38

Marquardt & Mommsen

I

Arch. o 38/1

HANDBUCH

DER

RÖMISCHEN ALTERTHÜMER

VON

JOACHIM MARQUARDT UND THEODOR MOMMSEN.

ERSTER BAND.

RÖMISCHES STAATSRECHT VON TH. MOMMSEN. I.

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL.
1871.

RÖMISCHES

STAATSRECHT

VON

THEODOR MOMMSEN.

ERSTER BAND.

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL.
1871.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BAMBERGENSIS.

Staatl. Bibliothek
Bamberg

Das Recht der Uebersetzung ist vorbehalten.

GUSTAV FREYTAG

ZUGEEIGNET.

Eine vor vielen Jahren mit leichterem Sinn, vielleicht auch mit Leichtsinn gegebene Zusage die neue Bearbeitung des zweiten Bandes des Beckerschen Handbuchs, wenn sie einmal nöthig werden sollte, zu übernehmen wird durch das Werk gelöst, von dem hier dem Publicum der erste Band vorgelegt wird. Obwohl dasselbe, wie andere Bücher auch, sein Recht zu sein durch sich selbst und nicht durch die Vorrede zu rechtfertigen hat, ist es doch erforderlich einige Worte über die Stellung meiner Arbeit zu dem Beckerschen Handbuch zu sagen.

Das vorliegende Werk ist zwar bestimmt an die Stelle des zweiten die römische Staatsverfassung umfassenden Bandes des Handbuchs der römischen Alterthümer zu treten, welcher von W. A. Becker begonnen (1844. 1846) und nach dessen Tode von J. Marquardt (1849) abgeschlossen worden ist; aber es ist ein neues und selbstständiges, das mit jenem nur den Gegenstand gemein hat. Die Vorzüglichkeit des Beckerschen Werkes ist anerkannt und wird am wenigsten von denen bestritten werden, die, wie ich, an demselben gelernt haben; aber wir würden üble Schüler sein, wenn wir nicht darüber hinaus gelernt hätten. Handbücher sind nun einmal bestimmt noch kürzer zu dauern als andere gelehrte Arbeiten; der Verfasser selbst, wenn er noch lebte, würde ohne Zweifel an die Stelle des früheren Werkes ein anderes setzen, und um so weniger konnte ich anders verfahren.

Auch der schuldigen Pietät entspricht es besser das alte Handbuch durch ein neues zu ersetzen als unter stetigem Meistern und Aendern ein Stück- und Flickwerk herzustellen, das weder alt noch neu ist. Dass dies durch mich geschieht und nicht durch den zunächst zu dieser Arbeit Berufenen, den Vollender des Beckerschen Handbuchs, Herrn Marquardt, kann ich nur dadurch rechtfertigen, dass ich dieser Bearbeitung mich zunächst auf seinen eigenen Wunsch unterzogen habe. — Nur insofern habe ich die Beziehung zu dem Beckerschen Handbuch durchgeführt, als dessen gesammter Lehrstoff, so weit sich dies mit meinem Arbeitsplan irgend vertrug, auf dies Handbuch übernommen worden ist und über dasjenige, worüber bei Becker Belehrung zu finden war, man sie hier nicht vermissen wird. Die Abgrenzung zwischen diesem Staatsrecht und anderen Abtheilungen des Handbuchs, insbesondere derjenigen, die Italien und die Provinzen, und derjenigen, die die Kriegsalterthümer behandelt, kann der Natur der Sache nach keine ganz feste sein; selbst wenn alle von demselben Verfasser herrührten, wären gewisse Wiederholungen unvermeidlich. Ich bin bestrebt gewesen diese möglichst zu beschränken, namentlich aber nicht den umgekehrten Fall eintreten zu lassen, dass eine Lehre in beiden Darstellungen vergeblich gesucht wird.

Bei der Anordnung des Stoffes bin ich davon ausgegangen, dass, wie für die Geschichte die Zeitfolge, so für das Staatsrecht die sachliche Zusammengehörigkeit die Darstellung bedingt und habe darum verzichtet auf das nothwendig vergebliche und nur die Orientirung erschwerende Bestreben in einer Darstellung dieser Art die geschichtliche Entwickelung in ihrem Verlauf zur Anschauung zu bringen. Man wird hier also die übliche Eintheilung in Königs-, republikanische und Kaiserzeit nicht, sondern jede Institution in sich abgeschlossen finden, wie dies seit langem in den Handbüchern des Privatrechts hergebracht ist. Der vorliegende Band behandelt die Magistratur überhaupt; der

zweite wird die einzelnen Magistraturen, der dritte die Abschnitte von der Bürgerschaft und dem Senat umfassen. Dass der allgemeinen Lehre von der Magistratur eine weit grössere Ausdehnung gegeben worden ist als sie bei Becker und sonst einnimmt und hier vieles vorgetragen wird, welches in den bisherigen Darstellungen sich entweder gar nicht oder zerstückelt findet, wird sich hoffentlich im Gebrauch als zweckmässig erweisen. Wie in der Behandlung des Privatrechts der rationelle Fortschritt sich darin darstellt, dass neben und vor den einzelnen Contracten die Grundbegriffe systematische Darstellung gefunden haben, so wird auch das Staatsrecht sich erst dann einigermassen ebenbürtig neben das — jetzt allerdings in der Forschung und der Darlegung ihm eben so weit wie in der Ueberlieferung voranstehende — Privatrecht stellen dürfen, wenn, wie dort der Begriff der Obligation als primärer steht über Kauf und Miethe, so hier Consulat und Dictatur erwogen werden als Modificationen des Grundbegriffs der Magistratur. Beispielsweise führe ich die Lehre von der Cooperation und dem Turnus bei den Amtshandlungen und die von der Intercession an; eine klare Darstellung der ersteren lässt sich unmöglich geben, wenn die einzelnen Notizen bei den verschiedenen Magistraturen untergebracht werden, und die übliche Abhandlung der Intercession bei der tribunicischen Gewalt giebt sogar ein durchaus schiefes Bild.

Im Einzelnen ist die Behandlung nicht selten durch Zweckmässigkeitsgründe bedingt worden, wenn auch dem strengen Schematismus dabei Eintrag geschah. Die Auspicien hätten von Rechts wegen an der Spitze der allgemein magistratischen Rechte stehen sollen; sie sind als besonderer Abschnitt vorangestellt worden, weil diese schwierige Lehre bloss in ihrer unmittelbaren Beziehung auf die Magistratur darzulegen mir nicht genügte. Dass der Erörterung über die Magistratur selbst die Wahlqualificationen so wie Designation und Antritt nachgestellt worden sind, war gleichfalls durch die Beschaffenheit des Stoffes geboten.

Wohl hätte ich gewünscht die schwierige Arbeit noch länger zurückhalten, insbesondere die vorhandene Literatur vollständiger dafür ausnutzen zu können. Allerdings gestattet die begrifflich geschlossene und auf consequent durchgeführten Grundgedanken wie auf festen Pfeilern ruhende Darlegung, die das Wesen wie jedes Rechtssystems so auch des Systems des römischen Staatsrechts, wenn auch noch nicht ist, doch werden muss, in der systematischen Entwickelung selbst keine Polemik gegen principiell entgegengesetzte Auffassungen; und was mir von derartigen bekannt ist, dürfte auch kaum auf Widerlegung in anderer Form Anspruch haben. Aber wenn diese Art von Literatur bei Seite gelassen werden musste, so gilt dies nicht von den Specialschriften, an denen es nur leider weit mehr fehlt als es demjenigen scheinen mag, der das Getümmel auf dem antiquarischen Bauplatz von fern betrachtet und nicht weiss, wie viele geschäftige Leute bloss die Balken und Ziegel durch einander werfen, aber weder das Baumaterial zu vermehren noch zu bauen verstehen. Die nach Becker erschienenen grösseren wahrhaft fördernden Untersuchungen, wie die von F. Hofmann und Nipperdey, wird man eingehend berücksichtigt finden; Schriften, aus denen sich nichts lernen lässt, habe ich nicht anführen wollen. Aber allerdings wird mir besonders von kleineren Arbeiten mancherlei entgangen sein, was wohl der Benutzung werth gewesen wäre. Ich darf darauf hinweisen, dass das Handbuch seit Jahren vergriffen war und dies mich bewogen hat die Herausgabe meiner Arbeit so weit zu beschleunigen, wie es irgend anging.

Berlin, im October 1871.

INHALT.

I. Die Magistratur.

Die Auspicien der Magistrate S. 3—41.

Begriff und Bedeutung Seite 3. *Auguria impetrativa, oblativa.* Blitzzeichen 4. Vögelzeichen 8. Hühnerzeichen 9. Thierzeichen. *Dirae* 11. Verhältniss der Auspicien zu andern Götterzeichen 12. *Auspicia publica, privata. Auspicia* (*spectio*) der Magistrate 14. *Auspicia patrum* 15. *Auspicia maxima* 17. Die Auspicien der Censoren. *Auspicia minora.* Auspicien des Pontifex maximus. *Auspicia aliena* 18. Collision der Auspicien 19. Wechsel der Auspicien 20. Einzelne Fälle der Auspication 21. Beamtenernennung 22. Amtsantritt 23. Comitien 24. Auszug in den Krieg 25. Zeit der Auspicien 26. Ort der Auspicien 27. Verfahren 29. Oblative Auspicien 31. Nuntiation der Augurn 32. Obnuntiation der Magistrate 33. Folgen des Versagens der Auspicien. *Repetitio* 37. *Vitium.* Constatirung desselben 38. Beseitigung desselben 39.

Amt und Amtsgewalt S. 42—92.

Die Magistratsgewalt allgemein und die einzelnen Magistraturen 42.

Magistratus. Imperium. Potestas 44—50. *Magistratus, magister* 44. Grenze der Magistratur 45. *Magistratus* [*populi Romani*]. *Magistratus plebis.* Municipalmagistrate 46. *Magistratus patricii* 47. *Potestas* und *imperium* 48.

Lex curiata. Sacramentum 50—55. *Lex curiata* (*centuriata*) zur Bestätigung der Amtsgewalt 50. *Sacramentum* 55.

Gleiche und ungleiche Beamtengewalt 56—59. *Maior potestas* 56. *Par potestas.* Ungleiche Gewalt 59.

Die Collegialität 59—88. Die Collegialität der ältesten Verfassung fremd 59. Begriff der Collegialität. Die Verpflichtung des Beamten gegenüber den Collegen 60. Zahl der Collegen. Zweizahl 61. Zehnzahl. Dreizahl 62. *Collegia magistratuum* nur die drei- oder mehrstelligen 63.

Die Collegialität in der städtischen Magistratur und ihre Dauer während der republikanischen Zeit. Gegensatz von Competenz und Collegialität 64. Concurrenz der Collegen 66. Turnus der Amtsführung 67. Dessen Fristen 68. Dessen Abkommen. Dessen Wiederaufnahme durch Caesar 69. Loosung um die Amtshandlung 70. Cooperation bei der Amtshandlung 72. Ausnahmen von der Collegialität im städtischen Regiment 74; insbesondere bei der Civiljurisdiction 75.

Collegialität im nicht städtischen Regiment. Ausschluss der Intercession 76. Collegialität im Heerwesen. Collegialität im Oberbefehl 77. Turnus im Oberbefehl 78. Loosung um den Oberbefehl nicht gebräuchlich. Cooperation ausgeschlossen. Militärische Geschäftstheilung. Theilung der Truppen 79. Theilung des Operationsgebiets. Wandelbare *provinciae* der Consuln 80. Vereinbarung der Consuln über die Specialcompetenzen, mit oder ohne Loosung 81. Einwirkung des Senats auf das Theilungsgeschäft 82. Beschränkung des consularischen Commandos auf Italien 83. Fortdauer des gemeinschaftlichen consularischen Commandos in Italien bis auf Sulla. Collegialität der ausserstädtischen Quästoren 85. Beseitigung der Collegialität für die nicht in Rom domicilirten Beamten, insbesondere die Prätoren und Quästoren ausserhalb Rom. Die festen prätorischen *provinciae* 86. Nominelle Collegialität dieser ausserstädtischen Beamten 87.

Verantwortlichkeit der Magistrate 88—92.

Die einzelnen magistratischen Rechte S. 93—208.

I. **Die städtische und militärische Amtsgewalt und die militärischen Amtsbefugnisse der Oberbeamten** 93—114. Friedens- und Kriegsregiment, in der Königszeit nicht unterschieden. Städtische (*imperium domi*) und feldherrliche Amtsgewalt (*imperium militiae*) der Republik 94. Oertliche Grenze zwischen beiden das *pomerium*; dessen Ueberschreiten durch den Feldherrn 96. Provocations- und Intercessionsgrenze 97.

Träger des militärischen Imperium 99. Dessen Inhalt: Heerbildung 100. Offiziersernennung 101. Kriegführung. Verträge 102. Verwaltung. Kassenführung. Münzrecht 103. Jurisdiction des Feldherrn 104. Imperatortitel 105. Der ordentliche Triumph des fungirenden ordentlichen höchsten Magistrats. Ausserordentlicher Triumph nach Ablauf der Amtfrist 107. Triumph der übrigen Promagistrate 108. Triumph des nicht Höchstcommandirenden oder des Siegers in fremder Provinz 109. Weitere Voraussetzungen des Triumphs: *bellum iustum* 110. *Deportatio exercitus* 111. Bedeutende Waffenthat. Die über den Triumph entscheidende Behörde 112. Der Triumph unter der Monarchie 113. Militärische Decorationen und Geschenke 114.

II. **Die Civiljurisdiction** 115—119. *Iudicium legitimum*, *imperio continens*. Jurisdictionelles Imperium. Weitere Regulirungen der Privatsachen (*missiones* u. s. w.) 115. Stellung des Magistrats zu der Privatrechtspflege 116. Magistrate mit Jurisdiction. Specialcompetenzen der niederen, Generalcompetenz der höheren Beamten 117. Freiwillige Gerichtsbarkeit. Jurisdictionssprengel 118.

III. **Die Administrativgerichtsbarkeit** 119—121.

IV. **Die Coercition und die Criminalgerichtsbarkeit überhaupt** 121—141.

Criminaljudication als Theil der ursprünglichen höchsten Gewalt 121. Capitaljudication im Fall der Provocation in Vertretung des Oberbeamten ausgeübt durch den Quästor 122. Nicht capitale, aber der Provocation unterliegende Judication der directen Handhabung der Oberbeamten ebenfalls entzogen 123. Directe Capitaljudication der Oberbeamten, soweit Provocation ausgeschlossen ist. Gesetzliche allgemeine Exemtionen von der Provocation. Exceptionelle Exemtionen 124. Die dem Oberbeamten, so weit die Provocation nicht eingreift, zustehende Coercition 126. *Vocatio* und *prensio* der Oberbeamten 127. *Multa maxima* 128. *Pignora caesa* 129.

Tribunicische Coercition und Judication. Provocation von der tribunicischen Judication 130. Tribunicische Prensio 132. Tribunicische Capitaljudication. Provocation in gewissen Fällen ausgeschlossen 134. Tribunicische Multen 136. *Bonorum consecratio* 137. Tribunicische Pfändung 138.

Criminalgerichtsbarkeit der niederen Beamten 138. Ihr Recht zu coerciren durch Multa und Pignus 139. Ihr Recht auf Geldstrafe zu judiciren 141.

V. **Verhandlungen mit der und Mittheilungen an die Volksgemeinde** 142—153.

1. *Ius agendi cum populo* 142—147. Begriff des *ius agendi cum populo*. Kreis der Beamten mit *ius agendi* 142. *Ius agendi* fehlt den Promagistraten und den niederen Beamten 143. Comitienform macht keinen Unterschied. Oberbeamte der Plebs und ihr *ius agendi cum plebe* 144. Betheiligung der Priester an dem *ius agendi cum populo*. Provocationscomitien der niederen und der plebejischen Magistrate 145.

2. **Contionen und Edicte** 147—153. Contio. Form 147. Recht der Berufung 149. Edictum. Form 150. *Edicta perpetua* 151. Recht des Edicirens 152.

VI. **Verhandlungen mit dem und Mittheilungen an den Senat** 153—157.

1. *Ius referendi* 153—155. Das Recht den Senat zu befragen 153. Die Rechte der Volks- und der Senatsbefragung correlat. Patricische Magistrate mit *ius referendi* 154. *Ius referendi* der Volkstribune 155.

2. **Das Recht im Senat zu reden** 156. 157. Allgemein magistratisches Recht 156.

VII. **Das Ernennungsrecht des Oberbeamten** 157—192.

1. **Ernennung von Nachfolgern** 157—160. Ernennung des Nachfolgers Bestandtheil der höchsten Amtsgewalt 157. Bestellung des Königs durch den Zwischenkönig, nicht durch den König 158. Bestellung des Consuls durch den Consul 159. Bestellung des Oberpontifex durch einen Pontifex und der Volkstribune durch ihre Vorgänger 160.

2. **Ernennung von Collegen** 160—165. Ergänzung des Censorencollegiums unzulässig 160. Ergänzung anderer Beamtencollegien. Cooptation der Oberbeamten. Cooptation des Dictators und des *magister equitum* 161. Consularische Cooptation 162. Tribunicische Cooptation 163.

3. **Ernennung von Stellvertretern** 165—181. Stellvertretung des anwesenden Beamten unstatthaft 165. Mandirte Stellvertretung ausgeschlossen durch Interregnum. Stellvertretung des abwesenden Oberbeamten. *Praefectus urbi* 166. *Praefectus urbi fer. Lat. causa* 168. *Praefecti urbi* Cäsars 169. Das Recht den *praefectus* zu bestellen 170. Bestellungsform 171. Qualification. Competenz des *praefectus*. Jurisdiction 172. Sonstige Befugnisse 173. Insignien des *praefectus*. Mandirung der Peregrinen- und der Quästionsprätur 174. Stellvertretung des abwesenden Feldherrn 175. Bezeichnung des stellvertretenden Feldherrn 177. Competenz und Insignien desselben. Vacanz im militärischen Imperium 179.

4. **Ernennung von Gehülfen** 181—192. Die Ernennung der Gehülfen und Unterbeamten ein Recht des Oberbeamten 181. Bindung der Magistratur an die verfassungsmässig vorgeschriebenen Gehülfen 183. Gesetzlich normirtes Mandirungsrecht in der hauptstädtischen Verwaltung. Mandirung der Jurisdiction im städtischen Regiment (*praefecti iure dicundo*) 184. Feldherrliches Mandirungsrecht. Ersatzmänner für fehlende Offiziere 187. Ausserordentliche Befehlshaberstellungen 188. Grenzen der feldherrlichen Mandirung 189. Mandirung der Provinzialjurisdiction (*legati iuridici*) 190.

VIII. **Rechtsvertretung der Gemeinde** 192—208. Gemeindevertretung das Wesen der Magistratur. Prozessualische Vertretung der Gemeinde 192. Einzelne Fälle: Prozess der Gemeindesclaven; Erbschaftssachen 193; Civilprozess wegen öffentlicher Bussen. Gemeindevertretung in Rechten und Pflichten 194. *Foedus* und *sponsio* 195. Dedication 198. *Votum* 199. Verträge zwischen der Gemeinde und einem Bürger. Verschiedene Rechtsverbindlichkeit der staatsrechtlichen und der privatrechtlichen Verträge 201.

Das Recht der Gemeinde gegenüber ihrem Vertreter. Ihr Recht den ohne ihre Mitwirkung geschlossenen Staatsvertrag zu verwerfen 202. Auslieferung der Vertragsschliesser 204. Einwilligung des Senats oder der Gemeinde in Betreff der Gelübde 205. Beschränkung des magistratischen Verfügungsrechts über das Staatseigenthum 206.

Magistratisches Verbietungsrecht und magistratische Intercession S. 209—237.

Das magistratische Recht andere magistratische Acte zu verbieten 209. Verbot einzelner Handlungen 210. Amtssuspension 212. Justitium 213. Factische Schranken des Verbietungsrechtes. Folgen des Zuwiderhandelns gegen ein solches Verbot 214.

Das magistratische Recht der Intercession. Intercession kraft der *maior potestas* 216. Intercession kraft der *par potestas* 218. Verhältniss der Intercession zur Competenz 219. Intercession nicht zulässig zwischen ungleichen Gewalten und gegen Geschwornensprüche. Persönliche Geltendmachung der Intercession 220. Motivirung der Intercession. Gattungen der Intercession 221. Intercession auf Appellation im Civilprozess 222. Im Criminalprozess 223. Im Administrativverfahren 224. Intercession gegen Decret nur auf Anrufung des Verletzten (*appellatio*) 225. Fristen und Formalien der Appellation 226. Intercession gegen Senatsbeschlüsse 227. *Senatus auctoritas* 228. Intercession gegen Rogationen 229. Zeitpunkt derselben 230. Beschränkung des Intercessionsrechts auf die Tribune 231. Grenze der Intercession. Wirkung der Intercession. Nichtigkeit des davon betroffenen Acts 233. Coercition 234. Die Intercession in ihrer geschichtlichen Entwickelung überhaupt 236.

Magistratische Emolumente S. 238—249.

Unentgeltlichkeit der Gemeindeämter 238. Ersatz der von dem Magistrat bestrittenen Auslagen 239. Pauschsummen anstatt dieses Ersatzes. Spielgelder. *Vasarium* 240. Gehalte der Oberbeamten der Kaiserzeit 241. Abschätzung des *frumentum in cellam* 242. Diäten und Gratificationen der Hülfsbeamten 243. *Viaticum* der Gesandten 247. Gehalte der kaiserlichen Finanzbeamten 248. Beamtengehalte der spätesten Zeit 249.

Die Dienerschaft der Beamten S. 250—293.

Servi publici 250—259. Rechtsstellung der *servi publici* 251. Verwendung der *publici*. *Publici* der Priesterschaften 253. *Publici* der Magistrate 254. Oeffentliche Gesinde überhaupt 255. Insbesondere für Kriegszwecke. Bei dem Aerarium. *Carnifices, tortores* 256. Löschmannschaft 257. Wasserleitungsmannschaft. Dienerschaft der Stadtbibliothek. Andere Gesinde 258.

Apparitores 259—272. Die Apparitoren in Rom freie Bürger 259. Die Officialen der Provinzialbeamten. *Bruttiani* 260. Lohn der Apparitoren 261. Analoge Behandlung der Subalternen und der Magistrate: Collegialität; Theaterplätze; Verantwortlichkeit; Immunität von der Tutel. Bestellung der Apparitoren 263. Dauer der Apparition 265. Corporationen der Apparitoren 266. *Decuriae* 268. *Ordo* der Apparitoren. Zahl der corporirten Apparitoren. Uebersicht der mit ständigen Apparitionen ausgestatteten Magistraturen 269.

Scribae 272—278. Corporationen der *scribae* 272. Geschäfte der corporirten *scribae* in Rom und in den Provinzen 273. Die nicht corporirten Schreiber der Censoren 276. Die nicht corporirten Schreiber der übrigen Beamten 277. Schreiber der Priester 278.

Lictores 279. 280. Stand der Lictoren. Corporationen derselben. Sacerdotale Lictoren 279.

Accensi. Nomenclatores 280—283. Entstehung der *accensi* 280. Stellung des Accensus zu dem Magistrat 281. *Nomenclator censorius* 282. Sacerdotale *calatores* 283.

Viatores 283—286. Corporationen der *viatores* 283. Geschäfte 284.

Praecones 286—289. Corporationen der *praecones* 286. Geschäfte 287.

Die übrigen Apparitoren 289—291. *Pullarii. Victimarii* 289. *Scribae armamentarii. Geruli. Haruspices. Medici. Interpretes. Architecti* 290.

Insignien und Ehrenrechte der fungirenden Magistrate
S. 294—351.

Das äussere Auftreten des Beamten 294.

Fasces 295—311. Beschaffenheit des Fascis 295. Auftreten der Lictoren 296. Fasces das Zeichen der höchsten Amtsgewalt 298; zunächst der richterlichen. Ihre Verschiedenheit Ausdruck der Verschiedenheit der richterlichen Gewalt *domi* und *militiae* 300. Lictoren späterhin beschränkt auf die Coercition 301. Lictoren der Municipalmagistrate 302.

I. **Lictoren der Beamten** 303—308. Des Königs, des Consuls und der Beamten consularischer Gewalt 303, des Dictators und der von ihm ernannten Beamten 304, des Prätors und der Beamten prätorischer Gewalt 305, der Militärquästoren 306, des Kaisers, der ausserordentlichen Beamten in der Provinz 307, der kaiserlichen *legati* 308.

II. **Lictoren der Priester und der Spielgeber** 308—311. Des Flamen Dialis 308, der Curionen, der Vestalinnen und anderer Priesterinnen 309, der Spielgeber 310.

Fahren und Sitzen der Magistrate 311—324. Fahrrecht in der Stadt in republikanischer Zeit 311; in ältester Zeit 313. Sänften und Tragsessel 314. Das Sitzen der Magistrate 315. Beamtenstuhl. *Solium* 316. *Sella curulis* 317. *Magistratus curules* 319. Kaisersessel. Priestersessel 320. Sella der Quästoren 321. Subsellien der plebejischen Magistrate 322. Ehrensitz der Magistrate bei den Volksfesten 324.

Tracht der Magistrate 325—351.

1. **Friedenstracht** 325—346. Friedensgewand die Toga 325. Purpurfarbe 326. Purpurgewand und Purpursaum 328. Purpurgewand die magistratische Festtracht: des Triumphators 329; der spielgebenden Magistrate 330; bei Opferhandlungen; bei dem Amtsantritt der Consuln der Kaiserzeit 332. Triumphalgewand der Kaiser 334. Die Prätexta gewöhnliche Tracht der oberen Magistrate 335. Die Prätexta in der Kaiserzeit 338. Prätexta der Priester 339. Prätexta der Spielgeber. Schuhe 340. Scepter 341. Kranz 342. Kaiserliche Abzeichen: Kranz 344; Strahlenkranz; Diadem 345; Fackel 346.

2. **Kriegstracht** 346—351. Trabea. Paludamentum, Chlamys 347. Purpurfarbe des Feldherrngewandes 348. Das kaiserliche Purpurgewand 349. Schwert 350.

Lebenslängliche magistratische Ehrenrechte
S. 352—379.

I. **Ehrenrechte der gewesenen Magistrate und Triumphatoren und ihrer Nachkommen** 352—368. Politische und Ehrenrechte der gewesenen Magistrate und ihrer Nachkommen 352. Wiederanlegung der magistratischen Tracht und der Triumphalinsignien bei den Volksfesten 353. Magistratisches Begräbniss 356. Bestattung der *triumphales* innerhalb der Stadt. *Laudatio* 357. *Ius imaginum* 358. Patricisch-plebejische Nobilität 362. Das Recht öffentlicher Bildnisssetzung 365. Curulische Gedächtnisssessel 368.

II. **Ehrenrechte der fictiven Magistratur und des fictiven Triumphs (*ornamenta*)** 369—379. Einzelne Ehrenrechte. *Funus censorium. Ornamenta* und *adlectio* 369. Begriff der *ornamenta* 370. *Ornamenta*

geben kein Bewerbungsrecht, keinen Sitz im Senat. Senatorische Stimmklasse bestimmt nach den *ornamenta* 371. Der wesentliche Inhalt der *ornamenta* die äusserlichen Ehrenrechte 373. Aufkommen der *ornamenta* bei Senatoren 374, bei Nichtsenatoren 375. Die drei Stufen der magistratischen *ornamenta* (*consularia, praetoria, quaestoria*) 377. *Ornamenta triumphalia*. Verleihung der Ornamenta durch den Senat 378.

Qualification für die Magistratur S. 380—475.

Begriff der Qualification für die Magistratur 380. Epoche der Zurückweisung der Wahlbewerber wegen mangelnder Qualification 381. Die einzelnen Hindernisse. Qualitative Verschiedenheit der Wahlhindernisse 382.

Absolute Hindernisse der Wählbarkeit 383—400.

1. **Mangel oder unvollkommener Besitz des Bürgerrechts** 384—394. Bürgerrecht des Candidaten 384. Unfähigkeit der Plebejer bei den patricischen Aemtern 385, der Patricier bei den plebejischen 386; der Freigelassenen und ihrer Kinder und Enkel 387; des Opferkönigs 390; der *cives sine suffragio* 391. Entziehung der Wählbarkeit zur Strafe 392.

2. **Körperliche oder geistige Krankheit oder Unreife** 395. 396. Krankheit. Abweisung wegen mangelnder Altersreife 395.

3. **Mangelnde Unbescholtenheit** 396—399. Zurückweisung der Bescholtenen 396. Feststellung des Bescholtenheitsgrundes 398.

4. **Gewerbebetrieb und Census** 399. 400. Gewerbetreibende nicht wahlfähig 399. Wahlcensus 400.

Relative Hindernisse der Wählbarkeit 401—475. Relative Wahlqualificationen 401.

1. **Ausschliessung des wahlleitenden Beamten** 402. 403. Wahlfähigkeit des wahlleitenden Beamten 402.

2. **Bewerbung und Meldung der Candidaten** 403—413. Freiwillige Uebernahme des Gemeindeamtes 403. Augustus Massregeln bei mangelnder Zahl der Bewerber um patricische Aemter 404. Massregeln bei mangelnden Bewerbern um das Volkstribunat 406. Bewerbung 407. *Professio* als Erforderniss der Wahl 410. Termin, Ort der *Professio*. *Professio* persönlich 411.

3. **Erfüllung der Dienstpflicht** 413—420. Die zehn Dienstjahre der gracchischen Zeit 413. Die Dienstjahre in Caesars Municipalgesetz 416. Verhältniss von Kriegsdienst und Amt in der Zeit nach Sulla 418; in der Kaiserzeit 420.

4. **Cumulirung verschiedener Magistraturen** 420—423. Cumulirung patricischer Jahresämter unzulässig 420; patricischer Jahres- und anderer patricischer Aemter zulässig 421. Cumulirung plebejischer Aemter 422.

5. **Continuirung und Iterirung derselben Magistratur** 423—428. Continuation derselben Magistratur anfänglich gestattet. Untersagung der Continuation; zehnjähriges Intervall 423. Iteration im Allgemeinen gestattet; untersagt bei der Censur, zeitweise bei dem Consulat 425; ungewöhnlich bei den niederen Aemtern 426. Iteration der plebejischen Aemter 427.

6. **Intervallirung der verschiedenen Magistraturen** 428—440. Continuirung verschiedener patricischer Aemter vor dem hannibalischen Kriege untersagt 428. Dauer des Intervalls anfangs unbestimmt 430. Später ein Biennium gefordert 431. Das villische Annalgesetz 433. Die nicht jährlichen Aemter von der Intervallirung frei 434. Continuirung plebejischer Aemter mit patricischen anfangs gestattet 435; im J. 558 untersagt 437. Die plebejischen

Aemter unterliegen dem Biennium nicht 438. Die Intervallirung der Aemter in der Kaiserzeit. Befreiungen von dem Intervall 439.

7. **Gesetzliche und herkömmliche Folge der Aemter** 440—463. Aemterfolge erst durch Gewohnheit normirt 440, sodann durch das villische Gesetz 441.

a) Ordentliche patricische Magistrate 442—451. Prätur vor dem Consulat 442. Curulische Aedilität vor der Prätur 443. Quästur vor der Prätur 445. Quästur vor der Aedilität. Legionstribunat vor der Quästur 447. Vigintivirat vor der Quästur 450.

b) Nicht jährige und ausserordentliche Gemeindeämter 451. 452. Verhältniss der nicht jährigen Aemter zu der Aemterstaffel 451.

c) Die plebejischen Aemter 452—456. Reihenfolge der plebejischen Aemter unter einander 452. Stellung der plebejischen Aedilität zu der patricischen Aemterfolge. Stellung des Volkstribunats zu der patricischen Aemterfolge 453. Die plebejischen Aemter facultativ 454. Tribunat nicht bedingt durch die Quästur 455.

Tribunat und Aedilität von Augustus in die Aemterreihe eingefügt 456. Befreiung der Patricier von dieser Stufe 457. Die Zahlenverhältnisse der vier augustischen Beamtenklassen 458. Abschaffung des Volkstribunats und der Aedilitäten im 3. Jahrhundert 459. Ueberspringung einer Aemterstufe 460. Gesetzliche Aemterfolge 461.

8. **Gesetzliche Altersgrenzen** 463—475. Directe Altersgrenze dem villischen Gesetz unbekannt 463. Sullanische Altersgrenze der Quästur 465. Augustische Altersgrenzen 471. Allgemeine und individuelle Altersbefreiungen 473.

Antritt und Rücktritt. Amtsfristen S. 476—527.

Designation 476—487. Begriff und Aufkommen der Designation 476. Reihenfolge der Designationen 478. Designationstermine der patricischen Beamten 480; der plebejischen Beamten 482. Anticipirte Designationen der spätern Zeit 483. Designationstermine der Kaiserzeit 484. Trennung von Designation und Renuntiation. Rechte der designirten Beamten 485.

Fristen des Amtsantritts und des Amtes 487—502. Verschiedenheit der Antrittszeit bei erledigten und bei nicht erledigten Aemtern 487. Nothwendige Befristung des republikanischen Gemeindeamts 489. Verschiedenheit der Amtfristen. Das consularisch-prätorische Magistratsjahr 490. Wandelbares Neujahr und ungleiche Länge der ältern Magistratsjahre 491. Gleiche Länge und festes Neujahr der spätern Magistratsjahre 492. Datirung und Eponymie 493. Zählung der Magistratsjahre 495. Das plebejische Magistratsjahr 496. Antrittstermine der patricischen Unterbeamten 497; der plebejischen Aedilen 499. Proconsulatjahr 500. Kaiserjahr 501.

Formen des Amtsantritts. Amtseid 502—507. Erwerbung des Amts von Rechts wegen. Amtsantritt die erste Uebung der neuen Befugnisse 502. Auspication. Aufzug der Consuln 503. Antritt der Censoren; der übrigen Beamten 505. Eid *in leges* 506; *in acta* 507.

Formen des Rücktrittes und der Entfernung vom Amte 508—513. Rücktritt durch Eintreten des Endtermins; vor dem Endtermin 508. Förmliche Erklärung des Rücktritts 510. Abrogation 511.

Fortwirkung der Amtführung über die Amtsdauer hinaus 513—519. Acte des Magistrats bleiben im Allgemeinen gültig auch nach seinem Rücktritt 513. Verfügung über die Stellvertretung im städtischen Regiment nicht gültig über die Dauer der Amtszeit hinaus 514. Treuwort und Gehorsamseid der Bürger gegen den Magistrat gehen mit dessen Rücktritt unter 515. Betagte

Befehle des Magistrats über seine Amtszeit hinaus ungültig 516. Die nicht auf Gesetz beruhenden magistratischen Acte nicht verbindlich für den Nachfolger 517. Wegfall des magistratischen Edicts 518.

Erstreckung der Amtfrist 519—527. *Prorogatio* 519. Promagistratur unzulässig in dem *imperium domi*, zulässig in dem *imperium militiae* 520. Prorogation des militärischen Amts bis zum Eintreffen des Nachfolgers 523. Prorogation auf gewisse Fristen durch Volks- oder Senatsbeschluss 524. Fixirung der Prorogation der Oberämter 526. Competenz des Promagistrats 527.

RÖMISCHES STAATSRECHT

I

DIE MAGISTRATUR

Die Auspicien der Magistrate.

Die römische Religion ist von der Anschauung beherrscht, dass der Mensch die zukünftigen Dinge vorherwissen weder kann noch soll und auch die Götter ihm zu solcher Kenntniss nicht verhelfen[1], dass aber der höchste beste römische Gott, der Vater Iovis[2], allerdings bei jeder Handlung, die der Mensch mit freiem Willen beginnt, Billigung oder Missbilligung nicht bloss empfindet, sondern auch vor dem Beginn der Handlung selbst in sichtbaren und dem kundigen Manne verständlichen Zeichen zu erkennen giebt; wonach es also nur von dem Willen des Menschen abhängt bei seinem Handeln im Voraus sich in so weit eines günstigen Erfolgs zu versichern, als er das unterlässt, was der Himmel durch seine Zeichen gemissbilligt hat[3]. — Die Zeichen, deren Jupiter zu diesem Zweck sich bedient, sind mannichfaltig; durchaus vorwiegend aber sind es solche, die nicht durch irgend eine absichtliche Handlung des Menschen hervorgerufen werden, wie Begriff und Bedeutung.

1) Vgl. Rubino Untersuch. S. 40 A. 4. Eigentliche Orakel sind bekanntlich dem ursprünglichen römischen Glauben fremd und nie hat das Orakelwesen in Rom eine rechte Stätte gefunden.

2) Auf ihn gehen alle öffentlichen Auspicien zurück; *interpretes Iovis optimi maximi* heissen die *augures publici* bei Cicero *de leg.* 2, 8, 20 (vgl. 3, 19, 43), *interpretes Iovis* die fressenden Hühner *de div.* 2, 34, 72. c. 35, 73; *Iove tonante fulgurante comitia populi habere nefas* sagen die Auguralbücher (S. 5 A. 2). Ich finde nicht, dass irgend welche Gottheiten neben Jupiter in der Auguraldisciplin eine wesentliche Rolle spielen; obwohl die einzelnen Zeichen gebenden Vögel unter die Götter vertheilt waren (Handb. 4, 359 vgl. 357), scheint doch der eigentliche Sender jedes Zeichens Jupiter zu sein.

3) Cicero *de div.* 1, 16, 30: *dirae, sicuti cetera auspicia, ut omina, ut signa, non causas adferunt, cur quid eveniat, sed nuntiant eventura, nisi provideris.* Dieser Verkehr mit den Göttern beschränkt sich durchaus darauf das in der Zukunft liegende Uebel durch Unterlassung der Handlung abzuwenden, nicht aber eine Aenderung in den vorbestimmten Geschicken herbeizuführen, die Götter umzustimmen oder zu versöhnen, welcher Gedanke anderswo, zum Beispiel bei dem Apollocult und den von dem apollinischen Collegium *sacris faciundis* angeordneten Handlungen vorwaltet.

zum Beispiel das Looswerfen ist, sondern die sich von selbst im natürlichen Laufe der Dinge in dem Raum zwischen Himmel und Erdboden zutragen. *Auguria impetrativa, oblativa.* Dabei werden unterschieden solche Zeichen, welche der Beobachter vorher erbeten hat und die also gleichsam eine Antwort sind auf die den Göttern in bestimmter Form (*legum dictio*) vorgelegte Frage (*auguria impetrativa*) und solche, die, nach dem Ritual als einer Deutung fähig geltend, zufällig sich darbieten (*auguria oblativa*)[1]. — Diejenigen Zeichen, deren Beobachtung von jeher vorgeschrieben und für deren Wahrnehmung und Deutung seit unvordenklicher Zeit von Gemeinde wegen Fürsorge getroffen war, hat die römische Auguraldisciplin selbst in fünf Kategorien aus einander gelegt[2], welche auch hier, wo diese Lehre nur von ihrer staatsrechtlichen Seite darzustellen ist, dennoch nicht fehlen dürfen.

Blitzzeichen. 1) Himmelszeichen (*caelestia auspicia*), das ist wo nicht ausschliesslich, doch insbesondere Donner und Blitz[3]. Durchaus galt den Römern Jupiters Blitz als das höchste und entscheidendste aller göttlichen Zeichen[4]; und es hat dies Anzeichen vor allen

1) Servius zur Aen. 6, 190: *auguria aut oblativa sunt, quae non poscuntur, aut impetrativa, quae optata veniunt.* Derselbe zur Aen. 12, 259: *hoc erat hoc votis, inquit, quod saepe petivi*] *quasi impetrativum hoc augurium vult videri.* — *Accipio agnoscoque deos*] *modo quasi de oblativo loquitur: nam in oblativis auguriis in potestate videntis est, utrum id ad se pertinere velit an refutet et abominetur.* Vgl. zu 2, 702. 12, 246. Bei dem *impetrare* (oder älter *impetrire:* Cicero *de div.* 1, 16, 28. 2, 15, 35; Val. Max. 1, 1, 1; Plinius *h. n.* 28, 2, 11) des Augurium wurde die Frage genau formulirt. Servius zur Aen. 3, 89: *da, pater, augurium*] (*augurium*) *tunc peti debet, cum id quod animo agitamus, per augurium a diis volumus impetratum et est species ista augurii, quae legum dictio appellatur: legum dictio autem est, cum condictio* (vielleicht *cum initio*) *ipsius augurii certa nuncupatione verborum dicitur, quali condicione augurium peracturus sit.* Auch die Beschaffenheit der zu gebenden Zeichen wurde im Voraus nuncupirt. Livius 1, 18, 9: '*Iuppiter pater ... uti tu signa nobis certa adclarassis*' *tum peregit verbis auspicia, quae mitti vellet.* Es war dies also ein förmlicher Contract mit der Gottheit, so gut wie das Votum.

2) Festus p. 260. 261: *quinque genera signorum observant augures publici: ex caelo, ex avibus, ex tripudiis, ex quadripedibus, ex diris.*

3) Festus *ep.* p. 64: *caelestia auguria dicunt, cum fulminat aut tonat.* Lucanus 6, 428: *quis fulgura caeli servet.* Ausdrücklich werden nur Donner und Blitz erwähnt, doch sind wohl alle auffallenden Himmelserscheinungen mit hierher gerechnet worden.

4) Dio 38, 13: τῆς μαντείας τῆς δημοσίας ἔκ τε τοῦ οὐρανοῦ καὶ ἐξ ἄλλων τινῶν ποιουμένης τὸ μέγιστον κῦρος ἡ ἐκ τοῦ οὐρανοῦ εἶχεν. Cicero *de div.* 2, 35, 73: *fulmen sinistrum, auspicium optimum quod habemus;* vgl. c. 18, 43. Servius zu Aen. 2, 693: *de caelo lapsa*] *hoc auspicium cum de caelo sit, verbo augurum maximum appellatur.* So schildert Dionysios 2, 5 die Auspicieneinholung des Romulus vor seinem Amtsantritt: προειπὼν ἡμέραν, ἐν ᾗ διαμαντεύσεσθαι ἐπὶ τῆς ἀρχῆς ἔμελλεν, ἐπειδὴ καθῆκεν ὁ χρόνος, ἀναστὰς περὶ τὸν ὄρθρον ἐκ τῆς σκηνῆς προῆλθεν. στὰς δὲ ὑπαίθριος ἐν καθαρῷ χωρίῳ καὶ προ-

übrigen das voraus, dass es in seiner Wirkung sich immer erstreckt über den ganzen Tag, an dem es wahrgenommen wird [1]). Im Allgemeinen galt der Blitz als günstig, wenn er von links nach rechts, als ungünstig, wenn er von rechts nach links fuhr (S. 4 A. 4). Eine Ausnahme aber machen die Comitien: die Gemeinde wird nicht bloss immer entlassen, wenn Gewitter ausbricht, ohne dass dabei die Richtung des Blitzes einen Unterschied macht, sondern der an irgend einem Tage wahrgenommene Blitz gilt als Einspruch der Gottheit gegen jede an diesem Tage mit dem Volk vorzunehmende Verhandlung [2]). — In späterer Zeit hat man mit diesem höchsten Wahrzeichen nach zwei Seiten hin schmählichen Missbrauch getrieben, gestützt darauf, dass derjenige, der zur Beobachtung der Auspicien überhaupt befugt war, für jede dessfällige Erklärung Glauben fordern durfte [3]) und es keine Instanz

θύσας ἃ νόμος ἦν, εὔχετο Διΐ τε βασιλεῖ καὶ τοῖς ἄλλοις θεοῖς, οὓς ἐποιήσατο τῆς ἀποικίας ἡγεμόνας, εἰ βουλομένοις αὐτοῖς ἐστι βασιλεύεσθαι τὴν πόλιν ὑφ' ἑαυτοῦ, σημεῖα οὐράνια φανῆναι καλά. μετὰ δὲ τὴν εὐχὴν ἀστραπὴ διῆλθεν ἐκ τῶν ἀριστερῶν ἐπὶ τὰ δεξιά. — Dieser glückbringende Blitz kommt immer aus heiterem Himmel (Dionys. 2, 5 a. E.; Virgil. *Aen.* 2, 692. 7, 141. 9, 630 und dazu Servius); der bei dem Amtsantritt vernommene Donnerschlag ist dagegen ein ungünstiges Wahrzeichen (Liv. 23, 31, 13; Plutarch *Marcell.* 12).

1) Dio a. a. O. fährt fort: οὕτως ὥστε τὰ μὲν ἄλλα οἰωνίσματα πολλὰ καὶ καθ' ἑκάστην πρᾶξιν, ἐκεῖνο δὲ εἰσάπαξ ἐπὶ πάσῃ τῇ ἡμέρᾳ γίγνεσθαι.

2) Dio a. a. O. fährt fort: τοῦτό τε οὖν ἰδιώτατον ἐν αὐτῷ ἦν, καὶ ὅτι ἐπὶ μὲν τῶν ἄλλων ἁπάντων ἢ ἐπέτρεπε πραχθῆναί τινα, καὶ ἐγίγνετο μηδενὸς ἔτι καθ' ἕκαστον οἰωνίσματος ἐπαγομένου (also wer ein günstiges Blitzzeichen erhalten, brauchte für diesen Tag keine Vogelschau anzustellen), ἢ ἐκώλυε, καὶ ἀνεχειρίζετό τι, τὰς δὲ δὴ τοῦ δήμου διαψηφίσεις πάντως ἐπίσχε, καὶ ἦν πρὸς αὐτὰς ἀεὶ διοσημία (= *vitium;* Rubino S. 78), εἴτε ἐναίσιον (= *sinistrum*) εἴτε ἐξαίσιον (= *dextrum*) ἐγένετο. Cicero *de div.* 2, 18, 42 aus den Auguralbüchern: *Iove tonante fulgurante comitia populi habere nefas.* Derselbe *in Vatin.* 8, 20; *Phil.* 5, 3, 7. Anwendungen sind häufig. Livius 10, 42, 10: *de caelo quod comitia turbaret intervenit.* Das. c. 59, 5. Cicero *Phil.* 5, 3, 8. Tacitus *hist.* 1, 18. Vgl. auch die vor. A.

3) Es ist feststehender Satz, dass das gesehene Wahrzeichen als nicht gesehen gilt, wenn der Beikommende es als nicht gesehen erklärt (Plinius *h. n.* 28, 2, 17: *in augurum disciplina constat neque diras neque ulla auspicia pertinere ad eos, qui quamque rem ingredientes observasse ea negaverint, quo munere divinae indulgentiae maius nullum est*) und umgekehrt (Cicero *Phil.* 3, 4, 9: *collega ... quem ipse ementitis auspiciis vitiosum fecerat* — Dolabellas Wahl ist durch die von dem Augur Antonius erhobene Einsprache vitiös geworden, obwohl das von dem Augur angegebene Zeichen erdichtet war). Es liegt dabei die Vorstellung zu Grunde, dass der Trug des Dieners nur ihn selber trifft, nicht den betrogenen Herrn, bei gefälschten *auspiciis publicis* also die Gemeinde sich nicht versah, sondern nur der Magistrat oder der Augur persönlich. Livius 10, 40, 11: *qui auspicio adest, si quid falsi nuntiat, in semet ipsum religionem recipit; mihi quidem tripudium nuntiatum populo Romano exercituique egregium auspicium est.* Hier trifft den schuldigen Pullarius sogleich die Strafe durch einen zufällig geschleuderten Speer, und der Rabe ruft, zum Zeichen, dass der Gott sein Recht hat.

gab, um derartige unwissentlich oder wissentlich gemachte falsche Behauptungen zu rectificiren. Einmal wurde das günstige Blitzzeichen als *impetrativum* fingirt bei dem Amtsantritt aller Beamten, so dass, wenn der neue Consul oder Prätor oder Quästor am ersten Tage seines Amts die Götter um gute Zeichen bat, ihm regelmässig der Bericht zu Theil ward, es sei von links ein Blitz gesehen worden [1]. Zweitens war die Erklärung eines die Auspicien besitzenden Beamten, dass er den Himmel an einem bestimmten Tage beobachtet (*de caelo servasse*) und einen Blitz wahrgenommen habe [2], ob wahr oder falsch, ein verfassungsmässig unanfechtbares und bald geläufiges Mittel um die Nichtabhaltung der auf diesen Tag angesetzten Volksversammlung herbeizuführen. Die Wahrnehmung des Blitzes in diesem Falle war so selbstverständlich, dass in der Regel nur die Beobachtung als vorgenommen bezeichnet wird [3]. Ja man ging so weit förmlich im Voraus zu erklären, dass an bestimmten Tagen die Beobachtung stattfinden werde [4], wobei dann ebenfalls die Wahrnehmung des

1) Dionysios (S. 4 A. 4) c. 6 fährt fort, dass dieses romulische Auspicium zu seiner Zeit stehend geworden sei bei dem Antritt der ordentlichen Magistrate: τῶν παρόντων τινὲς ὀρνιθοσκόπων μισθὸν ἐκ τοῦ δημοσίου φερόμενοι (also Apparitoren, nicht Augurn) ἀστραπὴν αὐτοῖς μηνύειν ἐκ τῶν ἀριστερῶν φασιν τὴν οὐ γενομένην. Cicero *de div.* 2, 35, 73: *iam de caelo servare non ipsos censes solitos, qui auspicabantur? nunc imperant pullario: ille renuntiat fulmen sinistrum, auspicium optumum quod habemus ad omnes res praeterquam ad comitia.* Denn so ist die in den Ausgaben verdorbene Stelle zu interpungiren. Für den antretenden Censor bestätigt dies Varro 6, 86: *ubi noctu in templum censor* (Hdschr. *censura*) *auspicaverit atque de caelo nuntium erit.*

2) Dass in der That bei diesen Beobachtungen das Blitzzeichen immer fingirt wurde und die Erklärung des Magistrats nicht, wie Rubino Untersuch. S. 76 fg. meint, sich darauf beschränkt, nach solchen Himmelszeichen ausgeschaut zu haben, beweisen ausser der Analogie des in A. 1 erörterten Verfahrens auch einzelne Stellen, so Cicero *Phil.* 2, 38, 99: *cur ea comitia non habuisti? an quia tribunus plebis sinistrum fulmen nuntiabat?* und Lucanus 5, 395: *nec caelum servare licet: tonat augure surdo.* Auch was Cicero (S. 7 A. 2) über das Vorhersehen des Vitium sagt, hat nur dann einen Sinn, wenn die Erklärung in der That dahin ging, dass ein Blitz gesehen sei. Endlich darf man doch die römische Scheinheiligkeit nicht bis zu dem Grade von Absurdität steigern, dass, ob man nun keinen oder ob man einen Blitz gesehen hat, doch dieselbe Wirkung eintritt.

3) Cicero *de domo* 15, 39: *negant fas esse agi cum populo, cum de caelo servatum sit* ... § 40: *auspiciorum patronus subito extitisti: tu M. Bibulum in contionem, tu augures produxisti: a te interrogati augures responderunt, cum de caelo servatum sit, cum populo agi non posse: tibi M. Bibulus quaerenti se de caelo servasse respondit.* Derselbe *in Vatin.* 6, 15: *quaero ... num quando tibi moram attulerit, quo minus concilium advocares legemque ferres, quod eo die scires de caelo esse servatum.* Das. c. 7, 17; *de harusp. resp.* 23, 48; *ad Att.* 2, 16, 2 und sonst.

4) Dio 38, 13: πολλοὶ ἐμποδίζειν ἢ νόμων εἰσφορὰς ἢ ἀρχόντων καταστάσεις

Götterzeichens als selbstfolglich hinzugedacht wird [1]; indess war eine derartige Ankündigung an sich nicht genügend, sondern bedurfte es für jeden einzelnen Tag der rechtzeitigen Anzeige an den die Comitien abhaltenden Magistrat, dass die Beobachtung stattgefunden habe [2]. — Bei der politischen Wichtigkeit und der kaum verhüllten Willkürlichkeit dieser Blitzbeobachtungen ist es begreiflich, dass in der späteren Republik im Verordnungswege vielfach nicht bloss das Recht geregelt ward solche Beobachtungen mit rechtsverbindlicher Kraft anzustellen, worauf sich die später zu erörternden Gesetze des Aelius und des Fufius aus dem Ende des 6. oder Anfang des 7. Jahrhunderts sowie das des Clodius vom J. 697 beschränkt zu haben scheinen, sondern auch nicht selten durch obrigkeitlichen Befehl [3] oder durch Senatsbeschluss [4]

ἐς τὸν δῆμον ἐσαγομένας βουλόμενοι προεπήγγελλον ὡς καὶ ἐκ τοῦ οὐρανοῦ τὴν ἡμέραν ἐκείνην μαντευσόμενοι, ὥστε μηδεμίαν ἐν αὐτῇ κύρωσιν τὸν δῆμον σχεῖν. So erklärte der Volkstribun Milo im J. 697 durch öffentlichen Anschlag (*proscripsit*), dass er dies an allen Comitialtagen thun werde (*se per omnes dies comitiales de caelo servaturum:* Cicero *ad Att.* 4, 3, 3; Drumann 2, 318). Der Consul Bibulus 695 ging nicht so weit, sondern beschränkte sich darauf, durch Edict für alle Comitialtage Feste anzuordnen (ἱερομηνίαν ἐς πάσας ὁμοίως τὰς λοιπὰς τοῦ ἔτους ἡμέρας προηγόρευσε Dio 38, 6), daneben aber noch an jedem einzelnen Tag den gesehenen Blitz zu obnuntiiren (Cicero *de domo* 15, 39, 40; *de harusp. resp.* 23, 48; *ad Att.* 2, 16, 2; Sueton *Caes.* 20), was wohl zu unterscheiden ist. Es hat dies ältere Gelehrte zu der jetzt beseitigten Ansicht verleitet, dass die Obnuntiation und die Indiction der Ferien identisch seien.

1) Cicero *Phil.* 2, 32, 81. c. 33, 83 wirft dem Antonius vor, dass er Monate, bevor die Consularcomitien Dolabellas gehalten wurden, als Augur, nicht als Consul erklärt habe entweder ihre Abhaltung oder doch ihre Durchführuug verhindern zu können (*comitia auspiciis vel impedire vel vitiare*): *quisquamne divinare potest, quid vitii in auspiciis futurum sit, nisi qui de caelo servare constituit?* Also der Magistrat, der von seinem Rechte Gebrauch machend die Himmelsbeobachtung verkündigt, kann allerdings vorher wissen, dass er an dem angezeigten Tage einen Blitz sehen werde; dem Augur ist diese Gattung der Lüge verfassungsmässig nicht gestattet.

2) Dies zeigt am deutlichsten der Verlauf des milonischen Handels (Cicero *ad Att.* 4, 3, 3); die Gegner Milos erklären sich an dessen Anschlag nicht zu kehren: *nisi Milo in campum obnuntiasset, comitia futura.* Dem fügt sich auch der Tribun und es wird nun weiter die durch mehrere Tage fortgesetzte Jagd des obnuntiirenden Tribuns auf die comitiirenden geschildert; es kommt darauf an diesen die Obnuntiation beizubringen, bevor die Comitialprocedur zu Ende ist: *si qui (de caelo) servavit, non comitiis habitis, sed priusquam habeantur, debet nuntiare* (Cicero *Phil.* 2, 33, 81).

3) Gellius 13, 15, 1: *in edicto consulum, quo edicunt, quis dies comitiis centuriatis futurus sit, scriptum ex vetere forma perpetua: 'ne quis magistratus minor de caelo servasse velit.'*

4) Cicero *ad Att.* 1, 16, 13: *Lurco tr. pl. . . . solutus est et Aelia et Fufia, ut legem de ambitu ferret.* Derselbe *pro Sest.* 61, 129: *decretum in curia . . . ne quis de caelo servaret, ne quis moram ullam afferret*, mit Bezug auf den über Ciceros Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingebrachten Gesetzentwurf.

denjenigen, welchen verfassungsmässig das Recht der Blitzbeobachtung zustand, dessen Ausübung für gewisse Tage untersagt ward.

Vögelzeichen.

2. Vögelzeichen (*signa ex avibus*). Die Beobachtung des Flugs und der Stimmen der Vögel scheint, wo *auspicia impetrativa* erfordert wurden, die im bürgerlichen Leben gewöhnliche gewesen zu sein, so lange man die Auspicien ernstlich nahm und nicht Blitzzeichen beliebig fingirte. Dafür sprechen die Benennung der *auspicia* wie der *augures*, in denen der Vögelflug als das wo nicht ausschliessliche, doch vorwiegende Object der Beobachtung hervortritt; ferner die noch in unserer Ueberlieferung zahlreichen Spuren davon, dass die Auguraldisciplin vorzugsweise sich um diesen Gegenstand drehte[1], was auch in den ältesten Berichten und Formeln sich deutlich ausdrückt[2]. Allerdings galten die Zeichen, die der Vögelflug an die Hand gab, als schwächer als das Blitzzeichen, so dass, wem dieses zu Theil geworden war, für diesen Tag keiner Vogelschau weiter bedurfte (S. 5 A. 2); aber eben darin zeigen sie sich bestimmt an als die ordentlichen und gewöhnlichen. — Bereits zu Ciceros Zeit waren sie im Wesentlichen verschwunden[3]. Bei dem Amtsantritt der Beamten fanden wir sie am Ende der Republik verdrängt durch das fictive Blitzzeichen; wie in anderen Fällen, insbesondere bei der Berufung der Comitien, verfahren ward, ob man ebenfalls falsche Blitzauspicien oder die eigentlich dem Lager angehörigen Hühnerauspicien anwandte oder hier noch ein Schattenbild der alten

1) Handb. 4, 358 fg.

2) Es genügt zu erinnern an das *augustum augurium, quo incluta condita Roma est.* Man vergleiche etwa noch die Einholung der Auspicien auf dem Capitol für den ausrückenden Feldherrn, welcher abgeht *ubi aves admisissent* (Festus v. *praetor* p. 241); den im Angesicht der Stadt schlagenden Feldherrn, der nicht eher das Zeichen zum Kampf giebt, als bis von der römischen Burg das, *ubi aves rite admisissent*, verabredete Signal gegeben ist (Livius 4, 18); die allgemeine Angabe, *ut nihil belli domique postea nisi auspicato gereretur, concilia populi, exercitus vocati, summa rerum, ubi aves non admisissent, dirimerentur* (Livius 1, 19); die Ernennung des Dictators *ave sinistra* in der Formel bei Cicero *de leg.* 3, 3, 9 u. a. m.

3) Die S. 13 A. 1 mitgetheilte Angabe Ciceros setzt es ausser Zweifel, dass damals nur zwei Gattungen von *auspiciis impetrativis* noch in Gebrauch waren, die *ex caelo* und die *ex tripudio*, also die *signa ex avibus* und *ex quadrupedibus* abgekommen waren. Dazu stimmt auch das Schweigen unserer Quellen. Dass das romulische Geierzeichen bei Octavians ersten consularischen Auspicien sich wiederholt (Sueton. *Aug.* 95; Appian. *b. c.* 3, 94; Dio 46, 46), ist offenbar etwas besonderes und beweist gar nicht, dass in den gewöhnlichen Meldungen der Art die Vögel eine Rolle spielten. Diejenigen Vögel, die als *dirae* auftreten, haben mit den *signa* (*impetrativa*) *ex avibus* überall nichts zu thun.

Vogelschau festgehalten ward, ist nicht mit Sicherheit zu sagen.

3. Hühnerfrass (*auspicia ex tripudiis*). Ausser der Beobachtung der frei im Himmelsraum fliegenden Vögel kannte die römische Weise noch eine andere Vogelschau: es wurde Vögeln, insbesondere Hühnern[1]) Futter vorgeworfen und wenn einem derselben bei dem Fressen das Vorgeworfene wieder aus dem Schnabel fiel (*tripudium solistimum*), galt dies als Zustimmung der Götter zum Vollzug der beabsichtigten Handlung[2]). Dies Verfahren empfahl sich theils durch die Deutlichkeit und Einfachheit des Zeichens, so dass man hier sehr leicht auch ohne sachkundige Hülfe zu Stande kam, theils besonders durch seine Kürze und Sicherheit; denn da die Hühner dazu in besonderen Käfichen[3]) von dem Beamten mitgeführt wurden, so hatte der Hühnermann (*pullarius*) den Erfolg in der Hand[4]). Es ist daher dasselbe durchgängig im Lager angewendet worden[5]); wogegen Hühnerzeichen.

1) Nöthig war dies nicht. Cicero *de div.* 2, 35, 73: *decretum collegii* (der Augurn) *vetus habemus omnem avem tripudium facere posse.* Auch Virgil *Aen.* 6, 200 lässt die Tauben bei einem *auspicium impetratum*, das günstig verläuft, während des Flugs fressen.

2) Cicero *de div.* 1, 15, 27. 28: *nostri magistratus auspiciis utuntur coactis: necesse est enim offa obiecta cadere frustum ex pulli ore, cum pascitur. quod autem scriptum habetis avi* (die Handschriften *aut*) *tripudium fieri, si ex ea quid in solum* (die Hdschr. *solidum*) *ceciderit, hoc quoque quod dixi coactum tripudium solistimum dicitis.* Nach Festus *ep.* p. 244 v. *puls* reicht das Fressen der Hühner hin; aber dies ist spätere Abschwächung. Cicero *de div.* 2, 34, 72 sagt ausdrücklich, dass es auf das Fallenlassen, das *tripudium* ankommt und das Fressen der Hühner an sich nicht genügt: *pascantur necne quid refert? nihil ad auspicia. sed quia, cum pascuntur, necesse est aliquid ex ore cadere et terram pavire, terripavium primo, post terripudium dictum est: hoc quidem iam tripudium dicitur. cum igitur offa cecidit ex ore pulli, tum auspicanti tripudium solistimum nuntiatur.* Festus v. *tripudium* p. 363 (p. 74 in meiner Ausg. des Q. XVI) und v. *puls* p. 245 giebt dieselbe Etymologie. Derselbe p. 298: *sollistimum Ap. Pulcher in auguralis disciplinae l. I ait esse tripudium, quod avi* (Hdschr. *aut*) *excidit ex eo quod illa fert.*

3) Die Abbildung eines solchen Kastens mit zwei fressenden Hühnern darin auf dem Grabstein eines Pullarius (Marini *iscr. Alb.* p. 120) zeigt, dass derselbe zum Tragen eingerichtet war.

4) Man liess die Hühner hungern. Cicero *de div.* 2, 35, 73: *hoc auspicium divini quicquam habere potest, quod tam sit coactum et expressum? . . . tum . . . esset auspicium, si modo esset ei* (*avi*) *liberum se ostendisse . . . nunc vero inclusa in cavea et fame enecta si in offam pultis invadit et si aliquid ex eius ore cecidit, hoc tu auspicium . . . putas?* Man gab ihnen Brei, um des Abfallens sicher zu sein. Festus p. 245: *puls potissimum datur pullis in auspiciis quia ex ea necesse erat aliquid decidere quod tripudium faceret, id est terripuvium* (schr. *terripavium*).

5) Festus v. *tripudium* (nach meiner Ausgabe): . . . *in* [*c*]*astris usur*[*patur*]. Silius 5, 59 nennt die Hühner *priscum populis de more Latinis auspicium, cum bella parant.* Aus der Schrift eines nicht weiter bekannten Sabidius führen die

bei den wichtigeren stadtrömischen Staatsauspicien [1], insbesondere allen auf die Comitien der römischen Gemeinde bezüglichen, die Zulässigkeit der Erforschung des Götterwillens durch die Hühner sehr zweifelhaft ist, ja für die ältere Zeit wohl sicher geleugnet werden kann. Indess sind sie vermuthlich auch in der Stadt in Fällen geringerer Wichtigkeit, in späterer Zeit vielleicht sogar allgemein zur Anwendung gekommen [2]; wie denn unter den hauptstädtischen Apparitorencollegien der Kaiserzeit die *decuriales pullarii* [3]) nicht fehlen.

Veroneser Scholien zur Aen. 10, 241 das Formular derMilitärauspicien an, dessen hier, zum Theil nach H. Keil, versuchte Restitution allerdings vielfach unsicher ist: *Ut in exercitu [signum ad pugnam datum erat, is penes que]m imp[erium auspici]umque erat, in tabernaculo in sella [sed]ens auspicabatur coram exercitu. pullis e cavea libe[r]atis [immissisque in lo]cum circum sellam suam nuntiato a [p]ullum ... [tripudium sinisterum solisti]mum quisqu[is viderit,] tripudia[tum nunt]iato* (diese Aufforderung scheint an die Pullarii gerichtet; vgl. Livius 10, 40). *silentio deinde facto residebat et dicebat: equites et pedites nomenque Lati[num] les cincti armati paludati [quotquot ad]estis, s[i]cuti [tripu]d[i]um sinisterum solistimum quisquis vestrum vider[it, nuntiato. felici] deinde [augurio] nuntiato diceba[t]*. Es folgt das Aufbieten zum Kampfe, schliessend mit *viros voca, proelium ineant. deinde exercitu in aciem educto iterum [morabantur ut immolare]tur* (? vgl. Liv. 9, 14, 4. 38, 26, 1); *interim ea mora utebantur, qui testamenta in procinctu facere volebant.* Dieselbe Formel haben Cicero *de div.* 2, 35, 77 und *de d. n.* 2, 3, 9 und Gellius 15, 27, 3 im Sinn. Beispiele solcher Tripudialauspicien im Lager sind häufig: Liv. 9, 14, 4. 10, 40. 22, 42. Cicero *de div.* 1, 35, 77; wozu weiter kommt der bekannte Vorfall unter dem Consul P. Claudius im J. 505 (Valerius Max. 1, 4, 3; Servius zur Aen. 6, 198; Cicero *de d. n.* 2, 3, 7 und sonst.). Der Pullarius fehlt in keinem Lager (Livius 8, 30, 2. 41, 18, 14 und sonst) und noch aus der Kaiserzeit haben wir die Inschrift eines Freigelassenen des *praefectus castrorum* der 20. Legion, welcher seinem Patron als *pullarius* diente (S. 9 A. 3. Handb. 4, 360 A. 2429).

1) Als *auspicia minora* scheint auch Servius zur Aen. 3, 375 die Tripudien zu bezeichnen.

2) Ueber die spätere Stellung der *auspicia pullaria* ist um so schwerer aufs Reine zu kommen, als der Pullarius, nach dem S. 6 A. 1 Bemerkten, späterhin den Beamten überhaupt als Auspiciengehülfe dient und auch bei Auspicien gebraucht wird, wo nicht die Hühner befragt werden, sondern der Blitz oder allenfalls die Vögel. Wenn also ein Stadtprätor vor Abhaltung einer Senatssitzung mit Hülfe der *pullarii* die Auspicien befragt (Cicero *ad fam.* 10, 12, 3), so folgt daraus nichts für deren Beschaffenheit; und dasselbe gilt von den kaiserlichen Auspicien am 1. Jan. (Sueton *Galb.* 18). Dagegen die Auspicien der Volkstribune (Val. Max. 1, 4, 2; Plutarch *Ti. Gracchus* 17) und die in Lavinium, vermuthlich doch bei der jährlich daselbst von den Consuln abgehaltenen Feier, eingeholten consularischen (Valerius Max. 1, 6, 7; Obseq. 24) sind allerdings Hühnerauspicien; aber jene sind vielleicht nicht eigentlich *publica populi Romani*, und diese lassen sich als *castrensia* fassen. Servius Aeusserung zur Aen. 6, 198: *Romani moris erat et in comitiis agendis et in bellis gerendis pullaria captare auguria* ist auf jeden Fall zu allgemein.

3) *Decuriales pullarii et h(onore) u(si)* in einer Inschrift vom J. 146 n. Chr. (Orelli 2456). *Decurialis decuriae pullariae* (Henzen 6544). Vgl. Rhein. Mus. N. F. 6, 24.

4) Thierzeichen (*pedestria auspicia* oder *ex quadrupedibus*[1]). Die Beobachtung des Laufes und der Stimmen der durch einen gewissen Raum hindurch gehenden vierfüssigen Thiere und Schlangen ist der Beobachtung der Vögel durchaus gleichartig, scheint aber in weit geringerem Umfang in Anwendung gekommen zu sein. Zu Ciceros Zeit waren sie mit den Vogelzeichen bereits abgekommen (S. 8 A. 3). Thierzeichen.

5) Warnungen insgemein (*signa ex diris*) sind sämmtliche ausserordentliche Erscheinungen, die nach den Aufstellungen der römischen Theologie als bedeutsam, insbesondere als unheilbringend angesehen werden. Solche Zeichen werden der Natur der Sache nach, zumal da sie durchweg abmahnend sind, nicht erbeten, können also nur als *auguria oblativa* betrachtet werden. Sie spielen in der Theorie wie in der Praxis eine ausserordentlich wichtige Rolle; hier wird es genügen auf einige der wesentlichsten Gesichtspuncte hinzuweisen. Die Warnungen können entweder vorkommen bei und in bestimmter Beziehung auf eine Auspication oder selbstständig. Wie die völlige Stille (*silentium*) die erste und wichtigste Bedingung ist für die Auspication[2], so gehört vor allem zu den Warnungen jedes Hinfallen eines Gegenstandes innerhalb des Templum[3] und überhaupt jedes den Beobachter *Dirae.*

1) Festus *ep.* p. 244 (cf. p. 245): *pedestria auspicia nominabantur, quae dabantur a vulpe lupo serpente equo ceterisque animalibus quadrupedibus.* Plinius *h. n.* 8, 22, 84 vom Wolf: *inter auguria ad dexteram commeantium praeciso itinere, si pleno id ore fecerit, nullum ominum praestantius.* Vgl. S. 4 A. 2 und Handb. 4, 361.

2) Ateius Capito bei Festus p. 351. v. *sinistrum* unterscheidet zwischen *auspicium silentio* und *auspicium sinistrum*: jenes bezeichnet bloss negativ, dass die Gottheit nicht verbietet (*vacat vitio: igitur silentio surgere cum dicitur, significat non interpellari, quominus rem gerat*), dieses positiv, dass sie zuräth (*hortari auspicia ad agendum, quod animo quis proposuerit*). Aus dem halb zerstörten Artikel *silentio surgere* p. 348 ersieht man, dass das *silentium* währen musste von dem Augenblick an, wo der Auspicant aus dem Bette aufstand, um sich auf den Beobachtungsstuhl zu setzen, bis zu dem, wo er nach vollbrachter Handlung sich wieder zu Bette legt: *hoc enim est [si]lentium omnis vitii in auspiciis vacuitas.* (Dieselbe Definition giebt Cicero *de div.* 2, 34, 71.) Ein anderer Theolog fügt dann noch hinzu, dass der Auspicant nicht gerade aus dem Bett, sondern von jedem Lager (*cubile*) kommen könne, auch nicht genöthigt sei wieder zu Bett zu gehen. Auch bei dem Hühnerauspicium erscheint das Silentium. Cicero *de div.* 2, 34, 72: *illi qui in auspicium adhibetur cum ita imperavit is qui auspicatur 'dicito, si silentium esse videbitur', nec suspicit nec circumspicit, statim respondet silentium esse videri.*

3) In dem eben angeführten Art. *silentio* wird besonders darauf hingewiesen, *ne quid eo tempore deiciat.* Dies giebt *caduca auspicia: caduca auspicia dicunt*, sagt Festus *ep.* p. 64, *cum aliquid in templo excidit, veluti virga e manu.*

störende ungehörige Geräusch[1]. Eine Warnung liegt gleichfalls in dem Straucheln des Auspicanten, in dem Versprechen bei dem Vortrag der stehenden Formeln und was der Art weiter in Beziehung auf die Auspicationshandlung an Fehlern vorkommen kann. Unter den selbstständig auftretenden *dirae* ist der bekannteste Fall das Zusammenstürzen eines an Epilepsie — *morbus comitialis* — Leidenden während einer sich vollziehenden Handlung, welches, wenn es in der Volksversammlung vorkommt, unbedingt deren Auflösung nothwendig macht[2]. Ebenso gilt es als unheilbringend, wenn einem Ausgehenden Raben entgegenfliegen[3] und es liessen sich Bogen füllen mit ähnlichen Anschauungen privater und öffentlicher römischer Deisidämonie. Indess für die Auguraldisciplin kommen diese selbstständigen Anzeichen nur insofern in Betracht, als sie in bestimmtem und klarem Zusammenhang mit einer eben sich vollziehenden Handlung stehen, wie dies in den eben angegebenen Beispielen der Fall ist, und also als Einspruch der Gottheit gegen diese erscheinen; die richtige Beziehung an sich unbestimmter Wahrzeichen zu finden wendet man sich nicht an die Augurn, sondern in älterer Zeit an die Pontifices[4], späterhin häufig an die sibyllinischen Bücher oder die etruskische Haruspicin. Hier mag nur daran noch erinnert werden, dass nach römischer Anschauung die Warnung für den Handelnden nur bindend wird durch die sinnliche Wahrnehmung, also nicht bloss zufälliges Uebersehen oder Ueberhören sie unschädlich macht (A. 1), sondern es auch zulässig ist sich gegen solche Warnungen durch bewusste Vorkehrungen zu schützen[5].

Verhältniss d. Auspicien zu anderen Götterzeichen.

Diese fünf Gattungen, die Himmels-, Vögel-, Hühner- und

1) Cato (bei Festus v. *prohibere* p. 234): *domi cum auspicamus ... servi ancillae si quis eorum sub centone crepuit, quod ego non sensi, nullum mihi vitium facit.* Plinius *h. n.* 8, 57, 223: *soricum occentu dirimi auspicia annales refertos habemus.* Val. Max. 1, 1, 5. Plutarch *Marc.* 5. Daher *dirae obstrepentes* Plinius *h. n.* 28. 2, 11.

2) Festus p. 234: *prohibere comitia dicitur vitiare diem morbo, qui vulgo quidem maior, ceterum ob id ipsum comitialis appellatur.* Serenus Sammonicus *de med.* v. 1015 fg.: *est subiti species morbi, cui nomen ab illo est, quod fieri nobis suffragia iusta recusat. saepe etenim membris atro languore caducis concilium populi labes horrenda diremit.* Dio 46, 33.

3) Valerius Maximus 1, 4, 2. 4. 5 und sonst.

4) Handb. 4, 222.

5) So erklärte bereits M. Marcellus, der Gegner Hannibals, *optimus augur*: wenn er habe schlagen wollen, liesse er sich in einer bedeckten Sänfte tragen, *ne auspiciis impediretur* (Cicero *de div.* 2, 35, 77). Bei dem Opfer wird die Flöte geblasen, *ne quid aliud exaudiatur* (Plinius *h. n.* 28, 2, 11).

Thierzeichen und die Warnungen überhaupt, bezeichnen den Kreis der Erscheinungen, welche die römische Theologie a potiori unter dem Namen der *auspicia* zusammenfasst [1]; und in der That lässt, was in unserer Ueberlieferung darauf Bezügliches vorkommt, sich wesentlich auf jene Kategorien zurückführen [2]. Daneben gab es allerdings noch verschiedene andere Formen den Willen der Götter zu erforschen; abgesehen von dem Looswerfen, das als stehende öffentliche Institution nicht angesehen werden kann, und den apollinischen Wahrsprüchen, deren Beibringung und Auslegung dem dazu besonders berufenen Collegium *sacris faciundis* überwiesen war, knüpfte sich späterhin die Erforschung der göttlichen Willensmeinung in Bezug auf eine beabsichtigte Handlung in der Regel an die Schau der Eingeweide des Opferthiers [3]. Ursprünglich hatte das Opfer diesen Zweck nicht. Wenn gleich besondere Vorgänge bei demselben, zum Beispiel das Entlaufen des Opferthiers, und ohne Zweifel auch auffallende Abnormitäten in den Eingeweiden, als *dirae* in den Kreis der Auguraldisciplin fallen mussten [4] und gewiss von jeher, so gut wie ungünstige Vögelzeichen, den Auspicanten bestimmten von der Handlung, für die

1) Cicero *de div.* 2, 32, 71: *ut sint auspicia, quae nulla sunt, haec certe quibus utimur, sive tripudio sive de caelo, simulacra sunt auspiciorum, auspicia nullo modo.* Auch sonst beweisen zahlreiche Stellen, dass man *auspicia* technisch durchaus in dem allgemeinen Sinne brauchte, den die S. 4 A. 2 angeführte Stelle anzeigt.

2) Dass ältere Augurn noch andere Gattungen angenommen haben, soll damit nicht geleugnet werden. So scheinen die *auspicia ex acuminibus* (Cicero *de div.* 2, 36, 77; *de d. n.* 2, 3, 9; Arnobius 2, 67 p. 91) nicht besondere Wunderzeichen gewesen zu sein von der Art, wie sie Dionysios 5, 46 und Livius 22, 1, 8. 43, 13, 6 berichten (Handb. 4, 361), sondern regelmässig vor dem Beginn der Schlacht eingeholte mittelst Beobachtung der Lanzenspitzen des aufgestellten Heeres. Schon M. Marcellus bezeichnete diese als antiquirt, was zusammenhängen mag mit dem Zurücktreten der Lanze im Heerwesen (Handb. 3, 2, 269). Dass viele *auguria* und *auspicia* früh verschwunden sind, ist bekannt (Cato bei Cicero *de div.* 1, 15, 28 und Cicero a. a. O.)

3) Cicero *de div.* 1, 16, 28: *nihil fere quondam maioris rei nisi auspicato ne privatim quidem gerebatur, quod etiam nunc nuptiarum auspices declarant, qui re omissa nomen tantum tenent. nam ut nunc extis (quamquam id ipsum aliquanto minus quam olim), sic tum avibus magnae res impetriri solebant.* Daraus Val. Max. 2, 1, 1.

4) Insofern wird Handb. 4, 362 ganz richtig gesagt, dass das *litare*, das heisst das richtige Darbringen des Opfers, schon dem römischen Ritual angehört und keineswegs den Haruspex nothwendig voraussetzt. Darum befremdet auch die Ausdehnung der '*auspicia*' auf solche Fälle nicht (Festus *ep.* p. 244: *piacularia auspicia appellabant, quae sacrificantibus tristia portendebant, cum aut hostia ab ara effugisset aut percussa mugitum dedisset aut in aliam partem corporis quam oporteret cecidisset. Pestifera auspicia esse dicebant, cum cor in extis aut caput in iocinore non fuisset*).

er opferte, für jetzt abzusehen, so gehört doch die stetige Beobachtung und folgerichtige Auslegung der Opfereingeweide nicht zu den Auspicien und überhaupt nicht zu dem ältesten römischen Ritual; vielmehr werden dafür bekanntlich die etruskischen Haruspices verwendet und erst in der Kaiserzeit ist aus diesen eine Staatspriesterschaft gebildet[1].

Auspicia publica, privata. Die Auspicien, wie sie bisher dargelegt worden sind, bezeichnen den Verkehr der römischen Götter mit den römischen Bürgern sowohl wie mit der römischen Gemeinde selbst; sie sind insofern entweder *auspicia privata*[2] oder *auspicia publica populi Romani*[3]. Nur die letzteren gehören in den Kreis dieser Betrachtung.

Auspicia (spectio) der Magistrate. Das der Gemeinde zugedachte Götterzeichen ist entweder ein erbetenes oder nicht. Nur in Beziehung auf das erstere, das *auspicium impetrativum*, kann überhaupt die Frage aufgeworfen werden, wem das Recht und die Pflicht zukommt ein solches Zeichen im Namen der Gemeinde zu erbitten und demnach auf seine Frage von der Gottheit die Antwort zu erhalten; woran das weitere Recht hängt im Fall des Zweifels endgültig zu bestimmen, ob das Zeichen wie erbeten erfolgt ist oder nicht. Die Antwort auf diese Frage ist aber in der That selbstverständlich: wie den irdischen Verkehr der römischen Gemeinde mit anderen Gemeinden und Individuen, so vermitteln auch den himmlischen allein die Magistrate. In diesem Sinne kommen die *auspicia publica*, oder, auf den einzelnen Fall bezogen, die *spectio*, den Magistraten zu[4], und wie diesen allein, so auch ihnen allen, wenn auch in

1) Handb. 4, 361 fg.

2) Ueber die *auspicia privata*, deren allgemeine Anwendung in älterer Zeit Cicero (S. 13 A. 3) bezeugt und die auch sonst zuweilen vorkommen (so bei Cato S. 12 A. 1), erfahren wir wenig Genaues (vgl. Rubino S. 46 A. 1). Dass sie den *publica* gleichartig waren, versteht sich, und so ist auch die Erzählung von Attus Navius bei Cicero *de div.* 1, 17 gefasst. Ebenso liegt es in der Sache, dass sie ursprünglich den Patriciern ausschliesslich zukommen, eben wie die Geschlechter; auf welches Correlatverhältniss zwischen *gens* und *auspicia* (*privata*) die Aeusserungen bei Livius 4, 2, 5. c. 6, 2. 10, 8, 9 zu beziehen sind. Dass die *auspicia privata* den Plebejern ursprünglich fehlen, tritt besonders in dem mangelnden Conubium deutlich hervor; die Mischehe ist deswegen unmöglich, weil der plebejische Theil die Auspicien nicht hat (Liv. 4, 6, 2).

3) *Auspicia populi Romani* Cicero *de domo* 14, 38; *de d. n.* 2, 4, 11. *Auspicia publica privataque* Livius 4, 2. Doch wird dies selten hinzugesetzt, wohl weil die *auspicia privata* bereits, als Cicero und Livius schrieben, eine Antiquität waren (Cicero *de div.* 2, 36, 76).

4) Varro bei Nonius p. 92: *eo die cis Tiberim redeundum est quod de caelo auspicari ius nemini sit praeter magistratum* (*magistrum* die Hdschr.). Die

ungleichem Grade. Denn wie jeder Beamte, auch der niedrigste, Geschäfte für den Staat auszuführen hat, so kann und muss er auch, sowohl beim Antritt seines Amts allgemein wie insbesondere vor dem Vollzug des einzelnen Geschäfts, dafür sichtbare Zeichen des göttlichen Wohlgefallens erbitten; und dies sind eben die *auspicia publica*. Daher sind Zeichenschau und Beamtengewalt, *auspicium* und *imperium* in der That nur Bezeichnungen desselben Begriffs nach verschiedenen Seiten, jene des himmlischen, diese des irdischen Verkehrs [1]; und es wechseln denn auch beide selbst im technischen Sprachgebrauch häufig mit einander ab [2]. Man könnte die Frage, wem die Auspicien zustehen, mit dieser allgemeinen Hinweisung auf die correlate Beamtengewalt als beantwortet ansehen: doch wird es angemessen sein, namentlich um für die Gattungen der Auspicien und die Lehre von ihrer Collision festeren Boden zu gewinnen, jenen allgemeinen Satz noch in seine einzelnen Elemente aus einander zu legen.

Wie als letzter Träger der Beamtengewalt die Gesammtheit der patricischen Senatoren galt, so dass, wenn ein höchster Beamter vorhanden war, diese Gewalt ruhte, wenn aber derselbe fehlte, sie in der Weise hervortrat, dass nach einem gesetzlich fixirten Turnus je einer jener Senatoren als 'Zwischenkönig' auf kurze Zeit die höchste Gewalt verwaltete, so drücken sich dieselben Anschauungen vielleicht in noch grösserer Schärfe in Beziehung auf die Auspicien aus. 'Alle Auspicien werden zurückgeführt auf jenes grosse Zeichen, wodurch die Götter dem Romulus *Auspicia patrum.*

Worte Ciceros *de leg.* 3, 4, 10: *omnes magistratus auspicium . . . habento* gehören dagegen wahrscheinlich nicht hieher, sondern beziehen sich wohl auf das später zu erörternde Obnuntiationsrecht. — Von der *spectio* sagt Cicero *Phil.* 2, 32, 81: *nos (augures) nuntiationem solum habemus, consules et reliqui magistratus etiam spectionem.* Vgl. Varro 6, 82. Das Verhältniss der beiden Ausdrücke ist das, dass *auspicia* das abstracte Recht des Beamten anzeigt die Götter zu befragen, *spectio* im concreten Fall das Recht auf eine ergangene Frage die Antwort entgegenzunehmen; daher wird jenes in dieser Verbindung stets im Plural gebraucht, dieses stets im Singular.

1) Die volle Bezeichnung der Beamtengewalt verbindet beides; so finden wir *imperium auspiciumque* (S. 9 A. 5; Livius 22, 30, 4. 28, 27, 4. 29, 27, 2. 41, 28, 8; Plautus *Amph.* 196 Fleckeisen; Valerius Maximus 2, 8, 2) oder *auspicium imperiumque* (Inschrift des Consuls Mummius C. I. L. 1, 541; Liv. 40, 52, 5).

2) Vgl. unter zahllosen Belegen dafür insbesondere Messalla bei Gellius 13, 15, wo die *auspicia maxima* und *minora* ausdrücklich mit den *magistratus maiores* und *minores* identificirt werden. Man sagt *a populo auspicia accepta habere* (Cicero *de div.* 2, 36, 76), *auspicia ponere* (ders. *de nat. deor.* 2, 3, 9) u. dgl. m.

die Ermächtigung gaben die Stadt zu gründen, das römische Volk zu stiften, und ihm das Königthum desselben übertrugen'[1]. Dies Fideicommiss göttlichen Schutzes ging von Hand zu Hand durch die Könige und die Reihe der Consuln und der sonstigen Oberbeamten. Wenn aber durch Schuld oder Unglück der zeitigen Träger die Beziehungen zwischen dem Staat und den Göttern so getrübt sind, dass eine Sühnung und Erneuerung ihrer Auspicien nicht möglich erscheint, so giebt ihr Rücktritt, ohne dass sie sich einen Nachfolger und Erben ihres Rechts wie ihrer Schuld ernannt haben, das heisst das Interregnum, diese Auspicien wieder zurück an die ungetrübte und nothwendig reine Quelle[2], an den immer, wenn auch in der Regel mit ruhender Befugniss, vorhandenen Zwischenkönig[3], und daher ist das Interregnum eine 'Erneuerung' (*renovatio*) der Auspicien[4]. — Insofern an dieser letzten Quelle der Beamtengewalt in göttlichen wie menschlichen Dingen die Plebejer zu keiner Zeit Antheil gehabt haben, können die *auspicia publica* auch später noch als ein patricisches Reservatrecht bezeichnet werden; wie es sich denn von selbst versteht, dass in ältester Zeit die Patricier ausschliesslich dieselben besassen, und der Widerstand derselben gegen die Zulassung der Plebejer zu

1) Rubino S. 82.

2) Dies bezeichnet Cicero *de leg.* 3, 4, 9 mit den Worten *auspicia patrum esse*, der Verfasser der pseudociceronischen Briefe an Brutus 1, 5, 4 mit *auspicia ad patres redire*, ähnlich wie Livius 1, 32, 1 sagt *res ad patres redierat* und in einer Rede 6, 41, 6, dass die Patricier, insofern sie den Zwischenkönig ernennen, *privatim auspicia habent.* Dies ist auch ganz richtig; nur muss vor der Auffassung gewarnt werden, als ständen die Auspicien activ der Gesammtheit der patricischen Senatoren zu und nicht ausschliesslich dem jedesmal fungirenden Interrex. Wenn in der letzten Stelle jedem zu solcher Ernennung befugten Senator die Auspicien beigelegt werden, so ist das durch die rednerische Färbung bedingt, übrigens nicht falsch, insofern der Besitz derselben schlechthin, nicht gerade die Fähigkeit sich derselben augenblicklich zu bedienen verstanden wird. In ganz gleicher Weise lässt Cicero a. a. O. und ebenso Livius a. a. O. und 22, 34 die Patres die Interreges ernennen (*prodere*), während doch bekanntlich nur je ein Senator die Ernennung vollzieht.

3) Cicero *de domo* 14, 38: *auspicia populi Romani . . . intereant necesse est, cum interrex nullus sit.*

4) Livius 5, 31, 7: *placuit per interregnum renovari auspicia.* 6, 5, 6: *ut renovarentur auspicia, res ad interregnum rediit.* Der Beschluss 5, 17, 3: *ut tribuni militum abdicarent se magistratu, auspicia de integro repeterentur et interregnum iniretur*, wird c. 52, 9 bezeichnet als *instauratio sacrorum auspiciorumque renovatio.* Ueberall, wo das Interregnum willkürlich herbeigeführt wird, liegt der gleiche Gedanke zu Grunde, so nach dem gallischen Brande Liv. 6, 1, 5 und sonst 9, 7, 14, deutlich besonders 8, 17, 4, wo ein Dictator als *vitio creatus* niederlegt und dann, da eine Pest ausbricht, *velut omnibus eo vitio contactis auspiciis res ad interregnum rediit.* — Die einfache *repetitio auspiciorum* desselben Magistrats (S. 25) ist hiermit nicht zu verwechseln.

den Gemeindeämtern in der formell unbestreitbaren Consequenz des Sacralrechts seine wesentlichste Stütze fand. Indess erforderte eben diese Consequenz, dass, als und so weit die Plebejer zu denselben zugelassen waren, zwischen den Auspicien der Beamten patricischen und der Beamten plebejischen Standes kein Unterschied weiter stattfinde; in der That ist dies auch niemals geschehen.

Auspicia maxima.

Den jedesmaligen Trägern der Beamtengewalt im eigentlichen Sinn oder des Imperium kommen *auspicia maxima*[1]) zu. Es sind dies selbstverständlich der König, der Zwischenkönig, der Consul, der Prätor[2]), der Dictator und jeder Beamte consularischer und prätorischer Gewalt, ohne Unterschied ob er als Magistrat oder *pro magistratu* fungirt[3]), ob er zu den verfassungsmässigen ordentlichen Magistraturen gehört oder als Kriegstribun oder sonst wie *consulari imperio* bestellt ist[4]). Auch dem Reiterführer scheint man dieselben Auspicien wie dem Prätor beigelegt zu haben[5]). — Aber da der Kreis der Auspicien so weit reicht wie der der Amtsgewalt überhaupt, so fehlen sie auch den untergeordneten Beamten

1) *Auspicia maxima* und *minora* heissen übrigens auch die stärkeren und die schwächeren Himmelszeichen, wie z. B. der Adler im Vergleich mit dem Specht (Servius zur Aen. 3, 374 und zu den Ecl. 9, 13), die numanischen im Vergleich mit denen des Romulus (Cicero *de re publ.* 1, 14, 26). In diesem Sinne heisst der Blitz *auspicium maximum* (S. 4 A. 4).

2) Messalla bei Gellius 13, 15: *patriciorum* (*magistratuum*) *auspicia in duas sunt divisa potestates. maxima sunt consulum praetorum censorum reliquorum magistratuum minora sunt auspicia: ideo illi minores, hi maiores magistratus appellantur.* Festus v. *minora auspicia* p. 157 scheint aus Messalla geschöpft.

3) Dass wer *pro consule* commandirt, wenigstens im Fall der Prorogation nothwendig eigene Auspicien hat, Imperator werden und triumphiren kann, bedarf keines Beweises. In welchem Sinne Cicero den Proconsuln und Proprätoren seiner Zeit die *auspicia* abspricht, darüber s. S. 26 A. 1.

4) Für die Behauptung, dass die Auspicien der Consulartribune schwächer gewesen seien als die der Consuln, geben die Quellen keinen Anhalt und die juristische Consequenz ist entschieden dagegen. Wenn die prätorischen Auspicien, verglichen mit den consularischen, *eadem aut eiusdem potestatis* heissen (S. 18 A. 1), so ist nicht abzusehen, warum die Auspicien der Consulartribune geringere sein sollen, zumal da die Augurn dem Consulartribun die Ernennung des Dictators gestatten (Liv. 4, 31, 4), welche dem Prätor nicht zusteht.

5) Wenigstens schlägt bei Livius 8, 31, 1. c. 33, 22 der Reiterführer in Abwesenheit des Dictators mit dem Feind *ductu auspiciisque suis;* und der sonstigen Gleichstellung des *magister equitum* und des Prätor ist das wohl angemessen. Ob man anfänglich nicht vielmehr demselben eigenes *imperium* und eigenes *auspicium* abgesprochen hat, mag dahin gestellt bleiben. Dass er nie triumphirt, erklärt sich auch dann, wenn man ihm eigenes Imperium giebt, nach Analogie des S. 20 A. 2 erörterten Falles; unter den seltenen Fällen, wo er in Abwesenheit des Dictators zum Schlagen kam, mochte keiner sein, der den Triumph gerechtfertigt hätte.

Auspicien d. Censoren.

nicht. Die Auspicien der Censoren werden noch zu den *maxima* gerechnet, aber, wie es scheint, ebenso wie diese Magistratur selbst zu den höheren gezählt wird, mehr der Form nach: denn ausdrücklich wird hinzugefügt, dass dieselben von den consularisch-prätorischen qualitativ verschieden seien[1]. — Den minderen Beamten, wie den Aedilen und Quaestoren, werden entsprechend die 'minderen Auspicien' (*auspicia minora*) beigelegt[2]. — Hiezu endlich ist von den Priestern, denen sonst wie kein Imperium so auch kein Auspicium zusteht, noch der Pontifex maximus zu fügen, der gewisse Amtshandlungen vorzunehmen hat und darum vermuthlich auch für diese die Auspicien einholt[3]. — Dass diese verschiedenen Auspicien sich in dem Object und dem Ritual der Beobachtung unterschieden haben, ist denkbar; aber die rechtliche Consequenz fordert eine solche Unterscheidung keineswegs, und es spricht nicht dafür, dass die höchste Gattung der Zeichen, der Blitz auch Gegenstand der minderen Auspicien sein kann[4]. Vielmehr unterscheiden sich im Wesentlichen die höheren und die niederen Auspicien wohl nur dadurch, dass jene die Amtshandlung des höheren, diese die des niedrigeren Beamten einleiten und bedingen.

Auspicia minora. — Auspicien d. Pontifex maximus.

Auspicia aliena.

Die bisher aufgezählten Auspicien sind alle eigene der auspi-

1) Messalla (bei Gellius 13, 15): *maxima (auspicia) sunt consulum praetorum censorum, neque tamen eorum omnium inter se eadem aut eiusdem potestatis, ideo quod conlegae non sunt censores consulum aut praetorum ... ideo neque consules aut praetores censoribus neque censores consulibus aut praetoribus turbant aut retinent auspicia.*

2) Messalla a. a. O. fährt, nachdem er von den Consuln, Prätoren und Censoren gesprochen hat, also fort: *reliquorum magistratuum minora sunt auspicia: ideo illi minores, hi maiores magistratus appellantur.* Darum wurden auch neu geschaffenen Magistraturen wie die Competenz, so die Auspicien ausdrücklich beigelegt. Cicero *de leg. agr.* 2, 12, 31: *iubet auspicia coloniarum deducendarum causa decemviros habere. 'pullarios eodem iure', inquit, 'quo habuerunt tresviri lege Sempronia'.* Uebrigens kommen diese kleineren Auspicien sehr selten vor. — Man verwechsele nicht damit die Auspicien, die der höhere Magistrat für die unter seinem Vorsitz abzuhaltenden Wahlcomitien der niederen anstellt.

3) Da der Pontifex maximus regelmässig *comitia calata* abhält (Gellius 15, 27), so können ihm eigene Auspicien nicht wohl abgesprochen werden (S. 24 A. 1; Handb. 4, 248). Die Angabe im Auszug des Festus p. 248: *posimerium pontificale pomerium, ubi pontifices auspicabantur* ist freilich insofern bedenklich, als in der entsprechenden Glosse des Festus den vorhandenen Resten nach dies nicht gestanden zu haben scheint; und auch die lückenhafte Stelle des Festus v. *Saturno* p. 343 liefert keinen sichern Beweis dafür, dass der Pontifex wie der Magistrat Augurn zur Auspicienbeobachtung laden konnte.

4) S. 6 A. 1. Gellius 13, 15, 1 erwähnt als alte Sitte, dass die Consuln für den Tag, wo sie Centuriatcomitien abhalten wollten, edicirten, *ne quis magistratus minor* (das heisst *minor consule*) *de caelo servasse velit.*

cirenden Magistrate, das heisst diejenigen der Gemeinde ausgeübt von deren für den einzelnen Fall berufenen Vertretern. Aber wie neben dem eigenen Imperium das mandirte, so stehen neben den eigenen Auspicien der eigentlichen Gemeindebeamten die abgeleiteten, durch einen Dritten ausgeübten der von diesen angestellten Vertreter. Dieselben begegnen sowohl in den seltenen Fällen, wo in der Hauptstadt eine Mandirung verfassungsmässig möglich oder gar nöthig ist, insbesondere bei der Führung des Capitalprozesses vor den Centurien durch einen Beamten, der zu deren Berufung nicht competent ist, wie der Quästor[1], als auch im Gebiet des Kriegsrechts, das dem Oberfeldherrn gestattet sich während seiner Abwesenheit durch einen Beauftragten vertreten zu lassen. Bekanntlich kommen in diesem Falle die Auspicien nicht dem factisch Höchstcommandirenden zu, sondern dem abwesenden Oberfeldherrn, *cuius auspiciis res geritur*[2]. Ueber die eigentliche Manipulation bei dieser Procedur hat sich keine Ueberlieferung erhalten; ohne Zweifel aber hat man die Sache so angesehen, dass die Mandirung des Imperium von Rechts wegen die Mandirung der Auspicien einschloss. Also hatte der Stellvertreter die Auspicien vor der Schlacht und sonst ebenso einzuholen, wie der Feldherr sie anwesend eingeholt haben würde; aber rechtlich galt diese Spection nicht als die seine, sondern als die des abwesenden Feldherrn.

Hieraus bestimmt sich auch das Verhältniss der verschiedenen Auspicienträger zu einander. Ursprünglich ging man, wie von der Einheitlichkeit des Imperium, so auch aus von der Einheitlichkeit des Auspicium: so lange es zu jeder Zeit nur einen Gemeindebeamten gab, war er der einzige Träger des Verkehrs der Gemeinde mit den Göttern und konnte eine Collision gar nicht

Collision der Auspicien.

1) Das *commentarium vetus anquisitionis* (Varro *de l. L.* 6, 91) beginnt also: *auspicio operam des et* (so nach Bergks vortrefflicher Verbesserung, *orandesed* die Handschrift) *in templo auspices* (die Handschrift *auspiciis*), *dum* (d. h. vorausgesetzt dass) *aut ad praetorem aut ad consulem mittas auspicium petitum*. Daraus ist wenigstens so viel klar, dass der Quästor — denn er ist der Angeredete — zwar auspicirt, aber diese Auspicien für die Centuriatcomitien nur dann genügen, wenn er sie sich von einem berufenen Magistrat vorher erbeten hat. Ihre Gewährung scheint das Recht die Comitien abzuhalten, also die Mandirung des dazu erforderlichen Imperium einzuschliessen und der Quästor in den Comitien selbst den Vorsitz zu führen.

2) Wendungen wie *ob res a[ut a me aut per legatos] meos auspiciis meis ... gestas* (Augustus *mon. Ancyr.* 1, 24); *partim ductu, partim auspiciis suis* (Sueton *Aug.* 21); *ductu Germanici, auspiciis Tiberii* (Tacitus *ann.* 1, 41) sind häufig genug.

vorkommen, da die von dem König etwa mit Auspicien Beauftragten nur die Auspicien ihres Mandanten ausübten und diesem gegenüber kein eigenes Recht geltend machen konnten. Späterhin stehen allerdings ebenso viele Auspiciencompetenzen neben einander wie magistratische; aber die Ordnung der Collegialität und der Competenz beschränkten die Fälle der Collision, wenn sie sie auch nicht völlig beseitigten. Die Auspicien des Consuls und des Censors, des Aedilen und des Quästors, des Gerichtsprätors und des Prätors von Sicilien laufen neben einander her, so gut wie die betreffenden Functionen, und stören sich einander in keiner Weise[1]). Wo dagegen zwei Beamte mit gleicher Competenz — *conlegae* — neben einander stehen, zum Beispiel in demselben Lager Dictator und Consul, Consul und Prätor, zwei Consuln oder zwei Prätoren das Commando führen, oder zwei Censoren das Schätzungsgeschäft besorgen, wird zunächst gefragt, ob die Collegialität eine ungleiche oder eine gleiche ist. Im ersteren Falle, also zwischen Dictator und Consul oder Consul und Prätor, hat allein der höhere College die Auspicien und beobachtet der mindere die Auspicien entweder nicht oder, wenn er es thut, schlagen die dem höheren gewordenen Zeichen die seinigen[2]). Bei gleicher Collegialität aber wechseln die Auspicien, wie die Fasces, nach bestimmten Zeitabschnitten, so für die Consuln im Lager von Tag zu Tag[3]); und der nicht zur Zeit fun-

Wechsel der Auspicien.

1) Eine andere Frage ist es, ob, nicht das Beobachten an sich, aber die einzelne Wahrnehmung stören kann, insbesondere die Blitzbeobachtung, insofern sich diese mit dem Abhalten der Comitien nicht verträgt. Dies gehört in die Lehre von der Obnuntiation; die oben aufgestellte allgemeine Regel wird dadurch in keinem Fall beeinträchtigt.

2) Messalla a. a. O. lehrt, dass die Auspicien der Prätoren und der Consuln *eadem aut eiusdem potestatis* seien, *ideo quod conlegae praetores consulum sunt* und folgert daraus weiter, dass *praetores consulesque inter se et vitiant et obtinent* (*auspicia*). In der Schlacht bei den ägatischen Inseln führen das Commando der Consul Catulus und der Prätor Falto; da auch der letztere auf den Triumph Anspruch macht, wird er gefragt, ob im Fall der Verschiedenheit der Meinungen nicht sein Imperium, sodann ob im Fall der Verschiedenheit der Auspicien nicht sein Auspicium nachgestanden haben würde (*si diversa auspicia accepissetis, cuius magis auspicio staretur?*), und da er beides bejahen muss, wird gegen ihn entschieden (Val. Max. 2, 8, 2). Hier zeigt sich deutlich, dass Messalla nicht sagen will, es könnten überhaupt Prätoren und Consuln nicht neben einander Auspicien einholen, was ja auch praktisch gar nicht sich hätte durchführen lassen, sondern nur, dass, wenn sie über denselben Gegenstand fragen und wenn die Antwort verschieden ausfällt, das stärkere Auspicium das schwächere fehlerhaft macht und besiegt (*vitiat et obtinet*, oder, wie er kurz vorher sagt, *turbat et retinet*).

3) Nach der Schlacht von Sena, in der beide Consuln commandirt hatten, wird dem M. Livius der Haupttriumph zuerkannt, *quoniam eo die, quo*

girende Beamte tritt für diese Zeit in die Stellung des ungleichen Collegen. In älterer Zeit wird der zur Zeit nicht Höchstcommandirende so lange auch die Auspicien nicht befragt haben; später ist es aufgekommen, dass, wie beide die Fasces führen, so auch beide die Auspicien einholen, natürlich aber im Fall der Collision die Auspicien desjenigen Beamten vorgehen, der sie zur Zeit von Rechtswegens besitzt[1]. Hinsichtlich des nicht militärischen Amtskreises kann die Frage aufgeworfen werden, ob die Auspicien ebenfalls, nur in längeren Fristen, wechseln, wie die Fasces zwischen den Consuln von Monat zu Monat umgehen, oder ob hier wirkliche Parität besteht, so dass widersprechende Auspicien sich einander aufheben[2], was wenigstens der späteren Auffassung der Collegialität besser zu entsprechen scheint.

Nachdem also dargestellt ist, wem das Recht zusteht für die bevorstehende Handlung im Namen der Gemeinde die Willensmeinung des Jupiter einzuholen, bleibt weiter zu betrachten, für welche Fälle dieser religiöse Gebrauch erforderlich war. Im Allgemeinen wird darauf zu antworten sein, dass dem frommen und verständigen Sinne der ältesten Ordner des Gemeinwesens die Befragung für alle wesentlichen Dinge wünschenswerth und zweckmässig, aber niemals als formell nothwendig erschienen ist. Darum befragt man die Götter regelmässig vor jeder öffentlichen Friedens- oder Kriegshandlung[3]; aber wo Gefahr im Verzug war und das Wohl der römischen Gemeinde keinen Aufschub duldete, bedurfte es selbstverständlich nicht der Befragung der Götter, die ja auch römische waren. Darum ist es auch weder möglich noch nöthig alle die Handlungen zu verzeichnen, in Bezug auf welche Auspicien erwähnt werden: wir finden dieselben erwähnt vor

Einzelne Fälle der Auspication.

pugnatum foret, eius forte auspicium fuisset (Livius 28, 9, 10). Ueber den Wechsel des Oberbefehls ist der folgende Abschnitt zu vergleichen.

1) Als in dem Lager der Consuln Paullus und Varro der letztere das höchste Commando hat und den Abmarsch befiehlt, *Paullus, cum ei sua sponte cunctanti pulli quoque auspicio non addixissent, nuntiari iam efferenti porta signa collegae iussit*, worauf Varro freilich nachgiebt, aber nur weil es ihm so beliebt (Livius 22, 42, 8).

2) Nach der Stärke hat man solche Zeichen ohne Zweifel nie gegen einander abgewogen. Die Geierauguren des Romulus und Remus dürfen eher mit den Auspicien zweier sich gegenüberstehenden Feldherren vor der Schlacht verglichen werden als mit den collegialischen der Consuln.

3) Cicero *de div.* 1, 2, 3 (vgl. 1, 16, 28): *nihil publice sine auspiciis nec domi nec militiae gerebatur.* Livius 6, 41, 4: *auspiciis hanc urbem conditam esse, auspiciis bello ac pace, domi militiaeque omnia geri quis est qui ignoret?* Servius zur Aen. 1, 346. 4, 45. 340.

Senatssitzungen[1]; vor Loosungen[2]; vor der Entbietung des Heeres[3]; vor der Gründung von Colonien[4]; sodann im Kriege vor jedem Flussübergang[5] und vor dem Beginn der Schlacht[6]; aber wir können weder genau unterscheiden, wie weit in diesen Fällen die Sitte die Auspicien vorschrieb oder nur zuliess, noch den Kreis der Handlungen, wofür Auspicien üblich waren, mit einiger Sicherheit abgrenzen. In vier Fällen dagegen: für die Ernennung eines Beamten, für den Amtsantritt, für die Abhaltung von Volksversammlungen und für den Auszug des Feldherrn in den Krieg sind die Auspicien nicht bloss verfassungsmässig, abgesehen von äussersten Nothfällen, unerlässlich, sondern auch für das römische Staatswesen so wichtig, dass deren Erörterung hier nicht fehlen darf.

Beamten-ernennung.

1. Jeder zu ernennende oder zu erwählende Beamte kann gültig nur bestellt werden, wenn der Beamte, der ihn nach eigener Wahl oder auf Grund der Abstimmung der Gemeinde creirt, vorher desswegen die Götter befragt hat. Dies tritt am bestimmtesten bei denjenigen Magistraten hervor, die ohne Mitwirkung der

1) Cicero *ad fam.* 10, 12, 3. Servius zur Aen. 1, 446: *erant templa, in quibus auspicato et publice res administraretur et senatus haberi posset.*

2) Livius 41, 18, 8; vgl. Rubino S. 92. Auf die gewöhnliche Loosung der Beamten bezogen sich die Antrittsauspicien vielleicht mit, da sie in der Regel unmittelbar darauf folgte.

3) Liv. 45, 12, 10: (*consul*) *cum legionibus ad conveniendum* [*diem*] *dixit, non auspicato templum intravit: vitio diem dictam esse augures . . . decreverunt.*

4) Vgl. S. 18 A. 2 und Varro 5, 143.

5) Dies sind die *auspicia peremnia.* Festus p. 245: *peremne dicitur auspicari, qui amnem aut aquam, quae ex sacro* (vielleicht *ex agro*) *oritur, auspicato transit.* Derselbe p. 250: *Petronia amnis* (vgl. Handb. 1, 629) *est in Tiberim perfluens, quam magistratus auspicato transeunt, cum in Campo quid agere volunt: quod genus auspici peremne vocatur.* Derselbe p. 157: *manalis fons appellatur ab auguribus puteus peremnis, neque tamen spiciendus videtur, quia flumen id spiciatur, quod sua sponte in amnem influat.* Die Auspicien, die bei Ueberschreitung des Pomerium auf dem Gange vor der Stadt in das Marsfeld erforderlich waren (Cicero *de n. d.* 2, 4, 11), sind vermuthlich eben die durch die Ueberschreitung des petronischen Baches veranlassten (vgl. S. 28 A. 2). Damit hängt wohl zusammen, dass nach der Augurallehre der Fluss alle Vogelzeichen unterbricht und es eines besondern Orts bedarf, damit das Zeichen aushalte (*ut perseveret augurium*), wenn der Vogel über den Fluss fliegt (Servius zur Aen. 9, 34). Dass diese Augurien wesentlich militärische waren, obwohl sie natürlich überall *extra pomerium* zur Anwendung kommen, lehrt Cicero *de n. d.* 2, 3, 9 und *de div.* 2, 36, 76, wo er unter den Beispielen für die Vernachlässigung der Auspicien bei der damaligen Kriegführung auch anführt, dass *nulla peremnia servantur* oder, wie es an der zweiten Stelle heisst, dass die Feldherrn *amnes* (*non*) *transeunt auspicato.* Die Entstehung der Sitte ist begreiflich bei Roms Lage an der Tiber, der Grenze der latinischen und etruskischen Landschaft; jede Ueberschreitung des Stroms war eine erste Kriegshandlung.

6) Vgl. S. 9 A. 5 und Handb. 4, 350.

Gemeinde ihr Amt überkommen, dem Zwischenkönig[1]) und dem Dictator[2]). Bei den übrigen fällt diese Auspication zusammen mit der für die Eröffnung der Volksversammlung erforderlichen. — Eine Ausnahme macht nothwendiger Weise der jedesmal erste Interrex, da niemand da ist, der ihn in sein Amt einsetzen könnte; dies ist also der einzige nicht *auspicato* bestellte römische Beamte, und ohne Zweifel ist dies der Grund, wesshalb es bedenklich erschien die Ernennung des Königs oder des Consuls schon durch ihn vollziehen zu lassen[3]).

2. Jeder ernannte oder erwählte Beamte beginnt seine Functionen damit, dass er von dem ihm also erworbenen Recht Auspicien zu halten zunächst den Gebrauch macht die Frage an die Götter zu richten, ob er ihnen als Beamter willkommen und genehm sei. Es ist dies schon S. 6 erwähnt und dort auch angeführt worden, dass in späterer Zeit für diese Auspication des neuen Beamten ausschliesslich das Blitzzeichen diente. Hier soll nur noch darauf hingewiesen werden, dass dieser Act der Uebernahme und Handhabung der Auspicien den Göttern gegenüber correlat ist dem unten zu erörternden der Uebernahme und Handhabung des Imperium gegenüber den Curien. Auch mit der Inauguration hat er Aehnlichkeit, ist aber doch wesentlich davon verschieden; denn die Inauguration kommt nur bei Priestern vor, niemals aber bei Magistraten, und die Spection bei derselben hat nicht der zu inaugurirende Amtsantritt.

1) Livius 6, 41, 6: *nobis adeo propria sunt auspicia, ut non solum quos populus creat patricios magistratus, non aliter quam auspicato creet, sed nos quoque ipsi sine suffragio populi auspicato interregem prodamus.*

2) Cicero *de leg.* 3, 3, 9: *ave sinistra dictus populi magister esto.* Die förmliche Ernennung des Dictators vollzieht der Consul nach dem technischen Ausdruck *oriens* (d. h. *surgens* nach Velius Longus *de orthogr.* p. 2234 Putsch) *nocte silentio* (so Livius 8, 23, 15 wo die Handschriften *oriente nocte* haben); welche Formel übrigens meist verkürzt vorkommt: *oriens* (Velius a. a. O.); *nocte silentio* (Liv. 9, 38, 14); *nocte* (Dio *fr.* 36, 26; Liv. 23, 22, 11); *silentio* (Liv. 10, 40, 2). Dass damit die Einholung der Auspicien gemeint ist, bedarf keines Beweises, steht übrigens ausdrücklich bei Livius 8, 23, 15.

3) Asconius *in Milon.* p. 43 Orelli: *non fuit moris ab eo qui primus interrex proditus erat comitia haberi.* Derselbe *schol. Bob.* p. 281 Orelli. In der That findet sich in den Annalen, so oft auch darin die Ordnungszahl des die Comitien abhaltenden Zwischenkönigs angegeben wird, kein einziges Beispiel, dass der erste dies gethan (Rubino Unters. S. 95). — Rubino S. 93 folgert aus den A. 1 angeführten Worten das gerade Gegentheil, dass nehmlich auch für die Bestellung des ersten Interrex die Auspicien befragt seien. Es ist richtig, dass der Ausdruck *interregem prodere* auch von dem ersten Zwischenkönig gebraucht wird; aber für diesen ist er abusiv, da er etymologisch das 'Weitergeben' der Gewalt in sich schliesst, und vor allen Dingen ist, wo es an einem Besteller fehlt, die Einholung der Auspicien vor der Bestellung einfach unmöglich.

Priester, sondern wahrscheinlich der in dieser Hinsicht mit magistratischen Befugnissen ausgestattete Pontifex maximus [1]. Darum ist auch der König gewiss nicht inaugurirt worden, sondern die Inauguration des Opferkönigs vielmehr hervorgegangen aus der ersten Auspication des Königs, von der sie sich formell nur dadurch unterscheidet, dass der König selbst, für den Opferkönig aber ein Dritter auspicirt.

Comitien. 3. Für die Abhaltung jeder zur Beschlussfassung zusammentretenden Versammlung des gesammten Volkes sind speciell zu diesem Zweck am Morgen des betreffenden Tages angestellte Auspicien die Vorbedingung [2]. Es gilt dies gleichmässig für Curiat-, Centuriat- [3] und patricisch-plebejische Tributcomitien [4]. Ob es auch für nicht beschlussfassende Volksversammlungen gilt, ist nicht gewiss, ausser dass die censorischen Versammlungen sicher *auspicato* stattfanden [5]. — Vermuthlich haben diese Auspicien, je nach der Beschaffenheit der zu berufenden Versammlung, sich auch formell unterschieden, nicht so sehr darin, dass um verschiedene Zeichen gebeten, als darin, dass bei der Einholung derselben die Gattung der Comitien und der besondere Zweck der betreffenden Versammlung den Göttern kundgegeben ward [6].

1) Handb. 4, 351. Den Schilderungen der Inauguration des Königs Numa (Livius 1, 18; Plutarch *Numa* 7) liegt ohne Zweifel die Inauguration des Opferkönigs (Handb. a. a. O. A. 2334) zu Grunde. Wem bei dieser Handlung die dabei nothwendig vorauszusetzende Spectio zuzutheilen sei, ist nicht ausdrücklich gesagt. Dass weder der *inaugurandus* noch der Augur, der die Handlung factisch vollzieht, die Spectio haben, bedarf keines Beweises; dagegen wird daraus, dass die entsprechenden *comitia calata pro collegio pontificum* gehalten werden (Handb. a. a. O.), auf pontificale Spectio geschlossen werden müssen. Dieser Act aber, den unter den Auspicien des Pontifex maximus der Augur vollzieht, kann auf den wirklichen König, der selber die Spectio hat, in keiner Weise bezogen werden.

2) Livius 3, 20, 6: *augures iussos adesse ad Regillum lacum ... locumque inaugurari, ubi auspicato cum populo agi posset;* 5, 14, 4: *comitiis auspicato quae fierent;* 26, 1, 2: *sollemne auspicatorum* (die Hdschr. *auspiciatorum*) *comitiorum.* Varro 6, 91. Dion. 7, 59 und sonst oft.

3) Livius 5, 52, 15: *comitia curiata ... comitia centuriata ubi auspicato, nisi ubi adsolent, fieri possunt?* Ders. 9, 38, 16. c. 39, 1. Dionys. 9, 41. Cicero *de n. d.* 2, 4, 11 und sonst oft.

4) Dio 54, 24: οἱ ἀγορανόμοι οἱ κουρούλιοι, ἀπειπόντες τὴν ἀρχήν, ὅτι ἐξαισίων σφίσι τῶν ὀρνίθων γενομένων ᾕρηντο und sonst mehrfach.

5) Varro 6, 86. Vgl. S. 35 A. 6

6) Darauf gehen wohl die folgenden Stellen. Messalla bei Gellius 13, 15: *censores non eodem rogantur auspicio atque consules et praetores.* Livius 7, 1, 6: *praetorem collegam consulibus atque iisdem auspiciis creatum.* Ebenso 3, 55, 11. 8, 32, 3. Cicero *ad fam.* 7, 30, 1: *comitiis quaestoriis institutis ille* (der Consul Caesar) *qui comitiis tributis esset auspicatus, centuriata habuit.* Die späten Mailänder Scholien zur Catil. 4, 1, 2 sagen p. 369 Orelli: *campus con-*

4. Der in den Krieg ziehende Feldherr hat speciell zu diesem Zweck am Morgen des Tages, an dem er die Stadt verlässt, die Auspicien auf dem Capitol einzuholen [1]. Vorbedingung dafür ist ausser anderen verfassungsmässig von dem Oberbeamten vor seinem Abgang ins Lager zu vollziehenden Handlungen insbesondere die Uebernahme des Imperium in den Curiatcomitien [2]. Diese Auspicien sind insofern von besonderer politischer Wichtigkeit, als sie nothwendig *urbana* sind und nur in Rom eingeholt werden können [3], wesshalb die Erneuerung (*repetitio*) dieser Auspicien, wenn sie aus irgend einem Grunde unbrauchbar geworden sind, oder gar sich Bedenken erheben, ob sie überhaupt gültig eingeholt worden, den Feldherrn zwingt nach Rom zurückzukehren [4]. Als die Kriege überseeisch wurden, und damit solche Erneuerung nicht bloss schwierig, sondern unmöglich ward, half man sich dadurch, dass in dem eroberten Lande ein Fleck als Stadtgebiet bezeichnet wurde [5]. Die sullanischen Verfassungs- Auszug in den Krieg.

sularibus auspiciis consecratus] *cum omnes magistratus auspicio crearentur, tum maxime consules certorum auspiciorum ritu designabantur.*

1) Festus p. 241: *praetor ad portam nunc salutatur is qui in provinciam pro praetore aut pro consule exit*, was Cincius darauf zurückführt, dass, wenn der römisch-latinische Feldherr von Rom gesendet worden sei, *complures nostros in Capitolio a sole oriente auspiciis operam dare solitos; ubi aves addixissent*, hätten ihn die latinischen Soldaten (am Thor) als *praetor* begrüsst. Liv. 21, 63, 9: (*C. Flaminium*) *fugisse, ne auspicato profectus in Capitolium ad vota nuncupanda paludatus inde cum lictoribus in provinciam iret.* Vgl. 22, 1.

2) Dies folgt in der That schon daraus, dass das Curiatgesetz Vorbedingung für die Kriegführung ist; denn damit ist es auch Vorbedingung für den Abmarsch und dessen Auspicien. Ausdrücklich sagt es Cicero *de leg. agr.* 2, 11, 27: *curiata* (*comitia*) *tantum auspiciorum causa remanserunt*, d. h. die Curiatcomitien, wobei immer zunächst an die *de imperio* gedacht ist, sind nur geblieben, weil der Feldherr ohne sie nicht zu seinen Auspicien gelangen kann.

3) Livius 22, 1, 7: *sine auspiciis profectum in externo ea solo nova atque integra concipere* (*non*) *posse.*

4) Livius 8, 30, 1: *in Samnium incertis itum auspiciis est Papirius dictator a pullario monitus cum ad auspicium repetendum Romam proficisceretur* Aehnlich 8, 32, 4. 10, 3, 6. 23, 19, 2. c. 36, 2. Auch wenn aus anderen Gründen der Feldherr sich nach Rom begiebt, gehen ihm mit Ueberschreitung des Pomerium die besonderen Kriegsauspicien unter, und wenn er also ins Lager zurückkehrt, muss er sie erneuern. Dies meint Tacitus *ann.* 3, 19: *Drusus urbe egressus repetendis auspiciis, mox ovans introiit.*

5) Servius zur Aen. 2, 178: *hoc* (*ut reverterentur ad captanda rursus auguria*) *servatum a ducibus Romanis, donec ab his in Italia pugnatum est ... postquam vero* [*imp*]*erium longius prolatum est, ne dux ab exercitu diutius abesset, si Romam ad renovanda auspicia de longinquo revertisset, constitutum, ut unus locus de captivo agro Romanus fieret in ea provincia, in qua bellabatur, ad quem, si renovari opus esset auspicia, dux rediret.* Nach Dio 41, 43 weihten die Pompejaner im J. 706 in Thessalonike einen solchen Fleck: καί τι καὶ χωρίον ἐς τὰ οἰωνίσματα (τοῦ δὴ καὶ ἐν νόμῳ δή τινι αὐτὰ δοκεῖν γίγνεσθαι) δημοσιώσαντες, ὥστε καὶ τὸν δῆμον δι' αὐτὸ (Hdschr. αὐτῶν) τήν τε πόλιν ἅπασαν ἐνταῦθα εἶναι νομίζεσθαι.

änderungen aber machten diesen Auspicien ein Ende. Das Ritual schrieb vor, dass sie von dem Magistrat in der Stadt während seiner Amtszeit einzuholen seien, wo sie ihm dann auch bis über das Ende seiner Amtszeit hinaus eben wie das Imperium blieben. Dies ward unausführbar, seit der Beamte nicht während, sondern nach Ablauf seines Amtsjahrs in die Provinz ging; und darauf geht Ciceros Klage, dass zu seiner Zeit es Auspicien nur noch in der Stadt und nicht mehr im Felde gebe[1]).

Zeit der Auspicien.

Das Verfahren bei der Spection in allen Einzelheiten darzustellen ist hier nicht der Ort; doch dürfen die wesentlichsten Momente nicht unerwähnt bleiben. — Der Zeit nach müssen die Auspicien nothwendig an demselben Tage angestellt werden, an welchem die Handlung vorgenommen werden soll, auf die sie sich beziehen[2]). Regelmässig werden sie sofort, nachdem der Tag im rechtlichen Sinn begonnen hat, also gleich nach Mitternacht angestellt und vor Tagesanbruch beendigt[3]). Ob dies bloss geschah um für die Geschäfte den ganzen Tag frei zu halten oder Ritualvorschrift war, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen; auf keinen Fall wird die Einhaltung dieser Frühstunde für sämmtliche Auspicien geboten gewesen sein, wie sie denn unmöglich

1) Cicero *de div.* 2, 36, 76: *Bellicam rem administrari maiores nostri nisi auspicato noluerunt. quam multi anni sunt, cum bella a proconsulibus et a propraetoribus administrantur, qui auspicia non habent! itaque nec amnes transeunt auspicato nec tripudio auspicantur ubi ergo avium divinatio? quae, quoniam ab iis, qui auspicia nulla habent, bella administrantur, ab urbanis retenta videtur, a bellicis esse sublata.* Aehnlich *de n. d.* 2, 3, 9: *maximae rei publicae partes, in his bella nullis auspiciis administrantur, nulla peremnia servantur ... nulli viri vocantur tum enim bella gerere nostri duces incipiunt, cum auspicia posuerunt.* Die Worte, obwohl vollkommen klar, sind vielfach (z. B. von Rubino S. 47) missverstanden worden. Ohne Zweifel hat dies religiöse Bedenken wesentlich dazu beigetragen, dass selbstständige Proconsulate so spät aufgekommen sind: doch muss es wohl möglich gewesen sein das Hinderniss durch einen besondern Volksbeschluss zu umgehen, wie zum Beispiel dies geschehen sein muss, als der ältere Scipio Africanus nach Spanien ging.

2) Gellius 3, 2, 10: *magistratus quando uno die eis auspicandum est et id super quo auspicaverunt agendum, post mediam noctem auspicantur et post exortum solem agunt auspicatique esse et egisse eodem die dicuntur.* Die Worte *post exortum solem agunt* sind statt der verdorbenen Ueberlieferung *post meridiem solem agnum* eingesetzt aus der aus Gellius geflossenen Stelle des Macrobius 1, 3, 7.

3) Censorinus 23, 4: *indicio sunt ... auspicia ... magistratuum, quorum si quid post mediam noctem et ante lucem factum est, eo die gestum dicitur qui eam sequitur noctem.* Dionys. 11, 20 lässt zur Creation des Dictators die Beikommenden erscheinen περὶ μέσας νύκτας und den Act vollenden πρὶν ἡμέραν γενέσθαι. Bei Livius 10, 40, 2 erhebt sich der Consul zu dem gleichen Zwecke *tertia vigilia noctis*, bei Festus p. 348 *post mediam noctem*, p. 347 *mane.* — Gewöhnlich ging man nachher wieder zu Bett; Veranius (bei Festus p. 348) bemerkt ausdrücklich, dass dies nicht nothwendig sei (vgl S. 11 A. 2).

ist für die bei der Flussüberschreitung erforderlichen[1]) und andere militärische. — Für den Ort gilt dasselbe Gesetz: die Auspicien müssen nothwendig da angestellt werden, wo die Handlung vorgenommen werden soll, auf die sie sich beziehen[2]), also die Auspicien für Curiatcomitien innerhalb des Pomerium, die für Centuriatcomitien ausserhalb desselben unmittelbar bei der Stadt, die für die Senatssitzungen in dem Versammlungslocal, die für den Abzug des Feldherrn in der Stadt Rom, die für die Schlacht auf dem Schlachtfeld. Damit ist schon ausgesprochen, dass das Auspicium, eben wie das Imperium, an sich an keinen Ort gefesselt war, sondern je nach Bedürfniss überall stattfinden konnte. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Auspicien in und bei der Stadt und den eigentlichen feldherrlichen besteht darin, dass für die ersteren die Absteckung eines Visirraums (*templum*) erforderlich ist, nicht aber in gleichem Masse für die Lagerauspicien[3]); was damit zusammenfällt oder vielmehr darin seinen Ausdruck findet, dass der Wille der Götter in und bei der Stadt durch den Blitz und die Vögel des Himmels, im Felde durch die zahmen Hühner kundgethan wird. In der Regel bedient man dort sich der ein für allemal abgegrenzten Templa, insbesondere für die Versammlungen auf dem Capitol des von dem Auguraculum auf dem Burghügel oberhalb desselben genommenen[4]), für die auf dem Comitium

Ort der Auspicien.

1) Vgl. Cicero *de n. d.* 2, 4, 11 und dazu S. 22 A. 5.

2) Livius 3, 20 (S. 24 A. 2) und sonst. Aus Varro 6, 86. 87 darf gewiss nicht geschlossen werden, dass das *templum*, in dem der Censor auspicirt, ein anderes ist als das, in dem er die Contio abhält, wenn auch die Beziehung der Worte 6, 87 *ubi templum factum est* Schwierigkeit macht. — Die Erzählung von dem im Gesichtskreis der Stadt gelieferten Treffen, wofür die Augurn auf der Burg die Auspicien einholen, der Feldherr aber mit dem Angriff wartet, bis von dem Burghügel das verabredete Zeichen gegeben wird (Liv. 4, 18), ist seltsam, theils weil Vögelauspicien mit Augurn sonst nie als militärische erscheinen, theils weil der Magistrat wohl durch andere, aber nicht anderswo die Auspicien einholen kann, und vermuthlich unglaubwürdige Ausschmückung.

3) Allerdings kommt das Templum auch bei Auspicien im Lager vor; so vor der Loosung (Livius 41, 18, 8). Aber selbst wenn man aus diesem wenig klaren Falle folgern wollte, dass auch bei den Lagerauspicien es üblich war ein Templum zu constituiren, so zeigt doch sowohl die Beschaffenheit der Wahrzeichen als die Unmöglichkeit hier feste Templa anzusetzen, endlich die äusserst seltene Erwähnung des Templum bei solchen Auspicien, dass das Templum hier nebensächlich ist und vielleicht nichts als eine von dem eigentlichen *templum* auf den Auspicienplatz überhaupt übertragene Bezeichnung. Doch hat die Orientirung ohne Zweifel auch hier stattgefunden und insofern lässt sich in gewissem Sinn wohl sagen, dass bei allen Auspicien, nicht bloss den *urbana* das *templum* vorkommt.

4) Handb. 1, 408. Festus *ep.* p. 18: *auguraculum appellabant antiqui quam nos arcem dicimus, quod ibi augures publice auspicarentur.* Varro 5, 47:

des von den Rostra aus abgegrenzten [1], für die auf dem Marsfeld unter andern eines von den Gärten des Scipio aus bestimmten [2]. Da die Versammlungen des Senats in geschlossenem Raume stattfanden, musste der dafür einzuholenden Auspicien wegen das dafür bestimmte oder auch nur benutzte Gebäude selbst als Templum eingerichtet sein [3]. Diejenigen Auspicien, die sich nicht auf Volks- oder Senatsversammlungen bezogen, waren ihrem Wesen nach freier und wohl an das Templum überhaupt, aber nicht mit rechtlicher Nothwendigkeit an ein bestimmtes gebunden; wenigstens ist für die Beamtenernennung, so weit sie nicht von den

per quam (sacram viam) augures ex arce profecti solent inaugurare. Noch Traian stellte das *auguratorium* wieder her (Grut. 128, 4). Aus den Worten Cicero's *de off.* 3, 16, 66: *cum in arce augurium augures acturi essent iussissentque Ti. Claudium Centumalum, qui aedes in Caelio monte habebat, demoliri ea, quorum altitudo officeret auspiciis*, sieht man, dass das Gesichtsfeld des Auguraculum mindestens den ganzen Marktplatz einschloss, da dieser zwischen dem Capitol und dem Caelius liegt. C. Marius baute den Tempel des Honos und der Virtus, wahrscheinlich auf dem Capitol (Becker Top. S. 405. 539), deswegen niedrig, *ne, si forte officeret auspiciis publicis, augures eam demoliri cogerent* (Festus v. *summissiorem* p. 344). Dass die Grenzen dieses Templum das Pomerium nicht überschritten, sagt Varro 5, 143: *eius, quo* (*que* die Hdschr.) *auspicia urbana finiuntur, cippi pomeri stant circum Romam* und die Stelle einer Auspicalschrift bei Gellius 13, 14, 1: *pomerium est locus intra agrum effatum per totius urbis circuitum regionibus certis determinatus, qui facit finem urbani auspicii.* Vgl. Servius zur Aen. 6, 197. Danach scheint sogar der ganze Raum innerhalb des Pomerium für den Standort auf dem Burghügel als *templum* gegolten zu haben; es war dies dasjenige Templum, das Romulus bei Gründung der Stadt mit seinem ewigen Lituus abgegrenzt hatte (Cicero *de div.* 1, 17, 30). — Dass für die Versammlungen auf dem Capitol, insbesondere die der Curien, die Auspicien auf dem Auguraculum stattzufinden hatten, ist nicht bezeugt, aber kaum zu bezweifeln. Uebrigens diente das Auguraculum natürlich allgemein.

1) Cicero *in Vatin.* 10, 24: *in rostris, in illo inquam augurato templo ac loco.* Livius 8, 14, 12: *rostra id templum appellatum.*

2) Ti. Gracchus Consul 591 berichtete an den Senat, dass er bei der von ihm geleiteten Consulwahl ein Vitium begangen habe, indem er sein Tabernaculum im Scipiogarten aufgeschlagen habe (*vitio sibi tabernaculum captum fuisse hortos Scipionis*) und von da nach Rom zurück und wieder über das Pomerium hinüber gegangen sei, ohne die Auspicien eingeholt zu haben (Cicero *de n. d.* 2, 4, 11; vgl. *de div.* 1, 17, 33. 2, 35, 74; *ad Q. fr.* 2, 2, 1; Valerius Maximus 1, 1, 3; Victor *de vir. ill.* 44; anders Plutarch *Marcell.* 5). Warum an der überlieferten Lesung gezweifelt wird (O. Müller Etrusker 2, 148 schlug vor *hortos spicionis*, Andere anderes), verstehe ich nicht; wenn, wie wahrscheinlich, das Versehen sich auf die Ueberschreitung des petronischen Baches bezog (S. 22 A. 5), so war die Angabe des Orts, wo das Tabernaculum gestanden, nothwendig.

3) Varro bei Gellius 14, 7, 7: *nisi in loco per augurem constituto, quod templum appellaretur, senatus consultum factum esset, iustum id non fuisse. propterea et in curia Hostilia et in Pompeia et post in Iulia, cum profana ea loca fuissent, templa esse per augures constituta, ut in iis senatus consulta more maiorum iusta fieri possent non omnes aedes sacras templum esse ac ne aedem quidem Vestae templum esse.* Damit stimmen Varro *de l. L.* 7, 10; Livius 1, 30, 2; Dio 55, 3: ἐν τόπῳ νενομισμένῳ; Servius zur Aen. 1, 446. 7, 153.

Comitien abhängt, wenn der ernennende Beamte sich nicht in Rom befand, öfter ein Templum besonders abgegrenzt[1]) und wohl auch bei dem Amtsantritt in dieser Weise verfahren worden[2]).

Die Einholung der Auspicien selbst kann hier nur in ihren Umrissen dargestellt werden. Die Abgrenzung und Instandhaltung des Templum, welches bei den städtischen Auspicien durchgängig vorausgesetzt wird, ist nicht Sache der Magistrate, sondern des dazu bestimmten Priestercollegiums der Augures[3]), deren Thätigkeit eben hierauf wesentlich beruht und darum überhaupt auf die Stadt sich beschränkt. An der Stelle, wo die Auspicien eingeholt werden sollen, schlägt Tags vorher der beobachtende Beamte sein Zelt[4]) oder in der Auguralsprache das 'kleinere Templum'[5]) Verfahren.

11, 235. 12, 120. Darum nennt Cicero *de dom.* 51, 131 und *pro Mil.* 33, 90 die Curie *templum publici consilii.* Vgl. Handb. 4, 434.

1) Als in einem besondern Fall die Volksversammlung am Regillersee angesetzt wird, werden Augurn dahin entboten, um einen Platz zu inauguriren, *ubi auspicato cum populo agi posset* (Livius 3, 20, 6). Analog ist vermuthlich in allen Fällen verfahren, wo der Dictator ausserhalb Roms ernannt ward; es geschah dies nur im Nothfall und jedenfalls nur *in agro Romano* (Livius 27, 29, 5), jenes, weil die Weihung eines solchen specialen Templum unbequem war, dieses, weil nur *ager Romanus* der römischen Inauguration fähig war.

2) Selbst bei den Auspicien vor dem Feldzug zeigt der Umstand, dass man sie späterhin auf einem beliebig zum *ager Romanus* erklärten Grundstück vornahm, dass sie nicht unbedingt an das Capitol gebunden waren. Dass die Censoren auf dem Marsfeld für ihren Amtsantritt auspicirten, ist desshalb wahrscheinlich, weil sie dort ihre Functionen vollzogen (Varro 6, 86. 87).

3) Darum ist auch der Lituus, der Visirstab, das Amtsabzeichen der Augurn; und auch die Ableitung des Wortes *augur* oder *auger* (Priscian 1, 6, 36), das offenbar correlat ist mit *auspex*, muss von diesem Gesichtspuncte aus gesucht werden. Vermuthlich ist die nächstliegende und schon von den Alten (Festus *ep.* v. *augur* p. 2; Servius zur Aen. 5, 523) aufgestellte Ableitung von *gerere* richtig; der Augur führt, leitet die Vögel, insofern er die Grenzen ihres Erscheinens in seinen Himmelsquartieren regelt. Daher kann *auspex* auch von dem Augur gesagt werden (Plutarch *q. R.* 72 und sonst), da er ja wie der Magistrat nach den Zeichen schaut, nicht aber *augur* von dem Magistrat, da die Absteckung des Templum nicht ihm zukommt. Aehnlich bedeutet *auspicium* zunächst die Wahrnehmung des Zeichens, *augurium* die Deutung des wahrgenommenen (Rubino S. 45 A.). — Die bisherigen Darstellungen dieser Lehre leiden alle an dem Mangel, dass der Wirkungskreis der Augurn (das *templum*, das *effari loca*) und derjenige der auspicirenden Beamten nicht gehörig geschieden sind, obwohl die Scheidung in der That in den Quellen auf das Deutlichste vorliegt.

4) Das heisst *tabernaculum capere.* Cicero und Plutarch in den S. 28 A. 2 angeführten Stellen; Livius 4, 7, 3; Servius zur Aen. 2, 178: *in constituendo tabernaculo si primum vitio captum esset, secundum eligebatur; quod si et secundum vitio captum esset, ad primum reverti mos erat. tabernacula autem eligebantur ad captanda auspicia.* Vgl. Festus v. *tabernaculum* p. 356 und *contubernales ep.* p. 38. In Beziehung auf die Lagerauspicien wird das *tabernaculum* S. 9 A. 5 genannt.

5) Festus p. 157: *minora templa fiunt ab auguribus, cum loca aliqua tabulis aut linteis saepiuntur, ne uno amplius ostio pateant, certis verbis definita.*

so auf, dass aus der einzigen Thüröffnung desselben der gesammte für die Beobachtung bestimmte Raum überblickt werden kann, und schläft hier. Nach Mitternacht erhebt er sich [1] und vollzieht, nachdem er gebetet und sich für die Beobachtung orientirt hat, diese selbst sitzend [2]. Vor allen Dingen bedient er sich dafür seiner eigenen sinnlichen Wahrnehmung [3], wie dies ja schon in der Bezeichnung *spectio* liegt; aber er fordert auch die Anwesenden auf auf Götterzeichen zu achten (S. 9 A. 5), und es ist zulässig, ja später sogar sehr gewöhnlich mit der unmittelbaren Wahrnehmung einen Diener oder einen anderen Anwesenden zu beauftragen [4]. Dass dies bei den städtischen Auspicien auch Augurn sein konnten, versteht sich von selbst [5]; aber nichts führt darauf, dass deren Zuziehung bei der Spection auch nur üblich gewesen sei [6]. Daran endlich kann kein Zweifel sein, dass das Geltenlassen oder

itaque templum est locus ita effatus aut ita saeptus, ut ea (vielmehr *ex*) *una parte pateat angulosque adfixos habeat ad terram.* Servius zur Aen. 4, 200: *templum dicunt non solum quod potest claudi* (d. h. der durch gedachte Linien, nicht durch reale Grenzen eingeschlossene Raum), *verum etiam quod palis aut hastis aut aliqua tali re et lineis aut loris aut simili re saeptum est, quod effatum* (*et factum* die Hdschr.) *est: amplius in eo uno exitu esse non oportet, cum ibi sit cubiturus auspicans.*

1) Festus p. 348 v. *silentio: qui post mediam [noctem auspic]andi causa ex lectulo suo si[lens surr]exit, et liberatus a lecto in solido [se posuit se-]detque.* Vgl. S. 11 A. 2, S. 23 A. 2 und S. 26 A. 3.

2) Servius zur Aen. 9, 4: *post designatas caeli partes a sedentibus captabantur auguria.* Statius *Theb.* 3, 459: *vacuoque sedet petere omina caelo* und nachher: *postquam rite diu partiti sidera cunctas perlegere ... auras.* Plutarch *Marc.* 5: ἄρχων ἐπ' ὄρνισι καθεζόμενος. Veroneser Scholien zur Aen. 10, 241 (S. 9 A. 5). Der Sitz war eine *solida sella* (Festus s. v. p. 347 und A. 1).

3) Cicero *de div.* 1, 40, 89: *apud veteres qui rerum potiebantur iidem auguria tenebant.* Dabei liegt zunächst im Sinn König Romulus als *optimus augur* (das. 1, 2, 3 vgl. c. 48, 107) und überhaupt die *reges augures* (das. c. 40, 89).

4) Cicero *de div.* 2, 35, 74: *iam de caelo servare non ipsos censes solitos, qui auspicabantur? nunc imperant pullario.* Vgl. S. 6 A. 1. Ebenso wie von dem Blitz- gilt dies von dem Hühnerauspicium nach der ausführlichen Beschreibung bei Cicero *de div.* 2, 34, 72: *illi qui in auspicium adhibetur cum ita imperavit is qui auspicatur 'dicito, si silentium esse videbitur', ... respondet 'silentium esse videri'. tum ille: 'dicito si pascuntur'. 'pascuntur'.*

5) Einen Fall der Art schildert Livius 4, 18, wenn der Erzählung zu trauen ist (S. 27 A. 2). Bei den Militärauspicien erscheinen die Augurn niemals (Liv. 8, 23, 16); in der verdorbenen Stelle Ciceros *de leg.* 2, 8, 20: *quique agent rem duelli quique propopularem auspicium* (*augures*) *praemonento ollique obtemperanto*, ist an das Auszugsauspicium (S. 25) gedacht.

6) Cicero a. a. O. sagt nur: *'Q. Fabi, te mihi in auspicio esse volo'. respondet 'audivi'. hic apud maiores adhibebatur peritus; nunc quilubet.* Die Bezeichnung *in auspicio esse* kommt allen zu, die bei der Handlung berathend assistiren, nicht bloss dem Augur (S. 32 A. 3), sondern zum Beispiel auch den Berathern des Augur (Cicero *de leg.* 3, 19, 43).

Verwerfen der von den zugezogenen Personen gemeldeten Wahrnehmungen durchaus von dem Ermessen desjenigen Magistrats abhängt, der die Spectio hat, und wie das Consilium zu dem Decretum des Beamten, so diese sacralen Beisitzer sich zu dem Auspicium desselben verhalten.

Es ist bisher durchaus nur von den impetrativen Auspicien die Rede gewesen, von der Befragung Jupiters für bestimmte Vornahmen und seinen Antworten auf diese Fragen. Aber der Gott kann auch ungefragt Einsprache thun, bevor die Handlung begonnen hat oder doch bevor sie vollendet ist; und diese *auspicia oblativa* und ihre wesentlich verschiedene Behandlung bedürfen noch einer besonderen Erörterung. Oblative Auspicien.

Auszugehen ist dabei von der Erwägung, dass die Anzeichen der zweiten Gattung sowohl der bestimmten individuellen Beziehung entbehren, die für die erstere in der Person des Fragenden gegeben ist, als auch im Allgemeinen schwieriger zu fassen und zu deuten sind, da sie nicht der *legum dictio* wie die impetrativen unterliegen. Der Gott richtet auf diesem Wege seine Erklärung an wen er will und wie er will; und darum bedarf es hier eines wesentlich anderen Verfahrens. — Allerdings ist für den Beamten, wenn gegen eine durch die Auspicien zunächst gutgeheissene Handlung der Gott nachträglich Einspruch thut, auch hier nur die eigene Wahrnehmung rechtlich bindend, so dass er wegen einer solchen zu jeder Zeit die Handlung abzubrechen so befugt wie verpflichtet ist[1]. Aber dennoch steht es natürlich jedem aus der Menge frei den Beamten von einem gesehenen Zeichen zu benachrichtigen (*nuntiare*)[2], und wenn auch die Entscheidung, ob das Zeichen erfolgt sei oder nicht und was es bedeuten kann, bei dem Beamten steht, so ist es doch sehr begreiflich, dass der bei den impetrativen Auspicien nicht weit reichende Einfluss der Sachverständigen bei den oblativen früh mächtig geworden ist; und ebenso begreiflich, dass die collegialischen Verhältnisse der Magistratur hier früh eingegriffen haben, so dass selbst die Rechtsverbindlichkeit der Nuntiation zum Gegenstand der positiven Gesetzgebung ward. Sowohl diese Gesetz-

1) So löst der Consul Pompeius 702 die prätorischen Comitien auf unter dem Vorgeben einen Donnerschlag gehört zu haben (Plutarch *Cato min.* 42; *Pomp.* 52).

2) Zu vergleichen ist das Nuntiiren der Prodigien (Gell. 2, 28, 2 und sonst).

gebung wie überhaupt fast alles, was von den Oblativauspicien berichtet wird, bezieht sich auf die Comitien; nicht als ob dies im Wesen der Sache läge — denn auch die Senatssitzung, die Schlacht und überhaupt jede Beamtenhandlung kann, ebenso gut wie der Rogationsact, durch ein Götterzeichen nachträglich vertagt werden —, sondern weil die Nuntiation in Beziehung auf die Volksversammlungen schon früh nicht so sehr für ihren ursprünglichen Zweck gebraucht, als gemissbraucht wurde, um durch sie eine Vertagung herbeizuführen. Die Darstellung wird also wesentlich auf die die Comitien betreffenden Fälle sich beschränken. Andrerseits aber greift der Kreis dieser Benachrichtigungen insofern weiter als derjenige der impetrativen Auspicien, als auch gegen solche Versammlungen, für welche die letzteren nicht von Gemeinde wegen eingeholt werden, durch die oblativen Einspruch erfolgen kann. Darum ist die Nuntiation auch auf die Concilien der Plebs und deren Beschlüsse mit bezogen worden[1].

Nuntiation der Augurn.

Die Nuntiation mit rechtsverbindlicher Kraft ist in Betreff der Comitien zunächst den Augurn zuerkannt worden[2], und zwar in der Weise, dass sie der Volksversammlung beiwohnen[3] und jedem einzelnen Augur das Recht zusteht wegen eines von ihm selbst wahrgenommenen oder ihm gemeldeten Zeichens, insbesondere wegen eines Blitzes, die Nuntiation in Form der Vertagung (*alio die*) vorzunehmen[4]. Dass diese Assistenz der Augurn

1) Cicero *in Vat.* 7, 17: *num quem post urbem conditam scias tribunum plebis egisse cum plebe, cum constaret servatum esse de caelo?* — Vgl. S. 35 A. 6 und S. 37 A. 2.

2) Ausser der schon S. 14 A. 4 angeführten Hauptstelle, die den Unterschied der magistratischen *spectio* und der auguralen *nuntiatio* scharf und klar ausspricht, gehört hierher noch die folgende ihrer Verderbniss wegen sehr schwierige, von Rubino S. 58 und Anderen nicht glücklich behandelte Stelle des Festus p. 333: *spectio in auguralibus ponitur pro aspectione. et nuntiatio, quia omne ius sacrorum habent, auguribus competit* (*auguribus spectio* die Hdschr.) *dumtaxat, quorum consilio rem gererent magistratus, hos* (*non* die Hdschr.) *ut possent impedire nuntiando quaecumque* (*que* fehlt in der Hdschr.) *vidissent. at his* (*satis* die Hdschr.) *spectio sine nuntiatione data est, ut ipsi auspicio rem gererent, non ut alios impedirent nuntiando.* Vgl. A. 4.

3) Die Anwesenheit (*in auspicio esse*) der Augurn während der Curiat- (Cicero *ad Att.* 2, 7, 2. *ep.* 12, 1. 4, 18, 2), Centuriat- (Varro 6, 95; Messalla bei Gellius 13, 15) und der patricisch-plebejischen Tributcomitien (Varro *de r. r.* 3, 2, 2) wird häufig erwähnt; Genaueres erfahren wir nicht. Vermuthlich konnte bei jeder Versammlung jeder Augur in dieser Weise assistiren. Dass bei den Curiatcomitien das Zeugniss dreier Augurn als vollgültiger Beweis galt, zeigt Cicero *ad Att.* 4, 18, 2. In formaler Beziehung verdient Beachtung, dass während der Aedilenwahl der dem wahlleitenden Consul assistirende Augur in der Villa publica auf der Bank sitzt, *ut consuli, si quid usus poposcisset, esset praesto* (Varro a. a. O.).

4) Cicero *de leg.* 3, 4, 11 (vgl. c. 19, 43): *qui agent* (*cum populo patri-*

auch auf die bloss plebejischen Versammlungen zu beziehen ist, wenn auch wahrscheinlich nicht in gleich anerkannter Wirksamkeit, lässt sich nicht in Abrede stellen [1]. Dagegen ist nicht zu bezweifeln, dass diese Nuntiation nur dem bei den Comitien assistirenden Augur zusteht, also weder von einem abwesenden anderswo noch gegen eine andere Magistratshandlung ausgeübt werden kann, wodurch in der That der gesammte Geschäftsgang von der Willkür jedes einzelnen Augurn abhängig geworden wäre.

Eine andere Form der Nuntiation knüpft an die Spectio an. Wenn es dem Magistrat ohne Zweifel freistand ein von einem Privaten angeblich beobachtetes Blitzzeichen als nicht geschehen zu behandeln und sich dadurch in den von ihm geleiteten Comitien nicht stören zu lassen, so konnte er doch nicht wohl ein von einem andern Magistrat wahrgenommenes und von diesem als gültig behandeltes Zeichen dieser Art seinerseits ignoriren. Wenn zum Beispiel ein Quästor am Tage seines Amtsantritts für diesen Zweck den Himmel beobachtete und den Blitz sah, der ihm die Zustimmung des Jupiter aussprach, so war es mindestens unschicklich, wenn der Consul an dem gleichen durch das Blitzzeichen für Comitien unbrauchbar gemachten Tage die Gemeinde versammelte. Darauf beruht einerseits die Sitte, dass der höhere Magistrat den niederen untersagte an den Tagen, wo er die Gemeinde zu berufen gedachte, die Blitzschau vorzunehmen [2], auch wohl der

Obnuntiation der Magistrate.

busque,) auspicia servanto: auguri publico parento. Bestimmter tritt die Procedur hervor bei dem Einspruch, den Antonius als Augur während der consularischen Wahlcomitien 710 erhebt: *bonus augur*, sagt Cicero *Phil.* 2, 32, 81, *eo se sacerdotio praeditum esse dixit, ut comitia auspiciis vel impedire vel vitiare posset* (jenes, wenn der wahlleitende Beamte nachgiebt, dieses, wenn er den Einspruch nicht beachtet). Schliesslich führt er dies aus unmittelbar vor dem Schluss der Abstimmung: *confecto negotio bonus augur 'alio die' inquit.* Dies nennt Cicero *Phil.* 1, 13, 31 *auspicia a te ipso augure populi Romani nuntiata.* Ebenso *de leg.* 2, 12, 31: *quid maius est, si de iure (augurum) quaerimus, quam posse a summis imperiis et summis potestatibus comitiatus et concilia vel instituta dimittere vel habita rescindere? quid gravius quam rem susceptam dirimi, si unus augur 'alio die' dixerit?* Livius 1, 36, 6: *sacerdotio . . . augurum . . . tantus honos accessit, ut . . . concilia populi, exercitus vocati, summa rerum ubi aves non admisissent, dirimerentur* (vgl. dazu Forsch. 1, 170).

1) Man kann zwar fragen, ob die patricischen Augurn einer Versammlung beiwohnen durften, in der sie nicht stimmberechtigt waren. Aber wenn Cicero und Livius in den zuletzt angeführten Stellen ausdrücklich die *concilia* neben den *comitia* hervorheben, ersterer auch im Verlauf der Stelle weiter sagt: *quid religiosius quam cum populo, cum plebe agendi ius aut dare aut non dare?* so lässt sich doch nicht läugnen, dass das Recht *concilii dimittendi* den Augurn hier zugesprochen wird.

2) Gellius 13, 15, 1 (S. 7 A. 3). Dass, wenn dieser Befehl nicht befolgt ward,

Senat die sämmtlichen Beamten in Beziehung auf einzelne Rogationen in ähnlicher Weise instruirte (S. 7 A. 4); andererseits das Recht der magistratischen Obnuntiation [1]), das heisst das Recht des einen Magistrats einen andern vor der Abhaltung oder doch vor dem Abschluss der von ihm beabsichtigten oder begonnenen Gemeindeversammlung davon persönlich [2]) in Kenntniss zu setzen, dass er, der Nuntiant, den Himmel beobachtet und ein Blitzzeichen wahrgenommen habe, und ihn auf diese Weise zu nöthigen die Versammlung nicht abzuhalten oder abzubrechen. Diese Sitte ist in ihren Grundzügen ohne Zweifel so alt wie die republikanische Verfassung selbst; gesetzlich geregelt wurde die Obnuntiation durch zwei Volksschlüsse aus dem Ende des 6. oder dem Anfang des 7. Jahrhunderts, den aelischen und den fufischen, deren Bestimmungen übrigens nicht näher bekannt sind [3]). Abgeschafft hat sie ein von dem Volkstribunen Clodius im J. 696 eingebrachtes

der niedere Magistrat sich straffällig machte, versteht sich von selbst; ob seine Blitzschau den höheren band oder nicht, wissen wir nicht.

1) Donatus zu Terentius *Ad.* 4, 2, 9: *qui malam rem nuntiat, obnuntiat, qui bonam, adnuntiat: nam proprie obnuntiare dicuntur augures, qui aliquid mali ominis scaevumque viderint.* Zu vergleichen ist *obrogare*. Uebrigens wird *obnuntiare*, von dieser Stelle abgesehen, nicht von dem Augur gebraucht, der die Versammlung vertagt, sondern nur von dem Beamten, der den Collegen an der Rogation verhindert; Cicero *Phil.* 2, 33, 83: *consul consuli, augur auguri obnuntiasti* darf nicht dagegen angeführt werden, da Cicero hier absichtlich beides confundirt. — Nicht zu verwechseln mit dieser Obnuntiation ist der früher (S. 20 A. 2) erörterte Fall der Collision der Auspicien zweier Collegen gleichartiger, aber ungleicher Competenz.

2) Dass Bibulus, nachdem er mit Gewalt vom Markt vertrieben ist, sich begnügt *per edicta* zu obnuntiiren (Sueton *Iul.* 20), bestätigt nur die Regel. Vgl. Drumann 3, 204.

3) Als zwei verschiedene Gesetze bezeichnet dieselben ausdrücklich Cicero (*de har. resp.* 27, 58: *sustulit duas leges Aeliam et Fufiam;* ähnlich *pro Sest.* 15, 33; *in Vat.* 2, 5. 7, 18. 9, 23; *de prov. cons.* 19, 46); auch nennen das erstere allein Cicero *pro Sest.* 53, 114 und *ad Att.* 2, 9, 1 und Asconius *in Pison.* p. 9, das letztere allein Cicero *ad Att.* 4, 16, 5, wo die Rede ist von einer auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Strafklage; gewöhnlich aber stehen beide zusammen und einige Male sogar findet sich *lex Aelia et Fufia* (*cum sen. gr. egit* 5, 11; *in Vat.* 7, 18; *in Pison.* 5, 10 und dazu Ascon.) Für die Entstehungszeit haben wir keine anderen Daten, als dass die Gesetze bei ihrer Aufhebung durch Clodius im J. 696 etwa hundert Jahre bestanden hatten (Cicero *in Pison.* 5, 10: *centum prope annos legem Aeliam et Fufiam tenueramus*), und dass sie vor die Zeit der Gracchen fallen (ders. *in Vat.* 9, 23). Wahrscheinlich sind beides Plebiscite, wenigstens das fufische Gesetz, da ein Consul dieses Namens vor dem J. 707 nicht vorkommt und an eine prätorische Lex nicht wohl gedacht werden kann. Ueber den Inhalt ist unter den vielen unbestimmten Angaben noch die bestimmteste die bei Asconius *in Pis.* p. 9: *obnuntiatio, qua perniciosis legibus resistebatur, quam Aelia lex confirmaverat, erat sublata*, woraus sich auch, ebenso wie aus S. 32 A. 1, ergiebt, dass dieselbe in der Hauptsache nichts Neues bestimmte.

Gesetz [1]), das auch später in Gültigkeit geblieben zu sein scheint [2]). — Nach jenen Bestimmungen hat die Obnuntiation stattgefunden von dem Consul gegen den Consul [3]) und den die Curiatcomitien abhaltenden Pontifex maximus [4]): von dem Volkstribun gegen den Consul [5]) und den Censor [6]). Dass auch in dieser Beziehung der Volkstribun dem Consul gleichgestellt ist, entfernt sich allerdings von dem Grundbegriff dieses Instituts; denn die Spectio, auf welcher die Obnuntiation ruht, ist ein Recht des Gemeindebeamten

1) Cicero *pro Sest.* 15, 33 bezeichnet als Inhalt des clodischen Gesetzes, *ne auspicia valerent, ne quis obnuntiaret, ne quis legi intercederet, ut omnibus fastis diebus legem ferri liceret, ut lex Aelia, lex Fufia ne valerent* (ähnlich das. 26, 56; *cum sen. gr. egit* 5, 11; *de prov. cons.* 19, 46; *in Vat.* 7, 18; *in Pison.* 5, 10), Asconius (*in Pison.* p. 9), *ne quis per eos dies, quibus cum populo agi liceret, de caelo servaret* und fast mit denselben Worten Dio 38, 13.

2) Allerdings finden sich aus der Zeit nach 696 Beispiele genug von Obnuntiationen (vgl. A. 5; S. 7 A. 1 und S. 36 A. 3), wie denn überhaupt die Rechtsbeständigkeit der clodischen Gesetze vielfältig angefochten wurde; aber wenn Antonius gegen die Consularcomitien des Dolabella als Augur, nicht als Consul Einspruch thut (Cicero *Philipp.* 2, 32. 33), so ist dies nicht, wie Cicero zu glauben vorgiebt, aus seiner Unwissenheit zu erklären, sondern daraus, dass Antonius das clodische Gesetz von 696 als gültig behandelte; und in demselben Athem giebt auch Cicero selbst dessen Gültigkeit zu (a. a. O. § 81: *quod* — nehmlich *de caelo servare* — *neque licet comitiis per leges*). Auch in zwei anderen A. 5 erwähnten Fällen wies Antonius als Consul die tribunicische Obnuntiation zurück; und wenn Appian *b. c.* 3, 7 dafür als Grund angiebt, dass dieses Recht vielmehr anderen zukomme (ἔθους ὄντος ἑτέρους ἐπὶ τοῦτο πέμπεσθαι), so kann diess auch wohl nur heissen, dass Antonius erklärte, nur die Augurn, nicht aber die Magistrate seien zu solchem Einspruch berechtigt. Endlich spricht die Definition der *spectio* bei Festus (S. 32 A. 2) den Magistraten die Nuntiation ab, was nur richtig ist unter Voraussetzung der Gültigkeit des clodischen Gesetzes. Dass in der Kaiserzeit von der Obnuntiation nicht weiter die Rede ist, beweist allerdings nicht für die Rechtskräftigkeit desselben.

3) So obnuntiirte bekanntlich der Consul Bibulus im J. 695 seinem Collegen Caesar an allen Comitialtagen (Sueton *Iul.* 20 und sonst; Drumann 3, 204).

4) Cicero *de domo* 15, 39; *de har. resp.* 23, 48; *de prov. cons.* 19, 45; *ad Att.* 2, 12, 2.

5) So obnuntiirten dem Consul Metellus Nepos im J. 697 die Volkstribune P. Sestius (Cicero *pro Sest.* 37, 79. 38, 83; Drumann 2, 291) und T. Milo (Cicero *ad Att.* 4, 3, 3. 4); der Tribun Mucius Scaevola den Consuln des J. 700 (Cicero *ad Att.* 4, 16, 7; *ad Q. fr.* 3, 3, 2: *comitiorum quotidie singuli dies tolluntur obnuntiationibus;* Drumann 3, 6); der Tribun Nonius Asprenas dem Consul Dolabella 710 (Appian. *b. c.* 3, 7) und ein College desselben dem Consul Antonius, als dieser censorische Comitien angesetzt hatte (Cicero *Phil.* 2, 38, 99: *cur ea comitia non habuisti? an quia tribunus plebis sinistrum fulmen nuntiabat?*).

6) Cicero *ad Att.* 4, 9, 1 aus dem J. 699: *velim scire, num censum impediant tribuni diebus vitiandis.* Auch dass nach Dio 37, 9 im J. 689 die Censoren durch die Volkstribune an der Lectio des Senats gehindert wurden, gehört hieher. — Uebrigens richtet sich hier die Nuntiation nicht, wie gewöhnlich, gegen die beschliessende Volksversammlung, sondern gegen die von den Censoren *in contione* auszuführenden Handlungen, weil auf diese die Auspicien sich erstreckten (S. 24 A. 5).

und kommt dem plebejischen Magistrat nicht oder doch nicht anders als so, wie am Ende auch jedem Privaten zu. Ohne Zweifel ist auch ursprünglich der Tribun nicht zur Obnuntiation gelassen worden; es mag diese Erstreckung zu den Neuerungen der Gesetze des Aelius und des Fufius gehören. — Umgekehrt wird die Obnuntiation bezeichnet als anwendbar auch gegen die Versammlungen der Plebs [1]; positive Belege indess für deren Anwendbarkeit auf die plebejischen Concilien vermissen wir so gut wie ganz [2]. Damit hängt zusammen, dass wir ebenso wenig nachzuweisen vermögen, welchen Magistraten dem Volkstribun gegenüber die Obnuntiation zukam, ob bloss dem Collegen oder, wie es eher scheint, auch dem Consul und Prätor [3]. Ist diese letztere Annahme richtig, so folgt daraus zugleich, dass die Obnuntiation

1) Cicero *in Vat.* 7, 18: *cum te tribuno plebis esset etiamtum in re publica lex Aelia et Fufia, quae leges saepenumero tribunicios furores debilitarunt et represserunt, quas contra praeter te nemo umquam est facere conatus ecquando dubitaris contra eas leges cum plebe agere et concilium convocare?* Aehnlich das. 8, 20. 9, 23. Auch *de prov. cons.* 19, 45 wird für die Rechtsbeständigkeit des clodischen Plebiscits über Ciceros Verbannung geltend gemacht, dass *nemo de caelo servarat*, und umgekehrt gegen die Rechtsbeständigkeit des antonischen Plebiscits vom J. 710, dass dasselbe erlassen sei *Iove tonante* (*Philipp.* 5, 3, 8). Endlich verbietet das clodische Gesetz *obnuntiare concilio aut comitiis* (Cicero *cum sen. grat. eg.* 5, 11).

2) Wahrscheinlich gehört hieher die Aufhebung der livischen Plebiscite im J. 663 durch einen Senatsbeschluss als gegeben *contra auspicia* (Ascon. *in Cornel.* p. 68); denn hiebei kann wohl nichts gemeint sein als Verletzung auguralischer Nuntiation oder magistratischer Obnuntiation. Indess sind in diesem Fall auch andere Nichtigkeitsgründe geltend gemacht worden (S. 41 A. 1). Bei Ciceros beredtem Preise der *leges Aelia et Fufia, quae in Gracchorum ferocitate et in audacia Saturnini et in colluvione Drusi et in contentione Sulpicii et in cruore Cinnano, etiam inter Sullana arma vixerunt* (*in Vat.* 9, 23), bleibt es nur zu bedauern, dass von einem Lebenszeichen in all dieser Zeit so wenig erfindlich ist; was um so mehr befremdet, wenn man damit vergleicht, welche Rolle in diesen Kämpfen das Intercessionsrecht gespielt hat.

3) Hieher gehört die vielbestrittene Stelle Ciceros *pro Sestio* 36, 78: *si obnuntiasset Fabricio* (dem Volkstribun des J. 697 bei der Rogation auf Rückberufung Ciceros) *is praetor, qui se servasse de caelo dixerat, accepisset res publica plagam, sed eam, quam acceptam gemere posset.* Die überlieferte Lesung ist wahrscheinlich richtig. Der Prätor Appius — denn dieser ist gemeint — hatte den Blitz beobachtet, aber zur Obnuntiation kam es nicht, da vorher Fabricius mit Gewalt vom Stimmplatz vertrieben wurde. Dass der Bruder des Publius, gegen dessen Gesetz, den Himmel beobachtete, kann nicht auffallen, wenn man sich erinnert, dass dessen Urheber selbst in der zweiten Hälfte seines Tribunats Caesars Gesetze auf ähnliche Weise anfocht. Man braucht also weder *dixerat* in *diceret* zu ändern noch *praetor* zu streichen; noch weniger ist es erforderlich vor *posset* eine Negation einzusetzen, da Cicero, wie auch das Folgende zeigt, das Verfahren des Appius als verfassungsmässig, also wohl beklagenswerth, aber nicht den Staat vernichtend charakterisiren will. Danach scheint die Obnuntiation, so weit sie überhaupt zulässig war, auch den patricischen Oberbeamten gegen die plebejischen zugestanden zu haben.

keineswegs bezeichnet werden darf als ein Ausfluss der *par maiorve potestas*; wie denn auch die Sache selbst so wie die Sitte den untergeordneten Magistraten für den bestimmten Tag die Blitzbeobachtung zu verbieten dafür spricht, dass in diesem Fall selbst der *minor magistratus* den höheren behindern konnte. Es scheint sogar sich hierauf zu beziehen, dass dies Recht ‘allen Magistraten’ zugesprochen wird [1]. — Endlich ist die Obnuntiation zwar vorzugsweise benutzt worden um die Comitien und die censorischen Contionen zu verhindern; wir finden aber auch wenigstens ein Beispiel, wo sie in wenig veränderter Form — als Obnuntiation nicht der Blitze, sondern anderer böser Zeichen (*dirae*) — gegen den Auszug des Magistrats in den Krieg zur Anwendung kam [2]. — Uebrigens ist von der Obnuntiation allem Anschein nach erst spät ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht worden; die früheste geschichtlich nachweisbare Anwendung derselben ist die durch den Consul Bibulus im J. 695. Die älteren Parteikämpfe wurden vielmehr mit der Waffe der politischen Intercession geführt als mit dieser simulirten religiösen, die denn auch kaum angewandt sofort zerbrach.

Es bleibt noch zu erörtern, welche Folge dem göttlichen Einspruch zu geben ist, sei es dass er auf Befragen vor dem Anfang der Handlung oder späterhin ohne Befragung vor ihrem Abschluss erfolgt. Im Allgemeinen wird bekanntlich dadurch bewirkt, dass an dem Tage, an welchem der Einspruch erfolgt, diese Handlung nicht vollzogen werden darf [3]; wogegen einer abermaligen Befragung der Götter in Betreff derselben Handlung an dem folgenden oder einem sonstigen späteren Tage, das ist dem *repetere* **Folgen des Versagens d. Auspicien.** *Repetitio.*

1) Cicero *de leg.* 3, 4, 10: *omnes magistratus auspicium . . . habento* mit dem Commentar dazu c. 12, 27: *omnibus magistratibus auspicia dantur, ut multos comitiatus probabiles impedirent morae; saepe enim populi impetum iniustum auspiciis dii immortales represserunt* gehört höchst wahrscheinlich hieher.

2) So obnuntiirte im J. 699 der Tribun C. Ateius dem Consul Crassus. Was Cicero (*de div.* 1, 16, 29) als *dirarum obnuntiatio* bezeichnet, heisst bei den Späteren *execratio* (Velleius 2, 46) oder *devotio diris* (Florus 1, 45 [3, 11]; Lucanus 3, 126), ähnlich (ἐπαρᾶσθαι, καταρᾶσθαι) auch bei den Griechen (Appian *b. c.* 2, 18; Plutarch *Crass.* 16; Dio 39, 39). Dass diese Bezeichnung unrichtig ist und allein die ciceronische mit dem Ritual sich verträgt, leuchtet ein.

3) Dies heisst *diem vitiare* (Cicero *ad Att.* 4, 9, 1). Etwas anders drückt Cicero dies aus *Phil.* 2, 33, 80: *comitia auspiciis vel impedire* (*vel vitiare* (vgl. die Erläuterung S. 32 A. 4); dem letzteren entspricht die Wendung *collegam auspiciis vitiosum facere* (*Philipp.* 3, 4, 9).

Vitium. *auspicia*, in der Regel nichts im Wege steht[1]. — Ist aber unabsichtlich oder absichtlich gegen diese Vorschrift gefehlt und die Handlung unter Vernachlässigung der einzuholenden oder mit Verfehlung der eingeholten Auspicien, oder auch dem späterhin erfolgten Einspruch der Götter zum Trotz, vollzogen worden, so ist ein 'Fehler' (*vitium*)[2] begangen. Es fragt sich, auf welchem Wege dieser constatirt und wie er, so weit möglich, wieder gutgemacht wird.

Constatirung. Die Constatirung, ob und welches Vitium begangen sei, erfolgt, so weit es sich nicht um notorische Thatsachen handelt, durch das Collegium der Augurn, das über den Hergang der Sache sich informirt[3] und sodann durch Decretum entscheidet[4]. Es ist nicht zu bezweifeln, dass es dem Senat so wie den einzelnen Beamten zusteht ein solches Gutachten von dem Collegium zu erfordern[5]; aber auch das Collegium selber hat nachweislich die Befugniss gehabt hierin die Initiative zu ergreifen und von sich aus eine derartige Anzeige an den Senat zu bringen[6].

1) So wird das Curiatgesetz vertagt (*dies diffinditur*), weil das Loos der ersten Curie ungünstig fällt, aber dann *postero die auspiciis repetitis* abermals beantragt (Livius 9, 38. 39). Am häufigsten wird diese Erneuerung von Haus aus unzulänglicher oder auch unzulänglich gewordener Auspicien bei den Auspicien für den Auszug in den Krieg erwähnt (S. 25). Uebrigens kommt es auch vor, dass ein Auspicium so ungünstig ausfällt, dass das Collegium der Augurn nicht Repetition, sondern Abdication anräth (Liv. 23, 31). Rubinos (S. 69) Behandlung dieses Falles ist spitzfindig und falsch.

2) Auch *causa* scheint gleichbedeutend gebraucht zu werden (Servius zur Aen. 7, 141. 9, 630). In gleichem Sinn wird auch die Handlung bezeichnet als vollzogen *inauspicato* (Livius 21, 63, 7).

3) In welcher Weise dies geschah, ist ganz unbekannt; dass das Ermittelungsverfahren dem gewöhnlichen gerichtlichen analog war, kann man schliessen aus Livius 8, 23, 15: *neque ab consule cuiquam publice privatimve de ea re scriptum esse nec quemquam mortalium extare, qui se vidisse aut audisse quid dicat, quod auspicium dirimeret.*

4) Livius 45, 12, 10: *vitio diem dictam esse augures, cum ad eos relatum est, decreverunt.* Derselbe 4, 7, 3: *augurum decreto perinde ac vitio creati honore abiere, quod C. Curtius, qui comitiis eorum praefuerat, parum recte tabernaculum cepisset.* Derselbe 23, 31, 13: *cui ineunti consulatum cum tonuisset, vocati augures vitio creatum videri pronuntiaverunt.* Aehnlich 8, 15, 6. c. 23, 14. Cicero *de leg.* 2, 12, 31: *quid magnificentius quam posse decernere, ut magistratu se abdicent consules?* vgl. *in Vatin.* 8, 20. In solchem Fall entscheidet nicht, wie bei der Vertagung (S. 32 A. 4), der einzelne Augur, sondern immer das Collegium als solches.

5) Das heisst *referre* oder *rem deferre ad collegium:* Livius 45, 12, 10 (A. 4); Cicero *Phil.* 2, 34, 83: *quae (acta Dolabellae) necesse est aliquando ad nostrum collegium deferantur.*

6) In dem am genauesten bekannten Falle, der die Consulwahlen für 592 betraf, macht der wahlleitende Beamte, der zugleich Augur ist, als er nach

Ist der begangene Fehler constatirt, so wird zwar die mit demselben behaftete Handlung nicht angesehen als von Rechtswegen nichtig[1]; aber wohl haben die beikommenden Beamten sich dem Spruch der Götter oder ihrer anerkannten Dollmetscher zu unterwerfen[2] und die Vernichtung der also mit dem Vitium behafteten Vornahmen, so weit dies möglich, herbeizuführen[3]. Ueber das Verfahren hiebei erfahren wir etwas Genaueres nur in Beziehung auf vitiöse Volksschlüsse. Besteht der Beschluss in einer Beamtenwahl, so sind die also Gewählten verpflichtet niederzulegen[4], und zwar in der Weise, dass sie weder die Ersatzwahlen selber zu leiten befugt[5] noch bei denselben wählbar sind[6]. Von dieser Niederlegung wegen Vitium finden sich zahlreiche Beispiele für die patricischen Magistraturen[7]; für die plebejischen dagegen Beseitigung des *Vitium*.

Niederlegung des Consulats seines Versehens inne wird, davon dem Collegium Anzeige, das dann die Sache an den Senat bringt (Cicero *de n. d.* 2, 4; vgl. *de div.* 2, 35, 74 und S. 28 A. 2). In einem anderen Falle machen die *pullarii* den auspicirenden Magistrat auf den begangenen Fehler aufmerksam, worauf das Augurncollegium sich dieser Ansicht anschliesst und Vertagung eintritt (Cicero *ad fam.* 10, 12, 2).

1) Varro *de l. l.* 6, 30: *magistratus vitio creatus nihilo setius magistratus.* Darum hören die *magistratus vitio creati* nicht anders auf Beamte zu sein als wie die *rite creati* auch, durch Abdication; folgerichtig werden solche Magistraturen mitgezählt (Liv. 27, 22, 1) und in den Fasten aufgeführt.

2) Cicero *de leg.* 2, 8, 21: *quaeque augur iniusta nefasta vitiosa dira deixerit* (d. Hdschr. *defixerit*), *inrita infestaque sunto, quique non paruerit, capital esto.* Den Gehorsam der Magistrate gegen die Augurn schärft er in seiner Constitution noch mehrmals ein (a. a. O. kurz vorher und 3, 4, 11; vgl. 2, 12, 31. 3, 19, 43). Hier ist übrigens mehreres zusammengefasst, namentlich auch die auguralische Nuntiation (S. 32); darum vermuthlich ist von dem Augur, nicht den Augurn die Rede.

3) Das ist *comitiatus et concilia . . . habita rescindere* (S. 32 A. 4).

4) *Vitio facti abdicarunt* ist die in den capitolinischen Fasten (J. 523. 592) hiefür gebrauchte und auch sonst oft begegnende Formel.

5) Darum tritt, wenn allein die vitiös ernannten Beamten zur Vornahme der neuen Comitien befugt sind, regelmässig das Interregnum ein (Livius 4, 7. 5, 17) und findet sich niemals, dass ein also ernannter Magistrat vor seiner Abdication die Comitien abhält; wie ja denn auch offenbar das für ihn bestehende Vitium sich auf den von ihm Ernannten fortpflanzen würde (Liv. 8, 17: *omnibus eo vitio contactis auspiciis*). Vgl. S. 16 A. 4.

6) Dio 54, 24.

7) So insbesondere für Dictatoren: Livius 6, 38 vom J. 386; 8, 15 vom J. 417; 8, 17 vom J. 420; 8, 23 vom J. 427; 9, 7 vom J. 433; 22, 23 vom J. 537; auch für Kriegstribune consularischer Gewalt Liv. 4, 7 vom J. 310; 5, 17 vom J. 357. Einen Consul aus gleichen Gründen zur Abdication zu veranlassen wurde versucht im J. 531 gegen C. Flaminius (S. 40 A. 3), durchgeführt im J. 539 gegen M. Marcellus (Livius 23, 31; Plutarch *Marc.* 12) — damals zuerst sollten zwei plebejische Consuln neben einander fungiren — und sodann gegen beide Consuln des J. 592, da das Augurncollegium von einem bei ihrer

sind sie sparsam[1]) und was insbesondere die Volkstribunen betrifft, ist nicht abzusehen, durch wen bei solcher Abdication die Neuwahlen vorgenommen werden konnten[2]), so dass die verfassungsmässige Zulässigkeit derartiger Abdicationen überhaupt zweifelhaft erscheint. Weigerten sich die Magistrate dem Gutachten der Augurn Folge zu geben, so konnten sie nicht gezwungen werden; denn an sich bestand die Wahl zu Recht und weder war der Senat zu etwas weiterem befugt als den Magistrat zur Abdication aufzufordern, noch konnten die Comitien ihm das Amt abrogiren; und so ist in der That der Consul des J. 531 C. Flaminius, einem derartigen Decret der Augurn und Beschluss des Senats zum Trotz, bis zum Ablauf der Frist im Amte geblieben[3]). Allerdings aber konnte er nach Niederlegung des Amtes wegen Verletzung der Auspicien mit einer Capitalanklage zur Rechenschaft gezogen werden[4]). — Betraf dagegen der Volksschluss eine gesetzliche Festsetzung, so fordert die Analogie hiefür den Weg der Abrogation durch einen cassirenden Volksschluss, dessen Einleitung das Decret der Augurn und eine zustimmende Erklärung des Senats bilden. Indess ist es in der Praxis damit gegangen wie mit den Privilegien; obwohl allein die Comitien dazu rechtlich befugt waren, hat doch der Senatsbeschluss, dass ein derartiger Antrag an die Comitien zu bringen sei, späterhin die Rogation selbst vertreten und sind das titische Ackergesetz im J. 655

Wahl vorgefallenen Versehen dem Senat officiell Anzeige machte (S. 38 A. 6). Beispiele für die Censoren geben Livius 6, 23, 5 und die capitolinischen Fasten des J. 523; eines für die Curulädilen Dio 54, 24. Ich nenne hier nur solche Fälle, wo die Abdication ausdrücklich auf ein Vitium zurückgeführt wird; wahrscheinlich aber hat Rubino S. 88 richtig angenommen, dass in allen Fällen, wo ausserordentliche Abdication gefordert wurde, ein mehr oder minder positiv definirtes Vitium das Motiv oder doch der Vorwand gewesen ist.

1) Im J. 462 legten die Volkstribune (Liv. 10, 47), im J. 552 die Volksädilen (Liv. 30, 39) als *vitio creati* ihr Amt nieder.

2) Da dem Tribunat ein dem Interregnum analoges Institut fehlt, so können die vitiös ernannten Tribunen nur dann durch andere ersetzt werden, wenn das Vitium vor ihrem Antritt zur Anzeige kommt. Denn wenn sie zurücktreten, ohne sich Nachfolger zu ernennen, verstossen sie nicht bloss gegen ein Grundgesetz der Plebs, sondern zerstören auch das Tribunat; und wenn sie selbst die Wahlen ihrer Nachfolger halten, ist mit ihrem Rücktritt nichts gewonnen. Man wird darum jene Notiz über das J. 462 um so mehr mit Misstrauen aufzunehmen haben, als in der sicheren geschichtlichen Ueberlieferung nicht ein einziger Fall dieser Art wiederkehrt.

3) Plutarch *Marc.* 4; Zonar. 8, 20; Livius 21, 63, 7.

4) Darauf geht Ciceros *capital esto* (S. 39 A. 2); vgl. auch *de n. d.* 2, 3, 7 und *de div.* 2, 32, 71.

und die livischen Plebiscite im J. 663 auf diesem Wege cassirt worden[1]).

1) Cicero (bei Asconius *in Cornel.* p. 67. 68 Orelli) unterscheidet die Senatsbeschlüsse des Inhalts, dass ein Gesetz aufzuheben oder abzuändern sei, wodurch also die Rogation nur vorbereitet wird, von der gegen die livischen Gesetze angewandten Form, *quae lex lata esse dicatur, ea non videri populum teneri*, oder, wie Asconius es ausdrückt, *contra auspicia esse latas neque iis teneri populum.* Aehnlich führt Cicero *de leg.* 2, 12, 31 unter den Befugnissen der Augurn auch auf *legem, si non iure rogata est, tollere: ut Titiam decreto collegii, ut Livias consilio Philippi consulis et auguris.* Das böse Vogelzeichen, wegen dessen das titische Gesetz angefochten ward, berichtet Obsequens c. 46. Aus Cicero *de domo* 16, 41. 19, 50 ergiebt sich weiter, dass die livischen Gesetze auch wegen Verletzung des Trinundinum und des Verbots mehrere ungleichartige Bestimmungen zusammenzufassen angefochten wurden, also es sich hier nicht bloss um Verletzung des göttlichen, sondern auch um Verstösse gegen das Staatsrecht handelte. Darum ist auch dieser Fall im Senat entschieden worden, ohne dass vorher ein Gutachten der Augurn eingeholt wäre; der Antragsteller L. Philippus erörterte bloss als Augur auch diese Seite der Frage. Auch bei den appuleischen Gesetzen war der Hergang ähnlich; vgl. Cicero *de leg.* 2, 5. 6; Appian *b. c.* 1, 30; die Schrift *de vir. ill.* 73, 7. Die aristokratische Partei war natürlich stets geneigt sowohl die Gesetze aus verwerflichen zu nichtigen zu machen als auch die Comitien in diesem Fall bei Seite zu schieben. Vgl. noch Diodor *fr. Vat.* p. 127 Dind.

Amt und Amtsgewalt.

Die Magistratsgewalt allgemein u. d. einzelnen Magistraturen.

Nachdem wir versucht haben die eine Seite der römischen Magistratur, die Vermittelung des Verkehrs der Gemeinde mit ihren Göttern zu entwickeln, wenden wir uns zu dem irdischen Regiment derselben. Wenn dessen Darlegung in keiner Hinsicht eine leichte Aufgabe ist, so ist vielleicht die grösste Schwierigkeit die richtige, den juristischen Grundgedanken nicht minder wie der unendlichen Mannichfaltigkeit und Willkürlichkeit der politischen Gestaltungen Rechnung tragende Anordnung des Stoffes und insbesondere die richtige Abgrenzung des allgemeinen und des besonderen Theils. Den bisherigen Darstellungen gegenüber, welche hauptsächlich die einzelnen Magistraturen der späteren Republik ins Auge fassen, schien es erforderlich der allgemeinen Entwickelung des Wesens und der Competenz der Magistratur überhaupt eine grössere Ausdehnung zu geben. Zwar für die niederen Magistrate, zu deren Wesen, im Gegensatz zu den oberen, die Specialcompetenz gehört, reicht die Sonderdarstellung im Ganzen aus, obwohl es auch Befugnisse giebt, die an den Begriff des Magistrats als solchen geknüpft sind, beispielsweise das Recht zur Gemeinde und im Senat zu reden, und die daher nur in dem allgemeinen Theil genügend entwickelt werden können. Aber vor allem die Obermagistratur kommt bei der jetzt gangbaren Behandlung in keiner Weise zu ihrem Rechte. Wir werden natürlich eine besondere Darstellung des Consulats, der Dictatur und der übrigen mit dem Imperium verknüpften Institutionen [1]) niemals entbehren können; aber die hier waltenden Grundbegriffe lassen doch sich in diesem Rahmen in ihrer Ganzheit nicht darstellen. Das

1) *Consules et ceteri qui habent imperium* (Varro bei Gellius 13, 12, 6). *Imperium consulare* und *praetorium* werden freilich sich gegenübergestellt (z. B. Cicero *in Pison*. 16, 38); aber dass die Verschiedenheit mehr quantitativ, so zu sagen, als qualitativ ist, zeigt besonders die Lictorenordnung sehr deutlich.

römische Staatswesen ist ausgegangen von der Einheitlichkeit der Beamtengewalt und hat diesen seinen Ursprung nie verleugnet. Es ist ein Fundamentalsatz des römischen Staatsrechts, dass der Begriff des Imperium dem Königthum wie dem früheren Consulat in völliger Gleichheit zu Grunde liegt[1]; und da nach der Beschaffenheit unserer Quellen für jenes eine positive Ueberlieferung nicht vorliegt, so sind wir schon dadurch genöthigt die Entwickelung des über den Kategorien der Magistratur stehenden Imperium im Allgemeinen uns zur Aufgabe zu stellen, diejenige Gewalt, die ursprünglich in dem einzigen Oberbeamten einheitlich sich darstellte, aus den historisch bekannten Institutionen des Consulats, der Dictatur, der Prätur zu reconstruiren. — Was von dem Imperium der patricischen Oberbeamten gilt, findet grossentheils ebenfalls Anwendung auf die Oberbeamten der Plebs, deren Construction so wie deren positive und negative Befugnisse, so weit sie reichen, lediglich von jenen übertragen sind und also auch nur mit und neben denselben deutlich gemacht werden können.

Systematische Ordnung.

Darum ist zunächst dieser Abschnitt bestimmt den Begriff des Beamten (*magistratus*) und der Amtsgewalt (*imperium*, *potestas*) zu entwickeln, sodann die Lehre von der Collision der Beamtengewalt (*par maiorve potestas*) und den wichtigen und schwierigen Begriff der Collegialität darzulegen, woran die wenigen Bemerkungen, die über die Beamtenverantwortlichkeit erforderlich sind, am passendsten angeschlossen werden. Die folgenden Abschnitte behandeln die einzelnen Befugnisse der Magistratur, so weit sie eine allgemeine Behandlung zulassen und erheischen; zuerst positiv das militärische Imperium, die Civil-, Administrativ- und Criminaljurisdiction, das Recht mit der Gemeinde und das mit dem Senat zu verhandeln, das Recht Nachfolger, Collegen, Stellvertreter, Gehülfen zu ernennen, überhaupt die Gemeinde zu vertreten; weiter das negative Recht den magistratischen Act eines andern Beamten zu verbieten oder zu cassiren; die Emolumente der Magistratur, ihre Dienerschaft und ihre Abzeichen. Den Beschluss machen die Ehrenrechte der gewesenen und der fictiven Magistrate.

1) Cicero *de re publ.* 2, 32, 56: *uti consules potestatem haberent tempore dumtaxat annuam, genere ipso ac iure regiam.* Derselbe *de leg.* 3, 3, 8: *regio imperio duo sunto.* Liv. 2, 1, 7, 8: *libertatis originem inde magis, quia annuum imperium consulare factum est, quam quod deminutum quicquam sit ex regia potestate, numeres: omnia iura, omnia insignia primi consules tenuere.* Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 11.

Magistratus. Imperium. Potestas.

Magistratus. Während *magister*, das ist derjenige, der unter den von Haus aus gleichberechtigten Genossen einer Bürger- oder Körperschaft der höhere und mächtigere geworden ist, im späteren Sprachgebrauch, abgesehen von bestimmten festgehaltenen Formeln[1]), nicht anders als für sacrale und private Vorstandschaft verwendet wird[2]), bezeichnet *magistratus*, obwohl etymologisch damit zusammenfallend und ursprünglich das Abstractum zu dem concreten *magister*[3]), späterhin regelmässig sowohl in abstracter Bedeutung das ordentliche politische Amt, in welcher Bedeutung es mit *honor* wechselt[4]), wie in concreter den ordentlichen politischen Beamten, insofern er aus der Wahl der Bürgerschaft hervorgeht. Dies Moment der Volkswahl ist das specifische Kriterium bei *magistratus* wie bei *honor*, wie schon die Bedeutung der Wörter zeigt; denn nicht der Gebieter schlechthin, sondern der unter gleich berechtigten Genossen, also durch freie Wahl, zur Macht berufene ist der 'Mächtigere', und auch bei der 'Ehre' liegt die gleiche Anschauung zu Grunde. Dies bestätigt ferner der Sprachgebrauch. Einerseits werden diese Ausdrücke wohl für die Vorsteher jeder politischen oder quasipolitischen Gemeinde, aber niemals für die Vorsteher solcher Staaten gebraucht, die keine Abstimmung der

1) Insbesondere gehört hieher der *magister equitum*, während *magister populi* veraltet ist. Dies Abkommen der Bezeichnung *magister* geht wahrscheinlich darauf zurück, dass das Wort in seiner ältesten und eigentlichen Verwendung den Einzelvorstand bezeichnet und daher für die nach dem Grundsatz der Collegialität geordneten Aemter weniger passend erschien als das abstractere *magistratus*. Es kommen freilich *magistri* auch in der Mehrzahl vor, wie bei den Quindecimvirn, den *pagi* und *vici* u. s. w.; aber dies scheint spätere Denaturirung des Ausdrucks.

2) Dahin gehören der *magister* der Arvalen, der Salier, die der Quindecimvirn und zahlreiche andre *magistri* der Collegien, deren Gegensatz die *ministri* sind; ferner der *magister societatis*, *magister navis*, *magister bonorum*, *ludi magister* u. a. m.

3) So wird das Wort noch im Senatusconsult *de Bacch.* (*C. L. I.* I p. 43) neben *magister* verwandt: *magister neque vir neque mulier quisquam eset neve magistratum neve pro magistratud neque virum neque mulierem quiquam fecise velet.*

4) Zuweilen steht *magistratus* und *honor* neben einander; so bei Sueton *Aug.* 26, Modestinus *Dig.* 50, 12, 11 und insbesondere bei Gaius 1, 96, wonach diejenigen Latini das römische Bürgerrecht gewinnen, die *honorem aliquem aut magistratum gerunt*. Es hält schwer hierin nichts zu sehen als eine Tautologie, aber einen Unterschied anzugeben weiss ich nicht. Dass die ausserordentlichen Magistraturen und gar die Priesterthümer so wenig *honores* sind wie *magistratus*, ist gewiss, wie denn auch durch die Uebernahme solcher Stellen der Latinus keineswegs das Bürgerrecht erhielt.

Gemeindegenossen kennen und vielmehr als *regna* organisirt sind[1]. Andrerseits ist es das Moment der Volkswahl, wodurch der *magistratus* abgegrenzt wird theils gegen die Priesterthümer, bei denen die Volkswahl principiell ausgeschlossen ist[2], theils gegenüber den zahlreichen öffentlichen Stellungen und Leistungen, zu denen der Bürger durch magistratischen Befehl oder Turnus oder sonst wie berufen werden kann und die im Allgemeinen unter der Bezeichnung der *munera* zusammengefasst werden. Demnach ist der Begriff des *magistratus* oder *honor* kein ein für allemal festgestellter gewesen, sondern muss derselbe vielmehr so lange auf die Oberbeamten beschränkt geblieben sein, als allein diese aus der Volkswahl oder der dieser gleich geachteten Cooptation der vom Volk Gewählten[3] hervorgingen; wie denn in der That die Bezeichnung *magister* und *magistratus* auch dem Wortsinn nach nur auf die Oberbeamten passt[4]. Da indess die Volkswahl bereits in sehr früher Zeit, wahrscheinlich schon im J. 305, auf die Quästur erstreckt worden ist, so kennen unsere Quellen das Wort natürlich nicht mehr in jener ältesten eng beschränkten Bedeutung. Wie sodann im Laufe der Zeit noch geringere Aemter unter die von der Gemeinde zu vergebenden aufgenommen worden sind, hat sich damit auch der Kreis der *magistratus* erweitert; so dass bei denjenigen Kategorien, die theils vom Volk gewählt, theils von Beamten ernannt werden, wie die Kriegstribune und die *praefecti iure dicundo*, nur die ersteren den *magistratus* zugezählt werden[5]. Die unterste Grenze, die hier erreicht worden

Grenze der Magistratur.

1) Ob die Römer den eigenen *rex* und den *interrex* als *magistratus populi Romani* bezeichnet haben würden, darf bezweifelt werden, wenn es auch den Annalisten beliebt hat für den ersteren dem Wesen des Instituts zuwider die Volkswahl anzusetzen. Uns wird es gestattet sein die Bezeichnung auf dieselben auszudehnen.

2) Darum wird, wo sie factisch eintritt, die Wahlversammlung als *minor pars populi* so geordnet, dass sie formell keine Gemeindeversammlung ist.

3) Dieser Zusatz ist nothwendig, um nicht den Dictator und den Reiterführer auszuschliessen. Aber nur die Cooptation des vom Volk gewählten Magistrats gehört hierher, nicht die Cooptation schlechthin, wie sie zum Beispiel in den Priestercollegien im Gebrauch ist.

4) Dafür, dass die Quästur ursprünglich kein *magistratus* gewesen ist, lässt sich geltend machen, dass sie auch später in zahlreichen Municipalgemeinden lediglich als *munus* betrachtet wird (Dig. 50, 4, 18, 2).

5) Am deutlichsten zeigt sich dies in der Zusammenfassung derjenigen, *qui magistratum habuerunt*, bei Cicero *pro Cluent.* 57, 156, verglichen mit den ebendaselbst c. 54 beigebrachten Worten des Gesetzes selbst, das die Kriegstribune der vier ersten Legionen, die Quästoren, Volkstribune und *deinceps omnes magistratus* nennt. Dasselbe erhellt aus dem bantinischen Gesetz Z. 15 mit der dazu im *C. I. L.* I p. 47 gegebenen Erläuterung. Wegen der *praefecti* vgl.

ist, bilden diese Kriegstribune *a populo* und die sogenannten Sechsundzwanzig- oder die späteren Zwanzigmänner.

Magistratus populi Romani. Magistratus plebis. Municipalmagistrate.

Die gewählten Beamten der eigenen Gemeinde heissen bei den Römern *magistratus populi Romani* oder konnten doch von Rechts wegen also genannt werden [1]; und diese sind es, mit denen die folgende Darstellung sich hauptsächlich beschäftigt. Dazu kommen indess noch zwei andere Kategorien der *magistratus*, die zwar innerhalb des römischen Staates, aber dennoch nicht wie die blossen Privatgenossenschaften unter *magistri*, sondern, gewissermassen als Staaten im Staat, unter *magistratus* stehen: es sind dies die Magistrate der Plebs und diejenigen der Municipien und Colonien. Beide beruhen auf exceptionellen, zum Theil auf revolutionären Zuständen. Die Plebs insbesondere ist eine Association der gesammten Bürgerschaft mit Ausschluss der alten Vollbürgerfamilien, die von Haus aus mehr ist und sein will als eine blosse Genossenschaft und den Anspruch erhebt und schliesslich durchsetzt ihre Associationsautonomie der Gemeindeautonomie gleichzustellen (*lex sive id plebi scitum est*). Umgekehrt ist die Ordnung der Municipien dadurch bedingt, dass sie aus souveränen Staaten durch die Mittelstufen der abhängigen Föderation zu Theilen der römischen Gemeinde geworden sind; gewisse Ueberreste der ehemaligen politischen Gleichberechtigung besonders in Namen und Formen, aber nicht bloss in diesen, haben sich in ihnen erhalten

Festus v. *praefecturae* p. 233, wo er die vier '*populi suffragio creati*', die wir unter den Vigintisexvirn wiederfinden, den übrigen vom Prätor ernannten gegenüberstellt.

1) Diese Bezeichnung ergiebt sich folgerichtig einerseits aus dem bekannten Gegensatz von *populus Romanus* und *plebs*, andrerseits aus der Benennung der Tribune und Aedilen der Plebs als *magistratus plebeii;* wie denn auch die unabweisbaren Belege und Zeugnisse dafür, dass die Tribune und Aedilen der Plebs in älterer Zeit nicht als Magistrate angesehen worden sind, nur insofern einen Sinn haben, als sie nicht *magistratus populi Romani* waren. Aber allerdings dürfte kaum irgendwo die Bezeichnung *magistratus populi Romani* gegensätzlich gegen die der Plebs vorkommen. In den Gesetzen wird sie offenbar vermieden, vermuthlich weil sie in correcter Anwendung die plebejischen Beamten ausschliesst und diese factisch doch längst ein Theil der Magistratur waren. Wo man den Gegensatz zu den *magistratus plebis* ausdrücken wollte, sagte man vielmehr *magistratus patricii* (S. 47 A. 2). — In der Rechtssprache der späteren Kaiserzeit sind *magistratus populi Romani* die hauptstädtischen Beamten im Gegensatz zu den provinzialen (Ulpianus *Dig.* 4, 2, 3, 1: *magistratus populi Romani vel provinciae praeses;* Gaius 2, 24: *apud. magistratum populi Romani velut* [*vel* die Hdschr.] *praetorem vel apud provinciae praesidem;* Modestinus *Dig.* 49, 3, 3; vgl. Gaius 1, 6), vermuthlich weil in dieser Zeit *magistratus* schlechtweg die Municipalmagistrate zu bezeichnen pflegt und die altrepublicanischen Aemter, so weit sie fortbestanden, im Grunde eine hauptstädtische Gemeindevertretung geworden waren.

und machen das eigentliche Wesen der dem ältesten römischen Recht gänzlich fremden Municipalinstitution aus[1]. Wenn indess äussere Rücksichten es rathsam erscheinen lassen die Municipalmagistrate von der gegenwärtigen Darlegung auszuschliessen, so sind die der Plebs von denen der ganzen Gemeinde nicht zu trennen; wie denn auch das römische Staatsrecht in diesem Sinne die Magistrate eintheilt in *magistratus patricii*, d. h. Magistrate nicht gerade patricischen Standes, aber der patricisch-plebejischen Gemeinde[2] und *magistratus plebeii*[3], und die Bezeichnung *magistratus* schlechthin, selbst in der officiellen Sprache wenigstens der späteren Republik, beide Gattungen umfasst[4]. — Endlich ist *Magistratus patricii.*

1) Charakteristisch dafür ist, dass die *vici* und *pagi* ebenso nothwendig unter *magistri* stehen wie die Colonien und Municipien unter *magistratus*. In der älteren und strengeren Rechtssprache scheint *magistratus* schlechtweg, in Urkunden der römischen Gemeinde gebraucht, den Municipalbeamten ausgeschlossen zu haben, wie im rubrischen Gesetz 1, 15: *mag(istratus) prove mag(istratu) II vir IIII vir praefec(tus)ve*, wogegen in Verbindung mit *municipium* u. s. w. auch damals schon *magistratus potestasve* unbedenklich selbst in römischen Urkunden von dem Municipalbeamten gesetzt wird (z. B. *l. Iul. mun.* Z. 84. 90. 95. 98. 100. 106. 133. 140. 143). In der Kaiserzeit wird *magistratus* ohne Beisatz oft genug von den Municipalbeamten gebraucht, ja werden sogar diese technisch, im Gegensatz zu den Reichsbeamten, *magistratus* genannt. Vgl. *Dig.* 50, 16, 16.

2) Messalla bei Gellius 13, 15, 4: *patriciorum* (wobei *magistratuum* hinzuzudenken ist) *auspicia in duas sunt divisa potestates: maxima sunt consulum praetorum censorum reliquorum magistratuum minora sunt auspicia.* Livius 3, 39, 9: *fuisse regibus exactis patricios magistratus, creatos postea post secessionem plebis plebeios.* 6, 38, 7: *nihil patricium magistratum inseram concilio plebis.* 9, 33, 3: *inter patricios magistratus tribunosque certamina.* 6, 41, 5: *nobis adeo propria sunt auspicia, ut ... quos populus creat patricios magistratus non aliter quam auspicato creet.* Vgl. 3, 59, 4. 4, 43, 10. Cicero *de lege agr.* 2, 11, 26: *cum centuriata lex censoribus fertur, cum curiata ceteris patriciis magistratibus.* Derselbe *de domo* 14, 38: *auspicia populi Romani, si magistratus patricii creati non sint, intereant necesse est.* Sallust *hist.* 3, 61, 15 Dietsch: *ne vos ad virilia illa vocem, quo tribunos plebei modo, patricium magistratum* (d. h. die Wahlfähigkeit zu den Gemeindeämtern), *libera ab auctoribus patribus suffragia maiores vostri paravere.* Dio 46, 45: ἀδυνατὸν ἦν μεσοβασιλέα κατὰ τὰ πάτρια γενέσθαι, πολλῶν ἀνδρῶν τῶν τὰς εὐπατρίδας ἀρχὰς ἐχόντων ἀποδημούντων. Pseudo-Cicero *ad Brut.* 1, 5, 4: *dum unus erit patricius magistratus, auspicia ad patres redire non possunt.* — In anderem Sinne brauchen Livius 7, 1, 5 und Tacitus *ann.* 11, 24 *patricii* und *plebeii magistratus* von den Magistraten patricischen und plebejischen Standes.

3) *Plebeii magistratus* ist häufig bei Livius, zum Beispiel 2, 33, 1: *ut plebi sui magistratus essent sacrosancti;* 2, 56, 2: *rogationem tulit ad populum, ut plebei magistratus tributis comitiis fierent;* ferner 2, 34, 9. c. 44, 9. 3, 39, 9. 6, 11, 7. c. 35, 3 und die in A. 2 angeführten Stellen.

4) So beziehen die Ausdrücke *magistratus imperiumve* im bantinischen Gesetz Z. 17. 19 und im Repetundengesetz Z. 8. 9 sich auf sämmtliche Beamte mit Einschluss derjenigen der Plebs; ähnlich stehen sie in Caesars Municipalordnung Z. 24. 25 in Beziehung auf die curulischen und plebejischen Aedilen. Damit stimmt in den uns zugänglichen Quellen der regelmässige Sprachgebrauch. — Es giebt

magistratus durchaus nur das ordentliche verfassungsmässig vorgesehene und benannte Gemeindeamt [1]. Wo die wesentliche Totalität der Befugnisse eines bestimmten Amtes vorhanden ist, während irgend eine gesetzliche Voraussetzung mangelt, wird die Stellung bezeichnet als *pro magistratu* [2]; wo Amtsbefugnisse vorhanden sind, die entweder an ein eigentlich nicht beikommendes Amt geknüpft [3] oder die einem Privaten ausserordentlicher Weise und ohne verfassungsmässige dauernde Normirung übertragen sind, wird eine derartige Stellung weder als Magistratur noch als Promagistratur bezeichnet, sondern als *esse cum imperio* oder *potestate* [4].

Potestas und Imperium. Die Amtsgewalt [5] heisst bei den Römern *imperium* und *potestas*. Die letztere Bezeichnung ist ganz allgemeiner Natur, so dass sie schlechthin auf jeden Beamten angewandt wird und das *imperium* einschliesst: man sagt *consularis potestas* eben wie *consulare imperium* und in ganz gleicher Bedeutung [6], aber nicht

freilich Stellen, wo *magistratus* gleichbedeutend steht mit *magistratus patricii*: so Cicero *de leg.* 3, 3, 9, wo als Voraussetzung des Interregnum aufgestellt wird: *reliqui magistratus ne sunto*, während hiefür in der Parallelstelle *de domo* 14, 38 die *magistratus patricii* genannt werden und das Interregnum bekanntlich die plebejischen Magistrate gar nicht berührt. Auch bei Livius 3, 21, 2 (vgl. meine Ausgabe des Veroneser Palimpsest S. 186) scheinen *magistratus*, das ist die Consuln, und *tribuni* im Gegensatz zu stehen. Aber es ist doch sehr die Frage, ob auf diese Zeugnisse hin angenommen werden darf, dass noch in ciceronischer und augustischer Zeit *magistratus* in einer Weise gebraucht worden ist, die freilich für die Zeit der Patricierherrschaft die allein angemessene und nothwendig vorauszusetzende ist. Vgl. S. 46 A. 1.

1) Auch wenn es nicht stetig ist, wie die Dictatur und das Reiterführeramt. — Sueton (*Caes.* 54. 75) braucht *magistratus* als Gegensatz zu *imperium*, bei welchem Worte er an die Promagistratur zu denken scheint, vermuthlich weil in der späteren Zeit damit allein das militärische Imperium sich verbindet. Natürlich gilt dies nur von dem streng technischen Sprachgebrauch, vgl. Sueton *Aug.* 26: *magistratus atque honores et ante tempus et quosdam novi generis perpetuosque cepit.*

2) Die Belege s. im Abschnitt von der Promagistratur.

3) Dahin gehört die Verknüpfung der consularischen Gewalt mit dem Militärtribunat, der tribunicischen mit der Stellung des Kaisers. Es wird davon weiter unten in dem Abschnitt von der consularischen Gewalt ohne Consulat die Rede sein.

4) Darüber ist der Abschnitt von der Promagistratur zu vergleichen.

5) Wenn Spätere der Gemeinde selbst insofern *imperium et potestatem* beilegen, als sie dieselben auf den Magistrat überträgt (Ulpian *Dig.* 1, 4, 1 pr.), so ist dies politische Speculation, nicht technische Auffassung. Wo Gemeinde und Magistrat nicht im Gegensatz gedacht sind, wird dagegen dem Volk unbedenklich *imperium* zugeschrieben, wie z. B. Augustus sagt: *Aegyptum imperio populi Romani adieci.*

6) So wird den Kriegstribunen wie den Decemvirn bald *consularis potestas*, bald *consulare imperium* beigelegt (die Belege s. in dem betreffenden Abschnitt). Beides wird auch pleonastisch cumulirt, wie bei Cicero *Verr. act.* 1, 13, 37:

minder *censoria potestas*, *tribunicia potestas*, *aedilicia potestas* und so weiter. Indess prägt sich begreiflicher Weise der Sprachgebrauch dahin aus, dass *potestas* zu *imperium* in Gegensatz tritt und vorzugsweise denjenigen Beamten beigelegt wird, denen das *imperium* fehlt: so werden *cum imperio esse* und *cum potestate esse* technisch als Gegensätze gebraucht[1]. Aber auch in diesem engeren Sinn verbindet sich mit *potestas* eben nur der negative Begriff der Amtsgewalt ohne Imperium, durchaus keine concretere Vorstellung[2]. — Anders ist es dagegen mit dem Begriff *imperium*. Wo dies technisch gebraucht wird, bezeichnet es eine bestimmte Kategorie der Amtsgewalt[3] und zwar die höchste. Denn mit diesem Worte, dessen Ableitung unklar ist[4], verbindet sich zwar nicht ein bestimmter Competenzbegriff, wohl aber die Vorstellung des vollen Befehlsrechts, im Gegensatz einerseits zu dem absoluten Verbietungsrecht, wie es zum Beispiel den Volkstribunen zukommt, andrerseits zu dem der *maior auctoritas* untergeordneten

erit tunc consul Hortensius cum summo imperio et potestate; ad Q. fr. 1, 1, 10, 31: *in istis urbibus cum summo imperio et potestate versaris.* — Ulpian (*Dig.* 2, 1, 3. 47, 10, 32) braucht seltsamer Weise *imperium* und *potestas* in dem Sinne, dass jenes das mit Jurisdiction verbundene, dieses das bloss militärische Imperium bezeichnet. Vgl. Bethmann-Hollweg Civilprozess 2, 90.

1) Festus *ep.* p. 50: *'cum imperio est' dicebatur apud antiquos, cui nominatim a populo dabatur imperium; 'cum potestate est' dicebatur de eo, qui a populo negotio alicui praeficiebatur.* Senatsbeschluss bei Cicero *ad fam.* 8, 8, 8: *qui praetores fuerunt neque in provinciam cum imperio fuerunt, quos eorum ex s. c. in provincias pro praetore mitti oporteret, eos sortito in provincias mitti placere.* Ueber die speciellere militärische Bedeutung des Wortes später.

2) Die Cumulirungen des späteren Curialstils, wie zum Beispiel im julischen Repetundengesetz (*Dig.* 48, 11, 1): *in magistratu potestate curatione legatione* und in dem Gesetz über die Regierungsrechte Vespasians Z. 4: *magistratum potestatem imperium curationemve cuius rei petentes* präcis zu erklären, dürfte kaum möglich sein; vielmehr fallen diese Ausdrücke grossentheils zusammen und sind nur sprachlich nuancirt.

3) Auffallend ist es, dass mit der Phrase *magistratus imperiumve* technisch die Competenz der gesammten ordentlichen höheren und niederen Magistratur zusammengefasst wird (Bantin. Gesetz Z. 17. 19; Repetundengesetz Z. 8. 9 [vgl. das. Z. 72—79] und Agrargesetz Z. 10), so dass *imperium* hier in der That so weit zu reichen scheint wie *magistratus*. Aber es muss hier doch bei *imperium* nicht an alle, sondern nur an die höheren ordentlichen Beamten gedacht sein; denn nichts sonst berechtigt eine weitere Bedeutung von *imperium* anzunehmen, wonach es mit *potestas* zusammenfällt.

4) Die erste Silbe ist natürlich die Präposition, wie schon *enduperator* zeigt; ob aber in den folgenden wirklich *părare* = schaffen steckt (Corssen Ausspr. 2, 410. 411), ist zweifelhaft, um so mehr da sich kürzlich in einer Urkunde des 6. Jahrh. (*C. I. L.* II, 5041) die Form *inpeirator* gefunden hat. Auch die Analogie von *vituperare*, *aequiperare* rechtfertigt den Umlaut nicht ausreichend neben *comparare*, *reparare* u. s. w. Die Bedeutung des Bewirkens durch einen Dritten (vgl. *indicere*, *iniungere*) würde sonst leidlich passen, obwohl man eine prägnantere Bezeichnung des Befehlens erwartet.

Befehlsrecht der niederen Beamten. Um richtig zu fassen, was der Römer unter *imperium* verstand, wird man immer zurückzugehen haben auf diejenige Epoche, wo alles Befehlsrecht, ohne Unterschied der verschiedenen Gattungen des Befehlens, gleichzeitig in derselben Hand vereinigt war (S. 56): Imperium haben diejenigen Beamten, auf die dies höchste und seinem Begriff nach ungetheilte Befehlsrecht übergegangen ist, also die Consuln und wer ihr College oder auch Vertreter der Consuln mit gleicher Gewalt ist (S. 42 A. 1). Der Competenzbegriff steht zu dem ursprünglichen *imperium regium* im schärfsten Gegensatz; und obwohl er sich in den Kreis der späteren Imperienträger allmählich eingeführt hat, so hat er doch die ursprüngliche Unbedingtheit des Befehlsrechts nicht völlig beseitigt. Indess die weitere Ausführung des Begriffs, den die Römer mit *imperium* verbinden, ist dem folgenden Abschnitt vorbehalten, der die einzelnen Befugnisse der Beamten überhaupt und insonderheit der Oberbeamten darlegt.

Lex curiata. Sacramentum.

Lex curiata (centuriata) zur Bestätigung der Amtsgewalt.

Während die Amtsgewalt als solche erworben wird durch den Antritt des Amtes zur gesetzlich bestimmten Zeit, folgt nach ältestem Herkommen, nach dem Vorgang Numas (A. 2), diesem Amtsantritt noch ein besonderer Act, durch welchen die Gemeinde sich dem Imperium oder der Potestas des Beamten innerhalb dessen Competenz zu gehorchen ausdrücklich verpflichtet[1]. Dieser Act wird im Allgemeinen von den Curien[2], ausnahmsweise bei

1) Hauptsächlich ist darüber zu vergleichen die musterhafte Untersuchung Rubinos (Forsch. S. 360—399). Man unterscheide wohl den eigentlichen Volksschluss über die Amtsgewalt, der von den beschliessenden Comitien, Tribus oder Centurien, entweder vor der Wahl in einem besondern Gesetz erfolgt (wie häufig bei ausserordentlichen Aemtern) oder in der Wahlrogation mit enthalten ist (wie denn jede Wahl, zum Beispiel zum Consul, eben damit rechtlich die Amtsgewalt normirt); und diese Anerkennung, die durchaus formaler Natur ist und nicht bloss der Wahl, sondern selbst dem Antritt folgt. Beide Kategorien kann man als *leges de imperio et de potestate* bezeichnen und hat dies auch gethan — zur ersten gehört zum Beispiel die sogenannte *lex de imperio Vespasiani* —; eben darum aber führt diese Benennung leicht irre und wird besser vermieden.

2) Daher heisst der Act technisch *lex curiata*, regelmässig ohne weiteren Beisatz. Die gangbare Bezeichnung *lex curiata de imperio* ist als allgemeine weder quellenmässig noch streng richtig. Freilich sagt Cicero *de re p.* 2, 13, 25 von Numa: *quamquam populus curiatis eum comitiis regem esse iusserat, tamen*

den Censoren von den Centurien vollzogen [1], und unterliegt formell den allgemeinen für die betreffenden Comitien geltenden und bei diesen zu erörternden Bestimmungen. Hier genügt es hervorzuheben, dass der Antrag gewöhnlich von dem Beamten selbst gestellt ward, dessen Amtsgewalt confirmirt werden sollte, und vielleicht von ihm selber gestellt werden musste, wofern er das Recht hatte mit der Gemeinde zu verhandeln [2], dagegen für die geringeren Beamten, denen dies Recht fehlte, die Höheren denselben einbrachten [3]. Im ordentlichen Lauf der Dinge scheint der Act vor den Curien für alle Magistrate des Jahres zugleich stattgefunden zu haben [4], anfangs in der Regel unmittelbar nach dem

ipse de suo imperio curiatam legem tulit und ebenso lässt er *exemplo Pompilii* den Tullus 2, 17, 31, Ancus 2, 18, 33, Tarquinius Priscus 2, 20, 35 *de suo imperio legem ferre;* auch Livius 9, 38, 15 sagt vom Dictator: *ei legem curiatam de imperio ferenti triste omen diem diffidit.* Aber aus diesen und anderen ähnlichen Stellen folgt doch nur, dass das Gesetz als *lex de imperio* bezeichnet werden konnte, wenn der Magistrat das Imperium besass; auf die analogen Acte für den Aedilen und den Quästor passt die Bezeichnung nicht.

1) Cicero *de lege agr.* 2, 11, 26: *maiores de singulis magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt: nam cum centuriata lex censoribus ferebatur, cum curiata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de eisdem iudicabatur.*

2) So schildert den Act Cicero bei der ersten *lex curiata*, der von Numa beantragten; und damit stimmt überein, was von Dictatoren und Consuln berichtet wird. Man kann fragen, ob der Antrag persönlich gestellt werden musste; und denkbar wäre es wohl, dass ein Consul denselben auch für den andern stellen konnte. Aber Vertretung scheint doch dem Wesen eines solchen Verpflichtungsacts wenig angemessen; und wenn bei der Iteration des Imperium ohne Intervall die Erneuerung der *lex curiata* Schwierigkeit machte (S. 54 A. 1), so ist diess doch nur begreiflich unter der Voraussetzung, dass wenigstens der Oberbeamte gehalten war die ihn betreffende *lex curiata* persönlich einzubringen.

3) Cicero *de leg. agr.* 2, 11, 28: *iubet ferre legem de his (Xviris agris dandis) curiatam, praetori imperat: ... iubet qui primus sit praetor factus, eum legem curiatam ferre, si is ferre non possit, qui postremus sit.* Der Grund, wesshalb ein Prätor beauftragt wird, kann nur sein, dass diesen Decemvirn das Recht *cum populo agendi* fehlt. Danach scheint mir Rubinos (S. 393 fg.) Vermuthung, dass für die Quästoren die Könige, später die Consuln die *lex curiata* beantragt haben werden, so gut wie erwiesen. Dass in diesem Fall die am 5. Dec. antretenden Quästoren einige Zeit fungirten, bevor dies Gesetz von den am 1. Jan. antretenden Consuln eingebracht werden konnte, ist bei der nur bestärkenden Wirkung desselben ohne Belang.

4) Dies scheint daraus hervorzugehen, dass nach Dio 39, 19 der Volkstribun Clodius im J. 698, ohne Zweifel durch einen der ihm befreundeten Volkstribune, οὐκ εἴα τὸν φρατριατικὸν νόμον ἐσενεχθῆναι· πρὶν γὰρ ἐκεῖνον τεθῆναι, οὔτ' ἄλλο τι τῶν σπουδαίων ἐν τῷ κοινῷ πραχθῆναι οὔτε δίκην οὐδεμίαν ἐσαχθῆναι ἐξῆν, wobei nicht, wie Rubino S. 368 meint, ein bestimmter Prozess, am wenigsten ein Criminalprozess gemeint ist, sondern die Sistirung der *iudicia legitima* überhaupt. Hiernach scheint regelmässig nur ein Curiatgesetz im Jahr eingebracht zu sein, wozu sich also wohl die zu dessen Rogirung befugten Magistrate vereinigten. Für die Censoren passt dies schon wegen der formalen Verschiedenheit der Comitien nicht; und natürlich hinderte überhaupt nichts diese Rogation nach Umständen zu trennen.

Amtsantritt[1]), späterhin, als dieser am 1. Jan. erfolgte, an oder bald nach dem 1. März, dem Anfang des bürgerlichen Jahres[2]). Als eigentlicher Volksbeschluss darf er nicht aufgefasst werden, sondern vielmehr als eine Verpflichtung, die die Bürgerschaft dem verfassungsmässig ins Amt gelangten Beamten nicht verweigern kann[3]); wesshalb eben dieser Act nicht vor, sondern nothwendig nach dem Amtsantritt stattfand[4]). Es ist also begreiflich und kaum eine wesentliche Neuerung, dass zu den Curiatcomitien dieser Kategorie späterhin nicht die Bürgerschaft selbst sich einfindet, sondern dreissig Lictoren die dreissig Curien repräsentiren[5]). Auch giebt der Act streng genommen dem Beamten kein Recht, das er nicht bereits hat[6]); geringere lau-

1) Dies tritt besonders bei den Dictatoren und den *ex interregno* ernannten Consuln deutlich hervor, indem sie auch die militärischen (Liv. 3, 27, 1) und die richterlichen Functionen (Liv. 4, 14, 1) unmittelbar nach dem Antritt beginnen; ebenso darin, dass der neuernannte Consul *proximo comitiali die* sich seinen Collegen ernennt (Liv. 22, 35, 4). Dass das Trinundinum für diese Curiatrogationen auf keinen Fall in Anwendung gekommen ist, zeigt schon die manchmal auf wenige Tage beschränkte Dauer der Dictatur (z. B. Liv. 4, 46, 6).

2) Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat S. 22 fg.

3) Damit im Widerspruch erkennt allerdings Cicero *de leg. agr.* 2, 11, 26 in diesen zweiten Comitien eine *reprehendendi potestas* der Gemeinde. Indess er spricht hier von Urzuständen, die der Politiker ein besseres Recht hat sich nach Belieben zurechtzulegen als der Alterthumsforscher.

4) Also fasst Hollweg (Civilprozess 2, 85) die *lex curiata* nicht richtig als Bevollmächtigung des Magistrats; sie begründet nicht die Vollmacht, sondern setzt dieselbe voraus. Insofern wird es zulässig sein sie mit der modernen Huldigung nicht zu identificiren, was ich nie gethan, aber zu vergleichen.

5) Dass zu Ciceros Zeit und schon lange vorher diese Curiatcomitien *tantum auspiciorum causa remanserunt* und dass die Bürger sich zu denselben nicht einfanden (*quae vos non initis*), sagt er ausdrücklich in der oft angeführten Hauptstelle *de leg. agr.* 2, 11; womit die Annahme Marquardts (erste Ausg. 2, 3, 185) nicht zu vereinigen ist, dass die praktischen Modalitäten der Amtsgewalt durch diesen Act festgesetzt wurden. Wenn nach Polybios 6, 15, 3 der zum Kriege ausgerückte Magistrat 'des Volks und Senats' nicht entrathen kann, so kann hier gar die *lex curiata* nicht gemeint sein, da diese dem Auszug ins Feld vorangeht. Das Gesetz, das Ciceros Provinz regulirt (Cicero *ad fam.* 15, 9, 2. *ep.* 14, 5), ist ohne Zweifel das pompejische von 702, dessen Ausführung die Sendung Ciceros herbeiführte. Wenn endlich Cicero *ad Att.* 4, 16, 12 sagt: *Appius sine lege, suo sumptu in Ciliciam cogitat*, so folgt daraus nicht, dass das Curiatgesetz über die Ausrüstung des Statthalters verfügte, sondern höchstens nur, dass das dessfällige Senatusconsult die Bewilligung der Gelder an die Durchbringung des Curiatgesetzes knüpfte.

6) Geradezu beweisen lässt dieser Satz sich nicht; aber er scheint aus dem ganzen Zusammenhang sich mit Nothwendigkeit zu ergeben. Wenn dem Zwischenkönig oder auch vor der Durchbringung des Curiatgesetzes dem Consul das militärische Imperium schlechthin gefehlt hätte, so würde daraus folgen, dass, wenn die Stadt mittlerweile angegriffen ward, niemand zur Führung des Commando befugt war. Auch giebt es eine Reihe von Fällen, wo das militärische Commando auch ohne Curiatgesetz geführt worden ist. Der Consul des J. 537 C. Flaminius tritt sein Amt und sein Commando in Ariminum an ohne nach Rom

fende Geschäfte besorgt derselbe durchaus auch vor Erwirkung dieses Beschlusses und ebenso ohne Zweifel alle, bei denen Gefahr im Verzug ist; wohl aber verbietet es die Sitte namentlich diejenigen Handlungen, bei welchen das königliche Imperium in seinem vollen Umfang zur Geltung kommt, insbesondere die Acte des militärischen Commandos[1] und der Jurisdiction (S. 51 A. 4) vorher vorzunehmen. Erforderlich ist dieser Act principiell für jeden Beamten, sowohl für die Oberbeamten *cum imperio*, zum Beispiel den König (S. 50 A. 2), den Dictator[2], den Consul[3], wie für den Censor (S. 51 A. 1) und die geringeren Magistrate[4], insbesondere auch für die ausserordentlichen Beamten', wenigstens so weit denselben das militärische Imperium beigelegt worden war[5], ja sogar noch für den Kaiser[6]. Bei Prorogation des Imperium

zu kommen (Liv. 21, 63); dass der College für ihn den Antrag stellte, was ich früher angenommen habe, ist nicht wahrscheinlich, theils wegen des auf S. 51 A. 2 Bemerkten, theils weil die senatorische Faction keineswegs beeifert war Flaminius bei diesen Irregularitäten zu Willen zu sein (Liv. 22, 1, 5: *quod illi iustum imperium ... esse?*). Man wird also wohl vielmehr sich dafür entscheiden müssen, dass Flaminius sich über die *lex curiata* wie über andere mehr übliche als unbedingt nothwendige Formalien wegsetzte. Ebenso lässt die Erzählung von Camillus Dictatur während der Belagerung nur die Wahl, ob das Curiatgesetz von andern Beamten für ihn eingebracht worden ist oder er ohne dasselbe das Imperium geführt hat. Ferner hatten die Consuln des J. 705 C. Lentulus und M. Marcellus die Einbringung des Curiatgesetzes versäumt und unterliessen desswegen die Abhaltung der Wahlen; aber es hinderte sie dies nicht sich für 706 proconsularisches Commando beizulegen (Dio 41, 43).

1) Cicero *de leg. agr.* 2, 12, 30: *consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet.* Livius 5, 52, 15: *comitia curiata, quae rem militarem continent.* Darum ist das Gesetz vor allen Dingen Bedingung des Triumphs; dem C. Pomptinius widersetzten sich im J. 700 in dieser Hinsicht Prätoren und Volkstribune: *negant enim latum de imperio, et est latum hercle insulse* (Cicero *ad Att.* 4, 16, 12).

2) Livius 9, 38, 15. Dagegen gehört das Curiatgesetz Liv. 5, 46 nicht hieher.

3) Cicero *de leg. agr.* 2, 12, 30: *consulibus legem curiatam ferentibus a tribunis plebis saepe est intercessum.* Tacitus *ann.* 11, 22.

4) Gellius 13, 15: *minoribus creatis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed iustus curiata datur lege.* Cicero *de leg. agr.* 2, 11, 26: *cum centuriata lex censoribus ferebatur, cum curiata ceteris patriciis magistratibus.* Dass das Curiatgesetz insbesondere die Quästoren nannte, wird mit Recht geschlossen aus Tacitus *ann.* 11, 22: *quaestores regibus etiam tum imperantibus instituti sunt, quod lex curiata ostendit ab L. Bruto repetita.* Nicht unwahrscheinlich vermuthet Rubino S. 396 fg., dass auch bei Cicero *de re p.* 2, 17, 31: *ut sibi (Numae) XII lictores cum fascibus anteire liceret...*, die Nennung des Curiatgesetzes folgte.

5) Das deutlichste Beispiel geben die Zehnmänner des servilischen Ackergesetzes, denen prätorische Gewalt beigelegt werden soll (Cicero *de leg. agr.* 2, 13, 32); aber dasselbe galt natürlich für jede ausserordentliche Verleihung des Imperium. Cäsar *b. c.* 1, 6: *neque expectant* (die pompeianischen Provinzialstatthalter) *quod superioribus annis acciderat, ut de eorum imperio ad populum feratur.*

6) Ulpian (*Dig.* 1, 4, 1 pr.): *quod principi placuit, legis habet vigorem, ut-*

bedarf es eines neuen Curiatgesetzes nicht; dagegen ist, wenn zwei gleichartige Imperien ohne Intervall auf einander folgen, in früherer Zeit die Wiederholung der *lex curiata* erforderlich erschienen, im J. 539/40 aber hievon abgewichen und seitdem das einmal gegebene Imperium als fortwirkend betrachtet worden [1]). Aber da dasselbe nicht schlechthin nothwendig ist, so ist es für den nur fünf Tage amtirenden Zwischenkönig wahrscheinlich niemals zur Anwendung gekommen und ebenso für die niederen Beamten früh als unwesentlich betrachtet worden [2]). In der spätesten Zeit der Republik ist gesetzliche Dispensation vom Curiatgesetz vorgekommen in der Weise, dass, wenn die Durchbringung des Curiatgesetzes auf Hindernisse stossen würde, das militärische Imperium nichts desto weniger zustehen solle [3]); vielleicht ist dies sogar von Sulla, wenn auch in nicht unzweideutiger Weise, für das gesammte proconsularische und prätorische Imperium vorgeschrieben worden [4]). Da in dieser

pote cum lege regia, quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat. Gaius 1, 5: *cum ipse imperator per legem imperium accipiat.* Der Jurist konnte die Gewalt juristisch basiren ebenso auf den wirklichen Volks-, später Senatsbeschluss über die Uebertragung derselben wie auf das Curiatgesetz; dass Ulpian an das letztere denkt, zeigt der Ausdruck *lex regia*, der nur auf das letztere passt, insofern es zuerst vom König rogirt und von ihm wesentlich gleich auf alle späteren Träger des Imperium übergegangen ist. Das erstere Gesetz kann nicht gemeint sein, theils weil diese Benennungen vom Antragsteller, nicht vom Inhalt des Gesetzes hergenommen werden, theils weil die Kaisergewalt nie als *regia potestas* formulirt worden ist.

1) Festus p. 351: [*Transit imperium neque denuo l*]*ex curiata fertur, quod* (*quo* die Hdschr.) *Hanni*[*bal in vicinitate*] *Romae cum esset nec ex praesidi*[*is tuto decedi posset*], *Q. Fabius Maximus Verru*[*cossus M. Claudius Ma*]*rcellus cos. facere in*[*stituerunt*]. Diese Ergänzungen habe ich gerechtfertigt Rhein. Mus. 13, 565 fg. Der Vorschlag Bergks (ebendaselbst 19, 606) zu Anfang zu schreiben [*translatione l*]*ex curiata fertur* ist nicht wohl überlegt, da das Gesetz in diesem Fall gar nicht rogirt wird. Die bei Festus folgenden Worte hat R. Schöll (*XII tabb.* p. 28) mit Recht von diesem Artikel getrennt.

2) Bei den ordentlichen Unterbeamten ist dies wohl insofern wenig hervorgetreten, als das jährlich eingebrachte tralaticische Curiatgesetz sie mit umfasst haben wird. Aber für die ausserordentlichen Beamten, die bloss *potestas* empfingen, ist in der späteren Republik gewiss die Befragung der Curien unterblieben.

3) Cicero *de leg. agr.* 2, 11, 29: *si ea* (*lex curiata*) *lata non erit, tum ii decemviri, inquit, eodem iure sint quo qui optima lege. quid attinet tertio capite legem curiatam ferre iubere, cum quarto permittas, ut sine lege curiata idem iuris habeant, quod haberent, si optima lege a populo essent creati?*

4) Als dem Ap. Claudius als Consul 700 in Betreff der proconsularischen Provinz Kilikien Schwierigkeiten gemacht wurden, erklärte er im Senat (Cicero *ad fam.* 1, 9, 25): *sese, si licitum esset legem curiatam ferre, sortiturum esse cum collega provinciam: si curiata lex non esset, se paraturum cum collega tibique* (dem P. Lentulus Statthalter von Kilikien) *successurum, legemque curiatam consuli ferri opus esse, necesse non esse: se quoniam ex s. c. provinciam haberet, lege Cornelia imperium habiturum, quoad in urbem introisset. Ego . . . varias*

Zeit im gewöhnlichen Lauf der Dinge für den Consul als solchen das militärische Imperium ruhte, so war das Curiatgesetz in der späteren Republik unter den ordentlichen Beamten von wesentlicher Bedeutung nur noch für die Prätoren hinsichtlich der Ausübung der Civiljurisdiction [1]) und für die Consuln hinsichtlich der Abhaltung der Centuriatcomitien, die als beruhend auf dem militärischen Imperium von keinem Beamten anders als nach Durchbringung des Curiatgesetzes gehalten werden konnten [2]).

Wenn also von den Bürgern verlangt wird, dass sie den neu angetretenen Beamten ihres verfassungsmässigen Gehorsams noch besonders versichern, so wird begreiflicher Weise das Gleiche in noch höherem Grade von den Soldaten gefordert gegenüber dem neuen Feldherrn. Diese Verpflichtung ist nicht eine einfache Antwort auf die gestellte Frage, sondern es wird auf die von dem Feldherrn oder dessen Beauftragten gestellte Anfrage (*in verba ducis*) die Antwort gegeben mit eidlicher Gelobung (*sacramentum*) [3]). Insofern aber ist sie dem Curiatgesetz völlig gleichartig, als sie die Verpflichtung zum Gehorsam nicht erst begründet, sondern nur bestärkt. *Sacramentum.*

esse opiniones intellego: sunt qui putent posse te non decedere, quod sine lege curiata tibi succedatur; welche Meinung er indess bald nachher verwirft und die Rechtsfrage als wenig zweifelhaft bezeichnet. Dasselbe kürzer *ad Q. fr.* 3, 2, 3 und *ad Att.* 4, 16, 12. Nachher machte Appius noch einen Versuch sich wenigstens ein gefälschtes Curiatgesetz zu verschaffen: einige der Bewerber um das Consulat für 701, denen an dem Gesetz nicht weniger lag als den Consuln selbst (denn die Abhaltung der Consularcomitien hing ja davon auch ab), versprachen den Consuln drei Augurn zu stellen, *qui se affuisse dicerent, cum lex curiata ferretur quae lata non esset* (Cicero *ad Att.* 4, 18, 2). Ob er schliesslich mit oder ohne Curiatgesetz in die Provinz ging, erhellt nicht. Man sieht aus diesem Hergang so wie aus den Vorgängen des J. 705, dass eine klare Bestimmung, wie sie der servilische Gesetzentwurf enthielt, in dem cornelischen unmöglich gestanden haben kann; die Interpretation mag wohl dabei das Beste gethan haben, wenn Appius behauptete, dass ihm ein Curiatgesetz nur wünschenswerth, nicht schlechthin nothwendig sei und allenfalls das cornelische den Mangel supplire.

1) S. 51 A. 4. Die Quästionenvorsteher haben des Curiatgesetzes schwerlich bedurft.

2) Dio 41, 43 berichtet, dass die Pompeianer in Thessalonike es unterlassen hätten Wahlen für das J. 706 vorzunehmen, obwohl die Consuln und die Bürgerschaft sich dort befanden und man auch einen Platz für Auspicien und Comitien eingerichtet hatte: αἴτιον δέ, ὅτι τὸν νόμον οἱ ὕπατοι τὸν φρατριατικὸν οὐκ ἐσενηνόχεσαν. Vgl. Rubino S. 370.

3) Vgl. Handb. 3, 2, 291. Es genügt hier an die bekannte Formel zu erinnern: ἦ μὴν πειθαρχήσειν καὶ ποιήσειν τὸ προσταττόμενον ὑπὸ τῶν ἀρχόντων κατὰ δύναμιν (Polyb. 6, 21, 2). Der höchst persönliche Charakter dieser Verpflichtung tritt besonders scharf darin hervor, dass, wenn der Feldherr in feindliche Gewalt geräth, der Schwur gelöst ist (Caesar *b. c.* 2, 32: *sacramentum deditione ducis et capitis deminutione sublatum est*).

Gleiche und ungleiche Beamtengewalt.

Die ursprüngliche römische Verfassung geht aus von einer so intensiven Concentrirung der Beamtengewalt, dass die Collision überhaupt ausgeschlossen ist; denn wenn auch neben dem einen Ober- von Haus aus Unterbeamten stehen, so sind doch die letzteren durchaus von jenem abhängig, schon weil sie ihre Competenz nicht von den Comitien, sondern von dem Oberbeamten selbst herleiten und also nur dessen Werkzeuge sind. Völlig ist diese Grundanschauung des römischen Staatsrechts, dass die Unterbeamten den Oberbeamten zu gehorchen bestimmt und also eigentlich unselbstständig sind, niemals verschwunden; allein wie die ganze innere Verfassungsgeschichte Roms sich zusammenfasst in der Abschwächung des Imperium, so ist ein wesentliches Moment dieser Entwickelung die den Oberbeamten gegenüber gesteigerte Selbstständigkeit der Unterbeamten. Theils dieser Umstand, theils die Einführung der sogleich zu erörternden Collegialität, theils endlich die Aufnahme der Magistrate der Plebs unter die der Gemeinde haben in dem entwickelten republikanischen Staatsrecht zur Aufstellung bestimmter Regeln über die Collision der verschiedenen magistratischen Gewalten geführt.

Das römische Staatsrecht theilt in dieser Hinsicht die Beamten überhaupt [1]) in die drei Kategorien höherer, gleicher und ungleicher Gewalt.

Maior potestas. 1. Beamte höherer Gewalt (*maior potestas*) [2]) sind zunächst

1) Dabei ist zu beachten, dass die Subalternoffiziere, die Soldaten, die Diener der Magistrate niemals als Beamte aufgefasst werden und überall keine selbstständige Gewalt haben. Sonst kann man an sich wohl das Verhältniss des Kriegstribun zum Centurionen mit dem des Consuls zum Quästor auf eine Linie stellen.

2) Die Bezeichnung der Magistrate als *maiores* und *minores* wird zwar als technische gebraucht für die Träger des Imperium und die Censoren einer- und die übrigen Beamten andrerseits (S. 17 A. 2); und so heissen bei Livius 25, 1, 10. 11 die Aedilen und die drei Capitalherren *minores magistratus* im Gegensatz zu dem Prätor (vgl. 32, 26, 17: *minores magistratus et IIIviri carceris lautumiarum intentiorem curam habere iussi*). Aehnlich nennt in späterer Zeit Ulpian (*Dig.* 47, 10, 32) *minores magistratus* diejenigen, *qui sine imperio aut potestate sunt*, wo unter *potestas* das *imperium merum* verstanden ist (*Dig.* 2, 1, 3. S. 48 A. 6); also alle Beamte, denen das militärische Imperium mangelt, nicht, wie Hollweg Civilprocess 2, 90 meint, die Municipalmagistrate, die nie *minores magistratus* heissen. In der Regel aber hat besonders die Bezeichnung *minor magistratus* nur relativen Werth, wie er deutlich hervortritt bei Ulpian *Dig.* 4, 4, 18 pr.: *minor magistratus contra sententiam maiorum non restituet.* So machen die *minores magistratus* den Gegensatz zu den curulischen mit Einschluss der Aedilität (Livius 36, 3, 3: *qui senatores essent quibusque in senatu sententiam dicere liceret quique*

alle Beamte mit Imperium gegenüber den Beamten ohne Imperium, also insbesondere der Consul und der Prätor gegenüber dem Aedilis, dem Quästor, dem Kriegstribun[1]. Dagegen ist es sehr zweifelhaft, ob dies auch von dem Censor gilt; dieser scheint vielmehr, obwohl des Imperium entbehrend, doch den Trägern des Imperium gegenüber nicht als *minor potestas* angesehen worden zu sein[2]. — Unter den Trägern des Imperium gilt der Dictator gegenüber allen andern, der Consul gegenüber dem Prätor als *maior potestas*, ebenso der wirkliche Magistrat gegenüber dem Promagistrat[3]. — Davon, dass von mehreren an sich gleichstehenden und gleichmässig competenten Inhabern des Imperium dem einen dasselbe als *maius*, dem andern als *minus* beigelegt wird, also dieser jenem zu gehorchen hat, begegnen die ersten Anfänge am Ausgang der republikanischen Zeit[4]; späterhin ist die Anwen-

minores magistratus essent; Cicero *de leg.* 3, 3, 6, wo zu den *minores magistratus* gezählt werden die Quästoren, die *XXVIviri* und die Kriegstribune) oder gar zu den senatorischen mit Einschluss der Quästur (Sueton *Caes.* 41: *praetorum aedilium quaestorumque, minorum etiam magistratuum numerum ampliavit*, vgl. Livius 39, 16, 12, wo die *IIIviri* und die *Vviri cis Tiberim* im Gegensatz zu dem Consul *minores magistratus* heissen). Bei Livius 23, 23, 5 wird das überlieferte *qui magistratus cepissent* wohl durch Einsetzung nicht von *minores*, sondern von *non* zu berichtigen sein. — Man wird darum besser thun diese Bezeichnung nicht als absolute zu verwenden; insbesondere die jetzt gangbare der nicht senatorischen Beamten der nachsullanischen und der Kaiserzeit als *magistratus minores* ist irreführend und als technische nicht richtig.

1) Dies erhellt am bestimmtesten aus der Bestimmung der Tafel von Salpensa über die Appellation vom Aedilis oder Quästor an den Duovir, über welche unten bei der Intercession ausführlicher gehandelt wird.

2) Abgesehen von der allgemeinen Stellung der Censur, die für das ursprüngliche Rechtsverhältniss doch nicht unbedingt massgebend ist, möchte dafür insbesondere sprechen, dass den Censoren gleich den Magistraten mit Imperium *maxima auspicia* beigelegt werden (S. 18). Dies kann doch, ins Praktische übersetzt, wohl nur bedeuten, dass der Prätor den Censor nicht vor sich laden durfte und vom Spruch des Censors keine Appellation an den Consul ging. Dagegen wird man nicht so weit gehen dürfen dem Censor auch das Intercessionsrecht gegen Aedilen und Quästoren zuzuschreiben.

3) Dies darf daraus geschlossen werden, dass der Proconsul vor dem Consul vom Pferde steigt (Gellius 2, 2, 13). Auch dass dem Proconsul P. Scipio und dem Consul Ti. Claudius dieselbe Provinz *pari cum imperio* gegeben wird (Liv. 30, 27, 5), spricht mehr dafür als dagegen; es scheint eine zu Gunsten Scipios gemachte Ausnahme.

4) Noch der Prätor M. Antonius 680 und der Proconsul Pompeius 687 erhielten nicht ein *imperium maius*, sondern nur innerhalb der bestimmten Grenzen ein *imperium aequum* mit den örtlichen Statthaltern (Vell. 2, 31). Auch für Pompeius als Curator der Annona ward im J. 697 ein *maius imperium in provinciis quam sit eorum qui eas obtineant* noch vergeblich gefordert (Cicero *ad Att.* 4, 1, 7). Dagegen beantragte Cicero im J. 711 den C. Cassius als Statthalter von Syrien in der Weise anzuerkennen, *uti quamcunque in provinciam eius belli gerendi causa advenerit, ibi maius imperium C. Cassii pro consule sit, quam eius erit, qui eam provinciam tum obtinebit, cum C. Cassius pro consule in eam provinciam venerit*

dung dieses *maius imperium* auf die Proconsulargewalt einer der Hebel der Kaisergewalt geworden. Auch die quasimagistratische Gewalt des Oberpontifex [1]) und die Gewalt der obersten Beamten der Plebs hat den Werth der *maior potestas* [2]), und zwar wenigstens die letztere gegenüber allen Beamten mit Imperium mit Ausnahme des Dictator [3]), sowie um so mehr gegen alle des Imperium ermangelnden Beamten.

(*Philipp.* 11, 12, 30). Der Antrag ging damals nicht durch, aber nach dem Entsatz von Mutina wurden dem Brutus und Cassius alle Statthalter im Osten untergeordnet (*omnia transmarina imperia eorum commissa arbitrio* Vellei. 2, 62 vgl. 73; Appian *b. c.* 4, 58. 70. 94). Ob dies der erste Fall der Art war, wissen wir nicht; vermuthlich gaben die Wirren, die aus dem *imperium aequum* des Pompeius und des Metellus in Kreta hervorgingen, den Anlass zu dieser folgenreichen Steigerung.

1) Dies liegt Entscheidungen und Aeusserungen zu Grunde wie die von Livius *ep.* 47 berichtete ist: *Cn. Tremellio praetori multa dicta est, quod cum M. Aemilio Lepido pontifice maximo iniuriose contenderat, sacrorumque quam magistratuum ius potentius fuit.* Dass formell nicht feststand, ob der Oberpontifex den Obermagistrat zu multiren befugt war oder umgekehrt dieser jenen, zeigt der merkwürdige Vorgang, den Livius 37, 51 erzählt, besonders die Worte: *imperia inhibita ultro citroque et pignera capta et multae dictae*; aber auch aus dem Verlauf dieses Handels erhellt, dass der Gerichtsgebrauch sich zu Gunsten des *ius sacrorum* entschied. — Von eigentlichen Collisionen des Oberpontifex und des Volkstribuns ist meines Wissens kein Beispiel überliefert; wenn indess Cicero *de domo* 45, 117 sagt, dass der letztere den Pontifex zum Vollzug einer Dedicationshandlung amtlich auffordern, allenfalls auch zwingen kann (*vel denuntiare vel etiam cogere*), so möchte doch daraus folgen, dass wohl der Tribun den Pontifex und selbst den Oberpontifex, nicht aber dieser jenen multiren und sonst coerciren konnte.

2) Hätte der Volkstribun nur gleiche Gewalt mit dem Consul gehabt, so würde sich daraus wohl die tribunicische Intercession erklären; aber die Unzulässigkeit der consularischen Intercession gegen den Tribun und die tribunicische Coercition gegen den Consul fordern schlechterdings das Wesen der *maior potestas*. Ob man auch dem Wortlaut nach die *tribunicia potestas* gegenüber der consularischen als *maior* betrachtet hat, könnte eher zweifelhaft sein, besonders weil Cicero neben dem Intercessionsrecht der *par maiorve potestas*, das er in seiner Verfassung *de leg.* 3, 3, 6 hinstellt, noch 3, 3, 9 den besonderen Satz aufführt: *quod ii (tribuni pl.) prohibessint ... ratum esto.* Aber dieser Entwurf ist nicht streng disponirt; und wenn Varro bei Gellius 14, 7, 6 das Intercessionsrecht bei Senatusconsulten einfach von der *par maiorve potestas* abhängig macht, so ist es doch undenkbar, dass er den bei weitem wichtigsten und häufigsten Intercessionsfall hier ausgeschlossen haben soll. Auch bezeichnet Diodor 12, 25 ausdrücklich die Tribune als μεγίστας ἔχοντας ἐξουσίας τῶν κατὰ πόλιν ἀρχόντων. Anderswo wird die Stellung des Tribuns zum Consul dahin formulirt, dass dem Consul οἱ ἄρχοντες οἱ λοιποὶ πάντες ὑποτάττονται καὶ πειθαρχοῦσι πλὴν τῶν δημάρχων, wie Polybios sagt (6, 12, 2), oder, nach Ciceros gleichlautenden Worten (*de leg.* 3, 7, 15): *ut ei reliqui magistratus omnes pareant excepto tribuno.* Dabei fehlt indess, was nicht minder wahr ist, aber optimatischen Ohren unliebsam klang, dass nicht bloss der Tribun dem Consul nicht gehorcht, sondern auch der Consul dem Tribun gehorcht. — Wie wichtig diese Auffassung der tribunicischen Gewalt namentlich auch für die Entwickelung der Kaisergewalt ist, leuchtet ein.

3) Davon im Abschnitt von der Dictatur. Dass die Dictatur *optima lege* der Intercession nicht unterlag, steht fest; ob der gleiche Satz auch für die spätere abgeschwächte Dictatur beibehalten ward, ist eine andere Frage.

2. Beamte gleicher Gewalt (*par potestas*) sind sämmtliche Collegen gegen einander, so weit sie nicht durch die eben erwähnten besonderen Vorschriften über die Abstufung des Imperium zu ungleichen Collegen geworden sind: also Consuln, Prätoren, Censoren, Aedilen, Quästoren, Volkstribune, Kriegstribune unter einander. Die nähere Entwickelung des Begriffs so wie die Beantwortung der Frage, inwiefern im Collisionsfall das eine dieser gleichen Imperien vorgeht, also wenigstens der Sache nach als *imperium maius* erscheint, ist im folgenden Abschnitt gegeben. *Par potestas.*

3. Endlich die übrigen Beamten werden aufgefasst als Träger weder höherer noch gleicher Gewalt: in diesem Verhältniss befinden sich die Censoren gegenüber den Magistraten mit Imperium, sodann alle Beamten ohne Imperium unter einander, so weit sie nicht Collegen sind, also der Censor gegenüber dem Aedil, der Aedil gegenüber dem Quästor und so weiter. *Potestas nec maior nec par.*

Die Consequenzen dieser wichtigen Sätze können hier desswegen nicht gezogen werden, weil das ganze römische Staatsrecht auf dieser Organisation der Magistratur sich aufbaut. Wir haben die Anwendung davon schon bei den Auspicien (S. 17 fg.) gefunden, und in jedem Abschnitt, vor allen Dingen wo das Recht der Magistrate die Handlung eines andern Magistrats zu hemmen zur Erörterung kommt, werden wir auf die Lehre von der *par maiorve potestas* zurückkommen müssen.

Die Collegialität.

Während bei den Römern für beschliessende wie für berathende Versammlungen, die Gemeinde, den Senat, die Priestercollegien das Princip der Majorität massgebend ist, haben sie im Gegentheil die Amtsgewalt durchaus geordnet nach dem entgegengesetzten Grundsatz der Monarchie, welche in ihrem einfachsten Ausdruck, als Ueberweisung einer jeden amtlichen Thätigkeit an einen einzelnen Beamten oder Beauftragten, durchaus die ursprüngliche römische Staatsordnung beherrscht, im Krieg wie im Frieden, im Geschwornenwesen sowohl [1]) wie in der eigentlichen Die Collegialität d. ältesten Verfassung fremd.

1) Dies zeigt sich besonders deutlich in der Civiljurisdiction in dem *unus iudex*, wenn auch schon in früher Zeit hier das auf dem Majoritätsprincip be-

Magistratur. Hinsichtlich dieser ist namentlich die einheitliche Spitze, das Königthum nebst dessen Vertretung, der Stadtpräfectur, auch den Späteren in lebendiger Erinnerung geblieben; indess ist auch unter den niederen Aemtern keines, das mit Sicherheit bezeichnet werden könnte als bereits vor Einführung der Republik collegialisch organisirt [1], und wahrscheinlich ist die ursprüngliche Staatsgewalt in allen ihren Organen monarchisch geordnet, somit die Collegialität ihr fremd gewesen.

Begriff der Collegialität.

Mit dem Sturze des Königthums ist dies anders geworden; an die Stelle des monarchischen Princips trat dasjenige der Collegialität, welches indess keineswegs zu verwechseln ist mit dem der Majorität, vielmehr diesem nicht minder scharf entgegensteht wie dem der Monarchie. Kein Magistrat ist, um einen Befehl zu erlassen, gehalten den oder die Collegen vorher zu befragen; jedes magistratische Decret hat volle Wirksamkeit, auch wenn nur ein einzelner Magistrat es erlässt [2]. Ist also von zwei Collegen der eine todt oder handlungsunfähig oder abwesend oder auch nur nicht geneigt sich mit der betreffenden Sache zu befassen, so gilt der Befehl des andern eben wie der des Beamten in der monarchischen Epoche. Aber allerdings ist jetzt die Möglichkeit gegeben, dass von den zwei oder mehr Beamten der eine dem andern entgegentritt und während in der Monarchie nur die höhere Gewalt im Stande war die mindere zu hemmen, stellt sich in der sogenannten Republik daneben die Möglichkeit, dass die Gewalt auch durch die gleiche gehemmt werden kann, wie dies später in dem Abschnitt von der Intercession weiter darzulegen sein wird.

Die Verpflichtung d. Beamten gegenüber d. Collegen.

Die Collegialität, wie sie hier entwickelt worden ist, setzt voraus, dass die Verpflichtung der Bürger gegenüber jedem einzelnen Gliede des Collegiums vollständig und gleichartig sei. So

ruhende Recuperatorenverfahren daneben tritt, das dann in dem Centumviral- und den Quästionenprocessen seine weitere Entwickelung findet.

1) Dass die Quästoren und die verwandten *duo viri perduellionis* in dieser Doppelheit schwerlich in die Königszeit zurückreichen, wird im Abschnitt von der Quästur wahrscheinlich gemacht werden. Was die *tribuni celerum* und *militum* anlangt, so ist es schon nach der Benennung der 'Theilführer' sehr wahrscheinlich, dass ursprünglich jeder von ihnen nur das Contingent seiner Tribus befehligt hat.

2) Die civilrechtliche Correalität, das Verhältniss der *duo rei credendi* oder *debendi*, von denen auf jeden der Inhalt einer und derselben Obligation activ oder passiv vollständig bezogen wird, bietet zu dieser Collegialität des Staatsrechts die vollständige Analogie, und ist denn auch unserem heutigen Privatrecht nicht minder abhanden gekommen, wie jene unserem öffentlichen Rechte.

weit die Verpflichtung durch die Verfassung begründet ist, kann hierüber kein Zweifel bestehen. Eine gewisse Schwierigkeit aber macht die Ausgleichung der persönlichen Verpflichtungen, wie sie das Curiatgesetz und der Soldateneid mit sich führen, mit dem collegialischen Princip; denn es kann hier vorkommen, dass die Bürger und die Soldaten dem einen Collegen Treue zugesagt oder geschworen haben, nicht aber dem andern. Ausnahme war dies allerdings. Denn was das Curiatgesetz anlangt, so wurde dies, wie wir sahen (S. 51 A. 4), regelmässig zu Anfang des Amtsjahres für alle Magistrate gemeinschaftlich eingebracht; und für den Fahneneid lässt es sich noch bestimmter nachweisen, dass er, ohne Zweifel eben aus diesem Grunde, gleich bei der Aushebung der Wehrmänner auf die sämmtlichen mit Imperium versehenen Jahresbeamten gestellt zu werden pflegte, nicht bloss auf denjenigen, unter dessen Oberbefehl späterhin die Truppe kam [1]. Nichts desto weniger traten nicht selten Fälle ein, wo die Gelobung oder der Eid versagte, zum Beispiel wenn im Laufe des Jahres ein Consul wegfiel und eine Nachwahl stattfand. Die ältere und strengere Auffassung scheint auch in diesem Fall wenigstens den Fahneneid so aufgefasst zu haben, dass er die Ersatzmänner mit einschloss [2]. Auf alle Fälle aber trat eine wirkliche Rechtsungleichheit der Collegen doch insofern nicht ein, als beide Acte die bestehenden Pflichten nicht erst begründen, sondern nur sittlich steigern, der hinzutretende Beamte also auch ohne deren Vornahme befugt war von den Bürgern und den Soldaten den verfassungsmässigen Gehorsam zu fordern.

Zahl der Collegen. Dualität.

Wie die Monarchie die Einzahl fordert, die Majorität in der Dreizahl ihren einfachsten Ausdruck findet, so ist für das colle-

1) Als im J. 260 die Aushebung auf Schwierigkeiten stösst, wird sie durch einen zu diesem Zweck ernannten Dictator vollzogen; als dieser dann abdankt, bleiben die Soldaten den Consuln durch Fahneneid verpflichtet (*quamquam per dictatorem dilectus habitus esset, tamen quoniam in consulum verba iurassent, sacramento teneri militem* Livius 2, 32, 1, womit auch Dionys. 6, 45 stimmt; die c. 43 berichtete Entlassung der Soldaten ist wohl als Beurlaubung zu fassen). Bei der Aushebung und Vereidigung, wie sie namentlich Polybios beschreibt (Handb. 3, 2, 285 fg.), handeln die Consuln regelmässig gemeinschaftlich und wird auch der Eid immer beiden geleistet.

2) Nachdem von den zwei Consuln, denen bei der plötzlichen Besetzung des Capitols durch Ap. Herdonius die Bürgerschaft den bei dem *tumultus* üblichen Eid geschworen hatte, der eine gefallen war, ruft dessen Ersatzmann die Soldaten als *in verba* verpflichtet ein; die Tribune erwiedern zwar, dass er damals Privatmann gewesen sei, dringen aber mit dieser Auffassung nicht durch (Liv. 3, 20; Dion. 10, 18).

gialische System der natürlichste Ausdruck die Zweizahl; und in der That ist dies diejenige Ziffer, die den ordentlichen Magistraturen des Volkes wie der Plebs entweder überhaupt oder wenigstens ursprünglich zu Grunde gelegt worden ist, den Consuln, den Quästoren, den Volkstribunen, den plebejischen und curulischen Aedilen, den Censoren, ebenso den ältesten ausserordentlichen Magistraten, wie die *duoviri perduellionis*, *aedi dedicandae*, *navales* darthun. Dieselbe ist massgebend auch für den Centurionat und für den Militärtribunat wenigstens insofern, als von den sechs Tribunen je zwei das Commando führen. Selbst von den ältesten Gesandten, den Fetialen, gilt dasselbe Gesetz [1]). Daneben tritt

Zehnzahl. bei den Kriegstribunen die Sechszahl; ferner die Zehnzahl in dem späteren Volkstribunencollegium und denen der Decemvirn *legibus scribendis* und *stlitibus iudicandis*, die wahrscheinlich alle ungefähr gleichzeitig sind, so wie mehrfach bei den Landvertheilungs-

Dreizahl. commissionen [2]). Nach der Dreizahl ist keine Magistratur eingerichtet, die über das fünfte Jahrhundert der Stadt zurückreicht, und überhaupt fehlen für dieselbe gesicherte Belege aus der älteren Zeit [3]). Die ältesten dreigliedrigen Collegien dauernden Bestandes sind die consularisch-prätorische Magistratur, wie sie im J. 387 organisirt ward, wofern man diese als einheitliches Collegium gelten lassen will, sodann die um 465 eingesetzten *tresviri capi-*

1) Wo die Zahl der Fetialen genannt wird, sind es entweder zwei (Livius 9, 5, 4) oder vier (Varro bei Nonius p. 529 Merc.). Die jüngeren *legati* dagegen treten von Haus aus in der Dreizahl auf (Liv. 3, 25, 6; Handb. 4, 386 A. 2631). — Auf die Zahlenverhältnisse der eigentlichen Priesterschaften gehe ich hier absichtlich nicht ein, da der hier in Rede stehende Grundbegriff der zur Intercession berechtigenden Collegialität auf sie nicht passt; auch herrscht darin wohl in älterer Zeit die Parilität, aber nicht gerade die Dualität.

2) Eine solche Zehnercommission erwähnt Dionysios 8, 76. 81. 9, 1 schon bei dem cassischen Ackergesetz; andere aus späterer Zeit Livius 31, 4, 2. c. 49, 6. 42, 4, 3 (vgl. Cicero *de leg. agr.* 2, 7, 17), um der servilischen Decemvirn und anderer der Revolutionszeit nicht zu gedenken, ebenso wenig der Decurie der Interreges.

3) Die drei Kriegstribune, die der ältesten Legion vorgestanden zu haben scheinen, sind wahrscheinlich, wie bemerkt (S. 60 A. 1), als Theilführer zu fassen; auch ist die Dreizahl hier vermuthlich schon mit Einführung der Republik durch die Sechszahl ersetzt worden. Die bei den consularischen Kriegstribunen begegnende Dreizahl kommt gar nicht in Betracht, da sie nicht die Voll-, sondern nur die Minimalzahl ist. Mit den drei Decurionen der Turma verhält es sich ähnlich wie mit den ursprünglichen drei Tribunen der Legion; sie führten ursprünglich ohne Zweifel jeder nur zehn Mann. Eher könnte man die *praefecti socium* hieher ziehen, wenn, wie es mir richtig scheint (vgl. Handb. 3, 2, 302), jede Ala unter drei Präfecten stand. *Tresviri agro dando* oder *coloniae deducendae* begegnen allerdings in unseren Annalen schon unter den J. 287 (Liv. 3, 1), 312 (Liv. 4, 11, 5), 359 (Liv. 5, 24, 4), 371 (Liv. 6, 21, 4) und später oft (Schwegler 2, 414); aber wenigstens auf die beiden ersten Fälle ist kein Verlass.

tales; späterhin überwiegt diese Zahl[1], namentlich in den ausserordentlichen Magistraturen für Ackervertheilung, Coloniegründung und ähnliche Zwecke so wie in den senatorischen Commissionen und Legationen, während Zweimänner neueren Ursprungs so gut wie gar nicht begegnen[2]. Ausser der Zwei-, Zehn- und Dreizahl tritt in der römischen Magistratur keine besonders hervor[3]. — Endlich mag noch darauf hingewiesen werden, dass, so weit hienach die Collegialität reicht, zwar jeder Magistrat den in diesem Verhältniss zu ihm stehenden anderen Magistrat als *collega* bezeichnet, die Benennung *collegium* aber, wo nur zwei Collegen vorhanden sind, nicht gebraucht wird, weil zu einem solchen wenigstens drei Mitglieder erforderlich sind[4]. Andrerseits ist bei den Prätoren und den Quästoren zwar die Zahl, wie sie in der späteren Republik festgesetzt ist, für den Begriff des Collegium genügend; aber da durch die Competenzentheilung die Collegialität hier im Allgemeinen beseitigt ist, so wird von dem *collegium praetorum* und dem *collegium quaestorum* nur in den seltenen Fällen gesprochen, wo die Prätoren und Quästoren als solche und ohne Rücksicht auf ihre Specialcompetenzen in Frage kommen[5]. *Collegia magistratuum.*

1) Vielleicht hat dabei die Deisidämonie der späteren Römer mitgewirkt, die die ungleichen Zahlen als glückbringend ansah (röm. Chronol. S. 15). Doch mag in der Hauptsache wohl die praktische Rücksicht massgebend gewesen sein, dass Meinungsverschiedenheiten unter drei Personen leichter zu schlichten sind als unter zweien.

2) Die einzige Ausnahme möchten die *IIviri viis extra urbem purgandis* sein, wenn nicht diese, was möglich ist, ebenfalls alt und nur erst spät unter die vom Volk gewählten Magistrate eingetreten sind.

3) Die Vierzahl begegnet bei zwei untergeordneten und jungen Collegien des Vigintisexvirats (*IIIIviri viis in urbe purgandis* und *IIIIviri Capuam Cumas*). Die Fünfzahl wird für das Volkstribunencollegium als Mittelstufe zwischen der Zwei- und der Zehnzahl angesetzt, ist aber schwach beglaubigt. Dagegen findet sie sich einzeln bei den Magistraturen für Ackervertheilung (Cicero *de leg. agr.* 2, 7, 17; Liv. 6, 21, 4) und sonstigen ausserordentlichen Commissionen (Liv. 7, 21, 5. 25, 7, 5. 39, 14, 10). Ueber die Zwanzig- resp. Fünfmänner des caesarischen Ackergesetzes vgl. meine Bemerkungen in der Lachmannschen Ausgabe der Gromatiker 2, 223 fg.

4) *Dig.* 50, 16, 85. Wo das Wort *collegium* nicht die Gesammtheit der Mitglieder bezeichnet, sondern das Verhältniss eines Collegen zu dem andern, wird es unbedenklich auch auf Consuln und Censoren angewendet (Liv. 10, 22, 3: *nihil concordi collegio firmius*. 10, 13, 13. c. 24, 6. c. 26, 2; Tacitus *ann.* 3, 31. *hist.* 1, 52); aber *collegium consulum*, *censorum*, *aedilium curulium* sagt man im genauen Ausdruck nicht, dagegen wohl *collegium tribunorum mil. cos. pot.* (Liv. 4, 17, 9). Plinius freilich *h. n.* 7, 12, 54 spricht von dem *collegium Lentuli et Metelli consulum;* vgl. Manilius 2, 161 und überhaupt Mercklin Coopt. S. 182.

5) *Collegium praetorum* braucht Cicero *de off.* 3, 20, 80, wo die Volkstribune dasselbe auffordern mit ihnen über die Münzwirren zu berathen; *collegium quaestorum* Sueton (*Claud.* 24), wo es sich um die den Quästoren als solchen ob-

So ist es gekommen, dass die Bezeichnung *collegium* unter allen Magistraturen nur von den Volkstribunen in gewöhnlichem Gebrauch ist[1].

Die Collegialität in der städtischen Magistratur.

Die gesammte städtische Magistratur der römischen Gemeinde, der auch in dieser Hinsicht die plebejischen Magistrate nachgebildet sind, ist geordnet nach dem Princip der Collegialität. Insbesondere gilt dies also von den Consuln, insofern sie in Rom thätig sind, den Censoren, den curulischen Aedilen und den städtischen Quästoren, bei welchen in bemerkenswerther Weise innerhalb des sonst der Collegialität widerstreitenden Competenzbegriffs sich dieselbe für die vier ältesten Stellen behauptet hat; ferner von den Tribunen und den Aedilen der Plebs. Selbst bei den Apparitoren, insbesondere den wichtigsten derselben, den quästorischen Schreibern, werden wir seiner Zeit dasselbe Gesetz wiederfinden. Aber auch die ausserordentlichen Aemter stehen unter dem gleichen Gesetz; man braucht dafür nur an die für Tempeldedication, Mauerbau, Schuldentilgung und dergleichen Zwecke ernannten Magistraturen zu erinnern.

Dauer derselben.

Sieht man ab von der Jurisdiction, bei der, wie weiter unten dargelegt werden soll, die Collegialität früh bei Seite gesetzt worden ist, so weisen die republikanischen Annalen bis hinab zur Mitte des siebenten Jahrhunderts im Kreise der städtischen Gemeindeverwaltung schwerlich Beispiele amtlicher an einzelne Personen gegebener Aufträge auf. Erst die Uebertragung der Wiederherstellung des Capitols nach dem Brande im J. 671 an Sulla und nach dessen Tode an Catulus[2], die Ueberweisung der Aufsicht über die Kornzufuhr an Pompeius im J. 697[3] zeigen das Einlenken in die neue Bahn, die mit der Rückkehr zur Monarchie ihren Abschluss fand.

Ausschluss der Competenz durch d. Collegialität.

Sollte dieses Princip rein und vollständig zur Ausführung kommen, so leuchtet ein, dass dasjenige der Competenz nicht

liegenden Gladiatorenspiele handelt. — Bei Livius 22, 10, 1 ist *collegium praetorum* falsche Lesung.

1) Liv. 4, 26, 9. c. 53, 7. 42, 32, 7. Cicero *Verr.* 2, 41, 100. *de domo* 18, 47. Val. Max. 6, 3, 4. Sueton *Caes.* 23. 78 und sonst. In ihren Decreten indess scheinen die Tribune nicht die von Livius 4, 53, 7 gebrauchte Formel *ex collegii sententia* angewendet zu haben; nach der Inschrift *C. I. L.* I, 593 decernirt der vorsitzende *de conl(egarum) sententia*, deren Namen dann aufgezählt werden.

2) Tacitus *hist.* 3, 72. Drumann 3, 179.

3) Auch der wahrscheinlich von Macer erfundene *praefectus annonae* im J. 315 L. Minucius Augurinus (Liv. 4, 12, 8. c. 13, 7. Dionys. 12, 1) scheint hervorgegangen aus dieser Tendenz (Hermes 5, 267 fg.).

daneben auf das Verhältniss der einzelnen Collegen zu einander zur Anwendung kommen kann. Wenn man die der Magistratur überhaupt überwiesenen Geschäfte nach gewissen Kategorien unter die Collegen vertheilt, beispielsweise einem der Consuln die Administrativ-, dem andern die Civiljurisdiction überwiesen hätte, so war die Collegialität in dem eben bezeichneten Sinn zum guten Theil [1]) inhaltlos. In der That ist in dem ursprünglichen republikanischen Gemeinwesen, insbesondere wo es am reinsten zum Ausdruck kam, in dem eigentlich städtischen Regiment, die Regel mit Strenge durchgeführt worden, dass für jedes in Rom zu vollziehende Amtsgeschäft zwei Beamte, und zwar jeder für sich allein, competent sind und bleiben müssen. Damit soll keineswegs geleugnet werden, dass eine factische Geschäftstheilung, selbst mit Anwendung des Looses, unter den Consuln vorgekommen ist; aber es war dies immer eine bloss private Vereinbarung der Collegen, die weder dritte Personen noch sie selber rechtlich band, so dass, wer etwa auf diesem Wege auf die Civiljurisdiction verzichtet haben mochte, doch in jedem einzelnen Fall gültig einen Geschwornen bestellen konnte. Weiter folgt daraus, dass auch nicht etwa einer der beiden Collegen die städtischen, der andere die auswärtigen Geschäfte übernehmen kann, da ja auch in diesem Fall für jene nur ein einziger berechtigter Vollzieher vorhanden sein würde. Es ist natürlich häufig vorgekommen, dass der eine Consul sich in Rom befindet, während der andere im Felde steht; aber immer erscheint dies als eine Anomalie und weder giebt es eine technische Bezeichnung für die hieraus resultirende Theilung der Geschäfte [2]), noch ist jemals ein solcher Zustand als dauernder durch einen darauf gerichteten öffentlichen Act herbeigeführt worden [3]). Vielmehr erledigen im

1) Das Intercessionsrecht bleibt ausserhalb der Competenzschranken rechtlich allerdings, aber wurde doch auch hier factisch gelähmt.

2) *Provincia* ist dies Commando nicht, denn *provincia*, 'Competenz' kann nicht von einem alleinigen Commando gesagt werden (S. 80 A. 2); und für die Stellung des in Rom verweilenden Consuls giebt es gar keinen gegensätzlichen Ausdruck, weil die Sache, ein *consul domi* und ein *consul militiae*, nicht eine Institution ist, sondern eine Anomalie.

3) Niemals wird bei Livius das consularische Regiment in der Hauptstadt und das consularische Commando im Felde der Comparation oder Sortition unterworfen; und dies ist entscheidend. Von den Decemvirn freilich und den Kriegstribunen kommt derartiges bei ihm vor (Liv. 3, 41, 10. 4, 45, 8); aber diese Ausnahme wird in dem Abschnitt von der Stellvertretung ihre Erklärung finden. Dagegen für die Consuln erscheint es von Anfang an bis hinab in die völlig historische Zeit als Norm, dass beide das Commando im Felde gleichzeitig,

regelmässigen Lauf der Dinge die Consuln, und überhaupt alle theils in, theils ausser Rom beschäftigte ordentliche Beamte erst gemeinschaftlich ihre hauptstädtischen Obliegenheiten, um dann gemeinschaftlich Rom zu verlassen. In der That konnte der praktische Zweck, für den man die *consules* eingesetzt hatte, insbesondere die Möglichkeit des collegialischen Auxilium, nur dadurch erreicht werden, dass als Regel beide neben einander fungirten.

Concurrenz der Collegen.

Indess die Durchführung des Systems der Collegialität traf auf grosse Schwierigkeiten in einem Gemeinwesen wie das römische durchaus von dem einheitlichen Imperium ausgehende war. Die meisten, ja man kann sagen ursprünglich alle Amtshandlungen sind so geordnet, dass sie nur von einem einzigen Beamten verrichtet werden können; und insofern bedurfte es seit der Einführung der Collegialität umfassender Bestimmungen für den häufig, ja eigentlich regelmässig eintretenden Fall, dass mehrere Collegen dieselbe Amtshandlung zu vollziehen fähig und geneigt sind und also, da doch nur einer sie vollziehen kann, collidiren. Diese Bestimmungen lassen sich zurückführen auf drei Kategorien: Vorrang nach Zeitwechsel; Vorrang nach dem Loos; gemeinschaftliches Handeln.

sei es nun gemeinschaftlich oder mit gesonderter Competenz, übernehmen, und zwar auch dann, wenn äussere Umstände dazu gar nicht drängen, vielmehr es an sich weit zweckmässiger gewesen sein würde den einen Consul daheim zu lassen. Ausnahmen finden sich freilich, nicht bloss scheinbare, wie die Fälle sind, wo der eine Consul ins Feld zieht, der andere *ad urbem*, nicht *in urbe* bleibt (so im J. 289 Liv. 3, 2 vgl. mit Dion. 9, 61; im J. 295 Liv. 3, 22; im J. 412 Liv. 7, 38, 8), sondern auch wirkliche. So zieht im J. 259 der populare Consul P. Servilius allein gegen den Feind, während der College Ap. Claudius von Livius 2, 24 dabei nicht mit genannt wird, Dionysios sogar (6, 24) bei dieser Gelegenheit τὸν ἐν τῇ πόλει μένοντα τῶν ὑπάτων als Verwalter der Rechtspflege erwähnt. Ebenso lässt Livius 2, 33 im J. 261 den einen Consul im Felde stehen, den andern Sp. Cassius zu Hause bleiben um ein Bündniss zu schliessen; Dionysios sagt hier 6, 91: τῶν ὑπάτων διακληρωσαμένων περὶ τῆς ἐξουσίας, ὡς ἔστιν αὐτοῖς ἔθος, Σπόριος μὲν Κάσσιος, ὃς ἔλαχε τὴν τῶν κατὰ τὴν πόλιν ἐπιμέλειαν, ὑπέμεινε μέρος τῆς κατειλεγμένης δυνάμεως τὸ ἀρκοῦν λαβών, wonach eine Aufstellung *ad urbem* gemeint sein müsste, wenn Dionysios überhaupt hier eine klare Vorstellung gehabt hat. Auch im J. 290 zieht nur ein Consul aus, während den anderen in seltsamer Weise ein Proconsul vertritt (Liv. 3, 4). Aber diese Erzählungen, in denen ein Consul zu Hause bleibt und der andere allein ins Feld zieht, sind nicht bloss sehr sparsam, sondern auch sämmtlich höchst bedenklich, zum Theil erweislich Producte spätester annalistischer Erfindung; die Regel wird dadurch nicht erschüttert. Vorübergehend und wegen besonderer Anlässe ist es natürlich oft genug vorgekommen, dass der eine Consul in Rom, der andere im Felde ist; zum Beispiel wenn von den zwei im Felde stehenden Consuln der eine der Wahlen wegen nach Rom zurückgeht. Aber nie ist das Regiment in der Hauptstadt und das im Felde der Comparation oder Sortition unterworfen worden.

1. Die ursprüngliche republikanische Ordnung geht davon aus, dass, wo Beamte von gleicher Competenz und gleichem Rang neben einander standen, die dazu geeigneten Amtshandlungen nach bestimmten Zeitfristen wechseln. Dahin gehört unter den Geschäften der Oberbeamten vor allen Dingen die Civiljurisdiction[1], wobei eine collegialische Cooperation den Römern immer als unmöglich erschienen und das *dare dicere addicere* durchaus von einem Beamten allein beschafft worden ist. Dasselbe gilt aber auch von der Berufung des Senats[2] und sicher von manchen anderen Geschäften, insbesondere solchen, die sich durch die ganze Amtszeit mit einer gewissen Regelmässigkeit erstreckten[3]. Es findet dies bei den Oberbeamten den Ausdruck in dem Wechsel der Lictoren und der Fasces, die immer nur bei dem gerirenden Magistrat sich befinden[4]. Aber auch hinsichtlich der minderen Beamten müssen ähnliche Regeln bestanden haben; beispielsweise ist es von den Quästoren gewiss, dass sie die Criminaljurisdiction ursprünglich

Turnus der Amtsführung.

1) Paradigmatisch dafür ist die Schilderung der Civiljurisdiction der Decemvirn bei Livius 3, 33, 8: *decumo die ius populo singuli reddebant: eo die penes praefectum iuris fasces duodecim erant, collegis novem singuli accensi apparebant.* Wenn Dionysios 10, 57 alle Decemvirn sich Tag für Tag mit den privaten und öffentlichen Rechtssachen beschäftigen lässt, so kann dabei nur gedacht sein an Assistenz der nicht gerirenden, etwa zum Zweck der Intercession. So wird auch ursprünglich von den Consuln jeden Monat einer *praefectus iuris* gewesen sein, obwohl dies nirgends gesagt wird.

2) Diese legt Dionysios 10, 57 dem gerirenden Decemvir bei: εἷς αὐτῶν τάς τε ῥάβδους καὶ τὰ λοιπὰ παράσημα τῆς ὑπατικῆς εἶχεν ἐξουσίας, ὃς βουλήν τε συνεκάλει καὶ δόγματα ἐπεκύρου καὶ τἆλλα ἔπραττεν ὅσα ἡγεμόνι προσῆκεν. Ebenso giebt Livius 9, 8, 1 dem Consul, *penes quem fasces erant*, die Leitung der Senatsdebatten und lässt Dionysios 6, 57 den 'ältern Consul', das heisst den, der zuerst die Fasces überkam, die erste Senatssitzung des Jahres eröffnen.

3) Wenn also Livius 8, 12, 13 auch die Ernennung des Dictators dem Consul zuschreibt, der eben die Fasces führt, so hat diese Angabe weniger für sich als die andere (S. 71 A. 4), die hierüber das Loos entscheiden lässt. Noch weniger hat es einen Sinn, wenn Dionysios 9, 43 das Zurückhalten des Consuls Ap. Claudius vom Ausmarsch gegen den Feind dadurch motivirt: ἦν δ' ἡ τοῦ μηνὸς ἐκείνου ἡγεμονία τῷ Κοιντίῳ προσήκουσα, ὥστε ἀναγκαῖον ἦν τὸν ἕτερον τῶν ὑπάτων μηδὲν ἄκοντος ἐκείνου ποιεῖν. Das letztere gilt entweder von beiden — kraft des Intercessionsrechts — oder von keinem.

4) Cicero *de re p.* 2, 31, 55 (daraus Val. Max. 4, 1, 1): (*Poplicola*) *sibi collegam Sp. Lucretium subrogavit suosque ad eum, quod erat maior natu, lictores transire iussit instituitque primum, ut singulis consulibus alternis mensibus lictores praeirent, ne plura insignia essent imperii in libero populo quam in regno fuissent.* Aehnlich Livius 2, 1 und Dionysios 5, 2, nur dass bei Livius der Wechsel der Fasces nicht, wie nach Ciceros Erzählung, erst nach Brutus Tode, sondern mit dem Anfang des Consulats selber eintritt. Dionysios lässt dies erste Consulpaar beide die Ruthen führen, die Beile aber wechseln, wobei das valerische Gesetz über die Beseitigung der Beile in der Stadt ungehörig hineingezogen ist. Auch von den Decemvirn meldet Livius (A. 1) den Wechsel der Fasces, womit Dionysios 10, 57 übereinstimmt.

nicht durch collegialische Cooperation ausübten, sondern in jedem Prozess Ladung, Verhaftung, Strafbefehl von einem einzigen Beamten ausging [1], und am natürlichsten scheint es auch hiefür einen Turnus anzunehmen. Ebenso mag bei der Verwaltung des Aerars, bei der ädilicischen Jurisdiction und sonst der Turnus als nothwendiges Temperamentum der Collegialität bestanden haben. — Die Fristen anlangend, so wissen wir nur mit Bestimmtheit, dass unter den Zwischenkönigen, falls man diese als ein Zehnercollegium ansehen darf, ein fünftägiger [2], unter den Consuln dagegen und wahrscheinlich auch unter den consularischen Militärtribunen ein monatlicher Turnus bestand [3]; der hinsichtlich der Decemvirn angenommene lässt sich in unserer Ueberlieferung nicht mit Bestimmtheit erkennen [4]. Ueber die niederen hauptstädtischen Beamten wird in dieser Beziehung gar nichts gemeldet. — Technisch wird der gerirende Beamte als *maior*, der nicht gerirende also als *minor* bezeichnet [5]. — Was den zur Zeit nicht gerirenden Beamten anlangt, so bleibt ihm während dieser Zeit zunächst das Intercessionsrecht [6], um dessen willen ja recht eigentlich die Collegialität eingeführt ist.

Fristen des Turnus.

1) Varro 6, 90; Cicero *de re p.* 2, 35, 60. Vgl. Hermes 5, 241. Allerdings ist in den Criminalprozess die collegialische Cooperation früh eingedrungen, weil das Rogationsverfahren in denselben eingreift, und hat die ursprüngliche Einheitlichkeit der Judication verdunkelt.

2) Darüber in dem Abschnitt vom Interrex.

3) Wegen der Consuln s. S. 67 A. 4. Ueber die Militärtribune ist nichts überliefert; da aber alle Zahlen dieses Collegiums — drei, vier, sechs — in zwölf aufgehen, wird auch hier monatlicher Wechsel anzunehmen sein. Der dreizehnte oder Schaltmonat ist hiebei als Theil des Februar gerechnet.

4) Livius (S. 67 A. 1) und, wahrscheinlich aus ihm, Zonaras 7, 18 nehmen zunächst für die Jurisdiction einen eintägigen Turnus an; Dionysios 10, 57 lässt jeden geriren εἰς συγκείμενόν τινα ἡμερῶν ἀριθμόν, scheint also den täglichen Wechsel als unglaublich verworfen, aber nichts besseres gefunden zu haben. In der That ist jene Ueberlieferung befremdlich, zumal bei der grossen Anzahl von Tagen, an denen nicht Recht gesprochen werden durfte. Ueberhaupt aber ist nicht recht abzusehen, wie man das römische Jahr von 12 Monaten und 355 Tagen angemessen unter zehn Oberbeamte vertheilen konnte; was vielleicht eben zu der Aufstellung des eintägigen Turnus geführt hat, da hiebei die Gleichmässigkeit noch am wenigsten verletzt ward.

5) Festus p. 161: *maiorem consulem L. Caesar putat dici vel eum, penes quem fasces sint, vel eum qui prior factus sit.* Dass die Bezeichnung nur auf amtlichen Vorrang bezogen werden, also nur die erste Definition richtig sein kann, zeigt die Analogie von *praetor maximus*, *praetor maior*. Beckers Annahme (1. Aufl.), dass darunter der an Jahren ältere Consul zu verstehen sei, hat weder Zeugnisse noch Analogien für sich. Auch dass der Ausdruck *consul maior* später verschollen ist, erklärt sich, wenn man L. Caesars erster Erklärung folgt, da der Wechsel der Fasces ebenfalls später verschwand, nicht aber bei den andern Interpretationen.

6) Auch dies wird in der paradigmatischen Erzählung bei Livius 3, 34, 8. c. 35, 6 bestimmt hervorgehoben.

Aber auch davon abgesehen ist wohl zu beachten, dass seine Rechte keineswegs schlechthin ruhen, sondern nur soweit die Concurrenz des Collegen eintritt: ist also dieser todt oder krank oder verhält er sich auch nur passiv, so ist die Gestion des zunächst nicht gerirenden Collegen statthaft. — In späterer Zeit ist der Turnus bei den Oberbeamten so gut wie verschwunden. In der Civiljurisdiction, wo er ohne Zweifel von jeher am bestimmtesten hervortrat, verlor er die Anwendbarkeit, seit man im J. 387 durch Einsetzung der Prätur die Collegialität im Wesentlichen aufgegeben hatte. Bei der Berufung des Senats trat, wie unten zu zeigen sein wird, gemeinschaftliches Handeln dafür ein. In der That können wir in historischer Zeit keine Nachwirkung dieser alten Einrichtung nachweisen. Auch das Kennzeichen derselben, der Wechsel der Fasces, ist, wie es scheint ziemlich früh, verschwunden und dafür die Sitte eingetreten, dass jeder der Oberbeamten die ihm zukommenden Fasces die ganze Amtszeit hindurch führt[1]. Caesar indess ging in seinem ersten Consulat 695 in dieser Formalität wenigstens auf den alten Turnus zurück, indem er als nicht gerirender Consul die Lictoren nicht vor, aber hinter sich her gehen liess, wodurch sie als nicht fungirend erschienen[2]; und vermuthlich in Folge dessen tritt der monatliche Wechsel der Fasces unter den Consuln in augustischer Zeit wieder auf[3]. Ob

Abkommen des Turnus.

Wiederaufnahme durch Caesar.

1) Nach Livius 3, 36 führen die ersten Decemvirn die Fasces nach dem Turnus, die zweiten dagegen concurrirend: *cum ita priores decemviri servassent, ut unus fasces haberet et hoc insigne regium in orbem suam cuiusque vicem per omnes iret, subito omnes cum duodenis fascibus prodierunt.* Ob er damit sagen will, dass die später übliche Weise damals aufgekommen sei, ist fraglich; die 2, 55, 3 erwähnten 24 Lictoren der beiden Consuln würden übrigens dieser Auffassung nicht widerstreiten, da es sich ja nicht darum handelt, ob jeder der Consuln seine eigenen Lictoren hat, sondern ob er sie in ihrer officiellen Qualität vor sich hergehen lässt. — Von den Zwischenkönigen hat stets nur der gerirende die Fasces geführt.

2) Sueton *Caes.* 20: *antiquum rettulit morem, ut quo mense fasces non haberet, accensus ante eum iret, lictores pone sequerentur.* Den Accensus nennt ähnlich Livius (S. 67 A. 1) in Bezug auf die ersten Decemvirn; er ist nicht, wie der Lictor, ein stehender öffentlicher Apparitor, sondern in gewissem Sinne ein Privatdiener des Consuls, regelmässig ein Freigelassener desselben. Vgl. den Abschnitt von der Dienerschaft der Beamten.

3) Gellius 2, 15, 4 fg.: *Capite VII legis Iuliae* (vom J. 736) *priori ex consulibus fasces sumendi potestas fit, non qui plures annos natus est, sed qui plures liberos quam collega aut in sua potestate habet aut bello amisit. Sed si par utrique numerus liberorum est, maritus aut qui in numero maritorum est praefertur. Sed si ambo et mariti et patres totidem liberorum sunt, tum ille pristinus honor instauratur et qui maior natu est prior fasces sumit Solitos tamen audio, qui lege potiores essent, fasces primi mensis collegis concedere aut longe*

auch materielle Consequenzen sich in dieser Zeit an den Besitz der Fasces knüpften, ist nicht ausgemacht. — Die Entscheidung schliesslich, von welchem der Collegen der Turnus beginnt, mochte nach strengem Recht wohl dem Loose anheim gegeben sein. Indess findet sich von wirklicher Anwendung der Loosung kein sicheres Beispiel[1], sondern es liess nach Herkommen regelmässig der jüngere College dem älteren den Vortritt[2], wofern nicht aus besonderen Rücksichten vielmehr der letztere zurücktrat[3]. Die augustische Gesetzgebung hat sodann die Ehe- und Kinderprivilegien auch hierauf erstreckt; indess blieb dem gesetzlich besser Berechtigten stets die Befugniss freiwillig dem Collegen den Vortritt einzuräumen (S. 69 A. 3).

Loosung um die Amtshandlung.

2. Indess nicht für alle Fälle reichte der Turnus aus. Schon die Frage, mit welchem der Collegen er anzufangen habe, bedurfte, wie wir sahen, anderweitiger Bestimmungen. Aber auch ausserdem gab es mancherlei Fälle, auf die der Turnus nicht ohne Unbilligkeit hätte angewendet werden können; wohin nament-

aetate prioribus aut nobilioribus multo aut secundum consulatum ineuntibus. Vgl. fr. Vatic. § 197—199.

1) Doch möchte hieher gehören, dass nach Varro 6, 87 der Censor, den das Loos getroffen hat zu lustriren, damit auch den Vorsitz hat wenigstens in der ersten von den Censoren abzuhaltenden Contio (*post tum conventionem habeto qui lustrum conditurus est*), in der That also auch um diesen Vorsitz geloost wird. Ob der Vorsitz dem Censor, den das Loos trifft, ein für allemal oder nur für einen gewissen Zeitabschnitt zusteht, ist nicht überliefert, das letztere indess bei weitem wahrscheinlicher; und in diesem Fall ist dieser Act vollkommen analog dem *fasces sumere* der Consuln.

2) Die älteren Annalisten, die den Wechsel der Fasces erst nach Brutus Tode zwischen Poplicola und Sp. Lucretius beginnen lassen (S. 67 A. 4), lassen jenen diesem als dem älteren den Vortritt einräumen. Cicero *de re p.* 2, 31, 55: *suosque ad eum, quod erat maior natu, lictores transire iussit.* Val. Max. 4, 1, 1. Plutarch *Popl.* 12: ἀπέδειξεν ἑαυτῷ συνάρχοντα Λουκρήτιον ᾧ τῆς ἡγεμονικωτέρας ἐξιστάμενος ὄντι πρεσβυτέρῳ τάξεως παρέδωκε τοὺς καλουμένους φάσκης, καὶ τοῦτο διέμεινεν εἰς ἡμᾶς τὸ πρεσβεῖον ἀπ᾽ ἐκείνου τοῖς γεραιτέροις φυλαττόμενον. Dies ist offenbar paradigmatisch, um so mehr als von Sp. Lucretius als Consul gar nichts gemeldet wird, als dass er wenige Tage nach dem Antritt hochbejahrt starb (vgl. auch Liv. 2, 8, 4); er ist in die Liste eingeschoben (vgl. meine Chronol. S. 199), um diesen Satz des Staatsrechts an ihm zu exemplificiren, und nicht geschickt eingeschoben, denn der Vorrang des Alters kommt nur zwischen zwei gleichzeitig antretenden Consuln in Frage. — Dass der ältere Consul zuerst die Fasces nahm, bestätigen ausser Gellius (S. 69 A. 3) auch die Erzählungen bei Dionysios 6, 57, wo der πρεσβύτερος τῶν ὑπάτων die erste Senatssitzung des Jahres 261 abhält, und bei Livius 9, 8, wo der Consul des J. 434, *penes quem fasces sunt* und der die erste Senatssitzung hält, Q. Publilius Philo *cos. III* nach Beckers treffender Bemerkung unzweifelhaft älter ist als sein College L. Papirius Cursor *cos. II.*

3) Livius 2, 1, 8: *Brutus prior concedente conlega fasces habuit.* Vgl. auch den Schluss der Stelle des Gellius (S. 69 A. 3).

lich alle diejenigen Amtshandlungen gehören, die nur einmal von demselben Beamtencollegium zu vollziehen oder überhaupt ausserordentlicher Art sind, ganz besonders wenn sich an deren Vollziehung besonderer Einfluss oder hervorragende Ehre knüpfte. Für solche Fälle, die übrigens vorzugsweise bei den Oberbeamten eintreten, wurde vom Turnus abgesehen und entschied das Loos, jedoch mit der Modification, dass den Beamten gestattet wird von dem Loose abzusehen und sich unter einander zu vergleichen (*inter se parare* oder *comparare*) [1]. Danach wurde insbesondere verfahren bei der Bestellung der Beamten, sowohl bei der consularischen Creirung zum Beispiel der Consuln [2], der Censoren [3], des Dictators [4] wie bei der dieser nachgebildeten tribunicischen [5].

1) *Parare* steht bei Cassius Hemina (bei Diomedes p. 384 Keil: *praefecerunt aequaliter imperio Remum et Romulum ita ut de regno pararent* — die Hdschr. *parent* — *inter se*); in dem julischen Municipalgesetz Z. 24 (*aed. cur. aed. pl. inter se paranto aut sortiunto*); in dem lückenhaften Artikel bei Festus p. 234 und bei Cicero *ad fam.* 1, 9, 25. Bei Sallust *Iug.* 43 ist *paraverant* nur Conjectur statt des überlieferten *inter se partiverant.* Bei Livius steht immer *comparare.*

2) Liv. 35, 20, 2: *consulibus ambobus Italia provincia decreta est, ita ut inter se compararent sortirenturve, uter comitiis eius anni praeesset.* 35, 6, 1: *litterae allatae sunt Q. Minuci .. comitia suae sortis esse.* 39, 6, 1: (*comitiis consularibus*) *quia M. Aemilius, cuius sortis ea cura erat, occurrere non potuit, C. Flaminius Romam venit.* 40, 17, 8: *ita inter se consules compararunt, ut Cn. Baebius ad comitia iret.* 39, 32, 5. 41, 6, 1. In älterer Zeit ward die Festsetzung wegen der Wahlleitung erst unmittelbar vor den Wahlen getroffen; die Weitläufigkeiten aber, die sich während des hannibalischen Krieges hieraus ergaben (Liv. 22, 33, 9. 25, 41, 8. 27, 4) führten dazu, dass späterhin, wenn beide Consuln während ihres Amtsjahres Rom verliessen, gewöhnlich vor ihrem Abgang durch Vergleich oder Loos festgestellt ward, wer der Wahlen wegen zurückzukommen habe; was übrigens nachherige anderweitige Vereinbarung nicht ausschloss. Direct wirkt der Senat auf diese Feststellung nicht ein; aber abgesehen davon, dass er natürlich die Consuln ersuchen kann in irgend einem Sinn die Comparation vorzunehmen, ist häufig die Bestimmung der Provinzen thatsächlich auch eine Bestimmung über die Wahlleitung; insbesondere wenn die Competenz des einen Consuls italisch, die andere überseeisch ist, fällt die Wahlleitung in der Regel jenem zu (Liv. 27, 4. 35, 20).

3) Liv. 24, 10, 2: *decretum ... ut consules sortirentur compararentve inter se, uter censoribus creandis comitia haberet.* Ohne Zweifel ist in gleicher Weise über die Wahlleitung bei den prätorischen, ädilicischen, quästorischen Comitien entschieden worden, über die es an Nachrichten fehlt.

4) Die *comparatio* erscheint bei Livius 4, 21: *dictatorem dici .. placet.* — *Verginius dum collegam consuleret moratus permittente eo nocte dictatorem dixit;* beides bei demselben 4, 26: *sors, ut dictatorem diceret* (*nam ne id quidem inter collegas convenerat*), *T. Quinctio evenit.* — Ungenau heisst es bei Livius 9, 7, 12. 13: *consules dixerunt.* Die Angabe, dass der Consul, bei dem die Fasces sind, den Dictator ernennt, findet sich bei Livius 8, 12, 13 in einem auch sonst vielfach verdächtigen Abschnitt; sie steht mit den obigen Ansetzungen ebenso im Widerspruch wie mit dem Princip der vollen Collegialität (S. 67 A. 3).

5) Livius 3, 64, 4. Appian *b. c.* 1, 14 tritt der Tribun, den das Loos getroffen hat, zu Gunsten eines bestimmten Collegen zurück, wogegen aber die

Das gleiche Verfahren finden wir aber auch angewandt bei der Vornahme feierlicher religiöser Acte, so der Suovetaurilien oder des den Census abschliessenden Lustrum[1]) und der Tempelweihung[2]); ferner bei einzelnen besonders bedeutsamen politischen, namentlich bei der schliesslichen Feststellung der Senatorenliste[3]). Ob bei Einbringung eines Gesetzvorschlags, bei Ansagung und Abhaltung der Aushebungen, bei Einleitung eines Criminalprocesses und bei manchen anderen Geschäften dasselbe gegolten hat oder diese dem Wechsel der Fasces folgten, sind wir nicht im Stande mit Sicherheit zu entscheiden.

Cooperation bei d. Amtshandlung.

3. Das gemeinschaftliche Handeln ist ohne Zweifel diejenige Form, in der das Princip der Collegialität am reinsten und vollständigsten zum Ausdruck gelangt, sofern es nur überhaupt, bei der römischen in jedem einzelnen Collegen die Vollmacht der ganzen Magistratur darstellenden Collegialität, logisch und praktisch möglich ist. Streng genommen ist es dies ohne Zweifel nicht[4]); und man wird nicht irren, wenn man dem ältesten

übrigen Collegen, offenbar mit Recht, protestiren und abermalige Loosung fordern.

1) Aus dem Formular bei Varro 6, 87 erhellt, dass die Censoren unmittelbar nach dem Amtsantritt über das Lustrum loosten (*censores inter se sortiuntor, uter lustrum faciat*). Liv. 38, 36, 10: *M. Claudius Marcellus censor sorte superato T. Quinctio lustrum condidit.* Auch sonst wird mehrfach bemerkt, welcher der beiden Censoren das Lustrum vollzogen habe (Liv. 29, 37. 35, 9. 42, 10), und nur durch ungenauen Ausdruck wird die Vollziehung auf beide bezogen (Liv. 27, 36, 6. 40, 46, 8).

2) Dass immer nur ein Magistrat dedicirt, fordert schon die bekannte Dedicationsformel, wie sie z. B. der Duovir von Salonae (Orelli 2490) ausspricht: *hanc tibi aram, Iuppiter optime maxime, do dico dedicoque, uti sis volens propitius mihi collegisque meis.* Die Loosung bezeugt paradigmatisch Liv. 2, 8: *Valerius Horatiusque consules sortiti, uter dedicaret* (*aedem Iovis in Capitolio*): *Horatio sorte evenit.* Der Streit der Consuln Liv. 2, 27, *uter dedicaret Mercurii aedem*, und die Verhandlung darüber im Senat und vor der Gemeinde ist also auch insofern albern erfunden (vgl. Hermes 5, 230); die Römer appellirten in solchem Falle nicht an irdische Autoritäten, sondern an die Götter.

3) Auf die Feststellung der Senatorenliste wirken insofern beide Censoren gemeinschaftlich ein, als die Streichung eines auf der alten Liste stehenden Namens ebenso wie die Hinzufügung eines nicht darauf stehenden nach den seiner Zeit zu erörternden Regeln der collegialischen Intercession von jedem der Censoren verhindert werden kann. Aber über die Reihenfolge kann im Fall des Dissenses schliesslich nur einer entscheiden; und dies ist gemeint, wenn in dem Streit über die Bestellung des *princeps senatus* der eine der Censoren sich darauf beruft, dass er zu entscheiden habe kraft des im Loose offenbarten Willens der Götter (*Semproni lectio erat cui dii sortem legendi dedissent, et ius liberum eosdem dedisse deos* Liv. 27, 11).

4) Man überlege nur, wie nothwendig zum Beispiel das Schema für Berufung der Centuriatcomitien (Varro 6, 88) den einen Consul fordert, oder was eigentlich die Formel heisst *quod consules verba fecerunt.*

römischen Gemeinwesen eine derartige Cooperation überhaupt abspricht. Es ist dafür bezeichnend, dass späterhin, wo sie auf dem sonstigen Gebiet der Rogationen gang und gebe ist, doch bei den Wahlrogationen man stets nur einen einzigen Rogator zugelassen hat [1]; denn ohne Zweifel hat gerade das Wahlverfahren bei seiner nothwendigen Continuität die ursprüngliche Ordnung am längsten und reinsten bewahrt. Aber verschiedene Gründe haben dazu geführt die collegialische Cooperation in das römische Verfassungssystem einzuführen und ihr sogar eine bedeutende Ausdehnung zu geben. Ob das Zurücktreten des Turnus Ursache oder Wirkung davon ist, lässt sich nicht sagen; gewiss aber hat die — wenn man will theoretische — Rücksichtnahme auf die möglichst vollständige Durchführung der Collegialität diese eigentlich abusive Institution wesentlich gefördert. Vor allen Dingen jedoch wird sie begünstigt worden sein durch die Einwirkung der — in ältester Zeit wahrscheinlich wenig beschränkten — collegialischen Intercession. Diese musste dazu führen, dass jede von einem der Collegen beabsichtigte Amtshandlung von Bedeutung, insbesondere jeder an den Senat oder das Volk zu richtende Antrag, regelmässig vorher den Collegen unterbreitet und wo möglich deren Unterstützung dafür erwirkt ward. Unterstützung und Miturheberschaft fliessen nothwendig in einander über; ganz wie bei dem Accusationsprozess die Subscriptio der Accusation in diese selbst übergeht, ist der die Rogation oder Relation des Collegen billigende und befürwortende College zu einem Conroganten und Conreferenten geworden. Wie früh und bis zu welchem Grade [2] dies geschehen ist, wissen wir nicht; aber es ist Thatsache, dass theils bei den wichtigeren

1) Doch zeigt sich auch hiebei die Betheiligung des Collegen. So hält im J. 294 zwar der Consul C. Claudius die Wahlcomitien, aber er und sein College ediciren gemeinschaftlich, *ne quis C. Quinctium consulem faceret: si quis fecisset, se id suffragium non observaturos* (Livius 3, 21, 8).

2) Man kann die Frage aufwerfen, ob, wenn bei einer Rogation mehrere *qui rogaverunt* genannt werden, nicht doch auch späterhin der erstgenannte formell als der einzige Urheber des Gesetzes betrachtet worden ist. Darauf liesse sich zurückführen, dass Senatusconsulte und Plebiscite regelmässig nur nach dem ersten Rogator benannt werden; ich kenne wenigstens keine Ausnahme ausser der *lex Fufia Caninia*, die doch wohl Plebiscit gewesen sein muss, und der räthselhaften *lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia* der Gromatiker. Indess steht dem entgegen, dass consularische Gesetze meistens nach beiden Rogatoren heissen, wie denn bereits Cicero von der *lex Caecilia et Didia*, *Iunia et Licinia*, *Licinia et Mucia*, *Gellia et Cornelia*, *Terentia et Cassia* spricht. — Uebrigens verdient diese Verschiedenheit des Sprachgebrauchs noch nähere Untersuchung.

Verwaltungsacten, namentlich bei dem Dilectus, theils bei allem Referiren an den Senat[1]) und Rogiren der Gemeinde, hier jedoch mit Ausschluss der Wahlrogationen, ja man kann überhaupt sagen bei der gesammten hauptstädtischen Thätigkeit der Magistrate mit Ausschluss einiger weniger nach altem und festem Herkommen nur von einem vollziehbarer und also der Sortition unterliegender Acte die collegialische Cooperation Regel geworden ist.

Ausnahme von der Collegialität im städtischen Regiment.

Wir haben das Gebiet und die Handhabung der Collegialität im städtischen Regiment bezeichnet; es bleibt noch übrig anzugeben, wo sie daselbst nach der römischen Ordnung ausgeschlossen ist. Hieher gehören folgende Fälle.

1. So weit das Sacralwesen überhaupt der magistratischen Gewalt unterliegt, wird diese auch in der republikanischen Zeit monarchisch gehandhabt durch den Erben dieses Theiles der alten königlichen Gewalt, den Pontifex maximus.

2. Auf die mandirte Gewalt findet die Collegialität keine Anwendung: derjenige der beiden Consuln, der die Stadt zuletzt verlässt, bestellt einen einzigen Vertreter als *praefectus urbi*.

3. Ob die Collegialität sich auf das Interregnum erstreckt oder nicht, hängt davon ab, ob man die Institution auffasst als die Bestellung eines Oberbeamten auf fünf Tage oder eines Collegiums von zehn Oberbeamten auf funfzig Tage mit fünftägigem Wechsel der Fasces. Die Entscheidung ist nicht mit Sicherheit zu geben[2]), doch möchte die letztere Auffassung mehr für sich haben.

4. Mittelst der Dictatur, welche, wie seiner Zeit gezeigt werden wird, ein integrirender Bestandtheil der ursprünglichen republikanischen Ordnung ist, wurde die Möglichkeit festgehalten vorübergehend, insbesondere in Kriegsgefahr, die Monarchie wieder herbeizuführen. Das Reiterführeramt ist als Corollar der Dictatur

1) Appian sagt sogar in Beziehung auf Caesar und Bibulus *b. c.* 2, 11: οὐδ᾽ ἐξῆν τῷ ἑτέρῳ τῶν ὑπάτων συναγαγεῖν αὐτὴν (τὴν βουλήν). Aber dies ist doch ein Irrthum; denn auch damals unterblieben die Sitzungen keineswegs ganz, seit Bibulus sich weigerte den Senat mit zu berufen (Drumann 3, 202). Ueberdiess giebt es Beispiele genug, wo ein Senatsbeschluss unter Vorsitz eines einzigen Consuls gefasst wird; so der über Asklepiades von 676 und die bei Cicero *ad fam.* 8, 8 mitgetheilten.

2) Ein blosser Wortunterschied ist dies keineswegs; bei der ersteren Annahme würden die nicht zur Zeit fungirenden neun Interreges das Intercessionsrecht nicht haben, wohl aber bei der zweiten. Indess wissen wir nicht, was hierüber bestimmt war, und können auch nicht erwarten dies zu erfahren, da ja überhaupt die collegialische Intercession durch die tribunicische früh verdunkelt worden ist und in praktischer Anwendung nur äusserst selten begegnet.

nach dem gleichen Princip gestaltet. Indess ist diese Ausnahme wahrscheinlich nur scheinbar: genau genommen ist die Dictatur wohl auch nach dem Princip der Collegialität geordnet, das heisst der Dictator als *collega maior*, der Reiterführer als *collega minor* der Consuln aufgefasst worden[1], so dass die Rückkehr zur Monarchie formell vielmehr als Herbeiführung des collegialischen *imperium maius* (S. 57) sich darstellt. Die nähere Ausführung wird in dem Abschnitt von der Dictatur gegeben werden.

5. In der Civiljurisdiction ist nicht bloss für das Geschwornen-institut als Regel der *iudex unus* festgehalten worden, sondern man ist auch in der magistratischen Instanz mit der Gründung der Prätur durch das licinische Gesetz wesentlich zu dem älteren monarchischen Princip zurückgekehrt und hat dies sodann bei den sämmtlichen später eingerichteten derartigen Behörden, den Peregrinen- und den Quästionsprätoren sowohl wie den einfachen Quäsitoren, festgehalten, so dass auf diesem Gebiet, abgesehen von einigen Behörden älterer Organisation, gar keine collegialisch organisirte Magistratur auftritt[2]. Indess hat man dabei doch das Princip der Collegialität einmal formell gewahrt, indem man den Prätor in Amtsnamen, Insignien, Antrittszeit und sonst den Consuln möglichst näherte und ihn auch geradezu als Collegen der beiden Consuln bezeichnete[3], sodann aber auch materiell nach der negativen Seite der Amtsgewalt hin. Denn obwohl für jede prätorische Jurisdictionshandlung immer nur ein Magistrat competent ist, steht das Recht dieselbe durch Intercession zu vernichten den Consuln wie den übrigen Prätoren zu[4].

6. Den vier Aedilen hat hinsichtlich der Instandhaltung der Strassen der Hauptstadt das Municipalgesetz Caesars eine Ge-

1) Doch wird die Bezeichnung *collega* nie auf diese Verhältnisse angewandt; Livius 22, 27, 8 gehört nicht hieher, da Minucius und Fabius Condictatoren sind.

2) Die vier *praefecti Capuam Cumas* haben ohne Zweifel local getheilte Competenzen gehabt. Auch die drei Quäsitoren des mamilischen Gesetzes (Sallust *Iug.* 40) können in der Weise fungirt haben, dass jedem Gericht nur einer von ihnen vorsass. Somit bleiben als collegialisch organisirte Jurisdictionsbehörden nur die curulischen Aedilen aus dem Ende des 4. Jahrh. der Stadt und die noch älteren *Xviri stlitibus iudicandis*.

3) Messalla bei Gellius 13, 15, 6: *conlegae ... praetores consulum sunt ... ideo ... auspicia ... praetores consulesque inter se et vitiant et obtinent* und dazu Gellius: *sed et conlegam esse praetorem consuli, quod eodem auspicio creantur.* Cicero *ad Att.* 9, 9, 3. Liv. 7, 1: *praetorem ... collegam consulibus atque iisdem auspiciis creatum.* 3, 55, 11. 8, 32, 3.

4) Darüber in dem Abschnitt von der Intercession.

schäftstheilung nach Quartieren vorgeschrieben[1]; und so mag in späterer Zeit noch im Einzelnen manche Abweichung von dem älteren in dem städtischen Regiment, jede formale Specialcompetenz ausschliessenden System zugelassen worden sein.

Ueberblicken wir die hier zusammengestellten Fälle, so ist das Ergebniss, dass es von dem Princip der Collegialität in dem ordentlichen städtischen politischen Regiment ursprünglich Ausnahmen überhaupt nicht gegeben hat, vielmehr die eben aufgeführten Fälle entweder anderen Gebieten angehören oder nur scheinbare Ausnahmen oder endlich Neuerungen sind.

Collegialität im nicht städtischen Regiment. Ausschluss der Intercession.

Die nicht städtische Verwaltung bedarf gesonderter Erwägung. Eine sehr wesentliche Wirkung der Collegialität ist ihr immer fremd geblieben: es ist dies die Intercession, die, wie wir unten sehen werden, überhaupt ein ausschliesslich städtisches Institut ist und die sogar ausdrücklich bezeichnet wird als unanwendbar auf die Amtsführung im Felde[2]. Auch liegt es auf der Hand, dass die Römer eine solche Lahmlegung des Regiments vor dem Feind, oder, wie man auch sagen kann, eine so dringende Nöthigung zur Ernennung eines Dictators in ihre Verfassung nicht haben aufnehmen können, wie die Gestattung der collegialischen Intercession in der Kriegführung sie einschliessen würde. Aber man würde irren, wenn man daraus folgern wollte, dass auf diesem Gebiet die Collegialität überhaupt nicht zur Geltung gekommen sei. Zunächst sind diejenigen ausserordentlichen Behörden, welche nicht eigentlich militärische Geschäfte ausserhalb Rom zu vollziehen haben, insbesondere die für Ackervertheilung und Colonisation ernannten, durchaus collegialisch organisirt; das appuleische Gesetz

1) *Lex Iul. munic.* Z. 24 fg.

2) Die tribunicische Intercession ist notorisch nur *domi* zulässig, und damit ist eigentlich auch über die collegialische entschieden; denn wir werden unten sehen, dass die tribunicische dieser lediglich nachgebildet ist und also von der einen auf die andere geschlossen werden darf und muss. Ausserdem sagt Cicero *de leg.* 3, 3, 6 ausdrücklich, dass die Amtführung *militiae* der Intercession so wenig unterliegt wie der Provocation. Denn nachdem er hier das Intercessionsrecht der *par maiorve potestas* und die *provocatio ad populum* als Beschränkungen des magistratischen Rechts entwickelt und beide unter dem Gesammtbegriff der *provocatio* zusammengefasst hat, fährt er fort: *militiae ab eo qui imperabit provocatio nec esto quodque is qui bellum geret imperassit, ius ratumque esto*, wo also die Intercession der *par maiorve potestas* ebenso gut ausgeschlossen wird wie die *provocatio* im engeren Sinn. Nur versteht sich, dass die Intercession derjenigen *maior potestas*, die nicht die tribunicische ist, also des Consuls gegen den Quästor, des Dictators gegen den Consul, wie sie überhaupt auf anderen Grundlagen als die collegialische und die tribunicische Intercession beruht, so auch im Kriegsstand statthaft ist.

vom J. 654, das den Consul Marius zur Ausführung einer Anzahl von Colonien bevollmächtigte, ist auf diesem Gebiet der erste Bruch einer bis dahin wahrscheinlich niemals verletzten Regel. Aber auch in dem Heerwesen selbst ist die Collegialität späterhin freilich theils verdunkelt, theils geradezu bei Seite geschoben worden; in denjenigen militärischen Institutionen indess, welche darauf Anspruch haben als der ursprünglichen Republik angehörig zu gelten, herrscht sie entschieden. Collegialität im Heerwesen.

In den unteren Staffeln lassen die sechs abwechselnd, und zwar paarweise, die Legion commandirenden Tribune [1]) und die zwei dem Manipulus vorgesetzten Centurionen [2]) keine andere Auffassung zu; erst in der caesarischen Zeit ist für die Legion durch die Einführung des Legaten und wohl ungefähr gleichzeitig für die kleine taktische Einheit durch das Eintreten der Centurie oder des Halbmanipels anstatt des Manipels die Collegialität auf diesem Gebiet beseitigt worden.

Aber auch für den Oberbefehl hat ursprünglich dieselbe Norm gegolten. Wie sehr auch unsere Anschauungsweise sich dagegen sträuben mag, so ist es doch Thatsache, dass das gemeinschaftliche Commando der beiden höchsten Beamten den Römern durchaus als der normale Zustand erschienen ist, und zwar nicht bloss in ältester Zeit [3]), sondern bis hinab auf Sullas Dictatur (S. 85 A. 6). Dabei ist freilich nicht zu übersehen, dass als Correctiv daneben die Dictatur steht und dass nach ältester Ordnung ein jeder der Consuln diese zu jeder Zeit ins Leben rufen konnte, ohne dass er dazu der Ermächtigung des Senats bedurft hätte und ohne dass der College durch seinen Einspruch ihn daran hätte hindern können. Collegialität im Oberbefehl.

1) Polybios 6, 34: κατὰ δύο σφᾶς αὐτοὺς διελόντες ἀνὰ μέρος τῆς ἑκμήνου τὴν δίμηνον ἄρχουσι καὶ πάσης οἱ λαχόντες τῆς ἐν τοῖς ὑπαιθρίοις προΐστανται χρείας. Leider ist über das Verhältniss, in dem die zwei gerirenden Tribune unter sich so wie zu den vier nicht gerirenden standen, gar nichts näheres bekannt.

2) Der Manipulus der Legion von 120 (bei den Triariern 60) Mann gilt den Römern der Republik als die kleine taktische Einheit: *manipulos*, sagt Varro 5, 88, *exercitus minimas manus, quae unum sequuntur signum.* Dass die beiden Centurionen unterschieden werden als *prior* und *posterior* und der Manipel auch wohl bezeichnet wird als aus zwei Centurien bestehend, hebt dies nicht auf; zumal da nichts darauf führt, dass der *posterior* dem *prior* gehorchte. Vgl. Handb. 3, 2, 254.

3) Paradigmatisch ist dafür die Erzählung von der Schlacht am Arsiawalde, in der der eine Consul M. Brutus fällt, der andere P. Valerius siegt und triumphirt (Liv. 2, 6. Dion. 5, 14). Aber auch nachher ist es Regel, dass beide Consuln neben einander commandiren, und es bedarf immer besonderer Gründe, um eine Theilung des Oberbefehls herbeizuführen.

Die Durchführung des Systems der Collegialität traf natürlich in den nicht hauptstädtischen und zunächst militärischen Amtsgeschäften auf dieselben Anstände, die für die hauptstädtischen oben (S. 66) bezeichnet worden sind. Die Aushülfen aber, die hier zur Anwendung kommen, sind wesentlich verschieden.

Turnus im Oberbefehl.

Der Turnus war formell hier ebenso anwendbar wie in dem städtischen Regiment, und ist in der That auch hier zur Anwendung gekommen, jedoch nicht in gleicher Form. Zwischen zwei gleich berechtigten und neben einander commandirenden Oberbeamten wechselt im Felde der Oberbefehl, und wechselten ursprünglich wohl auch dessen Abzeichen, die Fasces, nicht, wie in der Stadt, Monat um Monat, sondern Tag um Tag[1]; offenbar weil, zumal bei der meist sehr kurzen Dauer der Kriege der ältesten Zeit, bei jenem Verfahren der Wechsel häufig illusorisch geworden wäre. Ausserdem aber hat ohne Zweifel die Vereinbarung, die bei dem städtischen Turnus nicht wohl anders als in Betreff des Anfangs vorgekommen sein kann, hier sicher den freiesten Spielraum gefunden und es nur von dem Willen der Betheiligten abgehangen entweder andere Wechselfristen einzuführen oder auch den Turnus durch Unterordnung eines der Collegen ganz zu beseitigen[2]. Dass derselbe in seiner streng rechtlichen durch keine Vereinbarung gemilderten Gestalt ein äusserster und praktisch keineswegs sich empfehlender Nothbehelf war, haben die Römer natürlich niemals sich verborgen. — Ueber den Anfang mag das Loos oder auch das Alter entschieden haben; überliefert ist darüber nichts. — Die Unanwendbarkeit des Grundsatzes des bürgerlichen Rechts, dass dem nicht gerirenden Collegen gegen den gerirenden das Intercessionsrecht zukomme, auf den militärischen Oberbefehl

1) Im J. 418 werden zwei Kriegstribune *cos. pot.* durch ihre Offiziere zu dem Vertrag genöthigt, *ut alternis diebus summam imperii haberent* (Liv. 4, 46), woraus man nicht wird folgern dürfen, dass dieser Turnus neueren Ursprungs ist. Er wird weiter erwähnt bei der cannensischen Schlacht von Polyb. 3, 110, 4: τῆς δ' ἡγεμονίας τῷ Γαίῳ καθηκούσης εἰς τὴν ἐπιοῦσαν ἡμέραν, διὰ τὸ παρὰ μίαν ἐκ τῶν ἐθισμῶν μεταλαμβάνειν τὴν ἀρχὴν τοὺς ὑπάτους, Livius 22, 41: *Paulus consul, cuius eo die* (*nam alternis imperitabant*) *imperium erat* und Silius 9, 17: *sors alterni iuris, quo castra reguntur.* Als eigentlicher Sieger in der Schlacht bei Sena erscheint M. Livius ausser aus andern Gründen besonders auch, *quoniam eo die quo pugnatum foret eius forte auspicium fuisset* (Liv. 28, 9, 10; vgl. S. 20 A. 3).

2) Liv. 3, 70: *in exercitu Romano cum duo consules essent potestate pari, quod saluberrimum in administratione magnarum rerum est, summa imperii concedente Agrippa penes collegam erat.* Vgl. Diodor p. 627: ὁ πρεσβύτερος τῶν ὑπάτων Μανίλιος εἶπεν.

ist bereits zur Sprache gekommen; der Turnus hat hier also für den gerirenden Beamten die Wirkung des *imperium maius*.

Loosung um den Oberbefehl nicht gebräuchlich.

Dagegen war die Loosung in der Weise, wie sie bei der städtischen Verwaltung üblich war, hier nur in seltenen Fällen anwendbar. In der letzteren konnte man füglich ordentliche und ausserordentliche Geschäfte sondern und über jene den Turnus, über diese das Loos entscheiden lassen; und einzeln mag dies Verfahren auch hier vorgekommen sein, zum Beispiel wie unter den Censoren über die Condirung des Lustrum, so unter den mit Gründung einer Colonie Beauftragten über die Condirung der Colonie geloost worden sein. Aber auf den militärischen Befehl lässt sich diese Theilung ordentlicher und ausserordentlicher Geschäfte verständiger Weise nicht anwenden; und in der That finden wir nicht, dass für irgend welchen militärischen Act die Sitte bestanden hätte die Vornahme desselben nach dem Looswurf zu vergeben.

Cooperation ausgeschlossen.

Endlich das gemeinschaftliche Handeln, wie man es in der bürgerlichen Verwaltung gewissermassen als Fiction hinnahm, ist dem Kriegswesen, so viel wir wissen, fremd geblieben; militärische Institutionen wenigstens, die den politischen des gemeinschaftlichen Rogirens oder Referirens an die Seite gestellt werden könnten, giebt es nicht[1]).

Militärische Geschäftstheilung.

Somit zeigt sich von denjenigen Abhülfen, mit denen man im bürgerlichen Leben auskam, hier eigentlich keine als recht verwendbar; und dies hat zur Folge gehabt, dass, was daselbst gewiss auch materiell vorgekommen ist, aber keine formelle Consistenz gewonnen hat, der Vergleich der cooperirenden Collegen über Theilung der Geschäfte nach gewissen Kategorien, das ganze römische Militärwesen beherrscht. In der That drängte auf diesem Gebiet sich die Theilung der Geschäfte nach verschiedenen Kreisen beinahe mit Nothwendigkeit auf, sowohl hinsichtlich des Commandos als hinsichtlich der militärischen Operationen. In jener Beziehung bildete zwar ursprünglich das Aufgebot der Bürgerschaft eine einheitliche Masse, die keine Theilung in neben einander operirende Heerkörper zuliess, und so lange es diese nicht gab, konnte allerdings bei zwei neben einander stehenden Ober-

Theilung der Truppen.

1) Das blosse Cooperiren zweier rechtlich gleichstehenden Oberfeldherren, das allerdings oft genug vorkommt, kann schon darum nicht verglichen werden, weil wenigstens die Truppen hier immer getheilt sind.

befehlshabern von einem eigentlichen Sondercommando nicht die Rede sein. Aber seit die eine *legio* sich in mehrere Legionen aufgelöst hatte, was bereits in sehr früher Zeit geschah, ward es möglich diese unter die einzelnen Feldherren zu vertheilen, und bildete das System sich aus, das in historischer Zeit besteht, wonach die Consuln zunächst die Truppen in zwei gleiche Massen — in der Regel vier Legionen zu zwei und zwei — zerlegen[1]) und insofern jeder, vorbehältlich der Frage über den jedesmaligen Oberbefehl in letzter Instanz, doch immer als Führer einer eigenen Armee oder, wenn man will, eines Armeecorps aufgefasst wird.

Theilung des Operationsgebiets.

Folgenreicher noch war die Geschäftstheilung nach dem Operationsgebiet. Zwar in den ältesten engen und einfachen Verhältnissen konnte auch davon kaum die Rede sein und focht man, wenn gleich gegen mehrere benachbarte Bürgerschaften zugleich, doch immer auf demselben Operationsfeld. Aber allmählich dehnte dieses den nach verschiedenen Seiten hin vordringenden Römern sich aus; und es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Rücksicht auf die mehreren gleichzeitig und militärisch bis zu einem gewissen Grade von einander unabhängig zu führenden Kriege bei der Einführung der Consularverfassung mitbestimmend gewesen ist.

Wandelbare *Provinciae* der Consuln.

Wenn gleichzeitig die Volsker vom Süden und die Aequer von Osten her in das Stadtgebiet einrücken, so hat die eine Hälfte der Jahreslegionen unter Führung des einen Oberfeldherrn gegen Süden, die andere unter Führung des andern gegen Osten vorwärts zu marschiren und zu siegen; und dieses sind die ursprünglichen *vinciae* oder *provinciae*, die nicht städtischen Specialcompetenzen der Oberbeamten[2]).

1) Liv. 22, 27, 10: *obtinuit, ut legiones, sicut consulibus mos esset, inter se dividerent: prima et quarta Minucio, secunda et tertia Fabio evenerunt: item equites pari numero sociumque et Latini nominis auxilia diviserunt.* 42, 32, 5: *legiones inde sortiti sunt* (*consules*), worauf dann die Aushebung geschildert wird, der also die Sortition voraufging. Vgl. Polyb. 6, 26, 3. Man looste erst um die erste und zweite, dann um die dritte und vierte, da niemals jene oder diese zwei gepaart erscheinen. Vgl. F. Gessler *de legionum Romanarum apud Livium numeris*. Berlin 1866.

2) Festus *ep.* p. 226: *provinciae appellantur, quod populus Romanus eas provicit, id est ante vicit.* Derselbe *ep.* p. 379: *vinciam dicebant continentem*, worin übrigens ein missverstandener Gegensatz liegt zu *provincia* in der späteren Bedeutung eines überseeischen Verwaltungsbezirks. Auch die Etymologie führt dahin, dass *vincia* und *provincia* ursprünglich sich verhalten haben müssen wie *gradior* und *progredior*. Das Vorrücken der beiden Heere nach verschiedenen Seiten, das sie im glücklichen Fall immer weiter von einander entfernt, ist die

Die Theilung der Truppen wie des Operationsgebiets unter Beamte, von denen jeder zur Führung des gesammten Heeres überall dies- wie jenseits der Landesgrenze verfassungsmässig berechtigt war, konnte nur aus freier Vereinbarung hervorgehen. Indess was die Theilung des Heeres anlangt, so war die Organisation desselben seit der Aufhebung der phalangitischen Ordnung auf die Zweitheilung in der Weise eingerichtet, dass durch einfache Verloosung zwei völlig gleichartige und gleich gegliederte Massen hergestellt werden konnten und also für die Vereinbarung praktisch kaum Spielraum blieb. Wenn also auch vielleicht nach strengem Recht der Consul nicht gezwungen werden konnte sich der Verloosung zu unterwerfen und die Auftheilung, welche ja nothwendig zugleich eine Competenzbeschränkung war, vorzunehmen, so hat doch die Natur der Sache in dieser Hinsicht bald die Verloosung als herkömmlich festgestellt (S. 80. A. 1). — Aber hinsichtlich der Operationscompetenzen war die Sache keineswegs so einfach, da ja vorweg die politisch-militärische Frage zu lösen war, ob die Theilung der Truppen in zwei Heermassen überhaupt zweckmässig und, wenn man sich dafür entschied, wie sie ins Werk zu setzen sei. War man hierüber einig, so konnte die Personenfrage allerdings durch das Loos entschieden werden und ist, wenn nicht auch hierüber Vereinbarung erzielt ward[1], sehr häufig auf diese Weise erledigt worden[2]; wie auch dann, wenn beide Consuln gemeinschaftlich operirten, wohl um die Stellungen in der Schlacht das Loos geworfen worden ist[3]. Waren die Consuln mit oder ohne Anwendung des Looses zu einer festen Vereinbarung über Theilung ihrer Competenzen gelangt, so hatte damit selbstverständlich jeder die Verpflichtung übernommen in die des Collegen nicht überzugreifen. Indess war dies vielmehr eine Ge-

Vereinbarung der Consuln über die Specialcompetenzen.

mit oder ohne Loosung.

dem Worte zu Grunde liegende Anschauung; daher kommt das Hervortreten der Präposition *pro* und daher auch, dass es eine *provincia* nicht geben kann, sondern nur zwei oder mehrere. Vgl. meine Abhandlung Cäsar und der Senat S. 3, wo die meines Erachtens völlig sichere Ableitung von *vincere* weiter gerechtfertigt ist.

1) Liv. 28, 38, 12: *Sicilia Scipioni extra sortem concedente collega, quia sacrorum cura pontificem maximum in Italia retinebat.* Vgl. 42, 32.

2) Dieser Act, das *comparare sortirive provincias* (Liv. 30, 1, 2. 32, 8, 1. 37, 1, 7. 42, 31, 1. 43, 12, 1. 45, 17, 5) setzt also die Feststellung der Competenzen voraus als bereits erfolgt. Unsere Annalen betrachten ihn als so alt wie das Consulat selbst (vgl. z. B. Liv. 2, 40, 14 zum J. 267: *Sicinio Volsci, Aquilio Hernici provincia evenit; 10, 24, 10: omnes ante se consules sortitos provincias esse*) und insofern gewiss mit Recht, als die Möglichkeit einer derartigen Theilung mit dem Consulat gegeben und wohl auch bei dessen Einführung beabsichtigt war.

3) Liv. 41, 18.

wissens- und Ehrenpflicht als eine streng formale Bindung; von Rechtswegen galt immer noch jeder Consul als competent zur Führung des Heeres innerhalb wie ausserhalb des gesammten römischen Gebiets.[1] Wo also die Umstände es forderten, insbesondere militärische Gründe eine ausserordentliche Hülfleistung nothwendig machten, griff der eine Consul unbedenklich in den Amtsbereich des Collegen über[2], und auch wo solche Gründe ihm nicht zur Seite standen, konnte ein solches Uebergreifen wohl als unpatriotisch und unrichtig gemissbilligt, nicht aber die also vollzogene Amtshandlung als nichtig bezeichnet werden.

Einwirkung des Senats auf das Theilungsgeschäft.

Unter den bezeichneten Verhältnissen lag es nahe, dass in diese Regulirung der ausserstädtischen Thätigkeit der Senat eingriff. Er war einerseits bei dieser so schwierigen Vereinbarung der beiden Collegen der natürliche Schiedsrichter und Vermittler; andrerseits musste den Consuln, auch wenn sie sich geeinigt hatten, daran gelegen sein ihrem Abkommen durch Vorlegung im Senat und Erwirkung der Billigung desselben wenn nicht eigentlich stärkere Rechtskraft, doch wenigstens diejenigen Garantien beizulegen, welche die Oeffentlichkeit und die officielle Sanction der höchsten berathenden Behörde verliehen. Doch darf dieses Eingreifen des Senats nicht überschätzt werden und hat man sich namentlich davor zu hüten die Ordnungen des siebenten Jahrhunderts unbedingt auf die frühere Periode zu übertragen. Bis auf das sempronische Gesetz vom J. 631, das die jährliche Festsetzung der consularischen Provinzen durch den Senat vorschrieb[3], hat der Senat das Recht dazu keineswegs gehabt und die uralte Vorschrift, dass ausserhalb Roms das Commando schlechthin dies- wie jenseits der Landesgrenze den Consuln zukomme, nicht willkürlich durch Competenzfestsetzungen beschränken können. Be-

1) Cicero *ad Att.* 8, 15, 3: *neminem esse fere, qui non ius habeat transeundi, nam aut cum imperio sunt ut Pompeius ipsi consules, quibus more maiorum concessum est vel omnes adire provincias, aut legati sunt eorum.* Nirgends ist so geradezu wie hier ausgesprochen, dass nicht in Ciceros, aber in älterer Zeit der Consul verfassungsmässig befugt war als Feldherr aufzutreten wo er wollte, also die *provincia* ihn rechtlich nicht band.

2) So kommt im J. 270 der Consul Kaeso Fabius, der gegen die Aequer im Felde steht, seinem von den Vejentern bedrängten Collegen zu Hülfe (Liv. 2, 48); und durchaus berichten die ältern Annalen in dieser Weise, ohne das Ueberschreiten der Competenz als Anomalie hervorzuheben.

3) Cicero *de domo* 9, 24: *provincias consulares .. C. Gracchus ... non modo non abstulit a senatu, sed etiam, ut necesse esset quotannis constitui per senatum, lege sanxit.*

schränkt war allerdings diese Vorschrift durch diejenigen Gesetze, welche seit dem Jahre 527 überseeische feste Specialcompetenzen, *provinciae* in dem späteren Sinne des Worts, unter eigenen Vorstehern einrichteten; die Sendung eines Consuls in eine solche verfassungsmässig prätorische Provinz, wie die des M. Cato 559 nach Spanien [1], des Ti. Gracchus 577 nach Sardinien [2] setzte eine Entbindung von den Gesetzen voraus und insofern zwar nicht gesetzlich, aber doch thatsächlich die Mitwirkung des Senats. Die überseeische Kriegführung ist damit dem Consul insofern entzogen, als er hiezu nicht als solcher befugt erscheint, sondern nur wenn der Senat sich einverstanden erklärt [3]. Aber innerhalb dieser Grenzen, auf dem italischen Continent mit Einschluss der damals noch politisch dazu gehörigen nördlichen Landschaften von Ligurien, Gallien, Istrien und Illyricum bis an die Alpenscheide steht den Consuln das Recht der Kriegführung zu auch ohne Beschluss des Senats; so dass, wenn dieser beiden Consuln als *provincia* Italien gemeinschaftlich anweist [4], dies nichts anderes heisst, als dass zu anderweitiger und ausserordentlicher Verwendung keine Veranlassung ist [5] und der Normalzustand des concurrirenden Oberbefehls in dem gemeinschaftlichen Operationsgebiet eintritt [6]. Was dem Senat zusteht, ist das Recht innerhalb

Beschränkung des Commandos auf den Continent.

1) Liv. 33, 43.

2) Liv. 41, 8.

3) Belehrend sind dafür die während des philippischen Krieges im J. 557 getroffenen Bestimmungen (Liv. 32, 28). Man verhandelt über die Provinzen. *Prius de praetoribus transacta res, quae transigi sorte poterat;* denn dies waren feste ein für allemal gesetzlich fixirte Competenzen, wo also nur die Personenfrage zu erledigen war. Die Consuln wollen nun um Italien und Makedonien loosen; dagegen aber erheben sich die Volkstribune und fordern für den dort zur Zeit stehenden Proconsul Verlängerung des Commandos; beide Theile überlassen die Entscheidung dem Senat und dieser spricht sich für die Tribune aus, prorogirt dem Proconsul das Commando und giebt beiden Consuln zum Amtsbereich Italien. Man sieht hieraus, dass die Consuln loosen durften, ohne den Senat vorher gefragt zu haben, also die Festsetzung der consularischen Provinzen durch den Senat keineswegs formell erforderlich war; weiter, dass sie, wenn sie sich auf Italien hätten beschränken wollen, nicht genöthigt gewesen wären den Senat zu fragen, aber die Führung eines überseeischen Krieges ohne Zustimmung des Senats als dem Geiste der Verfassung zuwiderlaufend durch das tribunicische Correctiv verhindert ward.

4) In älterer Zeit hat ohne Zweifel in diesem Fall der Senat vielmehr gar keinen Beschluss gefasst und sind überhaupt *provinciae* in technischem Sinn nicht gemacht worden; seit es prätorische Specialcompetenzen giebt, konnte man freilich im Gegensatz dazu auch von '*Italia provincia*' reden.

5) Darum sagt Livius 39, 38, 1: *consulibus Ligures, quia bellum nusquam alibi erat, decreti.* Aehnlich 40, 1, 1.

6) Dass die bekannte Formel: *patres consulibus ambobus Italiam provinciam decreverunt* (Liv. 27, 22, 2. 32, 28, 9. 33, 25, 10. 34, 43, 3. 35, 20, 2 und

BIBLIOTHECA CIVITATIS NUERENBERGENSIS

dieses weiten Gebiets den Consuln 'Vorschläge zu machen'[1]), das heisst Aufträge an sie zu richten[2]), zum Beispiel einen Krieg zu führen, einen Weg zu bauen, wegen politischer Umtriebe Bestrafungen zu bewirken und dergleichen mehr; und es leuchtet ein, dass diese Aufträge des Senats, besonders wenn sie auf zwei verschiedene Dinge gerichtet oder gar, wie das später üblich war, gleich zu zwei Geschäftskreisen zusammengefasst sind, für die unter den Consuln zu vereinbarenden Competenzen regelmässig die Grundlage werden mussten, die Geschäftskreise damit häufig bereits abgegrenzt waren und nur über die Personenfrage noch die Vereinbarung oder das Loos entschied. Zwar griff auch in diese der Senat nicht selten ein, indem er die Consuln ersuchte von der Loosung absehend (*extra sortem*, *extra ordinem*) sich nach den Vorschlägen des Senats zu vereinbaren[3]) oder auch auf den Senat zu compromittiren[4]); indess ist dies im Ganzen selten ge-

sonst) die gemeinschaftliche Führung des Oberbefehls einschliesst, zeigen deutlich die eben angeführten Verhandlungen vom J. 557. Nachdem den beiden neuen Consuln das Commando in Italien gemeinschaftlich übertragen ist, führen sie den Krieg gegen die cisalpinischen Gallier, wenn auch nicht, wie diese voraussetzen, *coniunctis legionibus* (Liv. 32, 30, 3), doch mit combinirten Operationen (*communi animo consilioque* Liv. 33, 22, 3). Im J. 558 kämpfen dann beide Consuln mit gleicher Competenz auf demselben Kriegsschauplatz in der That *iunctis exercitibus* (Liv. 33, 37, 3).

1) Dies besagt die technische Formel *nominare provincias* (Liv. 21, 17, 1. 27, 36, 10); der geläufigere Ausdruck *decernere* ist nicht ganz genau.

2) Das zeigt wiederum besonders deutlich die Beschlussfassung des J. 557: nachdem beiden Consuln Italien zum Geschäftsbereich angewiesen ist, werden sie weiter beauftragt, *ut bellum cum Gallis Cisalpinis, qui defecissent a populo Romano, gererent* (Liv. 32, 28, 9). Ohne Zweifel ist in solchen Fällen überhaupt in der Weise verfahren, dass zuerst, sei es durch ausdrücklichen Senatsbeschluss oder auch dadurch, dass überhaupt über die consularischen Provinzen nichts beschlossen ward, Italien als consularischer Competenzbereich für das Jahr anerkannt ward und dann solche Festsetzungen folgten wie zum Beispiel Liv. 34, 55, 5: *Cornelio Gallia, Minucio Ligures evenerunt.* Darum wechselt auch die Bezeichnung: der Consul C. Cassius erloost nach Liv. 42, 32, 4 Italien, nach 43, 1, 4 Gallien. In der älteren Epoche, so lange es noch prätorische Provinzen nicht giebt und nicht anders als in Italien Krieg geführt wird, ist überhaupt davon nicht die Rede, dass den Consuln Italien zugewiesen wird, und kann es nicht sein, weil es sich von selbst versteht: aber das Recht des Senats den Consuln Aufträge zu geben erscheint in unseren Annalen vom Beginn des Consulats an.

3) Liv. 8, 16, 5: *petitum a consulibus, ut extra sortem Corvi ea provincia esset.* Ohne Zweifel ist es nur ein abgekürzter Ausdruck, wenn mehrfach gesagt wird, dass der Senat *extra ordinem* eine Provinz decernirt habe (Liv. 3, 2, 2. 6, 22, 6. 7, 23, 2. 10, 24, 10), oder diese Art der Vergebung bezeichnet wird als Loos wie Vertrag ausschliessend (Liv. 6, 30, 3: *Volsci provincia sine sorte, sine comparatione, extra ordinem data*): formell fällt das Nachgeben einer solchen Bitte gegenüber unter die *comparatio*, materiell hebt es sie auf.

4) Liv. 37, 1, 7: *Laelius ... cum senatus aut sortiri aut comparare inter se*

schehen und war der Consul keineswegs auch nur durch Herkommen genöthigt einem solchen Ersuchen nachzugeben. Jene Instructionen dagegen wurden ziemlich früh stehend. Sie banden den Consul zwar nicht unbedingt; auf Ersuchen des Collegen[1]) oder nach Vollziehung des ihm gewordenen Auftrags[2]) oder auch sonst in besonders dringlichen Fällen[3]) konnte der Beamte davon sich entfernen; aber natürlicher Weise handelte er hier immer auf seine Verantwortung und traf ihn in der Regel in diesem Fall schwerer Tadel[4]). — Aus allem aber erhellt, dass in dem militärischen Oberbefehl in Italien die Gemeinschaftlichkeit bis in das siebente Jahrhundert hinein als Regel bestanden und selbst die factische Theilung in Competenzen (*provinciae*) weder einen eigentlich formellen Charakter gehabt noch auch nur regelmässig stattgefunden hat[5]). In der That ist die Collegialität hier formell wie materiell erst verschwunden, als die Consuln als solche durch die sullanische Reform das ausserstädtische Commando überhaupt verloren[6]); das dafür eintretende proconsularische Commando schliesst von Haus aus die Collegialität aus.

Fortdauer des gemeinschaftlichen consularischen Commandos in Italien bis auf Sulla.

Was von der ausserstädtischen Thätigkeit der Consuln, gilt auch von derjenigen der ihnen beigegebenen Quästoren: wo ein Consulpaar thätig ist, ist auch ein Quästorenpaar beschäftigt,

Collegialität der ausserstädtischen Quästoren.

provincias consules iussisset, elegantius facturos dixit, si iudicio patrum quam si sorti eam rem permisissent.

1) Liv. 10, 18.

2) Liv. 10, 37, 1 vgl. c. 32, 1. Freilich wird hier der Tadel laut *quod iniussu senatus ex Samnio in Etruriam transisset.* Dagegen wird bei Liv. 36, 39 es dem Consul zum Vorwurf gemacht, dass er nicht, nachdem er den ihm angewiesenen boischen Krieg beendigt, in das Gebiet der Ligurer eingerückt sei.

3) Liv. 27, 43, 6: *Claudius non id tempus esse rei publicae ratus, quo consiliis ordinariis provinciae suae quisque finibus per exercitus suos cum hoste destinato ab senatu bellum gereret: audendum aliquid.* Dies führte zu dem Siege von Sena. Ein ähnlicher Fall Liv. 23, 41, 11.

4) Liv. 43, 1, als der Consul, dem Italien überwiesen ist, in das seinem Collegen zugefallene makedonische Gebiet einrückt: *senatus indignari tantum consulem ausum, ut suam provinciam relinqueret, in alienam transiret.* Als Scipio, dem Sicilien zugewiesen ist, Lokri angreift, wird sogar im Senat darauf angetragen ihn abzuberufen (Liv. 29, 19, 6 vgl. c. 7). Aehnliche Vorgänge Liv. 28, 17 vgl. c. 42, 21. 41, 7, 7.

5) So wird in den J. 567. 569—574 beiden Consuln Ligurien als gemeinschaftliche *provincia* angewiesen (Liv. 38, 42, 13. 39, 32, 1. c. 38, 1. c. 45, 3. 40, 1, 1. c. 18, 3. c. 35, 8. c. 44, 3).

6) Noch im J. 643 ist davon, nehmlich von der *provincia Italia* die Rede (Sallust *Iug.* 43), also noch nach Gracchus; aber seit Sulla giebt es kein ordentliches Commando in Italien mehr. Wo später die Consuln während des Amtsjahres die Kriegführung übernehmen, wie Lucullus und Cotta 680 gegen Mithradates, muss dies auf ausserordentliche Anordnungen zurückgeführt werden; an der Regel kann für die ciceronische Zeit kein Zweifel sein.

während die dem Consul zufallende *provincia* nicht minder gilt für den ihm zugewiesenen Quästor. An sich sollten die beiden seit dem J. 333 besonders für die Amtführung im Felde bestimmten Quästoren ohne Zweifel ebenso jeder beiden Consuln dienen, wie dies von den hauptstädtischen gilt; und es hindert nichts anzunehmen, dass es so gehalten worden ist, so lange für die Consuln selbst das gemeinschaftliche Commando die Norm blieb.

Beseitigung der Collegialität für die nicht in Rom domicilirten Beamten.

Während also in der eigentlich römischen bürgerlichen wie militärischen Ordnung das Princip der Collegialität bis gegen das Ende der Republik im wesentlichen geherrscht hat, ist es dagegen aufgegeben worden für sämmtliche ausserhalb Rom domicilirte Beamte: zunächst für die ältesten derselben, die im J. d. St. 487 eingesetzten vier italischen Quästoren, sodann, nachdem die Römer sich über der See festgesetzt hatten, für sämmtliche Provinzialbeamte, Prätoren wie Quästoren[1]. Zum Theil erklärt sich dies daraus, dass die hervorragendsten unter diesen Beamten, die Provinzialprätoren, zunächst für die Civiljurisdiction bestimmt sind und in der Zeit, wo sie eingesetzt wurden, für die Civiljurisdiction die Collegialität bereits aufgegeben war; aber diese Erklärung reicht keineswegs aus und trifft namentlich nicht die älteste derartige Institution, die italische Quästur. In der That liegt der Grund dieses Principwechsels in der Domicilirung der Beamten selbst. Es war logisch wie praktisch consequent, dass der in der Stadt Rom domicilirte städtische Beamte competent war für die ganze Stadt, das ist für den ganzen Staat, dass dagegen der Amtssitz ausserhalb der Stadt mit Nothwendigkeit den Sprengel nach sich zog, die Beschränkung der Competenz des betreffenden Beamten auf einen bestimmten engeren Kreis innerhalb des Staats.

Prätoren und Quästoren ausserhalb Rom.

Die festen prätorischen *provinciae*.

Damit stellte sich neben die auf beliebiger Vereinbarung der Collegen beruhende und darum wandelbare und nicht streng rechtsbeständige älteste magistratische Competenz die in den Gründungsgesetzen vorgeschriebene und darum feste und streng formale, oder, wie man dies auch ausdrücken kann, es trat neben die consularische Provinz die prätorische. Selbstverständlich hat der letztere jüngere Begriff sich im Anschluss an jenen älteren entwickelt; dennoch aber sind beide wesentlich verschieden und haben neben einander bestanden, bis durch Sulla die procon-

1) Auch die zwei sicilischen Quästoren haben local getheilte Competenzen.

sularisch-proprätorischen Provinzen eintraten, die durchaus feste Competenzen haben und nach dem Muster der früheren prätorischen gestaltet sind.

Nominelle Collegialität der ausserstädtischen Beamten.

Indess wenn gleich in dem Kreis der ausserhalb Rom domicilirten Aemter die Collegialität der Sache nach von Haus aus beseitigt ist, so ist sie doch wenigstens dem Namen nach auch hier festgehalten worden. Offenbar hat die Scheu vor offener Verletzung jenes mit der Republik identificirten Princips dazu geführt den sämmtlichen ausserhalb Rom domicilirten Beamten die gleichen Titel zu geben, die bereits in der Hauptstadt in Geltung waren, und somit gewissermassen eine fictive Collegialität auch hier herbeizuführen. Man gab den italischen, den sicilischen und den übrigen überseeischen Hülfsbeamten bei der Verwaltung den Quästoren-, den Vorstehern der überseeischen Gerichtssprengel den Prätorentitel. Man liess weiter nicht die hauptstädtischen und die auswärtigen Quästoren und Prätoren je nach ihren einzelnen Kategorien von der Gemeinde erwählen, sondern nur die Quästoren und die Prätoren schlechthin, so dass über die Kategorien weiter das Loos entschied. Praktisch mag dabei von Einfluss gewesen sein, dass man bei den ausserstädtischen von Haus aus leicht zu unrechtfertigem Gewinn führenden Aemtern den Ambitus besorgte; dieser fand in der Loosung eine wirksame Schranke. Auch mag das mitgewirkt haben, dass der Senat auf diesem Wege es leichter hatte die Competenzen zu verschieben, wenn nur das Loos und nicht die Gemeinde unmittelbar sie festsetzte: hätten die Comitien geradezu den Statthalter von Sicilien erwählt, so wäre es schwierig gewesen ihn anderswo zu verwenden; aber für die von den Gemeinden zu Prätoren Erwählten die gesetzlich normirten Competenzen nach Umständen abzuändern gab weniger Anstoss.

Uebrigens leuchtet ein, dass diese Loosung unter denjenigen Beamtenkategorien, die in der That eine Mehrzahl von qualitativ verschiedenen Posten umfassten, völlig verschieden ist von derjenigen, die unter den Beamten gleicher Kategorie häufig zur Erledigung von Collisionen angewandt wird: jene ist gesetzlich vorgeschrieben, diese freiwillig; jene schliesst den Vergleich aus, diese weicht dem Vergleich oder ruht auf demselben. Darum ist auch die Stellung des Prätors ausserhalb seiner *provincia* und diejenige des Consuls ausserhalb der seinigen gänzlich verschieden: was

dieser in solcher Eigenschaft vollzieht, ist rechtsgültig, wenn auch den vollziehenden Beamten Tadel und Verantwortung trifft; was jener in gleichem Falle thut, liegt ausserhalb seiner legalen Competenz und ist nichtig. — Von eigentlichen Rechtsfolgen dieser nominellen Collegialität ist wenig wahrzunehmen. Es versteht sich, dass jedem den Prätortitel führenden Beamten die damit verknüpften Ehren und Rechte vollständig und gleichmässig zukommen, also zum Beispiel auch der Prätor von Sicilien das Recht hat den Senat zu berufen, obwohl er nicht leicht in den Fall kommt davon Gebrauch zu machen: aber dies ist Consequenz der Magistratur, nicht der Collegialität. Ihr praktischer Ausdruck würde das Intercessionsrecht sein, welches allerdings in dem städtischen Regiment auch bei solcher Collegialität Statt hat, indem zum Beispiel der Consul dem städtischen Prätor, der Peregrinenprätor dem Stadtprätor intercedirt; aber das ausserstädtische Regiment kennt überhaupt die Intercession nicht und im Gebiet der festen Provinzen auch keine in Wahrheit concurrirenden Gewalten. Offenbar hat man auf diesem Gebiet die Collegialität von Haus aus als eine inhaltlose Form behandelt.

Verantwortlichkeit der Magistrate.

Ueber die Verantwortlichkeit der römischen Beamten genügen wenige Worte, da die ungemeine politische Befähigung der Römer sich auf diesem Gebiete darin offenbart, dass sie den Beamten keine, weder eine erschwerte noch eine erleichterte Ausnahmestellung gegeben haben. Im Allgemeinen unterliegt der Beamte wie der Private der gesetzlichen Civil-, Administrativ- und Criminaljurisdiction, und durchaus vor den gleichen Behörden. Das monströse Institut exceptioneller politischer Controlhöfe ist den Römern unbekannt geblieben; die gewöhnlichen Landesgesetze und Landesgerichte genügten auch für die Beamten. Eigene Rechenschaftsbehörden für Beamte gab es nur in einer Beziehung: die Verwaltung und die Verrechnung der in der Staatskasse liegenden öffentlichen Gelder konnte nicht stattfinden ohne dass sowohl die Verwalter selbst über die Einnahme und Ausgabe des Schatzes wie auch sämmtliche Personen, welche Summen aus demselben zur Verrechnung empfingen, insbesondere also die Oberfeldherrn durch

ihre Kassenbeamten, über dieselben Rechnung legten. Die einzige Ausnahme macht die Dictatur; der Dictator ist nach altem Herkommen von dieser Rechnungslegung und darum auch von der Begleitung des Quaestors befreit[1]. Darüber hinaus kennt das römische Staatsrecht keine Pflicht zur Rechnungslegung, nicht einmal auf dem finanziellen Gebiet. Was dem Beamten nicht aus den öffentlichen Kassen, aber als Kriegs- oder Processgewinn zufliesst, ist zwar nicht minder öffentliches Gut, aber eine gesetzliche Verpflichtung darüber Rechnung zu legen besteht keineswegs[2]. Ja die Pflicht zur Rechnungslegung erstreckt sich nicht einmal auf alle aus der öffentlichen Kasse an die Beamten gezahlten Summen; so scheinen die spielgebenden Magistrate die Spielgelder ohne solchen Vorbehalt empfangen zu haben, wesshalb es zulässig ist diese Summen zu anderen, natürlich öffentlichen Zwecken zu verwenden[3].

Wenn es also vermieden ward die Verantwortlichkeit der Beamten durch Ausnahmegesetze zu steigern, so vermied man nicht minder umgekehrt ihnen in dieser Hinsicht besondere Begünstigungen einzuräumen; was sich derartiges findet, ruht der Hauptsache nach auf einem durchaus verschiedenen Rechtsgrund. Allerdings ist das römische Recht seit ältester Zeit von der Anschauung beherrscht, dass das Amt nicht als abstracte Institution von dem Beamten geschieden werden kann, sondern in ihm sich verkörpert, also eine Klage bei dem Beamten gegen ihn selbst unmöglich ist, selbst wenn er derselben sich unterwerfen wollte[4]. Es hatte dies zur nothwendigen Folge, dass,

1) Pompeius wird nach Appian (*b. c.* 2, 23) zum *consul sine collega* gemacht, nicht, wie er es wünschte, zum Dictator, ὡς ἂν ἔχοι τὴν μὲν ἐξουσίαν δικτάτορος ἄρχων μόνος, τὴν δ' εὔθυναν ὑπάτου. Darum nennen die Griechen die Dictatur häufig ἀρχὴ ἀνυπεύθυνος (Plutarch. *Fab.* 3; *de fort. Rom.* 12; Dionys. 5, 70. 6, 38. 7, 56. 8, 81. Suidas u. d. W.); ob das römische Staatsrecht einen entsprechenden technischen Ausdruck gehabt hat, ist zu bezweifeln.

2) Das zeigt insbesondere der Scipionenprozess, vgl. Hermes 1, 169fg. Natürlich schliesst dies nicht aus, dass der Feldherr, den man überweisen konnte Beutegut in den eigenen Nutzen verwendet zu haben, wie jeder andere *fur publicus* belangt werden durfte; wie denn schon der alte Fabius Pictor die Regel ausspricht (p. 39 Peter): ἄρχοντι Ῥωμαίων μὴ ἐξεῖναι μηδενὶ σφετερίσασθαι ἐκ τοῦ δημοσίου ὁτιοῦν.

3) Anders kann wohl nicht verstanden werden, was Dio 53, 24 von dem curulischen Aedilen M. Egnatius Rufus erzählt, ohne einen Tadel daran zu knüpfen, dass er τὰ ἀναλώματα τὰ τῇ ἀρχῇ αὐτοῦ προσήκοντα für das Löschwesen verwandt habe.

4) Im Civilprozess würde dies mit dem Geschworneninstitut leicht ausführbar gewesen sein; aber nirgends ist es zugelassen.

so lange nur ein Magistrat auf Lebenszeit der Gemeinde vorstand, er in keiner Weise zur rechtlichen Verantwortung gezogen werden konnte. Dies änderte sich mit Einführung der Annuität und der Collegialität: durch jene ward die Verantwortung nach Niederlegung des Amtes unbeschränkt statthaft; diese ermöglichte selbst während der Amtführung eine Rechtsverfolgung auch gegen den Oberbeamten, wenn nur nicht die Regeln der *par maiorve potestas* entgegenstanden. Eine unvermeidliche Consequenz dieser Regeln indess ist es, dass der Competenz eines jeden Beamten zwar an sich sämmtliche Bürger unterliegen, einerlei ob sie Beamte sind oder nicht, aber Beamte gleicher und höherer Gewalt zwar nicht eigentlich eximirt sind — denn wenn sie freiwillig sich der Competenz des gleichen oder minderen Beamten unterwerfen, so steht dem Functioniren desselben nichts im Wege —, aber doch seinem Befehl nicht nachzukommen brauchen [1]. Von dieser Regel wird wohl auch auf anderen Gebieten Anwendung gemacht worden, zum Beispiel dem Quästor die zwangsweise Beitreibung der Steuer wohl von dem Aedilen möglich gewesen sein, aber weder von dem Quästor noch von dem Consul; ihre hauptsächliche Anwendung aber findet dieselbe auf dem Gebiet der Civil- und der Criminaljurisdiction. Hinsichtlich jener ist es positiv bezeugt, dass die Ladung vor den Prätor — welche immer aufgefasst wird als prätorischer Befehl, auch wenn sie thatsächlich von einem Privatkläger ausgeht [2] — gegen curulische Aedilen und Quästoren rechtlich unbestritten statthaft war [3] und auch in Betreff der plebejischen Aedilen keinem ernstlichen Bedenken unterlag [4], da-

1) Ulpianus und Paulus (*Dig.* 4, 8, 3. 4): *arbitrum cuiuscumque dignitatis (praetor) coget officio . . . fungi, etiam si sit consularis: nisi forte sit in aliquo magistratu positus vel potestate, quoniam in hoc* (vielmehr *in hos*) *imperium non habet: nam magistratus superiore aut pari imperio nullo modo possunt cogi.* Liv. 30, 24 will der Senat einen Consul durch den Stadtprätor auffordern lassen nach Italien zurückzukommen; *cum praetor spreturum eum litteras suas diceret, dictator ad id ipsum creatus . . . pro iure maioris imperii consulem in Italiam revocavit.*

2) Gellius 13, 13 nach Varro. Man wird den Kläger bei der *in ius vocatio* sich als Vertreter des prätorischen Viator denken dürfen.

3) Gellius a. a. O. fügt freilich hinzu, dass schon zu Varros und noch mehr in der Kaiserzeit diese Magistrate sich thatsächlich der Ladung oft entzogen: *nunc stipati servis publicis,* sagt Varro, *non modo prendi non possunt, sed etiam ultro submovent populum.*

4) Aus Livius 3, 55 sieht man freilich, dass einige gelehrte Juristen sich daran stiessen, dass nach den alten Privilegien der Plebs auch deren Aedilen sacrosanct seien wie die Tribune; aber durch eine — an sich recht bedenkliche — Interpretation ward die Theorie mit der bestehenden Praxis (*aedilem prendi ducique a maioribus magistratibus*) in Einklang gebracht.

gegen Consuln, Proconsuln, Prätoren, überhaupt alle Beamte mit Imperium nicht zwangsweise vorgefordert werden konnten[1]. Auch hinsichtlich der Volkstribune galt im Ganzen dasselbe[2]. Dieselben Regeln entscheiden über die Zulässigkeit des Criminalverfahrens gegen den fungirenden Beamten, sowohl des eigentlichen Prozesses wie der magistratischen Coercition: der Volkstribun kann jeden Beamten in Strafe nehmen und verhaften, der Oberpontifex jeden Beamten multiren oder pfänden, der Consul gegen jeden Beamten vom Prätor abwärts einschreiten und so weiter; wogegen der Volkstribun, so lange er im Amte ist, von keinem, auch nicht von einem andern Tribun zur Verantwortung gezogen[3] und überhaupt kein höherer Magistrat bei einem niedern verklagt werden kann[4]. Diese Rechtsbestimmung, dass die Civil- wie die Strafgewalt eines jeden Beamten gegen den gleichen oder höheren Beamten von Rechtswegen ruht, hat allerdings factisch dahin geführt, dass gegen die zur Zeit in dem betreffenden Gebiet höchsten Beamten die Rechtsverfolgung während ihrer Amtsfüh-

1) Dig. 2, 4, 2. 4, 6, 26, 2. vgl. 46, 7, 12. 47, 10, 32. 48, 2, 8. Sueton *Caes.* 18. Ebenfalls hieher gehört, dass, wenn der Geschworene dasselbe Imperium erwirbt wie der *qui eum iudicare iussit*, das Geschwornenmandat erlischt (Dig. 5, 1, 58).

2) Aus dem Schweigen unserer Rechtsbücher folgt das Gegentheil nicht, schon darum, weil in denselben überhaupt von dem damals längst verschwundenen Volkstribunat nicht die Rede ist. Allerdings stützen die Volkstribune ihre Weigerung der Ladung im Civil- (Val. Max. 6, 5, 4) oder im Criminalprozess (Val. Max. 6, 1, 7) Folge zu leisten nicht auf das Recht der *maior potestas*, sondern auf ihre *sacrosancta potestas*. Es kann sein, dass die Ladung der *maior potestas* im eigentlichen Sinn als nichtig betrachtet ward, diejenige der *sacrosancta potestas* aber nur zur Anwendung der Coercition gegen den berechtigte, der in Folge der Ladung Hand an den Tribun legte; was insofern nicht ganz gleich ist, als gegen die Coercition die andern Tribune intercediren konnten und in diesem Fall, wie das in den beiden oben erwähnten Prozessen wirklich geschehen ist, der Tribun folgen musste. Aber diese Unterscheidung ist doch weder sicher noch praktisch von Bedeutung.

3) Noch in der Kaiserzeit werden Klagen wegen Ehebruch (Dio 55, 10) und Mord (Tacitus *ann.* 13, 44) gegen Volkstribune ausgesetzt, bis sie ausser Function sind. Die Erzählung bei Valerius Maximus 6, 1, 7, dass ein curulischer Aedil einen Volkstribun bei dem Volke angeklagt habe und da dieser erklärte *se cogi non posse ut adesset*, *quia sacrosanctam potestatem haberet*, und das *tribunicium auxilium* anrief, von dem Collegium gezwungen sei sich zu stellen, ist schon desshalb nicht beweiskräftig, weil in einer anderen Version (Plutarch *Marc.* 2) der Angeklagte vielmehr als curulischer Aedil bezeichnet wird; und dies ist wahrscheinlich das Richtige, da es unerhört ist, dass ein Volkstribun das *tribunicium auxilium* anruft. Vermuthlich weigerte der Beklagte sich zu folgen als *paris potestatis*, an sich mit Recht, wurde aber durch die Tribune gezwungen dennoch sich zu stellen.

4) Desshalb lässt der Prätor Caesar den Untersuchungsrichter in der *quaestio de vi* verhaften, weil dieser eine Denuntiation gegen die *maior potestas* angenommen hatte (Sueton *Caes.* 17).

rung nicht wider ihren Willen stattfindet; aber eine formelle Eximirung des Beamten als solchen besteht nicht. Nur ist auch da, wo die Rechtsfolge gegen den fungirenden Beamten an sich statthaft war, dennoch öfter Vertagung bis nach Ablauf der Amtszeit eingetreten, um ihn nicht von den öffentlichen Geschäften abzuziehen: wenn zum Beispiel gegen die im Wege der Coercition auferlegte Mult Provocation eingelegt wird, so wird die weitläufige Verhandlung vor dem Volksgericht regelmässig ausgesetzt, falls nicht der provocirende Magistrat selber das Gegentheil wünscht[1]; und ohne Zweifel ist auch im Civilprozess oft aus gleicher Ursache der Termin verschoben worden. Das Gesagte gilt von dem am Gerichtshof anwesenden Beamten. Dass wer von demselben in öffentlichen Geschäften abwesend ist, für die Dauer der Abwesenheit in Prozessen aller Art ungestraft ausbleiben kann, versteht sich von selbst; und damit hängt wohl zusammen, was über die Befreiung von gewissen Criminalklagen[2]) oder auch von Klagen aller Art[3]) auf die Dauer des Amts in Volksschlüssen der späteren Republik vorkommt.

1) In zwei Criminalklagen, die von Volkstribunen gegen Censoren erhoben werden, intercediren das eine Mal (Liv. 24, 43) die andern Volkstribune, weil sie noch in Function seien (*vetiti in magistratu causam dicere*), während in dem zweiten Fall (Liv. 43, 16) die Censoren freiwillig die Klage sofort aufnehmen (*non recusantibus censoribus, quo minus primo quoque tempore iudicium de se populus faceret*). Hieraus folgt einerseits, dass die Anklage auch gegen den fungirenden Magistrat rechtlich zulässig war, andrerseits, dass es leicht war dagegen Intercession zu erwirken, damit nicht die Staatsgeschäfte darunter litten; wobei auch zu beachten ist, dass in dem zweiten Fall die Censoren bis nach Beendigung des Prozesses ihre Amtsthätigkeit einstellen (*obsignatis tabellis publicis clausoque tabulario et dimissis servis publicis negarunt se prius quicquam publici negotii gesturos, quam iudicium populi de se factum esset*). Dies ist ohne Zweifel der Grund, warum thatsächlich die Anklagen regelmässig erst nach Ablauf der Amtszeit erhoben werden. Eine Ausnahme machen vielleicht die vom Pontifex maximus erkannten Multen; wenigstens wird im keinem derartigen Volksgericht darauf irgend Rücksicht genommen, dass der Beklagte im Amte ist.

2) Das Repetundengesetz Z. 8 (*C. I. L.* I p. 58) untersagt die Anklage aus diesem Gesetz für die Dauer der Amtführung wie es scheint in Betreff aller Beamten vom Dictator abwärts, wobei, da die oberen Beamten ohnehin nicht zwangsweise geladen werden konnten, wohl anzunehmen ist, dass auch die freiwillige Stellung im Interesse des öffentlichen Dienstes ihnen nicht gestattet sein sollte.

3) Von den Decemvirn des servilischen Ackergesetzes sagt Cicero *de lege agr.* 2, 13, 34: *iudicare per quinquennium vel de consulibus vel de ipsis tribunis plebis poterunt* (sie erhielten also in dieser Hinsicht ein *imperium maius*, wodurch die Regel S. 91 A. 1 ausser Kraft trat): *de illis interea nemo iudicabit. magistratus iis petere licebit, cau-sam dicere non licebit.*

Die einzelnen magistratischen Rechte.

I. Die städtische und militärische Amtsgewalt und die militärischen Amtsbefugnisse der Oberbeamten.

Jedem Gemeinwesen ist die Aufgabe gestellt sich in zwiefacher Gestalt zu entwickeln und doch beide Gestaltungen organisch zusammenzuschliessen, den Friedens- und den Kriegsstand, die Bürgerschaft und die Wehrmannschaft, die richterliche und die feldherrliche Gewalt. Alle Auffassung der römischen Amtsgewalt hängt davon ab, in welcher Weise dieses erste und schwerste aller politischen Probleme in dieser Gemeinde gelöst worden ist. Friedens- u. Kriegs-regiment.

Die älteste Epoche, die das Imperium vor allem in seiner Einheit und Ganzheit auffasste und ausdrückte, hat diesen Gegensatz noch gar nicht aufgestellt. Sie kennt zwar den Satz, dass, wenn der eine und alleinige Inhaber des Regiments im Frieden wie im Kriege die Grenze der Gemeinde überschreitet, er sich daheim durch einen Beauftragten vertreten lassen muss; allein weder ist diese Vertretung auf den Kriegsfall beschränkt, da sie vielmehr ebenso eintritt, wenn der König einer Festfeier oder anderer Ursachen wegen die Grenze überschreitet, noch tritt sie für jeden Kriegsfall ein, da der Krieg ja auch innerhalb der Landesgrenzen geführt werden kann. Man wird also diese Institution nicht auf den Gegensatz zwischen Friedens- und Kriegsstand, sondern vielmehr auf den Gedanken zurückzuführen haben, dass die Gemeindesouveränetät innerhalb der Gemeinde ununterbrochen concret und persönlich repräsentirt sein muss. In d. Königszeit nicht unterschieden.

Der staatsrechtliche Gegensatz zwischen Friedens- und Kriegsstand ist vielmehr eine Institution der Republik oder, richtiger gesagt, eine nothwendige Consequenz der das Wesen der römischen Republik ausmachenden Principien insofern, als dieselben nicht auf unbedingte Geltung Anspruch haben, sondern ein Amts- Städtische u. feldherrliche Amtsgewalt der Republik.

gebiet statuirt wird, auf das sie keine Anwendung finden. Diese drei Principien sind die Souveränetät der Gemeinde, die sich ausdrückt in der den Magistrat bindenden Provocation; die Collegialität der Magistrate, die sich ausdrückt in der Zulässigkeit der collegialischen Intercession; und die Annuität derselben, die über den vorbestimmten Tag hinaus keine Fortsetzung der amtlichen Thätigkeit gestattet. Die tiefe Klarheit der römischen Auffassung tritt deutlich darin hervor, dass keiner dieser Begriffe weder in die Königsepoche übertragen [1]) noch in der Republik entbehrt werden kann [2]); dass sie, wie es auch immer historisch sich damit verhalten haben mag, nach der Auffassung der römischen Staatsrechtslehrer und der von ihrer Doctrin beherrschten Gestalter der römischen Annalen nicht allmählich in republikanischer Zeit sich entwickelt haben, sondern mit der Republik sofort und völlig ins Leben getreten sind. Seitdem nennt man städtisches Regiment dasjenige, wo Provocation und Intercession herrschen und nur die Magistratur competent ist, nichtstädtisches dasjenige, wo Provocation und Intercession fehlen und die Promagistratur statthaft ist.

Die Entwickelung der Institutionen, welche hier als Kriterien des Gegensatzes der städtischen und der feldherrlichen Amtsgewalt bezeichnet worden sind, gehört nicht in diesen Zusammenhang; wohl aber ist es nothwendig hier die Beschaffenheit des Gegensatzes selbst und die Grenzen der beiden Gebiete scharf zu bestimmen.

Imperium domi, militiae. Die blosse Gegenüberstellung von Friedensstand und Kriegsstand bezeichnet wohl im Allgemeinen das Wesen des Gegensatzes, ist aber in diesem Ausdruck nicht bloss unbestimmt, während es doch gerade hier auf die strengste Schärfe der rechtlichen Abgrenzung ankommt, sondern auch genau genommen falsch. Wenn der Krieg erklärt ist, hat der Friedensstand ein Ende; dennoch

1) Man übersehe nicht, dass hier nur die Rede ist von der collegialischen und der dieser nachgebildeten tribunicischen Intercession der Republik. Die Intercession der *maior potestas* (im engern Sinn, mit Ausschluss der tribunicischen) ist davon unabhängig; diese, zum Beispiel die des Oberbeamten gegen den Quästor, gehört allerdings der ältesten Verfassung an (S. 76 A. 2).

2) Ausnahmen können freilich vorkommen: es giebt in älterer Zeit Magistrate, die von der Provocation frei sind; der Promagistrat kann für den Tag des Triumphs das Imperium in der Stadt erhalten; die Intercession ist häufig in bestimmten Beziehungen wirkungslos. Aber man beachte wohl, wie sparsam die Ausnahmen besonders in den beiden ersten Fällen sind und wie streng, wo eine Ausnahme gemacht werden soll, bei diesen Grundgesetzen der Republik auf den Volksschluss gehalten wird.

erfolgt die Bildung des Heeres für diesen Krieg unzweifelhaft nicht nach Kriegsrecht, sondern Appellation und Provocation bleiben dabei statthaft. Ja wenn die Stadt belagert wird und die Bürger sich innerhalb der Mauern vertheidigen — ein Fall, der zwar in unserer Ueberlieferung wenig hervortritt, aber dessen relative Häufigkeit in älterer Zeit die engen Gebietsgrenzen, die gewaltigen Stadtmauern, die ganze Wehrordnung auf das schlagendste bezeugen —, so ist das freilich Krieg; aber wenn nicht die Dictatur eintritt, die allerdings solcher Fälle wegen zu jeder Zeit schleunigst hergestellt werden kann und verfassungsmässig von Intercession und Provocation frei ist, so treten diese keineswegs von selber ausser Kraft und bleiben also die Magistrate auch in diesem Fall der Intercession und Provocation unterworfen [1]. Umgekehrt braucht nur daran erinnert zu werden, dass die Amtführung nach Kriegsrecht durchaus nicht zusammenfällt mit der Kriegführung, vielmehr einem solchen Beamten alle diejenigen Amtsgeschäfte zukommen, die nicht durch besonderes Gesetz an die Stadt gebunden sind, und es sehr wohl vorkommen kann und insbesondere in späterer Zeit sehr häufig vorgekommen ist, dass er zunächst für ganz andere Dinge als militärische bestellt wird. — In der That haben die Römer die Amtsgeschäfte nie qualitativ in bürgerliche und militärische geschieden, sondern sich darauf beschränkt die städtischen und die nicht städtischen Geschäfte zu unterscheiden, wie dies in den technischen Ausdrücken selbst, den uralten charakteristischen Locativen der Amtführung *domi* und der Amtführung *militiae* [2] deutlich sich ausprägt. Also das städtische Imperium, die Amtführung *domi*, ist dasjenige innerhalb, das feldherrliche, die Amtführung *militiae* oder nach dem späteren Sprachgebrauch das *imperium* schlechthin [3] dasjenige ausserhalb der Stadt, ohne dass die mili-

1) Auch der Triumph ist als militärischer Act gefasst, und dennoch bedarf der ordentliche Magistrat keines Privilegiums um auf dem Capitol zu triumphiren.

2) Cicero *de re p.* 1, 40, 63: *noster populus in pace et domi imperat et ipsis magistratibus minatur, recusat appellat provocat: in bello sic paret ut regi.* Ders. *de leg.* 3, 3, 6: *militiae ab eo qui imperabit provocatio nec esto.* § 8: *regio imperio duo sunto militiae summum ius habento.* Ebenso sagt man *aut belli aut domi* (Cicero *Brut.* 73, 256). *Imperium militare* sagt man so wenig wie *imperium domesticum*, weil man späterhin das *imperium militiae* als *imperium* schlechtweg zu bezeichnen pflegt (A. 3).

3) In diesem Sinn wird *imperium* regelmässig verstanden, wenn jemand vom Senat oder Volk das *imperium* beigelegt wird (oben S. 49 A. 1; Liv. 26, 10, 9 und sonst) oder von denen *quibus imperium est* die Rede ist (Sallust *hist.* 1, 48, 22

tärische oder nicht militärische Beschaffenheit der Amtsgeschäfte rechtlich einen Unterschied macht; und in diesem Sinn ist es zu verstehen, wenn dort Provocation, Intercession und Annuität massgebend sind, hier dieselben ausser Kraft treten.

Pomerium als Grenze des städtischen Regiments.

Es bleibt noch die Frage zu beantworten, was in diesem Falle unter der Stadt verstanden wird und wo deren Grenzen zu ziehen sind. Ohne Zweifel ist dabei ursprünglich gedacht worden an die *urbs Roma* im eigentlichen Sinn, das heisst an die Grenze des Pomerium. Dafür spricht vor allen Dingen die feierliche Form, mit welcher der zur Uebernahme des Commandos aus der Stadt abziehende Magistrat dasselbe überschreitet[1]. Nachdem für diesen Zweck besondere Auspicien auf dem Capitol eingeholt sind[2] und der Feldherr dem höchsten besten Gott, dem er vielleicht dereinst die Siegespalme darzubringen haben wird, die üblichen Kriegsgelübde geleistet hat[3], blasen die Hörner zum Abmarsch[4]; der Feldherr[5] so wie seine Lictoren[6] legen das

Auszug des Feldherrn aus d. Stadt.

Dietsch); durchaus ist hier nicht das allgemeine Imperium zu verstehen, wie es auch dem Stadtprätor zukommt, sondern das wovon Cicero sagt *Phil.* 5, 12, 45: *imperium sine quo res militaris administrari, teneri exercitus, bellum geri non potest.* Selbst in dem Repetundengesetz Z. 72—79 wird wohl in diesem Sinn *magistratus iudicium imperiumve* zusammengestellt.

1) *Semper quidem ea res*, sagt Livius 42, 49 von dem Auszug des Consuls P. Licinius Crassus zum makedonischen Krieg im J. 583, *cum magna dignitate ac maiestate geritur; praecipue convertit oculos animosque, cum ad magnum nobilemque aut virtute aut fortuna hostem euntem consulem prosequuntur.*

2) S. 25. Diese Auspicien kamen, wie dort bemerkt ist, ab oder schienen doch nicht mehr vollgültig, seit das militärische Imperium sich an die Promagistratur knüpfte, denn der Promagistrat konnte nicht auf dem Capitol innerhalb des Pomerium fungiren; dass aber im übrigen diese Ceremonie auch für die ausziehenden Promagistrate stattfand, beweist namentlich Caesar *b. c.* 1, 6, wo er den Promagistraten, welche *paludati votis nuncupatis exeunt*, nur das zum Vorwurf macht, dass für sie nicht vorher das Curiatgesetz *de imperio* durchgebracht worden war.

3) Festus p. 173: *vota nuncupata dicuntur, quae consules praetores cum in provinciam proficiscuntur faciunt: ea in tabulas praesentibus multis referuntur.* Livius 45, 39, 11: *consul proficiscens praetorve paludatis lictoribus in provinciam et ad bellum vota in Capitolio nuncupat: victor perpetrato eo eodem* (so ist wohl zu lesen) *triumphans ad eosdem deos, quibus vota nuncupavit, merita dona portans redit.* 21, 63, 9: *ne auspicato profectus in Capitolium ad vota nuncupanda paludatus inde cum lictoribus in provinciam iret.* 22, 1, 6. 7. 42, 49, 1. Cicero *Verr.* 5, 13, 34: *cum paludatus exisset votaque pro imperio suo communique re publica nuncupasset.* Caesar *b. c.* 1, 6. Plinius *paneg.* 5.

4) Varro *l. L.* 7, 37: (*paludamenta*) *insignia atque ornamenta militaria: ideo ad bellum cum exit imperator ac lictores mutarunt vestem et signa incinuerunt, paludatus dicitur proficisci.*

5) Das heisst *paludamento mutare praetextam* (Plin. *paneg.* 56; Tacitus *h.* 2, 89); *paludatum exire* (Livius 36, 3, 14. 37, 4, 3. 40, 26, 6. 41, 17, 6. Cicero *ad fam.* 8, 10, 2. 15, 17, 3. *ep.* 19, 2. *pro Sest.* 33, 71. *in Pis.* 13, 31. und oft). Ueber das Paludamentum unten bei den Insignien.

6) Varro a. a. O. Liv. 31, 14, 1: *P. Sulpicius secundum vota in Capitolio*

Kriegskleid (*paludamentum*) an und die Freunde und die Menge geben ihm das Geleite bis über die Stadtgrenze, das Pomerium [1]. Es war wünschenswerth den scharfen Abschnitt, den dieser Auszug in der amtlichen Stellung des Magistrats machte, auch äusserlich bestimmt zu bezeichnen. Für die Civilgerichtsbarkeit und die sonstigen hauptstädtischen Befugnisse ist dieser Auszug die Grenze seiner Competenz [2]; dagegen beginnt damit sein Feldherrnamt und zum Zeichen dessen, dass das bisher durch die Provocation beschränkte Strafrecht wieder in seine alte Integrität eintritt, erscheinen jetzt in den Ruthenbündeln die Beile. Indess wird man daraus nicht folgern dürfen, dass der Magistrat, wenn er anders als in dieser feierlichen Weise das Pomerium überschritt, nicht dennoch diejenigen Rechte in Anspruch zu nehmen befugt war, die mit der Amtführung *militiae* verknüpft waren. Es ist zwar vorgekommen, dass ein Magistrat, der den Auszugsact versäumt hatte, von seinen Soldaten zur Rückkehr nach Rom und zur Nachholung desselben genöthigt ward [3]; aber damit ist noch keineswegs erwiesen, dass der Bürger in diesem Fall verfassungsmässig berechtigt war dem Magistrat den Gehorsam zu verweigern. Vielmehr scheint dieser Act, ähnlich wie das Curiatgesetz, mehr das schon vorhandene Befehlsrecht des Magistrats bestärkt, als dasselbe erst begründet zu haben [4]. Aber dennoch zeigt er unwidersprechlich, dass als die örtliche Grenze des städtischen und des militärischen Imperium das Pomerium galt.

Die Anwendung dieses Satzes auf Provocation, Intercession und Promagistratur ist insofern zweifellos, als innerhalb des Po- Provocations- und Intercessionsgrenze.

nuncupata paludatis lictoribus profectus ab urbe. Aehnlich 41, 10, 5 fg. 45, 39, 11 (S. 96 A. 3). Cicero *in Pis.* 23, 55 von dem heimkehrenden Feldherrn: *togulae lictoribus ad portam praesto fuerunt, quibus illi acceptis sagula reiecerunt.*

1) Liv. 42, 49, 8: *omnium ordinum homines proficiscentem consulem prosecuti sunt.* 44, 22, 17: *traditum memoriae est maiore quam solita frequentia prosequentium consulem (L. Paulum cos. II) celebratum.* 27, 40, 7. Cicero *ad Att.* 4, 13, 2: *Crassum quidem nostrum minore dignitate aiunt profectum paludatum quam olim aequalem eius Paullum iterum consulem.* Ders. *ad fam.* 13, 6, 1; *in Pis.* 13, 31. Plinius *paneg.* 5.

2) Polyb. 6, 12, 1: οἱ μὲν γὰρ ὕπατοι πρὸ τοῦ μὲν ἐξάγειν τὰ στρατόπεδα παρόντες ἐν Ῥώμῃ πασῶν εἰσι κύριοι τῶν δημοσίων πράξεων.

3) Liv. 41, 10 unter dem J. 577.

4) Die sogleich zu erörternde locale Begrenzung der Provocation und Intercession auf den Umkreis von 1000 Schritten um die Stadt wird illusorisch, wenn man den Magistrat, der zum Beispiel wegen der Festfeier in Lavinium, Ostia oder auf dem albanischen Berg verweilt, desshalb der Provocation unterwerfen wollte, weil er ohne die Auszugsauspicien das Pomerium überschritten hat.

merium jene beiden Institutionen stets Anwendung finden und diese vollständig ausgeschlossen bleibt. Aber die Provocation und die Intercession sind hier nicht stehen geblieben, sondern noch über diesen Kreis hinaus zur Anwendung gekommen. Für jene ist es ausdrücklich bezeugt, dass sie über das Pomerium hinaus bis auf 1000 Schritt von der factischen Stadtgrenze sich erstreckte[1]; womit freilich im Widerspruch zu stehen scheint, dass der Magistrat, der nach förmlicher Uebernahme des militärischen Imperium, und ohne inzwischen das Pomerium überschritten zu haben, auf dem Marsfelde, also innerhalb jener Grenze, die Centuriatcomitien abhält, der Provocation nicht unterworfen ist[2]. — Auch die Intercession wird ausdrücklich und in durchaus glaubhafter Weise bezeichnet als nur statthaft innerhalb des Pomerium[3]; aber dieser Angabe stellen in ähnlicher Weise ernstliche Bedenken sich entgegen. Die Grenze der Civiljurisdiction ist nicht das Pomerium, sondern der erste Milienstein[4]; und wer wird glauben, dass

1) Liv. 3, 20, 7: *neque provocationem esse longius ab urbe mille passuum et tribunos, si eo* (an den Regillersee bei Tusculum, wohin die Consuln die Comitien angesagt hatten) *veniant, in alia turba Quiritium subiectos fore consulari imperio.* Ueber die Ortsbestimmung vgl. Dig. 50, 16, 154: *mille passus non a miliario urbis, sed a continentibus aedificiis numerandi sunt*, und *C. I. L.* I p. 94. — Alle diese Zeugnisse beziehen sich auf die tribunicische Intercession; aber sie beweisen dennoch für die Intercession schlechthin (S. 76 A. 2).

2) Liv. 24, 9, 2: *lictores ad eum accedere consul iussit et, quia in urbem non inierat protinus in campum ex itinere profectus, admonuit cum securibus sibi fasces praeferri.*

3) Dio 51, 19: τὸν Καίσαρα τήν τε ἐξουσίαν τὴν τῶν δημάρχων διὰ βίου ἔχειν καὶ τοῖς ἐπιβοωμένοις αὐτὸν καὶ ἐντὸς τοῦ πωμηρίου καὶ ἔξω μέχρις ὀγδόου ἡμισταδίου (= 1 Mil. nach Dios Ansatz, s. Hultsch Metrol. § 11, 1) ἀμύνειν, ὃ μηδενὶ τῶν δημαρχούντων ἐξῆν. Appian *b. c.* 2, 31 in Beziehung auf den *ad urbem* verweilenden Proconsul Pompeius: Κουρίωνι οὐκ ἦν μὲν ὑπὲρ τὴν πόλιν ἐξουσία τις· οὐδὲ γὰρ προιέναι τῶν τειχῶν τοῖς δημάρχοις ἐφίεται. Dionys. 8, 87: οἱ ὕπατοι προελθόντες ἔξω τῆς πόλεως ἐν τῷ παρακειμένῳ πεδίῳ τοὺς στρατηγικοὺς δίφρους ἔθηκαν· ἐνταῦθα καὶ τὸν στρατιωτικὸν ἐποιοῦντο κατάλογον ὁ δὲ κωλύων τὴν καταγραφὴν δήμαρχος οὐδὲν ἔτι ποιεῖν ἦν δυνατός περιγέγραπται γὰρ αὐτῶν τὸ κράτος τοῖς τείχεσι. — Späterhin erscheint zwar die Provocation als ein persönliches Privilegium der römischen Bürger und vom Aufenthaltsort unabhängig (Sallust *Iug.* 69; Cicero *Verr.* 5, 57. 58. 62—65; *Acta apost.* 22, 25); doch ist es sehr fraglich, ob die rechtliche Bevorzugung der Stadt in dieser Beziehung ganz aufgehört hat, ja ob überhaupt dieses persönliche Privilegium nicht mehr einen factischen als einen rechtlichen Charakter gehabt hat. Livius (A. 1) spricht von der Provocationsgrenze nicht wie von einer abgekommenen Einrichtung, und in den Verrinen ist die Hinweisung auf die Perser und Inder, die das '*civis Romanus sum*' zu respectiren gewohnt seien, sehr beachtungswerth. Herkömmlich gaben gewiss die Statthalter der Provocation auch in den Provinzen statt; ob sie hier ihr gesetzlich stattgeben mussten, ist noch keineswegs ausgemacht.

4) Gaius 4, 104: *legitima sunt iudicia, quae in urbe Roma vel intra primum urbis Romae miliarium ... accipiuntur.* Liv. 6, 42, 11: *qui* (*praetor*) *ius in urbe diceret.* Vgl. Livius 23, 32, 4.

die Appellation an die Collegen oder die Tribune davon abgehangen habe, ob der Prätor sein Tribunal in der Stadt oder in der Vorstadt aufschlug! Vielmehr ist evident jene Grenze eben desshalb festgesetzt, weil sie die Intercessionsgrenze ist. Auch der Dilectus war keineswegs an das Capitol gefesselt, sondern fand in späterer Zeit in der Regel auf dem Marsfeld statt[1]; und natürlich war die Intercession hier nicht minder zulässig wie dort. Dass die Sitzungen des Senats häufig, die Versammlungen der Centurien gesetzlich vor den Thoren stattfanden, ist bekannt; dennoch ist gegen beide die tribunicische Intercession unbeschränkt statthaft. — Irgend eine Bestimmung, die diese Widersprüche ausgleicht, muss in unserer Ueberlieferung fehlen. Wahrscheinlich ist die Regel so zu fassen, dass Provocation und Intercession innerhalb des Pomerium immer, jenseits des ersten Miliarium niemals zur Anwendung kamen, in dem zwischenliegenden Raume aber, von der Stadtmauer bis 1000 Schritt über die factische Stadtgrenze hinaus, es darauf ankam, ob der Magistrat zum Zweck der Uebernahme des militärischen Oberbefehls unter Beobachtung der oben beschriebenen Formalitäten oder ohne diese das Pomerium überschritten hatte oder, was dasselbe ist, ob er die Beile in den Fasces führte oder nicht; in jenem Fall unterlag er diesen Beschränkungen nicht, wohl aber in diesem. Unter dieser Annahme ist es einmal begreiflich, dass je nach Umständen bald das Pomerium, bald das erste Miliarium als Grenze angegeben wird und zweitens sind die beiden geschichtlich beglaubigten Fälle, wo Provocation und Intercession in dem bezeichneten Zwischengebiet wirkungslos sind[2], in der That solche, wo der Magistrat die Stadt nicht einfach verlassen hat, sondern nach förmlicher Uebernahme des militärischen Oberbefehls aus ihr abgezogen ist.

Inhaber des militärischen Imperium.

Das *imperium militiae* ist der eigentliche Kern der obersten Beamtengewalt und in jedem Sinne davon untrennbar. Einmal hat nie ein anderer Beamter dasselbe gehabt als theils die ordentlichen Oberbeamten, Consuln, Prätoren, Dictatoren, Reiterführer, theils die ausserordentlichen Inhaber der obersten Gewalt, zu welchen letzteren übrigens auch die für die Ackervertheilung oder die Coloniegründung ernannten Commissarien zu rechnen sind[3]. Den

1) Handb. 3, 2, 287.

2) Liv. 24, 9, 2 (S. 98 A. 2) und Appian *b. c.* 2, 31 (S. 98 A. 3).

3) Liv. 34, 53, 2: *triumviri creati, quibus in triennium imperium esset.* Mehr darüber in dem Abschnitt von der Promagistratur.

Staatl. Bibliothek
Bamberg

Unterbeamten, nicht bloss den hauptstädtischen, sondern auch denen, die ausserhalb der Stadt domicilirt sind, wie den Militär- und den italischen Quästoren, wird niemals Imperium beigelegt; wenn sie kraft des Imperium handeln, so handeln sie, wie die Kriegstribune und die Centurionen, immer kraft desjenigen des obersten Feldherrn. Noch weniger ist je das Imperium auf die Magistrate der Plebs erstreckt worden. — Wenn also das militärische Imperium sich nie über den Kreis der Oberbeamten hinaus erstreckt hat, so hat es auch andrerseits niemals einem Oberbeamten gefehlt, das heisst es hat nie einen Oberbeamten gegeben ohne das Recht der Heerbildung und Heerführung. Freilich ist es nicht nothwendig, dass von diesem Recht auch zu jeder Zeit und für jede einzelne Person Gebrauch gemacht wird. Das *imperium militiae* derjenigen Oberbeamten, die durch ihre Competenz an die Stadt gefesselt sind, insbesondere des Stadtprätors, ruht, aber es fehlt auch ihnen nicht. Wenn der Stadtprätor ausnahmsweise ausserhalb der Stadt thätig ist, steht ihm ohne weiteres die Heerführung zu[1]) und ebenso kann er nach Ablauf seines Amtjahres durch blosse Prorogation an die Spitze eines Heeres treten[2]).

Wenn wir oben gezeigt haben, dass die militärischen Amtsgeschäfte in ihrer qualitativen Besonderheit nie als eigener Rechtsbegriff von den Römern zusammengefasst worden sind und dass das, was die Römer Amtführung *militiae* oder *imperium* schlechtweg nennen (S. 95), weder alle militärischen noch bloss militärische Amtsgeschäfte umfasst, so wird es dennoch angemessen sein diejenigen Amtsgeschäfte, die mit dem Oberamt regelmässig verknüpft und militärischer Natur sind, hier übersichtlich zusammenzufassen.

Heerbildung.

1. Dem mit militärischem Imperium ausgestatteten Magistrat steht das Recht zu aus der Bürgerschaft, später auch aus den Bundesgenossen ein Heer zu bilden[3]) und dies auf den Namen und die

1) Am bezeichnendsten ist die Erzählung Livius 32, 26, 11, wonach der Stadtprätor sich nach Setia begab, um einen drohenden Sclavenaufstand zu unterdrücken, und unterwegs *obvios in agris sacramento arma capere et sequi cogebat*. Andere Fälle bei Livius 7, 23, 3. c. 25, 12. 10, 31, 3. 22, 57, 8. 23, 32, 18. 41, 5, 7. Darum kann er auch unter gewissen Umständen das Imperium delegiren (Liv. 23, 34, 14. 28, 46, 13). Um so weniger hat die Vornahme des Dilectus durch den Stadtprätor (Liv. 25, 22, 4. 39, 20, 4. 42, 35, 4. 43, 15, 1) Bedenken.

2) Livius 27, 22, 5. 32, 1, 6. 41, 12, 1.

3) Handb. 3, 2, 287 fg. Dass späterhin die Kriegstribune den Dilectus abhalten, ist offenbar auf Mandat zurückzuführen: die Consuln sind es, die ihn ediciren und die bei entstehenden Differenzen endgültig entscheiden.

Dauer dieser Magistratur einzuschwören (S. 55), so wie auch die Soldaten im Einzelnen oder überhaupt zu verabschieden. Allerdings ist dies Recht wenn nicht gesetzlich, doch durch Herkommen begrenzt. Es ist ein ordentliches magistratisches und eines Volksschlusses bedarf es nicht, um die Aushebung vorzunehmen, zumal da der Kriegsdienst ebenso der Annuität unterlag wie das Amt und die von dem abtretenden Magistrat ausgehobenen Leute in der Regel auf den Nachfolger nicht übergingen. Ein Senatsbeschluss ging, wenigstens in der Zeit, aus der wir zuverlässige Kunde haben, dem Dilectus gewöhnlich vorher; indess war derselbe wohl nicht gesetzlich nothwendig, zumal wenn nur die gewöhnliche Aushebung von je zwei Legionen für jeden Consul gefordert ward und der Bürgerschaft nicht etwa, sei es durch Nichtentlassung der im Vorjahr einberufenen Pflichtigen, sei es durch Aushebung in grösserem Umfang, ungewöhnliche Opfer zugemuthet wurden [1]. Von den Prätoren wird das Recht, wie später in dem Abschnitt vom Consulat zu zeigen sein wird, regelmässig nicht ausgeübt, obwohl denselben das militärische Imperium nicht fehlt. Die regelmässige jährliche Aushebung der Consuln scheint dagegen erst gegen das Ende der Republik ins Stocken gekommen zu sein mit dem allmählichen Stehendwerden des Dienstes [2]. — Hier ist nur von der ordentlichen Aushebung die Rede, die an die Hauptstadt gebunden war; ausserdem steht je nach den Umständen jedem Beamten mit Imperium das Recht zu ausserordentlicher Weise die Waffenfähigen einzuberufen, wofür im Allgemeinen die Vorschriften über den *tumultus* massgebend sind [3].

2. Mit dem Rechte der Heerbildung ist das Recht die Offi- Offiziersernennung.

1) Dass in Betreff des Dilectus observanzmässig der Senat befragt wird, zeigen zahlreiche Stellen bei Livius, insbesondere die Ausnahmefälle 28, 45, 13. 42, 10, 12. Aber daraus folgt noch keineswegs, dass das Recht nicht ein ursprünglich magistratisches ist und der Consul insbesondere die gewöhnliche jährliche Aushebung von vier Legionen (Polyb. 6, 19; vgl. Handb. 3, 2, 285) nicht auch ohne vorherige Befragung des Senats in gültiger Weise anordnen konnte. Vielmehr ist bemerkenswerth, dass Polybios, wo er die Abhängigkeit der Consuln vom Senat darlegt (6, 15), von dem Senatsconsult über den Dilectus schweigt.

2) Dass als der Dienst allmählich stehend und die Aushebungen mehr und mehr unregelmässig wurden, die Leitung derselben factisch an den Senat kam, ist wahrscheinlich; doch ist kein Grund vorhanden anzunehmen, dass den Consuln später, etwa durch Sulla, das Aushebungsrecht geradezu genommen worden ist. Dass seitdem der Consul erst nach Ablauf seines Amtsjahrs das Commando übernimmt, ändert an sich in dem Aushebungsrecht nichts.

3) Handb. 3, 2, 293.

ziere zu ernennen und zu entlassen aufs engste verknüpft und eigentlich ein Theil davon. Indess ist dieses Recht früh beschränkt worden theils durch die Einrichtung der Militärquästoren im J. 333, durch welche ein zweiter ebenfalls von der Gemeinde gewählter Beamter dem Feldherrn an die Seite trat, theils dadurch, dass im J. 392 die Wahl eines Theils, sodann zwischen 463 und 535 die Wahl aller Tribune der vier regelmässigen Jahreslegionen auf die Comitien überging, so dass dem Consul, wenn er nicht, was zuweilen geschah, von dem Gesetze entbunden ward, nur für die ausserordentlicher Weise über diese Zahl hinaus aufgestellten Legionen die Wahl der Tribune blieb[1]. Ausserdem ernennt der Feldherr die Centurionen[2] so wie die sämmtlichen Offiziere neuerer Einrichtung, wie die *praefecti socium*, die *praefecti fabrum*. Als in der Kaiserzeit die Oberbeamten mit Ausnahme des Kaisers aufhörten Truppen zu befehligen, blieb ihnen von diesem Ernennungsrecht noch eine Zeit lang das der *praefecti fabrum*, da diese verhältnissmässig früh den militärischen Charakter verloren haben[3]. — Ueber die Legaten, die keineswegs einfach als vom Oberbeamten ernannte Stabsoffiziere betrachtet werden können, wird in anderer Verbindung gesprochen werden.

Kriegführung. 3. Dem Magistrat steht das Recht zu gegen diejenigen Völker, mit denen Rom im Kriege oder vielmehr nicht im Bündniss- oder Waffenstillstandsverhältniss steht, den Krieg zu führen (S. 77 fg.), nicht aber einem Staat unter Aufhebung eines bestehenden Vertrages den Krieg zu erklären. Das Recht der Kriegserklärung oder, genauer gesagt, das Recht ein gültig abgeschlossenes Bündniss oder einen noch nicht abgelaufenen Waffenstillstand als verletzt und gelöst ausser Kraft zu setzen steht vielmehr, wie seiner Zeit zu zeigen sein wird, bei der Gemeinde unter Mitwirkung des Rathes der Aeltesten.

Verträge. 4. Wie das Recht Verträge für die Gemeinde zu machen

1) Handb. 3, 2, 276. Die dort fehlende Stelle Liv. 27, 36, 14 zeigt, dass bereits 547 das Volk 24 Tribune wählte; die Erweiterung des Wahlrechts muss in der zweiten Dekade des Livius gestanden haben.

2) Liv. 42, 33. Cicero *in Pison*. 36, 88. Handb. 3, 2, 279.

3) Handb. 3, 2, 377 und meine Auseinandersetzung im Hermes 1, 60 vgl. S. 174. Die *praefecti fabrum* der Inschriften der Kaiserzeit bezeichnen sich, ausser den seltenen kaiserlichen, als ernannt (*adlectus*, *donatus*) vom Consul oder vom Prätor; mit jenem kann nur gemeint sein der damalige Proconsul consularischen, mit diesem der damalige Proconsul prätorischen Ranges. Die Bezeichnung ist ohne Zweifel aufgekommen in der Zeit, wo die Consuln und Prätoren noch während ihrer Amtszeit den militärischen Oberbefehl übernahmen.

überhaupt ein integrirender Theil des magistratischen Rechts ist, so ist natürlich auch der oberste Feldherr befugt Waffenstillstands-, Hülfs-, Friedens- und Deditionsverträge abzuschliessen. Indess ist davon nicht hier, sondern im letzten Abschnitt dieser Abtheilung zu handeln, da dies nicht eine Besonderheit des militärischen Oberbefehls ist, sondern lediglich eine Anwendung des allgemeinen Vertretungsrechts der Magistrate. Hier genügt es im Allgemeinen darauf hinzuweisen, dass der Magistrat zwar an sich jederlei Vertrag für die Gemeinde abschliessen kann, er aber, wenn ohne Auftrag, immer auf seine Gefahr handelt, das heisst die Cassirung des Vertrags und selbst die Auslieferung derjenigen, die ihn vollzogen haben, stattfinden kann.

5. Selbstverständlich lässt sich von dem militärischen Oberbefehl die militärische Oberverwaltung nicht trennen. Zu festen Formen ist auf diesem Gebiet insbesondere die Kassenverwaltung gelangt, in welcher Hinsicht, wie dies schon S. 88 ausgeführt ward, die vom Staat aus seinen Activen dem Oberfeldherrn zum Behuf der Kriegführung anvertrauten Gelder und der Kriegsgewinn zu unterscheiden sind. Für die Verrechnung jener Summen ist seit dem J. 333 d. St. ein besonderer ebenfalls vom Volk ernannter Beamte, der Militärquästor bestimmt. Indess gilt die hiedurch eintretende wesentliche Beschränkung der freien Disposition des Oberfeldherrn für die Dictatur nicht. Ueber den Kriegsgewinn hat der Feldherr ursprünglich mit unbedingter Machtvollkommenheit verfügt, so dass jede Verwendung desselben ausser in seinen eigenen Nutzen seinem Ermessen anheim gegeben war und dafür keinerlei Controle bestand. Früh indessen ist der eroberte Boden seiner freien Disposition entzogen und in historischer Zeit darüber wohl nie anders als unter Billigung des Senats oder auch nach Befragung der Volksgemeinde verfügt worden (S. 114 A. 5), so dass das freie Verfügungsrecht des Feldherrn sich auf den Kriegsgewinn an Geld oder anderer beweglicher Habe einschränkte. — Eine Consequenz der feldherrlichen Kassenverwaltung ist die feldherrliche Prägung. Das Recht der Münzprägung, ohne Zweifel ursprünglich ein allgemein magistratisches, ist in der Hauptstadt ohne Zweifel sehr früh nicht bloss unter die Controle des Senats gekommen, sondern auch den Oberbeamten aus den Händen genommen worden; aber den Feldherren ist die ganze Zeit der Republik hindurch das Recht geblieben Münze von jedem, auch dem

Verwaltung.

Kassenführung.

Münzrecht.

höchsten Nominal, auf römischen, späterhin sogar auf jeden im Staate anerkannten Fuss zu münzen, auch, seit die prägenden Beamten überhaupt sich auf den Münzen zu nennen anfingen, dieselben mit ihrem Namen zu bezeichnen[1]). — Abgesehen von derjenigen Verwaltung, welche zunächst auf die Bedürfnisse des Heeres sich bezieht und von dem Commando untrennbar ist, ist die Administration im Allgemeinen von den Römern verständiger Weise nicht in nähere Beziehung zu dem Feldherrncommando gebracht worden. Was insbesondere Italien anlangt, so ist hier theils der communalen Selbstverwaltung der möglichst weite Spielraum gegeben, theils wird die Centralverwaltung nicht von den Consuln als Feldherren, sondern hauptsächlich durch und in der Hauptstadt, daneben durch die in Italien domicilirten vier Quästoren beschafft. In den Provinzen aber knüpft die ständige Administration durchaus an an die ständige Jurisdiction.

Jurisdiction d. Feldherrn. 6. Was die militärische Judication anlangt, so lässt sich dieselbe nicht füglich als integrirender Bestandtheil des militärischen Imperium betrachten. Allerdings ist die criminalrechtliche Judication, insbesondere diejenige Form derselben, die als Coercition auftritt, dem Feldherrn für sich selbst wie für seine Offiziere unentbehrlich; aber wir werden unten finden, dass diese Judication vielmehr zum Wesen der Magistratur überhaupt, selbst der niederen gehört und es also ein theoretischer Fehler sein würde dieselbe zu den qualitativ militärischen Amtsbefugnissen zu stellen. Die Civiljurisdiction aber scheint in der That von dem militärischen Imperium von Haus aus getrennt gewesen zu sein, so dass die Consuln vor Einsetzung der Prätur sie nicht nachdem sie die Stadt verlassen hatten, nach Einsetzung der Prätur aber überhaupt nicht mehr ausüben durften. Dafür spricht vor allen Dingen die ursprüngliche Verpflichtung derselben einen *praefectus iure dicundo* zurückzulassen, wobei offenbar davon ausgegangen wird, dass der im Felde stehende Consul nicht mehr fähig ist ein Gericht niederzusetzen; ferner aber, dass auch nicht die geringste Spur von einer solchen jurisdictionellen Thätigkeit der aus Rom ausgerückten und in Italien commandirenden Consuln sich findet, vielmehr was dort von Prozessen vor römischen

1) Die weitere Ausführung ist in meinem röm. Münzwesen S. 365. 373 fg. gegeben. Mit welcher Freiheit dies Recht geübt ward, zeigen besonders die Goldstücke, die Sulla und Pompeius zu einer Zeit schlugen, wo sonst das Gold nur noch nach dem Gewichte genommen ward.

Beamten zu erledigen ist, entweder vor den Prätor nach Rom oder an die örtlichen *praefecti* dieses Prätors gebracht wird. In den Provinzen allerdings ist das jurisdictionelle und das militärische Imperium wiederum, wie ursprünglich in Rom in der Person des Königs, in dem Prätor vereinigt und für die — in Rom wahrscheinlich ursprüngliche — örtliche Scheidung zwischen jenem und diesem fehlen hier die Voraussetzungen; aber theils ist dies offenbar eine jüngere Formation, theils ist hier vielmehr das militärische Imperium das secundäre und auch der provinziale Prätor eben wie die stadtrömischen zunächst Gerichtsherr.

7. Dass wem das Imperium zusteht, sich auch *imperator* nennen dürfe, scheint selbstverständlich, und so mag es auch ursprünglich gehalten worden sein. Allein späterhin setzte theils der engere Sprachgebrauch, der schon bei dem Worte *imperium* hervortritt (S. 95 A. 3), in Betreff der Benennung *imperator* sich so fest, dass die Inhaber des nicht feldherrlichen Imperium sich derselben niemals bedienten, dagegen dieselbe für den Feldherrn auch appellativisch gewöhnlich ward. Theils kam auch für die Feldherren selbst die Sitte auf die Benennung *imperator* nicht mit Antritt des Commandos, sondern erst nach dem ersten erfochtenen grösseren Sieg anzunehmen. Zu bestimmen, wann dies angemessen sei, hing rechtlich betrachtet wohl von ihnen selbst ab[1]; doch schrieb die Sitte vor die Initiative dabei entweder den Soldaten auf dem Schlachtfeld[2] oder auch dem Senat zu überlassen[3] und es scheint nicht, dass in Betreff der dazu berechtigenden militärischen Erfolge in republikanischer Zeit formale Begrenzungen bestanden haben[4]. Dieser Gebrauch, dass der

Imperatortitel.

1) Caesar *b. c.* 3, 31 sagt ironisch: *Scipio detrimentis quibusdam acceptis imperatorem se appellaverat.*

2) Tacitus *ann.* 3, 74: *Tiberius ... Blaeso tribuit, ut imperator a legionibus salutaretur, prisco erga duces honore, qui bene gesta re publica gaudio et impetu victoris exercitus conclamabantur.* — Vgl. Cicero *ad Att.* 5, 20, 3. Dio 43, 44. 52, 41. Plinius *paneg.* 12 und a. St. m.

3) Cicero *Phil.* 14, 4. 5, 11. 12. Vgl. Dio 46, 38.

4) Appian *b. c.* 2, 44: Κουρίων . . . ὑπὸ τῆς στρατιᾶς ἐν τοῖς ὅπλοις ἔτι οὔσης αὐτοκράτωρ ὑπέστη προσαγορευθῆναι (nach Caesar *b. c.* 2, 26: *universi exercitus conclamatione imperator appellatur*). ἔστι δὲ τιμὴ τοῖς στρατηγοῖς τόδε τὸ προσαγόρευμα παρὰ τῶν στρατιωτῶν, καθάπερ αὐτοῖς ἐπιμαρτυρούντων ἀξίως σφῶν αὐτοκράτορας εἶναι· καὶ τήνδε τὴν τιμὴν οἱ στρατηγοὶ πάλαι μὲν ἐπὶ πᾶσι τοῖς μεγίστοις ἔργοις προσίεντο, νῦν δ' ὅρον εἶναι τῇδε τῇ εὐφημίᾳ πυνθάνομαι τὸ μυρίους πεσεῖν. Dabei kann nur an die derartigen kaiserlichen Acclamationen gedacht sein; dass in der Republik eine formale Schranke nicht bestand, sagt Appian selbst und bestätigt Cicero *Philipp.* 14, 4. 5, 11. 12. Damit freilich im Widerspruch sagt Diodor p. 538 Wess., dass für den Imperatortitel eine

Feldherr sich zunächst mit seinem besonderen Amtstitel als Consul, Proconsul, Prätor und so weiter bezeichnete und den Titel des Feldherrn erst als Siegestitel annahm, bestand schon im sechsten Jahrhundert [1]. — Nachdem im J. 709 d. St. das Recht des Triumphs auch auf Unterbefehlshaber erstreckt worden war, konnte diesen die Annahme des Imperatortitels, die als eine mindere in der Regel den Triumph vorbereitende Auszeichnung galt, ebenfalls nicht füglich versagt werden; auch finden sich dafür aus dieser Zeit Belege [2]. Doch wird die Ertheilung dieses Titels hier nicht von dem Unterfeldherrn und dessen Truppen, sondern von dem Senat oder auch von dem Oberfeldherrn abgehangen haben. Seit die Monarchie feststand und eben an diesen Imperatorentitel anknüpfte, haben die Augusti und Caesares zwar neben diesem doch zugleich auch die alte Imperatorenbenennung noch in der alten Weise sich beigelegt, andere Personen aber nur nach besonderer kaiserlicher Erlaubniss, welche schon in der späteren Zeit Augusts selten und nach dem J. 22 n. Chr. überhaupt nicht mehr ertheilt worden ist [3].

Schlacht, in der mindestens 6000 Feinde gefallen seien, erforderlich sei, und auch Dio 37, 40 tadelt den Antonius, dass er nach der Ueberwindung des Catilina den Imperatortitel angenommen habe, obwohl die Zahl der Gefallenen dafür nicht genügt habe. Ob Verwechselung mit der unten zu erwähnenden analogen Ordnung in Betreff des Triumphs stattgefunden hat, ist ungewiss.

1) Die älteste Erwähnung betrifft den älteren Scipio (Livius 27, 19, 4); nicht viel jünger sind die ältesten inschriftlichen Zeugnisse, *L. Aimilius L. f. inpeirator* auf der Bronze von Hasta (*C. I. L.* II, 5041) vom J. 565 und die Inschriften des L. Mummius Consul 608 (*C. I. L.* I, 541: *L. Mummi L. f. cos ... imperator dedicat;* vgl. das. n. 546 und 619).

2) Die sichersten Beispiele sind die des P. Ventidius, der als Legat des Antonius (Liv. *ep.* 127. 128; Florus 2, 19; Dio 48, 41. 49, 21) in den J. 715. 716 die Parther schlug und desswegen auf seinen Münzen sich *imperator* nennt (Cohen *méd. consul.* p. 326); des C. Sosius, des Nachfolgers des Ventidius, der auf einigen seiner Münzen sich Quästor, auf andern *imperator* nennt (Cohen a. a. O. S. 303); und des Tiberius, der im J. 746 als Legat des Kaisers in Illyricum (*mon. Ancyr.* 5, 45) Imperator genannt wurde (Dio 55, 6; Orelli 599). Von einer grossen Anzahl anderer *imperatores* dieser Epoche ist es ebenfalls wahrscheinlich, dass sie nur Legati gewesen sind.

3) Schon Augustus scheint den Imperatortitel nicht einmal allen denen bewilligt zu haben, welchen er die Führung der Triumphalornamente und selbst den Triumph gestattete; so versagte ihn Augustus anfangs seinen beiden Stiefsöhnen (Dio 54, 33), obwohl beide ihn später geführt haben, und von M. Crassus, der als Legat Caesars im J. 725 die Thraker und Geten überwand, sagt Dio 51, 25, dass ihm der Triumph zuerkannt worden sei, nicht aber der Imperatorentitel, obwohl dies einige behaupteten. Auch Drusus Caesar ist nach Ausweis seiner Inschriften und Münzen nicht *imperator* geworden, obwohl er zum kleinen Triumph gelangt ist. Der letzte Kaiser, der diesen Titel an Private verlieh, war Tiberius. Tacitus *ann.* 3, 74: *Tiberius ... id quoque Blaeso* (Q. Iunius Blaesus Proconsul von Africa im J. 22 n. Chr.) *tribuit, ut imperator a legionibus salutaretur Concessit quibusdam et Augustus id vocabulum ac tunc Tiberius Blaeso postremus.*

8. Der Triumph, die Feier des Sieges bei der Heimkehr des Feldherrn und des Heeres[1], ist, wie die Annahme des Imperatortitels, ein magistratisches Recht, das heisst bedingt durch den vollgültigen[2] Besitz des höchsten Imperiums zur Zeit der Feier; demnach kann nach strengem Recht nur der fungirende ordentliche höchste Magistrat triumphiren[3]. Ausgeschlossen sind also Triumph.

a. die ordentlichen höchsten Magistrate, nachdem sie ihr Amt niedergelegt haben. Niemals wird der Triumph nach dem Rücktritt vom Amte gefeiert, sondern er ist immer ein in die Continuität der amtlichen Function[4], ja sogar nach strengem Recht in die Continuität derselben Kriegsauspicien[5] fallender Act. — Dem ordentlichen höchsten Beamten, dessen Amtfrist zwar abgelaufen, der aber von dem Amt noch nicht zurückgetreten ist, hat man zwar die Abhaltung der Siegesfeier, wie es scheint von Haus aus, gestattet[6]; indess konnte er nicht kraft seines blossen magistra- Triumph nach Ablauf der Amtfrist.

1) Die Aeusserlichkeiten des Triumphzugs sind geschildert Handb. 3, 2, 446 fg.

2) Darum ist auch das Curiatgesetz *de imperio* Bedingung des Triumphs (S. 53 A. 1).

3) Liv. 28, 38, 4 zum J. 548: *magis temptata est* (von P. Scipio) *triumphi spes quam petita pertinaciter, quia neminem ad eam diem triumphasse, qui sine magistratu res gessisset, constabat* (vgl. Val. Max. 2, 7, 8; Appian *Iber.* 38); 31, 20, 3 zum J. 554: *res triumpho dignas esse censebat senatus, sed exemplum a maioribus non accepisse, ut qui neque dictator neque consul neque praetor res gessisset, triumpharet: pro consule illum (L. Lentulum) Hispaniam, non consulem aut praetorem obtinuisse.* Plutarch *Pomp.* 14: ὑπάτῳ ἢ στρατηγῷ μόνῳ, ἄλλῳ δὲ οὐδενὶ (θρίαμβον) δίδωσιν ὁ νόμος.

4) Kaum eine Ausnahme ist es zu nennen, dass, wenn an das militärische Imperium des Magistrats sich unmittelbar das Consulat anschliesst, der Triumph und der Antritt des Consulats an demselben Tage stattfinden kann. So triumphirte C. Marius wegen der in dem africanischen Proconsulat erfochtenen Siege als *cos. II* am 1. Jan. 650 und nach seinem Vorgang die Consuln M. Aemilius Lepidus 708, wahrscheinlich am 1. Jan., L. Antonius am 1. Jan. 713, C. Marcius Censorinus am 1. Jan. 715. Nur der auch sonst anomale Triumph des Q. Fabius Maximus am 13. Oct. 709 verletzt dies Gesetz, indem derselbe sein Consulat bereits am 1. Oct. angetreten hatte.

5) Auch wenn der Magistrat im Amte triumphirt, überschreitet er das Pomerium nicht vor dem Tage, wo er als Sieger einzieht, wesshalb zum Beispiel alle Verhandlungen desselben mit dem Senat bis dahin ausserhalb des Pomerium stattfinden (Liv. 3, 63. 28, 9. 33, 22 und sonst; vgl. Becker Top. S. 151. 605. 607); denn würde er dies überschreiten, so gehen die besonderen Kriegsauspicien unter und bedürfen der Erneuerung (S. 25 A. 4). Ob die also erneuerten Auspicien für den Triumph zureichten, ist zweifelhaft; der jüngere Drusus hat allerdings also im J. 20 n. Chr. ovirt (a. a. O.) und auch Kaiser Vespasianus verliess im J. 71 Rom, um mit seinem Sohne zu triumphiren (Joseph. 7, 5, 4); aber aus älterer Zeit kann dafür weder der von Livius 3, 10 erzählte Vorgang noch ein anderes sicheres Beispiel angeführt werden. Die Stellung des Promagistrats ist insofern noch verschieden, als er die Auspicien gar nicht repetiren kann; wie man in dem Falle des Drusus sich in dieser Hinsicht geholfen hat, ist nicht bekannt.

6) Der älteste Fall der Art aus dem J. 428 d. St. (Triumphaltafel zu d. J.:

tischen Rechts dazu gelangen, sondern allein durch Privilegium, da die Feier nicht möglich ist ohne den Besitz des Imperium, dieses aber, wenn es auf Prorogation beruht, durch das Ueberschreiten des Pomerium von Rechts wegen aufhört. Darum ist für jeden also triumphirenden Beamten durch besonderes Gesetz festgestellt worden, dass das Imperium nicht in dem Augenblick, wo er die Stadtgrenze überschritt, aufhören solle, sondern erst mit dem Ende des Tages, an dem er dies thut[1]).

Triumph der übrigen Promagistrate. *b.* Die Promagistratur, mag sie nun in der Reihe der eponymen Magistraturen als Decemvirat oder Militärtribunat auftreten[2]) oder ohne Eponymie unter dem einfachen Titel des Proconsulats oder der Proprätur, berechtigt nicht zum Triumph. Der letztere Rechtssatz wurde noch im J. 548 dem P. Scipio gegenüber (S. 107 A. 3) und im J. 555 gegen L. Manlius Acidinus[3]) von der conservativen Partei mit Erfolg geltend gemacht, dagegen in zwei anderen Fällen in den J. 554 und 555 wenigstens insoweit aufgegeben, dass den betreffenden Feldherrn der kleinere Triumph gestattet ward[4]). Jedoch scheint schliesslich doch die strengere

Q. Publilius Q. f. Q. n. Philo II primus pro cos. de Samnitibus Palaeopolitaneis ann. CDXXVII K. Mai.) ist zugleich der älteste Fall einer durch förmlichen Beschluss herbeigeführten längeren Prorogation (Liv. 8, 26, 7: *duo singularia haec ei viro primum contigere, prorogatio imperii non ante in ullo facta et acto honore triumphus*). Wir kennen keinen Fall aus älterer Zeit, wo einem Magistrat der Triumph desshalb versagt worden wäre, weil seine Amtfrist vor demselben abgelaufen war. Das Triumphiren *in magistratu*, das Livius zuweilen (10, 46, 2. 31, 49, 2. 33, 23, 4. c. 37, 10. 41, 13, 6) anmerkt, ist in der That noch im fünften und sechsten Jahrh. das Gewöhnliche (Livius 36, 39, 10; meine Chronol. S. 84. 85).

1) Livius 26, 21: *tribuni plebis ex auctoritate senatus ad populum tulerunt, ut M. Marcello, quo die urbem ovans iniret, imperium esset.* 45, 35: *tribus iis omnibus decretus est ab senatu triumphus mandatumque Q. Cassio praetori, cum tribunis plebis ageret, ex auctoritate patrum rogationem ad plebem ferrent, ut iis, quo die in urbem triumphantes inveherentur, imperium esset.* Analoge Beschlüsse sind natürlich in allen ähnlichen Fällen gefasst worden, späterhin, als die Befreiung von den Gesetzen factisch auf den Senat überging, vermuthlich von diesem. — Uebrigens ist zu beachten, dass durch diese Privilegien die Ueberschreitung des Pomerium keineswegs für wirkungslos erklärt, sondern die Wirkung nur auf das Ende des Tages verschoben wird. Für den Promagistrat ist also der Tag des Triumphs nothwendig der letzte Tag der Amtführung.

2) Ausgesprochen ist dies nirgends; es folgt aber aus der Consequenz sowohl wie daraus, dass die Triumphaltafel weder Triumphe noch Ovationen von Consulartribunen verzeichnet.

3) Liv. 32, 7, 4.

4) Gegenüber L. Lentulus (Liv. 31, 20) und Cn. Cornelius Blasio (Liv. 33, 27; *C. I. L.* I p. 568). In dem ersten Fall bemerkten die Opponenten, gewiss mit Recht, dass der Consequenz und dem Herkommen der kleine Triumph ebenso zuwider laufe wie der grosse. Es ist bemerkenswerth, dass die vier hier erwähnten Fälle sämmtlich Spanien betreffen; es scheint dabei eine Controverse über

Auffassung obgesiegt zu haben; wir kennen wenigstens kein früheres Beispiel eines nicht auf Grund einer bekleideten ordentlichen Magistratur gehaltenen vollen Triumphs als diejenigen des Cn. Pompeius *pro praetore* in den J. 674 und 683 [1]. — Selbstverständlich hat auch in diesem Fall durch ein Privilegium das Imperium für den Tag des Triumphs verliehen werden müssen.

Triumph bei einem Sieg des nicht Höchstcommandirenden oder in fremder Provinz.

c. Wenn zwei an sich zum Triumph berechtigte Magistrate gleichzeitig commandiren, so steht nach strengem Recht der Triumph nur dem eigentlich Höchstcommandirenden zu, also wenn es ein Consul und ein Prätor sind, jenem [2], wenn zwei Consuln, dem, bei dem an dem Schlachttag nach dem Turnus das Auspicium und das Imperium war [3]. Damit hängt zusammen, dass auch dem Feldherrn, der in einem andern als seinem eigenen Competenzbereich den Sieg erfochten hatte, das Recht des Triumphs bestritten worden ist [4]. — Indess hat man es mit diesen Bedenken nicht streng genommen: in allen uns bekannten Fällen dieser Art ist vielmehr schliesslich entweder der Triumph oder doch die Ovation bewilligt worden.

d. Der Stellvertreter des abwesenden oder der Unterbefehlshaber des anwesenden Feldherrn sind nicht berechtigt zu trium-

die staatsrechtliche Stellung der spanischen Statthalterschaft zu Grunde zu liegen, auf deren Eigenthümlichkeiten unten bei der Promagistratur zurückzukommen sein wird.

1) Cicero *de imp. Cn. Pompeii* 21, 62: *quid tam incredibile, quam ut iterum eques Romanus ex senatus consulto triumpharet?* Der zweite Triumph fand statt am letzten Dec. des J. 683. Bekanntlich war das am 1. Jan. 684 übernommene Consulat überhaupt das erste ordentliche Amt, das Pompeius bekleidet hat. Drumann 4, 337. 383.

2) Dies gilt von dem Sieg, den im J. 513 der Proconsul C. Lutatius und der Proprätor Q. Valerius Falto erfochten. Das Bedenken ist S. 20 A. 2 erörtert worden; aber die Triumphaltafel zeigt, dass auch Falto triumphirt hat.

3) Dies gilt von dem Sieg der Consuln M. Livius und C. Nero bei Sena im J. 547 (S. 21 A. 1). Indess erhielt der letztere die Ovation (Liv. 28, 9).

4) In dem eben erwähnten Fall wird es gegen den Consul Nero geltend gemacht, dass *in provincia M. Livii res gesta esset* (Liv. 28, 9, 10). Im J. 559 besiegt der Statthalter des jenseitigen Spaniens, ein Prätorier mit proconsularischer Befugniss, auf der Heimkehr mit seiner Escorte in der diesseitigen Provinz, wo damals der Consul Cato commandirte, die Feinde; der Triumph ward ihm verweigert, *quod alieno auspicio et in aliena provincia pugnasset*, aber die Ovation bewilligt (Liv. 34, 10). Vgl. Livius 10, 37. Nach dem S. 82 Bemerkten möchte man annehmen, dass ein solcher Triumph bei consularischer Befugniss eher als bei prätorischer verstattet ward; doch lässt sich in unseren Nachrichten dies nicht genügend verfolgen. Nicht hieher aber gehört der von Livius 31, 22. 47 berichtete Fall, wo der Prätor unmittelbar vor dem Eintreffen des ihn ablösenden Consuls einen Sieg erficht; die Competenz geht nicht über, bis der ablösende Beamte eintrifft.

phiren[1], da der Triumph nicht an der Thatsache des militärischen Erfolgs, sondern an dem Recht des Amtes hängt, also auf denjenigen bezogen wird, unter dessen Auspicien der Kampf stattfindet. Auch macht es in dieser Beziehung keinen Unterschied, ob der *alienis auspiciis* befehligende Offizier als Verweser oder sogar als selbstständiger Inhaber der proprätorischen Gewalt selber *pro praetore* ist oder nicht. Diese Regel, die in der ganzen Republik und noch in der früheren Periode des Dictators Caesar[2] unverbrüchlich beobachtet worden ist, hat derselbe kurz vor seinem Tode beseitigt[3], wie es scheint in der Weise, dass er dem betreffenden Legaten für den Tag des Triumphs ein fictiv selbstständiges proconsularisches Imperium zuerkennen liess[4]. Seitdem ist in der kurzen Zeit, wo der Triumph noch andern als den Kaisern selbst bewilligt ward, derselbe verschiedene Male also von gewesenen Legaten gefeiert worden[5].

Weitere Voraussetzungen d. Triumphs.

Ferner sind in Betreff des Krieges und Sieges selbst als für den Triumph erforderlich folgende Momente aufgestellt worden:

Bellum iustum.

a. Die rechte Siegesfeier setzt einen rechten Krieg voraus; die Ueberwindung aufständischer Bürger oder aufrührerischer Scla-

1) Dio 43, 42: τῷ Φαβίῳ [τῷ Κυίντῳ] τῷ τε Κυίντῳ [Πεδίῳ] καίτοι ὑποστρατηγήσασιν αὐτῷ καὶ μηδὲν ἰδίᾳ κατορθώσασι διεορτάσαι ἐπέτρεψε. 48, 41: αὐτὸς (P. Ventidius, Legatus des Antonius) μὲν οὐδὲν ἐπ' αὐτοῖς παρὰ τῆς βουλῆς, ἅτε οὐκ αὐτοκράτωρ ὤν, ἀλλ' ἑτέρῳ ὑποστρατηγῶν εὕρετο, ὁ δὲ Ἀντώνιος καὶ ἐπαίνους καὶ ἱερομηνίας ἔλαβεν. 48, 42. 49, 21. 51, 21. 24. 25.

2) Der einzige ausser den eigenen Caesars in diese Epoche fallende Triumph, der erste des M. Aemilius Lepidus *ex Hispania* 708 (Dio 43, 1), ist regulär.

3) Die ersten gegen diese Regel gefeierten Triumphe sind, wie Dio (A. 1) angiebt, die der Legaten Caesars in Spanien (*bell. Hisp.* 2; Dio 43, 21) Q. Fabius Maximus am 13. Oct. und Q. Pedius am 13. Dec. 709.

4) Alle in der Triumphaltafel verzeichneten Legaten, mit Ausnahme des darin als Consul verzeichneten Q. Maximus, haben nach dieser *pro consule* triumphirt. Auf ihre amtliche Stellung kann dies nicht bezogen werden, weil, wie in dem Abschnitt von der stellvertretenden Gewalt zu zeigen sein wird, der *legatus* nie mehr als propätorisches Recht haben kann; die Bezeichnung *legatus pro consule* kommt nicht bloss nirgends vor, sondern würde auch einen innern Widerspruch in sich schliessen. Somit bleibt keine andre Annahme möglich, als dass Caesar seinen Legaten das Recht zu triumphiren in der Weise zugestehen liess, dass ihnen, ohne Rücksicht auf ihre frühere Stellung, für den Tag des Triumphs ein selbstständiges Imperium *pro consule* bewilligt ward. Dass die Amtsbezeichnung in der Tafel nicht auf die Zeit des erfochtenen Sieges, sondern auf die der Feier gestellt ist, ist bekannt; so triumphirte, wie schon bemerkt ward, einer der hier erwähnten Legaten Q. Maximus danach am 13. Oct. 705 *consul*, weil er seit dem 1. Oct. die Fasces führte.

5) So sind die S. 106 A. 2 genannten Legati P. Ventidius, C. Sosius, Ti. Nero, M. Crassus zum Triumph gelangt; und noch von anderen Triumphatoren dieser spätesten Epoche ist es wahrscheinlich, dass sie nicht mehr als Legati gewesen sind.

ven berechtigt also weder zum Triumph noch zur Ovation [1]. Im Ganzen ist dies auch wenigstens der Form nach eingehalten worden, wie denn Caesar im J. 708 über Gallien, Aegypten, Pontus, Africa, Augustus im J. 725 über Dalmatien und Aegypten [2] triumphirte. Indess sind doch wenigstens Ovationen in diesen Fällen ziemlich früh zugelassen worden [3]; es finden sich deren wegen des sicilischen Sclavenkrieges im J. 655 [4] und wegen des italischen im J. 683 [5]. Späterhin wird sogar wegen des im J. 714 glücklich vermiedenen Bürgerkrieges eine Ovation angeordnet [6].

Deportatio exercitus.

b. Nicht für eine siegreiche Schlacht, sondern für die siegreiche Beendigung des Krieges und die Heimführung des Heeres nach Rom wird die Feier gehalten, wie ja denn die rechte Siegesfeier ohne Siegerheimzug nicht gedacht werden kann [7]. Dass der Friedensschluss vorhergegangen sei, ist dagegen keineswegs erforderlich; zum Beispiel im hannibalischen Krieg ist nach der Eroberung Tarents und nach der Ueberwindung Hasdrubals

1) Val. Max. 2, 8, 7: *quamvis quis praeclaras res civili bello gessisset, imperator tamen eo nomine appellatus non est neque ullae supplicationes decretae sunt neque aut ovans aut curru triumphavit.* Dio 42, 18. 43, 42. 51, 19. Florus 2, 10 [3, 22]. Lucanus 1, 12 mit dem Schol. Tacitus *hist.* 4, 4. Dagegen richtet sich Ciceros Polemik *Philipp.* 14, 3. 4. — Aus diesem Grunde (nicht, wie Valerius Maximus 2, 8, 4 irrig sagt, weil nur *pro aucto imperio*, nicht *pro reciperatis quae populi Romani fuissent* triumphirt ward) ist auch nicht triumphirt worden wegen der Einnahme der Halbbürgergemeinde Capua 543 und der latinischen Colonie Fregellae 629; besonders letzteres ist geschichtlich wichtig, insofern sich daraus ergiebt, dass die Latiner damals in dieser Beziehung den Bürgern gleich geachtet wurden.

2) *C. I. L.* I p. 478 und dazu Henzen das.

3) Gellius 5, 6, 21: *ovandi ac non triumphandi causa est, cum aut bella non rite indicta neque cum iusto hoste gesta sunt aut hostium nomen humile et non idoneum est, ut servorum piratarumque, aut deditione repente facta inpulverea ut dici solet incruentaque victoria obvenit.*

4) M'. Aquillius: Cicero *de orat.* 2, 47, 195; Athenaeos 5 p. 213 B.

5) M. Crassus: Gellius 5, 6, 23 u. a. St. m. Drumann 4, 82. Auch Pompeius verschmähte es nicht das lange Siegesregister vom J. 693 mit den Piraten zu beschliessen (Triumphaltafel).

6) Die Formel lautet auf beiden Triumphaltafeln *quod pacem cum M. Antonio* (resp. *cum imp. Caesare*) *fecit.*

7) Livius 31, 49, 10: *maiores ideo instituisse, ut legati tribuni centuriones milites denique triumpho adessent, ut [testes] rerum gestarum eius, cui tantus honor haberetur, populus Romanus videret.* Unter den Gründen, wesshalb nach dem Sieg bei Sena dem Livius der Triumph, dem Nero nur die Ovation zuerkannt wird, ist auch der, dass *exercitus Livianus deductus Romam venisset, Neronis deduci de provincia non potuisset* (Livius 28, 9, 10). Als Marcellus nach der Eroberung von Syrakus heimkehrt, wird geltend gemacht (Livius 26, 21), es schicke sich nicht, *quem tradere exercitum successori iussissent (quod nisi manente in provincia bello non decerneretur), eum quasi debellato triumphare, cum exercitus testis meriti atque immeriti triumphi abesset;* der Triumph wird desshalb verweigert, aber die Ovation bewilligt. Liv. 45, 38, 13.

triumphirt worden und auch die förmlichen Triumphe nach den entscheidenden Erfolgen in Sicilien und in Spanien sind nur anderer formaler Bedenken wegen unterblieben. Auch hat man späterhin, als die Kriege sich weiter ausdehnten und insbesondere die überseeischen Eroberungen nicht ohne ständige Besatzung behauptet werden konnten, von der Rückführung des Heeres in seiner Gesammtheit nothwendig absehen müssen, wenn nur der Krieg in der That siegreich beendigt (*debellatum*) war [1].

Bedeutende Waffenthat.

c. Der Sieg, dem die Feier gilt, darf nicht ohne ernsten Kampf und schweres Blutvergiessen gewonnen sein, was späterhin gesetzlich dahin präcisirt ward, dass im Laufe des Krieges wenigstens fünftausend Feinde, und zwar in einer und derselben Schlacht, gefallen sein mussten [2]. Den falschen Bulletins suchte ein im J. 692 erlassenes Plebiscit zu begegnen [3].

Die über den Triumph entscheidende Behörde.

Bei diesen in sich selbst und noch mehr in ihrer Anwendung auf den einzelnen Fall schwankenden Bestimmungen war es natürlich von äusserster Wichtigkeit, von wem die Entscheidung über deren Anwendung abhing. Von Rechts wegen stand diese ohne Zweifel zunächst bei dem Feldherrn selbst, und wenn er sich damit begnügte die Siegesfeier ausserhalb der Stadt, zum Beispiel auf dem Albanerberg zu veranstalten, konnte auch späterhin ihn hieran niemand hindern [4]. Auch in der Stadt ist es in älterer Zeit nicht anders gehalten worden, wie schon der Umstand

1) Livius 39, 29, 4 zum J. 569: *ita comparatum more maiorum erat, ne quis qui exercitum non deportasset triumpharet, nisi perdomitam pacatamque provinciam tradidisset successori.* So triumphirt im J. 554 der Prätor L. Furius *de Gallis*, obwohl er das gesammte Heer dem Nachfolger übergeben hat (Liv. 31, 49, 2), und ähnlich wird in allen spanischen Triumphen verfahren. Uebrigens sah man auch im J. 569 von dem strengen Rechte ab und bewilligte dem Feldherrn wenigstens die Ovation.

2) Valerius Maximus 2, 8, 1: *ob levia proelia quidam imperatores triumphos sibi decerni desiderabant* (vgl. Livius 40, 38: *hi omnium primi nullo bello gesto triumpharunt;* Cicero *in Pison.* 26, 62; Catos Rede gegen Q. Minucius Thermus *de falsis pugnis* in Verbindung mit Livius 37, 46, 1): *quibus ut occurreretur, lege cautum est, ne quis triumpharet, nisi qui quinque milia hostium una acie cecidisset.* Vgl. Gellius S. 111 A. 3 und über die ähnlichen Angaben in Betreff des Imperatortitels S. 105 A. 4.

3) Val. Max. a. a. O. (*Lex*), *quam L. Marius et M. Cato tr. pl. tulerunt, poenam . . imperatoribus minatur, qui aut hostium occisorum in proelio aut amissorum civium falsum numerum litteris senatui ausi essent referre, iubetque eos, cum primum urbem intrassent, apud quaestores urbanos iurare de utroque numero vere ab his senatui esse scriptum.*

4) Diese Feier in *monte Albano* (Handb. 3, 2, 450) erfolgte *iure consularis imperii* (Livius 33, 23, 3) *sine publica auctoritate* (Liv. 42, 21, 7). Die Rechtsgültigkeit derselben bezeugen die Triumphalfasten, die auch bei dem Zählen der Triumphe diese mit einrechnen.

beweist, dass vor dem J. 523 kein Triumph auf dem Albanerberg stattgefunden hat; im Widerspruch mit dem Senat und nicht gestützt auf Volksschluss haben selbst auf dem Capitol noch im J. 460 L. Postumius Megellus[1]) und im J. 611 Ap. Claudius rechtsgültig triumphirt[2]). Aber allerdings ward es, theils in Folge des stetig steigenden Uebergewichts des Senats überhaupt, theils als nothwendiges Correctiv gegenüber dem schrankenlosen Ehrgeiz der einzelnen Beamten, mehr und mehr gebräuchlich die Siegesfeier nur dann vorzunehmen, wenn der Senat sie billigte und die dazu erforderlichen Geldmittel auswarf[3]). Wo dagegen Widerstand versucht ward, waren es die Volkstribune, die als Wächter des Herkommens kraft ihrer höchsten Gewalt dem Feldherrn mit Verbot und Verhaftung entgegentraten und in der That, so weit ihr Amt reichte, das heisst bei dem Festzug auf das Capitol, mit wenigen Ausnahmen Gehorsam erzwangen[4]). Dazu kam schliesslich, dass im Laufe der Zeit die während der Magistratur gefeierten Triumphe immer seltener und, nachdem Sulla das militärische Imperium an das Proconsulat und die Proprätur geknüpft hatte, sogar im ordentlichen Laufe der Dinge rechtlich unmöglich wurden. Für die proconsularischen und proprätorischen Triumphe aber bedurfte es, nach dem früher Gesagten, immer der Entbindung von den Gesetzen; und damit ward der Triumph aus einem magistratischen Recht eine durch besonderen Volks-, späterhin durch besonderen Senatsschluss dem einzelnen Feldherrn ertheilte Vergünstigung.

Unter der Monarchie ist der Triumph bald, ähnlich wie die imperatorische Acclamation, ein kaiserliches Reservatrecht geworden. Schon in der zweiten Hälfte der Regierung des Augustus ward derselbe nur einzelnen dem Monarchen besonders nahe stehenden Personen zugestanden. Unter den folgenden Regenten haben den grösseren Triumph zuletzt Tiberius und Vespasian ihren Söhnen Germanicus und Titus, jenem für sich allein, diesem mit

1) Liv. 10, 37. Dion. 18, 5 (16, 18) Kiessl.

2) Oros. 5, 4. Dio *fr.* 74. Sueton *Tib.* 2.

3) Polyb. 6, 15, 8: τοὺς ... θριάμβους ... οὐ δύνανται χειρίζειν ὡς πρέπει, ποτὲ δὲ τὸ παράπαν οὐδὲ συντελεῖν, ἐὰν μὴ τὸ συνέδριον συγκατάθηται καὶ δῷ τὴν εἰς ταῦτα δαπάνην.

4) Das zeigt der Widerstand, auf den die Triumphe des Megellus (Liv. a. a. O.) und des Claudius (Sueton a. a. O. Cicero *pro Cael.* 14, 34. Val. Max. 5, 4, 6) bei den Tribunen stiessen. Vgl. meine Forschungen 1, 214, wo auch die Bedeutung der in einzelnen solchen Fällen erlassenen Plebiscite erörtert ist.

dem Vater zugleich, den kleineren Kaiser Claudius dem A. Plautius gestattet und überhaupt, von einigen vereinzelten Ausnahmen abgesehen, unter den Kaisern nur noch diese selbst den Triumph gefeiert[1].

Militärische Decorationen und Geschenke.

9. Nicht eigentlich an den Oberbefehl, wohl aber an den erfochtenen Sieg[2] knüpft sich weiter das Recht des Imperators theils militärische Decorationen Offizieren und Soldaten[3], theils den letzteren eigentliche Geschenke zu verleihen. Für diese Geschenke gab der Kriegsgewinn (*manibiae*) die Mittel her[4]; Landgeschenke dieser Art sind aber zwar ursprünglich wohl vorgekommen[5], jedoch, nach der oben erwähnten Beschränkung des Verfügungsrechts des Feldherrn, in historischer Zeit nicht mehr.

1) Das am Schluss vollständige capitolinische Verzeichniss der Triumphe endigt mit dem des Proconsuls von Africa L. Cornelius Balbus vom 26. März 735. Dem Agrippa wurde im J. 735 wegen Besiegung der Cantabrer (Dio 54, 11) und im J. 740 wegen Unterwerfung der Bosporaner (Dio 54, 24) der Triumph auf den Antrag Augusts vom Senat beschlossen; aber er lehnte denselben ab, wie er denn gleichfalls schon unterlassen hatte nach der Weise der Feldherrn der Republik über seine Kriegserfolge officiell an den Senat zu berichten. An den letzteren dieser Vorgänge knüpft Dio das Abkommen des Triumphs, ausser bei dem Monarchen selbst, und dessen Ersetzung durch die Triumphalornamente. Uebereinstimmend damit berichtet er später (54, 31 vgl. Suet. *Tib.* 9), dass der dem Ti. Nero im J. 742 vom Senat beschlossene Triumph vom Kaiser untersagt und durch die Triumphalornamente ersetzt ward. Indess finden sich noch aus späterer Zeit die folgenden Triumphe: Nero Claudius Drusus, Ovation 743 (Dio 54, 33; Sueton *Claud.* 1); eine zweite ähnliche Feier war ihm schon bewilligt, als er im J. 745 starb (Dio 55, 2). — Ti. Claudius Nero, Ovation 745 (Dio 55, 2; Sueton *Tib.* 9). — Derselbe, Triumph 747 Jan. 1. (Dio 55, 6. 8; Vell. 2, 97). — Derselbe, Triumph 765 Jan. 16 (Vell. 2, 121; Sueton *Tib.* 20; *C. I. L.* I p. 384). — Germanicus, Triumph n. Chr. 17 Mai 26 (Tacitus *ann.* 2, 41); die im J. 19 ihm zuerkannte Ovation (Tacitus *ann.* 2, 64) wurde durch seinen Tod verhindert. — Drusus Caesar, Ovation n. Chr. 20 (Tacitus *ann.* 2, 64. 3, 11. 19). — A. Plautius, Ovation n. Chr. 47 (Sueton *Claud.* 24; Tacitus *ann.* 13, 32; Dio 60, 30; Eutrop. 7, 13). — Titus, Triumph mit dem Vater n. Chr. 71 (Josephus *bell. Iud.* 7, 5, 3—6; Suet. *Tit.* 6 u. a. St. m.).

2) Das zeigt besonders Cicero *Verr.* 3, 80, wo auch die *praefatio vetus atque imperatoria* (*quandoque tu quid in proelio, in bello, in re militari*) angeführt wird, mittelst deren vor dem zusammenberufenen Heer (*in contione*) diese Geschenke verliehen zu werden pflegten. Vgl. noch Suet. *Aug.* 25: *solos triumphales ... numquam donis* (es ist von den *dona militaria* die Rede) *impertiendos putavit, quod ipsi quoque ius habuissent tribuendi ea quibus vellent.* Nach Tacitus *ann.* 3, 21 tadelt Tiberius den Proconsul von Africa, dass er nicht *proconsulis iure* einem Soldaten die *corona civica* verliehen habe, sondern bloss die *torques* und die *hasta*.

3) Handb. 3, 2, 439. Die dem Heere beigegebenen Civilisten, insbesondere die Schreiber, erhielten in gleichem Fall einen goldenen Ring (Cicero *Verr.* 3, 80, 185; vgl. *ad fam.* 10, 32, 2).

4) Handb. 3, 2, 438.

5) Bekanntlich beruht das Privateigenthum an Grund und Boden (*ager viritanus*) nach der Anschauung der Römer überhaupt auf derartigen Geschenken, zunächst darauf, dass *Numa primum agros, quos bello Romulus ceperat, divisit*

II. Die Civiljurisdiction.

Iudicium legitimum, imperio continens.

Die Civiljurisdiction [1] umfasst die Erledigung der Streitigkeiten zwischen Gemeindegliedern, so dass ein bedeutender Theil dessen, was heute dem Criminalrecht beigezählt wird, insbesondere fast alle Eigenthumsverletzungen hieher gerechnet werden. Die Erledigung erfolgt regelmässig durch Bestellung des Einzelgeschworenen (*iudex unus*); diese Bestellung ist es, die das Verfahren scharf abgrenzt gegen die Criminal- wie gegen die Administrativgerichtsbarkeit und die zunächst und im strengen Sprachgebrauch allein unter *iuris dictio* verstanden wird [2]. Jedes Hinausgehen über diese älteste Prozessform; also zum Beispiel wenn der Prozess zwischen einem Bürger und einem Schutzverwandten oder zwischen zwei Schutzverwandten der Gemeinde geführt oder wenn er nicht durch einen Einzel-, sondern durch mehrere Geschworene (*recuperatores*) entschieden wird, wird aufgefasst als nicht unmittelbar aus dem Gesetz hervorgegangen, sondern als beruhend auf der discretionären Gewalt des Magistrats, dem Imperium [3]. — An diese Prozessregulirung hat sich weiter angeschlossen die Ordnung anderer privatrechtlicher Verhältnisse unter öffentlicher Autorität: so die Regulirung von Rechtsansprüchen in der Weise, dass die Parteien vom Magistrat gezwungen werden ein Obligationsverhältniss einzugehen, das dann weiter zu der ge-

Jurisdictionelles Imperium.

Weitere Privatregulirungen.

viritim civibus (Cicero *de re p.* 2, 14, 26). Aus historischer Zeit ist aber kein sicheres Beispiel bekannt, dass der Feldherr von sich aus über den eroberten Boden verfügt habe. Vgl. die nähere Ausführung im *C. I. L.* I p. 88 und Hermes 5, 234.

1) Selbstverständlich kann die Lehre von der Jurisdiction, die jetzt in den Handbüchern des Civilprozesses behandelt zu werden pflegt, hier nur skizzirt werden. Unter den juristischen Darstellungen ist bei weitem die beste die bei Hollweg Civilprozess 2, 91 fg.; natürlich wird hier der Gegenstand vom rein civilistischen Standpunct aus betrachtet, während er allerdings auch eine allgemeinere Behandlung zulässt als integrirender Theil des römischen Staatswesens.

2) Ulpianus *Dig.* 2, 1, 3: *iurisdictio est etiam iudicis dandi licentia*, und sonst oft. Mehr der Form als der Sache nach ist von der eigentlichen *actio* unterschieden das *interdictum*, der an die beiden streitenden Parteien in dem Sinn gerichtete magistratische Befehl, dass der Geschworne entscheiden soll, ob ihm nachgekommen ist oder nicht.

3) Darauf beruht der Gegensatz des *iudicium quod legitimo iure consistit* (gewöhnlich *iudicium legitimum*) und des *iudicium quod imperio continetur* (gewöhnlich *iudicium imperio continens*) bei Gaius 4, 103 fg. (vgl. 3, 181. 4, 80. 106). Dass dies *imperium* nicht das sogenannte militärische oder vielmehr nichtstädtische (S. 95) ist, geht schon daraus hervor, dass ein grosser Theil der vor dem Stadt- und alle vor dem Peregrinenprätor geführten Prozesse zu der zweiten Kategorie gehören.

wöhnlichen Klage vor dem Einzelgeschwornen führt (*praetoriae stipulationes*); die Regulirung von Erbschafts- und Concursmassen (*bonorum possessiones, missiones in bona*), insbesondere die Feststellung der Reihenfolge der Berechtigten; die Erledigung solcher Ansprüche, welche, obwohl eigentlich formell unberechtigt, doch im Lauf der Zeit mehr und mehr Berücksichtigung fanden, wie zum Beispiel die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und das sonstige ausserordentliche Verfahren. Alle diese Acte, die positiv darin übereinkommen, dass hier rein privatrechtliche die Gemeinde als solche nicht angehende Verhältnisse regulirt werden, negativ darin, dass diese Regulirung nicht durch Niedersetzung von Geschworenen stattfindet, sind mit der Jurisdiction eng verbunden und werden auch wohl darunter mit verstanden [1]; aber im strengeren Sprachgebrauch werden sie, vorzugsweise die zuletzt genannten Kategorien der Mission in das Vermögen und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, eben wie die von der strengen Rechtsform sich entfernenden Prozesse, vielmehr auf die allgemeine Amtsgewalt (*imperium*) zurückgeführt und von der Jurisdiction unterschieden [2]. — Die magistratische Thätigkeit der Jurisdiction und der daran sich anschliessenden Amtshandlungen ist keineswegs eine eigentliche Rechtspflege in unserem Sinn; die

Stellung des Magistrats zu d. Privatrechtspflege.

1) Ulpian *Dig.* 42, 1, 5 pr. tadelt das Edict, das in Beziehung auf das Verfahren *extra ordinem* den Ausdruck *iurisdictio* braucht: *melius scripsisset: cuius de ea re notio est.* Dieser abusive Gebrauch von *iurisdictio* begegnet auch sonst, z. B. *Dig.* 2, 15, 8, 18.

2) Die römische Jurisprudenz hat diesen Sprachgebrauch hauptsächlich entwickelt in Beziehung auf die Municipalmagistrate, denen *iuris dictio* und nur diese zustand: *ea*, sagt Paulus *Dig.* 50, 1, 26, *quae magis imperii sunt quam iuris dictionis, magistratus municipalis facere non potest.* Dies findet Anwendung auf alle diejenigen Regulirungen, die sich nicht als Einleitung eines Prozesses charakterisiren, auf die *bonorum possessio* und die *in integrum restitutio* (Paulus a. a. O.) sowohl wie auf die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Für dieses mit der *iuris dictio* eng verbundene Imperium braucht Ulpian (*Dig.* 2, 1, 3) den nicht glücklichen Ausdruck *imperium mixtum*, *cui etiam iuris dictio inest*, im Gegensatz zu dem *imperium merum*, dem *ius gladii*, das von der Civiljurisdiction unabhängig auftritt. Neben der *iuris dictio* und dem in der oberen Instanz damit nothwendig verbundenen Imperium werden weiter unterschieden die zufälligen Competenzen; so sagt Ulpian (*Dig.* 26, 1, 6, 2): *tutoris datio neque imperii est neque iuris dictionis, sed ei soli competit, cui nominatim hoc dedit vel lex vel senatus consultum vel princeps*, wobei man sich daran erinnern muss, dass die obrigkeitliche Ernennung der Vormünder von Haus aus keineswegs ausschliesslich dem Stadtprätor zukam (Ulpian 11, 18), also auch nicht so wie die oben genannten Acte mit der Jurisdiction hat verwachsen können, obwohl sie allerdings zu dem *ius dicentis officium* mit gehört (*Dig.* 2, 1, 1). Die letztere Unterscheidung wird hauptsächlich desswegen gemacht, weil wohl Jurisdiction und Imperium, nicht aber solche besonders verliehene Befugnisse mandirt werden können (*Dig.* 2, 15, 8, 18).

Aburtheilung der Prozesse fällt vielmehr durchaus dem oder den Geschworenen zu und der Beamte hat, nachdem diese bestellt sind, von besonderen Fällen abgesehen, nicht einmal mehr die Leitung des Prozesses in der Hand. Dagegen übt der Beamte eine mehr der legislativen verwandte oberleitende Thätigkeit, welche darauf hinausläuft das Landrecht auf den einzelnen concreten Rechtsfall anzuwenden oder auszudehnen, theils durch specielle Instruction der Geschwornen (*formula*) oder auch an die Parteien gerichtete Verfügungen (*interdictum*, *decretum*), theils durch allgemeine an das Publicum gerichtete Festsetzungen (*edictum*).

Wenn wir weiter fragen, wem nach römischem Recht die Jurisdiction zukommt, so ist sie, eben wie das militärische Imperium, den plebejischen Magistraten stets versagt worden, wenn dieselben gleich durch Anwendung ihres Intercessionsrechts materiell einen wesentlichen Einfluss darauf ausgeübt haben. Dagegen ist sie nicht in dem Masse wie das militärische Imperium ein Vorrecht der Oberbeamten; vielmehr begegnet auch bei den niederen häufig Specialjurisdiction, wie zum Beispiel den curulischen Aedilen die Markt-, den Decemvirn *litibus iudicandis* die Freiheits-, den Municipalmagistraten die geringeren Prozesse überhaupt zugewiesen sind. Aber dennoch lässt die generelle, keiner qualitativen oder quantitativen Beschränkung unterliegende Jurisdiction und insbesondere das oben näher bestimmte damit verbundene Imperium sich als ein wesentliches Attribut der königlichen und der dieser gleichartigen ältesten consularischen Gewalt bezeichnen [1], und zwar wiederum in dem doppelten Sinn, dass dies keinem niederen Magistrat zukommt und keinem der höheren mangelt. Der erstere

Magistrate mit Jurisdiction.

Specialcompetenzen der niederen Beamten.

Generalcompetenz der höheren.

1) Dionys. 10, 1: τὸ μὲν ἀρχαῖον οἱ βασιλεῖς ἐφ' αὑτῶν ἔταττον τοῖς δεομένοις τὰς δίκας ... ὡς δ' ἐπαύσαντο μοναρχούμενοι, τοῖς κατ' ἐνιαυτὸν ὑπατεύουσιν ἀνέκειτο τά τ' ἄλλα τῶν βασιλέων ἔργα καὶ ἡ τοῦ δικαίου διάγνωσις καὶ τοῖς ἀμφισβητοῦσι πρὸς ἀλλήλους ὑπὲρ ὁτουδήτινος ἐκεῖνοι τὰ δίκαια οἱ διαιροῦντες ἦσαν. In der Erzählung tritt die Handhabung der Rechtspflege schärfer bei den Decemvirn hervor (S. 67 A. 1) als bei den Consuln, obwohl sie erwähnt wird: so heisst es von Ap. Claudius Consul 259: *quam asperrime poterat ius de creditis pecuniis dicere* (Liv. 2, 27; Dionys. 6, 24) und von L. Cincinnatus Consul 294: δικαστήρια ἀπεδίδου τοῖς δεομένοις ἐκ πολλῶν παρειλκυσμένα χρόνων καὶ τὰ πλεῖστα τῶν ἐγκλημάτων αὐτὸς ἴσως καὶ δικαίως διέκρινε, δι' ὅλης ἡμέρας ἐπὶ τοῦ βήματος καθεζόμενος, εὐπρόσοδόν τε καὶ πρᾷον καὶ φιλάνθρωπον τοῖς ἐπὶ τὴν δικαιοδοσίαν ἀφικνουμένοις ἑαυτὸν παρέχων (Dionys. 10, 19). Wenn Coriolanus und Kaeso Quinctius den tribunicischen Capitalanklagen gegenüber wegen der den Plebejern zugefügten Verletzungen verlangen vor die Consuln gestellt zu werden (Dionysios 7, 34. 10, 5. 7), so ist auch an den Privatprozess gedacht, zunächst an die Injurienklage.

Satz bedarf keines Beweises, der letztere dagegen zwar nicht des Beweises, aber der Erläuterung. Die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit oder, wie die Römer sie technisch bezeichnen, das Recht eine *legis actio* bei sich vornehmen zu lassen[1]), einen Act zu vollziehen wie Adoption, Emancipation, Manumission, *in iure cessio*, bei welchem der Prozess ein Schein war und Parteien nur der Form nach auftraten, es also niemals zur Bestellung von Geschwornen kam, ist allerdings ein integrirender Theil der höchsten Amtsgewalt schlechthin[2]) und erst in der Kaiserzeit ist in dieser Hinsicht eine Beschränkung eingetreten[3]). Dagegen die streitige Gerichtsbarkeit kommt allerdings, wenigstens als positives Recht[4]), nicht sämmtlichen höchsten Beamten zu. Hiefür aber wird auch zweierlei gefordert, dass der Magistrat Jurisdiction und dass die Partei vor ihm ihren Gerichtsstand habe. Darum muss sie denjenigen Beamten fehlen, denen nicht neben der Jurisdiction noch die Gerichtsherrlichkeit zusteht, das heisst die Befugniss den Bürgern in dieser Beziehung Befehle zu ertheilen; wogegen bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit eben das Befehlen wegfällt. So mag den rein militärischen Beamten die Civiljurisdiction von Haus aus

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Jurisdictionssprengel.

1) *Magistratus apud quem legis actio est* (Gellius 5, 19, 3. *Dig.* 1, 7, 4. *tit.* 16, 3. *Cod. Iust.* 8, 48, 1) oder *qui legis actionem habet* (Paulus 2, 25, 4. *Dig.* 1, 20, 1). *Iurisdictionem non contentiosam, sed voluntariam habent* (*Dig.* 1, 16, 2 pr.). *Iurisdictio* ist hier im weiteren Sinn gebraucht; nach dem strengeren Sprachgebrauch erfolgen diese Acte *imperio magistratus* (Gaius 1, 98. 99) und können darum nicht vollzogen werden von den Beamten, die bloss Jurisdiction haben (S. 116 A. 2).

2) Für den Consul und den Prätor bedarf es keiner Belege. Dem Dictator und dem Interrex giebt es Livius 41, 9; dem Proconsul auch ausserhalb seiner Provinz Plinius *ep.* 7, 16, 3. 32, 1 und Paulus *Dig.* 1, 7, 36, 1. 40, 2, 17. — Dabei beachte man, dass diese Befugnisse den Magistraten ohne Imperium durchaus fehlen; die Freilassung bei dem Censor ist bekanntlich formell verschieden und beruht nicht auf einem Quasiprozess.

3) In der Kaiserzeit ist diese Befugniss beschränkt auf die Provinzialstatthalter, die sie freilich auch ausserhalb der Provinz üben (A. 2); sie steht also dem Proconsul durchaus zu, aber von den mit proprätorischer Gewalt bekleideten Beamten nur dem kaiserlichen Legaten der Provinzen (Gaius 1, 100—102), nicht dem kaiserlichen Legionslegaten, dem Legaten des Proconsuls (*Dig.* 1, 16, 2, 1. *l.* 3), dem Quästor, obwohl auch diese alle, wie der Provinziallegat, *pro praetore* sind. Ohne Zweifel ist dies spätere Rechtsbeschränkung; in älterer Zeit war die freiwillige Gerichtsbarkeit sicher eine nothwendige Consequenz der proprätorischen Befugniss. — Die Stelle des Paulus *Dig.* 40, 2, 17 giebt allerdings, in directem Widerspruch mit *Dig.* 1, 16, 2, 1, auch dem Legaten des Proconsuls die *legis actio;* aber *eius* scheint Zusatz der Compilatoren, die den *legatus Augusti provinciae* überall getilgt haben, und die Stelle ging ursprünglich vermuthlich auf diesen.

4) Negativ, in der Form der Intercession, sind die Consuln auch dafür competent.

gefehlt haben [1]; gewiss bestand seit der Einrichtung der Prätur die Ordnung, dass alle Gemeindebürger und Schutzverwandte ihren civilen Gerichtsstand allein bei dem oder den Prätoren hatten, womit die streitige Gerichtsbarkeit den Consuln entzogen war. — Engere Jurisdictionsbezirke gab es in der römischen Gemeinde lange Zeit nicht, sondern es gehörte jeder Prozess und jeder sonstige gerichtliche Act nach Rom vor den römischen Prätor. Indess als Rom anfing überseeische Besitzungen zu erwerben, drängte sich die Nothwendigkeit auf, diese als selbstständige Gerichtssprengel zu organisiren und Behörden an die Spitze zu stellen, deren Competenz innerhalb ihres Sprengels ebenso unbeschränkt war wie die des Prätors in Italien. So entstanden die Provinzen und die Provinzialprätoren, die, wie der Name und die Thatsachen bezeugen, zunächst ausgegangen sind von der Civiljurisdiction [2], obwohl sie allerdings zugleich das militärische Imperium in ihrem Sprengel überkamen und bei der Untrennbarkeit des Imperiums (S. 95) auch nothwendig überkommen mussten.

III. Die Administrativgerichtsbarkeit.

Die Rechtsverletzung, in der der Bürger dem Staat gegenüber befangen ist, kann, eben wie dem Bürger gegenüber, zwiefacher Art sein, rein vermögensrechtlich oder delictisch. In jenem Fall tritt im Ganzen genommen die Administrativjurisdiction ein, die nach römischer Auffassung mit der Verwaltung selbst so unzertrennlich verbunden ist, dass sie eben darum wohl an der Magistratur haftet, aber keineswegs an dem Imperium: eine Differenz die Steuerzahlung betreffend entscheidet endgültig [3] der Quästor [4], Administrativjurisdiction.

1) Wenigstens deutet keine Spur darauf, dass der Dictator und der Reiterführer jemals die Civiljurisdiction in der Stadt verwaltet haben.

2) Freilich gehören alle von ihnen instruirten Judicia zu denen, *quae imperio continentur;* aber dabei ist nicht an das militärische Imperium gedacht, sondern es gilt auch davon das S. 115 A. 3 Bemerkte.

3) Die gegen jedes magistratische Decret statthaften Rechtsmittel, insbesondere die tribunicische Appellation, sind natürlich auch hier zulässig (Liv. 33, 42, 4 und sonst).

4) Möglich ist es, dass in ältester Zeit, als der Quästor noch ein blosser Mandatar des Königs und des Consuls war, eine Steuerdifferenz vor diesen kommen konnte, etwa wie eine Differenz wegen der Militärpflicht vor dem Kriegstribun beginnen konnte, aber vom Consul entschieden ward. Aber seit der Quästor als selbstständiger Magistratus anerkannt war, ist dies sicher nicht mehr ge-

ebenso wie eine die Militärpflicht betreffende der Consul, wie eine Schätzungsfrage der Censor und so weiter[1]. Nur wird man für die obersten Magistrate auch hier eine gewisse Generalcompetenz in Anspruch nehmen dürfen, so dass alle derartigen Fragen, für die keine Specialcompetenzen verfassungsmässig festgestellt waren, vor die Consuln gehörten; darauf mag es beruhen, dass Streitigkeiten über das Gemeinland im Allgemeinen vor die Consuln, Prätoren und Censoren gewiesen werden[2], wofern man die Nennung der beiden letzteren theils auf Vertretung der Consuln, theils auf die speciell mit dem Census zusammenhängenden derartigen Geschäfte beschränken darf. In allen diesen Fällen tritt niemals eine eigentliche Bestrafung ein[3], sondern nur diejenige vermögensrechtliche Execution, wie sie auch das Privatrecht kennt: der säumige Steuerzahler wie der nicht zahlende Gemeindebürge (*praes*) sind mit Leib und Gut der creditirenden Gemeinde verfallen, wie dem privaten Creditor der *nexus;* aber Verbrechen und Strafe finden hier keine Statt. — Diese Administrativjurisdiction bewegt sich, wo sie festere Gestalt annimmt, im Ganzen in den Formen des Civilprozesses, wie dies in dem Verfahren vor den Censoren und vornehmlich in dem fiscalischen Quasi-Prozess vor den Quästoren, später den Präfecten des Aerars sich zeigt[4]. In der That

schehen. Die Intercession des Consuls als der *maior potestas* ist natürlich zulässig, aber etwas ganz Anderes.

1) Ein deutliches Bild davon gewährt die Judication der servilischen Decemvirn (Cicero *de leg. agr.* 2, 13); diese ist nichts als solche Administrativrechtspflege nebst der von jeder amtlichen Stellung unzertrennlichen Coercition.

2) Ackergesetz Z. 33—35 und dazu *C. I. L.* I p. 94.

3) Man kann darüber streiten, ob wer der Aushebung sich nicht stellt criminalrechtlich behandelt wird, wie der Deserteur, oder civilrechtlich, wie der nicht leistende Gemeindeschuldner, oder, um dies nach den römischen Kategorien auszudrücken, ob hier eine Obligation *ex delicto* angenommen ward oder nicht. Wahrscheinlich überwog ursprünglich die letztere Auffassung: sie ist die einfachere, da in der That vor dem *sacramentum* nur Dienste geschuldet werden, und die Behandlung des ausbleibenden Pflichtigen (ἢ τὰ σώματα ἄγειν ἢ τὰ χρήματα φέρειν Dion. 8, 81; Handb. 3, 2, 288) entspricht genau derjenigen des zahlungsunfähigen Schuldners. So rechtfertigt es sich auch, dass in diesem Fall wohl die Appellation der Magistrate Platz greift, die auch dem Civilprozess angehört, aber nicht leicht die rein criminalrechtliche Provocation an die Gemeinde. — Uebrigens soll nicht geleugnet werden, dass auch die Auffassung des Falles als eines Vergehens statthaft ist (Liv. 3, 69, 7); in den wenigen Fällen, wo von körperlicher Züchtigung die Rede ist (Liv. 2, 55. 7, 4), kann diese allerdings nur auf consularische Coercition zurückgeführt werden und es ist nur folgerichtig, dass dann auch von Provocation gesprochen wird (Liv. 2, 55). Auch können beide Behandlungen des Falles sehr wohl neben einander bestanden haben.

4) Dass dieser Zweig der Jurisprudenz, welcher von der bei den Forderungen des Aerars herkömmlichen persönlichen (*praedes*) und dinglichen (*praedia*) Sicherheitsbestellung den Namen des *ius praediatorium* führt, bereits im siebenten

aber ist sie nichts als die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt überhaupt. Sie kann darum auch den plebejischen Beamten nicht unbedingt abgesprochen werden; die plebejischen Aedilen namentlich werden, so weit ihre Verwaltung reichte, auch die daraus entspringenden Controversen entschieden haben, und selbst bei den Tribunen, obwohl sie keinen eigentlichen Verwaltungsbezirk haben, ist ohne Zweifel ähnliches vorgekommen. Es ist begreiflich, dass diese Verwaltungsgerichtsbarkeit zu einer allgemeinen Formulirung nicht gelangt ist. Was darüber zu sagen ist[1], fällt vielmehr mit der Darstellung der der einzelnen Magistratur überwiesenen Geschäftskreise zusammen und wird seines Orts zur Erörterung kommen.

IV. Die Coercition und die Criminalgerichtsbarkeit überhaupt.

Im Gegensatz zu den Ansprüchen, die die Gemeinde an ihre Bürger auf die ihr zuständigen Dienst- und Geldleistungen erhebt, denen aber keine sittliche Verschuldung zu Grunde liegt, bezeichnen wir als Criminaljudication die Ahndung des von einem Bürger oder auch einem Unterthan gegen die Gemeinde als solche begangenen Vergehens oder Verbrechens, einerlei ob dies sich zunächst gegen die Existenz des Staats richtet, wie Hochverrath und Desertion, oder zunächst gegen den Beamten als solchen, wie der Ungehorsam gegen die Ladung und dergleichen mehr, oder zunächst gegen andere Personen und gegen Sachen in denjenigen Fällen, wo schon nach ältester Auffassung die Gemeinde das Delict auch sich selber zuzieht, wie zum Beispiel bei dem Mord und bei der Brandstiftung. Es kommt hier, wo nicht eine Darstellung des römischen Criminalrechts, sondern nur die der dafür massgebenden staatsrechtlichen Principien gegeben werden soll, viel weniger an auf die Frage, welche Fälle einer solchen

Criminaljudication als Theil der ursprünglichen höchsten Gewalt.

Jahrhundert mehr neben als in dem *ius civile* stand, zeigt Cicero *pro Balbo* 20, 46 (daraus Val. Max. 8, 12, 1): *Q. Scaevola ille augur* (Consul 637) *cum de iure praediatorio consuleretur, consultores suos nonnumquam ad Furium et Cascellium praediatores reiciebat quod assiduus usus uni rei deditus et ingenium et artem saepe vincit.*

1) Die Darstellung der materiell privatrechtlichen Lehren, insbesondere des *ius praediatorium*, kann in diesem Handbuch so wenig eine Stelle finden wie das eigentliche Privatrecht.

Ahndung unterlagen, als auf die formale Behandlung derselben. Diese geht davon aus, dass die Feststellung des Thatbestandes und die Vollstreckung der Strafe zu den Rechten und Pflichten des ursprünglichen Imperium gehört, ohne dass dabei weder die Gemeinde als solche noch einzelne aus der Gemeinde gewählte Geschworene mitzuwirken haben; wie dies klar vorliegt in der Erzählung von den Todesurtheilen, die noch die ersten Consuln gegen die zur Wiederherstellung der Tarquinierherrschaft Verschworenen in der Stadt selbst fällen und vollstrecken[1]. —

Capitaljudication im Fall der Provocation ausgeübt durch den *quaestor*.

Aber daneben besteht seit ältester Zeit wenigstens die Möglichkeit, dass in Criminalfällen vielmehr die Bürgerschaft die letzte Entscheidung abgiebt, indem sie den vom Beamten schuldig befundenen Mann auf eingelegte Berufung (*provocatio*) begnadigt; und dies wirkt in bemerkenswerther Weise wieder zurück auf die Form der ersten Urtheilsfällung. Von Haus aus scheint der Träger des Imperium es vermieden zu haben seinen eigenen Spruch einer solchen Cassation zu unterwerfen: seit ältester Zeit hat, wo es zur Verhandlung über den Richterspruch vor den Comitien kommt, denselben nicht der oberste Beamte selber gefällt, sondern ein geringerer von ihm ernannter, einer der Quästoren oder der *duoviri perduellionis*. Dies darf nicht so verstanden werden, als sei in solchen Fällen die Criminaljudication den Trägern des Imperium entzogen und den niederen Beamten als eigenes Recht eingeräumt worden. Einmal wird dem Rechte nach auch jetzt noch jenen diese Judication beigelegt[2]. Andrerseits ist es wenig glaublich, dass die — dem Quästor allerdings nicht abzusprechende — eigene Coercition der eigentlichen Criminaljudication zu Grunde gelegt und Verhaftung und Hinrichtung im Allgemeinen darauf basirt worden ist, unmöglich aber, dass ihm das Ladungsrecht und das Recht die

1) Liv. 2, 5. Dion. 5, 8—13. Schwegler 2, 45. Hieran mag Cassiodor denken, wenn er sagt (*var.* 6, 1): (*consul*) *ius dicebat etiam capiti*. Spätere (Plutarch *Popl.* 6. 7 und daraus Zonar. 7, 12; vgl. die Schrift *de vir. ill.* 10, 5 und Servius zur *Aen.* 6, 819) geben der Erzählung die Wendung, als habe Brutus diese Strafe als Hausvater vollzogen; aber damit ist die ältere Erzählung nicht vereinbar, die das Urtheil an allen Verschworenen und auf dem Markt vollstrecken lässt. Die Späteren verkannten es, dass sie eben den Zweck hatte die alte unbeschränkte magistratische Criminalgerichtsbarkeit zu exemplificiren.

2) Nach Ciceros Worten (*de leg.* 3, 3, 6): *cum magistratus iudicassit inrogassitve, per populum multae poenae* (vielmehr *poenae multae*) *certatio esto* erscheint das Recht der Judication als allgemeines; ebenso das. 3, 4, 10: *omnes magistratus auspicium iudiciumque habento*. Man kann dies damit, dass nie ein Magistrat mit Imperium in einem Criminalprozess dem Volk gegenüber auftritt, wohl nur in der oben bezeichneten Weise in Einklang bringen.

Centurien zu berufen jemals in eigenem Namen zugestanden habe. — Wenn nicht aller innere Zusammenhang des römischen Staatsrechts aufgegeben werden soll, so müssen Quästoren und Duovirn hier aufgefasst werden als Mandatare und Stellvertreter des mit Imperium versehenen Beamten [1]), so dass also die quästorische Criminaljudication formell eben gar nichts ist als die königlich-consularische, freilich mit einer für den Fall der Provocation nicht mehr freiwilligen, sondern nothwendigen Vertretung. Dass dann späterhin — nach unserer Ueberlieferung mit Einführung der Republik — die Provocation in Capitalsachen für den richtenden Magistrat obligatorisch ward, was sie ursprünglich wahrscheinlich nicht war; dass nach einiger Zeit der Quästor nicht einmal mehr von dem Magistrat frei ernannt, sondern ihm von den Comitien bezeichnet ward, hat das ursprüngliche Wesen der quästorischen Criminaljudication wohl verdunkelt, aber nicht eigentlich geändert. So lange sie bestanden hat, wird sie aufgefasst werden müssen als die alte königlich-consularische Capitaljudication, ausgeübt durch die anfangs willkürlich, später nothwendig eintretenden Vertreter des Imperium, die Quästoren und Duovirn.

Nicht capitale, aber der Provocation unterliegende Judication, der directen Handhabung der Oberbeamten ebenfalls entzogen.

Was von der Capitaljudication gilt, dass sie in Folge der Provocation und in deren Bereich den Beamten mit Imperium wenigstens praktisch aus der Hand genommen ist, erstreckt sich selbstverständlich auf alle diejenigen Strafmittel, die gleichzeitig oder späterhin ebenfalls der Provocation unterworfen worden sind, also theils auf körperliche Züchtigung [2]), theils auf diejenigen

1) Dies ist in dem Sinn zu verstehen, wie bei der Civiljurisdiction der Quästor und der Legat den Prätor vertritt, so dass in dem Criminalprozess alle Functionen des Magistrats, die Instruction wie die Aburtheilung, durch den Quästor erfolgen; keineswegs darf man die Functionen des Quästors im Criminalprozess vergleichen mit denen des *unus iudex* im Civilverfahren.

2) Ob das älteste Provocationsrecht sich auf die Todesstrafe beschränkt hat oder bereits die Leibesstrafe mit umfasst habe, ist ungewiss; obwohl für die letztere Annahme sowohl die besseren Gründe sprechen als das Zeugniss Ciceros, der (*de re p.* 2, 31, 53; daraus Valerius Maximus 4, 1, 1) das Verbot des *verberare* bereits dem ältesten Provocationsgesetz zuschreibt. Dafür, dass dies erst spätere Erweiterung ist, lässt sich kaum etwas anderes geltend machen als die schwach beglaubigten livianischen Erzählungen von Verhängung der Züchtigung über säumige Aushebungspflichtige (S. 120 A. 3). Belege aus historischer Zeit dafür, dass die consularische Coercition auch das Züchtigungsrecht von Bürgern mit umfasst hat, fehlen; denn dass Vettius vom Consul Caesar *male mulcatus* eingesperrt wird (Sueton *Caes.* 17), sagt nur, dass ihm bei der Verhaftung übel mitgespielt wurde. Auf jeden Fall ist auch das Schlagen bereits früh untersagt worden. Bei Cicero *de leg.* 3, 3, 6 werden die *verbera* (worunter hier Leibes-

Geldstrafen, welche das gesetzliche Minimalmass der Provocation übersteigen. Zu diesen letzteren gehören selbstverständlich alle diejenigen Multen, welche entweder in eigentlichen Capitalsachen als Surrogat der Capitalstrafe oder auch auf Grund besonderer eine Mult auflegender Strafgesetze erkannt werden. — Durch diese Bestimmungen ist allerdings das Gebiet der strafrechtlichen Thätigkeit der Oberbeamten ausserordentlich eingeschränkt; jedoch bleiben immer noch wichtige Reste der ursprünglichen Regel, dass dem Imperium und diesem allein die volle Criminaljudication beiwohnt.

Directe Capitaljudication der Oberbeamten, soweit Provocation ausgeschlossen ist.

Gesetzliche allgemeine Exemtionen von der Provocation.

Einmal liegt es in der Sache, da die thatsächliche Beseitigung der eigenen Criminaljudication der Oberbeamten lediglich aus der Incompatibilität derselben mit der Provocation hervorgeht, dass, wo diese cessirt, auch jene wieder ins Leben tritt, also theils für die Decemvirn und für den Dictator, so weit dieser von der Provocation frei ist, vielleicht auch für den Triumphator an dem Tage des Triumphs [1]), theils für alle Beamte mit Imperium ausserhalb der Stadt, woraus die Criminalgerichtsbarkeit der Feldherrn und der Provinzialstatthalter hervorgeht. Auf demselben Grund beruht weiter, dass auch in der Stadt die Criminaljudication der Consuln in gewissen Fällen wieder ins Leben tritt. Der republi-

Exceptionelle Exemtionen.

wie Lebensstrafe — Stäupung — zusammengefasst ist) durchaus der Provocation unterworfen.

1) Die bekannte römische Sitte, dass die zum Tode bestimmten Kriegsgefangenen am Tage des Triumphs selbst hingerichtet werden, erklärt sich am besten unter der Voraussetzung, dass für diesen Tag der Gebrauch der Beile in der Stadt gestattet und das Provocationsrecht suspendirt war. Ich finde nicht, dass in den *fasces laureati* des Triumphators der Beile ausdrücklich gedacht wird; aber dass er die Beile bis zum Thor führte, ist nicht zu bezweifeln und es scheint dem Charakter der Feier wenig angemessen, dass er sie beim Einzug abgelegt hat. Was jene Hinrichtungen selbst anlangt, so betreffen sie allerdings in der Regel Peregrinen und werden sie späterhin nicht mit dem Beil vollstreckt (Josephus *bell. Iud.* 7, 5, 6; Cicero *Verr.* 5, 30, 77; Handb. 3, 2, 448), und in dieser Beschränkung war dazu ohne Zweifel der obere Magistrat auch in der Stadt zu jeder Zeit berechtigt. Aber in älterer Zeit erscheint dabei allerdings das Beil (Liv. *ep.* 11 und 26, 3, 15) und dies ist, selbst gegen Nichtbürger, immer eine Ausnahme. Wahrscheinlich knüpfen alle Massenhinrichtungen mit dem Beil, wo sie in Rom begegnen (z. B. Liv. 9, 24, 15), an dies exceptionelle Recht des Triumphators an. Dass in demselben zugleich Befreiung des triumphirenden Magistrats von der Provocation enthalten war und selbst an den Kriegsgefangenen, die römische Bürger waren, die Strafe in gleicher Weise vollstreckt werden konnte, zeigt der bekannteste Fall der Art, die Hinrichtung der in Rhegion gefangenen *cives Romani Campani* im J. 483. Allerdings war dieser Vorgang wenigstens insofern anomal, als die Hinrichtung mehrere Tage dauerte, und es ward auch tribunicischer Protest erhoben wegen Verletzung des Provocationsrechts (Val. Max. 2, 7, 15); aber die entgegenstehende Auffassung muss doch überwogen haben.

kanische Criminalprozess hat in seiner Entwickelung im Wesentlichen die Beseitigung der Todesstrafe für den römischen Bürger herbeigeführt; aber es ward nicht vergessen, dass das volle Imperium das unbeschränkte Recht über Leben und Tod auch des Bürgers in sich schloss und dass die durch Gesetze gefesselte Magistratur durch ein anderes Gesetz oder was dem gleich stand wieder in ihre alte Vollgewalt eintreten konnte. Dies ist zweifellos der Fall, wenn die Oberbeamten durch besonderen Volksschluss für eine gewisse Kategorie von Verbrechen zur Ausübung der suspendirten Gewalt angewiesen werden [1]. Aber auch wenn nur ein Senatsbeschluss in diesem Sinn ergeht, so ist demselben nicht selten die Kraft des Privilegiums beigelegt worden [2], insbesondere wo Gefahr im Verzuge ist. Derartige Suspensionen des Provocationsrechts sind in der letzten Zeit der Republik und in der ersten Kaiserzeit nicht gar selten vorgekommen [3]; und wenn gleich das strenge Recht dabei gebrochen, je nach Umständen auch der betreffende Consul wegen Verletzung des Provocationsrechts zur Verantwortung gezogen ward [4], sprach doch das

1) Der Art ist die Untersuchung über die Ermordung des Consuls M. Postumius im J. 340, die durch Volksschluss den Consuln übertragen ward (Liv. 4, 51); ebenso diejenige, zu der im J. 613 gegen den Prätor L. Hostilius Tubulus durch Volksschluss der Consul Cn. Caepio ermächtigt ward (Cicero *de fin.* 2, 16, 54 und sonst).

2) Als Rechtssatz — freilich nicht ohne Rückblick auf seine eigene Vergangenheit und vor dem optimatisch gesinnten Pontificalcollegium — spricht Cicero dies aus *de domo* 13, 35: *hoc nobis a maioribus esse traditum ... ut nihil de capite civis aut de bonis sine iudicio senatus aut populi aut eorum qui de quaque re constituti iudices sint, detrahi possit.*

3) In dem eben angeführten Falle vom J. 340 sollen die Tribune verhindert haben, dass die Untersuchung durch den Senat angeordnet, d. h. dass durch diesen das Provocationsrecht suspendirt ward (Liv. 4, 50). Entschieden ward also verfahren bei der Bacchanalienuntersuchung im J. 568, die capital war (*eeis rem caputalem faciendam censuere* sagt die Urkunde) und zwar über ganz Italien sich erstreckte, aber doch auch und zunächst in Rom stattfand (Livius 39, 14, 7. c. 18, 2), also die Suspendirung der Provocationsgesetze zur nothwendigen Voraussetzung hatte. Dasselbe gilt von den prätorischen Untersuchungen wegen Giftmischerei (Liv. 40, 37, 4; *ep.* 48), wobei freilich auch zu beachten ist, dass sie sich zunächst gegen Frauen richten und der Frau das Provocationsrecht nicht zusteht; von der consularischen Untersuchung gegen die Anhänger des Ti. Gracchus (Val. Max. 4, 7, 1); von dem Verfahren gegen die Catilinarier; von dem Einschreiten des M. Antonius gegen den falschen Marius (S. 126 A. 1) und andere Unruhstifter (Dio 44, 50); von den consularischen Hinrichtungen nach Entdeckung der Verschwörung Seians (Dio 58, 15) und in ähnlichen Fällen (Dio 60, 18). Wenn Tacitus *ann.* 2, 32 in Bezug auf die Vertreibung der Astrologen im J. 16 n. Chr. berichtet: *in P. Marcium consules extra portam Esquilinam, cum classicum canere iussissent, more prisco advertere*, so ist ohne Zweifel auch hier an eine ausserordentliche vom Senat den Consuln übertragene Quästio zu denken.

4) Darauf beziehen sich das Gesetz des C. Gracchus, dass nicht ohne Volks-

Herkommen mehr für die entgegengesetzte Auffassung. Es ist sogar vorgekommen, dass die Consuln in der Stadt Hinrichtungen anordneten, ohne dafür auf einen anderen Rechtsgrund sich berufen zu können als auf ihre Amtsgewalt[1]; ohne Zweifel war dies eine Gesetzverletzung, aber sie lehnte sich doch immer daran, dass die volle Criminaljudication dem Consul und überhaupt der oberen Magistratur nicht genommen war, sondern nur ruhte. Das aber ist allen Fällen dieser Art gemeinsam, dass die consularische Criminaljudication nur da hervortritt, wo die Provocation mit Recht oder mit Unrecht bei Seite gesetzt wird, nie aber diese vorbereitet.

Die dem Oberbeamten im Provocationsbereich zustehende Coercition.

Andrerseits standen die Magistrate *cum imperio*, soweit sie der Provocation unterlagen, zwar von der Ausübung der Criminaljudication im Allgemeinen ab, insbesondere in den Fällen, wo zunächst der Thatbestand zweifelhaft und ein Untersuchungs- und Beweisverfahren erforderlich war. Aber anders verfuhren sie in den Fällen, wo der Contravenient sich unmittelbar gegen den betreffenden Magistrat verging. Wer einen Beamten in seiner Amtsgewalt hemmt oder verletzt (*in ordinem cogit*[2]), unterliegt dafür einer Criminalprocedur, die von der gewöhnlichen sich dadurch unterscheidet, dass erstlich das Beweisverfahren hier, wo der verletzte Magistrat selber die Strafe erkennt, das Verbrechen also, wenigstens in der Regel[3]), gerichtsnotorisch ist, regelmässig

schluss über das Leben römischer Bürger erkannt werde (Cicero *pro C. Rabirio ad pop.* 4, 12; *in Cat.* 4, 5, 10) und Clodius Antrag gegen Cicero.

1) Appian *b. c.* 3, 3 berichtet, dass Antonius den falschen Marius οἷα ὕπατος συλλαμβάνει καὶ κτείνει χωρὶς δίκης μάλα θρασέως und dass er von den gefangenen Anhängern desselben die Freien vom Felsen stürzen, die Sclaven kreuzigen liess. Nirgends wird der Charakter solcher Acte mit gleicher Präcision bezeichnet. Uebrigens handelte Antonius hier wohl im Einverständniss mit dem Senat, aber schwerlich nach förmlichem Auftrag. — Man kann damit zusammenstellen, dass bei Dionysios 9, 39 die Consuln drohen denjenigen, der an einem Lictor sich vergriffen hat, vom Felsen zu stürzen, ohne dass von Gestattung der Provocation die Rede ist.

2) Diese Bezeichnung, zunächst wohl hergenommen von der Behandlung des ausser dem Gliede stehenden Offiziers als Gemeinen, bezeichnet technisch die Behandlung eines Magistrats als wäre er ein Privatus (Liv. 3, 35, 6; Sueton *Claud.* 38) und insofern jede Contravention gegen die gesetzlichen Vorrechte des Magistrats. So wird es gebraucht von dem, der einem Beamten seine magistratische Function bestreitet oder inhibirt (Liv. 3, 51, 13. 6, 38, 11), der einen Beamten bei Abhaltung der Volksversammlung stört oder unterbricht (Liv. 25, 3, 19. c. 4, 4. 43, 16, 9 vgl. Plinius *ep.* 1, 23), der die Intercession nicht berücksichtigt (Liv. 43, 16, 10).

3) Allerdings konnte ein Beweisverfahren auch hier eintreten; wenn zum Beispiel die Ladung versäumt war und der Geladene einen Entschuldigungsgrund vorbrachte, zum Beispiel Abwesenheit im Kriegsdienst, wird natürlich der

in Wegfall kommt; zweitens dadurch, dass der verletzte Obermagistrat sich auf diejenigen Zwangs- und Strafmittel beschränkt, die nicht zur Provocation führen. Innerhalb dieser Schranken ist er unumschränkter Richter in eigener Sache; und hieraus entwickelt sich die consularische Coercition[1], die eigene Rechtshülfe des Magistrats *cum imperio* insbesondere in den Fällen, wo ihm die Botmässigkeit oder auch nur die schuldige Ehrerbietung versagt wird. Abgesehen von der gegen Sclaven, Peregrinen und Frauen unbeschränkten Strafgewalt stehen dem Oberbeamten gegen den römischen Bürger die folgenden Zwangs- und Strafmittel zu.

1. die Ladung (*vocatio*[2]) und Festnehmung (*prensio*) sowie die Einsperrung (*abductio in carcerem*, *in vincula*[3]). Diese Acte sind das Einleitungsverfahren des ursprünglichen Criminalprozesses, der bekanntlich nur die Untersuchungs-, nicht aber die Strafhaft

Vocatio und *prensio* der Oberbeamten.

Erweis dieser Behauptung ihm verstattet worden sein, freilich nur in der durchaus formlosen Weise, wie sie der magistratischen Instanz der ursprünglichen römischen Criminalprocedur in nicht capitalen Sachen überhaupt eigen ist.

1) Ausser den S. 127 A. 1 angeführten Stellen tritt dies bestimmt hervor bei Velleius 2, 92: *Sentius ... consul ... quaesturam petentes, quos indignos iudicavit, profiteri vetuit et cum id facturos se perseverarent, consularem, si in campum descendissent, vindictam minatus est* und bei Appian *b. c.* 3, 31, wo der Consul Antonius in Beziehung auf Caesars Bewerbung um das Volkstribunat edicirt: ὡς ὕπατος μηδενὶ Καίσαρα ἐγχειρεῖν παρανόμως ἢ χρήσεσθαι κατ' αὐτοῦ παντὶ μέτρῳ τῆς ἐξουσίας. — Im Allgemeinen gehört auch hieher Cicero *de leg.* 3, 3, 6: *magistratus nec oboedientem et noxium civem multa vinculis verberibusve* (d. h. Leibes- und Lebensstrafe) *coerceto, ni par maiorve potestas populusve prohibessit, ad quos provocatio esto.* Diese Stelle definirt das Gebiet der *coercitio* und dessen Gegensatz zu dem eigentlichen Criminalverfahren, von dem es gleich darauf heisst: *cum magistratus iudicassit inrogassitve, per populum multae poenae certatio esto.* Im Uebrigen aber behandelt sie nicht speciell die consularische Coercition, sondern allgemein die magistratische, bei welcher, wie wir sehen werden, auch Provocation vorkommen kann.

2) Varro (bei Gellius 13, 12) theilt die Magistrate, abgesehen von den plebejischen, in solche, die *vocatio* und *prensio* haben, *ut consules et ceteri qui habent imperium*, und in solche, die beides nicht haben, *ut quaestores et ceteri, qui neque lictorem habent neque viatorem.* Dass auch die curulischen Aedilen zu den Magistraten gehören, *qui potestatem neque vocationis populi viritim habent neque prensionis*, bestätigt Varro ausdrücklich bei Gellius 13, 13. — Allerdings kommt das Recht der *vocatio* auch bei der Civiljurisdiction in Betracht, um so mehr als der *in ius* vocirende Privatus durchaus aufgefasst wird als das prätorische Ladungs- und Sistirungsrecht ausübend (Gell. a. a. O.); aber zunächst und hauptsächlich wird bei dem Vocationsrecht des Magistrats doch zu denken sein an die der Criminaljudication angehörige Ladung durch den magistatischen Apparitor selbst. — Wohl zu unterscheiden von dieser lictorischen oder viatorischen *vocatio viritim*, wie Varro sie nennt, ist die Ladung der Volksgemeinde, die nicht durch den Lictor oder den Viator erfolgt und keine zwangsweise Sistirung einschliesst.

3) Sistirung und Verhaftung sind Corollarien der Ladung: *qui vocationem habent*, sagt Varro bei Gellius 13, 12, 6, *iidem prendere tenere abducere possunt, et haec omnia, sive adsunt quos vocant sive acciri iusserunt.*

kennt. Da der Magistrat *cum imperio* die Criminaljudication materiell eingebüsst, formell aber behalten hatte, konnte er wohl diese einleitenden Schritte vornehmen, nicht aber der Einleitung Folge geben; woraus sich denn dies Verfahren als factisch selbstständiges entwickelt hat[1]. Anwendungen von dem im Ganzen wohl nicht häufig gebrauchten Verhaftungsrecht werden gemacht zum Beispiel gegen niedere Magistrate, die den dem höhern schuldigen Respect aus den Augen setzen[2], gegen Senatoren, die die Verhandlungen im Senat verschleppen[3], und überhaupt nach Gutdünken des Consuls gegen jeden, auf den er den dehnbaren Begriff der Missachtung der Autorität zu erstrecken für gut findet[4]. Da Ladung, Sistirung und Verhaftung nicht Strafen sind, so ist gegen diese Verfügungen Provocation nicht zulässig; während die Intercession allerdings Anwendung finden kann[5]. Von einer gesetzlichen Grenze für die Haft ist nichts überliefert; äussersten Falls wird das Ende der Magistratur des verhaftenden Beamten auch der von ihm verfügten Haft ein Ziel gesetzt haben.

Multa maxima. 2. Die Multirung, das heisst die Auflegung einer festen Vieh-, später Geldbusse, wofern sie sich innerhalb der Grenze von zwei Schafen und dreissig Rindern oder des entsprechenden Geldäquivalents von 3020 Assen hält[6]; denn da jenseit derselben

1) Den juristischen Zusammenhang dieser wenig verstandenen Institution fasst am schärfsten Pomponius (*Dig.* 1, 2, 2, 16): (*consules*) *ne per omnia regiam potestatem sibi vindicarent, lege lata factum est, ut ab eis provocatio esset neve possent in caput civis Romani animadvertere iniussu populi: solum relictum est, ut coercere possent et in vincula publica duci iuberent* (besser *iubere*). Ulpian (*Dig.* 2, 4, 2) nennt die Obermagistrate (Consul, Prätor, Proconsul) solche *qui imperium habent, qui et coercere aliquem possunt et iubere in carcerem duci.*

2) Sueton *Caes.* 17: *Caesar* (als Prätor 692) . . . *coniecit in carcerem* . . . *Novium quaestorem* (d. h. Quäsitor im Prozess *de vi*), *quod compellari apud se maiorem potestatem passus esset.*

3) So verfuhr bekanntlich Caesar gegen den Senator Cato (Gellius 4, 10, 8; Valerius Maximus 2, 10, 7; Dio 38, 3; Sueton *Caes.* 20; Plutarch *Cato min.* 33; Drumann 3, 201). Ein anderes Beispiel kommt nicht vor; es war offenbar wie *summum ius* so auch *summa iniuria.*

4) Belehrend ist dafür das Verfahren des Prätors Caesar gegen den römischen Ritter L. Vettius, der ihn als in die catilinarische Verschwörung verwickelt bei dem Untersuchungsrichter Novius Niger denuncirt hatte: *Caesar Vettium pignoribus captis et direpta supellectile male mulcatum ac pro rostris in contione paene discerptum coniecit in carcerem* (Sueton *Caes.* 17; vgl. Drumann 3, 184).

5) Plutarch *Cat. min.* 33.

6) Gellius 11, 1. Dion. 10, 50. Festus unter *maximam multam* p. 144 und unter *peculatus* p. 213. 237. Für die Form vgl. Varro bei Gellius 11, 1, 4: *M. Terentio, quando citatus neque respondit neque excusatus est, ego ei unum ovem multam dico.* Vgl. röm. Münzwesen S. 174. Um Umgehung des Gesetzes zu vermeiden, ist vorgeschrieben, dass mehrere an demselben Tag gegen denselben Mann ausgesprochene Multen als eine gelten sollen.

Provocation eintritt, greift der Magistrat mit Imperium zu dieser höheren Multirung nicht[1]) und ist die höchste innerhalb der Provocationsgrenze sich haltende Mult für ihn die *multa maxima* oder *suprema* schlechthin.

3. Die Pfändung, indem dem Contravenienten ein ihm gehöriger Gegenstand abgenommen und in der Regel vernichtet wird[2]). Gewöhnlich trifft dies bewegliche Sachen[3]); doch kommt auch Verwüstung der Grundstücke, ja Schleifung des Hauses vor[4]). — Provocation ist in diesem Falle überhaupt nicht zulässig. — Wann die Multirung oder die Pfändung statthaft ist — beide Rechte erscheinen regelmässig verbunden —, bestimmt das Gesetz so wenig wie hinsichtlich der Verhaftung; vielmehr wird Ungehorsam und Unehrerbietigkeit auf diesem Wege nach freiem Ermessen des beleidigten Magistrats geahndet. Das blosse Nichterscheinen des Unterbeamten[5]) oder des Senators[6]), die Weigerung des Senators zu stimmen[7]), ja sogar Sitzenbleiben des geringern Beamten, während der höhere vorbeigeht[8]), und beleidigende Aeusserungen in der Debatte im Senat[9]) haben zu solchen Bestrafungen geführt. *Pignora caesa.*

Es ist bisher ausgeführt worden, dass die Criminaljudication ursprünglich integrirender Bestandtheil des Imperium gewesen ist, und zugleich, in welchem Umfang dies auch späterhin noch gilt, namentlich inwiefern die Coercition des Magistrats mit Imperium sich aus der Criminalgerichtsbarkeit desselben entwickelt hat. Es bleibt noch übrig die Frage zu beantworten, inwiefern die Magi-

1) Bei der von Liv. 42, 9, 4 erwähnten von einem Consul einem Prätor auferlegten Mult ist wahrscheinlich auch an die *maxima multa* zu denken, so dass es der Sache nach mehr eine Ehren- als eine Vermögensstrafe war; denn dass der Consul es auf die Provocation hätte ankommen lassen, ist aller Analogie zuwider. Daraus erklärt sich aber wohl auch die ungemeine Seltenheit solcher Multirungen.

2) Allgemein sagt Plutarch *Cato min.* 37: ἀπειλοῦντος τοῦ Κάτωνος (als *quaestor pro praetore*), ὥσπερ εἰώθασι τῶν ἀπειθούντων, ἐνέχυρα λήψεσθαι.

3) Dies heisst *pignora caedere* (Cicero *de orat.* 3, 1, 4); vgl. Sueton *Caes.* 17: *pignoribus captis et direpta supellectile.* Hieher gehört auch, dass einem Prätor auf Befehl des Consuls die Toga zerrissen und der curulische Sessel zerschlagen wird (Schrift *de viris ill.* 72, 6). Von einem Verkauf solcher Pfänder zum Besten des Aerars findet sich wenigstens in älterer Zeit keine Spur; erst unter den Kaisern erscheint das alte schroffe Verfahren gemildert (*Dig.* 9, 2, 29, 7. 27, 9, 3, 1).

4) Dion. 8, 87. Cicero *Philipp.* 1, 5, 12.

5) Plutarch *Cat. min.* 37.

6) Varro bei Gellius 14, 7, 10. Livius 3, 38, 12.

7) Liv. 28, 45, 5.

8) Schrift *de viris ill.* 72, 6.

9) Cicero *de orat.* 3, 1, 4.

strate ohne Imperium an der Criminaljudication und der Coercition betheiligt gewesen sind.

Tribunicische Coercition und Judication.

Von besonderer Wichtigkeit ist das Coercitionsrecht und überhaupt die criminelle Judication der plebejischen Magistrate, insonderheit der Tribune. Man betrachtet dasselbe jetzt gewöhnlich als eine aus Missbrauch und Uebergriff hervorgegangene Institution, aber entschieden mit Unrecht. Das römische Staatsrecht kennt für den magistratischen Befehl und das magistratische Verbot keine andere Zwangsgewalt als die eigene des Magistrats; nachdem also einmal das tribunicische Verbot als rechtsgültig anerkannt war, musste selbstverständlich auch der verbietenden Macht das Recht eingeräumt werden von dem Zuwiderhandelnden Gehorsam zu erzwingen. Darum tritt mit dem *auxilium* der Volkstribune nothwendig zugleich das tribunicische Strafrecht ins Leben; wie denn auch die alten Berichterstatter ohne Ausnahme von dieser Auffassung ausgehen. Ja wie das *auxilium* von Haus aus und nothwendig stärker ist als das *imperium*, so ist auch die tribunicische Strafgewalt von Haus aus der consularischen in sofern überlegen, als der Tribun sie unbedingt gegen jeden richten kann, selbst und sogar zunächst gegen den Consul, der Consul aber wohl gegen jeden anderen, nur nicht gegen den Tribun; es lässt sich dies nicht in Abrede stellen ohne das Auxilium selber zu leugnen[1]. —

Provocation von der tribunicischen Judication.

Der Provocation, welche bis zu einem gewissen Grade vermuthlich schon seit ältester Zeit statthaft gewesen war und der consularisch-quästorischen Judication gegenüber unbedingt galt, musste nothwendig auch die tribunicische unterworfen werden[2]. Dasjenige Hinderniss, welches in dieser Hinsicht dem Consul gegenüber bestand, waltete in Bezug auf die Tribune nicht ob; es erschien unbedenklich den Spruch dieser höchsten, aber doch nicht das Regiment als solches handhabenden Magistratur durch die Volksgemeinde aufheben zu lassen. Insofern ist das tribunicische Strafrecht nicht wie das consularische beschränkt auf diejenigen Straf- und Zwangsmittel, die nicht zur Provocation berechtigen (S. 127 A. 1).

1) Geschichtlich betrachtet ist es wohl möglich, ja sogar wahrscheinlich, dass das *ius auxilii* keineswegs von Haus aus in der strengen Formulirung der historischen Zeit aufgetreten, sondern längere Zeit eine gewissermassen revolutionäre Selbsthülfe geblieben ist, wo dann auch die Bestrafung mehr eine Macht- als eine Rechtsfrage war. Aber staatsrechtlich gehören *auxilium* und Strafgewalt so nothwendig zusammen wie Eigenthum und Vindication.

2) In diesem Sinn konnten die Ankläger des Coriolan sich allerdings auf das valerische Provocationsgesetz stützen (Dion. 7, 41).

Wird aber die Coercition auf Lebens- oder Leibes- oder schwere Geldstrafe gerichtet, so nimmt sie wesentlich die Formen des gewöhnlichen Criminalprozesses an und wie die Provocation, tritt dann auch das wenigstens für den capitalen Provocationsprozess gesetzlich vorgeschriebene Vorverfahren ein. Während also sonst der Magistrat sich die Ueberzeugung von der Schuld des zu Bestrafenden auf jede beliebige Weise verschafft und bei der consularischen Coercition ein besonderes Verfahren in der Regel nicht stattfindet, ist derselbe hier gehalten dreimal nach einander vor der versammelten Gemeinde den zu Bestrafenden anzuschuldigen und zur Verantwortung zuzulassen, bevor er den Spruch thut, gegen den die Provocation eingelegt wird [1]. Als den Vorständen der Plebs dies von dem höchsten Amt untrennbare Strafrecht eingeräumt ward, war es ohne Zweifel nicht die Absicht der Römer den ordentlichen formell consularischen, materiell quästorischen Strafprozess zu beseitigen und die Aburtheilung der Mörder und Brandstifter den Volkstribunen zuzuweisen; wahrscheinlich ist auch praktisch dieser Theil des Strafrechts lange Zeit, vielleicht sogar bis der Quästionenprozess demselben überhaupt ein Ende machte, überwiegend in den Händen der Quästoren verblieben. Aber dieser selbstständige Strafprozess war formell [2] nicht zu trennen von den Fällen, wo der Beamte, um die seiner amtlichen Thätigkeit entgegentretende rechtswidrige Hinderung zu beseitigen, Strafen verhängte, die das Provocationsmass überstiegen; und insbesondere der Tribun, der die Intercession dem Consul gegenüber durchführen sollte, konnte die volle selbst die Capitalstrafe einschliessende Strafgewalt nicht entbehren. Daher geht die tribunicische Befugniss in der Criminaljudication viel weiter als die der Consuln, denen die unmittelbare Ausübung der Criminaljudication mangelt.

Aber in der Handhabung der Provocation gegenüber dem tribunicischen Spruch stiess man auf eine Schwierigkeit. Die Tribune konnten verfassungsmässig nur mit der Plebs, nicht mit dem Populus verhandeln, und doch lag eine augenscheinliche Unbilligkeit darin, dass die Patricier, gegen welche die tribuni-

1) Cicero *de domo* 17, 45, hebt von den *iudicia populi* unter Anderem hervor: *ut ter ante magistratus accuset intermissa die, quam multam irroget aut iudicet, quarta sit accusatio trinum nundinum prodicta die.*

2) Dass die Römer die wesentliche Verschiedenheit des *coercere* und des *iudicare irrogare* nie verkannt haben, zeigt zum Beispiel die S. 127 A. 1 angeführte Stelle Ciceros.

cische Strafgewalt sich mit, ja factisch vorzugsweise richtete, genöthigt wurden an eine Versammlung zu appelliren, die nicht die ganze Bürgerschaft umfasste und von der sie und ihre Standesgenossen von Rechts wegen ausgeschlossen waren. Dennoch ist der Ueberlieferung zufolge dies anfänglich geschehen [1]. Durch die Zwölftafelgesetzgebung aber wurde dies wenigstens für den Capitalprozess beseitigt und dieser den Centuriatcomitien gesetzlich vorbehalten [2], dagegen wahrscheinlich gleichzeitig den Volkstribunen auf einem später zu erörternden Wege die Möglichkeit gegeben die Centurien wo nicht zu berufen, doch, ähnlich wie dies für den Quästor geschah, für sich berufen zu lassen und vor ihnen die gefällte Capitalsentenz zu vertheidigen.

Ueber die tribunicische Handhabung der Coercition und Judication ist im Einzelnen folgendes zu bemerken.

Tribunicische Prensio.

1. Das Recht der Festnehmung (*prensio*) steht wie dem Consul, so ebenfalls dem Tribun zu [3] und wird auch von diesem häufig für die Coercition verwendet, weil die unbequeme Schranke der Provocation für die Haft nicht besteht. Indess die Modalitäten sind wesentlich verschieden. Der Befehl des Consuls ist schlechthin verbindlich, mag der, an den er gerichtet ist, anwesend sein oder ihm der Befehl durch den berechtigten Vermittler [4] mitgetheilt werden, oder, wie dies technisch ausgedrückt wird, die Consuln können die Prension einleiten durch die Vocation. Der Befehl des Tribuns dagegen ist nur dann verbindlich, wenn der, an den er gerichtet ist, dem Tribun persönlich gegenübertritt [5]; es fehlt

1) Hierum drehten sich bekanntlich die Capitalprozesse des Cn. Marcius Coriolanus vom J. 263 und des Kaeso Quinctius vom J. 293 (Hermes 4, 23). Nicht so sehr gegen die tribunicische Coercition als solche richtet sich der Widerstand der Patricier als gegen die Nöthigung an die Plebs zu appelliren (Forschungen 1, 209).

2) Vgl. den Abschnitt von der Competenz der Comitien.

3) Varro (bei Gellius 13, 12; vgl. S. 127 A. 2) giebt den plebejischen Magistraten die Prensio ohne Vocatio: *prensionem (habent) tribuni plebis et alii qui habent viatorem.*

4) Dies ist nicht gerade vorzugsweise der Lictor, der vielmehr den Consul nicht zu verlassen pflegt, sondern in der Regel derViatoro der wer in berechtigter Weise dessen Stelle vertritt, wie bei der *in ius vocatio* der Kläger (S. 127 A. 2).

5) Varro a. a. O.: *tribuni plebis vocationem habent nullam.* Capito ebendaselbst: (*Labeo*) *cum a muliere quadam tribuni plebis adversus eum aditi Gellianum* (vielleicht ist zu schreiben *in Gellianum* und darunter ein Labeo gehöriges Landgut zu verstehen) *ad eum misissent, ut veniret et mulieri responderet, iussit eum qui missus erat redire et tribunis dicere ius eos non habere neque se neque alium quemquam vocandi, quoniam moribus maiorum tribuni plebis prensionem haberent, vocationem non haberent. posse igitur eos venire et prendi se iubere, sed vocandi absentem ius non habere.*

hier an jedem berechtigten Vermittler. Ja selbst wenn der Tribun einen Anwesenden zu verhaften beabsichtigt, kann er dazu nach älterer Ordnung sich keiner anderen Hülfe bedienen als derjenigen der plebejischen Aedilen [1]; und eben dies ist wohl die nächste Ursache gewesen sowohl den Volkstribunen wie auch den Aedilen die persönliche Unverletzlichkeit (*sacrosancta potestas*) beizulegen. Doch scheint diese Beschränkung ziemlich früh abgekommen und damit auch der sacrosancte Charakter der Volksädilen verdunkelt zu sein; späterhin genügt, wenigstens bei der blossen Verhaftung, jeder in Anwesenheit des Tribuns handelnde Diener (*viator*) [2]. Auch das Vorforderungsrecht haben die Tribune sich der Sache nach beigelegt und, wenn auch die strengen Casuisten des Staatsrechts darüber einig waren, dass dasselbe im Princip nicht zu Recht bestehe, durchgängig ohne vielen Widerspruch geübt [3]. — Dass das Recht der Festnehmung von den Tribunen gegen jeden, auch gegen den Oberbeamten, mit Ausnahme allein des Dictators geübt werden kann, folgt aus der Stellung dieser Magistratur über-

1) Dionys. 7, 26 (daraus Plutarch *Cor.* 17): ὡς δὲ συνεῖδον αὐτὸν (den Coriolanus) οἱ δήμαρχοι, προσέταξαν τοῖς ἀγορανόμοις ἐπιλαβέσθαι τοῦ σώματος καὶ εἰ μὴ ἑκὼν βούλεται ἀκολουθεῖν βίᾳ ἄγειν οἱ μὲν δὴ προσῄεσαν πρὸς αὐτὸν ὡς ἐπιληψόμενοι τοῦ ἀνδρός. 10, 34: οἱ δήμαρχοι . . . τολμήσαντες εἰς ὑπάτων σώματα παρανομεῖν ... ὑπηρέταις τε καὶ ἀγορανόμοις ἐπιτάττοντες ἄγειν εἰς τὸ δεσμωτήριον ἄρχοντας, οἷς τὸ πάντων ἀποδέδοται κράτος. Liv. 29, 20, 11 werden dem an den Proconsul P. Scipio abgeordneten Prätor zwei Volkstribune mitgegeben und ein Volksädil, *quem, si aut in Sicilia praetori dicto audiens non esset aut iam in Africam traiecisset, prendere tribuni iuberent ac iure sacrosanctae potestatis reducerent.*

2) Das zeigen alle tribunicischen Verhaftungen, die die Historiker schildern, zum Beispiel Liv. 2, 56, 13: *ardens ira tribunus viatorem mittit ad consulem, consul lictorem ad tribunum.* 25, 4, 8. Valerius Maximus 9, 5, 2: *non per viatorem, sed per clientem suum in carcerem praecipitem egisse*; ferner dass Varro (S. 132 A. 3) die Prensio der Tribune auf ihre Viatoren stützt. Streng genommen ist diese Auffassung entschieden unrichtig, schon desshalb, weil manche Beamte Viatoren haben, denen die Prensio fehlt, zum Beispiel die Quästoren. Auch dem tribunicischen Viator steht nicht schlechthin die Prensio zu, sondern nur in Anwesenheit des Tribuns, da dieser dann gewissermassen als selbst mit zugreifend betrachtet wird.

3) Varro (bei Gellius a. a. O.) sagt: *multi (tribuni plebis) proinde atque haberent ea (vocatione) usi sunt: nam quidam non modo privatum, sed etiam consulem in rostra vocari iusserunt. ego trium virum vocatus a Porcio tribuno pl. non ivi auctoribus principibus et vetus ius tenui; item tribunus cum essem, vocari neminem iussi nec vocatum a collega parere invitum.* Ebenso verfuhr Labeo (S. 132 A. 5). Capito und mit ihm Gellius sehen darin, und nicht ohne Ursache, eine leere Principienreiterei. In der Kaiserzeit forderten sogar die Tribune, gestützt auf ihr Recht jeden Richterspruch zu cassiren, mit Umgehung der ersten Instanz der Prätoren oder (in Fideicommisssachen z. B.) der Consuln die Parteien aus deren Gerichtsbezirk, d. h. aus ganz Italien, geradezu vor, was im J. 56 untersagt ward (Tacitus *ann.* 13, 28: *prohibiti tribuni ius praetorum et consulum praeripere aut vocare ex Italia, cum quibus lege agi posset*).

haupt (S. 58). Doch sind die Tribune in älterer Zeit nicht leicht bis zu wirklicher Verhaftung der Oberbeamten vorgeschritten[1]; im siebenten Jahrhundert dagegen, besonders in den letzten Krisen der Republik, haben sie ihr formales Recht häufig bis zu diesem Grade gebraucht oder vielmehr gemissbraucht[2].

Tribunicische Capitaljudication. 2. Das Recht des Volkstribuns Todesurtheile zu erkennen und zu vollstrecken kann hier nur im Allgemeinen erwähnt werden, da die nähere Erörterung sich nur im römischen Criminalprozess geben lässt. Darauf aber muss auch hier hingewiesen werden, dass, bei der allgemeinen Regel des römischen Rechts, wonach jeder Magistrat die von ihm gefällten Urtheile selber zu vollstrecken gehalten ist, der Mangel der Lictoren hier ebenso sich geltend macht wie bei der Prension. Darum ist die in diesem Fall stehende Bestrafungsart das Herabstürzen von dem Burgfelsen[3], welche unter allen im Alterthum vorkommenden am schicklichsten in dieser Weise vollzogen werden kann und ohne Zweifel im Hinblick darauf gewählt ist. Auch ist dabei nirgends von der Verwendung auch nur der Viatoren die Rede; immer vollstreckt das Urtheil entweder der Tribun selbst oder einer der plebejischen Aedilen[4]. — Der Provocation unterliegt im ge-

Provocation in gewissen Fällen ausgeschlossen.

1) Die Rede ist öfter davon; so in den J. 283 (Liv. 2, 56, 13; Dion. 9, 48); 299 (Dion. 10, 34); 323 (Liv. 4, 26, 9); 352 (Liv. 5, 9, 4) in Beziehung auf Consuln, 441 in Beziehung auf einen Censor (Liv. 9, 34, 24); aber keine dieser Erzählungen ist beglaubigt.

2) Die ältesten gesicherten Fälle der Art betreffen die Consuln 603 L. Lucullus und A. Albinus (Liv. *ep.* 48) und die des J. 616 D. Brutus und P. Scipio Nasica, welches Vorkommniss Cicero *de leg.* 3, 9, 20 (vgl. Liv. *ep.* 55) als das älteste derartige bezeichnet. Aehnliche Vorgänge werden berichtet von L. Cotta und L. Metellus Consuln 635 (Plutarch *Mar.* 4); von L. Philippus Consul 663 (Val. Max. 9, 5, 2; Schrift *de viris ill.* 66, 9; Florus 2, 5[3, 17]); Q. Metellus Celer Consul 694 (Cicero *ad Att.* 2, 1, 8; Dio 37, 50; vgl. Drumann 4, 494); M. Bibulus 695 (Cicero *in Vat.* 9, 21; Dio 38, 6); M. Crassus 699 (Dio 39, 39).

3) In allen tribunicischen Capitalprozessen, bei denen die Bestrafung näher definirt wird, tritt die Todesstrafe in dieser Form auf; so in dem des Coriolan (Dionys. 7, 35 und daraus Plutarch *Coriol.* 18), in dem des M. Manlius (Varro bei Gellius 17, 21, 24; Liv. 6, 20; Dionys. 14, 4; vgl. Hermes 5, 253) und in dem S. 135 A. 3. 4 erörterten Verfahren gegen einen Lictor der Consuln des J. 298 und gegen den Censor Metellus. Darauf führt ferner, dass bei Dionys. 11, 6 die Decemvirn, τὴν δημαρχικὴν ἐπανασείοντες ἐξουσίαν, einen Opponenten vom Felsen zu stürzen drohen. Niemals dagegen tritt die Strafe auf in dem alten quästorischen Prozess ausser bei Dionysios 8, 78 in dem des Cassius, was wahrscheinlich Missverständniss ist (Hermes 5, 241). Dass in der irregulären consularischen Jurisdiction und in späterer Zeit in manchen Quästionsprozessen, zum Beispiel bei dem Incest, die gleiche Strafe angewendet wurde, kann damit wohl bestehen.

4) Diese nennt in Beziehung auf Coriolan Dionysios 7, 35 und nach ihm Plutarch *Coriol.* 18.

wöhnlichen Rechtslauf auch die tribunicische Capitalsentenz [1]; indess eine wichtige Ausnahme davon, die sich auf den den Tribunen zukommenden besonderen Rechtsschutz basirt, besteht oder wurde doch von einer Partei als bestehend behauptet. Bei jedem anderen Verbrechen tritt die Capitalstrafe, das *supplicium* oder das *sacrum esse*, nicht anders ein als wenn die von dem Verurtheilten angerufene Gemeinde dieselbe als begründet anerkannt hat; dagegen bei Vergewaltigung oder überhaupt Schädigung des Volkstribuns wird schon dem blossen Spruch des verletzten Tribuns dieselbe Wirkung beigelegt, sowohl in der Theorie [2] wie auch in der Praxis. Denn anders kann es doch nicht aufgefasst werden, weder wenn der Volkstribun den Lictor, der an seinem Viator sich vergriffen hat, sofort vom Felsen zu stürzen Miene macht [3], noch besonders der bekannte Vorgang vom J. 623, wo der Tribun C. Atinius Labeo den Censor Q. Metellus, welcher ihn von der Senatsliste gestrichen und somit an seiner Ehre geschädigt hatte, ohne weiteres ergriff und auf das Capitol führte, um ihn den Berg hinabzustürzen [4]. In beiden Fällen erscheint die Intercession als das einzige mögliche Hülfsmittel, die Provocation also ausgeschlossen, und der ganze Vorgang wohl als ein arger Missbrauch des formalen Rechts, aber keineswegs als eine Rechtsverletzung auch nur in dem Sinn, wie es die consularischen Todesstrafen ohne Autorisation der Gemeinde sind. Indess so wenig hierüber gestritten werden kann, so fraglich ist es, ob dies exorbitante Recht den Tribunen von Haus aus unwidersprochen zugestanden hat und nicht vielmehr auf einer späteren vielleicht dem Buchstaben des Gesetzes conformen, aber dem wahren Sinn desselben und dem echten Herkommen zuwiderlaufenden Parteiinterpretation der 'sacrosancten Gewalt' beruht. In der That lässt, was uns von dem Wortlaut der betreffenden Gesetze bekannt ist, sich mit der einen wie mit der andern Auffassung vereinigen [5]; dafür aber,

1) Liv. 25, 4, 8. 43, 16, 10. 11.

2) Dio 53, 17: ἡ ἐξουσία ἡ δημαρχικὴ καλουμένη δίδωσι σφίσι ... μὴ καθυβρίζεσθαι κἂν ἄρα τι καὶ τὸ βραχύτατον μὴ ὅτι ἔργῳ ἀλλὰ καὶ λόγῳ ἀδικεῖσθαι δόξωσι, καὶ ἄκριτον τὸν ποιήσαντα αὐτὸ ὡς καὶ ἐναγῆ ἀπολλύναι. Die Handb. 4, 229 A. 1371 vorgetragene Auffassung dieser Stelle scheint mir nicht richtig: ἄκριτος in dieser Verbindung kann nur die Ausschliessung der Provocationsinstanz bezeichnen.

3) Dionys. 10, 31. Es ist genau der umgekehrte Fall wie der S. 126 A. 1 erwähnte.

4) Liv. *ep.* 59. Plinius *h. n.* 7, 44, 143.

5) Beispielsweise prüfe man die beiden Hauptbestimmungen, die des ersten Plebiscits bei Festus p. 318: *si quis eum, qui eo plebiscito sacer sit, occiderit,*

dass man an die Ausschliessung des Provocationsrechts für diesen Fall in älterer Zeit nicht gedacht hat, spricht nicht bloss die masslose Unbilligkeit einer solchen Ordnung, sondern auch der Mangel an allen älteren beglaubigten Präcedentien und die deutlichen Spuren einer anderen gerade entgegenstehenden und auch für diesen Fall das Volksgericht fordernden Interpretation[1]. In den Wirren des siebenten Jahrhunderts mag die ultrademokratische Auslegung aufgekommen sein, und als sodann die Kaisergewalt auf die tribunicische Gewalt basirt ward, nur um so mehr die Oberhand gewonnen haben; es ist sogar nicht unmöglich, dass einige Fälle, wo wegen Verschwörung gegen den Kaiser die Volkstribune an der ausserordentlichen Criminaljurisdiction der Consuln sich betheiligen[2], in dieser Art als provocationsfreies Strafverfahren zum Schutz der tribunicischen Gewalt aufzufassen sind. Im Uebrigen steht den Tribunen eine an sich befreite Strafgewalt in dem Sinne, wie man dies von den Consuln sagen kann, keineswegs zu, und nie ist es geschehen, dass ihnen durch Volks- oder Senatsbeschluss ausserordentliche Quästionen übertragen worden sind.

Tribunicische Multen.

3. Das Multirungsrecht hat der Tribun ebenfalls, und mit Ausnahme des Dictators (S. 58) gegen jeden, selbst gegen den Consul[3], und zwar, je nach dem Masse der erkannten Mult, entweder mit oder ohne Provocation. Die höheren tribunicischen Multen, wie sie zum Beispiel in dem Prozess gegen L. Scipio wegen unterschlagener Beute und in dem des C. Rabirius wegen

parricida ne sit, und das Gesetz über die wiederhergestellte tribunicische Gewalt bei Liv. 3, 55: *ut qui tribunis plebis nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset.* Es ist freilich nichts darüber gesagt, wie das *sacrum esse* oder die *noxa* zu constatiren sei, und man kann es begreifen, dass aus solchen Bestimmungen die Ausschliessung des Provocationsrechts gefolgert ward; in der That aber ist doch eben nur das Verbrechen definirt und berechtigt nichts zu der Annahme, dass hiemit eine Ausnahmebestimmung hinsichtlich des Prozesses aufgestellt werden sollte.

1) Diese giebt Festus in dem schon angeführten Artikel p. 318, wo er den *homo sacer*, in ausdrücklicher Beziehung auf das erste Plebiscit, also auf den Rechtsschutz der Tribune, definirt als einen, *quem populus iudicavit ob maleficium* und der also zwar nicht eigentlich geopfert, aber wohl straflos hingerichtet werden kann.

2) Nach Dio 58, 15 werden die Todesurtheile gegen die Genossen Seians von den Consuln oder den Volkstribunen vollstreckt; ebenso 60, 18 ein römischer Ritter wegen Nachstellungen gegen den Kaiser von den Volkstribunen und den Consuln hingerichtet. Dass hier die Gewalt der Tribune als von der Provocation befreite aufgetreten ist, folgt aus der Zusammenstellung mit der consularischen.

3) Liv. 42, 21, 4 zum J. 582: *tribuni plebis .. consulibus multam se dicturos nisi in provinciam exirent denuntiarunt.*

der Tödtung des Saturninus[1]) vorkommen, bewegen sich in den Formen des Criminalprozesses und können hier nicht erörtert werden; von den geringeren ist wenig die Rede, obwohl sie häufig genug, namentlich bei dem tribunicischen Cassationsverfahren im Civilprozess, vorgekommen sein mögen[2]). — Dagegen ist hier noch eines Verfahrens zu gedenken, das auf gleicher Linie mit dem eben erörterten provocationsfreien Capitalverfahren wegen Verletzung der tribunicischen Gewalt steht, aber nicht gegen das Leben, sondern gegen das Vermögen sich richtet; es ist dies die Consecration des Vermögens[3]). Wie jede Capitalstrafe folgeweise die Confiscation der gesammten Habe in sich schliesst, so ist insbesondere für den, der sich an einem Tribun vergreift, der Verkauf des Vermögens zum Besten des Cerestempels angeordnet[4]). Da es nun jedem Magistrat freisteht die gesetzliche Strafe nicht in ihrem vollen Umfang eintreten zu lassen, so kann auch der Tribun in einem solchen Fall den Spruch auf Consecration des Vermögens beschränken; und diejenigen, die überhaupt für diesen Fall die Provocation ausschlossen, gaben natürlich derselben gegen die blosse Consecration des Vermögens um so weniger statt. Derartige Proceduren sind von einzelnen Tribunen im J. 585 gegen den Censor Ti. Gracchus[5]), im J. 623 gegen den Censor Q. Me- *Bonorum consecratio.*

1) Meines Erachtens kam der gegen C. Rabirius beabsichtigte Perduellionsprozess vor den Centurien nicht zu Ende und ist die Rede, die uns vorliegt, in dem darauf folgenden tribunicischen Multprozess gehalten. Die Worte in der Ueberschrift *perduellionis reo* sind von den Herausgebern aus der Rede *in Pison.* 2, 4 irrig eingesetzt.

2) In Beziehung auf diese kleineren tribunicischen Multen wurde im J. 56 n. Chr. festgesetzt, dass sie erst nach vier Monaten protokollirt werden dürften und inzwischen dagegen Berufung an die Consuln eingelegt werden könne. Tac. *ann.* 13, 28: *ne multam ab iis (tribunis pl.) dictam quaestores aerarii in publicas tabulas ante quattuor menses referrent, medio tempore contra dicere liceret deque eo consules statuerent.* Wenn Paulus (*Dig.* 50, 16, 244) sagt: *de poena provocatio non est multae provocatio est nec ante debetur quam aut non est provocatum aut provocator victus est*, so geht dies wahrscheinlich auf diese Appellation an die Consuln, die vielleicht späterhin erweitert worden ist.

3) Vgl. über die Form des Acts Handb. 4, 229. Doch ist zu erinnern, dass diese *consecratio bonorum*, als auf Grund des Gesetzes erfolgend, von dem Tribun allein ohne Zuziehung eines Pontifex vorgenommen wird; wenigstens erfahren wir nirgends von der Zuziehung eines solchen. Die Dedication eines Theils des ciceronischen vom Staat eingezogenen Hauses ist dem Recht wie der Form nach ein ganz verschiedener Act.

4) Liv. 3, 55, 7. Dionys. 10, 42. Auch Cicero *de domo* 48, 125 hebt ausdrücklich hervor, dass diese Consecration der Ceres geschah. Vgl. Liv. 2, 41, 10.

5) Liv. 43, 16, 10: (*P. Rutilius tr. pl.*) *Ti. Gracchi primum bona consecravit, quod in multa pignoribusque eius, qui tribunum appellasset, intercessioni non parendo se in ordinem coegisset.* Neben diesem provocationsfreien Verfahren laufen die Multprozesse vor den Tribus (*diem dixit*) und die Perduellionsklagen vor den

tellus[1]) und später noch einige Male[2]) vorgenommen worden, und zwar gegen Metellus, nachdem der Versuch die Capitalstrafe selbst zu vollstrecken an der collegialischen Intercession gescheitert war. Indess dies Verfahren war, eben wie jenes, allem Anschein nach, nicht durch wirkliches Herkommen gerechtfertigt, sondern ein Ergebniss des radicalen Doctrinarismus und also seiner Rechtsbeständigkeit nach ohne Zweifel stets angefochten, seiner Wirksamkeit nach null[3]).

Tribunicische Pfändung.

4. Auch das Pfändungsrecht kann den Tribunen nicht abgesprochen werden, obwohl davon nur selten Anwendung gemacht zu sein scheint[4]).

Criminalgerichtsbarkeit der niederen Beamten.

Dies wird hier genügen hinsichtlich der Criminaljudication der patricischen wie der plebejischen Oberbeamten. Es bleibt noch die Frage zu beantworten, welchen Antheil an der Criminaljudication die geringeren Beamten gehabt haben, so weit es sich nicht um Besonderheiten handelt, die passender bei den einzelnen Magistraturen erledigt werden. Indess kann dabei nur die nicht capitale Judication in Frage kommen; denn die eigentliche Capitaljudication einschliesslich derjenigen Prozesse, in denen statt der Lebensstrafe im Milderungsweg vielmehr Freiheits- und Geldstrafe eintritt, ist stets den Oberbeamten und ihren nothwendigen Vertretern, also den Consuln, resp. den Quästoren, und den Volkstribunen vorbehalten worden.

Es hat sich die Erinnerung erhalten, dass in ältester Zeit den Consuln allein das Multirungs- und Pfändungsrecht zustand. Indess die Anerkennung der niederen Beamten als selbstständiger Magistrate zog nothwendig auch die ihres eigenen Strafrechts nach

Centurien (*diem petiit*) selbstständig her. Dies ist der älteste Fall, den wir kennen; das gegen die Vergewaltigung der Tribune im J. 299 angestellte Verfahren geht zwar, wie Dionys. 10, 42 es schildert, auf Consecrirung des Vermögens an die Ceres; aber die Plebs wirkt dabei mit. Was die *nonnulla perveterum temporum exempla* sind, auf die Labeo gegen Metellus sich berief (Cicero *de domo* 47, 123), ist nicht bestimmt anzugeben.

1) Cicero *de domo* 47. 48; Plinius *h. n.* 7, 44, 144.

2) Gegen den Censor Cn. Lentulus 684; dann gegen Gabinius und gegen P. Clodius (Cicero a. a. O.).

3) Das sagt geradezu Cicero a. a. O.: *num ille furor tribuni plebis ductus ex nonnullis perveterum temporum exemplis fraudi Metello fuit? certe non fuit.* Plinius a. a. O. lässt irrig den Metellus durch diese Consecration in Armuth gerathen.

4) Hieher gehört, dass der Tribun Saturninus dem Prätor, der, während er zum Volke sprach, Recht gesprochen hatte, den curulischen Sessel zerschlagen liess (Schrift *de viris ill.* 73, 2).

sich. Der Ueberlieferung nach ist durch das aternisch-tarpeische Gesetz vom J. 300 d. St. den niederen Beamten Strafgewalt beigelegt worden[1], und in historischer Zeit erscheint dieselbe als ein allgemein magistratisches Recht. Das Verfahren ist entweder Coercition, insofern es sich von dem Provocationsgebiet fern hält und zunächst gegen den unbotmässigen Bürger richtet, oder eigentliche Judication.

Coercition d. Unterbeamten durch Multa und Pignus.

Die Coercition durch Multirung oder Pfändung begegnet namentlich als nothwendig verbunden mit der civilrechtlichen Jurisdiction, ohne Zweifel desshalb, weil ja diese selbst von Haus aus auf dem Imperium beruht und von dem diesem anhaftenden Zwangsrecht theoretisch wie praktisch nicht völlig getrennt werden kann[2]. Indess beschränkt sie sich hierauf keineswegs; vielmehr ist die Coercition auch durchaus verbunden mit der Administrativgerichtsbarkeit, so dass jeder Beamte, der zwischen der Gemeinde und dem Einzelnen das Rechtsverhältniss feststellt, nachweislich die Aedilen[3], die Censoren[4] und die augustischen *curatores aquarum*[5], nicht minder aber vermuthlich in Steuer-

1) Dionys. 10, 50: ἐπὶ τῆς λοχίτιδος ἐκκλησίας νόμον ἐκύρωσαν (die Consuln Sp. Tarpeius und A. Aternius), ἵνα ταῖς ἀρχαῖς ἐξῇ πάσαις τοὺς ἀκοσμοῦντας ἢ παρανομοῦντας εἰς τὴν ἑαυτῶν ἐξουσίαν ζημιοῦν· τέως γὰρ οὐχ ἅπασιν ἐξῆν, ἀλλὰ τοῖς ὑπάτοις μόνοις.

2) Ulpian (*Dig.* 50, 16, 131, 1): *multam is dicere potest, cui iudicatio data est: magistratus* (d. h. die Municipalbeamten) *solos et praesides provinciarum posse multam dicere mandatis permissum est.* Derselbe (*Dig.* 5, 1, 2, 8): *his datur multae dicendae ius, quibus publice iudicium est et non aliis, nisi hoc specialiter eis permissum est.* Daher enthält auch die delegirte Jurisdiction nothwendig das Recht zu multiren: *mandata iurisdictione privato*, sagt Paulus (*Dig.* 1, 21, 5, 1) *etiam imperium quod non est merum videtur mandari, quia iurisdictio sine modica coercitione nulla est.* Darum multiren auch die Legaten des Proconsuls, freilich unter Vorbehalt der Appellation an diesen (*Dig.* 49, 3, 2), und die Municipalmagistrate. Vgl. auch *Dig.* 2, 3, 1 pr.

3) So erzählt Sueton (*Claud.* 38) von einem Aedilen, *qui inquilinos praediorum suorum contra vetita cocta vendentes multasset vilicumque intervenientem flagellasset: qua de causa* (*Claudius*) *etiam coercitionem popinarum aedilibus ademit.* Tacitus *ann.* 13, 28: *cohibita artius et aedilium potestas statutumque, quantum curules, quantum plebei pignoris caperent vel poenam irrogarent.*

4) Cicero *de re p.* 2, 35, 60: *censores multis dicendis vim armentorum a privatis in publicum averterant.* Liv. 43, 16: *censores ad pignora capienda miserunt multamque pro contione privato dixerunt.* Selbst das censorische Besteuerungsrecht geht vielleicht auf dies Multirungsrecht zurück.

5) So bestimmt das quinctische Gesetz (Frontinus *de aquis c.* 129): *quicumque curator aquarum est erit* [*aut*] *si curator aquarum nemo erit, tum is praetor qui inter cives et peregrinos ius dicet, multa pignoribus cogito coerceto: eique curatori, aut, si curator non erit, ei praetori eo nomine cogendi coercendi multa dicenda pignoribus capiendis* (so ist zu lesen) *ius potestasque esto.* Diese Curatoren haben die Judication (das. c. 127).

sachen die Quästoren [1]) zur Multirung und Pfändung schreiten können. Hieher gehört auch das Multirungs- und Pfändungsrecht der Kriegstribune gegen die Soldaten, wozu hier noch das Züchtigungsrecht hinzutritt [2]). Dasselbe gilt sogar von dem Oberpontifex [3]), indem auch dieser in allen die *sacra publica* betreffenden Differenzen die den Bürger treffenden Obliegenheiten endgültig regelt [4]). Im Allgemeinen lässt sich die Coercition der niederen Magistrate zurückführen auf den Ungehorsam gegen einen richterlichen oder quasirichterlichen Befehl; die Unbestimmtheit der hiemit bezeichneten Contravention gehört zu den wesentlichen Eigenthümlichkeiten, die dieses Verfahren von dem eigentlich criminellen unterscheiden [5]). — Dass die den niederen Magistraten und den Priestern gestattete Coercition formell beschränkter gewesen ist als die Coercition der Obermagistrate, ist nicht wahrscheinlich, abgesehen davon, dass die niederen Beamten nicht zur Verhaftung schreiten noch gar Capitalstrafen erkennen konnten; indess ist das Recht des Quästors den Privatmann, der nicht vor ihm aufstand, zu multiren praktisch natürlicher Weise ein ganz anderes gewesen als die gleichartige Befugniss des Consuls. — Gegen das Pignus und gegen die innerhalb der früher bezeichneten Grenzen sich haltende Mult ist Provocation nicht zulässig, und die niederen Magistrate haben sich innerhalb dieser Schranken gehalten, vielleicht gesetzlich sich innerhalb derselben halten müssen [6]). Aber wenigstens dem Oberpontifex stand es rechtlich

1) Bezeugt ist dies nirgends; aber dafür spricht theils die Analogie, theils dass diejenigen, die die Coercition im J. 300 von den Consuln auf alle Beamten übergehen liessen (S. 139 A. 1), dabei nur an die Quästoren gedacht haben können.

2) Polyb. 6, 37, 8: κύριος δ' ἐστὶ καὶ ζημιῶν ὁ χιλίαρχος καὶ ἐνεχυριάζων καὶ μαστιγῶν. Handb. 3, 2, 436.

3) Cicero *Phil.* 11, 8, 18. Liv. 37, 51, 5. 40, 42, 9. *ep.* 47. Festus v. *Saturno* p. 343. Val. Max. 1, 1, 2.

4) Dionys. 2, 73: ποντίφικες ... δικάζουσι ... τὰς ἱερὰς δίκας ἁπάσας ἰδιώταις τε καὶ ἄρχουσι καὶ λειτουργοῖς θεῶν καὶ εἴ τινας αἴσθοιντο μὴ πειθομένους ταῖς ἐπιταγαῖς αὐτῶν, ζημιοῦσι πρὸς ἕκαστον χρῆμα ὁρῶντες.

5) Cicero (S. 127 A. 1): *nec oboedientem et noxium civem.* Dionys. (S. 139 A. 1): τοὺς ἀκοσμοῦντας ἢ παρανομοῦντας εἰς τὴν ἑαυτῶν ἐξουσίαν. Ulpian (*Dig.* 50, 16, 131, 1): *multa ex arbitrio eius venit, qui multam dicit: poena non irrogatur, nisi quae quaque* (*quaqua?*) *lege vel quo alio iure specialiter huic delicto imposita est: quin immo multa ibi dicitur, ubi specialis poena non est imposita.*

6) Dafür spricht besonders, dass Dionysios 10, 50 das allgemeine magistratische Coercitionsrecht auf die *multa suprema* beschränkt und dass kein Fall nachweisbar ist, wo die Coercition der niederen Magistrate zur Provocation geführt hätte.

frei auf jede beliebige Summe zu multiren und seinen Spruch sodann im Wege der Provocation zu vertheidigen, so dass hier, wie bei den Tribunen, die Coercition formell der Judication gleicht.

Judication der Unterbeamten auf Geldstrafe.

Abgesehen von diesen Fällen, wo die niedern Magistrate zur Durchführung ihrer Amtsgeschäfte sich der Strafgewalt bedienen, kommt ihnen die criminelle Judication wenigstens bei gewissen vor der Gemeinde zu verfolgenden Geldbussen zu. Ein grosser Theil der von den Gesetzen vorgeschriebenen Geldstrafen wird, besonders in späterer Zeit, im Wege des Civilprozesses beigetrieben (Abschn. VIII) und gehört insofern nicht hieher. Wo die criminelle Judication der niederen Beamten dafür in Anspruch genommen wird, scheint dies nicht so sehr auf einer allgemeinen Rechtsnorm zu beruhen, als darauf, dass diejenigen Gesetze, welche die fraglichen Geldbussen einführten, entweder einen bestimmten oder auch jeden Magistrat bevollmächtigten eine sei es im Gesetz vorgeschriebene, sei es von dem Magistrat selber festzustellende Geldsumme entweder der Staats- (*multam inrogare*) oder einer Tempelkasse zuzusprechen (*in sacrum iudicare*) [1]. Anwendung davon finden wir nur gemacht auf die plebejischen und curulischen Aedilen, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass die älteren Gesetze der Art nicht die Beamten im Allgemeinen, sondern die Aedilen zu dieser Inrogation und Judication beriefen. — Da diese Geldbussen selbstverständlich stets das Provocationsminimum überschritten, so tritt in diesen Fällen die Provocation an die Gemeinde mit Nothwendigkeit ein; womit auch die technische Bezeichnung dieser Multirung als *multae inrogatio* zusammenhängt.

1) Ausser den oft angeführten Worten Ciceros: *cum magistratus iudicassit inrogassitve, per populum multae poenae certatio esto* erhellt dies Verfahren besonders klar aus dem bantinischen Gesetz Z. 8 fg. Hienach kann der Magistrat entweder die (wahrscheinlich fest im Gesetz normirte) Mult auf dem Civilweg beitreiben, indem er sich vom Prätor Recuperatoren geben lässt, oder durch Irrogation, wobei er den Betrag selber innerhalb der allgemeinen gesetzlichen Schranken fixirt: *sei quis mag. multam inrogare volet* [. . . . *dum minoris*] *partus familias taxsat*, *liceto eiq. omnium rerum siremps lex esto quasei sei is haace lege* [*populo eum damnasset*]. Ebenso heisst es in dem municipalen Gesetz von Todi (*C. I. L.* I, 1409): *ei multa esto sestertium* (*decies*) *eiusque pecuniae* [*qui volet mag*(*istratus*) *petitio esto: aut si volet eam pecuniam*] *populi iudicio petere vel in sacrum iudicare*, *licet*[*o*], wo das *populi iudicio petere* identisch ist mit *multam inrogare*. Ferner in dem silischen Gesetz bei Festus p. 246: *eum qui volet mag. multare dum minore parti familias taxat*, *liceto: sive quis in sacrum iudicare voluerit*, *liceto*.

V. Verhandlungen mit der und Mittheilungen an die Volksgemeinde.

Ius agendi cum populo.

Begriff des *ius agendi cum populo.* Das römische Staatsrecht unterscheidet streng zwischen dem Rechte mit dem Volke so zu verhandeln, dass aus dieser Verhandlung ein Beschluss hervorgeht (*ius agendi cum populo*) [1], und dem blossen Rechte mündliche oder schriftliche Mittheilungen an die Bürgerschaft zu richten. Dieses ist ein allgemeines Recht der Magistratur, jenes dagegen, insofern man zunächst absieht von den durch die Handhabung der Criminaljurisdiction hervorgerufenen unten zu erörternden Erweiterungen, eine Prärogative der obersten Magistrate [2]. Kreis der Beamten mit *ius agendi.* Sicher belegt ist dasselbe für den König, den Consul, den Dictator, den Prätor [3], den Reiterführer [4]. Auch dem *praefectus urbi* wird dasselbe nicht abgesprochen werden können [5]. Die stellvertretend an den Platz der Eponymen tre-

1) So bestimmt den Begriff Gellius 13, 16, 2. 3 im Anschluss an eine Ausführung Messallas: *aliud esse cum populo agere, aliud contionem habere; nam cum populo agere est rogare quid populum, quod suffragiis suis aut iubeat aut vetet, contionem autem habere est verbum facere ad populum sine ulla rogatione.* Damit stimmt der Sprachgebrauch; auch in den Stellen, die dafür angeführt werden, dass *cum populo agere* von der blossen Contio stehen könne (Cicero *Verr. act.* 1, 13, 36; Macrob. *sat.* 1, 16, 29), sind vielmehr Comitien gemeint. *Ad populum agere* (Liv. 42, 34, 1) ist verschieden.

2) In diesem Sinn definirt Cicero (A. 4) das *ius agendi cum populo* so, dass das an die Provocation sich anknüpfende ignorirt wird. Zieht man dies mit in den Kreis, so muss man allerdings, wie dies Messalla (A. 1) thut, den *comitiatus* so weit erstrecken wie die *contio* und jenen auch den mindern Magistraten beilegen.

3) Dem Provinzialprätor fehlt nicht so sehr das Recht als die Gelegenheit dasselbe auszuüben; es ist sogar nicht abzusehen, warum er vor dem Abgang in die Provinz nicht davon hätte Gebrauch machen können.

4) Cicero *de leg.* 3, 4, 10: *cum populo patribusque agendi ius esto consuli praetori magistro populi equitumque eique quem patres produnt consulum rogandorum ergo.* Hinsichtlich der übrigen Beamten bedarf es weiterer Belege nicht. Was den Reiterführer anlangt, ist Ciceros Angabe angezweifelt worden (Becker erste Aufl. 2, 2, 178. 402) und sie steht allerdings allein, denn die von Cicero *pro Rab. Post.* 6, 14 angeführten Worte *dictator consul praetor magister equitum* bezeichnen nicht, wie Marquardt (erste Aufl. 2, 3, 54) gemeint hat, die Rogatoren der Gesetze, sondern diejenigen, denen das Gesetz gilt. Aber einmal ist das Alleinstehen dieser Angabe kein genügender Grund um dieselbe zu verwerfen oder herauszucorrigiren; andrerseits ist nicht abzusehen, wie man einem in der Stadt zu fungiren befugten und mit prätorischer Gewalt bekleideten Beamten das Recht der Rogation hat versagen können, das dem höchsten Imperium inhärirt. Dass davon sonst nicht die Rede ist, erklärt sich leicht. Auch der Prätor kommt nicht oft in den Fall von seinem *ius agendi cum populo* Gebrauch zu machen; factisch übt dasselbe vorwiegend der jedesmal höchste Beamte.

5) Die dafür sprechenden wesentlich theoretischen Gründe werden in der

tenden Magistraturen, das ist der Zwischenkönig, die Decemvirn und die Kriegstribune mit consularischer Gewalt haben ebenfalls dies Recht, nicht minder die im J. 711 durch das titische Gesetz eingesetzten *tresviri rei publicae constituendae*[1]. Dagegen fehlt es allen Promagistraten, mag ihre Gewalt auf Prorogation oder auf ausserordentlicher Ertheilung beruhen[2], nur dass ein einziges Mal, und zwar in dem Jahre der Verwirrung 711, zwei Männer *pro consule* ernannt worden sind um eine Consulwahl vorzunehmen[3]. Dabei sind nicht religiöse Bedenken massgebend gewesen[4], sondern es muss durch ein bestimmtes Gesetz oder auch durch Herkommen sich die Regel festgestellt haben, dass, wer den innern Raum der Stadt als Magistrat nicht betreten durfte, auch die Functionen *ad urbem* nicht versehen konnte. Insofern also ist das *ius cum populo agendi* enger begrenzt als das Imperium überhaupt; abgesehen aber von den Promagistraten mangelt dasselbe keinem Oberbeamten. Umgekehrt steht dies Recht von den

Ius agendi fehlt den Promagistraten

und den niederen Beamten.

Lehre von dem übertragenen Imperium auseinander gesetzt werden. Praktisch ist das Recht nicht zu belegen und wahrscheinlich in geschichtlicher Zeit nicht mehr geübt worden.

1) Dies folgt nicht so sehr aus dem ihnen beigelegten *consulare imperium* (Appian *b. c.* 4, 2. 7) als aus dem Recht den Senat zu berufen (Gellius 14, 7, 5).

2) Eine merkwürdige Anwendung davon auf die Decemvirn *agris adsignandis* des Rullus ist schon S. 51 A. 3 vorgekommen: diese erhalten prätorische Gewalt (Cicero *de leg. agr.* 2, 13, 32), aber das Curiatgesetz wird von einem Prätor für sie beantragt, da ihnen das Recht die Gemeinde zu berufen nicht zusteht. Das gleiche geschieht für alle Beamte, die das Imperium nicht als Magistrate, sondern als Promagistrate erwerben (S. 53 A. 5). Hier kommt freilich noch hinzu, dass das Curiatgesetz innerhalb des Pomerium eingebracht werden muss, in welchem Raum die Promagistratur wirkungslos ist.

3) Nach dem Fall der Consuln Hirtius und Pansa trat kein Interregnum ein, weil es noch viele andere patricische Magistrate gab und man die Abdankung aller nicht rechtzeitig herbeiführen konnte. Der Prätor konnte nun zwar nach der einmal bestehenden Ordnung nicht selber die Wahl des Consuls bewirken; dagegen liess er in Tributcomitien zwei Männer mit proconsularischer Gewalt zur Abhaltung der Comitien wählen, die sie dann vollzogen. So berichtet Dio 46, 45: καὶ ὕπατος (ὁ Καῖσαρ) καὶ πρὸς τοῦ δήμου ἀπεδείχθη δύο τινῶν ἀντὶ ὑπάτων πρὸς τὰς ἀρχαιρεσίας αἱρεθέντων, ἐπειδὴ ἀδύνατον ἦν μεσοβασιλέα δι' ὀλίγου οὕτως ἐπ' αὐτὰς κατὰ τὰ πάτρια γενέσθαι πολλῶν ἀνδρῶν τῶν τὰς εὐπατρίδας ἀρχὰς ἐχόντων ἀποδημούντων. τὸ γὰρ τῶν δύο ἀνδρῶν διὰ τοῦ στρατηγοῦ τοῦ ἀστυνόμου ψηφισθῆναι μᾶλλον ἢ τὸ τοὺς ὑπάτους δι' αὐτοῦ χειροτονηθῆναι ἔμελλον.

4) Der Magistrat, der aus der Stadt sich auf das Marsfeld begiebt, hat zwar bei Ueberschreitung des Pomerium Auspicien einzuholen, aber vermuthlich nur weil er dabei einen Wasserlauf überschritt (S. 22 A. 5), nicht weil diese Auspicien an sich für die Abhaltung der Comitien erforderlich waren; denn der Magistrat kann auch dann die Comitien auf dem Campus abhalten, wenn er von aussen kommt (S. 98 A. 2). Ausserdem spricht für die im Text vorgetragene Auffassung besonders die Erwägung, dass für den Mangel des correlaten *ius cum senatu agendi* bei dem Proconsul religiöse Gründe unmöglich geltend gemacht werden können.

nicht dem consularisch-prätorischen Kreise angehörigen Beamten schlechthin keinem zu; denn die dessfällige den verschollenen *tribunus celerum* betreffende Angabe ist in jeder Hinsicht unglaubwürdig [1]), und von den Beamten der historischen Zeit, den Censoren und den sonstigen niedern Magistraten, steht es über allen Zweifel fest, dass sie nie weder eine Rogation eingebracht noch eine Wahl, auch nicht die ihrer eigenen Nachfolger, vorgenommen haben [2]). — Ob die Comitien die der Centurien, der Curien oder der patricisch-plebejischen Tribus sind, macht hiebei keinen Unterschied; vielmehr berechtigt das *ius cum populo agendi* zur Verhandlung mit der Gemeinde ohne Unterschied der Comitialform, während für die Form der Comitien, so weit darüber überhaupt Vorschriften bestehen, nicht die Amtstellung des Vorsitzenden, sondern der Gegenstand der Verhandlung massgebend ist. Dass dies allgemein gilt und auch dem Prätor das Recht nicht abgesprochen werden darf die Centurien zu berufen, wird im Abschnitt von dem Consulat weiter ausgeführt werden; wie denn überhaupt das Recht *cum populo agendi* hier nur in seiner Beziehung zu der Magistratur überhaupt erörtert werden kann und die weitere Ausführung theils bei den einzelnen Magistraturen, theils in dem Abschnitt von den Gemeindeversammlungen ihren Platz finden wird.

Comitienform macht keinen Unterschied.

Oberbeamte der Plebs und ihr *ius agendi cum plebe*.

Den Oberbeamten der Plebs ist zwar das Recht mit der Gemeinde zu verhandeln niemals beigelegt worden, aber nur, weil sie das Recht mit der Plebs zu verhandeln schon besitzen und die politische Entwickelung nicht dahin geht den Gegensatz dieser beiden Versammlungen auszutilgen, sondern den Beschlüssen beider rechtlich gleiche Kraft beizulegen. Das Recht der Tribune *agendi cum plebe* ist selbstverständlich so alt wie die Plebs und das Tribunat selbst; auch ist es ebenso ausschliesslich wie das

1) Nach Liv. 1, 59 und Dionys. 4, 71. 75 (ebenso Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 3: *exactis regibus lege tribunicia* und Servius zur Aen. 8, 646) beantragt Brutus als *tribunus celerum* die Verbannung der Tarquinier beim Volk, während ihn Cicero *de re p.* 2, 25 *privatus* nennt. Es ist geradezu widersinnig den Militärtribunen als solchen — und mehr sind auch die *tribuni celerum* nicht — die consularische Potestas beizulegen.

2) Die einzige Ausnahme würde sein die Angabe Pisos bei Gellius 7 (6), 9: *eumque* (den Cn. Flavius) *pro tribu aedilem curulem renuntiaverunt: aedilis qui comitia habebat negat accipere.* Aber in dieser Stelle muss nothwendig ein Fehler stecken, da die Wahl der Aedilen nachweislich vor- und nachher den Oberbeamten zugestanden hat; entweder ist die Interpunction zu ändern (*renuntiaverunt aediles: qui comitia*) und anzunehmen, dass die Aedilen bei diesen Comitien die Stimmenzählung leiteten (röm. Forsch. 1, 159), oder es ist *aedilis* mit Gruchius in *at ille* zu ändern oder als Glosse zu tilgen.

entsprechende der patricischen Oberbeamten, indem weder diesen noch, abgesehen von dem Provocationsfall, den plebejischen Unterbeamten dasselbe zusteht.

Betheiligung der Priester an dem *ius agendi cum populo.*

Dass den Priestern das Recht mit dem Volk zu verhandeln im Allgemeinen genommen nicht zugekommen ist, steht fest; aber die Wahl des Oberpontifex aus dem Kreise der Pontifices durch eine Versammlung, die allerdings nicht die der Gemeinde ist, leitet im 6. Jahrh. ein Pontifex [1]; wie ja denn dieses Collegium, wie in dem davon handelnden Abschnitt gezeigt werden soll, an den Magistratsrechten bis zu einem gewissen Grade participirte. Wem die Leitung der analogen Wahl des Obercurio zustand, ist unbekannt. Im 7. und 8. Jahrh., wo auch über die Mitglieder der grossen Collegien in ähnlicher Weise in Quasicomitien abgestimmt ward, scheint dagegen die Leitung dieser Wahlversammlung einem der Consuln zugestanden zu haben [2]. Wir sind nicht im Stande hier Bestimmteres festzustellen, da auf diesem Gebiet alles von Specialgesetzen abgehangen zu haben scheint.

Provocationscomitien d. niederen und d. plebejischen Magistrate.

Die Regel, dass die Berufung der Volksgemeinde durchaus an der höchsten Gewalt hängt, ist modificirt worden in Folge der oben (S. 123. 130. 141) vorgetragenen Uebertragung der eigentlich auch an die höchste Gewalt geknüpften Criminaljudication auf die minderen Beamten. Insofern diese Judication die Berufung der Volksgemeinde im Gefolge hatte, zog eine Anomalie die andere nach sich. Man scheint den Satz aufgestellt zu haben, dass jedem Magistrat, gegen den Provocation eingelegt ward, in capitalen Sachen die Berufung der hiefür allein zuständigen Centuriat-, in nicht capitalen Sachen die Berufung der patricisch-plebejischen Tribuscomitien zusteht. Hievon werden nachweislich folgende Anwendungen gemacht:

1. Der Quästor, gegen dessen Spruch in einer Capitalsache

1) Die einzige Nachricht darüber ist die Angabe des Liv. 25, 5, 2, dass der nach dem Tode des Pontifex maximus L. Cornelius Lentulus im J. 541 cooptirte Pontifex M. Cornelius Cethegus im J. 542 die *comitia pontifici maximo creando* abhielt. Warum gerade er den Vorsitz führte, ist nicht zu erkennen.

2) Cicero *ad Brut.* 1, 5: *Ciceronem nostrum in vestrum collegium* (der Augurn) *cooptari volo ... Omnino Pansa vivo celeriora omnia putabamus: statim enim collegam sibi subrogavisset, deinde ante praetoria* (die consularischen Comitien für 712 fielen weg durch die von Caesar getroffenen Designationen) *sacerdotum comitia fuissent: nunc per auspicia longam moram video.* Vgl. *ep.* 14, 1. Dies kann, wie Mercklin Cooptation S. 147 mit Recht bemerkt, nur heissen, dass die Comitien für die Augurwahlen erst stattfinden können, wenn wieder Consuln vorhanden sein werden. Hätte ein Augur sie gehalten, so würde das Fehlen der Consuln dafür so wenig in Betracht gekommen sein wie das Interregnum für die plebejischen Wahlen.

Berufung eingelegt wird, hat zwar die für Centuriatcomitien erforderlichen Auspicien von einem Prätor oder Consul zu erbitten, aber er stellt die Auspicien selber an und beruft und leitet sodann die Centuriatcomitien [1].

2. Der Volkstribun, gegen dessen Spruch in einer Capitalsache Berufung eingelegt wird, hat in ähnlicher Weise einen Termin für die Berufung der Centuriatcomitien sich vom Prätor zu erbitten [2], welcher Bitte stattzugeben derselbe ohne Zweifel verpflichtet war. Ueber Berufung, Auspication und Leitung dieser Comitien ist weiter nichts bekannt; doch dürfte wenigstens die letzte dem Tribunen zugestanden haben [3].

3. Der curulische Aedil, gegen dessen Mult provocirt wird, beruft demnächst die patricisch-plebejischen Tribus [4].

4. Der Pontifex maximus beruft im gleichen Fall dieselben Tribus [5].

Andere Belege besitzen wir nicht. Nach der Analogie wird man annehmen müssen, dass jeder andere niedere Beamte, der entweder im Wege der Coercition eine zur Provocation berechtigende Mult aussprach oder der auf Grund eines dazu bevollmächtigenden Specialgesetzes eine Mult irrogirte, im Fall der Provocation die Tribuscomitien zu berufen berechtigt und verpflichtet

1) Oben S. 19 A. 1. Liv. 3, 24, 7: *tribuni .. comitia quaestores habere ... passuros negabant.* Dion. 8, 77: τὴν ταμιευτικὴν ἔχοντες ἐξουσίαν καὶ διὰ τοῦτο ἐκκλησίαν συνάγειν ὄντες κύριοι. Wo überhaupt von den Prozessen durch Quästoren oder Duovirn die Rede ist, führt nirgends eine Hindeutung darauf, dass andere als sie selbst die Comitien zusammenrufen. Selbst das formale Mittelglied, das bei den tribunicischen Capitalprozessen die Erbittung des Termins vom Prätor darstellt, wird hier nicht erwähnt.

2) Liv. 25, 3, 9: *Sempronius (tr. pl.) perduellionis se iudicare Cn. Fulvio dixit diemque comitiis ab C. Calpurnio praetore urbis petiit.* 43, 16, 11: (*P. Rutilius tr. pl.*) *utrique censori perduellionem se iudicare pronuntiavit diemque comitiis a C. Sulpicio praetore urbano petiit.* Antias bei Gellius 6(7), 9, 9: *Licinius tribunus plebi perduellionem ei diem dixit et comitiis diem a M. Marcio praetore poposcit.*

3) Wenigstens ist es nach Liv. 43, 16, 16 der Tribun, der auf die Abhaltung der also angesetzten Comitien verzichtet.

4) Dass die Aedilen nur in dem Fall, wo sie eine irrogirte Mult vertheidigten, das Recht hatten *cum populo agendi*, deutet Cicero an *Verr. act.* 1, 12, 36: *ex eo loco, ex quo me populus Romanus ex K. Ian. secum agere de re publica ac de hominibus improbis voluit.* Aehnlich *l.* 5, 67, 173. Alle Fälle, wo curulische Aedilen mit dem Volk verhandeln, beziehen sich auf solche Multprozesse; so Liv. 8, 22, 2. (vgl. Val. Max. 8, 1, 7) 10, 23, 11. c. 31, 9. c. 47, 4. 35, 10, 12. c. 41, 9; Val. Max. 6, 1, 7 (vgl. Plutarch *Marc.* 2). Die Tribus werden ausdrücklich genannt bei Val. Max. 8, 1, 7 und Plinius *h. n.* 18, 6, 42.

5) Dass auch diese Prozesse vor die Tribus gehen, geht hervor aus Liv. 40, 42, 10. Provocation vom Pontifex maximus anzunehmen scheint mir nicht bedenklicher als die gleiche Annahme hinsichtlich der Quästoren und Aedilen.

war, und unsere Ueberlieferung enthält nichts, was hiegegen mit Grund geltend gemacht werden könnte. Auch lässt die Angabe Messallas, dass sämmtliche Magistrate in den Fall kommen können einen Volksschluss zu erwirken (S. 142 A. 2), nur unter dieser Voraussetzung sich befriedigend erklären.

Nach derselben Analogie gestattete man auch dem Aedilen der Plebs das von ihm gesprochene Strafurtheil im Fall der Provocation vor der Gemeinde zu rechtfertigen, nur dass die Berufung hier an die plebejischen Tribus ging[1].

Contionen und Edicte.

Die nicht zum Zweck der Beschlussfassung, sondern zu dem der Benachrichtigung erfolgende Mittheilung an die Gemeinde geschieht in zwiefacher Weise, mündlich *in contione* oder schriftlich durch *edictum*. Die erstere setzt die Zusammenberufung der Bürgerschaft bei Tageszeit[2] entweder nach bürgerlicher Weise, also in der Stadt immer, durch den Herold (*praeco*)[3], oder nach militärischer Ordnung, also ausserhalb der Stadt in der Regel und im Lager immer, durch den Hornbläser (*classicus*, *cornicen*)[4] voraus. Weitere Formalien sind nicht vorgeschrieben, namentlich scheinen Auspicien für die Contionen nicht eingeholt worden zu sein[5]. In der Regel finden diese Versammlungen auf dem Markt statt; aber als rechtliches Erforderniss kann dies nicht bezeichnet, Contio. Form.

1) Beispiele geben Liv. 10, 23, 13. 25, 2, 9. 33, 42, 10; Gellius 10, 6, 3. In mehreren Fällen ist von den Aedilen schlechthin die Rede und nicht auszumachen, ob curulische oder plebejische gemeint sind; so Liv. 7, 28, 9. 10, 13, 14. 34, 53, 3.

2) Liv. 39, 16, 4. Dies beruht auf dem Zwölftafelsatz: *sol occasus suprema tempestas esto.*

3) Festus im Auszug p. 38: *contio significat conventum, non tamen alium quam eum, qui a magistratu vel sacerdote publico per praeconem convocatur.* Anwendungen finden sich überall.

4) Liv. 7, 36, 9: *consul classico ad contionem convocat.* 8, 7, 14. c. 32, 1. Tacitus *ann.* 2, 32. Vgl. Varro 5, 91: *classicos a classe qui lituo cornuve canunt.* Uebrigens schliesst dies Hornsignal die Verwendung des *praeco* nicht aus. — Die Censoren, obwohl auch sie ihre Versammlungen auf dem Campus halten, bedienen sich doch, da ihnen das volle Imperium fehlt, nicht des Hornbläsers, sondern allein des Praeco (Varro 6, 86. 87).

5) S. 24 A. 5. Dass die censorischen Contionen, wie dort gesagt ist, eine Ausnahme machen, ist doch zweifelhaft; die bei Varro 6, 86 bezeichnete Auspication dürfte vielmehr sich auf den Amtsantritt beziehen. Ein Gebet eröffnet die Contio allerdings, wenigstens in älterer Zeit und in wichtigeren Fällen. Liv. 39, 15: *contione advocata cum sollemne carmen precationis, quod praefari solent priusquam populum adloquantur magistratus, peregisset, consul ita coepit.*

vielmehr die Versammlung an jedem dazu geeigneten Orte, nur nicht anders als unter freiem Himmel, abgehalten werden; selbst der im Lager von dem Feldherrn abgehaltenen Soldatenversammlung kommt der Charakter der Contio ebenso zu wie der hauptstädtischen [1]. Die Contio ist auch an den nicht comitialen Tagen gestattet; die Abhaltung der Versammlung kann ferner unmittelbar auf die öffentlich ergangene Ladung folgen [2] und schadet es sogar nicht, wenn mehrere derartige Versammlungen gleichzeitig stattfinden [3]. Da es zu keiner Abstimmung kommt, findet auch ein Auseinandertreten nach den Abtheilungen nicht statt; und darauf insbesondere beruht sprachlich wie sachlich der Gegensatz der ungegliederten *conventio* [4] oder *contio* und der gegliederten *comitia* [5]. Die Mittheilung kann erfolgen durch einen an die versammelten Leute gerichteten Vortrag des Magistrats oder eines Dritten, dem der Magistrat das Wort giebt [6]; aber benachrichtigt wird das Publicum auch durch die Vornahme der Handlung in seinem Beisein, wie denn die Prozessverhandlung [7] und die Hin-

1) Vgl. S. 147 A. 4; Liv. 26, 48, 13. 30, 17, 9 und sonst oft.

2) Vgl. z. B. Liv. 42, 33: *ad subsellia tribunorum res agebatur; eo centuriones et consul venerunt. consule inde postulante, ut in contione ea res ageretur, populus in contionem advocatus.*

3) Zwei Contionen, ferner Contio und Comitiatus können neben einander bestehen, nicht aber zwei Comitiatus (Messalla bei Gellius 13, 16).

4) *In coventionid* steht noch im Senatsbeschluss *de Bacch.* Z. 23. Vgl. Festus *ep.* p. 113: *in conventione in contione.*

5) Darum eben ist letzteres Wort nur im Plural gebräuchlich. Am deutlichsten zeigt sich der Gegensatz in der Formel bei Varro 6, 88, wo für die Centurienversammlung zuerst der *accensus* die Bürger ruft *ad conventionem*, zum Erscheinen, dann der Consul selbst *ad comitia centuriata*, zum Auseinandertreten nach Centurien. Ebenso sagt Cicero *pro Flacc.* 7, 15, dass die Volksabstimmung erfolge *summota contione distributis partibus tributim et centuriatim.* Ob bei Varro 6, 91 f. *contio* in demselben Sinn steht, ist nicht klar.

6) Nach einigen soll die letztere Vergünstigung erst mit der Republik aufgekommen sein. Dionys. 5, 11 zum J. 245: Σπόριος Λουκρήτιος λόγον αἰτησάμενος παρ᾽ ἀμφοτέρων τῶν ὑπάτων καὶ τυχὼν τῆς ἐξουσίας ταύτης πρῶτος, ὥς φασιν οἱ Ῥωμαίων συγγραφεῖς, οὔπω τότε Ῥωμαίοις ὄντος ἐν ἔθει δημηγορεῖν ἰδιώτην ἐν ἐκκλησίᾳ. Damit stimmt Plutarch *Popl.* 3, nur dass er dem Sp. Lucretius den C. Minucius substituirt. Dagegen lassen Andere (Liv. 1, 16; Cicero *de re p.* 2, 10) schon nach des Romulus Tode den Proculus Julius zum Volk sprechen, ohne ihn als Zwischenkönig zu bezeichnen. — Technisch heisst dies *contionem alicui dare* (Cicero *ad Att.* 4, 2, 3 und sonst). — Uebrigens involvirte die Entziehung der activen politischen Rechte regelmässig wohl auch den Verlust des Rechts *in contione* zum Volk zu sprechen; so heisst es von dem Opferkönig: ἀπείρηται καὶ ἄρχειν καὶ δημηγορεῖν (Plutarch *q. R.* 63) und von dem wegen Repetunden Verurtheilten: *lex vetat eum in contione orationem habere* (*ad Herenn.* 1, 11, 20). Vgl. die bantinische Tafel *C. I. L.* I p. 45 z. A.

7) Vgl. A. 2. Die gewöhnlichen Gerichtsverhandlungen erfolgen zwar auch öffentlich *pro tribunali*, aber regelmässig nicht *contione advocata.*

richtung[1]) also *in contione* stattfinden können. Das Recht in einer solchen Versammlung zu erscheinen mag in der Theorie nur dem Bürger zugestanden haben; praktisch aber hat man sich hieran wohl schon früh wenig und später gar nicht gekehrt. Das Recht dieselbe zu berufen hat nach römischer Ordnung kein Privatmann[2]); ob die öffentlichen Leichenreden, so weit diese überhaupt gesetzlich gestattet waren, eine Ausnahme gemacht haben, ist ungewiss[3]). Dagegen steht dies Recht den Beamten allgemein zu und ist an das Imperium nicht geknüpft, da ja der Bürger zu einer solchen Versammlung nicht befohlen, sondern ihm nur gestattet wird darin zu erscheinen. Zur Berufung der Contio ist demnach jeder Beamte competent, wenigstens bis zum Quästor hinab[4]), ebenso der Promagistrat[5]), ja sogar wenn nicht alle Priester der Gemeinde[6]), doch mindestens der das Pontificalcollegium hier repräsentirende Opferkönig[7]), welcher ja eigentlich nicht Priester ist,

Recht der Berufung.

1) Cicero *pro Rab.* 4, 11. 5, 15. Tacitus *ann.* 2, 32: *cum classicum canere iussissent.*

2) Festus (S. 147 A. 3). Liv. 39, 15, 11: *maiores vestri ne vos quidem, nisi cum aut ... comitiorum causa exercitus eductus esset aut plebi concilium tribuni edixissent aut aliquis ex magistratibus ad contionem vocasset, forte temere coire voluerunt.*

3) Dass jede förmliche Leichenrede die Contio voraussetzt, sagen Dionys. 5, 17 und Cicero *de leg.* 2, 24, 62 ausdrücklich und bedarf in der That keines Beweises. Ob auch diese Contio formell durch einen Beamten entweder gehalten oder gestattet werden musste, steht dahin; gedacht wird einer dessfälligen Anfrage nirgends.

4) Messalla bei Gellius 13, 16. Freilich ist bei dem schwankenden Werth der Bezeichnung *minores magistratus* (S. 56 A. 2) damit noch keineswegs entschieden, dass auch den im Rang unter dem Quästor stehenden Beamten, zum Beispiel den *tresviri capitales*, den *tribuni militum*, dies Recht zukam; es hat sogar Wahrscheinlichkeit, dass diesen dies Recht ebenso gefehlt hat wie das analoge im Senat zu sprechen.

5) Velleius 1, 10: *is* (L. Aemilius Paulus *pro cos.* 587) *cum in contione extra urbem more maiorum ante triumphi diem ordinem actorum suorum commemoraret.* Diese Contio ist nicht zu verwechseln mit der nach dem Triumph gehaltenen, die der Volkstribun M. Antonius dem jetzt Privaten gewährte (Liv. 45, 40, 9); die in der ersten Contio an die Götter gerichtete Bitte wird in der zweiten erwähnt als inzwischen erfüllt (Liv. c. 41, 8).

6) Trotz der allgemeinen Fassung bei Festus (S. 147 A. 3) möchte es doch sehr zweifelhaft sein, ob andere *sacerdotes* als der das Pontificalcollegium vertretende Opferkönig das Recht die Contio zu berufen gehabt haben. Wenn den Augurn vorgeschrieben ist die Nomination für die Ergänzung des Collegium *in contione* vorzunehmen (*ad Herenn.* 1, 11, 20), so folgt daraus noch nicht, dass sie auch diese Contio berufen.

7) Dass dem Pontificalcollegium das Recht der Contio nicht abgesprochen werden kann, ergiebt sich ausser der S. 147 A. 3 angeführten Stelle des Festus daraus, dass ihnen, wie seiner Zeit gezeigt werden wird, selbst die Berufung der *comitia calata* zustand. Aber merkwürdig ist es, dass in diesem Fall *pro collegio pontificum* nicht der Pontifex maximus gesprochen zu haben scheint, sondern durchaus der Rex, der bekanntlich auch als Glied des Collegiums be-

sondern Beamter. Daraus folgt von selbst, dass der Magistrat in der Contio mit den Abzeichen seines Amts und auf seinem Amtsplatz [1]) erscheint, die sich einfindenden Leute aber sich weder setzen noch mitreden dürfen, sondern stehend [2]) und schweigend [3]) den Verhandlungen beizuwohnen gehalten sind.

Edictum. Wie *edicere* technisch die in der Contio an das Volk gerichtete Mittheilung bezeichnet [4]), so ist auch das schriftliche *edictum* durchaus zu betrachten als aus der Contio hervorgegangen und

Form. ein Surrogat für diese. Wie die Contio in der Regel auf dem Markt stattfindet, so wird auch das Edictum in der Regel *apud forum palam, ubi de plano recte legi possit*, aufgestellt (*proscribitur*) [5]); aber als allgemeines rechtliches Erforderniss wird die Aufstellung auf dem Markt für das Edict nicht bezeichnet werden dürfen, vielmehr jeder dem edicirenden Magistrat geeignet erscheinende allgemein zugängliche Ort genügt haben [6]). Die

trachtet wird (Handb. 4, 187). Varro 6, 28: *tunc (nonis) ferias primas menstruas quae futurae sint eo mense, rex edicit populo*; das. §. 13: *rex cum ferias menstruas nonis Februariis edicit, hunc diem februatum appellat.* Macrobius *sat.* 1, 15, 9—12. Servius zur Aen. 8, 654. Deutlich zeigt sich hier, dass das Recht zum Volk zu sprechen an sich den Priestern keineswegs zusteht und die Pontifices nur insofern eine Ausnahme machen, als die magistratischen Rechte des Rex *quoad sacra* mit diesem selbst auf ihr Collegium übergegangen sind.

1) Wenn also der Beamte spricht, so spricht er vom *suggestus* (Gell. 18, 7, 6). Wird aber zum Beispiel die Contio bei einer Gerichtsverhandlung zugezogen, so bleibt der Beamte auf seinem Gerichtsstuhl (S. 148 A. 2). — Der Private, dem der Magistrat das Wort giebt, spricht von Rechts wegen *ex inferiore loco*, wenn ihm nicht aus Rücksichten das Betreten der Rostra selbst gestattet wird (Cicero *ad Att.* 2, 24, 3; *in Vat.* 10, 24).

2) Cicero *pro Flacco* 7, 16: *Graecorum res publicae sedentis contionis temeritate administrantur.* Brut. 84, 289 und dazu Jahn.

3) Cicero *pro Sestio* 59, 126: *ille praetor qui de me non ... maiorum ... suorum ..., sed Graeculorum instituto contionem interrogare solebat. ad Q. fr.* 2, 3, 2.

4) So in dem Schreiben *de Bacchan.* Z. 23: *utei in coventionid exdeicatis.* Cicero *de fin.* 2, 22, 74 und sonst oft. Daher ist das Edict formell immer so gefasst, dass an der Spitze der Name des Edicenten steht mit folgendem *dicit* (Hermes 4, 106). Häufig ist auch die Verlesung des Edictes *in contione* der Anheftung voraufgegangen; wie z. B. die Geschwornenliste erst *in contione* verlesen, dann angeschlagen wird (Repetundengesetz Z. 38) und die Magistrate, um ein entworfenes Edict zu publiciren, sich auf die Rostra begeben (Cicero *de off.* 3, 20, 80).

5) So z. B. im Repetundengesetz Z. 65. 66. Aehnlich *apud forum ante tribunale suum* im julischen Municipalgesetz Z. 34; vgl. daselbst Z. 15. Das Recht solche Anschläge abzuschreiben wird ausdrücklich gewahrt (Repetundengesetz Z. 18). Vgl. Sueton *Cal.* 41: *eiusmodi vectigalibus indictis neque propositis ... tandem flagitante populo Romano proposuit quidem legem, set et minutissimis litteris et angustissimo loco, uti ne cui describere liceret.*

6) In dem Edict des Kaisers Claudius (Hermes 4, 102) heisst es zu Anfang: *Bais in praetorio edictum propositum fuit.*

mannichfaltigen Veranlassungen, die ein magistratisches Edict hervorrufen können, aufzuzählen und zu classificiren hat keinen Zweck. Insbesondere geht bekanntlich einem sehr grossen Theil der Beamtenhandlungen das Edict vorbereitend vorauf[1]; von diesen Edicten, insbesondere wo das Ediciren gesetzlich vorgeschrieben, auch wohl die Zwischenzeit zwischen dem vorbereitenden Edict und der Handlung selbst formell normirt war, wie insbesondere bei den Comitien, wird zweckmässiger bei den einzelnen Acten gehandelt werden. Von hervorragender Wichtigkeit sind diejenigen Bekanntmachungen, die der Magistrat mit dem Amtsantritt selbst zu dem Zwecke erlässt, um das betheiligte Publicum über seine Competenz speciell zu instruiren und die Grundsätze seiner Amtführung darzulegen; diese Edicte unterscheiden sich von den gewöhnlichen durch einen besonderen Anlass hervorgerufenen durch ihren dauernden Charakter, indem sie für die gesammte Amtführung des Edicenten massgebend bleiben[2], nicht bloss für die Parteien, sondern bis zu einem gewissen Grade auch für den Edicenten selbst bindend sind[3] und häufig von den Collegen angenommen und von dem Nachfolger übernommen werden[4], so dass auf diesen Edicten thatsächlich die Entwickelung namentlich des Civilrechts beruht und das Recht dieselben aufzustellen sich dem legislatorischen nähert. In republikanischer Zeit bilden diese Edicte einen wesentlichen Theil der Thätigkeit derjenigen Beamten, die mit der Civiljurisdiction zu thun haben, der beiden Civilprätoren und der curulischen Aedilen in Rom und der Statthalter in den Provinzen. Auch die Consuln pflegten ein solches Edict aufzustellen[5] und es mag dies

Edicta perpetua.

1) So erscheint das Edict als vorbereitend für Comitien, Senatssitzungen, Aushebungen, Volksfeste, Volkstrauer, öffentliche Verkäufe u. s. w.

2) Darum heisst ein solches Edict technisch *perpetuum.* Cicero *Verr. l.* 1, 42, 109: *qui plurimum tribuunt edicto praetoris, edictum legem annuam dicunt esse.* — Auch hier können nur die Grundzüge der Lehre bezeichnet werden.

3) Wenn ein Prätor *aliter atque ut edixerat decernit,* so intercedirt der College (Cicero *Verr. l.* 1, 46, 119). Das cornelische Plebiscit vom J. 687 schrieb dann ausdrücklich vor, *ut praetores ex edictis suis perpetuis ius dicerent* (Asconius *in Cornel.* p. 58).

4) Cicero *Verr. l.* 1, 44, 114: *hoc vetus edictum translaticiumque esse.* Das. c. 46, 118. *ad Att.* 5, 21, 11 und sonst. — Stehend in dem Sinn, dass sie bei gleichem Anlass nach demselben Schema reproducirt wurden, sind natürlich auch viele *edicta non perpetua* geworden, wie denn Gellius das consularische Edict der Senatberufung *tralaticium* (3, 18, 7), das wegen Berufung der Comitien eine *vetus forma perpetua* nennt (13, 15, 1).

5) Augustus veranlasste den Tiberius, als er ihn zum Consul für 747 er-

auch sonst vorgekommen sein, zum Beispiel bei den Quästionenvorstehern und den Censoren; aber rechte Consistenz und Bedeutung haben allem Anschein nach nur die den Civilprozess und das Civilrecht betreffenden Edicte gewonnen. In der Kaiserzeit ist diese magistratische Quasilegislation früh wo nicht förmlich abgeschafft, doch mindestens thatsächlich beseitigt worden[1].

Ius edicendi. Was die Personen anlangt, denen das Recht des Edicirens zustand, so bedarf es der Belege weder für die Oberbeamten mit Imperium noch für die Censoren und Aedilen und ebenso wenig für die plebejischen Magistrate. Für die Quästoren scheint es an einem Beleg zu fehlen, zu bezweifeln indess ist darum ihr Recht zu ediciren gewiss nicht. Ob den dem Quästor im Rang nachstehenden Magistraten das Recht zu ediciren zugestanden hat, ist auch hier, wie in Betreff der Contio, zweifelhaft. Bemerkenswerth ist noch, dass hiebei auch Vertretung zulässig und ein Magistrat für den andern zu ediciren befugt ist[2]. Es ist sogar schon den designirten Beamten das Recht zu ediciren gestattet worden[3], wenn gleich selbstverständlich das Edict erst mit dem Amtsantritt für die Betheiligten verbindlich ward[4]. — Den Pontifices oder vielmehr dem Pontifex maximus stand, wie das Recht der Contio, so auch das zu zu ediciren[5]; den übrigen Priestern dagegen scheint es gefehlt zu haben[6]. Die Privaten

nannte, γράμματα κατὰ τὸ ἀρχαῖον ἔθος καὶ πρὶν ἐς τὴν ἀρχὴν ἐσελθεῖν ἐκθεῖναι πρὸς τὸ κοινόν (Dio 55, 6).

1) Das Recht ein '*breve edictum*' zu erlassen hat der Prätor auch jetzt noch (Plinius *ep.* 5, 9, 3); aber der Sache nach wenigstens kann er das *edictum tralaticium* nicht mehr willkürlich modificiren.

2) Liv. 22, 33, 9 erbietet sich der Prätor auf den von den Consuln für die Comitien zu bestimmenden Tag dieselben zu ediciren. — Auch dass Prätoren und Volkstribune gemeinschaftlich ein Edict erlassen (Cicero *de off.* 3, 20, 80), ist zu beachten.

3) Dio 40, 66: καὶ γράμματα τοῖς ἀποδεδειγμένοις ἐς τὰς ἀρχὰς ἐκτιθέναι καὶ ἄλλα τινὰ τῶν τῇ ἡγεμονίᾳ σφῶν προσηκόντων καὶ πρὶν ἐνίστασθαι αὐτὴν πράττειν ἔτι καὶ τότε ἐξῆν. Derselbe 55, 6 (S. 151 A. 5). Liv. 21, 63, 1: *consulum designatorum alter . . . edictum et litteras ad consulem misit, ut is exercitus idibus Martiis Arimini adesset.* Dies ist der Tag seines Amtsantritts; die Bekanntmachung musste also nothwendig früher erfolgen.

4) Cicero *Verr. l.* 1, 42, 109. Es können aber Ausnahmen vorkommen; wenn zum Beispiel das A. 3 a. E. erwähnte consularische Edict den Soldaten befahl am Antrittstage des Consuls in Ariminum zu sein, so mussten sie schon vor diesem sich danach richten.

5) Liv. 1, 32: *Ancus sacra publica ex commentariis regiis pontificem in album elata proponere in publico iubet.* Dionys. 3, 36. Dass dies Edict des Pontifex maximus die sogenannten *leges regiae* sind, soll seiner Zeit gerechtfertigt werden.

6) Von einem Edict der *Xviri sacris faciundis* spricht freilich Liv. 40, 37, 3:

haben es sicher nicht gehabt; die von einem Privaten an der Aussenwand seines Hauses oder auch an öffentlichen Gebäuden angeschriebene Benachrichtigung des Publicums ist eine Privatscriptur und nie als *edictum* angesehen worden[1]).

VI. Verhandlungen mit dem und Mittheilungen an den Senat.

Ius referendi.

Wie in dem Verkehr zwischen den Magistraten und der Gemeinde das Recht einen Beschluss derselben zu erwirken und das Recht ihr eine Mittheilung zu machen unterschieden werden, so gilt dieselbe Unterscheidung auch für den Verkehr zwischen den Magistraten und dem Senat, jedoch nicht ganz in der gleichen Weise. Zwiefache Versammlungen, zum Anhören und zum Beschliessen, den Contionen und den Comitien vergleichbar, werden in Bezug auf den Senat nicht unterschieden[2]); vielmehr fehlt demjenigen Magistrat, der keinen Senatsbeschluss bewirken kann, überhaupt das Recht den Senat zu versammeln. Wohl aber wird das Recht dem versammelten Senat eine Mittheilung zu machen und dasjenige einen Beschluss desselben zu erwirken genau unterschieden, und wie jenes allen Magistraten zukommt, so ist dieses, eben wie das *ius agendi cum populo*, eine Prärogative der oberen Magistrate.

Das Recht den Senat zu befragen.

decemviri supplicationem edixerunt; vergleicht man aber damit andere Stellen, wie Liv. 38, 44, 7: *supplicatio ex decemvirorum decreto .. fuit* und besonders 40, 19, 5: *iisdem (Xviris) auctoribus et senatus censuit et consules edixerunt, ut per totam Italiam supplicatio et feriae essent*, so erkennt man, dass jenes eine abgekürzte Redeweise ist und die eigentlichen Edicenten die Consuln sind. — Das *edictum augurum* bei Val. Max. 8, 1, 2 ist falsche Lesung.

1) Nimmt man an, dass das Recht des *proscribere* den Privaten unbegrenzt zustand, so wird man zu der allerdings bedenklichen Annahme genöthigt, dass das magistratische *ius edicendi* sich nur formell, nicht materiell von diesem allgemeinen Recht der Privaten unterschied. Aber jenes steht keineswegs fest. Dass öffentliche Anzeigen, insbesondere die Wahlen betreffend, aber auch Auslobungen für das Wiederbringen verlorener Sachen und dergleichen, in Pompeii und sonst begegnen, ist bekannt genug; dadurch aber ist nicht ausgeschlossen, dass das *proscribere* gesetzlich nur zu gewissen Zwecken, insbesondere bei der Wahlagitation, gestattet war, sonst aber die Behörden gefragt werden mussten und widrigenfalls einschritten oder doch einschreiten konnten.

2) Eine Senatsversammlung wie die unter Caligula (Dio 59, 24), die nicht berufen ist und in der kein Antrag gestellt wird, ist eine Anomalie.

Hier soll zunächst das letztere in seiner Bedeutung als magistratisches Recht erwogen werden, während die sonst darüber erforderlichen Erörterungen dem Abschnitt vom Senat vorbehalten bleiben.

Die Rechte der Volks- und der Senatsbefragung als correlate.

Das Recht mit dem Senat zu verhandeln und einen Senatsbeschluss zu beantragen (*ius referendi*) fällt ursprünglich vollständig zusammen mit dem Recht mit der Gemeinde zu verhandeln und muss dies auch; denn der ursprüngliche und für die Entwickelung dieses Rechts massgebende Senatsbeschluss (*auctoritas patrum*) ist nichts als die Vorlegung der vom Magistrat an die Comitien gebrachten und von diesen angenommenen Rogation vor dem Senat und die Gutheissung derselben durch diesen. Auch nachher ist dieses Princip, was die patricischen Magistrate anlangt, unbedingt festgehalten worden. Das *ius agendi cum populo* und das *ius referendi* sind hier so unbedingt correlat[1]), dass der Schluss von dem Besitz oder dem Fehlen des einen auf Besitz oder Fehlen auch des andern als zulässig anerkannt werden muss.

Patricische Magistrate mit *ius referendi*.

Das Recht der Senatsberufung kommt unbestritten zu dem König, den Consuln, dem Dictator, den Prätoren, dem Zwischenkönig, den Decemvirn und den Kriegstribunen consularischer Gewalt[2]). Aber auch für den Reiterführer[3]) und den *praefectus urbi*[4]) kann das

1) Darum behandelt auch Cicero *de leg.* 3, 3, 6 das *ius cum populo patribusque agendi* bei den patricischen Magistraten als ein einheitliches, wogegen er bei den plebejischen das *ius cum patribus agendi* und das *ius agendi cum plebe* trennt.

2) Cicero *de leg.* 3, 3, 6: *cum populo patribusque agendi ius esto consuli praetori magistro populi equitumque eique quem patres produnt consulum rogandorum ergo.* Gellius 14, 7: *Varro . . . in litteris quas ad Oppianum dedit ponit qui fuerint, per quos more maiorum senatus haberi soleret eosque nominat dictatorem, consules, praetores, tribunos plebi, interregem, praefectum urbi, neque aliis praeter hos ius fuisse dicit facere senatus consultum deinde extraordinario iure tribunos quoque militares, qui pro consulibus fuissent, item decemviros quibus imperium consulare tum* (vielmehr *datum*) *esset, item triumviros rei publicae reconstituendae causa creatos ius consulendi senatum habuisse.* Weiterer Belege bedarf es nicht.

3) Diesem giebt es ausdrücklich Cicero (A. 2); Beispiele dazu geben Liv. 8, 33, 4, wo wenigstens nichts auf die Berufung des Senats durch einen andern als den Reiterführer selbst hinführt; Liv. 23, 24, 5. c. 25, 2; Dio 42, 27. Ueberdies ist nicht abzusehen, wie einem Magistrat mit Imperium, der dem Prätor gleichgestellt wird, das Recht den Senat zu versammeln hat fehlen können; das ebenso einfache wie streng durchgeführte Princip wird durch eine solche Ausnahme aufgegeben. Dem gegenüber kann auf das freilich sehr befremdliche Fehlen des *magister equitum* in dem varronischen Verzeichniss A. 2 kein Gewicht gelegt werden; es muss dies ein Versehen der Abschreiber oder auch des Gellius oder des Varro selbst sein.

4) Diesem giebt es Varro (A. 2) ausdrücklich, und auch die Annalen geben Belege dafür (Liv. 3, 9, 6. c. 29, 4). Hiezu kommt die Angabe der Tafel von

Gleiche nicht bezweifelt werden. Auch für die *IIIviri rei publicae constituendae* ist dasselbe bezeugt (S. 154 A. 2). Dagegen fehlt dies Recht sowohl dem Promagistrat mit Imperium [1]) wie den sämmtlichen niederen des Imperium entbehrenden Magistraten. — Inwiefern dem Consul gegenüber dem Prätor ein Vorzugsrecht bei der Berufung des Senats zusteht, wird unten in dem Abschnitt vom Consulat erörtert werden.

Ius referendi der Volkstribune.

Wenn den plebejischen Oberbeamten das *ius agendi cum populo* nie beigelegt worden ist, sondern vielmehr hier die Gleichstellung auf dem Wege erfolgte, dass dem ihnen schon als blossen Vorstehern der Plebs zukommenden *ius agendi cum plebe* allmählich der gleiche Effect beigelegt ward, so war in Beziehung auf den Senat die Ertheilung des *ius referendi* an die Volkstribune ein nothwendiges Moment der politischen Gleichstellung; und in der That ist dasselbe in verhältnissmässig früher Zeit von ihnen erworben worden. Die schwierige Frage aber, wann und wie dieser Prozess sich vollzogen hat, wird angemessener dem Abschnitt vom Volkstribunat vorbehalten bleiben. — Den plebejischen Aedilen ist das Recht den Senat zu berufen selbstverständlich nie zugestanden worden.

Salpensa (c. 25), dass dem Präfecten alle Rechte des Magistrats zustehen mit Ausnahme desjenigen einen Präfecten zu bestellen. Dass der *praefectus* bei Cicero (S. 154 A. 2) nicht mit genannt wird, erklärt sich ohne Zweifel daraus, dass der zu jener Zeit einzig vorkommende *praefectus feriarum Latinarum causa* schon wegen der Kürze seiner Function thatsächlich von diesem Recht keinen Gebrauch machte. Diesem ist allerdings das Recht von Junius Gracchanus bestritten worden, *quoniam ne senator quidem sit neque ius habeat sententiae dicendae, cum ex ea aetate praefectus fiat, quae non sit senatoria;* aber gegen ihn erklärten sich nach Angabe des Gellius (14, 8) Varro, Tubero und Capito, mit Recht sich darauf berufend, dass das Recht den Senat zu berufen und das Recht im Senat zu stimmen nichts mit einander gemein hätten, und dies mit dem Beispiel der Volkstribune belegend. Vermuthlich ist der Widerspruch des gracchischen Staatsrechtslehrers nichts als Tendenzopposition; der Satz, dass ein junger kaum mündig gesprochener *homo nobilis* als Stadtpräfect, das heisst ohne Volkswahl, in den Fall kommen konnte die höchsten Herrschaftsrechte auszuüben, gab der demokratischen Opposition begreiflicher Weise Anstoss.

1) Der Gegensatz tritt in besonderer Schärfe hervor, wenn der Senat mit einem die Beile in den Fasces führenden activen Feldherrn verhandelt, der, um nicht die Auspicien repetiren zu müssen, die Betretung der Stadt vermeidet. Ist dies ein Consul oder Prätor, so beruft er selber den Senat in einen ausserhalb des Pomerium gelegenen Tempel (Liv. 31, 47, 6. 33, 22, 1. 36, 39, 5); dem Proconsul und Proprätor aber muss im gleichen Fall der Senat von einem städtischen Beamten gegeben werden (Liv. 26, 21, 1. 28, 38, 2. 38, 44, 9. 41, 6, 4). Hier können nicht, wie allenfalls bei den Comitien (S. 143), die Auspicien den Unterschied machen, sondern nur das Verhältniss von Magistratur und Promagistratur.

Das Recht im Senat zu reden [1]).

Das Recht im Senat zu sprechen ein allgemein magistratisches.

Während das Recht den Senat zu berufen und einen Beschluss desselben zu erwirken nur den Magistraten mit Imperium zukommt, ist das Recht im Senat zu sprechen, ganz wie das Recht der Gemeinde mündliche oder schriftliche Mittheilungen zu machen, auch den niederen und den Promagistraten [2]) eingeräumt worden. Dies Recht der magistratischen Mittheilung ist wesentlich verschieden von dem Recht zu gutachten und zu stimmen, das dem Senator als solchem zukommt, ja das eine schliesst das andere aus; denn das *ius sententiae dicendae* ruht bei den fungirenden Magistraten. Darum ist auch die magistratische Mittheilung zu jeder Zeit während der Senatsverhandlungen möglich, wogegen bekanntlich das Recht zu gutachten nach der Rangfolge ausgeübt wird. Das Recht der Mittheilung ist darum ferner unabhängig davon, ob der mittheilende Magistrat Senator ist, wie der Censor und der curulische Aedil, oder nicht, wie bis auf Sulla der Quästor; auch jener redet als Aedil nicht kraft des *ius sententiae dicendae* an seinem Rangplatz, sondern kraft des Magistratsrechts wann er will. — Dass dies Recht den dem Quästor im Rang nachstehenden Beamten gefehlt hat, kann mit Sicherheit daraus geschlossen werden, dass sie nie im Senat erscheinen; ja man wird die scharfe Abgrenzung der Aemter bis zur Quästur einschliesslich gegen die niederen, selbst die allmählich angebahnte und von Sulla vollendete Verknüpfung der senatorischen Befugniss mit der Quästur eben darauf zurückführen dürfen, dass wohl dem fungirenden Quästor, aber nicht dem fungirenden Kriegstribun oder dem fungirenden Triumvir capitalis die Pforten der Curie offen standen. Seit wann dies der Fall gewesen ist, wissen wir nicht, wie denn überhaupt in unserer Ueberlieferung theoretisch von diesem wichtigen Recht nirgends die Rede ist; doch ist nichts

1) In diese Lehre hat zuerst F. Hofmann (Röm. Senat S. 78 fg.) Licht gebracht. Das Material ist äusserst dürftig: es besteht theils in dem Nachweis, der erst in der Lehre vom Senat gegeben werden kann, dass an der Gutachtung und Abstimmung des Senats die fungirenden Magistrate, Senatoren oder nicht, niemals theilnehmen, theils in den zahlreichen Stellen, wo die letzteren, auch ohne Antragsteller zu sein, im Senat sprechen. Die Darlegung dieser Beweise lässt sich nicht trennen von der Darstellung der Geschäftsordnung des Senats überhaupt und es wird bei dieser darauf zurückzukommen sein.

2) Dass der Proconsul oder Proprätor den Senat nicht berufen, aber wohl in dem von einem andern Magistrat berufenen Senat sprechen darf, zeigen schon die oben S. 155 A. 1 angeführten Stellen.

im Wege anzunehmen, dass es so alt ist wo nicht wie die Quästur, doch wenigstens wie die Republik, und dass man von Anfang an dem Quästor durch Zulassung in die Curie eine freiere Stellung gegenüber dem Consul zu schaffen bemüht war.

VII. Das Ernennungsrecht des Oberbeamten.

Zu den wesentlichsten Eigenschaften des römischen Imperium und zugleich zu den schärfsten Unterscheidungsmomenten desselben von den Competenzen der Unterbeamten gehört das Recht das Imperium und die Beamtengewalt überhaupt weiter zu verleihen. Die Ersetzung und die Vertretung des Unterbeamten ist nicht dessen Sache, sondern Sache des Oberbeamten; ebenso bestellt dieser dem Unterbeamten die Gehülfen, so weit er deren bedarf. Dagegen liegt in dem Imperium nothwendiger Weise die Autarkie; es überträgt sich selbst, es ergänzt sich selbst, es sorgt selber für seine Vertretung und bestellt sich selber die Gehülfen. Nach diesen vier Richtungen hin soll diese Institution hier dargelegt werden; und zwar wird zunächst die Frage zu erörtern sein, in wiefern der Oberbeamte berechtigt und verpflichtet ist sich einen Nachfolger zu ernennen.

1. Ernennung von Nachfolgern.

Ernennung des Nachfolgers Bestandtheil d. höchsten Amtsgewalt.

Die Ueberlieferung oder vielmehr die Construction der Königswahl, wie die römischen Staatsrechtslehrer sie aufstellten, lässt nicht den ersten König, der vielmehr kraft des Imperiums, das er hat, erst die Gemeinde schafft, aber wohl die folgenden vom Interrex bestellt werden [1]. Dieselbe nimmt zugleich eine Betheiligung der Gemeinde

1) So z. B. Cicero *de re p.* 2, 17, 31: *mortuo rege Pompilio Tullum Hostilium populus regem interrege rogante comitiis curiatis creavit isque de imperio suo . . . populum consuluit curiatim.* Damit stimmen alle Angaben überein, nur dass Servius nicht vom Interrex gewählt wird, sondern eine Weile nach seinem Regierungsantritt selbst sich wählen lässt und darauf das Curiatgesetz einbringt (Cicero *de re p.* 2, 21, 38; Liv. 1, 41, 6. c. 46, 1. 47, 10). Der Zweck dieser Wendung ist wohl der, dass man ein Präcedens brauchte für die Wahl der ersten Consuln, welche bekanntlich an die servianischen Centuriatcomitien angelehnt ward, und darum Servius Wahl durch die Centurien vollziehen liess. Dann konnte freilich Servius Wahl nicht seinem Antritt voraufgehen, da er erst die Centurien ordnete (vgl. röm. Forsch. 1, 248). Uebrigens verstehe ich nicht, wie man diese sehr alte Darstellung mit der Lehre vom Imperium in Einklang gebracht hat, weder kraft welches Rechts Servius zunächst regiert hat noch wie die Ernennungsrogation eines Magistrats von ihm selber eingebracht werden kann.

bei der Wahl von Haus aus an; aber selbst wenn dies sich also historisch verhalten haben sollte, würde damit das Ernennungsrecht des vorsitzenden Beamten nicht in Frage gestellt, sondern vielmehr anerkannt, da bekanntlich jede Rogation nicht eine blosse Aeusserung des Willens der Gemeinde ist, sondern eine Vereinbarung zwischen dem Roganten und den Rogirten. In einem andern Zusammenhang übrigens wird dargelegt werden, dass die Betheiligung der Gemeinde bei den Wahlen wahrscheinlich erst mit der Republik aufgekommen ist, ursprünglich also die Renuntiation des Königs durch den Zwischenkönig einfach aufzufassen ist als Ernennung. — Eine weitere wichtige und schwierige Frage ist es, ob das Recht den Nachfolger zu ernennen ursprünglich bloss dem Zwischenkönig zustand oder auch dem König selbst. Für die letztere Auffassung lässt sich geltend machen, dass auch in der Republik das Interregnum nicht nothwendig bei jedem Amtswechsel eintritt, vielmehr nur Aushülfe ist für den Fall der nicht von dem Vorgänger selbst vollzogenen Wahl; ferner das gewichtige Moment, dass der König, wenn er sich nicht selbst den Nachfolger bestellen durfte, minderen Rechts gewesen sein würde als der Zwischenkönig und später der Consul. Dennoch wird man sich für die entgegengesetzte Auffassung entscheiden müssen. Die Ueberlieferung spricht zwar dem König das Recht der Nachfolgerwahl nicht ausdrücklich ab, aber indem sie davon keine Anwendung macht, vielmehr bei jedem Thronwechsel das Interregnum gleichmässig eintreten lässt, ist damit doch deutlich gesagt, dass die römische Doctrin das Interregnum der Königszeit vielmehr auffasste als mit dem Amtswechsel nothwendig verbunden. In solchen Dingen aber von unsern Altmeistern abzuweichen ist nicht bloss überhaupt gefährlich, sondern es lässt sich auch wohl noch erkennen, welcher juristische Zweck hier zu Grunde liegt. Der Grundsatz des ältesten Civilrechts, dass kein formeller Act bedingt und betagt werden kann [1], darf angesehen werden als die ursprüngliche römische Rechtsanschauung überhaupt; und wenn wir diesen auf den vorliegenden Fall anwenden, so konnte allerdings der König nur in der Weise creirt werden, dass er mit Vollzug der Wahl auch sofort in sein Amt eintrat, das heisst nur

Bestellung des Königs durch den Zwischenkönig, nicht durch den König.

1) Papinianus *Dig.* 50, 17, 77: *actus legitimi qui non recipiunt diem vel condicionem, veluti emancipatio, acceptilatio, hereditatis aditio, servi optio, datio tutoris, in totum vitiantur per temporis vel condicionis adiectionem.*

von dem Zwischenkönig, dessen Functionen mit der Wahl des Königs von Rechts wegen und sofort erloschen, nicht aber von dem König, ausser etwa in dem Fall, dass dieser beabsichtigen sollte, sein Amt niederzulegen. Also gefasst erscheint der König in dieser Beziehung nicht als mit minderer Gewalt ausgestattet als der Zwischenkönig, sondern vielmehr nicht oder nicht leicht in der Lage die Voraussetzung zu erfüllen, an die der Wahlact von Rechts wegen geknüpft ist, die der sofortigen Erledigung des Oberamts. Dass dem Consul eine Befugniss beigelegt wird, die dem König gefehlt hat, ist allerdings auffallend. Aber in der That besteht die Neuerung vielmehr in der Zulassung der Betagung bei der Designation, also in der Aenderung eines Rechtssatzes[1]), als direct in der Steigerung der magistratischen Befugniss; es kommt hinzu, dass durch das wahrscheinlich erst mit Einführung des Consulats hinzutretende Wahlrecht der Gemeinde das magistratische Recht der Nachfolgerernennung seine Bedeutung grösstentheils verlor und seitdem nicht so gar viel darauf ankam, unter wessen Vorsitz der Wahlact sich vollzog. Man wird also annehmen dürfen, dass das Recht der Nachfolgerernennung zwar von Haus aus mit dem höchsten Amt verbunden ist, aber nur von dem Interrex, nicht von dem Rex ausgeübt wird.

Bestellung des Consuls durch den Consul.

In der historischen Zeit ist, wie schon in dem Gesagten liegt, das Ernennungsrecht des Nachfolgers einerseits erweitert insofern nicht bloss der Zwischenkönig, sondern jeder höchste Beamte sich den Nachfolger bestellt, andrerseits beschränkt auf die Mitwirkung bei dem Rogationsact und auf das Recht der Renuntiation. Ueber die etwaige Collision der Collegen und die alsdann zur Anwendung kommende Comparation oder Sortition ist bereits früher (S. 71) gehandelt worden. Bemerkenswerth ist dabei für den Begriff des Imperium, dass, wie in anderem Zusammenhang darzulegen ist, das Ernennungsrecht durchaus den Trägern des

1) Dabei hat ohne Zweifel mitgewirkt, dass der Wahlact jetzt unter Mitwirkung der Gemeinde erfolgt, also als *lex publica* fähig ist die Rechtsvorschriften abzuändern. In gleicher Weise ist derjenige Act des Civilrechts, der ursprünglich Volksschluss war und auch, als er dies nicht mehr war, bis zu einem gewissen Grade die Kraft des Volksschlusses behalten hat, das Testament von den Regeln des Civilrechts entbunden; darum erwirbt der Legatar Eigenthum und Forderung da von Rechts wegen, wo sonst das Civilrecht den Erwerbs- und Stipulationsact fordert, und darum ist Bedingung und Betagung wohl bei der testamentarischen Freilassung, aber auch nur bei dieser statthaft.

vollen Imperium, das ist dem Dictator, Consul und Interrex vorbehalten wird mit Ausschluss des Prätors.

Nachfolgerernennung d. Pontificalcollegiums und d. Volkstribune.

Auch im Gebiet des Sacralrechts und in den plebejischen Institutionen ist der Satz, dass das Ernennungsrecht des Nachfolgers Ausfluss und Kennzeichen der höchsten Gewalt ist, insofern zur Anwendung gekommen, als der Nachfolger des Oberpontifex wenigstens eine Zeit lang unter Vorsitz eines Pontifex (S. 145 A. 1), die der Volkstribune unter tribunicischem Vorsitz erwählt werden. Mit den niederen Magistraturen dagegen ist das Recht der Nachfolgerernennung niemals verbunden; vielmehr gelten für diese die unten zu erörternden Regeln über die Bestellung der Gehülfen.

2. Ernennung von Collegen.

Seit der Grundsatz aufgegeben war, dass die Einheit des Imperium ihren Ausdruck in einer einheitlichen Persönlichkeit finde, konnte auch der Fall vorkommen, dass die erwählte und selbst die bereits fungirende Magistratur einer Ergänzung bedurfte, sei es weil die Verfassung für gewisse Fälle eine Verstärkung derselben vorschrieb oder zuliess, sei es weil im ersten Wahlact nicht alle Stellen besetzt worden waren, sei es weil ein Mitglied des Collegiums durch Tod oder Rücktritt wegfiel; und es fragt sich, von wem diese Ergänzung ausging.

Ergänzung d. Censorencollegiums unzulässig.

Abgesehen von den Censoren, bei denen verfassungsmässig jede Ergänzung unstatthaft war, so dass der einzelne gewählte Censor nicht renuntiirt ward[1], der durch Tod oder Abdication des Collegen vereinzelt bleibende Censor wenigstens in der späteren Zeit verpflichtet war sein Amt niederzulegen[2]; abgesehen ferner von denjenigen

1) Liv. 9, 34, 25: *cum ita comparatum a maioribus sit, ut comitiis censoriis nisi duo confecerint legitima suffragia, non renuntiato altero comitia differantur.*

2) Liv. 5, 31, 6 zum J. 361: *C. Iulius censor decessit: in eius locum M. Cornelius suffectus. quae res postea religioni fuit, quia eo lustro Roma est capta: nec deinde umquam in demortui locum censor sufficitur.* 6, 27, 4 zum J. 374: *creati censores C. Sulpicius Camerinus Sp. Postumius Regillensis, coeptaque iam res morte Postumi, quia collegam suffici censori religio erat, interpellata est. igitur cum Sulpicius abdicasset se magistratu* Vgl. 9, 34, 17. 24, 43, 4. 27, 6, 19. Plutarch *q. R.* 50: τῶν τιμητῶν θατέρου τελευτήσαντος ἔδει καὶ τὸν ἕτερον πεπαῦσθαι τῆς ἀρχῆς· ἀποθανόντος δὲ τιμητοῦ Λιβίου Δρούσου (im J. 645) Σκαῦρος Αἰμίλιος συνάρχων οὐκ ἐβούλετο τὴν ἀρχὴν ἀπείπασθαι, μέχρις οὗ τῶν δημάρχων τινὲς αὐτὸν ἐκέλευον εἰς τὸ δεσμωτήριον ἀπάγεσθαι. — Ob der von Livius bezeichnete Grund der wahre ist, dürfte sehr zu bezweifeln sein, besonders weil die offenbar gleichartige Bestimmung in A. 1 doch unmöglich auf Deisidämonie zurückgeführt werden kann. Eher möchte man einen anderen

Beamten, die, wie die Prätoren, Aedilen, Quästoren, sich nicht selber ihre Nachfolger ernannten und wo die Ergänzung selbstverständlich in derselben Form und von denselben Behörden bewirkt ward wie die Bestellung, besteht für die obersten Beamten, die Consuln der Gemeinde und die Tribune der Plebs, ursprünglich das Recht der Cooptation, das heisst das Recht den fehlenden Collegen durch einfache Ernennung ohne Mitwirkung der Gemeinde zu bezeichnen [1]. Was dazu geführt hat in diesem Fall die Volkswahl auszuschliessen, ist schwer zu sagen; vielleicht sah man Gefahr im Verzuge oder wollte die Pause der Collegialität auf die möglichst kurze Frist beschränken [2]. — Indess ist diese Cooptation je nach den einzelnen Anwendungen so verschiedenartig und hat sich historisch so mannichfaltig entwickelt, dass hier nur die Grundzüge der Institution dargelegt werden können, theilweise aber bei den einzelnen Magistraturen darauf zurückzukommen ist.

Ergänzung anderer Beamtencollegien.

Cooptation der Oberbeamten.

Verfassungsmässig vorbehalten war die Ergänzung des consularischen Collegiums insbesondere für Kriegsfälle durch die Hinzunahme des Dictators und des Reiterführers. In dieser Anwendung ist die Cooptation der Sache nach [3] immer die legale Bestellungsform geblieben, so dass der Dictator durch einen der Consuln, der Reiterführer durch den Dictator zugewählt, der Volkswahl aber hier nur spät und vereinzelt stattgegeben wird. — Ob dies Cooptationsrecht auch in der blossen *consularis potestas* enthalten sei, ist anfänglich zweifelhaft gewesen; aber den Annalen zufolge erklärten die Augurn bereits im J. 328 dies Bedenken für unbegründet [4] und die Kriegstribune *consulari potestate* haben seitdem dasselbe geübt.

Cooptation d. Dictators und *magister equitum*.

Zusammenhang vermuthen. Die oberen Magistrate werden durch Cooptation, die niederen durch Suffection ergänzt. Die Censur fiel von Haus aus in die zweite Kategorie; aber sie ist früh unter die *magistratus maiores* versetzt worden, und dass sie dies ward, drückt sich auch aus in der Beseitigung der Suffection. Dass die Cooptation nicht auf die Censur angewandt worden ist, kann nicht auffallen, da sie überhaupt früh verschwand.

1) Dies hat Mercklin (Cooptation S. 183) befriedigend auseinandergesetzt.

2) Jenes trifft zu bei der Dictatur und dem Reiterführeramt, dieses bei dem Consulat, selbst in dem Fall, wo nur ein einziger Candidat gewählt war; denn da die Wahl in älterer Zeit dem Antritt unmittelbar voraufging, so kam man auch hier durch Cooptation rascher zum Ziel als durch die gewöhnliche Wahl, zumal wenn das Trinundinum in Anschlag gebracht wird.

3) Das Wort *cooptari* wird vom Dictator wohl nirgends, vom *magister equitum* nur bei Liv. 6, 38, 4 gebraucht, weil in Folge der Verschiedenheit der Titel die Vorstellung, dass diese Beamte und die Consuln Collegen seien, sich verdunkelt hat.

4) Liv. 4, 31, 4: *cum religio obstaret, ne non posset nisi ab consule*

Consularische Cooptation.

Die consularischen Ergänzungswahlen werden nach der in unsern Annalen herrschenden Darstellung von Anfang an ebenso wie die Hauptwahlen durch die Comitien vollzogen [1]. Indess ist diese Ueberlieferung wahrscheinlich irrig und hat eine Zeit lang auch in dieser Beziehung den Consuln das die Volkswahl ausschliessende Cooptationsrecht zugestanden. Dafür spricht theils die Analogie von Dictatur und Tribunat, theils vielleicht ein Ueberrest der Institution selbst. Wenn nehmlich bei der Consulwahl nur der eine der Candidaten die Majorität erreicht [2] oder wenn einer der designirten Consuln vor dem Amtsantritt wegfällt [3], so scheint die Leitung der Nachwahl nicht dem Beamten, der die erste Wahl geleitet hat, zugestanden zu haben, sondern vielmehr von Rechts wegen dem neu eintretenden Consul nach dessen Antritt [4]; was, wenn es sich also verhält, sich genügend nur durch die Voraussetzung erklärt, dass einstmals auch für den Consul das

dici dictator, augures consulti eam religionem exemerunt. Zon. 7, 19. Wenn schon im J. 320, für welches die älteren Annalen ebenfalls Kriegstribune ansetzen, ein Dictator vorkommt, so ist darauf insofern wenig Gewicht zu legen, als die späteren Annalisten für dasselbe Consuln annehmen, überdies andere Gründe dafür sprechen, dass diese Dictatur eher in das J. 319 gehört (Chronol. S. 96).

1) Livius nennt gleich bei den ersten Suffectionen, die er aufführt, im J. 245 (2, 2, 11. c. 8, 3) und 294 (3, 19, 2) ausdrücklich die Comitien. Die noch von Mercklin (Cooptation S. 191 fg.) vertheidigte Meinung älterer Gelehrten, dass bei Liv. 7, 24, 11. 37, 47, 6 der von dem wahlleitenden Beamten gebrauchte Ausdruck *collegam dixit* von Cooptation des zweiten Consuls zu fassen sei, ist augenscheinlich falsch; die zweite der Stellen weist deutlich auf Volkswahl hin. Ebenso führt nichts darauf, dass die Wahl des Scipio durch Pompeius im J. 702 mit Uebergehung der Comitien stattgefunden habe.

2) So bei den Wahlen für 538 C. Terentius Varro (Liv. 22, 35); bei denen für 565 M. Fulvius Nobilior (Liv, 37, 47).

3) So als der für 539 gewählte Consul L. Postumius Albinus *antequam iretur* umkam (Liv. 23, 31).

4) Ganz sicher ist freilich von den drei oben angeführten Fällen keiner. Ob die Nachricht von Postumius Tode so früh nach Rom kam, dass noch die Beamten des J. 538 Zeit gehabt hätten die Nachwahl zu bewirken, erfahren wir nicht. Von Varros Wahl sagt Livius a. a. O.: *C. Terentius consul unus creatur, ut in manu eius essent comitia rogando collegae*, und scheint damit allerdings den im Text angegebenen Satz aussprechen zu wollen; aber da die Wahl von einem Interrex geleitet wird, dessen Functionen, so wie ein Consul vorhanden ist, von selber aufhören, so kann man doch daraus nicht mit Sicherheit schliessen, dass auch der wahlleitende Consul, wenn nur ein Candidat gewählt wird, diesem die Wahl des zweiten zu überlassen gehalten ist. Wenn es endlich von Nobilior heisst: *Fulvius consul unus creatur, cum ceteri centurias non explessent, isque postero die Cn. Manlium Lepido deiecto (nam Messalla iacuit) collegam dixit*, so ist hier freilich von keinem Interregnum die Rede, aber die Worte *postero die* sind unklar, und sicher ist es doch auch hier nicht, dass der wahlleitende Beamte noch Zeit genug hatte um den zweiten Wahlact vorzunehmen. Andrerseits kenne ich freilich eben so wenig einen Beleg dafür, dass der wahlleitende Beamte nach vollzogener Renuntiation des einen Consuls einen zweiten Wahltermin für den zweiten angesetzt hat.

Cooptationsrecht bestand und das Recht der Wahlleitung auch hier nichts anderes ist als ein Ueberrest des unbeschränkten Ernennungsrechts. — Zweifelhaft ist es, ob das Cooptationsrecht auch mit der blossen consularischen Gewalt verknüpft gewesen ist; jene Augurnentscheidung in Betreff der Dictatur (S. 161 A. 4) kann ebenso dafür wie dagegen angeführt werden, und die auffallende Thatsache, dass niemals von Suffection eines Consulartribuns die Rede ist [1], würde, da nach dem eben Gesagten das Suffectionsrecht aus dem Cooptationsrecht hervorgegangen ist, sich dann befriedigend erklären, wenn den Kriegstribunen *consulari potestate* das Cooptationsrecht ebenso gefehlt hat wie das Recht einen *praefectus* zu bestellen (S. 170). Selbst die unstete Zahl der Consulartribune scheint in diesem Mangel des Cooptationsrechts ihre Erklärung zu finden [2].

Auch den Institutionen der Plebs ist die Cooptation ursprünglich eigen gewesen, vermuthlich eben weil die Bestellung ihrer Vorstände durchaus nach derjenigen der Gemeindevorstände organisirt worden ist, und sie hat sich in diesem Abbild wahrscheinlich länger behauptet als in der Musterinstitution. Sogar die ursprüngliche Rogationsformel hat sich hier noch erhalten, welche für den Fall, dass die Wahl für weniger als zehn Candidaten die erforderliche Majorität ergiebt, den Gewählten das Cooptationsrecht so wie den cooptirten Tribunen Rechtsgleichheit mit den von der Plebs erwählten zusichert [3]. Ferner wird berichtet, dass Tribunicische Cooptation.

1) Darauf und dass im J. 340 dazu Gelegenheit gewesen wäre (Liv. 4, 50, 5), macht Lange aufmerksam (Zahl und Bedeutung des Cons. Tribunats S. 13).

2) Wenn, wie wir später sehen werden, die normale Zahl der Tribune sechs war, so konnte es nicht fehlen, dass in der ersten Abstimmung zuweilen nicht für die volle Zahl sich die Majorität fand; und da nach der obigen Erörterung der wahlleitende Beamte in solchem Fall eine Nachwahl nicht veranlassen durfte, so blieb das Collegium nothwendig unvollzählig, wenn den betreffenden Magistraten das Recht der Cooptation resp. Suffection mangelte. Allerdings muss daneben noch eine Bestimmung der Art bestanden haben, die die Zahl der fungirenden Tribune auf drei, vier und sechs normirte mit Ausschluss von ein, zwei und fünf wegen der Gesetze des Turnus (S. 68 A. 3), etwa dass in den beiden ersten Fällen die Wahl als ungültig behandelt, im dritten einer der Gewählten ausgeloost ward.

3) Liv. 3, 64: *si tribunos plebi X rogabo, si qui vos minus hodie X tribunos plebi feceritis, tum uti quos hi sibi collegas cooptassint, legitimi eadem lege tribuni plebei sint ut illi quos hodie tribunos plebi feceritis.* Als bloss fünf Tribune gewählt werden, weigert sich der wahlleitende Beamte mit Berufung auf dies Gesetz die Nachwahl von fünf andern Tribunen zu bewirken *negando XV tribunos pl. rem publicam habere posse;* denn hätte er fünf andere wählen lassen und hätten dann die fünf erst gewählten, wie sie durften und mussten, fünf cooptirt, so wären allerdings funfzehn Tribune gewesen.

die Cooptation den Patriciern Gelegenheit gab die Besetzung der Tribunenstellen zu beeinflussen, da natürlich auf die einzelnen Tribune leichter einzuwirken war als auf die Masse der Plebs, und dass sie desshalb abgeschafft ward durch das trebonische Plebiscit vom J. 306 [1], welches bei den tribunicischen Wahlen, eben wie bei den censorischen, die Renuntiation nur dann gestattete, wenn für sämmtliche zehn Stellen die nöthige Majorität gefunden war. Selbst nach dieser Zeit begegnen noch einzelne Versuche trotz dieses Gesetzes die tribunicische Cooptation aufrecht zu halten [2]. Augustus aber hat, als er die tribunicische Gewalt zur Monarchie steigerte, dabei auch die Cooptation wieder aufgenommen, indem er seine Collegen nicht vom Volke bestellen liess, sondern unter Mitwirkung des Senats selber cooptirte [3]; ohne Zweifel um auch auf diese Weise zwischen seiner eigenen tribunicischen Gewalt und derjenigen seiner Collegen eine Grenze zu ziehen. — Nur von dem bei einer Wahl von Zehnmännern natürlich sehr leicht eintretenden Fall, dass nicht für alle im ersten Wahlgang sich Majorität ergab, sprechen die Quellen; dass auch die Suffection, wenn ein Tribun während seiner Amtszeit starb oder sonst weg-

1) Liv. 3, 65.

2) Noch im J. 315 soll das Cooptationsrecht der Volkstribune in der Weise in Anwendung gekommen sein, dass zwar die zehn Stellen durch Volkswahl besetzt, aber ein elfter Tribun, und sogar der Sprössling eines patricischen Hauses, cooptirt ward. Liv. 4, 16: *hunc Minucium apud quosdam auctores transisse a patribus ad plebem undecimumque tribunum plebis cooptatum . . . invenio;* Plinius *n. h.* 18, 3, 15. Livius verwirft diese Erzählung, gewiss mit Recht, aber schwerlich ist es richtig, dass diese Cooptation mit dem trebonischen Plebiscit in Widerspruch stehe (*refellit falsum imaginis titulum paucis ante annis lege cautum, ne tribunis collegam cooptare liceret*); denn dies untersagte die Cooptation nicht geradezu, sondern befahl nur die Perrogation von zehn Tribunen. Das Gesetz ward also umgangen, nicht gebrochen. Dagegen wurden im J. 353 mit offenbarer Verletzung des trebonischen Gesetzes zwei Tribune cooptirt, wenn die Erzählung Liv. 5, 10. 11 correct ist.

3) Sueton *Aug.* 27: *tribuniciam potestatem perpetuo recepit, in qua semel atque iterum per singula lustra collegam sibi cooptavit* (vgl. meine Ausg. des *mon. Ancyr.* p. 17). Wenn Augustus selber im *mon. Ancyr. Graec.* 3, 21 (vgl. Tacitus *ann.* 1, 10) sagt, dass er in dieser Herrschaft den Collegen (συνάρχοντα) vom Senat erbeten habe, so ist dies nur eine Bestätigung der Angabe Suetons, insofern dadurch die Volkswahl deutlich ausgeschlossen wird. Augustus hat die tribunicische Gewalt ohne Zweifel unter Mitwirkung der Volksgemeinde empfangen, wie ja nach Ausweis der Arvalacten noch für die späteren Kaiser *comitia tribuniciae potestatis* stattfanden. Der Senat konnte diese Gewalt natürlich nicht verleihen, weder dem Augustus noch den Collegen desselben. Wohl aber konnte bei Ausübung des Cooptationsrechts dem Senat der Vorschlag eingeräumt werden, wie ja Aehnliches auch bei der Ernennung des Dictators vorkommt; und Augustus will ohne Zweifel andeuten, dass er auch hier sein Recht nicht voll, sondern unter freiwilliger Beschränkung ausgeübt habe.

fiel, ursprünglich im Wege der Cooptation erfolgte, lässt sich nur aus der Analogie schliessen. Späterhin, vielleicht in Folge eben desselben trebonischen Gesetzes, ist bekanntlich auch in diesem Fall die Volkswahl zur Anwendung gekommen.

3. Ernennung von Stellvertretern.

Keine Stellvertretung des anwesenden Beamten.

Karg wie das Privatrecht mit der Zulassung der Stellvertretung ist, ist es auch das römische Staatsrecht. Weder jenes noch dieses kennt ein Surrogat für die durch geistige Krankheit aufgehobene Handlungsfähigkeit des volljährigen Mannes; wie der Hausvater trotz solcher Störung rechtlich im Besitz der hausherrlichen Gewalt bleibt, so zeigt uns auch das Staatsrecht für den gleichen Fall keine Aushülfe, keine unserer heutigen Regentschaft irgendwie entsprechende Institution. Noch weniger konnte eine solche Stellvertretung zulässig erscheinen, wo der Beamte nur wegen körperlicher Krankheit oder Alters oder sonstiger Zufälligkeiten eine zeitweilige Entbindung von den Geschäften des Regiments wünschen mochte; so weit dieselben nicht anders als von ihm selbst besorgt werden konnten, mussten sie ruhen oder schliesslich der Beamte sein Amt niederlegen. Für eine Reichsverwesung dieser Art giebt es im römischen Staatswesen weder eine Norm noch einen Namen [1]. Wie man praktisch in dergleichen Fällen sich geholfen haben mag, ist nicht zu entscheiden; eine bequeme Abhülfe gab in den meisten Fällen seit Einführung der Republik das Princip der Collegialität, zumal in der Gestalt, die es bei den Römern gehabt hat (S. 60). Staatsrechtlich kann man nur zu dem Ergebniss kommen, dass für den blossen Behinderungsfall des Magistrats eine formelle Stellvertretung nicht zulässig ist.

1) Zwar heisst es von Tarquinius Priscus, dass er oder in seinem Namen seine Gattin das Volk angewiesen habe während seiner Krankheit dem Servius Tullius zu gehorchen und dieser im Namen und in der Tracht des Königs Recht gesprochen habe (Liv. 1, 41: *interim Ser. Tullio iubere populum dicto audientem esse, eum iura redditurum obiturumque alia regis munia esse. Servius cum trabea et lictoribus prodit ac sede regia sedens alia decernit, de aliis consulturum se regem esse simulat*; ebenso Cicero *de re p.* 2, 21, 33: *cum . . . regio ornatu ius dixisset*); und älter freilich ist diese Fassung als die dionysische offenbar nach griechischen Vorgängen (z. B. Antigonos Doson) umgebildete, worin Servius zuerst als Vormund der Söhne des Tarquinius die Herrschaft führt. Aber sie bestätigt doch auch nur wieder, dass in der conventionellen Geschichte der Königszeit die staatsrechtliche Consequenz öfter verletzt ist.

Mandirte Stellvertretung ausgeschlossen durch Interregnum.

Ein anderer Fall der Stellvertretung entzog sich aus anderen Gründen, wenigstens im städtischen Regiment, dem Mandat des zu vertretenden Beamten: es ist dies die Vertretung nach dem Wegfall des letzteren durch Tod oder Rücktritt vom Amt. Zwar den Satz des Privatrechts, dass das Mandat sich nicht über die Lebens-, resp. Functionszeit des Mandanten hinaus erstrecken kann, hat das römische Staatsrecht sich nicht unbedingt angeeignet, wie die Behandlung solcher Fälle bei dem *imperium militiae* zeigen wird. Aber im städtischen Imperium konnte allerdings der Oberbeamte für die Zeit, wo er aufgehört haben würde Beamter zu sein, keinen Stellvertreter ernennen, weil für diesen Fall der Interrex gesetzlich eintrat und dem Mandat des Vorgängers die verfassungsmässig geordnete Vertretung vorging.

Stellvertretung des abwesenden Oberbeamten.

Im städtischen Regiment also, von dem wir zunächst handeln, ist die Stellvertretung nur möglich, wenn die magistratische Gewalt aus rechtlichen Gründen für eine gewisse Zeit in Ruhestand versetzt wird. Diese gesetzliche Unterbrechung tritt, so viel wir wissen, nur in einem Fall, hier aber auch von jeher ein, nehmlich wenn der Magistrat die Grenzen, und zwar die ursprünglichen engbeschränkten [1], des Gemeindegebiets überschreitet. Seine Amtführung an sich wird darum keineswegs suspendirt; bei der Festfeier ausserhalb der Landesgrenze repräsentirt er seine Gemeinde und bei der Kriegführung jenseit derselben behält er die Führung des Imperium über die ebenfalls ausserhalb der Grenzen sich befindlichen Bürger; aber die Führung des Amtes innerhalb des Staates kann nicht bloss, sondern muss übergehen auf einen von ihm ernannten Stellvertreter. Die Staatsgewalt verkörpert sich so sehr in der Person des Herrschers, dass dieser nicht bloss immer vorhanden, sondern auch immer innerhalb der Gemeinde sichtlich anwesend sein muss.

Praefectus urbi.

Dieser Vertreter des abwesenden Herrn der Gemeinde ist der Stadtverweser oder *praefectus urbi* [2]. Die Benennung deutet einer-

1) Dass hier der ursprüngliche durchgängig nicht über den fünften bis sechsten Meilenstein sich erstreckende *ager Romanus* (Becker Topogr. S. 83 fg.) gemeint ist, zeigt die Nothwendigkeit der Ernennung eines Präfectus, wenn die Magistrate sich auf dem albanischen Berg befinden.

2) *Custos urbis* findet sich nur bei Lydus (S. 167 A. 2) und ist auch nicht passend, da die Competenz des Präfecten nicht zunächst eine militärische war. Griechisch heisst er bei Dio πολίαρχος, während der augustische *praefectus urbi* bekanntlich ἔπαρχος (oder ὕπαρχος) τῆς πόλεως genannt wird; Dionys. (4, 82. 10, 23) braucht die letztere Bezeichnung auch von dem älteren Präfecten. Vgl. noch Lydus *de mens.* 1, 19.

seits darauf hin, dass das Weichbild der Stadt von dem eigentlichen Gewalthaber verlassen ist, andererseits darauf, dass die diesem Verweser zustehende Gewalt keine selbstständige ist, sondern eine mandirte [1]. Mit richtigem Tact führt die Ueberlieferung diese Einrichtung auf Romulus zurück [2]; dass sie allgemein latinisch, also wahrscheinlich älter als Rom ist, zeigt das Schema der latinischen Stadtrechte. Man wird selbst die nähere Bestimmung, dass, wenn die Oberbeamten der Stadt auf länger als einen Tag das Weichbild verlassen, sie einen *praefectus* zurücklassen müssen, ohne Bedenken als allgemein und ursprünglich ansehen dürfen [3]. Auch dass immer nur ein *praefectus* bestellt wird [4], ist schon oben (S. 74) darauf bezogen worden, dass die Einrichtung in die Zeit des Königthums zurückreicht. — Dass in dem bezeichneten Fall, also namentlich in dem Fall eines ausserhalb der Landesgrenze zu führenden Krieges, ein Stadtverweser nicht bloss ernannt werden kann, sondern ernannt werden muss, folgt aus der Handhabung der Institution noch in späterer Zeit,

1) Im Gegensatz zu dem Magistrat, der sein Recht vom Volk ableitet, wird *praefectus* nur von solchen Beamten gebraucht, welche die dem präficirenden Beamten zukommende Gewalt mandatarisch ausüben, wie dies in dem *praefectus socium*, *fabrum*, *castrorum*, *Aegypti*, *praetorio*, *annonae* und sonst überall hervortritt.

2) Tacitus *ann.* 6, 11 giebt bei Erwähnung der ersten augustischen *praefecti urbi* eine Auseinandersetzung über die Geschichte dieses Amtes: *antea profectis domo regibus ac mox magistratibus, ne urbs sine imperio foret, in tempus deligebatur qui ius redderet ac subitis mederetur, feruntque ab Romulo Dentrem Romulium, post ab Tullo Hostilio Numam Marcium et ab Tarquinio Superbo Sp. Lucretium impositos. dein consules mandabant.* Livius erwähnt von diesen nur den letzten 1, 59, 12. Dionys. 2, 12 sagt von Romulus: αὐτὸς μὲν ἐξ ἁπάντων ἕνα τὸν ἄριστον ἀπέδειξεν, ᾧ τὰς κατὰ τὴν πόλιν ᾤετο δεῖν ἐπιτρέπειν οἰκονομίας, ὅτε αὐτὸς ἐξάγοι στρατιὰν ὑπερόριον, indem er irrig den *princeps senatus* mit dem *praefectus urbi* zusammenwirft. Dieselbe Verwirrung noch gesteigert kehrt wieder bei Lydus *de mens.* 1, 19. Der Bericht desselben Byzantiners *de mag.* 1, 38: τῷ δὲ εἰκοστῷ τρίτῳ τῶν ὑπάτων ἔτει (= 267 d. St.) εἰς τρεῖς μοίρας τὰ τῆς ἀρχῆς διηρέθη, εἰς τοὺς ὑπάτους, εἰς τὸν τῆς πόλεως ὕπαρχον καὶ τὸν δῆμον (!)· καὶ οἱ μὲν ὕπατοι διῴκουν τοὺς πολέμους, ὁ δὲ δῆμος ἐστρατεύετο, ὅ γε μὴν ὕπαρχος τὴν πόλιν ἐφύλαττε *custos urbis* προσαγορευόμενος ὡσανεὶ φύλαξ τῆς πόλεως ist nichts als einfältige Entstellung des dionysischen vom gleichen Jahr (8, 64), wonach das Aufgebot in drei Theile getheilt wird, von denen der eine von dem einen Consul gegen die Herniker, der zweite von dem andern gegen die Volsker geführt wird, der dritte unter dem Stadtpräfecten T. Larcius die Hut der Stadt übernimmt.

3) Stadtrecht von Salpensa c. 25: *ex IIviris qui in eo municipio i(ure) d(icundo) p(raerunt) uter postea ex eo municipio proficiscetur neque eo die in id municipium esse se rediturum arbitrabitur, quem praefectum municipi relinquere volet facito ut is iuret et cum ita iuraverit, praefectum eum eius municipi relinquito.* Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 33: *quotiens proficiscuntur (magistratus), unus relinquitur qui ius dicat.*

4) Nur Caesar hat im J. 709 sechs oder acht *praefecti* bestellt (S. 169 A. 5).

wo sie ihre materielle Bedeutung längst eingebüsst hatte. Dass gerade für diesen und nur für diesen Fall die Stellvertretung des Herrschers sich als besondere Institution ausgeprägt hat, erklärt sich vermuthlich einerseits daraus, dass der persönliche Oberbefehl des Königs in den häufigen Kriegen der ältesten Zeit Regel war und sein sollte, andererseits aus dem uralten Rechtssatz, dass ein gültiges Gericht nur in der Stadt Rom niedergesetzt werden kann, also der jenseit der Gemeindegrenze stehende Oberbeamte dazu nicht mehr competent ist (S. 104). Insofern ist die Stadtpräfectur ein Ergebniss und ein Beleg des das ganze römische Gemeinwesen durchdringenden Bestrebens der Privatrechtspflege die möglichste Festigkeit und Continuität zu geben.

Praefectus urbi fer. Lat. causa. Die spätere Entwickelung der Magistratur hat die Stadtpräfectur wenn nicht förmlich beseitigt, so doch zu einer inhaltlosen Form herabgedrückt. Abgesehen davon, dass sie in den Jahren der Decemvirate und der Consulartribunate geruht hat (S. 170), verlor sie ihre Bedeutung auch für das Consulat durch die Einsetzung der Prätur im J. 387, da seitdem mindestens einer der Oberbeamten gesetzlich an die Hauptstadt gefesselt war und also der Fall, für den die Präfectur bestimmt war, das Verweilen sämmtlicher Oberbeamten ausserhalb der alten Landesgrenze, kaum noch in ernstlicher Weise eintreten konnte. Nur das latinische Fest, dessen Ritual die Anwesenheit sämmtlicher Oberbeamten der verbündeten Gemeinden erforderte [1]) und das wenigstens seit Einführung der Republik mehrere Tage dauerte [2]), gab noch Anlass zu der Ernennung solcher Präfecten, die somit zwar nicht eigentlich ordentliche Beamte waren, aber doch Jahr für Jahr ernannt wurden [3]). Seitdem Augustus unter dem gleichen Namen

1) Dionys. 8, 87 berichtet, dass die Volkstribune von der Vorschrift keine Nacht ausserhalb der Stadt zu verweilen nur befreit gewesen seien für die Zeit des latinischen Festes, ἐν ᾧ πᾶσαι θύουσιν αἱ τῆς πόλεως ἀρχαὶ κοινὴν ὑπὲρ τοῦ Λατίνων ἔθνους τῷ Διὶ θυσίαν ἐπὶ τὸ Ἀλβανῶν ὄρος ἀναβαίνουσαι. Strabon 5, 3, 2 p. 229: ἐνταῦθα Ῥωμαῖοι σὺν τοῖς Λατίνοις Διὶ θύουσιν, ἅπασα ἡ συναρχία ἀθροισθεῖσα· τῇ πόλει δ' ἐφιστᾶσιν ἄρχοντα πρὸς τὸν τῆς θυσίας χρόνον τῶν γνωρίμων τινὰ νέων. Liv. 25, 12, 1: *Romae consules praetoresque usque a. d. V. k. Mai. Latinae tenuerunt.* Damit steht freilich im Widerspruch Dio 41, 14 vom J. 705 oder 706: πολίαρχος οὐδεὶς ἐς τὰς ἀνοχάς, ὥσπερ εἴθιστο, ᾑρέθη, ἀλλ' οἱ στρατηγοὶ πάντα τὰ ἐπιβάλλοντα αὐτῷ διῴκησαν, was sich wiederholt in dem J. 718 (Dio 49, 16) und wohl auch 733 (Dio 54, 6). Damals müssen also Prätoren für die Rechtspflege zurückgeblieben sein. Im J. 712 kam es sogar vor, dass der Präfect selbst das Latinerfest abhielt (Dio 47, 40), was ganz widersinnig war und mit Recht unter den Portenta aufgeführt wird.

2) Dionys. 6, 95 (vgl. Plutarch *Cam.* 42). Handb. 4, 441.

3) Tacitus *ann.* 6, 11: *duratque simulacrum, quotiens ob ferias Latinas*

eine neue Magistratur eingerichtet hatte, wurden diese älteren unterschieden durch den Beisatz *praefecti urbi feriarum Latinarum causa* [1]. — Von diesen abgesehen ist von der Ernennung eines Stadtpräfecten durch die ordentlichen Oberbeamten in den Annalen nirgends mehr die Rede [2], so dass die Vermuthung nahe liegt, ob nicht das licinische Gesetz dem consularisch-prätorischen Collegium das Recht der Präfectenernennung ausser für die Dauer des latinischen Festes entzogen hat; es konnte dies sehr wohl bestimmen, da es ja den neuen Prätor, wie bemerkt, an die Hauptstadt fesselte. Dagegen haben Dictatoren auch später noch in dieser Weise Präfecten bestellt [3]; und damit hängt wohl zusammen, dass unter Caesars Dictatur zunächst im J. 707 M. Antonius als Reiterführer, freilich nicht ohne Widerspruch zu finden [4], sodann im J. 709 Caesar selbst als Dictator für die Zeit ihrer Abwesenheit von Rom wieder Präfecten ernannten [5]. Dagegen der von Augustus im J. 728 eingesetzte *praefectus urbi*, der dauernd auch während der Anwesenheit des Kaisers fungirt, hat mit dem früheren gleichnamigen Beamten nichts als den Namen gemein und gehört nicht in diesen Zusammenhang.

Praefecti urbi Caesars.

praeficitur qui consulare munus usurpet. Dio 54, 6 merkt an, dass im J. 733 ausnahmsweise diese Magistratur ausgefallen sei. Pomponius 1, 2, 2, 33: *postea fere Latinarum feriarum causa introductus est et quotannis observatur.*

1) *Praefectus urbi* (oder *urbis*) *feriarum Latinarum* findet sich auf den Inschriften Orelli 3149 und 3153, und dem entspricht die bei Dio übliche Bezeichnung πολίαρχος ἐς τὰς ἀνοχάς (z. B. 49, 16; vgl. 54, 6. 17 u. a. St. m.). Gewöhnlich fehlt selbst auf den Inschriften der Beisatz *urbi*.

2) Der letzte consularische nicht *feriarum Latinarum causa* bestellte *praefectus urbi*, den die Annalen nennen, ist Q. Fabius Vibulanus im J. 297 (Dionys. 10, 22; Liv. 3, 29, 4).

3) Liv. 8, 36, 1 zum J. 429: *dictator praeposito in urbe L. Papirio Crasso ... in castra rediit.* Damit kann nur der *praefectus urbi* gemeint sein.

4) Als im J. 707 von den beiden einzigen zur Zeit vorhandenen Oberbeamten, dem Dictator und dem Reiterführer, der letztere Rom verliess, um den Aufstand der Truppen in Campanien zu unterdrücken, bestellte derselbe den L. Caesar zum Stadtpräfecten, ὃ μὴ πώποτε τῷ ἱππάρχῳ ἐξουσία ποιεῖν ἦν (Dio 42, 30). Allerdings war der *praefectus urbi* bisher nie anders als von dem zur Zeit höchsten Magistrat eingesetzt worden (Rubino Forsch. S. 301 A. 1).

5) Im Anfang des J. 709 gab es keinen anderen patricischen Beamten als Caesar, Consul ohne Collegen und Dictator, damals in Spanien abwesend, und dessen Reiterführer M. Lepidus. Das Regiment der Stadt stand nach Caesars Anordnung bei diesem und bei sechs oder acht Präfecten. Sueton *Caes.* 76: *praefectos pro praetoribus constituit, qui absente se res urbanas administrarent.* Dio 43, 28: τὴν πόλιν τῷ Λεπίδῳ καὶ πολιανόμοις τισὶν ὀκτώ, ὥς τισι δοκεῖ, ἢ ἕξ, ὡς μᾶλλον πεπίστευται, ἐπιτρέψας. Münze mit *C. Caesar dic. ter.* und *L. Plancus praef. urb.* (R. M. W. S. 651). Die Zahl ist anomal und ebenso das Functioniren der *praefecti* neben dem *magister equitum*, ja sogar, wofern sie gleich mit Caesars Abreise in Function traten, neben dem zweiten Consul des J. 708; aber die Vertretung des Dictators ist doch hier noch festgehalten.

Bestellung des *praefectus*.

Die Bestellung des Präfectus (*praefectum relinquere*[1]) steht ursprünglich dem König zu[2]), späterhin den Consuln[3]), das heisst demjenigen derselben, der zuletzt Rom verlässt, da erst hiemit das städtische Imperium vacant wird[4]). Diese scheinen indess, wie schon bemerkt ward, durch das licinische Gesetz vom J. 387 dies Recht im Allgemeinen eingebüsst zu haben, während sie die Wahl der *praefecti urbi feriarum Latinarum causa* stets behalten haben[5]). Um so mehr hat das Recht der Präfectenernennung den Prätoren gefehlt. Dass es dem Dictator zustand, nicht aber dem Reiterführer, ist auch bereits angegeben worden. Den Beamten, die nur consularische Gewalt haben ohne Consuln zu sein, muss dasselbe gefehlt haben, vermuthlich weil sie als bloss stellvertretende Gewalt angesehen wurden. Dies trifft, da es sich hier nur um hauptstädtische Verhältnisse handelt, die Decemvirn und die Kriegstribune. Von den letzteren steht es fest, dass immer einer derselben als *praefectus urbi* zurückbleibt[6]), gewiss

1) Dieses ist die technische Formel dafür nach der Tafel von Salpensa; Gellius 14, 8; Pomponius *Dig.* 1, 2, 2, 33; Liv. 3, 3, 6; Dionys. 10, 23. Rubino Forsch. S. 300 A. 3.

2) Tac. (S. 167 A. 2); Liv. 1, 59, 12.

3) Tac. a. a. O.; Dionys. 8, 64.

4) Tafel von Salpensa (S. 167 A. 3).

5) Allerdings finden wir im J. 720, in dem Octavian nicht Consul war, von ihm ernannte Präfecten (Dio 49, 42: αἱρετοὶ ὑπὸ τοῦ Καίσαρος πολίαρχοι); allein diese Anordnung aus der Zeit der Triumvirn, die ja in der Ernennung der Beamten durchaus freie Hand hatten, ist nicht massgebend für die Folgezeit geworden. Einmal spricht dagegen, dass es im J. 733 über die Wahl (χειροτονία) der Stadtpräfecten zu Unruhen kam (Dio 54, 6), vermuthlich doch, indem die Consuln unter sich über die Vornahme dieser Ernennung nicht einig werden konnten. Geradezu widerlegt aber wird diese Annahme durch den einem solchen Präfecten gegebenen Beisatz *factus ab imp. Hadriano Aug. II cos.* (Orell. 3153); wonach also die vom Kaiser ernannten Präfecten dieser Art zwar grösseres Ansehen genossen, aber auch sie vom Kaiser nur ernannt wurden, wenn und insofern er Consul war.

6) Wo von der Vertheilung der Geschäfte unter die Consulartribune die Rede ist, bleibt einer in Rom als *praefectus urbi*. Liv. 4, 31: *Cossus praefuit urbi;* 4, 36: *Ap. Claudium praefectum urbis relinquunt;* 4, 45: *facto senatus consulto, ut duo ex tribunis ad bellum proficiscerentur, unus res Romae curaret, certamen subito inter tribunos excitum; se quisque belli ducem potiorem ferre, curam urbis ut ingratam ignobilem aspernari ... Q. Servilius ... inquit ... filius meus extra sortem urbi praeerit.* 4, 59: *Cn. Cornelius unus Romae relictus;* 6, 6: *te, Ser. Corneli, praesidem huius publici consilii, custodem religionum comitiorum legum rerum omnium urbanarum collegae facimus.* Von den Consuln wird kaum je (vgl. S. 65 A. 3 und Liv. 9, 42, 4) etwas Aehnliches berichtet; was kein Zufall sein kann. Allerdings kann dann die Ansicht derjenigen nicht richtig sein, die die Einsetzung der drei Consulartribune 310 darauf zurückführten, dass gleichzeitig drei Kriege hätten geführt werden müssen (Liv. 4, 7, 2); aber es ist ja ohnehin evident, dass nicht dies, sondern das Streben der Plebejer

weil sie einen solchen nicht bestellen können; und auch von den Decemvirn wird dasselbe angenommen werden dürfen[1]. Endlich fehlt auch dem Präfecten selber das Recht sich einen andern Präfecten zu ernennen[2]; welches ohne Zweifel nur eine Anwendung der Regel ist, dass der Mandatar nicht weiter mandiren kann und also auch das mandirte Imperium nicht übertragbar ist[3]. — Dass der präficirende Beamte den *praefectus* nach Belieben entlassen und durch einen andern ersetzen kann, liegt in dem Wesen dieser durchaus freien Befugniss und ist in der früheren augustischen Zeit mehrfach geschehen[4], späterhin jedoch untersagt worden[5]. — Die Rückkehr der oder eines der Oberbeamten in den Stadtbezirk macht der Präfectur von Rechts wegen ein Ende[6]. Wenn der Mandant starb oder sonst wegfiel und das Interregnum eintrat, erlosch, wie schon bemerkt ward (S. 166), das Mandat.

Bestellungsform.

Ueber die Form der Bestellung ist kaum etwas anderes zu bemerken, als dass die Comitien dabei zu keiner Zeit mitgewirkt haben[7] und wohl im Allgemeinen die Form der Ernennung des

nach Antheil am Regiment zu der Einrichtung des Consulartribunats wenigstens den ersten Anstoss gab.

1) Liv. 3, 41 und Dionys. 11, 23 lassen acht Decemvirn an die Spitze der beiden Heere treten, während Ap. Claudius mit Beistand des Sp. Oppius in Rom bleibt *ad tuendam urbem*. Dies entfernt sich nur insofern von der Norm, als zwei der Oberbeamten zurückbleiben; doch scheint eben darum Oppius nur als *adiutor* des Appius bezeichnet zu werden. Lydus Angabe *de mag.* 1, 34, dass der erste der Decemvirn τῆς πόλεως φύλαξ προσηγορεύθη, genügt es zu erwähnen.

2) Tafel von Salpensa: *ei qui ita praefectus relictus erit in omnibus rebus id ius eaque potestas esto praeterquam de praefecto relinquendo quod ius quaeque potestas h. l. IIviri*[*s*] *... datur.* Zum ersten und letzten Mal ward hievon in Rom abgewichen unter Caesar im J. 709 Dio 43, 48: πολίαρχός τις ἐν ταῖς ἀνοχαῖς καταστὰς ἕτερον αὐτὸς τῆς ὑστεραίας ἀνθείλετο καὶ ἐκεῖνος ἄλλον· ὃ μήτε πρότερον μήθ' ὕστερόν ποτε ἐγένετο.

3) Paulus *Dig.* 1, 21, 5: [*mandatarium*] *mandatam sibi iurisdictionem mandare alteri non posse manifestum est.*

4) Abgesehen von der irregulären Substitution der Präfecti im J. 709 (S. 169 A. 5) ist unter dem J. 720 von mehreren Präfecten die Rede (Dio 49, 42), im J. 731 sogar von je zwei Präfecten auf jeden Festtag (Dio 53, 33). Die letztere Stelle zeigt, dass diese mehreren Präfecten nach, nicht neben einander functionirten.

5) Augustus schrieb im J. 736 vor τὸν πολίαρχον τὸν ἐς τὰς ἀνοχὰς καθιστάμενον ἕνα ἀεὶ αἱρεῖσθαι (Dio 54, 17). Dass unter Claudius hievon abgewichen worden ist, kann aus Dio 60, 5 nicht mit Sicherheit gefolgert werden.

6) Tafel von Salpensa: *donec in id municipium alteruter ex IIviris adierit.*

7) Das Gegentheil ist zwar behauptet worden, weil Dio 54, 6 von einer ταραχή τις περὶ τὴν τοῦ πολιάρχου τοῦ διὰ τὰς ἀνοχὰς αἱρουμένου χειροτονίαν συμβᾶσα spricht. Aber Dio braucht das Wort χειροτονία ganz gewöhnlich auch da, wo keine Abstimmung stattfindet, zum Beispiel von den Consuln der Kaiserzeit (so 58, 20), und die ταραχή selbst ist schon oben (S. 170 A. 5) darauf bezogen worden, dass die beiden Consuln sich nicht darüber einigen konnten,

Dictators auch auf den Praefectus bezogen werden darf. Von einer besonderen Qualification zu diesem Amt kann ebenso wenig die Rede sein [1], eben weil die Ernennung lediglich von der Willkür des ernennenden Beamten abhing. Man wird darum auch annehmen dürfen, dass die Plebejer, seit sie als römische Bürger betrachtet wurden, auch zur Uebernahme der Präfectur fähig waren und dass man überhaupt die Präfectur nicht nach Analogie der Magistrate behandelt hat, sondern vielmehr nach der der vom Oberbeamten beliebig zu besetzenden Offizierstellen. Desshalb haben auch die Praefecti in der römischen Beamtenreihe keinen festen Platz [2] und ist die nominelle Präfectur während der latinischen Ferien bereits in der späteren Republik und ebenso in der Kaiserzeit durchgängig von ganz jungen, zwar dem senatorischen Stande angehörigen [3], aber noch nicht in den Senat eingetretenen Leuten [4], missbräuchlich sogar einige Male von unmündigen Knaben [5] verwaltet worden.

Qualification.

In der Competenz des Präfecten tritt am bestimmtesten die Rechtspflege hervor [6], wie er denn sogar geradezu *praefectus*

Competenz des *praefectus*. Jurisdiction.

wer zuletzt die Stadt verlassen und also den Präfecten bestellen sollte; aus welchem Dilemma allerdings ein verfassungsmässiger Ausweg schwer zu finden war.

1) Ohne Zweifel hat man in älterer Zeit, so lange die Präfectur noch etwas bedeutete, durchgängig ältere und erprobte Männer mit ihr betraut; aber dass nur Consulare dazu fähig gewesen sein sollen, ist eine willkürliche Supposition, und es ist mehr als bedenklich ihr zu Gefallen die überlieferte Lesung bei Liv. 3, 24, 2 zu ändern. Wenn die Tafel von Salpensa für den Präfecten ein Alter von 35 Jahren und die Decurionenqualität fordert, so sind das natürlich Neuerungen, die in der Municipalverfassung, wo die Präfectur noch eine ernstliche Bedeutung hat, leicht begreiflich sind, auf die römische Präfectur aber durchaus keine Anwendung leiden.

2) Unter den zur Berufung des Senats fähigen Beamten nennt Varro (S. 154 A. 2) den Stadtpräfecten zuletzt.

3) Es wird als Missbrauch gerügt, dass im J. 720 ἐν ταῖς ἀνοχαῖς αἱρετοὶ ὑπὸ τοῦ Καίσαρος πολίαρχοι παῖδες ἄνηβοι ἐξ ἱππέων, ἀλλ' οὐκ ἐκ βουλευτῶν γεγονότες ἦρξαν (Dio 49, 42). Auch nach Strabon (S. 168 A. 1) wird τῶν γνωρίμων τις νέων zum Präfecten ernannt; und dasselbe bestätigen die bekannten sehr zahlreichen Beispiele.

4) Dass dies schon zu Gracchus Zeit Regel war, zeigt die Aeusserung des Junius bei Gellius (S. 154 A. 4). Für die spätere Zeit ist es bekannt; vgl. z. B. *vita M. Antonini c. 4: virilem togam sumpsit quintodecimo aetatis anno ... nec multo post praefectus feriarum Latinarum fuit.* Die Uebernahme der Präfectur vor dem Sevirat bezeugen die Inschriften Orelli 2761 (dagegen nach dem Sevirat 3046. 3134); vor dem Vigintivirat Orelli 890. 2761. 3153; zwischen Vigintivirat und Quästur 3046. 3134; vor der Quästur 3149.

5) So im J. 720: παῖδες ἄνηβοι (Dio 49, 42) und 731 (Dio 53, 33): κἂν ταῖς ἀνοχαῖς δύο καθ' ἑκάστην ἡμέραν ἐπολιάρχησαν καὶ εἷς γέ τις αὐτῶν οὐδὲ ἐς μειράκιόν πω τελῶν ὅμως ἦρξεν.

6) Tac. (S. 167 A. 2): *qui ius redderet.* Pomponius (S. 167 A. 3): *qui ius dicat* und sonst öfter.

urbi iuri dicundo genannt wird [1]. Diese Thätigkeit ist auch den während der latinischen Ferien eintretenden Präfecten noch geblieben [2]; sie umfasst nicht bloss die stellvertretende Civiljurisdiction, sondern die Competenz aller, auch der späteren Quästionsprätoren [3], ist aber von Kaiser Claudius beschränkt worden, wie es scheint in der Weise, dass den jungen Leuten nur geringfügige Routinesachen vorgelegt werden durften [4]. Indess auch das militärische Commando, natürlich in Stellvertretung, kann dem Präfecten ursprünglich nicht gefehlt haben; auch sind Spuren davon vorhanden, dass die römische Doctrin es ihm beigelegt hat [5], wenn gleich der spätere Präfectus selbstverständlich nicht in der Lage war von diesem Recht Gebrauch zu machen. Dem Präfecten stand ferner das Recht zu die Bürgerschaft und den Senat zu berufen und gültige Volks- [6] und Senatsschlüsse (S. 154 A. 4) zu bewirken. Somit zeigt sich auch von dieser Seite, dass der Präfect wie ursprünglich die Rechte des Königs, so später die sämmtlicher Oberbeamten in sich vereinigt [7]; wie denn auch das Stadtrecht von Salpensa dem municipalen Präfecten die gesammten Befugnisse des Obermagistrats überweist mit Ausnahme des Rechts der Präfectenernennung (S. 171

Sonstige Befugnisse.

1) Inschrift von Sagunt aus der Zeit des Tiberius *C. I. L. II*, 3837 = Orell. 3837. Es kann nur der *praef. fer. Lat. causa* gemeint sein.

2) Tacitus *ann.* 4, 36 unter dem J. 25 n. Chr.: *postulandis reis tam continuus annus fuit, ut feriarum Latinarum diebus praefectum urbis Drusum auspicandi gratia tribunal ingressum adierit Calpurnius Salvianus in Sex. Marium; quod a Caesare palam increpitum causa exilii Salviano fuit.* Sueton *Ner.* 7: *auspicatus est iurisdictionem praefectus urbi sacro Latinarum celeberrimis patronis non tralaticias ut assolet et breves, sed maximas plurimasque postulationes certatim ingerentibus, quamvis interdictum a Claudio esset.*

3) Tacitus a. a. O. (A. 2).

4) A. 3. Darin darf nicht irre machen, dass dem Kaiser Marcus nachgerühmt wird, dass er sich dieser Function *praeclarissime* entledigt habe (*vita* c. 4).

5) Denn auf das Commando bei etwanigem feindlichen Angriff ist Tacitus (S. 167 A. 2) *subitis mederi* zu beziehen; und auch in den Annalen, freilich in unhistorischen Erzählungen, tritt der *praefectus urbi* als Stadtcommandant auf bei Dionys. 10, 23, wo er die Reserve entsendet, und ebenso 5, 75, wenn Sp. Larcius hier als *praefectus urbi* gedacht ist, so wie bei Liv. 3, 3, 6, da die Einsetzung des *praefectus* hier nicht mit der Abreise der Consuln von Rom, sondern mit dem *iustitium* in Verbindung gebracht wird.

6) Für das Recht des Präfecten die Comitien zu berufen spricht mehr dessen correlates Verhältniss zu dem *ius referendi* (S. 154), als dass eine der zur Legitimirung der Abschaffung des Königthums ersonnenen Combinationen die Wahl der ersten Consuln durch den *praefectus urbi* vor sich gehen lässt (Liv. 1, 60, 4). Indess ist unter den Verlegenheitshypothesen diese noch die leidlichste, sofern man sie in der Weise fasst, dass das Königthum rechtlich nicht durch die Vertreibung des letzten Königs aufhörte, sondern erst durch die Wahl der ersten Consuln.

7) Insofern bezeichnet der Biograph des Marcus c. 4 die Thätigkeit des Präfecten richtig als *pro magistratibus agere*.

A. 2). Darum ist es auch begreiflich, dass Caesar, als er die Präfectur wieder zu praktischen Zwecken gebrauchte, statt des einen sechs oder gar acht solcher Magistrate bestellte und unter sie die Competenzen vertheilte [1]. — Ueber die Amtsinsignien der Präfecten ist weiter nichts bekannt, als dass die *praefecti urbi* Caesars die Praetexta, den curulischen Sessel und zwei Lictoren gehabt, dem *praefectus urbi fer. Lat. causa* dagegen diese Abzeichen wahrscheinlich gefehlt haben [2].

Insignien d. *praefectus.*

Mandirung der Peregrinen- u. d. Quästionsprätur.

Es ist oben bemerkt worden, dass seit der Einsetzung der Prätur im J. 387 es nicht mehr erforderlich war im Wege der Mandirung für die Stellvertretung der Oberbeamten zu sorgen, da bei dem Abgang der Consuln deren städtische Geschäfte verfassungsmässig auf den Prätor übergingen, dieser aber an die Hauptstadt gebunden war. Als indess späterhin noch andere Prätoren hinzutraten, die, wie der Peregrinen- und die Quästionsprätoren, zwar gleichfalls in Rom functionirten, deren Verwendung aber ausserhalb Roms der Verfassung nicht zuwiderlief, wurde nicht selten einem solchen Prätor neben seiner städtischen noch eine ausserstädtische Competenz zugewiesen und der Inhaber der beiden incompatiblen Competenzen veranlasst die eine, und zwar regelmässig die militärische, selbst, die andere durch einen von ihm ernannten Stellvertreter zu versehen [3]. Wahrscheinlich aber hatte der mandirende Prätor hier nicht freies Wahlrecht, sondern musste seine Competenz einem ohnehin mit jurisdictioneller Befugniss ausgestatteten Collegen übertragen. Dafür spricht theils die Praxis, so weit wir sie kennen, theils die Tendenz des Staatsrechts der Republik, die auch bei der factischen Aufhebung der Stadtpräfectur mit in Betracht kommt, stellvertretende und ausserordentliche Gewalten in der Hauptstadt möglichst zu vermeiden, oder

1) Zwei derselben verwalteten die Stadtkasse (Dio 43, 48).

2) Dio 43, 48. Das Weitere unten in dem Abschnitt von den Fasces.

3) Liv. 24, 44, 2: *M. Aemilius praetor, cuius peregrina sors erat, iuris dictione M. Atilio collegae praetori urbano mandata Luceriam provinciam haberet.* Das Gleiche berichtet Livius entweder so, dass schon bei der Loosung die beiden Jurisdictionen combinirt erscheinen (35, 41: *prima ut sors duae, urbanaque et inter cives ac peregrinos iuris dictio esset;* ähnlich 25, 3. 36, 2: *iuris dictio utraque*; 37, 50) oder auch dass die *provincia peregrina* überhaupt nicht genannt wird, wie 25, 41. 28, 38. 30, 1. 27. 40. 31, 6. 32, 1. 8. Gewiss ist dies alles nur im Ausdruck verschieden und in allen diesen Fällen das 24, 44 genauer bezeichnete Verfahren beobachtet worden. Formell wird man immer eine *sors peregrina* gemacht, aber den, der dieses Loos zog, im Voraus angewiesen haben die Jurisdiction zu mandiren und die dafür eingefügte militärische Competenz persönlich zu übernehmen.

wo, wie in diesem Fall, dies nicht möglich war[1], die Function *pro praetore* wenigstens zu verstecken. — Ein ähnliches Verfahren mag auch eingehalten sein, wenn der in Rom functionirende Prätor nicht zur Verwaltung einer anderen Provinz, aber sonst in erlaubter Weise Rom verliess[2].

Stellvertretung des abwesenden Feldherrn.

Ob bei dem militärischen Imperium eine der Stadtpräfectur analoge Ordnung von Haus aus bestanden hat, darf bezweifelt werden. Die Rechtspflege kann nach ältestem Recht nirgends als in der Stadt gehandhabt werden und steht der König jenseit der Grenze, so ist er zu derselben nicht mehr competent. Das Commando dagegen ist wahrscheinlich ursprünglich nicht an den Ort geknüpft gewesen, also die Nichtanwesenheit des Oberbeamten im Lager als zufällige Behinderung aufzufassen, die in den engen Verhältnissen der frühesten Zeit auch praktisch nicht so gar fühlbar war. Von ruhender Feldherrngewalt kann demnach nicht in dem Sinn die Rede sein wie von ruhender Jurisdiction; die den Soldaten und Offizieren mitgegebenen oder nachgesandten Befehle des abwesenden Feldherrn sind vielmehr ohne Zweifel ebenso bindend wie die des anwesenden. Aber das Recht, wenn auch nicht die Pflicht sich einen Vertreter zu bestellen hat der nicht bei dem Heer verweilende Feldherr vermuthlich von jeher gehabt; und seit der Begriff der festen *provincia* (S. 86) aufgekommen ist und damit der Satz, dass der betreffende Beamte nur innerhalb seines Sprengels Amtshandlungen gültig vollziehen kann, ward es auch für diesen eine Pflicht, wenn er vor dem Eintreffen des Nachfolgers seinen Sprengel verliess, sich einen Vertreter zu bestellen. Insofern gilt das Recht des Magistrats für diejenigen Amtsgeschäfte, die er als abwesender nicht selber führen kann, einen Stellvertreter einzusetzen, auch für das nichtstädtische Commando, wenn es auch hier nicht in einer Institution, wie der *praefectus urbi* ist, einen festen und benannten Ausdruck gefunden hat. Freilich ist der Spielraum

1) Julianus (*Dig.* 1, 21, 3): *si praetor sit is, qui alienam iurisdictionem exsequitur, non tamen pro suo imperio agit, sed pro eo cuius mandatu ius dicit, quotiens partibus eius fungitur.*

2) Papinian (*Dig.* 1, 21, 1 *pr.*): *lege Iulia de vi nominatim cavetur, ut is cui obtigerit exercitio possit eam si proficiscatur mandare: non aliter itaque mandare poterit quam si abesse coeperit, cum alias iuris dictio etiam a praesente mandetur.*

des magistratischen Rechts sich einen Vertreter zu bestellen hier dadurch sehr beschränkt, dass dasselbe dem magistratischen Recht das übertragene Commando bis zum Eintreffen des Nachfolgers zu behalten weicht, also wer ein zur Zeit in der Hand eines Andern befindliches Commando übernimmt, diesen oder den von diesem ernannten Vertreter niemals durch einen Stellvertreter, sondern nur persönlich ablösen kann[1]. Hienach tritt die Stellvertretung nur in den folgenden Fällen ein.

1. Wer ein rechtlich vacantes militärisches Commando übernimmt, wohin insbesondere die Kriegseröffnung gegen einen auswärtigen Feind und überhaupt jedes ausserordentliche militärische Commando gehört, ist befugt einen Stellvertreter zu bestellen, selbst bevor er an Ort und Stelle angelangt ist und das Commando angetreten hat[2]. — Von diesem Recht ist in einer besonderen Weise Anwendung auf den Stadtprätor gemacht worden. Der Senat übertrug ihm öfter ausserordentlicher Weise ein nichtstädtisches Commando, nicht damit er dasselbe factisch übernehme, was gesetzlich nicht möglich war, da eine solche Uebertragung ihn nicht von der Verpflichtung entband in Rom zu bleiben, sondern damit er für dieses Commando, das er selbst nicht versehen konnte, einen Stellvertreter bezeichne[3]. Factisch läuft dies, zu–

1) Dies gilt selbst dann, wenn ein Prätor durch einen Consul abgelöst wird. So behielt der Proprätor Q. Metellus das Commando in Achaia, bis der Consul L. Mummius daselbst persönlich eintraf.

2) Liv. 31, 3, 2: *decrevit senatus, ut P. Aelius consul* (der in Rom ist) *quem videretur ei cum imperio mitteret, qui . . . in Macedoniam traiceret. M. Valerius Laevinus propraetor missus in Macedoniam transmisit.* Ebenso commandirt Cn. Scipio längere Zeit in Spanien vor dem Eintreffen seines Bruders, des Consuls P. Scipio (Liv. 21, 40, 3). Regelmässig wird dies geschehen sein, wenn das consularische Heer vor dem Consul ins Ausland abging.

3) Liv. 23, 34 beauftragt der Senat den Stadtprätor den auf der Insel befindlichen, aber erkrankten Statthalter von Sardinien in der Weise zu vertreten, *ut mitteret cum imperio, quem ipsi videretur.* Die Gefangenen, die der Vertreter macht, werden an den Stadtprätor abgeliefert (Liv. 23, 41, 7), unter dessen Auspicien also gefochten wird. Liv. 28, 46, 13: *Cn. Servilio praetori* (*urbano*) *negotium datum ut urbanas legiones imperio cui videretur dato ex urbe duci iuberet; M. Valerius Laevinus Arretium eas legiones duxit.* Liv. 35, 23, 6: *senatus . . . decrevit . . . , ut M. Fulvius praetor* (*urbanus*) *classem . . . mitteret ad tuendam Siciliae oram et ut cum imperio esset qui classem eam duceret.* Liv. 42, 35, 4: *C. Sulpicio Galbae praetori* (*urbano*) *negotium datum, ut quattuor legiones scriberet urbanas . . . iisque quattuor tribunos militum ex senatu legeret qui praeessent.* Auch das Commando des vom Stadtprätor in den Senat eingeführten Centurionen M. Centenius (Liv. 25, 19) und die Sendung des C. Terentius Varro *cum imperio* (Liv. 27, 41) *pro praetore* (Liv. 27, 35, 2) nach Etrurien sind gleichartig, wahrscheinlich auch die des L. Quinctius *cui classis cura maritimaeque orae imperium mandatum ab senatu erat* (Liv. 32, 16, 2). Vgl. Liv. 23, 32, 20. Der Stadtprätor vereinigt in solchen Fällen zwei Competenzen, von

mal wenn man die Stellung des Stadtprätors zum Senat in Anschlag bringt, darauf hinaus, dass der letztere auf diesem Weg ausserordentliche Militärcommandos bestellt und vergiebt.

2. Wer ein Commando übernommen hat, ernennt einen Stellvertreter, wenn er die Grenzen des Bereichs seines Commandos überschreitet. Dabei macht es keinen Unterschied, ob er seine Provinz befugter oder unbefugter Weise, definitiv oder nur auf Zeit verlässt, zum Beispiel um jenseit der Grenze Krieg zu führen [1]) oder um ein Amtsgeschäft in Rom zu vollziehen [2]). Dass dies Recht bei den prätorischen und den späteren proconsularisch-proprätorischen Provinzen zugleich eine Pflicht ist, wurde bereits bemerkt (S. 175). Bei den consularischen kann es sein, dass der Consul auch, wenn er ausserhalb der Provinz sich befindet, befugt ist sein Commando zu üben und, da also der Oberbefehl durch seine Entfernung nicht rechtlich vacant wird, er auch nicht gezwungen ist einen Stellvertreter einzusetzen; doch sind wir nicht im Stande diese Unterscheidung praktisch zu belegen.

Bezeichnung des stellvertretenden Feldherrn.

Für den also im nichtstädtischen Imperium auftretenden Stellvertreter des abwesenden Feldherrn hat das römische Staatsrecht keine feste und allgemein gültige Benennung; die Bezeichnungen, unter denen er auftritt, *cum imperio* oder *pro praetore*, drücken nur aus, dass er das Imperium in ausserordentlicher Weise führt [3]), und sind ihm mit verschiedenen anderen übrigens durchaus un-

welchen er die eine als Abwesender verwaltet, ähnlich wie wir oben (S. 174 A. 3) zwei ordentliche Competenzen in der Person des Peregrinenprätors vereinigt fanden. Dabei ist wohl zu beachten, dass bei keinem dem Stadtprätor also überwiesenen Commando eine Succession in ein bestehendes Imperium stattfindet; auch in dem Sardinien betreffenden Fall soll der erkrankte Statthalter nicht heimkehren, sondern formell ein simultanes Imperium eintreten.

1) So lässt der Consul Cn. Servilius, als er nach Gallien abgeht (Liv. 22, 9, 6), die dem Collegen bestimmten Truppen unter dem Commando des C. Centenius *pro praetore* in Italien zurückbleiben (Liv. 22, 8 vgl. Polyb. 3, 86); so P. Scipio den Legaten Q. Pleminius *pro praetore* in Italien, als er aus seiner Provinz Sicilien (undItalien) nach Africa abgeht (Liv. 29, 6, 9 vgl. c. 8, 5); so C. Marius seinen Quästor *pro praetore* in der Provinz Africa, als er eine Expedition in nicht römisches Gebiet macht (Sallust *Iug.* 103).

2) So geht der Consul Fabius aus Etrurien nach Rom zu einer Berathung zurück *praeposito castris L. Scipione pro praetore* (Liv. 10, 25, 11); so der Consul Sp. Albinus aus Africa nach Rom zur Abhaltung der Comitien unter Hinterlassung seines Bruders Aulus *pro praetore* (Sallust *Iug.* 36. 37. 38).

3) Auch die Bezeichnung *pro magistratu legatus*, die neben *magistratus* in dem Gesetz über die Termesser zweimal (*C. I. L.* I p. 114 Taf. 2 Z. 6. 24) vorkommt, gehört wohl hieher, obwohl man auch an den *legatus pro quaestore* denken kann; auf jeden Fall begreift *magistratus* hier den Promagistrat *ex prorogatione* in sich.

gleichartigen Kategorien gemein. Ist er zugleich Quästor oder Legatus des Feldherrn, wie das häufig der Fall ist, so bleibt ihm diese Bezeichnung auch während der Stellvertretung und wird mit dem Beisatz *pro praetore* cumulirt; eine feste Titulatur ist aber auch hierin keineswegs zu erkennen [1]. Bemerkenswerth ist, dass, wenn dem Stellvertreter die einer bestimmten Magistratur zukommende Competenz beigelegt wird, diese nicht die der vertretenen Magistratur, sondern so weit möglich eine niedrigere ist: der Stellvertreter auch des Consuls und Proconsuls ist nicht *pro consule*, sondern *pro praetore* [2]. — Die Wahl des Vertreters steht im Ermessen des ernennenden Magistrats; unerlässlich war nur, dass die Einheit des Imperiums gewahrt, also nur ein Stellvertreter bestellt ward [3]. Es ist üblich, dass der Statthalter entweder der im Range höchsten Person aus seinem Gefolge oder auch dem Quästor als dem ihm zunächst stehenden *magistratus populi Romani* die Vertretung übergiebt [4]; aber gesetzlich vorgeschrieben ist weder dieses noch jenes und auch jeder andere Begleiter senatorischen Standes kann dazu ausersehen werden. Einem Nichtsenator die Vertretung zu übertragen widerstrebt zwar nicht dem Buchstaben der Gesetze, aber dem Geist des späteren oligarchischen Regiments [5]. Auch den Stellvertreter zu wechseln ist der

1) Was Lydus *de mag*. 3, 3 darüber vorbringt, ist verwirrt und unbrauchbar. Man hüte sich davor diese *quaestores pro pr.* und *legati pro pr.*, die ihre proprätorische Befugniss aus dem Mandat herleiten, zu verwechseln mit den gleichnamigen Stellungen, wo die proprätorische Befugniss, wie die der Oberbeamten, auf Volkswahl oder was dem gleich steht sich gründet.

2) Dem widerspricht es nicht, wenn Livius in Beziehung auf den Dictator von einem *legatus pro consule* spricht (8, 33, 14: *dictatorem Quinctium Cincinnatum in L. Minucium consulem non ultra saevisse, quam ut legatum eum ad exercitum pro consule relinqueret;* vgl. 3, 29). Aber in der That ist dieser sogenannte Legat vielmehr selber Consul und steht insofern mit geringerem, aber eigenem Imperium neben dem Dictator, so dass die Benennung *legatus pro consule* für ihn nicht passt und durch diese Stelle nicht genügend belegt wird.

3) Wenn Cicero *Verr. l.* 2, 4, 11 mit Beziehung auf die nach Verres Abgang in Sicilien eingetretene Vacanz sagt: *quaestores utriusque provinciae, qui isto praetore fuerant, cum fascibus mihi praesto fuerunt*, so ist dies damit nicht im Widerspruch; denn Sicilien ist eine Doppelprovinz.

4) Cicero *ad fam*. 2, 15: *de provincia decedens quaestorem Coelium praeposui provinciae. Puerum, inquis: at quaestorem, at nobilem adulescentem, at omnium fere exemplo. neque erat superiore honore usus quem praeficerem: Pomptinus multo ante discesserat, a Quinto fratre impetrari non poterat.* Beide waren Prätorier. Derselbe *ad Att*. 6, 6 führt dies weiter aus: *praeter fratrem nemo erat, quem sine contumelia quaestori nobili praesertim anteferrem Pompeius .. Q. Cassium sine sorte delegit, Caesar Antonium; ego sorte datum offenderem? ... et huius rei plura exempla.* Vgl. A. 3.

5) Merkwürdig ist in dieser Hinsicht das Verfahren des Senats gegen den

Magistrat an sich ohne Zweifel befugt; nur kommt hiebei freilich in Betracht, dass der Statthalter ausserhalb der Provinz nicht mehr gültig über dieselbe disponirt. — Kehrt der Vertretene zurück, so erlischt das Mandat von selbst. Dagegen schadet es, wie schon bemerkt ward (S. 166), dem Mandatar nicht, wenn der Mandant stirbt oder vom Amte zurücktritt; die gültig bestellte Stellvertretung wird als so lange zu Recht bestehend betrachtet, bis der Nachfolger des Vertretenen eintrifft [1]. — Dem Umfang nach ist die Competenz des Vertreters von der seines Mandanten nicht verschieden [2], nur dass gewiss auch auf ihn wie auf den Stadtpräfecten die Regel Anwendung findet, dass der Mandatar nicht befugt ist weiter zu mandiren [3]. Auch die Abzeichen der Amtsgewalt, die Fasces gehen auf den Vertreter über [4]; doch hat nach dem Gesagten der Vertreter des Consuls oder Proconsuls nie mehr als sechs Fasces führen können.

Competenz u. Insignien desselben.

Es wird angemessen sein an die Erörterung des magistratischen Rechts sich einen Stellvertreter zu ernennen die weitere Frage anzuknüpfen, ob und welche Aushülfen das römische Staatsrecht für den Fall darbot, wo der Magistrat diese Ernennung säumiger Weise unterliess oder durch den Tod an derselben verhindert ward; wenn gleich die Antwort im wesentlichen negativer Art ist und wir eigentlich nur im Stande sind die Lücke zu bezeichnen. Bei dem Wegfall der Obermagistratur selbst war allerdings durch die Institution des Zwischenkönigthums die Continuität

Vacanz im militärischen Imperium.

römischen Ritter L. Marcius (Liv. 25, 36. 37), obgleich dies nicht eigentlich hieher gehört; denn Marcius war nicht Stellvertreter durch Mandat.

1) Ausdrücklich bezeugt ist dies meines Wissens nicht; aber es ist nicht zu bezweifeln, dass zum Beispiel die Functionen des von Cicero in Kilikien zurückgelassenen Vertreters davon unabhängig waren, ob sein Auftraggeber die Fasces noch führte oder nicht.

2) Selbst definitive Friedensverträge schliesst der Vertreter ab, so der des Consuls C. Licinius Varus 518 mit den Corsen (Zon. 8, 18) und der des Consuls Sp. Postumius Albinus mit Jugurtha (Sallust *Iug.* 38). Werden diese Verträge cassirt, so geschieht dies nicht durch den Oberfeldherrn, den die Legaten vertreten, sondern in gewöhnlicher Weise durch den Senat, und die Auslieferung trifft die Legaten. — Irrig meint Nissen rhein. Mus. 25, 49, dass der Legat des Varus seine Competenz überschritten habe; wie hätte es bei einem nichtigen Vertrag zur Dedition kommen können?

3) Auch darf wohl bezweifelt werden, ob auf den Vertreter diejenigen Rechte übergingen, die nicht nothwendig mit dem Commando verknüpft waren, insbesondere das der freiwilligen Gerichtsbarkeit (S. 118).

4) Liv. 29, 9, 5. 6 von Pleminius; Cicero (S. 178 A. 3) von den in Vertretung fungirenden Quästoren.

der Magistratur gewahrt; aber wenn die Magistrate die Stadt verliessen, ohne einen Stadtpräfecten zu bestellen, wenn der Stadtprätor in seinem Amte mit Tode abging, wenn der Inhaber eines nichtstädtischen Commandos starb oder, ohne einen Stellvertreter eingesetzt zu haben, die Provinz verliess, so entsteht eine Lücke in der Continuität der Rechtspflege oder des Commandos, die formell mit dem Wesen der römischen Verfassung streitet und auch materiell, insbesondere wenn ein activer Feldherr also wegfällt, in hohem Grade nachtheilig werden kann. Es ist wahrscheinlich, dass man auch mit Rücksicht darauf den collegialischen Oberbefehl der beiden Consuln (S. 77) eingeführt hat, wodurch praktisch dies Bedenken zum grossen Theil wegfiel. Indess als späterhin die festen Provinzen der Prätoren eingerichtet wurden und überhaupt die Collegialität aus der ausserstädtischen Verwaltung allmählich schwand (S. 87), steigerte sich wieder die Häufigkeit derartiger Vacanzen, ohne dass doch, so viel wir sehen, sich für die Behandlung solcher Fälle eine feste Norm gebildet hätte. Ueberliefert ist in dieser Beziehung eigentlich nur der negative Satz, dass die Entscheidung weder der Usurpation eines Einzelnen noch auch der Abstimmung der an Ort und Stelle befindlichen Bürger überlassen werden sollte; wie dies bei der Katastrophe der beiden Scipionen in Spanien praktisch bewährt ward [1]. Demnach kann hier nur die militärische Hierarchie massgebend gewesen sein; aber die hier einschlagenden Regeln sind nirgends überliefert und auch aus den einzelnen vorkommenden Fällen nicht mit genügender Sicherheit zu erkennen. Ueblich war wohl, dass im Fall der Vacanz zunächst der Quästor als der zweite Oberbeamte der Provinz das proprätorische Imperium übernahm [2].

1) Nach dem Fall der beiden Scipionen wird nicht der im Rang höchste Offizier Ti. Fonteius *P. Scipionis legatus*, sondern ein römischer Ritter L. Marcius *comitiis militaribus* zum Feldherrn bestellt (Liv. 25, 36. 37). Aber dass er in seinem officiellen Schreiben sich *propraetor* nennt, wird trotz seiner tüchtigen Leistungen gemissbilligt: *rem mali exempli esse imperatores legi ab exercitibus*, der Titel *propraetor* ihm vom Senat in der Antwort nicht beigelegt und schleunigst ein anderer Feldherr ernannt (26, 2). Dann übernimmt dieser das Heer *ab Ti. Fonteio et L. Marcio* (26, 17, 3). Man darf wohl annehmen, dass nicht bloss die *comitia militaria* vom Senat gemissbilligt wurden, sondern vor allen Dingen die Wahl eines Nichtsenators.

2) So nennt sich der Proquästor von Asien P. Lentulus nach dem Tode seines Statthalters C. Trebonius *pro quaestore pro praetore* (Cicero *ad fam.* 12, 15; Drumann 2, 544); und ähnlich tritt C. Cassius in Syrien nach Crassus Fall an die Spitze, obwohl er nur Proquästor genannt wird (Cicero *ad fam.* 15, 14; Drumann 2, 119). Aus welchem Grunde L. Antonius sich den Titel ἀντιταμίας καὶ ἀντιστράτηγος von Asien beilegt (Josephus 14, 10, 17), ist unbekannt.

War auch kein Quästor vorhanden, so werden insbesondere die *legati*, die ihr senatorischer Rang empfahl, vielleicht auch die Kriegstribune, die zum Theil aus Volkswahl hervorgingen, in Betracht gekommen sein; aber ob feste Regeln hiefür bestanden haben und welche, ist nicht bekannt. Als die Provinz Syrien durch die Ausweisung des Legaten Piso und den Tod des mit *imperium maius* in derselben verweilenden Kaisersohnes Germanicus erledigt war, traten die Legaten und die sonst anwesenden Senatoren zur Berathung zusammen und ernannten den ältesten aus ihrer Mitte zum interimistischen Verwalter der Provinz [1]: es giebt dies wenigstens eine Andeutung, wie in solchen Ausnahme- und Nothfällen man sich zu verhalten pflegte. Was die senatorischen Provinzen in der Kaiserzeit anlangt, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass eben solcher Fälle wegen in der augustischen Verfassung sämmtlichen Provinzialquästoren und Provinziallegaten proprätorische Befugniss übertragen ward; da gleichzeitig alle Statthalter proconsularische erhielten, so ruhte zunächst die proprätorische seines Gehülfen, trat aber sofort in Kraft, wenn der Statthalter starb [2] oder die Provinz verliess.

4. Ernennung von Gehülfen.

Ernennung der Gehülfen und Unterbeamten.

Alle Magistratur bedarf, um zu functioniren, der Gehülfen und Werkzeuge, deren Thätigkeit durch das Mandat des Vorgesetzten hervorgerufen wird und, insofern die Competenzen eingehalten werden, ebenso wirksam ist wie die eigene des Vorgesetzten. In diesen Kreis gehört grossentheils, ja ursprünglich durchaus die Thätigkeit der niederen Magistrate, wie der Quästoren und der Kriegstribune, gegenüber denen, welchen sie unter- oder beigegeben sind; ferner die der Officialen, der Lictoren, Viatoren, Schreiber und sonstigen Diener; ebenso die der Geschworenen, der Centurionen und selbst der Soldaten. Dieses Ineinandergreifen der verschiedenen componirenden Elemente der

1) Tacitus *ann.* 2, 74: *consultatum inde inter legatos quique alii senatorum aderant, quisnam Syriae praeficeretur; et ceteris modice nisis inter Vibium Marsum* (Consul 17 n. Chr.) *et Cn. Sentium* (Consul 4 n. Chr.) *diu quaesitum, dein Marsus seniori et acrius tendenti Sentio concessit.*

2) Einen solchen unter Tiberius vorgekommenen Fall berichtet Dio 57, 14: ἡ Κρήτη τοῦ ἄρχοντος αὐτῆς ἀποθανόντος τῷ τε ταμίᾳ καὶ τῷ παρέδρῳ αὐτοῦ τὸν λοιπὸν χρόνον προσετάχθη, das heisst dem Quästor und dem Legaten des verstorbenen Proconsuls.

öffentlichen Gewalt ist die Grundbedingung des politischen Organismus überhaupt; hier in der Entwickelung des Begriffs der höchsten Magistratur ist hervorzuheben, dass allein durch diese die Gehülfen und Werkzeuge, auch die Gehülfen der Gehülfen berufen werden und zwar ihr besonderes Mandat von ihrem besonderen Vorgesetzten, ihr allgemeines aber von dem Oberbeamten als solchen empfangen. Es ist rechtlich nicht der Centurio, der den Soldaten, nicht der Kriegstribun, der den Centurionen bestellt, sondern sowohl den Kriegstribun wie den Centurionen und den Manipular setzt der Consul an seine Stelle.

Dies Ernennungsrecht des Oberbeamten ist allerdings in der späteren Entwickelung nach mehreren Richtungen hin abgeschwächt worden. Theils ist die ursprüngliche Regel insofern verdunkelt, als den Unterbeamten in gewissen untergeordneten Fällen das Ernennungsrecht eingeräumt ward; wie zum Beispiel der Quästor sich seine Schreiber späterhin selber ernennt. Indess sind dies vereinzelte Ausnahmen, die der allgemeinen Regel keinen wesentlichen Eintrag thun. Fühlbarer als diese ist die Beschränkung des Ernennungsrechts der Beamten durch das Eingreifen der Volkswahl, insbesondere dem Consulat gegenüber. Zuerst ist dies geschehen bei der Quästur wahrscheinlich nach dem Sturz des Decemvirats, sodann bei dem Kriegstribunat, wo die freilich anfangs sehr beschränkte Volkswahl im J. 392 begonnen hat; auch dem Stadtprätor ist in ähnlicher Weise späterhin die Besetzung der wichtigsten italischen Gerichtspräfecturen abgenommen worden. Bei der Censur, der curulischen Aedilität und einer Anzahl anderer Aemter jüngeren Ursprungs ist die Mitwirkung der Gemeinde bei der Wahl so alt wie das Amt selbst. Es ist schon darauf hingewiesen worden (S. 45), dass durch diese Erstreckung der Volkswahl auf einen Theil der Gehülfen der Oberbeamten sich der ursprünglich an dem Oberamt haftende Begriff der Magistratur verschob und die eigentlich subordinirten Gewalten sich gewissermassen zu coordinirten erhoben. In der Theorie wurde freilich das Ernennungsrecht des Oberbeamten auch hier noch gewahrt, indem man das Ergebniss der Abstimmung nur als einen für den betreffenden Beamten bindenden Vorschlag betrachtete und die Ernennung selbst in die auf die Wahl folgende Renuntiation legte[1]; darum ward die Wahlleitung immer einem Ober-

1) Charakteristisch für den juristischen Prozess, mittelst dessen das Ernen-

beamten zugewiesen und, wo der zu wählende Magistrat früher ein vom Oberbeamten ernannter Gehülfe gewesen war, immer dem, der ursprünglich das freie Ernennungsrecht besessen hatte.

Bindung der Magistratur an die verfassungsmässig vorgeschriebenen Gehülfen.

Diese kurze Uebersicht der geschichtlichen Entwickelung des Rechts der Oberbeamten ihre Gehülfen zu bestellen soll das darin enthaltene allgemeine für den Begriff des Imperium wesentliche Moment in Erinnerung bringen, während die weitere Ausführung durchaus den einzelnen Kategorien der Beamten vorbehalten werden muss. Dagegen ist hier die weitere Regel des römischen Staatsrechts zu erörtern, dass den Oberbeamten keineswegs freisteht sich beliebig Gehülfen und Untergebene zuzugesellen oder auch dies zu unterlassen, sondern dass das Ernennungsrecht von Haus aus zugleich eine Ernennungspflicht, das heisst der Oberbeamte gehalten ist die Gehülfen und Untergebenen mit gesetzmässiger Competenz und in gesetzmässiger Zahl, weder mehr noch weniger, zu bestellen. Um den Satz im Allgemeinen zu beweisen, genügt es an die Quästoren- und Lictoren- wie an die Legionenordnung zu erinnern; durchaus besteht in den bürgerlichen wie in den militärischen Einrichtungen ein fester Rahmen, der dem Oberbeamten allerdings weiten Spielraum verstattet, aber dennoch den geraden Gegensatz bildet zu der Unbedingtheit der höchsten Gewalt, wie sie nach der römisch-hellenischen Auffassung das der πολιτεία, der *res publica* entgegengesetzte Staatswesen charakterisirt. Ohne Zweifel sind es zunächst diese Ordnungen, die nach der Auffassung der Römer von je her in ihrem Gemeinwesen bestanden haben und, da sie den König nicht viel weniger banden wie späterhin die Consuln und Prätoren, schon das königliche Imperium zum *imperium legitimum* 1) machten.

Aber Unterschiede haben auch hier bestanden. Unbedingte Freiheit in der Bestellung oder Nichtbestellung seiner Gehülfen hat der römische Beamte nirgends und in keiner Beziehung besessen; wohl aber ist die Bedingtheit eine andere für die sonstigen Befugnisse der Oberbeamten, eine andere für die Jurisdiction, und wieder eine andere in der städtischen und in der nichtstädtischen Amtführung. Diese wichtigen, aber schwierig zu fassenden Gegensätze sollen hier untersucht und formulirt werden.

nungsrecht des Beamten inhaltlos gemacht wurde, ist besonders der Vorgang vom J. 544 betreffend das consularische Ernennungsrecht des Dictators (Liv. 27, 5).

1) Sallust *Cat.* 6: *imperium legitimum, nomen imperii regium habebant.*

Gesetzlich normirtes Mandirungsrecht in der hauptstädtischen Verwaltung.

Die Regel, dass der Oberbeamte die gesetzlich geordneten Diener und Gehülfen zu bestellen nicht bloss befugt, sondern ebenso verpflichtet, andere aber als diese anzustellen oder auch ihre gesetzliche Ordnung und Competenz zu verschieben nicht befugt ist, ist, abgesehen von der sogleich näher zu erörternden Civiljurisdiction, vollständig durchgeführt in dem städtischen Regiment. So lange die Consuln in Rom anwesend sind, können sie ihre Amtsbefugnisse durch dritte Personen nur insoweit ausüben lassen als sie dies zugleich müssen, so die Criminaljudication durch den Quästor, die Ladung durch den Lictor oder den Viator und so ferner; und ebenso ist die Vertretung bei ihrem Weggang von Rom verfassungsmässig vorgeschrieben und geordnet. An sich geht, wie die Institution des *praefectus urbi* deutlich zeigt, das römische Staatsrecht davon aus, dass jede im Imperium enthaltene Befugniss übertragbar ist; wenn dennoch der in Rom anwesende Oberbeamte nicht durch einen Beauftragten, der von Rom abwesende Oberbeamte nicht anders als durch den *praefectus urbi* Senat oder Bürgerschaft zusammenberufen lassen kann, so liegt der Grund hievon darin, dass auf diesem Gebiet die Mandirung von jeher gesetzlich normirt gewesen ist. Die Urzustände, in denen diese Regel sich gebildet haben mag, entziehen sich unseren Blicken; so weit unser Horizont reicht, hat auf diesem Gebiet niemals eine ausserordentliche Bestellung oder eine Aenderung der gesetzlichen Competenzen durch Anordnung des Oberbeamten stattgefunden [1].

Mandirung der Jurisdiction im städtischen Regiment.

Wenn in Beziehung auf die sonstige Thätigkeit der Beamten dies Princip mit voller Unbedingtheit durchgeführt worden ist, so gilt nicht das Gleiche von der Civiljurisdiction und dem jurisdictionellen Imperium, wenn auch die Entwicklung namentlich in chronologischer Hinsicht sich nicht genügend feststellen lässt. Ursprünglich erscheint auf diesem Gebiet dieselbe gesetzlich normirte Mandirung, welche überall sonst das *imperium legitimum* charakterisirt. Die Ernennung des Geschwornen steht zwar dem

1) Verfügungen wie zum Beispiel die Combination der beiden städtischen Präturen wird man nicht dagegen anführen; sie gehen nicht von den Oberbeamten aus und fallen unter die Kategorie der in wichtigen Fällen dem Volk, in geringeren dem Senat zustehenden *privilegia*. Auch ist dies insofern keine reelle Competenzverschiebung, als doch immer der Prätor bleibt was er ist (S. 87). Aber prätorische Geschäfte zum Beispiel durch einen stellvertretenden Privaten oder auch durch einen anderen, sei es höheren oder niederen Beamten versehen zu lassen erscheint als unmöglich.

Prätor zu [1]) wie die des Quästors, des Lictors, des Centurionen dem Consul; aber sie ist so wenig willkürlich wie diese und der Prätor hat weder die Pflicht noch das Recht einen förmlichen Rechtshandel unmittelbar zu entscheiden. Auch die älteren Neubildungen auf diesem Gebiet sind mit jenem Princip wenigstens vereinbar. Die italischen *praefecti iure dicundo*, ursprünglich durchaus vom Stadtprätor frei ernannte, später theilweise unter seiner Leitung von der Gemeinde erwählte Civilbehörden, die an verschiedenen Orten Italiens, zunächst im fünften Jahrhundert in Caere und Capua ihren Sitz nahmen und eine örtlich, vielleicht auch sachlich beschränkte, im Uebrigen aber der der Civilprätoren in Rom analoge Jurisdiction ausübten [2]), sind ohne Zweifel aufzufassen als Mandatare des für diese Sachen competenten und in seinem Sprengel anwesenden Gerichtsherrn, des Stadtprätors, so dass sie dessen Jurisdiction in ihrem Kreise ausüben. Aber daraus folgt keineswegs, dass die Jurisdiction bereits damals von dem *magistratus praesens* willkürlich mandirt werden konnte; vielmehr beruhte jeder locale Gerichtshof dieser Art auf einem besonderen Volksschluss [3]), wie es sich ja auch von selbst versteht, dass es nicht in der prätorischen Competenz liegen konnte eine Ortschaft zur *praefectura* zu machen. Im weiteren Verlauf hat dies zu der Entwickelung der Municipaljurisdiction geführt, die spätestens im siebenten Jahrhundert der Stadt sich vollzog [4]) und schliesslich jene Präfecturen verschlang [5]); denn allem An-

1) Die Ernennung kann auch vom Prätor wieder aufgehoben werden: *iudicium solvitur vetante eo qui iudicare iusserat vel etiam eo qui maius imperium in eadem iurisdictione habet* (*Dig.* 5, 1, 58).

2) Vgl. über die *praefecturae* im Allgemeinen Handb. 3, 1, 21 fg. und meine Ausführungen R. G. 1, 426 und *C. I. L.* I p. 186. Es sind diejenigen *vici*, welche *habent rem publicam et ius dicitur* (Festus u. d. W.).

3) Festus *v. praefecturae: in quas (praefecturas) legibus praefecti mittebantur quotannis, qui ius dicerent.*

4) Man kann die Anfänge suchen schon in den uralten Seecolonien der römischen Bürger, wie Ostia, oder auch in der Verleihung des römischen Bürgerrechts an ganze bis dahin souveräne Gemeinden, wie zuerst an Tusculum im J. 373 d. St.; es kann sein, dass schon diesen Gemeinden das Recht zugestanden ward sich Vorsteher zu wählen, denen, wie den *praefecti iure dicundo*, eine wenn gleich beschränkte Jurisdiction vom römischen Prätor mandirt ward. Für die grossen Bürgercolonien des sechsten Jahrhunderts (R. G. 1, 819 Aufl. 5) und nun gar für die durch den Bundesgenossenkrieg über ganz Italien erstreckten römischen Bürgergemeinden war eine derartige Einrichtung schlechthin unentbehrlich, und muss damals geordnet worden sein, wenn sie nicht schon früher bestand. Vgl. R. G. 1, 819. 2, 367.

5) Wie dies geschah, kann man in einzelnen Fällen deutlich verfolgen. Arpinum zum Beispiel war *praefectura* und stand als solche unter einem von

schein nach ruht die gesammte Municipaljurisdiction der römischen Bürgergemeinden[1], eben wie jene Präfecturen, formell auf prätorischem, aber gesetzlich vorgeschriebenem Mandat, nur mit dem Unterschied, dass für die Präfecturen der Prätor ohne oder auch mit den römischen Comitien die rechtsprechenden Beamten ernannte, hier dagegen die Municipalcomitien und deren Leiter die Ernennung bewirken[2]. — Erst in den Rechtsbüchern der Kaiserzeit finden wir den Satz allgemein ausgesprochen, dass die Jurisdiction von dem in seinem Sprengel anwesenden Träger des Imperium willkürlich mandirt werden könne[3], ohne dass sich nachweisen

Rom gesandten *praefectus iure dicundo*, daneben, wie andere *vici*, unter gewählten Aedilen. Als dann die *praefecturae*, vermuthlich in Folge des Socialkrieges, die volle Gemeindefreiheit erhielten, wählte man hier ausnahmsweise nicht *quattuor viri iure dicundo*, sondern combinirte die Municipaljurisdiction mit der einmal bestehenden Aedilität. So ist es gekommen, dass in der ciceronischen wie in der Kaiserzeit hier und an einigen andern Orten die Aedilen als municipale Oberbeamten auftreten.

1) Die Jurisdiction der Gemeinden latinischen und peregrinischen Rechts beruht auf ihrer Autonomie; wesshalb sie auch theilweise, zum Beispiel hinsichtlich der Freilassung und der Tutel, sich weiter erstreckt als die der Bürgergemeinden (meine Stadtrechte S. 402).

2) Vgl. im Allgemeinen Hollweg Civilprozess 2, 68fg. Nur wenn man die Municipaljurisdiction durchaus als mandirte prätorische auffasst, erklären sich ihre Besonderheiten, namentlich warum ihr dasjenige fehlt, was nicht mandirt werden kann, das *imperium merum* (*Dig.* 50, 1, 26) und die *legis actio* (oben S. 116 A. 2); ferner wesshalb die Municipaljurisdiction nicht bloss örtlich, sondern auch sachlich beschränkt ist, so dass die wichtigeren Prozesse dem Prätor vorbehalten bleiben, andrerseits aber auch innerhalb des Grenzgebiets von *imperium* und *iurisdictio* Erweiterungen des Mandats möglich sind (wie es *Dig.* 39, 2, 1 in Betreff der *cautio damni infecti* heisst: *cum periculosa dilatio praetori videtur, si ex hac causa sibi iurisdictionem reservaret, magistratibus municipalibus delegandum hoc recte putavit*). Auch dass die Municipalbehörden unter Umständen *ad praetorem referunt* (*C. I. L.* I p. 263), gehört hieher.

3) Papinian *Dig.* 1, 21, 1: *quaecumque specialiter lege vel senatusconsulto vel constitutione principum tribuuntur, mandata iurisdictione non transferuntur; quae vero iure magistratus competunt, mandari possunt.* Jener Satz wird damit belegt, dass die Mandirung der *publici iudicii exercitio* missbräuchlich sei, da die *lex Iulia de vi* ausdrücklich vorschreibe, *ut is cui obtigerit exercitio possit eam si proficiscatur mandare: non aliter itaque mandare poterit, quam si abesse coeperit, cum alias iurisdictio etiam a praesente mandetur.* Ulpian *Dig.* 2, 1, 16: *Solet praetor iurisdictionem mandare: et aut omnem mandat aut speciem unam: et is cui mandata iurisdictio est fungetur vice eius qui mandavit, non sua.* 2, 1, 17: *Praetor sicut universam iurisdictionem mandare alii potest, ita et in personas certas vel de una specie potest, maxime cum iustam causam susceptae ante magistratum advocationis alterius partis habuerit.* 1, 21, 2, 1. l. 3. Bei diesen Stellen sind ohne Zweifel auch die Mandirung für den Fall der Abwesenheit und die gesetzlich vorgeschriebene Mandirung mit verstanden; so kann die Mandirung einer 'Gattung' füglich bezogen werden zum Beispiel auf die Mandirung der *cautio damni infecti* an die Municipalmagistrate. Aber das Mandirungsrecht bloss auf diese beiden Fälle zu beschränken geht doch nicht wohl an; die Fassung der ersten Stelle spricht entschieden dagegen und ebenso, dass dem Prätor verstattet wird eine Sache desswegen zu mandiren, weil er an derselben früher als Sachwalter sich betheiligt hat.

liesse, wann und wie er aufgekommen sei [1]. Gewiss ist er, wenn auch bereits in republikanischer Zeit entwickelt, dennoch weder so alt noch so allgemein gültig, wie jetzt gewöhnlich angenommen wird [2]; es ist bemerkenswerth, dass für die städtische Jurisdiction Belege der willkürlichen Mandirung wenigstens aus republikanischer Zeit mangeln. Vielleicht ist sogar in der Hauptstadt diese willkürliche Mandirung auf die Collegen des Mandanten beschränkt geblieben [3]; dafür spricht derselbe Grund, welcher bei der Stellvertretung dafür geltend gemacht wurde (S. 174), das Bestreben in der Hauptstadt ausserordentlichen Gewalten keinen Spielraum zu gestatten.

Feldherrliches Mandirungsrecht.

Ausserhalb der Hauptstadt tritt zwar die Regel, dass das Imperium nicht willkürlich mandirt werden kann, nicht ausser Kraft, aber doch macht das freiere Schalten des Imperium auch in Beziehung auf die Bestellung der Gehülfen sich geltend. Folgendes lässt sich in dieser Hinsicht erkennen.

Ersatzmänner für fehlende Offiziere.

1. Der Träger des nichtstädtischen Imperium hat für den Fall, dass ein gesetzlich ihm zukommender Unterbeamter ihm nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form gegeben wird oder wegfällt, das Recht dafür nach freier Wahl einen Stellvertreter zu bestellen, so dass dem Ernannten zwar nicht das Amt selbst, aber doch die Functionen des Amts zustehen. In dem hauptstädtischen Regiment konnte die gleiche Lücke nur durch den in den gewöhnlichen Formen, also in der Regel durch die Comitien vollzogenen Ernennungsact, nicht durch einen ausserordentlichen Stellvertreter ausgefüllt werden. Dies Recht des ausser der Stadt fungirenden Oberbeamten tritt besonders hervor bei dem Provinzialquästor: ist kein solcher vorhanden oder fällt er weg, so be-

1) Die Juristen der Kaiserzeit führen es auf *mos maiorum* (*Dig.* 1, 21, 1. 2, 1, 5), auch auf *lex* (*Dig.* 2, 1, 6) zurück; damit aber kann sehr wohl bestehen, dass es erst in der späteren Republik aufkam.

2) Die Behandlung dieser Lehre bei unseren Civilisten, selbst noch bei Hollweg (Civilprozess 2, 100 fg.), lässt viel zu wünschen übrig; insbesondere vermisst man durchaus die doch in der Hauptstelle Papinians (*Dig.* 1, 21, 1) so scharf accentuirte Unterscheidung des regelrechten *mandatum absentis* und des anomalen *mandatum praesentis*, ebenso die Unterscheidung der nothwendigen und der willkürlichen Mandirung.

3) Darauf führt sogar die Fassung der Stellen, so in *l.* 16 (S. 186 A. 3) die Schlussworte *non sua*, ferner 1, 21, 3: *si praetor sit is, qui alienam iurisdictionem exequitur, non tamen pro suo imperio agit, sed pro eo cuius mandatu ius dicit, quotiens partibus eius fungitur.* Auch mag hieher gehören, dass Kaiser Marcus einen Prätor, der sein Amt übel verwaltete, *non abdicare se praetura iussit, sed collegae iuris dictionem mandare* (*vita c.* 12).

stellt der Statthalter wen er will *pro quaestore* [1]. Es ist nicht zu bezweifeln, dass auch wenn ein in den Comitien bestellter Kriegstribun wegfiel, der Oberbeamte in gleicher Weise ihn durch einen von ihm ernannten ersetzte; doch wird, wer also bestellt ward, nicht *pro tribuno* gewesen sein, sondern *tribunus*, da das Recht der Tribunenernennung dem Oberbeamten niemals entzogen worden ist.

Ausserordentliche Befehlshaberstellungen.

2. Das Recht des Oberbeamten von gesetzlich gleich stehenden Unterbeamten einen dem andern unterzuordnen ist wahrscheinlich ein sehr altes, vielleicht sogar ursprüngliches. Insbesondere scheint davon Anwendung gemacht worden zu sein auf das Legionscommando. Gesetzlich steht dasselbe unter dem Oberfeldherrn den sechs Tribunen in der Weise zu, dass je zwei derselben zwei Monate commandiren (S. 77 A. 1). In welchem Verhältniss die beiden zur Zeit gerirenden Tribune zu einander standen, ist nicht bekannt; sollte aber auch eine Regel der Art bestanden haben, dass in jedem einzelnen Fall einer der Tribune den Ausschlag gab [2], so kann doch kaum bezweifelt werden, dass der Oberfeldherr immer befugt gewesen ist von den beiden zur Zeit fungirenden Tribunen einen dem andern, ja selbst die fungirenden einem der zur Zeit nicht fungirenden unterzuordnen. Es ist wahrscheinlich, obwohl bestimmte Beweise dafür zu mangeln scheinen, dass auf diesem Wege die spätere Institution

1) So ernannte Cn. Dolabella als Proprätor von Kilikien nach dem Tode seines Quästors C. Malleolus den Verres zum Proquästor. Cicero *in Verr. act.* 1, 4, 11: *eum* (den Dolabella), *cui legatus et pro quaestore fuisset. l.* 1, 15, 41: (*C. Verrem*) *Cn. Dolabella C. Malleolo occiso pro quaestore habuit; haud scio an maior etiam haec necessitudo fuerit quam ille Carbonis* (dessen Quästor Verres gewesen war) *ac plus iudicium voluntatis valere quam sortis debeat.* Ebenso *l.* 1, 12, 34. 16, 44. 30, 77. 36, 90. 38, 95. Auch auf einer makedonischen Münze (R. M. W. S. 375 A. 30. S. 692 A. 87) erscheint ein *Suura leg. pro q.*, wahrscheinlich der dort im J. 665—667 unter Sentius Saturninus fungirende Bruttius Sura. Bei den meisten Proquästoren bleibt es zweifelhaft, ob sie sich also nennen wegen Prorogation des Amtes oder als ausserordentlicher Weise vom Feldherrn ernannt.

2) Aus der Angabe des Liv. 40, 41, 8, dass ein Tribun *mensibus suis* die Legionen entlässt, scheint zwar hervorzugehen, dass irgendwie, sei es nach Anciennetät, sei es durch Anweisung des Feldherrn der eine der beiden fungirenden Tribune dem andern vorgesetzt war; aber über die dabei befolgte Regel erfahren wir nichts. Auch im Uebrigen ist die Stelle nicht klar, schon weil die Lesung schwankt. Wahrscheinlich ist die von Madvig vorgeschlagene im Wesentlichen richtig und die Sache so zu denken, dass das ganze Heer interimistisch unter A. Postumius steht, der Tribun M. Fulvius ihm also nicht coordinirt, sondern subordinirt ist. Folgt man der Weissenbornschen Lesung, so würde von zwei coordinirten Befehlshabern der eine gegen die von dem andern ertheilten Soldatenabschiede einschreiten, was nicht recht zu verstehen ist.

der Legionslegaten schon früh angebahnt worden ist[1]. Man wird sogar noch weiter gehen und annehmen müssen, dass einem einzelnen Tribun auch ein über seine Legion hinaus reichendes Commando hat übertragen werden können; für die Schlachtaufstellung ist dies unzweifelhaft geschehen[2] und es ist nicht abzusehen, wie überhaupt der Feldherr ohne eine solche Befugniss seines Amtes walten konnte. — Aus demselben Grunde wird auch angenommen werden müssen, dass von neben einander stehenden Beamten, die sich gesetzlich nicht gleich standen, der eine dem andern untergeordnet werden konnte, zum Beispiel der *praefectus sociorum* dem Kriegstribun. Nur sind dabei gewiss seit ältester Zeit wenigstens factisch die Regeln der militärischen Hierarchie beobachtet worden, so dass man nicht den im Rang vorgehenden dem geringeren untergab, zum Beispiel den Quästor nicht unter die Befehle des Kriegstribuns stellte, den Kriegstribun nicht unter die des *praefectus sociorum*, den Centurio nicht unter den Manipular.

Grenzen der feldherrlichen Mandirung.

3. Weiter als angegeben ist die Befugniss des Oberfeldherrn von der geordneten militärischen Hierarchie abzuweichen schwerlich gegangen. Zunächst eine Verschiebung und Vertauschung der gesetzlich festgestellten Competenzen war ihm sicherlich nicht gestattet; er durfte nicht die Kriegskasse dem Quästor abnehmen und sie einem Tribun geben, nicht dem *praefectus sociorum* als solchem die Verrichtungen des Kriegstribuns überweisen. — Noch viel

1) Es ist bemerkenswerth, dass unsere Annalisten schon in früher Zeit sich die Legionen von einzelnen Legaten geführt denken; wie zum Beispiel in der Darstellung des caudinischen Vertrags auf die vier Legionen geradezu vier ταξιάρχαι gerechnet werden (Appian *Samn.* 4; ähnlich Liv. 9, 5, 4). Mit dem, was uns Polybios und Andere über die ältere Offiziersordnung berichten, steht dies in schroffem Widerspruch, wird aber begreiflich unter der Voraussetzung, dass schon nach der älteren Ordnung durch specielle Anordnung des Feldherrn einem der Kriegstribune das Legionscommando übertragen werden konnte und oft übertragen ward. Auch dass vier neu gebildeten und formell unter den Stadtprätor gestellten Legionen jeder ein Tribun senatorischen Ranges vorgesetzt wird (S. 176 A. 3), gehört hieher. Vielleicht hat auch der sehr ungleiche Rang der Kriegstribune hiebei mitgewirkt. Es kommt bekanntlich noch im sechsten Jahrhundert sehr häufig vor, dass Prätorier und Consulare als Kriegstribune dienen, so M. Cato 563 (Cicero *Cat.* 10, 32 und sonst) und andere (Liv. 22, 49, 16. 42, 49, 9. 43, 5, 1. 44, 1, 2. c. 37, 5; vgl. Bd. 3 Th. 2 S. 278 A. 1525); schwerlich sind diese den übrigen zum Theil jungen und dem Ritterstand angehörigen Tribunen factisch gleichgestellt worden. Wenn Liv. 36, 17, 1 den Kriegstribun Cato zum Legaten macht, hat er gewiss an die Legionslegaten seiner Zeit gedacht und allerdings gefehlt, aber vielleicht mehr im Ausdruck als in der Sache.

2) So befehligte in der Schlacht bei Cannae ein Kriegstribun, der Consular Cn. Servilius Geminus das Centrum (Liv. 22, 45, 8. c. 49, 16).

weniger wird es ihm gestattet gewesen sein einem Privaten ein Commando anders zu übertragen als innerhalb der Grenzen und in den Formen der ihm zukommenden Offiziersernennung; den Freunden und Begleitern, die ihm etwa in die Provinz folgen, fehlt nach der ursprünglichen Auffassung jeder amtliche Charakter und in älterer Zeit kann es nicht zulässig gewesen sein ihnen förmlich ein militärisches Commando zu ertheilen. Indess greift hier wesentlich, besonders in der späteren Republik, die wichtige Kategorie der *legati* ein, das heisst in diesem Fall derjenigen Senatoren, welche im Auftrag des Senats sich im Lager des Feldherrn befanden, sei es um ein bestimmtes Geschäft mit ihm zu vollziehen, sei es um ihm überhaupt mit Rath und That beizustehen. Es wird über dieselben noch in anderem Zusammenhang zu sprechen sein; hier soll nur ihre Stellung im Allgemeinen bezeichnet werden. An sich kommt diesen senatorischen Begleitern des Feldherrn eine bloss berathende Thätigkeit und keineswegs die Stellung von Unterbefehlshabern zu. Immer aber konnte ein solcher von dem Feldherrn zum Stellvertreter des fehlenden Quästors (*legatus pro quaestore*, S. 188 A. 1) oder auch des abreisenden Feldherrn selbst (*legatus pro praetore* S. 178) ernannt werden; und es ist schon bemerkt worden (S. 178), dass der Feldherr sein theoretisch wohl unbeschränktes Recht der Ernennung hier praktisch nur zu Gunsten von Senatoren ausübte. Späterhin sind einzelne solcher Legaten von den Comitien mit eigenem ausserordentlichen Imperium, natürlich immer mit geringerem als das des Oberfeldherrn war, ausgestattet worden; es sind dies die *legati pro praetore* der spätesten Republik und der Kaiserzeit. Aber überhaupt ist nicht zu bezweifeln, dass man den dem Feldherrn vom Senat beigegebenen Senator schon früh gewissermassen als Beamten, das heisst in diesem Falle als Offizier betrachtet hat und insofern der Satz, dass einem Privaten kein Commando übertragen werden kann, hinsichtlich der *legati* wohl schon ziemlich früh aufgegeben worden ist.

Mandirung der nicht städtischen Jurisdiction.

Wenn mit Recht angenommen worden ist, dass die städtische Jurisdiction zwar nicht ursprünglich, aber doch späterhin auch von dem im Gerichtssprengel anwesenden Oberbeamten frei mandirt werden durfte, so kann dies noch weniger für die Provinzen bezweifelt werden. Es dürfte sogar hier von der Mandirung noch in weiterem Umfang und wohl auch in früherer Zeit Gebrauch

gemacht worden sein. Zu Ciceros Zeit finden wir den Quästor im Namen und Auftrag des Statthalters die Rechtspflege verwalten[1], und es scheint dies damals gewöhnlich gewesen zu sein; aushülfsweise fungiren auch andere Personen aus dem Gefolge in gleicher Weise[2]. In der Kaiserzeit ist von gleichartiger Verwendung des Quästors nicht mehr die Rede; dagegen besteht jetzt eine eigene Gattung von Unterbeamten speciell zu dem Zweck die Jurisdiction kraft Mandats des Statthalters zu übernehmen; es sind dies die *legati pro praetore* der senatorischen jetzt sämmtlich mit proconsularischem Rang ausgestatteten Statthalter[3], und die *legati iuridici* einzelner kaiserlicher Provinzen[4]. Für diese ist sogar wenigstens theilweise eine Untertheilung der Provinzen in kleinere Jurisdictionsbezirke (*dioeceses*) eingerichtet[5] und die Mandirung wenn nicht gesetzlich nothwendig[6], doch factisch stehend

1) Cicero *divin.* 17, 56. *Verr. l.* 2, 18, 44: *ceteras dicas omnes illo foro M. Postumius quaestor sortitus est, hanc solam tu illo conventu reperiere sortitus.* Sueton *Caes.* 7: *quaestori ulterior Hispania obtigit, ubi cum mandatu praetoris iure dicundo circumiret Gadesque venisset* u. s. w. Wohl zu unterscheiden hievon ist die eigene quasi-ädilicische Jurisdiction des Provincialquästors, von der bei der Quästur gehandelt werden wird.

2) Cicero *ad Att.* 5, 21, 6: *Q. Volusium misi in Cyprum, ut ibi pauculos dies esset, ne cives Romani pauci qui illic negotiantur ius sibi dictum negarent, nam evocari ex insula Cyprios non licet.* Genau ist Volusius Stellung nicht bekannt; Quästor Ciceros aber war er nicht, eher *praefectus fabrum.*

3) *Dig.* 1, 16, 4, 6. *l.* 5. 6. 12. 13. *tit.* 21, 1, 1. *l.* 4 *pr.* An diese ist immer zunächst gedacht, wenn in den Rechtsbüchern von mandirter Gerichtsbarkeit die Rede ist.

4) Dergleichen gab es zum Beispiel für Britannien, für die Tarraconensis, doch keineswegs für alle Provinzen. Auch für Aegypten bestand dieselbe Einrichtung; nur heisst der Beamte hier nicht *legatus*, da er nicht Senator ist, sondern schlechtweg *iuridicus Alexandreae* oder *Aegypti.* Natürlich sind die *iuridici* Legaten des Kaisers, nicht des der Provinz vorgesetzten Legaten, da dieser alle seine Rechte nur durch Mandat des Kaisers hat, also nicht weiter mandiren, das heisst keine eigenen *legati* haben kann (*Dig.* 1, 21, 5 *pr.* 2, 1, 5. 6). Die *legati iuridici*, wie sie zum Unterschied von den mit dem vollen Imperium betrauten Legaten heissen, sind nicht *pro praetore*, offenbar weil die das volle Imperium verwaltenden Legaten selber *pro praetore* sind und sie im Range unter diesen stehen sollen.

5) So zum Beispiel werden in der Provinz Africa eine *dioecesis Carthaginiensis* und eine *dioecesis Hipponensis* unterschieden, in denen regelmässig ein Legat der Rechtspflege vorstand (Berichte der sächs. Gesellschaft 1852, 219). Ebenso war zu Strabons Zeit (3, 4, 20 p. 167) ein kaiserlicher Legat ohne Truppen, der also nur ein *iuridicus* gewesen sein kann, über das Binnenland der Tarraconensis gesetzt; und vermuthlich ist auch der spätere *legatus iuridicus Asturiae et Gallaeciae* ähnlich aufzufassen.

6) Ulpian *Dig.* 1, 16, 6, 1: *mandare iurisdictionem vel non mandare est in arbitrio proconsulis.* Das soll wohl nicht heissen, dass der Proconsul zum Beispiel von Africa es unterlassen durfte Legaten für die Diöcesen zu bestellen, sondern nur, dass er jeden einzelnen Prozess, wenn er wollte, auch selbst entscheiden, also insoweit das Mandat revociren konnte.

geworden. Allerdings müssen daneben noch Mandirungen anderer Art vorgekommen sein: wir können wenigstens einen Fall aus Tiberius' Zeit nachweisen, wo einem *praefectus fabrum*, also einem Mann von Ritterrang, die Jurisdiction in Asien mandirt ward [1]), und die Rechtsbücher gestatten sogar die Mandirung an einen Privaten [2]); aber vermuthlich sind solche Mandirungen wenigstens factisch Ausnahmen gewesen, insbesondere wohl dann eingetreten, wenn der dem Proconsul zuständige Legat starb oder sonst fehlte. Die Tendenz ist offenbar die willkürliche Mandirung der Jurisdiction, wie sie in dem Provinzialregiment der späteren Republik bestanden zu haben scheint, zu beschränken und die Rechtspflege in der Regel nicht anders als durch Beamte verwalten zu lassen. Es ist wahrscheinlich, dass Augustus den proconsularischen Legaten die prätorische Befugniss auch darum mit (vgl. S. 181) übertragen hat, um sie für die mandirte Jurisdiction besser zu qualificiren.

VIII. Rechtsvertretung der Gemeinde.

Gemeinde-vertretung.

Da die Gemeinde als solche nicht handlungsfähig ist, so kann sie unmittelbar weder Rechte erwerben noch Pflichten überkommen, ausser wo es dafür, wie zum Beispiel bei dem Erwerb durch Sclaven, keines Willensactes bedarf, ebenso wenig erworbene Rechte im Wege der gerichtlichen Klage schützen und geltend machen. Einer Vertretung bedarf es hier; diese aber ist anders geordnet, je nachdem es sich um den Rechtsschutz handelt oder um Begründung von Rechten und Pflichten.

Processsualische Vertretung der Gemeinde.

Dass die Gemeinde den Rechtsschutz im Ganzen genommen mittelst der Administrativ- und der Criminaljustiz findet, ist bereits bemerkt und dabei auch ausgeführt worden, in welcher Weise die Gemeinde hiebei vertreten wird; durchgängig geschieht dies durch denjenigen Magistrat, der zugleich in der Sache entscheidet (S. 119. 122), so dass die Vertretung der Gemeinde hier mit der Judication zusammenfällt. Derjenige Rechtsschutz dagegen, der dem

1) Inschrift von Aquinum (Henzen 6470): *praef. fabr. i(ure) d(icundo) et sortiend(is) iudicibus in Asia.*

2) Paulus (*Dig.* 1, 21, 5, 1): *mandata iurisdictione privato etiam imperium quod non est merum videtur mandari, quia iurisdictio sine modica coercitione nulla est.*

einzelnen Bürger zukommt, wird der Gemeinde im Allgemeinen versagt. Wie die Rechtsverhältnisse selbst durchaus verschieden sind, zum Beispiel das Recht der Gemeinde Mancipation und Nexum so wenig kennt wie das Privatrecht die Possessio des Gemeinlandes, die Publicanencontracte, das *ius praediatorium*, so hat auch, im Ganzen genommen, der Prätor, der zwischen den Privaten Recht spricht, und dessen Geschworne mit der Aburtheilung der der Gemeinde zugefügten Rechtsverletzungen nichts zu schaffen. — In gewissen Fällen freilich ist allerdings der Privatprozess benutzt worden, um mittelst desselben die privatrechtlichen Verhältnisse der Gemeinde zu ordnen. Möglich war dies in der Weise, dass ein Einzelner die Gemeinde als Kläger oder Beklagter vertrat wie der Vormund den Mündel; und dass dies früh, das heisst wenigstens schon zur Zeit des Legisactionenprozesses geschehen ist, bezeugen die Rechtsquellen [1]. Aber hinsichtlich der Hauptsache, der Frage, in welchen Fällen eine solche Vertretung zulässig war, lassen uns dieselben beinahe völlig im Stich. Aus einem zusammenhanglosen Bruchstück [2] ersehen wir, dass ein Vindicationsprozess möglich war, wenn Eigenthum der Gemeinde behauptet ward, und es scheint sogar Rechtens gewesen zu sein, dass in diesem Fall der Besitzstand immer zu Gunsten der Gemeinde regulirt werde; aber wir erfahren weder, wer klagen durfte, ob jeder Bürger oder jeder Beamte oder nur ein bestimmter Magistrat, noch ob eine solche Klage allgemein zulässig oder auf gewisse Fälle beschränkt war. — Dass die civilrechtlichen Verhältnisse der Sclaven der römischen Gemeinde nicht in irgend einer Weise unter die ordentliche Civiljurisdiction gezogen sein sollten, erscheint kaum glaublich; aber wir sind nicht im Stande nachzuweisen, wer in diesem Fall als Kläger oder Beklagter die Gemeinde vertrat. Möglich ist es, dass irgend ein Beamter dazu gehalten war; aber man kann auch vermuthen, zumal wenn man sich an die Binominität und das Testirrecht der Gemeindesclaven erinnert, dass man sie in gewissen Schranken sich selber hat vertreten lassen. — Ebenso ist es schwer zu glauben, dass der

Die Fälle der Gemeindevertretung im Civilprozess.

Process der Gemeindesclaven.

Erbschaftssachen.

1) Gaius 4, 82. An sich folgt daraus freilich auch kein hohes Alter; denn der Legisactionenprozess hat bis gegen das Ende der Republik bestanden.

2) Es ist dies ein Fragment (bei Festus unter *vindiciae* p. 376 M.) aus einer censorischen Rede Catos gegen den L. Furius, die eine Mult wegen Missbrauchs öffentlicher Wasserleitungen betraf: *s praetores secundum populum vindicias dicunt.*

Privatprozess ausgeschlossen gewesen ist, wenn die Gemeinde Erbin oder Legatarin geworden war, da die Connexität der Erbschaftsregulirung die Gleichstellung der Gemeinde und der Privaten gebieterisch fordert; aber die Nachrichten fehlen. —

Civilprozess wegen öffentlicher Bussen.

Bestimmter zeichnet sich in unseren Rechtsquellen die Verwendung des Civilverfahrens für die Beitreibung der dem Aerar zuständigen Geldbussen. Die Einziehung derselben konnte allerdings auf dem Wege des Criminalprozesses bewirkt werden, so dass der Magistrat sie aussprach und dann bei schwereren Strafen auf eingelegte Provocation die Volksgemeinde entschied (S. 141). Aber die Busse konnte auch im Civilwege eingezogen werden, indem der Vertreter der Gemeinde als gewöhnlicher Privatkläger von dem Prätor ein Geschwornengericht erwirkte. Allgemein gestattet ist dies freilich nie worden und dem ältesten Recht wahrscheinlich fremd gewesen; allem Anschein nach beruht dies Verfahren durchaus auf Specialgesetzen und war eben nur dann und nur in dem Masse zulässig, wie diese es anordneten. Als Gemeindevertreter liess man hier entweder jeden Magistrat zu oder sogar jeden Bürger. Die letztere Form ist späterhin wenigstens gewöhnlicher gewesen und es hat sich daraus das System der *actiones populares* entwickelt; aber auch von der ersteren, die allein in diesen Kreis gehört, finden sich Beispiele [1].

Gemeindevertretung in Rechten u. Pflichten.

Von weit grösserer Bedeutung ist die Frage, wer in Begründung von Rechten und Pflichten die Gemeinde zu vertreten hat. Der Bürger als solcher ist hiezu keineswegs befugt, sondern nur der Magistrat innerhalb seiner Competenz, in welcher Hinsicht nur an die quästorische Steuerhebung, die censorischen Pacht- und Baucontracte erinnert zu werden braucht. Aber auch hier tritt dieselbe Erscheinung hervor, wie auf anderen Gebieten, dass, während die niederen Aemter ihre specielle Competenz haben

1) Am schärfsten tritt dieselbe hervor in dem bantinischen Gesetz aus der gracchischen Zeit (*C. I. L.* I, 45). Wer gegen dies sich verfehlt, unterliegt entweder einer festen im Gesetz normirten oder einer willkürlich vom Magistrat angesetzten Busse: wahrscheinlich in beiden Fällen, gewiss im ersteren, wendet sich *quei volet magistratus* an den Prätor und erbittet von ihm Recuperatoren, die, wenn sie die Schuld begründet finden, den Beklagten der Gemeinde verurtheilen, worauf dann der Stadtquästor die Strafsumme wie jede andere Forderung des Aerars geltend macht. In dem tudertischen Municipalgesetz *C. I. L.* I. n. 1409 scheint sogar das criminelle und das civilrechtliche Multirungsverfahren coordinirt zu werden: *ei multa esto sestertium (decies) eiusque pecuni[ae quei volet magistratus petitio esto: vel quam volet pecuniam] populi iudicio petere vel in sacrum iudicare licet[o]*.

und die ausserhalb derselben liegende Handlung eines solchen Beamten die Gemeinde weder berechtigt noch verpflichtet, mit dem Imperium ein allgemeines Vertretungsrecht verknüpft ist, so dass, wenigstens ursprünglich, jedes von dem obersten Magistrat abgeschlossene Rechtsgeschäft den auswärtigen Staaten, den Bürgern und den Göttern gegenüber zu Recht besteht [1]. Zur näheren Erläuterung dieser in jeder Hinsicht schwierigen und in diesem Zusammenhang wenigstens keineswegs zu erschöpfenden Lehre muss hier folgendes genügen. Wir trennen dabei die Frage der Gültigkeit und die der Unwiderruflichkeit der Staatsverträge.

1. Ein Vertrag der römischen Gemeinde mit einem auswärtigen Staat kann römischer Seits abgeschlossen werden durch jeden für den einzelnen Fall genügend legitimirten Bürger [2]; für die wichtigeren derselben aber, insbesondere für Bündniss-, Unterwerfungs-, Friedens- und Waffenstillstandsverträge, gelten als genügend legitimirt selbstverständlich nur diejenigen Beamten, denen in dem betreffenden Fall die Führung des Imperium in höchster Instanz zusteht [3]. Was die Form anlangt, so ist die Regel des Privatrechts, dass der rechtsgültige Vertrag nur mündlich zwischen den Parteien oder deren rechten Vertretern abgeschlossen werden kann, offenbar auch hier massgebend gewesen [4], so dass im Allgemeinen die Modalitäten der Stipulation hier analogisch zur Anwendung kommen [5]. Damit ist weiter die Möglichkeit ge-

Foedus und Sponsio.

1) Servius zur Aen. 2, 161: *quod rex promittit, videtur res publica polliceri.* Seneca *controv.* 9, 25 p. 255 Burs.: *imperator foedus percussit: videtur populus Romanus percussisse et continetur indigno foedere.*

2) Diese Annahme ist nothwendig, theils um die Stellung der neben dem Feldherrn auftretenden Consponsoren (S. 198 A. 3) zu erklären, theils weil in untergeordneten Fällen natürlich immer derartige Verträge vorgekommen sind, bei denen der Oberoffizier nicht mitwirkte, zum Beispiel wenn der Quästor einen Gemeindesclaven an einen auswärtigen Staat verkaufte oder *noxae* gab, oder wenn ein untergeordneter Offizier eine Capitulation oder einen andern militärischen Vertrag von minderer Bedeutung mit dem Feinde abschloss.

3) Liv. 5, 49, 2 (*Camillus*) ... *negat eam pactionem ratam esse, quae, postquam ipse dictator creatus esset, iniussu suo ab inferioris iuris magistratu* (von einem Kriegstribun *cos. pot.* im Auftrag des Senats) *facta esset.* Damit soll natürlich nicht gesagt sein, dass der jedesmal höchste Beamte den Vertrag selbst abschliessen muss; ein während der Dictatur von einem consularischen Beamten abgeschlossener Vertrag ist ohne Zweifel gültig, wenn der Dictator diesen dazu beauftragt hat oder auch den Vertrag ratihabirt.

4) Unter zahlreichen Beispielen führe ich nur das Deditionsschema bei Liv. 1, 38 an.

5) Darum betrachteten, nach Gaius 3, 94, manche Juristen die von dem römischen Imperator an den auswärtigen Fürsten, oder auch umgekehrt, von diesem an jenen, gerichtete Frage: *pacem futuram spondes?* als Ausnahme von der Regel, dass civilrechtlich die *sponsio*, im Gegensatz der übrigen Verbal-

geben, dass die Leistung der Zusage auch von mehreren Personen gemeinschaftlich erfolgen kann, welche nach Analogie der *correi debendi* sich verpflichten[1]. — Ausserdem aber tritt bei den wichtigeren dieser Verträge eine religiöse Bestärkung hinzu, jedoch in verschiedener Form und verschiedener Stärke. Begreiflicher Weise trat die Bestärkung am nachdrücklichsten auf bei den zwischen verschiedenen Gemeinden auf ewige Zeiten abgeschlossenen Bündnissverträgen. Als in bester Form Rechtens vollzogen gelten diese, wenn nach besonderem Auftrag des beikommenden Beamten[2] wenigstens zwei Mitglieder des Fetialencollegiums in fest vorgeschriebenen Formen und unter Darbringung bestimmter Opfer diesen Bestärkungsact vornehmen[3], während der dem Foedus voraufgehende Abschluss des Vertrages selbst immer Sache des Feldherrn ist[4]. Die besondere Wichtigkeit, die auf die Zuziehung der Fetialen gelegt ward, beruhte wohl nicht so sehr auf den

obligationen, den *peregrinus* nicht verpflichte. Aber mit Recht wendet Gaius dagegen ein, dass es sich hier um gar kein civilrechtliches der Klage unterworfenes Geschäft handle, also eine *sponsio* im Sinne des Privatrechts hier nicht vorliege. Uebrigens ist auch die schriftliche Abfassung des Vertrags hier, eben wie bei der privatrechtlichen Stipulation, früh Regel geworden, ohne dass doch darum der Vertrag selbst aufgehört hätte mündlich eingegangen zu werden; das Vertragsinstrument (A. 4) verhält sich zum Vertragsschluss genau wie die *cautio* zur *stipulatio*.

1) Man hüte sich vor der falschen Vorstellung, als walte hier ein Bürgschaftsverhältniss ob, bei welchem der Feldherr den Platz des Hauptschuldners, die anderen Schwörenden den der Bürgen einnehmen; es ist dies schon darum zu verwerfen, weil das ältere Obligationsrecht wohl *plures rei debendi*, aber keine Bürgschaft in unserem Sinn, keinen Unterschied zwischen dem im eigenen und dem im fremden Interesse verpflichteten Schuldner kennt. Eher kann man die Consponsoren bei solchem Vertrag den Contutoren vergleichen, die für den Pupillen eine Zusage geben.

2) In dem Schema bei Liv. 1, 24 fragt der Fetialis den König: *iubesne me, rex, cum patre patrato populi Albani foedus ferire?* was dieser bejaht. Als Scipio den Frieden mit Karthago zu schliessen hat, vollzieht er nicht selber den Act, sondern befiehlt (*imperat*) den zu diesem Behuf von Rom gesandten Fetialen dessen Vollziehung (*ut foedus ferirent:* Liv. 30, 43, 9). Die Anwesenheit des Feldherrn war also nicht erforderlich, und darum sagt Liv. 9, 5, 4, dass Instrumente dieser Art nur die Namen von zwei Fetialen enthielten (*nomina ... si ex foedere acta res esset, praeterquam duorum fetialium non extarent*). Dennoch geht aus Liv. 1, 24, 9 deutlich hervor, dass dieser auf Befehl des Feldherrn von dem *pater patratus* geleistete Eid als ein vom Feldherrn geleisteter angesehen ward; wo also sonst von dem Bündniss durch Feldherrneid die Rede ist (so Liv. 2, 33, 4. 4, 7, 12. 38, 39, 1), dürfte dies nur ein abgekürzter Ausdruck sein. Aehnlich fasst dasselbe auch Rubino S. 173.

3) Handb. 4, 384 fg. Dass der Fetialen mindestens zwei sein mussten, folgt aus Liv. 9, 5, 4 (vgl. S. 62 A. 1).

4) In dem Schema des Foedus Liv. 1, 24 wird der (schriftlich vollzogene) Friedensvertrag vorausgesetzt: *uti illa palam prima postrema ex illis tabulis cerave recitata sunt sine dolo malo.*

Caeremonien an sich, als darauf, dass dieses für die betreffenden Verhältnisse besonders bestimmte Sachverständigencollegium durch seine Intervention theils für die richtige Abschliessung, theils für die sichere Aufbewahrung des Vertrages bürgte, vor allen Dingen aber darauf, dass ein Vertrag, zu dessen Bestätigung Fetialen von Rom abgeordnet worden waren, dadurch erschien als nicht bloss von dem Feldherrn persönlich abgeschlossen, sondern als anerkannt von den Organen der Gemeinde. Erforderlich aber in dem Sinn, dass sonst der Vertrag nichtig gewesen wäre, war die Zuziehung der Fetialen bei dem Abschluss des Bündnissvertrags wahrscheinlich so wenig wie die des Augurs bei dem Auspicium; gewiss konnte auch ohne sie in ganz gleicher Form vom Feldherrn selbst der Bestärkungsact vollzogen werden[1]. — Ausserdem gab es noch eine andere minder feierliche Bestärkungsform, die *sponsio*, bei welcher die Fetialen niemals zugezogen wurden und auch die schweren Verwünschungsformeln des *foedus* wegfielen, die aber doch ebenfalls ursprünglich in einer eidlichen Bestätigung der Zusage unter Darbringung eines Trankopfers be-

1) Hierum dreht sich zunächst die um die Form des caudinischen Friedens geführte Rechtscontroverse bei Liv. 9, 5. Er stellt allerdings das durch die Fetialen zu vollziehende *foedus*, wobei *precatione res transigitur* und der Fetialis das Schwein mit dem Kiesel erschlägt, in ausschliesslichen Gegensatz zu der *sponsio*, welche ihm offenbar nichts ist als die privatrechtliche seiner Zeit, und danach müsste dem Feldherrn die Fähigkeit abgesprochen werden das Födus ohne Fetialen zu vollziehen. Aber er selbst giebt an, dass Claudius Quadrigarius und überhaupt die Mehrzahl der Annalisten den Act als *foedus* betrachteten, wie denn auch die mit Sicherheit darauf zu beziehende Münze (R. M. W. S. 555) das Schweinopfer darstellt und ebenso Cicero *de inv.* 2, 30, 91 erwähnt, dass *in eo foedere, quod factum est quondam cum Samnitibus, quidam adulescens nobilis porcam sustinuit iussu imperatoris*. Nun aber führt nichts darauf, dass die also erzählenden Annalisten die Anwesenheit von Fetialen vorausgesetzt haben; im Gegentheil spricht alles dagegen: denn nachgesandt zu diesem Zwecke sind sie gewiss nicht, da Senat und Volk von dem Vertrag erst nach dessen Abschluss erfahren, mitgesandt aber auch nicht, da es allem Anschein nach Sitte war dem Feldherrn nicht von Haus aus für alle Fälle Fetialen beizuordnen (wie dies Appian voraussetzt, wenn er *Samn.* 4 dem Samniterfeldherrn die Frage in den Mund legt, ob Fetialen im Lager seien), sondern erst nach Abschluss der Präliminarien die Fetialen nachzusenden. Auch zeigt jene Münze nur zwei Krieger neben dem knienden Mann, der das Schwein hält. Wäre es sicher, was nur wahrscheinlich ist, dass in Appians Quelle der Vertrag als *foedus*, nicht als *sponsio* gefasst war, so wäre die Frage entschieden; denn er leugnet ausdrücklich (a. a. O.) die Anwesenheit von Fetialen. Wahrscheinlich unterschied die römische Doctrin nicht, wie Livius thut, zwei, sondern drei Formen des Bündnisses: fetialisches *foedus*, feldherrliches *foedus* und feldherrliche *sponsio*, und wollten auch diejenigen, die so wie Claudius erzählten, in das Bündniss keineswegs ein Moment wie die Anwesenheit der Fetialen hineinlegen, das dessen Cassation zu einem religiösen Frevel gestempelt haben würde.

stand[1]), wenn gleich hier Eid und Opfer wohl früh weggefallen sind und der Act sich beschränkt hat auf das, was die Grundlage eines jeden Staatsvertrages ist, auf das einfache mündliche Versprechen[2]). Wo die Fetialen nicht betheiligt waren und demnach die Rechtsbeständigkeit des Acts nicht von vorn herein zweifellos ist, also bei dem imperatorischen Födus und der Sponsion, wurde ein gewisser Ersatz darin gefunden, dass die Zahl der unmittelbar sich verpflichtenden Personen vermehrt ward; es scheint üblich gewesen zu sein wichtige Verträge dieser Art von zwanzig angesehenen Männern bestätigen zu lassen[3]).

Dedication. 2. Das Recht der Dedication von öffentlichem Grund und Boden, also der Errichtung eines jeden neuen öffentlichen Heiligthums[4]) wird ausdrücklich bezeichnet als ursprünglich mit dem

1) Dass die ursprüngliche *sponsio* einen religiösen Character gehabt hat (was ich Forsch. 1, 337 verkannt zu haben bedaure), bestätigt theils die Etymologie, da *spondere* von σπένδειν, *fundere* nicht zu trennen ist und also ursprünglich das Ausschütten des Trankopfers zu bezeichnen scheint, theils die Angabe der Alten. Festus p. 329 ... *Verrius ... sponsum et sponsam ex Graeco dictam ait, quod ii* σπονδὰς *interpositis rebus divinis faciant;* derselbe *ep.* p. 59: *consponsor coniurator.*

2) Wenn in Beziehung auf den numantinischen Frieden bald von Schwören, bald von Spondiren gesprochen wird, so darf man daraus nicht mit Rubino S. 277 auf ungleiche Eingehungsform schliessen, so dass der Consul schwur, die übrigen nur spondirten, sondern wenn hier nicht bloss Ungenauigkeit des Ausdrucks vorliegt, wird darauf zurückzugehen sein, dass die *sponsio* ursprünglich den Eid einschliesst.

3) Diese Zahl nennt Appian (*Samn.* 4. *Iber.* 83) als die der Sponsoren des caudinischen Friedens und indem er hinzufügt, dass sämmtliche Offiziere des doppelten consularischen Heeres geschworen hätten, supponirt er, um diese Angabe mit der Zahl der zwanzig Eideshelfer auszugleichen, den Fall einer Anzahl von Kriegstribunen; er fand also die Zahl sicher in seiner Quelle. Auch Liv. 9, 5, 3. 4 lag offenbar derselbe Bericht vor, sogar mit Aufzählung der einzelnen Namen, von denen zwei, einer bei ihm selbst 9, 4, 7, der zweite bei Dionys. 16, 5 [9], auch uns genannt werden. — Die Zahl der Sponsoren des numantinischen Friedens war vielleicht dieselbe.

4) Dies meint das papirische Gesetz mit den Worten *aedes terram aram consecrari* (Cicero *de domo* 49, 127) oder, wie Livius 9, 46, 7 es ausdrückt, *templum aramve dedicare;* denn wie *focus* der bewegliche, ist *ara* der unbewegliche Altar, der also die sacrale Eigenschaft des Bodens, auf dem er steht, zur Voraussetzung hat. Cicero *de domo* 49, 128: *statuebantur arae, quae religionem afferrent ipsi loco, si* (so ist zu lesen: die Handschr. *si loco*) *essent consecratae.* Bald nachher (53, 136) erwähnt er die Beseitigung einer von einer Vestalin auf öffentlichem Grunde dedicirten Ara im J. 631 d. St. nach dem Ausspruch der Pontifices: *quod in loco publico Licinia C. f. iniussu populi dedicasset, sacrum non viderier.* — Dedication eines Privatgrundstücks ist natürlich zulässig, aber ein solches Grundstück galt nicht ohne weiteres als den *dii publici populi Romani* zuständig, sondern in diesem Sinn als *profanum* oder höchstens als *sacrum privatum,* ähnlich wie der *locus religiosus* (Festus p. 318. 321 s. v. *sacrum;* Marcianus *Dig.* 1, 8, 6, 3: *sacrae res sunt hae, quae publice consecratae sunt, non private; si quis ergo privatim sibi sacrum constituerit, sacrum non est, sed profanum*).

Imperium verknüpft[1]; wahrscheinlich ist dies auch später geblieben, das heisst selbst dem Censor und dem Aedilen hat das Dedicationsrecht nicht anders zugestanden, als wenn er anderweitig das hiezu erforderliche Imperium besass[2]. — Die Dedication beweglicher Sachen ist wohl in minder strenger Weise vollzogen worden; vermuthlich gab das Ritual Formen an die Hand, die die Mitwirkung eines der höchsten Magistrate der Gemeinde nicht unerlässlich machten. Selbst da, wo der zu dedicirende Gegenstand bereits im öffentlichen Eigenthum stand, also die Dedication einen Vermögensverlust der Gemeinde in sich schloss, wie zum Beispiel bei den ädilicischen Dedicationen aus den Strafgeldern, ist die Intervention eines Magistrats mit Imperium weder bezeugt noch wahrscheinlich.

3. Das für die Gemeinde verbindliche Gelübde kann gleichfalls nur von dem Magistrat mit Imperium geleistet werden. Dass dem Feldherrn als solchem das Recht zusteht den Göttern ein Gelöbniss zu machen, wird bestimmt ausgesprochen[3]; aber Votum.

1) Liv. 9, 46, 6: *cum (pontifex maximus) more maiorum negaret nisi consulem aut imperatorem posse templum dedicare.* Damit ist nicht im Widerspruch, dass häufig Duumvirn (z. B. Livius 2, 42, 5. 6, 5, 8. 7, 28, 5. 23, 21, 7. c. 30, 13. c. 31, 9. 34, 53, 5. 7. 35, 41, 8. 36, 36, 5. 40, 34, 4. 5; nur unbeglaubigte Erzählungen, wie Liv. 2, 27, 6 nennen dafür einzelne Männer) durch besondere Volkswahl für das Geschäft der Dedication (ungenau *IIviri sacris faciundis* Liv. 6, 5, 8) bestellt werden; denn nichts hindert anzunehmen, dass diesen Duovirn durch Curiatgesetz das Imperium für diesen Zweck verliehen worden ist. Ja dass diese Duovirn nie anders als vom Volk ernannt wurden, ist ohne Zweifel eben desswegen geschehen, weil sie formell zu den Oberbeamten gehört haben. Vgl. Handb. 4, 223.

2) Entscheidend dafür ist die von Cicero *de domo* 50—53 berichtete Entscheidung der Pontifices, dass der Censor des J. 600 C. Cassius nicht befugt sei die Curie der Concordia zu dediciren, *nisi eum populus Romanus nominatim praefecisset atque eius iussu faceret.* Damit ist auch über einzelne censorische Dedicationen (Liv. 34, 53. 40, 52. 42, 10, 5) entschieden; es ist gewiss nur der Kürze halber nicht erwähnt, dass die Dedicanten dafür *nominatim* das Imperium empfangen hatten. Ebenso bezeichnet Liv. 9, 46 die Dedication eines Tempels durch den curulischen Aedilen Cn. Flavius als nichtig. Darum wird auch ein von einem plebejischen Aedilen verdungener Tempel von diesem als Prätor dedicirt (Liv. 34, 53 vgl. 33, 42), wie auch sonst der Prätor hiefür verwendet wird (Liv. 36, 36, 4). Wo sonst ähnliches vorkommt (wie Liv. 10, 31), wird eine analoge Ertheilung des Imperium stattgefunden haben. Der Causalzusammenhang aber, in den Livius a. a. O. den Uebergriff des Flavius und das Plebiscit über die Consecration (S. 206 A. 2) bringt, ist schwerlich richtig. Dass für die Dedication formell das Imperium des Dedicanten, materiell bei Immobilien die Einwilligung der Gemeinde oder des Senats erfordert wird, sind, so viel ich sehe, durchaus von einander unabhängige Rechtsvorschriften.

3) Liv. 8, 10, 11: *licere consuli dictatorique et praetori, cum legiones hostium devoveat, ... quem velit ... civem devovere.* Festus p. 173: *vota nuncupata dicuntur, quae consules praetores cum in provinciam proficiscuntur faciunt: ea in tabulas praesentibus multis referuntur.*

auch die sonstigen Gelübde werden von Rechts wegen von den Magistraten mit Imperium geleistet[1]), wenn auch nicht in Abrede gestellt werden soll, dass unter Umständen, besonders für specielle Zwecke, auch die geringeren Magistrate damit beauftragt werden konnten. — Selbstverständlich hat derjenige Magistrat, der das Gelübde leistet, oder sein Rechtsnachfolger[2]) dasselbe späterhin, wenn die Bedingung eingetreten ist, auch zu erfüllen; und da sämmtliche Spiele, ausserordentliche wie ordentliche, aus Gelübden hervorgehen[3]), so knüpft sich hieran weiter, dass die Ausrichtung von Spielen in älterer Zeit durchaus den Magistraten mit Imperium zufällt[4]). Später freilich hat man sich an diese Beschränkung nicht mehr gebunden, sondern, wie das Plebiscit als Volksschluss, so auch die von den Volksädilen ausgerichteten plebejischen Spiele als Volksfest gleich den römischen betrachtet[5]). Aber eine Erinnerung an jene ursprüngliche Ordnung hat sich bis auf die späteste Zeit darin erhalten, dass bei allen öffentlichen Spielen die Spielherren, selbst die plebejischen Aedilen, ja sogar Private, die Lictoren und die sonstigen Abzeichen der Oberbeamten führen[6]).

1) So von dem Dictator (Liv. 5, 22, 7. 22, 10. 23, 30, 14. 27, 33. 30, 27, 11), dem Consul (Liv. 30, 2, 8. 31, 9), dem Prätor (Liv. 21, 62, 10. 22, 9. c. 33, 7. 27, 11, 6. 27, 23, 5). Zuweilen fordern die sibyllinischen Bücher ausdrücklich, dass der, *cuius maximum imperium in civitate esset*, das Gelübde leiste, wo dann ein Dictator dasselbe ablegt (Liv. 22, 10, 10); in der Regel aber genügt jeder Obermagistrat.

2) Wer im einzelnen Fall als solcher anzusehen ist, hängt ab von der allgemeinen Auffassung der Magistraturen. In dem A. 1 erwähnten Fall, wo ein Dictator zur Leistung des Gelübdes erforderlich schien, wird dasselbe erfüllt von demselben als *IIvir aed. ded.* (Liv. 23, 9, 10). Auch kommt bei einem von dem Consul geleisteten Votum die Clausel vor: *quisquis magistratus eos ludos quando ubique faxit, hi ludi recte facti ... sunto* (Liv. 36, 2, 5), womit wohl gemeint ist, dass auch ein Prätor zur Darbringung befugt sein soll; dass man bei dieser Verclausulirung von dem allgemeinen Erforderniss des Imperium habe absehen wollen, ist nicht glaublich.

3) Liv. 26, 23, 3. 27, 23, 7.

4) Belege anzuführen ist nicht erforderlich (vgl. A. 1), wohl aber ist daran zu erinnern, dass bei den römischen Spielen die eigentlich vorsitzenden Magistrate nicht die curulischen Aedilen sind, sondern die Consuln, oder vielmehr die zur Zeit in Rom anwesenden höchsten Oberbeamten. Wie nothwendig für dieselben ein Vorsitzender mit Imperium gefordert wurde, zeigt die Wahl eines Dictators für diesen Zweck im J. 432, als die Consuln im Felde abwesend und der Prätor krank war (Liv. 8, 40, 2; vgl. 27, 33, 6).

5) Ob dies gleich von Anfang der Fall gewesen ist oder die Spiele eine Zeitlang als *ludi privati* bestanden haben, ist eine andere Frage, die zumal bei der Unsicherheit, welche über die Entstehung der plebejischen Spiele besteht, nicht mit Sicherheit beantwortet werden kann.

6) Vgl. den Abschnitt von den Insignien der Magistrate.

4. Endlich der ganze Geschäftsverkehr zwischen der Gemeinde und den einzelnen Bürgern, die Vergebung von Gemeinland, die Vertheilung der Beute, der Verkauf des öffentlichen Getreides, die Abschliessung aller Verträge, endlich die Administration der Gemeindesclaven erfolgt durch die Magistratur, so dass je nach den Specialcompetenzen die geringeren Magistrate dabei concurriren, dasjenige dagegen, wofür besondere Vorschriften nicht bestehen, durch die Oberbeamten beschafft wird. Die weitere Ausführung ist den einzelnen Magistraturen vorzubehalten.

Verträge zwischen der Gemeinde und einem Bürger.

Wenn die Ordnung, dass der Beamte, und insbesondere der höchste Beamte, der Rechtsvertreter der Gemeinde ist, sich in gewissem Sinne von selber versteht, so ist es dagegen eine Frage von äusserster Schwierigkeit, wie mit diesem Vertretungsrecht die Rechte des Senats und der Volksversammlung ausgeglichen worden sind und wie man dem Missbrauch jenes Rechts gesteuert hat. An die Spitze wird hier zu stellen sein der Satz, dass alle in der bezeichneten Weise entstandenen Rechtsverhältnisse nicht denjenigen Charakter der Unabänderlichkeit und der rechtlichen Erzwingbarkeit an sich tragen wie diejenigen des Privatrechts[1]. Das dem Nichteigenthümer durch falschen Richterspruch zuerkannte Privatgrundstück kann der Eigenthümer ihm nie wieder abnehmen; das von dem Consul ungerechter Weise dem Staat abgesprochene Gemeinland ohne Zweifel jeder spätere Consul dem Staate wieder zusprechen. Die dem Bürger oder auch dem auswärtigen Staat von der Gemeinde gemachte Zusage führt nicht zu einer eigentlichen Klage und ist insofern, wie von allen Normen des Privatrechts befreit, so andrerseits nicht mehr als das *pactum nudum* des Privatrechts, nicht eigentlich ein nichtiger Vertrag, aber doch ein solcher, dessen Erfüllung oder Nichterfüllung von dem Willen des Schuldners abhängig ist. Die regelmässig hinzutretende eidliche Bestärkung ändert hieran nichts, ja sie zeigt erst recht die Statthaftigkeit dieser Analogie, da auch im älteren Privatrecht der Eid nie bei klagbaren Rechtsgeschäften eintritt, sondern nur bei solchen, die eine bloss sittliche Verpflich-

Verschiedene Rechtsverbindlichkeit der staatsrechtlichen und der privatrechtlichen Verträge.

1) Schon Gaius erwiedert in der S. 195 A. 5 erwähnten Erörterung denjenigen Juristen, die als Ausnahme von der Regel, dass die Sponsion nur zwischen Bürgern abgeschlossen werden könne, die *sponsio* des Völkerrechts anführten, einfach und treffend: *quod nimium subtiliter dictum est*, *quia si quid adversus pactionem fiat*, *non ex stipulatu agitur*, *sed iure belli res vindicatur*.

tung begründen [1]). Schon der Gedanke, dass das Brechen sogar eines gültigen Vertrages durch die gebieterische Nothwendigkeit gefordert werden kann und selbst mit den Göttern, wenigstens in gewissen Fällen der Art, eine Abfindung denkbar ist, bleibt hier nicht so ausgeschlossen wie im dem unerbittlichen Privatrecht. Noch deutlicher zeigt der Unterschied des Staats- und des Privatvertrags sich darin, dass, wenn von zwei Contrahenten der eine seine Verpflichtung nicht oder nur unvollständig erfüllt, dies den andern Contrahenten nach Privatrecht wohl berechtigt die Erfüllung zu erzwingen, aber nicht den Vertrag als nichtig zu behandeln, während der Staat im gleichen Fall das Recht hat den Vertrag als nicht geschlossen zu betrachten und vom Friedensstand in das ursprüngliche Rechtlosigkeits- und Kriegsverhältniss zurück zu treten. Vor allen Dingen wichtig aber ist diese Auffassung für den Fall der Vertretung der Gemeinde ohne Auftrag. Privatrechtlich kann eine Bindung unter Umständen eintreten ohne eigenes Wissen des Verpflichteten, zum Beispiel bei der Tutel; auf dem sittlichen und religiösen Gebiet aber ist für eine derartige formelle Verpflichtung kein Raum und kommt es bei jedem Verschulden unter allen Umständen auf das Wissen und Wollen des Verpflichteten selbst an, so dass, wo ohne Vorwissen der Gemeinde gehandelt ist, die Aufhebung des Acts erfolgen kann, ohne die Gemeinde mit einer sittlichen oder religiösen Schuld zu belasten [2]). Von dieser Anschauung aus ergeben sich die folgenden Anwendungen.

Das Recht d. Gemeinde ohne ihre Mitwirkung geschlossene Staatsverträge zu verwerfen.

1. Das Recht der Magistrate und insbesondere des höchsten Magistrats jeden Staatsvertrag auch ohne besondere Vollmacht abzuschliessen ist an sich nie in Frage gestellt worden; woraus weiter folgt, dass eine eigentliche Ratification nur dann erforder-

1) Dafür ist besonders bezeichnend die *iurata operarum promissio*, die in ihrer älteren Form sicher einen von dem Freigelassenen im Stande der Unfreiheit geleisteten Eid voraussetzte (vgl. Venuleius *Dig.* 40, 12, 44 pr.; Cicero *ad Att.* 7, 2, 8). Auch wo sonst im späteren Recht, zum Beispiel bei dem Magistrat, dem Geschwornen, dem Zeugen, der promissorische Eid gefordert wird, handelt es sich immer um eine nicht durch Civilklage erzwingbare Verpflichtung. So lange nach ältestem Recht neben dem klagbaren *nexum* die *sponsio* noch klaglos steht, ist diese ein religiöser am Altare des Hercules vollzogener Act (Dionys. 1, 40); wovon der Männereid *me Hercule* die Erinnerung bewahrt hat. Später, seit die *sponsio* klagbar geworden, ist die religiöse Bestärkung verschwunden und nichts geblieben als das mündliche Versprechen.

2) Um sich das Verhältniss deutlich zu machen, kann man den Staatsvertrag nach römischer Auffassung zusammenstellen mit der klaglosen Schuld auf Ehrenwort. Wer durch einen Dritten sein Ehrenwort giebt, ist daran gebunden, aber gewiss nicht der, dessen Ehrenwort von einem Dritten ohne Auftrag eingesetzt wird.

lich ist, wenn der Magistrat unter diesem Vorbehalt abgeschlossen hat[1]. Aber diesem Recht gegenüber steht dasjenige der römischen Gemeinde sich von jedem solchen Vertrage loszusagen, wofern derselbe ohne ihr Vorwissen eingegangen ist. Selbstverständlich ist dies ebenso unentbehrliche wie gefährliche Recht, diese Handhabung der hohen Souveränetät des Volkes gegenüber dessen eigenen rechten Vertretern, wenn auch in der Theorie unbeschränkt hingestellt, doch in der Praxis nie anders als gegen Verträge von bleibender Wirkung, insbesondere gegen Bündnissverträge, und auch hier nur im äussersten Fall, gewissermassen als Nothwehr des Staats gegen an sich berechtigte, aber ihn in seiner Existenz oder seiner Würde beschädigende Handlungen zur Anwendung gebracht worden. Vor allen Dingen war man bestrebt derartige Collisionen zu vermeiden und bei dem Abschluss eines jeden Vertrages die Gemeinde selber in ihren dafür bestimmten Organen zu betheiligen. Darauf beruht die Wichtigkeit, die in älterer Zeit auf die Zuziehung der Fetialen (S. 197), späterhin auf die Mitwirkung der Comitien oder doch des Senats[2] gelegt ward: in diesen Fällen war unleugbar der Vertrag mit Wissen und Willen der Gemeinde geschlossen und eine Auflösung desselben, ohne dass die sittlich-religiöse Verantwortung die Gemeinde selber traf, nicht möglich. Handelte dagegen der Magistrat auf seine eigene Hand, so war die Cassation statthaft; aber da eine eidliche Verpflichtung einmal eingegangen war, so lag die Auffassung nahe, wenn der Vertrag nicht anerkannt ward als für die

1) So schloss der Consul Q. Lutatius 513 den Frieden mit Karthago unter dem Vorbehalt ἐὰν καὶ τῷ δήμῳ τῶν Ῥωμαίων συνδοκῇ (Polyb. 1, 62; ähnlich Liv. 31, 11, 17); und Polybios (3, 29; vgl. Liv. 21, 18. 19) beruft sich auf diesen Fall, um zu beweisen, dass ein von Hasdrubal ohne solche Clausel abgeschlossener Vertrag für Karthago verbindlich gewesen sei. Diese Ansicht wird auch bei Liv. 9, 8, 14 derjenigen gegenüber gestellt, die durch Dedition der Vertragschliesser meinte das Volk von dem Vertrag lösen zu können.

2) Sallust *Iug.* 39: *senatus ita uti par fuerat decernit suo atque populi iniussu nullum potuisse foedus fieri.* Liv. 9, 5, 1: *consules ... negarunt iniussu populi foedus fieri posse nec sine fetialibus caerimoniaque alia sollemni*, und c. 9, 4 in einer Rede: *neque infitias eo tam sponsiones quam foedera sancta esse ... sed iniussu populi nego quicquam sanciri posse, quod populum teneat.* Dahin gehört auch die durch besonderen Senats- und Volksschluss dem kriegführenden Feldherrn ertheilte Bevollmächtigung zum Abschluss des Friedens, wie sie zum Beispiel Scipio am Ende des hannibalischen Krieges erhielt, jedoch gebunden an die Einwilligung der ihn begleitenden zehn Legaten (Liv. 30, 43). Auch fand nachher nichts desto weniger eine Ratification wiederum durch Senats- und Volksschluss statt (Liv. 30, 44, 13). Ebenso Liv. 33, 24 und sonst. — Ob der Senatsbeschluss genügt oder die Sache vor die Comitien kommen muss, wird in einem andern Zusammenhang erörtert werden.

Bürgerschaft eingegangen, den oder die einzelnen Bürger, die ohne Auftrag ihr Wort für dessen Anerkennung eingesetzt hatten, einer Verletzung des Völkerrechts schuldig zu finden, das heisst nach dem Grundsatz der Dedition, der auch bei der Verletzung der Gesandten und in ähnlichen Fällen zur Anwendung kam, die sittliche Schuld von der Gemeinde ab auf die Sponsoren zu werfen und diese der verletzten Gemeinde zu beliebiger Bestrafung auszuliefern [1]. Als formell nothwendiger Bestandtheil der Cassirung darf diese Auslieferung wohl nicht betrachtet werden, wie denn überall eigentlich formale Satzungen im Sinne des Privatrechts dem öffentlichen Recht fremd sind; es war eine Zweckmässigkeitsmassregel, um den so nahe liegenden Zweifel, ob die protestirende Bürgerschaft nicht bloss unter den nachher veränderten Verhältnissen den aus dem Vertrag entspringenden Nachtheilen zu entschlüpfen versuche, durch diesen ernsten Act der Auslieferung einer Anzahl angesehener Bürger vor dem eigenen Gewissen wie vor den Feinden zu widerlegen [2]. Desshalb scheint das Eintreten oder Nichteintreten der Auslieferung theils von der Schwere der Verschuldung, theils von der Gewissenhaftigkeit der Bürgerschaft abhängig gewesen zu sein [3]. Die erste Anwendung von diesem Cassirungsrecht hat, so viel wir wissen, im J. 434 bei dem caudinischen Friedensvertrag stattgefunden [4] und ist seitdem davon mehrfach Gebrauch gemacht worden [5].

Auslieferung d. Vertragsschliesser.

1) Ein ganz ähnlicher Gedanke liegt der privatrechtlichen *noxae datio* zu Grunde, die der civilrechtlichen *deditio* sehr ähnlich ist (Liv. 9, 10, 9). Der Herr ist nicht verantwortlich für das von dem Sclaven begangene Delict, wohl aber verpflichtet den Sclaven dem Beschädigten zu beliebiger Bestrafung auszuliefern, wenn er es nicht vorzieht ihn zu entschädigen. Bemerkenswerth ist, dass dieselbe, wenigstens wie wir sie kennen, weit leichter auf die Gewissenhaftigkeit des rechtschaffenen Mannes als auf religiöse Motive zurückgeführt werden kann.

2) Rhetorisch, aber richtig drücken dies die Worte aus, die Livius dem den Samniten auszuliefernden Consul in den Mund legt (9, 8, 6): *exsolvamus religione populum, si qua obligavimus, ne quid divini humanive obstet, quo minus iustum piumque de integro ineatur bellum.*

3) Insofern lässt es sich auch einigermassen entschuldigen, wenn in dem numantinischen Fall man sich darauf beschränkte einen der Sponsoren auszuliefern. Formell stehen alle Sponsoren gleich und so lange man den Friedensschluss noch durchaus als eidliche Verpflichtung auffasste und es mit den religiösen Folgen des Eides ernst nahm, wird ohne Zweifel jede derartige Unterscheidung als unzulässig angesehen worden sein. Aber wenn man einmal den Massstab der sittlichen Verschuldung anlegte, so war die Verantwortlichkeit des Oberfeldherrn von anderer Schwere als die der mit schwörenden Offiziere.

4) Rubino Forsch. S. 264 fg. ist der Ansicht, dass das Cassationsrecht erst mit der Republik aufgekommen sei. Eine solche Betrachtung hat natürlich nur theoretischen Werth; indess ist nicht abzusehen, in wie fern die hier in Frage kommenden Rechtssätze von den Principien der Republik abhängen.

5) Also wurden cassirt im J. 518 der von dem stellvertretenden Oberfeld-

2. Was die Gelübde anlangt, so scheint unterschieden werden zu müssen zwischen den Kriegs- und Siegsgelübden, die der Inhaber des Imperium theils ordentlicher Weise unmittelbar vor dem Abrücken ins Feld (S. 96), theils bei ausserordentlichen Anlässen während der Führung des Commandos leistet, und den sonst vorkommenden Voten. Die letzteren, zu welchen insbesondere das höchste Gelübde von allen, der heilige Lenz gehört, werden im Allgemeinen betrachtet als ausserordentliche von der Gemeinde ihren Göttern versprochene Geschenke, wofür, wie bei allen eigentlichen Liberalitätshandlungen, die besondere Einwilligung der Gemeinde oder ihrer Vertreter erforderlich ist. Sie sind wohl niemals von dem Magistrat willkürlich geleistet worden, sondern es wird für den heiligen Lenz Volks- [1], im Uebrigen Senatsbeschluss erfordert [2]. Bei den Feldherrngelübden dagegen hat offenbar grössere Freiheit gewaltet, so dass die allerdings auch hier vorkommende Befragung des Senats [3]) mehr als Form erscheint. Insbesondere sind die vor dem Ausmarsch üblichen Gelübde, die sich übrigens vermuthlich auf Opferthiere beschränkten, natürlich ohne weiteres verbindlich; ebenso ist wohl nicht leicht ein Gelübde als unverbindlich betrachtet worden, das von dem Feldherrn für den Sieg geleistet und aus dem Siegesgewinn erfüllbar war [4]. Wo diese Erwägung nicht zutrifft, also die Kosten der gelobten Leistung den Siegesgewinn überstiegen, mag die Cassation etwa in der Weise zugelassen worden sein, wie sie

Einwilligung des Senats oder der Gemeinde in Betreff der Gelübde.

herrn M. Claudius Clineas (?) mit den Corsen (Val. Max. 6, 3, 3; Dio *fr.* 45; Zon. 8, 18; Ammian. 14, 11, 32); im J. 613 der vom Consul Q. Pompeius und im J. 617 der vom Consul C. Mancinus mit den Numantinern; in den J. 643 und 644 die von den Consuln L. Calpurnius und dem stellvertretenden Legaten A. Postumius mit Jugurtha abgeschlossenen Friedensverträge. — Auslieferungen erfolgten in Folge der Cassationen der Friedensschlüsse von 434. 518. 617. Im J. 613 unterblieb sie, weil der Consul Q. Pompeius den Frieden abgeschlossen zu haben leugnete (Appian. *Hisp.* 79; Cicero *de fin.* 2, 17, 54) und das Volk desshalb den Deditionsbeschluss verwarf (Cicero *de off.* 3, 30, 109). In den J. 643 und 644 unterblieb sie ebenfalls, wohl nicht weil man Jugurtha als ausserhalb des Völkerrechts stehend betrachtete (Rubino S. 287 A. 2), sondern weil die Cassirung des Vertrages an sich auch ohne die Auslieferung möglich war und man es mit der *religio* nicht mehr genau nahm.

1) Liv. 22, 10: (*ver sacrum*) *iniussu populi voveri non posse.*

2) Belege für solche Vota *ex auctoritate senatus* finden sich Liv. 7, 11, 4 und sonst sehr oft; dass diese Erlaubniss nothwendig war, lässt sich allerdings nicht geradezu beweisen.

3) Liv. 39, 5, 8. 40, 44, 9. 10.

4) Dahin gehört zum Beispiel das häufige Gelübde vor der Schlacht, die dem Feinde abzunehmenden Waffen dem Vulcan oder einem andern Gott zu verbrennen. (Liv. 1, 37, 5. 8, 10, 13. 10, 29, 18. 23, 46, 5. 30, 6, 7. 45, 33, 1).

auch bei Staatsverträgen vorkommt, durch Abwälzung der Geldschuld von der Gemeinde auf den gelobenden Feldherrn; indess ist von Contestationen über dergleichen Fälle meines Wissens überhaupt nichts überliefert.

Beschränkungen des magistratischen Verfügungsrechts über Staatseigenthum.

3. Was das Verfügungsrecht der Beamten über die Activa des Staats anlangt, so gehen die Lehrer des römischen Staatsrechts von der Ansicht aus, dass dasselbe ursprünglich unbeschränkt gewesen ist, also der König sogar die Immobilien der Gemeinde den Göttern wie den einzelnen Bürgern auch ohne Entgelt zu überweisen befugt war[1]; wie denn der Ursprung des Privateigenthums an Grund und Boden durchaus auf diese Assignation der Gemeindeländereien zurückgeführt ward. Ob dies geschichtliche Thatsache oder logische Zurechtlegung ist, können wir nicht entscheiden; in historischer Zeit erscheint dies Verfügungsrecht des Beamten in wesentlicher Beschränkung, wobei theils die Beschaffenheit des Objects, insbesondere der Unterschied von Mobilien und Immobilien, theils das Motiv der Veräusserung, insbesondere der Unterschied von Leistung und Gegenleistung einer- und Liberalitätshandlungen andrerseits, in Betracht kommen. — Ueber die Immobilien der Gemeinde ist dem Beamten das einseitige Verfügungsrecht schlechthin entzogen und kann darüber nicht ohne deren oder mindestens des Senats Einwilligung verfügt werden. Die Dedication von Grundstücken, also die Verwandlung des *locus publicus* in einen *locus sacer*, ist durch ausdrücklichen Volksschluss abhängig gemacht von der vorgängigen Einwilligung sei es des Senats, sei es der Volksgemeinde[2]. Auch die Verwandlung von Gemeindeland in Privatland, sei es im Wege der Assignation oder auch des Verkaufs[3], hat in historischer Zeit wohl nie anders als unter der gleichen Voraussetzung stattgefunden; der Magistrat verfügt frei nicht einmal über dasjenige Gebiet, das er

1) Wegen der Assignationen s. S. 114; hinsichtlich der Dedication von Immobilien ergiebt sich dasselbe daraus, dass sie erst durch besondere Gesetze untersagt ward (A. 2).

2) Liv. 9, 46: *ex auctoritate senatus latum ad populum est, ne quis templum aramve iniussu senatus aut tribunorum plebei partis maioris dedicaret.* Cicero *de domo* 49, 127: *video esse legem veterem tribuniciam* (als Rogator nennt er gleich darauf einen Q. Papirius), *quae vetet iniussu plebis aedes terram aram consecrari.* Beide Gesetze sind wohl verschieden und das zweite eine Verschärfung des ersten.

3) Anderer Meinung ist Rudorff grom. Inst. S. 286, indem er die Quästoren, die den *ager quaestorius* verkaufen, für die militärischen hält; aber es sind vielmehr die städtischen (Hermes 1, 173).

selbst erobert hat (S. 114). — Bei beweglichem Gut wird nicht mit gleicher Strenge verfahren; aber auch auf diesem Gebiet hat doch selbst der Oberbeamte das Verfügungsrecht nur mit der durch die allgemeinen Grundsätze über die Verwaltung fremden Vermögens gegebenen Beschränkung, dass er zu Liberalitätshandlungen im Allgemeinen nicht befugt ist, also die Activa des Staats nicht einseitig für Dedication und Donation verwenden, ebenso wenig Gemeindeschuldnern willkürlich Erlass oder Stundung zugestehen darf. Dasselbe muss wohl auch für die Manumission der Gemeindesclaven gegolten haben; wenigstens ist in einzelnen Fällen der Art die Meinung des Senats eingeholt worden [1]) und mangelt es an sicheren Belegen dafür, dass die Magistrate ohne Einwilligung des Senats einen *publicus* freigeben konnten [2]). Indess ist über die Freilassung der Gemeindesclaven, die in der Kaiserzeit so gut wie ganz abgekommen zu sein scheint [3]), nicht einmal das mit Bestimmtheit auszumachen, ob sie allen oder bloss den oberen Magistraten zugestanden hat [4]). — Dass die Regel,

1) Zum Beispiel fragt der Proconsul Ti. Gracchus bei dem Senat wegen der Freilassung der 8000 in das Heer eingestellten Gemeindesclaven an und erhält die Antwort *faceret quod e re publica duceret esse* (Liv. 24, 14, 5). Ebenso ist das Ankaufen und Freilassen der Sclaven wegen Anzeige eines Verbrechens wohl häufig vom Senat verfügt worden (vgl. Liv. 39, 19, 7).

2) Wenn Sulla als Dictator mehr als 10,000 Sclaven freigab, die mit den Gütern der Proscribirten an den Staat gekommen waren (Appian *b. c.* 1, 100) und von einer Mitwirkung des Senats nichts gemeldet wird, so kann seine gesetzlich befreite Stellung dabei massgebend gewesen sein. Noch weniger darf man sich auf die von Scipio den in Neukarthago gefangenen Leuten in Aussicht gestellte Freilassung (Polyb. 10, 17, 9) berufen; denn über diese verfügte der Feldherr nach Beuterecht.

3) So häufig die *publici* auf den Inschriften sind, finde ich doch nur einen einzigen derartigen Freigelassenen (*Ti. Claud. Melipthongo Obultroniano publico a subsel. tribunorum* Henzen 6554) und auch bei diesem den Freilasser nicht ausdrücklich bezeichnet, obwohl der Name des Freigelassenen auf den Kaiser führt. Dass die Freigelassenen des Populus sich unter denen der vornehmen Römer verbergen, z. B. der von dem Consul Cn. Domitius als solchem Freigelassene sich Cn. Domitius Cn. l. genannt hat, ist wenig glaublich. Eher möchte man vermuthen, dass in der Kaiserzeit die Magistrate, resp. der Senat, überhaupt das Recht verloren hatten, die Gemeindesclaven freizulassen und die Freilassung bei diesen überhaupt nicht häufig und nur durch besondere kaiserliche Gnade eintrat. Damit könnten die unten in dem Abschnitt von den *servi publici* zu erörternden Rechtsprivilegien derselben gegenüber den sonstigen Sclaven füglich in Zusammenhang stehen.

4) Aus den verdorbenen Worten Varros 8, 83: *Romanorum liberti debuerunt dici a Roma Romanus, ut nominantur a libertinis orti publicis servis Romani, qui manumissi, ante quam sub magistratus nomina, qui eos liberarint, succedere coeperint*, scheint doch so viel sich zweifellos zu ergeben, dass die ehemals von der Gemeinde Freigelassenen und deren noch lebende Nachkommen *Romani* genannt würden, die jetzt Freigelassenen dagegen den Namen des freilassenden Magistrats annähmen. Aber daraus folgt doch keineswegs, dass allen Magistraten

welche dem Magistrat Liberalitätshandlungen verbietet, für das im Krieg oder durch Prozess gewonnene bewegliche Gut nicht massgebend ist, dieses vielmehr ganz gewöhnlich für Dedicationen und Donationen verwandt wird, ist bereits mehrfach hervorgehoben worden.

das Manumissionsrecht zugestanden hat, so wahrscheinlich es an sich ist, dass zum Beispiel der bei dem Aerarium verwendete *publicus* eventuell seine Freiheit vom Quästor empfing.

Magistratisches Verbietungsrecht und magistratische Intercession.

Neben dem Rechte des Magistrats zu gebieten steht dasjenige den von einem andern Magistrat beabsichtigten öffentlichen Act zu verbieten oder den von demselben vollzogenen zu cassiren. Jenes bezeichnen wir als das magistratische Verbietungsrecht eines an sich zulässigen magistratischen Acts; dieses ist die magistratische Intercession. Beide werden in den bisherigen Darstellungen durch einander geworfen und es ist nicht zu leugnen, dass auch in den Quellen *intercedere* zuweilen von Verfügungen der ersteren Kategorie gebraucht wird[1]; dass dennoch beide rechtlich streng von einander geschieden sind, wird die folgende Darstellung lehren.

Verbietungsrecht magistratischer Acte.

Während das Intercessionsrecht, wie schon oben (S. 60) angedeutet ward und unten weiter ausgeführt werden wird, der *maior* wie der *par potestas* zukommt, steht das Verbietungsrecht ausschliesslich der *maior potestas* (S. 56) zu. Kein Magistrat hat das Recht einem Collegen die Vornahme eines verfassungsmässig zulässigen Acts zu untersagen, wohl aber kann er einem Beamten geringerer Gewalt derartige Befehle zugehen lassen. So übt das Verbietungsrecht der Volkstribun gegen alle Beamte, insbesondere auch gegen den Consul, nur nicht gegen den Dictator, das heisst gegen alle, denen gegenüber er als *maior potestas* erscheint (S. 58); ferner der Dictator gegen den Reiterführer und so weiter; der Consul gegen den Prätor und überhaupt gegen alle Beamte mit Ausnahme des Dictators und des Volkstribuns. Es ist weder nöthig

1) So braucht Liv. 10, 37 *intercedere* von dem Verbieten des bereits begonnenen Triumphs, welches Verbot keineswegs als rechtliche Cassation gefasst werden kann. Denselben Act bezeichnet Sueton *Tib.* 2 mit *vetare aut intercedere.* Dagegen Liv. 31, 20, 5 scheint an die Intercession gegen das Senatusconsult gedacht zu sein.

noch auch nur möglich die unzähligen Anwendungen, die von diesem Rechte gemacht worden sind, hier aufzuführen; doch wird es zweckmässig sein die wichtigeren Fälle der Art übersichtlich zusammenzustellen. Sie lassen sich eintheilen in Verbietung einzelner Amtshandlungen; Verbietung der Amtsführung einzelner Magistrate; Verbietung der magistratischen Thätigkeit überhaupt.

Verbot einzelner Handlungen.

1. Unter den Verboten einzelner von dem niederen Magistrat beabsichtigten Amtshandlungen ist kein Fall häufiger, als dass der höhere Magistrat dem niederen das Verhandeln mit dem Volke untersagt, resp. die schon von diesem begonnene Verhandlung aufhebt, wenn er selbst mit dem Volke zu verhandeln beabsichtigt[1]. Gleichartig ist das Recht des Tribunen jedem patricischen Beamten das Verhandeln mit dem Volke zu untersagen, während der Tribun mit der Plebs verhandelt[2]. Aber auch wo er selbst nicht mit der Gemeinde verhandeln will, kann der Tribun jedem patricischen Magistrat das Recht zum Volke zu sprechen abschneiden oder beschränken[3]. — Weiter fällt unter diese Vorschrift das schon (S. 33) erörterte Recht der oberen Magistrate den niederen die Einholung der Auspicien *de caelo* für solche Tage zu untersagen, wo sie mit dem Volke zu verhandeln beabsichtigen und daran durch beobachtete Blitze behindert werden würden. — Andere Anwendungen dieser Regel sind die Befehle der Tribunen

1) Messalla bei Gellius 13, 16, 1: *Consul ab omnibus magistratibus et comitiatum et contionem avocare potest. Praetor et comitiatum et contionem usquequaque avocare potest nisi a consule. Minores magistratus nusquam nec comitiatum nec contionem avocare possunt. Ea re qui eorum primus vocat ad comitiatum, is recte agit, quia bifariam cum populo agi non potest. Nec avocare alius alii posset, si contionem habere volunt, uti ne* [vielmehr *utive*] *cum populo agant, quamvis multi magistratus simul contionem habere possunt.* Die vorgeschlagene Aenderung ist nöthig, da *cum populo agere* hier nur im technischen Sinne genommen werden kann; Messalla will sagen, dass der *minor magistratus*, der eine Contio oder einen Comitiatus halten will, während ein anderer bereits eine Contio hält, dies zwar thun kann, aber nicht befugt ist dem andern *minor magistratus* die Leute zu avociren. Vgl. S. 148 A. 3.

2) Der Tribun straft einen Prätor, *quod is eo die, quo ipse contionem habebat, ius dicendo partem populi avocasset* (*de vir. ill.* 73, 1). In einer von einem Volkstribun abgehaltenen Contio befiehlt ein Censor seinen Apparitoren der Menge Ruhe zu gebieten, gerirt sich also selbst als Vorsitzender; desswegen klagt der Volkstribun ihn an, *quod contionem ab se avocasset* (Liv. 43, 16).

3) Das zeigt der bekannte Vorgang bei Ciceros Niederlegung des Consulats (Cicero *ad fam.* 5, 2, 7; *in Pis.* 3, 6 und sonst. Drumann 5, 562). Das gleichartige Verbietungsrecht gegen Nichtmagistrate gehört nicht hieher; dass es auch da vorkommt, wo ein Volkstribun einem solchen das Wort giebt (Sallust *Iug.* 34), beweist, dass das Verbot nicht betrachtet ward als gerichtet gegen den das Wort ertheilenden Magistrat, da es sonst in diesem Falle nicht wirksam gewesen sein würde. Es wird davon bei der tribunicischen Competenz die Rede sein.

an Magistrate mit Imperium den Triumph zu unterlassen [1]) oder die Provinzen nicht unter sich zu verloosen [2]) oder nicht zum Heere abzugehen [3]) oder das Amt rechtzeitig niederzulegen [4]); der Befehl des Dictators an einen Consul nicht über eine gewisse Grenze hinaus den Feind zu verfolgen [5]); der Befehl des Consuls an einen Prätor eine Rogation nicht einzubringen [6]) oder in Betreff der Niedersetzung der Geschwornengerichte bestimmte Vorschriften einzuhalten [7]) und ähnliches mehr. Allenfalls kann man auch das Einschreiten der Tribune gegen die des Interregnum wegen zusammentretenden Patricier und den das Amt übernehmenden Interrex, so weit es überhaupt statthaft gewesen ist, hieher ziehen [8]). Wo es indess möglich war auf anderem Wege,

1) Liv. 10, 37 erzählt, dass L. Postumius Megellus der Consul des J. 460 im Amte triumphirte ohne Senats- oder Volksschluss erwirkt zu haben (vgl. röm. Forsch. 1, 215) *auxilio tribunorum plebis trium adversus intercessionem septem tribunorum*. In gleicher Weise triumphirte Ap. Claudius Consul 611, ohne Zweifel ebenfalls im Amt, trotz des Widerspruchs eines Volkstribuns (Cicero *pro Caelio* 14, 34; Sueton *Tib.* 2; Val. Max. 5, 4, 6). Auch die Ovationen der Proconsuln L. Lentulus (Liv. 31, 20) und L. Manlius (Liv. 32, 7) stiessen auf tribunicischen Widerspruch; in dem ersten Fall ward er zurückgezogen, in dem zweiten drang der Tribun durch. Dabei ist nicht zu übersehen, dass dem Promagistrat gegenüber eine eigentliche Intercession möglich war, nämlich gegen die Rogation, die ihm für den Triumphtag Imperium verlieh (S. 108. 113); dem Magistrat gegenüber dagegen hatte der Tribun eben nur das Verbietungsrecht.

2) Liv. 32, 28, 3.

3) Solche Befehle ergingen gegen Metellus Celer 694 (Dio 37, 50) und M. Crassus 699 (Dio 39, 39).

4) Liv. 9, 34 befiehlt der Tribun dem Censor Ap. Claudius, der unter nichtigen Vorwänden die Censur über die gesetzlich bestimmte Frist von 18 Monaten fortführt, zu abdiciren: *prendi censorem et in vincula duci iussit: approbantibus sex tribunis actionem collegae tres appellanti Appio auxilio fuerunt.*

5) Liv. 30, 23, 3.

6) Liv. 27, 5 (vgl. 30, 24, 3); dass der Prätor im Auftrag des Senats handelt, ändert hieran nichts. Nach Dio 42, 23 lässt der Consul Isauricus, ohne durch gültiges Senatusconsult dazu autorisirt zu sein, das vom Prätor M. Caelius promulgirte Gesetz durch seine Lictoren abreissen.

7) Der Consul des J. 697 Metellus Nepos befahl dem (städtischen) Prätor die Ausloosung der Geschworenen für einen Prozess *de vi* nicht anders als durch die (zur Zeit nicht vorhandenen) Quästoren vorzunehmen (Dio 39, 7 vgl. mit Cicero *ad Q. fr.* 2, 1, 2), das heisst, wie es scheint, sich in diesem Verfahren streng an den Buchstaben des Gesetzes zu halten und nicht, wie andrerseits gefordert ward, in Ermangelung der Quästoren die Ausloosung selbst zu vollziehen.

8) Erwähnt wird dasselbe nur in der einen Stelle Liv. 4, 43: *res publica a consulibus ad interregnum, neque id ipsum — nam coire patricios tribuni prohibent — sine certamine ingenti, redit.* Dass den Tribunen das Recht zugestanden haben sollte das Interregnum zu hindern, ist nach der rechtlichen Consequenz ebenso undenkbar wie aus praktischen Gründen (Chronol. S. 98; Forsch. 1, 232). Aber freilich konnten die Tribune jedem Patricier, der an dem Act sich betheiligte, und insbesondere dem, der das Zwischenkönigthum übernahm, dafür Pfändung und Verhaftung drohen; und an dergleichen mag der Annalist gedacht haben, der diesen Zug erfand. In Wirklichkeit ist auch eine solche in-

zum Beispiel durch die Obnuntiation (S. 34), den magistratischen Act zu verhindern, haben die Tribune diesen indirecten Weg als den wirksameren und minder gehässigen in der Regel vorgezogen.

Amts-suspension. 2. Wie die einzelne Handlung, so kann dem niederen Beamten auch die Amtsthätigkeit überhaupt von dem höheren untersagt *(vetari quicquam agere pro magistratu)*, das heisst die Amtssuspension über ihn verhängt werden. Solche Verfügungen finden wir ausgesprochen von einem Dictator gegen einen Consul[1]) und gegen einen Reiterführer[2]); von einem Consul gegen einen Prätor[3]); von dem Provinzialstatthalter gegen seine sämmtlichen Offiziere[4]); von Volkstribunen gegen einen Censor[5]). Von der Amtsentsetzung

directe Hinderung wohl kaum vorgekommen, wie denn überhaupt selbstverständlich das tribunicische Verbietungsrecht sich nicht leicht gegen verfassungsmässig vorgeschriebene und nothwendige Formalacte richtet.

1) So suspendirte im J. 296 der Dictator L. Quinctius den Consul L. Minucius nach Liv. 3, 29, 2 und Dionys. 10, 25. Beide Berichte fassen dies nicht genau als Abdication; bei Livius aber tritt die Suspension deutlich hervor in den Worten: *tu donec consularem animum incipias habere*, *legatus his legionibus praeeris*. Ganz ähnlich ist der von Liv. 5, 9 erzählte Vorgang aus dem J. 352: der Dictator nöthigt die Consulartribune zur Abdication, ohne Zweifel indem er ihnen verbietet Amtshandlungen vorzunehmen und im Fall des Zuwiderhandelns sie mit Verhaftung bedroht.

2) Liv. 8, 36, 1: *dictator ... magistro equitum ... vetito quicquam pro magistratu agere*. Damit ist nicht zu verwechseln, wenn der Dictator, um seinen Rücktritt einzuleiten, den Reiterführer veranlasst abzutreten (Liv. 4, 34, 5).

3) *De viris ill.* 72, 6: *M. Aemilius Scaurus consul ... P. Decium praetorem transeunte ipso sedentem iussit adsurgere eique vestem scidit sellamque concidit: ne quis ad eum in ius iret, edixit.* Dio 42, 23: ὁ μὲν (Servilius Isauricus Consul 706) οὐδὲν ἐκ τούτου τῷ Καιλίῳ ὡς καὶ στρατηγοῦντι πρᾶξαι ἐφῆκεν, ἀλλὰ τά τε προσήκοντα τῇ ἀρχῇ αὐτοῦ ἄλλῳ τῷ τῶν στρατηγῶν προσέταξε καὶ αὐτὸν ἐκεῖνον τοῦ τε συνεδρίου εἶρξε καὶ ἀπὸ τοῦ βήματος καταβοῶντά τι κατέσπασε (wobei zu beachten, dass das Recht im Senat und zum Volk zu reden am Amt hängt, also mit der Suspendirung fällt) τόν τε δίφρον αὐτοῦ συνέτριψεν (vgl. Quintilian *inst.* 6, 3, 25 und Caesar *b. c.* 3, 21). *Vita Marci c.* 12: *praetorem, qui quaedam pessime egerat, non abdicare se praetura iussit, sed collegae iuris dictionem mandavit.*

4) Cicero *Verr.* 3, 58, 134: *quaestores*, *legatos*, *praefectos*, *tribunos suos multi missos fecerunt et de provincia decedere iusserunt*, *quod ... peccare ipsos aliqua in re iudicarent.* Vgl. *divin. in Caecil.* 11, 35. Ein Beispiel bei Dio 36, 23. Hieher gehört auch die Ausweisung des Statthalters von Syrien Cn. Piso durch Germanicus kraft seines *maius imperium* im J. 19 n. Chr. (Tacitus *ann.* 2, 70: *addunt plerique iussum provincia decedere*, was dann c. 76 als *ademptio provinciae* bezeichnet wird). Piso behandelte diese Absetzung als nicht zu Rechte bestehend, weil er nicht von Germanicus, sondern vom Kaiser sein Mandat empfangen habe (Tacitus 2, 77. 80), aber mit Unrecht, da das *maius imperium* des Germanicus ausdrücklich auf die kaiserlichen Legaten mit erstreckt war (Tacitus 2, 43 vgl. 3, 12). An sich ist sonst der Grundsatz richtig; der kaiserliche Legat von Syrien konnte den Legionslegaten oder den Procurator der Provinz ohne Zweifel nicht absetzen, da sie so gut wie er selbst ihr Mandat vom Kaiser empfangen hatten.

5) Gegen Ap. Claudius im J. 444, als er sich weigert nach Ablauf der

unterscheidet sich dies Verbot der Vornahme von Amtshandlungen schon dadurch, dass es jederzeit zurückgezogen werden kann und insofern die Amtsthätigkeit nur ruht, nicht aufhört.

3. Die allgemeine Sistirung der Thätigkeit der minderen Beamten oder das *iustitium* bezieht sich allerdings zunächst auf die privatrechtliche Jurisdiction [1], begreift aber nicht minder in sich die Schliessung des Aerars [2], die Aussetzung der öffentlichen Verkäufe, die Unterlassung aller Senatssitzungen [3] und überhaupt aller und jeder öffentlichen Acte, welche mit denjenigen Geschäften, wegen deren das *iustitium* verfügt wird, in keiner Verbindung stehen [4]. Selbst die Sistirung derjenigen Privatgeschäfte, die öffentlich betrieben werden, namentlich die Schliessung der offenen Läden wird häufig damit verbunden [5]. Das Recht das Justitium zu ediciren knüpft sich an die höhere Amtsgewalt; es kann von den Volkstribunen, ja selbst von einem einzigen derselben verfügt werden [6], wird aber regelmässig von dem oder den höchsten zur Zeit in Rom anwesenden Beamten mit Imperium ausgesprochen. Selbstverständlich ist das Justitium nur eine vorübergehende Mass- Justitium.

18 Monate abzutreten (Liv. 9, 34); gegen M. Aemilius Scaurus im J. 645, als er nach dem Tod des Collegen ebenfalls abzutreten verweigert (Plutarch *q. R.* 50).

1) *Differt vadimonia praetor* Juvenal 3, 213. *Vadimoniaque eius diei dif[ferri]* I. N. 3629 in einem municipalen Funeraldecret.

2) Cicero *de har. resp.* 26, 45: *iustitium edici oportere, iuris dictionem intermitti, claudi aerarium, iudicia tolli.* Plutarch *Ti. Gracchus* 10: διαγράμματι τὰς ἄλλας ἀρχὰς ἁπάσας ἐκώλυσε (Ti. Gracchus als Tribun) χρηματίζειν, ἄχρι ἂν ἡ περὶ τοῦ νόμου διενεχθῇ ψῆφος· τῷ δὲ τοῦ Κρόνου ναῷ σφραγῖδας ἰδίας ἐπέβαλεν, ὅπως οἱ ταμίαι μηδὲν ἐξ αὐτοῦ λαμβάνοιεν μηδ' εἰσφέροιεν, καὶ τοῖς ἀπειθήσασι τῶν στρατηγῶν ζημίαν ἐπεκήρυξεν, ὥστε πάντας ὑποδείσαντας ἀφεῖναι τὴν ἑκάστῳ προσήκουσαν οἰκονομίαν.

3) Nach Cicero (*pro Planc.* 14, 33 mit den Scholien p. 259) fragt der Consul P. Nasica (ohne Zweifel der des Jahres 643) den Praeco Granius *edicto iustitio, quid tristis esset? an quod reiectae auctiones essent? immo vero*, antwortete dieser, *quod legationes.* Das Justitium war wohl veranlasst durch den Ausbruch des jugurthinischen Krieges.

4) Cicero *Brut.* 89, 304: *exercebatur una lege iudicium Varia, ceteris propter bellum intermissis.* Das Justitium während des Bundesgenossenkrieges erstreckte sich auf die wegen eben dieses Krieges eingesetzten Ausnahmegerichte natürlich so wenig wie auf die militärischen Geschäfte selbst.

5) Liv. 3, 27, 2: *dictator . . . in contionem venit, iustitium edicit, claudi tabernas tota urbe iubet, vetat quemquam privatae rei quicquam agere.* 4, 32, 1. 9, 7, 8: *tabernae circa forum clausae iustitiumque in foro sua sponte coeptum prius quam indictum.*

6) Plutarch *Ti. Gracch.* 10 (A. 2). Den Volkstribun dagegen kann der Consul und der Prätor durch *iustitium* direct nicht hemmen. Nur indirect kann er durch Ansetzung derjenigen *feriae, quas consules vel praetores pro arbitrio potestatis edicunt* (Macrobius *sat.* 1, 16, 6), die Durchbringung von Plebisciten verzögern; wie dies zum Beispiel die Consuln des J. 666 gegen den Volkstribun P. Sulpicius versuchten (Plutarch *Sull.* 8).

regel und wird dasselbe, nachdem der Anlass beseitigt ist, durch entsprechendes Edict des Magistrats, der es verfügt hat, wiederum aufgehoben[1].

Factische Schranken des Verbietungsrechtes.

Die am weitesten greifende Massregel dieser Art, das Justitium wird im gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht verfügt, ohne dass der Senat seine Zustimmung dazu gegeben hat, in der Regel wegen Kriegsgefahr[2] oder öffentlicher Trauer[3]; aber das Justitium, das Ti. Gracchus durchsetzte, zeigt, dass die Zustimmung des Senats keineswegs nothwendig war und dasselbe auch durch blosses Belieben des Magistrats herbeigeführt werden konnte. Ebenso ist von dem Recht des höheren Beamten den niederen zu suspendiren aus nahe liegenden Gründen nur selten und nur im Strafweg Gebrauch gemacht worden; und selbst die Untersagung einzelner Amtshandlungen kommt im Ganzen genommen nur da vor, wo die gleichzeitige Thätigkeit des niederen und des höheren Beamten dem letzteren in seinem verfassungsmässigen Schalten hinderlich sein würde. Aber wie auch Sitte und Herkommen das Verbietungsrecht des höheren Beamten gegen den niederen einschränken mochten, rechtlich und bis zu einem gewissen Grade auch praktisch ist dasselbe weder bedingt noch begrenzt.

Folgen des Zuwiderhandelns.

Aber eine sehr fühlbare factische Schranke fand das Verbietungsrecht darin, dass der Act, gegen den das Verbot gerichtet

1) Liv. 10, 21, 6: *iustitium remittitur, quod fuerat dies XVIII.* Vgl. 3, 3, 8.

2) Liv. 7, 9, 6: *dictator cum tumultus Gallici causa iustitium edixisset.* Cicero *Phil.* 5, 12, 31: *tumultum decerni, iustitium edici, saga sumi dico oportere, dilectum haberi sublatis vacationibus.* Ebenso das. 6, 1, 2. Noch in einem Gedicht aus dem Ende des 4. Jahrh. (Hermes 4, 355 Z. 32) heisst es: *quis tibi iustitium incussit, pulcerrima Roma, ad saga confugerent, populus quae non habet olim?* Andere Beispiele Liv. 3, 3, 8. c. 5, 4. 4, 26, 12. 6, 7, 1. 7, 6, 12. c. 28, 3. 10, 4, 2. c. 21, 3. Cicero *Brut.* 89, 304 (S. 213 A. 4). Sueton *Galb.* 10.

3) Liv. 9, 7, 8. Besonders findet dies statt bei Todesfällen fürstlicher Personen. Inschrift in Rom (zum *mon. Ancyr.* p. 34; *C. I. L.* VI, 895): *Mortem eius* (vielleicht eines der Söhne des Augustus, des Gaius oder des L. Caesar) *iustitio per con*[*tinuos dies edicto*] *omnes luxerunt.* In einer anderen sicher den Gaius betreffenden (zum *monum. Ancyranum* p. 79) heisst es: *Romae iustit*[*ium indictum est*], *donec ossa eius in* [*ma*]*eso*[*laeum inferrentur*]. Dasselbe geschah für Augustus (Tacitus *ann.* 1, 16. 50), Germanicus (Tacitus *ann.* 2, 82. 3, 7), den jüngeren Drusus (Sueton *Tib.* 52: *tantum non statim a funere ad negotiorum consuetudinem rediit iustitio longiore inhibito*), Drusilla (Sueton *Calig.* 24), Pius (*vita Marci* c. 7). Belege aus republikanischer Zeit scheinen zu fehlen, vielleicht nur zufällig; es kann sogar sein, dass mit jedem *funus publicum* ein *iustitium*, wenn auch nur für die kurze Frist, wo der Trauerzug auf dem Forum verweilte, verbunden war. — Justitium wegen Hungersnoth Dio 55, 26.

war, wenn er dennoch vorgenommen ward, keineswegs zu einer Capitalanklage Grund gab und keineswegs als nichtig angesehen wurde, wie dies beides bei der Intercession der Fall war, sondern nur eben die Strafen des Ungehorsams (S. 127) eintraten. Von dem Triumph ist es gewiss, dass, wenn es dem Tribun nicht gelang ihn zu verhindern, er trotz des Verbots als gültig gefeiert angesehen und verzeichnet wurde (S. 113); und ebenso wird das Gericht, das der Prätor trotz des Justitium niedersetzte, als gültig eingesetzt betrachtet werden müssen. Somit ist dieses Verbot, genau genommen, nichts als die Androhung der Coercition im Fall des Zuwiderhandelns [1]; wenn der mindere Magistrat es darauf ankommen lassen wollte, folgt daraus weiter nichts als höchstens die Verwirklichung dieser Drohung, vorausgesetzt dass der verbietende Magistrat dazu den Willen und die Kraft hat. Dies aber ist keineswegs immer der Fall; vielmehr trifft er bei seinen Coercitivmassregeln gar leicht auf das wesentliche Hinderniss der Intercession und in diesem Fall ist sein Verbot nichts als eine leere Drohung [2]. Dies ist ohne Zweifel die nächste Ursache, wesshalb das Verbietungsrecht trotz seiner formalen Schrankenlosigkeit im Ganzen eine so untergeordnete Rolle in den politischen Kämpfen gespielt hat. Befugt war wohl jeder Tribun dem Consul nach Belieben die Einholung der Auspicien, den Antritt des Amtes, die Abhaltung des Triumphs, ja die Amtführung überhaupt zu untersagen; aber wenn der Consul sich an das Verbot nicht kehrte und sodann dem Tribun, der ihn in Haft nehmen oder sonst coerciren wollte, mit der Intercession auch nur einer

1) Das zeigt sehr klar das Verfahren des Ti. Gracchus bei Ansetzung seines Justitium: er drohte durch Edict jedem zuwiderhandelnden Prätor eine Geldbusse aufzulegen und niemand wagte dagegen zu handeln (Plutarch *Ti. Gracch.* 10: τοῖς ἀπειθήσασι τῶν στρατηγῶν ζημίαν ἐπεκήρυξεν, ὥστε πάντας ὑποδείσαντας ἀφεῖναι τὴν ἑκάστῳ προσήκουσαν οἰκονομίαν). Man kann damit das Verfahren gegen Camillus vergleichen, dem durch ein Plebiscit, *si pro dictatore quid egisset*, eine schwere Mult angedroht wird (Liv. 6, 38, 9). Geradezu suspendiren, so dass die wirksame Vornahme der Amtshandlungen rechtlich unmöglich wird, kann weder der höhere Magistrat noch die Volksgemeinde.

2) Deutlich tritt das Sachverhältniss hervor bei den S. 212 A. 5 erwähnten Suspensionen der beiden Censoren. In beiden Fällen brauchen die Tribune ihr Recht nicht willkürlich, sondern nur zum Schutz der bestehenden Verfassung oder doch des Herkommens und dringen auch in dem zweiten Fall durch, indem sie den Scaurus zu verhaften drohen; aber in dem ersten wird dieselbe Drohung durch Einspruch der Collegen vereitelt und Appius fährt fort zu amtiren. Ebenso wurde das an M. Crassus gerichtete tribunicische Gebot nicht in die Provinz zu gehen (S. 211 A. 3) dadurch vereitelt, dass die Collegen die Verhaftung nicht gestatteten.

Minderheit oder eines einzigen seiner Collegen begegnete[1]) oder auch auf andere Weise die Coercition vereitelte[2]), so hatte das Verbot weitere Rechtsfolgen nicht.

Begriff der Intercession.

Von grösserer Wichtigkeit als das Recht der Magistrate noch nicht vollzogene magistratische Handlungen zu verbieten ist dasjenige bereits vollzogene zu cassiren oder die Intercession[3]). Die Behandlung dieser verwickelten und sehr vernachlässigten Lehre wird ausserdem noch besonders dadurch erschwert, dass diese Negation des magistratischen Actes, obwohl an sich nichts als ein Ausfluss des magistratischen Rechts überhaupt und die nothwendige Kehrseite zu dessen positiver Function, dennoch in dem Volkstribunat einen eigenthümlichen und übermächtigen Ausdruck gefunden hat, der den richtigen Standpunct der Lehre beinahe mit Nothwendigkeit verschiebt[4]). Es soll hier versucht werden sie nach Möglichkeit wieder in ihr Recht einzusetzen.

Fragen wir zunächst, wem und gegen wen die Intercession zusteht, so ist darauf schon oben (S. 56 fg.) im Allgemeinen die Antwort gegeben: sowohl dem höheren Magistrat gegen den niederen wie dem gleichen gegen den gleichen steht das Cassationsrecht zu.

Intercession kraft der *maior potestas.*

Der Gegensatz des Oberbeamten, der das Imperium ausübt, und des Unterbeamten, der ihm bei seiner Thätigkeit behülflich ist, ist so alt wie Rom. Neben dem König stehen theils der

1) So schützt der Consul Megellus (S. 211 A. 1) sich bei seinem Triumph vor der Verhaftung, mit der ihn sieben Tribune bedrohen, durch die Intercession der übrigen drei; ebenso der Censor Appius (S. 211 A. 4) sich vor der Verhaftung wegen versäumter Abdication ebenfalls gegen sieben Tribune durch drei.

2) So hinderte die vestalische Jungfrau Claudia, indem sie den Tribun abhielt bei dem Triumph 611 Hand an den triumphirenden Consul zu legen, dessen Verhaftung (Cicero *pro Cael.* 14, 34. Val. Max. 5, 4, 6. Sueton *Tib.* 2; Handb. 4, 284).

3) Die schärfste Definition des Begriffs, allerdings auf das Tribunat gestellt, aber von allgemeiner Gültigkeit, giebt Plutarch *q. R.* 81: ὡς τῶν ῥητόρων ἔνιοι τὴν παραγραφὴν οὐ βούλονται δίκην εἶναι τοὐναντίον τῇ δίκῃ δρῶσαν (ἡ μὲν γὰρ εἰσάγει καὶ ποιεῖ κρίσιν, ἡ δὲ ἀναιρεῖ καὶ λύει), τὸν αὐτὸν τρόπον οἴονται τὴν δημαρχίαν κώλυσιν ἀρχῆς μᾶλλον εἶναι καὶ πρὸς ἀρχὴν ἀντίταξιν ἢ ἀρχήν. Die Vergleichung der staatsrechtlichen *intercessio* mit der privatrechtlichen *exceptio* rührt gewiss aus besten römischen Quellen her. Mit der privatrechtlichen Intercession hat die publicistische nicht viel mehr gemein als die Mannichfaltigkeit der Form und den — bei der privatrechtlichen auf Aufhebung einer Verpflichtung gerichteten — negativen Charakter.

4) Wenn zum Beispiel Liv. 6, 38, 6 sagt: *intercessionem secessione quondam plebis partam*, so ist ihm offenbar nicht deutlich gegenwärtig gewesen, dass es schon vor der tribunicischen Intercession die consularische gab.

Gehülfe für Gerichts- und Steuerwesen, der Quästor, theils der Kreis der Offiziere, die *tribuni celerum* und *militum*, jener berufen zu befehlen, diese zu gehorchen; woraus nothwendig folgt, dass jeder von einem Gehülfen oder Offizier erlassene Befehl durch den König wieder aufgehoben werden kann. Dabei ist es im Wesentlichen immer geblieben: gegen den Befehl des Quästor oder des Aedilis, durch den ein Bürger sich beschwert findet, kann der Consul intercediren und denselben ausser Kraft setzen[1]. — Dasselbe gilt auch gegenüber denjenigen Beamten, die zwar nicht Unterbeamte sind, aber doch ein *minus imperium* haben: in dieser Weise steht die Intercession zu dem Volkstribun gegen jeden Beamten mit Ausnahme des Dictators, insbesondere gegen den Consul[2], aber nicht minder gegen den Censor[3], den Aedilen[4], den Quästor[5], dem Consul gegenüber dem Prätor[6], dem Provinzialprätor gegenüber dem Quästor[7]. — Sogar den Beamten des römischen Staats gegenüber denen der Bürger- so wie der nicht voll souveränen Nichtbürgergemeinden scheint dasselbe Cassationsrecht zugesprochen werden zu müssen[8].

1) Den entscheidenden Beweis hiefür giebt das 27. Capitel des Stadtrechts von Salpensa, das ganz herzusetzen angemessen erscheint. *De intercessione IIvir(um) et aedilium [et] q(uaestorum). Qui IIvir(i) aut aediles aut quaestores eius municipi erunt, his IIvir(is) inter se et cum aliquis alterutrum eorum aut utrumque ab aedile aedilibus aut quaestore* (*quaestores* die Tafel) *quaestoribus appellabit; item aedilibus inter se; [item quaestoribus inter se] intercedendi in triduo proxumo quam appellatio facta erit poteritque intercedi, quod eius adversus h. l. non fiat et dum ne amplius quam semel quisque eorum in eadem re appelletur, ius potestasque esto, neve quis adversus ea quid, quom* (die Tafel *quicquam*) *intercessum erit, facito.* Was in [] steht, ist auf der Tafel ausgefallen. Die analogische Anwendung auf Rom scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen; der Mangel an Belegen für solche Intercession kann kein ernstliches Bedenken erwecken, da wir einmal von der Geschäftsführung der niederen Beamten überhaupt sehr wenig erfahren, anderntheils die später zu erörternde factische Beschränkung der Intercession auf den Competenzkreis der Intercedenten hier beschränkend eingegriffen hat.

2) Cicero *de re p.* 2, 33, 58: *contra consulare imperium tribuni plebi ... constituti.* Derselbe *de leg.* 3, 7, 16. Liv. 2, 33, 1: *quibus auxilii latio adversus consules esset.* Appian *b. c.* 1, 1: ἐς κώλυσιν μάλιστα τῶν ὑπάτων. Dion. 11, 54 und sonst.

3) Liv. 43, 16, 5.

4) Gellius 4, 14. Val. Max. 6, 1, 7.

5) Liv. 33, 42: *quaestores ab auguribus pontificibusque ... stipendium ... petebant: ab sacerdotibus tribuni plebis nequiquam appellati.*

6) Nach Val. Max. 7, 7, 6 cassirt Mamercus Lepidus Consul 677 eine von dem Stadtprätor verfügte *bonorum possessio secundum tabulas* auf eingelegte Appellation (vgl. Niebuhr R. G. 3, 39).

7) Ein von dem Quästor, dem die Civiljurisdiction übertragen gewesen sein muss, zu Ende geführtes recuperatorisches Verfahren wird von dem Prätor Verres cassirt (Cic. *divin.* 17, 56). Vgl. S. 220 A. 2.

8) Der Prätor von Sicilien intercedirt gegen ein Decret des Raths von Sy-

Intercession kraft der *par potestas.*

Der Kreis der Intercession erweitert sich mit Einführung der Republik. Seitdem giebt es nicht im Felde, aber in der städtischen Magistratur 'gleiche Gewalten'; und wenn von mehreren Consuln, Censoren, Aedilen, Quästoren der eine gebietet, der andere aber verbietet, so geht das Verbot dem Gebote vor[1]. Es ist dies nothwendig; denn das Princip der Collegialität wird dem monarchischen eben zu dem Zwecke substituirt, damit fortan auch gegen die höchste Gewalt eine Schranke bestehe, die neue höchste Doppelmagistratur durch sich selber gebrochen werden könne[2]. Darum ist auch, seit mit der Einführung des Volkstribunats eine selbst dem Consulat überlegene Gewalt begründet wird, auf dieses ebenfalls das gleiche Princip angewendet worden; und der Satz, dass gegen die Ausschreitungen des Tribunen der Plebs nur in dem Tribunat selbst und insbesondere in der grossen Anzahl seiner Mitglieder ein Correctiv gegeben sei, wird von den aristokratisch gesinnten Annalisten oftmals wiederholt[3].

rakus (Cicero *Verr.* 4, 65. 66); es wird nicht bestritten, dass dies an sich zulässig war (vgl. besonders § 149: *negare esse illud senatus consultum, in quo praetor appellatus esset*), sondern nur die Modalitäten getadelt, insbesondere, dass dies auf Anrufen nicht eines Syrakusaners, sondern eines Römers geschah.

1) Auch dieser Satz wird oft in Bezug auf das Volkstribunat ausgesprochen, so bei Plutarch *Cat. min.* 20: τὸ ἰσχυρὸν ἡ ἀρχὴ πρὸς τὸ κωλύειν ἔχει μᾶλλον ἢ πρὸς τὸ πράττειν· κἂν πάντες οἱ λοιποὶ παρ' ἕνα ψηφίσωνται τοῦ μὴ θέλοντος μηδὲ ἐῶντος τὸ κράτος ἐστί und ähnlich *Ti. Gracch.* 10, bei Seneca *controv.* 1, 5, 3: *ex tribunis potentior est qui intercedit*, bei Liv. 2, 44, 3: *unum vel adversus omnes satis esse.* Aber auch dies ist nur Anwendung des allgemeinen Rechts auf den besonderen Fall; der Satz ist ebenso richtig für die consularische und jede andere Intercession wie für die tribunicische. In den Annalen wird die nicht tribunicische collegialische Intercession besonders hervorgehoben in Beziehung auf die Consuln des J. 259 (Liv. 2, 27, 1: *Appius ... quam asperrime poterat ius de pecuniis creditis dicere ... quod ubi cui militi inciderat, collegam appellabat*) und in Beziehung auf die Decemvirn *consulari potestate* (Liv. 3, 34, 8: *plebs ... ne tribunicium quidem auxilium cedentibus in vicem appellationi Xviris quaerebat.* c. 36, 6: *intercessionem consensu sustulerant, cum priores Xviri appellatione collegae corrigi reddita ab se iura tulissent*): jenes, weil der Uebergang von der collegialischen Intercession zu der im J. 260 eingeführten tribunicischen markirt werden sollte; dieses, weil während des Decemvirats das Tribunat ruhte. Von quästorischer Intercession giebt ein Beispiel Plutarch *Cat. min.* 16: ein Quästor streicht die von seinem Collegen widerrechtlich gebuchte Forderung durch.

2) Insofern kann man, wie von dem Tribunat, so auch von dem Consulat sagen, dass es zum Zweck der Intercession geschaffen ist; und eben dies meint Liv. 2, 18, wo er das Consulat mit der Dictatur vergleicht: *neque enim ut in consulibus qui pari potestate essent, alterius auxilium ... erat.* Aehnlich 2, 27, 1; Dion. 5, 9; Suidas unter ὕπατος.

3) Sowohl der tribunicischen Legislation wie der tribunicischen Coercition gegenüber wird dies geltend gemacht; so Liv. 2, 43, 3. c. 44, 3. 4. 4, 48. 5, 29, 6. 6, 35. c. 37, 3. Dionys. 9, 1. 10, 31.

Es liegt nahe die Zulässigkeit der Intercession auf diejenigen Fälle zu beschränken, für welche der intercedirende Magistrat und derjenige, gegen den intercedirt wird, gleichmässig competent sind; zum Beispiel wenn der eine Consul einen Wehrmann ausheben, der andere ihn freigeben will, oder der eine Quästor in einer Steuersache die Execution verfügt, der andere noch Frist zu geben geneigt ist. Aber die Intercession, wie wir sie kennen, ist dem Rechte nach unabhängig davon, ob der Intercedent selbst für den Act competent ist oder nicht. Am schärfsten tritt dies hervor in der bei weitem gewöhnlichsten Intercession, der tribunicischen, da bekanntlich dem Volkstribun die positive Competenz im Allgemeinen mangelt. Auch sonst aber fehlen die Beweise dafür, dass die Intercession nicht an die Competenz gebunden ist, nicht ganz: der Consul intercedirt gegen das Decret des Stadtprätors in einer Erbschaftssache, die unter keinen Umständen vor ihn gehört[1]); der Peregrinenprätor gegen den Stadtprätor[2]). Jedoch sind dergleichen Fälle äusserst selten und praktisch wird der Competenz ein bedeutender Einfluss nicht abgesprochen werden können[3]); ja es scheint fast, als ob das Herkommen die Intercession nicht anders zugelassen hat als entweder von Seiten der Tribune, die ja eben zunächst dafür da waren, oder bei den Magistraten mit bestimmter positiver Competenz, wo diese gleich war, wie zwischen den Consuln in der hauptstädti- Verhältniss der Intercession zur Competenz.

1) So S. 217 A. 6. Freilich ist bei diesem Fall zu bedenken, dass er unter die ephemere Herrschaft des Sullanischen Tribunatgesetzes fällt und möglicher Weise die weiter greifende consularische Intercession mit der verstümmelten tribunicischen zusammenhängt. — Wenn in der Schrift *ad Her.* 2, 13, 19 gesagt wird: *ea (iudicata) saepe diversa sunt, ut aliud alii iudici aut praetori aut consuli aut tribuno plebis placitum sit*, so ist auch hier wohl nicht an die consularische Administrativjustiz (S. 120) gedacht, sondern an die consularische Intercession.

2) Cicero *Verr. l.* 1, 46, 119: *L. Piso multos codices implevit earum rerum, in quibus ita intercessit, quod iste* (der Stadtprätor Verres) *aliter atque ut edixerat decrevisset. quod vos oblitos esse non arbitror, quae multitudo, qui ordo ad Pisonis sellam isto praetore solitus sit convenire, quem iste collegam nisi habuisset, lapidibus coopertus esset in foro.* Der Scholiast p. 192 Orelli bringt dazu nichts bei als was in der Stelle selbst steht. Pisos Competenz ist nicht weiter bekannt, aber höchst wahrscheinlich war er Peregrinenprätor. Ebenso versuchte M. Caelius, der wahrscheinlich ebenfalls die Peregrinenprovinz verwaltete, gegen die Decrete des Stadtprätors C. Trebonius zu intercediren (Caesar *b. c.* 3, 20; daraus ungenau Dio 42, 22).

3) Man kann es auf diese Ursache zurückführen, dass in Beziehung auf die höchsten Provinzialbeamten, denen ja keine Collegen mit gleicher Competenz zur Seite stehen, von Intercession kaum die Rede ist. Aber hiefür wirkten noch andere Gründe mit, insbesondere das Erforderniss, dass der Intercedent dem Magistrat, dem er intercedirte, persönlich gegenübertreten musste.

schen Verwaltung, oder doch nächst verwandt, wie zwischen den beiden Civiljurisdictionsprätoren [1].

Intercession nicht zulässig zwischen ungleichen Gewalten u. gegen Geschwornensprüche.

Wo dagegen nicht *maior* oder doch *par potestas* vorhanden ist, fällt auch die Intercession weg; der Aedil kann nicht gegen die Amtshandlung des Quästors intercediren, wahrscheinlich auch der Consul nicht gegen die Amtshandlung des Censors (S. 57). — Der Spruch des Civilgeschwornen ferner wird nicht als magistratischer Act betrachtet und unterliegt daher in republikanischer Zeit keiner Intercession, weder von Seiten des Magistrats, der den Geschwornen bestellt hat, noch von Seiten der Volkstribune oder anderer Beamten [2]. Davon ist es nur eine weitere Anwendung, dass auch gegen den Spruch im Quästionenprozess die Intercession ausgeschlossen ist; denn er ist nichts als eine weitere Entwickelung des recuperatorischen Civilprozesses.

Persönliche Geltendmachung der Intercession.

Eine weitere Voraussetzung des Intercessionsrechts ist, dass der Intercedent dem Magistrat, dem er intercedirt, persönlich gegenübertritt [3] und dass die Intercession an den Act, den sie

1) Ciceros Darstellung S. 219 A. 2 zeigt deutlich, dass dem Stadtprätor Verres gegenüber die Intercession nicht bei einem der Consuln oder einem beliebigen Prätor nachzusuchen war, sondern durchaus bei dem einen Prätor L. Piso, der kein anderer sein kann als der Peregrinenprätor.

2) Dies zeigt das völlige Schweigen über Appellationen und Intercessionen gegen den Geschwornenspruch, besonders wenn man damit die häufige Erwähnung derselben gegenüber den prätorischen Decreten im Civilprozess zusammenstellt. Verres freilich edicirte in Sicilien: *si qui perperam iudicasset, se cogniturum, cum iudicasset, animadversurum* (Cicero *Verr.* 2, 13, 33); damit wird das oben S. 217 A. 7 erwähnte Verfahren desselben zusammengestellt werden dürfen, wo Verres den Spruch eines von seinem Quästor niedergesetzten recuperatorischen Gerichts cassirt. Cicero tadelt jenes Edict, gewiss mit gutem Grund; nichts desto weniger darf in dieser Anordnung, schon weil sie als allgemeine auftritt, nicht bloss ein vereinzelter Gewaltact erkannt werden. Vielmehr sehen wir hier schon die Appellation der Kaiserzeit sich vorbereiten, die den Geschwornen der Rectification durch den ihn bestellenden Magistrat unterwarf. Modestinus *Dig.* 49, 3, 3: *dato iudice a magistratibus populi Romani cuiuscumque ordinis ipsi ... magistratus appellabuntur.* Daselbst 49, *tit.* 1, 1, 3. *l.* 12 *pr.* § 1. *tit.* 3, 1 *pr.* — In jenem Edict des Verres wird kein Unterschied gemacht zwischen der durch das Gesetz erforderten Mandirung, wie die Niedersetzung der Recuperatoren ist, und der willkürlichen, wie die Betrauung des Quästors mit der Civiljurisdiction ist, sondern die höhere Instanz greift beliebig ein; die Regel, dass bei willkürlicher Mandirung der Spruch des Mandatars geradezu eintritt anstatt desjenigen des Mandanten, also die Appellation an diesen ausgeschlossen ist (*Dig.* 49, 3, 1, 1), hat sich erst in dem geordneten Instanzenzug des späteren Rechts entwickelt.

3) Gellius 13, 12, 9: *tribuni plebis creati videntur intercessionibus faciendis, ut iniuria quae coram fieret arceretur, ac propterea ius abnoctandi ademptum, quoniam, ut vim fieri vetarent, adsiduitate eorum et praesentium oculis opus erat.* Eine ausserhalb des tribunicischen Amtsgebiets vorgenommene Pfändung unterliegt der tribunicischen Intercession nicht (Dion. 8, 87). Eifrige Tribune heften sich an den einzelnen Magistrat um der Intercession willen (Liv.

cassiren will, der Zeit nach sich anschliesst, wenn auch insbesondere bei der Intercession auf Appellation eine mässige Zwischenfrist zwischen Decret und Intercession nicht ausgeschlossen ist[1].

Motivirung der Intercession.

Ueber die Gründe, aus welchen zur Intercession geschritten werden kann, ist formell offenbar nichts bestimmt gewesen; doch liegt es in dem Wesen dieses rein cassatorischen Verfahrens und tritt auch mehrfach hervor, dass es gar nicht die Absicht war jeden materiell unrichtigen oder unbilligen Act durch Intercession zu vernichten, sondern nur ein evidenter und arger Verstoss gegen Recht oder Sitte dieselbe ausreichend motivirte. So ist es bezeichnend, dass Verres Decrete in der Regel nur dann von dem Collegen cassirt wurden, wenn sie Verres eigenem Edict zuwiderliefen[2]; und wo die Intercession gegen Senatusconsulte und Rogationen nicht gemissbraucht wird, hat sie regelmässig den Charakter einer Nomophylakie. Hierin liegt einer der wesentlichen Unterschiede der republikanischen Intercession gegen das Decret des Magistrats von der Appellation der Kaiserzeit, in welcher die Rechts- und Thatfrage in der zweiten Instanz abermals im vollen Umfang zur Erörterung gelangt.

Gattungen der Intercession.

Die Intercession ist nicht, wie das Verbietungsrecht, allgemeiner Art; vielmehr ist umgekehrt der Regel nach jeder gültig vollzogene Act auch unwiderruflich. Nur in zwei bestimmt abgegrenzten Fällen ist ein Cassationsrecht gesetzlich begründet: es

4, 55, 3: *duo [tr. pl.] singuli singulos sibi consules adservandos adsidua opera desumunt*). Darum schützt man sich auch dadurch vor der Intercession, dass man den Tribun sich nicht nahe kommen lässt (Cicero *in Vatin.* 9, 21). Auch sonst tritt diese Regel überall hervor, bei der Intercession auf Appellation sowohl wie bei derjenigen gegen Gesetze und Senatsbeschlüsse. Uebrigens ist es nicht erforderlich, dass der intercedirende Magistrat der Vornahme des Acts beiwohnt, gegen den er intercedirt, sondern nur, dass er gegen den Urheber desselben sein Verbot selber ausspricht; die Tribune intercedirten gegen Senatusconsulte auch als sie noch nicht in der Curie sassen und oftmals gegen gerichtliche Decrete, von denen sie erst nach eingelegter Appellation Kunde erhielten. — Wenn Zonaras 7, 15 im Gegentheil sagt: εἰ δέ τις καὶ ἀπόντας αὐτοὺς ἐπεκαλέσατο, κἀκεῖνος ἀπὸ τοῦ συνέχοντος αὐτὸν ἀπηλλάττετο καὶ ἢ ἐς τὸ πλῆθος εἰσήγετο ἢ καὶ ἀπελύετο, so ist das auch in anderer Weise verkehrt; die Intercession führt keineswegs zu einer Verhandlung vor der Gemeinde. Das natürlich ist nicht zu bezweifeln, dass oft schon die Androhung der Appellation genügt haben wird um den Prätor zur Modificirung des Decrets zu bestimmen.

1) Ueber die Fristen der Appellationsintercession ist bei dieser zu sprechen. Bei Senatusconsulten muss, so lange die Tribune nicht in oder vor der Curie waren, doch auch ein gewisses Intervall statthaft gewesen sein. Die Intercession bei Rogationen ist, da sie sich nicht gegen die Abstimmung, sondern nur gegen die vorbereitenden Acte richtet, dadurch von selber der Zeit nach begrenzt.

2) Cicero *Verr. l.* 1, 46, 119.

sind dies die Intercession gegen magistratische Decrete auf Appellation oder das Auxilium und die Intercession gegen Gesetze und Senatusconsulte.

Intercession auf Appellation

Jedes magistratische Decret, wodurch sich ein Bürger beschwert findet, berechtigt denselben die *par maiorve potestas* anzurufen und auf diesem Wege die Vernichtung jenes Decrets herbeizuführen. Es gilt dies für das gesammte Gebiet der Jurisdiction im weitesten Sinn, mag sie Civil-, Criminal- oder Administrativjurisdiction sein. Beispiele der Appellation im Civilprozess sind häufig; sie betreffen unter Anderem [1]) den vom Beklagten geforderten Aufschub des Prozesses [2]), die Fassung der Formel [3]), die Addiction des Schuldners [4]), die Ertheilung der *bonorum possessio* in Erbschaftssachen [5]), richten sich aber ausschliesslich gegen magistratische Decrete, wogegen, so wie die Sache vor den oder die Geschwornen gelangt ist, nach dem früher Bemerkten die Intercession nicht mehr statthaft ist. Auffallend ist es, dass in Betreff der Centumviral- und der Quästionengerichte nie von solcher Appellation die Rede ist [6]); vermuthlich ist dies darauf zurückzuführen, dass diejenigen Gesetze, die diese sämmtlich erst gegen das Ende der Republik eingerichteten grossen Geschwornengerichte regelten, in besonderen Clauseln die Intercession unter-

im Civilprozess.

1) Vgl. noch im Allgemeinen Plinius *ep.* 1, 23. Asconius *in Milon.* p. 47.

2) Nach Asconius p. 84 setzt der Peregrinenprätor M. Lucullus auf Klage der Griechen gegen C. Antonius ein Gericht ein: *appellavit tribunos Antonius iuravitque se id eiurare, quod aequo iure uti non posset.*

3) Cicero *pro Tull.* 38: *quid attinuit te . . . a praetore postulare, ut adderet in iudicium 'iniuria' et quia non impetrasses, tribunos plebi appellare?* Dahin gehört auch der Streit, ob der Vertreter des Beklagten ohne geleistete Caution *iudicatum solvi* zur Vertheidigung zuzulassen sei, wesswegen Alfenus vom Prätor an die Tribune appellirte (Cicero *pro Quinct.* 7, 29. 20, 63. 64).

4) Liv. 6, 27, 8. 10: *duci addictos tribuni (non) sinebant.*

5) Val. Max. 7, 7, 6.

6) Die einzige Ausnahme ist der von Cicero *in Vatin.* 14, 33 berichtete Fall. Vatinius wird *lege Licinia et Iunia* postulirt; der Prätor C. Memmius citirt ihn durch Edict auf den dreissigsten Tag; Vatinius appellirt an diesem Tage an die Tribune, *ne causam diceret.* Beachtenswerther, als dass Cicero dies Verfahren bezeichnet als *in omni memoria inauditum*, da der angerufene Tribun *iure more potestate iudicia impedire non posset,* ist es, dass nach dem Scholiasten p. 323 (vgl. p. 310) die Intercession nicht gegen den Quäsitor, sondern gegen den Memmius sich richtet, der, doch wohl als Stadtprätor, die Quästio bestellte. Dies legt die Annahme nahe, dass die Intercession unzulässig war gegen alle Acte wie der Geschwornen, so auch ihrer Vorsitzer, mochten dies Prätoren sein oder andere Quäsitoren, dagegen Platz greifen konnte, wo und so weit der Civilprätor in die Prozessleitung eingriff. Das Auftreten der Tribune in dem Repetundenprozess des Macer (Plut. *Cic.* 9) beweist eher gegen als für ihr Intercessionsrecht.

sagten[1]). Bemerkenswerth ist noch, dass diese Appellation nicht bloss dem Beklagten zusteht, sondern auch dem Kläger[2]).

Die Intercession auf Appellation ist ferner statthaft in dem gesammten Gebiet des Criminalverfahrens, sowohl in dem eigentlichen Prozess, mag er von den Quästoren[3]), den Volkstribunen[4]), den Aedilen[5]) oder von einem sonst dazu befugten Magistrat[6]) geführt werden, wie in dem Coercitionsverfahren, das der Magistrat wegen Ungehorsam und Mangel an Ehrerbietung verfügt[7]). Diesem letzteren gehören bei weitem die meisten Fälle der Intercession an, deren die Annalen gedenken. Der Cassation unterliegt jede von dem Magistrat getroffene Verfügung: die Einleitung des Verfahrens[8]); die Verhaftung, gegen die besonders häufig dies Rechtsmittel geltend gemacht wird[9]); die Formulirung des Strafantrags[10]); die magistratische Verurtheilung[11]); sodann nach eingegelegter Provocation die Berufung der darüber entscheidenden Im Criminalprozess.

1) Clauseln, die die Intercession für gewisse Fälle untersagen, sind in den Gesetzen des 7. Jahrh. nicht selten. So heisst es im rubrischen Gesetz 1, 51: *neive quis mag(istratus) ... intercedito neive quid aliud facito, quo minus de ea re ita iudicium detur iudiceturque.* Die gleiche Clausel, nur ohne ausdrückliche Erwähnung der Intercession, steht im Repetundengesetz Z. 69 und dürfte unmittelbar hieher gehören. Aehnliche Clauseln in der bantinischen Tafel Z. 19, wo der Eid darauf gerichtet wird nicht dem Gesetz zuwider zu intercediren oder sonst zu handeln, und im julischen Municipalgesetz Z. 162. Auch die Tafel von Salpensa deutet auf solche Ausnahmen hin. Umgekehrt wird in dem Agrargesetz das Intercessionsrecht Z. 36 ausdrücklich anerkannt: [*cui .. id iudicium e re publica*] *non esse videbitur, quo*[*minus id impediat ve*]*l intercedat, e*(*ius*) *h*(*ac*) *l*(*ege*) *n*(*ihilum*) *rogato.*

2) Cicero *pro Tull.* 38.

3) Liv. 3, 24, 7.

4) Liv. 3, 13, 6. c. 56, 5. 25, 3, 15 und sonst.

5) Gellius 4, 14.

6) Liv. 8, 33, 7. 9, 26, 10. 16 spricht von der Intercession bei dictatorischen Criminalprozessen; doch ist die Erzählung vielfach bedenklich.

7) Diesen Fall der Intercession formulirt Cicero *de leg.* 3, 3, 6: *magistratus nec oboedientem et noxium civem multa vinculis verberibusve coerceto, ni par maiorve potestas populusve prohibessit, ad quos provocatio esto.* Wenn es nachher § 9 heisst: *tribuni ... sunto quodque ii prohibessint ratum esto*, so ist dies wohl nur darum noch besonders hinzugefügt, weil das Intercessionsrecht der Volkstribune von besonderem Gewicht war (S. 58 A. 2).

8) Appellation gegen *nomen recipere* oder *causam dicere* Liv. 9, 26, 10. 16; gegen *diem dici* Liv. 3, 59, 2; gegen *cum populo agere* Gellius 4, 14.

9) Liv. 3, 13, 5. 6. c. 56, 5. c. 59, 2 und sonst oft.

10) Liv. 26, 3, 8. Der Tribun kündigt ein Criminalverfahren auf Geldstrafe an, lässt aber, bevor er noch darauf erkannt hat, diese fallen und macht die Sache capital. *Tribuni plebis appellati conlegae negarunt se in mora esse, quo minus seu legibus seu moribus mallet anquireret, quoad vel capitis vel pecuniae iudicasset privato.*

11) Cicero (s. A. 7). Liv. 37, 51, 4.

Comitien[1]) und die Aufforderung an die Bürgerschaft abzustimmen[2]); endlich die Execution, sei sie nun Leibes- oder Lebensstrafe[3]) oder eine andere Strafform[4]). — Ist die Strafe von der Art, dass sie zur Provocation an die Gemeinde berechtigt, so kann auch Appellation der Tribune und Provocation an die Gemeinde cumulirt werden[5]), wobei natürlich das zweite Rechtsmittel nur dann zur Anwendung kommt, wenn das erstere fehlschlägt.

Im Administrativverfahren.

Endlich gehören hieher die Intercessionen im Gebiet der Administrativjurisdiction, wenn es gestattet ist unter dieser Bezeichnung alle diejenigen Verfügungen zusammenzufassen, die die vermögensrechtlichen und sonstigen Verpflichtungen des Bürgers gegen die Gemeinde feststellen. Dieser Art sind vor allem die consularischen Decrete über die Dienstpflicht, gegen die ungemein häufig die Intercession angerufen worden ist[6]); ferner die quästorischen über die Steuerleistung[7]). Nicht minder aber sind hieher zu rechnen die Intercessionen gegen anderweitige Executionen gegen den öffentlichen Schuldner, insbesondere gegen die im Fall der Zahlungsunfähigkeit über ihn verhängte

1) Liv. 3, 24, 7.

2) Liv. 25, 3, 15.

3) Liv. 2, 55, 5. *ep.* 59. Tacitus *ann.* 14, 48: *imperatori gloriam quaeri, ut condemnatum a senatu intercessione tribunicia morti eximeret.*

4) Hieher wird auch zu stellen sein, dass ein Bürger, dem die Consuln vor der Abstimmung das Wort zu geben sich weigern und ihn abführen lassen (*summoveri*), dagegen die Tribune anruft (Liv. 3, 71, 4); denn dies Abführen ist wie die Verhaftung eine bei der Coercition vorkommende Strafe des Ungehorsams.

5) Dies sagt Cicero (S. 223 A. 7). Beispiele bei Liv. 2, 55, 5. 3, 56, 5. 8, 33, 7. 37, 51, 4. Dionys. 9, 39.

6) Liv. 2, 43, 3. c. 55, 1. 3, 25, 9. 4, 1, 6. c. 12, 5. c. 30, 15. c. 53, 2. c. 55, 2. 6, 27, 10. 42, 32. 33. Dionys. 8, 87. 9, 1. 5. 39. 10, 18. 26. 11, 59. Sallust *Iug.* 39. Dio 39, 39 u. a. St. m. Genau genommen richtet sich die Intercession nicht gegen die Aushebung, da diese nicht durch Decret erfolgt, sondern gegen die Coercitivmassregeln, welche gegen den nicht Folge leistenden Wehrmann ergriffen werden, insbesondere gegen dessen Verhaftung. So sagt Liv. 3, 11, 1: *citati pauci ... quemcunque lictor iussu consulis prendisset, tribunus mitti iubebat* und Dionys. 8, 81: οἱ δήμαρχοι κωλύσειν ἔμελλον εἴ τις ἐπιχειρήσειεν ἢ τὰ σώματα τῶν ἐκλιπόντων τὴν στρατείαν ἄγειν ἢ τὰ χρήματα φέρειν. Aehnlich 11, 54. Insofern gehört sie formell als Intercession gegen Coercition mehr zur zweiten als zur dritten Kategorie.

7) Liv. 4, 60, 5. 5, 12, 3 und besonders 33, 42 (S. 217 A. 5). Aus Tacitus *ann.* 13, 28 scheint zu folgen, dass der Anlass, wesshalb Nero die Aufsicht über das Aerar an Präfecten übertrug, in den tribunicischen Intercessionen gegen die quästorischen Executionen gefunden ward. Die Präfecten als Vertreter des Kaisers waren ohne Zweifel von dieser Intercession frei. — Dagegen Liv. 6, 32, 1 (vgl. c. 31, 4) muss die Plebs sich dem Tributum fügen, *quia quem dilectum impedirent non habebant tribuni plebis.*

Verhaftung [1]) oder auch gegen die Beschlagnahme des Vermögens [2]).

Intercession gegen Decret nur auf Anrufung des Verletzten (*appellatio*).

Die hiemit bezeichnete Kategorie der Intercessionen charakterisirt sich nicht bloss dadurch, dass sie durchaus dem Prozess (in dem oben angedeuteten weiteren Sinn) angehört und eine den Prozess leitende oder entscheidende Verfügung des Magistrats zur Voraussetzung hat, sondern vor allem dadurch, dass der an sich zur Intercession befugte Magistrat von diesem Rechte nicht anders Gebrauch macht als auf Anrufen des Beschwerten [3]); wesshalb dasselbe auch auftritt unter den technischen Bezeichnungen von magistratischer Seite des *auxilium* [4]), von Seiten des Petenten der *appellatio* [5]). Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Magi-

1) Dieser Art ist die Verhaftung des L. Scipio wegen einer rechtskräftig erkannten Mult, die zu erlegen er nicht im Stande ist (Gellius 6 [7], 19, 5; Liv. 38, 56; Hermes 1, 195). Die gefälschte Fassung, die den Scipio wegen *furtum publicum* in dem Privatprozess analogen Formen zu einer Entschädigung verurtheilen lässt, welche er nicht zu zahlen vermag (Liv. 38, 58. 60; Hermes 1, 178), kommt hinsichtlich der Verhaftung und der Intercession dagegen auf dasselbe hinaus. Der Unterschied dieser Verhaftung von der criminalrechtlichen besteht darin, dass die criminalrechtliche erfolgt, um die Sistirung des Angeklagten bei der Aburtheilung zu sichern und darum in der Regel durch Stellung von Vades abgewandt wird, die civilrechtliche dagegen ein rechtskräftiges Urtheil voraussetzt und gegen sie nichts schützt als Zahlung oder der Zahlung gleichstehende Stellung von Praedes.

2) Liv. 38, 60, 4: *quo minus ex bonis L. Scipionis quod iudicatum sit redigatur, se non intercedere praetori.* Es konnte die Intercession also auch darauf erstreckt werden.

3) Die strengen Regeln, die die Stellvertretung bei der *actio* regeln, scheinen für die *appellatio* nicht gegolten zu haben; für L. Scipio legt die Appellation an die Tribune nach der einen Darstellung (Gell. 6 [7], 19, 3) der Bruder ein, nach der andern (Liv. 38, 58, 3) ein Geschlechtsvetter. — Weiter kann man fragen, ob ursprünglich die Appellation, wie die Provocation, nur dem Bürger zustand oder jedem Beschwerten. Für das letztere spricht, dass die Appellation vielmehr ein Recht der *par maiorve potestas* ist als ein Recht des Appellanten. Dass Cicero (S. 223 A. 7) den *civis* nennt, ist kein Gegengrund, zumal da er in dem gleichen Satz von der Provocation spricht.

4) Unzählige Male werden die Volkstribune bezeichnet als diejenigen, *plebes quos pro se contra vim auxilii ergo creassit*, wie Cicero *de leg.* 3, 3, 9 sagt; ähnlich daselbst 3, 7, 16; *pro Quinct.* 20, 63; Claudius in der lyoner Rede 1, 30; Liv. 2, 33, 1. 3. 3, 13, 6. c. 19, 9. 6, 37, 4; Dionys. 6, 87. 7, 17. 22. 52. 10, 4. 34; Appian. *b. c.* 1, 1. 33 und sonst. Aber ebenso braucht Liv. 2, 18 *auxilium* von der consularischen Intercession (S. 218 A. 2) und es gilt auch hier wieder, dass jede Regel und jeder Terminus, die bei der tribunicischen Intercession begegnen, bei genauerer Untersuchung sich erweisen als gültig für die Intercession überhaupt.

5) Belege für den technischen Gebrauch dieses Wortes sind überflüssig. *Provocatio* braucht Cicero dafür in Folge des Zeugma in der S. 223 A. 7 angeführten Stelle; ohne solche Entschuldigung die Schriftsteller der Kaiserzeit, wie Gellius 4, 14. 6 [7], 19, 3 und öfter die Juristen, zu deren Zeit die Provocation verschollen und nur die Appellation übrig war.

strat gegen ein Decret, von dem nicht appellirt ward, der Intercession sich nicht bedienen durfte[1]).

Fristen und Formalien d. Appellation.

Was die Fristen anlangt, so musste in älterer Zeit die Appellation wahrscheinlich, gleich der Provocation, eingelegt werden, unmittelbar nachdem das beschwerende Decret zur Kunde des Beschwerten gelangt war; die in der Regel zweitägige Frist, die das spätere Recht dem Appellanten gestattet[2]), scheint dem älteren fremd gewesen zu sein. Dagegen war es unerlässlich dem angerufenen Magistrat eine gewisse Frist zu gewähren, um sich über die Begründung der Appellation zu informiren; dieselbe ist vielleicht bereits in früher Zeit auf drei Tage beschränkt worden[3]). Auch die Vorschrift, dass kein Magistrat in derselben Angelegenheit mehr als einmal intercediren dürfe, mag gleichzeitig aufgekommen sein[4]). — Dass aus dieser Appellation sich ein contradictorisches dem Prozess analoges Verfahren entwickelte, war natürlich. Insbesondere war dies dann der Fall, wenn, wie dies gewöhnlich geschah, die Appellation an sämmtliche zur Zeit fungirende Volkstribune gerichtet ward[5]). Hier sitzen die Tribune auf ihrem Subsellium gewissermassen zu Gericht[6]); der Appellant motivirt seine Bitte[7]); die angegriffene Verfügung wird dagegen gerechtfertigt bald von dem Magistrat, der sie erlassen hat, wie dies wenigstens bei dem Dilectus vorkommt[8]), bald und in der Regel von der Partei,

1) Dafür spricht insbesondere die Tafel von Salpensa (S. 217 A. 1), die die Intercession nur gestattet, *cum aliquis appellabit;* ferner Liv. 4, 53, 2: *cum .. auxilio .. tribuni nemo invitus sacramentum diceret* und der von Caesar *b. c.* 3, 20 erzählte Hergang: *M. Caelius Rufus praetor causa debitorum suscepta .. tribunal suum iuxta C. Treboni praetoris urbani sellam collocavit et si quis appellavisset fore auxilio pollicebatur. Sed fiebat aequitate decreti et humanitate Treboni ut reperiri non possent, a quibus initium appellandi nasceretur.*

2) Dig. 49, 4, 1, 5 und sonst.

3) Wir kennen diese Befristung des Intercessionsrechts nur aus dem latinischen Stadtrecht von Salpensa (S. 217 A. 1); dass sie römisch und alt ist, lässt sich nicht beweisen, ist aber nicht unwahrscheinlich.

4) Auch diese kennen wir nur aus dem Stadtrecht von Salpensa (S. 217 A. 1). Da dies nur die auf Grund der Appellation erfolgende Interpellation berücksichtigt, so ist auf jeden Fall hier an diese zu denken.

5) Es war zulässig, sowohl die competenten Magistrate überhaupt als auch einen von ihnen besonders anzurufen (*alterutrum eorum aut utrumque* in dem Gesetz von Salpensa S. 217 A. 1). Auch bei den Tribunen kommt Appellation eines einzelnen (*nominatim*) vor (Cicero *in Vat.* 14, 33); aber in den bei weitem meisten Fällen geht die Appellation an das gesammte Collegium oder, genauer ausgedrückt, an jeden einzelnen Tribun.

6) Liv. 42, 33: *ad subsellia tribunorum res agebatur.*

7) Liv. a. a. O. giebt die Rede des Vertreters der appellirenden Centurionen. Anderswo (Asconius p. 84) bestärkt der Appellant seine Forderung eidlich.

8) Liv. a. a. O.

zu deren Gunsten sie ausgefallen ist, welche auch wohl aufgefordert wird sich einzufinden[1]; das Collegium berathschlagt und beschliesst, in der Regel unter Angabe der Entscheidungsgründe[2]. Indess ist doch die Aehnlichkeit dieses Verfahrens und des wirklichen Prozesses mehr äusserlich[3]. Die für den Prozess unerlässliche Oeffentlichkeit des Acts ist hier zulässig, aber nicht nothwendig[4]. Das förmliche Ladungsrecht, das wesentlich zur Jurisdiction gehört, wird dem Tribun ausdrücklich abgesprochen (S. 133). Majoritätfindung mag factisch die Regel gebildet haben[5]; aber es genügte, wenn schliesslich auch nur ein einziges Mitglied auf der Intercession beharrte[6]. Endlich ist die Entscheidung des Collegiums bekanntlich bloss cassatorisch, nicht reformirend; erst in der Appellation der Kaiserzeit verbindet sich mit der Cassation des früheren Decrets die Erlassung eines der appellirten Behörde angemessener erscheinenden.

Die zweite Gattung der Intercession betrifft die zwischen dem Magistrat einer- und dem Senat oder der Bürgerschaft andrerseits zu vereinbarenden Acte.

Das Senatusconsultum wird in dieser Hinsicht ganz ähnlich behandelt wie das Decretum: nachdem es abgefasst ist, kann jeder Beamte, der höhere oder auch nur gleiche Gewalt hat wie derjenige, der dasselbe 'macht', dagegen einschreiten und dadurch demselben die rechtliche Gültigkeit entziehen[7], wenn gleich der

Intercession gegen Senatsbeschlüsse.

1) Capito bei Gellius 13, 12, 4 (S. 132 A. 5). Tacitus *ann.* 13, 28 (S. 133 A. 3).

2) Das zeigen die Beispiele bei Gellius 6 [7], 19 und Asconius *in Milon.* p. 47. Aber dass die tribunicische Intercession nicht motivirt zu werden braucht, liegt in der Sache und sagt auch, allerdings in Beziehung auf die legislatorische, Appian *b. c.* 1, 23.

3) Nur Gewährsmänner vom Schlage des Pomponius (*Dig.* 1, 2, 2, 34) lassen die Tribune *iura reddere*. Vgl. die Schrift *ad Herenn.* 2, 13, 19 (S. 219 A. 1).

4) Liv. 42, 33: *consule postulante, ut in contione ea res ageretur, populus advocatus.* Erst im J. 56 n. Chr. wurde den Volkstribunen untersagt, *ne quid intra domum pro potestate adverterent* (Tacitus *ann.* 13, 28).

5) Was Zonaras 7, 15 in dieser Beziehung vorbringt, ist verwirrt und ohne Beweiskraft.

6) Liv. 3, 56, 6: *tribunos appellavit et nullo morante* u. s. w. 9, 34, 26. Val. Max. 4, 1, 8: *cum .. Asiaticus ... appellasset collegium nullo volente intercedere, secessit a collegio.*

7) Varro bei Gellius 14, 7, 6: *intercedendi, ne senatus consultum fieret, ius fuisse iis solis, qui eadem potestate, qua ii qui senatus consultum facere vellent, maioreve essent.* Cicero *de leg.* 3, 4, 10: *eius (senatus) decreta rata sunto: ast potestas par maiorve prohibessit, perscripta servanto.* Wie man die letzte ganz unentbehrliche Clausel als Schreiberzusatz hat betrachten können, verstehe ich nicht.

Senatus auctoritas. also durch Intercession beseitigte Senatsbeschluss regelmässig zwar nicht als *senatus consultum*, doch als *senatus auctoritas* förmlich protokollirt wird, in der Hoffnung, dass es gelingen werde den Widerspruch zu beseitigen und sodann ohne abermalige Debatte den Inhalt dieses Protokolls zum förmlichen Beschluss zu erheben[1]. Hienach steht dies Recht dem Tribun zu gegen den Tribun[2] wie gegen den Consul[3] und den Prätor[4], dem Consul gegen den Consul[5] und den Prätor[6], aber ohne Zweifel nicht gegen den Tribun. Die niederen Beamten kommen hier überall nicht in Betracht, da sie das Recht zu referiren nicht besitzen. In der späteren Entwickelung tritt die consularische Intercession zurück und gestaltet sich die Intercession fast ausschliesslich zu einem Recht, das der Volkstribun gegen die gleiche oder die mindere Gewalt ausübt[7]. Selbstverständlich wird von dem Intercessionsrecht, wenigstens seitdem alle zur Intercession befugten Magistrate das Recht haben im Senat sich an der Debatte zu betheiligen, durchaus in der Form Gebrauch gemacht, dass sie zunächst angedroht wird, um auf diesem Wege die Antragsteller zur Zurücknahme oder Modificirung ihres Antrags zu bestimmen. Die Androhung der Intercession kann auch in der Form auftreten, dass der Magistrat erklärt, bis ihm in einer bestimmten Bezie-

1) In den Senatsbeschlüssen bei Cicero *ad fam.* 8, 8, bei deren Fassung die Intercession vorauszusehen war, findet sich die Clausel: *si quis huic s. c. intercessisset, senatui placere auctoritatem perscribi et de ea re ad hunc ordinem referri* oder auch *ad senatum [populumque] referri* (vgl. röm. Forsch. 1, 177 A. 2); oder auch bloss: *si quis huic s. c. intercessisset, auctoritas perscriberetur.* Daselbst 1, 2, 4: *de his rebus ... senatus auctoritas gravissima intercessit, cui cum Cato et Caninius intercessissent, tamen est perscripta.* Vgl. 1, 7, 4. *Ad Att.* 4, 16, 6: *senatus decreverat ... si qui intercessisset, res integra referretur.* Dio 42, 23: χυρωθέντος μὲν μηδενὸς (οἱ δήμαρχοι γὰρ ἐκώλυσαν) συγγραφέντος δὲ τοῦ δόξαντος. Das Weitere in dem Abschnitt vom Senat.

2) So wurde ein vom Volkstribun L. Ninnius im J. 697 an den Senat gestellter Antrag durch tribunicische Intercession vereitelt (Cicero *pro Sest.* 31, 68; *cum sen. grat. egit* 2, 3; Drumann 2, 278).

3) Cicero *ad fam.* 8, 8; *pro Sest.* 34, 74 und sonst oft.

4) Cicero *ad fam.* 10, 12, 3. 4.

5) Liv. 30, 43, 1. 38, 42, 9. 39, 38, 9. 42, 10, 10.

6) Doch konnte dies kaum vorkommen, da der Prätor regelmässig den Senat nur berief, wenn die Consuln abwesend waren.

7) Der Intercession des Consuls gegen den Consul — von der gegen den Prätor kann überhaupt kaum die Rede sein (A. 6) — wird späterhin nicht mehr gedacht, auch da nicht, wo man es erwarten sollte, zum Beispiel bei dem Hader der Consuln Caesar und Bibulus; es ist möglich, dass sie späterhin durch Gesetz abgeschafft ward, wenn auch schwerlich angenommen werden darf, dass gleichzeitig den Consuln gesetzlich vorgeschrieben wurde wo es anging, gemeinschaftlich zu referiren (S. 74 A. 1).

hung sein Wille geschehen sei, überhaupt jede Beschlussfassung des Senats verhindern zu wollen[1]. Gegenüber dieser Drohung bleibt den Antragstellern und der dem Antrag geneigten Majorität nichts übrig als auf gütlichem Wege die Rücknahme der Intercession[2] herbeizuführen, äussersten Falls von dem Senat einen förmlichen Tadel derselben als einer gemeinschädlichen Massregel zu erwirken[3]. — Uebrigens ist in einzelnen Fällen die Intercession gegen Senatsbeschlüsse durch Specialgesetz ausgeschlossen; insbesondere ist dies durch das sempronische Gesetz vom J. 631 d. St. hinsichtlich der Beschlüsse über die consularischen Provinzen geschehen, während diejenigen über die prätorischen nach wie vor der Intercession unterliegen[4].

Endlich ist die Intercession zulässig allen Rogationen gegenüber, mag die Abstimmung stattfinden in der Provocationsinstanz des Criminalprozesses, wovon schon die Rede war (S. 224), oder Intercession gegen Rogationen.

1) Mehrfach erklärt ein Consul, wenn dies oder jenes beschlossen oder nicht beschlossen werde, *non passurum quicquam agi* (Liv. 26, 26, 7; ähnlich 30, 40, 8. 39, 38, 9); worunter man, da der Consul gegen seinen Collegen das Verbietungsrecht nicht hat, nur die Androhung allgemeiner Intercession verstehen kann. Von Tribunen sagt dasselbe Dionys. 11, 54. Wenn Polybios sagt 6, 16: ἐὰν εἷς ἐνίστηται τῶν δημάρχων, οὐχ οἷον ἐπὶ τέλος ἄγειν τι δύναται τῶν διαβουλίων ἡ σύγκλητος, ἀλλ' οὐδὲ συνεδρεύειν ἢ συμπορεύεσθαι τὸ παράπαν, so wird man bei dem Verhindern der Zusammenkünfte und Sitzungen an das tribunicische Verbietungsrecht (S. 210) zu denken haben.

2) Das heisst *intercessionem remittere* (Liv. 36, 40, 10; vgl. 27, 6, 11. 31, 20, 6); gleichbedeutend ist die Erklärung der Intercedenten *se in senatus potestate fore* (Liv. 9, 10, 1).

3) Cicero *ad fam.* 8, 8, 6: *senatum existimare neminem eorum qui potestatem habent intercedendi impediendi, moram afferre oportere, quo minus de re publica q(uam) p(rimum) ad senatum referri senatique consultum fieri possit; qui impedierit prohibuerit, eum senatum existimare contra rem publicam fecisse.* Diese Formel scheint eine feste gewesen zu sein, da sie auch sonst wiederkehrt (Cicero *cum sen. gr. egit* 11, 27; *pro Sest.* 41, 129; *in Pis.* 15, 35). Darauf geht auch *ad Att.* 4, 16, 4, wo zu beachten ist, dass die in den Ausgaben sich findenden Worte *Serranus intercessit: de intercessione* unrichtig sind; die Handschrift hat dafür bloss *serranus intercessionem* (berichtigt in *serranum intercessorem*) und augenscheinlich intercedirt Serranus keineswegs, sondern kündigt nur an, dass er intercediren werde. Dem Sinn nach muss also etwa gestanden haben *Serranus dixit se intercessurum: qua de re statim ambo consules referre coeperunt.* Der Antrag, den sie stellen, geht ohne Zweifel eben auf das übliche Tadelsvotum.

4) Cicero *de prov. cons.* 7. 8 § 17 sagt, der Vorschlag die Provinzen des Piso und Gabinius nicht an Consulare, sondern an Prätorier zu geben, werde nicht ausführbar sein, *tum enim tribunus plebis intercedere poterit, nunc non potest ... numquam succedetur illis, nisi cum ea lege referetur, qua intercedi de provinciis non licebit.* Dass das hier gemeinte Gesetz das des C. Gracchus von 631 ist, zeigt theils die Vergleichung von c. 2, 3, theils *de domo* 9, 24: *provincias consulares .. C. Gracchus ... ut necesse esset quotannis constitui per senatum, lege sanxit.* Diese Vorschrift war eben nicht anders durchzuführen als durch Untersagung der Intercession.

zum Zweck der Wahlen von Gemeindebeamten [1]), oder zum Zweck der Annahme von Gesetzen, sowohl der eigentlichen Volksschlüsse [2]) wie der Plebiscite [3]). Auch die Form der Versammlung macht in dieser Hinsicht keinen Unterschied; gegen die Befragung der Centurien [4]), der patricisch-plebejischen Tribus [5]), der Curien [6]) ist die Intercession ebenso eingelegt worden wie gegen diejenige der plebejischen Tribus [7]). Aber dennoch steht diese Intercession unter ganz anderen Regeln als die gegen die Senatsbeschlüsse eingelegte. Vor allen Dingen weicht sie ab in dem Zeitpunkt der Einlegung: wenn die Intercession gegen das Senatsconsult den gefassten Beschluss zur Voraussetzung hat, ist umgekehrt diejenige gegen den Volksschluss nur zulässig, so lange dieser noch nicht zu Stande gekommen ist. Allerdings ist die Intercessionsfrist auch nach der anderen Seite hin wenigstens factisch beschränkt; es ist, wenn nicht gesetzwidrig, doch gegen den Gebrauch die Intercession einzulegen, bevor der Tag der Abstimmung gekommen ist [8]) und diese beginnen soll; insbesondere bei Anklagen und Gesetzen sollen die vorbereitenden Acte, vor allem die Anklage- und Vertheidigungsreden, resp. die Suasion und Dissuasion der Rogation, nicht durch Intercession abgeschnitten werden [9]). Da-

Zeitpunkt derselben.

1) Tribunicische Intercession bei Wahlen von Consuln Liv. 4, 50, 8. 7, 17, 12. c. 18, 9. c. 21, 1. 9, 42, 3. 27, 6, 5; von Kriegstribunen consularischer Gewalt Liv. 6, 35, 9; von curulischen Aedilen Liv. 25, 2, 6.

2) Cicero *de leg.* 3, 8, 18: *quod genus legationis ego consul ..., nisi mihi levis tribunus plebis intercessisset, sustulissem.*

3) Es genügt an die Intercession des M. Octavius gegen das Ackergesetz des Ti. Gracchus zu erinnern. Andere Beispiele Liv. 2, 56, 4. 4, 48, 6. 15. 5, 25, 1. 13. c. 29, 6 fg. 6, 35, 6. c. 36, 7. c. 38, 3. 5. 10, 9, 1. Asconius *in Cornel.* p. 57 und sonst.

4) Dafür genügen die für die Intercession gegen die Wahl consularischer Magistrate beigebrachten Beispiele.

5) Dies belegt die Intercession gegen die Wahl curulischer Aedilen.

6) Cicero *de leg. agr.* 2, 12, 30: *consulibus legem curiatam ferentibus a tribunis plebis saepe est intercessum.* Einen Fall der Art aus dem J. 698 berichtet Dio 39, 19. Vgl. Cicero *ad fam.* 1, 9, 25. Von Intercession gegen das Curiatgesetz über die testamentarische Adoption des nachherigen Kaisers Augustus spricht Dio 45, 5; wogegen die von Cicero *ad Att.* 1, 18, 4. 5. 19, 5 erwähnte Intercession sich auf die *transitio ad plebem* und die damit zusammenhängende Rogation bezieht.

7) Das belegen die zahlreichen Intercessionen gegen Plebiscite.

8) Cicero *ad Att.* 4, 16, 6: *venit legi dies: Terentius intercessit.* Ascon. *in Cornel.* p. 58 (S. 231 A. 2) und sonst oft.

9) Liv. 45, 21: *cum ita traditum esset, ne quis prius intercederet legi, quam privatis suadendi dissuadendique legem potestas facta esset, eoque persaepe evenisset, ut et qui non professi essent se intercessuros, animadversis vitiis legis ex oratione dissuadentium intercederent, et qui ad intercedendum venissent desisterent victi auctoritatibus suadentium legem.* Da die Tribune dennoch intercediren, wie

gegen fand die Androhung der Intercession selbstverständlich bei diesen Verhandlungen ihren gewöhnlichen Platz. In der Regel scheint die Intercession eingelegt worden zu sein, wenn der Rogator den Wahlact eröffnete[1]) oder den Gesetzvorschlag verlas[2]); sie konnte gültig erfolgen mindestens bis zur Vollendung der Abgabe der Stimmen, vielleicht sogar bis zur formellen Verkündigung des Ergebnisses; diese aber schnitt auf jeden Fall hier die Intercession ab[3]), während bei Senatsbeschlüssen hiemit erst die Möglichkeit der Intercession begann. Darum kommt auch bei der Rogation keine der *senatus auctoritas* analoge Aufzeichnung vor. — Eine andere wesentliche Verschiedenheit besteht darin, dass diese Intercession zwar allem Anschein nach ebenfalls ursprünglich eine allgemein magistratische und durch die *par maiorve potestas* bedingte gewesen[4]), aber die consularisch-

Beschränkung auf die Tribune.

es scheint, *ante tempus*, so muss dies formell statthaft gewesen sein; und auch Cicero bei Ascon. *in Cornel.* p. 70 sagt, dass die Intercession zulässig sei, *dum privati dicunt.*

1) Hiebei kam es natürlich darauf an, ob förmlich candidirt ward oder nicht. Wenn im ersteren Fall die Tribune Bedenken gegen die Zulassung des Candidaten haben, erklären sie diese schon bei der Meldung (Liv. 25, 2, 6), das heisst sie drohen mit der Intercession, die sie ohne Zweifel vor Anfang der Wahlhandlung eingelegt haben werden, wenn der wahlleitende Beamte den Angefochtenen auf der Candidatenliste stehen liess. Wo keine förmliche Candidatur stattfindet, sprechen die Intercedenten die gleichen Bedenken aus, nachdem die Prärogativa gestimmt hat (Liv. 27, 6; vgl. 7, 17, 12).

2) Asconius *in Cornel.* p. 58: *P. Servilius Globulus tribunus plebis ... ubi legis ferundae dies venit et praeco subiciente scriba verba legis recitare populo coepit, et scribam subicere et praeconem pronuntiare passus non est.* Ebenso Liv. 6, 35, 7; Appian *b. c.* 1, 12. In der schwer verdorbenen Stelle bei Asconius p. 70 scheint Cicero sich darüber zu beklagen, dass Globulus nicht bereits gegen die vorbereitenden Handlungen, insbesondere gegen die Erloosung der *praerogativa* Einspruch gethan, sondern bis zum Auseinandertreten zur Abstimmung gewartet habe; aber er sagt keineswegs, dass nach dem Antreten zur Abstimmung das Veto formell unstatthaft gewesen sei.

3) Ausdrücklich ausgesprochen ist dies wohl nirgends; aber der Verlauf der Sache zeigt es mit schlagender Deutlichkeit.

4) Wenn Cicero *de leg.* 3, 4, 11 sagt: *vis in populo abesto: par maiorve potestas plus valeto ... intercessor rei malae salutaris civis esto*, so möchte ich nicht behaupten, dass er hier an die allgemein magistratische und nicht bloss an die gewöhnliche tribunicische Intercession gedacht hat. Aber dafür, dass das Recht in der That ursprünglich der *par maiorve potestas* überhaupt zugestanden hat, spricht ausser der auf S. 232 A. 2 angeführten wichtigen Bestimmung des Stadtrechts von Malaca vornehmlich der Umstand, dass die Intercession gegen Rogationen den Tribunen, so viel wir sehen, von Haus aus zusteht. Livius erwähnt sie zuerst bei den quästorischen Gerichtscomitien im J. 295 (3, 4), setzt sie aber voraus schon bei dem Bericht über das publilische Gesetz vom J. 282 (2, 56, 4); Dionysios zuerst 8, 90 bei den Consularcomitien des J. 271, beide aber behandeln sie als mit dem Volkstribunat selbstfolglich ins Leben getreten. Dies begreift sich sehr wohl, wenn dieselbe eine Consequenz der allgemeinen Stellung der Tribune als *maior potestas* ist, bleibt aber unerklärlich, wenn die

prätorische früh abgekommen [1]) und diese Intercession noch früher und noch bestimmter als die gegen Senatsbeschlüsse ein tribunicisches Sonderrecht geworden ist, vermuthlich indem besondere Volksschlüsse in verhältnissmässig früher Zeit den patricischen Beamten das Intercessionsrecht gegen Rogationen entzogen [2]). — Endlich ist, auch hievon abgesehen, das Intercessionsrecht sonst noch mehrfach durch Specialgesetz beschränkt worden; so kann es nicht Zufall sein, dass von Intercession gegen die Wahl der Volkstribune nirgends die Rede ist [3]), und auch sonst finden

Intercession erst durch und für diese Magistratur ins Leben trat. Auch spricht die Analogie der Intercession gegen Senatusconsulte gar sehr für diese Auffassung; denn diese war nachweislich ursprünglich allgemein magistratisches Recht, späterhin, wenigstens factisch, Sonderrecht der Tribune.

1) Am frühesten ist diese Intercession wohl bei den Wahlen abgekommen. Wenn, wie wahrscheinlich, das Auftreten mehrerer Rogatoren darauf zurückzuführen ist, dass der eigentliche Rogator der möglichen Intercession der Collegen wegen sich vorher mit diesen verständigte (S. 73), so darf der Umstand, dass bei allen Wahlen nur ein Rogator auftritt (S. 73), darauf zurückgeführt werden, dass hier die Intercession ausgeschlossen war. Die Drohung des Consuls L. Quinctius, dass er, wenn der wahlleitende College ihn, den Quinctius, nicht von der Candidatenliste streiche, die Renuntiation nicht zulassen werde (Liv. 3, 21, 6: *nec me ... consulem renuntiari patiar*), genügt nicht um die Zulässigkeit der collegialischen Intercession bei der Consulwahl zu beweisen, zumal da diese Worte in einer eingelegten Rede vorkommen. — Aber auch von consularisch-prätorischer Intercession gegen Gesetzvorschläge finde ich keine sichere Spur. Den Widerstand des Consuls Proculus Verginius gegen das Ackergesetz seines Collegen Sp. Cassius (Liv. 2, 41) so zu fassen ist sehr bedenklich. Andrerseits scheint der Verlauf der Rogation, die im J. 587 der Prätor M'. Juventius Thalna einbringt *novo maloque exemplo non ante consulto senatu, non consulibus certioribus factis* (Liv. 45, 21) und gegen die dennoch nicht die Consuln intercediren, sondern die Tribune, dafür zu sprechen, dass den Consuln das Intercessionsrecht damals schon fehlte. Damit ist immer noch vereinbar, dass der Consul dem Prätor die Einbringung eines Gesetzes verbieten und ihn, wenn er sich an das Verbot nicht kehrte, strafen konnte (S. 211 A. 6).

2) Dafür spricht vornehmlich das 58. Capitel des Stadtrechts von Malaca: *Ne quit fiat, quo minus comitia habeantur: ne quis intercedito neve quit aliut facito, quo minus in eo municipio hac lege comitia habeantur perficiantur*, worauf dann eine Geldstrafe gesetzt wird. Die Fassung zeigt, dass eine solche Intercession gegen die Wahlrogationen an sich zulässig gewesen wäre, wenn das Gesetz sie nicht untersagt hätte. Hier kann natürlich nur an die nicht tribunicische, das heisst an die allgemein magistratische Intercession gedacht werden.

3) Ausser dem in diesem Fall entscheidenden Stillschweigen der Quellen sprechen dafür noch Vorgänge wie der von Liv. 6, 35, 10 geschilderte: *comitia praeter aedilium tribunorumque plebis nulla sunt habita*, zumal da auch die Gegenpartei über Tribune gebietet und gegen die Wahl der plebejischen Magistrate die Intercession hätte gebrauchen können, wenn diese überhaupt hier statthaft gewesen wäre. Vgl. Dio 42, 20. — Auch dass gegen die Rogation, durch welche Ti. Gracchus dem M. Octavius wegen unzeitiger Intercession die tribunicische Amtsgewalt entzog, keine Intercession eingelegt ward, wird sich daraus erklären, dass die Amtsentziehung unter gleichen Gesetzen steht wie die Amtsübertragung: *quibus modis adquirimus, iisdem in contrarium actis amittimus* (Paulus *dig.* 50, 17, 153).

wir für einzelne Wahl- oder Bestätigungsacte den Gebrauch derselben durch das die betreffende Behörde constituirende Gesetz untersagt [1]).

Andere Intercession als entweder gegen das magistratische Decret auf Appellation oder gegen die magistratische Herstellung eines Senatusconsults oder eines Beschlusses der Volksgemeinde kennt das römische Staatsrecht nicht; alle übrigen magistratischen Acte, zum Beispiel der Antritt des Amts, die Einholung der Auspicien, sogar die doch sonst dem Wahlact so nah verwandte Ernennung des Dictators [2]) und die Herstellung der Auctoritas des Senats [3]) im Sinne des ältesten Rechts werden durch collegialischen oder tribunicischen Einspruch nicht berührt.

Grenze der Intercession.

Die rechtliche Wirkung der Intercession ist die Ausserkraftsetzung des in Frage stehenden magistratischen Acts, sei dies nun ein Decret oder ein Senatsbeschluss oder die an die versammelte Gemeinde gerichtete Frage. Wenn der Intercedent nichts weiter beabsichtigt als dieses formale Resultat, so ist mit geschehener Intercession die Sache zu Ende und eine verfassungsmässige Abhülfe dagegen nicht zu finden. Der von der Intercession betroffene Richterspruch oder Senatsbeschluss, der trotz der Intercession erfolgte Volksbeschluss sind rechtlich einfach wie nicht vorhanden. In der That ist darum mit der legislatorischen Intercession der Streit, so weit er auf dem Boden der Verfassung ausgefochten wird, ein für allemal beendigt. Aber bei der nicht legislatorischen genügt die formale Nichtigkeit sehr häufig nicht; es wird weiter gefordert, dass der Magistrat, dem intercedirt ist, sich auch an die Intercession kehre. Wird trotz eingelegter Intercession ein Wehrmann ausgehoben, ein Schuldner verhaftet, einem

Wirkung der Intercession. Nichtigkeit des davon betroffenen Acts.

1) Cicero *de leg. agr.* 2, 12, 30: *hic tribunus plebis* (Servilius als Rogator des Ackergesetzes) *lege curiata, quam praetor ferat, adimit intercedendi potestatem.* Auch die oben S. 223 A. 1 aufgeführten die Intercession beschränkenden Clauseln mögen zum Theil hieher gehören.

2) Liv. 4, 57 erklärt der Consulartribun: *si maneat in sententia senatus, dictatorem nocte proxima dicturum ac, si quis intercedat senatus consulto, auctoritate se fore contentum.* Hier zeigt sich deutlich, dass die Intercession wohl gegen den Senatsbeschluss, aber nicht gegen die Dictio selbst gerichtet werden konnte.

3) Röm. Forsch. 1, 244. Abgesehen davon, dass kein Fall der Art vorkommt, spricht dafür insbesondere, dass die Gewährung oder Verweigerung der ältesten *senatus auctoritas* selbst nichts war als Bestätigung oder Cassation eines Volksschlusses, die Intercession aber schon aus logischen Gründen nicht gegen den bestätigenden, sondern gegen den zu bestätigenden Act, also gegen die Rogation, nicht gegen die *auctoritas* zu richten war.

Gepfändeten das Pfandstück zerschlagen, ein zum Tode Verurtheilter hingerichtet, so ist damit der Einspruch, wenn nicht formell, doch dem Erfolge nach vereitelt. Allerdings begeht derjenige Beamte, der also die Intercession als nicht geschehen betrachtet, ein Capitalverbrechen und es ist auch wegen solcher Fälle die Criminalklage erhoben worden [1]; aber da diese bei den höchsten Beamten in der Regel erst nach Ablauf der Amtszeit möglich ward (S. 91) und überdies auf mancherlei Weise beseitigt werden konnte, so ist dieses letzte Hülfsmittel mehr von theoretischer Bedeutung als von praktischem Werth und darum auch so gut wie gar nicht angewandt worden. Sollte die Intercession und insbesondere das Auxilium nicht geradezu ein leeres Wort sein, so musste offenbar der Intercedent ein Mittel in der Hand haben seinem Veto suspensive Kraft zu schaffen und den Magistrat, der sich nicht freiwillig fügte, zum Gehorsam zu zwingen. Dies Mittel nun konnte kein anderes sein als dasselbe, welches dem Verbietungsrecht des höheren Magistrats gegen den niederen (S. 214) zur Seite stand, die Coercition. Aber diese stand nicht jedem an sich zur Intercession befugten Beamten zu, sondern nur dem, der kraft der *maior potestas* oder was dem gleich steht intercedirt. Hierauf beruht es, dass das Auxilium nicht so sehr als ein allgemein magistratisches Recht erscheint als vielmehr als geknüpft an das Volkstribunat, ja durch dieses ins Leben gerufen. So lange es noch keine Tribune gab, konnte das Auxilium der *par maiorve potestas* zwar auch angerufen werden; aber suspensive Kraft hatte es nur in den minder wichtigen Fällen, wenn der Appellant gegen die mindere Gewalt die Hülfe der höheren anrief. Der Quästor konnte wohl vom Consul gezwungen werden der Intercession unbedingt Statt zu geben, nicht aber der Consul vom Consul; sprach einer von diesen zum Beispiel einen Haftbefehl aus, so konnte der College zwar intercediren, aber nicht seiner Intercession durch einen Zwangsbefehl Gehorsam verschaffen. Seit Einführung des Tribunats ist dies insofern anders geworden, als der intercedirende Tribun sich zum Consul verhält wie der intercedirende Consul zum Quästor, also jetzt die Möglichkeit ge-

Coercition.

1) Liv. 43, 16: *appellati a privato tribuni. cum praeter Rutilium nemo intercederet, censores ad pignera capienda miserunt multamque pro contione privato dixerunt ... tribunus ... Ti. Gracchi* (des einen der Censoren) ... *bona consecravit, quod in multa pignoribusque eius, qui tribunum appellasset, intercessioni non parendo se in ordinem coegisset.*

geben ist auch gegen den höchsten Magistrat Zwangsmittel anzuwenden (S. 130). — Allerdings gilt auch von dieser Coercition dasselbe, was von der Coercition bei magistratischem Verbot (S. 215) bemerkt wurde. Sie ist kein Verbot, sondern ein Gebot, und wenn gegen die Intercession als solche Intercession nicht möglich ist[1], so ist sie sehr wohl möglich gegen die zur Geltendmachung der Intercession eingesetzte Coercition[2]. Wenn also die intercedirenden Tribune einig sind, so sind sie im Stande jeden patricischen Beamten zum sofortigen Gehorsam zu zwingen; aber jeder einzelne von ihnen kann der Intercession des oder der Collegen durch Cassirung der Coercitivmassregeln die Suspensivkraft entziehen[3]. Darum bleibt die vereinzelte Intercession eines Tribunen in der Regel unbeachtet, wo der Magistrat des Schutzes der Collegen desselben sich sicher weiss; denn mit der peinlichen Anklage hat es, wie bemerkt, gute Wege[4]. Insbesondere die Aushebung, bei der ja auf den Suspensiveffect alles ankam, ist von den Con-

1) Dies hat vielfach Irrung gegeben, so einfach es ist; die Verneinung kann man nicht verneinen.

2) Am schärfsten bezeichnet das Rechtsverhältniss Liv. 4, 53, 6: *dilectum habentem Valerium consulem M. Menenius tr. pl. cum impediret novem tribuni .. pronuntiaverunt .. ex collegii sententia C. Valerio consuli se, damnum aliamque coercitionem adversus intercessionem collegae dilectus causa detractantibus militiam inhibenti, auxilio futuros. hoc decreto consul armatus cum paucis appellantibus tribunum collum torsisset, metu ceteri sacramento dixere.* Aehnliches ist oft geschehen. Wird zum Beispiel der Tribun in einem Privat- oder Criminalprozess vorgeladen, so straft er den, der desswegen Hand an ihn legt, durch Coercition; bei Missbrauch dieses Rechts aber ist es vorgekommen, dass die Collegen gegen die Coercition intercedirten und ihn dadurch zwangen sich auf den Prozess einzulassen (Val. Max. 6, 1, 7. c. 5, 4, wo das in den Satz *se appellantibus creditoribus auxilio futurum* nach *appellantibus* eingeschobene *eum* zu streichen ist). Da der Tribun die Vocation nicht hat, so schützen streng gesinnte Tribune den Privaten, der einer tribunicischen Vocation nicht Folge leistet, gegen die Coercition des Collegen (Varro bei Gellius 13, 12, 6: *tribunus cum essem, vocari neminem iussi nec vocatum a collega parere invitum*).

3) Eben in Beziehung hierauf wird bei Liv. 2, 44, 3 gesagt: *plures, si pluribus opus sit, ... tribunos ad auxilium consulum paratos fore et unum vel adversus omnes satis esse.* Aehnliche Stellen begegnen häufig (S. 218 A. 3). Nichts anderes meint wohl auch Diodor 12, 25: ἐὰν οἱ δήμαρχοι μὴ συμφωνῶσι πρὸς ἀλλήλους, κύριον εἶναι τὸ ἀνὰ μέσον κείμενον (denn so wird wohl statt des überlieferten sinnlosen κύριοι εἶναι τὸν ἀ. μ. κ. zu schreiben sein) μὴ κωλύεσθαι, obwohl diese Fassung incorrect ist; denn wo es auf die Meinungsverschiedenheit der Tribune an sich und nicht auf deren praktische Geltendmachung durch Coercition ankommt, wird der fragliche Act allerdings gehindert.

4) Das zeigt der S. 234 A. 1 erwähnte Vorgang. Dagegen im Prozess des L. Scipio intercedirte allerdings auch nur ein einziger Tribun; aber es war ein Mann von ganz anderem Gewicht und wenn der Prätor diese Intercession unbeachtet gelassen hätte, so konnte er nach Lage der Umstände keineswegs mit Sicherheit darauf rechnen bei den übrigen Tribunen gegen den intercedirenden Schutz zu finden.

suln, gestützt auf einen Theil der Tribune, häufig gegen die übrigen durchgeführt worden[1]).

Die Intercession in ihrer geschichtlichen Entwickelung überhaupt.

Werfen wir schliesslich einen Rückblick auf die Entstehung und die Entwickelung des Intercessionsrechts, so reicht dasselbe in seinen Anfängen vermuthlich bis in die Anfänge der römischen Gemeinde zurück; die Intercession der *maior potestas* gegen die beschwerende Verfügung der *minor potestas*, das ist die Appellation, erscheint wenigstens vereinbar mit den Institutionen der Königszeit, so weit wir diese zu erkennen vermögen. Dagegen die Intercession gegen Senatusconsulte und Rogationen ist in der ursprünglichen Monarchie undenkbar; denn gleiche Gewalten gab es in dieser nicht und die minderen verhandelten weder mit dem Senat noch mit dem Volke. Die Erweiterung der auf Appellation erfolgenden Intercession und die Einführung der Intercession gegen Senatusconsult und Rogation sind in der That Corollarien des Princips der Collegialität oder der *par maiorve potestas*; insofern wird man die Feststellung der Intercession in dem Umfang, den sie später gehabt hat, insbesondere auch die wichtige Beschränkung des Intercessionsrechts auf die drei Kategorien des Decretum, des Senatusconsultum und der Rogatio, auf die Einführung der Republik zurückzuführen haben. Dass nicht erst die Einführung der tribunicischen Gewalt die Intercession ins Leben gerufen hat, zeigt sich wie in vielen anderen Spuren so namentlich darin, dass in der latinischen Städteverfassung, die von den plebejischen Institutionen nichts aufgenommen hat, die Intercession als eine völlig ausgebildete staatsrechtliche Institution auftritt. Allerdings aber ward die Intercession durch die Einführung des Tribunats nach zwei Seiten hin erweitert: einmal durch die Gründung einer Behörde, die diese hindernde Gewalt nicht neben der befehlenden, sondern als hauptsächliche besass und ausübte, zweitens dadurch, dass in dem Tribunat eine dem Consulat überlegene Gewalt entstand, die also der Intercession gegen den Consul durch Zwangsmassregeln sofortige Wirksamkeit zu verschaffen vermochte. Seitdem concentrirt sich die Intercession mehr und mehr im Volkstribunat, jedoch auf den verschiedenen Gebieten nicht im gleichen Grade.

1) So wird der Dilectus durchgeführt mittelst des Auxilium aller Tribune gegen einen (Liv. 2, 43, 4 und Dionys. 9, 2; Liv. 2, 44, 5. 6 und Dionys. 9, 5; Liv. 4, 53, 7). Vgl. Dio 39, 39 und was oben S. 216 A. 1 über analoge tribunicische Befehle gesagt ist.

Am entschiedensten ist dies geschehen auf dem der Rogationen, wo das für die geordnete Verwaltung in dieser Ausdehnung unbequeme Intercessionsrecht wahrscheinlich in verhältnissmässig früher Zeit den patricischen Magistraten durch Gesetz entzogen worden ist, den plebejischen aber blieb, theils weil diese mit grösserer Eifersucht über ihre Privilegien wachten, theils weil es denselben an einer eigentlichen positiven Competenz fehlte. Auch mochte, da die Beschränkung vermuthlich in diejenige Epoche fällt, wo das Volkstribunat schon in der Hauptsache ein Werkzeug des Senats geworden war, es diesem selbst wünschenswerth erscheinen Ausschreitungen der Beamten gegenüber ein solches Correctiv nicht unbedingt aus der Hand zu geben. Die Intercession gegen Senatusconsulte ist ebenfalls später hin factisch ein tribunicisches Recht geworden; doch haben sich hier bestimmtere Spuren der früheren weiteren Ausdehnung erhalten. Am wenigsten hat sich die alte Ordnung geändert in der Intercession auf Appellation, wenn gleich auch hier factisch die tribunicische bei weitem am häufigsten zur Anwendung kommt.

Magistratische Emolumente.

Unentgeltlichkeit der Gemeindeämter.

Es liegt im Wesen der von der Gemeinde dem Bürger auferlegten Leistung, dass dem Leistenden dafür eine Entschädigung nicht gezahlt wird; und nur in einem einzigen Fall, bei dem Kriegsdienst der Soldaten und der Unteroffiziere, ist die römische von diesem Grundsatz früh abgewichen. Hievon abgesehen werden zwar besondere Arbeiten oder Dienste, deren die Gemeinde bedarf, von ihr wie von dem Privatmann im Wege gütlicher Vereinbarung bewirkt, wohin die Verträge mit den Redemptoren, den Mancipes, den Apparitoren gehören, und es schliessen sich an diese, ganz wie in dem Haushalt des Privaten, die Verrichtungen der Gemeindesclaven ergänzend an; aber von diesen öffentlichen *locationes operis* oder *operarum* [1]) sind die, wenigstens im Begriff, allen fähigen Bürgern obliegenden Leistungen, die *munera* und die seit Einführung der Republik sich davon aussondernden *honores* (S. 45) schon durch ihre Unentgeltlichkeit auf das schärfste geschieden. Wie Steuern und Frohnden allen Bürgern obliegen, so wird in Rom auch für den Geschwornendienst, für die Theilnahme an den Volksversammlungen und für die sämmtlichen Gemeindeämter, einschliesslich der Offizierposten vom Kriegstribun aufwärts [2]), weder aus der Staatskasse in Form

1) Dieselben sind keineswegs den privatrechtlichen nachgebildet, wie schon die sehr verschiedenen Benennungen und Formen zeigen; sie sind sogar insofern älter als diese, als die *locatio conductio* als Consensualcontract, wie unser Recht sie kennt, erst gegen das Ende der Republik klagbar geworden ist, dagegen den Verträgen mit den Mancipes, den Apparitoren und so weiter diejenigen Rechtsfolgen, die im Gebiet der Administrativjurisdiction überhaupt möglich sind, seit ältester Zeit zukommen.

2) Ausdrücklich gesagt wird es nicht, dass die *tribuni militum*, die *praefecti alae* und so weiter in republikanischer Zeit unentgeltlich dienten; aber abgesehen von der Consequenz spricht dafür, dass beim Solde (Handb. 3, 2, 76) wie bei den Triumphalspenden (Liv. 34, 52, 12 und sonst) nur unterschieden werden Reiter, Centurionen und Legionare.

der Besoldung noch von den betheiligten Privaten in Form der Sporteln eine Vergütung gezahlt. — Dagegen ist der Beamte selbst- Ersatz der Auslagen. verständlich nicht verpflichtet die durch die Amtführung ihm erwachsenden Auslagen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. So weit er solcher Hülfleistung bedarf, welche nicht selbst wieder als *honor* oder *munus* betrachtet wird, wird dieselbe entweder von den Sclaven der Gemeinde beschafft [1]) oder freie Apparitoren zu diesem Ende aus der Staatskasse bezahlt [2]). Ebenso werden für die von ihm auszurichtenden Volksfeste ihm die Kosten vergütet [3]); und dasselbe gilt von allen ähnlichen Verwendungen, die der Magistrat zu machen hat. Ferner hat der Beamte oder Beauftragte der Gemeinde, sofern er ausserhalb der Stadt beschäftigt ist [4]), Anspruch sowohl auf die nöthigen Transportmittel [5]) wie auf Reisegeräth und Reiseausstattung [6]), während er die übrigen Bedürfnisse für sich sowohl wie für seine Begleiter und seine Truppen befugt ist theils unentgeltlich zu requiriren [7]), theils

1) Darum werden dem Beamten niemals Sclaven von Gemeindewegen gekauft (Cicero *Verr.* 4, 5, 9).

2) Davon im folgenden Abschnitt.

3) Handb. 3, 2, 68. 4, 484.

4) Zonar. 8, 6: τοῖς τε ἄργουσι τοῖς ἐκδημοῦσι καὶ τοῖς ἄλλοις τοῖς κατά τι πρᾶγμα τῇ πόλει διαφέρον ἐξιοῦσι τά τε ἄλλα τὰ ἀναγκαῖα καὶ δακτύλιος ἐκ τοῦ δημοσίου ἐδίδοτο. Dionys. 19, 15 [18, 14]. Dio 52, 23 (S. 241 A. 4). 25. Dies hängt auch damit zusammen, dass dem Statthalter im Allgemeinen verboten ist in seiner Provinz zu kaufen (Cicero *Verr.* 4, 5, 9). In Rom dagegen schafft sich der Beamte zum Beispiel das Amtskleid selber an.

5) *Mulae, tabernacula, vehicula* (Liv. 42, 1, 9 vgl. 30, 17, 13; Cicero *de l. agr.* 2, 13, 32; Gellius 15, 4, 3; Sueton *Aug.* 36; Plutarch *Ti. Gracch.* 13). Nach dem Biographen Alexanders c. 42, der sich dabei ausdrücklich auf das *exemplum veterum* und speciell auf Cicero (*Verr.* 4, 5, 9) beruft, empfingen die Provinzialstatthalter von diesem Kaiser *mulas senas*, *mulos binos*, *equos binos*. Daneben tritt natürlich häufig Requisition ein (Handb. 3, 1, 286).

6) *Supellex* (Cicero a. a. O.; Liv. 30, 17, 13: *tabernacula militaremque supellectilem, qualem praeberi consuli mos esset;* vgl. 42, 1, 9: *mulis et tabernaculis et omni alio instrumento militari* und Dig. 33, 10, 7, 1: *Labeo ait originem fuisse supellectilis, quod olim his qui in legationem proficiscerentur locari solerent, quae sub pellibus usui forent*). — *Argentea vasa* (daher *vasarium;* s. S. 240 A. 4. Val. Max. 2, 2, 7. *Argentum dabatur de publico:* Cicero *in Verr.* 4, 5, 9). Kaiser Alexander (s. A. 5) gab den Statthaltern *argenti pondo vicena*, wobei *argentum factum* gemeint ist. — *Vestis* (*praebebatur legibus* Cicero a. a. O.). Alexander gab den Statthaltern *vestes forenses binas, domesticas binas, balneares singulas*. — Goldener Siegelring (Zon. A. 4; Plinius *h. n.* 33, 1, 11: *iis qui legati ad exteras gentes ituri essent anuli publice dabantur;* Val. Max. 2, 2, 7). — Dionys. 18, 14 nennt dies λαμπρὰς καὶ μεγαλοπρεπεῖς χορηγίας.

7) Cicero *ad Att.* 5, 16, 3: *nullus fit sumptus in nos neque in legatos neque in quaestorem neque in quemquam. Scito non modo nos faenum aut quod e lege Iulia* (Caesars Repetundengesetz vom J. 695) *dari solet non accipere, sed ne ligna quidem, nec praeter quattuor lectos et tectum quemquam accipere quicquam,*

zu kaufen und dem Staat den Betrag in Rechnung zu stellen [1]. Dabei werden nach dem Rang der Beamten Unterschiede gemacht, insbesondere dem Consul eine besonders reichliche Ausstattung gewährt [2]. Auch kommt es vor, dass der Senat einem missliebigen Beamten diese Ausstattung verweigert [3]; wobei indess nicht aus den Augen zu lassen ist, dass nach ursprünglicher Ordnung der Beamte ohne Zweifel von sich aus requirirte oder kaufte und die vorgängige Einwilligung des Senats nicht von Haus aus nothwendig war.

Pauschsummen.

An diese Schadloshaltung der im Auftrag der Gemeinde auswärts thätigen Beamten knüpfen die pecuniären Emolumente des Amts an, und zwar bereits in republikanischer Zeit, indem für diese Leistungen gewisse Abstandsgelder bewilligt werden, vermuthlich nicht so sehr in Folge der Habsucht der Beamten, als in Folge der das ganze römische Finanzwesen beherrschenden Trägheit, die in erster Reihe auf Vereinfachung der Rechnung und Beseitigung der lästigen Controle Bedacht nimmt. Hieher gehören vor allen Dingen die für die Volksfeste dem Magistrat, der sie auszurichten hatte, bewilligten Pauschsummen; seit ältester Zeit scheint es üblich gewesen zu sein die Kosten derselben schon in dem Gelübde selbst zu limitiren und dem betreffenden Magistrat die Ausrichtung derselben in der Weise zu überlassen, dass er von jeder Rechnungslegung frei (S. 89), aber auch gehalten war die etwanigen Mehrkosten der Festlichkeit aus eigenen Mitteln zu decken. Hier allerdings erwuchs aus diesen Abstandssummen dem Magistrat kein pecuniärer Gewinn, sondern vielmehr eine Last, da Hoffart und Ehrgeiz den Wetteifer hervorriefen diese Leistungen freiwillig zu steigern und einander dabei zu überbieten.

Spielgelder.

Vasarium.

Weiter überliess man dem ausserhalb Italien fungirenden Beamten die Reiseausrüstung und deren Instandhaltung während der bestimmten Frist selber zu beschaffen gegen eine Pauschsumme (*vasarium*), die ihm aus dem Aerar gezahlt ward [4]. Den Betrag

multis locis ne tectum quidem et in tabernaculo manere plerumque. Daselbst 5, 10, 2. 21, 5.

1) Hieher gehört insbesondere das *frumentum in cellam.* Ueber die daran sich knüpfenden Fragen, die hier nicht im vollen Umfang behandelt werden können, ist im Allgemeinen zu vergleichen Handb. 3, 2, 83.

2) Liv. 30, 17, 13 (S. 239 A. 6).

3) Plutarch *Ti. Gracch.* 13.

4) Cicero *in Pis.* 35, 86: *sestertium centies et octogies, quod quasi vasarii*

setzte in jedem einzelnen Fall diejenige Behörde fest, welche den Statthalter überhaupt ausrüstete, also in der Regel der Senat [1]), oder, wenn ausnahmsweise die Provinzen durch Volksbeschluss vergeben wurden, das Gesetz [2]). Dabei wurde, umgekehrt wie bei den Spielgeldern, der Betrag regelmässig reichlich gegriffen, so dass dieses Ausrüstungsgeld factisch den Charakter der Besoldung annahm. Wir finden, dass einem Statthalter, der auf zwei Jahre nach Makedonien ging, ein — allerdings wegen seiner enormen Höhe hart getadeltes — Ausrüstungsgeld von 18 Mill. Sestertien (= 1,050,000 Thlr.) durch Volksschluss ausgeworfen ward [3]). — Hieran anknüpfend, setzte Augustus bei der Ordnung der Magistraturen 727 sämmtlichen Provinzialbeamten senatorischen Ranges, also den consularischen oder prätorischen Proconsuln und den kaiserlichen Provinziallegaten consularischen oder prätorischen Ranges, feste nach dem Rang abgestufte Entschädigungen aus, welche übrigens weit niedriger ausfielen als die bisher unter diesem Titel bewilligten Summen [4]). Von den Beträgen wissen wir nur, dass

Gehalte der Oberbeamten der Kaiserzeit.

nomine in venditione mei capitis adscripseras, ex aerario tibi attributum Romae in quaestu reliquisti. Vgl. *de domo* 9, 23. 21, 55. *in Pis.* 12, 28. Von Rechtswegen hätte Piso diese ihm als Proconsul von Makedonien für seine Ausrüstung bewilligte Summe vor seinem Abgang von Rom für Pferde, Zelte und sonstigen Bedarf verwenden sollen.

1) Cicero *in Pis.* 2, 5 und sonst. Uebrigens ist diese Summe, die in die Privatkasse des Statthalters fliesst und über die er nicht Rechnung legt, wohl zu unterscheiden von derjenigen, die für die Amtführung selbst, also für die Zahlung des Soldes, der *cibaria* und *salaria* der Hülfsbeamten und ähnliche Zwecke (Cicero *ad Att.* 7, 1, 6 und sonst) dem Statthalter ausgeworfen wird. In der Schlussrechnung des Statthalters scheint das *vasarium* überhaupt nicht figurirt zu haben.

2) So geschah es in dem Fall des Piso. Das servilische Ackergesetz warf den Decemvirn *mulas, tabernacula, supellectilem* aus (Cicero *de l. agr.* 2, 13, 32), wobei auch eine Clausel vorgekommen sein mag, die ihnen gestattete dafür ein Aequivalent an Geld zu erheben.

3) Möglich ist es, dass die fragliche Summe den Gesammtbetrag darstellt, der dem Piso für sein Proconsulat angewiesen war, und dass Cicero sie in gehässiger Weise als *vasarium* bezeichnet, um anzudeuten, dass Piso den ganzen Betrag in seine Tasche gesteckt habe.

4) Sueton *Aug.* 36: *auctor .. fuit .. ut proconsulibus ad mulos et tabernacula, quae publice locari solebant, certa pecunia constitueretur.* Dio 53, 15 zum J. 727: καὶ τὸ μισθοφορὰν καὶ ἐκείνοις (d. h. den Proconsuln, Legaten *pro praetore*, Procuratoren, also überhaupt den Statthaltern) καὶ τοῖς ἄλλοις δίδοσθαι τότε ἐνομίσθη· τὸ μὲν γὰρ πάλαι ἐργολαβοῦντές τινες παρὰ τοῦ δημοσίου πάντα σφίσι τὰ πρὸς τὴν ἀρχὴν φέροντα παρεῖχον· ἐπὶ δὲ δὴ τοῦ Καίσαρος πρῶτον αὐτοὶ ἐκεῖνοι τακτόν τι λαμβάνειν ἤρξαντο, καὶ τοῦτο μὲν οὐκ ἐκ τοῦ ἴσου πᾶσί σφισιν, ἀλλ' ὥς που καὶ ἡ χρεία ἀπῄτει, ἐτάχθη. So räth auch Maecenas dem Augustus 52, 23: λαμβανέτωσαν δὲ μισθὸν πάντες οὗτοι οἱ τὰς ἔξω τῆς πόλεως ἀρχὰς ἐπιτρεπόμενοι, πλείω μὲν οἱ μείζους, ἐλάττω δὲ οἱ καταδεέστεροι, μέσον δὲ οἱ μέσοι. οὔτε γὰρ ἀπὸ τῶν οἰκείων οἷόν τέ ἐστιν αὐτοὺς ἐν τῇ ἀλλοτρίᾳ ἀποζῆν οὔτ' ἀορίστῳ καὶ ἀσταθμήτῳ ἀναλώματι ὥσπερ νῦν χρῆσθαι.

dem consularischen Proconsul für einjährige Verwaltung 1 Mill. Sesterzen (= 58,000 Thlr.) gezahlt wurde[1].

Abschätzung des *frumentum in cellam.*

In ähnlicher Weise wie in Betreff der Reiseausrüstung wurde auch die aus dem Requisitionsrecht des Statthalters für die Staatskasse entspringende Belastung von vorn herein abgeschätzt und aus einer unbestimmten, wie sie ihrer Natur nach war, in eine fest begrenzte verwandelt; wobei wiederum nicht die Absicht obgewaltet hat der Staatskasse oder dem Statthalter einen Vortheil zuzuwenden, sondern die Verwaltung, wenn auch mit pecuniären Opfern, zu vereinfachen. Jedem Statthalter wurde vor seinem Abgang in die Provinz insbesondere hinsichtlich des Getreides dasjenige Quantum angegeben, das zu requiriren er befugt sein solle (*frumentum in cellam*), und zugleich derjenige Preis bestimmt, zu dem die lieferungspflichtigen Provinzialen dieses Quantum abzugeben haben würden; die also sich herausstellende Summe wurde ihm aus dem Aerarium gezahlt oder angewiesen und bei der späteren Rechnungslegung weder der Nachweis gefordert, dass dies Quantum verbraucht, noch der, dass der bestimmte Preis dafür gezahlt worden sei. Ein pecuniärer Nachtheil konnte dem Statthalter hieraus nicht erwachsen, da, wenn das Quantum nicht reichte, es ihm ohne Zweifel freistand den Mehrbedarf im gewöhnlichen Wege des freien Ankaufs zu beschaffen und seiner Zeit zu justificiren, wenn aber der Preis unter dem marktgängigen normirt war, was allerdings eintreten konnte, obgleich im Ganzen der Senat ihn wohl eher zu hoch als zu niedrig griff, der Schaden nicht den Statthalter, sondern die Lieferungspflichtigen traf. Falls aber ein Ueberschuss sich herausstellte, sei es dass der Statthalter weniger brauchte als das präliminirte Quantum, sei es, dass er das Erforderliche auf dem Wege des freien Ankaufs billiger zu erwerben in der Lage war und also von jenem Zwangskauf absah, so lieferten allerdings gewissenhafte Beamte wohl den also sich herausstellenden Ueberschuss an die Kasse der Gemeinde ab[2]; aber eine rechtliche

1) Dio 78, 22 von einem Proconsul von Africa: τό γε μὴν ἱκνούμενον γέρας καὶ οἴκοι μείναντι αὐτῷ, τὰς πέντε καὶ εἴκοσι μυριάδας, δοθῆναι ἐσηγήσατο. Tacitus *Agric.* 42 nennt es *salarium proconsuli consulari* (so ist wohl zu schreiben statt des handschriftlichen *proconsulari*) *solitum offerri.* — Vielleicht kann man aus *vita Aur.* 42 schliessen, dass dem *praeses provinciae* geringsten Ranges, also wohl dem prätorischen Provinziallegaten, 100 *aurei* oder 10,000 Sesterzen gewährt wurden.

2) Cicero *in Verr.* 3, 84, 195 bezeichnet die drei zulässigen Verfahrungs-

Verpflichtung dazu bestand nicht, und der pecuniäre Gewinn, welchen die Statthalter wenigstens im siebenten Jahrhundert regelmässig aus ihrem Amt 'von Rechts wegen' (*salvis legibus*) herausschlugen, beruht ohne Zweifel mehr noch als auf dem *vasarium* auf diesen damals als vollständig erlaubt geltenden Differenzgeschäften. Dabei kommt nicht bloss die Differenz zwischen dem vom Aerar präliminirten und dem wirklich gekauften Quantum und die des präliminirten und des wirklich gezahlten Preises in Anschlag, sondern auch die Abstandssummen, welche die Lieferungspflichtigen, wenn die Bedingungen der Lieferung für sie ungünstig waren oder gemacht wurden, dem Statthalter dafür zahlten, dass er sie von der Lieferung entband und das benöthigte Quantum auf dem Wege des freien Ankaufs beschaffte[1]. In der Kaiserzeit werden durch die strengere Beamtencontrole die Uebelstände dieses Verfahrens eingeschränkt worden sein, das System an sich aber blieb dasselbe[2].

Diäten und Gratificationen der Hülfsbeamten.

Die Besoldung der Hülfsbeamten hat sich in wesentlich verschiedener Weise entwickelt. An die Gemeinde unmittelbar konnten diese niemals Entschädigungsansprüche erheben; vielmehr war es Sache des Statthalters denjenigen Personen, die der ihm obliegenden Amtsgeschäfte wegen ihn begleiteten, die nöthigen Bedürfnisse zu gewähren, wozu eben jenes Requisitionsrecht in seine Hand gelegt war. Soweit diese Personen für ihre Dienste Bezahlung aus der Staatskasse empfingen, wurden diese Lieferungen ihnen darauf angerechnet; was namentlich von den Sol-

arten, *cum tibi senatus ex aerario pecuniam prompsisset et singulos tibi denarios adnumerasset, quos tu pro singulis modiis aratoribus solveres:* entweder *si, quod L. Piso ille Frugi* (Consul 621) ... *cum emisses quanti esset, quod superaret pecuniae rettulisses: si, ut ambitiosi homines aut benigni, cum pluris senatus aestimasset quam quanti esset annona, ex senatus aestimatione, non ex annonae ratione solvisses: sin, ut plerique faciunt, in quo erat aliqui quaestus, sed is honestus atque concessus, frumentum, quoniam vilius erat, ne emisses, sumpsisses id nummorum, quod tibi senatus cellae nomine concesserat.*

1) Vgl. über diese ganze Frage insbesondere die schöne Auseinandersetzung F. Hofmanns *de provinciali sumptu populi Romani* (Berlin 1861. 4.) p. 13fg. Wenn Cicero (*ad fam.* 5, 20, 9) den rechtmässigen (*salvis legibus*) Gewinn aus seiner jährigen Statthalterschaft von Kilikien auf 2,200,000 Sesterzen (= 128,000 Thlr.) anschlägt, so ist darin theils der Ueberschuss des *vasarium*, theils ohne Zweifel das enthalten, was Cicero nicht minder wie der in den Verrinen erwähnte C. Sentius *vetere ac singulari innocentia praeditus* durch diese Manipulation, wo der Statthalter sein eigener Lieferant ward, verdiente; und man darf daraus nicht mit Hofmann a. a. O. S. 20 auf eigene hohe Diäten des Statthalters schliessen.

2) Dies zeigt die von Hofmann S. 15 gut erklärte Stelle des Tacitus *Agric.* 19.

daten gilt, aber in ähnlicher Weise auch auf die magistratischen Apparitoren Anwendung gefunden haben wird. Indess ist man von diesem strengen Verfahren wenigstens in Betreff der Soldaten ziemlich früh abgewichen und hat diesen den Betrag der Verpflegung und der Bewaffnung späterhin nicht mehr von der Löhnung in Abzug gebracht [1]; wahrscheinlich ist auch hinsichtlich der Apparitoren, wenigstens wenn sie sich in der Provinz befanden, die gleiche Munificenz geübt worden [2]. Denjenigen Beamten aber, die den Beamten in die Provinz begleiteten, ohne Anspruch auf Sold oder Lohn zu haben, scheint, wenn nicht von Haus aus, doch sehr bald ein Anrecht auf freie Station zuerkannt worden und ebenso in früher Zeit der Gebrauch aufgekommen zu sein diesen, insbesondere den angeseheneren, also den Kriegstribunen und den sonstigen Stabsoffizieren, so wie den *comites*, nicht minder aber dem Quästor und den etwa im Gefolge des Statthalters befindlichen Legaten, an Stelle der Naturalverpflegung Tagegelder (*cibaria* [3]) zu bewilligen [4]. Ausserdem aber ist wenigstens in

1) Handb. 3, 2, 78 A. 369.

2) Ueberliefert ist darüber meines Wissens nichts. In dem Senatusconsult über die Apparitoren der *curatores aquarum* bei Frontinus *de aq.* 100 geht die *merces* auf die freien Apparitoren, die *cibaria* auf die *servi publici*; hier aber handelt es sich auch um hauptstädtische Verhältnisse.

3) *Cibaria* (vgl. Handb. 3, 2, 85) bezeichnet technisch das für die Beköstigung gegebene Geldäquivalent und kommt vor in dreifacher Beziehung: entweder, jedoch nicht gerade häufig, für den Soldatensold (Varro *l. L.* 5, 90), welcher ja nach der älteren Auffassung recht eigentlich ein σιτηρέσιον ist, so dass, wenn dem Soldaten das Getreide geliefert wird, dessen Werth vom Sold in Abzug gebracht wird; oder für die Entschädigung derjenigen Beamten, die anstatt der Naturalverpflegung Diäten empfangen; oder für dasjenige Geld, das der Statthalter von den zur Getreidelieferung pflichtigen Provinzialen sich zahlen lässt, um dafür aus freier Hand das erforderliche Getreide zu kaufen (Cicero *Verr.* 3, 93, 216 und sonst). Dies Differenzgeschäft war, wie schon bemerkt ward (S. 243), eine der gewöhnlichsten und ausgiebigsten Quellen wo nicht rechtmässiger, doch nicht geradezu gesetzwidriger Bereicherung der Statthalter; und daher kommt es, dass die *cibaria* des Statthalters auch geradezu für den Ertrag der Provinz stehen (z. B. Cicero *Verr. l.* 2, 4, 12). Man hüte sich vor der Verwechselung dieser *cibaria* mit denen des Tribuns und des Präfecten. Dass der Statthalter auch für seine Person Diäten genommen hat, wie Hofmann *de prov. sumptu* p. 20 annimmt, ist möglich; aber es ist nirgends die Rede davon und wahrscheinlich sind bei ihm dergleichen nicht vorgekommen, da es unschicklich erscheinen musste, wenn er sich selber Diäten auswarf und der dabei zu machende Gewinn doch zu geringfügig war, um die Hoffart zum Schweigen zu bringen.

4) Cicero *ad Att.* 6, 3, 6 erzählt, dass er als Proconsul von Kilikien dem Gavius eine Präfectur gegeben, aber ihn dann aus Gründen nicht verwendet habe. Gavius sei dann zu ihm gekommen mit der Frage: *unde me iubes petere cibaria?* (der Beisatz *praefecti* ist kritisch nicht sicher), er habe sie ihm aber verweigert. Auch die *cibaria* des Quästors erwähnt derselbe *ad fam.* 5, 20, 9 (S. 245 A. 3); womit das *annuum*, das er bei der Abreise seinem Quästor hinterlässt (*ad Att.*

ciceronischer Zeit es bereits allgemein Gebrauch gewesen, dass der Oberbeamte seinen Offizieren und Begleitern ein sogenanntes 'Wein-' (*congiarium*[1]) oder 'Salzgeld' (*salarium*[2])), das heisst eine freie, jedoch gleich den Diäten im Verhältniss zu Rang und Dienstzeit bemessene Gratification verabreichte[3]), und diese ihm, wenigstens innerhalb gewisser Grenzen, in den Rechnungen durchging[4]). Ob denselben Personen ausserdem Ausrüstungsgeld,

7, 1, 6), zusammenfällt. F. Hofmanns (*de prov. sumptu populi Romani* S. 7) Erklärung dieser Stelle ist nach meiner Ansicht nicht haltbar. Diese *cibaria* (nebst den gleich zu erwähnenden *salaria*) sind es, die in der Rechnung bei Cicero *Verr. l.* 1, 14, 36 erscheinen als gezahlt *legatis, pro quaestore, cohorti praetoriae*.

1) Cato bei Fronto *ad Ant.* 1, 2 = p. 37 Jordan: *numquam ego argentum pro vino congiario inter apparitores atque amicos meos disdidi.* In ältester Zeit also beschränkten sich diese Spenden des Feldherrn darauf, dass er zu der damals noch bestehenden Naturalverpflegung einen Krug Wein hinzuthat; aber schon im sechsten Jahrh. d. St. kam es auf dafür Geld zu geben. So heissen noch die Spenden, die Augustus seinen 'Freunden' gab, *congiaria* (Quintilian *inst.* 6, 3, 52; ebenso Caelius *ad fam.* 8, 1 a. E. und noch Seneca *de brev.* 8: *annua congiaria homines clarissimi accipiunt* so wie Sueton *Caes.* 27). Indess hat *congiarium* immer insofern eine allgemeinere Bedeutung gehabt, als es auch den geringen Leuten zukommt; schon Cato nennt neben dem Gefolge die Diener und Cicero (*ad Att.* 16, 8, 2) spricht von dem Congiarium der Legionen. Späterhin bezeichnet *congiarium* bekanntlich technisch die Spende an die *plebs urbana* im Gegensatz zu *donativum*, der Soldatenspende (Handb. 3, 2, 109); dem älteren Sprachgebrauch ist diese Beziehung fremd.

2) Plinius *h. n.* 31, 7, 89: *honoribus etiam militiaeque (sal) interponitur salariis inde dictis.* Es ist wohl nur Zufall, dass die Bezeichnung bei Schriftstellern republikanischer Zeit sich nicht findet. Man kann unser 'Nadelgeld' damit zusammenstellen.

3) Cicero *ad Att.* 7, 1, 6 berichtet, dass er von seinem *sumptus annuus* einen Theil seinem Nachfolger lassen, einen andern ins Aerar abliefern wolle: *ingemuit nostra cohors, omne illud putans distribui sibi oportere.* Vgl. *ad fam.* 5, 20, 9 an seinen Quästor: *tu de HS C aequo animo ferre debes et existimare eo minus ad te vel de tuis cibariis vel de mea liberalitate pervenisse.* Also muss der Gewinn des Quästors so gross gewesen sein, dass ein Abzug von etwa 6000 Thlrn. ihn nicht allzu schwer belastete. Sueton *Tib.* 46: *pecuniae parcus et tenax comites peregrinationum expeditionumque numquam salario, cibariis tantum sustentavit, una modo liberalitate ex indulgentia vitrici prosecutus, cum tribus classibus factis pro dignitate cuiusque primae sescenta sestertia* (= 35,000 Thlr.), *secundae quadringenta distribuit, ducenta tertiae, quam non amicorum, sed Graecorum appellabat.*

4) Cicero *ad fam.* 5, 20, 7 giebt an, dass das Gesetz dem Statthalter vorschreibe spätestens dreissig Tage nach der Rechnungslegung das Verzeichniss der *beneficia* einzureichen; er habe darum seine Kriegstribune, Präfecten und Contubernalen (*dumtaxat meos*: also nicht die des Quästors, an den er schreibt) namhaft gemacht; über die Centurionen und die Contubernalen der Kriegstribune könne man sich noch verständigen, denn die Einreichung dieser Beneficien sei nicht im Gesetz vorgesehen. Offenbar geht dies auf die Rechnungslegung wegen der *cibaria* und *salaria* insbesondere der *cohors praetoria*, die auch *Verr. l.* 1, 14, 36 berührt wird, so wie in den Digesten 4, 6, 32: *pertinet .. ad tribunos militum et praefectos et comites legatorum, qui ad aerarium delati aut in commentarium principis delati* (vielmehr *relati*) *sunt.* Ebenso sagt Cicero von L. Balbus (*pro Balbo* 28, 63), dass Caesar ihn *in praetura, in consulatu praefectum fabrum detulit.* Die Zahl der Begleiter war darum auch gesetzlich begrenzt (*Dig.* 27, 1, 41, 2).

nach Analogie des *vasarium* der Prätoren, zugestanden wurde, wissen wir nicht [1]; vielleicht wurde dasselbe hier durch das 'Salzgeld' vertreten. — Diese dem Militär- und Civilgefolge des Statthalters wenigstens nach Herkommen zustehenden Diäten und Gratificationen sind späterhin, in ähnlicher Weise wie das Ausrüstungsgeld der Statthalter und wahrscheinlich zu gleicher Zeit, in einen festen Besoldungsetat umgewandelt worden. Ueber die Salarien der Quästoren, der proconsularischen Legaten, der kaiserlichen Legionslegaten wissen wir nichts. Das Jahrgehalt des Kriegstribuns beträgt 25,000 Sesterzen (= 1360 Thlr.) [2]. Desjenigen der *adsessores* der Provinzialstatthalter, welche aus den alten Contubernalen hervorgegangen sind, wird in den Rechtsbüchern häufig gedacht [3], doch wird die Höhe desselben nirgends angegeben.

1) Das schon öfter erwähnte angebliche Schreiben des Kaisers Valerian über die Ausrüstung eines höheren Offiziers (*vita Claud.* 14), womit zu vergleichen ist ein ähnlicher Brief in der *vita Probi* 4 so wie Alexanders Verfügung über die Ausrüstung des Statthalters (S. 239 A. 5), dürfen nur mit grosser Vorsicht bei dieser Frage benutzt werden. Deutlich liegt auch bei jenem Schreiben die alte Ausrüstung zu Grunde, wie sie dem ausrückenden Statthalter zu Theil ward; wie denn auch Valerians angeblicher Brief sagt, dass dies *non quasi tribuno, sed quasi duci* gegeben werde. Der Offizier erhält für das Jahr eine bestimmte Zahl Maulthiere, Pferde, Kamele, Zelte, Silbergeschirr, Kleidung und Schmuck (worunter auch der Siegelring nicht fehlt), Waffen. Sclaven werden ihm im Ganzen nur wenige geliefert und nur für bestimmte in der Provinz nicht wohl zu beschaffende Geschäfte. Von dem Empfangenen bleibt das Meiste dem Empfänger zum Eigenthum; Alexander liess dem Statthalter im Fall des Wohlverhaltens alles mit Ausnahme der Maulthiere, Pferde und Sclaven und der Brief Valerians bestimmt nur bei einzelnen Gegenständen, namentlich den Amtsabzeichen (*toga* und *latus clavus*) und einem Theil der Sclaven, dass sie zurückzugeben seien (*quem refundat*).

2) Inschrift von Thorigny vom J. 238 n. Chr. 2, 15: *semestris epistulam* (darunter ist das nominell jährige, factisch halbjährige Militärtribunat zu verstehen; Handb. 3, 2, 278), *ubi propediem vacare coeperit, mittam: cuius militiae salarium, id est HS* $\overline{XXV}$ *n., in auro suscipe.* Dieselbe Zahl, nehmlich 250 Goldstücke (*Philippeos nostri vultus annuos CL et in strenis XLVII et trientes CLX*) weist in dem Briefe *vita Claud.* 14 der Kaiser Valerian dem Kriegstribun Claudius als Jahrgehalt an. Vgl. Plinius *h. n.* 34, 3, 11 und R. M. W. S. 827. 828.

3) Papinianus *Dig.* 1, 22, 4 (vgl. 19, 2, 19, 10): *diem functo legato Caesaris salarium comitibus residui temporis, quod a legatis praestitutum est, debetur, modo si non postea comites cum aliis eodem tempore fuerint. diversum in eo servatur, qui successorem ante tempus accepit.* Paulus das. 50, 13, 4: *divus Antoninus Pius rescripsit iuris studiosos* (d. h. die Assessoren), *qui salaria petebant, haec exigere posse.* Unrichtig unterscheidet Hollweg Civilprozess 2, 138. 3, 131 ein doppeltes *salarium* der Assessoren, ein vom Statthalter und ein vom Staat ihnen ausgesetztes; das *salarium a legatis praestitutum* ist gewiss so zu verstehen, dass der Statthalter, indem er die Stellen besetzte, folgeweise auch die Gehalte vergab. — Incorrect scheint die Notiz im Leben des Pescennius Niger c. 7: *addidit consiliariis salaria, ne eos gravarent, quibus adsidebant, dicens iudicem nec dare debere nec accipere.* Aufgekommen sind die Salaria der Assessoren nicht erst damals; aber es kann sein, dass in der severischen Zeit die Einwirkung der Legaten auf die Normirung der Gehalte beschränkt ward.

Sogar den Assessoren des Kaisers selbst, das heisst den in seinem *consilium* beschäftigten Personen wird ein Jahrgehalt gezahlt, obwohl diese in Rom thätig sind; in einem einzelnen Fall hat dies 60,000 Sesterzen (= 3500 Thlr.) betragen [1]. — Indess haben diese Zahlungen, sowohl die den Statthaltern wie die ihren Offizieren und Begleitern zukommenden, die jetzt alle unter dem Namen *salarium* zusammengefasst werden, immer etwas von dem Charakter der Gratification behalten: auch in späterer Zeit ist es keine Löhnung, auf deren Leistung mit der *actio locati conducti* geklagt werden kann, sondern eine auf ausserordentlichem Wege geltend zu machende Forderung [2]. — Dass späterhin mit diesen Salarien die ursprüngliche Naturalverpflegung cumulirt worden ist, lässt sich mit Bestimmtheit weder in Abrede stellen noch behaupten [3].

Viaticum der Gesandten.

Endlich den im öffentlichen Auftrag reisenden Gesandten ist, ausser der Ausstattung oder dem Aequivalent derselben, auf das sie so gut wie die Statthalter Anspruch haben (S. 246 A. 4), bereits in republikanischer Zeit ein 'Wegegeld' (*viaticum*) gewährt worden [4], wahrscheinlich desshalb, weil sie nicht, wie die Statt-

1) Orelli 2648: *adsumpto in consilium ad HS LX m. n. iuris perito.* Dieser so wie die wenigen sonst auf Inschriften vorkommenden *consiliarii Augusti* (Orelli 3190; *C. I. Gr.* 5895) gehören dem Ritterstande an, von dem Dio 52, 28 sagt, dass dessen Glieder auch in Rom Besoldung empfingen; ob es auch besoldete *consiliarii Augusti* senatorischen Standes gegeben hat, steht dahin.

2) Dig. 19, 1, 51, 2. 50, 13, 1, 8. Allerdings war die gewöhnliche Klage hier an sich schon unzulässig, weil sie gegen den Staat nicht gerichtet werden konnte. Aber bezeichnend dafür, dass das *salarium* nicht als eigentliche Löhnung gedacht wird, ist, dass, wie die Soldaten ihre Dienstzeit nach *aera* oder *stipendia*, so die den Centurionen an Rang nahe stehenden *evocati* sie in der Regel nach *salaria* zählen (Fabrett. 700, 217; Kellermann *vig.* 140). Auch die den städtischen Aerzten und Lehrern ausgesetzten Jahrgehalte heissen *salaria* (*Dig.* 34, 1, 16, 1. 50, 9, 4, 2 und sonst) und werden in gleicher Weise eingeklagt, weil dies *operae liberales* sind. Sogar im Privatverkehr begegnet der Ausdruck *salarium* für nach der Zeit bemessene pecuniäre Gratificationen, die anständigen Leuten gewährt und desshalb nicht als *alimenta* bezeichnet werden (vgl. besonders *Dig.* 2, 15, 8, 23, ferner 15, 3, 21. 33, 1, 19, 2. 44, 7, 61, 1). Darum bilden auch die *strenae* (S. 246 A. 2) oder das *festorum dierum nomine* gegebene *certum pondus argenti* (*Dig.* 19, 5, 26, 1. 33, 7, 19, 2) einen integrirenden Theil des *salarium*.

3) Für die Cumulation spricht das bereits S. 246 A. 1 angeführte angebliche Schreiben des Kaisers Valerian über die Emolumente eines Kriegstribunen, wonach dieser ausser dem Gehalt ein Gewisses empfängt an Weizen, Gerste, Speck, Wein, Oel, Salz, Wachs, Holz; überdies Heu, Stroh, Essig und Gemüse nach Belieben. Dabei ist die Clausel beachtenswerth: *praestabis ita, ut nihil adaeret et si alicubi aliquid defuerit non praestetur nec in nummo exigatur.* Es fragt sich nur, wie weit der Abfasser dieses Schriftstücks unter den Anschauungen der diocletianisch-constantinischen Zeit steht.

4) Cicero *ad fam.* 12, 3, 2: *legato tuo* (der Brief ist an den Statthalter von Syrien gerichtet) *viaticum eripuerunt.* Vgl. *Verr. l.* 1, 22, 60. Wenn sich der

halter, ihre persönlichen Ausgaben aus den ihnen zur Verwaltung übergebenen Staatsgeldern bestreiten konnten. Dahin wird man auch die Tagegelder ziehen dürfen, die den zur Landanweisung verschickten Commissarien und vermuthlich allen in ähnlichen Geschäften von Rom abwesenden Beauftragten vom Senat angewiesen wurden [1]. In der Kaiserzeit kommt dies in der Reichsverwaltung [2] nicht mehr vor, da die Legaten dieser Epoche, mochten sie zum Gefolge eines Statthalters gehören oder nicht, Anspruch auf ein Salarium haben.

Gehalte der kaiserlichen Finanzbeamten.

Dass die bei der kaiserlichen Finanzverwaltung beschäftigten freien Personen für ihre Mühwaltung ein Aequivalent empfangen, beruht auf einem gänzlich verschiedenen Rechtsgrunde. Die Verwaltung gilt durchaus als kaiserliche Privatsache; demnach sind die dabei beschäftigten Personen entweder unfreie Leute des Kaisers oder auch in Privatdiensten angestellte Geschäftsführer, *procuratores*, die eben darum aus demjenigen Stande, der dem Kaiser im Regimente coordinirt ist, nicht genommen werden dürfen. Diesen Personen also, so weit sie nicht Sclaven sind, wird keine Gratification, sondern ein einfacher Lohn gewährt und natürlich nicht bloss den auswärts beschäftigten, sondern auch den in Rom verwendeten [3]. Daraus erklärt sich auch, dass hier die Bezahlung unverhüllt auftritt, ja sogar die Lohnklassen zugleich die Rangklassen abgeben und die Benennung sich danach bestimmt [4]. Das höchste in diesem Kreise vorkommende Gehalt, das des *procurator rationis privatae* oder des Finanzministers, beläuft sich auf 300,000 Sesterzen (= 17,000 Thlr.) [5].

legatus im Gefolge eines Statthalters befindet, hat er natürlich Anspruch auf *cibaria* und *salarium* (Cicero *Verr. l.* 1, 14, 36).

1) So bewilligte der Senat dem Ti. Gracchus in seiner Eigenschaft als Dreimann der Ackervertheilung zum Hohn ein Tagegeld von 9 Assen (Plutarch *Ti. Gracchus* 13).

2) In Beziehung auf die municipalen Legationen, besonders die Sendungen an den Kaiser, ist auch in der Kaiserzeit oft die Rede vom *viaticum* (*Dig.* 50, 4, 18, 12: *viaticum quod legativum dicitur;* 50, 1, 36 *pr. tit.* 7, 3; Fronto *ad amicos* 2, 7 p. 193 Naber und sonst) und der *legatio gratuita.*

3) Dio 52, 25: τάς τε διοικήσεις τῶν χρημάτων, τῶν τε τοῦ δήμου καὶ τῶν τῆς ἀρχῆς λέγω, καὶ τὰς ἐν τῇ Ῥώμῃ τῇ τε ἄλλῃ Ἰταλίᾳ καὶ τὰς ἔξω πάσας οἱ ἱππεῖς διαχειριζέτωσαν, καὶ μισθὸν οὗτοί τε καὶ οἱ ἄλλοι πάντες οἱ ἐκ τοῦ αὐτοῦ τέλους διοικοῦντές τι οἱ μὲν πλείονα, οἱ δὲ ἐλάττονα πρός τε τὸ ἀξίωμα καὶ πρὸς τὸ μέγεθος τῆς πράξεως φερέτωσαν.

4) Dio 53, 15: τοῖς ἐπιτρόποις καὶ αὐτὸ τὸ τοῦ ἀξιώματος ὄνομα ἀπὸ τοῦ ἀριθμοῦ τῶν διδομένων αὐτῷ χρημάτων προσγίγνεται. Weiteres Handb. 3, 1, 302.

5) Orelli 946.

Die vollständige Umwandlung des Besoldungssystems in der diocletianisch-constantinischen Verfassung kann hier nicht dargestellt werden[1]. Unbesoldet blieben in dieser nur die Municipalämter, wozu jetzt auch die Ueberreste der alten Stadtämter, insbesondere Prätur und Quästur gerechnet werden; alle Reichsbeamten und Staatsdiener dagegen wurden jetzt gleichmässig besoldet, womit die bisher festgehaltenen Unterschiede des Soldatensoldes, der Salarien der ausserhalb Rom thätigen Reichs- und des Lohnes der kaiserlichen Hausbeamten und der magistratischen Apparitoren verschwanden. Die Besoldung aber bestand ursprünglich, wie es scheint, lediglich in Naturalleistungen, Rationen für die Menschen (*annona*) und Fourage (*capitus*) für die von ihnen verwendeten Thiere, welche dann freilich bald bei den Beamten zu Geld angeschlagen und in Geld geleistet wurden; so dass die Entwickelung, die von den Cibarien zu dem Salariensystem geführt hat, sich hier noch einmal wiederholt. — Gesetzliche Sporteln sind dem älteren Recht völlig fremd und den höheren Beamten überhaupt niemals gezahlt worden; erst in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts scheinen die gesetzlichen Gerichtsgebühren zu Gunsten der Unterbeamten aufgekommen zu sein, die dann rasch eine bedeutende Höhe erreichten und den Rechtsuchenden eine schwere Last wurden[2]. Beamtengehalte der spätesten Zeit.

1) Vgl. im Allgemeinen Hollweg Civilprozess 3, 37, 70; P. Krüger Kritik des just. Codex S. 138 fg. Die ganze Lehre liegt noch sehr im Argen und bedarf einer gründlichen Revision.

2) Hollweg Civilprozess 3, 200.

Die Dienerschaft der Beamten.

Servi publici.

Wie das römische Hauswesen durchaus auf Sclavenarbeit gegründet ist und neben dem Hausherrn und den unfreien Dienern die bezahlten freien Arbeiter eine verhältnissmässig unbedeutende Rolle spielen, so hat auch in dem Hauswesen der römischen Gemeinde in Betreff derjenigen Geschäfte, welche nicht in die Kreise der *honores* oder der *munera* fallen, die Verrichtung derselben durch die eigenen Leute der Gemeinde zu allen Zeiten eine wesentliche, anfänglich wahrscheinlich eine durchaus überwiegende Bedeutung gehabt. Es kommt dabei noch in Betracht, dass der Kriegsgefangene, von dem doch, wie schon die Benennung *mancipium* darthut, das Sclavenverhältniss ausgeht, nach römischem Recht zunächst Eigenthum der Gemeinde wird, so dass nichts näher lag als die niederen öffentlichen Geschäfte durch derartige Leute besorgen zu lassen. So schwierig es ist diesem Gegenstand hier gerecht zu werden[1]), so darf doch die Behandlung desselben in der Darstellung des römischen Gemeinwesens nicht fehlen und kann seiner Natur nach nur in demjenigen Abschnitte, der die Magistratur im Allgemeinen behandelt, seinen Platz finden, wenn wir auch bei den einzelnen Aemtern auf einzelne Punkte dieser Auseinandersetzung zurückzukommen haben werden.

1) Vor allen Dingen fehlt es noch ganz an einer auch nur einigermassen genügenden Zusammenstellung des hieher gehörenden Materials. Sodann ist bei der Weitläufigkeit und Geringfügigkeit des Details es unmöglich in einem Handbuch dasselbe zu erörtern; wenn irgendwo bedarf es hier der monographischen Behandlung. Endlich liegt eine grosse Schwierigkeit darin, dass die Thätigkeit der *servi publici* in der Kaiserzeit durch die parallele der kaiserlichen *familia* überall verdunkelt worden ist und darum gerade hier die älteren Verhältnisse fast ganz von den Neubildungen überwuchert sind. Ich gebe, was ich zur Zeit zu geben vermag, mit dem lebhaften Wunsch, dass andere Besseres an die Stelle setzen mögen.

Die Rechtsverhältnisse der Gemeindesclaven [1]) sind im Allgemeinen dieselben wie die der im Privateigenthum stehenden unfreien Leute. Abgesehen von der Kriegsgefangenschaft [2]) und der Confiscation [3]) entsteht das Sclavenverhältniss durch die gewöhnlichen privaten Rechtstitel, zum Beispiel Kauf [4]), Schenkung [5]) und Erbschaft [6]). Auch hinsichtlich der Freilassung gelten im Allgemeinen die Regeln des Privatrechts; der Oberbeamte, vielleicht auch der niedere, kann dem Gemeindesclaven die Freiheit verleihen (S. 207 A. 4). Die gewöhnliche privatrechtliche Form, die Vindicta konnte dabei natürlich gebraucht werden [7]); erforderlich aber ist sie nicht, wie überhaupt keine der privatrechtlichen Formen für die Gemeinde selbst verbindlich ist, sondern es genügt jede deutliche Erklärung des beikommenden Magistrats [8]). — Auch in der rechtlichen Stellung ist im Allgemeinen kein Unterschied zwischen den Sclaven der Privaten und denen der Gemeinde; sie können kein Vermögen haben, wie denn gerade in Beziehung auf die Gemeinde vorzugsweise von dem Satze Gebrauch gemacht

Rechtsstellung der *servi publici*.

1) Gewöhnlich auf den Inschriften *publicus* schlechtweg, selten *publicus populi Romani* (Orell. 3203; Marini *Arv.* p. 213) oder *servus publicus* (Marini *Arv.* p. 212). Wenn in der oben S. 207 A. 3 angeführten Inschrift ein solcher *publicus* vorkommt mit vorgesetztem *Ti. Claud.*, so muss dieser Vor- und Geschlechtsname ein späterer Zusatz, sei es auf dem Stein oder im Concept, sein; ich kann Henzen (*Bullett.* 1862, 108) nicht darin beistimmen, dass *publicus* Amtsbezeichnung sei.

2) Polyb. 10, 17, 9 (daraus Liv. 26, 47, 2): τοῖς δὲ χειροτέχναις (den in dem spanischen Karthago gefangenen Handwerkern) κατὰ τὸ παρὸν εἶπε (Scipio) διότι δημόσιοι τῆς Ῥώμης εἰσί, παρασχομένοις δὲ τὴν εὔνοιαν καὶ προθυμίαν ἑκάστοις κατὰ τὰς αὐτῶν τέχνας ἐπηγγείλατο τὴν ἐλευθερίαν ... καὶ τούτους μὲν ἀπογράφεσθαι προσέταξε πρὸς τὸν ταμίαν. In derselben Weise werden die übrigen gemeinen Gefangenen, die nicht Handwerker sind, als Ruderknechte eingestellt und auch ihnen im Fall des Wohlverhaltens die Freiheit zugesichert.

3) Appian *b. c.* 1, 100.

4) Liv. 22, 57, 11. c. 61, 2. 26, 27, 4. 32, 26, 14.

5) So schenkte Augustus dem Staat die ihm von Agrippa im Testament vermachten Wasserleitungssclaven (Frontinus *de aquaed.* c. 98. 116).

6) So werden bei der Einziehung des Vermögens des Königs Ptolemaeus von Kypros dessen sämmtliche Sclaven nach Rom gebracht und ihnen, unter Verwerfung der Vorschläge ihnen von dem Rogator oder dem Vollstrecker des betreffenden Volksschlusses den Namen beizulegen, die Benennung *Cyprii* gegeben. Dies erzählt Dio 39, 3, der nur darin irrt, dass die Sclaven *Clodii* oder *Porcii* hätten genannt werden sollen; ohne Zweifel ging der Vorschlag dahin sie mit ihrem zweiten Namen (S. 252 A. 5) *Clodiani* oder *Porciani* zu nennen.

7) Dies beweist die ätiologische Erzählung von dem Aufkommen der Freilassung *per vindictam*; der erste *manumissus vindicta* ist ein wegen des *indicium* von der Gemeinde angekaufter Sclave, den der Magistrat also freilässt (Liv. 2, 5).

8) So lässt der Proconsul Gracchus seine *volones* durch einfache Erklärung frei (Liv. 24, 16, 9). Die formlose Freilassung des Privatrechts fällt hier mit der förmlichen zusammen, wesshalb es hier auch keine *voluntate domini in libertate morantes* geben kann.

ward, dass aller Erwerb des Sclaven von Rechts wegen an den Herrn fällt [1], und unterliegen criminalrechtlich allen Consequenzen der Unfreiheit. Dennoch finden sich manche theils factische, theils rechtliche Unterschiede zwischen ihnen und den gewöhnlichen Sclaven. Sie scheinen, so weit ihre Thätigkeit ihnen nicht eine Dienstwohnung (*contubernium*) gewährte [2], in der Regel eine eigene Heimstätte auf öffentlichem Grund und Boden angewiesen erhalten zu haben [3]. Sie erhalten ferner aus der Gemeindekasse jährlich eine gewisse Summe als Verpflegungsgeld (*cibaria*), welche factisch sich nicht wesentlich von der Besoldung unterschied [4]. Durchgängig führen sie zwei Namen, indem zu dem eigentlichen Sclavennamen noch ein zweiter gewöhnlich von dem früheren Besitzer hergenommener hinzutritt [5]. Dass in der Vertretung vor

1) Dafür dient der Geschäftssclave der Gemeinde, der *actor publicus* sowohl in Rom (Tacitus *ann.* 2, 30. 3, 67) wie in den Municipien (Plinius *ep.* 7, 18, 2). Dieselbe Bezeichnung wird auch von Magistraten gebraucht (Boissieu *inscr. de Lyon* p. 156; Brambach *C. I. Rhen.* 948. 1049), indess meines Wissens nur in den Provinzen; auf den italienischen Steinen heisst dieser Magistrat vielmehr *advocatus publicus* oder ähnlich.

2) Dies gilt zum Beispiel von den *aeditui* (Tacitus *hist.* 1, 43. 3, 74).

3) Jul. Municipalgesetz Z. 82: *quae loca serveis publiceis ab cens(oribus) habitandei utendei caussa adtributa sunt, ei quominus eis loceis utantur, e. h. l. n. r.* Später traten für die Censoren die *curatores operum et locorum publicorum* ein (vgl. Savignys Ztschr. für gesch. Rechtswissenschaft 15, 339).

4) *Cibaria annua* heisst diese Leistung in dem Senatsbeschluss bei Frontinus (*de aquis* 100), wo sie der *merces* der freien Diener der Gemeinde entgegengesetzt wird; *annua* bei Plinius (*ad Trai.* 31: *ut publici servi annua accipiunt*). Vgl. Frontinus c. 118: *commoda publicae familiae ex aerario dantur, quod impendium exoneratur vectigalium reditu ad ius aquarum pertinentium.* Diesen Ertrag schlägt Frontinus auf 250,000 Sesterzen an, die Zahl der empfangenden Sclaven auf 240 (c. 116), so dass durchschnittlich auf den Sclaven 1000 Sesterze (60 Thlr.) kommen. Der gewöhnliche Sclave empfing gemeiniglich monatlich 5 Scheffel und 5 Denare (Seneca *ep.* 80, 7: Handb. 5, 1, 169), also, den Scheffel zu 1 Denar berechnet, 480 Sesterzen jährlich. Man sieht, dass der Gemeindesclave verhältnissmässig gut situirt war, indem er fast den doppelten Betrag und diesen ganz in Geld und für das Jahr auf einem Brett empfing.

5) So z. B. *Successus publ(icus) Valerianus* oder *Sucessus Va(lerianus) pub(licus)* auf den drei Inschriften bei Henzen 6105—6107; *Alcimiades publicus Minicianus* Orelli 2852; *Bithus publicus Paullianus* Fabretti 337, XLII. Der zweite Name, der bald vor, bald hinter *publicus* steht, geht regelmässig zurück auf senatorische Nomina oder Cognomina. Einnamige *publici* finden sich (z. B. Orelli 2468. 2469), aber verhältnissmässig selten. Dabei ist noch daran zu erinnern, dass die kürzlich von Bruzza zusammengestellten Inschriften der Marmorblöcke denselben Sclaven, den die Grabschriften Hymenaeus Thamyrianus nennen, bald als Hymenaeus, bald als Thamyrianus bezeichnen (*annali dell' instituto* 1870, 142). — Dieselbe Zweinamigkeit erscheint häufig bei den kaiserlichen Sclaven, vereinzelt bei denen der Municipien (Orell. 1250) und der vornehmsten Häuser Roms (Hermes 2, 158); man darf sie wohl als den Ausdruck einer Zwitterstellung zwischen den wirklichen Freien und den wirklichen Sclaven auffassen.

Gericht diesen Sclaven eine besondere Stellung eingeräumt war, ist schon oben (S. 193) als nicht unwahrscheinlich bezeichnet worden. Auf eine besondere Stellung im Familienrecht lässt die auffallende Erscheinung schliessen, dass, so häufig auch Inschriften von Sclaven der römischen Gemeinde sind, doch meines Wissens keine einzige einer Sclavin derselben vorkommt, vielmehr, wo jene verheirathet auftreten, die Frau wenn auch keine Freigeborene, doch eine Freie zu sein pflegt. Dies lässt voraussetzen, dass die Gemeinde Rom einerseits Sclavinnen nicht hielt, andrerseits ihren Sclaven eine Ehe oder Quasi-Ehe mit freien Frauen gestattete[1]. Dazu passt denn sehr wohl, dass der Sclave der römischen Gemeinde befugt ist über die Hälfte seines Vermögens letztwillig zu verfügen[2]. Unter diesen Umständen ist es auch minder auffallend, dass bei dieser im Uebrigen so bevorzugten Dienerschaft die Freilassung, wenigstens in der Kaiserzeit, nur ausnahmsweise stattgefunden zu haben scheint (S. 207).

Was die Verwendung der Gemeindesclaven anlangt, so kann man eine mehr persönliche und eine mehr sachliche Attribution unterscheiden[3], je nachdem dieselben entweder einzelnen priesterlichen oder magistratischen Collegien zur Verfügung gestellt oder für gewisse technische Zwecke als eigene Gesinde (*familiae*) organisirt werden, wobei allerdings selbstverständlich auch diese wieder von den betreffenden Beamten[4] abhängen. Verwendung der *publici*.

Die Attribution einer Anzahl von Gemeindesclaven an die Priesterschaften der Gemeinde ist bekannt und wahrscheinlich uralt; sie lässt sich wenigstens für die vornehmeren Collegien sämmtlich belegen[5], liegt aber ausserhalb des Kreises dieser Darstellung. *Publici* der Priesterschaften.

1) Die Kinder nehmen den Geschlechtsnamen der Mutter an (z. B. Fabrett. 336, 504); wen sie an Vaters oder Patrons Statt nannten, finde ich nicht.

2) Ulpian 20, 16: *servus publicus populi Romani partis dimidiae* (die Handschrift *praetoriani partes dimidiam*) *testamenti faciendi habet ius.* Fabrett. 337, XLII: *Bithi publici Paulliani; fecit Aemilia Prima concubina eius et heres.* Vgl. Plinius *ep.* 8, 16; Handb. 5, 1, 196 A. 1216.

3) Der Gegensatz tritt am bestimmtesten hervor bei den Wasserleitungen, über deren Verwaltung wir überhaupt durch Frontinus besser unterrichtet sind als über irgend einen anderen Zweig der römischen Administration: die drei *curatores aquarum* haben jeder drei *servi publici* zur Verfügung, woneben die beiden Wassergesinde, das städtische von 240, das kaiserliche von 460 Köpfen stehen.

4) So stand die Feuerlöschmannschaft zunächst unter den *IIIviri nocturni*, aber doch eigentlich unter jedem Beamten, der ihre Dienste requirirte, insbesondere unter den curulischen Aedilen, den Volkstribunen (S. 257 A. 3), auch den Consuln.

5) Handb. 4, 173. Ich füge nur hinzu zwei hieher gehörige Fragmente der später gefundenen Arvaltafeln. Vom J. 118: [*in loc*]*um Gemelli Memmiani*

Publici der Magistrate.

In auffallendem Gegensatz damit stehen die Magistraturen. Allerdings kommen Gemeindesclaven, abgesehen von den weiterhin zu erwähnenden Censoren, im Dienst der Consuln [1]) wie der Volkstribune [2]) vor und selbst den von Augustus neu eingerichteten Beamtencollegien wurden einige Gemeindesclaven überwiesen [3]). Es ist auch nicht zu bezweifeln, dass der Beamte, wo er Geschäfte zu vollziehen hatte, die ihn gar nicht mit dem Publicum in Berührung brachten, oder wo er mit Peregrinen oder gar mit Sclaven zu schaffen hatte, solche Diener verwenden konnte und verwendet hat. Aber eigentliche Apparitorendienste den Bürgern gegenüber haben die Gemeindesclaven niemals gethan. Sie erscheinen überhaupt nur beiläufig und vereinzelt; insbesondere fällt noch ins Gewicht, dass die Inschriften der Kaiserzeit keine Spur derartiger unfreier Officialen der Magistrate zeigen [4]), die doch, wenn sie in republikanischer Zeit bestanden hätten, gewiss hier ebenso wie bei den Priestercollegien fortbestanden haben

publici [*substitutus est ex litteris imp. C*]*aes. n. Iustus Bruttianus publicus* (ähnliche Notizen bei den J. 87 und 101). Vom J. 155: [*in locum Euca*]*rpi publici Corneliani promoti ad tabulas quaestorias transcribendas substitu*[*tu*]*s est Epictetus Cuspianus publicus ex litteris M. Fulvi Aproniani promagistri.* — Sclaven, die Einzelpriestern zugegeben wären, finden sich nicht.

1) Wir finden *servi publici* von den Consuln verwendet zum Beispiel für die Beförderung von Depeschen in die Provinzen (Plutarch. *Galb.* 8), ferner bei dem Triumph um den Kranz zu halten (Juvenal 10, 41) oder im Hause als Büttel (Cicero *Philipp.* 8, 8, 22: *eum iussu Antonii in convivio servi publici loris ceciderunt.* 13, 12, 26), aber niemals als eigentliche Apparitoren. Die Stelle des Valerius Max. 7, 3, 9 ist kritisch nicht sicher; die Lesung bei Paris *praecedentibus servis in modum lictorum apparitorumque* (es ist von einem als Prätor Verkleideten die Rede) hat bessere Gewähr als die jetzt im Text befindliche *praecedentibusque in modum lictorum et apparitorum et servorum publicorum subornatis.*

2) Liv. 38, 51, 12: *ut postremo scribae viatoresque tribunos relinquerent nec cum iis praeter servilem comitatum et praeconem, qui reum ex rostris citabat, quisquam esset*, wo doch am füglichsten *servi publici* verstanden werden. — Ein wahrscheinlich aus Iohannes Antiochenus entlehnter Artikel (vgl. Hermes 6, 86) des Suidas v. Φεβρουάριος lässt einen Verbrecher ὑπὸ τῶν ὑπηρετούντων τῷ δημάρχῳ τῶν καλουμένων βερνάκλων τυπτόμενον νεύροις aus der Stadt getrieben werden; mit diesen sonst nicht vorkommenden tribunicischen *vernaculi* müssten die *publici* gemeint sein, wenn überhaupt auf die allein stehende Notiz des späten Byzantiners Gewicht gelegt werden könnte.

3) So legt das Senatusconsult vom J. 743 *de iis, qui curatores aquarum nominati essent, ... ornandis* (nicht *ordinandis*) jedem derselben *servos publicos ternos* bei (Frontinus *de aquis* 100). Dagegen in der Parallelstelle, die das *officium* der agrarischen Decemvirn aufzählt (Cicero *de l. agr.* 2, 13, 32) ist von Unfreien nicht die Rede.

4) Die einzige Ausnahme, der S. 207 A. 3 angeführte *publicus a subsel*(*liis*) *tribunorum*, ist wohl auch nur eine scheinbare; der Ausdruck scheint vielmehr dahin zu führen, dass er weniger ein persönlicher Diener der Tribune war als ein Aufseher über die Localität, in der sie fungirten, zu vergleichen dem *servos publicus ex basilica Opimia* (S. 255 A. 3).

würden. Wenn man auf der anderen Seite erwägt, dass die freien Apparitoren, die bei den Magistraten eine so bedeutende Rolle spielen, bei den Priesterschaften sehr zurücktreten[1]), so müssen wohl die Beamten entweder von Haus aus verpflichtet gewesen oder doch in sehr früher Zeit gesetzlich verpflichtet worden sein ihre Befehle nicht durch Sclavenhand zu vollstrecken, sondern ausschliesslich freie Leute als Apparitoren zu verwenden, während für die Priester, die dem Bürger nicht zu gebieten hatten, die Verwendung von Sclaven unbedenklich zugelassen werden konnte. Nur haben freilich die Beamten ihre eigenen Leute nicht bloss, wie selbstverständlich, stets für ihre persönliche Bedienung gebraucht, sondern auch für solche Amtsgeschäfte, die nicht in den unten näher zu bestimmenden Kreis der Apparition fallen. Es lässt sich nachweisen, dass thätige Beamte, insbesondere Aedilen[2]), in Ermangelung eines ausreichenden Dienstpersonals die ihnen obliegenden Amtsverrichtungen mit ihrem eigenen und ihrer Freunde Gesinde beschafften, was dann in der Monarchie zu der grossartigsten Entwickelung gedieh und einen kaiserlichen Hausdienst herbeiführte, der den eigentlichen Staatsdienst allmählich verschlungen hat.

Oeffentliche Gesinde

Für welche Zwecke weiter eigene Gesinde organisirt worden sind, darüber müssen wir uns hier auf einige Andeutungen beschränken; wie denn überhaupt diese untergeordnete Verwaltung sich unseren Blicken fast ganz entzieht. In älterer Zeit ist vermuthlich in dieser Hinsicht nur wenig geschehen. — Sehr alt ist ohne Zweifel die Verwendung der Gemeindesclaven als Hausdiener (*aeditumi*, *aeditui*) in den Gemeindetempeln und den übrigen öffentlichen Gebäuden[3]); ziemlich früh aber scheinen für diese

1) Die wichtigste Kategorie der freien priesterlichen Diener, die Calatoren gehören streng genommen gar nicht zu den Gemeindedienern, sondern sind vielmehr persönliche Diener des betreffenden Priesters.

2) Dafür werden in Betreff der Wasserleitungen und der Löschanstalten sogleich die Belege beigebracht werden.

3) Dahin gehören der *publ(icus) aede(tuus) a sacrario divi Aug(usti)* (Henzen 6106) oder gewöhnlicher *publicus ab sacrario divi Augusti* (Orelli-Henzen 2470. 6105 vgl. 6107); der *publicus servus*, der im Vestatempel seine Wohnung hat (Tacitus *hist.* 1, 43); der *servos publicus ex basilica Opimia* (Marini *Arv.* p. 212). In den meisten Fällen ist nicht zu erkennen, ob diese Hausdiener Sclaven sind oder nicht, wie bei den beiden von Liv. 25, 7, 12. 13 erwähnten *aeditui* des *atrium Libertatis*. Zu den den Priesterschaften überwiesenen Sclaven wird man diese *aeditui* im Allgemeinen nicht rechnen dürfen, abgesehen natürlich von denjenigen der besonderen Collegien überwiesenen Tempel, wie zum Beispiel des Heiligthums der Dea Dia (Marini *Arv.* p. 293); im Allgemeinen standen viel-

Vertrauensposten vorzugsweise freie Leute genommen worden zu sein[1]. — Ob im Kriegswesen jemals die Verwendung von Sclaven für den Ruderdienst auf der Flotte[2] und für die Handwerksarbeiten[3] als feste Einrichtung bestanden hat, ist zweifelhaft. — Bei der Hebung der stehenden Steuern und Zölle sind niemals Gemeindesclaven verwendet worden, sondern nur diejenigen der Compagnien, welche die einzelnen Gefälle in Pacht nahmen[4]. — Dagegen ist bei dem öffentlichen Rechnungswesen von Haus aus eine Anzahl von Gemeindesclaven beschäftigt gewesen, die nicht so sehr bei der eigentlichen Kassenverwaltung hervortreten[5] als bei der Schatzung und der damit zusammenhängenden Buchführung[6] und auch in der Kaiserzeit noch nachweisbar sind[7]. — Ebenso ist

für Kriegszwecke,

bei dem Aerarium.

Carnifices, tortores.

mehr die *aeditui* wie die Tempel selbst unter der Aufsicht der Aedilen (Varro *de re rust.* 1, 2, 2).

1) Ein Freigelassener als *aedituus* des Tempels der Tellus begegnet schon bei Varro *de re rust.* 1, 2, 1 c. 69, 2; die *aeditui* der stadtrömischen Inschriften der Kaiserzeit sind meistens kaiserliche Freigelassene, zum Theil auch kaiserliche Sclaven. Die municipalen *aeditui* pflegen Freigelassene der betreffenden Stadtgemeinde zu sein.

2) Handb. 4, 393. Die Ruderer sind, soweit sie von Rom gestellt werden, in der Regel freie Leute, theils vom niedrigsten Census (Polyb. 6, 19, 3), theils Freigelassene (Liv. 22, 11, 8. 9. 36, 2, 15. 40, 18, 7. 42, 27, 3. c. 31, 7); wenn ausnahmsweise Sclaven ausgehoben werden (Liv. 24, 11, 9. 26, 35, 3. 34, 6, 13), so scheint, da sie sofort ein '*stipendium*' erhalten, die Freilassung damit verbunden gewesen zu sein. Nicht anders verfuhr Augustus (Sueton *Aug.* 16. 25. Velleius 2, 111). Nur ausnahmsweise werden unfreie Kriegsgefangene also verwendet, auch diese aber mit der Aussicht auf Freigebung (S. 251 A. 2).

3) Welche Art von Leuten die *praefecti fabrum* unter sich gehabt haben, so lange sie noch diesen Namen mit Recht führten (S. 102 A. 3), ist nicht bekannt; wahrscheinlich gilt davon dasselbe wie von den Ruderern und sind unfreie χειροτέχναι, wie sie Polybios (S. 251 A. 2) erwähnt, nur ausnahmsweise vorgekommen.

4) Handb. 3, 2, 218. Auf den Inschriften begegnen wohl die *publica*, wie z. B. Fabretti 36, 177: *sociorum publici XXV venalium* (wonach Orell. 3336 zu ergänzen ist), *C. I. L.* II, 4186 = Orell. 3333: *pub(lici) XX lib(ertatis) p(opuli) R(omani) ark(arius) p(rovinciae) H(ispaniae) c(iterioris)* und sonst, aber nirgends dabei verwendete *publici*, wie denn auch diese Sclaven niemals zweinamig sind. Bei den Epigraphikern herrscht in dieser Hinsicht noch durchgängig Verwirrung, wenn auch nicht überall so arg wie bei dem Herausgeber des *Corpus inscr. Rhenanarum*, der n. 957 = Henzen 6647 im Index p. 383 auf einen *publicanus vicesimarum libertatis* deutet, obwohl *publicanus* so wenig der Inschriftensprache angehört wie unser 'Zöllner', *vicesimae libertatis* ebenso unerhört sind wie die *vicesima* bekannt, endlich dieser angebliche *publicanus*, also ein Mann von Ritterrang, zugleich ein *servus vilicus* ist.

5) Es ist auffallend, dass unter den *publici* gar keine *arcarii* und *dispensatores* genannt werden.

6) Die Censoren des J. 595 stellen ihre Geschäfte ein *obsignatis tabellis publicis clausoque tabulario et dimissis servis publicis* (Liv. 43, 16, 13), während von freien Dienern nicht die Rede ist.

7) *Victor publicus Fabianus a censibus p. R.* (Bullett. 1864, 154); *[C]erdo Aemilianus publicus cens.* (Henzen 6269); *Threptus public(us) ab censu* (Mur. 983, 3). Zu vergleichen ist der *publicus*, der im J. 155 vom Dienst bei den Arvalen

das für die Folterung und Hinrichtung insbesondere der unfreien Leute bestimmte zunächst den drei Capitalherren unterstellte Personal (*carnifices*, *tortores*) [1]) höchst wahrscheinlich auch aus den Gemeindesclaven genommen [2]). — Für das Feuerlöschwesen der Stadt Rom war eine besondere Mannschaft dringendes Bedürfniss; aber die freie Republik hat eine derartige Einrichtung vielleicht erst spät erhalten und sicher nur in sehr unvollkommener Weise besessen, so dass private Speculation und private Ambition zum Theil in die Lücke eintrat [3]). Erst Augustus brachte die Sclavenlöschmannschaft der curulischen Aedilen auf 600 Köpfe [4]) und überwies, nachdem er die *regiones* und *vici* organisirt hatte, diese Mannschaft dem neuen *vicomagistri* unter Aufsicht der den einzelnen Regionen Lösch-mannschaft.

befördert ward *ad tabulas quaestorias transcribendas* (S. 253 A. 5). — Auch der *actor publicus* (S. 252 A. 1) gehört hieher.

1) Den Henkern liegt bekanntlich auch das Foltern der Zeugen und das Schleifen der Leichen ob; vgl. z. B. Sueton *Tib.* 54: *cum ei carnifex quasi ex senatus auctoritate missus laqueos et uncos ostentaret;* Martialis 2, 17, 1: *tonstrix Suburae faucibus sedet primis*, *cruenta pendent qua flagella tortorum;* Cicero *Philipp.* 11, 3, 7: *ponite ante oculos ... vincla verbera eculeum tortorem carnificemque Samiarium;* Sueton *Claud.* 15: *carnificem acciri cum machaera mensaque lanionia.*

2) Ueber die Rechtsstellung der *carnifices* und *tortores* ist wenig bekannt, so oft derselben auch gedacht wird; wir wissen nur, dass dem *carnifex* ein ehrliches Begräbniss versagt ward (wesshalb der Selbstmörder *carnificis loco* war: Festus *s. v.* p. 64) und dass die *censoriae leges* ihm vorschrieben ausserhalb der Stadt zu wohnen (Cicero *pro Rab. ad Quir.* 5, 15), was wohl zunächst damit zusammenhängt, dass die Todesstrafe durch den Carnifex gewöhnlich, besonders an Sclaven, vor dem esquilinischen Thor vollstreckt ward (Becker Top. S. 555; Ritschl *opusc.* 2, 384; Tacitus *ann.* 2, 32). Dies verträgt sich völlig damit, dass derselbe Sclave ist; denn an sich wird den Sclaven bekanntlich das ehrliche Begräbniss gestattet und die Bestimmung der Censoren scheint sogar darauf zurückzugehen, dass es diesen oblag den *publici* Wohnstätten anzuweisen (S. 252 A. 3). Auch der Henker der Gemeinde Minturnae ist ein *servus publicus* (Val. Max. 2, 10, 6).

3) Paulus *Dig.* 1, 15, 1: *apud vetustiores incendiis arcendis triumviri praeerant .. nocturni ... interveniebant nonnumquam et aediles et tribuni plebis. erat autem familia publica circa portam et muros disposita, unde si opus esset evocabatur: fuerant et privatae familiae*, *quae incendia vel mercede vel gratis extinguerent.* Einen Beleg dazu giebt M. Egnatius Rufus, der als (curulischer) Aedilis im J. 732 sich die Gunst des Volkes erwarb *extinguendis privata familia incendiis* (Vellei. 2, 91; Dio 83, 24: ταῖς οἰκίαις ταῖς ἐν τῷ ἔτει ἐκείνῳ ἐμπρησθείσαις ἐπικουρίαν μετὰ τῶν ἑαυτοῦ δούλων καὶ μεθ' ἑτέρων τινῶν μισθωτῶν ποιησάμενος καὶ διὰ τοῦτο τά τε ἀναλώματα τὰ τῇ ἀρχῇ αὐτοῦ προσήκοντα παρὰ τοῦ δήμου λαβών). Auch wenn Varro (bei Gellius 13, 13) in den um 707 geschlossenen *antiquitates rerum humanarum* über die curulischen Aedilen klagt, dass sie *stipati servis publicis ... submovent populum*, scheint er zunächst an diese Löschmannschaft zu denken; wenigstens können wir für keines der anderen ädilicischen Geschäfte ein bereits in dieser Zeit organisirtes Gesinde nachweisen.

4) Dio 54, 2 zum J. 732: τοῖς ἀγορανόμοις τοῖς κουρουλίοις τὴν τῶν ἐμπιπραμένων κατάσβεσιν ἐνεχείρισεν, ἑξακοσίους σφίσι βοηθοὺς δούλους δούς. Vgl. 53, 24 a. E.

vorgesetzten städtischen Beamten[1]. Als auch diese Einrichtung sich unzulänglich erwies, stellte er schliesslich gegen das Ende seiner Regierung daneben das militärisch organisirte und aus freien Leuten gebildete Corps der Vigiles, so dass je eine Cohorte von diesen für je zwei Regionen den Löschdienst versah[2].

Wasserleitungsmannschaft.

— Aehnlich ist es hinsichtlich der Wasserleitungen gegangen. Hier war es Agrippa, der zuerst in seiner Epoche machenden Aedilität 721 d. St. durch eine dafür organisirte Abtheilung seines eigenen Gesindes von etwa 240 Köpfen die nöthigen Arbeiten ausführen liess und damit nicht bloss bis an seinen Tod fortfuhr, sondern auch diese Mannschaft, und ohne Zweifel zugleich das zu ihrer Ergänzung nöthige Capital, als feste Stiftung dem Augustus und durch diesen der Gemeinde hinterliess[3]. Eine ähnliche noch umfassendere Stiftung, die indess kaiserlich blieb, hat später Kaiser Claudius gemacht. Ueber die Geschäfte und die Leitung dieses Wassergesindes erfahren wir Näheres aus Frontinus eingehender Darstellung[4].

Dienerschaft der Stadtbibliothek.

— Dasselbe gilt von der Bibliothek in der Halle der Octavia; auch diese ward an die römische Gemeinde geschenkt, wahrscheinlich zugleich mit einem Capital zu ihrer Verwaltung und Vermehrung, und hatte ihr besonderes Gesinde[5]. —

Andere Gesinde.

So mag man in der Kaiserzeit noch für manche ähnliche Zwecke, für Strassenreinigung, Instandhaltung der Kloaken, der Bäder und dergleichen mehr, durch besonders dafür geordnete Gesinde gesorgt haben[6]; doch wird das meiste, was dafür geschah, wohl

1) Dio 55, 8 zum J. 747: καὶ σφίσι ... ἡ δουλεία ἡ τοῖς ἀγορανόμοις τῶν ἐμπιπραμένων ἕνεκα συνοῦσα ἐπετράπη. Dahin gehört die Inschrift Orelli 2851: *Banaeus de familia public(a) reg(ionis) VIII.*

2) Handb. 3, 2, 383. Die Einrichtung der Vigiles erfolgte erst im J. 759 = 6 n. Chr.

3) Frontinus 98: *primus M. Agrippa post aedilitatem, quam gessit consularis, operum suorum et munerum velut perpetuus curator fuit habuit et familiam propriam aquarum, quae tueretur ductus atque castella et lacus: hanc Augustus hereditate ab eo sibi relictam publicavit.* Vgl. c. 116.

4) Frontinus 117: *utraque familia in aliquot ministeriorum species diducitur, vilicos castellarios circitores silicarios tectores aliosque opifices* und was weiter dort folgt. Hieher gehören Orelli 3203: *Laetus publicus pop. Romani aquarius aquae Anionis veteris castelli viae Latinae contra dracones* und Marini *Arv.* p. 246: *Diadumenus publicus aquae Annesis.*

5) *Publici a bybliotheca Latina* (oder *Graeca*) *porticus Octaviae* kommen öfter auf Inschriften vor (Orelli-Henzen 2853. 6270—6273); diese Bibliothek also war städtisch. Dagegen ist das Gesinde der palatinischen Bibliothek durchaus kaiserlich, wie ohne Zweifel auch die Bibliothek selbst. Vgl. Becker Topogr. S. 611; Drumann 4, 242.

6) Diese Verwendungen *ad balineum, ad purgationes cloacarum, item munitiones viarum et vicorum* bezeichnet Kaiser Traianus (Plinius *ep.* 32 vgl. 31) als *ministeria, quae non longe a poena sint*, die zwar eigentlich Gemeindesclaven

durch den Kaiser beschafft worden sein. Im Allgemeinen aber gehören die Einrichtungen dieser Art erst den letzten Zeiten der Republik und hauptsächlich der ersten Kaiserzeit an und durchaus tragen sie mehr den Charakter gemeinnütziger Stiftungen an sich als den eigentlicher Gemeindeverwaltung. Das republikanische Rom ging vielmehr auch auf diesem Gebiet davon aus, dass jeder Bürger für sich selbst zu sorgen habe; und was von der Reinigung und Instandhaltung der Strassen gilt, dass jeder sie selbst vor seinem Hause zu beschaffen hat und dem Beamten nichts weiter obliegt als nachzusehen, ob dies geschehen sei, und eventuell die Arbeit auf Kosten des beikommenden Bürgers an Privatunternehmer zu verdingen[1], ist nur eine Anwendung des auf diesem gesammten Gebiet herrschenden Princips.

Apparitores [2].

Die eigentlichen Diener, die dem Magistrate als solchem zur Hand und zur Verfügung sind, *qui ei apparent*[3], seine Ap- Die Apparitoren in Rom freie Bürger.

zukommen, zum Theil aber auch durch verurtheilte Verbrecher beschafft werden. Hier ist von Municipalverhältnissen die Rede; aber es ist nichts im Wege diese Verwendung der *publici* auch auf Rom zu übertragen und ich möchte darauf die *publici ab opera publica* (Henzen 6274. 6552) beziehen.

1) *Lex Iul. mun.* Z. 32 fg.

2) In meiner früheren Abhandlung *de apparitoribus magistratuum Romanorum* (im N. Rh. Mus. 1848 Bd. 6 S. 1—57) ist das epigraphische Material übersichtlich geordnet, das bei den Schriftstellern erhaltene aber nur mangelhaft benutzt, wie dies bei einer in Rom geschriebenen Arbeit schwer zu vermeiden ist. Auch jenes ist seitdem bedeutend vermehrt und der Gegenstand abermaliger Bearbeitung bedürftig.

3) Ueber die Grundbedeutung von *apparere* und die ursprüngliche Beschränkung dieses Ausdrucks auf den unmittelbar vor dem Oberbeamten einherschreitenden *lictor proximus* ist der Abschnitt von den Fasces zu vergleichen. Den späteren allgemeineren Gebrauch des Wortes legen besonders deutlich dar der Senatsbeschluss vom J. 743 bei Frontinus 100: *in urbe ceteris apparitoribus iisdem praeterquam lictoribus uti*, wo vorher aufgezählt sind die *lictores, servi publici, architecti, scribae librarii, accensi, praecones*; und Cicero *de l. agr.* 2, 13, 32: *ornat apparitoribus scribis librariis praeconibus architectis*, wo der allgemeine Begriff weiter in seine Gattungen zerlegt wird. Insbesondere wird *apparere* und *apparitor* gesagt vom Scriba (Piso bei Gellius 7, 9, 2; Cicero *Verr.* 3, 78, 182. c. 80, 184; *pro Cluent.* 53, 147; Liv. 9, 46, 2); vom Lictor (Quadrigarius bei Gellius 2, 3, 13; Cicero *pro Cluent. l. c.*; *ad Q. fr.* 1, 1, 4, 13; Liv. 1, 8, 3. 28, 27, 15); vom Accensus (Liv. 3, 33, 8); von den Viatoren und Praeconen in dem Quästorengesetz Sullas und sonst oft. — Im engeren Gebrauch haftet *apparitor* vorzugsweise, wie begreiflich, auf der geringsten Klasse, den Viatoren und vor allem den Präconen; daher steht *apparitor* im Gegensatz zu *scriba* (Cicero *Verr.* 3, 66, 155; Plutarch *Cat. min.* 16: τῶν περὶ τὸ ταμιεῖον ὑπηρετῶν καὶ γραμματέων) und zu *lictor* (Val. Max. 7, 3, 9; Sueton *Domit.* 14). Auf den Inschriften heissen die *praecones* oft zugleich *apparitores*, während von

paritoren, sind, wie die Magistratur selbst, ja in noch höherem Grade als diese, verschieden für den hauptstädtischen Dienst und für denjenigen in der Provinz. Zunächst ist der in der Hauptstadt fungirende Beamte, wie schon S. 254 bemerkt ward, verpflichtet sein Gefolge aus wenn auch nicht freigeborenen, so doch freien römischen Bürgern zusammenzusetzen und wenigstens für die unten näher aufzuführenden Geschäfte sich weder seiner

Die Officialen der Provinzialbeamten.

eigenen noch der Gemeindesclaven zu bedienen [1]. Dagegen für den Dienst in den Provinzen sind wenigstens im sechsten Jahrhundert der Stadt zwar nicht unfreie Leute, aber doch aus den

Bruttiani.

italischen Bundesgenossen schlechtesten Rechts ausgehobene verwendet worden [2]. Diese Einrichtung, eine der Nachwirkungen

den andern Collegien zwar *apparere* oft gebraucht wird, nicht aber das Substantiv. — Von den *publici* wird dagegen weder *apparere* noch *apparitor* gesagt, ausser in dem oben beigebrachten Senatsbeschluss, wo die zusammenfassende Kürze dies entschuldigt. — Gleichbedeutend sind *officium* (Frontinus *de aquis* 99) oder *officiales*, ferner *ministeria* (z. B. Tacitus *ann.* 13, 27: *ministeria magistratibus et sacerdotibus;* Plinius *ad Trai.* 32); doch schliesst wenigstens die letztere Bezeichnung auch die Sclaven mit ein, ja bezeichnet vorzugsweise eben diese (Frontinus *de aquis* 101: *apparitores et ministeria*).

1) Liv. 2, 55, 3 zum J. 281: *quattuor et viginti lictores apparere consulibus et eos ipsos plebis homines*, woraus wenigstens hervorgeht, dass Livius die Lictoren betrachtet hat als von Haus aus aus der Bürgerschaft genommen. Sullas Quästorengesetz 1, 7. 12 schreibt vor die neu zu bestellenden Apparitoren zu wählen *de eis quei cives Romanei sunt.* Das Edict vom J. 716 μήτε δοῦλον ῥαβδουχεῖν (Dio 48, 43) kann nur einschärfend gewesen sein. Wo bei Schriftstellern und in Inschriften einzelne hauptstädtische Apparitoren genannt werden, sind es ohne Ausnahme freie Leute. Auch fordert insbesondere bei dem Lictor dessen Verwendung als *adsertor in libertatem* bei dem Manumissionsact so wie die bei den Curiatcomitien nothwendig den Besitz des Bürgerrechts. — Der Verwendung der eigenen Freigelassenen anstatt der Apparitoren steht dagegen nichts im Wege; wie denn Ti. Gracchus τῶν ἀπελευθέρων τινὶ προσέταξεν ἀπὸ τοῦ βήματος ἑλκύσαι τὸν Ὀκτάβιον· ἐχρῆτο δὲ ὑπηρέταις ἀπελευθέροις ἰδίοις (Plutarch *Ti. Gracch.* 12) und M. Drusus in ähnlicher Weise den Consul Philippus verhaften liess *non per viatorem, sed per clientem suum* (Val. Max. 9, 5, 2). Auch der Accensus ist regelmässig ein Freigelassener des betreffenden Magistrats.

2) Gellius 10, 3, 19: *postquam Hannibal Italia decessit superatique Poeni sunt, Bruttios ignominiae causa non milites scribebant nec pro sociis habebant, sed magistratibus in provincias euntibus parere et praeministrare servorum vicem iusserunt.* Er bringt dies bei zur Erläuterung einer Erzählung des Cato, dass Q. Minucius Thermus, es scheint als Consul 561 fg. in seinem ligurischen Commando, zehn angesehene Männer durch die *Bruttiani* habe auspeitschen lassen. Festus *ep.* p. 31: *Bruttiani dicebantur, qui officia servilia magistratibus praestabant, eo quod hi primum se Hannibali tradiderant et cum eo perseverarunt, usque dum recederet de Italia.* Appian *Hann.* 61: ἡ βουλὴ ἀπεῖπεν αὐτοῖς (den Bruttiern nach Hannibals Abzug) μὴ στρατεύεσθαι ὡς οὐδ' ἐλευθέροις οὖσιν, ὑπηρέτας δὲ τοῖς τε ὑπάτοις καὶ στρατηγοῖς τοῖς ἐς τὰς τῶν ἐθνῶν ἡγεμονίας ἀπιοῦσιν ἐς τὰς δημοσίας ὑπηρεσίας, οἷα θεράποντας, ἀκολουθεῖν. Strabon 5, 4, 13 p. 251: ἀντὶ δὲ στρατείας ἡμεροδρομεῖν καὶ γραμματοφορεῖν ἀπεδείχθησαν (die Picenter bei Salernum) ἐν τῷ τότε (nach dem hannibalischen Kriege) δημοσίᾳ, καθάπερ καὶ Λευκανοὶ καὶ Βρέττιοι κατὰ τὰς αὐτὰς αἰτίας. Wirklich zu Sclaven

des hannibalischen Krieges, hat den Bundesgenossenkrieg sicher nicht überdauert; aber der scharfe Gegensatz zwischen den in der Hauptstadt und den ausserhalb fungirenden Officialen ist, wie wahrscheinlich viel älteren Ursprungs, so auch durch ihren Wegfall wohl nicht aufgehoben worden [1]. Wir wissen sehr wenig von den Officialen der Provinzialbeamten; aber schon das fast völlige Schweigen der Schriftsteller wie der Inschriftsteine [2]) lässt darauf schliessen, dass sie eine weit untergeordnetere Stellung einnahmen als ihre hauptstädtischen Collegen und wahrscheinlich nicht ständig waren, sondern mit dem Beamten wechselten.

Alle Officialen erhalten aus der Gemeindekasse einen Lohn (*merces* [3]); dieser Lohn ist es, der sie zunächst scheidet theils von Lohn der Apparitoren.

gemacht wurden die Bruttier und ihre Schicksalsgenossen keineswegs (Diodor 16, 15 gehört gar nicht hieher), sondern nur des Waffenrechts beraubt und, statt zum Soldatendienst, zu sclavenähnlichen Dienstleistungen bei den Heeren verwendet. — Die seit Lipsius (*elect.* 1, 22) gangbar gewordene Meinung, dass bei Capito (bei Gellius 13, 12, 4): *cum ... tribuni plebis adversus eum (Labeonem) aditi Gellianum ad eum misissent* der *Gellianus* ein dem *Bruttianus* analoger Apparitor sei, ist durchaus verwerflich; denn es ist weder abzusehen, wie *Gellianus* zu einer solchen Bedeutung kommt, noch gab es in Augustus Zeit solche Apparitoren, noch hatten dieselben jemals etwas mit dem hauptstädtischen Dienst zu thun. Man erwartet dem Zusammenhang nach vielmehr eine Localbezeichnung; es ist schon S. 132 A. 5 bemerkt worden, dass vielleicht *in* nach *aditi* ausgefallen und ein Landgut Labeos gemeint ist.

1) Dass die auf den Inschriften genannten Apparitoren mit gewissen unten zu specificirenden mehr scheinbaren als wirklichen Ausnahmen lediglich sich auf den hauptstädtischen Dienst beziehen, zeigt theils die Beschaffenheit der darin genannten Beamten, welche durchaus die rein hauptstädtischen sind, mit Ausschluss aller provinzialen, wie der Proconsuln, der Provinzialquästoren u. s. w., theils der Fundort: Provinzialinschriften dieser Gattung sind sehr sparsam und, wo sie vorkommen, zu fassen nach dem Muster der tarraconensischen (Orell. 3985 = *C. I. L.* II, 4180) eines *decurialis (decuriae) aediliciae Romae.*

2) Eine im Hermes 4, 217 incorrect und defect publicirte ephesische Inschrift lautet nach Waddingtons Abschrift: *D. Publicius Fructus lictor Fontei Agrippae procos.* (im J. 68 n. Chr.; Tacitus *hist.* 3, 46) *vixit annis XXX.* Darüber Ruthenbündel mit Beil. Ich kenne keine zweite dieser Art.

3) Cicero *Verr.* 3, 78, 182: *tuus apparitor parva mercede populi conductus.* Senatsbeschluss von 743 bei Frontinus *de aquis* 100: *uti quibus apparitoribus ex hoc s. c. curatoribus aquarum uti liceret, eos diebus decem proximis, quibus s. c. factum esset, ad aerarium deferrent, quique ita delati essent, iis praetores aerarii mercedem* (d. h. den Freien, also den Lictoren, Architecten, Schreibern, Accensi und Ausrufern) *cibaria* (d. h. den Gemeindesclaven), *quanta praefecti frumento dando dare deferreque solent, annua darent et attribuerent iisque eas pecunias sine fraude sua capere liceret.* Nepos *Eumen.* 1: *apud nos re vera, sicut sunt, mercennarii scribae existimantur.* Plutarch *Cat. min.* 16: οὐ μὴν ἐχρήσατό γε τῷ γραμματεῖ ὁ Κάτων οὔτε τὸν μισθὸν ἀπέδωκε. Sullas Quästorengesetz (*C. I. L.* I, 108) 1, 1 ... [*ad*] *q. urb. quei aerarium provinciam optinebit eam mercedem deferto, quaestorque quei aerarium provinciam optinebit eam pequniam ei scribae scribeisque heredive eius solvito ... olleisque hominibus eam pequniam capere liceto.* Daselbst 2, 31: *viatores praecones quei ex hac lege lectei sublectei erunt, eis viatoribus praeconibus magistratus prove mag(istratu) mercedis item tantundem*

den eigenen Leuten der Gemeinde oder des Magistrats, theils von den Hülfsbeamten und den freien Gehülfen und Begleitern des Beamten, theils von den Soldaten, die nicht Lohn empfangen, sondern Sold (*stipendium*). Allerdings ist von diesem Lohn nur die Rede in Betreff der haupststädtischen Officialen; indess muss in dieser Beziehung auch für die der Provinzialbeamten das Gleiche gegolten haben. — Für die Ermittelung der Beträge haben wir keinen Anhalt; doch scheinen selbst die untergeordneten Kategorien verhältnissmässig gut gestellt gewesen zu sein [1]. Dabei kommt noch in Betracht, dass diese Stellungen in der späteren Republik und in der Kaiserzeit grossentheils zu Sinecuren geworden waren [2] und vielleicht auch Cumulirung dabei in grosser Ausdehnung zur Anwendung kam [3], so dass sich diese Subalternposten factisch in den lebenslänglichen Besitz gewisser wenn auch an sich nicht beträchtlicher, doch bei fast ganz wegfallender Gegenleistung bequemer Staatsrenten umwandelten. Die Zahlung erfolgte, wenn der Empfänger sich in Rom befand, durch das Aerarium, bei welchem desshalb jeder Magistrat das Verzeichniss seiner Apparitoren einzureichen hatte; nur in den unten zu erörternden Ausnahmefällen, wo ein hauptstädtischer Apparitor in der Provinz verwendet ward, zahlte derjenige Provinzialbeamte, dem er beigegeben war (S. 261 A. 3).

dato, quantum ei viator(ei) praeconei darei oporteret, sei is viator de tribus viatoribus isque praeco de tribus praeconibus esset, quei ante hanc legem rogatam utei legerentur institutei sunt. Plinius *ep.* 4, 12: *cum in provinciam quaestor exiisset scribamque qui sorti obtigerat ante legitimum salarii tempus amisisset, quod acceperat scribae daturus, intellexit et statuit subsidere apud se non oportere. itaque reversus Caesare auctore senatum consuluit, quid fieri de salario vellet heredes scribae sibi, praefecti aerarii populo vindicabant. acta causa est* (nehmlich im Senat), wobei das Aerarium obsiegt. In republikanischer Zeit übrigens heisst dieser Lohn nie *salarium* (vgl. S. 276 A. 2).

1) Cicero freilich nennt (S. 261 A. 3) den Lohn des Schreibers eine *parva merces;* aber Männer in der Stellung des Dichters Horatius verschmähten ihn doch nicht.

2) Schon Cicero giebt das ziemlich deutlich zu verstehen, wenn er bemerkt (*Verr.* 3, 79, 184), dass in diesem für thätige und achtbare Leute bestimmten Stande (*qui industriae propositus est et dignitati*) viele unbrauchbare Subjecte (*non idonei*) sich finden. Ausdrücklich sagt es Frontinus *de aquis* 101 von den Apparitoren der *curatores aquarum: apparitores et ministeria, quamvis perseveret adhuc aerarium in eos erogare, tamen esse curatorum videntur desisse inertia et segnitia non agentium officium;* und diese Apparitoren waren nicht einmal corporirt. Auch Horaz scheint keine Veranlassung gehabt zu haben über die Last seiner Amtsgeschäfte zu klagen.

3) Nichts ist gewöhnlicher auf den Inschriften als die Vereinigung zahlreicher Apparitorenstellungen in derselben Person; und obwohl nicht mit Bestimmtheit erhellt, ob sie simultan oder successiv bekleidet sind, so ist doch jenes als Regel bei weitem wahrscheinlicher.

Dass die besonderen Rechte und die besonderen Verpflichtungen der Beamten zum Theil auch auf ihre Subalternen Anwendung fanden, liegt in der Natur der Sache. Schon das wird man hieher rechnen dürfen, dass auch auf diesem Gebiet die Collegialität massgebend ist (S. 64), das heisst, dass, so weit wir nachkommen können, mit Ausnahme der aus einer eigenthümlichen Entwickelung hervorgegangenen Kategorie der Accensi dem Beamten von jeder der ihm zukommenden Apparitorenkategorie mehrere Individuen zur Verfügung gestellt werden. Wie ferner den Beamten bestimmte Plätze im Theater und im Circus zukamen, so gab es deren auch für ihre Apparitoren [1]. Das Verbot, das den Provinzialbeamten untersagte innerhalb ihres Sprengels Handelsgeschäfte abzuschliessen, wurde durch ein eigenes Gesetz, wahrscheinlich vom J. 696, wenigstens auf die Schreiber erstreckt [2]. In der Kaiserzeit ist sogar die Klage wegen Repetunden, die nach den Bestimmungen der Republik nur gegen die Beamten gerichtet werden durfte, auf ihr ganzes Gefolge, wenigstens das aus Italien mitgenommene, ausgedehnt worden [3]. Den angesehensten unter diesen Officialen, den sechs Vorstehern der quästorischen Schreiber kommt sogar in Betreff der Tutel eine wenn auch beschränkte Befreiung gesetzlich zu [4].

Analoge Behandlung der Subalternen und der Magistrate.

Collegialität.

Theaterplätze.

Beamtencontrole.

Immunität von der Tutel.

Die Bestellung der Officialen steht im Ganzen genommen demjenigen Beamtencollegium zu, welchem dieselben zu dienen bestimmt sind [5], obwohl bei denen der niederen Magistrate die

Bestellung der Apparitoren.

1) Tacitus *ann.* 16, 12: *liberto et accusatori praemium operae locus in theatro inter viatores tribunicios datur.* Man kann damit vergleichen die Assignation der Plätze an die Arvalen im J. 80 in dem neu erbauten flavischen Amphitheater; diejenigen *in maeniano summo* sind offenbar für die Dienerschaft bestimmt wie die *in maeniano primo* für die Arvalen selbst.

2) Sueton *Dom.* 9: *scribas quaestorios negotiantes ex consuetudine, sed contra Clodiam legem venia in praeteritum donavit.* Dies bezieht sich wohl zunächst auf diejenigen, die sich im Gefolge der Provinzialstatthalter befanden, denen selber das Kaufen in der Provinz bekanntlich schon lange vorher untersagt war (Cicero *Verr.* 4, 5).

3) Noch im J. 699 wurde im Senat vergeblich gefordert, *ut tribuni, ut praefecti, ut scribae, ut comites omnium magistratuum lege hac tenerentur* (Cicero *pro Rab. ad iud.* 6, 13). Das julische Repetundengesetz aber (*Dig.* 48, 11, 1 vgl. *l.* 5) betrifft nicht bloss die eigentlichen Beamten (*in magistratu potestate curatione legatione*, S. 49 A. 2), sondern auch die Subalternen (*vel quo alio officio munere ministeriove publico*) und es war nur streitig, ob als *socii ministrique* des Beamten auch Provinzialen angeklagt werden könnten (Plinius *ep.* 3, 9. 6, 29, 8).

4) Fr. Vatic. § 124: *hi qui sunt ex collegio sex primorum, habent a tutelis excusationem, sed non simpliciter, sed post unam.* Vgl. § 142 (S. 267 A. 6 a. E.).

5) Liv. 40, 29, 10: *et erat familiaris usus* (zwischen dem Stadtprätor Q. Petil-

Oberbeamten noch später eine gewisse Controle ausübten [1]), ursprünglich also vielleicht sie, wie ja auch die Unterbeamten selbst, geradezu selber bestellten (S. 181. 182). Wie die Collegen in dieser Hinsicht sich zu einander verhielten, ist nicht überliefert; vielleicht ward darum geloost [2]). Dass der einzelne Beamte sich sein eigenes Officium zusammensetzte, gilt wahrscheinlich für den Provinzialbeamten und in dem hauptstädtischen Kreise von dem Accensus, da dieser stets ein Freigelassener desjenigen Magistrats ist, dem er dient. Auch für einige andere Kategorien der hauptstädtischen Dienerschaft der ordentlichen Beamten, insbesondere die Schreiber der oberen Magistrate, und wohl in noch weiterem Umfang für die Dienerschaft der ausserordentlichen und der erst in der Kaiserzeit geordneten Magistraturen mag so verfahren sein [3]). Aber im Ganzen genommen scheinen die ordentlichen hauptstädtischen Beamten nicht ihr eigenes Officium, sondern vielmehr das ihres Nachfolgers oder vielleicht ihrer Nachfolger bestellt zu haben; wenigstens bei den hauptstädtischen Quästoren

lius und dem Scriba, der die Bücher des Numa auf seinem Grundstück gefunden hatte), *quod scribam eum quaestor Q. Petillius in decuriam legerat.* Sullas Quästurgesetz 2, 7: *quosquomque quaestores ex lege plebeive scito viatores legere sublegere oportebit, ei quaestores eo iure ea lege viatores IIII legunto sublegunto, quo iure qua lege q(uaestores) quei nunc sunt viatores III legerunt sublegerunt.* Dasselbe wird dann für die Präconen wiederholt. Die Censoren, welche sich derselben Präconen, wahrscheinlich auch derselben Viatoren bedienten wie die Consuln (S. 270 A. 2), haben ohne Zweifel an der Bestellung derselben keinen Antheil gehabt; wie denn auch diese nicht ständigen Beamten nicht wohl die Officialen für spätere Jahre ernennen konnten.

1) Cicero *pro Cluent.* 45, 126: *nuper hominem tenuem scribam aedilicium D. Matrinium cum defendissem apud M. Iunium Q. Publicium praetores et M. Plaetorium C. Flaminium aediles curules, persuasi, ut scribam iurati legerent eum, quem censores aerarium reliquisse subscripserunt.* Auch in Sullas Quästorengesetz wird die Nachwahl in diejenigen Abtheilungen, welche bereits constituirt sind, nicht den zeitigen Quästoren aufgetragen, sondern den zeitigen Consuln.

2) Darauf führt die Wendung in dem Quästorengesetz 2, 7: *quosquomque quaestores ex lege plebeive scito viatores legere sublegere oportebit.*

3) Das oft erwähnte Senatusconsult vom J. 743 weist die zur Zeit fungirenden Curatoren des Wasserwesens an die Liste ihrer freien und unfreien Officialen bei dem Aerarium einzureichen; welches doch wohl nur heissen kann, dass sie das Recht und die Pflicht haben die betreffenden Leute aus der Bürger-, resp. der Sclavenschaft der Gemeinde nach Ermessen auszuwählen. Hätten sie nur aus den schon constituirten Apparitorencollegien auswählen dürfen, so wäre dies sicher gesagt worden; auch ist kaum abzusehen, aus welchem Präconencollegium zum Beispiel sie hätten wählen können. Die Ernennung erfolgte ohne Zweifel auf so lange als die Curatoren selbst fungirten, für die ja die Annuität nicht galt. Ueber die Nachfolger wird nichts gesagt; man darf annehmen, dass mit jeder Ernennung die Ertheilung der gleichen Befugniss verbunden war, also dem neuen Curator das Recht zustand sich sein Officium neu zu bilden, natürlich auch die Officialen des Vorgängers wieder anzustellen, was wohl factisch Regel war.

bestand die Ordnung, dass sie immer auf drei Jahre hinaus je ein Drittel der jedes Jahr fungirenden Apparitoren ernannten, so dass also jede einzelne in einem bestimmten Jahre bei den Quästoren fungirende Apparitorendecurie sich zusammensetzte bis zum J. 673 aus je drei, nach 673 aus je vier von den Quästoren der drei letztvorhergehenden Jahre ernannten Apparitoren[1]. — Die Vertheilung derjenigen Apparitoren, welche die Beamten also nicht erst für sich ernannten, sondern bereits vorfanden, unter die einzelnen Beamten ist wenigstens bei den Quästoren durch das Loos geschehen[2]; ob in anderen Fällen eine Bevorrechtung in der Auswahl bestand, etwa der ältere Consul sich seine zwölf Lictoren vorweg auszusuchen pflegte (vgl. S. 70 A. 2), ist nicht bekannt.

Dauer der Apparition.

Von Rechts wegen erfolgt die Ernennung immer auf die Zeitfrist desjenigen Amtes, dem der Apparitor zu dienen bestimmt ist, in der Regel also auf ein Jahr, wie dies schon aus dem Gesagten hervorgeht. Aber da der Wiederwahl und der Continuirung hier nichts im Wege stand, ist wohl sehr früh die Anstellung der hauptstädtischen Apparitoren mit Ausschluss der Accensi factisch zu einer lebenslänglichen geworden. Wo deren bei Schriftstellern oder auf Inschriften genannt werden, ist niemals die Rede von Iteration und werden sie niemals geknüpft an einen bestimmten Beamten, während von den provincialen Lictoren (S. 261 A. 2) und den Accensi[3] das Gegentheil gilt. Ebenso werden wenigstens die *scribae* geradezu, gleich den Senatoren und den Rittern, als 'Stand' (*ordo*) bezeichnet[4]. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, dass am Ende der Republik die Apparitoren ein gesetzliches Anrecht auf die Bestätigung hatten, vorausgesetzt natürlich, dass sie sich nicht einer erwiesenen Unrechtfertigkeit

1) Dass das Quästorengesetz Sullas wahrscheinlich so aufzufassen ist, habe ich im *C. I. L.* I p. 110 gezeigt.

2) Plinius (S. 261 A. 3 a. E.): *scribam qui sorti obtigerat.*

3) Dafür genügt es an die bekannten Inschriften des L. Licinius Secundus *accensus patron(o) suo L. Licin(io) Surae prim(o), secund(o)* (J. 102), *tert(io)* (J. 107) *cons(ulatu) eius* (Orelli 3127; *C. I. L.* II 4536—4548) zu erinnern. Die Angabe, wessen Accensus der Betreffende gewesen sei, fehlt zuweilen, zum Beispiel auf dem von mir in Rom bei Vescovali copirten Stein: *L. Nummius | L. l. Chilo | accensus bis*, aber sehr selten. *Accensus consulum* findet sich zwar einmal (Henzen 6531); aber dass dies nicht den Accensus der Consuln schlechthin bezeichnet, sondern den Accensus von zwei oder mehreren bestimmten, zeigt die Inschrift Henzen 6530: *C. Iulius divi Aug. l. Niceros Vedian(us) acce(n)s(us) Germanico Caisar(i) cos.* (12 oder 18 n. Chr.) *et Calvisio Sabino cos.* (26 n. Chr.).

4) Cicero *Verr.* 3, 89, 183. 184.

schuldig gemacht hatten [1]). — Ja es stand den Apparitoren frei, wenn sie bei Lebzeiten freiwillig zurücktraten [2]), einen Stellvertreter zu präsentiren, den, wenn er übrigens untadelhaft war, der betreffende Beamte annehmen musste [3]). Dies führte natürlich dazu, dass die Apparitorenstellung, ähnlich wie heutzutage das französische Notariat, geradezu vom Inhaber, wenn er sich zurückzog, an einen beliebigen Dritten verkauft ward [4]). —

Corporationen der Apparitoren.

Eine weitere Consequenz dieser factischen Lebenslänglichkeit der meisten hauptstädtischen Apparitoren sind die Corporationsrechte, zu denen sie, selbstverständlich mit Ausnahme der Accensi, nicht erst unter den Kaisern in den damals für solche Concessionirung üblichen Formen, sondern bereits in republikanischer Zeit [5]) ge—

1) Es kann kaum anders verstanden werden, wenn den Quästoren in Sullas Gesetz das Wahlrecht nur unter der Beschränkung gegeben wird, *dum ni quem . . . in eius viatoris praeconis locum viatorem praeconem legant, quoius in locum per legem plebeive scita viatorem praeconem legei sublegi non licebit.* Liegen Anschuldigungen vor, so kommt es zu einem Quasiprozess vor der wählenden Behörde, wie Cicero (S. 264 A. 1) einen vor den Aedilen geführten erwähnt und Plutarch (*Cat. min.* 16) einen anderen vor den Quästoren gegen einen der Saumseligkeit (ῥᾳδιουργία) angeschuldigten Schreiber verhandelten ausführlich erzählt; diese Disciplinarprozesse sind äusserlich den Quästionenprozessen durchaus ähnlich und die letzte Stelle zeigt sogar, dass über den quästorischen Apparitor sämmtliche Quästoren stimmten und die Majorität entschied, eventuell Stimmengleichheit als Freisprechung galt. Auch beschränkten sich diese Disciplinargerichte nicht auf den amtlichen Wandel; Cato entliess (nach Plutarch a. a. O.) einen anderen Schreiber, weil er in einer Erbschaftssache unredlich verfahren war (τὸν πρῶτον αὐτῶν καταγνοὺς περὶ πίστιν ἐν κληρονομίᾳ γεγονέναι πονηρόν). Sachlich wie formell gleichartig ist das censorische Disciplinarverfahren gegen die Bürger überhaupt.

2) Dass auch den cassirten Apparitoren dasselbe Recht zugestanden, ist wenig glaublich. Von Todes wegen durfte ohne Zweifel nicht über den Platz verfügt werden.

3) Sullas Quästorengesetz 2, 24: *eis viatoribus praeconibus, quei ex hac lege lectei erunt, vicarium dare subdere ius esto licetoque, utei cetereis viatoribus praeconibus, qua in quisque decuria est, vicarium dare subdere iuus erit licebitque. Itemque quaestor(es) ab eis vicarios accipiunto, utei aa cetereis viatoribus praeconibus vicarios accipei oportebit.* — Späterhin wird geradezu wegen der mit Unrecht entzogenen Decurie auf Ersatz geklagt (Dositheus *sent. Hadr.* 9).

4) Cicero *in Verr.* 3, 79, 184: *noli hos (scribas) colligere, qui nummulis corrogatis de nepotum bonis ac de scaenicorum corollariis cum decuriam emerunt, ex primo ordine explosorum in secundum ordinem civitatis se venisse dicunt quid mirabimur turpes aliquos ibi esse, quo cuivis pretio licet pervenire?* Sueton *vita Hor.* p. 44 Reiff.: *tribunus militum meruit victisque partibus venia impetrata scriptum quaestorium comparavit.* Scholien zum Juv. 5, 3: *Sarmentus* (der auch bei Horaz *serm.* 1, 5, 66 erwähnte Schreiber) *incertum libertus an servus eo fiduciae pervenit, ut pro equite Romano ageret, decuriam quoque quaestoriam compararet.* Rescript des Philippus *Vat. fr.* 272: *tribus et decuria, quae ipsius nomine comp[aratae sunt].* — Uebrigens kommt das Kaufen der *decuria* auch bei den ebenfalls in Decurien getheilten Sclavencollegien vor. (Reines. 10, 3 = Mur. 298, 3; Vermiglioli *iscr. Perug.* p. 428).

5) Die Formel, welche die von dem Senat der Kaiserzeit concessionirten

langt sind[1]). Diese Corporationen der Apparitoren sind berechtigt zum Besitz und zur Manumission von Sclaven, die dann ihren Geschlechtsnamen von dem Collegium führen[2]), und selbst zur Antretung von Erbschaften[3]), und haben nicht ganz geringe Bedeutung gehabt, zumal bei der in der besseren Kaiserzeit obwaltenden strengen Beschränkung des Associationsrechts in der Hauptstadt[4]). Hier gab es für die Libertinenaristokratie weder die Augustalität wie in den Municipien[5]) noch die in den Municipien nicht unansehnlichen auf das Feuerlöschwesen bezüglichen Gilden; und in gewissem Sinne treten dafür in Rom die Körperschaften der Apparitoren ein. Streng unterschied man in der Hauptstadt drei Gattungen von Körperschaften mit juristischer Persönlichkeit: die eigentlichen zunächst sacralen Collegien, die in Rom, abgesehen von denjenigen der Priester selbst und der sacralen Apparitoren, fast nur in den untersten Schichten als Todtengilden vorkamen, die republikanischen Staatspächtergesellschaften oder die *societates*, die dem eigentlichen Ritterstand angehören, und die Genossenschaften der Apparitoren oder die *decuriae*[6]), und wenn die erstere

Collegien bezeichnet (*quibus ex s. c. coire permissum est*), findet sich bei diesen Collegien nie, ohne Zweifel weil sie bereits bestanden, als Augustus das freie Associationsrecht aufhob, und sogleich damals von dem Verbot ausgenommen wurden.

1) Dig. 46, 1, 22: *hereditas personae vice fungitur, sicuti municipium et decuria et societas.*

2) Ulpian *Dig.* 29, 2, 25, 1: *servus municipum vel collegii vel decuriae manumissus.* Inschrift früher in Rom bei Vescovali, jetzt in Kopenhagen (Ussing graeske og latinske Indskr. Kopenhagen 1854 p. 13): *L. Quaestorius Cinyra lib(ertus) librar(iorum) quaestor(iorum).* Ich kenne kein zweites Beispiel. Der *Turannus verna tab(ularius) apparitor(um)* der Inschrift Orelli 2975 ist wohl Sclave einer solchen Körperschaft gewesen.

3) Ulpian *Dig.* 37, 1, 3, 4: *a municipibus et societatibus et decuriis et corporibus bonorum possessio adgnosci potest.*

4) Eine zusammenfassende Behandlung des hauptstädtischen Associationswesens der Kaiserzeit wäre eine dankbare Aufgabe. Zu beachten ist namentlich, wie ausserordentlich sparsam die vom Senat besonders concessionirten Collegien hier sind; ausser den *mensores machinarii*, die mit der Annona zu thun haben, und den *piscatores et urinatores totius alvei Tiberis* giebt es der Art fast nur das Dendrophorencollegium. — In republikanischer Zeit haben diese Beschränkungen ohne Zweifel nicht bestanden und wieder unter den späteren Kaisern, namentlich seit Severus, ändern sich die Verhältnisse; wie Rom seine herrschende Stellung einbüsst, kehrt ihm das Associationsrecht zurück.

5) Die *vicomagistri* haben allerdings mit den Augustalen grosse Aehnlichkeit; aber nur um so schärfer tritt es hervor, dass diese immer, jene nie als Collegium sich constituiren, oder, was dasselbe ist, dass die *vicomagistri* nur auf ein Jahr functioniren, die Augustalität eine Stellung auf Lebenszeit ist.

6) Tacitus *ann.* 13, 27: *hinc (ex libertinis) plerumque tribus* (d. h. die *plebs quae frumentum publicum accipit*), *decurias*, *ministeria magistratibus et sacerdotibus.* Die *decuriae* bezeichnen die corporirten, die *ministeria* die nicht corpo-

Kategorie unter, die zweite über der Libertinenaristokratie steht, so besteht die dritte nicht ausschliesslich, aber vorzugsweise aus bevorzugten und bessergestellten Freigelassenen[1]. Die Bezeichnung *decuria*, eigentlich die einzelne Abtheilung einer nach Zehnerschaften gegliederten Körperschaft, ist für die hauptstädtischen Apparitoren späterhin so technisch, dass auch die nicht in Abtheilungen zerfallende Körperschaft dieser Art sich, wie es scheint bereits in Sullas Zeit eine *decuria* nennt[2] und die in Abtheilungen — es sind deren, so viel wir wissen, stets drei — zerfallende sich nie anders als nach der Gesammtzahl dieser Abtheilungen[3], insbesondere in der Kaiserzeit niemals als *collegium* bezeichnet[4]. Es kann sein, dass bei der Beschränkung des Associationsrechts unter Augustus diese Innungen als *decuriae apparitorum* ausgenommen

Decuriae.

rirten Apparitoren, wobei besonders an die *accensi* und die *calatores* gedacht sein mag. Ebenso Sueton *Aug.* 57: *veterani decuriae tribus* und Tertullian *apol.* 37 mit Beziehung auf Rom: *implevimus tribus decurias palatium senatum forum.* Noch im theodosischen Codex erscheinen diese Körperschaften als *decuriae urbis Romae* (14, 1) im Gegensatz zu den *corporati urbis Romae* (14, 2), den Corporationen der constantinischen Epoche, wie auch sonst *decuria* als Gegensatz zu *corpus* oder *collegium* gebraucht wird (hier A. 4; S. 267 A. 2. 3). Ebenso steht *decurialis* auf stadtrömischen Inschriften und bei den Juristen als mit dem Apparitor gleichbedeutende und dafür ausreichende Bezeichnung, z. B. *C. I. L.* VI, 777: *decurialis et proc.*; Orelli 4114: *decurialis, negotiatŏr fori pecuarii;* Ulpian *Vat. fr.* § 142: *decuriales, qui ob id ipsum vacant* (vgl. S. 263 A. 4) *a tutelis,* [*a*] *condecurialis filii non vacare;* Paulus das. § 235: *urbici pistores ... excusantur, quamvis neque decuriales neque qui in ceteris corporibus sunt excusentur.*

1) Dies sagt Tacitus in der S. 267 A. 6 angeführten Stelle und bestätigen die Inschriften.

2) In dieser den Quotenbegriff unterdrückenden und eigentlich sprachwidrigen Verwendung wird *decuria* hier oft und wohl schon in Sullas Quästorengesetz, aber anderswo schwerlich gefunden, zum deutlichen Beweis, dass es den Römern geradezu zusammenfiel mit der Vorstellung der Apparitoreninnung.

3) Nach bekannter römischer Sitte nennt jeder zu einem in Abtheilungen zerfallenden Collegium gehörige Genosse sich Mitglied dieser Abtheilungen überhaupt, nicht bloss derjenigen, der er gerade angehört, also zum Beispiel *scriba librarius quaestorius trium decuriarum;* wie man *ex quinque decuriis selectus, ex XIIII regionibus pistor* zu sagen pflegt.

4) Den Unterschied von *decuria* und *collegium* (S. 267 A. 6) macht besonders deutlich, dass von den sacralen Apparitoren immer letzteres gesagt wird, z. B. *collegium tibicinum et cornicinum, symphoniacorum qui sacris publicis praesto sunt, victimariorum.* Darum wird auch die Bezeichnung der *lictores curiatii* als *decuria curiatia* für den ursprünglich magistratischen Charakter dieser Innung geltend gemacht werden dürfen. — Die Ausnahmen, die vorzukommen scheinen, wollen nicht viel bedeuten. *Collegium sex primorum* (S. 263 A. 4) ist unbedenklich, da dies der Vorstand ist, nicht die Innung; ebenso die Wendung *collegae in decuria vel in corpore* (Rescript des Severus *Vat. fr.* § 158). Der *mag(ister) conl(egi) viatorum* (Orelli 3256) mag wohl auf unsere Decurialen sich beziehen, aber scheint der Schrift nach aus republikanischer oder früh augustischer Zeit zu sein. Die Inschrift Mur. 2015, 6: *permissu colleg(ii) ap(paritorum)* und die späte Verordnung *cod. Theod.* 14, 1, 1 sind freilich Ausnahmen, können aber die feststehende Regel nicht erschüttern.

wurden und dadurch dieser Sprachgebrauch legalisirt worden ist. — Jede dieser Innungen scheint unter einem Vorstand (*ordo*) von sechs oder zehn Männern (*sex primi, decem primi* oder *viri*) gestanden zu haben [1]. — Die Zahl der in der einzelnen Decurie befindlichen Personen scheint von der ursprünglichen durch die Etymologie angezeigten sich früh entfernt zu haben und ungleich und durchaus von specieller Ordnung abhängig gewesen zu sein. Die Decurie der quästorischen Viatoren und die der quästorischen Präconen hat wahrscheinlich vor Sulla neun, nach ihm zwölf Plätze gehabt (S. 265); der *lictores curiatii* des Oberpontifex, die als eine Decurie betrachtet werden, gab es mindestens dreissig [2]; die erste Decurie der Lictoren der oberen Magistrate muss, seit sie die 'consularische' war, mindestens vierundzwanzig, später achtundvierzig Stellen gehabt haben [3], wie denn schon ihr Vorstand aus zehn Männern bestand (S. 279 A. 3).

Ordo der Apparitoren.

Zahl der corporirten Apparitoren.

Den ausserordentlichen Einfluss, den insbesondere die höheren Kategorien dieser Officialen im Staat besassen, zeigt nichts deutlicher als diese Entwickelung der Stellenbesetzung, wobei die ursprünglichen Principien der Annuität und des freien Ernennungsrechts durch die beikommenden Magistrate geradezu illusorisch gemacht und diese Posten gewissermassen in eine von Hand zu Hand gehende Staatsrente umgewandelt wurden.

Apparitoren haben selbstverständlich alle Magistrate von jeher gehabt; es ist aber von Interesse diejenigen Magistraturen, denen feste und corporativ geordnete Apparitionen zugegeben waren, hier

Uebersicht der mit ständigen Apparitionen ausgestatteten Magistraturen.

1) *Sex primi* werden unten (S. 272 A. 4) belegt werden für die *scribae quaestorii; decem primi* für die *lictores consulares* (S. 279 A. 3) und *populares* (S. 280) und für die *praecones aedilium curulium* (S. 286 A. 6). Der *ordo* wird erwähnt auf Inschriften bei den *lictores consulares* (S. 279 A. 3) und den *praecones consulares* (Orell. 4921: *ordo decuriae Iuliae praec. cos.*); auf einer ungedruckten findet sich ein *scr. q. sexprim.* [*et?*] *procurator ordinis*. Ausserdem nennt eine Verordnung vom J. 335 (*Cod. Theod.* 8, 9, 1) *ordines decuriarum scribarum librariorum et lictoriae consularis*; vgl. das. 14, 1, 1. Die Identität der Vormänner und des *ordo* lässt sich nicht streng beweisen, ist aber wahrscheinlich. Ausserdem kommen auch *curatores* und endlich, jedoch selten und nur in älterer Zeit, *magistri* dieser Körperschaften vor (S. 268 A. 4), auf die einzugehen hier nicht erforderlich scheint.

2) Handb. 4, 175.

3) Vgl. S. 270 A. 5 und was im Abschnitt von den Fasces über die Lictoren des Kaisers gesagt ist. — Für die Prätoren in der Stadt werden je zwei Lictoren erfordert, also seit Sulla zusammen sechzehn, wozudann noch die der *iudices quaestionum* kommen. Aber es ist keineswegs gewiss, dass die Körperschaft, insbesondere in der Zeit wo der Accensus nicht mehr als Ersatzmann fungirte, gerade nur so viel Stellen zählte als täglich Personen gebraucht wurden.

zusammenzustellen, insbesondere weil es für die Auffassung der Magistraturen selbst belehrend ist zu wissen, welche Kategorien man hier verband oder schied. Dass feste Apparitionen überhaupt nur bei den hauptstädtischen Beamten vorkommen, ist schon hervorgehoben worden. Hier finden sie sich bei den patricischen Beamten wie bei den plebejischen und zwar von jenen zunächst bei den Oberbeamten, denen eine und dieselbe Apparition dient, nicht bloss den Consuln und Prätoren [1]), sondern auch den Censoren [2]) und späterhin dem Kaiser [3]); nur ist freilich von den drei Decurien, in die wahrscheinlich jede der drei Kategorien (*lictores*, *viatores*, *praecones*) der Apparition zerfällt [4]), eine, natürlich die erste, den Consuln und dem Kaiser vorbehalten gewesen [5]). Von den niederen Beamten besitzen solche Apparitionen die curulischen Aedilen [6]); die Quästoren und zwar zunächst diejenigen des Aerars, welche später mit der Verwaltung des Aerarium auf die *praetores* und sodann auf die *praefecti aerarii* übergingen [7]), übrigens in einer bestimmten unten zu erörternden Beziehung

1) Die Viatoren dieser Gattung werden gewöhnlich bezeichnet als diejenigen, *qui consulibus et praetoribus apparent* (so z. B. Grut. 1033, 5), und ähnlich die seltener genannten Präconen (A. 2), weil hier der Gegensatz gegen die Viatoren und Präconen der minderen Beamten auszudrücken war. Die Lictoren dagegen nennen nie die Consuln und Prätoren, sondern bezeichnen sich, wenn überhaupt ein Zusatz gemacht wird, als solche *qui magistratibus apparent* (Fabrett. 159, 276), weil es hier des Gegensatzes nicht bedurfte.

2) Henzen 6555: *praeco ex tribus decuris*, *qui co(n)s(ulibus) cens(oribus) pr(aetoribus) apparere solent* — die einzige Inschrift dieser Kategorie, die ausdrücklich die Censoren nennt. Auch die gleichartigen Viatoren, die, wie es auf einer dem Hadrian gesetzten Inschrift heisst, *ipsi et cos. et pr. ceterisque magistratibus apparent* (Grut. 154, 6), werden, so lange es Censoren gab, diesen mit gedient haben. Die gleichartigen Lictoren gehen natürlich die Censoren nichts an. Vgl. oben S. 57 A. 2.

3) Ungedruckte Inschrift von mir copirt in Cora: *M. Poblici Dionysi l[ict.] III decuriarum, qui Ca[es.] et magistratibus a[pp.]*. — *Viatores qui Caesarib. et cos. et pr. apparent* Grut. 256, 4. 5 und öfter. — Für die *praecones* zeigt dasselbe die in A. 2 erwähnte Inschrift, die nach den dort angeführten Worten fortfährt: *apparuit Caesari Augusto*.

4) Von den Lictoren und Präconen ist dies ausgemacht; die Zahl der Decurien der Viatoren nennen die Inschriften nicht.

5) Diese Decurie kommt vor als *decuria consularis* bei den Lictoren (z. B. Orell. 2676. 3216 und noch im *cod. Theod.* 8, 9, 1), Viatoren (z. B. Orell. 2204. 2676) und Präconen (z. B. Orell. 4921). Dass sie auch die für die Kaiser bestimmte war, ist an sich wahrscheinlich und wird dadurch bestätigt, dass die *decuria praeconum consularis* zugleich *Iulia* heisst (z. B. Orell. 4921). Die Inschrift eines *lictor Aug. III decuriarum* (Henzen 6547) zeigt wenigstens, dass die kaiserlichen Lictoren innerhalb der drei Decurien zu suchen sind.

6) Die früheste Erwähnung knüpft sich an die Wahl des Scriba dieser Aedilen Cn. Flavius zum curulischen Aedil im J. 450 d. St.

7) Henzen 5446: *L. Neratio L. f. Vol. Prisco praef(ecto) aer(arii) Sat(urni) . . . scribae quaestori et munere functi patrono.*

auch als Apparition der Provinzialquästoren verwendet wurden; ferner von den Vigintivirn die *IIIviri capitales* und die *IIIIviri viarum curandarum*, welche auf dieselbe Apparition angewiesen sind[1]), endlich die augustischen *vicomagistri* (S. 280). Von den plebejischen Magistraten haben ständige Apparitionen sowohl die Tribune wie die Aedilen, theils die alten, theils die von Caesar eingesetzten cerialischen, welche beide gesondert auftreten[2]). Die den curulischen Aedilen beigegebenen Decurien charakterisiren sich auf Inschriften als die *decuriae maiores*, die den Quästoren beigegebenen als die *decuriae minores*[3]); was wohl auf die Rangfolge der Magistraturen selbst zurückgeht, zumal da sonst die quästorischen Schreiber offenbar unter allen Apparitoren die angesehensten sind. Ebenso ist wohl die Bezeichnung einer tribunicischen Apparitorendecurie als *maior*[4]) aufzufassen als Gegensatz zu den Apparitoren der plebejischen Aedilen. Abgesehen von den *vicomagistri* können wir von keiner der augustischen Magistraturen die Apparitionen auf den Inschriften nachweisen, obwohl die Existenz derselben für die *curatores aquarum* bezeugt und auch für die übrigen ausser Zweifel ist. Die Subalternen dieser Beamten sind wohl, ebenso wie die der Provinzialmagistrate, nur auf Zeit angestellt worden (S. 264 A. 3) und daher weder zu corporativer Organisation gelangt noch auf den Inschriften zu finden, die, abgesehen von eigentlichen Aemtern, nur dauernde Lebensstellungen aufzuführen pflegen. Selbstverständlich übrigens brauchen auch von den Beamten, die ständige Apparitionen besassen, nicht sämmtliche Apparitoren in Decurien organisirt gewesen zu sein; vielmehr wird weiterhin insbesondere von den Oberbeamten das Gegentheil nachgewiesen werden.

1) Die vollständige Bezeichnung findet sich in der Inschrift Mur. 2026, 3: *viat. IIIvir. cap. et IIIIvir. viar. cur.*; gewöhnlich heissen sie *viatores IIIvirales IIIIvirales* (Bullett. 1869 p. 70) oder *viatores IIIvirum et IIIIvirum* (Henzen 6560 und sonst).

2) Die Apparitoren der *aediles plebis Ceriales* kommen nur in drei Inschriften vor: *scri[b.] ae[d. ple]b. Cerial. m(unere) [f(unctus)]* (Henzen 6565 unvollständig; derselbe war auch Schreiber der curulischen wie der plebejischen Aedilen); *decurial. scr. Cer.* (Henzen 6561); *decuriales aedilium pleb. et pleb. Cerialium* (*I. R. N.* 6787).

3) Wir finden einen *scriba decuriae aediliciae maioris* (Fabrett. 458, 78; Guasco *mus. Cap.* 701), wo doch wohl an die der curulischen Aedilen zu denken ist (vgl. S. 273 A. 1. 3). Dagegen lautet eine merkwürdige ungedruckte Inschrift, gefunden an der Appia, jetzt in Majorca im Museum Despuig, also: *L. Naevius L. l. Urbanus | scr. libr. quaestorius | e tribus decuriis | minoribus ab aerario. | Vixi iudicio sine iudice. | Naevia L. et Ɔ l. Viola. | L. Naevius L. l. Romanus v. a. VIII.*

4) Orelli 3254: *viator tribunicius decuriae maioris.*

Wir wenden uns nun zu der Uebersicht der einzelnen Gattungen der Subalternbeamten, welche in der ungefähren Ordnung des Ansehens, in welchem sie standen, aufgeführt werden sollen.

Scribae.

Scribae. Bei weitem die angesehensten unter den Apparitoren waren die *scribae* 1) *librarii* 2), gewöhnlich *scribae* schlechtweg genannt 3), Corporationen derselben. die indess als corporirte Apparitoren nur auftreten bei den Quästoren, wo sie drei Decurien bilden und unter Sechsmännern stehen 4), und bei den curulischen Aedilen, wo sie nur eine De-

1) *Scriba*, das in der älteren Sprache auch den Dichter bezeichnet, wie denn das im J. 545 geordnete *collegium poetarum* ursprünglich *collegium scribarum* hiess (Festus S. 273 A. 5; Jahn in den Leipz. Berichten 1856, 293 fg.), ist, wo es auf geschäftliche Thätigkeit bezogen wird, ein relativ vornehmer Ausdruck, der wohl den Schreibern der Stadtgemeinden (*scriba publicus* Orelli 643 a. E.; vgl. Henzen im Index p. 164 und über ihre Stellung besonders Fronto *ad amicos* 2, 7: *fuerunt omnes ... quibus umquam scriptus publicus Concordiae [de]latus est, decuriones*) und den analogen Beamten der Collegien (Henzen im Index p. 179) zukommt, aber nicht häufig von den Sclaven und Freigelassenen gebraucht wird, die dem Kaiser als Secretäre dienten (vgl. Orelli 41. 888. 2431. 2993), und wohl niemals weder von den unfreien mit Schreiberdiensten beschäftigten *publici*, die bei den Priestercollegien vielmehr *a commentariis* genannt zu werden pflegen (Handb. 4, 174), noch von den gewerbmässigen Copisten, den *librarii;* wie denn die Inschriften wohl *librarii ab extra porta trigemina* u. dgl. kennen, aber keine analogen *scribae*, und Cicero *pro Sest.* 15, 42. 44 den *librarii*, durch die er die Geständnisse der Catilinarier vervielfältigen lässt (vgl. *de l. agr.* 2, 5, 13), die vier Senatoren, durch die er dieselben hat aufnehmen lassen, als *scribae mei* entgegenstellt. Auch dass der *scriba pontificum* später zum *pontifex minor* wird und unter den Sacerdotien des Ritterstandes nicht die letzte Stelle einnimmt (Handb. 4, 193), ist bezeichnend.

2) Dass *scriba librarius* éin Begriff ist, steht durch zahlreiche besonders inschriftliche Zeugnisse fest; die bei Frontinus 100 dazwischen stehende Copula, wegen deren ältere Gelehrte häufig *scribae* und *librarii* unterschieden haben, rührt ohne Zweifel von den Abschreibern her. In Ostia bestand, offenbar nach dem Muster der römischen Apparitoren, eine *decuria scribar(um) cerarior(um) et librarior(um) et lictor(um) et viator(um), item praecon(um)* (Orelli 4109); danach scheint genau genommen *scriba librarius* den auf Papyrus, wie *scriba cerarius* den auf Wachstafeln Schreibenden zu bezeichnen. Doch ist wohl, da ja *liber* ganz gewöhnlich auch von dem aus Wachstafeln bestehenden *codex* gesagt wird, bei *scriba librarius* nicht an den Gegensatz zum *cerarius* gedacht, sondern alles Schreiben auf Tafeln wie auf Blättern darin zusammengefasst; es mag sogar sein, dass man ursprünglich dabei vielmehr den Gegensatz zu dem *scriba poeta* im Sinne hatte (A. 1).

3) Auch auf den Inschriften heisst der Apparitor ebenso oft *scriba* schlechtweg wie *scriba librarius*, nicht leicht *librarius* allein (vgl. S. 267 A. 2. S. 274 A. 2) und eben so wenig *scriptor*, das auf den Steinen den bei dem Wahlgeschäftthätigen Placatschreiber bezeichnet (*C. I. L.* IV, 1904. 2487. Henzen 6975. 6976).

4) Diese *sex primi* erwähnen Cicero *de deor. nat.* 3, 30: *sessum it praetor .. ut iudicetur ... qui transcripserit tabulas publicas: id ... L. Alenus fecit, cum chirographum sex primorum imitatus est*, und die vaticanischen Fragmente § 124 (S. 263 A. 4); ferner die Inschriften, z. B. Orelli-Henzen 3242. 3756. 6023*a*. 6564. 6565. 7149.

curie ausmachen [1]), ferner bei den drei plebejischen Collegien der Tribune [2]), der Aedilen [3]) und der Cerialädilen [4]). Die beiden ersten dieser Körperschaften sind nachweislich vornehmlich bei der Verwaltung des Aerariums und mit der Führung der öffentlichen Rechnungsbücher beschäftigt gewesen [5]). Den Wirkungskreis der drei letzten wenig bekannten genauer zu bestimmen sind wir nicht im Stande [6]); doch sind die *scribae* wohl sämmtlich nicht eigentlich als Schreiber zu fassen, sondern vielmehr als Rechnungsführer [7]). Bei dem Aerarium hat noch die besondere Einrichtung bestanden, dass jedem Provinzialstatthalter zur Führung der Rechnung über die ihm aus demselben zur Verrechnung übergebenen Summen nicht bloss ein eigener Quästor, sondern auch zwei [8]) von den Buchführern des Aerariums mitgegeben wurden [9]), so dass also die in das Aerarium abzuliefernden

Geschäft.

Verwendung in den Provinzen.

1) Dieser gedenken Liv. 30, 39, 7 zum J. 552: *pecuniam ex aerario scribae viatoresque aedilicii clam egessisse per indicem damnati sunt non sine infamia Luculli aedilis (curulis)* und Cicero (S. 264 A. 1), ferner die Inschriften sehr häufig. Von mehreren Decurien ist nie die Rede; Grut. 326, 9 begegnet sogar ein *Fortunatus decuriae scrib. libr. aed. cur.*

2) Sie kommen vor bei Liv. (S. 254 A. 2) und auf einigen Inschriften, wie Orelli-Henzen 2176. 3241. 6560.

3) Ich kenne nur drei Beispiele: *scr[ib.] aedil. pleb. m(unere) f(unctus)* (unvollständig Henzen 6565); *scr. libr. aed. pl.* (Mur. 2044, 4); *scrib. aedilic.* (Orelli 2176, zugleich *scrib. libr. aed. curul.*).

4) Das einzige bis jetzt bekannte Beispiel ist S. 271 A. 2 angeführt worden.

5) Für die *scribae quaestorii* bedarf es in dieser Hinsicht keiner Beweise; Erwähnung aber verdient es, dass jetzt zwei Inschriften bekannt geworden sind, die sie geradezu bezeichnen als *ab aerario*, die S. 271 A. 3 mitgetheilte und die folgende gleichfalls ungedruckte auf Travertin aus bester Zeit: *L. Herenni L. f. | Ste(llatina) scr. q. ab | aerario III | dec. et liberteis eius | q(uaquaversum) p(edes) XII.* — Dass dasselbe auch von den Apparitoren der curulischen Aedilen gilt, zeigt die A. 1 angeführte Stelle des Livius unwiderleglich, wenn auch bisher nicht ermittelt ist, in welchem Verhältniss die curulischen Aedilen zu dem Aerarium standen. Vgl. S. 277.

6) Wenn Asconius *in Cornel.* p. 58 von einem Plebiscit sagt: *ubi . . . praeco subiciente scriba verba legis recitare populo coepit, et scribam subicere et praeconem pronuntiare passus non est*, so ist hier gewiss ein tribunicischer Schreiber gemeint; aber die besondere Schreiberdecurie ist den Tribunen doch zunächst wohl für andere Zwecke gegeben worden. Vgl. S. 287 A. 7.

7) Festus p. 333: *scribas proprio nomine antiqui et librarios et poetas vocabant. at nunc dicuntur scribae et quidem (scribae equidem* die Hdschr.) *librarii, qui rationes publicas scribunt in tabulis.* Cicero *de domo* 28, 74: *scribae . . nobiscum in rationibus monumentisque publicis versantur.* Ders. *in Verr.* 3, 79, 183: *eorum hominum (scribarum) fidei tabulae publicae periculaque magistratuum* (vgl. S. 274 A. 1) *committuntur.*

8) Die Zahl erhellt aus Cicero *Verr.* 3, 78 a. E. Also gingen in jede andere Provinz zwei, nach Sicilien vier solche Buchführer.

9) Dies zeigt am deutlichsten die S. 261 A. 3 a. E. angeführte Stelle des jüngeren Plinius, aber nicht minder auch Cicero *Verr.* 3, 78: *scribae nomine* (er heisst gleich nachher *tuus*, das ist des Proprätors Verres, *apparitor*) *de tota pecunia*

Rechnungen[1]) in der That von dessen eigenen Beamten geführt wurden. Die Mitwirkung der Schreiber bei jeder aus dem Aerarium zu leistenden Zahlung folgt aus der Buchführung, wenn auch ausdrückliche Beweise dafür mangeln. Aber wie das Aerarium nicht bloss Kasse war, sondern auch Archiv, sind wir berechtigt anzunehmen, dass von Gesetzen, Senatsbeschlüssen, Rechnungen, Decreten und sonstigen in diesem Archiv niedergelegten Actenstücken beglaubigte Kunde nur durch diese Buchführer erlangt werden konnte; und es fehlt auch dafür an bestätigenden Zeugnissen nicht ganz[2]). — Unter diesen Umständen ist es leicht erklärlich, zumal bei dem jährlichen Wechsel der Magistrate, dass die Verwaltung des Aerariums factisch mehr von diesen ständigen Subalternen als von jenen geführt wird[3]); dass sie als von Berufs wegen des

binae quinquagesimae detrahebantur in hac causa scribarum ordinem in me concitabit Hortensius? ... nuper, Hortensi, quaestor fuisti: quid tui scribae fecerint, tu potes dicere, ego de meis hoc dico. Der Uebergang von dem *scriba* des Proprätors Verres auf die *scribae* der Provinzialquästoren Hortensius und Cicero und die Behandlung des ganzen Vorgangs als einen den *ordo scribarum*, dem das öffentliche Rechnungswesen anvertraut ist, unmittelbar betreffenden ist nur unter der im Text angegebenen Voraussetzung erklärbar. Wenn nach Plinius *h. n.* 26, 1, 3 eine gewisse Krankheit durch einen quästorischen Schreiber *ex Asia* nach Italien kam, so führt dies eben darauf. Ich bedaure diese Ausnahme von dem im Allgemeinen richtigen Satze, dass die corporirten Apparitoren und insbesondere die *scribae quaestorii ab aerario* städtische Subalternbeamte und der Provinzialverwaltung fremd sind, früher verkannt und dadurch die Auslegung des sardinischen Decrets (Hermes 2, 103) in wesentlichen Punkten verfehlt zu haben.

1) Dies sind die S. 273 A. 7 erwähnten *pericula magistratuum*, wo *periculum* (wie im Cod. Theod. 4, 17: *de sententiis ex periculo recitandis*) das Concept ist. Die provinziale Schlussrechnung, die bei dem Aerar eingereicht wird, ist insofern Concept, als sie jetzt nach der Rückkehr des Statthalters geprüft und in das Hauptbuch übertragen wird, wie dies die drastische Stelle *in Pison.* 25, 61 schildert: *rationes* (des Piso aus Makedonien) ... *ita sunt perscriptae scite et litterate, ut scriba ad aerarium qui eas rettulit* (= eingetragen hat) *perscriptis rationibus secum ipse caput sinistra manu perfricans commurmuratus sit 'ratio quidem hercle apparet: argentum οἴχεται'*. Auch die *tabulae quaestoriae*, mit deren Abschreiben wir *publici* beschäftigt fanden (S. 253 A. 5 a. E.), sind ohne Zweifel eben diese Provinzialhauptrechnungen. Wir sehen daraus zugleich, dass die materielle Arbeit des Copirens keineswegs durch die *scribae* beschafft ward.

2) Cicero *de leg.* 3, 20, 46: *legum custodiam nullam habemus, itaque eae leges sunt, quas apparitores nostri volunt: a librariis petimus, publicis litteris consignatam memoriam nullam habemus;* wo die geringschätzige Bezeichnung *librarii* (S. 272 A. 1) offenbar absichtlich gewählt ist. Plutarch *Cat. min.* 16 (A. 3). Nach dem oben S. 273 A. 9 a. E. angeführten sardinischen Decret wird der Actenband, in welchem der Proconsul von Sardinien seine Decrete verzeichnet hatte, von dem *scriba quaestorius* desselben der Partei, die davon Abschrift zu nehmen wünschte, vorgelegt (*ex codice ansato L. Helvi Agrippae procons., quem protulit Cn. Egnatius Fuscus scriba quaestorius*). Es wird daraus analogisch zu schliessen sein, dass die Verabfolgung der Acten des städtischen Archivs ebenfalls durch die *scribae quaestorii* stattfand.

3) Plutarch *Cat. min.* 16: ἐπιβάλλουσαν αὐτῷ τὴν ταμιευτικὴν ἀρχὴν οὐ πρότερον μετῆλθεν ἢ τούς τε νόμους ἀναγνῶναι τοὺς ταμιευτικοὺς καὶ διαπυθέσθαι

Rechts kundige Männer auftreten[1]; dass, wo sie im Gefolge der Provinzialstatthalter erscheinen, sie unmittelbar nach den Stabsoffizieren vom Ritterstand rangiren[2] und gleich diesen im Fall des Wohlverhaltens mit militärischen Auszeichnungen geehrt werden (S. 114 A. 3); dass sie als Stand sich gewissermassen zu dem der Ritter rechnen[3] und individuell in der That zum grossen Theil demselben angehören[4], wenn auch einzelne Freigelassene sich

τῶν ἐμπείρων ἕκαστα καὶ τύπῳ τινὶ τῆς ἀρχῆς τὴν δύναμιν περιλαβεῖν. ὅθεν εὐθὺς εἰς τὴν ἀρχὴν καταστὰς μεγάλην ἐποίησε μεταβολὴν τῶν περὶ τὸ ταμιεῖον ὑπηρετῶν καὶ γραμματέων, οἳ διὰ χειρὸς ἀεὶ τὰ δημόσια γράμματα καὶ τοὺς νόμους ἔχοντες, εἶτα νέους ἄρχοντας παραλαμβάνοντες δι' ἀπειρίαν καὶ ἄγνοιαν ἀτεχνῶς διδασκάλων ἑτέρων καὶ παιδαγωγῶν δεομένους οὐχ ὑφίεντο τῆς ἐξουσίας ἐκείνοις, ἀλλὰ ἦσαν ἄρχοντες αὐτοί, μέχρι οὗ Κάτων ὑπηρέταις, ὅπερ ἦσαν, ἠξίου χρῆσθαι τοῖς γραμματεῦσι, τὰ μὲν ἐξελέγχων κακουργοῦντας αὐτούς, τὰ δὲ ἁμαρτάνοντας ἀπειρίᾳ διδάσκων.

1) In den Grabschriften nennt ein *scriba aed. cur.* sich *iuris prudens* (Marini *iscr. Alb.* p. 143), während ein anderer (S. 271 A. 3) sich rühmt für Prozesse und doch ohne Prozess gelebt zu haben. Vgl. Sueton *Claud.* 38: *scribam quaestorium relegavit, quod ... adversus privatum se intemperantius affuisset*, was wahrscheinlich sich darauf bezieht, dass Claudius, weil er die Eintrittsgelder für ein Priesterthum (wie es scheint die Augustalität) nicht zahlen und seine desshalb gegebene Zusage dem Aerarium nicht erfüllen konnte, in Concurs gerieth (das. 9). An diejenige Jurisprudenz, die sich auf die Civilprozesse *inter privatos* bezieht, ist hier nirgends zu denken.

2) Cicero *pro Rab. ad iud.* 6, 13: *tribuni .. praefecti .. scribae .. comites omnium magistratuum.* Ders. *Verr.* 2, 10, 27: *comites illi tui delecti manus erant tuae, praefecti scribae accensi medici haruspices praecones manus erant tuae.* Der Feldherr Sertorius speist mit seinen zwei Scribae Versius und Maecenas (Sallust *hist.* 3, 4 Dietsch). Die Scribae der Provinzialstatthalter nennen sich also in den Eingängen ihrer Briefe, wie dies sonst nur bei Magistraturen geschieht und bei geringeren Subalternen, zum Beispiel den Accensi, als lächerliche Anmassung verspottet wird (Cicero *Verr.* 3, 66, 154 vgl. c. 60, 137); wie denn auch Horaz (*ep.* 1, 8, 2) seinen Freund Albinovanus anredet als *comes* und *scriba* des Tiberius.

3) Das meint Cicero, wenn er die Scribae tadelt, die, *cum decuriam emerunt, in secundum ordinem civitatis se venisse dicunt* (S. 266 A. 4); eben wie es Sarmentus machte (*schol. Iuv.* 5, 3). Darum nennt er auch, mit spöttischer Beziehung auf den eben damals schwebenden Streit um die Besetzung der Geschwornenstellen aus dem Senat oder den Rittern, den Schreiber des Verres *Cassianum iudicem, hominem severum ex vetere illa equestri disciplina* (*Verr.* 3, 60, 137 vgl. c. 66, 154). Anderswo (*de domo* 28, 73) rühmt er sich der ihm gewidmeten Ehrenbeschlüsse des Senats, des Ritterstandes oder vielmehr der Staatspächtercompagnien, der *scribae*, endlich aller übrigen städtischen Collegien.

4) Zahlreiche Inschriften der Scribae, insbesondere der quästorischen und der der curulischen Aedilen, legen denselben zugleich das Ritterpferd oder Offizierstellen von Ritterrang bei; wie denn auch Plinius (*h. n.* 26, 1, 3) eines quästorischen Schreibers und römischen Ritters aus Perusia gedenkt und ebenso der *scriba* Horaz als Kriegstribun gedient hat. Auch die oberen Municipalstellen begegnen daselbst häufig mit dem Scriptus verbunden, wie auch gewesene Scribae als Prätoren von Praeneste bei Liv. 23, 19, 17, von Fundi bei Horaz *sat.* 1, 5, 35 auftreten. Wie die Leiche des Augustus von den Rittern (Sueton *Aug.* 100; Dio 56, 31), so wird die des älteren Drusus von den Decurien der Scribae eingeholt (Sueton *Claud.* 1).

unter ihnen finden[1]) und die directe Bezahlung ihrer Dienste sie doch immer von denjenigen scharf unterschied, die von dem Staat nichts als Diäten und Gratificationen in Anspruch nahmen[2]).

Schreiber der Censoren.

Schwieriger ist es über die Scribae der Oberbeamten ins Reine zu kommen. Den Censoren haben dergleichen in grosser Anzahl zur Verfügung gestanden, ja die Census wird recht eigentlich als die der ganzen öffentlichen Schreiberschaft vorgesetzte Behörde betrachtet[3]). Dass von diesem Schreiberpersonal ein grosser Theil aus öffentlichen Sclaven bestand, ist gewiss (S. 256 A. 6. 7); aber auch freie Scribae müssen bei dem Census beschäftigt gewesen sein, nicht bloss weil diese Bezeichnung, wenigstens in der uns genügend bekannten Zeit, von Sclaven nicht gebraucht wird, sondern weil die Vorschrift des Censusformulars[4]), dass 'die Censoren, die Scribae, die Magistrate' vor

1) Zum Beispiel war ein Freigelassener des Q. Fabius Africanus Consuls 744 Q. Fabius Cytisus *viator quaestorius ab aerario, scr. libr. tribunicius, scr. quaestorius trium decuriarum* (Grut. 627, 5); ein anderer aus Commodus Zeit, freilich *consecutus anulos aureos* und also die Quasi-Ingenuität, *scriba aedilicius et tribunicius, scriba librarius aedil. curul.* (Orelli 2176). Indess sind die Freigelassenen ziemlich sparsam; unter etwa vierzig Inschriften von *scribae quaestorii* finde ich nur fünf von solchen, die sich als Freigelassene bezeichnen, und sechs andere, die nach des Form des Cognomen wahrscheinlich Libertinen angehören. Von den ädilicischen Scribae gilt ungefähr dasselbe. Söhne von Freigelassenen begegnen in grosser Zahl.

2) Man darf sich in dieser Hinsicht nicht täuschen lassen durch den rücksichtsvollen Ton, den Cicero in seinen Reden, aber auch nur in diesen (vgl. S. 274 A. 2), gegen diesen einflussreichen Stand einhält. Unbefangener warnt Nepos (*Eum.* 1) seine römischen Leser nicht zu vergessen, dass Schreiber sein *multo apud Graios honorificentius est quam apud Romanos: namque apud nos re vera, sic ut sunt, mercennarii scribae existimantur* und sagt Sueton (*Vesp.* 3) von dem Schwiegervater Vespasians, dass er aus Ferentinum gewesen sei *nec quicquam amplius quam quaestorius scriba.* Die bekannten Geschichten von dem Cn. Flavius, der im J. 450 als ädilicischer Schreiber, jedoch erst nachdem er den Scriptus niedergelegt hatte, zum Curulädilen erwählt ward (Piso bei Gell. 7 [6], 9 und sonst) und die von dem Dictator des J. 505 M. Claudius Glicia, *qui scriba fuerat* (capitol. Fasten), bestätigen doch auch nur, dass die *scribae* als *mercennarii* angesehen wurden. In gleicher Weise bewarb sich 580 Cicereius, der Scriba des älteren Africanus, das heisst wohl zunächst seines Quästors, gewesen war, um die Prätur für 580 (Val. Max. 4, 5, 3); und noch Cicero (*de off.* 2, 8, 29) erwähnt, dass ein Mann, der unter Sullas Dictatur Scriba gewesen war, unter Caesar die Stadtquästur bekleidete. Ein gesetzliches Hinderniss hat solcher Bewerbung zu keiner Zeit entgegengestanden. In der Kaiserzeit, wo die Ritterämter überhaupt besoldete waren, wird die Besoldung des Scriba auch *salarium* genannt (S. 261 A. 3 a. E.), in älterer Zeit immer *merces.*

3) Liv. 4, 8, 4: *mentio inlata apud senatum est rem operosam ac minime consularem suo proprio magistratu egere, cui scribarum ministerium custodiaeque* (*custodiaeque et* die Hdschr.) *tabularum cura ... subiceretur.* Vgl. Val. Max. 4, 1, 10: *Africanus .. posterior .. censor cum lustrum conderet inque solitaurili sacrificio scriba ex publicis tabulis sollemne ei precationis carmen praeiret.*

4) Varro 6, 87.

dem Beginn der Amtshandlungen sich salben sollen, nur auf freie und relativ ansehnliche Officialen bezogen werden kann. Aber eigene censorische Schreiber finden wir nicht[1]), und es ist auch nicht glaublich, dass bei der Unstetigkeit der Magistratur für sie eine stetige Apparition bestanden hat. Möglich ist es, dass die Censoren sich von Fall zu Fall ihre eigenen Schreiber ernannt haben; aber wahrscheinlicher möchte die Annahme sein, dass die Scribae der curulischen Aedilen zugleich den Censoren gedient haben. Dafür lässt sich geltend machen, dass für diese zahlreiche und angesehene Kategorie ein rechter Wirkungskreis sonst kaum aufzufinden ist und dass in den Pausen der Censur zunächst die Curulädilen für sie eintreten[2]). Es mochte wohl geschäftsmässig nothwendig erscheinen für das so wichtige und so sehr auf feste Bureautradition angewiesene Schatzungsgeschäft eine dauernde Apparition zu schaffen, also sie nicht mit der unstetigen Censur, sondern mit der stetigen patricischen Aedilität zu verknüpfen. Das frühe Verschwinden der Censur wird das Seinige dazu beigetragen haben, dass die Beziehung dieser Schreiberkategorie zu den Censoren zurücktrat.

Schreiber der übrigen Beamten.

Was endlich die Oberbeamten mit Imperium anlangt, so ist in der hauptstädtischen Verwaltung von Scribae der Consuln meines Wissens nirgends in beglaubigter Weise die Rede[3]); was freilich keineswegs berechtigt sie ihnen abzusprechen. Bei den Prätoren und den Gerichtsvorständen überhaupt erscheinen dagegen regelmässig Schreiber[4]), welchen theils ohne Zweifel die Protokollführung und die Ausfertigung der schriftlichen Decrete obliegt, theils die Verlesung der zur Kenntniss der Geschworenen

1) In der Notiz *schol. Iuv.* 5, 3: (*Sarmentus*) *senex in maximis necessitatibus . . . coactus auctionari cum interrogaretur cur scriptum* (*conscriptum* die Hdschr.) *quoque censorium venderet, non infacete bonae se memoriae esse respondit* (die Hdschr. *perdita*) ist wohl richtig *quaestorium* für *censorium* vorgeschlagen worden, da vorher von dem Kauf der *decuria quaestoria* die Rede gewesen ist.

2) Frontinus *de aquis* 95.

3) Dass bei Dionys. 11, 21 ein Decemvir im Senat auftritt τὸν γραμματέα κελεύσας ἀναγνῶναι τὸ προβούλευμα, verdient kaum Erwähnung, so wenig wie die Angabe in der Biographie Gordians c. 12, dass ein *senatus consultum tacitum* so zu Stande komme, *ut non scribae, non servi publici, non censuales illis actibus interessent*. Es fehlt durchaus an Beweisen dafür, dass die im Senat gepflogenen Verhandlungen anders aufgezeichnet worden sind als etwa ausnahmsweise durch freiwillig sich dazu hergebende Senatoren (S. 272 A. 1).

4) Cicero *pro Cluent.* 53, 147: *quid sibi illi scribae, quid lictores, quos apparere huic quaestioni* (ein Prozess wegen Giftmord, geführt vor dem *iudex quaestorius* Q. Voconius Naso) *video, volunt?*

zu bringenden Actenstücke[1]. Ebenso sind den augustischen *curatores frumenti* und *curatores aquarum* eine gewisse Anzahl bezahlter *scribae librarii* zur Verfügung gestellt worden[2]. Unter den ständigen und corporirten Apparitoren wird man diese nicht suchen dürfen; vermuthlich sind dieselben von den betreffenden Magistraten auf die Zeit ihrer Amtsführung nach Belieben ernannt worden. — Dasselbe gilt wahrscheinlich auch von den ausserhalb Rom functionirenden Oberbeamten. Allerdings sind die in ihrem Gefolge besonders hervortretenden Scribae die ihrem Quaestor zugetheilten den betreffenden Decurien entnommenen und es werden dieselben auch geradezu bezeichnet als Scribae des Statthalters selbst (S. 273 A. 9); aber wahrscheinlich gab es daneben noch andere unmittelbar dem Statthalter zuständige, die von ihm selbst beliebig, in der Regel wohl aus seinen Freigelassenen, angestellt und zunächst für die Buchführung über die dem Statthalter zustehenden nicht ärarischen Gelder bestimmt gewesen sein werden[3].

Scribae der Priester.

Unter den sacerdotalen Apparitoren kommen *scribae* nicht anders vor als bei den Pontifices, deren halb magistratische Stellung auch hierin sich zeichnet[4].

1) Bei Dionys. 5, 8. 9 lässt Brutus als Richter über die Verschworenen ὑπὸ τοῦ γραμματέως deren Briefe vorlesen. Cicero *Verr.* 3, 10, 26: *da quaeso scribae, recitet ex codice professionem.*

2) Frontinus *de aq.* 100. Auch die Zehnmänner des Rullus sollten *scribae librarii* erhalten (Cicero *de l. agr.* 2, 13, 32).

3) Der *scriba* M. Tullius, der Cicero im J. 703 nach Kilikien folgte (*ad Att.* 5, 4, 1; *ad fam.* 5, 20) und auch später von ihm verwendet wird (*ad Att.* 13, 22, 4) und den man ohne zureichenden Grund mit dem Dichter M. Tullius Laurea (Plin. *h. n.* 31, 1, 7) zu identificiren pflegt, kann nicht wohl ein *scriba quaestorius* sein, theils weil er ein Freigelassener Ciceros ist, der ihn sogar bezeichnet als *meus servus scriba*, theils besonders nach der Art, wie Cicero über ihn an seinen Quästor schreibt (*ad fam.* 5, 20, 2): *totum scribam meum, quem tibi video nunc esse suspectum, tibi tradidi, tu ei M. Mindium fratrem tuum adiunxisti: rationes confectae me absente sunt tecum, ad quas ego nihil adhibui praeter lectionem: ita accepi librum a meo servo scriba, ut eundem acceperim a fratre tuo.* Ein blosser Privatdiener kann derselbe aber auch kaum gewesen sein, theils weil ein solcher nicht *scriba* heisst, theils weil die fragliche Person offenbar nicht ein Schreiber schlechthin war, sondern ein Buchführer. — Dasselbe mag gelten von Sullas Scriba Cornelius (Sallust *hist.* 1, 41, 17 Dietsch), der auch wohl ein Freigelassener desselben war.

4) Vgl. wegen der *scribae pontificum*, der späteren *pontifices minores*, Handb. 4, 193. Von den dort S. 177 A. 1051 angeführten *scribae* gehört der *scriba a libris pontificalibus* zu dem kaiserlichen Gesinde; der *scriba collegii Arvalium* (Marini *Arv. tab. LXIV*) ist falsch.

Lictores.

Ueber die Lictoren ist im Allgemeinen zu verweisen auf die unter den magistratischen Insignien abzuhandelnden von den Lictoren untrennbaren Fasces; hier ist nur zu erörtern, welche Rangstellung dieselben unter den Apparitoren eingenommen haben und in wie weit sie zu corporativer Organisation gelangt sind. In jener Hinsicht stehen sie den Scribae und dem Accensus nach, gehen aber im Allgemeinen den Viatoren und den Präconen vor[1]; womit indess nicht geleugnet werden soll, dass gewisse Klassen der Viatoren, insbesondere die quästorischen, besser gestellt und angesehener waren als die Lictoren. Der grossen Mehrzahl nach bestehen auch die hauptstädtischen Lictoren aus Freigelassenen und Personen vom Ritterstand finden sich unter ihnen gar nicht; über die provinzialen, von denen das Gleiche in noch höherem Grade gilt, ist schon S. 261 gesprochen worden. — Was die Organisation der Lictoren anlangt, so sind die ausserhalb Roms fungirenden[2], wie schon bemerkt, wahrscheinlich immer von dem jedesmaligen Beamten auf seine Amtszeit nach Ermessen bestellt worden; die hauptstädtischen dagegen bilden als *lictores*, *qui magistratibus apparent*, eine Genossenschaft von drei Decurien unter einem Vorstand von zehn Männern (*decem primi*[3])). Dass die den Spielgebern für die Dauer des Festes beigegebenen Lictoren eben diese magistratischen sind, lässt sich daraus schliessen, dass der Accensus, den die Spielgeber mit den Lictoren erhalten, stets mit den magistratischen, niemals aber mit den sacerdotalen Lictoren verbunden auftritt[4]). — Unter den sacerdotalen Lictoren sind die *lictores curiatii* constituirt als *decuria curiatia quae sacris publicis apparet;* auf dieselbe Decurie mögen auch wohl der Flamen Dialis

Stand der Lictoren.

Corporationen derselben.

Sacerdotale Lictoren.

1) Die Ordnung *scribae*, *accensi*, *lictores*, *viatores* giebt Cicero an *Verr.* 3, 66, 154; ähnlich ders. *ad Q. fr.* 1, 1, 4, 13; *praefecti*, *scribae*, *accensi*, *medici*, *haruspices*, *praecones* ders. *Verr.* 2, 10, 27; die Folge *scribae*, *lictores*, *viatores*, *praecones* die Inschrift von Ostia S. 272 A. 2.

2) Hieher gehören auch die Lictoren der *curatores aquarum*, da diese ihnen nur *extra urbem* zukommen (S. 281 A. 7).

3) Vgl. besonders Orelli 3216: *decurialis decuriae lict. cos. trium decuriarum decem primus.* Was der *ordo lictorum III decuriarum cos.* (Orelli 1273 = *C. I. L.* VI, 435) und der *ordo decuriae lictoriae consularis* (Cod. Theod. 8, 9, 1; S. 269 A. 1) bedeutet, ist nicht ganz klar; wahrscheinlich ist in jener vor *cos.* hinzuzudenken *decuriae* und sind die zehn ersten Lictoren der ersten Decurie gemeint. Das Weitere in dem Abschnitt von den Fasces.

4) Dass man den Spielgebern gestattet habe beliebige Individuen als Lictoren zu costumiren, ist noch weniger wahrscheinlich.

und die Vestalinnen angewiesen gewesen sein. Eine davon verschiedene wahrscheinlich ebenfalls vorzugsweise für sacrale Zwecke bestimmte Körperschaft bildeten die durch Augustus geschaffenen Lictoren der Vicomagistri, die als *decuria lictoria popularis denuntiatorum* auf den Inschriften auftritt und, wie die magistratischen Lictoren, unter zehn Männern stand[1]).

Accensi. Nomenclatores.

Accensi. Wie im ursprünglichen Heerwesen den gerüsteten Soldaten eine Abtheilung von Ersatzleuten (*accensi*) ohne Rüstung (*velati*) beigegeben war[2]), so mag auch die Sitte früh aufgekommen sein, zumal da man auf die volle Zahl der Lictoren immer Gewicht gelegt hat, ihnen in ähnlicher Weise einen Ueberzähligen[3]) zuzugesellen, der zwar die Fasces nicht führte, aber für den etwa ausfallenden Lictor eintreten konnte. Eine bestimmtere Geltung hat der Accensus wahrscheinlich in Folge der Regel erhalten, dass die Consuln und die sonstigen collegialisch geordneten höchsten Magistraturen die Fasces unter sich umgehen lassen (S. 67); demjenigen Beamten, der zur Zeit die Lictoren nicht führte, schritt an deren Stelle wenigstens dieser Ersatzmann voraus (S. 69 A. 2). Es lag darin keine Rechtswidrigkeit, da derselbe nicht Lictor und ohne Fasces war, und doch zugleich eine in mancher Hinsicht zweckmässige Auszeichnung des nicht fungirenden Consuls gegenüber den einfachen Privaten. Als dann später der Turnus wegfiel (S. 69), wurden begreiflicher Weise die bis dahin alternativ geführten Apparitoren cumulirt und erschien jeder zur Führung von Lictoren berechtigte Magistrat zugleich mit dem Accensus.

1) Die Belege in dem Abschnitt von den Fasces.

2) Handb. 3, 2, 242. Dass diese *accensi velati*, auf die wir bei den Centuriatcomitien zurückkommen werden, von unseren *accensi* verschieden sind, ist ausser Zweifel; sie haben theilweise Ritterrang und bilden eine Körperschaft und zwar ihrem Ursprung entsprechend eine *centuria* (*Vat. fr.* § 138).

3) Dies ist ohne Zweifel der hier zu Grunde liegende Begriff, sei es nun, dass die Lictoren ursprünglich aus der Wehrmannschaft genommen wurden, der Accensus aus den *accensi velati*, was gar nicht unmöglich ist, sei es dass der bürgerliche *accensus*, nicht weil er aus den militärischen *accensi* genommen, sondern weil er in ähnlicher Weise verwendet ward, also benannt worden ist. Varros Etymologien: *accensi dicti, quod ad necessarias res saepius acciantur velut accersiti* (bei Nonius p. 59 Merc.). — *in aliquot rebus item* (*idem* die Hdschr.) *ut praeco accensus acciebat, a quo accensus quoque dictus* (*de l. l.* 6, 89). — *accensos ministratores Cato esse scribit: potest id ab arbitrio nam*(?) *inde ad arbitrium eius quoius minister* (das. 7, 58) sind sprachlich null.

In dieser Gestalt finden wir den Accensus in der späteren Republik, wesentlich als correlat den magistratischen Lictoren, bei den Consuln [1]) und Proconsuln [2]), den Prätoren [3]) und Proprätoren [4]) und überhaupt den Beamten consularischer oder prätorischer Gewalt [5]), ja sogar wo die Lictoren bei Privaten auftreten, nehmlich bei den Spielgebern [6]). Nur den augustischen *curatores frumenti* und *aquarum*, wenigstens den letzteren, wird der Gebrauch der Lictoren nur ausserhalb Roms, dagegen der der Accensi schlechthin gestattet [7]).

Stellung des Accensus zu dem Magistrat.

Obwohl die Accensi keineswegs blosse Privatdiener sind, sondern wie die übrigen Apparitoren das römische Bürgerrecht besitzen müssen und zu der vom Staat bezahlten Dienerschaft gerechnet werden [8]), so sind dieselben doch wesentlich verschieden von den übrigen Apparitoren. Einmal gilt das sonst die Apparition durchaus beherrschende Princip der Collegialität (S. 263) nicht für die Accensi, von denen vielmehr immer nur je einer jedem Magistrat zur Verfügung steht [9]), vermuthlich weil derselbe ursprünglich als der eine Ersatzmann neben den zwölf Lictoren gedacht war. Zweitens ist der Accensus kein ständiger Officiale, sondern durchaus der Apparitor eines bestimmten Beamten (S. 265 A. 3), mit dessen Rücktritt auch er zu fungiren aufhört; woraus weiter folgt, dass diesen Apparitor zu allen Zeiten derjenige Beamte bestellt, bei dem er fungirt [10]). Darum fällt die Wahl nicht mit Nothwen-

1) Sueton *Caes.* 20 (S. 69 A. 2). In dem Schema für die Centuriatcomitien bei Varro 6, 88 beruft der Consul den *exercitus* durch den Accensus.

2) Varro (bei Nonius *v. accensi* p. 59 Merc.): *consules ac praetores qui sequuntur in castra, accensi dicti.* Cicero *ad Att.* 4, 16, 12; *ad Q. fr.* 1, 1, 4, 12. Liv. 45, 29, 2.

3) Auf Geheiss des Prätor ruft der Accensus die Stunden ab (Varro 6, 89). In derselben Verbindung nennt Plinius 7, 60, 212 den *accensus consulum* mit Rücksicht auf die Zeit, wo die Civilgerichte den Consuln oblagen.

4) So nennt Cicero den Accensus des Verres Timarchides öfter in den Verrinen (2, 28, 69. c. 54, 134 fg. 3, 66, 154). Vgl. das. *l.* 1, 28, 71 und A. 2.

5) So bei den Decemvirn *cos. pot.* (Liv. 3, 33, 8).

6) Davon unten in dem Abschnitt von den Fasces. Gewiss ist dieser Accensus, der in der Pompa figurirt, verschieden von dem Dissignator, der sie ordnet (vgl. Handb. 5, 1, 357 A. 2272).

7) Senatusconsult von 743 d. St. bei Frontinus *de aquis* 100.

8) Frontinus a. a. O.

9) So stehen bei den Decemvirn den zwölf Fasces des *praefectus iuris* die *singuli accensi* der neun übrigen Collegen gegenüber (Liv. 3, 33, 8); ebenso bei dem nicht fungirenden Consul den hinter ihm gehenden Lictoren der voraufgehende Accensus (Sueton *Caes.* 20). Dasselbe zeigen Cicero *Verr.* 3, 68, 157: *scribas accensumque* und *ad Q. fr.* 1, 1, 4, 12. c. 7, 21.

10) Cicero *ad Q. fr.* 1, 1, 4, 12: *accensus sit eo numero, quo eum maiores nostri esse voluerunt, qui hoc non in beneficii loco, sed in laboris et muneris non*

digkeit[1]), aber in der Regel auf einen der eigenen Freigelassenen des Beamten[2]). — So erklärt es sich leicht, dass der Accensus wie in grösserer Abhängigkeit von dem Magistrat als die übrigen Apparitoren (S. 281 A. 10), so auch zugleich ihm persönlich näher stand und dass, besonders in der Epoche der Zerrüttung der Beamtenwirthschaft, derselbe leicht der Vertrauensmann des zeitigen Machthabers und eine einflussreiche Person ward, obwohl er an sich dies keineswegs sein sollte und gewiss ursprünglich den Lictoren nicht voran-, sondern nachgestanden hat. Es kam unterstützend hinzu, dass er eine feste amtliche Thätigkeit wohl streng genommen gar nicht gehabt hat, sondern, wie es für den Ersatzmann sich schickt, je nach Umständen und Willkür des Beamten stellvertretend verwendet wird, insbesondere anstatt des Praeco[3]).

Nomenclator censorius. Den Censoren hat, wie die Lictoren, so auch der Accensus gefehlt[4]); aber der *nomenclator*[5]) *censorius*[6]), ein Freigelassener

temere nisi libertis suis deferebant, quibus illi quidem non multo secus ac servis imperabant.

1) *Accensi*, die nicht Freigelassene ihres Vorgesetzten sind, finden sich bei Cicero *in Verr. l.* 1, 28, 71 und in den Inschriften Henzen 6091. 6530 (S. 265 A. 3). 6531.

2) Die Regel bezeugt Cicero (S. 281 A. 10) und sie bestätigen die grosse Mehrzahl der bei Schriftstellern (z. B. Cicero *Verr.* 3, 67, 157; *ad Att.* 4, 16, 12) so wie auf Inschriften begegnenden Beispiele.

3) Vgl. S. 280 A. 3. So befiehlt der Consul nach Varro 6, 95 die Berufung der Centuriatcomitien *accenso aut praeconi*, in dem Schema 6, 88 bloss dem Accensus, während der Censor seine gleichartigen Contionen durch den Präco beruft 6, 86, auf welchen Unterschied Varro selbst aufmerksam macht (6, 89), ohne doch den Grund (A. 4) beizubringen. Ebenso wird die Abrufung der Tageszeiten während der Gerichtssitzungen bei Varro 6, 5 dem Präco, das. 6, 89 (mit Berufung auf das alte Lustspiel *Boeotia*) und bei Plinius *h. n.* 7, 60, 212 dem Accensus aufgetragen. Offenbar ist beides ursprünglich Sache des Präco und dieser daraus nur durch den dem Magistrat bequemeren halben Privatdiener verdrängt.

4) Dass nach Varro (A. 3) der Censor sich des Präco bedient, wo der Consul dem Accensus befiehlt, kann wohl als directes Zeugniss dafür gelten.

5) Die *nomenclatores* schlechtweg sind keine Apparitoren, sondern blosse Privatbedienten, meistens Freigelassene, zuweilen auch Sclaven, wie z. B. Maffei *M. V.* 133, 8: *Tyrannus nomenclat(or) Potiti Messallae* (Consul 722). Vgl. Handb. 5, 1, 150. 153. 314.

6) Dieser findet sich einzig in der Inschrift Orelli 3231: *L. Volusio Urbano nomenclatori censorio*, welche zusammenzustellen ist mit zwei anderen: *L. Volusio Himero scrib. lib[r.] q. III dec., sacerdoti geni L. n(ostri) cens(oris)* (Mur. 159, 6, zwar aus Ligorius, aber jetzt durch andere sichere Zeugnisse geschützt) und *[L.] Volusio El[aino, app(aruit)] censori, sac[erdoti] geni L. n(ostri)* (im Lateran, ungedruckt). Alle drei betreffen den L. Volusius Saturninus Consul 742 d. St., der unter Augustus *censoria potestate* die Ritterdecurie constituirte (Tacitus *ann.* 3, 30; vgl. Sueton *Aug.* 37) und hier von seinen Freigelassenen adulatorisch *censor* genannt wird. — Ausserdem kommen noch kaiserliche Freigelassene (Henzen 5727. 6547; Grut. 599, 4. 5), es scheint sogar auch

des betreffenden Censors, scheint eine analoge Stellung bei dem Censor eingenommen zu haben wie bei dem Consul der Accensus.

Sacerdotale *calatores.*

Den Priestern, obwohl ihnen die Lictoren in gewissem Umfang zugestanden worden sind, sind die Accensi niemals beigegeben worden; wohl aber finden wir hier eine verwandte Institution, die der *calatores*. Ursprünglich scheinen dies diejenigen Sclaven gewesen zu sein, die dem Herrn zur Hand waren um zu rufen wen er befiehlt und überhaupt seine Befehle auszurichten[1]. Späterhin ist bei den höheren Priestercollegien jedem Mitglied ein Freigelassener desselben[2] beigegeben, welcher von ihm ernannt und entlassen wird[3] und zunächst für seinen persönlichen Dienst bestimmt ist[4].

Viatores.

Corporationen der *viatores.*

Die *viatores* begegnen in der hauptstädtischen Verwaltung corporirt bei den Oberbeamten (S. 270 A. 2), wo sie wahrscheinlich drei Decurien bildeten und die erste derselben den Consuln reser-

ein kaiserlicher Sclave (Maffei *M. V.* 257, 8) als *nomenclatores a censibus* vor, aus denen aber auf die Apparitoren der republikanischen Censoren nicht mit Sicherheit geschlossen werden kann.

1) In dieser Bedeutung steht *calator* bei Plautus *Pseud.* 4, 2, 52 = 1019 R., *Merc.* 5, 2, 11 = 852 R., *Rud.* 2, 3, 5; und darauf geht die Erklärung bei Festus *ep.* p. 38: *calatores dicebantur servi* ἀπὸ τοῦ καλεῖν, *quod est vocari, quia semper vocari possent ob necessitatem servitutis.*

2) Dies zeigen alle bekannten Beispiele; auch in den Arvalacten wird der *calator* den *publici eius sacerdotii* häufig entgegengesetzt. Wenn die Labbaeischen Glossen p. 24 erklären *calatores* δοῦλοι δημόσιοι, περίπολοι, ἐκβιβασταὶ ἱερέων, so ist die erste Angabe falsch. Handb. 4, 176.

3) In den kürzlich gefundenen Arvalacten vom J. 120 heisst es: *cum aditi essent fratres Arvales Q. Bittio Callistrato nomine Bitti Thalli calatoris Bitti Proculi [petente], ut ei ob introitum redderetur quaerereturque, an legitimi calatoris loco habendus esset, qui [in numero calator]um sine introitu fuerat: placuit, cum calator accessio sit sacerdotis, semel ob [int]roitum inferri [debere, licet alius ca]lator ab eodem sacerdote substitueretur.* Nach dem Tode des Arvalen Bittius Proculus, der successiv zwei seiner Freigelassenen Thallus und einen anderen nicht genannten sich zu Calatoren ernannt hat, fordert der erstere (durch seinen Vertreter Callistratus) sein Eintrittsgeld zurück, wegen dessen das Collegium sich vielmehr an den zweiten zu halten habe. Das Collegium aber weist ihn ab: das Eintrittsgeld für diese *accessio sacerdotis* gelte ein für allemal, wenn auch die Person des Calator wechsele.

4) Besonders deutlich zeigt sich dies darin, dass der Arvale nach aufgehobener Tafel die Speisereste *per calatorem* in sein Haus schickt. Eine ähnliche persönliche Verwendung der *calatores* bezeichnet Servius zu den *Georg.* 1, 268: *pontifices sacrificaturi praemittere calatores suos solent ut, sicubi viderint opifices adsidentes opus suum, prohibeant.* — Mit den *comitia calata* hat der *calator* gar nichts zu schaffen.

virt war[1]), bei den curulischen Aedilen[2]), bei den Quästoren des Aerars[3]), wo sie eine Decurie bildeten[4]), und bei den *tresviri capitales* und *IIIviri viarum curandarum* (S. 271 A. 1); ferner bei den Volkstribunen, wo sie auch eine einzige Decurie ausmachten (S. 271 A. 4), und den Volksädilen[5]). In dem nicht städtischen Regiment ist von Viatoren wenig die Rede[6]); die Frage, ob den Provinzialquästoren, wie *scribae*, so auch *viatores ab aerario* in die Provinz folgten, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden[7]). — Der Viator, obwohl dem Lictor im Allgemeinen gleichartig[8]), ist doch zunächst der Bote, so dass diejenigen Beamten, die sowohl Lictoren wie auch Viatoren haben, jene bei sich behalten und sich ihrer zum Summoviren der Menge, zur Verhaftung der vor den Magistrat geführten Angeschuldigten und

Geschäfte der Viatoren.

1) Die Zahl der Decurien nennen die Inschriften nicht; mehrere aber muss es gegeben haben, da die *decuria viatoria consularis*, einmal auch in später Zeit *decuria viatoria equestris consularis* (Orelli 2204), öfter hervorgehoben wird.

2) Diese erwähnt Liv. 30, 39, 7 (S. 273 A. 1); auf Inschriften kommen sie nicht vor.

3) Ausser zahlreichen Inschriften der *viatores quaestorii ab aerario Saturni* beweist dies Sullas Quästorengesetz. Wenn dennoch bei Varro (bei Gellius 13, 12, 6) als Magistrate ohne Vocation und Prension aufgeführt werden *quaestores et ceteri, qui neque lictorem habent neque viatorem*, so ist wohl die einfachste Lösung, dass Varro hier an die Quästoren überhaupt denkt, nicht an die zwei ausnahmsweise mit Viatoren versehenen. Allenfalls kann man auch unter dem *viator* Varros den zur Prension berechtigten Officialen verstehen, während der quästorische Viator, wenn er auch die gleiche Bezeichnung führte, mit der Coercition, wenigstens praktisch, nichts zu thun gehabt haben wird.

4) In den Inschriften ist nie von mehreren Decurien der *viatores quaestorii* die Rede, während oft, und sogar auf demselben Stein (S. 276 A. 1), die drei Decurien der *scribae quaestorii* genannt werden. In welcher Weise Sullas Quästorengesetz damit vereinigt werden kann, habe ich im *C. I. L.* I p. 110 gezeigt.

5) Orelli 2253: *viator aed. pl. lege Papiria*, welches Gesetz weiter nicht bekannt ist. Ich habe dasselbe früher auf die *Ceriales* bezogen, aber mit Unrecht; denn diese heissen nie *aediles plebis* schlechtweg.

6) Liv. 22, 11, 5 sagt vom Dictator Fabius: *viatore misso qui consuli nuntiaret, ut sine lictoribus ad dictatorem veniret*, wogegen Polybios (*fr.* 71 Dindorf) in ähnlicher Verbindung den Lictor nennt: παρῆν ῥαβδοῦχος παρὰ τοῦ στρατηγοῦ καλῶν τὸν βασιλέα. Den *viator aut Venerius* bei dem provinzialen Kassendienst erwähnt Cicero *Verr.* 3, 79, 183; Viatoren des Statthalters überhaupt ders. das. c. 66, 154.

7) Dafür scheint zu sprechen, dass den quästorischen Viatoren und Präconen nach Sullas Gesetz *magistratus prove magistratu* den Lohn auszahlt, da in der Hauptstadt kein Proquästor fungiren kann. Allein die auffallende Seltenheit der Erwähnung von *viatores* bei der Provinzialverwaltung stellt dieser Annahme doch wesentliche Schwierigkeiten entgegen. Vgl. auch A. 3.

8) Gellius 12, 3, 1: *Valgius Rufus lictorem dicit a ligando appellatum esse, quod, cum magistratus populi Romani virgis quempiam verberari iussissent, crura eius et manus ligari vincirique a viatore solita sint* [*et inde*] *is qui ex collegio viatorum officium ligandi haberet, lictor sit appellatus.* Grut. 1061, 4 = Borghesi *opp.* 2, 127: *decuria lictor(um) viator(um), quae est c(olonia) I(ulia) P(aterna) N(arbone) M(artio).*

zur Execution der in Gegenwart des Magistrats zu vollstreckenden Urtheile bedienen, diese dagegen verschicken, sowohl bei der Berufung des Senats[1]) wie bei gerichtlichen Ladungen[2]), woran dann weiter die Sistirung des Ungehorsamen und die Pfändung[3]) sich anknüpft. Indess wird schon in diesem Fall nichts im Wege gewesen sein die Geschäfte des Lictor dem Viator und umgekehrt zu übertragen[4]); und bei denjenigen Magistraten, die keine Lictoren hatten, werden deren Verrichtungen, so weit sie hier überhaupt vorkommen können, insbesondere die Coercition, durch den Viator beschafft. Insbesondere gilt dies von den Volkstribunen, deren Viatoren weniger bei der eigentlichen Vocation[5]) als bei der Coercition[6]) erwähnt werden. In gleicher Weise werden die Capitalherren ihre Viatoren verwendet haben[7]). Bei den Aerarquästoren dagegen, deren Coercition nicht wesentlich in Betracht kam, mögen die Viatoren wohl in der Hauptsache Botendienste gethan und daneben als Kassendiener[8]) fungirt haben. — Die Viatoren bestehen

1) Festus p. 371: *viatores appellantur qui magistratibus apparent, eo quia initio, omnium tribuum cum agri in propinquo erant urbis atque assidue homines rusticabantur, crebrior opera erat eorum in via quam urbe, quod ex agris plerumque homines evocabantur a magistratibus.* Cicero *de senect.* 16, 56: *a villa in senatum arcessebantur et Curius et ceteri senes, a quo qui eos arcessebant viatores nominati sunt.* Plinius *h. n.* 18, 3, 20: *aranti Cincinnato viator attulit dictaturam ... ipsum nomen* (*viatorum*) *inditum est subinde et ex agris senatum ducesque arcessentibus.* Columella 1 *praef.* 18. — Wenn der Stock, der auf dem Denar des L. Caninius Gallus unter den Emblemen der tribunicischen Gewalt erscheint, in der That auf den tribunicischen Viator geht, so wird man darin nicht mit Borghesi (*opp.* 2, 126) die Virga erkennen dürfen (die Worte des späten Panegyricus auf Theodosius c. 21, 4: *tum longe populus abigebatur nec otiosa viatoris manus plebem verbere submovebat* können in dieser Frage nicht entscheiden), sondern den Baculus, nicht das Symbol des Schlagens, sondern das des Gehens.

2) Liv. 6, 15, 1: *dictator ... sella in comitio posita viatorem ad M. Manlium misit.* 8, 18, 8: *matronis ... per viatorem accitis.* Cicero *pro Cluent.* 27, 74: *cumque id* (die Ladung eines abwesenden Geschworenen) *ei per viatores consulto neglegentius agi videretur.* Repetundengesetz Z. 50: *praetor quom soveis viatoribus apparitoribusque nei de i[udicio iudex absit curato]*.

3) Liv. 3, 38, 12: *postquam* (die aufs Land gegangenen Senatoren) *citati* (d. h. vom Präco) *non conveniebant, dimissi circa domos apparitores .. ad pignera capienda*, wo ohne Zweifel die Viatoren gemeint sind.

4) Die Verhaftung des Cato, weil er im Senat die Verhandlung verschleppt, befiehlt der Consul Caesar nach Capito (bei Gellius 4, 10, 8) einem Viator, nach Sueton (*Caes.* 20) und Val. Max. (2, 10, 7) einem Lictor. Letzteres entspricht der Regel; aber es ist nicht zu bezweifeln, dass auch jenes möglich war.

5) Cicero *pro Fonteio* 18, 39. Streng genommen kommt ja auch die Vocation den Tribunen nicht einmal zu.

6) Von Varro bei Gellius 13, 12, 6 werden als Magistrate mit Prensio aufgeführt *tribuni et alii, qui habent viatorem.* Liv. 2, 56, 13: *tribunus viatorem mittit ad consulem, consul lictorem ad tribunum.* 3, 56, 5. Cicero *in Vat.* 9, 22.

7) Dies sind vermuthlich Varros *alii* (A. 6).

8) Dafür zeugt das Relief im Vatican, das einen Geldsack und den Geld-

der grossen Mehrzahl nach aus Freigelassenen und sind im Allgemeinen geringe Leute [1]; die quästorischen allein haben theilweise Ritterrang [2].

Viatoren finden sich auch bei den Priesterthümern, wenn gleich nicht gerade häufig [3].

Praecones.

Praecones. Während die bisher aufgeführten Kategorien der *scribae*, *lictores*, *accensi*, *viatores* ausschliesslich Subalternbeamte bezeichnen, gehört das *praeconium*, das öffentliche Ausrufen, im Ganzen genommen zu den Privatgewerben, welches bei öffentlicher Abkündigung verlorener Sachen [4]) und sonst vielfach, insbesondere aber bei den Auctionen [5]) seine Verwendung findet. Hier kommen nur die von der Gemeinde angestellten und bezahlten Ausrufer in Betracht. Corporationen derselben. Sie begegnen in der hauptstädtischen Verwaltung corporirt bei den Oberbeamten, unter welchen hier auch die Censoren ausdrücklich namhaft gemacht werden (S. 270 A. 2), und zwar als ein Collegium von drei Decurien (a. a. O.) mit Reservirung der ersten oder der julischen für die Consuln (S. 270 A. 5); ferner bei den curulischen Aedilen, wo sie unter zehn Ersten stehen [6]; bei den Quästoren des Aerars, wo sie eine Decurie bilden [7]; bei den Volkstribunen [8]) und vielleicht noch bei manchen anderen hauptstädtischen Magistraturen; denn bei der geringen Achtung, in der diese Kategorie stand, darf aus dem Schweigen der

löffel dazu darstellt mit der Aufschrift auf dem Sack *viator ad aerarium*. (Mur. 507, 7). Darauf, dass unter den *publici* gar keine *arcarii* u. dgl. vorkommen, wurde schon S. 256 A. 5 aufmerksam gemacht. Auch bei Cicero *Verr.* 3, 79, 183 schleppt ein *viator aut Venerius* den Geldkorb (*fiscus*).

1) Val. Max. 9, 1, 8 vom J. 702: *Gemellus tribunicius viator ingenui sanguinis, sed officii intra servilem habitum deformis.* Damit stimmen die Inschriften durchaus; von den quästorischen Viatoren abgesehen hat der einzige *decurialis decuriae viatoriae equestris cos.* (S. 284 A. 1) aus dem 3. Jahrh. Ritterrang und entsprechende Aemter und Priesterthümer.

2) Zum Beispiel Grut. 424, 8. 1027, 4.

3) Handb. 4, 176.

4) Plautus *Merc.* 3, 4, 78 = 663 R.; Petronius c. 97.

5) Cicero *pro Quinct.* 15, 50; Horaz *ars poet.* 419 und sonst oft.

6) Orelli 3216: *praeco aedilium curul. Xprimus;* 3202: *hoc monimentum apparitorum praeconum aedilium veterum vicarium est.*

7) Ausser der nicht sicheren Inschrift Orell. 2176 ist die Existenz dieser *praecones* nur bezeugt durch Sullas Quästorengesetz. Dass sie als eine einzige Decurie constituirt sind, folgt aus dem S. 284 A. 4 Bemerkten.

8) Ausdrücklich genannt nur in der Inschrift Mur. 955, 10.

Inschriften keineswegs auf Nichtvorhandensein geschlossen werden. Auch den ausserordentlichen [1]) Magistraten so wie den von Augustus eingesetzten [2]), ferner den Provinzialstatthaltern [3]) fehlen diese Subalternen nicht. — Ihre Thätigkeit bedarf keiner besonderen Erläuterung: auf Geheiss des Magistrats rufen sie diejenigen Befehle oder Erklärungen desselben laut aus, welche derselbe entweder an das ganze Publicum oder auch an einzelne in demselben voraussetzlich anwesende Personen richtet und wo also die Entsendung eigener Boten nicht erforderlich ist. Sie sind es daher, die die Comitien [4]) und die Contionen berufen [5]), Ruhe gebieten [6]), die Rogation abkündigen [7]), die Stimmen jeder einzelnen Abtheilung [8]) wie schliesslich das Endergebniss renuntiiren [9]). Ebenso berufen sie den Senat vom Markt in die Curie [10]). Im Criminalverfahren ist es Geschäfte.

1) Den Decemvirn *agris d. a.* verlieh sie Rullus: Cicero *de l. agr.* 2, 13, 32.

2) Den *curatores frumenti* und *aquarum* giebt sie Frontinus *de aquis* 100.

3) Liv. 45, 29, 2. Cicero *Verr.* 2, 10, 27.

4) S. 282 A. 3. Quästorische Centuriatcomitien: Varro 6, 91. Revocation *ad suffragia:* Liv. 24, 8, 20.

5) Contio überhaupt: S. 147 A. 3. Liv. 1, 59, 7. 4, 32, 1: *civitatem praeconibus per vicos dimissis dictator ad contionem advocatam increpuit.* — Censorische Contio: oben S. 282 A. 3.

6) *Audientiam facere* ad Herenn. 4, 55, 68; Liv. 43, 16, 8 oder *silentium* (*per praeconem*) *facere* Liv. 28, 27, 1. 8, 32, 2. c. 33, 2. 24, 7, 12. — Ebenso im Theater und im Circus. Plautus *Poen. prol.* 11: *exurge, praeco, fac populo audientiam* und *Asin. prol.* 4: *face iam tu nunc, praeco, omnem auritum populum.* Sueton *Dom.* 9: *Capitolino certamine cunctos ingenti consensu precantes nullo responso dignatus tacere tantummodo iussit voce praeconis.* Hadrian befahl (nach Dio 69, 6), als er während eines Gladiatorenspiels in ähnlicher Weise angerufen wurde, dem Präco das domitianische σιωπήσατε zu rufen; der Präco aber that dies nicht, sondern beschwichtigte die Menge ἀνατείνας τὴν χεῖρα καὶ ἐξ αὐτοῦ τούτου ἡσυχάσας, ὥσπερ εἰώθασι ποιεῖν· οὐ γάρ ἐστιν ὁπότε ὑπὸ κηρύγματος σιγάζονται (d. h. zu einem solchen Heroldsruf kommt es niemals).

7) Der Scriba spricht vor (*subicit*), der Präco ruft ab (S. 273 A. 6). Vgl. Plutarch *Cat. min.* 28. Es ist wohl nur ein abgekürzter Ausdruck, wenn dem Schreiber selbst das Verlesen zugeschrieben wird (Appian *b. c.* 1, 11).

8) Varro 7, 42: *comitiis cum renuntiatur* (*recitatur* die Hdschr.) *a praecone, dicitur 'olla centuria'.* Cicero *Verr.* 5, 15, 38: *tu cum esses praetor renuntiatus non ipsa praeconis voce excitatus es, qui te toties seniorum iuniorumque centuriis illo honore affici pronuntiavit?* Derselbe *de leg. agr.* 2, 2, 4: *me non extrema tribus suffragiorum, sed primi illi vestri concursus, neque singulae voces praeconum, sed una voce universus populus R. consulem declaravit.* Varro *de r. r.* 3, 17, 1: *sortitio fit tribuum ac coepti sunt a praecone renuntiari, quem quaeque tribus fecerint aedilem.*

9) Cicero *pro Mil.* 35, 96. Gell. 12, 8, 6. Sueton *Dom.* 10. Appuleius *Flor.* 1, 9, 30.

10) Liv. 1, 47, 8. 3, 38, 8: *audita vox in foro est praeconis patres in curiam ad decemviros vocantis.* Appian *b. c.* 1, 25: Ὀπίμιος τὴν βουλὴν διὰ κηρύκων συνεκάλει. Sueton *Claud.* 36: *senatum per praecones propere convocavit.* Später bediente man sich gewöhnlich des Edicts und berief durch den Herold nur in besonders dringenden Fällen. — Dionysios 9, 63: διὰ κηρύκων πολλῶν τοὺς βουλευτὰς ἐκ τῶν οἰκιῶν συνεκάλει und 11, 4: προῆλθον εἰς τὴν ἀγορὰν

der Praeco, der die Parteien [1]) so wie deren Sachwalter [2]) und die Zeugen aufruft [3]), den Schluss der Verhandlungen (*dixere* [4])) und sodann die Entlassung der Geschwornen (*ilicet* [5])) abkündigt, endlich auch den Henker zur Execution schreiten heisst [6]). Ebenso sind sie es, die die öffentliche Leichenfeier [7]) oder öffentliche Festlichkeiten [8]) ankündigen, die die bei dem Beamten Audienz suchenden Personen aus dem Warteraum vorrufen [9]), die die Sclaven aus dem Theater [10]), auch nach Umständen die Fremden aus der Stadt ausbieten [11]), endlich bei allen öffentlichen Auctionen [12]) und sonstigen Verkäufen [13]) mitwirken. — Das Ausrufergewerbe,

καὶ παραστησάμενοι τὸν κήρυκα τοὺς βουλεύσοντας ἐξ ὀνόματος καλεῖν ἐκέλευον braucht, wie es scheint, falsche Farben; die Berufung der Senatoren aus den Häusern erfolgt von Rechtswegen durch die Viatoren (S. 285 A. 1) und dass bei dem Heroldsruf die Namen verlesen werden, ist auch übel erfunden.

1) Liv. 8, 32, 2: *praeco Q. Fabium magistrum equitum citavit.* Plutarch *Brut.* 27: τοῦ κήρυκος ὥσπερ εἰώθει ἀπὸ τοῦ βήματος (= *e tribunali*) τὸν Βροῦτον ἐπὶ τὴν δίκην (wegen Caesars Ermordung) καλοῦντος. Sueton *Tib.* 11: *repente cum apparitoribus prodiit citatumque pro tribunali voce praeconis conviciatorem rapi iussit in carcerem.*

2) Quintilian *inst. or.* 6, 4, 7: *in publicis .. iudiciis vox illa praeconis praeter patronos ipsum qui egerit citat;* 11, 3, 156: *cum iudex in privatis aut praeco in publicis dicere de causa iusserit.* Martialis 4, 5, 4.

3) Das Zeugenverhör nahm nicht das Gericht, sondern die Partei vor, die den Zeugen producirte; aber gerufen ward der Zeuge durch den Präco. Cicero *pro Flacc.* 15, 34: *citat praeco voce maxima legatos Acmonenses.*

4) Cicero *Verr.* 2, 30, 75: *praeco dixisse pronuntiat.* Ders. *pro Cluent.* 27, 73: *placuit repente pronuntiari 'dixerunt'.* Quintilian *inst.* 1, 5, 43: *cum ... 'dixere' de pluribus patronis praeco pronuntiet.* Schol. zu den Verrinen p. 152 Orell.

5) Donatus zu Terent. *Phorm.* 1, 4, 30: *iudices de consilio dimittebantur suprema dicta, cum praeco pronuntiasset 'ilicet', quod significat 'ire licet'.* Wegen der Abrufung der Tageszeiten vgl. S. 282 A. 3.

6) Liv. 26, 15, 9: (*consul*) *praeconi imperavit, ut lictorem lege agere iuberet.* 28, 29, 10. Vgl. Dio 73, 16. 76, 10; *vita Alexandri* c. 36. 51.

7) Handb. 5, 1, 356.

8) Sueton *Claud.* 21. Vgl. Cicero *ad fam.* 5, 12, 8.

9) Cicero *Verr.* 3, 79, 183.

10) Cicero *de har. resp.* 12, 26: *illi* (die Vorfahren) *cum ludos facerent, servos de cavea exire iubebant voce praeconis a liberis semovebantur.* Vgl. Handb. 4, 486. — Das spätere Treiben der Präconen im Theater, wie es z. B. Sueton *Ner.* 24 und Dio 61, 20 darstellen, ist Uebertragung griechischer Sitte.

11) Liv. 2, 37, 8: *facto senatus consulto, ut urbem excederent Volsci, praecones dimittuntur, qui omnes eos proficisci ante noctem iuberent.* In späterer Zeit bedient man dafür sich des öffentlichen Anschlags.

12) Cicero *de leg. agr.* 2, 21, 56: *L. Sulla cum bona indemnatorum civium funesta illa sua auctione venderet et se praedam suam diceret vendere, tamen ex hoc loco* (von den Rostren) *vendidit decemviri vestra vectigalia ne praecone quidem publico teste vendent?* Ders. *pro Sest.* 26, 57: *est rogatum, ut* (*rex Ptolemaeus*) ... *praeconi publico subiceretur.* Hier ist ausdrücklich gesagt, dass die *sectio* der confiscirten Güter durch den *praeco publicus* erfolgt. Vgl. *Philipp.* 2, 26, 64.

13) Cicero *Verr.* 3, 16, 40: *si palam praeco iussu tuo praedicasset non decumas frumenti, sed dimidias venire partes* und nachher: *si praeco decumas pronuntiavit, re ... plus etiam quam dimidiae venierunt.* Vgl. Plutarch *Popl.* 19.

das überwiegend von den Concursen sich nährte und bei einem geringen Masse von Bildung [1]) sich mit dem des öffentlichen Spassmachers leicht in unschöner Weise berührte, ist bekanntlich nach römischer Auffassung bescholten, so dass in Caesars Municipalgesetz dem dasselbe Betreibenden die Wählbarkeit zu städtischen Ehrenämtern abgesprochen wird [2]); es scheint diese Vorschrift auch auf die Officialen dieser Kategorie Anwendung zu finden. Die Inschriften stimmen hiemit insofern überein, als sie kaum andere Präconen nennen als Freigelassene oder unehelich Geborene [3]). — Den Sacerdotien finden wir nirgends Präconen beigegeben.

Die übrigen Apparitoren.

Ausser den bisher aufgeführten fest definirten Kategorien römischer Officialen lassen sich noch manche andere namhaft machen, namentlich in der Provinzialverwaltung; doch ist darüber wenig Bestimmtes bekannt und die Grenze zwischen ihnen und den Privatdienern des Magistrats schwierig zu ziehen. — Von den *pullarii*, die nur den magistratischen, nicht den sacerdotalen Apparitoren zugezählt werden können, ist bereits die Rede gewesen; wir finden sie bei den Feldherren (S. 9 A. 5) und den für Coloniegründungen ernannten Beamten (S. 18 A. 2) thätig, ausserdem in der Hauptstadt zu einer Decurie vereinigt (S. 10 A. 3); ob sie hier für die Magistrate im Allgemeinen oder für welche besonders bestimmt waren, erhellt nicht. — Dass bei den *victimarii*, die in Rom als eine zugleich für die Priesterschaften und für die Magistrate bestimmte Dienerschaft constituirt sind [4]), die sacrale Bedeutung überwiegt, geht schon hervor aus der Bezeichnung dieser

Pullarii.

Victimarii.

1) Bezeichnend ist dafür, dass der Scriba dem Präco die Rogation vorspricht (S. 287 A. 7); was doch wohl heissen wird, dass der letztere nicht lesen zu können braucht. Auch Martialis 5, 56, 10 räth dem Vater einen besonders einfältigen Jungen zum Präco zu machen.

2) Julisches Municipalgesetz Z. 94: *ne quis, quei praeconium dissignationem libitinamve faciet, dum eorum quid faciet, ... IIvir(atum) ... petito*, vgl. Z. 104; daraus Cicero *ad fam.* 6, 18, 2.

3) Die einzige mir bekannte Ausnahme ist Orelli 3216.

4) Orelli 2453 vom J. 119: *colleg(ium) victimarior(um), qui ipsi (Augusto) et sacerdotibus et magistr(atibus) et senatui apparent, quod, cum commodis eorum inpugnaretur, liberalitate eius restituta sunt.* Liv. 40, 29, 14: *libri in comitio igne a victimariis facto in conspectu populi cremati sunt.* Sie kommen auch bei dem Heere vor (Grut. 545, 4; Orelli 3644 = *I. R. N.* 2739), aber nicht als Apparitoren wie die *pullarii*, sondern als für diesen Dienst bestimmte Soldaten.

Scribae armamentarii und *geruli.* Körperschaft als *collegium* (S. 268 A. 4). — Die *scribae armamentarii*[1]) und die *geruli*[2]) gehören vielleicht auch zu den öffentlichen Apparitoren, da sie hauptstädtische Innungen sind und diese wie jene eine einzige *decuria* bilden (S. 267); doch vermögen wir die nähere Bestimmung dieser nur aus Inschriften bekannten Körperschaften nicht anzugeben. — *Haruspices.* Haruspices den städtischen Beamten beizugeben war nicht erforderlich, da in älterer Zeit das freie Gewerbe, in späterer das dafür gebildete Sechzigercollegium ausreichte[3]); dass der Haruspex in der *cohors* des Verres[4]) vom Staate bezahlt ward, ist möglich, aber keineswegs sicher. — *Medici.* Von dem Arzt[5]) gilt dasselbe. — *Interpretes.* Dagegen ist nicht zu bezweifeln, dass der Dollmetscher (*interpres*) des Statthalters und der sonstigen in Staatsgeschäften ausserhalb Italien thätigen Beamten und Beauftragten öffentlichen Lohn empfing; bei ihm tritt die Besonderheit ein, dass der Statthalter ihn in der Regel nicht von Rom mitbringt, sondern erst in der Provinz annimmt[6]). — *Architecti.* Architekten werden gegeben, wo die Umstände sie fordern; so den Ackervertheilungsbeamten nach dem Gesetze des Rullus[7]) und einem jeden der drei *curatores aquarum* einer nach dem Senatsbeschluss vom J. 743[8]). So mag

1) Wir kennen sie aus einem dem Pius von den *scribae armamentarii* gesetzten Stein (Orelli 6796) und zwei Inschriften eines *ex decuria armamentarii* (*C. I. L.* V, 1883) und eines *armamentarius decuriae* (Henzen 5152; nicht ganz sicherer Lesung). Im Rang haben sie, wie diese Steine zeigen, den übrigen Scribae nicht nachgestanden.

2) Die [δ]εκουρία γερούλων erwähnt die Inschrift Henzen 5973 A., die *decuriales geruli* die Steine Orelli 976. 4196, einen ihnen gehörigen *servus dispensator* Orelli 874. Ausser der Bezeichnung als *decuria* und *decuriales* spricht für ihre Einreihung unter die öffentlichen Apparitoren die freilich wenig klare Beziehung, in die sie die Inschrift Henzen 7190 zu den *lictores populares* setzt.

3) Handb. 4, 361 fg.

4) Cicero *Verr.* 2, 10, 27. c. 30, 75. 3, 60, 137.

5) Cicero a. a. O. Vgl. Sueton *Caes.* 4.

6) Cicero *Verr.* 3, 37, 84: *A. Valentius est in Sicilia interpres, quo iste interprete non ad linguam Graecam, sed ad furta et flagitia uti solebat.* Ders. *pro Balbo* 11, 28: *libertinus Cn. Publicius Menander, quem apud maiores legati nostri in Graeciam proficiscentes interpretem secum habere voluerunt* (ihn nennen auch, nach Q. Mucius, die Digesten 49, 15, 5, 3). Ders. *ad fam.* 13, 54. Ders. *ad Att.* 1, 12, 2. 16, 11, 7. Caesar *bell. Gall.* 1, 19. Orelli-Henzen 4204. 6319.

7) Cicero *de l. agr.* 2, 13, 32. Die zugleich erwähnten zweihundert *finitores ex equestri loco* sind wohl nicht als Apparitoren zu fassen, sondern als unbesoldete Begleiter. Sie gehören in den Kreis der *mensores*, die in republikanischer Zeit sicher nicht unter den bezahlten Apparitores gestanden haben, sondern eher den *iuris periti* vergleichbar sind (*Dig.* 11, 6, 1; vgl. meine Bemerkungen in der Ausgabe der Feldmesser 2, 174).

8) Frontinus *de aquis* 100. — Zu vergleichen ist die Correspondenz Traians und Plinius über die Sendung eines *librator vel architectus* (41. 42. 61. 62) und der Bericht eines solchen *librator* auf einer merkwürdigen Inschrift von Saldae (Archäol. Zeitung 1870 S. 5 fg.).

je nach Art und Gelegenheit noch manche andere Kategorie von bezahlten Gehülfen im römischen Staatswesen vorgekommen sein, ohne dass doch Veranlassung wäre sie hier weiter zu erörtern.

Obwohl sowohl die diocletianisch-constantinische Magistratur selbst wie auch deren von den früheren Apparitoren gänzlich verschiedene Officialen ausserhalb des Kreises dieser Darstellung liegen, so darf doch nicht unterlassen werden wenigstens mit einigen Worten auf die jüngste Gestalt hinzuweisen, in welcher uns darin die corporirten hauptstädtischen Apparitoren begegnen. Dieselben haben nachweislich wenigstens bis in das sechste Jahrhundert n. Chr. bestanden, zwar natürlich aus einer Reichseinrichtung umgewandelt in eine Institution der Gemeinde Rom und auch sonst wesentlich verändert, aber in ununterbrochener Continuität und unter dem althergebrachten Namen der *decuriales urbis Romae*. Es würde in vieler Hinsicht von hohem Interesse sein die Metamorphose in ihren einzelnen Phasen verfolgen zu können; indess sind wir dazu nicht im Stande, da für das gesammte dritte Jahrhundert die Quellen so gut wie versagen und wir nur einigermassen zu erkennen vermögen, was in der nachconstantinischen Zeit aus diesen Körperschaften geworden ist[1]).

Die *decuriae* und ihre *ordines* bestehen fort; namhaft gemacht aber werden ausdrücklich nur die *decuriae* (oder *decuria*) *scribarum librariorum*, ohne dass deren Verhältniss zu den alten Körperschaften der *scribae* sich bestimmter definiren liesse, und die *decuria lictoria consularis* (S. 269 A. 1); ob und welche der übrigen Decurien noch daneben fortdauerten, erhellt nicht. — Die ursprüngliche Beziehung der Decurien zu den einzelnen Magistraturen der Republik ist, so weit wir sehen, verschwunden; die *decuria lictoria consularis* hat ohne Zweifel mit dem Consul dieser Epoche und dessen Lictoren nichts gemein und

1) Die Hauptquellen sind die Titel des theodosischen Codex *de lucris officiorum* (8, 9) und *de decuriis urbis Romae* (14, 1; vgl. 14, 3, 28), aus welchem letzteren der Titel 11, 13 der justinianischen Verordnungensammlung *de decurialibus urbis Romae* nur ein Auszug ist; sodann in Cassiodors *variae* die beiden die Ernennung des Vorstehers dieser Decurien betreffenden Schreiben Theoderichs an diesen Vorsteher selbst und an den Senat von Rom (5, 21. 22). Gothofreds Bearbeitung ist, wie immer, gelehrt und scharfsinnig, aber bei dem dürftigen epigraphischen Material, das ihm zu Gebote stand, nicht genügend. Neuere Untersuchungen des Gegenstandes kenne ich nicht.

führt nur den alten Namen fort. In der That haben ja auch die *scribae quaestorii* noch lange bestanden, nachdem die Verwaltung des Aerars den Quästoren entzogen worden war (S. 270 A. 7); andrerseits können wir die Scribae der Curulädilen noch zu einer Zeit nachweisen, in welcher die Aedilität selbst untergegangen war. — Damit ist folgeweise die ursprüngliche Thätigkeit der Decurialen, die Apparition weggefallen; dafür erscheint eine durchaus verschiedene der älteren Zeit ganz fremde, der Dienst bei dem römischen Senat. Der Vorsteher dieser Decurialen, wahrscheinlich der *magister census*, ist es, der die Senatsschlüsse formulirt und die Aufsicht über die Senatsprotokolle und das Senatsarchiv führt[1]; auch unter ihnen selbst treten die Schreiber, wie es scheint mehr noch als sonst, in den Vordergrund[2]. Damit mag zusammenhängen, was eine Verordnung von 389 als altes Herkommen erwähnt, dass aus der Metropole jeder Provinz je zwei Decurialen genommen werden[3]; als man diesen Subalternbeamten die Führung der Senatsacten überwies, mag gleichzeitig bei denselben diese seltsame Provinzialrepräsentation eingeführt worden sein.

1) Nach Cassiodor *var.* 5, 22 wird Capuanus bestellt, *qui curiae .. sententiam maioris natu auctoritate facundus ediceret et senatus scrinia conscientiae puritate servaret, ut actus illos ... sua reddat integritate laudandos.* Wenn es dann heisst: *Capuanum ... a praesenti indictione decuriarum rectorem esse praecipimus,* so folgt daraus nicht nothwendig, dass dies der Titel des betreffenden Beamten ist; wäre dies aber auch ausgemacht, so fällt doch die oben bezeichnete Competenz so völlig zusammen mit dem *magister census* dieser Epoche, über den ich in den *memorie dell' Inst.* 2, 327 gehandelt habe, dass er auf jeden Fall mit diesem wird identificirt werden müssen. — Ob der *iudex decuriae*, bei dem der Decurialis wegen Entziehung seiner Privilegien verklagt werden soll (C. Th. 14, 1, 3 vom J. 389), damit identisch und ob dies überhaupt Titel oder bloss appellativische Bezeichnung ist, steht dahin.

2) Ausser der S. 269 A. 1 angeführten Verordnung heisst es in einer andern vom J. 357 (C. Th. 14, 1, 1): *in decuriarum ordine, nisi qui* (vielleicht *ordinibus his, quibus*) *librariorum vel fiscalium sive censualium nomen est, nequaquam aliquis locum primi ordinis* [*primi ordinis* ist wohl Glosse] *adipiscatur nisi is quem constiterit studiorum liberalium usu ... pollere et ita esse litteris expolitum, ut citra offensam vitii ex eodem verba procedant.* Nach dem Biographen Gordians (c. 12) kommt das *s. c. tacitum* so zu Stande, *ut non scribae, non servi publici, non censuales illis actibus interessent, senatores exciperent, senatores omnium officia censualium scribarumque complerent.* Auch die *Not. Dign.* nennt in dem *officium* des *praef. urbi*, und zwar nur in diesem, die *censuales;* ohne Zweifel sind dies eben unsere Decurialen. Auf einer stadtrömischen christlichen Inschrift vom J. 451 (Rossi *Bullett. crist. vol.* 7. a. 1869 p. 18) begegnet ein *Laurentius* [*s*]*criba senatus*, ohne Zweifel ein solcher Decuriale. — Den Unterschied der *scribae* und der *censuales*, wenn sie wirklich verschieden sind, weiss ich nicht anzugeben. Die *fiscales* kommen nirgends vor als in der angeführten Verordnung.

3) C. Th. 14, 1, 3: (*decuriales*) *binos esse ex singulis quibusque urbibus omnium provinciarum veneranda decrevit antiquitas.* Gothofredus bezieht dies auf die Metropolen der Provinzen, es scheint mit Recht.

Dieselben Officialen hatten zugleich den senatorischen Census aufzunehmen [1]), wovon sie später gewöhnlich *censuales*, ihr Vorsteher *magister census* benannt wurden, und dienten überhaupt vielfältig für Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zum Beispiel für die Entgegennahme und Aufbewahrung von Testamenten [2]), woraus den Officialen namhafte Sporteln zuflossen [3]). In dieser Gestalt haben die Reste der alten republikanischen Apparition bis an den letzten Ausgang des Alterthums, ja vielleicht bis in das Mittelalter hinein bestanden.

1) Symmachus *ep.* 10, 67.

2) Z. B. C. Th. 4, 4, 4 = C. Iust. 6, 23, 18. Das meint auch Cassiodor 5, 21, wenn er den Vorstand der Decurien bezeichnet als *humanorum actuum verissimum testem, securitatem possidentium, publicae fidei splendidissimum templum ... Vivat tibi perpetuis saeculis decedentium voluntas, transeant in posteros iudicia parentum, scriniis tuis servetur omnium quies.* Böcking zur *Not. Dign. Occ.* p. 193.

3) Dies ist gemeint, wenn den *ordines decuriarum scribarum librariorum et lictoriae consularis* von Constantin das Herkommen bestätigt wird, *ut in civilibus causis et editionibus libellorum officiorum sollemnitate fungantur* (C. Th. 8, 9, 1).

Insignien und Ehrenrechte der fungirenden Magistrate.

Das äussere Auftreten des Beamten.

Die gebietende Stellung, welche der Beamte in der Gemeinde einnimmt, drückt sich nothwendig auch aus in seiner äusseren Erscheinung, indem theils die zur Durchführung seiner Amtspflichten, insbesondere zur Coercition der unbotmässigen Leute, erforderlichen Hülfsmittel von seinem öffentlichen Erscheinen untrennbar sind, theils dem Magistrat in Sitz, Tracht und ähnlichen Aeusserlichkeiten gewisse Besonderheiten zukommen, die dem Nichtbeamten untersagt sind. Die Darstellung dieser magistratischen Rechte hat besonders insofern Schwierigkeit, als sie einerseits nicht wohl anders als im Zusammenhang und selbst im Gegensatz der einzelnen Beamtenklassen deutlich gemacht werden können, andrerseits sie sich doch auch für jede Magistratur eigenthümlich gestaltet und begrenzt haben; was namentlich damit zusammenhängt, dass der Kreis der *magistratus*, das heisst der aus Volkswahl hervorgehenden Beamten, sich allmählich erweitert und selbst die plebejischen Magistrate in gewisser Weise in sich aufgenommen hat, ohne dass doch, namentlich in den Aeusserlichkeiten, Uniformität eingetreten wäre (S. 45 fg.). Mit Rücksicht hierauf sollen hier behandelt werden zunächst die Fasces als das eigentliche Werkzeug wie Abzeichen des Imperium, sodann der Sitz der Magistrate und der diesen zukommende besondere Platz im Theater, endlich die Beamtentracht. Von der magistratischen Dienerschaft, die in gewissem Sinn auch hieher gerechnet werden kann, ist bereits in dem unmittelbar vorhergehenden Abschnitt gehandelt.

Fasces.

Der *fascis* ist das aus einem Beil (*securis*) und mehreren Ruthen (*virgae* [1])) mittelst eines Riemens [2]) geknüpfte Bund [3]), welches zunächst dem Oberbeamten voraufgetragen wird. Der Ueberlieferung zufolge wurden ursprünglich diese Bündel so, wie sie hier beschrieben worden sind, von dem höchsten Magistrat innerhalb wie ausserhalb der Stadt ohne Unterschied geführt; indess nach dem Staatsrecht der Republik ist dem Beamten innerhalb der Stadt das Beil entzogen und er lediglich auf das Ruthenbund beschränkt (S. 97). Die zur Annahme dieses Abzeichens überhaupt befugten Magistrate führen ohne Ausnahme mehrere Fasces neben einander; ein einzelner Fascis findet sich nur, wie wir unten sehen werden, bei Priestern und Frauen [4]). Das Bund wird von dem Träger am Griff mit der linken Hand gefasst und auf die linke Schulter genommen [5]); nur bei Begräbnissen werden die von dem Verstorbenen geführten Fasces, wie seine Waffen, umgekehrt hinter der Bahre getragen [6]). — Der Lorbeer, der den Sieger als solchen kennzeichnet, heftet sich zunächst an die Fasces: die *fasces laureati* sind in der Republik das äusserliche Abzeichen des zum Imperator ausgerufenen Oberbeamten [7]) und folgeweise in der Kaiserzeit, wo der Imperatortitel von dem Kaiser mit der

Beschaffenheit des *Fascis*.

1) Zu Plautus Zeit nahm man die *virgae* von der italischen Ulme, wie zahlreiche Stellen zeigen; zu der des Plinius (*h. n.* 16, 18, 75) dagegen von der, wie er selbst (a. a. O.) sagt, in Gallien heimischen Birke. Dionys. 5, 2 unterscheidet an den Fasces die Ruthen (ῥάβδοι), die Stöcke (κορύναι) und die Beile; auch Appian *b. c.* 1, 15 verbindet ῥάβδους καὶ ξύλα.

2) Von rother Farbe nach Lydus *de mag.* 1, 32: πλῆθος ἀνδρῶν ῥάβδους ἐπιφερομένων, ἐξ ὧν ἱμάντες φοινικῷ χρώματι βεβαμμένοι ἐξήρτηντο. Die Bildwerke zeigen diese Bänder oft.

3) Plutarch *q. R.* 82: τῶν στρατηγῶν αἱ ῥάβδοι συνδεδεμέναι προσηρτημένων τῶν πελέκεων φέρονται und sonst oft. Fasces mit Beilen zeigen z. B. der Denar des C. Norbanus (Cohen Taf. 29 Norb. 2) und verschiedene bei Rich u. d. W. gegebene Darstellungen. — Die Fasces der Municipalbeamten müssen sich, abgesehen davon, dass ihnen die Beile fehlten, auch sonst von den römischen äusserlich unterschieden haben; Cicero (*de l. agr.* 2, 34, 93) nennt jene im Gegensatz zu diesen *bacilli*. Vgl. S. 302 A. 3.

4) Dass Germanicus in Athen, wo er nach strengem Recht die Lictoren überhaupt nicht führen durfte, mit einem einzigen Lictor auftritt (S. 299 A. 2), bestätigt nur, dass ein Lictor genau genommen keiner ist. Vgl. S. 263.

5) Vgl. z. B. die Münze des Brutus (Cohen Taf. 23 Iun. 12) und das Relief bei Maffei *M. V.* 117, 1; überhaupt Jordan *annali dell' Inst.* 1862, 293. Daher *fasces attollere* von dem antretenden Magistrat Vergil *Aen.* 7, 173.

6) Tacitus *ann.* 3, 2. Vgl. Vergil *Aen.* 11, 93 und dazu Servius; Statius *Theb.* 6, 214.

7) Cicero *pro Lig.* 3, 7. Caesar *b. c.* 3, 71 und sonst oft.

Thronbesteigung angenommen und bald auch auf den Kaiser beschränkt wird (S. 106), das Abzeichen des Kaisers, so dass dessen Fasces von den übrigen sich durch den Lorbeer unterscheiden[1]).

Auftreten der *Lictores*.

Der Träger des Fascis ist der Lictor; beide gehören so nothwendig zusammen, dass es im Sinne des Rechtes weder Fasces ohne Lictoren noch Lictoren ohne Fasces giebt, und werden daher auch im Sprachgebrauch oft als gleichwerthig verwendet. Ueber die persönliche Stellung der Lictoren ist bereits S. 279 gesprochen. Ihre Tracht richtet sich wesentlich nach derjenigen des Beamten, dem sie zugetheilt sind: in der Stadt tragen sie die Toga[2]), ausserhalb derselben und bei dem Triumph das rothe Kriegskleid[3]), bei dem Leichenbegängniss das schwarze Trauergewand[4]). Sie gehen jeder einzeln vor dem Beamten her[5]) und der letzte von

1) Herodian 7, 6: αἵ τε ῥάβδοι ἐδαφνηφόρουν, ὅπερ ἐστὶ σύμβολον ἐς τὸ διαγνῶναι τὰς βασιλικὰς ἀπὸ τῶν ἰδιωτικῶν. Vita Maximini 14 und sonst. Es ist dies eine aus dem Titel *imperator* nothwendig sich ergebende Folge; wobei man sich daran zu erinnern hat, dass der Regierungsantritt unter den imperatorischen Acclamationen mitzählt. Damit verträgt es sich natürlich sehr wohl, dass wegen eines neuen Sieges *laurus fascibus imperatoriis additur* (Tacitus *ann.* 13, 9). — Wie die *laurigeri fasces* bei Martial 10, 10, welche nicht kaiserliche sind, hiemit sich vereinigen lassen, ist nicht klar. In der spätesten Zeit, als man dem Consul bei Antritt seines Amts die Triumphaltracht gestattete, führt er bei dieser Gelegenheit auch den Lorbeer an den Fasces.

2) Dies wird zwar nicht ausdrücklich bezeugt (vgl. A. 3), bedarf aber auch keines Beweises. Dass sie die Toga aufgegürtet trugen, könnte man schliessen aus der bei Gelegenheit der Etymologie des Wortes *lictor* vorgebrachten Aeusserung Tiros bei Gellius 12, 13: *licio transverso, quod limum appellatur, qui magistratibus praeministrabant cincti erant*, und der ähnlichen Plutarchs *Rom.* 26 von den Lictoren: ὑπεζωσμένοι ἱμάντας, ὥστε συνδεῖν εὐθὺς οὓς προστάξειε (vgl. *q. R.* 67). Aber die Denkmäler zeigen die Lictoren in der Toga ohne Aufgürtung; und der *limus* ist eigentlich der Schurz nach Servius zur Aen. 12, 120: *limus est vestis, qua ab umbilico usque ad pedes prope teguntur pudenda poparum* und Isidor *orig.* 19, 33, 4 (vgl. 19, 22, 26): *limus est cinctus, quem publici habent servi.* Derselbe scheint vielmehr Sclaventracht zu sein, und wenn einem Quattuorvir *iure dicundo apparitores et limocincti tribunalis eius* (Orelli 3219) ein Denkmal setzen, so sind die *limocincti* im Gegensatz zu den freien Apparitoren wohl eben die *servi publici.* Dass ein Etymolog auf deren Tracht recurrirt, um *lictor* mit *licium* zu combiniren, kann nicht Wunder nehmen.

3) Vgl. S. 96 A. 6. Die Farbe bezeugen Silius (9, 419: *ut Varronem procul inter proelia vidit et iuxta sagulo circumvolitare rubenti lictorem*) und für den Triumph Appian (*Pun.* 66: ῥαβδοῦχοι φοινικοῦς χιτῶνας ἐνδεδυκότες); auch folgt sie aus der des feldherrlichen Paludamentum. Ob die Lictoren bei dem Triumph das rothe Sagum oder ein der Toga picta analoges Feiergewand trugen, kann zweifelhaft sein; indess spricht der von Appian gebrauchte Ausdruck χιτών für jenes.

4) Horaz *ep.* 1, 7, 5: *dum ficus prima calorque dissignatorem decorat lictoribus atris.* Vgl. S. 295 A. 6.

5) Am deutlichsten tritt dies hervor in der bekannten livianischen Erzählung 24, 44, wo der Proconsul, *praeter undecim fasces equo praevectus*, dann von dem zwölften Lictor angewiesen wird vom Pferde zu steigen. Dass die Lictoren dem Beamten voraufgehen, kommt oft vor, so bei Plinius *paneg.* 23:

ihnen, also der zunächst vor dem Beamten hergehende, der *lictor proximus*, auch wohl *summus* oder *primus* [1]), war wenigstens schon in der späteren Republik ein bestimmter [2]) und ging den übrigen Lictoren desselben Beamten im Range vor [3]). Eigenthümlich ist es den Lictoren, dass sie nicht für eine bestimmte Amtshandlung requirirt werden, sondern von dem öffentlichen Erscheinen der Magistrate untrennbar sind [4]) als die lebendige Darstellung des dem Beamten als solchem überall zustehenden Rechts auf Ehrerbietung und Gehorsam. Darum ist es auch Vorschrift, dass der Lictor, insbesondere der *lictor proximus*, sich unmittelbar vor seinem Beamten hält und keiner, mit einziger Ausnahme der unmündigen Söhne desselben, zwischen ihn und diesen treten darf [5]);

silentes quietosque lictores tuos subsequebare; Liv. 2, 18, 8. Wenn die Lictoren nicht als solche auftreten sollen, gehen sie hinter dem Magistrat (S. 69 A. 2).

1) Die Bezeichnung *lictor proximus* findet sich schon bei Cicero (*de div.* 1, 28, 59; *Verr.* 5, 54, 142) und später oft, auch auf Inschriften (Orelli 794. 3218); *lictor primus* bei Cicero *ad Q. fr.* 1, 1, 7, 21 und in den Glossen p. 398 Steph.; *lictor summus* in denselben Glossen p. 131. 398 (vgl. p. 207 *summus* ἀρχιραβδοῦχος). Griechisch heisst er bei Appian (*b. c.* 5, 55) τῶν ῥαβδούχων ὁ ἡγούμενος, in den angeführten Glossen ἀρχιραβδοῦχος (vgl. πρωτοραβδοῦχος *primivirgius* p. 599 Steph.).

2) In älterer Zeit scheint dieser Posten umgegangen zu sein, da bei dem Annalisten Quadrigarius (bei Gellius 2, 2, 13) derjenige Lictor, der an dieser Stelle sich befindet, als der *qui apparet*, das heisst als der (zur Zeit) dienstthuende betrachtet wird.

3) Das zeigt ausser den Benennungen selbst die auszeichnende Hervorhebung des *lictor proximus* bei den Schriftstellern (z. B. Cicero *Verr.* 5, 54, 142; Appian *b. c.* 5, 55; Tacitus *hist.* 3, 80) und auf den Inschriften.

4) Ist der Beamte zu Hause, so befinden sich die Lictoren im Vestibulum (Liv. 39, 12: *lictores in vestibulo turbamque consularem et ipsum consulem conspexit*). Sie folgen ihm auf die Rostra (Liv. 23, 23: *ubi cum lictoribus in rostra escendit;* vgl. 8, 33, 9). Sie stehen neben ihm, wenn er auf dem Tribunal zu Gericht sitzt (Dionys. 3, 62: δικάζοντι αὐτῷ παρίσταντο; Cicero *pro Cluent.* 53, 147: *quid illi scribae, quid lictores, quid ceteri, quos apparere huic quaestioni video, volunt?*). Aber auch wenn er ins Bad oder spazieren geht, begleitet ihn der Lictor, da auch bei solchen Gelegenheiten die Manumission vollzogen werden kann, die bis auf späte Zeit hinab die Gegenwart des Lictor voraussetzt (*Dig.* 40, 2, 7; vgl. das. *l.* 8). Ebenso erscheinen sie mit ihm bei Besuchen (Plinius *h. n.* 7, 30, 116; Iuvenalis 3, 128) und im Theater (Sueton *Iul.* 80); ja wenn ein Priester, zum Beispiel ein Salier, zufällig Lictoren hat, figuriren diese neben ihm in den Prozessionen (Val. Max. 1, 1, 9). Wenn der Beamte in ein Haus eintreten will, in das eigene eder ein fremdes, so fordern die Lictoren Einlass, indem sie mit den Fasces an die Thür schlagen (Liv. 6, 34, 6: *forte incidit, ut ... lictor Sulpici, cum is de foro se domum reciperet, forem, ut mos est, virga percuteret,* vgl. die Schrift *de vir. ill.* 20; Plinius *h. n.* 7, 30, 116: *Pompeius ... intraturus Posidonii ... domum forem percuti de more a lictore vetuit.* Statius *silv.* 1, 2, 48: *multa pulsantur limina virga.* Martial 8, 66: *bis senos iubet en redire fasces nato consule nobilique virga ... domum sonare*). Ebenso bilden die Lictoren das persönliche Gefolge des Feldherrn im Lager (Livius 25, 17, 1. 27, 27, 8). Weitere Belege finden sich in Menge.

5) Val. Max. 2, 2, 4: *maxima diligentia maiores hunc morem retinuerunt, ne*

worauf ohne Zweifel die uralte Bezeichnung der Thätigkeit des Lictor als *adparere* zunächst zurückgeht[1]). Das gewöhnliche Geschäft der Lictoren besteht demnach darin die Menge von dem Magistrat abzuhalten (*summovere*) und zwischen jener und diesem einen freien Raum herzustellen, in welchem der Beamte sich zu bewegen und seinen Geschäften obzuliegen im Stande ist[2]); wesshalb der Lictor den Begegnenden zuruft Acht zu haben (*animadvertere*), das heisst bei Seite zu treten und dem Beamten die schuldige Ehrerbietung zu erweisen[3]). Ausgenommen sind hievon nur die Bürgerfrauen[4]), insbesondere die Vestalinnen[5]), die nicht gehalten sind dem Magistrat auszuweichen. Wer sonst sich in dieser Hinsicht unbotmässig erweist, unterliegt der magistratischen Coercition, deren Werkzeug wiederum der Lictor ist[6]).

Fasces als Zeichen der höchsten Amtsgewalt.

Die Fasces und die Lictoren, über deren Aufkommen unsere Ueberlieferung keine Kunde giebt[7]), erscheinen durchaus als das

quis se inter consulem et proximum lictorem . . . interponeret; filio dumtaxat et ei puero ante patrem consulem ambulandi ius erat, worauf ein Beleg aus dem Jahr 462 angeführt wird.

1) Dass in der älteren Sprache nur der *lictor proximus adparet*, ist schon bemerkt (S. 297 A. 2). Aehnlich wird von dem Consul, der den nächsten Lictor Acht zu haben und das Zwischentreten eines Dritten zu verhindern anweist, gesagt: *proximo lictori ut sibi appareret imperavit* (Val. Max. 2, 2, 4).

2) Liv. 28, 27, 15: *lictor apparuit* (d. h. der Lictor stellte sich an seinen Platz nächst vor den Beamten), *summoto incesserunt, fasces cum securibus praelati sunt*. Derselbe 45, 29, 2: *adsuetis regio imperio tamen novum formam terribilem praebuit, tribunal, summoto aditus, praeco, accensus, insueta omnia*. Derselbe 33, 1, 6: *ante lictorem turba acta*. 3, 45, 5. c. 48, 3. 6, 38, 8. 8, 33, 5. 45, 7, 4. Horaz *carm.* 2, 16, 9: *neque consularis summovet lictor miseros tumultus*. Appian *b. c.* 1, 78. Plutarch *Rom.* 26. Seneca *ep.* 94, 60. Vgl. noch die in den Arvalacten häufige Formel *summoto escendere*, von dem an den Platz, wo er den Spielen vorsitzt, sich hinbegebenden Priester.

3) Sueton *Iul.* 80: *consule theatrum introeunte cum lictor animadverti ex more iussisset*. Seneca *ep.* 7, 2 [64], 10: *si consulem videro aut praetorem, omnia, quibus honor haberi honori solet, faciam: equo desiliam, caput adaperiam, semita cedam*. Aber auch wenn der Consul den Lictor anweist diese seine Schuldigkeit zu thun, heisst es *consul animadvertere proximum lictorem iussit* (Liv. 24, 44). Darauf geht *sollemnis ille lictorum et praenuntius clamor* (Plinius *paneg.* 61); der *silens lictor* ist Zeichen des humanen Beamten (Cicero *ad Q. fr.* 1, 1, 7, 23; Plinius *paneg.* 23), während die Lictoren des Verres genannt werden *ad pulsandos verberandosque homines exercitatissimi* (Cicero *Verr.* 5, 54, 142).

4) Festus p. 154: *matronae a magistratibus non summovebantur, ne pulsari contrectarive viderentur neve gravidae concuterentur*.

5) Seneca *controv.* p. 68 Burs.: *praecedens hanc lictor summovebit? huic praetor via cedet? summum imperium consules cedent tibi?* das. p. 408: *tibi magistratus suos fasces summittunt, tibi consules praetoresque via cedunt*. Handbuch 4, 175.

6) S. 127 fg. Insbesondere die Vocation und Prension (Liv. 2, 56, 13 S. 133 A. 2) und die Züchtigung (Dionys. 9, 39; Cicero *Verr.* 5, 54, 142) werden in solchen Fällen durch den Lictor vollzogen.

7) Die Zurückführung der Lictoren und der Fasces bald auf Romulus

althergebrachte Wahrzeichen der höchsten Amtsgewalt [1]). Auf dem Gebiet einer souveränen und den Römern verbündeten Stadt dürfen sie sich nicht zeigen und wenn die römischen Beamten eine solche betreten, lassen sie sie vor derselben zurück [2]). Ebenso ist der römische Magistrat gehalten vor der versammelten Volksgemeinde die Fasces zu senken [3]), worin die römische Doctrin das Anerkenntniss der Souveränetät des Volkes findet und darum diesen Gebrauch auf die Einführung der Republik zurückführt. Auch innerhalb der Magistratur erscheint das Ablegen, resp. das Senken der Fasces als der Ausdruck des ruhenden, resp. des minderen Imperium. Dass, wo Beamte mit gleicher Competenz und gleichem Rang die Amtsgeschäfte nach dem Turnus verwalten, nach älterer Ordnung (S. 67 A. 4) und wieder später nach dem Vorgang des Dictators Caesar (S. 69 A. 2) nur der gerirende die Fasces führt, ist bereits erörtert worden. In ähnlicher Weise ist, wenn zwei zur Führung der Fasces berechtigte Magistrate ungleichen Ranges einander begegnen, der niedere gehalten die

(Schwegler 1, 581), bald auf Tullus (Schwegler a. a. O.), bald auf Tarquinius Priscus (Schwegler 1, 671), ist historisch ebenso gleichgültig wie ihre angebliche Herleitung aus analogen etruskischen Einrichtungen (Müller Etrusker 1, 370; Schwegler 1, 278). Unter den Insignien der latinischen Könige werden die Fasces nicht genannt (Vergilius *Aen.* 7, 173 gehört nicht hieher). Erwähnung verdient, dass der einführende König sich den Gebrauch der Lictoren durch Volksschluss übertragen lässt (Cicero *de re p.* 2, 17, 31 vgl. Dionys. 3, 62): worin ausgedrückt ist, dass darin eine Erweiterung des Imperium liegt. Rubino führt diese Angabe mit Wahrscheinlichkeit darauf zurück, dass das Curiatgesetz die Lictoren ausdrücklich nannte (S. 53 A. 4).

1) *Insigne regium* heissen die Fasces bei Livius 3, 36 und in der entsprechenden Stelle bei Dionysios 10, 59 τὰ παράσημα τῆς βασιλικῆς ἀρχῆς; ähnlich Cicero *de re p.* 2, 31, 55, Livius 2, 7 und oft. Es ist Verfassungsverletzung, dass Nichtbeamte Lictoren führen (Caesar *b. c.* 1, 6: *lictores habent in urbe et Capitolio privati contra omnia vetustatis exempla*). Es ist Kennzeichen des Aufstandes, dass die Fasces zerschlagen werden (Liv. 2, 55, 9. 3, 49, 4; Asconius *in Cornel.* p. 58). Der Sieger stellt die Fasces des Ueberwundenen an seinem Tribunal als Siegeszeichen auf (Liv. 25, 16, 24; Florus 1, 33 [2, 17]). Vgl. Cicero *de imp. Pomp.* 12, 32; Plutarch *Pomp.* 24.

2) Tacitus *ann.* 2, 53: *ventum Athenas foederique sociae et vetustae urbis datum, ut uno lictore uteretur;* dies wird von Germanicus gesagt, der wegen des proconsularischen Imperium zwölf Lictoren führte. Nach strengem Recht war auch der eine Lictor unzulässig; vgl. indess S. 295 A. 4. — Hieher gehört weiter die Herleitung des Wortes *territorium* bei Pomponius (*Dig.* 50, 16, 239, 8) davon, *quod magistratus eius loci intra eos fines terrendi, id est summovendi ius habent*, denn *summovere* bezeichnet technisch die Thätigkeit des Lictor.

3) Cicero *de re p.* 2, 31, 53: *P. Valerius fasces primus demitti iussit, cum dicere in contione coepisset* vgl. 1, 40, 62. Liv. 2, 7: *summissis fascibus in contionem escendit: gratum id multitudini spectaculum fuit summissa sibi esse imperii insignia confessionemque factam populi quam consulis maiestatem vimque maiorem esse.* Schwegler 2, 49. — Dass die Sitte blieb, ist glaublich; aber Belege aus historischer Zeit fehlen auffallender Weise.

Beile aus den Fasces zu nehmen und diese selbst vor dem höheren zu senken[1].

Die Fasces Abzeichen zunächst der richterlichen Gewalt.

Wie die höchste Amtsgewalt zunächst aufgefasst wird als das Recht dem Bürger zu gebieten, so drückt sich dies auch in dem Namen der Träger wie in der Beschaffenheit der Werkzeuge aus. Lictor ist abgeleitet von *licere*[2], das ist laden oder vorfordern; und die Ruthen wie das Beil erscheinen hier offenbar als die Werkzeuge, mittelst deren die Leibes- und Lebensstrafe vollzogen wird.

Ihre Verschiedenheit Ausdruck der Verschiedenheit der richterlichen Gewalt *domi* u. *militiae*.

Wie lebendig dieser Zusammenhang der Werkzeuge der Strafe und des Rechts zu strafen empfunden ward, tritt besonders darin hervor, dass je nach der Verschiedenheit der vom Magistrat zu erkennenden Strafe auch die Werkzeuge verschieden sind. Wo das magistratische Recht den Bürger an Leib und Leben zu strafen in seiner vollen Unbedingtheit auftritt, also in der ältesten Zeit durchaus[3], späterhin in dem hauptstädtischen Regiment[4] bei den wenigen der Provocation nicht unterliegenden Magistraten[5] und

1) Als der Imperator der Volsker Coriolanus seine Mutter herankommen sieht, befiehlt er nach Dionys. 8, 44 seinen Apparitoren τούς τε πελέκεις οὓς προηγεῖσθαι τῶν στρατηγῶν ἔθος ἦν ἀποθέσθαι ... καὶ τὰς ῥάβδους, ὅταν ἐγγὺς τῆς μητρὸς γένηται, καταστεῖλαι· ταῦτα δὲ Ῥωμαίοις ἐστὶ ποιεῖν ἔθος, ὅταν ὑπαντῶσι ταῖς μείζοσιν ἀρχαῖς οἱ τὰς ἐλάττους ἀρχὰς ἔχοντες, ὡς καὶ μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου γίνεται. Der technische Ausdruck ist *fasces summittere* (Plinius *h. n.* 7, 30, 112), wesshalb *summittere* häufig metaphorisch von dem gebraucht wird, der dem Höheren weicht (Cicero *Brut.* 6, 22 und sonst). Wenn es bei Livius 22, 11 (und fast wörtlich ebenso bei Plutarch *Fab.* 4) heisst: (*dictator*) *cum prospexisset ... consulem ... ad se progredientem*, *viatore misso*, *qui consuli nuntiaret*, *ut sine lictoribus ad dictatorem veniret*, so ist das *venire sine lictoribus* offenbar nur eine minder genaue Bezeichnung desselben Acts; auch Dionysios a. a. O. braucht nachher für das Herausnehmen der Beile und das Senken der Ruthenbündel den Ausdruck πάντα ἀποθέσθαι τὰ τῆς ἰδίας παράσημα ἀρχῆς. Vgl. Appian *b. c.* 5, 55.

2) Die Vergleichung von *inlĭcere*, *allĭcere*, *lĭcēre* lässt über die Ableitung keinen Zweifel; die veränderte Quantität in *līctor* steht nicht im Wege (Gellius 12, 13, 4). Die Alten leiten das Wort meistens von *ligare* ab (Gellius a. a. O.; Plutarch *q. R.* 67, *Rom.* 26; Nonius p. 51; Festus *ep.* p. 115), wofür vermuthlich das *i lictor conliga manus* in dem Formular des Perduellionsprozesses bestimmend gewesen ist. Andere dachten an *licium* (Tiro bei Gellius a. a. O.; vgl. S. 296 A. 2) oder gar an λειτουργός (Plutarch a. a. O.).

3) Diese Auffassung liegt den Schilderungen der Prozesse des Horatius (Cicero *pro Rab. ad Quir.* 4; Liv. 1, 26) und der Söhne des Brutus (Liv. 2, 5, 8) zu Grunde. Vgl. Dion. 2, 29.

4) Ueber dessen Grenze und insbesondere über die schwierige Frage, inwiefern der Magistrat zwischen dem Pomerium und dem ersten Meilenstein zur Führung der Beile befugt war, ist S. 99 gesprochen worden.

5) Dies wird von dem Dictator gelten, insoweit derselbe der Provocation nicht unterlag, wahrscheinlich auch von dem Triumphator für den Tag des Triumphs (S. 124 A. 1). Wenn in dem *processus consularis* der spätesten Zeit, wie es scheint, die Beile wieder auftreten (Claudian *in Prob. et Olybrii cons.* 232), so

immer in dem feldherrlichen Regiment[1]), führt der Magistrat als das Zeichen der Capitalgerichtsbarkeit in militärischer Form das Beil. Wo dagegen diejenige Ordnung massgebend ist, die auf das valerische Provocationsgesetz zurückgeführt wird, also der Obermagistrat zwar nicht eigentlich die Capitaljurisdiction verloren hat, aber doch, abgesehen von andern Beschränkungen, die Hinrichtung nur durch Stäupung vollzogen werden darf, da werden auch die Beile von ihm nicht geführt[2]). Immer drückt sich in den Fasces und ihren Trägern die dem oberen Magistrat zustehende Coercition und strafrechtliche Judication je nach ihrem verschiedenen Auftreten *domi* und *militiae* vollständig aus. Dagegen auf den Oberbefehl im Kriege deutet in den Abzeichen selbst nichts hin, wenn gleich die Untheilbarkeit des römischen Imperium nothwendig auch auf das Abzeichen desselben sich überträgt und die Fasces also im Felde den Träger der Auspicien und des Imperium kennzeichnen, wie ja auch der den Sieger bezeichnende Lorbeer zunächst an sie sich heftet (S. 295 A. 7).

Die Umwandlungen, die späterhin der Criminalprozess erfahren hat, haben auch auf die Thätigkeit der Lictoren eingewirkt. So lange der ordentliche Criminalprozess bestanden hat, das heisst so lange die Quästoren oder die Duovirn in Vertretung des Con- Lictoren späterhin beschränkt auf die Coercition.

hängt dies wohl damit zusammen, dass diese Ceremonie der Triumphalprozession nachgebildet war.

1) Liv. 8, 32: *Papirius ... spoliari magistrum equitum ac virgas et secures expediri iussit. Fabius ... lacerantibus vestem lictoribus ad triarios ... sese recepit.* 8, 7, 19. 26, 15, 19. c. 16, 3. Cicero *Verr.* 3, 67, 156: *Sestio lictori, cum aliquem innocentem securi percusserat.* 5, 45, 118. c. 54, 142 und sonst.

2) Dass seit dem valerischen Provocationsgesetz der obere Magistrat die Beile nicht mehr führt (Cicero *de re publ.* 2, 31, 55: *Publicola lege de provocatione perlata statim secures de fascibus demi iussit* und sonst; Schwegler 2, 50), wird gewöhnlich darauf bezogen, dass er die Capitaljurisdiction verloren hat, und es liegt dies freilich nahe genug. Aber damit streitet, dass, wie oben (S. 122) gezeigt ist, die Capitaljurisdiction formell auch noch nachher Bestandtheil der höchsten Amtsgewalt ist; ferner, dass durch das porcische Gesetz, welches dem Lictor untersagt den römischen Bürger mit Ruthen zu streichen (Cicero *pro Rab. ad Quir.* 4, 12 u. a. St. m.), dem Magistrat die Führung der Ruthen keineswegs genommen worden ist. Darum scheint die oben gegebene Erklärung vorgezogen werden zu müssen, dass die Entziehung der Beile nicht die der Capitaljurisdiction überhaupt, sondern die der militärischen Capitaljurisdiction ausdrücken sollte; sie stützt sich darauf, dass anerkannter Massen diejenige Todesstrafe, welche man zu Ciceros Zeit und späterhin als das *supplicium more maiorum* bezeichnete, vollzogen ward durch zu Tode Stäupen (Sueton *Nero* 49: *interrogavit, quale id genus esset poenae* — die Bestrafung *more maiorum* —: *cum comperisset nudi hominis cervicem inseri furcae, corpus virgis ad necem caedi.* Cicero *de leg.* 3, 3, 6 vgl. S. 123 A. 2. Tacitus *ann.* 2, 32). Ueber die Vollstreckung durch den Lictor oder den Henker s. unten S. 302 A. 2.

suls über Tod und Leben des Bürgers richteten, hat die Vollstreckung der Todesurtheile, vorausgesetzt dass sie nicht im Wege der Provocation cassirt wurden, wahrscheinlich den Lictoren der oberen Magistrate obgelegen, welche der Obermagistrat ohne Zweifel zu diesem Behuf dem Quästor ebenso zur Verfügung zu stellen gehalten war wie die Auspicien für die Centurien [1]. Aber dieser ordentliche Prozess kam späterhin factisch ab und so weit überhaupt noch Todesurtheile erkannt wurden, bediente man sich dazu des ausserordentlichen tribunicischen Verfahrens, bei welchem die Lictoren nicht betheiligt waren (S. 134). Als man dann am Ende der Republik und im Anfang der Kaiserzeit in einzelnen Fällen wieder auf jenen ordentlichen Prozess zurückkam, geschah es mit der Modification, dass das Urtheil nicht mehr durch Lictoren, sondern wie bei Sclaven durch den unfreien *carnifex* vollstreckt ward [2]. — Seitdem erscheinen die Lictoren wenigstens in Rom nicht so sehr als Werkzeug der eigentlichen Strafgerichtsbarkeit als der den Obermagistraten verbliebenen weitgreifenden Coercition.

Lictoren der einzelnen Magistrate.

Das Recht Fasces und Lictoren zu führen steht ausschliesslich den Beamten der Gemeinde zu; es beschränkt sich indess nicht auf Rom, sondern auch die Municipien, als hervorgegangen aus ehemals souveränen Staaten und der Form nach lange Zeit mehr föderirt als unterthänig, bedienen sich innerhalb ihrer Territorien der Fasces [3] und der Lictoren, während dagegen die

1) S. 19 A. 1. S. 146 A. 1. Historische Belege für diese Procedur giebt es nicht, und es kann dies bei dem ziemlich frühen Verschwinden des ordentlichen Criminalprozesses vor den *quaestores parricidii* und den gleichartigen *duoviri perduellionis* nicht befremden. Dem Schema zufolge beschafft die Ladung der *praeco* (Varro 6, 91), die Bindung und eventuell die Hinrichtung des Angeklagten *more maiorum* auf Geheiss des Quästors oder Duovirs der Lictor (Liv. 1, 26, 8), natürlich der consularische, da die Quästoren wenigstens in der Stadt solche nie geführt haben.

2) Cicero *pro Rab. ad Quir.* 4, 5; Sueton *Claud.* 34. Gerade im Prozess des Rabirius ist es begreiflich, dass Labienus von der Execution durch die consularischen Lictoren absah; der demokratische Antiquar musste hier nothgedrungen von dem Horatierschema abweichen, da er auf die Unterstützung der Consuln sich keine Rechnung machen durfte. Auch war die Strafform selbst das Wesentliche, nicht die Wahl des Henkers.

3) Vgl. S. 295 A. 3. Dass die Beile fehlen, ist in der Ordnung, da diese Beamten keine militärische Gewalt haben (s. S. 301 A. 2); den Beweis dafür gewähren die auf Grabsteinen nicht seltenen bildlichen Darstellungen derselben (zum Beispiel Maffei *M. V.* 117, 2. 3; Gori *inscr. Etr.* 2, 22). Wenn der Dispensator des Sevir Trimalchio dessen Hausthür mit den Fasces *cum securibus* verziert (Petronius c. 30), so zeigt schon der sonst nicht übliche Zusatz '*cum securibus*' die Ironie.

Vorsteher der Plebs, insbesondere die Tribune, dieselben zu keiner Zeit geführt haben[1]. Für die besondere Erörterung über das Recht die Fasces der römischen Gemeinde zu führen und insbesondere über die Zahl der jedem Magistrat zukommenden Fasces, die am besten in zusammenfassender Weise gegeben wird, wird es angemessen sein die für Beamte und die für Priester oder doch religiöse Acte bestimmten Lictoren zu scheiden oder, wie dieser Gegensatz auf den Inschriften der Kaiserzeit ausgedrückt wird, die *lictores qui Caesari et magistratibus apparent* und diejenigen, *qui sacris publicis apparent*. Da die Fasces eigentlich Abzeichen des Imperium sind und ihre sacrale Verwendung sich aus der politischen ableitet, wird es keinen Tadel finden, wenn auch die letztere hier kurz berücksichtigt wird.

I. Lictoren der Beamten.

1. Dem König legen die Berichte übereinstimmend zwölf Fasces bei[2]. Dasselbe wird von dem Zwischenkönig gelten[3]. des Königs,

2. Dieselbe Zahl von Fasces kommt bekanntlich den Consuln zu so wie den stellvertretenden Beamten *consulari imperio*, den Decemvirn[4] und den Kriegstribunen[5], dessgleichen den Proconsuln[6]; diesen letzten natürlich nur ausserhalb der Stadt. In republikanischer Zeit gilt dies für alle Beamte *pro consule*, mochten sie diesen Titel in Fortsetzung ihres Consulats oder auf Grund ausserordentlicher Verleihung führen. Augustus indess des Consuls und der Beamten consularischer Gewalt,

1) Plutarch *q. R.* 81: οὐδὲ ῥαβδούχους ἔχουσι. Darum wirft Cicero dem Antonius als Verfassungsverletzung vor, dass er als Volkstribun Lictoren führt (*Phil.* 2, 24, 58: *vehebatur in essedo tribunus plebis: lictores laureati antecedebant*); natürlich hatte er sie nicht als solcher bei sich, sondern weil er zugleich *pro praetore* war (Cicero *ad Att.* 10, 8 *a*).

2) Cicero *de re p.* 2, 17, 31. Liv. 1, 8. Dionys. 2, 29. 3, 61. 62. Appian *Syr.* 15. Aelianus *de anim.* 10, 22. Lydus *de mag.* 1, 8. Zonaras 7, 8. Nur Appian giebt dem König an einer anderen Stelle (*b. c.* 1, 100) im Widerspruch mit sich selbst wie mit allen übrigen Gewährsmännern vierundzwanzig Fasces, offenbar getäuscht durch die hier, wie so oft, trügende Analogie von Königthum und Dictatur.

3) Liv. 1, 17, 5: *unus cum insignibus imperii et lictoribus erat.* Ausdrücklich wird die Zahl nicht angegeben.

4) Liv. 3, 33. 36. Dionys. 10, 57. In der Zahl der Fasces stimmen die Berichte überein.

5) Liv. 4, 7, 2: *et imperio et insignibus consularibus usos.* Lictoren legt ihnen die Erzählung Liv. 6, 34, 6 bei; die Zahl wird nicht angegeben, kann aber nicht wohl eine mindere gewesen sein. Auch die Decemvirn waren ja theilweise Plebejer und führten dennoch die consularischen Fasces.

6) Plutarch *Paul.* 4.

beschränkte das Recht zwölf Fasces zu führen auf diejenigen Proconsuln, die die Provinz auf Grund des Consulats erhielten, das heisst auf die Proconsuln von Asia und Africa [1]), während den auf Grund der Prätur dazu gelangenden zwar der Titel *proconsul*, aber nicht die consularischen Insignien gegeben wurden [2]).

des Dictators und der von ihm ernannten Beamten.

3. Der **Dictator** führt nach allen glaubwürdigen Berichten vierundzwanzig Fasces [3]); da indess es ebenfalls wohl bezeugt ist, dass zuerst Sulla als Dictator mit einer solchen Anzahl Lictoren sich öffentlich gezeigt habe [4]), so sind vielleicht beide Angaben in der Art zu vereinigen, dass nach älterem Recht der Dictator in der Stadt zwölf, ausserhalb des Pomerium vierundzwanzig Lictoren, Sulla aber die letztere Zahl auch in der Stadt geführt hat. — Der vom Dictator ernannte **Magister Equitum** führt sechs Lictoren [5]). — Auch die von Caesar ernannten **Stadtpräfecten** haben, als von einem Dictator bestellt, zwei Lictoren geführt [6]). Dagegen müssen den vom Consul bestellten Stadtpräfecten, insbesondere also den während des Latinerfestes fungirenden, die Lictoren gefehlt haben [7]).

1) In der nachconstantinischen Zeit ist dies Vorrecht aufgehoben worden; wenigstens für Justinians Zeit leugnen die Digesten (S. 306 A. 2) bestimmt, dass es Proconsuln gebe mit mehr als sechs Fasces.

2) Dio 53, 13: ἀνθυπάτους καλεῖσθαι μὴ ὅτι τοὺς δύο τοὺς ὑπατευκότας, ἀλλὰ καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς ἐκ τῶν ἐστρατηγηκότων ... ὄντας, ῥαβδούχοις τέ σφας ἑκατέρους, ὅσοισπερ καὶ ἐν τῷ ἄστει νενόμισται, χρῆσθαι. Cyprianus *ep.* 37: *eant nunc magistratus et consules sive proconsules annuae dignitatis insignibus et duodecim fascibus glorientur*, wobei an den Proconsul von Africa gedacht ist.

3) Polyb. 3, 87: τῶν μὲν γὰρ ὑπάτων ἑκατέρῳ δώδεκα πελέκεις ἀκολουθοῦσι, τούτῳ δ' εἴκοσι καὶ τέτταρες. Dionys. 10, 24. Plutarch *Fab.* 4. Appian *b. c.* 1, 100. Dio 54, 1. Vgl. Dio 43, 14. 19 und S. 303 A. 2. — Allein Lydus *de mag.* 1, 37 giebt ihm nur zwölf.

4) Liv. *ep.* 89: *Sulla dictator factus, quod nemo umquam fecerat, cum fascibus XXIIII processit.* Diese Angabe einfach als irrig zu betrachten ist nicht möglich.

5) Dio 42, 47. 43, 48.

6) Dio 43, 48: οἱ πολιανόμοι ... αἰτιαθέντες, ὅτι καὶ ῥαβδούχοις καὶ τῇ ἐσθῆτι τῷ τε δίφρῳ τοῖς ἀρχικοῖς, ὥσπερ καὶ ὁ ἵππαρχος ἐκέχρηντο, ἀφείθησαν, νόμον τινὰ προβαλλόμενοι, δι' οὗ πᾶσι τοῖς παρὰ δικτάτωρος ἀρχήν τινα λαβοῦσι χρῆσθαι αὐτοῖς ἐδίδοτο. Dies bestätigt die Münze (Cohen *Livineia* Taf. 24 n. 5) mit dem curulischen Sessel zwischen zwei Fasces und der Aufschrift *Regulus f. praef. ur.* Sie zeigt zugleich, dass diese *praefecti urbis* nur zwei Fasces geführt haben, um so mehr als auf andern Münzen, die den Vater dieses Stadtpräfecten, *Regulus pr(aetor)* feiern, der curulische Sessel zwischen sechs Fasces dargestellt ist. Vgl. über diese Münze Borghesi *dec.* 3, 2 (*opp.* 1, 193 fg.) und mein R. M. W. S. 741.

7) Dies folgt daraus, dass die Stadtpräfecten Caesars ihr Recht Lictoren zu führen auf ihre Ernennung durch einen Dictator stützen. Auch die Stadtpräfecten der Kaiserzeit haben schwerlich Fasces geführt; dass Cassiodor (*var.* 1, 42) von Fasces der *praefectura urbana* spricht, kann bei ihm füglich ein bloss meta-

4. Zwei Lictoren kommen dem in Rom fungirenden Prätor zu[1]. Auch dem gewesenen Aedil, der als *iudex quaestionis inter sicarios* in Rom fungirt, werden Lictoren beigelegt[2]; ohne Zweifel hat er ebenfalls zwei gehabt. In der Provinz dagegen führt der Prätor bekanntlich sechs Fasces[3]; es kann auch sein, dass der in die Provinz bestimmte Prätor diese Zahl nicht erst mit dem Austritt aus Rom, sondern schon in Rom selbst mit Antritt seiner Prätur übernahm[4]. Die gleiche Zahl kommt den

des Prätors und der Beamten praetorischer Gewalt,

phorischer Ausdruck sein. Vgl. Spanheim *de usu et praest.* (Ausg. von 1717) 2, 118.

1) Censorinus 24, 3: *M. Plaetorius tribunus plebi scitum tulit, in quo est: Praetor urbanus, qui nunc est quique posthac fiet* (die Handschr. *fiat*), *duo lictores apud se habeto usque supremam iusque inter cives dicito.* Die Zeit dieses Plebiscits ist anderweitig nicht bekannt, es kann aber nicht älter sein als Anf. des 6. Jahrh., da die Bezeichnung *praetor urbanus* die Existenz des peregrinischen voraussetzt. So war es auch zu Plautus Zeit, der im Epidicus 1, 1, 25 über einen den Prätor spielenden Sclaven scherzt: *unum a praetura tua abest ... lictores duo, duo viminei fasces virgarum*, und zu Ciceros, der (*de leg. agr.* 2, 34, 93) den Hochmuth der capuanischen Municipalprätoren unter andern auch darin findet, dass ihnen *anteibant lictores, non cum bacillis, sed, ut hic praetoribus anteeunt, cum fascibus duobus.* Die Vereinigung, die ich früher versucht habe (zu Borghesi *opp.* 1, 197), dass der Stadtprätor sechs Lictoren habe führen dürfen, aber zwei führen müssen, verträgt sich nicht mit der Untrennbarkeit des Lictor von dem Magistrat.

2) Cicero *pro Cluent.* 53, 147 (S. 297 A. 4).

3) Appian *Syr.* 15: στρατηγοὺς ... περιέπεμπον, οὓς αὐτοὶ καλοῦσιν ἑξαπελέκεας, ὅτι τῶν ὑπάτων δυώδεκα πελέκεσι καὶ δυώδεκα ῥάβδοις, ὥσπερ οἱ πάλαι βασιλεῖς, χρωμένων, τὸ ἥμισυ τῆς ἀξιώσεως ἔστι τοῖσδε τοῖς στρατηγοῖς καὶ τὰ ἡμίσεα παράσημα. Cicero *Verr.* 5, 54, 142. Val. Max. 1, 1, 9. Plutarch *Paul.* 4. Dio 53, 13 (S. 304 A. 2). Münzen der Livineia (das. A. 6). Die Bezeichnung des Prätor als στρατηγὸς ἑξαπέλεκυς ist stehend bei Polybios (2, 23, 5. c. 24, 6. 3, 40, 14. c. 106, 6. 33, 1, 5) und findet sich auch bei Appian a. a. O. und anderen vom polybianischen Sprachgebrauch abhängigen Griechen, wie Diodor und Themistios; aber die technische Bezeichnung des Prätor in Inschriften und bei den Schriftstellern der späteren Zeit ist einfach στρατηγός (Wannowski *antiq. Rom. e Graecis font. expl.* p. 146). Πελεκυφόρος ist falsche Lesung bei Polybios 2, 23, 5.

4) Darauf führt die Angabe des Val. Max. a. a. O., dass dem M. Furius Bibaculus, der als Prätor die Salierprozession mitmachte, sechs Lictoren vorausgeschritten seien; da der Provinzialprätor unzweifelhaft das Imperium schon hatte, bevor er die Stadt verliess — es zeigt dies die in der Zwischenzeit von ihm nicht selten verwaltete Rechtspflege — und keineswegs den Promagistraten gleich geachtet werden darf, so stehen formale Bedenken nicht weiter entgegen. Auch hat es kein Bedenken für das kurze und zufällige Intervall zwischen Amtsantritt und Abgang von Rom, das die ältere Verfassung zuliess, den geringeren Provinzialprätoren mehr Fasces zu gestatten als den im Range vorgehenden hauptstädtischen. — Dass Polybios 33, 1, 5 und ebenso Themistios *or.* 34, 8 p. 483 Dind. den Ausdruck στρατηγὸς ἑξαπέλεκυς von dem Stadtprätor braucht, beweist nach Beckers (1. Aufl.) richtiger Bemerkung bloss, dass er diese Bezeichnung appellativisch verwendet hat. Wenn dagegen Dio (S. 304 A. 2) die prätorischen Statthalter so viel Fasces führen lässt wie die Prätoren in Rom, so bleibt hier höchstens der Ausweg, dass in der Kaiserzeit, in der alle Insignien und Titulaturen sich steigerten, der Prätor auch in der Stadt sechs Fasces geführt hat.

Proprätoren und den Beamten prätorischer Gewalt[1]) der Republik zu so wie denjenigen Proconsuln der Kaiserzeit, die die Provinz auf Grund ihrer Prätur erhielten[2]).

5. Dass den Censoren die Lictoren fehlten, wird ausdrücklich bezeugt[3]) und dasselbe gilt nicht minder sowohl von den curulischen Aedilen[4]) wie von den in der Hauptstadt fungirenden Quästoren[5]) und überhaupt den geringeren hauptstädtischen Beamten. — Dem Militär- und dem Provinzialquästor müssen die Lictoren in älterer Zeit wohl auch gefehlt haben; doch werden in einem Fall aus dem Ausgang der republikanischen Zeit, den für einen exceptionellen zu halten kein besonderer Grund vorliegt, dem Provinzialquästor Lictoren beigelegt, deren Anzahl übrigens nicht bekannt ist[6]). Um so weniger können ihm für die Kaiserzeit, in welcher er ja proprätorischen Rang besass, die Lictoren abgesprochen werden. Doch haben diese *quaestores pro praetore* ohne Zweifel so wenig die volle Zahl der prätorischen Fasces gehabt wie die ihnen vorgesetzten *proconsules* die volle Zahl der consularischen; wie denn auch schon darum, weil die

der Militär-quaestoren,

1) Rullus Decemvirn sollen, wie prätorische Gewalt, so auch Lictoren erhalten (Cicero *de l. agr.* 2, 13, 32).

2) Dio 53, 13 (S. 304 A. 2). Ulpian *Dig.* 1, 16, 14: *proconsules non amplius quam sex fascibus utuntur.* Josephus *bell. Iud.* 2, 16 (Ἕλληνες) ἓξ Ῥωμαίων ὑπείκουσι ῥάβδοις· τοσαύταις δὲ Μακεδόνες. Auch die Consulare der constantinischen und nachconstantinischen Zeit haben sich in dieser Hinsicht nach den prätorischen Proconsuln der früheren Kaiserzeit gerichtet, wie die Titulatur *vir clarissimus consularis sexfascalis provinciae Numidiae* (Henzen 6508. 6509 = Renier 1852. 2542) beweist. Meine Abhandlung in den Leipziger Berichten 1852, 226.

3) Zonaras 7, 19: τῷ τῶν μειζόνων ἀρχῶν κόσμῳ πλὴν ῥαβδούχων ἐχρῶντο. Damit stimmen die Inschriften der Apparitoren der höheren Magistrate; auf denen der Lictoren wird der Censoren nicht gedacht, während sich ein *praeco* findet *ex tribus decuris, qui co(n)s(ulibus) cens(oribus) pr(aetoribus) apparere solent* (S. 270 A. 2).

4) Ausdrückliche Zeugnisse fehlen; aber da Varro den Aedilen die Vocatio und die Prensio bestimmt abspricht (S. 127 A. 2), diese aber in dem Führen der Lictoren ihren Ausdruck findet (Gell. 13, 12), so müssen die Zweifel schweigen. Sonst könnte man wohl geltend machen, dass Jurisdiction und Curulsitz anderweitig nie ohne Lictoren vorkommen; dass ein Aedilis im J. 732 den Censor nöthigt ihm auszuweichen (*via sibi decedere:* Sueton *Ner.* 4), was man allerdings auf das herrische Auftreten der Aedilen dieser Epoche beziehen kann (S. 257 A. 3), aber doch lieber darauf beziehen möchte, dass dem der Rangordnung nach niedrigeren Magistrat die dem höheren fehlenden Lictoren zustehen; endlich dass den Municipalädilen *lixae et virgae* beigelegt werden (Appuleius *apol.* 1, 24).

5) Varro bei Gellius 13, 12, 6. Vgl. S. 302 A. 1.

6) Von dem Quästor von Makedonien Cn. Plancius sagt Cicero *pro Planc.* 41, 98: *statim ad me lictoribus dimissis, insignibus abiectis, veste mutata profectus est,* wobei zu beachten ist, dass der Statthalter der Provinz sich in derselben befand, also nicht an den Vertretungsfall gedacht werden darf.

letzteren selbst nur sechs Fasces führten, die Quästoren eine mindere Zahl gehabt haben müssen.

6. Von den Kaisern führte Augustus bis zum J. 725, wie es scheint, vierundzwanzig Fasces, was auf einer Bestimmung des titischen Gesetzes über das Triumvirat *rei publicae constituendae* beruhen mag, kehrte aber mit dem 1. Jan. 726 zu dem alten Gebrauch zurück nur die zwölf ihm als Consul zukommenden in Anspruch zu nehmen [1]. Diese zwölf Lictoren immer und überall zu führen wurde ihm im J. 735 gestattet [2]. Domitian sind sodann vierundzwanzig eingeräumt worden [3]. des Kaisers,

7. Während der Gebrauch der Lictoren in der Hauptstadt im Ganzen auf die ordentlichen höheren Beamten beschränkt blieb, wurde derselbe in Italien und mehr noch in den Provinzen den ausserordentlichen Beamten nicht selten gestattet. Es ist bezeichnend, dass den von Augustus eingesetzten *curatores frumenti* das Recht Lictoren zu führen erst dann ertheilt wurde, als Consulare dazu bestimmt wurden [4], und dass der Volksschluss vom J. 743 den neuen *curatores aquarum* den Gebrauch von je zwei Lictoren nur dann verstattet, wenn sie ausserhalb Rom fungiren würden [5]. Insbesondere mag den *legati*, die der Senat an fremde Fürsten oder auch an Statthalter oder Kaiser [6] absandte, sowie den missbräuchlich diesen gleichgestellten Senatoren, denen die sogenannte freie Gesandtschaft zugestanden war, der Gebrauch der Lictoren sehr häufig vergünstigt worden sein. Wir finden sogar, dass in der letzten Zeit der Republik die Courtoisie der Statthalter jedem in der Provinz verweilenden Senator Lictoren gewährte [7]; doch ist der ausserordentlichen Beamten in der Provinz,

1) Dio 53, 1 zum J. 726: ὁ Καῖσαρ τά τε ἄλλα κατὰ τὸ νομιζόμενον ἀπὸ τοῦ πάνυ ἀρχαίου ἐποίησε καὶ τοὺς φακέλους τῶν ῥάβδων τῷ Ἀγρίππᾳ συνάρχοντί οἱ κατὰ τὸ ἐπίβαλλον παρέδωκεν αὐτός τε ταῖς ἑτέραις ἐχρήσατο. Also im J. 725, wo Augustus auch Consul war, muss er doppelt so viel Fasces geführt haben als sein College, wenn man nicht gar annehmen will, dass dieser sie überhaupt entbehrte.

2) Dio 54, 10: ταῖς δώδεκα ῥάβδοις ἀεὶ καὶ πανταχοῦ χρῆσθαι. Die Dictatur und deren vierundzwanzig Lictoren hatte er kurz vorher ausgeschlagen (Dio 54, 1).

3) Dio 67, 4. Vgl. Sueton *Dom.* 14.

4) Dio 55, 31. Vgl. Hermes 4, 367.

5) Frontinus 100: *cum eius rei causa extra urbem essent, lictores binos habere ...; cum autem in urbe eiusdem rei causa aliquid agerent, ceteris apparitoribus iisdem praeterquam lictoribus uti.*

6) Einer im J. 735 an Augustus abgesandten senatorischen Deputation wurden zwei Lictoren beigegeben (Dio 54, 10).

7) Cicero schreibt an den Statthalter von Africa (*ad fam.* 12, 21): *C. Anicius negotiorum suorum causa legatus est in Africam legatione libera ... a te*

allerdings diese Ueberlassung fremder Lictoren wesentlich verschieden von dem Recht eigene zu führen. — Was die den Oberbeamten zugewiesenen *legati* anlangt, so haben dieselben in älterer Zeit ohne Zweifel nicht anders Lictoren gehabt, als wenn sie stellvertretend *pro praetore* fungirten oder, was in der letzten Zeit der Republik aufkam, ausdrücklich proprätorischen Rang empfingen, in welchem letzteren Falle sie aber immer weniger als sechs Fasces geführt zu haben scheinen[1]. Augustus hielt diese Regel in der Weise fest, dass diejenigen seiner *legati*, die einzelnen Provinzen vorgesetzt waren, proprätorischen Rang und fünf Fasces führen sollten, wesshalb dieselben auch in späterer Zeit *quinquefascales* heissen[2]. Ueber die Zahl der Fasces der geringeren Legaten, insbesondere der kaiserlichen Legionslegaten und der Legaten der Proconsuln, ist nichts bekannt, obwohl die Beilegung des proprätorischen Titels es wahrscheinlich macht, dass auch sie eine gewisse Zahl von Lictoren geführt haben.

der kaiserlichen *legati*,

II. Lictoren der Priester und der Spielgeber.

des Flamen Dialis,

1. Der Flamen Dialis hat, wie andere magistratische Rechte, die Praetexta, den curulischen Sessel, den Sitz im Senat[3], so auch den Lictor[4].

peto, quod ipse in provincia facere sum solitus non rogatus, ut omnibus senatoribus lictores darem; quod idem acceperam et id cognoveram a summis viris factitatum. Hieher gehört wohl auch die Angabe des Sueton (*Tib.* 11), dass Tiberius in Rhodos im Gymnasium öfter erschienen sei *sine lictore aut viatore.* Vgl. Appian *b. c.* 5, 76.

1) Als Curio im J. 705 nach Africa *pro praetore* ging (Caesar *b. c.* 1, 30), erschien er bei Cicero mit sechs lorbeerbekränzten Fasces. *Quid isti*, fragt ihn dieser (*ad Att.* 10, 4, 9), *sex tui fasces? si ab senatu, cur laureati? si ab ipso, cur sex?* Cicero fragt ihn, ob er selbstständiger Inhaber der proprätorischen Gewalt sei oder *legatus pro praetore* Caesars? in jenem Falle habe er kein Recht auf den Lorbeer, in diesem keines auf sechs Fasces. Damit ist, besonders wenn man damit die spätere Einrichtung der *quinquefascales* vergleicht, deutlich ausgesprochen, dass dem *legatus pro praetore* schon vor Augustus die volle Zahl der prätorischen Fasces nicht zukommt.

2) Dio 53, 13: ῥαβδούχοις δὲ δὴ πέντε πάντες ὁμοίως οἱ ἀντιστράτηγοι χρῶνται, καὶ ὅσοι γε οὐκ ἐκ τῶν ὑπατευκότων εἰσί· καὶ ὀνομάζονται ἐπ' αὐτοῦ τοῦ ἀριθμοῦ τούτου, wo freilich in den Ausgaben die xylandrische Textverderbung ἕξ für πέντε sich noch bis auf diesen Tag behauptet. Die hier angedeutete Bezeichnung *quinquefascalis* findet sich für den *leg. Aug. pro pr.* der Lugdunensis in der Inschrift von Thorigny vom J. 238, wie ich in der S. 306 A. 2 angeführten Abhandlung gezeigt habe. Auch wo kaiserliche Legati ausserordentlicher Weise in senatorische Provinzen gesendet werden, erhalten sie gleichfalls fünf Lictoren (Tacitus *ann.* 2, 47; Dio 57, 17; *C. I. Gr.* 4033. 4034).

3) Liv. 1, 20, 3. 27, 8, 8.

4) Festus *ep.* p. 93: *flaminius lictor est, qui flamini Diali sacrorum causa*

2. Dass die *lictores curiatii*[1]) für die *sacra populi Romani Quiritium* bestimmt und in der Hauptstadt als eigene Decurie constituirt waren, beweisen die Inschriften[2]); insbesondere wurden sie gebraucht um die Curiatcomitien zusammenzurufen[3]) und, seit die Curialen nicht mehr in denselben erschienen, dieselben zu vertreten[4]). Ihre Zahl war denn auch, wie die der Curien selbst, dreissig (A. 4). — Was die Ueberlieferung nicht bezeichnet, ist der Herr, dem dieser Diener beigegeben war; denn dass auch sie Diener eines bestimmten Herrn gewesen sind, ist nach dem Wesen der Lictoren nicht zu bezweifeln. Wahrscheinlich sind sie, nach Analogie des eben vorher besprochenen Lictor des Flamen Dialis, als die Lictoren der dreissig Curionen oder *flamines curiales*[5]) zu betrachten. der Curien,

3. Den Vestalinnen wurde im J. 712 d. St. in Folge vorgekommener Ungebührlichkeiten das Recht eingeräumt öffentlich unter Vortritt eines Lictor zu erscheinen[6]); und ähnliche Rechte sind der Vestalinnen und anderen Priesterinnen,

praesto est. Plutarch *q. R.* 113: ῥαβδούχῳ χρῶνται καὶ δίφρον ἡγεμονικὸν ... ἔχουσι.

1) Diese Form ist durch eine Anzahl sicherer Inschriften beglaubigt; die andere *curiatus* scheint nur auf den Gelliushandschriften und einigen jetzt verschollenen Inschriften zu beruhen.

2) *Lictor curia[t(ius) a s]acris publicis p(opuli) R(omani) Quiritium* (Grut. 632, 1); *lictor dec(uriae) curiatiae, quae sacris publicis apparet* (Orelli 3217) und andere Inschriften mehr.

3) Laelius Felix bei Gellius 15, 27: *calata comitia esse, quae pro collegio pontificum habentur aut regis aut flaminum inaugurandorum causa: eorum autem alia esse curiata, alia centuriata: curiata per lictorem curiatum calari, id est convocari, centuriata per cornicinem.* Darauf beruht offenbar der verwirrte Bericht des Dionys. 2, 8: τοὺς μὲν πατρικίους, ὁπότε δόξειε τοῖς βασιλεῦσι συγκαλεῖν, οἱ κήρυκες ἐξ ὀνόματός τε καὶ πατρόθεν ἀνηγόρευον, τοὺς δὲ δημοτικοὺς ὑπηρέται τινὲς ἀθρόους κέρασι βοείοις ἐμβυκανῶντες ἐπὶ τὰς ἐκκλησίας συνῆγον. Anderwärts werden bei Dionys. die κήρυκες durch die Strasse gesandt, um die Contio zum König oder zum Consul zu berufen (4, 37. 76. 5, 57).

4) Cicero *de leg. agr.* 2, 12, 31: *illis (comitiis curiatis) ad speciem atque ad usurpationem vetustatis per XXX lictores auspiciorum causa adumbratis.* Wegen der auch hieher gezogenen Stelle des Festus p. 351 vgl. Rhein. Mus. 13, 565.

5) Handbuch 4, 396. Die *flamines curiales*, die nur Festus im Auszug S. 64 erwähnt, werden gewöhnlich als verschieden von den Curionen betrachtet und die sechzig bei dem Dienst der Curien beschäftigten Personen (οἱ τὰ κοινὰ περὶ τῆς πόλεως ἱερὰ συντελοῦντες κατὰ φυλάς τε καὶ φράτρας Varro bei Dion. 2, 21) hierauf bezogen; wahrscheinlicher aber ist es, dass jene Flamines vielmehr die Curionen selbst sind und Varro bei den sechzig Priestern die dreissig Lictoren als *ministri sacrorum* mit einrechnet. — Ob die Lictoren, die wir bei gewissen Opfern und heiligen Gebräuchen verwendet finden (Festus *ep.* p. 82 *exesto;* Ovidius *fast.* 2, 23), diese *curiatii* gewesen sind, ist nicht auszumachen.

6) Handbuch 4, 175. Gegen die bestimmte Angabe Dios 47, 19 muss die Aufführung des Lictor unter den alten Privilegien der Vestalinnen bei Plutarch *Num.* 10 um so mehr zurückstehen, als die Verwendung des Lictor für Frauen sich nicht wohl als ursprüngliche Institution betrachten lässt.

in der Kaiserzeit den Gemahlinnen vergötterter Kaiser als Priesterinnen derselben zugestanden worden [1].

der Spielgeber.

4. Endlich scheint bei allen Spielen dem Festgeber, wenn er nicht ohnehin Lictoren hatte, der Gebrauch derselben für diese Festlichkeit eingeräumt worden zu sein, welches nachweislich geschah für die Spiele der Vicomagistri [2], für welche die *lictores populares denuntiatores* bestimmt waren [3], und für die von Privaten gegebenen Leichenspiele [4], wahrscheinlich auch für die Spiele der plebejischen Aedilen [5]; vermuthlich aber sind alle diese Fälle nichts als einzelne Anwendungen des zu Anfang bezeichneten allgemeinen Gebrauches [6]. Indess ist dieser auf bestimmte Fristen

1) Von der Livia sagt Tacitus *ann.* 1, 14: *ne lictorem quidem ei decerni passus est* (Tiberius), Dio 56, 46: ῥαβδούχῳ χρῆσθαι ἐν ταῖς ἱερουργίαις; von der jüngeren Agrippina Tacitus *ann.* 13, 2: *decreti et a senatu duo lictores*. Die Beziehung zu dem Priesterthum des *divus Augustus* und des *divus Claudius* tritt an beiden Stellen deutlich hervor.

2) Den im J. 747 eingesetzten *magistris vicorum* gestattete Augustus καὶ τῇ ἐσθῆτι τῇ ἀρχικῇ καὶ ῥαβδούχοις δύο ἐν αὐτοῖς τοῖς χωρίοις, ὧν ἂν ἄρχωσι, ἡμέραις τισὶ χρῆσθαι ἐδόθη (Dio 55, 8), womit zusammenzustellen sind die nur der *praetexta* gedenkende Angabe des Asconius *in Pison.* p. 7 Orell.: *solebant magistri collegiorum ludos facere sicut magistri vicorum: faciebant compitalicios praetextati* und Liv. 38, 7 (vgl. Handb. 4, 162).

3) Hieher gehören die römischen Inschriften eines *decurialis decur(iae) lictor(iae) popularis denuntiat(orum) X primus* (Orelli 3216) und eines *decurialis decuriae lictoriae popularis denun[t]iatorum sed et decemviralis* (Henzen 7190; denn so scheint zu verbinden), so wie die ihnen nachgebildeten puteolanischen *socii lictores populares denuntiatores Puteolani* (Orelli 2544); denn ohne Zweifel ist der in der capitolinischen Basis der Vicomagistri für jede Region aufgeführte Denuntiator eben einer dieser Lictoren. Es bezieht sich dies wohl auf die Ankündigung der Spiele (vgl. *ludicrum denuntiare* Liv. 45, 32, 8).

4) Cicero *de leg.* 2, 24, 61: *reliqua sunt in more: funus ut indicatur; si quid ludorum, dominus funeris utatur accenso atque lictoribus*, wo in dem überlieferten *domusque funeris* das *que* zu streichen ist, da Cicero doch nicht wohl sagen kann, dass das *funus indictivum* nur vorkomme, wenn Leichenspiele beabsichtigt werden. Festus p. 237: *Praetexta pulla nulli alii licebat uti quam ei qui funus faciebat, [nam quod] ius magistratus, h[abebat etiam qui domini funeris] loco publicos lud[os edebat: hic enim et lictoribus] utitur et scribam ha[bet, sicut magistratus, propter eos] quos facit ludos.*

5) Dionys. 6, 95 sagt von den latinischen oder vielmehr (s. Schwegler 2, 232) von den plebejischen Spielen, dass ihre Leitung übernommen hätten die Diener der Tribune, οἱ τὴν νῦν ἀγορανομικὴν ἔχοντες ἐξουσίαν, κοσμηθέντες ὑπὸ τῆς βουλῆς πορφύρᾳ καὶ θρόνῳ ἐλεφαντίνῳ καὶ τοῖς ἄλλοις ἐπισήμοις, οἷς εἶχον οἱ βασιλεῖς. Beschränkt auf den Vorsitz bei den Spielen hat diese Nachricht nichts Unglaubliches (vgl. Tacitus *ann.* 1, 15), und wenn hier auch der Lictoren nicht ausdrücklich gedacht wird, scheinen sie doch mit verstanden. Begründeteren Anstoss giebt die curulische Sella, die sonst bei dem privaten Spielgeber nicht vorkommt.

6) Man kann noch hinzufügen die Erwähnung der Lictoren im Theater bei Plautus (*Poenulus prol.* 18) und dass bei den Arvalspielen zwar ausdrücklich der Lictoren nicht gedacht wird, aber der Spielgeber doch *summoto* sich auf seinen Platz begiebt (oben S. 298 A. 2). Es wäre auch mehr als seltsam, wenn man diesen Gebrauch der Lictoren wohl den Vicomagistri, aber nicht den Arvalen gestattet hätte.

und bestimmte Orte beschränkte[1]) Gebrauch der Lictoren von dem Recht dergleichen immer und überall zu führen streng zu unterscheiden.

Betrachten wir die Fälle, in denen sacrale Lictoren begegnen, so wird es wahrscheinlich, dass es ursprünglich solche überhaupt nicht gegeben hat. Denn die wichtigste Kategorie, die *lictores curiatii*, sind ohne Zweifel erst sacral geworden, als die Curienverfassung politisch unterging und nur *quoad sacra* fortbestand[2]), während bei dem Lictor des Flamen Dialis nicht zu übersehen ist, dass dieser auch Sitz im Senat, also ein effectives Magistratsrecht hat. Die Lictoren der Spielgeber aber dürften einerseits nicht sehr alt sein[3]), andererseits darauf zurückgehen, dass dem *dominus ludorum* im Festlocal selbst eine Art Hausrecht oder Polizeigewalt nicht fehlen kann. So bestätigt sich auch von dieser Seite, was am Eingang dieser Uebersicht bemerkt ward, dass bei der engen Verbindung des Lictor mit dem Imperium dessen sacrale Verwendung sich nicht füglich als ursprünglich betrachten lässt.

Fahren und Sitzen der Magistrate.

Während der Bürger, wo er öffentlich innerhalb der Stadt erscheint, im Allgemeinen darauf angewiesen ist zu gehen und zu stehen, ist der Magistrat im Gegensatz hiezu berechtigt zu fahren und zu sitzen. Dieses Fahr- und Sitzrecht soll hier näher dargelegt werden.

Es hängt mit der Bauart der antiken Städte zusammen, dass das Reiten[4]) und Fahren[5]) innerhalb derselben insbesondere bei Fahrrecht in der Stadt in republikanischer Zeit,

1) Diesen Unterschied hebt Dio (S. 310 A. 2) scharf hervor.

2) Dafür spricht auch die Bezeichnung der Innung als *decuria*, nicht als *collegium* (S. 268 A. 4).

3) Ueber das Aufkommen der *ludi privati* wissen wir nur, dass die ersten Gladiatorenspiele 490 d. St. gegeben wurden.

4) Das Reiten in den Städten untersagten Claudius (Sueton *Claud.* 25) und Hadrian (*vita c.* 22; vgl. *vita M. Antonini* c. 23); für Rom aber ist dies wohl schon früher geschehen.

5) Caesars Municipalgesetz Z. 56 fg. (*C. I. L.* I p. 121) untersagt den Gebrauch der Wagen (*plostra*) in der Stadt Rom, soweit die zusammenhängenden Gebäude reichen, bei Tage, d. h. von Sonnenaufgang bis zur zehnten Tagesstunde; doch ist es erlaubt die Wagen leer oder auch mit Unrath beladen bei Tageszeit in der Stadt stehen zu haben. Das Verbot Hadrians (*vita c.* 22) schwer beladene Wagen in die Stadt zu bringen bezieht sich wohl auf die Abend- und Nachtstunden.

Tage in viel beschränkterem Umfange stattfand, als dies nach den heutigen Verhältnissen der Fall ist. In historischer Zeit finden wir das Fahrrecht innerhalb der Stadt den anständigen Frauen bis auf die Kaiserzeit gestattet [1]), den Männern aber versagt, so dass selbst Magistrate und Priester nur in besonderen Fällen sich des Wagens bedienen durften, nehmlich bei dem Triumphalzug, bei welchem der triumphirende Magistrat im Viergespann [2]) auf vergoldetem Wagen [3]) zum Capitol auffuhr [4]); bei der circensischen Pompa, welche wenigstens bei den Apollinarspielen der Stadtprätor in der Biga sitzend in den Circus führte [5]); endlich bei gewissen sacralen Prozessionen, wo nicht bloss die vestalischen Jungfrauen, sondern auch der Opferkönig und die Flamines zweispännig auf das Capitol fuhren [6]). Ausserdem ist in seltenen Fällen durch Privilegium

1) Diese wahrscheinlich uralte Sitte wird dargestellt als ein nach dem gallischen Brande den Frauen (*matronae*) wegen ihrer Beisteuer zu dem Lösegeld der Stadt bewilligtes Privilegium: *ut pilento ad sacra ludosque, carpentis festo profestoque uterentur* (Liv. 5, 25, 9 vgl. 34, 3, 9; Festus p. 245 v. *pilentis;* Servius zur Aen. 8, 666. 11, 478). Das oppische Gesetz vom J. 539 schaffte dies ab und schrieb vor, *ne qua mulier . . . iuncto vehiculo in urbe nisi sacrorum publicorum causa veheretur* (Liv. 34, 1, 3); aber dasselbe wurde im J. 559 wieder aufgehoben (Liv. 34, 8). Caesars Municipalgesetz indess stellte die Bestimmungen des oppischen Gesetzes wieder her und dabei ist es, wie Tacitus *ann.* 12, 42 zeigt, in der Kaiserzeit geblieben.

2) Das Viergespann heben hervor Florus 1, 1 [5] und Dionysius 9, 71.

3) Liv. 10, 7, 10 *curru aurato;* ähnlich Horat. *ep.* 9, 21 und Florus a. a. O. Appian *Mithr.* 117 nennt das ἅρμα λιθοκόλλητον, *Pun.* 66 καταγεγραμμένον ποικίλως, Zonaras 7, 21 ἐς πύργου περιφεροῦς τρόπον gearbeitet.

4) In Caesars Municipalgesetz Z. 63: *quae plostra triumphi caussa, quo die quisque triumphabit, ducei oportebit* sind die Transportwagen mit gemeint.

5) Juvenal 10, 36: *praetorem curribus altis extantem et medii sublimem pulvere circi.* 11, 195; Plinius *h. n.* 34, 5, 20: *non vetus bigarum celebratio in iis qui praetura functi curru vecti essent per circum.* — Diese Biga der prätorischen Apollinarspiele wird so sehr als etwas Besonderes hervorgehoben, dass damit nicht recht zu vereinigen scheint, wenn auch der Consul bei den römischen Spielen die Pompa zu Wagen in den Circus führt (Dionys. 5, 57; vgl. Liv. 45, 1, 7, wonach er von den Carceres, nachdem er das Zeichen zum Ablaufen gegeben, nach den Zuschauertribünen zurückfährt). — Bei den in der Kaiserzeit neu hinzukommenden Spielen wurde den Volkstribunen im J. 14 n. Chr. der Wagen verweigert (Tacitus *ann.* 1, 15; Dio 56, 46); die Consuln haben später wenigstens sich desselben bedient (Plinius *paneg.* 92). Vgl. Sueton *Aug.* 43: *accidit votivis circensibus, ut correptus valetudine lectica tensas deduceret.* — Wenn in Caesars Municipalgesetz Z. 64 ausgenommen werden *quae plostra ludorum, quei Romae . . . publice feient, inve pompam ludeis circiensibus ducei agei opus erit,* so sind die *tensae* mit gemeint.

6) Caesars Municipalgesetz Z. 62 verstattet den Gebrauch der Wagen, *quibus diebus virgines Vestales, regem sacrorum, flamines plostreis in urbe sacrorum publicorum p. R. caussa vehi oportebit,* welche Clausel offenbar auch das oppische Gesetz (A. 1) enthielt. Tacitus *ann.* 12, 42: *carpento Capitolium ingredi, qui mos sacerdotibus et sacris antiquitus concessus.* Liv. 1, 21: *ad id sacrarium* (nach dem Tempel der Fides auf dem Capitol) *flamines bigis curru arcuato vehi iussit.* Prudentius *in Symm.* 2, 1086 fg. Dies Carpentum erscheint häufig auf den Münzen der kaiserlichen Frauen, für deren Ehren die der Vestalinnen das

einzelnen Personen das Recht beigelegt worden in die Curie zu fahren [1]. — An dieser Ordnung hat auch die Kaiserzeit nichts weiter geändert, als dass, wie schon bemerkt ward (S. 312 A. 1), das Fahrrecht in der Stadt jetzt auch den Frauen im Allgemeinen entzogen ward. Das Recht in der Stadt im Wagen zu fahren ist als allgemein gültiges selbst dem Kaiser niemals eingeräumt worden [2]; wie denn auch bei den Verhältnissen der Hauptstadt davon kaum recht Gebrauch hätte gemacht werden können.

Darüber, dass der Magistrat einst in dieser Hinsicht ein weiter greifendes Recht besessen, hat sich keine Ueberlieferung erhalten; doch ist es wahrscheinlich, dass ursprünglich demselben das Fahrrecht in der Stadt allgemein zugestanden hat und der König in seiner amtlichen Function regelmässig zu Wagen erschien. Der Hauptbeweis dafür ist die Bezeichnung des späteren Consularsessels als *sella curulis*, welches Wort keine andere Ableitung zulässt als die nächstliegende und schon von den Alten aufgestellte [3] von *currus* [4]; und wenn gleich die *sella curulis* der in ältester Zeit.

Vorbild gewesen sind (Eckhel 6, 149 und sonst). Eine andere Strasse als die für den Triumphalwagen bestimmte nach dem Capitol führende war in dem späteren Rom auch schwerlich fahrbar.

1) Dem L. Metellus (Consul 503. 507), der bei der Rettung des Palladiums aus den Flammen des Vestatempels erblindet war, *tribuit populus Romanus, quod nulli alii ab condito aevo, ut quotiens in senatum iret, curru veheretur ad curiam* (Plinius *h. n.* 7, 43, 141). Regelmässig bediente man sich in solchen Fällen der Sänften, die aber zu Metellus Zeit wohl noch nicht gebräuchlich waren (S. 314). — Die etymologische Fabel A. 3 kommt natürlich thatsächlich nicht in Betracht.

2) Die Notiz bei Cassiodor zum J. 735, dass *Caesari ex provinciis redeunti currus cum corona aurea decretus est, quo ascendere noluit* (vgl. meine Ausg. des *mon. Ancyr.* p. 102), geht doch wohl nur auf die Bewilligung des Triumphs, nicht auf das Recht beliebig in der Stadt also zu fahren. Caesar wurde das Recht zugestanden mit vier weissen Rossen zu triumphiren (Drumann 3, 609; vgl. Handb. 3, 2, 448). Elephanten erscheinen vor den *tensae* der *divi* seit Augustus (Plinius *h. n.* 34, 5, 19; Eckhel 6, 128 u. s. w.), aber nicht vor den Wagen der Lebenden. Den Gebrauch des Sechsgespannes führt Plinius a. a. O. auf Augustus zurück; wovon ich die Beziehung nicht weiss. Im Circus fuhr zuerst Caligula mit sechs Pferden (Dio 59, 7).

3) So Gavius Bassus (bei Gellius 3, 18; ähnlich Festus *ep.* p. 49 v. *curru-les*): *senatores in veterum aetate, qui curulem magistratum gessissent, curru solitos honoris gratia in curiam vehi, in quo curru sella esset, super quam considerent, quae ob eam causam curulis appellaretur; sed eos senatores, qui magistratum curulem nondum ceperant, pedibus itavisse in curiam: propterea senatores nondum maioribus honoribus pedarios nominatos.*

4) Die Quantität *cŭrūlis* neben *currus* erklärt sich wie *mŏlēstus* neben *mōles* (vgl. Corssen Aussprache 2, 515). Entscheidend ist für die ursprüngliche Bedeutung der sonstige Gebrauch des Wortes in *equi curules* (= *quadrigales*, Festus *ep.* p. 49; Livius 24, 18, 10); *triumphus curulis*, griechisch ἐφ' ἅρματος (*mon. Ancyr.* p. 9 meiner Ausg.), im Gegensatz zu dem Reitertriumph oder der Ovation; *Iuno curulis* in der Formel (bei Servius zur Aen. 1, 17): *Iuno curulis tuo curru clupeoque tuere meos curiae vernulas sane.*

historischen Zeit nichts weniger ist als ein Wagenstuhl, so kann sie doch ursprünglich nur gewesen sein was die Benennung besagt. Auch insofern ist diese Annahme angemessen, als einmal der rechtsprechende Beamte sich immer auf einem erhöhten Platz zu befinden pflegt, sodann die Jurisdiction nach römischer Auffassung durchaus an die Person, nicht aber an einen bestimmten Ort geknüpft ist. Beide Momente lassen sich nicht füglich anders vereinigen als durch die Voraussetzung, dass der Magistrat den Sitz, auf dem er Recht sprach, sich auf den Wagen stellen liess[1]) und also, wo immer es ihm beliebte, vom erhöhten Platz sein Amt übte. — Weiter passt die Beseitigung des Wagens, die hienach mit der Abschaffung des Königthums verbunden gewesen sein müsste, sehr wohl zu dem allgemeinen Charakter der Staatsumwälzung, die wir als Uebergang vom Königthum zur Republik bezeichnen; entschieden ist ihre Tendenz vorzugsweise die Minderung insbesondere der äusserlichen Ehrenstellung des höchsten Beamten der Gemeinde. — Selbst dass der Wagen den Frauen in republikanischer Zeit gestattet bleibt, kann man füglich damit zusammenstellen, dass in derselben der den Männern untersagte königliche Purpur von den Frauen getragen werden darf. Es wird also diese Hypothese auf denjenigen Grad von Wahrscheinlichkeit Anspruch haben, der Aufstellungen über eine nur durch Rückschluss erkennbare Epoche überhaupt zukommen kann.

Sänften und Tragsessel. Der Gebrauch des Tragbettes (*lectica*), das überhaupt, abgesehen von seiner Verwendung bei der Bestattung, sich erst in der späteren Zeit der Republik in Rom eingebürgert zu haben scheint und dessen Gebrauch wohl erst seit Caesar gesetzlich geregelt worden ist, scheint in der Kaiserzeit anständigen und freigeborenen Personen beiderlei Geschlechts stets freigestanden zu haben, wenn auch Männer sich in der Stadt desselben vorzugsweise nur wegen Alter und Krankheit bedienten[2]). Als vornehmer galt der Tragsessel (*sella*[3])), dessen, wie es scheint, zuerst Kaiser

1) Dass dies ein auf dem Wagen befestigter Sitz gewesen ist, braucht nicht angenommen zu werden, ja nicht einmal, dass der Magistrat auf demselben sitzend herumgefahren ist.

2) Hieronymus zum dritten J. Caesars: *prohibitae lecticis* (nicht *electris*) *margaritisque uti, quae nec viros nec liberos haberent et minores essent annis XLV;* vgl. Sueton *Caes.* 43. Derselbe *Claud.* 28. *Dom.* 8. Dio 58, 17. 60, 2.

3) Sueton *Dom.* 2: *sellam eius (patris) ac fratris, quotiens prodirent, lectica sequebatur.*

Claudius sich regelmässig bedient hat; im dritten Jahrhundert war derselbe ein Vorrecht der Männer von consularischem Range [1].

Das Sitzen der Magistrate.

Von grösserer Bedeutung als das Fahrrecht des Magistrats, das als solches nur vermuthungsweise für die Königszeit aufgestellt werden kann, ist das Recht desselben alle Geschäfte, die ihrem Wesen nach es vertragen, sitzend zu erledigen, während der Bürger steht. Es gilt dies insbesondere von der Rechtspflege, aber nicht minder für die Auspicien (S. 30 A. 2) und für die Aushebung [2]; man wird behaupten dürfen, dass die Beobachtung dieser Form rechtlich erforderlich war und ihre Vernachlässigung das Geschäft fehlerhaft machen konnte [3]. Nichts ist darum auch bezeichnender für die verschiedene Stellung des Senats und der Volksversammlung zu dem Beamten, als dass die Senatoren um den Magistrat sitzen [4], die Bürger in den Contionen und Comitien und in älterer Zeit selbst bei den Spielen um ihn stehen; jene sind Beamte, diese berufen zu hören und zu gehorchen. Man wird damit in Verbindung bringen dürfen, dass auch der Hausherr bei sich die Besucher regelmässig sitzend empfängt; denn was der Hausherr in seinem Hause, ist der Beamte in der Gemeinde. — Weiter hängt hiemit zusammen, dass, wenn der Bürger zu Wagen oder zu Pferde oder auf einem Sessel sitzend auf einen Magistrat trifft [5],

1) Dio 60, 2: δίφρῳ (= *sella*) καταστέγῳ πρῶτος Ῥωμαίων ἐχρήσατο, καὶ ἐξ ἐκείνου καὶ νῦν οὐχ ὅτι οἱ αὐτοκράτορες, ἀλλὰ καὶ ἡμεῖς οἱ ὑπατευκότες διφροφορούμεθα· πρότερον δὲ ἄρα ὅ τε Αὔγουστος καὶ ὁ Τιβέριος, ἄλλοι τέ τινες ἐν σκιμποδίοις (= *in lecticis*), ὁποίοις αἱ γυναῖκες ἔτι καὶ νῦν νομίζουσιν, ἔστιν ὅτε ἐφέροντο. Wegen dieser Angabe pflegt man bei Sueton *Aug.* 83: *in consulatu pedibus fere, extra consulatum saepe adoperta sella per publicum incessit* zu ändern *adaperta;* aber Lipsius (*elect.* 1, 19) denkt wohl mit Recht an das gewöhnliche bedeckte Tragbett, die *lectica*, das Sueton, durch den Gebrauch seiner Zeit getäuscht, mit dem bedeckten Tragsessel verwechselt habe.

2) Liv. 3, 11, 11: *consules in conspectu eorum positis sellis dilectum habebant.*

3) Abgesehen von den Auspicien beruht bei der Jurisdiction nicht bloss die Unterscheidung des definitiven Decrets von der Verfügung *de plano* auf dieser Formalität, sondern auch der bekannte Satz, dass die scheinhafte Vindication, wie sie zum Beispiel bei der Manumission vorkommt, von dem Oberbeamten überall und zu jeder Zeit vorgenommen werden kann, dagegen die wirkliche, wie von dem Consul überhaupt nicht, so auch von dem Prätor nur, wenn er gehörig zu Gericht sitzt.

4) Darum fand man auch darin, dass Caesar vor dem Senat nicht aufstand, ein Streben nach königlicher Herrschaft (Livius *ep.* 116; Sueton *Caes.* 78; Dio 44, 8).

5) Vorzugsweise gilt dies von den Oberbeamten, die Lictoren haben. Seneca *ep.* 7, 2, 10 (S. 298 A. 3). Cicero *in Pis.* 12, 26: *an ... consulem te quisquam duxit? quisquam in curiam venienti adsurrexit?* Sueton *Tib.* 31: *ipsum* (der Kaiser Tiberius) *eisdem* (den Consuln) *et adsurgere et decedere via.* Dio 57, 11: τοὺς ἀεὶ ἄρχοντας ὡς ἐν δημοκρατίᾳ ἐτίμα (Tiberius) καὶ τοῖς ὑπάτοις καὶ ὑπανίστατο. Aber auch die niederen Beamten haben das gleiche Recht. Nach Piso (bei

oder auch der niedere Magistrat auf einen höheren [1]), jener gehalten ist abzusteigen oder aufzustehen.

Beamtenstuhl. Hinsichtlich der Form des für die Magistrate verwendeten Sitzes ist zunächst die allgemeine Bemerkung voraufzuschicken, dass der Beamtensitz immer viereckig ist, obwohl sonst runde Sessel *Solium.* häufig sind, und immer der Rücklehne entbehrt. Das letztere ist um so bemerkenswerther, als derjenige Sitz, welcher sowohl dem Hausvater im Hause zukommt [2]) wie auch in künstlerischer und dichterischer Darstellung den Göttern und Heroen [3]), das uralte *solium* ein hoher Sitz mit Hinter- und Seitenlehnen [4]) war. Da die Insignien der späteren Magistratur durchaus auf einer Abminderung zu beruhen scheinen, die nothwendig mit dem Uebergang von dem Königthum zum Consulat zusammenhängen muss, so

Gellius 7, 9, 6) und Livius 9, 46 weigert sich die vornehme Jugend vor einem curulischen Aedilen von dunkler Herkunft sich zu erheben (Piso: *adsurgere ei nemo voluit;* Livius: *cum adsurrectum ei non esset*). Auch dass das Publicum bei den Spielen sich erhebt, wenn der Magistrat mit der Pompa erscheint (Sueton *Claud.* 12), gehört hieher. — Frauen sind auch hier ausgenommen: Festus p. 154 v. *matronae neque earum viros sedentes cum uxoribus de essedo escendere coactos a magistratibus*, *quod* (vielmehr *quando*) *communi vehiculo vehitur vir et uxor.* Insbesondere natürlich die Vestalinnen; die Vestalin Claudia schützt ihren ohne Genehmigung triumphirenden Vater oder Bruder davor, dass der Tribun ihn vom Wagen herunterreisst, dadurch, dass sie zu ihm einsteigt (S. 216 A. 2). — Als persönliche Höflichkeit kommt das Aufstehen auch sonst vor; so erwies sie Sulla als Dictator dem Pompeius (Sallust *hist.* 5, 13 Dietsch: *Sullam in victoria dictatorem uni sibi descendere equo, adsurgere sella, caput aperire solitum;* Drumann 4, 337); vgl. Valerius Maximus 8, 5, 6; Dio 45, 16. Auch vor Decorirten stand das Publicum im Theater auf (Plinius *h. n.* 16, 4, 13).

1) Consul und Prätor: Schrift *de vir. ill.* 72: *consul . . praetorem transeunte ipso sedentem iussit adsurgere eique vestem scidit, sellam concidit*, *ne quis ad eum in ius iret edixit.* Dio 36, 41 [24]. Das Gegentheil, dass ein Consul *ad tribunal praetorum stans* einen Antrag stellt, erscheint als eine Herabwürdigung (Liv. 43, 15, 5). — Consul und Proconsul: Liv. 24, 44, 10. — Vom Volkstribun heisst es bei Plinius *ep.* 1, 23: *deforme arbitrabar, cui adsurgere, cui loco cedere omnes oporteret*, *hunc omnibus sedentibus stare.* Vgl. Sueton *Claud.* 12: *tribunis plebis adeuntibus se pro tribunali excusavit*, *quod propter angustias non posset audire eos nisi stantes.*

2) Cicero *de leg.* 1, 3, 10: *cum non recusarem*, *quominus more patrio sedens in solio consulentibus responderem.* Ders. *de orat.* 2, 55, 226.

3) Vgl. z. B. Vergilius *Aen.* 1, 506 und dazu Servius: *solium proprie est armarium uno ligno factum*, *in quo reges sedebant propter tutelam corporis sui, dictum quasi solidum.* Im Ritual kommt das *solium* bei den Göttermahlzeiten vor, insofern dem Gott ein Divan (*lectus*), der Göttin ein Sessel (*solium*, später *sella*) hingestellt wurde; danach unterscheidet man *lectisternium* und *solear sternere* oder nach späterem Ausdruck *sellisternium* (Val. Max. 2, 1, 2; Festus p. 298 v. *solia;* Tacitus *ann.* 15, 44).

4) Ueber die Form des *solium*, des griechischen θρόνος, vgl. Handb. 5, 2, 317. Die Abbildung des Stuhles, auf welchem Latinus im vaticanischen Vergil erscheint, giebt Rich u. d. W. Als wesentlich dazu gehörig wird man den Fussschemel (*scamnum*) zu denken haben, der auf den bildlichen Darstellungen gewöhnlich damit verbunden ist.

liegt die Vermuthung nahe, dass das *solium* der alte Königsstuhl gewesen, den republikanischen Magistraten aber, wie der Wagen, so der Thron entzogen worden ist. Das Verhältniss desselben zu dem Wagensitz mag man sich etwa in der Weise vorstellen, dass, wenn der König auf der gewöhnlichen Dingstätte Recht sprach, er daselbst den Hochsitz vorfand, wenn er aber für gut fand die Gerichtsstätte anderswo anzusetzen, er dort sich des Wagensitzes bediente.

Sella curulis.

Der vornehmste Beamtenstuhl heisst bekanntlich der curulische (*sella curulis*): es ist ein Klappstuhl ohne Rück- und Seitenlehnen, so weit unsere Kunde reicht von Elfenbein, in der Regel mit ausgeschweiften Beinen[1]; doch kommt auch eine einfachere Form vor, welche ausserhalb Rom und besonders im Lager angewendet worden zu sein scheint[2], mit geraden, aber ebenfalls ins Kreuz gestellten Füssen, so dass das Zusammenschlagen auch hier möglich ist. Ueber die ursprüngliche Bedeutung und Beziehung der *sella curulis* ist schon oben gesprochen worden; es ist wahrscheinlich zunächst der Wagenstuhl, von dem herab der König Recht sprach. Als den rechtsprechenden Beamten der Republik der Wagen wie der Thron entzogen ward, ward ein Sessel von der Art, wie man ihn bisher auf den Wagen zu stellen pflegte, ohne Rück- und Seitenlehnen ihr Amtsstuhl. Die erhöhte Stellung des Beamten wird nun dadurch herbeigeführt, dass für ihn

1) Daher δίφρος ἀγκυλόπους bei den Griechen (Plutarch *Mar.* 5 und in den Glossen bei Labbé) und bekanntlich zeigen ihn die Denkmäler durchgängig in dieser Gestalt. Von den *altae curules* spricht schon Silius 8, 488; doch ist es zweifelhaft, ob diese Höhe ursprünglich ist. Das Sitzstück war wohl regelmässig von Flechtwerk und also durchbrochen; so zeigen es die Münzen und die Bestätigung giebt Festus p. 346 *solida sella at* [*magistratus sedere*] *iubetur, cum mane surg*[*ens auspicandi gratia*] *lavit, quod antiqui expresse* [*nec superiore nec infe*]*riore parte excava*[*tas ad auspiciorum usum fa*]*ciebant sedes.*

2) In dieser Form erscheint der Sitz auf den Münzen der Prätoren und *quaestores pro praetore* der Cyrenaica, wo er für sich allein dargestellt ist, offenbar als Emblem der prätorischen Gewalt; ferner auf allen denjenigen Darstellungen der Kaiser, wo dieselben die Soldaten anredend oder in ähnlicher Weise im Lager beschäftigt erscheinen. Gewiss mit Recht erkennt H. Longpérier (*recherches sur les insignes de la questure* in der *revue archéol.* 1868 S. 106 fg.) darin die *sella castrensis*, die Sueton (*Galb.* 18) bei Gelegenheit der kaiserlichen Allocutionen nennt und von der curulischen unterscheidet. Aber sowohl die Gestalt des Stuhles selbst, die eben nur eine einfachere und solidere Varietät des gewöhnlichen curulischen, namentlich wie dieser ein Klappstuhl ohne Lehne ist, als auch das Vorkommen desselben bei Beamten, denen unzweifelhaft der curulische Sessel zukommt, rechtfertigen die Annahme, dass beide Stühle wohl materiell verschieden, aber rechtlich gleichmässig Abzeichen der höchsten Amtsgewalt sind und sich zu einander verhalten wie das Imperium in und ausserhalb der Stadt.

und seine Diener eine Bühne (*tribunal*) aufgeschlagen wird[1], auf welche dann der curulische Sessel zu stehen kommt[2]. Die Freiheit des Beamten in der Wahl der Gerichtsstätte drückt sich darin aus, dass der Stuhl als Klappstuhl eingerichtet war und dem Beamten ebenso nachgetragen werden konnte wie die Ruthen und Beile; wie denn auch das Tribunal zwar in der Hauptstadt für gewöhnlich auf dem Marktplatz sich befand, aber beliebig an jedem Punkte innerhalb des Sprengels aufgeschlagen werden konnte[3]. Ist diese Auffassung die richtige, so ist der curulische Sessel nicht eigentlich der Stuhl der höchsten Beamten schlechthin, sondern der Gerichtsstuhl; und es ist ja auch bekannt und wird im Folgenden noch näher darzulegen sein, dass die Verwendung desselben mit der Jurisdiction im engsten Zusammenhang steht. Dass den Consuln, als sie die hauptstädtische Jurisdiction verloren, dennoch der curulische Sitz blieb[4], kann um so weniger befremden, als sie die formale Jurisdiction, wie sie bei der Freilassung vorkommt, behalten; noch weniger kann in dieser Auffassung irren, dass der curulische Stuhl auch vielfach als blosse Ehrenauszeichnung auftritt.

Wenden wir uns zu der Frage, welche Personen den curulischen Sessel führen, so mag zunächst auch hier daran erinnert werden, dass wie die Fasces so auch der curulische Sessel den Municipalbeamten ebenfalls zukommt[5]. Unter den römischen steht

1) Einen *excelsus suggestus* nennt das Tribunal Liv. 31, 29, 9. Nicht selten findet sich dafür die Bezeichnung *locus superior;* so *de sella ac de loco superiore* Cicero *Verr.* 4, 40, 85, *de loco superiore* das. *l.* 2, 42, 102 (wie anderswo *de sella ac tribunali* das. 2, 38, 94. 3, 59, 135); *et ex superiore et ex aequo loco* derselbe *ad fam.* 3, 8, 2. Auf die Frage, ob das Tribunal nur üblich oder für die Jurisdiction rechtlich nothwendig sei, haben wir keine ganz bestimmte Antwort; doch scheinen Tribunal und Sella nothwendig zusammen zu gehören und vermuthlich war in älterer Zeit ein *de plano* erlassenes Definitivdecret nichtig.

2) Zum Beispiel Dionys. 8, 45: ἐλθὼν ἐπὶ τὸ στρατηγικὸν βῆμα πρῶτον μὲν ἐκέλευσε τοῖς ὑπηρέταις καθελεῖν ἀπ' αὐτοῦ τὸν δίφρον καὶ θεῖναι χαμαί, μητρὸς οὐκ οἰόμενος ὑψηλότερον δεῖν τόπον ἔχειν. Tacitus *ann.* 1, 75: *iudiciis adsidebat in cornu tribunalis, ne praetorem curuli depelleret.*

3) Vgl. zum Beispiel Liv. 23, 32, 4: *praetores, quorum iuris dictio erat, tribunalia ad piscinam publicam posuerunt.* Die Tribunale waren von Holz (Cicero *in Vatin.* 9, 21; Asconius zur Milon. p. 34) oder im Lager von Rasen (Handb. 1, 290) und verhältnissmässig leicht hergestellt; überdies genügte dafür ohne Zweifel jede auf irgend eine Weise herbeigeführte Erhöhung. Vgl. was ich über die Lage des oder vielmehr der prätorischen Tribunale in Bekkers und Muthers Jahrb. des gem. deutschen Rechts 6, 389 fg. gesagt habe.

4) Das Tribunal verloren sie allerdings, abgesehen natürlich von dem Lager, wo dem Feldherrn wie die Jurisdiction so auch das Tribunal zukommt.

5) So findet sich der curulische Sessel dargestellt auf dem Stein eines Duovir *iure dicundo* von Nuceria (Henzen 7121).

zunächst allen Beamten, die Lictoren führen, der curulische Sessel ebenfalls zu: so dem König[1]) und dem Zwischenkönig[2]); ferner den Consuln und Prätoren und sämmtlichen Beamten mit consularischem und prätorischem Imperium, den Decemvirn und den Kriegstribunen dieser Kategorie ebenso wohl[3]) wie den Proconsuln und Proprätoren; endlich dem Dictator und dem Reiterführer[4]). Ueber den *praefectus urbi* mangelt es in dieser Hinsicht an aller Kunde[5]). Dass die curulischen Aedilen wie eigene Jurisdiction, so auch deren Abzeichen besessen haben, beweist sowohl der Name selbst wie bestimmte Belege[6]). — Von den Beamten, die keine Lictoren und keine Jurisdiction haben, kommt der curulische Sessel späterhin wenigstens dem Censor zu[7]); ob dies von Anfang an der Fall gewesen ist, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. — Dagegen ist er den niederen Beamten vom Quästor abwärts so wie den plebejischen stets versagt geblieben. — Hiemit ist also der Kreis der *magistratus, qui curuli sella sedent* oder der *magistratus curules*[8]) der Republik abgegrenzt: es gehören dazu von ordentlichen Beamten nur die Consuln, Prätoren, Censoren und curulischen Aedilen. *Magistratus curules.*

1) Liv. 1, 20, 2: *curuli regia sella* und sonst. Schwegler 1, 278. Bekanntlich wird auch dies wie die übrigen königlichen Insignien bezeichnet als in der späteren Königszeit aus Etrurien eingeführt; was vorher dafür diente, erfahren wir nicht. Es ist möglich, dass die ältere Darstellung die *sella curulis* statt des alten Solium eintreten liess, aber von unseren Gewährsmännern giebt keiner dieses den römischen Königen — Plutarchs (*Rom.* 26) θρόνος ἀνάκλιτος darauf zu beziehen ist gewagt.

2) Wenigstens heisst dieser bei Asconius *in Mil.* p. 34 *magistratus curulis*.

3) Für die Decemvirn (deren Tribunal Liv. 3, 14, 9 nennt) ist dies nie bezweifelt worden; aber auch von den Kriegstribunen hätte es nicht bezweifelt werden dürfen, nicht so sehr weil Livius sie *curulis magistratus* nennt (4, 7, 7) und ihnen (4, 7, 2) *et imperium et insignia consularia* beilegt, sondern weil das consularische Imperium von Lictoren und Curulsessel untrennbar ist.

4) Abgesehen davon, dass beide Beamte Lictoren haben, also der Schluss *a maiori* zulässig ist, bezeugt den curulischen Sessel für den Dictator das Elogium des M'. Valerius (*C. I. L.* I p. 284), dem, obwohl er kein anderes Amt als die Dictatur geführt hat, doch ein curulischer Gedächtnissstuhl im Circus gesetzt wird, für den Reiterführer ausdrücklich Dio 43, 48.

5) Er hat in der Regel keine Lictoren (S. 304) und wenn ihm auch in Tribunal zukommt (Tacitus *ann.* 4, 36), so ist doch nicht zu übersehen, dass er nur Stellvertreter ist.

6) Piso bei Gellius 7 [6], 9, 6. Cicero *Verr.* 5, 14, 36. Liv. 7, 1, 5. 9, 46, 9.

7) Liv. 40, 45, 8; Polybios 6, 53, 9. Aber *magistratus curulis* heisst die Censur nie.

8) *Magistratus curulis* findet sich bei Cicero *ad Att.* 13, 32, 3; Liv. 9, 34, 5. 23, 23, 5, Gavius Bassus, Festus (S. 313 A. 4) und sonst, *honor curulis* bei Liv. 34, 44, 4. 38, 28, 1; *curuli sella sedisse* bei demselben 29, 37, 1. Dasselbe wird anderswo bezeichnet durch *consulares praetorii aedilicii* (Liv. 22, 49, 16). So

Kaisersessel.

Was die **Kaiser** anlangt, so ist dem Dictator Caesar bereits im J. 708 das Recht gegeben worden in der Curie neben den Consuln auf dem curulischen Sessel zu sitzen [1], sodann im J. 710 das weitere sich überall desselben zu bedienen [2], was indess kurz darauf durch die noch höhere unten bei den Triumphalehren weiter zu erörternde Auszeichnung des goldenen Triumphalsessels überholt ward. Den Triumvirn Antonius und dem späteren Augustus wurde im J. 714 dieses Recht für die öffentlichen Spiele eingeräumt [3]. Den Kaisern wird das Recht überall auf dem curulischen Sessel zu erscheinen von Haus aus zugekommen sein [4]; hervorgehoben wird, abgesehen von ihrem Recht auf der Bank der Volkstribune Platz zu nehmen, noch als etwas Besonderes, dass, wenn Kaiser und Consuln in der Curie oder auf dem Markt öffentlich zusammen erscheinen, jenem der Mittelplatz zukommt [5]. In der späteren Zeit haben die Kaiser von dem curulischen Sessel wenig mehr Gebrauch gemacht, wie sie denn auch im Senat immer weniger häufig persönlich erschienen. Erwähnt wird indess der Kaisersitz im Senat noch in später Zeit [6].

Priestersessel.

Wie den Lictor allein der Magistrat führt, im Allgemeinen aber der Priester nicht, gilt dies in noch höherem Masse von dem

viel wir sehen, hat die Bezeichnung *curulis magistratus* und was derselben gleich steht immer den gleichen Kreis bezeichnet.

1) Dio 43, 14: ἐπὶ ἀρχικοῦ δίφρου μετὰ τῶν ἀεὶ ὑπάτων ἐν τῷ συνεδρίῳ καθίζειν.

2) Dio 44, 4: καθέζεσθαι ἐπὶ τοῦ ἀρχικοῦ δίφρου πανταχῇ πλὴν ἐν ταῖς πανηγύρεσιν. Für diese wird ihm die tribunicische Bank bestimmt.

3) Dio 48, 31.

4) Eine bestimmte Angabe über Beilegung desselben finde ich nicht. Gelegentlich wird der curulische Sessel als Kaisersitz erwähnt für Augustus im Marcellustheater bei dessen Einweihung (Sueton *Aug.* 43 fin.), für Galba im Senat (Sueton *Galb.* 18, ferner im Lager (Tacitus *hist.* 2, 59).

5) Für Augustus bezeugen dies Dio 50, 2. 54, 10 und Sueton *Tib.* 17; für Caligula Dio 59, 12; für Claudius Dio 60, 16 (vgl. c. 2. 6. 12), wonach derselbe seine Vorträge im Senat in der Regel hielt ἐν μέσῳ τῶν ὑπάτων ἐπὶ δίφρου ἀρχικοῦ ἢ καὶ ἐπὶ βάθρου καθήμενος. Wenn Dio fortfährt, dass er nach Vollendung seines Vortrags auf den gewohnten Sitz sich hinbegeben habe und dann den Consuln ihre curulischen Stühle hingestellt seien, so kann dies nur auf den zweiten Fall gehen, wo Claudius als Tribun referirt und also die Consuln als solche nicht anwesend sind; der 'gewohnte Sitz' ist dann derjenige zwischen beiden Consuln. In der Parallelstelle Sueton *Claud.* 23: *de maiore negotio acturus in curia medius inter consulum sellas tribunicio subsellio sedebat* ist hienach wohl *tribuniciove* zu schreiben. Caligula erhielt der Sicherheit wegen einen erhöhten Sitz in der Curie (Dio 59, 26); das ist wohl geblieben. Vgl. Florus 2, 13 [4, 2]: *suggestus in curia.*

6) Pertinax weigert sich im Senat den Kaisersitz einzunehmen und ersucht den Glabrio sich auf demselben niederzulassen (Herodian 2, 3). Nach Dio 73, 3 liess derselbe den Pompeianus in der Curie auf seinem eigenen Sitz (ἐπὶ τοῦ βάθρου) neben sich Platz nehmen, wo vielleicht die tribunicische Bank gemeint ist.

curulischen Sessel. Die einzige sichere Ausnahme ist der Flamen Dialis, dem mit dem Sitz im Senat auch die vollen Ehrenrechte der höchsten Magistratur zukommen (S. 308 A. 4). Dagegen lässt sich nicht das Gleiche behaupten weder für die Flamines der Curien, welche doch Lictoren führen, noch für die Spielgeber, wenn man absieht von der zweifelhaften Angabe über die plebejischen Aedilen (S. 310 A. 5). Endlich ist den Priesterinnen der Vesta und weiter den Kaiserinnen wohl der Lictor späterhin gegeben, nicht aber der Gerichtsstuhl; wovon die Ursache wahrscheinlich die ist, dass das magistratische Coercitionsrecht, das in dem Lictor sich ausdrückt, eher auf Nichtbeamte übertragbar erscheint als das Symbol der Jurisdiction, das wohl nur für den Flamen Dialis und den Censor zum blossen Titularrecht geworden ist.

Sella der Quästoren.

Denjenigen Beamten der Gemeinde, die auf den curulischen Stuhl kein Recht haben, insbesondere den Quästoren kommt dennoch ebenfalls ein Amtsstuhl zu. Es ist dies die einfache Sella, ebenfalls ohne Rücklehne, aber mit vier geraden nicht ausgeschweiften Füssen und nicht zum Zusammenklappen eingerichtet [1]. Den Ursprung dieses Abzeichens wird man wohl nicht auf die älteste Amtsthätigkeit der Quästoren, die richterliche in peinlichen Sachen, zurückzuführen haben, sondern vermuthlich auf ihre schon früh überwiegende bei dem Aerarium. Dass sie dabei sassen, versteht sich von selbst; ihre Thätigkeit aber war nicht örtlich frei, wie die jurisdictionelle, sondern an den Saturnustempel gebunden und insofern war kein Grund vorhanden ihre Sitze als tragbare Feldstühle einzurichten. Dass dies Abzeichen nicht bloss den städtischen, sondern auch den Provinzialquästoren zukommt, beweisen

1) Eckhel 5, 317. Gute Abbildungen der quästorischen Sella nach Münzen giebt H. Longpérier (S. 317 A. 2) S. 58 fg., obwohl er, geirrt durch den verwirrten Bericht des falschen Asconius (S. 322 A. 3), dieselbe als Subsellium betrachtet und in weiterer Fortsetzung dieses Irrthums das *subsellium* der plebejischen Magistrate als *bisellium* ansieht. Das letztere gehört überhaupt nicht zu den magistratischen Sesseln. Es kommt bekanntlich nur vor als municipale Auszeichnung zu Gunsten der Augustalen und ist ein diesen bewilligter Doppelplatz im Amphitheater und Theater (Orelli 4046). Den Decurionen scheint es von Rechtswegen zugekommen zu sein und desswegen für sie nicht besonders erwähnt zu werden. Das Muster dieser Einrichtungen in Rom kann nur der senatorische Theaterplatz gewesen sein; mit dem Sitz der Magistrate hat diese ganze Einrichtung nichts zu schaffen. Ob der auf den Steinen der Sevirn häufig (z. B. auf den S. 302 A. 3 angeführten) neben den Fasces dargestellte äusserlich von der *sella curulis* sich nicht unterscheidende Sessel dieses *bisellium* ist, wie Jordan *annali dell' Inst.* 1862 p. 293 annimmt, oder ob den Augustalen, etwa als Spielgebern, Fasces und curulischer Sessel zukommen, kann hier nicht erörtert werden.

die Münzen [1]; und es ist auch hier nicht unpassend, da bei allen Quästoren der Republik die Kassenverwaltung wenigstens einen wesentlichen Bestandtheil der Competenz ausmachte. — Die gleiche Sella wird auch den sämmtlichen Vorsitzern im Criminal- und Civilprozess zugesprochen werden müssen, die auf den curulischen Sitz kein Recht hatten, also den *iudices quaestionis*, die die Quästio *inter sicarios* leiteten [2], und den nur mit dem Vorsitz eines einzelnen Prozesses betrauten Vormännern der Geschworenen, den Quäsitoren, ferner denjenigen Beamten, denen die Leitung des Centumviralgerichts oblag, während bei allen diesen Prozessen die unter dem Vorsitzer fungirenden Geschworenen nicht auf Sesseln, sondern auf Bänken sassen. Der Einzelgeschworene dagegen, welcher für sich allein und nicht in Anwesenheit des Beamten zu Gericht sitzt, hat ohne Zweifel sich gleichfalls der Sella bedient. — Dass dieselbe Sella auch den sogenannten kleinen Beamten zugestanden hat, ist nicht genügend bezeugt [3], jedoch, soweit ihre Thätigkeit in dieser Stellung sich vollziehen liess, nicht zu bezweifeln.

Subsellien der plebejischen Magistrate.

Im scharfen Gegensatz zu dem Sessel, welcher sämmtlichen eigentlichen Gemeindebeamten und Gemeindebeauftragten zusteht, steht die den Vorstehern der Plebs zukommende Bank, das *subsellium*, welche von dem Sessel sich unterscheidet theils dadurch, dass sie niedriger ist [4], theils dadurch, dass der Sessel für einen Einzelnen, die Bank dagegen für Mehrere neben einander als Sitzplatz dient [5]. Dass dies Subsellium den Volks-

1) Der Sessel erscheint wesentlich gleichmässig auf den Münzen der Stadtquästoren Piso und Caepio und auf denen der Provinzialquästoren von Makedonien und der Cyrenaica und des Proquästors des Brutus L. Sestius.

2) Diesen legt Cicero *in Vat.* 14, 35 wenigstens das *tribunal* ausdrücklich bei.

3) Die Nachricht des falschen Asconius zur *divin.* 15, 48 p. 118 Orelli: *sunt subsellia tribunorum, triumvirorum, quaestorum et huiuscemodi minora iudicia exercentium, qui non in sellis curulibus nec tribunalibus, sed in subselliis considebant* ist verwirrt, wie alles bei ihm, und giebt gar keine Gewähr; übrigens denkt er bei den *quaestores* vermuthlich an die Quäsitoren des Quästionenprozesses, nicht an die Vorsteher des Aerars.

4) Die mindere Höhe bezeugt der Name so wie Varro *de l. L.* 5, 128: *ut subsipere quod non plane sapit, sic quod non plane erat sella, subsellium.* Damit stimmt auch die Darstellung auf der Münze des L. Caninius Gallus mit *Augustus* und *tr. pot.*, wo die Bank von Borghesi (*dec.* 13, 9, *opp.* 2, 122) als das tribunicische Subsellium erwiesen worden ist.

5) Daher wird Caesar der Sitz gegeben ἐπὶ τοῦ δημαρχικοῦ βάθρου (Dio 44, 4) und ist συγκαθέζεσθαι der technische Ausdruck für das Recht auf den tribunicischen Sitz. Obwohl *subsellium* wie βάθρον öfter im Plural von den Tribunen gebraucht wird, scheint doch, wenn das ganze Collegium sich versammelte, dasselbe regelmässig auf einer Bank gesessen zu haben, womit es sich

tribunen zukommt, bedarf keines Beweises; aber auch die Aedilen der Plebs haben wenigstens noch in der späteren Republik und ohne Zweifel auch in der Kaiserzeit auf keinen anderen Sitz Anspruch als diesen [1]. Unzweifelhaft drückt in dieser Einrichtung, in dem Versagen des Einzelsessels sowohl wie in der Niedrigkeit des Sitzes, sich die rechtliche Stellung der Tribunen insofern aus, als sie eben nicht *magistratus populi Romani* sind und also auch nicht als solche auftreten dürfen [2]. Der Sache nach hat freilich die tribunicische Bank oft mehr im Gemeinwesen bedeutet als der curulische Sessel. Bekanntlich ist sodann Caesar schon im J. 706 als besondere Auszeichnung das Recht verliehen worden mit den Volkstribunen auf derselben Bank zu sitzen [3], während Augustus und den folgenden Inhabern in Folge der Uebertragung der tribunicischen Gewalt dieses Recht ohnehin zustand [4], von dem wenigstens Claudius in der Curie nicht selten Gebrauch gemacht hat [5].

wohl verträgt, dass auch der Befehl eines einzelnen Tribuns genügte um die tribunicische Bank irgendwo aufzustellen (Dio 37, 50). Dass die Bank an jedem Orte aufgestellt werden konnte, eben wie der curulische Sessel, ist bekannt (vgl. z. B. Dio a. a. O.; Val. Max. 2, 2, 7); ob für die Transportabilität derselben besondere technische Einrichtungen getroffen waren, wissen wir nicht.

1) Dies zeigt die bekannte Münze der beiden plebejischen Aedilen M. Fannius und L. Critonius; nach den sorgfältigen Erhebungen Longpériers (a. a. O. S. 69) sitzen beide auf demselben Sitz neben einander, während die beiden Quästoren Caepio und Piso auf der analogen Münze jeder eine besondere Sella haben. Auch Plutarch *Mar.* 5 spricht dafür.

2) S. 46. Wo sonst die *subsellia* im öffentlichen Leben neben der *sella* erscheinen, zeigen sie die Unterordnung, das Gehorchen an, wie die *sella* die Vorsteherschaft, das Befehlen: daher die Bänke der Senatoren und der Geschworenen gegenüber dem Sessel des Consul und des Quäsitor. Bezeichnend ist, dass Tiberius, wenn er einem von einem anderen Quäsitor geleiteten Criminalprozess beiwohnte, nicht immer Platz nahm auf dem Tribunal selbst, sondern zuweilen auch auf den Geschwornenbänken (*exadversum* — dem Quäsitor — *in parte primori*: Sueton *Tib.* 33; ἐπὶ τοῦ βάθρου τοῦ κατάντικρυς σφῶν — der Quäsitoren — κειμένου Dio 57, 7) und dann *e plano* (Sueton) sprach.

3) Dio 42, 20. Späterhin wurde ihm zwar der curulische und selbst der Triumphalsitz eingeräumt; im Theater aber sollte sein Platz sein ἐπὶ τοῦ δημαρχικοῦ βάθρου μετὰ τῶν ἀεὶ δημαρχούντων (Dio 44, 4). Den Sitz auf der Tribunenbank erhielt auch Augustus vor Uebernahme der tribunicischen Gewalt bereits im J. 718 (Dio 49, 15; vgl. meine Bemerkung zum *mon. Ancyr.* p. 28).

4) Die beiden auf einer Bank neben einander sitzenden Figuren auf der Münze des C. Sulpicius Platorinus (Cohen *Sulpic.* 6) sind nach Cavedonis richtiger Bemerkung (*saggio di osserv. sulle med. di fam. rom.* p. 109; vgl. Eckhel 5, 317) Augustus und Agrippa als gemeinsame Inhaber der tribunicischen Gewalt, da diese Münzen aus anderen Gründen längst auf Augustus und Agrippa bezogen worden sind, die Bank aber das sichere Merkmal der plebejischen Magistratur ist. Vgl. S. 322 A. 4.

5) Dass Claudius in der Curie öfter als Volkstribun Vortrag hielt, ist schon bemerkt worden (S. 320 A. 5). Auch von Tiberius wird dies wenigstens für die

Ehrensitz d. Magistrate bei den Volksfesten.

Zu den Ehrenrechten der Magistrate gehört endlich ein für die einzelnen Collegien bei den öffentlichen Lustbarkeiten, den Bühnen- wie den Circusspielen reservirter Ehrenplatz [1]. Solche Plätze werden insbesondere den Prätoren [2] und den Volkstribunen [3] beigelegt, im Allgemeinen aber den magistratischen Collegien überhaupt [4], wie denn das Gleiche auch von den Priesterschaften gilt [5]; doch ist nicht mit Sicherheit zu sagen, bis auf welche Stufe der Magistratur dieses Recht hinabging. Ebenso ist es nicht ausgemacht, wann diese Aussonderung der magistratischen Plätze stattgefunden hat; doch ist dieselbe wahrscheinlich beträchtlich älter als die analoge Scheidung der senatorischen und der Ritterplätze von denen der Plebejer und wohl zunächst daraus hervorgegangen, dass jeder Magistrat den ihm zukommenden Sitz da hinstellte, wo er eben öffentlich erschien, also der curulische Magistrat den curulischen Sessel, die Volkstribune ihr Subsellium auch in das Theater mitnahmen und auch hier des Vorrechts genossen zu sitzen, während die Menge stand. Von diesem Gebrauch, der ohne Zweifel so alt ist wie die Magistratur, ist nicht weit bis zu der Reservirung bestimmter Plätze wenigstens für die curulischen Beamten und die Oberbeamten der Plebs.

erste Senatssitzung unter seiner Regierung angenommen werden müssen (Tacitus *ann.* 1, 9). Im Ganzen aber scheint dies nicht üblich gewesen zu sein und auch von Claudius als etwas Besonderes hervorgehoben zu werden.

1) Wohl zu unterscheiden ist davon der Platz der die Festlichkeit ausrichtenden Magistrate; so wird der curulische Gedächtnisssessel des Marcellus an den römischen Spielen ἐς τὸ μέσον τῶν ἀρχόντων τῶν τελούντων αὐτά hingestellt (Dio 53, 30).

2) Sueton *Ner.* 12: *magistros toti certamini praeposuit consulares sorte, sede praetorum.* Ders. *Aug.* 44: *virginibus Vestalibus locum in theatro separatim et contra praetoris tribunal dedit*, wo freilich wegen des Singulars an den *praetor urbanus* als den Ausrichter der Apollinarspiele gedacht werden könnte. Vgl. Handb. 4, 532.

3) Dio 44, 4: (Caesar) ἐν ταῖς πανηγύρεσιν ... ἐπί τε τοῦ δημαρχικοῦ βάθρου καὶ μετὰ τῶν ἀεὶ δημαρχούντων θεάσασθαι ἔλαβε. 53, 27: Γάιος Θοράνιος .. δημαρχῶν τὸν πατέρα ... ἔς τε τὸ θέατρον ἐσήγαγε καὶ ἐν τῷ δημαρχικῷ βάθρῳ παρεκαθίσατο. Auch die Viatoren der Tribune hatten im Theater ihren besonderen Sitz (S. 263 A. 1).

4) Arnobius 4, 35: *sedent in spectaculis publicis sacerdotum omnium magistratuumque collegia.* Herodian 1, 9: τῶν τε ἐν ἀξιώσεσιν ἐν ἐξαιρέτοις ἕδραις καὶ ὡς ἑκάστοις διετέτακτο ἱδρυμένων.

5) Arnobius a. a. O. Im Einzelnen werden genannt der Flamen Dialis; der Curio maximus; der Pontifex maximus; die Augurn; die Quindecimvirn (alle bei Arnob. a. a. O.); die Augustalen (Tacitus *ann.* 2, 83); die Arvalen (Marini *Arv.* Taf. 23 vom J. 80, wo in dem damals neu angelegten flavischen Amphitheater dem Collegium eine Anzahl Plätze ein für allemal angewiesen werden); die Vestalinnen (Tacitus *ann.* 4, 16; Sueton *Aug.* 44; Arnob. a. a. O.; Handb. 4, 284).

Tracht der Magistrate.

Bei der Tracht ist zunächst voraufzuschicken, dass sie von Rechts wegen überhaupt nur in Betracht kommt, wenn man öffentlich bei Tage erscheint [1]) und dass es dabei zunächst auf das Oberkleid ankommt [2]). Die weitere Darlegung hängt ab von der oben (S. 93 fg.) erörterten Unterscheidung der Magistratur je nach dem *imperium domi* und dem *imperium militiae*; denn diese stellt äusserlich sich dar in der verschiedenen Kleidung der Beamten. Die ganze Schärfe des Gegensatzes tritt darin hervor, dass der Magistrat, wenn er aus dem einen aus- und in das andere eintritt, bei dem Ueberschreiten der Stadtgrenze, die Amtstracht wechselt (S. 96). Wir werden demnach zuerst von der Friedens-, sodann von der Kriegstracht der Magistrate handeln.

1. Friedenstracht.

Friedensgewand die Toga.

In der Ausübung des *imperium domi* erscheint der Magistrat in dem gewöhnlichen bürgerlichen Gewand, der Toga, dem Wahrzeichen friedlicher Ordnung und bürgerlichen Waltens [3]); und dabei ist es geblieben, auch nachdem die Toga längst aufgehört hatte das gewöhnliche bürgerliche Kleid zu sein, ja genau genommen so lange als es überhaupt einen römischen Staat ge-

1) Bantinisches Gesetz (*C. I. L.* I p. 45) Z. 4: *neive is in poplico luuci praetextam neive soleas habeto*. Wenn Metellus Pius im Triumphalschmuck zu speisen beliebte (Val. Max. 9, 1, 9; Macrobius *sat.* 3, 13, 9; Plutarch *Sertor.* 22), so war das lächerlich, aber nicht polizeiwidrig. Ebenso war nichts gewöhnlicher als im Hause bei festlichen Gelegenheiten sich zu bekränzen; aber wer öffentlich bekränzt erschien, ja sogar nur mit dem Kranz geschmückt sich bei Tage auf dem Söller seines Hauses zeigte (*cum corona rosacea interdiu e pergula sua in forum prospexisse dictus*: Plinius *h. n.* 21, 3, 8), verfiel der Polizei.

2) Das Unterkleid, die Tunica, soll überhaupt erst später aufgekommen sein (Handb. 5, 2, 159) und es wird darauf nur secundär und auch dann natürlich nur da Rücksicht genommen, wo es der Gewohnheit nach unter dem Obergewand zum Vorschein kommt.

3) Auf die römische Vorschrift, welche die nationale Tracht, insbesondere die Toga für den Bürger obligatorisch macht und das Zuwiderhandeln mit Strafe belegt, wird bei den Bürgerpflichten zurückzukommen sein; von den Beamten gilt in dieser Hinsicht nur dasselbe, was von jedem Bürger, obwohl natürlicher Weise bei ihm fremdländische Tracht besonders Anstoss giebt, zum Beispiel das *pallium purpureum* des Verres (Cicero *Verr.* 5, 33, 86. c. 52, 137).

geben hat [1]). Die Toga musste aber auch in der That als Obergewand erscheinen und durfte wenigstens von den patricischen Magistraten nicht bedeckt, also insbesondere kein Mantel darüber getragen werden [2]). Auch die Kaiser haben, wenn sie in Rom oder in den anderen italischen Städten öffentlich erschienen, an der Toga als Regel festgehalten [3]); erst als Rom aufhörte Residenz zu sein und die Kaiser ihren regelmässigen Aufenthalt nicht mehr in Italien nahmen, scheint damit auch diese Tracht ausser Gebrauch gekommen zu sein.

Purpurfarbe. Wenn der Schnitt des Gewandes politisch insbesondere insofern in Betracht kommt, als darin Bürgerrecht und Peregrinität sowie Friedens- und Kriegsstand ihren Ausdruck finden, so ist es insonderheit die Farbe des Gewandes, die den Magistrat von dem Bürger scheidet. Auch diese ist nach römischer Ordnung obligatorisch: nur in völlig weissem Gewande darf der erwachsene männliche Bürger öffentlich erscheinen [4]) und selbst das Fest-

1) Der letzte Ueberrest davon ist die noch im sechsten Jahrh. n. Chr. als Amtstracht des *praefectus urbi* beibehaltene Toga. Cassiodor *var.* 6, 4 in der *formula praefecturae urbanae: habitu te togatae dignitatis ornamus, ut indutus veste Romulea iura debeas affectare Romana.* Damit kann zusammengestellt werden die Verordnung von 382 (C. Th. 14, 10, 1), welche den Senatoren im Senat und vor Gericht den Gebrauch der Toga vorschrieb.

2) *Vita Hadriani* c. 3: *tribunus plebis ad perpetuam tribuniciam potestatem omen sibi factum adserit, quod paenulas amiserit, quibus uti tribuni plebis pluviae tempore solebant, imperatores autem numquam: unde hodieque imperatores sine paenulis a togatis* (d. h. von den zum Morgenempfang sich Einfindenden) *videntur* (vgl. S. 337 A. 6). Dieser dunkelfarbige Mantel, die *lacerna* oder die *paenula*, den man über der Toga oder auch ohne diese über der blossen Tunica trug, ist bereits in Augustus Zeiten die gewöhnliche Tracht ausserhalb des Hauses, und schon Augustus konnte nur durch besondere polizeiliche Vorschriften bewirken, dass die Bürger wenigstens auf dem Forum nicht als *pullati*, sondern als *togati* erschienen. Vgl. Sueton *Aug.* 40; Plinius *ep.* 7, 17, 7; Gellius 13, 22; Handb. 5, 2. 170.

3) *Vita Hadriani* c. 22: *cum in Italia esset, togatus semper processit. Vita Marci* c. 27: *per Brundisium veniens in Italiam togam et ipse sumpsit et milites togatos esse iussit: nec umquam sagati fuerunt sub eo milites. Vita Alexandri* c. 40: *usus est ipse chlamyde saepe coccinea: in urbe tamen semper togatus fuit et in Italiae urbibus. Vita Gallieni* 16: *cum chlamyde purpurea gemmatisque fibulis et aureis Romae visus est, ubi semper togati principes videbantur.* Natürlich soll nur behauptet werden, dass dies bis auf Diocletian die formale Regel war und die Regenten, denen es am Herzen lag in Rom nicht als kraft ihres proconsularischen Imperium schaltend zu erscheinen, sich danach richteten. In wie weit auch die Soldaten in Rom und Italien das *sagum* nicht führen durften, ist hier zu untersuchen nicht der Ort.

4) Die Behauptung Beckers (Gallus 3, 213), dass die geringeren Sorten Purpur von jedem hätten getragen werden können, ist irrig; das Recht macht keinen Unterschied zwischen diesen und den besseren. Ciceros (*pro Sest.* 8, 19) *purpura plebeia ac paene fusca* ist gesagt im Gegensatz zu der damals aufkom-

gewand ist nichts als ein glänzendes Weiss[1]. Auf Kinder und Frauen indess erstreckte diese Vorschrift sich nicht; jenen gestattete die Sitte wenigstens bunten Besatz des Oberkleides[2], diesen überhaupt das Tragen beliebig verbrämter oder auch ganz farbiger Gewänder[3]. Dabei ist es im Ganzen auch in der Kaiserzeit geblieben[4]. Wichtiger aber als diese Gestattung, die zunächst darauf beruhte, dass Kinder und Frauen als nicht im vollen Sinne der *civitas* angehörig auch den bürgerlichen Pflichten nicht unterlagen, ist die Auszeichnung der obrigkeitlichen Tracht vor der gewöhnlichen bürgerlichen durch die Purpurfarbe, welche offenbar daraus hervorging, dass die letztere zu allen Zeiten und bei allen Völkern des Alterthums als das besondere

menden tyrischen (Plinius *h. n.* 9, 39, 137), welche die Mode vorzog. Ebenso fiel Cato auf durch seine πορφύρα μέλαινα (Plutarch *Cat. min.* 6). Umgekehrt wurde dem Stutzer M. Caelius das *purpurae genus* vorgerückt (Cicero *pro Cael.* 31, 77), wo eine sacerdotale Prätexta gemeint sein muss (vgl. S. 339 A. 2), denn curulische Aemter hatte Caelius damals noch nicht bekleidet.

1) Dies ist ohne Zweifel die älteste Verwendung der *toga candida;* bei Plautus erscheint dieselbe ausschliesslich als Fest-, zum Beispiel als Hochzeitsgewand (*Rud.* 1, 5, 12 und *Cas.* 2, 8, 10. 4, 1, 9; nach Mittheilung von Studemund). Späterhin tritt dies zurück, wohl nicht so sehr, weil die Anlegung der *candida* bei der Aemterbewerbung polizeilicher Beschränkung unterworfen war (davon bei der Candidatur), sondern weil der Gebrauch der Toga selbst im gewöhnlichen Verkehr mehr und mehr schwand und daher mit der Anlegung derselben, insbesondere der noch nicht getragenen neuen und reinen, sich mehr und mehr der Begriff des Festgewandes verknüpfte, wesshalb in der Kaiserzeit bei festlichen Gelegenheiten die Bürger *albati* (*Vita Gallieni* 8 und sonst), λευχειμονοῦντες (Herod. 8, 7) erscheinen.

2) Wegen der *praetexta* der Knaben vgl. Handb. 5, 1, 127, wegen der der Mädchen 5, 1, 41.

3) Cato bei Servius *Aen.* 3, 64. Dionys. 8, 62. Sueton *Caes.* 43. Herodian 1, 14. *Vita Alex.* 40. *Vita Aurel.* 46. Nur für kurze Zeit untersagte das oppische Gesetz den Frauen die bunten Gewänder (Liv. 34, 1, 3; Val. Max. 9, 1, 3). Dass die *vestis versicolor* nichts ist als die *vestis coloria* oder die *lana tincta*, zeigt deutlich die Hauptstelle *Dig.* 33, 2, 32, 6. 7, wenn man sich nur nicht täuschen lässt durch die von der zweiten Hand der Florentina versuchte Interpolation. Vgl. Becker Gallus 3, 208fg. — Missbräuchlich trugen übrigens in augustischer Zeit das Purpurgewand auch Männer. Dio 57, 13 zum J. 14 n. Chr.: καὶ ἐπειδή γε πολλῇ ἐσθῆτι ἁλουργεῖ καὶ ἄνδρες συχνοὶ (καίπερ ἀπαγορευθὲν πρότερον) ἐχρῶντο, διεμέμψατο (Tiberius) μὲν οὐδένα οὐδὲ ἐζημίωσε.

4) Caesar untersagte das Purpurgewand nicht den Frauen, sondern nur gewissen Klassen derselben, ebenso wie die Sänften (Sueton *Caes.* 43; oben S. 314 A. 2). Nur Nero ging so weit gewisse Purpursorten, nehmlich den tyrischen und den Amethystpurpur den Frauen zu untersagen (Sueton *Ner.* 32); und in der byzantinischen Epoche hat das durch eine Verordnung von 424 (C. Th. 10, 21, 3) eingeführte Verbot des Tragens von Purpurseide eine Zeitlang bestanden. Aber von diesen geringfügigen Ausnahmen abgesehen hat das Tragen von bunten Gewändern jedes Stoffs und jeder Farbe den Frauen im ganzen Alterthum unbeschränkt freigestanden. Vgl. meine Bemerkung zu dem Edict Diocletians S. 94.

Abzeichen der Herrschaft betrachtet worden ist. Dies gilt gleichmässig für die römische Republik wie für die Kaiserherrschaft; auch ist der kaiserliche Purpur von dem magistratischen der Farbe nach zu keiner Zeit verschieden gewesen [1].

Purpurgewand und Purpursaum.

Die Purpurfarbe an dem magistratischen Gewande tritt auf in zwiefacher Abstufung: entweder als Purpurgewand (*toga purpurea*), später gewöhnlich mit Gold gestickt (*toga picta* [2]), wozu das Unterkleid von gleicher Farbe (*tunica palmata* [3]) hinzutritt; oder als Purpursaum [4]) des weissen Obergewandes (*praetexta*), welchem gleichmässig das mit einem Purpurstreifen (*clavus*) versehene Untergewand sich anschliesst [5]). Die weitere Darlegung wird von dieser wesentlichen Unterscheidung auszugehen haben.

1) Für die frühere Kaiserzeit geht dies schon daraus hervor, dass dieselbe im capitolinischen Tempel aufbewahrte *toga picta* für den *processus consularis* der Kaiser wie der Privaten dient (*vita Alex.* 40). Auch sonst führt nirgends eine Spur darauf, dass die Kaiser, obwohl sie natürlich durchaus der besten Purpursorten sich bedienten, diese für sich reservirt hätten; daraus, dass Nero diese den Frauen untersagte (S. 327 A. 5), folgt keineswegs, dass er sie für die magistratische Tracht nicht zuliess. Dass für gewisse Purpursorten in der nachdiocletianischen Zeit ein kaiserliches Monopol bestand und diese in Privatfabriken nicht hergestellt werden durften, ist etwas ganz Anderes. Das Weitere im Handb. 5, 2, 126 fg.

2) Festus p. 209: *Picta quae nunc toga dicitur, purpurea antea vocitata est eratque sine pictura: eius rei argumentum est pictura in aede Vertumni et Consi, quarum in altera M. Fulvius Flaccus* (triumphirte 490), *in altera T.* (vielmehr *L.*) *Papirius Cursor* (triumphirte 461 und 482) *triumphantes ita picti sunt.* Die *toga purpurea* hat auch Liv. 27, 4, 8. 31, 11, 12; die *picta* (διάχρυσος) war schon zu Polybios Zeit (6, 53) in Gebrauch. Dionys. 3, 61. 62 vgl. 4, 74 nennt die *toga picta* περιβόλαιον πορφυροῦν ποικίλον und setzt sie entgegen der λευκὴ ἐσθὴς περιπόρφυρος, der *praetexta*; Appian *Pun.* 66 nennt sie πορφύραν ἀστέρων χρυσῶν ἐνυφασμένων. Bei Späteren findet sich auch *toga palmata*, zum Beispiel bei Martialis 7, 2, Appuleius *apolog.* 22, Tertullian *de cor.* 13, Servius zur Aen. 11, 334, Isidorus 19, 24, 5. Das Weitere Handb. 5, 2, 150 fg. — Für einen einzigen Fall, als Todtengewand des *censorius* ist übrigens auch noch nach dem Aufkommen der *toga picta* die alte einfache *toga purpurea* in Gebrauch geblieben (S. 329 A. 4).

3) *Tunica palmata*, sagt Festus a. a. O., *a latitudine clavorum dicebatur, quae nunc a genere picturae dicitur.* Dionys. a. a. O. nennt sie χιτῶνα πορφυροῦν χρυσόσημον. Das Weitere Handb. a. a. O. S. 152.

4) Die ungewöhnliche Breite des Streifens und die dadurch herbeigeführte Verlängerung des Gewandes erschien anstössig; so tadelt Cicero (*pro Cluent.* 40, 111) den L. Quinctius wegen seiner *usque ad talos demissa purpura.*

5) Dass *praetexta* und *clavus* ursprünglich ebenso zusammengehören wie *toga picta* und *tunica palmata*, ist evident; auch wurden beide neben einander getragen (Horatius *sat.* 1, 5, 36 und S. 340 A. 2) und sind in älterer Zeit wahrscheinlich auch mit einander wieder abgelegt worden. Aber früh ist es aufgekommen, dass die *praetexta* nur während des Amtes, der *clavus* auch nachher getragen wird, und so entwickelt sich aus diesem das Abzeichen des Senators und daraus weiter das des Ritterstandes, wie dies gehörigen Orts dargelegt werden wird.

Im bürgerlichen Leben des republikanischen Rom erscheint das Ganzpurpurgewand als regelmässige Beamtentracht nicht. Selbst den römischen Königen legt, wenigstens nachdem sie aufgehört haben das Kriegsgewand immer und überall zu tragen (S. 347 A. 1.), die bessere Ueberlieferung das Ganzpurpurgewand nicht bei, sondern nur die Prätexta [1]). Damit ist freilich nur ausgesprochen, dass die ältesten Aufzeichner der Annalen es angemessen fanden die königliche Tracht nach der consularischen zu construiren [2]); geschichtlich ist die Vermuthung wohl berechtigt, dass die regelmässige Amtstracht der Könige das Ganzpurpurgewand gewesen und die spätere Ordnung, die den Magistraten dieses nur bei besonderen Festen, sonst aber den Purpursaum einräumt, eine mit der Einführung des Consulats zusammenhängende Abminderung ist. — Dass die Censoren das Purpurkleid während ihrer Amtszeit geführt haben, wird nirgends gesagt, vielmehr nur die Prätexta ihnen beigelegt [3]); das Gegentheil folgt auch nicht daraus, dass der gewesene Censor bei dem Begräbniss mit dem Ganzpurpurgewande geehrt ward [4]). Purpurgewand nicht regelmässige Amtstracht.

Eine Ausnahme machen die feierlichen Prozessionen, in denen der Beamte bei besonderen Anlässen auftritt, insonderheit der Triumph. Bekanntermassen trägt der oberste Gemeindebeamte, dem es gegeben ist den Siegesaufzug zu feiern, dabei nicht Kriegskleid und Rüstung, sondern wie die sonstigen Abzeichen des capitolinischen Jupiter so auch das purpurne, später goldgestickte Ober- und Untergewand, die eben erwähnte *toga picta* und *tunica palmata* oder, wie später gewöhnlich gesagt wird, die *vestis triumphalis* [5]). Diese Gewandstücke wurden nicht für den jedesmaligen Träger neu angefertigt, sondern gehörten zu Purpurgewand des Triumphators.

1) Liv. 1, 8 und sonst; vgl. Schwegler 1, 278 und O. Müller *Etrusker* 1, 261. 371. Selbst der 'König Porsenna' der Römer führt nur die Praetexta (Festus p. 322 v. *Sardi*).

2) Nach Dionysios (3, 61. 62. 4, 74. 6, 95), Dio (44, 6. 11) und Zonaras (7, 8) haben die Könige die *toga picta* getragen und erst die Consuln dieselbe mit der *praetexta* vertauscht, und als Combination ist dies wahrscheinlich genug; aber offenbar ist es spätere Zurechtlegung.

3) Zonaras 7, 19 (S. 306 A. 3) beweist dies sicherer als Athenaeos 14, 79 p. 660 C: καὶ παρὰ Ῥωμαίοις δὲ οἱ τιμηταί, μεγίστη δ' αὕτη ἀρχή, τὴν περιπόρφυρον ἐνδεδυκότες καὶ ἐστεφανωμένοι πελέκει τὰ ἱερεῖα κατέβαλλον. Vgl. S. 332 A. 4.

4) Darüber ist der folgende Abschnitt zu vergleichen, wo über die bei Bestattung der gewesenen Magistrate üblichen Insignien gehandelt wird.

5) Handb. 3, 2, 448.

dem Tempelschatz des capitolinischen Jupiter und wurden für den jedesmaligen Gebrauch aus demselben entnommen [1]. — Als bereits in der ersten Kaiserzeit der Triumph zu einem Reservatrecht der regierenden Kaiser ward (S. 113), beschränkte selbstverständlich der Gebrauch der Triumphaltracht sich auf sie; denn obwohl die Triumphalornamente auch ferner bis auf Traian noch ertheilt wurden, war doch mit deren Verleihung ein feierlicher Einzug in die Stadt nicht nothwendig verbunden, und wo er in der Weise stattfand, dass bei einem Kaisertriumph die bei dieser Gelegenheit mit den Triumphalornamenten decorirten Offiziere mit aufzogen, ist doch diesen regelmässig nur die *praetexta* und niemals der volle Triumphalschmuck gestattet worden [2].

Purpurgewand der spielgebenden Magistrate.

Der bei dem Triumph übliche Aufzug ist sodann auf andere städtische Festlichkeiten übertragen worden. Vor allen Dingen gilt dies von den im J. 542 eingeführten Apollinarspielen; wenn der Stadtprätor in dem solennen Festzug (*pompa*) die Götterwagen (*tensae*) in den Circus führt, so erscheint er dabei, wie auf dem — allerdings hier nur zweispännigen — Wagen (S. 312

1) Tertullian *de coron.* 13: *hoc vocabulum* (*Etruscarum*) *est coronarum, quas gemmis et foliis ex auro querceis ab Iove insignes ad deducendas tensas cum palmatis togis sumunt. Vita Gordiani* 4: *palmatam tunicam et togam pictam primus Romanorum privatus suam propriam habuit* (der spätere Kaiser Gordian I), *cum ante imperatores etiam de Capitolio acciperent vel de Palatio. Vita Alex.* 40: *praetextam et pictam togam numquam nisi consul accepit, et eam quidem, quam de Iovis templo sumptam alii quoque accipiebant aut praetores aut consules. Vita Probi* 7: '*te manet Capitolina palmata*' ... *in hanc sententiam omnibus semper consulibus* (d. h. bei Anzeige ihrer Ernennung) *scribebatur.* Die Nennung des Palatium im Leben Gordians, der *praetexta* in dem Alexanders halte ich für fehlerhafte Zusätze der unwissenden Biographen; aber dass die Spielgeber und die Consuln ihr Prachtgewand aus dem Tempelschatz entnahmen, ist nicht zu bezweifeln und wahrscheinlich alte Sitte. Freilich steht damit im Widerspruch, dass der Kaiser Valerianus dem Aurelianus, als er ihm seine Ernennung zum Consul anzeigt, unter anderen zum Theil sehr seltsamen Amtsinsignien auch eine *toga picta* und eine *tunica palmata* verehrt (*vita Aurel.* 13); aber es ist dies nur ein Beweis mehr zu vielen andern, dass diese sogenannten Documente noch viel übler zusammengestoppelt sind als die elende Quasigeschichte, in die wir sie eingelegt finden.

2) Bei Claudius britannischem Triumph im J. 44 n. Chr. ziehen die übrigen *triumphalia ornamenta eodem bello adepti* zu Fuss und in der Prätexta auf, nur M. Crassus Frugi (Consul 27 n. Chr.), dem diese Ehre zum zweiten Mal zu Theil ward, *equo phalerato et in veste palmata* (Sueton *Claud.* 17). Also der Wagen und die *toga picta* werden auch ihm versagt; es musste ja nothwendig ein Unterschied bleiben zwischen den begleitenden Offizieren und dem triumphirenden Kaiser. Bei Augusts grossem Triumph 725 tragen, wenn Dio 51, 20 genau berichtet, alle daran theilnehmenden Offiziere von senatorischem Rang (οἱ συννικήσαντές οἱ βουλευταί) die Prätexta.

A. 5), so in der vollständigen Triumphaltracht [1]), was damit zusammenhängen mag, dass die *ludi* überhaupt an das Siegesfest und den Triumph anknüpfen und ursprünglich vielleicht als Bestandtheil desselben betrachtet werden können [2]). Doch ist nicht zu übersehen, dass den weitaus ältesten dieser Spiele, den römischen, der gleiche Triumphalaufzug des vorsitzenden Magistrats, das heisst der Consuln, nicht mit völliger Sicherheit beigelegt werden kann [3]). Die curulischen Aedilen, die bei den römischen Spielen nichts sind als die Festordner, können wenigstens bei diesen nicht wohl mehr als die Prätexta getragen haben, und es deutet auch keine Spur auf das Gegentheil. Eher dürften sie bei den Spielen der grossen Mutter, wo sie selber den Vorsitz führten, im Purpurgewand erschienen sein. Dass die plebejischen Aedilen als Vorsitzer der plebejischen Spiele es führten, ist durch eine allerdings verwirrte, aber doch nicht wohl abzuweisende Nachricht bezeugt [4]). — Wenn es für die republikanische Epoche zweifelhaft ist, ob sämmtliche Magistrate als Spielgeber das Ganz-

1) Handb. 4, 499. Der Triumphalzug des Prätors, das gestickte Gewand, der Goldkranz werden mehrfach erwähnt (Juvenal 10, 36. 11, 195; Plinius *h. n.* 34, 5, 20; Martialis 8, 33, 1) und es kann sein, dass derselbe so alt ist wie die Apollinarspiele selbst, obwohl wir keine ältere Belegstelle für diese Sitte haben als die Andeutung bei Liv. 5, 41, 2. Wenn Juvenal den Prätor einmal zur Abwechselung *consul* nennt, so ist dies nichts als eine poetische Licenz, die dadurch entschuldigt wird, dass bei den consularischen Spielen wenigstens der Kaiserzeit ein ähnlicher Aufzug vorkam.

2) Rhein. Mus. N. F. 14, 81 fg.

3) Bekanntlich ist es der Consul, der, wie er überhaupt bei den römischen Spielen den Vorsitz hat (Liv. 8, 40, 2. 45, 1, 6), so auch zu Wagen die Pompa anführt (S. 312 A. 5), und an diese Anführung des Festzugs knüpfen die Zeugnisse die Feiertracht, so Liv. 5, 41, 2: *quae augustissima vestis est tensas ducentibus triumphantibusve* und Tertullian *de coron.* 13: (*coronas*) *gemmis et foliis ex auro querceis ab Iove insignes ad deducendas tensas cum palmatis togis sumunt.* Danach scheint der gleiche Aufzug, den der Prätor bei den Apollinarspielen hält, auch dem Consul für die römischen beigelegt werden zu müssen; und ich sehe in der That nicht ein, wie man dieser Schlussfolgerung sich entziehen kann. Freilich widerspricht dieser Annahme wiederum entschieden, dass der Aufzug bei den Apollinarspielen und insbesondere die Biga als eine besondere dem Stadtprätor vorbehaltene Auszeichnung gilt (S. 312 A. 5). Die Auflösung liegt vielleicht darin, dass in republikanischer Zeit bis auf Sulla regelmässig die Consuln während der römischen Spiele abwesend waren und durch einen Prätor vertreten werden mussten, überdies die Kosten und die Ausrichtung des Festes sie nichts angingen, während der Stadtprätor seine Spiele selbst bezahlte wie leitete. Danach ist es wohl begreiflich, dass die prätorische Pompa viel stattlicher ausfiel als die consularische. Genöthigt zur Anlegung des Triumphalschmucks war der Magistrat *qui tensas ducebat* ohne Zweifel nicht.

4) S. 310 A. 5. Dass Dionys. bei der πορφύρα an die *toga purpurea* denkt, nicht an die *praetexta*, folgt schon daraus, dass er den Königen jene giebt (S. 329 A. 2).

purpurgewand getragen haben, so ist dies für die augustische und die spätere Kaiserzeit sowohl im Allgemeinen hinreichend beglaubigt [1], wie auch in einzelnen besonderen Anwendungen, woraus überdies hervorgeht, dass man mit dem Recht in den Circus zu fahren weniger freigebig war als mit der Gestattung des Triumphalgewandes [2]. Insbesondere ist bei den jetzt aufkommenden nicht bloss, wie die römischen, formell, sondern wirklich consularischen und auf Kosten der Consuln gegebenen Spielen diese Tracht den Spielgebern zugestanden worden [3].

Purpurgewand bei Opferhandlungen.

Auch bei einzelnen Opfern scheint der Beamte, der sie darbrachte, ein besonderes ausgezeichnetes Gewand und zwar das triumphale getragen zu haben [4].

Purpurgewand bei dem Amtsantritt der Consuln der Kaiserzeit.

Weit später und in ungewisser, aber sicher erst nachrepublikanischer Zeit ist der Aufzug des Consuls von seiner Privatwohnung nach dem Capitol, wodurch er von seinem neuen Amte Besitz nimmt, nach dem Muster des Triumphs umgestaltet worden. Die früheste bisher nachgewiesene Spur davon gehört in die Zeit Domitians, unter welchem es wenigstens bereits Sitte

1) Allgemein spricht Augusts Verfügung vom J. 718 (Dio 49, 16 vgl. 57, 13; auch Sueton *Iul.* 43) dies aus: τὴν ἐσθῆτα τὴν ἁλουργῆ μηδένα ἄλλον ἔξω τῶν βουλευτῶν τῶν (nicht τῶν τε, wie Casaubonus vorschlug) ἐν ταῖς ἀρχαῖς ὄντων ἐνδύεσθαι· ἤδη γάρ τινες, fügt Dio hinzu, τῶν τυχόντων αὐτῇ ἐχρῶντο. Die Vorschrift, dass nur die im Amte stehenden Senatoren berechtigt sein sollen das Ganzpurpurgewand (denn das ist ἐσθὴς ἁλουργής) zu tragen verliert ihr Auffallendes, wenn man dabei, wie man es muss, dasjenige Geschäft stillschweigend verstanden denkt, bei welchem das Ganzpurpurgewand überhaupt zulässig ist, das heisst dasjenige des Spielgebers: es wird dann einfach gesagt, dass kein privater oder doch nichtsenatorischer Spielgeber, also weder der *dominus funeris* noch der *magister vici*, diese Tracht tragen dürfe, wohl aber die Consuln, Prätoren und Aedilen während dieser Function. Die Quästoren und Volkstribune gaben damals noch keine Spiele.

2) Im J. 14 wurde den Volkstribunen für die einige Jahre hindurch von ihnen ausgerichteten Augustalspiele zwar nicht die Biga, aber doch das Triumphalgewand zugestanden (Tacitus *ann.* 1, 15; Dio 56, 46).

3) Ueber die Consularspiele der früheren Kaiserzeit vgl. Handb. 4, 478, über die der nachdiocletianischen Zeit meine Zusammenstellung *C. I. L.* I p. 382 zum 7. Jan. Da der spielgebende Consul dabei fuhr (S. 312 A. 5), so hat er um so mehr auch dabei die Triumphaltracht getragen, und dies bezeugt auch für die spätere Zeit zum Beispiel Symmachus *ep.* 6, 40: *natali urbis suffectum consulem currus, quo vehebatur, evolvit per ferociam bigarum, quae triumphum vehebant. Itaque palmata amictus et consulari insignis ornatu fracto crure sublatus est.*

4) Wenigstens lässt Appian *b. c.* 1, 45 den Stadtprätor Asellio ein Opfer auf dem Forum am Castortempel darbringen ἱερὰν καὶ ἐπίχρυσον ἐσθῆτα ὡς ἐν θυσίᾳ περικείμενος. Gemeint ist vermuthlich das Castorfest am 15. Juli, das auch Diony. 6, 13 als θυσίαι πολυτελεῖς bezeichnet. Für Caesar ward beschlossen θύειν αὐτὸν ἀεὶ θριαμβικῶς ἠμφιεσμένον (Appian *b. c.* 2, 106). Vgl. S. 329 A. 3 und S. 340 A. 1.

war die Fasces des Consuls mit dem Lorbeer zu schmücken[1]. Der vollständige Triumphalaufzug, insbesondere das Ganzpurpurgewand und der Wagen sind nachweislich bereits in der Mitte des 2. Jahrh. für die neuen Consuln in Gebrauch gewesen[2] und seitdem hat sich diese Tracht, die jetzt als die eigentliche consularische Amtstracht gilt, bis zum Ende des Consulats selbst im wesentlichen unverändert behauptet[3]. Wie man dazu gekommen ist den antretenden Consul mit triumphalen Ehren zu feiern, ist ungewiss; am nächsten liegt es diese Neuerung anzuknüpfen an die consularischen Spiele. In republikanischer Zeit sind die Consuln nicht eigentlich Spielgeber gewesen und haben von ihrem Recht als solche die Triumphalinsignien anzunehmen

1) Martial. 10, 10 redet den Consul Paulus mit den Worten an: *laurigeris annum qui fascibus intras* (wodurch das S. 296 A. 1 erhobene Bedenken sich erledigt). Claudius *de IV cons. Honorii* 14.

2) Die frühesten Spuren zeigen die Münzen, bei denen es freilich, wie Eckhel 8, 333 fg. mit Recht hervorhebt, oft schwierig ist die eigentliche Triumphaldarstellung von diesem *processus consularis* zu unterscheiden. Die ältesten mit Sicherheit auf den letzteren zu beziehenden Münzen, die mir von sachverständiger Seite nachgewiesen worden sind, sind die des Pius vom J. 140 (Cohen 2 p. 286 n. 50, abgebildet das. Taf. 13) und des Caesar Marcus vom J. 146 (Eckhel 6, 46); Erwähnung verdient ausserdem noch die des Maxentius vom J. 310 (Cohen 6, 36, 65. 66) wegen der Beischrift *fel(ix) process(us) cons(ulatus) III Aug(usti) n(ostri)*. Auf den Münzen Constantins und seiner Söhne mit der gleichen Aufschrift (z. B. Cohen 6, 187, 4. 5) ist der Magistrat stehend dargestellt mit der Erdkugel und dem Scepter. Unter den Schriftstellern erwähnt die Sitte wohl zuerst Herodian (unter Gordian) 1, 16; denn wenn er unter den Feierlichkeiten des Neujahrs anführt, dass die ἀρχαὶ ἐπώνυμοι τότε πρῶτον τὴν ἔνδοξον καὶ ἐνιαύσιαν πορφύραν περιτίθενται, kann doch nicht wohl an die περιπόρφυρος gedacht sein. Bei Schriftstellern nachdiocletianischer Zeit von den Kaiserbiographen an (S. 330 A. 1) finden sich Erwähnungen in Menge.

3) Cassiodor *var.* 6, 1: (*consulatus*) *solus meruit habere palmatas vestes consulatus te decoramus insignibus: pinge vastos umeros vario colore palmatae, validam manum victoriali scipione nobilita, Lares proprios etiam calceis auratis egredere, sellam curulem pro sua magnitudine multis gradibus enisus ascende*. Ausonius *grat. act.* p. 723 Toll: *'palmatam', inquis, 'tibi misi, in qua divus Constantius parens noster intextus est'*. Indess hat die veränderte Tracht doch auch hier eingewirkt. Die Denkmäler, insbesondere die consularischen Diptychen (Gori *thesaurus veterum diptychorum consularium et ecclesiasticorum* Florenz 1759. 3 Bde. Fol.) zeigen ihn in einem gestickten mit einem breiten Saum versehenen Aermelgewand, worüber eine ebenfalls gestickte breite Schärpe um den Nacken geworfen mit beiden Enden bis auf die Füsse herabhängt, so dass das eine Ende mit dem linken Arm wieder aufgenommen wird. Offenbar ist das Aermelgewand die *vestis palmata*, wie sie jetzt gewöhnlich heisst, und mit Recht, denn weder die Bezeichnung *toga* noch *tunica* sind darauf recht anwendbar. Die Schärpe dürfte die *trabea* sein; wenigstens führt darauf, dass Ausonius die Consulargewänder einmal (*grat. act.* p. 723 Toll) bezeichnet als *palmata vestis* und *trabea*, sodann in Versen (*idyll.* 4, 92) als *trabea pictaque toga*. Uebrigens bedarf die Sache noch weiterer Untersuchung. Gehandelt hat darüber, jedoch nicht in befriedigender Weise, Ducange in der *Diss. de inf. aevi numism.* (hinter dem lat. Glossar) § 4 fg., auch Gothofredus zum *Cod. Theod.* 8, 11, 5.

allem Anschein nach keinen ernstlichen Gebrauch gemacht (S. 331 A. 3); indem sie seit dem Anfang der Kaiserzeit unter die regelmässigen Spielgeber eintraten, lag es nahe den Aufzug, der ihnen dabei zukam, auch schon für den Amtsantritt zu gestatten. Regelmässige Consulartracht, abgesehen von den Spieltagen und dem Antrittstag, ist das Triumphalcostüm wahrscheinlich selbst in der spätesten Zeit nicht gewesen[1]; dass als solche vielmehr die Prätexta wenigstens bis auf Diocletian geblieben ist, wird später dargethan werden.

Triumphalgewand der Kaiser.

Wenn also die republikanischen Magistrate das Triumphalgewand nie als stehende Amtstracht, sondern immer nur bei besonderen feierlichen Gelegenheiten getragen haben, so machten auch die Kaiser hievon keine Ausnahme. Zwar dem Dictator Caesar wurde kurz vor seinem Tode gestattet darin zu jeder Zeit und an jedem Ort zu erscheinen[2], aber Augustus und die späteren Kaiser sind hierauf nicht zurückgekommen. Vielmehr ist nur die unten zu erörternde bereits in republikanischer Zeit einigen besonders hervorragenden Triumphalen beigelegte Auszeichnung das Triumphalgewand bei den Festen und Schauspielen wieder anzulegen auf Augustus[3] wie auf die folgenden Kaiser[4] so wie auf

1) Wenn Dio 79, 8 unter den für Elagabalus unglückverheissenden Prodigien mit aufzählt, dass er τῇ ἐπινικίῳ στολῇ ὑπατεύων ἐν τῇ Νικομηδείᾳ ἐν τῇ τῶν εὐχῶν ἡμέρᾳ [οὐκ ἐχρήσατο], so folgt daraus, die Richtigkeit der Ergänzung vorausgesetzt, dass der Consul auch am Tage der Vota (3. Jan.) das Triumphalgewand zu tragen pflegte, keineswegs, dass er damit regelmässig erschien.

2) Dio berichtet diesen Beschluss zweimal unter demselben Jahr: 44, 4: τὰ πρῶτα φέρεσθαι αὐτὸν ἀεὶ καὶ ἐν αὐτῇ τῇ πόλει τὴν στολὴν τὴν ἐπινίκιον ἐνδεδυκότα und 44, 6 (vgl. 11, 49): στολή, ᾗ ποτε καὶ οἱ βασιλεῖς ἐκέχρηντο, ἐδόθη. Mehrfach wird hervorgehoben, dass Caesar zum ersten Mal in diesem Schmucke erschien an den Lupercalien (15. Febr.) des J. 710, *cum purpurea veste* (Cicero *de div.* 1, 52, 119. 2, 16, 37 und ebenso Val. Max. 1, 6, 13; Plinius *h. n.* 11, 37, 186; Nicol. Damasc. *vit. Caes.* 21), *amictus toga purpurea* (Cicero Philipp. 2, 34, 85), θριαμβικῷ κόσμῳ κεκοσμημένος (Plutarch *Caes.* 61 und ähnlich *Ant.* 12). Offenbar ist Dio durch verschieden abgefasste Berichte getäuscht worden; die Bezeichnung der *vestis triumphalis* als *regia* rührt offenbar von den Gegnern her und ist, streng genommen, nicht einmal correct (S. 329 A. 1).

3) Im J. 729 ward dem Augustus das Recht gegeben am Neujahrstag im Triumphalgewand zu erscheinen; denn das werden die freilich kritisch bedenklichen Worte Dios 53, 26: ἐξουσία ἐδόθη τοῦ τῇ πρώτῃ τοῦ ἔτους ἡμέρᾳ καὶ τῷ τε στεφάνῳ καὶ τῇ ἐσθῆτι τῇ νικητηρίᾳ ἀεὶ χρῆσθαι doch auf jeden Fall ausdrücken. Wahrscheinlich aber ist ihm, sei es damals, sei es früher, diese Tracht nicht allgemein, aber doch für alle Feste und Schauspiele gestattet worden. Vielleicht bezieht sich darauf die Münze mit den Triumphalinsignien und der Aufschrift *Caesari Augusto s. p. q. R. parent(i) cons(ervatori) suo* (Eckhel 6, 113).

4) Bei den Spielen erscheint der Kaiser nie anders als entweder im Triumphalgewand oder allenfalls mit dem militärischen Paludamentum (wie dies z. B.

einzelne besonders geehrte Glieder des kaiserlichen Hauses [1]) angewandt worden; und auch davon haben die Kaiser wohl regelmässig, nicht aber immer Gebrauch gemacht [2]). Von Domitian wird, es scheint als etwas ihm Besonderes, berichtet, dass ihm der Gebrauch des Triumphalgewandes eingeräumt ward, wenn er im Senat erscheinen würde [3]). Also auch für den Kaiser ist die Triumphaltracht, im Allgemeinen genommen, immer die der altherkömmlichen grossen Galla geblieben [4]).

Die Prätexta gewöhnliche Tracht der oberen Magistrate.

Wenn also das Ganzpurpurgewand im Allgemeinen zu bezeichnen ist als die Festtracht der Beamten der römischen Gemeinde, so ist dagegen die weisse Toga mit Purpursaum, die *toga praetexta*, die gewöhnliche Amtstracht. Wir können nach dem, was früher über die Fasces und den curulischen Sessel gesagt ist, uns über dieselbe kurz fassen. Allen zur Führung der Fasces berechtigten Beamten steht das correlate, aber mindere Recht der Prätexta ebenfalls zu. Es gilt dies nicht bloss von den römischen, sondern ebenso von denen der Municipien [5]), während den *ma-*

Claudius trug während des Seeschlachtsspiels bei Eröffnung des Fucinercanals S. 348 A. 4); wie auffallend es ist, wenn er hier die Prätexta trägt, zeigt, dass dies als eines der Anzeichen von Elagabalus Sturz betrachtet wurde (Dio 79, 9). Darauf geht auch das Erscheinen des Nero bei den Circusspielen im Triumphalgewand *decore imperatorio* (A. 1), und ebenso zeigt bei Dio 69, 10: (Hadrian) ἐποίει δὲ καὶ θέατρα καὶ ἀγῶνας περιπορευόμενος τὰς πόλεις, ἄνευ τῆς βασιλικῆς μέντοι παρασκευῆς· οὐδὲ γὰρ ἔξω τῆς πόλεως ἐχρήσατό ποτε αὐτῇ, der Zusammenhang, dass 'der kaiserliche Pomp' auf das öffentliche Erscheinen des Monarchen nicht überhaupt, sondern im Circus und im Theater geht. — Auch bei ausserordentlichen Festlichkeiten trägt der Kaiser häufig das Triumphalgewand, so bei der Einweihung eines Tempels (Dio 59, 7), bei dem Empfang auswärtiger Fürsten (Dio 63, 4), während der Supplicationen (Tacitus *ann.* 13, 8); während in andern Fällen das Kriegsgewand als Gallakleid dient (S. 349 A. 4).

1) Nero erscheint nach der Adoption im Circus im Triumphalgewand *decore imperatorio*, Britannicus in der Prätexta *puerili habitu* (Tacitus *ann.* 12, 41).

2) Von Claudius wird bemerkt, dass er im J. 41 (also bevor er wirklich triumphirte) von dem ihm bewilligten Triumphalkleid nur im Anfang der Festfeier Gebrauch gemacht und nachher derselben in der Prätexta beigewohnt habe (Dio 60, 6).

3) Dio 67, 4.

4) Uebrigens kommt bei den späteren Kaisern auch nicht selten griechische Festtracht vor, nicht bloss während ihres Verweilens in griechischen Städten (so Claudius in Neapel Dio 60, 6; Hadrian in Athen Dio 69, 16), sondern auch in Rom; solche trug Nero bei dem Einzug nach dem Siege in Olympia (Sueton *Ner.* 25), Domitian bei dem Vorsitz des capitolinischen Agon (Sueton *Domit.* 4), Commodus im römischen Theater (Dio 72, 17; *vita Pertinacis* c. 8; Herodian 1, 14). Diese zum Theil in reine Phantasiecostüme übergehenden unrömischen Gallatrachten werden hier nur erwähnt, um davor zu warnen, dass man daraus auf römische Sitte schliesse.

5) Vgl. Liv. 34, 7 u. a. St. m.

gistratus plebis, den Volkstribunen[1]) wie den Volksädilen[2]) diese Auszeichnung stets versagt geblieben ist. Anwendung findet dies insbesondere auf die Könige (S. 329 A. 1), ferner auf die Consuln und Prätoren und überhaupt die Beamten mit consularischem Imperium[3]); auf den Dictator[4]) und den Magister Equitum[5]); endlich auf die curulischen Aedilen[6]). Hiezu kommen die Censoren, denen zwar die Lictoren gefehlt haben, nicht aber die übrigen Insignien der curulischen Beamten (S. 329 A. 3). Den Quästoren[7]) dagegen und sämmtlichen niedern Beamten kam die Prätexta nicht zu. — Dass die verschiedenen Magistrate sich durch Abweichungen in der Breite oder dem Schnitt der Prätexta unterschieden hätten, wird nirgends

1) Plutarch *q. R.* 81: περιπόρφυρον ὁ δήμαρχος οὐ φορεῖ τῶν ἄλλων ἀρχόντων φορούντων. Die *usque ad talos demissa purpura*, die Cicero *pro Cluent.* 40, 111 dem Volkstribun des J. 680 L. Quinctius vorrückt, muss, nach der Fassung der Stelle selbst, auf die nach diesem Amt liegende Zeit bezogen werden: Quinctius wird, da ja schon seit dem J. 679 den Tribuniciern die Bewerbung um höhere Aemter wieder verstattet war, es zur curulischen Aedilität oder zur Prätur gebracht haben. Wenn Appian *b. c.* 4, 93 τὴν ἐσθῆτα τὴν ἱεράν der Volkstribune nennt, so weiss ich nicht, was er meint.

2) Ausdrückliche Zeugnisse fehlen; aber es legt auch keines den Aedilen der Plebs die Prätexta bei. Denn wenn Val. Max. 7, 3, 8 *abiecto honoris praetextu* von dem Volksädilen M. Volusius sagt, so hat dies mit der Prätexta nichts zu thun (vgl. Kempf zu Val. 2, 10 in.), und was Dionys. 6, 95 von dem Purpurkleid der plebejischen Aedilen berichtet, geht auf ihren Vorsitz bei den plebejischen Spielen (S. 310 A. 5).

3) Cicero *cum sen. gr. eg.* 5, 12: *ille* (der Consul Gabinius) *cum toga praetexta, quam omnes praetores aedilesque tum abiecerant, irrisit squalorem vestrum;* Velleius 2, 65: *consularem praetextam iungentem praetoria;* Dionys. 5, 47 u. a. St. m.

4) Liv. *ep.* 19 von Claudius Glicia, der kein anderes Amt als die Dictatur geführt hatte: *coactus abdicare se magistratu postea ludos praetextatus spectavit,* wonach er also auch als Dictator die Prätexta geführt haben muss. — Dionys. 10, 24 giebt dem Dictator das ganzpurpurne Gewand, insofern folgerichtig, als er dies auch dem Könige zugesteht (S. 329 A. 2). Vgl. Lydus *de mag.* 1, 37.

5) Dio 42, 27.

6) Liv. 7, 1: *pro consule uno plebeio tres patricios magistratus* (der Prätor und die beiden neuen curulischen Aedilen) *curulibus sellis praetextatos tamquam consules sedentes.* Cicero *Verr.* 5, 14, 36 nennt als Vortheile der ihm zu Theil gewordenen curulischen Aedilität *antiquiorem in senatu sententiae dicendae locum, togam praetextam, sellam curulem, ius imaginis ad memoriam posteritatemque prodendae.* Nepos bei Plinius *h. n.* 9, 39, 137: *dibapha Tyria P. Lentulus Spinther aedilis curulis* (im J. 691) *primus in praetexta usus improbabatur.* Cicero *cum sen. gr. egit* 5, 12 (A. 3). Derselbe *in Vat.* 8, 16 in Beziehung auf Vatinius vergebliche Bewerbung um die Aedilität: *video te aediliciam praetextam togam, quam frustra confeceras, vendidisse.* In den beiden letzten Stellen ist die Aedilität nicht definirt.

7) Ausser dem Schweigen der Quellen zeigen mehrere der in A. 6 angeführten Stellen, dass, wer die regelmässige Aemterlaufbahn machte, die Prätexta zuerst mit der curulischen Aedilität erlangte.

gesagt[1]) und ist gewiss nicht der Fall gewesen. — Zum Zeichen der Trauer legen die Magistrate die Praetexta ab[2]), behalten aber, wenigstens in der Regel[3]), den Purpurstreifen an der Tunica und das weisse Gewand, das heisst sie erscheinen in der Tracht des einfachen Senators. In älterer Zeit scheint diese Ablegung der Prätexta einfach dadurch herbeigeführt worden zu sein, dass die Toga verkehrt umgehängt ward[4]). Doch haben sie auch wohl in besonderen Fällen die weisse Toga mit einer dunkelfarbigen vertauscht[5]). Aber dass der Kaiser selbst das Trauergewand anlegt, ist nicht leicht vorgekommen[6]).

1) Es ist zwar auffallend, dass Appian. *b. c.* 2, 121. 122 erst einen Prätor τὴν ἐσθῆτα τὴν στρατηγικήν, dann einen Consul τὴν ὕπατον ἐσθῆτα ab- oder anlegen lässt; aber natürlich kann bei dem Schweigen der sonstigen Quellen darin nur ein ungenauer Ausdruck gefunden werden. Die äusserliche Unterscheidung der drei curulischen Jahrbeamten gaben die Lictoren.

2) Nach Dio 56, 31 erscheinen in der Senatssitzung nach dem Tode Augusts οἱ μὲν ἄλλοι τὴν ἱππάδα στολὴν ἐνδεδυκότες, οἱ δ' ἄρχοντες τὴν βουλευτικὴν πλὴν τῶν ἱματίων τῶν περιπορφύρων. Ebenso folgen im Leichenzug des Germanicus *sine insignibus magistratus* (Tacitus *ann.* 3, 4). Die Verbindung der *praetexta* mit der *pulla* ist dem Magistrat nicht gestattet (S. 310 A. 4). Damit ist zusammenzustellen, dass in solchen Fällen die Consuln im Senat nicht auf dem curulischen Sessel, sondern auf den Senatorenbänken sitzen (Tacitus *ann.* 4, 8).

3) In einem ähnlichen Fall versammeln nach Dio 40, 46 die Consuln den Senat τὴν βουλευτικὴν ἐσθῆτα καταθέμενοι ἐν τῇ ἱππάδι. Wenn hier kein Versehen vorgekommen ist, so vertauschten die Consuln also zuweilen auch den *latus clavus* mit dem *angustus*.

4) Seneca *de ira* 1, 16, 5: *etsi perversa induenda magistratui vestis et convocanda classico contio est.* Daher *toga perversa persequi* sprichwörtlich von unerbittlicher Verfolgung bei Petronius c. 58. Hieraus erhellt, dass bei den Volksgerichten der Republik der anklagende Magistrat die Toga verkehrt trug; dass dies nichts ist als die regelmässige magistratische Trauertracht, scheint mir eine wahrscheinliche Combination.

5) Freilich weiss ich dafür keinen anderen positiven Beweis anzuführen als dass Dionys. 5, 17 den Consul Valerius seinem Collegen die Leichenrede halten lässt φαιὰν ἐσθῆτα λαβών. Aber wenn bei den Leichenspielen des Agrippa alle Anwesende mit Ausnahme Augusts φαιὰν ἐσθῆτα tragen (Dio 55, 8), so können doch die Magistrate dabei nicht wohl ausgeschlossen werden; und was von den Municipalbeamten in Pisa gilt (Orell. 642: *utique apud eam aram quod annis a. d. XII k. Sept. publice Manibus eius per magistratus eosve qui ibi iure dicendo praerunt togis pullis amictos, quibus eorum ius fasque erit eo die eius vestis habendae, inferiae mittantur*), wird auch auf die römischen übertragen werden dürfen. Allerdings wird hier auch darauf hingedeutet, dass das Ritual gewissen Magistraten die Anlegung der *toga pulla* untersagte; was damit gemeint ist, weiss ich nicht. Das Ueberwerfen des dunkelfarbigen Mantels, das wesentlich die senatorische Trauertracht ausmacht (Dio 72, 21), kann bei dem Magistrat insofern nicht vorkommen, als dieser die Toga nicht decken darf (S. 326 A. 2). Doch bleibt es möglich, dass eben die Trauer hierin eine Ausnahme machte.

6) Tiberius trug bei dem Leichenbegängniss des Augustus φαιὰν τὸν ἀγοραῖον τρόπον πεποιημένην (Dio 56, 31), also die *toga pulla;* aber auch sonst finden wir ihn in der gewöhnlichen Bürgertracht statt der magistratischen (S. 338 A. 2). Augustus dagegen erschien bei Agrippas Leichenspielen allein von allen Anwesenden ohne Trauergewand (A. 5) und dass Commodus bei einem

Die Prätexta in der Kaiserzeit.

In der Kaiserzeit hat sich in der magistratischen Tracht nichts Wesentliches geändert. Die Consuln trugen, auch nachdem sie bei ihrem Antritt im Triumphalschmuck auf das Capitol auffuhren, nichts desto weniger bei den übrigen Amtsgeschäften nicht das Triumphalgewand, sondern die Prätexta [1]. Nach strengstem Recht ist vielleicht selbst dem Kaiser in Rom und Italien kein anderes Kleid zugekommen als das gewöhnliche bürgerliche, die weisse verbrämte Toga [2] und hat er daselbst die Prätexta nur getragen, wenn er Consul war [3] oder als Priester fungirte (S. 339 A. 1), oder endlich im Circus und im Theater, wofern er sich der hier üblichen Triumphaltracht nicht bedienen wollte [4]. In der That ist nicht erfindlich, worauf eine eigentliche Amtstracht für den Kaiser in Rom begründet werden kann, da mit dem tribunicischen Amt eine Amtstracht nicht verbunden war, die proconsularische Gewalt aber wenigstens formell auf Rom und Italien sich nicht erstreckte, endlich von besonderer Einräumung des Rechts sich der Prätexta immer und überall zu bedienen an den Kaiser nichts überliefert ist; obwohl möglicher Weise der Einräumung dieses Rechtes an die Kaiser nur zufällig in den auf uns gekommenen Berichten keine Erwähnung geschieht. Wenn aber auch verfassungsmässig ihnen eine stehende Amtstracht in Rom

wegen eines Todesfalles gegebenen Fechterspiel *in pullis vestimentis* den Vorsitz führte (*vita* c. 16; vgl. Dio 72, 21), wird unter den Prodigien aufgeführt. Damit hängt weiter zusammen, dass der Kaiser nie öffentlich im Mantel erscheint (S. 326 A. 2); denn der dunkle Mantel über der weissen Toga ist Trauertracht.

1) *Vita Elag.* 15: *k. Ian.* (Elagabalus als Consul) *sumpta praetexta hora diei sexta processit ad senatum.* Darum werden auch unter den Insignien des Consulats in dieser Zeit die *toga picta* und die *toga praetexta* zusammen genannt (*vita Alex.* 40 S. 330 A. 2; *vita Aurel.* 13, ebendas.). Endlich zeigen alle Nachrichten über das Triumphalcostüm, dass dessen Gebrauch auf gewisse Festlichkeiten beschränkt ist.

2) Ausdrücklich wird dies gesagt von Alexander, nicht bloss in der S. 330 A. 2 angeführten sein Consulat betreffenden Stelle, sondern auch in der *vita* c. 4: *veste, ut et pingitur, alba usus est nec aurata, paenulis togisque communibus.* Dasselbe geht auch daraus hervor, dass Tiberius, um dem S. 327 A. 3 erwähnten Missbrauch indirect zu steuern, sogar im Theater bei Regenwetter die *paenula* (μανδύη) anlegt (Dio 57, 13); denn den patricischen Magistraten war dies untersagt (S. 326 A. 2) und sollte eben besagen, dass der Kaiser in Rom nicht Magistrat ist, sondern gewöhnlicher Bürger. — Erwähnung verdient noch die Notiz *vita Alex.* 42: *thermis ... cum populo usus est ... balneari veste ad Palatium revertens, hoc solum imperatorium habens, quod lacernam cocceam accipiebat.*

3) *Vita Alex.* 40 (S. 330 A. 2). *Vita Elag.* 15 (A. 1).

4) So trugen die Prätexta Claudius (S. 335 A. 2) und Elagabalus (S. 334 A. 4). In dem Recht das Ganzpurpurgewand zu tragen war natürlich auch das der Prätexta mit inbegriffen.

und Italien gefehlt hat, wie dies allerdings wahrscheinlich ist, ist doch unstreitig nur von wenigen Monarchen, vielleicht nur von Tiberius und von Alexander, diese strenge Consequenz eingehalten worden. Schon dass den Kaisern die Fasces (S. 307) und der curulische Sessel (S. 320) unbeschränkt zukommen, macht es unmöglich das Recht die Prätexta zu führen ihnen nach Zeit und Ort zu beschränken.

In sacraler Beziehung kommt die Prätexta nicht bloss dem Flamen Dialis zu, der auch den Lictor führt (S. 308 A. 4), sondern auch den Pontifices[1], den Augurn[2], den Septemvirn (A. 1) und den Quindecimvirn[3], also überhaupt den Mitgliedern der vier grossen Priestercollegien[4]. Indess tragen die Priester die Prätexta nicht, wie die Magistrate, überhaupt wo sie öffentlich erscheinen, also zum Beispiel nicht im Senat, sondern nur wenn und so lange sie als Priester fungiren. Das zeigt insbesondere die Ausnahme, dass der Flamen des Jupiter als *cottidie feriatus* stets in seiner Priestertracht auftritt[5]. Ebenso finden wir es bei den Arvalen, deren Protokolle auch hierüber genau berichten: danach tragen die Mitglieder dieses Collegiums die Prätexta nur an dem ersten und zweiten (nicht am dritten) Tage ihrer grossen Feier und zwar in der Weise, dass sie dieselbe für die gottesdienstliche Handlung selbst an- und am Schluss derselben vor der Mahlzeit wieder ablegen[6]. — Einzeln kommt Prätexta der Priester.

1) Liv. 33, 42: *Romae eo primum anno tresviri epulones facti iis triumviris item ut pontificibus lege datum est togae praetextae habendae ius.* *Vita Alexandri* 40: *accepit praetextam etiam cum sacra faceret, sed loco pontificis maximi, non imperatoris.* Servius zu Vergil *Georg.* 3, 17. Handb. 4, 170.

2) Cicero *pro Sest.* 69, 144: *cui superior annus et virilem patris et praetextam populi iudicio togam dederit*, was nach den Scholien p. 313 auf den Augurat geht. Auch Cicero *ad Att.* 2, 9, 2: *Vatinii strumam sacerdotii διβάφῳ vestiant* geht (nach *in Vatin.* 8, 19) auf den Augurat (vgl. auch *ad fam.* 2, 16, 7). Vgl. S. 326 A. 4. Wegen der Trabea der Augurn s. S. 347 A. 1.

3) Liv. 27, 37, 13.

4) Liv. 34, 7: *purpura viri utemur praetextati in magistratibus, in sacerdotiis.* Plinius 9, 36, 127: (*purpura*) *dis advocatur placandis.*

5) Servius zur Aen. 8, 552: *neque Martialis neque Quirinalis flamen omnibus caerimoniis tenebantur, quibus flamen Dialis, ... neque semper praetextam neque apicem nisi tempore sacrificii gestare soliti erant.*

6) Besonders deutlich geht dies hervor aus den den Hauptfesttag betreffenden drei Protokollen Marini XLI und Henzen *Arv.* p. 54. 75: *pro meridie fratres Arvales praetextas acceperunt et in tetrastylo convenerunt et subsellis consederunt praetextati lucum adscenderunt.* Nachdem die Ceremonien in und vor dem Hain vollendet und die Arvalen wieder vom Hügel hinabgestiegen sind, *depositis praetextis cenatoria alba acceperunt.* Aehnlich ist das Verfahren am ersten Festtag.

das Recht in der Prätexta zu opfern auch als persönliche Auszeichnung vor[1].

Prätexta der Spielgeber.

Es bleiben noch die Spielgeber übrig. Dass der Stadtprätor bei den Apollinarspielen und wenigstens in augustischer Zeit die Magistrate überhaupt bei ihren Spielen das ganzpurpurne Gewand trugen, ist schon bemerkt worden (S. 331); dagegen die *magistri collegiorum* der letzten Zeit der Republik so wie die Vicomagistri der Kaiserzeit (S. 310 A. 2) tragen, wenn sie ihren Spielen vorsitzen, die Prätexta. Auch die Quästoren, seit sie in der Kaiserzeit Spiele zu geben verpflichtet waren, werden mindestens dabei in der Prätexta erschienen sein; doch ist darüber nichts weiter bekannt. Derjenige Arvale, der die Arvalsspiele leitete, trug das *ricinium*, das ist ein ebenfalls mit einem Purpursaum versehenes Kleidungsstück[2]. Der private *dominus ludorum* trug ebenfalls die *praetexta* und zwar, wenn es Leichenspiele waren, eine dunkelfarbige Toga mit Purpursaum (*praetexta pulla*), welche nur hiebei vorkam (S. 310 A. 4).

Schuhe.

Ueber die Beschuhung der Magistrate ist nichts zu sagen, als dass von einer besonderen Beschuhung derselben überhaupt nicht gesprochen werden kann. Vielmehr gilt von den Schuhen ungefähr was von dem Untergewand; an beiden haften wohl die Abzeichen des senatorischen Standes, nicht aber besondere Abzeichen der Magistratur. Die Magistrate trugen neben dem ihnen als solchen zukommenden Obergewand, so weit sie Senatoren waren, den gewöhnlichen rothen senatorischen Schuh (*mulleus, calceus senatorius*), wozu noch, wenn sie Patricier waren, die diesen eigenthümliche Lunula (*calceus patricius*) hinzukam[3]. Dieser

1) Plinius *h. n.* 22, 6, 11 berichtet nach den Annalen, dass der Centurio Cn. Petreius aus Altina wegen einer im cimbrischen Krieg ausgeführten Waffenthat *adstantibus Mario et Catulo consulibus praetextatum immolasse ad tibicinem foculo posito.* Vgl. Liv. 7, 37, 3.

2) Die Formel, dass der Arvale *riciniatus soleatus cum corona pactili rosacea* den Vorsitz übernimmt, findet sich in den Acten häufig; einmal (Henzen *Arv.* p. 54) heisst es: *latum sumsit et ricinium.* Der *latus* ist die *tunica laticlavia* (vgl. Cicero *de leg.* 2, 23, 59), das *ricinium* ein der *toga praetexta* analoges Gewand; wie denn in denselben Acten die ministrirenden Knaben bald *riciniati* heissen, bald *praetextati.* Ebenso sagt Festus p. 274: *recinium omne vestimentum quadratum hi qui XII interpretati sunt esse dixerunt: Verrius togam, qua* (so Lipsius; Hdschr. *uir toga*) *mulieres utebantur, praetextam clavo purpureo.* Der Unterschied zwischen *toga* und *ricinium* besteht im Schnitt, der bei jener elliptisch ist, bei diesem nach griechischer Art quadratisch (Handb. 5, 2, 163, wo hinzuzufügen ist Dionys. 3, 61).

3) Röm. Forsch. 1, 255. Von dieser Darstellung entfernt sich die im Handb. 5, 2, 191 wesentlich, indem hier der Senatorenschuh als schwarz betrachtet wird;

Schuh wird mehrfach erwähnt sowohl neben dem Königs-[1] und dem Triumphalgewand[2] wie auch neben der Prätexta[3]; nirgends aber wird hiebei, so wenig wie bei dem Clavus, den fungirenden Magistraten etwas Besonderes zugeschrieben. Nur von Cäsars Schuhen wird bemerkt, dass dieselben durch ihre Höhe und vielleicht auch durch ihren besonderen Schnitt nach dem Muster der Stammväter der Julier, der Könige von Alba auffielen[4].

Das Scepter ist königliches Abzeichen und darum aus dem römischen Gemeinwesen der historischen Zeit verbannt[5]. Ob der römische Bürger einstmals ebenso regelmässig in der Stadt den Schaft trug wie im Lager den Speer, muss dahingestellt bleiben[6]; in der geschichtlich bekannten Epoche ist es nicht Scepter.

aber dies beruht nur auf der Verwechselung der Farbe der allerdings schwarzen Schnürriemen mit derjenigen des Schuhes selbst. Für die rothe Farbe des senatorischen Schuhs sprechen die bestimmten Zeugnisse Catos bei Festus p. 142 und Martials 2, 29, 7.

1) Mulleus der Könige von Alba: Festus p. 143; Dio 43, 43. Rothe Schuhe des Romulus (neben rother Tunica und rothgesäumter Toga): Zonar. 7, 4, während dessen Quelle (Plutarch *Rom.* 26) von den Schuhen schweigt.

2) Patricische Schuhe des Marius neben dem Triumphalkleid: *elog. C. I. L.* I p. 290. Da der gegen Marius gerichtete Tadel nicht darauf zu gehen scheint, dass er sich Abzeichen anmasste, die ihm nicht zukamen, sondern darauf, dass er die für den Triumph angemessene Tracht da trug, wo nur die gewöhnliche magistratische am Platz war, so wird man wohl annehmen müssen, dass die patricische Lunula mit der Triumphaltracht auch von dem Plebejer angelegt werden durfte.

3) *Lora patricia* neben der Prätexta Seneca *de tranq. an.* 11, 9. — Auffallend ist es, dass in dem bantinischen Gesetz aus der Gracchenzeit (S. 325 A. 1) mit der *praetexta* die *solea* verbunden wird; dieselbe kann hier nur den Mulleus bezeichnen, der allerdings sich der Sandale insofern genähert haben muss, als auch er mit Schnürriemen versehen war, während die gewöhnlichen Schuhe dieselben entbehrten (Handb. 5, 2, 193). Wenn dagegen in den Arvalacten die *solea* mit dem *ricinium* genommen wird (S. 340 A. 2), so steht jene hier, wie so oft (Handb. a. a. O. S. 196), als griechische Tracht.

4) Dio 43, 43: τῇ ὑποδέσει ... ἐνίοτε καὶ ὑψηλῇ καὶ ἐρυθροχρόῳ, κατὰ τοὺς βασιλέας τοὺς ἐν τῇ Ἄλβῃ ποτὲ γενομένους, ὡς καὶ προσήκων σφίσι διὰ τὸν Ἴουλον ἐχρῆτο. Auch dies ist mehr gentilicisches als Amtsabzeichen.

5) Abgesehen von denjenigen Berichten, die die Tracht der römischen Könige nach der des Triumphators construiren (S. 329 A. 2), wird in den älteren und besseren Relationen den römischen Königen das Scepter nicht beigelegt; wohl aber gehört es zu dem poetischen Costüm der latinischen bei Vergil (*Aen.* 12, 206 und sonst).

6) Dafür lässt sich geltend machen die Verwendung dieses Schafts (*hasta pura*, *festuca*) bei dem ältesten Vindicationsact und selbst bei der Vermählung; sowohl die *vindicta* wie die *hasta caelibaris* erklären sich einfach nur unter der Voraussetzung, dass in ältester Zeit der Bürger regelmässig öffentlich mit dem Stab erschien. Servius Bericht (zur Aen. 11, 238), dass anfangs alle *duces* mit Sceptern in der Curie erschienen seien, später nur die Exconsuln, beruht auf einer Verwirrung homerisch-vergilischer Vorstellungen mit der Triumphaltracht des Consuls bei dem *processus consularis*.

üblich, vielleicht sogar nicht zulässig, dass der Bürger in der Stadt mit dem Stabe erscheint. Selbst der Stab des Beamten ist nicht mehr frei in seiner Hand [1], sondern in derjenigen des Lictor, regelmässig mit den Ruthen zum Bündel zusammengeschlungen. Nur als Abzeichen der Götter, insbesondere des höchsten besten Jupiter kennen die Römer den Herrscherstab; und insofern diese Tracht die des triumphirenden Magistrats ist, führt ihn auch dieser. Er ist von Elfenbein, oben mit dem Adler geschmückt [2] und heisst mit einem griechischen, aber, wie schon die Verstümmelung zeigt, uralten Lehnwort *scipio* [3]. Aber der Gebrauch dieses Stabes beschränkt sich durchaus auf den Tag des Triumphs; er wird nicht, wie andere Triumphalabzeichen, dem gewesenen Triumphator jemals wieder bei Lebzeiten noch auch bei dem Leichenbegängniss verstattet [4]. Auch den Kaisern ist das Scepter niemals als Abzeichen ihrer Gewalt gegeben worden; wir finden es zwar auf Münzen und Bildwerken nicht selten in der Hand des Kaisers [5], aber es ist kein Grund vorhanden damit eine andere Vorstellung zu verbinden als die des Triumphators, und bei den Schriftstellern ist nirgends davon als von einem besonderen kaiserlichen Abzeichen die Rede.

Kranz. Kopfbedeckung trägt der Beamte in der Friedenstracht in der Regel nicht. Um so weniger darf der Bürger mit bedecktem Haupt vor den Magistrat treten (S. 298 A. 3. S. 315 A. 2); und damit ist weiter gegeben, dass in allen öffentlichen Versammlungen die Bürgerschaft barhäuptig zu erscheinen hat, da diese ja, seien

1) Kein Bericht legt den *scipio* dem Consul bei. Ein blosses Versehen des Dionysios, wo nicht seiner Abschreiber ist es, wenn er 3, 62 unter den Insignien, die der Triumphator vor dem Consul voraus hat, das Scepter nicht nennt; das Richtige hat auch er 4, 74.

2) Juvenalis 10, 43: *volucrem, sceptro quae surgit eburno.* Prudentius *peristeph.* 10, 146: *cum consulatum initis aquila ex eburna sumit arrogantiam gestator eius ac superbit belluae inflatus osse, cui figura est alitis.* Eckhel 6, 113. Die Darstellungen auf Münzen und Diptychen sind häufig und ebenso die Erwähnungen bei den Schriftstellern. — Daneben hält der Triumphator in der rechten Hand den Lorbeerzweig (Plin. *h. n.* 15, 30, 137; Plutarch *Paul.* 34; Appian. *Pun.* 66).

3) Aus der dorischen Form σκᾶπτον, vgl. σκηπτοῦχος.

4) Weder bei der Ahnenprocession noch wo sonst von den Ehren der gewesenen Triumphatoren die Rede ist, wird des *scipio* gedacht. Die einzige Ausnahme macht die bekannte Erzählung bei Liv. 5, 41, wo die die Gallier erwartenden Greise mit der Triumphaltracht auch den Stab führen; es ist das wahrscheinlich nur eine poetische Steigerung.

5) Zum Beispiel auf der Basis der Antoninssäule und auf der Münze Volusians Cohen 4, 298 n. 85.

sie Spiele oder Contionen oder Comitien, immer stattfinden unter Vorsitz eines Beamten. Die einzige Ausnahme von dieser allgemeinen Vorschrift macht der Kranz (*corona*), welcher den siegreichen Kämpfer bezeichnet und desshalb dem Sieger im Wettspiel sowohl [1]) wie dem in der Schlacht [2]) von Staats wegen verliehen wird [3]); und eigentlich gehört auch er nicht hieher, da er eine Auszeichnung des Bürgers ist [4]), nicht des Beamten. Indess derjenige Kranz, der bei dem Fest aller Feste, der Siegesfeier, den Triumphator selber auszeichnet, fordert unter den Auszeichnungen der Beamten einen Platz. Dieser Kranz des Triumphators ist ein doppelter: einmal schmückt der Feldherr wie jeder im Triumph aufziehende Krieger sein Haupt mit dem grünen Lorbeer [5]) oder bei dem kleinen Triumph mit dem Myrtenreis; ausserdem aber kommt ihm besonders zu der Kranz von goldenen Lorbeerblättern, den ein hinter ihm auf dem Wagen stehender Sclave über seinem Haupte hält [6]).

1) Zwölftafelgesetz 10, 7: *qui coronam parit ipse* [*familiave*] *pecuniave eius, virtutisve ergo duitur ei* [*familiaeve eius, ast ei mortuo domi forisve imponetur, se fraude esto*]. So ungefähr ist diese von Schöll nicht richtig behandelte Stelle nach Plinius *h. n.* 21, 3, 7 und Cicero *de leg.* 2, 24, 60 herzustellen. Die erste Hälfte geht auf die Spiele, wobei auch die Sclaven und Pferde den Kranz gewinnen können, die zweite auf den Krieg. Dass die von dem Sohn in der Gewalt gewonnene Auszeichnung dem Gewalthaber zukommt, wird von beiden Berichterstattern angedeutet und folgt auch analogisch aus Plinius *h. n.* 16, 4, 13; wogegen unmöglich mit Schöll angenommen werden kann, dass der vom Vater gewonnene Kranz dem Sohn zu Gute kommt.

2) Handb. 3, 2, 441 fg.

3) Dieser Kranz, von bestimmter Form und auf Lebenszeit zuerkannt, ist natürlich nicht zu verwechseln mit dem Kranz, den bei besonderen Gelegenheiten, insbesondere bei den Supplicationen, jeder Bürger trug (Cato bei Gell. 6 [7], 4, 5; Liv. 25, 12, 15. 34, 55, 4. 36, 37, 5. 40, 37, 3 und sonst), was zuerst im J. 461 d. St. geschehen ist (Liv. 10, 47). Ohne Zweifel war dafür gesorgt, dass niemand bei solchen Gelegenheiten einen Kranz trug, der dem Lorbeerkranz des Triumphators oder dem Bürgerkranz und den sonstigen festen Decorationen glich.

4) Das Bürgerrecht des Geretteten ist Bedingung des Bürgerkranzes (Plinius *h. n.* 16, 4, 12; anders Polyb. 6, 39, 6), ohne Zweifel aber auch das des Retters.

5) Plinius *h. n.* 15, 30, 127. 137. Diesen Lorbeer trägt auch jeder im Zuge auftretende Krieger (Liv. 45, 38, 12. c. 39, 4; Appian *Pun.* 66; Festus *ep.* p. 117 v. *laureati*), dagegen der mit der Ausrichtung des Triumphs beauftragte und darum mit aufziehende Civilist den Oelkranz (Gellius 5, 6, 4; Festus *ep.* p. 192 v. *oleagineis*). Bei der fictiven Triumphalprozession des Spielgebers fehlte ohne Zweifel dieser frische Lorbeer.

6) Dies ist die *corona triumphalis* oder *aurea*. Velleius 2, 40; Martialis 8, 33; Plinius *h. n.* 33, 1, 11; Dionys. 3, 62; Appian *Pun.* 66; Zonar. 7, 21; Juvenalis 10, 39: *magnaeque coronae tantum orbem, quanto cervix non sufficit ulla: quippe tenet sudans hanc publicus.* Ich glaube nicht, dass dieser Kranz jemals technisch *corona laurea* heisst; die falsche Aenderung bei Velleius a. a. O. hat Borghesi *dec.* 9, 8 *opp.* 1, 452 mit Recht abgewiesen. Den Gold-

Kranz als kaiserliches Abzeichen.

Diese Kränze des Triumphators sind, wie die übrigen Triumphalinsignien, in der Kaiserzeit in gewisser Weise zu Herrscherinsignien geworden. Zwar von dem Goldkranz, der nicht getragen, sondern über dem Haupt gehalten ward, lässt sich dies kaum sagen. Nach dem Vorgang des Pompejus wurde dem Dictator Caesar[1]) und sodann im J. 725 dem Augustus[2]) das Recht eingeräumt also im Schauspiel zu erscheinen und dasselbe mag auch den Nachfolgern zugestanden haben, obgleich Beweise zu fehlen scheinen. Die Kaiser haben von dieser ungeschickten Auszeichnung wohl kaum häufig Gebrauch gemacht, und auf jeden Fall ist der Goldkranz, wie die übrige Triumphaltracht, auf das Erscheinen im Theater und im Circus beschränkt geblieben (S. 334). Dagegen wurde der Lorbeerkranz, den bei Festen und Schauspielen zu führen, wie wir später sehen werden, schon in republikanischer Zeit das bleibende Vorrecht des *vir triumphalis* ist, ohne diese Beschränkung nach Zeit und Ort sowohl dem Dictator Caesar[3]) wie auch im J. 718[4]) seinem Nachfolger eingeräumt und ging sodann über auf die späteren Kaiser[5]). Grössere Bedeutung hat dies Recht da-

und den frischen Kranz unterscheidet Liv. 10, 7, 9: *corona triumphali laureaque* und ebenso Zonaras a. a. O. den um das Haupt geschlungenen στέφανος δάφνης von dem über dem Haupt gehaltenen στέφανος τῶν λίθων τῶν χρυσοδέτων. Nach der Darstellung der Annalisten trugen die ersten Könige bei dem Triumph nur den Lorbeerkranz, während der Goldkranz erst mit den andern etruskischen Insignien hinzukommt (Dionys. 2, 34. 3, 62; Gellius 5, 6, 5).

1) Dio 44, 6: ἔς τε τὰ θέατρα τόν τε δίφρον αὐτοῦ τὸν ἐπίχρυσον καὶ τὸν στέφανον τὸν διάλιθον καὶ διάχρυσον ἐξ ἴσου τοῖς τῶν θεῶν ἐσκομίζεσθαι. Damit kann nur der Triumphalkranz gemeint sein. Diesen trug Caesar am Lupercalienfest 710 (Dio 44, 11: τῷ στεφάνῳ τῷ διαχρύσῳ λαμπρυνόμενος; vgl. 45, 6; *coronatus* Cicero *Phil.* 2, 34, 85). Es ist wohl nur eine Ungenauigkeit von Florus 2, 13 [4, 2], wenn er dies bezeichnet als *in theatro distincta radiis corona;* vermuthlich verwechselt er das zu seiner Zeit für die *divi* übliche Symbol mit Caesars Jupiterkrone.

2) Im J. 725 ward es dem Augustus gestattet τῷ στεφάνῳ τῷ ἐπινικίῳ διὰ πασῶν τῶν πανηγύρεων χρῆσθαι (Dio 51, 20), wo nicht der Lorbeer-, sondern der über dem Haupt gehaltene Goldkranz gemeint zu sein scheint, da er jenen bereits im J. 714 empfangen hatte (A. 4).

3) Dio 43, 43: τῷ στεφάνῳ τῷ δαφνίνῳ ἀεὶ καὶ πανταχοῦ ὁμοίως ἐκοσμεῖτο. Sueton *Iul.* 45: *ius laureae coronae perpetuo gestandae.* Dass Caesars Lorbeerkranz nicht, wohl aber der Augusts und der späteren Kaiser zusammengehalten wird durch ein hinten in einen Knoten zusammengeschlungenes und mit beiden Enden auf den Nacken herabhängendes Band, scheint ohne politische Bedeutung (Eckhel 6, 84).

4) Dio 49, 15. Eckhel 6, 84. Bereits im J. 714 war ihm das Recht eingeräumt worden mit dem Lorbeerkranz in die Stadt einzuziehen und in Zukunft wie die *viri triumphales* bei den Spielen im Lorbeerkranz zu erscheinen (Dio 48, 16).

5) Plinius *h. n.* 15, 30, 137: *ex ea* (aus dem Lorbeerhain *ad Gallinas*) *triumphans postea Caesar laurum in manu tenuit coronaque capite gessit ac deinde imperatores Caesares cuncti.* Sueton *Galb.* 1. Weitere Belege sind überflüssig.

durch erhalten, dass die Führung des gleichen Kranzes, die, wie gesagt, in republikanischer Zeit allen damit Decorirten bei den Volksfesten zustand, späterhin denselben entzogen und also das Recht den Kranz zu tragen auf den Kaiser beschränkt worden ist; er wurde dadurch gewissermassen zur Krone [1]). Wann der Kranz den Privaten entzogen worden ist, lässt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen; sicher aber lange bevor die Triumphe der Privaten und die Triumphalornamente aufgehört haben und wahrscheinlich bereits im Anfang der Kaiserzeit. — Das Abzeichen der Vergötterung, die Strahlenkrone um das Haupt, ist von den Kaisern der beiden ersten Jahrhunderte nicht geführt worden [2]), wenn gleich auf den Senatsmünzen dieselbe seit Nero häufig erscheint [3]). — Endlich das Diadem, das heisst die weisse Binde über der Stirn [4]), das eigentliche Zeichen der Königswürde im Alterthum, wurde bekanntermassen von Caesar zurückgewiesen [5]) und auch die späteren Regenten sind nicht ernstlich zu dessen Einführung geschritten [6]); erst Constantin der Grosse hat mit der Residenz im Osten auch dies Zeichen des Königthums angenommen [7]).

Strahlenkranz.

Diadem.

1) Eckhel 8, 360 fg. Es ist dafür bezeichnend, dass Tiberius auf den Münzen nie bei Lebzeiten Augusts, aber regelmässig von dessen Tode an den Lorbeerkranz führt. Die von Eckhel dort angeführten Ausnahmen, dass Nichtkaiser auf Münzen mit dem Lorbeerkranz erscheinen, sind der ältere Drusus, L. Vitellius der Vater des Kaisers, diese beiden auf nach ihrem Tode geschlagenen Münzen, und Titus und Domitianus. Bei Drusus hängt dies wohl damit zusammen, dass ihm triumphale Ehren nach dem Tode zuerkannt wurden (Dio 55, 2). Von Titus und Domitianus abgesehen fangen auf den Münzen die Caesaren erst unter Diocletian an den Lorbeer zu führen.

2) Dass bereits Caesar im Theater eine *distincta radiis corona* zugestanden worden, ist wahrscheinlich ein Irrthum des Florus (S. 344 A. 1). In der spätesten Zeit kommt dieser Hauptschmuck öfter vor, so in Mamertins *paneg. ad Maxim.* c. 3: *illa lux divinum verticem claro orbe complectens.* — Dass den *divi* die Strahlenkrone zukommt, ist bekannt; ebenso giebt sie Vergil (*Aen.* 12, 162) dem König Latinus.

3) Eckhel 6, 269. Mein R. M. W. S. 765. Münzen kaiserlichen Gepräges mit dem Strahlenhaupt beginnen unter Caracalla (Eckhel 7, 220. R. M. W. S. 782). Dies Gepräge ist übrigens den Caesaren früher gestattet als der Lorbeerkranz; Münzen der Augusti Balbinus und Pupienus und des Caesar Gordianus geben jenen den Lorbeer, diesem die Strahlenkrone.

4) Als Caesars Statue bekränzt wird mit einem Lorbeerkranz *candida fascia praeligata*, befehlen die Tribune die Binde zu entfernen (*coronae fasciam detrahi*) nach Sueton *Iul.* 79. Die Schleife am Nacken (S. 344 A. 3) macht den Kranz nicht zum Diadem.

5) Drumann 3, 688—690.

6) Von Caligula sagt Sueton c. 22: *non multum afuit, quin statim diadema sumeret speciemque principatus in regni formam converteret.* Das Diadem Elagabals (*vita* c. 23) war wohl mehr Frauenschmuck. Die Einführung des Diadems durch Aurelian berichtet nur die unzuverlässige sogenannte Epitome Victors 35, 5.

7) Spanheim *de usu et praest. num.* (*ed.* 1717) 2, 385 fg. Eckhel 8, 79. 363.

Fackel.

Noch mag schliesslich hier eines Abzeichens der kaiserlichen Gewalt erwähnt werden, das im zweiten und dritten Jahrhundert mehrfach mit dem Lorbeer an den Fasces und dem Purpurpurgewand zusammen genannt wird, ohne dass weder dessen Aufkommen noch dessen Beziehung deutlich würde: es ist dies die Fackel [1]. Sich die Fackel vorauftragen zu lassen erscheint unter den Antoninen und noch später als Vorrecht des Kaisers [2] und der Kaiserin [3]; wobei ohne Zweifel noch gewisse uns nicht bekannte Modalitäten hinzugekommen sind, da es nicht glaublich ist, dass auf dies Recht schlechthin solches Gewicht gelegt sein sollte [4]. Eine Anknüpfung an ältere Gebräuche und überhaupt eine genügende Erklärung ist bisher nicht gefunden [5].

2. Kriegstracht.

Kriegstracht.

Das Kriegsgewand trägt der höchste Beamte in Rom selbst nur bei dem Act der Kriegserklärung, der Oeffnung der Pforten des Janustempels, und zwar trägt er dabei über der Rüstung

Den Zeugnissen hinzuzufügen ist Polemius Silvius *laterc.* p. 275 meiner Ausg.: *Constantinus senior propter refluentes de fronte propria capillos invenit; eius modus hodie custoditur.* Unter Constantin beginnt auch der kaiserliche Nimbus (Eckhel 8, 79. 502), der in älterer Zeit gleich dem Diadem bloss als Frauenschmuck vorkommt.

1) Kaiser Marcus εἰς ἑαυτὸν 1, 17: ὅτι δυνατόν ἐστιν ἐν αὐλῇ βιοῦντα μήτε δορυφορήσεων χρήζειν μήτε ἐσθήτων σημειωτῶν μήτε λαμπάδων καὶ ἀνδριάντων τοιῶνδέ τινων καὶ τοῦ ὁμοίου κόμπου, welche Stelle von Lipsius, ich meine mit Recht, hieher gezogen wird. Dio und Herodian nennen freilich nie die Fackel, sondern stets τὸ φῶς, was allerdings sonderbar ist, wenn sie jene meinen. Bei lateinischen Schriftstellern scheint nichts Entsprechendes vorzukommen.

2) Dio 71, 35 von Marcus bei Lebzeiten des Pius: τῷ φωτὶ τῷ προηγουμένῳ οὐκ ἔστιν ὅτε καθ' ἑαυτὸν ἐχρήσατο. Herodian 2, 3 von Pertinax: οὔτε τὸ πῦρ ἐάσας ἑαυτοῦ προπομπεῦσαι οὔτε τι ἄλλο τῶν βασιλικῶν συμβόλων εἰς ὕψος ἀρθῆναι πρὶν ἢ μαθεῖν τὴν γνώμην τῆς συγκλήτου βουλῆς. 2, 8. 7, 1: πορφύρᾳ τε καὶ πυρὶ πομπεύοντα. c. 6.

3) Herodian 1, 8. 16 von der Marcia, der Concubine des Commodus: πάντα ὑπῆρχεν ὅσα Σεβαστῇ πλὴν τοῦ πυρός.

4) Man vergleiche zum Beispiel, dass es nicht ungewöhnlich war den aus dem Theater nach Hause Gehenden vorleuchten zu lassen (Dio 58, 19).

5) Am ersten könnte man noch daran erinnern, dass C. Duellius sich bei der Heimkehr vorleuchten zu lassen pflegte, *quod nullo exemplo sibi privatus sumpserat* (Cicero *Cat.* 13, 44 und sonst); aber daraus zu schliessen, dass dies damals ein magistratisches Recht war, ist doch mehr als gewagt. — Wenn Horaz als Insignien des fundanischen Prätors (*sat.* 1, 5, 36 f.) neben *praetexta* und *latus clavus* das *prunae vatillum* (nicht *batillum*; vgl. Stephanus *gloss.* p. 222) aufführt, so ist dies freilich wo möglich noch räthselhafter als das kaiserliche φῶς, aber gewiss nicht dasselbe, eher ein Kohlenbecken, dessen der Magistrat darzubringender Opfer wegen bedürfen konnte.

das alterthümliche kurze Reiterkleid, die Trabea [1]. Wenn er ferner zum Kriege auszieht, legt er auf dem Capitol nach Ableistung des für den Sieg dem Jupiter darzubringenden Gelübdes mit seinem Gefolge das Kriegskleid an, um unmittelbar darauf die Stadt zu verlassen (S. 96). Dies römische Kriegskleid der historischen Zeit — denn die Trabea erscheint durchaus als abgekommen und nur ritual festgehalten — ist bekanntlich das *sagum* oder *paludamentum*; es ist wesentlich die griechische Chlamys [2], ein kurzer auf der linken Schulter befestigter Umwurf, der über der Rüstung getragen wird [3]. In der älteren Sprache scheint zwischen *sagum* und *paludamentum* kein Unterschied gemacht worden zu sein [4]; aber bereits ziemlich früh verwendet der Sprachgebrauch jenes wenigstens in der Regel für den Soldaten [5], dieses ausschliesslich für den Feldherrn [6]. Das *paludamentum* als das Abzeichen des Oberbefehls trägt der

Trabea.

Paludamentum, Chlamys.

1) Vergilius *Aen.* 7, 611: *has (belli portas), ubi certa sedet patribus sententia pugnae, ipse Quirinali trabea cinctuque Gabino insignis reserat consul.* Dass die *parva trabea* (das. 7, 187) das Kriegsgewand ist, erhellt weiter namentlich daraus, dass die Salier sie tragen (Dionys. 2, 70; Handb. 4, 373; vgl. auch Servius zur Aen. 7, 190), und in derselben Geltung erscheint sie bei der Ritterschaft. Auch dass sie den früheren Königen beigelegt wird — *purpurae usum*, sagt Plinius (*h. n.* 9, 39, 63 vgl. 8, 48, 195), *Romae semper fuisse video, sed Romulo in trabea, nam toga praetexta et latiore clavo Tullum Hostilium e regibus primum usum Etruscis devictis satis constat* (ebenso den alten latinischen Königen: Vergil. *Aen.* 7, 187. 11, 334 mit den Schol. — dem Romulus: Servius zur Aen. 7, 612; Ovidius *fast.* 1, 37. 2, 503. 6, 375. 796, *metam.* 14, 828; Lydus *de mag.* 1, 7; Isidorus *orig.* 19, 24, 8 — dem Remus: Statius *silv.* 5, 2, 18 — dem Numa Lydus *de mens.* 1, 19 — dem Servius: Livius 1, 41, 6; Juvenalis 8, 259) — soll wohl andeuten, dass erst allmählich die Scheidung des Kriegs- und des Friedensstandes sich feststellte, auf der das spätere Staatsrecht beruht. — Auffallend ist die Angabe des Servius (zur Aen. 7, 188. 190. 612; Handbuch 4, 170), dass auch die Augurn die Trabea trugen; ist sie richtig, so hängt dies wohl mit dem ersten Augur Romulus zusammen. — Ueber die Trabea als consularisches Abzeichen der spätesten Epoche s. S. 333 A. 3.

2) Handb. 5, 2, 171.

3) Daher *paludatus ferroque succinctus* bei Sueton *Oct.* 11 und ähnlich Tacitus *hist.* 2, 89. Ebenso die Formel in den veronesischen Scholien zur Aen. 10, 241 *cincti armati paludati*; wie auch Vergil die *trabea* mit dem *cinctus Gabinus* verbindet (A. 1).

4) *Paludati*, sagt Festus p. 253, *in libris auguralibus significat, ut ait Veranius, armati, ornati; omnia enim militaria ornamenta paludamenta dici*, und dies bestätigen die *lictores paludati* (S. 96 A. 6) so wie Lucilius (bei Nonius p. 553: *pone paludatos stabat rorarius velox*) u. a. m. Handbuch 5, 2, 172 A. 1579.

5) *Sagum* wird wohl auch von dem Feldherrngewand gesagt (so Sallust *hist.* 2 fr. 17 Dietsch); aber wo das Amtsgewand als solches bezeichnet werden soll, wird doch ohne Beisatz (wie zum Beispiel Hirtius *bell. Afr.* 57 *sagulum purpureum* braucht) das Wort kaum verwendet. Vgl. Handb. 5, 2, 172.

6) Liv. 9, 5, 12. 25, 16, 21; Sueton *Claud.* 21 (vgl. Dio 60, 17); Tacitus *ann.* 12, 56 u. a. St. m.

Feldherr vor allem bei feierlichen Gelegenheiten und in der Schlacht [1], aber überhaupt regelmässig, wo er öffentlich erscheint [2]. In der älteren Zeit, so lange der obere Magistrat die Stadt nur verliess, um sich an die Spitze eines Heeres zu stellen, hat ohne Zweifel jeder ausserhalb der Stadt verweilende Oberbeamte das Kriegsgewand getragen. Dass später, insbesondere seit der Einrichtung der festen Provinzen, die in diese gesandten Prätoren, wo ihre Thätigkeit wesentlich eine richterliche war, im Paludamentum erschienen sind, ist nicht wahrscheinlich; vielmehr scheint die kriegerische Tracht durchaus an die factische Führung des Oberbefehls geknüpft gewesen zu sein. In der Kaiserzeit, wo das militärische Imperium sich rasch in dem Monarchen concentrirt, ward das Paludamentum, wie der Titel Imperator und der Lorbeer, unzweifelhaft den sämmtlichen senatorischen Proconsuln entzogen und somit ausschliesslich Abzeichen der kaiserlichen Gewalt [3]. Der Name indess wird in späterer Zeit verdrängt durch die griechische der Sache nach identische Bezeichnung *chlamys* [4].

Purpurfarbe des Feldherrngewandes. Das Kriegsgewand des Feldherrn ist überwiegend von rother Farbe. Es gilt dies sowohl von der alten Trabea [5] wie von dem

1) Val. Max. 1, 6, 11; Caesar *bell. Gall.* 7, 88.

2) Liv. 25, 16, 21.

3) Plinius 22, 2, 3: *coccum imperatoriis dicatum paludamentis.* Appuleius *apolog.* 22: *Diogeni pera et baculum, quod regibus diadema, quod imperatoribus paludamentum.* Isidor *orig.* 19, 24, 9.

4) *Chlamys* braucht Tacitus *ann.* 12, 56 von dem Gewand der Agrippina, während er dem Claudius das *paludamentum* giebt; ähnlich sagt Dio 60, 33: ὁ δὲ δὴ Κλαύδιος ὅ τε Νέρων στρατιωτικῶς ἐστάλησαν, ἡ τε Ἀγριππῖνα χλαμύδι διαχρύσῳ ἐκοσμεῖτο, während der ältere Plinius *h. n.* 33, 3, 63 incorrect das Gewand der Agrippina *paludamentum* nennt. Dass die *chlamys* der Griechen und der Frauen mit dem *sagum* und *paludamentum* der Römer nicht völlig zusammenfiel, zeigt schon der gegen römische Feldherrn gerichtete Tadel, wenn sie die Chlamys trugen oder darin sich abbilden liessen (Cicero *pro Rab. Post.* 10, 27 u. a. St. mehr). Aber beide Trachten waren doch wesentlich dieselben. Die Griechen haben für *sagum* und *paludamentum* keinen andern Ausdruck als χλαμύς, wie das kaiserliche Kriegskleid sehr oft bei Dio heisst (vgl. die S. 349 A. 4 angeführte Stelle, ferner 59, 17. 60, 17. 65, 5. 16. 75, 6). Ῥωμαϊκὴ χλαμύς nennt es Herodian 4, 7, im Gegensatz jedoch gegen barbarische, nicht gegen griechische Tracht. Von da ist das Wort übergegangen in das vielfach gräcisirende Latein der hauptstädtischen Plebs, wie die Kaiserbiographien beweisen (vgl. S. 326 A. 3 u. a. St.). Auch die Grammatiker glossiren *paludamentum* durch *chlamys* (Nonius u. d. W. p. 538; *schol. Iuv.* 6, 400; Glossen bei Labbaeus p. 129), ungenau Isidor (*orig.* 19, 24, 9) durch *pallium*. Uebrigens wird *chlamys* nicht bloss vom kaiserlichen Kriegsgewand gebraucht, wie *paludamentum* in späterer Zeit, sondern auch vom Kriegsgewand überhaupt; wie zum Beispiel die Verordnung von 382 (C. Theod. 14, 10, 1), die den Senatoren innerhalb der Stadt das Kriegskleid untersagt, dasselbe bald *habitus militaris* nennt, bald *chlamys*.

5) Handb. 5, 2, 119. Die rothe Farbe ist wenigstens durchaus vorwaltend,

Paludamentum der historischen Zeit, das zwar auch von weisser Farbe sein kann, aber doch bereits in republikanischer Zeit gewöhnlich roth ist[1]. Insofern in der Kaiserzeit allein der Kaiser das Paludamentum zu führen berechtigt ist, ist das rothe Kriegskleid von Haus aus das Symbol der Monarchie, und wenn es erst im dritten Jahrhundert üblich wird den Antritt der Herrschaft als 'Anlegung des Purpurs' zu bezeichnen[2], so beruht dies darauf, dass nach formellem Recht das Kriegsgewand von Rom und Italien ausgeschlossen ist[3], wenn gleich insbesondere die gewaltsamen Regenten des dritten Jahrhunderts nicht selten missbräuchlich auch dort öffentlich in Uniform erschienen sind[4].

Zu der magistratischen Kriegstracht gehören ferner selbst-

bald als ganz purpurn, bald als wechselnd in Streifen von Scharlach (*coccum*) und Purpur; doch kommen auch rothe und weisse Streifen vor.

1) Purpurn oder weiss nennt das Paludamentum Val. Max. 1, 6, 11, scharlachroth Plinius *h. n.* 22, 2, 3 und Silius 17, 396. Metellus Scipio führt im africanischen Lager anfangs als Oberfeldherr das *sagulum purpureum*, als aber König Juba anlangt und fordert, dass er eine andere Kleidung als die seinige annehme, *factum est, ut Scipio ad album sese vestitum transferret* (*Bell. Afr.* 57). Dio 78, 3: χλαμύδα τοτὲ μὲν ὁλοπόρφυρον, τοτὲ δὲ μεσόλευκον, ἔστι δ' ὅτε καὶ μεσοπόρφυρον, ὥσπερ καὶ ἐρυθρὰν ἐφόρει (Caracalla). Vgl. Handb. 5, 2, 172.

2) Der älteste mir bekannte Beleg dafür, dass die Anlegung des Purpurgewandes den Antritt der Regierung bezeichnet, ist die Stelle bei Herodian 2, 8: τὴν βασίλειον πορφύραν περιβαλόντες, also eines Schriftstellers aus der Zeit Gordians. Ebenso steht *purpuram sumere* häufig in den Kaiserbiographien (*trig. tyr.* 18 und anderswo), auch *purpuratus* für den Kaiser (*vita Aurel.* 42 und sonst). Eutrop. 9, 26: *prius* (bis auf Diocletian) *imperii insigne in chlamyde purpurea tantum erat: reliqua communia.* Für die nachdiocletianische Zeit sind die Belege überall zu finden. Vgl. Lactantius *inst.* 4, 7: *nunc Romanis indumentum purpurae insigne est regiae dignitatis adsumptae.* Ammianus 14, 9, 7. 15, 5, 16.

3) Deutlich erscheint der Gegensatz in der *vita Alex.* 40: *usus est chlamyde saepe coccinea: in urbe tamen semper togatus fuit et in Italiae urbibus* und fast mit denselben Worten *vita Gallieni* 16 (S. 326 A. 3). Wo in der vordiocletianischen Zeit, abgesehen von den Schauspielen, bei denen ja das Triumphalgewand seine Stelle fand, von dem kaiserlichen Purpurkleid die Rede ist, tritt die Beziehung auf die militärische Tracht in der Regel deutlich hervor; so trägt Gaius bei dem Zug über die puteolanische Brücke χλαμύδα σηρικὴν ἁλουργῆ über dem Panzer neben Schwert und Helm (Dio 59, 17); so Vitellius die χλαμὺς πορφυρᾶ zu Pferd (Dio 65, 6) oder neben dem Schwert (Dio 65, 16: ἔστι μὲν ὅτε τὴν χλαμύδα τὴν πορφυρᾶν ἐφόρει καὶ ξίφος παρεζώννυτο); so wird auch, was Dio (A. 1) von Caracallas rother oder rothgestreifter Chlamys berichtet, bei seiner militärischen Thätigkeit erwähnt; so wird Probus, als ihn die Soldaten im Lager zum Kaiser ausrufen, *pallio purpureo* geschmückt (*vita Probi* c. 10). Dasselbe sind die *indumenta coccea et purpurea veteraque castrensia imperii insignia* (*vita Diadum.* 3).

4) So setzt Dio 77, 4, nachdem er erzählt, dass Caracalla den unter Misshandlungen nach dem Palatium geschleppten Cilo geschützt habe, indem er ihm seine eigene Chlamys überwarf, erklärend hinzu: τὴν γὰρ στρατιωτικὴν ἐσθῆτα εἶχε, und auf ähnliche Vorgänge deuten auch die S. 326 A. 3 zusammengestellten Zeugnisse. Auch Vitellius scheint in der Stadt stets in militärischer Kleidung und bewaffnet erschienen zu sein (S. 350 A. 5).

verständlich die Waffen. Von diesen haben Helm, Schild und Panzer niemals als Insignien gegolten [1]; wohl aber das Schwert. Das Kennzeichen des Offiziers im Gegensatz zu dem nicht militärischen Beamten ist das Schwert [2]; wesshalb diejenigen Beamten, die bloss Offiziere waren, wie die Kriegstribune [3] und der Reiterführer [4], das Schwert beständig führen. — Darum ist denn auch nach dem Untergang der Republik das Schwert, vielleicht noch früher und noch bestimmter als das Purpurkleid, das Abzeichen der neuen Monarchie geworden, nicht der cäsarischen, aber der augustischen auf die proconsularische Gewalt und die Concentration des militärischen Imperium in der Person des Herrschers gebauten. Die Uebernahme des Imperium drückt sich aus in dessen Ergreifung [5], der Rücktritt davon in dessen Niederlegung [6]. Es wird die Führung des Schwertes, als des

1) Dass die Rüstung des Offiziers so wie das Geschirr seines Pferdes sich durch bessere Arbeit und reicheren Schmuck auszeichnet, versteht sich; aber eigentliche Amtsinsignien darf man hierin nicht erkennen. Der *equus qui consularia insignia gestabat* bei Tacitus *ann.* 15, 7 ist das Pferd, das die Fasces der Lictoren während des Marsches trägt; denn Pferdeschmuck, der nur dem Consul zukäme, giebt es nicht.

2) Dies Offiziersschwert heisst gewöhnlicher *pugio* (vgl. ausser den unten angeführten Stellen Val. Max. 3, 5, 3, wo der *pugio* als *militare decus* bezeichnet wird) als *gladius*. Er wird entweder an einem Bandelier um den Hals (A. 5) oder auch im Gürtel an der Seite getragen (A. 3 und S. 347 A. 3).

3) Dass dem zum Kriegstribun ernannten jungen Mann vom Kaiser das Schwert übersendet wird, erhellt aus Statius (*silv.* 5, 2 bes. 154. 173) und Martialis 14, 32 (*Parazonium. — Militiae decus hoc gratique erit omen honoris arma tribunicium cingere digna latus*). — Uebrigens ist das besondere Abzeichen, das den Kriegstribun als solchen kenntlich machte, wie das Paludamentum den Feldherrn, der Rebstock den Centurio, nicht bekannt. Das Schwert trägt jeder Soldat; der breite oder schmale Clavus kann wohl später, aber nicht von Haus aus das tribunicische Kennzeichen gewesen sein und fehlen konnte ein solches Abzeichen doch auch kaum. Vielleicht rührt die Benennung *rufuli* von einem früh verschollenen rothen Abzeichen am Gewande der Kriegstribune her. Das Diminutiv würde den Gegensatz zum Paludamentum ausdrücken. Die bei Festus u. d. W. vorgetragene Ableitung des Namens von P. Rutilius Rufus Consul 649 sieht wenig glaublich aus.

4) Daher trägt Antonius als solcher neben der Prätexta das Schwert, worin Dio 42, 27 (vgl. 45, 29. 46, 16) mit Recht die Vereinigung der Wahrzeichen der Republik und der Monarchie sieht.

5) Sueton *Galb.* 11: *deposita legati suscepit Caesaris appellationem iterque ingressus est paludatus ac dependente a cervicibus pugione ante pectus: nec prius usum togae reciperavit quam oppressis qui novas res moliebantur.* Derselbe *Vitell.* 8: *ut erat in veste domestica imperator est consalutatus strictum divi Iulii gladium tenens detractum delubro Martis atque in prima gratulatione porrectum sibi a quodam.* Seneca *de clem.* 1, 11, 3 von Nero: *nulli umquam citius gladius commissus est.*

6) Tacitus *hist.* 3, 68 von Vitellius Thronentsagung: *adsistenti consuli ... exsolutum a latere pugionem velut ius necis vitaeque civium reddebat;* da dieser ihn ausschlägt, entfernt er sich *ut in aede Concordiae positurus insignia imperii.* Ebenso erzählen Sueton *Vit.* 15 und Dio 65, 16 vgl. c. 5.

Zeichens des militärischen Commandos[1], keinem andern gestattet als den vom Kaiser ernannten Befehlshabern, insbesondere dem Präfectus Prätorio, der als der Träger und Bewahrer des kaiserlichen Schwertes selbst aufgefasst wird[2], ebenso aber den kaiserlichen Legaten[3] und selbst den Kriegstribunen[4], dagegen in der Epoche der ausgebildeten Monarchie[5] keinem Beamten des Senats, nicht einmal dem an Rang allen andern vorgehenden consularischen Proconsul. — Aus der Soldatentracht der früheren Kaiserzeit ist dann die Beamtentracht der späteren hervorgegangen, der Soldatenmantel und Soldatengürtel (*cingulum*), den jetzt auch diejenigen Beamten führten, welchen wegen mangelnder militärischer Competenz das Schwert nicht zukam[6].

1) Man verwechsele diese nicht mit dem *ius gladii* der Rechtsbücher (Dig. I, 16, 6 pr. 18, 6, 8. II, 1, 3. L, 17, 70; Cuiacius *obss.* 21, 30) und Inschriften (Orelli 3664. 3888). Dies ist einfach die volle Criminaljurisdiction und kommt regelmässig allen Statthaltern, den Legaten wie den Proconsuln und nicht selten selbst den Statthaltern procuratorischen Ranges zu.

2) So wird von Traianus gesagt, als er den *praef. praetorio* Suburanus ernannte: *cum insigne potestatis, uti mos erat, pugionem daret* (Victor *Caes.* 13, 9; vgl. Plinius *paneg.* 67; Dio 68, 16). Plutarch *Galb.* 8 von dem *praef. praet.* Nymphidius Sabinus: Τιγελλίνῳ τῷ συνάρχοντι προσέταξεν ἀποθέσθαι τὸ ξίφος. Philostratos *vita Apoll.* 4, 42: Τιγελλῖνος, ὑφ' ᾧ τὸ ξίφος ἦν τοῦ Νέρωνος und 7, 16: τὸ βασίλειον ξίφος ἦν ἐπ' Αἰλιανῷ τότε. *Vita Commodi* c. 6: *tres praefecti praetorio fuere, inter quos libertinus, qui a pugione appellatus est.* Herodian 1, 9. 3, 11.

3) Dio 53, 14 bezeichnet es als Vorrechte der kaiserlichen Provinziallegaten nicht auf ein Jahr beschränkt zu sein τήν τε στρατιωτικὴν στολὴν φοροῦντας καὶ ξίφος, οἷς γε καὶ στρατιώτας δικαιῶσαι ἔξεστιν, ἔχοντας. Vgl. 52, 22.

4) S. 350 A. 3. Vgl. Statius *silv.* 3, 3, 115: *fasces summamque curulem frater et Ausonios enses mandataque fidus signa tulit.* — Dass einzelnen vertrauten Freigelassenen das Recht gegeben wurde das Schwert zu tragen (so dem Narcissus unter Claudius, wenn Zonaras 11, 9 nicht irrt; dem Parthenius unter Domitian Dio 67, 15), ist wohl nicht als Uebertragung eines militärischen Commandos aufzufassen.

5) So lange der Proconsul noch, wenigstens zuweilen, das effective Obercommando im Kriege führte, muss er auch den Degen getragen haben; wie denn Tiberius (nach Tacitus *ann.* 3, 21) selbst anerkannte, dass der Statthalter *iure proconsulis* höhere militärische Ehrenzeichen zu bewilligen befugt sei, obwohl er wohl damit zufrieden war, dass er es nicht gethan. Dem einzigen senatorischen Statthalter, der in der früheren Kaiserzeit noch militärisches Commando behalten hatte und von denen einer noch im J. 22 n. Chr. Imperator geworden war (S. 106 A. 3), dem Proconsul von Africa wurde das Commando im J. 39 von Caligula genommen (Handb. 3, 1, 229).

6) Hollweg Civilprozess 3, 37.

Lebenslängliche magistratische Ehrenrechte.

I. Ehrenrechte der gewesenen Magistrate und ihrer Nachkommen.

Vorrechte der gewesenen Magistrate und ihrer Nachkommen.

Die magistratischen Amts- und Ehrenrechte sind an und für sich beschränkt auf die Dauer der Magistratur; dem gewesenen Magistrat erwachsen daraus im Ganzen genommen keine Vorrechte vor den übrigen Bürgern und um so weniger seinen Kindern und Nachkommen. Indess haben sich doch im Laufe der Republik drei nicht unwichtige Rechte entwickelt, welche auf der bekleideten Magistratur beruhen und hier zu erörtern sind: dasjenige des gewesenen Magistrats, respectiv des Triumphators, die geführte Amtstracht unter gewissen Umständen wieder anzulegen; das Recht der magistratischen oder triumphalen Bestattung; endlich das Bildnissrecht der Nachkommen. Man könnte zu denselben noch zwei andere politisch weit bedeutendere hinzufügen, insofern einmal die einzelnen Gemeindeämter herkömmlich oder gesetzlich Vorbedingung geworden sind für die Bekleidung anderer angesehenerer Aemter, zweitens das bekleidete Amt ein mehr oder minder streng formulirtes Anrecht gab auf lebenslänglichen Sitz im Senat. Unzweifelhaft sind diese an die Magistratur geknüpften Rechte schon in der späteren Republik für den Einzelnen von weit grösserer Bedeutung gewesen als die kurzdauernden Magistraturen, wenigstens die minderen derselben; und in der Kaiserzeit ist es in der That der wesentliche Inhalt der sogenannten ordentlichen Aemter, dass die effectiven Beamtenposten nach den Kategorien der Consulare, Prätorier und so weiter verfassungsmässig normirt waren. Indess diese Erörterungen werden passender einem andern Zusammenhang, die eine dem Abschnitt von der Qualification der Beamten, die andere dem über die Zusammen-

setzung des Senats vorbehalten und beschränken wir uns demnach hier auf die Entwickelung jener Ehrenrechte.

Wiederanlegung der magistratischen Tracht bei den Volksfesten.

1. Wenn die sonstigen magistratischen Abzeichen, die Lictoren und Apparitoren, die Fasces, der curulische Sessel nach Ablauf der Amtszeit von ihren bisherigen Inhabern nicht weiter geführt werden dürfen, so verhält es sich anders mit der magistratischen Tracht. Allerdings wird mit dem Aufhören der amtlichen Stellung das Kennzeichen des Magistrats, der Purpur am Gewande abgelegt; aber, abgesehen von der bei der Erörterung über die senatorische Tracht wieder aufzunehmenden Frage, ob der Purpurstreif am Untergewand nicht vielleicht dadurch zum senatorischen Abzeichen geworden ist, dass dieser Bestandtheil der magistratischen Tracht (S. 328 A. 5) den gewesenen curulischen Magistraten auf Lebenszeit verblieb, wird auch der Purpur am Obergewand, die Prätexta, von den gewesenen curulischen Magistraten bei den Volksfesten von Rechts wegen wieder angelegt[1]), so dass in dieser Beschränkung die Prätexta als ein auf Lebenszeit denselben bleibendes Abzeichen bezeichnet werden darf. — Dass in gleicher Weise den gewesenen curulischen Beamten gestattet worden ist im Theater sich der curulischen Sessel zu bedienen ist wenigstens als allgemeines Recht nicht zu erweisen[2]).

Analoge Erscheinungen begegnen bei dem Triumphator. Zwar legt auch er selbstverständlich die Insignien des Triumphs nach

1) Liv. *ep.* 19: *coactus abdicare se magistratu* (der Dictator Claudius Glicia) *postea ludos praetextatus spectavit.* Cicero *Philipp.* 2, 43, 110: *nescis heri quartum in circo diem ludorum Romanorum fuisse? te autem ipsum ad populum tulisse, ut quintus praeterea dies Caesari tribueretur? cur non sumus praetextati? cur honorem Caesaris tua lege datum deseri patimur?* Wenn Nipperdey (*leges annales* der röm. Republik. Leipz. Abh. 5, 76) sagt: 'worin die Abzeichen der gewesenen Beamten bestanden, wissen wir nicht' und diese dann in gewissen besonderen Decorationen an der Kleidung vermuthet, so hätte es dieser Vermuthungen nicht bedurft, wenn nicht die entscheidenden Beweisstellen übersehen worden wären. Ausserdem ist von ihm Ungleichartiges vermischt. Wenn Cicero *Phil.* 8, 11, 32 sagt: *non ita gerimus nos hoc bello consulares, ut aequo animo populus R. visurus sit nostri honoris insignia,* so meint er ohne Zweifel die Prätexta, welche bei den nächsten Spielen die anwesenden Consulare tragen; aber wenn Varus vor seinem Tode sich *insignibus honorum velat* (S. 356 A. 3), so sind dies nicht die Insignien des gewesenen Consuls, sondern die des fungirenden Proconsuls.

2) Dass die zum Tode sich bereitenden Greise bei dem Ueberfall der Gallier auf curulischen Sesseln Platz nehmen (S. 356 A. 3), ist eine der Ahnenprocession (S. 362 A. 4) nacherfundene hiefür nicht beweiskräftige Erzählung. Was über den curulischen Sessel des Dictators M'. Valerius im Circus berichtet wird (S. 368 A. 2), beweist wohl, dass dergleichen vorkam, aber nicht als ein an die bekleidete curulische Magistratur allgemein sich knüpfendes Recht, sondern als besondere persönliche Auszeichnung.

dessen Beendigung ab[1]) und die auffallendsten derselben, insbesondere den Triumphalwagen und das Scepter, nimmt er niemals wieder; aber von dem Kranze und selbst dem Gewande und dem Sessel gilt nicht ganz das Gleiche. Was den Kranz anlangt, so war es überhaupt jedem, der einen solchen von Staats wegen empfangen hatte, verstattet denselben bei den Volksfesten aufzusetzen[2]); und davon ist es nur eine Anwendung, dass auch der Triumphator an denselben im Lorbeer- oder Myrtenkranz erscheint[3]). Selbst dem späteren Kaiser Augustus ist das Recht anfangs noch in dieser Beschränkung ertheilt worden[4]), während wie schon dem Dictator Caesar so bald auch ihm selbst und sodann seinen Nachfolgern das schon früher (S. 344) erörterte Recht verliehen ward den Kranz überall zu tragen. Dagegen der Goldkranz, den der Triumphator nicht trägt, sondern der während der Procession über seinem Haupte gehalten wird, pflegt begreiflicher Weise späterhin nicht wieder zu erscheinen; und nur ein einziges Mal ist in republikanischer Zeit hievon zu Gunsten des Pompeius abgewichen worden, der übrigens selbst von der unbequemen Auszeichnung also bei den Spielen zu erscheinen nicht mehr als einmal Gebrauch gemacht hat (S. 355 A. 1). Auch bei den Kaisern erscheint dieser Goldkranz nur in vereinzelten Anwendungen (S. 344). — Aehnlich wie mit dem Goldkranz verhält es sich mit dem Triumphalgewand. Im Allgemeinen tragen die Triumphatoren bei den Spielen nur die ihnen als gewesenen

1) Es stand dem Triumphator nicht einmal zu an dem Tage des Triumphs das Triumphalkleid zu behalten; er hatte dasselbe vielmehr sofort nach beendigtem Festzug dasselbe abzulegen. Hiegegen verstiess C. Marius, als er 653 unmittelbar nach dem Triumph im Triumphalkleid in die Curie kam (Liv. *ep.* 67; Plutarch *Mar.* 12; Dio 67, 4; *elog. C. I. L.* I p. 290).

2) Polyb. 6, 39, 9: οἱ τυχόντες τῶν τοιούτων δωρεῶν (es ist die Rede von den militärischen Decorationen überhaupt) μετὰ τὴν ἐπάνοδον εἰς τὴν πατρίδα τάς τε πομπὰς ἐπισήμως πομπεύουσι διὰ τὸ μόνοις ἐξεῖναι περιτίθεσθαι κόσμον τοῖς ὑπὸ τῶν στρατηγῶν ἐπ' ἀνδραγαθίᾳ τετιμημένοις, wo nach der Fassung und dem Zusammenhang nicht zu denken ist an den Triumphalzug, sondern an die jährlichen *pompae circenses*. Plinius *h. n.* 16, 4, 13: *accepta (corona civica) licet uti perpetuo ludis* (denn so sind die Sätze zu theilen). Dio 46, 40: στέφανον ἐλαίας ἐν ταῖς πανηγύρεσι φορεῖν und ebenso Appian *b. c.* 3, 74.

3) Plinius *h. n.* 15, 29, 126: *C. Piso tradit Papirium Masonem, qui primum in monte Albano triumphavit de Corsis, murto coronatum ludos circenses spectare solitum ... M. Valerius duabus coronis utebatur laurea et murtea, qui et hoc voverat.* Von demselben Maso Val. Max. 3, 6, 5: *pro laurea corona, cum alicui spectaculo interesset, murtea usus est.*

4) Dio 48, 16 zum J. 714: τὸν Καίσαρα ... δαφνίνῳ στεφάνῳ ἐτίμησαν, ὥσθ' ὁσάκις οἱ τὰ νικητήρια πέμψαντες εἰώθεσαν αὐτῷ χρῆσθαι, καὶ ἐκεῖνον οἱ κοσμεῖσθαι.

Magistraten zustehende Prätexta; doch ist das Recht an denselben das Triumphalgewand wieder anzulegen zwar wenigen, aber doch einigen besonders gefeierten Siegern bereits in republikanischer Zeit ausnahmsweise zugestanden worden [1]. Auch die Kaiser haben, wie bereits gezeigt worden ist (S. 334), im Ganzen genommen das Triumphalgewand nur in ähnlicher Weise, als Gallakleid und insbesondere im Schauspiel getragen. — Davon endlich, dass der Triumphator noch nach dem Triumph sich des Triumphalsessels bedient, weiss die frühere Republik nichts; aber der dem Dictator Caesar kurz vor seinem Tode unbeschränkt nach Zeit und Ort zugestandene vergoldete Sessel [2], der übrigens in der Form von dem curulischen sich nicht wesentlich unterschieden zu haben scheint [3], kann, da er durchaus zusammen auftritt mit den sonstigen Bestandtheilen des Triumphalschmuckes, dem Purpurgewand und dem goldenen Kranze, nichts sein als der sonst nur in der Siegesprozession auftretende Triumphalsitz. Bei Augustus und den späteren Kaisern kommt der gleiche Goldsessel, wie das Triumphal-

1) *Auctor de vir. ill.* 56: *ei* (dem L. Aemilius Paulus) *a populo et a senatu concessum est, ut ludis circensibus triumphali veste uteretur.* Velleius 2, 40: *T. Ampius et T. Labienus tribuni plebis* (im J. 691) *legem tulerunt, ut is* (Pompeius) *ludis circensibus corona aurea et omni cultu triumphantium uteretur, scaenicis autem praetexta coronaque laurea: id ille non plus quam semel (et hoc sane nimium fuit) usurpare sustinuit.* Ebenso Dio 37, 21. Diese *toga picta* rückt Cicero ihm vor (*ad Att.* 1, 18, 5). Dasselbe geschah für Caesar im J. 708 nach Dio 43, 43: τήν τε στολὴν τὴν ἐπινίκιον ἐν πάσαις ταῖς πανηγύρεσι κατὰ δόγμα ἐνεδύετο; etwas anders Appian *b. c.* 2, 106: θύειν αὐτὸν ἀεὶ θριαμβικῶς ἠμφιεσμένον — es ist wohl beides zu verbinden. Allgemeines Recht der *triumphales* ist dies nie geworden. Das im J. 718 ergangene und von Tiberius abermals wenigstens indirect eingeschärfte Verbot, dass bei den Spielen nur die fungirenden Magistrate, d. h. die Spielgeber im Ganzpurpurgewand erscheinen sollten (S. 332 A. 1), geht ohne Zweifel zunächst auf diejenigen, die wegen ihrer Triumphe oder Triumphalornamente sich dies herausnahmen; und denselben Missbrauch hat Velleius im Sinn.

2) Diese *sella aurea* (so bezeichnen sie Cicero, Valerius, Plinius, *sedes aurea* Sueton, δίφρος ἐπίχρυσος Dio, θρόνος χρυσοῦς Nikolaos und Appian) wurde nach Sueton (*Caes.* 76) ihm gestattet in der Curie und *pro tribunali*; womit übereinstimmt, dass er darauf sass sowohl in der Curie, als er ermordet ward (Dio 44, 17) wie auf den Rostren am Lupercalienfest (Cicero *Phil.* 2, 34, 85; *de div.* 1, 52, 119. Nic. Damasc. *vita Caes.* c. 21; Val. Max. 1, 6, 13; Plinius *h. n.* 11, 37, 186; Plutarch. *Caes.* 61; Appian 2, 107; Dio 44, 11). Davon verschieden ist der Beschluss, dass bei den Spielen ein solcher Sessel nebst dem Triumphalkranz für ihn hingestellt werden sollte (Dio 44, 6. 45, 6; Appian 3, 28); diese Bestimmung sollte für immer gelten und kam auch nach Caesars Tode noch in Ausführung (Dio 56, 29).

3) Die *sella aurea* nebst dem dazu gehörigen Kranz zeigt, nach Eckhels (6, 10) Bemerkung, die Münze des jungen Caesar Cohen *Iul.* 22. In der Form weicht sie nicht wesentlich ab von der gewöhnlichen curulischen; die Füsse endigen oben in Tauben (Cavedoni *ann. dell' inst.* 1850, 171).

gewand, nur im Theater vor[1]. Man wird dies damit zusammenstellen dürfen, dass auch in Beziehung auf die Lictoren und auf Kleidung und Kopfschmuck der Dictator Caesar viel weiter gegangen ist als Augustus und dessen Nachfolger.

Unter der Monarchie scheint die lebenslängliche Führung der Triumphalinsignien während der öffentlichen Festlichkeiten sehr bald sich auf die Kaiser beschränkt zu haben. Kleid und Stuhl sind ohnehin schon nie allgemein den *viri triumphales* zugekommen; und auch die Führung des Kranzes ist, wir wissen zwar nicht wann, aber gewiss nicht lange nach der Gründung der Monarchie ihnen entzogen worden (S. 345).

Magistratisches Begräbniss.

2. Während bei Lebzeiten der gewesene Magistrat mit der einen eben bezeichneten Ausnahme seine Insignien nicht wieder aufnimmt, gilt bei dem Begräbniss umgekehrt die Regel, dass der Verstorbene die Insignien der höchsten Magistratur führt, die er während seines Lebens bekleidet hat. Der curulische Sessel zwar und die sonstigen Amtssitze der Magistrate konnten bei der Form der römischen Bestattung keine angemessene Verwendung finden; und für die an sich wahrscheinliche Annahme, dass die von dem Verstorbenen einstmals geführten Fasces bei seinem Begräbniss wieder erscheinen, fehlen wenigstens genügende Beweise[2]. Aber auf jeden Fall wird der Verstorbene zur Bestattung getragen angethan mit dem vornehmsten Gewande, das er bei Lebzeiten geführt hat, also wer triumphirt hat, mit der *toga picta*[3], wer die Prätexta getragen hat, mit

1) Von Tiberius und Seianus wird berichtet, dass man beiden δίφρους ἐπιχρύσους in die Theater hinstellte (Dio 58, 4). Von Commodus sagt Dio 72, 17: ἡ λεοντῆ το τε ῥόπαλον ... ἐν τοῖς θεάτροις ἐπὶ δίφρου ἐπιχρύσου, εἴτε παρείη εἴτε καὶ ἀπείη, ἐτίθετο. Dass ausserhalb des Theaters die Kaiser jener *sella aurea* sich bedient haben, ist nicht zu erweisen. Bemerkenswerth ist auch, dass Sueton die des Caesar tadelnd aufführt unter den *ampliora humano fastigio*, die er angenommen habe.

2) Die Lictoren im Leichenzug des Germanicus (Tacitus *ann.* 3, 2) gehören insofern nicht hieher, als dieser im Amte gestorben ist. Wenn die Epochen grosser Sterblichkeit dem Dissignator häufig Lictoren im Trauergewand zuführen (S. 296 A. 4), so kann dies zwar auf die von dem verstorbenen gewesenen Magistrat geführten, aber mit ebenso gutem Recht auch auf die Lictoren der Ahnenprozession (S. 362 A. 3) bezogen werden. Auch auf die Analogie dieser Lictoren in der Ahnenprocession darf man sich nicht berufen; der bildlichen Darstellung des verstorbenen Consuls kommen die Lictoren mit ganz anderem Rechte zu als seiner Leiche.

3) Dies folgt analogisch aus Polyb. 6, 53, 7 (S. 362 A. 2) und aus der Schilderung der die Gallier erwartenden Greise bei Liv. 5, 41, 7: *qui eorum curules gesserant magistratus, ut in fortunae pristinae honorumque aut virtutis insignibus morerentur, quae augustissima vestis est tensas ducentibus triumphan-*

dieser[1]). Doch wird dies auf die Tracht, die er als Spielgeber angelegt hat, wenigstens in älterer Zeit schwerlich ausgedehnt worden sein[2]). In einer Beziehung ist die Sitte sogar darüber hinausgegangen und hat dem Verstorbenen ein stattlicheres Todtenkleid bewilligt als der Lebende geführt hatte: der gewesene Censor, obwohl er als solcher nur die Prätexta getragen hat (S. 336), wird im Ganzpurpurgewand bestattet[3]). — Ausserdem soll es erlaubt gewesen sein denjenigen, der im Leben einen Triumph gefeiert hat, innerhalb der Stadt beizusetzen[4]), was sonst bekanntlich schon früh gesetzlich untersagt ward. — Auch

Bestattung der *triumphales* innerhalb der Stadt.

Laudatio.

tibusve, ea vestiti medio aedium eburnis sellis sedere. Die Schilderung beruht ohne Zweifel auf der Anschauung, dass die Greise ihre Sterbekleider selber anlegen (vgl. Velleius 2, 71: *Varus liberti, quem id facere coegerat, manu, cum se insignibus honorum velasset, iugulatus est*); wenn aber sämmtliche Consulare und Prätorier (Aedilicier gab es damals noch nicht) hier im Triumphalgewand auftreten, so ist das Ausschmückung.

1) Liv. 34, 7, 2: *magistratibus in coloniis municipiisque [hic Romae infimo generi magistris vicorum] togae praetextae habendae ius est, nec ut vivi solum habeant tantum insigne, sed etiam ut cum eo crementur mortui.*

2) Allerdings erwecken die S. 356 A. 3 angeführten Worte des Livius die Vorstellung, als sei dem Magistrat, der die Tensa geführt hat, also zunächst dem Stadtprätor (S. 330) das Triumphalgewand als Todtenkleid zugekommen; und noch bestimmter scheint aus den A. 1 angeführten für die gewesenen *magistri vicorum* sich zu ergeben, dass ihr Leichengewand die Prätexta war, die sie doch bei Lebzeiten unstreitig nur als Spielgeber trugen (S. 340). Indess die rhetorische Haltung jener Stelle macht misstrauisch gegen eine allzu strenge Interpretation; und die in Klammern stehenden Worte der zweiten finden sich nur in der Mainzer Handschrift und sind kritisch angezweifelt worden, obwohl sie doch für eine Glosse zu gelehrt scheinen. Es ist wohl möglich, dass in augustischer Zeit dergleichen Bestattungen vorkamen und dass Livius diese im Sinn hat (vgl. S. 327 A. 3); aber doch wohl mehr missbräuchlich als von Rechts wegen.

3) An dieser Angabe des Polybios 6, 53, 7 hat man ohne genügenden Grund Anstoss genommen; es ist gar nicht selten, dass einem Verstorbenen ein vornehmeres Leichengewand bewilligt wird, als ihm nach den bei Lebzeiten verwalteten Aemtern zukam (vgl. Orelli 3986 = *C. I. L.* II, 4268 *quae ex d. d. Tarr., quod factum post mortem eius, posita est adiectis ornamentis aedilicis*). Das Ganzpurpurgewand ist die ursprüngliche Auszeichnung der Triumphatoren; man kann insofern die Bestimmung auch so formuliren, dass der *censorius* gleich dem *triumphalis* bestattet werden solle, bis dann später, als die *toga picta* und die *toga purpurea* sich schieden (S. 328 A. 2), durch das Festhalten der letzteren bei der Bestattung des *censorius* sich wieder ein Unterschied einstellte.

4) Plutarch *q. R.* 79: τοῦ θριαμβεύσαντος, εἶτα ἀποθανόντος καὶ καέντος, ἐξῆν ὀστέον λαβόντας εἰς τὴν πόλιν εἰσφέρειν καὶ κατατίθεσθαι, ὡς Πύρρων ὁ Λιπαραῖος ἱστόρηκεν. Der Auffassung Marquardts Handb. 5, 1, 375 kann ich mich nicht anschliessen; das Begräbniss in der Stadt ist nicht ein Symbol der Trauer der ganzen Bürgerschaft, sondern ein Privilegium, das in älterer Zeit sogar verdienten Magistraten für sich und ihre Nachkommenschaft als persönliches Privilegium gegeben worden ist (Plutarch a. a. O.; *C. I. L.* I p. 285). Bei dem *funus triumphale* erfolgt die Verbrennung und das darauf folgende *ossilegium* in gewöhnlicher Weise ausserhalb der Stadt; die Beisetzung des Gebeins aber konnte in derselben stattfinden. — Belege indess für solche Triumphalgräber innerhalb des Pomerium kenne ich nicht; schwerlich ist von dieser alten Vorschrift in historischer Zeit praktisch Gebrauch gemacht worden.

die öffentliche Grabrede ist vielleicht ursprünglich nur gewesenen Magistraten gehalten worden[1].

Ius imaginum. 3. Von grösserer politischer Bedeutung als die bisher bezeichneten Rechte ist das Bildnissrecht geworden. Es besteht in dieser Hinsicht ein altes Herkommen, das mit der eigenthümlichen nationalen Leichenfeier zusammenhängt, ohne dass wir die Zeit und die Umstände seines Aufkommens näher zu bestimmen vermöchten[2]. Danach ist es ein Vorrecht der Nachkommen und überhaupt der Geschlechtsgenossen[3], dass in dem Leichenzuge

1) Vgl. Handb. 5, 1, 362. Der rechtliche Charakter dieses alten Herkommens ist keineswegs klar. Dionys. (5, 17; daraus Plutarch *Popl.* 9), der als die erste Laudation die dem ersten Consul Brutus durch Poblicola gehaltene anführt, giebt an, dass die Römer diese Ehre allen in öffentlichen Geschäften des Kriegs oder des Friedens ausgezeichneten Männern erwiesen hätten; auch Cicero *de leg.* 2, 24, 62 spricht von *honoratorum virorum laudationes* und Polybios 6, 53, 1 führt die Laudation auf als Bestandtheil der Bestattung eines τῶν ἐπιφανῶν ἀνδρῶν. Die Frauen sind in älterer Zeit derselben nicht theilhaftig gewesen (Handb. 5, 1, 58). Noch in der späteren Zeit wird diese Ehre nur Männern oder Frauen von höherem Rang erwiesen, keineswegs, wie in den griechischen Demokratien, auch anderen Bürgern, wie etwa den vor dem Feind gefallenen Soldaten. Nach allem diesem hat es grosse Wahrscheinlichkeit, dass die *laudatio* ursprünglich nur gewesenen Magistraten zu Theil werden durfte. Es muss dahingestellt bleiben, ob ursprünglich jeder gewesene Magistrat auf diese Ehre ein Anrecht hatte oder es dazu eines Senatsbeschlusses bedurfte; ferner ob in ältester Zeit die Laudation immer von einem der fungirenden Oberbeamten gehalten ward, was auch später noch häufig vorkam (Liv. 2, 47, 10. Quintilian *inst.* 3, 7, 2), oder die Laudationen durch die nächsten männlichen Verwandten bis in die älteste Zeit hinaufreichen. Der Nichtmagistrat, der eine solche Laudation hielt, wird auf jeden Fall sich das Recht zum Volk zu reden von einem Magistrat haben geben lassen müssen (S. 149 A. 3).

2) Polybios ist der erste, der dieser Sitte gedenkt; aber dass sie weit älter ist, zeigt sich insbesondere in ihrer engen Beziehung zu der Geschlechterordnung und in der Abwesenheit jeder Einwirkung griechischer Sitte. Die Annahme Beckers (1. Aufl.), dass das Bilderrecht erst in Folge des licinischen Gesetzes aufgekommen sei, scheint mir hiemit nicht vereinbar.

3) Dass dies Recht streng genommen ein gentilicisches war, sagt am bestimmtesten Plinius (S. 362 A. 1) und bestätigen inbesondere die Angaben Ciceros über die Papirier (S. 359 A. 1) und des Valerius Maximus über die Cornelier (S. 362 A. 1), so wie des Redners Messalla Protest, wodurch er verhinderte *inseri genti suae Laevinorum alienam imaginem* (Plinius 35, 2, 8). Wo der eigentliche Geschlechtsverband fehlte, scheint sich das Recht auf die Descendenz beschränkt zu haben (S. 363 A. 2). — Späterhin indess nahm man es mit der Beschränkung nicht mehr streng. Bei dem Begräbniss des jüngeren Drusus erscheinen nur die Julier und die Claudier (Tacitus *ann.* 4, 9), also die legalen und die naturalen Geschlechtsgenossen; aber bei denen des älteren Drusus (Tacitus *ann.* 3, 5: *Claudiorum Iuliorumque imagines*, wo durch die Aenderung *Liviorumque* nichts gewonnen wird), des Augustus (Dio 56, 34), der Junia, der Schwester des M. Brutus (Tacitus *ann.* 3, 76) folgten auch die Bilder bloss verschwägerter Geschlechter. Aber dass sämmtliche berühmte Römer in Augustus Leichenzuge erschienen und die verwandtschaftliche Rücksicht dabei ganz weggefallen sei, ist wohl von Dio aus den Sitten seiner Zeit (Dio 74, 4; Herod. 4, 2) fälschlich auf die augustische übertragen. Vgl. Handb. 5, 1, 359. — Dass die Frau, wenn sie sich verheirathete, dem Mann auch ihre Ahnenbildnisse zubrachte (Cicero *in*

eines jeden von ihnen diejenigen verstorbenen Vorfahren oder Geschlechtsangehörigen, welche Dictatoren, Consuln, Censoren, Prätoren, Reiterführer, curulische Aedilen gewesen [1]) und im Vollbesitz des Bürgerrechtes und der bürgerlichen Ehre verstorben sind [2]), gleichsam persönlich folgen, vorausgesetzt dass denselben nicht etwa, wo dies nach römischem Recht zulässig ist, die vollen Ehrenrechte noch nach ihrem Tode aberkannt werden [3]) oder sie

Vatin. 11, 28: *C. Antonius imagines patris et fratris sui fratrisque filiam non in familia, sed in carcere collocatam* — das heisst vermählt mit P. Vatinius — *audire maluit quam videre*), ist natürlich, da ja auch ihre letzte Pompa aus diesem Haus dereinst stattzufinden hatte; daraus aber folgt noch keineswegs, dass die *imagines* der Frau in älterer Zeit im Leichenzug des Mannes erschienen.

1) Cicero *Verr.* 5, 14, 36 nennt als die an die curulische Aedilität, im Gegensatz der vorher erwähnten Quästur, geknüpften besonderen Rechte *antiquiorem in senatu sententiae dicendae locum, togam praetextam, sellam curulem, ius imaginis ad memoriam posteritatemque prodendae* (*prodendam* die Hdschr.); vgl. *pro Rab. Post.* 7, 16, wo unter den mit der politischen Laufbahn verknüpften Rechten am Schluss aufgeführt wird *imago ipsa ad posteritatis memoriam prodita*, und *de l. agr.* 2, 1, 1: *est hoc in more positum, Quirites, institutoque maiorum, ut ii qui beneficio vestro imagines familiae suae consecuti sunt* (d. h. die durch eure Wahl für sich dieselben Ehren, wie ihre zum Bildniss gelangten Ahnen, erreicht haben), *eam primam habeant contionem, qua gratiam beneficii vestri cum suorum laude coniungant*, was den Gegensatz macht zu den *homines novi*, wie der Sprecher selbst einer ist. Deutlich zeigt sich der Kreis, auf den das Bilderrecht sich bezieht, in Ciceros Aufzählung (*ad fam.* 9, 21) derjenigen Papirier, deren Bilder er dem Plebejer Papirius Paetus aufzustellen anempfiehlt. Es sind dies nach dem *princeps* L. Papisius Mugillanus, Consul 310, dreizehn andere Papisii *sella curuli* bis auf den ersten Papirius, sodann mehrere andere Papirii Cursores und Massones patricischen Standes, darunter auch ein Aedilicier: *quorum quidem tu omnium patriciorum imagines habeas volo.* Die plebejischen Zweige räth er ihm wegzulassen, weil sie meist Demokraten gewesen seien. — Im Allgemeinen also ist dies derjenige Kreis, dem die Prätexta und der curulische Sessel zukommen. Dass der Censor mit einbegriffen ist, bestätigt Polybios (S. 362 A. 2). Der Interrex dagegen ist es ohne Zweifel nicht, obwohl auch er curulischer Magistrat heisst (S. 319 A. 2), ebenso nicht die Decemvirn und die Kriegstribune, die zwar *consulari imperio* sind, aber nicht Consuln.

2) So durften die Bildnisse der Mörder Caesars, insbesondere des M. Brutus und C. Cassius, welche bekanntlich im J. 711 auf Grund des pedischen Gesetzes verurtheilt wurden, in den betreffenden Häusern nicht aufgestellt werden und in den Leichenzügen nicht erscheinen (Tacitus *ann.* 3, 76 vom Leichenzug der Schwester des Brutus, der Gattin des Cassius: *praefulgebant Cassius atque Brutus eo ipso, quod effigies eorum non visebantur*) und die Aufstellung derselben wurde noch unter Nero mit Verbannung bestraft (Sueton *Ner.* 37: *obiectum est .. Cassio Longino ... quod in vetere gentili stemmate C. Cassi percussoris Caesaris imagines restituisset;* Tacitus *ann.* 16, 7: *obiectavit Cassio, quod inter imagines maiorum etiam C. Cassi effigiem coluisset ita inscriptam: duci partium*). — Uebrigens gilt dies auch umgekehrt: in dem Leichenzug eines *exul* oder eines Verurtheilten erschienen die Ahnenbilder ohne Zweifel nicht. Vgl. Cicero *pro Sull.* 31, 88: *omnia generis nominis honoris insignia atque ornamenta unius iudicii calamitate occiderunt*, wo vorher auch der Verlust des Rechts beklagt wird die Ahnenschreine (S. 361 A. 4) zu öffnen.

3) So wird, nachdem der des Hochverraths angeklagte Libo sich vor dem Endurtheil den Tod gegeben hat, im Senat beantragt, *ne imago Libonis exequias posterorum comitaretur* (Tacitus *ann.* 2, 32). Vielleicht denkt auch Juvenal 8, 17:

durch Versetzung unter die Götter, seit solche Apotheosen aufgekommen waren, aus der Zahl der Gestorbenen ausscheiden[1]). Zu diesem Ende wird in dem Atrium eines jeden solchen Hauses[2]) nach dem Tode der betreffenden Person[3]) deren Gesichtsmaske (*imago*) in Wachs gefertigt und bemalt[4]), mit der entsprechenden

emptorque veneni frangenda miseram funestat imagine gentem daran, dass eines solchen Mörders Bild von Rechts wegen beseitigt werden musste, wann immer das Verbrechen zur Anzeige kam.

1) Dio 47, 19: ἀπεῖπον μηδεμίαν εἰκόνα αὐτοῦ (Caesars), καθάπερ θεοῦ τινος ὡς ἀληθῶς ὄντος, ἐν ταῖς τῶν συγγενῶν αὐτοῦ ἐκφοραῖς πέμπεσθαι. 54, 34 vom Leichenbegängniss des Augustus: πλὴν τῆς (εἰκόνος) τοῦ Καίσαρος, ὅτι ἐς τοὺς ἥρωας ἐσεγέγραπτο. 56, 46: ὅπως μητ' εἰκὼν αὐτοῦ (des Augustus) ἐν ἐκφορᾷ τινος πομπεύῃ. Dennoch erscheint Romulus im Leichenzug der Julier (Tacitus *ann.* 4, 9).

2) Vitruvius 6, 3, 6: *imagines item alte cum suis ornamentis ad latitudinem alarum (atrii) sint constitutae* (vgl. wegen der *alae*, der hintersten die breiteste Wandfläche darbietenden Theile des Atrium, Handb. 5, 1, 244). Juvenal 8, 19: *tota licet veteres exornent undique cerae atria.* Oft erwähnt wird die Aufstellung der Masken *in atrio* (s. die Stellen im Handb. 5, 1, 246 A. 1535; ferner Val. Max. 5, 8, 3; Seneca *ep.* 44, 4; *de benef.* 3, 28, 3; Sueton *Galb.* 2) oder *in prima parte aedium* (Val. Max. a. a. O.; Seneca *de benef.* a. a. O.), dem ἐπιφανέστατος τόπος τῆς οἰκίας (Polyb. 6, 53, 4).

3) Dass die Aufstellung erst nach dem Tode stattfand, sagt Polyb. 6, 53, 4: θάψαντες καὶ ποιήσαντες τὰ νομιζόμενα τιθέασι τὴν εἰκόνα u. s. w. und folgt auch aus dem Zweck der Aufstellung; so lange der Betreffende lebte, folgte er dem Leichenzug der Verwandten selbst. Die Erfindung der Todtenmasken, die in Gyps genommen und dann in Wachs abgeformt wurden, legt Plinius (*h. n.* 35, 12, 153) dem Lysistratos, des Lysippos Bruder um Ol. 114, J. d. St. 430 bei; regelmässig wird wohl eine solche zu Grunde gelegen haben, in Ermangelung derselben freilich auch auf jedem anderen Wege und selbst durch freie Phantasie (Tacitus *ann.* 4, 9: *cum .. Aeneas omnesque Albanorum reges ... spectarentur*) ein solches Bild hergestellt worden sein. — Dass auch der Verstorbene in seinem eigenen Leichenzug durch einen Schauspieler mit seiner Gesichtsmaske dargestellt wurde (Handb. 5, 1, 358 A. 2281 und ausserdem Diodor p. 519 Wess.; Dio 56, 34), hat mit der Ahnenprozession wohl keinen unmittelbaren Zusammenhang, sondern scheint zu dem scenischen Theil der Leichenfeier zu gehören.

4) Polyb. 6, 53, 4: τιθέασι τὴν εἰκόνα τοῦ μεταλλάξαντος εἰς τὸν ἐπιφανέστατον τόπον τῆς οἰκίας, ξύλινα ναΐδια περιτιθέντες· ἡ δὲ εἰκών ἐστι πρόσωπον εἰς ὁμοιότητα διαφερόντως ἐξειργασμένον καὶ κατὰ τὴν πλάσιν καὶ κατὰ τὴν ὑπογραφὴν (mit der Var. ἀπογραφήν; man erwartet γραφήν oder γραφὴν ἔχον καὶ ὑπογραφήν). Plin. 35, 2, 6: *expressi cera voltus.* Juvenal 8, 1: *pictos ostendere vultus maiorum*, und v. 19. Ovid *fast.* 1, 591; *amor.* 1, 8, 65. Ueber die Beschaffenheit der Masken s. Handb. 5, 1, 246 A. 1538. Sie müssen so eingerichtet gewesen sein, dass sie als Schauspielermasken verwendet werden konnten (S. 362 A. 1). Die belehrende Auseinandersetzung R. Schönes im *Bull. dell' inst.* 1866 p. 99 zeigt die Entwickelung der späteren Marmorbüste aus der alten Wachsmaske. — Anstatt dieser Wachsmasken mögen späterhin einzeln, insbesondere bei den vornehmsten Helden des Geschlechts, Bilder in ganzer Figur aufgekommen sein; wie denn Juvenal 8, 3 die *stantes in curribus Aemilianos* erwähnt und Martial 2, 90, 6 sagt: *atriaque immodicis artat imaginibus.* Darauf geht auch wohl, wenn Vitruvius (A. 2) die *imagines cum suis ornamentis* im Atrium aufzustellen vorschreibt. Denn von den Lorbeerkränzen, die den Statuen an Festtagen aufgesetzt werden, und den *tituli*, an die Rein in Beckers Gallus 1, 34 denkt, gehen jene den Architekten nichts an und heissen diese

die bekleideten Aemter anzeigenden Unterschrift (*titulus*[1])) in einem kleinen regelmässig verschlossenen Schrein[2]) aufgestellt; woraus dann durch Hinzufügung der weiteren Namen und der erforderlichen Zwischenlinien ein Bilderstammbaum erwuchs[3]). Bei häuslichen Festlichkeiten wurden diese Bildschränke geöffnet[4]) und die Bildnisse selbst mit Lorbeer bekränzt[5]); die eigentliche

nicht passend *ornamenta*; wohl aber kann das Gewand, das die Prätexta oder die *toga picta* zeigt, so genannt werden. Dass diese Triumphalbilder mit dem Stemma nichts zu thun gehabt hätten, wie Marquardt 5, 1, 248 A. 1545 meint, ist mir nicht wahrscheinlich.

1) Liv. 10, 7, 11: *cuius imaginis titulo consulatus censuraque et triumphus aequo animo legetur, si auguratum aut pontificatum adieceritis, non sustinebunt legentium oculi.* Val. Max. 5, 8, 3: *effigies maiorum suorum cum titulis suis idcirco in prima parte aedium poni solere, ut eorum virtutes posteri non solum legerent, sed etiam imitarentur.* Die technische Benennung dieser Beischrift ist *titulus imaginis* (so ausser den angeführten Stellen Liv. 4, 16, 4. 8, 40, 4. 22, 31, 11); *index* bei Tibullus (4, 1, 30: *nec quaeris, quid quaque index sub imagine dicat*) ist nur enuntiativ. Weiteres Handb. 5, 1, 247 A. 1540. Dieser *titulus* ist ohne Zweifel ursprünglich im Nominativ gefasst gewesen, wie dies Regel ist bei den Beischriften zu Bildern und nicht minder in den ältesten Grabschriften, und hat nichts enthalten als die vollen Namen (worunter die Kriegsbeinamen öfter hervorgehoben werden, so bei Ovidius *fast.* 1, 591 und in der Lyoner Rede des Claudius 2, 25) und die curulischen Aemter nebst den entsprechenden Priesterthümern (Liv. a. a. O.), ganz wie die älteren Grabschriften gefasst zu sein pflegen. Es ist spätere Umwandelung der alten Sitte, dass die Aufzeichnung auch auf die niederen und die plebejischen Magistraturen erstreckt wird, wie schon Liv. 4, 16, 4 in Bezug auf den elften Volkstribun von einem *falsus imaginis titulus* spricht; ferner dass die Inschrift im Dativ, nach der Weise der späteren Grabschriften, abgefasst wird und sich auf mehr als die Nomenclatur der Aemter und Würden einlässt, wie in Neros Zeit im Hause der Cassier die Büste des Mörders des Caesar die Unterschrift trug *duci partium* (S. 359 A. 2). Die öffentlichen Gedächtnissinschriften der Kaiserzeit, insbesondere die des augustischen Forum, sind ohne Zweifel auch aus diesen ältesten *tituli* hervorgegangen; der Nominativ ist hier festgehalten, auch die Aufzählung der Aemter, aber diese ist auf sämmtliche Magistraturen erstreckt und auch die wichtigsten Thaten des Verstorbenen werden verzeichnet (vgl. *C. I. L.* I p. 277fg.).

2) Plinius 35, 2, 6: *apud maiores ... expressi cera voltus singulis disponebantur armariis.* Polyb. (S. 360 A. 4): ξύλινα ναΐδια περιτιθέντες. Man beachte, dass Plinius diese Schränke als ausser Gebrauch gekommen bezeichnet. Handb. 5, 1, 247 A. 1539.

3) Plinius 35, 2, 6: *stemmata lineis discurrebant ad imagines pictas.* Seneca *de benef.* 3, 28, 2: *qui imagines in atrio exponunt et nomina familiae suae longo ordine ac multis stemmatum inligata flexuris in parte prima aedium collocant, non noti magis quam nobiles sunt?* Vgl. Handb. 5, 1, 247 A. 1541 und Becker Gallus (2. Aufl.) 1, 34.

4) Polyb. 6, 53, 6: ταύτας δὴ τὰς εἰκόνας ἔν τε ταῖς δημοτελέσι θυσίαις ἀνοίγοντες κοσμοῦσι φιλοτίμως. Cicero *pro Sulla* 31, 88: *si erit vestro iudicio liberatus, ... domus credo erit exornata, aperientur maiorum imagines.* Seneca *controv.* 21, 10 p. 222 Burs.: *indicit festum diem* (wegen einer Hochzeit), *aperiri iubet maiorum imagines, cum maxime tegendae sunt.* Leben des Florianus 6: *senatores omnes ea esse laetitia elatos, ut in domibus suis omnes albas hostias caederent, imagines frequentes aperirent, albati sederent.*

5) Cicero *pro Mur.* 41, 88: *quo se miser vertet? domumne? ut eam imaginem clarissimi viri parentis sui, quam paucis ante diebus laureatam in sua gratula-*

Bestimmung der Masken aber war bei den Leichenzügen die verstorbenen Vorfahren zu repräsentiren[1]. Die Verstorbenen erschienen dabei nicht bloss in der Tracht des höchsten der bei Lebzeiten von ihnen bekleideten Aemter, wobei die für den gewesenen Censor erwähnte Steigerung gleichfalls zur Anwendung kam[2], sondern auch unter Vortragung der bei Lebzeiten in diesem Amt von ihnen geführten Fasces[3] und wenn sie vom Wagen steigen, um der ihre Thaten nicht minder wie die eigenen des jetzt Verstorbenen berichtenden Leichenrede auf dem Markt zuzuhören, lassen sie auf curulischen Sesseln sich nieder[4].

Patricisch-plebejische Nobilität.

Das eben bezeichnete Recht ist, da es sich an die Bekleidung der bis zum J. 387 den Patriciern vorbehaltenen ordentlichen Gemeindeämter knüpft, bis dahin ausschliesslich patricisch geblieben; wobei es dahingestellt bleiben muss, ob auch in diesem patricischen Kreise die Geschlechter mit und ohne Bilderrecht sich so scharf unterschieden wie später in dem patricisch-plebejischen[5].

tione conspexit, eandem deformatam ignominia lugentemque videat? Polyb. a. a. O. (S. 361 A. 4).

1) Dies sagt ausdrücklich Plinius 35, 2, 6: *expressi cera voltus singulis disponebantur armariis, ut essent imagines quae comitarentur gentilicia funera, semperque defuncto aliquo totus aderat familiae eius qui umquam fuerat populus*, und ähnlich Polybios nach den S. 361 A. 4 angeführten Worten: ἐπάν τε τῶν οἰκείων μεταλλάξῃ τις ἐπιφανής, ἄγουσιν εἰς τὴν ἐκφοράν, περιτιθέντες ὡς ὁμοιοτάτοις εἶναι δοκοῦσι κατά τε τὸ μέγεθος καὶ τὴν ἄλλην περικοπήν. Val. Max. 8, 15, 1: *imaginem (Africanus) superior in cella Iovis optimi maximi positam habet, quae, quotiescumque funus aliquod Corneliae genti celebrandum est, inde petitur unique illi instar atrii Capitolium est.*

2) Polybius nach den A. 1 angeführten Worten: οὗτοι δὲ προσαναλαμβάνουσιν ἐσθῆτας, ἐὰν μὲν ὕπατος ἢ στρατηγὸς ᾖ γεγονώς, περιπορφύρους, ἐὰν δὲ τιμητής, πορφυρᾶς, ἐὰν δὲ καὶ τεθριαμβευκὼς ἤ τι τοιοῦτον κατειργασμένος, διαχρύσους. Diodor p. 519 Wess.: τῶν προγόνων ἕκαστος προηγεῖται τοσαύτην ἔχων διασκευὴν καὶ κόσμον, ὥστε τοὺς θεωμένους διὰ τῆς ἐκ τούτων ἐμφάσεως γινώσκειν ἐφ' ὅσον ἕκαστοι τιμῆς προήχθησαν καὶ μετέσχον τῶν ἐν τῇ πολιτείᾳ καλῶν.

3) Polybios nach den A. 2 angeführten Worten: αὐτοὶ μὲν οὖν ἐφ' ἁρμάτων οὗτοι πορεύονται, ῥάβδοι δὲ καὶ πελέκεις καὶ τἄλλα τὰ ταῖς ἀρχαῖς εἰωθότα συμπαρακεῖσθαι προηγεῖται κατὰ τὴν ἀξίαν ἑκάστῳ τῆς γεγενημένης κατὰ τὸν βίον ἐν τῇ πολιτείᾳ προαγωγῆς. Daher mussten die Dissignatoren mit *fasces* versehen sein (Asconius *in Pison.* p. 34: *fasces ex lecto Libitinae raptos*), die sie dann bei Begräbnissen zur Verfügung stellten (Horatius *sat.* 1, 7, 5). Die Träger dieser Fasces konnten aus den wirklichen Lictoren, etwa den *lictores populares* (S. 310) genommen werden; doch ist es wahrscheinlicher, da es hier nicht auf Lictorendienste ankam, dass dazu jede Person, selbst Unfreie verwendbar waren.

4) Polybios nach den A. 3 angeführten Worten: ὅταν δ' ἐπὶ τοὺς ἐμβόλους ἔλθωσι, καθέζονται πάντες ἑξῆς ἐπὶ δίφρων ἐλεφαντίνων. Danach ist die Schilderung der zum Sterben sich bereitenden Senatoren Liv. 5, 41 gemacht.

5) War das Bilderrecht ältestes Herkommen, was viel für sich hat, so haben sich einst das oder die Geschlechter, die einen König hervorgebracht hatten, durch dasselbe von den übrigen patricischen unterschieden; ungefähr wie in dem Adel des heutigen Rom die Papstgeschlechter eine Sonderstellung einnehmen.

Unter den noch in späterer Zeit vorhandenen Patriciergeschlechtern ist keines, dem nicht auch nachweislich das Bilderrecht zukäme, und für die jüngere Republik darf daher das Bildnissrecht betrachtet werden als mit dem Patriciat als solchem verknüpft. Dies erstreckt sich auch auf diejenigen plebejischen Häuser, die sich, mit Recht oder mit Unrecht, betrachteten als durch Austritt aus patricischen hervorgegangen [1]. Was dagegen die übrigen Plebejer anlangt, so werden nicht die Geschlechtsgenossen, aber wohl die agnatischen Nachkommen [2] der curulischen Beamten dieses Standes hinsichtlich des Bilderrechts den Patriciern gleichgestellt. Hierauf beruht bekanntlich der Adel der späteren Republik, die Nobilität [3], welche den gesammten Patriciat [4] und die

1) Ein belehrendes Beispiel dafür giebt der Stammbaum der Papirier, wie ihn Cicero entwickelt (S. 359 A. 1). Ebenso heisst der erste Consul L. Brutus in Beziehung auf die plebejischen Junier *princeps nobilitatis vestrae* (Cicero *Brut.* 14, 53). Wenn ein Geschlechtsgenosse aus dem Patriciat in der Weise austritt, dass der Geschlechtsname bleibt, so bleibt eben überhaupt, wenigstens nach der späteren Auffassung, die Geschlechtsgemeinschaft bestehen. Den Gegensatz dazu bilden diejenigen plebejischen Familien, die ihren Ursprung entweder auf den Freigelassenen eines Geschlechtsgenossen zurückführen oder auf ein nicht ursprünglich römisches oder albanisches Haus, also insbesondere die municipalen Geschlechter. Die blosse Gleichheit des Geschlechtsnamens kommt nicht in Betracht; wie zum Beispiel Cicero, der sein Geschlecht auf volskische Könige zurückführte, ausdrücklich sagt (*Brut.* 16, 62), dass die patricischen Tullier Roms ihn nichts angingen.

2) Auf diese Weise wird wohl auszugleichen sein, dass das Bilderrecht eigentlich als gentilicisch erscheint (S. 358 A. 3), aber doch von dem *homo novus* nur die Nachkommenschaft (S. 364 A. 3) ohne Begrenzung des Grades nobilitirt wird. Jenes ist die patricische Ordnung, dieses die plebejische und der Grund des Unterschiedes einfach der, dass wirkliche Geschlechter nur die patricischen sind. Bei der Geschlechterordnung wird hierauf zurückzukommen sein. — Dass die Nobilität auch auf die cognatische Descendenz übergeht, wird man daraus, dass Liv. 1, 34, 6 den Tochtersohn Numas, den Ancus *nobilem una imagine Numae* nennt, nicht folgern dürfen.

3) Sehr häufig wird der Begriff des *nobilis* angeknüpft an das Bilderrecht, so von Sallust *Iug.* 85, 25: *quia imagines non habeo et quia mihi nova nobilitas est;* Seneca *ep.* 44, 5: *non facit nobilem atrium plenum fumosis imaginibus* und *de benef.* 3, 28, 2 (S. 361 A. 3); Juvenal 8, 19: *tota licet veteres exornent undique cerae atria, nobilitas sola est atque unica virtus.* Liv. 1, 34, 6 (A. 2); Cicero *de l. agr.* 2, 36, 100.

4) Cicero *pro Mur.* 7, 16 nennt den M. Aemilius Scaurus Consul 639, dem es gelungen war *memoriam prope intermortuam generis sui virtute renovare*, nichts desto weniger einen *homo nobilissimus* und setzt ihm den *homo novus* Q. Pompeius entgegen. Ebenso sagt Asconius *in Scaur.* p. 22: *Scaurus ita fuit patricius, ut tribus supra eum aetatibus iacuerit domus eius fortuna: nam neque pater neque avus neque etiam proavus ... honores adepti sunt: itaque Scauro aeque ac novo homini laborandum fuit.* Nur Plutarch *de fort. Rom.* 4 nennt ihn incorrect einen καινὸς ἄνθρωπος. Wenn Livius für die Zeit, wo es plebejische *nobiles* noch nicht giebt, mit dem Ausdruck *nobilitas* nicht selten den Patriciat insgesammt bezeichnet (2, 57, 11. 4, 4, 7. 6, 42. 9. 11. 7, 1, 5. 10, 15, 8. 9), so erklärt sich dies einfach daraus, dass späterhin zwar nicht jeder *nobilis* Patricier,

durch Bekleidung höherer patricischer Aemter zum Bilderrecht gelangten plebejischen Familien[1]) umfasst. Die nicht aus diesem Kreis hervorgegangenen curulischen Beamten, die *homines novi*, sind nicht so sehr selber *nobiles*[2]) als Begründer der Nobilität ihrer Nachkommen[3]). Der factische Einfluss, den dieser erweiterte Patriciat in der späteren Republik genoss, ist hier nicht zu erörtern; bemerkenswerth ist nur, dass derselbe sich formell nie ein anderes Vorrecht vor den übrigen Bürgern beigelegt hat als das der Ahnenbilder. — In der Kaiserzeit hat zwar die Nobilität der Republik ihre Stellung behalten, aber die unter den Kaisern in die curulischen Geschlechter eintretenden Familien sind schwerlich zu denselben gleichberechtigt hinzugetreten. Zwar an den bestehenden Ordnungen ist gewiss nichts geändert worden und von Rechts wegen mag auch für sie die Nobilitirung eingetreten sein; aber die formelle Grundlage dieser Institution ist so wesenlos, dass dieselbe viel mehr auf der öffentlichen Meinung als auf den Satzungen ruhte. Die gesunkene Bedeutung der curulischen Aemter, der Uebergang eines wichtigen Theils der Beamtengeschäfte auf den Ritterstand, die Masse der neu in die höhern Aemter eintretenden Familien, die durchaus veränderte Gestalt

wohl aber jeder Patricier *nobilis* war. Darum sagt er auch von dem ersten plebejischen Consul 7, 1, 1: *annus hic erit insignis novi hominis consulatu;* der erste plebejische Consul ist der erste *novus homo*, denn der Patricier kann nicht *novus homo* sein.

1) Liv. 10, 7, 7: *numerarentur duces eorum annorum, quibus plebeiorum ductu et auspicio res geri coeptae sint, numerarentur triumphi: iam ne nobilitatis quidem suae plebeios paenitere.* 22, 34, 7: *id foedus (belli trahendi) inter omnes nobiles ictum, nec finem ante belli habituros, quam consulem vere plebeium, id est hominem novum fecissent. nam plebeios nobiles iam eisdem initiatos esse sacris et contemnere plebem, ex quo contemni patribus desierint, coepisse.*

2) Cicero *de l. agr.* 2, 1, 3: *me perlongo intervallo prope memoriae temporumque nostrorum primum hominem novum consulem fecistis et eum locum, quem nobilitas praesidiis firmatum atque omni ratione obvallatum tenebat, me duce rescidistis* und was dort weiter folgt. Sallust *Iug.* 63: *consulatum nobilitas inter se per manus tradebat, novus nemo tam clarus neque tam egregiis factis erat, quin is indignus illo honore et quasi pollutus haberetur.* Dieser Gegensatz zwischen *homo nobilis* und *homo novus* begegnet oft, so in Beziehung auf den älteren Cato (Liv. 37, 57, 12. 39, 41, 1: *hunc ... premebat nobilitas ... indignabantur novum hominem censorem videre;* Plutarch *Cato mai.* 1), Marius (Sallust *Iug.* 73. 85), Cicero (Cicero *Verr.* 5, 70, 180; *ad fam.* 1, 7, 8; Sallust *Cat.* 23; Appian *b. c.* 2, 2) und sonst (Cicero *pro Mur.* 7. 8; *pro Cluent.* 40; Velleius 2, 128). Velleius 2, 34: *M. Cicero ... vir novitatis nobilissimae* ist ein Oxymoron.

3) Cicero *Verr.* 5, 70, 180: (*M. Cato*) *cum ipse sui generis initium ac nominis ab se gigni et propagari vellet.* Den ältesten in den Fasten verzeichneten Magistrat aus dem betreffenden Geschlecht nennt Cicero den *princeps nobilitatis* (so von den Juniern S. 363 A. 1, von den Papiriern S. 359 A. 1). Nicht ganz genau bezeichnet Sallust (S. 363 A. 3) die Stellung des *homo novus* als *nova nobilitas*.

des politischen Lebens scheint von Haus aus dahin geführt zu haben, dass das Bildnissrecht und die Nobilität nur insoweit Geltung behielten, als sie aus der Republik herstammten. Also schloss der patricisch-plebejische Amtsadel sich jetzt ebenso ab wie einst das Patriciat; das neue Beamtenwesen abér war unvermögend eine der Nobilität der Republik an die Seite zu stellende Institution aus sich zu erzeugen. Von 'neuen Menschen' ist in dieser Epoche so wenig die Rede [1]), dass ganz gewöhnlich die begüterten Familien des Ritterstandes der eigentlich politischen Laufbahn sich zuwenden und dabei kaum ein Standeswechsel empfunden wird.

Es wird nicht überflüssig sein die Frage, inwiefern die öffentliche Aufstellung von Bildnissen überhaupt in der römischen Gemeinde gesetzlichen Beschränkungen unterlegen hat, hier anzuschliessen, da dieselbe, wenn auch von dem eben erörterten Bildnissrecht verschieden, doch mit demselben sich mehrfach berührt. Freilich sind wir überhaupt nur in sehr unvollkommenem Masse sie zu beantworten im Stande [2]). — Statuen oder Brustbilder [3]) lebender Männer öffentlich oder auch nur in den jedem Besucher zugänglichen häuslichen Räumen aufzustellen [4]) ist in der römischen Gemeinde wahrscheinlich in älterer Zeit schlechthin untersagt gewesen [5]), wie denn auch das eben erörterte

Das Recht öffentlicher Bildnisssetzung.

1) Den Lucilius Longus Consul 7 n. Chr. nennt Tacitus einen *novus homo*. Anderswo (*Agric.* 4) bezeichnet er sogar die Herkunft von höheren Beamten des Ritterstandes als *equestris nobilitas*.

2) Es wäre sehr dankenswerth, wenn wenigstens die überall zerstreuten Fälle bildlicher Darstellungen römischer Bürger in der Zeit der Republik gesammelt und gesichtet würden.

3) Gemälde und Reliefdarstellungen fielen nicht in die gleiche Kategorie; wie zum Beispiel M'. Valerius Maximus Messalla seinen über die Karthager und Hieron im J. 491 erfochtenen Sieg auf die Wand der hostilischen Curie malen liess (Plinius *h. n.* 35, 4, 22; *schol. Bob. in Vatin.* p. 318) und wie auch die Münzen zeigen (R. M. W. S. 462). Vgl. S. 328 A. 2.

4) Das Anfertigen und Besitzen des Bildnisses an sich war gewiss erlaubt und gewöhnlich, da ja sogar die Bilder der zur Strafe des Bildnissrechts verlustig erklärten Personen zu besitzen gestattet war. Plinius *ep.* 1, 17, 3: *est omnino Capitoni in usu claros viros colere. mirum est, qua religione, quo studio imagines Brutorum Cassiorum Catonum domi ubi potest habeat.* Tacitus *ann.* 4, 35: *illi* (*Cassius et Brutus*) ... *imaginibus suis noscuntur, quos ne victor quidem abolevit.* Vgl. S. 359 A. 2.

5) Gesagt wird dies freilich ausdrücklich nirgends; aber ausser dem inneren Zusammenhang der Sache spricht dafür, dass keine republikanische Münze auf der Kopfseite das Bild eines Lebenden zeigt, dagegen der Senat im J. 710 beschloss Caesars Bildniss auf die Münzen zu setzen (R. M. W. S. 739); ferner was über die von Sp. Cassius sich selbst gesetzte Statue Piso bei Plinius 34, 6, 30 meldet (vgl. Hermes 5, 236). Auch wenn Claudius Drusus oder vielmehr Appius

Bildnissrecht durchaus sich nur bezieht auf die Aufstellung derjenigen von Verstorbenen. Wahrscheinlich war aber auch die öffentliche Aufstellung der Bildnisse verstorbener Personen im Allgemeinen nicht erlaubt; vermuthlich durften nur diejenigen Verstorbenen, welche nach dem Gesagten ihren Nachkommen in den häuslichen Hallen darzustellen freistand, auch öffentlich dargestellt werden, wo einem dieser Nachkommen die Gelegenheit dazu sich darbot. Wenigstens liess Ap. Claudius Consul 447. 458 seine Ahnen, ohne Zweifel doch nur so weit sie curulische Aemter bekleidet hatten, auf Erzschildern in dem von ihm erbauten Tempel der Bellona abbilden[1]) und auch die auf den Münzen des siebenten Jahrhunderts nicht selten begegnenden Brustbilder verstorbener Personen, insbesondere der Ahnen des Münzmeisters mögen kraft des Bildrechts hier Platz gefunden haben[2]). Die Errichtung einer Statue hat ebenfalls nicht leicht anders stattgefunden als von gewesenen curulischen Magistraten[3]). Wie es scheint, sind in älterer Zeit solche Statuen häufig ohne vorgängige Befragung der Gemeinde oder des Senats, vielleicht bloss nach Gestattung der fungirenden Oberbeamten, errichtet worden; indess theils die früh eintretende Beschränkung der magistratischen Disposition über das Grundeigenthum der Gemeinde (S. 206), theils die Ueberfüllung der öffentlichen Plätze durch derartige Denkmäler hat später dahin geführt nur diejenigen daselbst

Caecus (vgl. Forsch. 1, 308) *statua sibi diademata ad Appi Forum posita Italiam per clientelas occupare temptavit* (Sueton *Tib.* 2), wird ihm ohne Zweifel nicht bloss das Diadem, sondern auch die Aufstellung der Statue selbst zum Vorwurf gemacht.

1) Plinius *h. n.* 35, 3, 12: *clipeos in sacro vel publico dicare privatim primus instituit, ut reperio, Ap. Claudius qui consul cum P. Servilio fuit anno urbis CCLIX* (über diese Verwechselung mit Ap. Claudius Caecus vgl. *C. I. L.* I p. 278): *posuit enim in Bellonae aede maiores suos placuitque in excelso spectari et titulos honorum legi.* Abgesehen von der Verschiedenheit des Materials sind diese Erzschilde die genaue Copie der *imagines* des claudischen Atrium.

2) R. M. W. S. 462.

3) Piso bei Plinius 34, 6, 30: *L. Piso prodidit M. Aemilio C. Popillio II cos.* (im J. d. St. 596) *a censoribus P. Cornelio Scipione M. Popillio statuas circa forum eorum qui magistratum gesserant sublatas omnes praeter eas, quae populi aut senatus sententia statutae essent.* Darum konnten Frauen zu dieser Ehre streng genommen nicht gelangen: Plinius *h. n.* 34, 6, 31: *extant Catonis in censura vociferationes mulieribus statuas Romanis in provinciis poni, nec tamen potuit inhibere, quominus Romae quoque ponerentur, sicuti Corneliae Gracchorum matri, quae fuit Africani prioris filia* (vgl. Plutarch *C. Gracchus* 4). Indess wird man nicht vergessen dürfen, dass gerade hier Privilegien leicht vorkommen konnten; um von Cocles und der Cloelia abzusehen, wird man dem Staatsboten, der in Folge seiner Function das Leben einbüsste, die Ehre der Statue gewiss auch dann eingeräumt haben, wenn er noch kein curulisches Amt bekleidet hatte.

zu dulden, die von Gemeinde wegen aufgestellt waren[1]. Selbstverständlich stellt die Statue den Verstorbenen immer dar mit den höchsten von ihm bei Lebzeiten geführten Insignien[2]. — Auf das letzte Jahrhundert der Republik und die frühere Kaiserzeit finden diese strengen Vorschriften keine Anwendung mehr. Wenigstens finden wir, dass M. Marcellus Consul zum dritten Mal 602 in dem von seinem Grossvater erbauten Tempel des Honos und der Virtus wie diesem und seinem Vater so auch sich selbst eine Statue setzte[3] und dass Q. Fabius Maximus, der spätere Consul des J. 709, als er im J. 698 als curulischer Aedil den fabischen Bogen erbaute, auf demselben nicht bloss die Bildsäulen seiner Vorfahren, sondern auch seine eigene aufstellte[4]. Unter den ersten Kaisern scheint in dieser Beziehung völlige Willkür geherrscht zu haben, bis Kaiser Claudius das Recht die eigene Bildsäule aufzustellen entweder von der Errichtung eines öffentlichen Gebäudes auf eigene Kosten oder von besonderer Gestattung des Senats abhängig machte[5]. — Augustus schrieb vor, dass mit der Ehre des Triumphs oder der Triumphalornamente die Errichtung einer Bronzestatue, selbstverständlich im Triumphalschmuck, von Gemeinde wegen

1) S. 366 A. 3. Der Aufstellung solcher Statuen innerhalb des Hauses, selbst im Vestibulum, stand wohl nichts im Wege (vgl. Juvenal 7, 124; Handb. 5, 1, 248); aber auch *in privato* durfte die Statue sicher nicht so aufgestellt werden, dass sie *in publico* aufgestellt zu sein schien.

2) Plinius 34, 5, 19. 20 sagt von den Wagenstatuen: *et nostri currus nati in iis qui triumphavissent: serum hoc. et in iis non nisi a divo Augusto seiuges sicut elephanti. non vetus est bigarum celebratio in iis, qui praetura functi vecti essent per circum.* Bei der Bestimmung der höchsten Insignien ist der Spielgeberaufzug ohne Zweifel erst in der Kaiserzeit mit in Anschlag gekommen.

3) Asconius *in Pison.* p. 12. Auch C. Sempronius Tuditanus Consul 625 setzt sich selbst als Ueberwinder der Histrer eine Statue, aber vielleicht nicht in Rom (Plinius *h. n.* 3, 19, 129). Die Statue des L. Scipio auf dem Capitol, die Cicero *pro Rab. Post.* 10, 27 erwähnt, kann nach seinem Tode gesetzt sein.

4) *C. I. L.* I p. 278 vgl. p. 178. Damit sind zusammenzustellen das Bildniss des M. Brutus auf seinen Münzen (R. M. W. S. 740) und die der Proconsuln von Asia und Africa auf denselben während der Jahre 748—753 d. St. (Hermes 3, 268 fg.).

5) Sueton *Calig.* 34: *vetuit posthac viventium cuiquam usquam statuam et imaginem nisi consulto et auctore se poni.* Dio 60, 25: ἐπειδή τε ἡ πόλις πολλῶν εἰκόνων ἐπληροῦτο (ἐξῆν γὰρ ἀνέδην τοῖς βουλομένοις ἐν γραφῇ καὶ ἐν χαλκῷ λιθῷ τε δημοσιεύεσθαι) τάς τε πλείους αὐτῶν ἑτέρωσέ ποι μετέθηκε (Claudius) καὶ ἐς τὸ ἔπειτα ἀπηγόρευσε μηδενὶ ἰδιώτῃ, ᾧ ἂν μὴ ἡ βουλὴ ἐπιτρέψῃ, τοῦτο ποιεῖν ἐξεῖναι, πλὴν εἴ τις ἔργον τι ᾠκοδομηκὼς εἴη ἢ καὶ κατασκευάσαιτο· τούτοις γὰρ δὲ τοῖς τε συγγενέσιν αὐτῶν ἵστασθαι ἐν τοῖς χωρίοις ἐκείνοις ἐφῆκε. Diese Ordnung bestätigen im Allgemeinen auch die Inschriften, sowohl die stadtrömischen wie die municipalen: die Aufstellung der Statuen von Lebenden ist jetzt erlaubt, aber nur entweder dem Bauherrn eines auf Privatkosten zum gemeinen Besten aufgeführten Gebäudes oder nach eingeholter Bewilligung des Reichs- oder Stadtraths.

verbunden sein solle[1]; für diesen Zweck zunächst ward das neue augustische Forum mit dem Tempel des Mars erbaut und mit den Statuen der Triumphatoren der Republik geschmückt, um weiter die der Feldherren der Kaiserzeit aufzunehmen[2]. Dies ist beibehalten worden, so lange die Triumphalehren überhaupt noch vorkamen und auch nach deren Abkommen in modificirter Gestalt geblieben[3].

Curulische Gedächtnisssessel.

Endlich mag hier noch Erwähnung finden der römische Gebrauch, dass wie im Theater den Magistraten und Priestern besondere Ehrensitze zukommen (S. 324), so auch Verstorbenen ein Sessel zu ewigem Gedächtniss gewidmet wird. Ein vereinzelter Fall der Art wird bereits aus dem Anfange der Republik berichtet[4]; späterhin sind also nach dem Tode des Dictators Caesar für ihn ein Triumphalstuhl (S. 355 A. 2), für Marcellus[5], Germanicus[6], Drusus Caesar[7] und andere curulische Sessel in den öffentlichen Theatern aufgestellt worden und die Sitte hat sich bis wenigstens in die severische Zeit behauptet[8]. Der erste Fall dieser Art ist desshalb merkwürdig, weil der Sessel nicht bloss als Gedächtnissstuhl für den Verstorbenen dient, sondern auch dessen Nachkommen zum Gebrauch überwiesen wird.

1) Dio 55, 10: καὶ ἐκείνους τε (die eigentlichen Triumphatoren) καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς τὰς ἐπινικίους τιμὰς λαμβάνοντας ἐν τῇ ἀγορᾷ χαλκοῦς ἵστασθαι. Plinius *ep.* 2, 7, 1: *here a senatu Vestricio Spurinnae principe auctore triumphalis statua decreta est.* Tacitus *Agric.* 40: *triumphalia ornamenta et illustris statuae honorem et quidquid pro triumpho datur ... decerni in senatu iubet.* Ders. *ann.* 4, 23. 15, 72 und sonst.

2) Sueton *Aug.* 31; die weitere Ausführung *C. I. L.* I p. 281.

3) Späterhin diente dafür in der Regel das Traiansforum; die Sitte selbst aber lässt sich bis in das fünfte Jahrhundert verfolgen.

4) Im Elogium des Dictators 260 M.' Valerius Maximus (*C. I. L.* I p. 284) heisst es: *sellae curulis locus ipsi posterisque ad Murciai* (d. h. im Circus) *spectandi caussa datus est*, was ähnlich wiederkehrt bei Liv. 2, 31 und Festus p. 344 v. *sellae.* Dies ist wohl so aufzufassen, dass er einen erblichen Zuschauerplatz empfing, was auch sonst vorkommt, und zugleich ihm hier ein Gedächtnissstuhl errichtet wurde. Vgl. S. 353 A. 2.

5) Dio 53, 30: εἰκόνα χρυσῆν καὶ στέφανον χρυσοῦν δίφρον τε ἀρχικὸν ἔς τε τὸ θέατρον ἐν τῇ τῶν Ῥωμαίων πανηγύρει ἐσφέρεσθαι καὶ ἐς τὸ μέσον τῶν ἀρχόντων τῶν τελούντων αὐτὰ τίθεσθαι.

6) Tacitus *ann.* 2, 83: *sedes curules Augustalium locis superque eas querceae coronae statuerentur.*

7) Senatsbeschluss *C. I. L.* VI, 912: *utique omnibus [the]atris [sellae curules habentes Drusi] Caesaris nomina i[nscripta locis Augustalium ponerentur].*

8) Severus liess im Circus ein goldnes Bild des Pertinax, in den übrigen Theatern drei Goldsessel zu seinem Gedächtniss aufstellen (Dio 74, 4).

II. Ehrenrechte der fictiven Magistratur und des fictiven Triumphs (*ornamenta*).

An die bekleidete Magistratur, resp. den geführten Triumph, knüpften sich, wie wir sahen, wichtige politische und vielbegehrte Ehrenrechte: der Sitz im Senat; die Bestimmung der Stimmklasse in demselben; das Bewerbungsrecht um höhere Gemeindeämter; das Bildnissrecht; das Recht bei den Volksfesten in der früher geführten Amtstracht zu erscheinen; das magistratische Bestattungsrecht. Dass diese Rechtsfolgen auch ohne die bedingende Ursache auf dem Wege der besonderen Vergünstigung oder der legalen Fiction eintreten, ist der älteren Republik, so viel wir sehen, unbekannt; in der spätesten republikanischen Epoche zeigen sich davon die ersten Spuren und in der Kaiserzeit ist die fictive Ertheilung magistratischer Rechte zu einer förmlichen Institution entwickelt worden [1].

Zunächst ist hier zu unterscheiden zwischen Bewilligungen einzelner derartiger Rechte, wie zum Beispiel wenn dem Quästorier das Recht beigelegt wird bei den Volksfesten mit der Prätexta zu erscheinen, als wäre er Aedilicier oder Prätorier [2], oder wenn einem Verstorbenen, der die Censur nicht verwaltet hat, die Bestattung mit den Ehren des gewesenen Censors, das heisst das ganzpurpurne Todtengewand (S. 357 A. 3) bewilligt wird [3]. Beschlüsse solcher Art, die übrigens wohl nur in Betreff der Bestattung häufig vorgekommen sind, bedürfen besonderer Erläuterung nicht; sie gelten soweit sie lauten. — Nur wenn die an eine bestimmte Magistratur sich knüpfenden Rechte oder Ehren allgemein verliehen werden, kann die Frage entstehen, welcher

Einzelne Ehrenrechte.

Funus censorium.

Ornamenta und *adlectio.*

1) Die neueste Untersuchung über die *ornamenta consularia* u. s. w. von Nipperdey in den Leipziger Abhandlungen 5, 69 fg. hat den schwierigen Gegenstand nicht in genügender Weise aufgeklärt, obwohl sie in einzelnen Punkten, insbesondere in der scharfen Scheidung der Adlection von den *ornamenta*, gegen die früheren Behandlungen einen Fortschritt bezeichnet.

2) So wurde zu Gunsten des Quästoriers Cato im J. 698 beantragt τὰς θέας αὐτὸν ἐν ἐσθῆτι περιπορφύρῳ θεάσασθαι (Plutarch *Cat. min.* 39). Ich kenne kein zweites Beispiel.

3) Tacitus *ann.* 4, 15. 6, 27; *hist.* 4, 47; *vita Pertinacis* c. 15; *vita Severi* c. 7; ferner die Grabschrift wahrscheinlich eines Prinzen aus dem augustischen Hause *C. I. L.* I p. 565: *censu*[*rae*] ... *insignibus decorata cu* ... Kaiser Claudius, dem ebenfalls ein *funus censorium* beschlossen wird (Tacitus *ann.* 13, 2), war Censor gewesen. Man hätte ihm allerdings auch als *triumphalis* das Begräbniss anordnen können, aber in jener Epoche waren die *triumphales* so gemein wie die *censorii* selten.

Kreis von Befugnissen hiebei gemeint sei. Das römische Staatsrecht, wenigstens das der Kaiserzeit, kennt einen zwiefachen Grad dieser Fiction, die vollständige Beilegung aller politischen wie Ehrenrechte, die aus der betreffenden Magistratur sich ableiten, und die Beilegung der blossen Ehrenrechte mit Ausschluss der politischen. Technisch wird jenes bezeichnet als Einreihung in eine der Rangklassen des Senats (*adlectio* z. B. *inter praetorios*), dieses als Beilegung des Ranges einer dieser Klassen (*ornamenta* z. B. *praetoria*). Da dem Triumphalen aus dem Triumph keine politischen, sondern lediglich Ehrenrechte erwachsen, so giebt es wohl *ornamenta triumphalia*, aber keine entsprechende politische Kategorie.

Von der Versetzung *inter quaestorios* und so ferner wird besser späterhin im Abschnitt vom Senat gehandelt werden. Im Rechtssinne ist zwischen dem wirklichen *quaestorius* und dem *adlectus inter quaestorios* schlechthin kein Unterschied; sowohl für die Aemterbewerbung wie für das Stimmrecht im Senat stehen beide gleich und ebenso natürlich in Bezug auf alle Ehrenrechte, so dass in dem gegenwärtigen Zusammenhang über diese Kategorie nichts Besonderes zu sagen ist. Nur daran mag schon hier erinnert werden, dass diese den *ornamenta* entgegengesetzte, aber correlate Institution ungefähr gleichzeitig mit denselben auftritt; das älteste Beispiel der Art, das wir kennen, ist die Adlection des jungen Caesar *inter quaestorios* im J. 711.

Begriff der *ornamenta*.

Anders verhält es sich mit der zweiten Kategorie. In der Ertheilung der *ornamenta* liegt von Haus aus die Vorstellung, dass die Form ohne den Inhalt, der Schein ohne das Wesen gegeben wird[1]. Die genaue Untersuchung zeigt, dass das an die betreffende Magistratur geknüpfte besondere Bewerbungsrecht so wie das etwa daran geknüpfte Recht im Senate zu sitzen dabei ausgeschlossen ist[2], dagegen darin enthalten ist einmal, wenn

1) Wie die Institution selbst haben auch die technischen Ausdrücke sich mehr in der ersten Kaiser- als in der letzten republikanischen Zeit fixirt. Die älteste Erwähnung findet sich bei Cicero *pro Cluent.* 47, 132: *Popilium, quod erat libertini filius, in senatum non legit* (Lentulus Censor 684), *locum quidem senatorium ludis et cetera ornamenta relinquit et eum omni ignominia liberat.* Hier ist *ornamenta* noch kaum als technischer Ausdruck gebraucht; aber nur um so deutlicher tritt hervor, dass darunter die wesenlosen Ehrenrechte im Gegensatz der politisch wichtigen verstanden werden.

2) Auch das Bildnissrecht würde man sicher an die blossen *ornamenta* nicht geknüpft haben; es lässt sich aber davon in dieser Beziehung überhaupt nicht reden, weil, so lange das Bildnissrecht in Wirksamkeit war, es derartige fictive Magistraturen nicht gegeben hat.

der also Ornirte anderweitig im Besitz des Stimmrechts im Senat ist, das Recht in der betreffenden Rangklasse zu stimmen, zweitens das Recht an den Volksfesten und bei ähnlichen Gelegenheiten mit den Insignien dieser Magistratur zu erscheinen und mit denselben bestattet zu werden. Es ist dies nun im Einzelnen darzulegen.

I. Für das Bewerbungsrecht sind die *ornamenta* ohne Bedeutung. Wer die prätorischen Ornamenta empfängt, dessen Verpflichtung, resp. Berechtigung zur Uebernahme der Prätur wird dadurch nicht geändert [1]. Darum kommen auch bei der Zählung der Aemter die *ornamenta* nicht in Ansatz; der spätere Kaiser Augustus zum Beispiel und Seianus zählten, als sie nachher zum Consulat gelangten, die ihnen früher bewilligten consularischen Ornamenta nicht mit und erst seit Severus ist man hievon einzeln abgegangen [2]. *Ornamenta* geben kein Bewerbungsrecht,

II. Dass die *ornamenta* das Recht im Senate zu sitzen nicht einschliessen, ist notorisch; es bedarf kaum der Hinweisung darauf, dass dieselben in den bei weitem meisten Fällen an solche Personen verliehen werden, die Senatoren weder sind noch werden können [3] oder wollen, und dass, wo das Gegentheil eintritt, das Recht im Senat zu sitzen immer auf einem von den *ornamenta* unabhängigen Titel beruht. keinen Sitz im Senat.

III. Werden dem, der das Stimmrecht im Senat entweder schon besitzt oder gleichzeitig erwirbt [4], die *ornamenta* einer höheren Rangklasse verliehen, als in der er sich befindet, so richtet sich sein Stimmplatz fortan nach dieser Rangklasse [5]. Es war folgerecht das Stimmrecht überhaupt als ein wesentlich politisches Senatorische Stimmklasse bestimmt nach den *ornamenta*.

1) Tiberius erhielt prätorischen Rang im J. 735 (Dio 54, 10: τὰς τῶν ἐστρατηγηκότων τιμὰς ἔδωκε) und wurde Prätor 738 (Dio 54, 19: ἐστρατήγησε γάρ, καίπερ τὰς στρατηγικὰς τιμὰς ἔχων). Drusus erhielt prätorischen Rang Ende 739 (Dio 54, 22) und wurde Prätor 743 (Dio 54, 32. 33. 34). Vgl. Sueton *Claud.* 1. Analog wird in Cirta ein *hab(ens) orn(amenta) quinq(uennalia) d(ecurionum) d(ecreto)* nachher noch *quinquennalis* (Henzen 6956; Hermes 1, 59). Aehnliche Fälle *C. I. L.* III, 384. 392.

2) C. Fulvius Plautianus Consul 203 n. Chr. ist der erste, der wegen der ihm früher als *praef. praet.* bewilligten *ornamenta consularia* sich *consul II* nannte (Dio 46, 46. 78, 13).

3) Einmal wird einem Nichtsenator mit den Ornamenten das Recht gegeben, wenn er im Gefolge des Kaisers im Senat erscheint, sich zu setzen (Dio 60, 23); was natürlich nichts gemein hat mit dem Sitz- und Stimmrecht des Senators.

4) Zuweilen wird beides ausdrücklich neben einander gegeben. Liv. *ep.* 118 (S. 372 A. 1). Ebenso wird *C. I. L.* III, 753 jemand von einem Municipium erst mit den *ornamenta duoviralia*, dann mit dem *ius sententiae dicundae* beschenkt.

5) Auch die Municipalinschriften bieten dafür Analogien, z. B. die capuanische (Henzen 7047) eines *decurio ornatus senten(tia) IIvirali.*

Recht zu behandeln, dagegen darin, an welchem Platz dies ausgeübt werde, mehr ein Ehrenrecht zu finden. Dass aber in der That also verfahren worden ist, lehrt die Gesammtheit der einschlagenden Beweisstellen. Insbesondere in den umständlichen und mannichfaltigen Berichten über Caesars Aufnahme in den Senat im J. 711 [1]) werden die Ausdrücke *consulari loco sententiam dicere*, *consularis locus*, *consularia ornamenta* durchaus als gleichbedeutend gebraucht; und wie sollte auch bei den letzteren Formeln das Recht am consularischen Platz im Senat zu stimmen ausgeschlossen sein können? Ebenso giebt Dio als Inhalt der dem Germanicus ertheilten prätorischen Ehren an, dass er im Senat nach den Consularen, also an der Spitze der Prätorier zu stimmen befugt sein solle [2]). — Ein Senator also, der die *ornamenta* empfing, befand für die Aemterbewerbung und für die Stimmgabe sich in verschiedenen Rangklassen; beispielsweise hätte Caesar 711 nach den Beschlüssen des Senats als Consular stimmen, als Quästorier aber sich um die weiteren Aemter bewerben sollen [3]) und in

1) Augustus *mon. Anc.* 1, 3: [*sen*]*atus decretis honori*[*fi*]*cis in ordinem suum* [*me adlegit C. Pansa et A. Hirti*]*o consulibu*[*s c*]*on*[*sula*]*rem locum* [*mihi tribuens*], wo das Ergänzte durch die griechische Uebersetzung gesichert ist. Liv. *ep.* 118: *C. Caesari ... propraetoris imperium a senatu datum est cum consularibus ornamentis*, *adiectumque ut senator esset.* Appian *b. c.* 3, 51: ἐψηφίσαντο ... γνώμην αὐτὸν ἐσφέρειν ἐν τοῖς ὑπατικοῖς ἤδη καὶ τὴν ὑπατείαν αὐτὴν μετιέναι τοῦ νόμου θᾶσσον ἐτῶν δέκα. Dio 46, 29: τὸ βουλεύειν ἐν τοῖς τεταμιευκόσι τό τε τὰς ἄλλας ἀρχὰς δέκα ἔτεσι θᾶσσον παρὰ τὸ νενομισμένον αἰτῆσαι ... ἐψηφίσαντο. Diese drei Berichte gehen auf die Beschlüsse vom Jan. 711; Dio fügt hinzu 46, 41, dass nach der Schlacht von Mutina im Sommer des J. der Senat ihm zwar das geforderte Consulat verweigert habe, ταῖς δὲ δὴ τιμαῖς ταῖς ὑπατικαῖς ἐκόσμησαν, ὥστε καὶ γνώμην ἐν τοῖς ὑπατευκόσιν ἤδη τίθεσθαι, und da auch dies den Soldaten nicht genügte, στρατηγόν τε αὐτὸν ἐν τοῖς πρώτοις καὶ μετὰ τοῦτο καὶ ὕπατον αἱρεθῆναι ἐψηφίσαντο. — Ciceros Antrag am 1. Jan. 711 ging dahin (*Philipp.* 5, 17, 46): *senatui placere C. Caesarem C. f. pontificem pro praetore senatorem esse sententiamque loco praetorio dicere eiusque rationem, quemcumque magistratum petet, ita haberi, ut haberi per leges liceret, si anno superiore quaestor fuisset.* Daraus schöpft Plutarch *Ant.* 17: Κικέρων τέλος ἔπεισε τὴν βουλὴν ... Καίσαρι .. ῥαβδουχίαν πέμψαι καὶ στρατηγικὰ κόσμια.

2) Dio 56, 17: τῷ δὲ δὴ Γερμανικῷ αἱ στρατηγικαὶ (τιμαὶ) τό τε τὴν γνώμην πρώτῳ μετὰ τοὺς ὑπατευκότας ἀποφαίνεσθαι ... ἐψηφίσθη.

3) Also ist unsere Ueberlieferung über die betreffenden Vorgänge vollkommen ungetrübt und in sich übereinstimmend, nur dass Dio den Fehler begangen hat die Ertheilung der consularischen Ornamente nach, statt vor die Schlacht von Mutina zu setzen. Die Beschlüsse waren drei: 1) dass C. Caesar Senator sein solle (*mon. Anc.*; Cicero; Livius); 2) dass er gelten solle als Quästorier (Dio: βουλεύειν ἐν τοῖς τεταμιευκόσι; Cicero: *eius rationem, quemcumque magistratum petet, ita haberi, ut haberi per leges liceret, si anno superiore quaestor fuisset*); 3) dass er seinen Sitz haben solle unter den Consularen (*mon. Anc.*: *consularem locum mihi tribuens;* Livius: *cum consularibus ornamentis;* Appian: γνώμην ἐσφέρειν ἐν τοῖς ὑπατικοῖς; Dio: ταῖς τιμαῖς ταῖς ὑπατικαῖς ἐκόσμησαν, ὥστε καὶ γνώμην ἐν τοῖς ὑπατευκόσιν ἤδη τίθεσθαι), wodurch Ciceros Antrag: *C. Cae-*

ähnlicher Weise ist auch M. Marcellus 730 in den Senat aufgenommen worden[1]. — Die Rangordnung innerhalb der einzelnen Klassen wird für die *ornati sententia*, wie für die *adlecti*, zunächst durch die besondere Verfügung entschieden worden sein, wie denn in der That solche Anordnungen in einzelnen Fällen berichtet werden[2]; war nichts ausdrücklich bestimmt, so müssen nach allgemeinen Regeln diejenigen, die irgend eine Anciennetät hatten, den blossen *ornati* vorgegangen sein.

Aeusserliche Ehrenrechte als Inhalt der *ornamenta*.

IV. Ferner schliessen die *ornamenta* das Recht in sich bei den öffentlichen Festlichkeiten unter den Senatoren Platz und an den Festmahlzeiten der Senatoren Antheil zu nehmen, sodann überall öffentlich im senatorischen Gewand und, falls die *ornamenta* den niedrigsten, das ist den quästorischen Grad übersteigen, bei den öffentlichen Festlichkeiten mit den dadurch angezeigten Insignien zu erscheinen[3]. Dass darin auch das Recht enthalten ist mit den gleichen Insignien bestattet zu werden, lässt sich nicht ausdrücklich belegen, ist aber nicht zweifelhaft. Dass bei bildlichen Darstellungen die *ornamenta* mit abgebildet werden, versteht sich von selbst[4]. — Für die Nichtsenatoren sind diese

sarem . . . sententiam loco praetorio dicere überholt war. — Nipperdey hat diese Stellen so auffallend gefunden, dass er die von Dio und Appian als 'grossen' und 'noch grösseren Widersinn' enthaltend bei Seite wirft, bei Cicero aber *quaestorio* für *praetorio* emendirt, weil 'einem, der im Senat Prätorier war, nicht auferlegt werden konnte, Aedil oder Prätor zu werden'. Das ist freilich ebenso richtig als es falsch ist den, der am prätorischen Platz stimmt, als Prätorier zu betrachten.

1) Nach Dio 53, 28 wurde ihm bei seinem Eintritt in den Senat 730 das Recht gegeben βουλεύειν ἐν τοῖς ἐστρατηγηκόσι, während er 731 die Aedilität übernahm. Dies ist also so zu verstehen, dass er dem Bewerbungsrecht nach zum *quaestorius* erklärt wurde und als solcher die Aedilität erlangte, aber unter den Prätoriern stimmte.

2) So für Germanicus (S. 372 A. 2); ähnlich für den jüngeren Drusus. Dio 56, 17: τῷ Δρούσῳ . . . καὶ ἐς τὸ συνέδριον συμφοιτᾶν πρὶν βουλεῦσαι καὶ ἐπειδὰν ταμιεύσῃ, γνώμην πρὸ τῶν ἐστρατηγηκότων ποιεῖσθαι ἐψηφίσθη

3) Sueton *Aug*. 35: *quosdam (senatores) ad excusandi se verecundiam compulit servavitque etiam excusantibus insigne vestis et spectandi in orchestra epulandique publice ius*. Dio 58, 11: ὃν τῷ περιπορφύρῳ ἱματίῳ ἐκόσμησαν, was nur auf Seians *ornamenta praetoria* gehen kann; denn das Consulat erhielt er vom Kaiser. Derselbe berichtet 58, 12, dass der Senat einem *praef. vigilum* quästorische, einem *praef. praetorio* prätorische Ehren bewilligt habe, und fährt dann fort: καὶ αὐτῷ καὶ συνθεᾶσθαι σφίσι καὶ ἱματίῳ περιπορφύρῳ ἐν ταῖς εὐκταίαις πανηγύρεσι χρῆσθαι, wo das sehr anstössige αὐτῷ wohl in οὕτω zu verwandeln ist. Derselbe 54, 14. 55, 9. Cicero *pro Cluent*. 47, 132 (S. 370 A. 1). Bei den Senatsmahlzeiten ist zunächst gedacht an das *epulum Iovis* vom 13. Nov. und das *epulum Minervae* vom 13. Sept. (Gell. 2, 18, 2 und sonst; Handb. 4, 293). — Einem Augustalen bewilligt der *ordo*, *ut . . . commodis publicis ac si decurio frueretur* (Orell. 4047).

4) Orelli 3986 = *C. I. L.* II, 4268: *quae [statua] ex d(ecreto) d(ecurionum)*

Ehrenbefugnisse der einzige Inhalt der *ornamenta* und da dieselben immer vorwiegend und später ausschliesslich an solche gegeben worden sind, denkt man überhaupt bei den *ornamenta* zunächst und vor allem an diese äusseren Ehrenrechte.

Aufkommen der *ornamenta* bei Senatoren.

Es bleibt noch übrig theils geschichtlich das Aufkommen der *ornamenta* darzulegen, theils die Unterschiede der davon vorkommenden Gattungen deutlich zu machen. In jener Beziehung wird zu unterscheiden sein zwischen der Verleihung der *ornamenta* an solche Personen, die bereits im Senat sassen oder doch bestimmt waren in denselben einzutreten, und der gleichen Verleihung an Personen, die weder dem Senate angehörten noch angehören sollten. Denn wenn auch formell beide Acte gleichartig sind[1], so sind doch die Folgen der Verleihung für beide Kategorien, wie wir sahen, wesentlich verschieden. Daher ist auch die thatsächliche Entwickelung bei beiden eine ganz andere gewesen. — Der älteste Fall, in welchem unseres Wissens ein Senator die *ornamenta* erhalten hat, ist derjenige des Tribuniciers C. Papirius Carbo, der wegen einer wohl geführten Repetundenklage im J. 689 vom Senat mit consularischen Ornamenten geehrt worden sein soll[2]; doch können füglich früher schon ähnliche Verleihungen vorgekommen sein. Von dem Dictator Caesar wird gemeldet, dass er zehn Prätoriern consularische Ornamente verlieh[3]. Von der Verleihung desselben Rechts an den jungen Caesar durch den Senat im J. 711 war bereits die Rede (S. 372). In der augustischen Zeit sind den jüngeren Mitgliedern des kaiserlichen Hauses häufig einige Jahre, bevor sie zur Prätur gelangten, prätorische Ehren zugestanden worden[4]. Wenn aus

Tarr(aconensium), quod factum post mortem eius, posita est adiectis ornamentis aediliciis. Wenn der Ordo einem Verstorbenen zuerkennt *laudationem publicam, locum sepulturae, impensam funeris, clupeum, statuam pedestrem et ornamenta decurionatus* (*C. I. L.* II, 1286 vgl. 1186), so ist wohl in den *ornamenta* beides zusammengefasst, das Todtengewand und die Insignien der Statue.

1) Dies tritt besonders scharf hervor bei Tacitus *hist.* 4, 4: *adduntur Primo Antonio consularia, Cornelio Fusco et Arrio Varo praetoria insignia.* Jener ist Senator, diese beiden sind es nicht.

2) Dio 36, 40 [23]: τὸν κατηγορήσαντα αὐτοῦ τιμαῖς ὑπατικαῖς, καίπερ δεδημαρχηκότα μόνον, ἐσέμνυναν. Nipperdey S. 74 erhebt Bedenken gegen die Richtigkeit der Notiz; mir scheint sie glaublich.

3) Sueton *Iul.* 76: *decem praetoriis viris consularia ornamenta tribuit.* Dagegen Dio 43, 47: πολλοὺς ... ἐς ... τοὺς ὑπατευκότας ἢ καὶ ἀρχήν τινα ἄρξαντας ἐγκατέλεξεν bezieht sich, wie Nipperdey S. 78 richtig bemerkt, auf die Adlectionen.

4) M. Marcellus trat 730 in den Senat ein als *quaestorius*, aber mit prätorischen Ehren (S. 373 A. 1). Tiberius, Quästor 731, erhielt prätorischen Rang 735,

späterer Zeit nichts Aehnliches berichtet wird, so mag das Zufall sein, kann aber auch damit zusammenhängen, dass die Mitglieder des kaiserlichen Hauses späterhin nicht mehr in der Weise an den Senatsgeschäften sich betheiligten wie unter Augustus. Noch unter Otho und im Anfang der Regierung Vespasians haben Legionslegaten, also vermuthlich Prätorier, gewiss Senatoren, die consularischen Ornamente erhalten [1]; spätere Verleihungen dieser Art sind mir nicht bekannt. Dass die Attribution der prätorischen Ornamente an Senatoren — quästorische konnten solchen überhaupt nicht gegeben werden — durch die immer häufiger werdende Adlection *inter praetorios* absorbirt ward, ist begreiflich. Von der Attribution der consularischen Ornamente gilt nicht dasselbe, da eine Adlection *inter consulares* erst spät üblich geworden ist; aber die zunehmende Leichtigkeit zu den wirklichen consularischen Fasces zu gelangen mag wohl auch hier bewirkt haben, dass die consularischen Ornamente nach dem 1. Jahrh. kaum an Senatoren vergeben worden sind.

Anders verhält es sich mit der Ertheilung der senatorischen Ehrenrechte an Nichtsenatoren. Schon früh mag es vorgekommen sein, dass bei Ausscheidung aus dem Senat die Milderung zugelassen worden ist dem Betreffenden zwar die politischen Rechte zu entziehen, die Ehrenrechte aber vorzubehalten. Der älteste Fall dieser Art, von dem wir wissen, betrifft einen gewesenen Beamten, der von den Censoren des J. 684 wegen eines Makels seiner Geburt bei sonstiger Unbescholtenheit unter Belassung der Ehrenrechte aus dem Senat entfernt ward (S. 370 A. 1). Auch Augustus, unter dessen Regierung die *ornamenta* so häufig an Senatoren verliehen worden sind, hat den bei der Reinigung des Senats ausgeschiedenen Personen, wo nicht besondere erschwerende Umstände hinzutraten, die Ehrenrechte belassen (S. 373 A. 3). Aber die Vergebung dieser Ehrenrechte an Personen, die im Senat weder sassen noch sitzen sollten, kommt weder in republi- bei Nichtsenatoren.

die Prätur 738 (S. 371 A. 1); sein Bruder Drusus, Quästor 739, am Ende des Jahres prätorischen Rang, die Prätur 743 (S. 371 A. 1); Germanicus, Quästor 7 n. Chr., die prätorischen Ehren 10 n. Chr. (S. 372 A. 2), während ihm die Prätur nachher erlassen ward, um ihn zur Uebernahme des Consulats schon für 12 n. Chr. zu befähigen (Dio 56, 26). Dem jüngeren Drusus wurde das prätorische Recht schon im J. 10 für die Zeit gegeben, wo er die Quästur bekleidet haben würde (S. 373 A. 2), welche er dann im J. 11 übernahm (Dio 56, 25).

1) Tacitus *hist.* 1, 79. 4, 4 (S. 374 A. 1).

kanischer Zeit vor noch in augustischer[1]), sondern zuerst unter Tiberius im J. 19 n. Chr.[2]). Sie hat damals, wie überhaupt vorzugsweise, stattgefunden zu Gunsten der Inhaber der höchsten Ritterämter, insbesondere des *praefectus praetorio*, dem anfangs prätorische, seit Nero consularische Ornamente verliehen zu werden pflegen[3]); aber auch *praefecti vigilum*[4]) und andere einflussreiche oder besonders begünstigte Personen des zweiten Standes[5]), haben die magistratischen *ornamenta* erhalten, selbst Provinzprocuratoren[6]) und, wenigstens als unter Claudius Regiment Herr und Sclave die Rolle gewechselt zu haben schienen, sogar kaiserliche Freigelassene[7]). Anders bezogen, aber nicht wesentlich verschieden sind die Bewilligungen der Ornamenta an solche Glieder sei es des kaiserlichen Hauses[8]), sei es abhängiger Dynastenfamilien[9]), die die römische Beamtenlaufbahn nicht betreten durften oder nicht betreten wollten.

1) Dass einem Nichtsenator für den Fall seines Eintretens in den Senat eine höhere Rangklasse bestimmt wird, wie dies für den jüngeren Drusus geschah (S. 373 A. 2), ist etwas ganz anderes.

2) Dio 57, 19: τοῦτον (den *praef. praet.* Seianus) ὁ Τιβέριος ταῖς στρατηγικαῖς τιμαῖς ἐκόσμησεν, ὃ μήπω πρότερον μηδενὶ τῶν ὁμοίων αὐτῷ ἐγεγόνει.

3) Prätorische Ornamente erhielten die *praefecti praetorio* Seianus (A. 2) und sein Nachfolger Macro (Dio 58, 12) so wie andere unter Nero (Tacitus 11, 4) und Vespasianus (Tacitus *hist.* 4, 4); consularische zuerst, so viel wir wissen, unter Nero Rufius Crispinus, der vorher prätorische empfangen hatte (Tacitus *ann.* 16, 17 vgl. 11. 4) und sodann andere mehr: Tacitus *ann.* 15, 72. Dio 46, 48. 78, 13. 79, 4. Orelli 3157. 3574. *Vita Hadr.* 8; *Pii* 10.

4) Der *praef. vigilum* Laco erhält unter Tiberius quästorische Insignien (Dio 58, 12).

5) Ein kaiserlicher Kabinetssecretär (*ab epistulis*) unter Nerva erhält prätorische Insignien (Orelli 801); consularische der frühere Vormund des Kaisers Nero (Tacitus *ann.* 13, 10); quästorische ein römischer Ritter (Tacitus *ann.* 16, 33 vgl. 28).

6) Sueton *Claud.* 24: *ornamenta consularia etiam procuratoribus ducenariis indulsit.* Einzelne Fälle der Art berichten Tacitus *ann.* 12, 21 von einem Procurator von Pontus, Dio 60, 23 von dem oben genannten Laco als Procurator von Gallien (vgl. Orelli 3130: *P. Graecinio P. f. Pob. Laconi consularibus ornamentis*). Andere Provinzprocuratoren erhalten prätorische Ornamente (Tacitus a. a. O. und *hist.* 4, 4). Auch *vita Alex.* 58 gehört wohl hieher.

7) Pallas erhielt prätorische Ornamente (Plinius *ep.* 7, 29. 8, 6; Tacitus *ann.* 12, 53; Sueton *Claud.* 28; Plinius *h. n.* 35, 18, 201), Narcissus quästorische (Tacitus *ann.* 11, 38; Sueton a. a. O.).

8) So erhielt Claudius von Tiberius consularische Ornamente (Sueton *Claud.* 5); den Beschluss des Senats, *ut .. dicendae inter consulares sententiae ius esset*, liess derselbe cassiren (das. 6). Vermuthlich ist dies so aufzufassen, dass der Beschluss lautete wie in Beziehung auf Octavian: *ut senator esset et loco consulari* und Tiberius die erste Hälfte verwarf, die zweite annahm.

9) Der jüdische König Agrippa I. erhielt unter Caligula prätorische Ornamente (Philo *in Flaccum* c. 7: βασιλέα καὶ φίλον Καίσαρος καὶ ὑπὸ τῆς Ῥωμαίων βουλῆς τετιμημένον στρατηγικαῖς τιμαῖς), unter Claudius consularische (Dio 60, 8); dessen Bruder Herodes unter dem letzteren prätorische (Dio a. a. O.). Uebrigens

Die magistratischen Ornamente kommen in drei Abstufungen vor, die den drei Graden der althergebrachten obligatorischen Aemterstaffel der Republik sich anschliessen, als consularische, prätorische und quästorische, von welchen die letzteren überhaupt nicht häufig begegnenden[1]) selbstverständlich nur bei Nichtsenatoren vorkommen können. Senatorische Ornamente im Allgemeinen giebt es ebenso wenig[2]) wie tribunicische oder aedilicische[3]) und censorische[4]). Vorrücken aus dem niederen Rang in den höheren hat auch hier stattgefunden so gut wie bei den wirklichen Aemtern[5]). Was das äusserliche Auftreten der also Ornirten anlangt, so scheidet die quästorischen von den höheren der Mangel der Prätexta, der allerdings nur bei den Volksfesten hervortritt. Wie dagegen die prätorischen von den consularischen sich äusserlich unterschieden haben, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen[6]). Wahrscheinlich wurden die Senatoren, wo der Senat als Corporation erschien, also bei den Volksfesten, den Senatsmahlzeiten und so weiter, nach Rangklassen gesetzt und den Ornirten ihr Platz bei der betreffenden Klasse angewiesen. Die oben dargelegte Entstehung der *ornamenta*, insbesondere dass an-

Die drei Stufen der magistratischen *ornamenta*.

hatten beide römisches Bürgerrecht; einem Nichtbürger hätten die Ornamenta ohne Zweifel nicht gegeben werden können.

1) Ich kenne nur die drei S. 376 A. 4. 6. 7 angeführten Beispiele. Auf Inschriften erscheinen sie bis jetzt nirgends.

2) Der Grund davon ist, dass es in dem römischen Senat dieser Epoche keine niedrigere Rangklasse giebt als die der Quästorier; wesshalb auch keine Adlection *inter senatores* vorkommt. In den Municipien, wo sich immer eine den alten *pedarii* entsprechende Senatorenklasse behauptet hat, sind darum auch *ornamenta decurionalia* häufig.

3) Auf den Mangel an Belegen für *ornamenta tribunicia* und *aedilicia* (denn die unsichere und verwirrte Stelle der *vita Marci* c. 10 kommt nicht in Betracht) haben A. W. Zumpt (Rhein. Mus. N. F. 2, 276) und Marquardt (1. Aufl.) aufmerksam gemacht. Die Ursache ist wohl zunächst, dass das Schema für die *ornamenta* einer Zeit angehört, welche die erst von Augustus späterhin geschaffene Senatsklasse der *tribunicii* und *aedilicii* nicht kannte, daneben, dass es für diese Klasse an einer gleichmässigen Amtstracht fehlte.

4) Municipale *ornamenta censoria* (Orelli 3897) oder *quinquennalicia* (Henzen 6956) kommen vor, wenn gleich selten. Die Ursache der Verschiedenheit liegt darin, dass in den Municipien die Quinquennalität sich behauptete, so dass die *quinquennalicii* sich als eine höhere Rangklasse aus den *duoviralicii* ausschieden; wogegen in Rom in der Zeit, wo das System der *ornamenta* sich entwickelte, *censorii* so gut wie ganz fehlen. Das *funus censorium*, das heisst die Bestattung im Ganzpurpurgewand, konnte darum wohl verfügt werden (S. 369 A. 3), aber nicht konnte man einen Lebenden in eine Rangklasse weisen, die es in der That nicht mehr gab. — Auch *ornamenta sacerdotalia* begegnen zuweilen als municipale Auszeichnung (*C. I. L.* III, 384. 392. 753), aber nicht als römische Sitte.

5) Vgl. die Fälle des Crispinus, Laco und Agrippa S. 376 A. 3. 4. 9.

6) Dass die Zahl der Fasces bei der Bestattung verschieden war, ist möglich (S. 356); aber dies genügt natürlich nicht.

fänglich die Ehrenrechte nicht geradezu verliehen, sondern bei Entziehung der politischen gelassen werden, führt darauf hin, dass die Ornamente nicht so sehr auf das öffentliche Erscheinen überhaupt sich bezogen, als auf den bei dem öffentlichen Erscheinen des Senats als solchen, insbesondere bei den Volkslustbarkeiten, dem Betreffenden anzuweisenden Platz.

Ornamenta triumphalia.

Neben den magistratischen Ornamenten stehen die triumphalen, das heisst das Recht auch ohne triumphirt zu haben diejenigen Insignien zu führen, die dem wirklichen Triumphator auf Lebenszeit verbleiben (S. 353). Die Einrichtung geht zurück auf Augustus und hängt zusammen mit der Beschränkung des wirklichen Triumphes auf den Kaiser und die Glieder des kaiserlichen Hauses (S. 114). Uebrigens hielt Augustus daran fest, dass die Triumphalornamente nur da gegeben werden sollten, wo nach der bisherigen Ordnung die Bedingungen des Triumphs vorhanden waren; zuerst empfingen sie im J. 742 seine Stiefsöhne Tiberius und Drusus [1]) und sodann zahlreiche andere Feldherren [2]). Indess schon nach den Aenderungen, die in der Zuerkennung des Triumphs unter Caesar eingetreten waren (S. 110), war eine formelle Grenze hier kaum zu finden; unter dem haltlosen Regiment der späteren julisch-claudischen Kaiser riss bei der Verleihung dieser Auszeichnung völlige Willkür ein und selbst Nichtsenatoren haben unter Nero die Triumphalornamente erhalten [3]). Nach Traianus findet sich von denselben kein Beleg mehr und sie können seitdem als abgekommen angesehen werden [4]).

Verleihung der *ornamenta* durch den Senat.

Alle Ornamente, die magistratischen wie die triumphalen, sind stets vom Senat verliehen worden. Für die Triumphal-

1) Die hergebrachte auch von Borghesi (*opp.* 5, 26) und im Handb. 3, 2, 452 festgehaltene Annahme, dass die Triumphalornamente zuerst an Agrippa 740 verliehen worden seien, ist unhaltbar; Dio 54, 24 sagt dies gar nicht und wir haben keinen Grund abzugehen von dem Bericht Suetons (*Tib.* 9): *quas ob res et ovans* (im J. 745) *et curru* (im J. 747) *urbem ingressus est* (Tiberius), *prius, ut quidam putant, triumphalibus ornamentis honoratus novo nec antea cuiquam tributo genere honoris,* und Dios selbst 54, 31. 33, wonach in den J. 742 und 743 den beiden Brüdern Drusus wie Tiberius die Triumphalornamente bewilligt wurden. Damals wurden sie wenigstens für Drusus mit der Ovation zugleich decretirt (Dio a. a. O.; Sueton *Claud.* 1); später treten sie ganz selbstständig auf.

2) Sueton *Aug.* 38: *super triginta ducibus iustos triumphos et aliquanto pluribus triumphalia ornamenta decernenda curavit.*

3) Sueton *Ner.* 15, wo der *praef. praet.* Tigellinus gemeint scheint (Tacitus *ann.* 15, 72). Weiteres über die spätere Denaturirung dieser Auszeichnung im Handb. 3, 2, 452.

4) Borghesi *opp.* 5, 30 fg. Handb. 3, 2, 453.

ornamente folgt dies schon daraus, dass der Triumph selbst in der späteren Republik vom Senat bewilligt ward (S. 113); nach den darüber vorhandenen Zeugnissen wird der betreffende Antrag vom Kaiser gestellt, der Senat aber fasst darüber Beschluss [1]. Dasselbe gilt auch von den magistratischen Ornamenten; wenn der Kaiser die Aemter selbst wenigstens theilweise besetzte, so ist doch die Aufnahme eines Senators in eine höhere als die ihm eigentlich zukommende Stimm- und Rangklasse und die Zulassung eines Nichtsenators zur Ehrengemeinschaft mit dem Senat wohl niemals unmittelbar durch den Kaiser verfügt, wenn auch oft von ihm im Senat beantragt worden [2].

1) Orelli 750: *hunc senatus triumphalibus ornamentis honoravit auctore imp. Caesare Augusto verbis ex oratione eius q(uae) i(nfra) s(cripta) s(unt): 'Moesiae ita praefuit, ut non debuerit in me* (= bis auf meine Regierung) *differri honor triumphalium eius ornamentorum'.* Aehnlich Orelli 622. 3187. 5366. 5448; Plinius *ep.* 2, 7, 1 und sonst. In Augusts Ordnung für den Marstempel war vorgeschrieben τὰς γνώμας τὰς περὶ τῶν νικητηρίων ἐκεῖ τὴν βουλὴν ποιεῖσθαι (Dio 55, 10; Sueton *Aug.* 29). Dass auf den Inschriften zuweilen bloss der Senat, bei den Schriftstellern öfter bloss der Kaiser genannt wird, erklärt sich leicht.

2) Das Verfahren zeigt der Fall des Pallas (S. 376 A. 7) und Orelli 801: *eodem (divo Nerva) auctore ex s. c. praetoriis ornamentis.* Ich kenne kein sicheres Beispiel davon, dass der Senat übergangen wäre.

Qualification für die Magistratur.

Begriff der magistratischen Qualification.

Unter der Qualification für die Magistratur verstehen wir diejenigen Erfordernisse, deren Vorhandensein in der Person des zu ernennenden Magistrats dem wählenden oder wahlleitenden, also zur Vornahme des Ernennungsacts befugten Beamten feststehen muss, damit dieser Act von ihm vollzogen werde. Denn von Rechtswegen steht ihm, und, da es immer nur einen wahlleitenden Beamten giebt (S. 71. 73), ihm allein die Entscheidung darüber zu, ob diesen Bedingungen genügt ist oder nicht[1]. Freilich forderte die Sitte auch hier, dass der Beamte in zweifelhaften Fällen sich nicht entscheide ohne vorgängige Berathung mit verständigen und angesehenen Männern; wir finden, dass der wahlleitende Beamte zunächst seinen Collegen dergleichen Fragen vorlegt[2], unter Umständen dafür ein besonderes Consilium zusammenruft[3], ausnahmsweise die Sache sogar im Senat zur

1) Velleius 2, 92: (*C. Sentius Saturninus*) *consul* (im J. 735) *quaesturam petentes, quos indignos iudicavit, profiteri vetuit et cum id facturos se perseverarent, consularem, si in campum descendissent, vindictam* (S. 127 A. 1) *minatus est et Egnatium ... sperantem ... ut praeturam aedilitati, ita consulatum praeturae se iuncturum profiteri vetuit et cum id non obtinuisset, iuravit, etiamsi factus esset consul suffragiis populi, tamen se eum non renuntiaturum.* Dieser eine Beleg aus der augustischen Zeit mag genügen unter den vielen, welche dieses Recht des wahlleitenden Beamten darthun.

2) Liv. 3, 64, 5: *qui* (der wahlleitende Tribun) *cum ex veteribus tribunis negaret se ullius rationem habiturum pugnarentque collegae, ut liberas tribus in suffragium mitteret.* Daher wird die Zurückweisung des Candidaten auch wohl bezeichnet als ausgehend von beiden Consuln (Liv. 7, 22, 8). Es entspricht dies dem oben S. 73 A. 1 Bemerkten.

3) Zur Erklärung von Ciceros Worten: (*principes civitatis*) *tibi, cum L. Volcatio cos. in consilio fuissent, ne petendi quidem potestatem esse voluerunt* sagt Asconius *in or. in toga cand.* p. 89: *professus est Catilina petere se consulatum. L. Volcatius Tullus consul consilium publicum habuit, an rationem Catilinae habere deberet, si peteret consulatum: nam quaerebatur repetundarum. Catilina ob eam causam destitit a petitione.* Dies ist eine Versammlung nicht des Senats, sondern, wie jedes Consilium, frei gewählter Berather.

Verhandlung bringt[1]. Weiter kann die Intercession, in älterer Zeit wahrscheinlich allgemein die der *par maiorve potestas*, späterhin wenigstens die tribunicische, hiebei eingreifen[2], insofern die intercedirenden Magistrate, insbesondere die Volkstribune, den wahlleitenden Beamten, falls er sich hinsichtlich der Qualification eines der Candidaten ihrer Ansicht nicht fügt, an der Abhaltung der Wahl hindern können. Dagegen ist eine dessfällige Frage den Comitien niemals zur Entscheidung vorgelegt worden[3], wie denn auch der wahlleitende Beamte selbst dann befugt ist die Renuntiation zu verweigern, wenn die Bürgerschaft, über seine Einsprache hinweggehend, dem angefochtenen Candidaten die Mehrzahl der Stimmen giebt[4].

Epoche der Zurückweisung.

Es ist billig und üblich, dass der Wahldirigent, falls er einen Bewerber als nicht qualificirt erachtet, so früh wie möglich die Bürgerschaft davon benachrichtige, dass er auf ihn keine Rücksicht nehmen werde[5]; seitdem die förmliche Candidatur aufkam, werden demnach regelmässig schon dieser gegenüber die Bedenken geltend gemacht. Indess darf daraus keineswegs gefolgert werden, dass, wenn der Wahldirigent von dem Hinderniss erst später Kunde erhalten oder auch dessen rechtzeitige Geltendmachung versäumt hat, er genöthigt ist den Candidaten als qualificirt zu behandeln; vielmehr kann er die Renuntiation immer

1) Die Beispiele, die sich von solcher Senatsintervention finden (Liv. 27, 6, 9. 32, 7, 11. 39, 39, 6; wogegen 8, 15, 9 *senatus* wohl nur, wie so oft, die Patricierpartei bezeichnet), haben immer zur Voraussetzung, dass die Tribune sich eingemischt haben und mit den Consuln differiren, wo dann regelmässig an den Senat recurrirt ward (S. 229 A. 3). In den Fällen dagegen, wo die Beamten nicht in Streit waren, scheint es nicht üblich gewesen zu sein die Frage vor den Senat zu bringen.

2) Liv. 25, 2, 6. 27, 6, 3. 32, 7, 8. 39, 9, 4. 13. Vgl. S. 231.

3) Dass der widerspenstige Candidat vor dem versammelten Volke (*contione advocata*) aufgefordert wird zurückzutreten, kommt vor (Liv. 39, 39, 11); aber abgestimmt kann über seine Zulassung nicht werden.

4) Eigentliche Zurückweisung der Stimmen steht dem wahlleitenden Magistrat nicht zu. Wenn sich in der Abtheilung die Majorität der Stimmenden und ebenso in der Bürgerschaft die Majorität der Abtheilungen für einen vom Magistrat nicht zugelassenen Candidaten erklärt, so kann der Magistrat nicht unter Beseitigung der Stimmen der Majorität die Stimmen der Minorität als die allein gültig abgegebenen behandeln, sondern eben nur die Renuntiation verweigern. Das Weitere hierüber bei den Comitien.

5) *Se rationem eius habiturum non esse:* Liv. 3, 64, 5. 7, 22, 8. 8, 15, 9. 10, 15, 11. 25, 2, 5. 39, 39, 4; Cicero *ad fam.* 16, 12, 3. *Brut.* 62, 224. *ad Brut.* 1, 5, 3; *Lex Iul. mun.* Z. 132; Sueton *Iul.* 18 und sonst oft. Gleichbedeutend ist *nomen non accipere:* Piso bei Gellius 7, 9, 3; Cicero *Brut.* 14, 55; Liv. 9, 46, 2. 27, 6, 5. 39, 39, 5. 12, zuweilen auch *nomen non recipere* Liv. 10, 15, 10.

nach freiem Ermessen verweigern und es giebt keine Macht im Staate, die ihn zur Vornahme derselben zu zwingen im Stande wäre [1].

Die einzelnen Hindernisse.

Wir wenden uns dazu die einzelnen Momente zu erwägen, welche geeignet sind die Uebertragung der Magistratur zu hindern. Denn wenn auch insbesondere in früherer Zeit der Wahldirigent nach freiem Ermessen die Renuntiation vornahm oder verweigerte, so versteht sich dennoch von selbst, einmal dass in vielen Fällen die rechtliche Consequenz oder auch positive Gesetzvorschriften hier bestimmend eingriffen und der wahlleitende Beamte diese nur anzuwenden hatte, zweitens, dass auch, wo sein Ermessen eintrat, dasselbe durch die politische Sittlichkeit wie durch das Herkommen gebunden war und im Laufe der Zeit, je mehr die Magistratur die freie Bewegung einbüsste, immer mehr gebunden ward. In den letzten Jahrhunderten der Republik tritt die Willkür der Wahldirigenten überhaupt nur ausnahmsweise hervor und findet im Allgemeinen Zurückweisung des Candidaten nicht anders statt, als auf Grund eines bestimmten Gesetzes oder dem Gesetz gleichstehenden Herkommens. Insofern also ist es zulässig die Wahlqualification auf bestimmte einzelne Kategorien zurückzuführen.

Qualitative Verschiedenheit der Wahlhindernisse.

— Dem juristisch zu denken Gewöhnten wird nun zunächst angemessen erscheinen diese Hindernisse nach dem Grade der rechtlichen Intensität zu classificiren, dass heisst diejenigen Wahlqualificationen, deren Mangel wohl den wahlleitenden Beamten zur Zurückweisung der Candidatur und weiter zur Verweigerung der Renuntiation ebenso berechtigt wie verpflichtet, aber nicht geeignet ist nach erfolgter Renuntiation darauf die Anfechtung der Wahl zu begründen, von denen zu scheiden, welche schlechthin erforderlich sind und bei deren Mangel auch die erfolgte und

1) Wenn der Wahldirigent gezwungen werden kann den angefochtenen Namen auf der Candidatenliste zu belassen (Velleius S. 380 A. 1) so ist dabei nicht an directe Nöthigung zu denken, sondern an die angedrohte Intercession, der gegenüber der Wahldirigent lieber den Candidaten zulässt als von der Wahl absieht. Aber derselbe Bericht zeigt, dass selbst in diesem Fall, wo die Gültigkeit der für den betreffenden Candidaten abgegebenen Stimmen nicht angefochten werden konnte, der Wahldirigent dennoch befugt war die Renuntiation zu verweigern. Darum untersagt auch Caesars Municipalgesetz Z. 132 nicht bloss das *rationem comitieis conciliove* [*habere*], sondern auch das *creatum esse renuntiare*. Ebenso erklären die Consuln des J. 294 bei Liv. 3, 21, 8: *ne quis L. Quinctium consulem faceret; si quis fecisset, se id suffragium non observaturos* und C. Piso als Consul 687 auf die Frage: *Palicanum num suffragiis populi consulem creatum renuntiaturus esset 'non renuntiabo'* (Val. Max. 3, 8, 3).

verkündigte Wahl nichtig ist und bleibt[1]). Dass ein solcher Gegensatz von dem römischen Staatsrecht aufgestellt worden ist, tritt auch in unserer Ueberlieferung bestimmt hervor; der ersteren Kategorie zum Beispiel gehört die Zurückweisung wegen Bescholtenheit an, der zweiten die wegen mangelnden Bürgerrechtes. Aber da es vielfach zweifelhaft bleibt, welcher Grad von Intensität der einzelnen Wahlqualification zukommt[2]), wird es angemessen sein zwar diesen wesentlichen Gegensatz in den einzelnen Fällen nach Möglichkeit zu berücksichtigen, aber nicht die Wahlhindernisse danach zu scheiden. Zweckmässiger theilen wir dieselben in absolute und relative, je nachdem sie den Bewerber entweder schlechthin oder nur für den einzelnen Fall ausschliessen. Wir handeln zunächst von den ersteren.

Absolute Hindernisse der Wählbarkeit.

Als absolute Hindernisse der Wählbarkeit führen wir auf vor allen Dingen den Mangel des Bürgerrechts überhaupt oder doch der an sich in demselben enthaltenen vollen politischen Befugniss, unter welche Kategorie die Rechtsbeschränkungen der Plebejer, der Freigelassenen, der *cives sine suffragio* und der durch besonderes Gesetz vom Aemterrecht ausgeschlossenen Personen fallen; weiter körperliche oder geistige Krankheit; mangelnde Ehrenhaftigkeit und Verrichtung von Arbeiten gegen Bezahlung. Absolute Hindernisse der Wahlfähigkeit.

1) So unterscheidet das heutige Eherecht die *impedimenta impedientia* und *dirimentia*. Caesars Municipalgesetz bestimmt freilich, dass jede gesetzlich festgestellte Qualification im Fall der Nichteinhaltung die Nichtigkeit herbeiführe (Z. 139: *neive quis, quei adversus ea creatu[s] renuntiatu[s]* — die Bronze hat *creatum renuntiatum* — *erit, ibei IIvir IIIIvir esto neive ibei m(agistratum) potestatemve habeto*); aber dass dies in allen Fällen von jeher so gehalten worden sei, ist wenig glaublich. Was Liv. 25, 2, 6 den Scipio sagen lässt: *si me omnes Quirites aedilem facere volunt, satis annorum habeo*, gehört nicht eigentlich hieher, aber bei geringeren Irrthümern wird man wohl in ähnlichem Sinne den einmal gefassten Beschluss in Kraft gelassen haben. Wo nicht ein Irrthum der Comitien vorliegt, sondern absichtlich von einer gesetzlichen Vorschrift abgesehen wird, greift überdies die Regel ein, dass der spätere Volksschluss durch den früheren nicht gebunden werden kann.

2) Beispielsweise wird man geneigt sein bei Verletzung der Bestimmung Sullas in Betreff der Kinder der Geächteten Nichtigkeit anzunehmen, nicht aber bei Verletzung der Vorschriften über die Alters- und Dienstjahre. Aber mit Sicherheit lässt sich die Grenze nicht ziehen.

1. Mangel oder unvollkommener Besitz des Bürgerrechts.

Bürgerrecht des Candidaten.

Von grösster Bedeutung sind die Wahlqualificationen, die an den Besitz des Bürgerrechts der römischen Gemeinde sich knüpfen. Zunächst versteht es sich von selbst, dass Unfreie wie Fremde unfähig sind ein Gemeindeamt zu bekleiden; hier ist sogar, falls die Wahl irrthümlich auf einen solchen fällt, die Renuntiation nichtig [1], abgesehen von der Capitalstrafe, die wenigstens den Sclaven in diesem Fall trifft [2]. Innerhalb der Bürgerschaft werden in Betreff der Wählbarkeit, ausser der selbstverständlichen Ausschliessung der Frauen und der noch die Prätexta tragenden Knaben [3], im Ganzen genommen Unterschiede nicht gemacht [4]; der politische Verstand der Römer hat sie Vorsicht gelehrt in der Aufstellung derartiger gesetzlicher Zurücksetzungen, so schwer es auch zu allen Zeiten den geringen Leuten geworden ist neben den Vornehmen in Betreff der Aemter aufzukommen. Dennoch begegnen, namentlich in Folge der Aufnahme von Neubürgern in

1) Hieronymus *ad a. Abr.* 1976: *Vibium Maximum designatum quaestorem agnovit dominus et abduxit.* Dio 48, 34: Μάξιμόν τινα ταμιεύσειν μέλλοντα ἐγνώρισέ τε ὁ δεσπότης καὶ ἀπήγαγε· ἕτερος δὲ (vielleicht der gleich zu nennende Barbatius) ἐν τοῖς στρατευομένοις φωραθεὶς κατὰ τῶν τοῦ Καπιτωλίου πετρῶν ἐώσθη προελευθερωθείς, ἵνα ἀξίωμα ἡ τιμωρία αὐτοῦ λάβῃ. Ulpian *Dig.* 1, 14, 3: *Barbarius* (schr. *Barbatius*) *Philippus cum servus fugitivus esset, Romae praeturam petiit et praetor designatus est. sed nihil ei praeturam obstitisse ait Pomponius, quasi praetor non fuerit. atquin verum est praetura eum functum.* Weiter wirft der Jurist die Frage auf, ob denn alle seine Amtshandlungen auch nichtig seien, und verneint sie: *hoc enim humanius est: cum etiam potuit populus Romanus servo decernere hanc potestatem, sed et si scisset servum esse, liberum effecisset. quod ius multo magis in imperatore observandum est.* Vgl. Suidas unter Βάρβιος Φιλιππικός. Ob in der Zeit, als das Volk noch etwas zu sagen hatte, man den Begriff der Volkssouveränität so weit ausgedehnt haben wird wie der Zeitgenosse Caracallas dies thut, ist zweifelhaft. — Dass die Kriegsgefangenschaft im Bürgerkrieg keine rechtliche Sclaverei herbeiführt, also auch die Wählbarkeit nicht beeinträchtigt, ist bekannt; dagegen verdient Erwähnung, dass dies auch auf den Bundesgenossenkrieg angewandt worden ist und der als kriegsgefangener Asculaner im J. 665 im Triumph aufgeführte P. Ventidius nichts desto weniger in Rom zu Aemtern gelangt ist, also als *civis R. ingenuus* betrachtet wurde.

2) Dio 48, 34 (A. 1). Dies gilt auch von Sclaven, die Soldaten geworden sind, selbstverständlich wenn der criminelle Dolus feststeht (Plinius *ep. ad Trai.* 29. 30).

3) Unter den Verfassungswidrigkeiten der Revolutionsepoche wird aufgeführt, dass ταμιεῦσαί τις ἐν παισὶν αἱρεθεὶς ἔπειτα τῆς ὑστεραίας (d. h. am Tage nach der Wahl, nicht dem Antritt) ἐς ἐφήβους ἐσῆλθε (Dio 48, 43) und dass von Caesar Augustus παῖδες ἄνηβοι zu *praefecti fer. Lat.* bestellt wurden (Dio 49, 42).

4) Das empfanden auch die Römer. *Apud maiores*, sagt Tacitus *ann.* 11, 22, *cunctis civium, si bonis artibus fiderent, licitum petere magistratus.* Die Plebejer sagen bei Liv. 4, 3, 4: *id quod populi est repetimus atque usurpamus, ut quibus velit populus Romanus honores mandet.* Aehnliche Aeusserungen finden sich zahlreich.

die Gemeinde, innerhalb der Bürgerschaft verschiedene Kategorien schlechteren Rechts, die, so ungleich sie nach ihrem Ursprung wie nach ihrer Dauer sind, doch darin zusammentreffen, dass ihnen trotz ihres Bürgerrechts das Recht abgeht sich um Gemeindeämter zu bewerben. Können auch die meisten und wichtigsten dieser Kategorien erst in dem Abschnitt von der Bürgerschaft ihre Erläuterung finden, so dürfen sie doch schon in diesem Zusammenhang nicht fehlen. Solche zurückgesetzte Klassen sind die Plebejer gegenüber den Patriciern; die Freigelassenen gegenüber den Freigeborenen; der Opferkönig und in älterer Zeit vielleicht noch andere Priester; die Bürger ohne Stimmrecht gegenüber den Vollbürgern; endlich diejenigen Personen, denen das passive Wahlrecht im Strafweg entzogen worden ist.

Unfähigkeit der Plebejer bei den patricischen Aemtern,

1. Die Plebejer blieben, auch nachdem sie als Gemeindegenossen anerkannt waren und in der Gemeindeversammlung stimmten, noch längere Zeit ausgeschlossen von der Bekleidung der Gemeindeämter, so dass in dieser Epoche der Patriciat ebenso die nothwendige Vorbedingung für die 'patricischen Magistrate' (S. 47) war wie der Plebejat für die plebejischen. Auch ist niemals durch eine allgemeine gesetzliche Bestimmung der Plebejer in Bezug auf die Aemter dem Patricier gleichgestellt worden; sondern besondere Verfügungen, die nur bei den einzelnen Aemtern erörtert werden können, haben den Plebejern zuerst, vermuthlich schon mit ihrer Anerkennung als Gemeindebürger überhaupt, wie den Kriegsdienst selbst so die bloss militärischen Offizierstellen, insbesondere den Kriegstribunat, sodann in dem Decemvirat und dem consularischen Militärtribunat das stellvertretende höchste Gemeindeamt, weiter im J. 333 die Quästur, im J. 337 das Consulat und darauf in rascher Folge die übrigen patricischen Aemter zugänglich gemacht, wobei indess theilweise, insbesondere bei dem Consulat und der curulischen Aedilität, nicht völlige Gleichheit der Bewerber, sondern mancherlei grossentheils die Patricier in Nachtheil setzende Distinctionen angeordnet wurden, die bei den einzelnen Magistraturen darzulegen sind. — Diese Ausschliessung der Plebejer von den patricischen Aemtern hat Sulla, wie andere Institutionen der guten alten Zeit, wenigstens bis zu einem gewissen Grade wieder ins Leben gerufen, indem das cornelische Gesetz vom J. 673 festsetzte, dass die Bekleidung des plebejischen Tribunats zu [der Bewerbung] um patricische

Aemter unfähig mache[1]; eine Bestimmung, die freilich bereits im J. 679 wieder abgeschafft worden ist[2].

der Patricier bei den plebejischen;

Wie für die patricischen Magistraturen ursprünglich der Patriciat erforderlich gewesen ist, so ist bei Einsetzung der plebejischen dafür als erste und wichtigste Qualification die Plebität aufgestellt[3] und diese hiefür stets, auch die ganze Kaiserzeit hindurch, festgehalten worden[4]. Nur wenn der Tribun nicht von der Plebs creirt, sondern von seinen Collegen cooptirt ward, scheint angenommen worden zu sein, dass auch der Patricier das plebejische Amt übernehmen könne (S. 164 A. 2), was wohl angeknüpft haben mag an die Wortfassung der tribunicischen Creationsformel. Indess ist es sehr zweifelhaft, ob diese widernatürliche Interpretation jemals mehr gewesen ist als eine Rechtsverdrehung, unzweifelhaft dagegen, dass mit Abschaffung der Cooptation selbst bereits im J. 306 d. St. (a. a. O.) diese Distinction zwischen creirten und cooptirten Tribunen überhaupt wegfiel. — Der Patricier kann also zu einem plebejischen Amt nicht anders gelangen, als nachdem er in den dafür vorgeschriebenen Formen sich des Adels entäussert hat[5], wozu der Haussohn ohne Einwilligung des Vaters nicht befugt ist[6].

1) Appian *b. c.* 1, 100: νόμῳ κωλύσας μηδεμίαν ἄλλην τὸν δήμαρχον ἀρχὴν ἔτι ἄρχειν. Die plebejische Aedilität ist ohne Zweifel von der gleichen Massregel nicht betroffen worden, da sie den Charakter einer oppositionellen Magistratur längst eingebüsst hatte. Darum wird auch dem gewesenen Tribun die Wahl zu diesem Amt ebenso wie zu den patricischen verschlossen worden sein. Der vorherigen Bekleidung der Quästur stand nichts im Wege; auch an den Sitz des Tribuniciers im Senat rührte das Gesetz nicht.

2) Cicero *pro Cornel.* p. 79: (Cotta) *consul* (679) *paullum tribunis plebis non potestatis, sed dignitatis addidit.* Dazu Asconius: *hic Cotta ut puto legem tulit, ut tribunis plebis liceret postea alios magistratus capere, quod lege Sullae iis erat ademptum.* Das. p. 66. Sallust *hist.* 3, 61, 8 Dietsch.

3) Festus *ep.* p. 231: *plebeium magistratum neminem capere licet, nisi qui ex plebe est.* Liv. 4, 25, 11: *multum providisse suos maiores, qui caverint, ne cui patricio plebei magistratus paterent: aut patricios habendos fuisse tribunos plebi.* Zon. 7, 15: τέλος κἀκ τῶν βουλευτῶν τινες ἠξίωσαν δημαρχεῖν, εἰ μή τις εὐπατρίδης ἐγίγνετο· οὐ γὰρ ἐδέχετο τοὺς εὐπατρίδας ὁ ὅμιλος. Sueton *Aug.* 10: *in locum tribuni plebis forte demortui candidatum se ostendit quamquam patricius;* was der Consul Antonius als ungesetzlich verhindert.

4) In den Inschriften der Kaiserzeit wird nie einem Patricier eine plebejische Magistratur beigelegt, wogegen es natürlich vorkommt, dass Tribunicier *inter patricios* allegirt werden (Orelli 723. 773).

5) Dafür genügt es an den Fall des P. Clodius und an die anderswo zu erörternde *transitio ad plebem* zu erinnern.

6) Von dem plebejischen Aedilen des J. 545 C. Servilius sagt Liv. 27, 21: *Servilium negabant iure aut tribunum plebei fuisse aut aedilem esse, quod patrem eius, quem triumvirum agrarium occisum a Boiis circa Mutinam esse opinio per decem annos fuerat, vivere atque in hostium potestate esse satis constabat* und

2. Die Ingenuität trat, so lange der Patriciat die Wahlfähigkeit bedingte, als besondere Wahlqualification nicht hervor, da der Patriciat die Freigelassenen mit ihrer gesammten Nachkommenschaft ausschliesst. Als indess die Plebejer erst eigene Magistraturen erlangten, dann auch für die der Gemeinde wahlfähig wurden, ergab sich für jene wie für diese die Nothwendigkeit, theils weil die Plebs wenigstens grossentheils aus den hörigen Leuten hervorgegangen war, theils weil der unmittelbar Freigelassene in älterer Zeit dem Sclaven nahe stand, eine Grenze festzustellen, mit welcher der Makel der Libertinität aufhörte. Eine alte bis in die Kaiserzeit festgehaltene Norm setzte dafür den vierten Grad fest, oder, was dasselbe ist, forderte als Bedingung der Wählbarkeit den Nachweis eines freigeborenen Vaters und eines wenn nicht freigeborenen, doch zur Zeit der Erzeugung des Vaters freien Grossvaters [1]. Danach waren also der Freigelassene

der Freigelassenen und ihrer Kinder und Enkel;

dann 30, 19, 9, nachdem die Befreiung des Vaters durch den Sohn als Consul 551 erzählt ist: *latum ad populum est, ne C. Servilio fraudi esset, quod patre, qui sella curuli sedisset, vivo, cum id ignoraret, tribunus plebis atque aedilis plebis fuisset, contra quam sanctum legibus erat.* — Dieser Bericht erregt Anstoss, theils an sich, weil man den Grund nicht begreift, warum die Kinder ersten Grades eines curulischen Magistrats plebejischen Standes, so lange der Vater lebt, ein sonst jedem Plebejer zustehendes Recht entbehren, theils weil ein Fall vorkommt, wo jemand, der sogar selbst auf dem curulischen Sessel gesessen hat, nehmlich M. Fulvius Flaccus Consul 629, für 632 das Volkstribunat übernimmt (Appian *b. c.* 1, 24). Die Annahme F. Hofmanns (röm. Senat S. 127), dass dies früher ebenfalls unzulässig gewesen, aber zwischen 551 und 631 das Recht geändert worden sei, zerhaut den Knoten. Eher möchte der Vorfall von Livius nicht ganz correct wiedergegeben sein. Die Familie der Servilii Gemini gehört zu denen, die durch Transition Plebejer geworden sind: C. Servilius Consul 551 und sein Bruder sind sicher Plebejer, der Grossvater sicher Patricier; ob der Vater, der so lange Gefangener der Boier war, Plebejer war oder Patricier, wissen wir nicht (röm. Forsch. 1, 118). Wenn, was möglich ist, nicht er, sondern erst seine Söhne Plebejer wurden und zwar nachdem der Vater in Gefangenschaft gerathen war, während man ihn für todt hielt, so war, nachdem sich herausgestellt hatte, dass der Vater noch lebte, die Transition insofern nichtig, als die Kinder bekanntlich trotz der Gefangenschaft des Vaters in dessen Gewalt verblieben und wer nicht *sui iuris* war den Patriciat ohne Zweifel nicht ohne Zustimmung des Vaters aufgeben konnte. Dem Juristen wird diese Annahme sich weit mehr empfehlen als, worauf man sonst recurriren müsste, die Legalfiction, dass der gewesene patricische Magistrat plebejischen Standes für sich und seine Kinder ersten Grades als Patricier zu betrachten sei und, während jeder wirkliche Patricier den Adel aufgeben konnte, dies fictive Patriciat dem Plebejer ein für allemal anhafte. Freilich hat dann Livius das rechtliche Bedenken nicht correct formulirt: denn nicht darauf kam es zunächst an, dass der Vater den curulischen Sessel eingenommen hatte, sondern dass er Patricier war und die Plebität seiner Söhne nicht rechtzeitig autorisirt hatte.

1) Es gehört in diesen Zusammenhang, dass die capitolinischen Fasten durchgängig bei den Magistraten Vater und Grossvater nennen. Sichere Fälle, wo dem Beamten nur der Vatername beigefügt ist, finden sich in älterer Zeit nur drei: L. Tarquitius L. f. Reiterführer 296 (*patriciae gentis, sed qui stipendia pedibus*

selbst so wie dessen Söhne und Enkel nicht wählbar[1]. Indess sind Enkel von Freigelassenen bereits von Ap. Claudius bei der Constituirung des Senats im J. 442 zugelassen worden[2]; und wenn auch die Censoren des J. 450 die also Aufgenommenen wieder beseitigten[3], so ist doch wahrscheinlich in der späteren Republik sowohl bei der Zulassung in den Senat wie bei der correlaten zu den Aemtern eine mildere Praxis befolgt worden[4]. Dagegen die Berücksichtigung der Söhne von Freigelassenen[5] oder

propter paupertatem fecisset; Liv. 3, 27); M. Claudius C. f. Glicia Dictator 505 (*sortis ultimae homo* Liv. *ep.* 19); M. Porcius M. f. Cato Consul 559, Censor 570, bei welchem in den Fasten sogar einmal M. n. ausradirt ist. Dazu kommen aus augustischer Zeit Q. Pedius M. f. Consul 711; P. Ventidius P. f. Consul 711; C. Asinius Cn. f. Pollio Consul 714; C. Norbanus C. f. Flaccus Consul 716; M. Agrippa L. f. (wahrscheinlich); T. Statilius T. f. Taurus Consul 717. 728; L. Cornelius P. f. Balbus triumph. 735. Es ist bei Glicia wahrscheinlich, dass der Grossvater fehlt, weil er als Sohn eines Freigelassenen keinen Grossvater hatte; aber viel weiter wird man dies nicht ausdehnen dürfen. Die Genannten sind zwar, mit einziger Ausnahme des Norbanus, *homines novi*, selbst der Sache nach der Patricier Tarquitius; aber Söhne oder auch Enkel von Freigelassenen sind zum Beispiel Tarquitius, Norbanus und Cato sicher nicht gewesen und demnach ist auch für die übrigen eine solche Annahme nicht motivirt.

1) Dies zeigt die allgemeine Definition bei Liv. 6, 40, 6 in einer Rede: *unus Quiritium quilibet, qui modo me duobus ingenuis ortum ... sciam* und die Bestimmung vom J. 23 n. Chr., dass den goldenen Ring nur führen dürfe *qui ingenuus ipse, patre, avo paterno HS CCCC census fuisset* (Plinius *h. n.* 33, 2, 32). Kaiser Claudius erklärte sogar zu Anfang seiner Regierung *non lecturum se senatorem nisi civis Romani abnepotem* (Sueton *Claud.* 24).

2) So fasst diese Nachricht wenigstens Sueton, indem er als Neuerung des Censor Appius Caecus angiebt, dass dieser *libertinorum filios* in den Senat aufgenommen habe und hinzufügt, Kaiser Claudius habe dies fälschlich auf Kinder statt auf Enkel von Freigelassenen bezogen (*Claud.* 24: *ignarus temporibus Appi et deinceps aliquamdiu libertinos dictos non ipsos, qui manu emitterentur, sed ingenuos ex his procreatos*). — Allerdings steht Sueton mit dieser Angabe allein; die übrigen Zeugnisse beziehen die Neuerung auf die Söhne der Freigelassenen. So berichten über die mit der claudischen Census zusammenhängende Wahl des Cn. Flavius zum curulischen Aedil Diodor (20, 36: πρῶτος Ῥωμαίων ἔτυχε ταύτης τῆς ἀρχῆς πατρὸς ὢν δεδουλευκότος) und Livius (9, 46, 1: *patre libertino ... ortus*); über die Senatorenwahl des Appius Claudius selbst und die dagegen von Fabius Maximus geübte Retorsion sowohl Livius (9, 46, 10: *senatum primus libertinorum filiis lectis inquinaverat*) wie dessen Schüler Claudius (Sueton a. a. O. und Tacitus *ann.* 11, 24) und Plutarch (*Pomp.* 13). Allein Suetons Annahme scheint begründet zu sein.

3) Plutarch a. a. O.

4) Die Verschiebung der Angaben über die Census des Appius erklärt sich eben daraus, dass die Späteren wohl das den Kindern, aber nicht mehr das den Enkeln der Freigelassenen entgegenstehende Bedenken kannten.

5) Appian *b. c.* 1, 33 erwähnt einen solchen Volkstribun des J. 654, Dio 53, 27 einen andern aus dem J. 729. Missbräuchliche Aufnahme in den Senat: Dio 43, 47. 48, 34. Sueton *Claud.* 24. Ausstossung aus demselben: Cicero *pro Cluent.* 47, 132. Dio 40, 63. Horat. *sat.* 1, 6, 20, oder doch Versagung der Aemter: Sueton *Ner.* 15.

gar der Freigelassenen selbst[1]) hat bei den patricischen wie analog bei den plebejischen Magistraturen zu allen Zeiten als Missbrauch gegolten. — Die fictive Ingenuität können wir für die Republik nicht belegen und auf jeden Fall ist sie damals nur als vereinzelte Ausnahme vorgekommen, obwohl die rechtliche Möglichkeit einem Libertinen die Rechte der Ingenuität durch Privilegium zu ertheilen sich doch auch für diese Zeit nicht wohl in Zweifel ziehen lässt. In der Kaiserzeit ist, wie die fictive Magistratur, so auch die fictive Ingenuität zu einer förmlichen Institution entwickelt, und zwar wird auch hier unterschieden die Einräumung der blossen Ehrenrechte (*ius aureorum anulorum*) und die der vollen Rechte der Ingenuität (*natalium restitutio*[2])). Nicht mit jener also[3]), wohl aber mit dieser[4]) ward auch das passive Wahlrecht übertragen. — Auch unehelich Geborene und deren Söhne werden die Wählbarkeit nicht besessen haben; denn auch ihnen fehlte entweder der Vater oder doch der Grossvater[5]). — Adoption indess deckte nach römischer Auffassung alle diese Mängel[6]), wofern sie nur selber als zulässig erschien. — Auf den Stand der Mutter scheint nur insoweit Rücksicht genommen zu sein, als zwischen ihr und dem Vater das Conubium bestehen musste, um dem Kinde die Stellung des ehelich geborenen und damit im Rechtssinn einen Vater zu geben; war dies vorhanden, so kam auf die Rechtsstellung der Mutter selbst nichts an und konnte

1) *Vita Comm.* 6. *Elagab.* 11.

2) Rescript Diocletians *Cod. Iust.* 6, 8, 2: *aureorum usus anulorum beneficio principali tributus libertinis* (*libertinitatis* die Hdschr.) *quoad vivunt imaginem, non statum ingenuitatis praestat: natalibus autem antiquis restituti liberti ingenui nostro constituuntur beneficio.* Vgl. *Dig.* 2, 4, 10, 3. 38, 2, 3 pr. § 1.

3) Ausser dem für das Ringrecht technischen Ausdruck der *imago ingenuitatis* (vgl. A. 2 und *Cod. Iust.* 9, 21, 1; *fr. Vatic.* § 226), der nur unter dieser Voraussetzung sich befriedigend erklärt, ist dafür entscheidend die Inschrift Orelli 3750, die mit dem Ringrecht die *ornamenta decurionalia* verbindet. Dass Sueton *Galb.* 14 einen mit dem Ringrecht beschenkten Freigelassenen *summae equestris gradus candidatus* nennt, das heisst strebend nach der *praefectura praetorii*, ist nicht im Wege; es würde in diesem Fall ihm das Geburtsrecht restituirt worden sein. Die Verordnung *Cod. Iust.* 9, 21, 1, wonach das Ringrecht Anspruch auf den Decurionat giebt, scheint zerrüttet.

4) Ausdrücklich gesagt wird dies nirgends, wie wir denn überhaupt von beiden Institutionen nur die privatrechtlichen Consequenzen erfahren; aber wenn zum Beispiel Scaevola (*Dig.* 40, 11, 3) die *natalium restitutio* als unzweifelhaft wirksam erklärt *ad omnem ingenuitatis statum*, so muss das Aemterrecht nothwendig mit verstanden sein. Auch aus dem, was Ulpian S. 384 A. 1 über die Befugnisse des Kaisers in Betreff der Sclaven sagt, folgt das Gleiche.

5) Ueber die Stellung dieser Kategorie versagt auffallender Weise die Ueberlieferung gänzlich.

6) Sueton *Claud.* 24.

diese selbst eine Freigelassene oder eine Nichtbürgerin sein[1]. — Dass Vater und Grossvater römische Bürger gewesen seien, ist nicht erforderlich; auch wer aus der Peregrinität zum Bürgerrecht gelangt ist, kann, wenn ihm die peregrinische Ingenuität nicht mangelt und sonst nichts im Wege steht, zu Gemeindeämtern gewählt werden[2].

des Opferkönigs;

3. Es giebt wenigstens ein Priesterthum, das angesehen wird als mit Gemeindeämtern incompatibel und dessen Träger also nicht wahlfähig ist[3], ja sogar genöthigt werden kann die zur Zeit seiner Ernennung etwa von ihm bekleideten Aemter vor der Inauguration niederzulegen[4]: es ist dies das Opferkönigthum. Von den übrigen Sacerdotien gilt, wenigstens in der uns genauer bekannten Epoche, die rechtliche Incompatibilität nicht, wenn gleich die Verpflichtungen der grossen Flamines und des Pontifex maximus mit der Amtsthätigkeit, insbesondere derjenigen ausserhalb Italien, vielfach collidirten[5]. In der Kaiserzeit scheint auch jene Incompatibilität abgeschafft und der Opferkönig zu der Bekleidung der Aemter zugelassen worden zu sein[6].

1) Zur Vestalin freilich ist unfähig, *cuius parentes alter ambove servitutem servierunt* (Gellius 1, 12, 5).

2) Beispiele geben P. Ventidius Consul 711 und die beiden Cornelii Balbi. Dass Caesar *civitate donatos et quosdam e semibarbaris Gallorum in curiam recepit* (Sueton *Iul.* 76 vgl. 80), ist wohl anstössig, aber nicht verfassungswidrig.

3) Plutarch *q. R.* 63: τῷ καλουμένῳ ῥῆγι σακρώρουμ . . . ἀπείρηται καὶ ἄρχειν καὶ δημηγορεύειν (natürlich mit Ausschluss der sacralen Contionen, die ihm vielmehr zunächst zukommen: S. 149 A. 6). Dionys. 4, 74: ἱερῶν ἀποδεικνύσθω τις βασιλεὺς ὁ τὴν τιμὴν ταύτην ἕξων διὰ βίου πάσης ἀπολελυμένος πολεμικῆς καὶ πολιτικῆς ἀσχολίας.

4) Liv. 40, 42, 8: *L. Cornelium Dolabellam IIvirum navalem .. ut (regem sacrorum) inauguraret, pontifex magistratu sese abdicare iubebat.* Der Duovir weigert sich zwar und dringt schliesslich durch, aber der ganze Verlauf des Rechtshandels zeigt, dass der Pontifex formell wenigstens in seinem Recht war.

5) Plutarch *q. R.* 113 sagt freilich vom Flamen Dialis: τοῖς ἱερεῦσι τούτοις ἀρχὴν οὐκ ἐφεῖτο λαβεῖν οὐδὲ μετελθεῖν, und so mag es ursprünglich gehalten worden sein. Aber schon 555 d. St. war C. Valerius Flaccus curulischer Aedil (Liv. 31, 50, 7. 32, 7, 14), 667 L. Cornelius Merula (Velleius 2, 22; Tacitus *ann.* 3, 58; Dio 54, 36) und 10 n. Chr. Ser. Lentulus Maluginensis Consuln (Tacitus a. a. O.), die alle dieses Priesterthum bekleideten. Der letzte verlangte sogar die Provinz, *frustra vulgatum dictitans non licere Dialibus egredi Italia . . . nulla de eo populi scita*, drang aber damit nicht durch (Tacitus *ann.* 3, 71). Hienach ist Handb. 4, 272 zu berichtigen. — Den Flamines des Mars und des Quirinus ist, so viel wir finden, das Recht Aemter zu verwalten nie bestritten worden, sondern nur dasjenige Italien zu verlassen (Liv. *ep.* 19. 37, 51; Val. Max. 1, 1, 2; Tacitus *ann.* 3, 71; Cicero *Phil.* 11, 8, 18; Servius zur Aen. 8, 552); und wenn einmal ein gewissenhafter Pontifex maximus es vorzog als Consul in Italien zu bleiben (Liv. 28, 38, 12. c. 44, 11 vgl. *ep.* 59), so beweist das vielmehr, dass rechtlich seiner Entfernung nichts im Wege stand. Vgl. Liv. 41, 15.

6) *I. N.* 5245 aus der Zeit des Claudius. Andere Inschriften (wie Orelli 2278. 2282) fügen sich der Regel.

4. Die schwierige Frage, ob das älteste Recht Bürger ohne Stimmrecht in der Gemeindeversammlung gekannt hat, kann nicht in diesem Zusammenhang erörtert werden. Ohne Zweifel hat das effective Stimmrecht lange Zeit den Besitz von Grund und Boden, späterhin wenigstens den eines gewissen Vermögens zur Voraussetzung gehabt; aber zu allen Zeiten scheint doch den nicht ansässigen, später den unter dem Minimalcensus stehenden Gemeindebürgern, auch abgesehen von den Curiatcomitien, in den massgebenden der Centurien ein wenn gleich wesenloses Stimmrecht zugestanden zu haben. Das passive Wahlrecht aber ist von den Römern stets, wie dies ja auch natürlich ist, als nothwendig mit dem activen verbunden und gleichsam als dessen Corollar betrachtet worden[1]. Danach ist eine ursprüngliche rechtliche Beschränkung des passiven Wahlrechts unwahrscheinlich und davon auch nichts bekannt[2]. — Erst die Ausdehnung der römischen Eroberungen über die Grenze Latiums hinaus scheint dazu geführt zu haben, dass man eine eigene Kategorie von 'Gemeindebürgern ohne Stimmrecht' aufstellte, was den ältesten Ordnern der Gemeinde vermuthlich als ein innerer Widerspruch erschienen sein würde. Diese *cives sine suffragio* haben nun allerdings nicht bloss das mindere active, sondern auch das höhere passive Wahlrecht entbehrt[3], wie es denn natürlich war jenes als rechtliche Voraussetzung von diesem zu fassen. Bekanntlich verschwand in Italien diese Kategorie durch den Bundesgenossenkrieg. Dass in der Uebergangsepoche, wo die Neubürger gleich den Freigelassenen das active Wahlrecht nicht in allen, sondern nur in gewissen Tribus ausübten, das passive denselben gefehlt hat, ist

der *cives sine suffragio.*

1) Der uns so geläufige Ausdruck *ius honorum* ist es der republikanischen Zeit keineswegs; damals heisst das Recht vielmehr *ius suffragii* und dass daran das Recht *magistratus capiendi* hängt, ist nur Folgerung (A. 3). Nur von den Kindern der Proscribirten wird der Ausdruck häufig gebraucht (S. 394 A. 3), weil deren Rechtsbeschränkung sich wahrscheinlich nur auf das passive Wahlrecht bezog.

2) Die eigentliche politische Bedeutung der *centuria capite censorum* wird überhaupt nicht in dem illusorischen activen Wahlrecht zu suchen sein, sondern in der Gleichstellung der darin stehenden Bürger mit den übrigen in Betreff des passiven.

3) Festus *ep.* p. 127: *municipium id genus hominum dicitur, qui cum Romam venissent neque cives Romani essent, participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum Romanis civibus praeterquam de suffragio ferendo aut de magistratu capiendo* und daselbst p. 142; wonach *municipes* diejenigen sind, *qui aeque cives Romani erant et in legione merebant, sed dignitates non capiebant.* Dass beide Stellen die *civitas sine suffragio* definiren, ist nicht zu bezweifeln.

nicht unwahrscheinlich, aber nicht bestimmt zu erweisen; auf jeden Fall hatte diese Beschränkung nicht lange Bestand. — In den Provinzen ist noch in der Kaiserzeit römisches Bürgerrecht mit Ausschluss des passiven Wahlrechts vorgekommen; wie denn die römischen Bürger in den durch Caesar zum Reich gekommenen gallischen Provinzen das Recht römische Magistraturen zu bekleiden erst im J. 48 n. Chr. durch Kaiser Claudius empfangen haben [1]. Von dem Stimmrecht, das früher formell wenigstens im Vordergrund steht, ist in dieser Epoche natürlich nicht mehr die Rede.

Entziehung der Wählbarkeit zur Strafe.

5. Die älteste Rechtsordnung lässt die Entziehung des passiven Wahlrechts als selbstständige Strafe nicht zu. Dass nach der älteren Rechtsordnung das Bürgerrecht durch Straferkenntniss verloren werden kann, ist bekannt und natürlich hört damit auch die Wählbarkeit auf; aber eine Schmälerung des Bürgerrechts, die allein das passive Wahlrecht entzieht, ist dieser Ordnung fremd. Das ist bekanntlich vorgekommen, dass die Censoren die sich übel führenden Gemeindebürger von der Stimmliste gestrichen und in die der steuerpflichtigen Insassen (*aerarii*) eingeschrieben haben [2]; indess nimmt diese Versetzung den davon Betroffenen freilich, so lange die betreffende Stimmliste in Kraft ist, die Möglichkeit ihr Stimmrecht auszuüben, aber weder das Stimmrecht an sich noch gar die Wählbarkeit [3]. — Als selbstständige Strafe

1) Nach den aus der Rede des Claudius erhaltenen Bruchstücken und Tacitus *ann.* 11, 23—25 besassen die Bewohner von Gallia comata mit Ausnahme der Colonie Lugudunum das römische Bürgerrecht nur dem Namen nach (*vocabulum civitatis* Tacitus c. 23) und erhielten erst damals durch Senatsbeschluss das *ius adipiscendorum in urbe honorum.* Ohne Zweifel ist jene Rechtsstellung die der alten *civitas sine suffragio.* Von wem Gallien diese erhielt, wissen wir nicht, gewiss aber entweder von Caesar oder von Augustus. Ob in anderen Provinzen Aehnliches vorgekommen ist, wissen wir ebenso wenig; da, wo die lateinische Sprache früh Wurzel gefasst hatte, wie in der Narbonensis und in Spanien, hat man vielmehr das latinische Recht eingeführt als diese immer hauptsächlich für fremdsprachige Gegenden verwandte *civitas sine suffragio.*

2) Die ursprünglichen freilich früh verschollenen *aerarii* sind nicht Gemeindebürger, sondern Fremde und haben also selbstverständlich das Stimmrecht nicht.

3) Ausdrücklich sagt dies Cicero *pro Cluent.* 43, 120: *in omnibus legibus, quibus exceptum est, de quibus causis aut magistratum capere non liceat aut iudicem legi aut alterum accusare, haec ignominiae causa* (die censorische Notatio) *praetermissa est.* In der That giebt es Beispiele genug, nicht bloss davon, dass vom Censor notirte Personen überhaupt später zu Aemtern gelangen (wie Mamercus Aemilius Liv. 4, 31, 5 und C. Geta Cicero *pro Cluent.* 42, 119), sondern auch dass dies geschieht, während die Nota noch fortwirkt; wie denn der vom Censor ausgestossene Senator ganz gewöhnlich sich abermals um ein Amt bewirbt, um also in den Senat zurückzugelangen. Wie heutzutage der in der Wählerliste

kommt die Entziehung des Aemterrechts erst im Criminalprocess des siebenten Jahrhunderts vor. Dieser ist bekanntlich ein zwiefacher: das alte mit der Provocation an die Volksgemeinde schliessende Verfahren und der Quästionenprozess. Bei jenem, das praktisch nicht häufig und hauptsächlich als Multprozess vorkam, knüpfte, wie es scheint, erst das cassische Gesetz vom J. 650 an die Verurtheilung die Unfähigkeit Aemter zu erwerben [1]. Der Quästionenprozess verbindet dieselbe im Allgemeinen mit der Verurtheilung nicht, wohl aber kennt er diese Unfähigkeit sowohl als rechtlich geknüpft an gewisse das Bürgerrecht übrigens nicht aufhebende Strafmittel wie auch als für sich allein stehende Strafe. Jenes gilt von der Relegation, die das Bürgerrecht nicht nahm, aber wohl das Recht aufhob sich um Aemter zu bewerben [2]. Als besondere Strafe ist bei der *quaestio ambitus* das Bewerbungsrecht zuerst auf eine bestimmte Zahl von Jahren, dann auf Lebenszeit dem Verurtheilten aberkannt worden [3] und dasselbe gilt von der Quästion wegen *vis privata* [4]; auch bei anderen Quästionen des siebenten

fehlende Bürger darum das Recht gewählt zu werden keineswegs einbüsst, wird die gleiche Consequenz auch in alter Zeit gezogen worden sein. — Eine andere Frage ist es, ob derjenige, auf dem eine censorische Nota ruht, nicht als bescholten vom Wahldirigenten zurückgewiesen werden kann; davon wird unten die Rede sein.

1) Diese *lex Cassia*, *quae populi iudicia firmavit*, definirt Asconius p. 78 dahin, *ut quem populus damnasset cuive imperium abrogasset* (dies ging auf Q. Caepio), *in senatu non esset.* Hier ist freilich nur vom Sitz im Senat die Rede; aber dieser und das Recht Aemter zu bekleiden sind in dieser Epoche so correlat, dass wohl von einem auf das andere geschlossen werden kann.

2) Wenigstens schliesst Caesars Municipalgesetz (Z. 118 vgl. 135) von der Bewerbung um Municipalämter den aus, *quei iudicio publico Romae condemnatus est erit*, *quo circa eum in Italia esse non liceat*, *neque in integrum restitutus est erit*, und unbedenklich wird dies auch auf Rom übertragen werden dürfen.

3) Schol. Bob. *in Cic. pro Sull.* 5, 17: (*Ambitus*) *damnati lege Cornelia* (wahrscheinlich des Sulla) *hoc genus poenae ferebant*, *ut magistratuum petitione per decem annos abstinerent. Aliquanto postea severior lex Calpurnia* (vom J. 687) *et pecunia multavit et in perpetuum honoribus carere iussit damnatos* (μήτ' ἄρχειν μήτε βουλεύειν Dio 36, 21 vgl. 37, 25): *habebant tamen licentiam Romae morandi Consules C. Antonius et Cicero* (J. 691) *sanxerunt*, *ut etiam exilio* (auf zehn Jahre: Dio 37, 29) *multarentur.* Ausführlich schildert Cicero *pro Sull.* 31, 88, dass dieser, der 688 wegen Ambitus verurtheilt ward, in Folge dessen das Recht sich als Senator zu kleiden (*ornatum ac vestitum*) und die Ahnenbilder zur Schau zu stellen eingebüsst habe. Natürlich folgt daraus nicht, dass den also Verurtheilten das *ius suffragii* blieb; es kann sein, dass ihnen auch dies entzogen worden ist, wenn auch die Quellen davon nicht sprechen.

4) Marcianus *Dig.* 48, 7, 1: *de vi privata damnati pars tertia bonorum ex lege Iulia* (Caesars oder vielleicht Augusts) *publicatur et cautum est, ne senator sit ... aut ullum honorem capiat neve iudex sit*, *et videlicet omni honore quasi infamis ex senatus consulto carebit* (vgl. Dig. 48, 8, 8).

Jahrhunderts muss Aehnliches vorgekommen sein[1]. Endlich drohen diejenigen Gesetze, die von den Beamten den Eid auf das betreffende Gesetz fordern, den etwa nicht schwörenden nicht bloss den Verlust des Amtes, das sie zur Zeit innehaben, sondern allgemein die Unfähigkeit zur Bekleidung von öffentlichen Aemtern[2]. — Ausserdem hat Sulla im J. 673 über die Nachkommen der von ihm Geächteten die Entziehung der politischen Rechte verhängt[3] und erst Caesar im J. 705 ihnen dieselben zurückgegeben[4].

1) Das bantinische Gesetz aus der gracchischen Zeit beginnt mit einer Strafbestimmung, die einem Verurtheilten das Recht entzieht Provinzen zu verwalten, im Senat zu sitzen, öffentlich Zeugniss abzulegen, Geschworner zu sein, die magistratischen Abzeichen zu tragen und in der Gemeindeversammlung zu stimmen; andere Clauseln sind verloren. Welches Vergehen mit dieser Strafe belegt wird, ist aus den erhaltenen Trümmern nicht zu erkennen; wahrscheinlich handelt es sich um eine Verletzung des zwischen Rom und Bantia bestehenden Bündnissrechts (vgl. *C. I. L.* I p. 46). — Dass der wegen Repetunden Verurtheilte in sullanischer Zeit das Recht entbehrte in der Contio zu sprechen (S. 148 A. 6), legt ebenfalls die Frage nahe, ob ihm nicht auch andere politische Rechte aberkannt worden sind.

2) Bantinisches Gesetz Z. 19: *[qu]ei ex h. l. non iouraverit, is magistratum imperiumve nei petito neive gerito neive habeto neive in senatu [sententiam deicito deicereve eum] ni quis sinito neive eum censor in senatum legito.*

3) Liv. *ep.* 89: (Sulla) *proscriptorum liberis ius petendorum honorum eripuit.* Das also entzogene Recht wird bezeichnet positiv als *ius honorum petendorum* (Liv. a. a. O.; Velleius 2, 28, 4; ähnlich Plinius *h. n.* 7, 30, 116), *ad honores admitti* (Sueton *Caes.* 41), *ius dignitatis* (Velleius 2, 43, 4), *magistratus adipisci* (Cicero *in Pis.* 2, 4), μετιέναι τὰς πατρίους ἀρχὰς καὶ βουλῆς μετέχειν (Dionys. 8, 80), ἀρχὰς αἰτεῖν (Dio 41, 18 vgl. 37, 25), καὶ τιμῶν καὶ ἀρχῶν ἀξιοῦσθαι (Dio 44, 47); negativ als *comitiorum ratione privari* (Cicero *in Pis.* 2, 4), ἄρχειν κωλύεσθαι (Plutarch *Cic.* 12; Dio 51, 21), *a re publica summoveri* (Seneca *de ira* 2, 34, 3; Quintilian 11, 1, 85), *ius libertatis imminutum* (Sallust *Cat.* 37). Ungenau spricht Plutarch von ἀτιμοῦσθαι (*Sull.* 31) und als Gegensatz dazu von ἐπιτίμους ποιεῖσθαι (*Caes.* 37). Den Beschränkungen, welchen der Senatorenstand unterlag, blieben sie nichtsdestoweniger unterworfen (Velleius 2, 28, 4). Davon wird nichts gesagt, dass den hievon Betroffenen ausser der passiven Wahlfähigkeit noch andere politische Rechte entzogen wurden; denn die τιμαὶ neben den ἀρχαὶ bei Dio 44, 47 sind wohl nach Analogie der S. 48 A. 1 erörterten lateinischen Formeln aufzufassen und der Sitz im Senat, den Dionysios nennt, hat bekanntlich in dieser Zeit die bekleidete Magistratur zur rechtlichen Voraussetzung. Das ziemlich gleichgültige Recht in der Volksgemeinde zu stimmen mag Sulla dieser Kategorie gelassen haben (S. 391 A. 1). — Die *liberi* (υἱοὶ καὶ υἱωνοί Plutarch *Sull.* 31) sind natürlich im technischen Sinne zu verstehen: *liberorum appellatione nepotes et pronepotes ceterique qui ex his descendunt continentur* (Dig. 50, 16, 220 pr.).

4) Die Stellen sind schon oben angeführt. Zu den also Gewählten gehören C. Vibius Pansa Consul 711 (Dio 45, 17) und C. Carrinas Consul ebenfalls 711 (Dio 51, 21).

2. Körperliche oder geistige Krankheit oder Unreife.

Dass zu den Gemeindeämtern, insbesondere zu dem ältesten und höchsten, dem Consulat, ursprünglich nur diejenigen Männer als geeignet erschienen, die den Feldzug auszuhalten vermochten, also insbesondere Lahmheit von denselben ausschloss, ist an sich glaublich genug, wenn es auch kaum als bezeugt bezeichnet werden darf[1]. Für die geschichtliche Zeit kann nur etwa festgehalten werden, dass der wahlleitende Beamte, so lange er frei schaltete, befugt war denjenigen Candidaten, dessen körperlicher oder geistiger Zustand ihn notorisch unfähig machte die Pflichten des in Frage stehenden Amtes zu erfüllen, von der Bewerbung auszuschliessen. Krankheit.

Aus ähnlichen Erwägungen ist in älterer Zeit der unreife Jüngling, wenn er für das Amt dem Wahldirigenten als schlechthin untüchtig erschien, nach Ermessen abgewiesen worden. Der Antrag, der in dieser Beziehung an den wahlleitenden Beamten gestellt ward, als der zweiundzwanzigjährige P. Scipio, der spätere Africanus, sich für 541 um die Aedilität bewarb[2], zeigt die Abweisung wegen mangelnder Altersreife.

1) Die Beweise wollen nicht viel besagen. Von Horatius Cocles sagt Dionys. 5, 25, dass er διὰ τὴν πήρωσιν τῆς βλέψεως οὔτε ὑπατείας οὔτε ἄλλης ἡγεμονίας στρατιωτικῆς οὐδεμιᾶς ἔτυχεν (vgl. 9, 13). Von dem Blinden sagt Ulpian *Dig.* 3, 1, 1, 5: *retinere quidem iam coeptum magistratum posse, adspirare autem ad novum penitus prohiberi: idque multis comprobatur exemplis.* Vgl. *Cod. Iust.* 10, 31, 8. Dass unter Augustus Lahmheit von den senatorischen Pflichten entband (Dio 54, 26) und der Priester überhaupt (Dion. 2, 21; Seneca *exc. controv.* 4, 2, 4), insbesondere die Vestalin körperlich fehlerlos sein musste (Gellius 1, 12, 2; Fronto *ad M. Antoninum de eloq.* p. 149 Naber), kann kaum als Bestärkung angesehen werden, eher noch dass Cicero (*ad Att.* 1, 16, 13) von dem Gesetz des Volkstribun Lurco sagt, dass dasselbe *bono auspicio claudus homo promulgavit.*

2) Liv. 25, 2: *huic petenti aedilitatem cum obsisterent tribuni plebis, negantes rationem eius habendam esse, quod nondum ad petendum legitima aetas esset, 'si me', inquit, 'omnes Quirites aedilem facere volunt, satis annorum habeo'. tanto inde favore ad suffragium ferendum in tribus discursum est, ut tribuni repente incepto destiterint.* Vgl. Polyb. 10, 4. Die Stelle ist in älterer Zeit oft benutzt worden, um darauf ein älteres Annalgesetz als das villische zu gründen und Livius hat dieser Annahme durch den von der späteren Ordnung übertragenen Ausdruck *aetas legitima* mit verschuldet. Aber augenscheinlich handelt es sich hier gar nicht um Handhabung eines Gesetzes, sondern um das in älterer Zeit mit grösserer Freiheit gehandhabte Recht des Wahldirigenten, resp. der Tribune anstössige Candidaten von Amts wegen zurückzuweisen. Ganz gleichartig ist der Vorgang bei der Wahl des Quästoriers T. Flamininus zum Consul für 556, dem die Tribune sich ebenfalls anfangs widersetzen; nur dass Livius hier ausdrücklich die Zulässigkeit der Wahl *per leges* anerkennt (32, 7, 11), während Plutarch (*Flam.* 2) ihn irrig bezeichnet als Bewerber παρὰ τοὺς νόμους. Damit verträgt es sich sehr wohl, dass in derselben Epoche ohne besondere Befreiung M. Vale-

Zulässigkeit derartiger Abweisungen, obgleich er in dem gegebenen Fall nicht durchdrang; und wofern überhaupt ein freies Ermessen des Wahldirigenten angenommen wird, ist es natürlich, dass es gegen den unreifen Jüngling zur Anwendung kommt. Seit feste Gesetze die Altersgrenze normirten, war selbstverständlich hievon nicht mehr die Rede.

3. Mangelnde Unbescholtenheit.

Zurückweisung der Bescholtenen.

Die Unbescholtenheit ist selbstverständlich auch bei den Römern die Vorbedingung für die Zulassung zu den Gemeindeämtern gewesen; doch ist über die Handhabung dieser Vorschrift und ihre so schwierige Begrenzung wenig bekannt und hat die eigentliche Gesetzgebung sich wohl überhaupt damit kaum befasst. Wie der die Civilprozesse ordnende Magistrat nur den unbescholtenen Bürger unbeschränkt als Vertreter dritter Personen annahm, so und um so viel mehr wird der Wahldirigent keinen zur Bewerbung zugelassen oder, wenn er dennoch gewählt ward, renuntiirt haben, der erwiesenermassen eine infamirende Handlung begangen hatte, beispielsweise wegen Diebstahls in eigenem Namen verurtheilt[1]) oder vom Feldherrn wegen Feigheit degradirt oder cassirt worden war[2]), ebenso wenig wer in Concurs gerathen war[3]) oder das Geschäft des Bordellwirths, des Gladiatorenhalters,

rius Corvus im J. 406 mit 23 (Liv. 7, 26, 12. c. 40, 8; Val. Max. 8, 15, 5; Eutrop. 2, 26; Appian *b. c.* 3, 88), der ältere Africanus im J. 549 mit 29 Jahren Consuln geworden sind, welche letztere Creirung Val. Max. 8, 15, 3 freilich auch irrig bezeichnet als *citerior legitimo tempore*.

1) Cicero *pro Cluent.* 42, 119: *turpi iudicio damnati in perpetuum omni honore ac dignitate privantur*, wofür dann als Beispiel das *furti iudicium* angeführt wird. Dasselbe gilt auch von gewissen auf Contract beruhenden Klagen, wenigstens insofern die Verurtheilung den Dolus des Beklagten constatirt; in diesem Sinne sagt Cicero *pro Q. Roscio* 6, 16: *si qua sunt privata iudicia summae existimationis et paene dicam capitis, tria haec sunt fiduciae tutelae societatis.* Caesars Municipalgesetz führt ausser den vier genannten *iudicia privata* unter den Inhabilitätsgründen noch auf *mandati*, *iniuriarum*, *de dolo malo* und die Verurtheilung *lege Plaetoria*. Da jede solche Verurtheilung wichtige politische Rechte entzieht, so nähern sie sich der Wirkung nach den Capitalprozessen, obwohl sie formell nichts sind als Klagen auf eine Geldforderung.

2) Caesars Municipalgesetz Z. 121: *quoive aput exercitum ingnominiae caussa ordo ademptus est erit, quenve imperator ingnominiae caussa ab exercitu decedere iussit iusserit.* Für die nähere Ausführung verweise ich im Allgemeinen auf die civilrechtliche Lehre von der Prozessvertretung und der daraus entwickelten civilrechtlichen Infamie (Savigny System 2, 170fg.).

3) *Lex Iul. mun.* Z. 113fg. Aus dem gleichen Grund wird auch von dem Concurs gesagt, dass, wofern dieser gerichtlich feststeht, die *fama*, das *caput*

des Schauspielers betrieb [1]. Dass dagegen die Verurtheilung im Criminalprozess, abgesehen natürlich von den Fällen, wo das Gesetz dem Verurtheilten das Bürgerrecht überhaupt oder doch das Aemterrecht ausdrücklich entzog (S. 393), nicht ohne weiteres genügte um die Zurückweisung zu motiviren, ist für die republikanische Zeit nicht zu bezweifeln [2]; in der Kaiserzeit ist man allerdings strenger verfahren [3]. Wenn schon derjenige, der im Criminalprozess verurtheilt worden ist, nicht schlechthin als infamirt betrachtet werden konnte und ward, so noch viel weniger derjenige, gegen den eine Criminalanklage schwebt; doch sind aus diesem Grunde Zurückweisungen vorgekommen [4] und wenn das freie Ermessen des wahlleitenden Beamten entschied, erklärt es sich leicht, dass schwebende Anklagen ernsthafter Art wenigstens eben so leicht zur Ausschliessung führten als erlittene Verurtheilungen. Ohne Zweifel haben auch, so lange die Censur ernst genommen und im Ganzen gewissenhaft gehandhabt ward, die Wahldirigenten auf Grund der censorischen Nota Candidaten zurückweisen können; für die letzte Epoche der Republik, wo die Censur wie die Wahlleitung beide schwach und lahm geworden waren, gilt allerdings das Gegentheil [5]. Dass die Intestabilität des ältesten Rechts, so lange sie überhaupt von praktischer Bedeutung war [6], in diesem

des Betreffenden davon ergriffen wird (Cicero *pro Quinct.* 8, 30. 31. 9, 32. 13, 44. 15, 49. 22, 71).

1) *Lex Iul. mun.* Z. 123. Tertullian *de spect.* 22: *scaenicos manifeste damnant ignominia et capitis deminutione, arcentes curia rostris senatu equite ceterisque honoribus omnibus, simul et ornamentis quibusdam.* Eine eigentliche *capitis deminutio* ist dies so wenig wie das *turpe iudicium* eine wirkliche *causa capitis*; aber die Wirkung ist allerdings ähnlich und die Vergleichung gerechtfertigt.

2) Dafür spricht schon die Belegung einzelner Verbrechen mit der Strafe der Unfähigkeit zu Aemtern (S. 393), so wie dass die Verurtheilung wegen *calumnia* und *praevaricatio* unter den Gründen der Infamie einzeln aufgeführt wird.

3) Das spätere Recht verknüpft die civilrechtliche Infamie mit der Verurtheilung wegen eines *crimen capitale* (Dig. 3, 1, 6) oder *iudicio publico* (Dig. 3, 2, 13, 8. 17, 2, 56. 48, 1, 7; Collat. 4, 3, 3 cf. c. 12, 3).

4) Auf diese Weise ward Catilinas Bewerbung um das Consulat für 690 verhindert (S. 380. A. 3). Dagegen liess man den P. Clodius als ädilicischen Candidaten für 698 zu, obwohl er unter der Anklage *de vi* stand (Dio 39, 7). Auch dass, wenn ein Gesetz eine ausserordentliche Magistratur anordnete, häufig der unter Anklage Stehende ausgeschlossen ward (Cicero *de l. agr.* 2, 9, 24), beweist, dass er an sich fähig war.

5) Insofern hat Cicero *pro Cluent.* 42. 43 ohne Zweifel Recht.

6) Wir kennen sie eigentlich nur aus der Zwölftafelstelle 8, 22. Dafür, dass der *intestabilis* auch staatsrechtlich zurückgesetzt war, sprechen einigermassen die S. 394 A. 1 aus der bantinischen Tafel angeführten Bestimmungen.

Fall in Betracht gekommen ist, lässt sich weder beweisen noch widerlegen. — Ueberhaupt ist es unnütz bei dieser Frage, über welche es nicht bloss uns an positiver Kunde gebricht, sondern es wahrscheinlich überhaupt an positiven Normen gefehlt hat, länger zu verweilen. Nur darauf mag noch hingewiesen werden, dass unter allen Umständen die Thatsache, worauf die Bescholtenheit gestützt wird, entweder gerichtlich constatirt oder notorisch sein muss [1], dagegen, wo sie nicht sofort liquid ist, der Wahldirigent keineswegs das Recht hat dessfällige Untersuchungen anzustellen, vielmehr von jedem Bürger die Unbescholtenheit präsumirt wird. Ueber den Umfang dieser Zurückweisungen können wir nur sagen, dass bei gewissen Bescholtenheitsfällen der Wahldirigent gewiss zu keiner Zeit auch nur befugt gewesen ist den Bewerber anzunehmen oder zu renuntiiren, eine feste Grenze aber sich nicht ziehen lässt, ja vielleicht überhaupt es eine solche nicht gegeben, sondern schliesslich das subjective Ermessen des wahlleitenden Beamten den Ausschlag gegeben hat. In älterer Zeit, wo der Wahldirigent freier schaltete, mag die Forderung der unbescholtenen bürgerlichen Ehre mit rigoristischer Willkür durchgeführt worden sein. Späterhin wird sich die Zurückweisung in der Regel auf die anstössigsten und zweifellosesten Fälle beschränkt haben, wenn gleich mehrere Vorgänge [2] deutlich zeigen, dass noch in der letzten Zeit der Republik dem Ermessen des Wahldirigenten beträchtlicher Spielraum blieb. Dass weder Praxis noch Theorie auf diesem schlüpfrigen Gebiet zu einem festen Abschluss gelangt sind, dafür ist ein deutlicher Beweis, dass es für die Bescholtenheit auf dem staatsrechtlichen Gebiet an einem technischen Ausdruck fehlt [3]. Erst in der Kaiserzeit ward der im Civilrecht ent-

Feststellung des Bescholtenheitsgrundes.

1) Wenn dem *furti* u. s. w. *condemnatus* der *furti* u. s. w. *pactus* gleichgestellt wird (*lex Iul. mun.* Z. 110; Gaius 4, 182 = Inst. 4, 16, 2; Dig. 3, 2, 5), so ist ohne Zweifel an das Pactum zu denken, das bei rechtshängiger Sache abgeschlossen und dem Geschworenen notificirt wird, so dass der *pactus* als *confessus* erscheint. — Auch bei der censorischen Notatio macht Cicero a. a. O. mit gutem Grunde geltend, das die darin behauptete Thatsache doch keineswegs so *pro veritate* angenommen werden könne, wie die durch Geschwornenspruch festgestellte.

2) So Catilinas Zurückweisung im J. 690 (S. 380 A. 3) und die der quästorischen Bewerber im J. 735 (S. 380 A. 1).

3) Die Bezeichnung *infamis* wird meines Wissens in republikanischer Zeit nie auf den als bescholten von der Wahl ausgeschlossenen Bürger angewandt; freilich aber wüsste ich auch keinen anderen technischen Ausdruck anzugeben, der die rechtliche Stellung zum Beispiel von Ciceros Clienten P. Sulla ausdrückte. Savignys Annahme (Syst. 2, 199), dass *infamis* ursprünglich ein staatsrechtlicher

wickelte und allmählich fest normirte Begriff der Infamie auf die öffentlichen Verhältnisse insofern übertragen, als, wer nach dem prätorischen Edict *infamis* war, zugleich als unfähig galt zur Bekleidung von Aemtern[1].

4. Gewerbebetrieb und Census.

Gewerbetreibende nicht wahlfähig.

Ein altes und festes Herkommen schliesst von der Bewerbung aus, wer zur Zeit ein Gewerbe betreibt oder für seine Dienstleistungen Lohn empfängt[2]. Wer selbst oder wessen Vater in einer solchen Stellung gewesen ist, aber sie zur Zeit nicht mehr einnimmt, dem wird dies wohl in den aristokratisch gehaltenen Annalen vorgerückt[3], aber der Ausschliessung unter-

Begriff sei für den bei fortdauernder Civität der Ausübung der politischen Rechte beraubten Bürger, und derselbe aus dem Staatsrecht seinen Weg in das Edict gefunden habe, ist unhaltbar. Vielmehr ist *infamis*, wie unser ehrlos, zunächst weder ein Rechtsausdruck noch ein Rechtsbegriff, sondern ein Ausdruck der gewöhnlichen Rede und darum von schwankender Begrenzung. Mit Rücksicht auf diesen regulirte dann sowohl der Wahldirigent wie der Prätor die Zulassung theils der Bewerber, theils der prozessualischen Stellvertreter; aber nicht bloss ist die Abgrenzung in beiden Fällen verschiedenartig ausgefallen, sondern es ist auch, besonders bei der ersten Kategorie, keineswegs jeder einzelne also vom Wahlrecht Ausgeschlossene nothwendig denjenigen beizuzählen, die im gemeinen Leben *infames* hiessen.

1) Dig. 48, 7, 1 pr. (S. 393 A. 4). Cod. Iust. 10, 31, 8. *tit.* 57, 1. 12, 36, 3. Savigny Syst. 2, 201. Vgl. die Stellen Plutarchs S. 394 A. 3.

2) Dies lehrt die bekannte Erzählung bei Piso (Gellius 7 [6], 9), Liv. 9, 42 u. A., dass, als der ädilicische Schreiber Cn. Flavius selber zum curulischen Aedilen gewählt wird, der wahlleitende Magistrat ihn für nicht qualificirt erklärte (*negat accipere neque sibi placere qui scriptum faceret*, *eum aedilem fieri* Piso), Flavius darauf die Tafel, die er als Schreiber führte, aus der Hand legend eidlich auf seinen Posten Verzicht that und nun ohne Widerspruch gewählt ward. Auch was Livius hinzufügt: *quem aliquanto ante desisse scriptum facere arguit Macer Licinius tribunatu ante gesto triumviratibusque nocturno altero, altero coloniae deducendae*, spricht, mag es wahr oder falsch sein, für die rechtliche Incompatibilität des *mercennarius* und des *magistratus*. Endlich ist kein entgegenstehendes Beispiel bekannt; denn wenn Leute, die die Haruspicin gewerbmässig betrieben, von Caesar zu Senatoren gemacht wurden (Cicero *ad fam.* 6, 18, 1), so brauchen sie doch nicht öffentlich von jener Profession gemacht zu haben. — In den Municipien dagegen wird nur ausgeschlossen *quei praeconium dissignationem libitinamve faciet, dum eorum quid faciet* (*lex Iul. mun.* Z. 104; Cicero *ad fam.* 6, 18, 1); also andere Gewerbtreibende sind hier wählbar.

3) So wird von dem Dictator 505 Claudius Glicia, dem Candidaten der Prätur 580 M. Cicereius und anderen Personen hervorgehoben, dass sie früher Scribae gewesen seien (S. 276 A. 2). In der Inschrift *C. I. L.* I. p. 186 eines *scr(iba)*, *XX VI [vir, tr. mi]l. a populo* braucht ebenso wenig gleichzeitige Betreibung des Gewerbes und Bekleidung der Aemter angenommen zu werden. Auch die Opposition, welche die aristokratische Jugend dem Cn. Flavius machte (A. 2), gehört hieher; ebenso was Liv. 22, 25 von C. Terentius Varro Consul 538 sagt: *loco non humili solum, sed etiam sordido ortus: patrem lanium fuisse ferunt*,

Wahlcensus. liegt er darum nicht. — An den Besitz eines gewissen Vermögens dagegen ist das Recht ein Gemeindeamt zu bekleiden bei den Römern in der Zeit des freien Gemeinwesens nicht geknüpft worden[1]. Erst Augustus hat einen Census dafür aufgestellt[2], indem er für die Bewerbung um den Vigintivirat und die Quästur und damit für den Eintritt in den senatorischen Stand, resp. den Senat den Nachweis eines Vermögens von mindestens 1 Million Sesterzen (70,000 Thaler) forderte[3].

ipsum institorem mercis filioque hoc ipso in servilia eius artis ministeria usum . . . ex eo genere quaestus pecunia a patre relicta animos ad spem liberalioris fortunae fecit.

1) Selbst wenn es einen senatorischen Census in republikanischer Zeit gegeben hätte, welches nicht der Fall ist, würde daraus, wenigstens für die vorsullanische Zeit, ein Census für die Bekleidung der Magistratur noch keineswegs folgen.

2) Dio 54, 17: τὰς ἀρχὰς ἁπάσας τοῖς δέκα μυριάδων (=400,000 Sest.) οὐσίαν ἔχουσι καὶ ἄρχειν ἐκ τῶν νόμων δυναμένοις ἐπαγγέλλειν ἐπέτρεψε· τοσούτων γὰρ τὸ βουλευτικὸν τίμημα τὴν πρώτην εἶναι ἔταξεν, ἔπειτα καὶ ἐς πέντε καὶ εἴκοσι μυριάδας (= 1 Mill. Sest.) αὐτὸ προήγαγε. Dasselbe wiederholt er c. 26. Sueton *Aug.* 41: *senatorum censum ampliavit ac pro octingentorum milium summa duodecies sestertium taxavit supplevitque non habentibus.* Ovidius *amor.* 3, 8, 55: *curia pauperibus clausast: dat census honores; inde gravis iudex, inde severus eques.* Plinius *h. n.* 14, 1, 5: *postquam senator censu legi coeptus, iudex fieri censu.* Plinius *ad Trai.* 4: *a divo patre tuo petieram ut illum in amplissimum ordinem promoveret: sed hoc votum meum bonitati tuae reservatum est, quia mater Romani liberalitatem sestertii quadringenties* (= 40 Mill.), *quod conferre se filio codicillis ad patrem tuum scriptis professa fuerat, nondum satis legitime peregerat, quod postea fecit.* Ob man diesen Census auf die Aemter bezieht oder auf den Senat, ist gleichgültig; das Gesetz hat wohl zunächst jene genannt, während der Sprachgebrauch den Census mit Recht auf die Senatorenstellung bezieht, da diese factisch überwog.

3) 'Der Angabe des Dio Cassius vor der des Sueton in Betreff der letzten Censussumme den Vorzug zu geben, bestimmen mich theils die wiederholte Angabe 54, 30 wo Tribunen erwählt werden ἐκ τῶν ἱππέων τῶν μὴ ἔλαττον πέντε καὶ εἴκοσι μυριάδας κεκτημένων d. h. aus Rittern, die den senatorischen Census haben (s. meine *Hist. eqq. Rom.* p. 80); theils die Beispiele, in welchen Geschenke von einer Million vorkommen, in der Absicht, dem Empfänger den *census Senatorius* zu verschaffen. Tacitus *ann.* 1, 75: *Propertio Celeri praetorio, veniam ordinis ob paupertatem petenti, decies sestertium largitus est.* 2, 37: (Hortalus) *nepos erat oratoris Hortensii, inlectus a divo Augusto liberalitate decies sestertii ducere uxorem, suscipere liberos, ne clarissima familia extingueretur.* Dies war offenbar einer von denjenigen, von welchen Sueton sagt: *supplevitque non habentibus.* Hierauf hat Bezug, dass für Töchter vornehmen Standes eine *dos* von einer Million gewöhnlich ist. Tacitus *ann.* 2, 86: *et Caesar quamvis posthabitam decies sestertii dote solatus est.* Senec. *cons. ad Helv.* 12, 6. Iuvenal. 6, 137. 10, 335. Martial. 2, 65, 5. Digest. 22, 1, 6, 1. Der Zweck dieser Summe ist offenbar dem Manne senatorischen Rang zu verschaffen, zu welchem Zwecke später die *donatio* an den Mann gesetzlich gestattet wurde. Ulpian. 7, 1: *Inter virum et uxorem donatio non valet nisi certis ex causis, id est mortis causa, divortii causa, servi manumittendi gratia. Hoc amplius principalibus constitutionibus concessum est mulieri in hoc donare viro suo, ut is ab imperatore lato clavo vel equo publico similive honore honoretur.* Digest. 24, 1, 40: *Quod apiscendae dignitatis gratia ab uxore in maritum collatum est, eatenus ratum*

Relative Hindernisse der Wählbarkeit.

Mannichfaltiger und verwickelter ist die relative Wahlqualification, worunter wir diejenigen Erfordernisse verstehen, deren Mangel nicht schlechthin, sondern nur unter den gegebenen Umständen von einem bestimmten Amte ausschliesst. Manches, das dahin gezogen werden kann, wird passender den einzelnen Magistraturen vorbehalten; hier dagegen sollen acht relative Wahlhindernisse behandelt werden, denen sämmtlich, wenn auch in ungleichem Umfang, der Charakter der Allgemeinheit zukommt und die daher nicht bei den einzelnen Aemtern erörtert werden können. Es sind dies die Ausschliessung Relative Wahlqualificationen.

1) des die Wahl vornehmenden oder leitenden Beamten;
2) dessen, der sich nicht gehörig zu der Wahl gemeldet hat;
3) dessen, der nicht eine bestimmte Zahl von Dienstjahren nachweist;
4) dessen, der zu der Zeit, in welcher der zu wählende Beamte zu amtiren hat, anderweitig als Gemeindebeamter fungirt (Cumulation);
5) dessen, der das zu vergebende Amt zur Zeit bekleidet, also, falls er in dem fraglichen Wahlact gewählt würde, dasselbe zweimal unmittelbar nach einander bekleiden würde (Continuation derselben Magistratur); oder auch dessen, der überhaupt dasselbe Gemeindeamt früher bekleidet hat (Iteration);
6) dessen, der ein anderes Gemeindeamt in der Weise bekleidet, dass, falls er in dem fraglichen Wahlact gewählt wird, er aus einem Gemeindeamt in ein anderes ohne amtfreies Intervall übertreten würde (Continuation verschiedener Magistraturen);

est, quatenus dignitati supplendae opus est. Vgl. 41. 42. *Cod. Iust.* 5, 17, 21. Ueberhaupt gilt *decies* für die grösste Summe, die Jemand wünschen kann. Hor. *sat.* 1, 3, 15. Martial. 1, 103, 1: *Si dederint superi decies mihi millia centum! dicebas nondum Scaevola iustus eques.* Da in der letzten Stelle der Wünschende beinahe den ritterlichen Census hat, so bezieht man seinen Wunsch sehr natürlich auf das senatorische Vermögen'. Marquardt (1. Ausg.). — Der spätere quästorische Census hat allerdings wohl 1 Mill., nicht 1,200,000 Sesterzen betragen; dagegen ist es viel wahrscheinlicher, dass Augustus denselben anfänglich auf 800,000 Sesterzen als dass er ihn auf den gewöhnlichen Rittercensus festgesetzt hat.

7) dessen, der nicht die vorherige Bekleidung eines andern Gemeindeamts nachweist;
8) dessen, der nicht eine bestimmte Zahl von Lebensjahren nachweist.

1. Ausschliessung des wahlleitenden Beamten.

Wahlfähigkeit des wahlleitenden Beamten.

Wenn der Beamte ohne Mitwirkung der Gemeinde eine Wahl vornimmt, so darf er nach einem, so viel wir wissen, nie verletzten Herkommen sich nicht selber ernennen; wie denn der den Dictator creirende Consul wohl seinen Collegen, aber nie sich selbst dazu bestellt hat. Wo die Comitien mitwirken, der wahlleitende Beamte also sich nicht eigentlich selber wählte, sondern nur selber proclamirte, konnte man dies eher sich gefallen lassen; in der That ist dies bei den patricischen Oberbeamten zuweilen [1], bei den plebejischen in älterer Zeit häufig vorgekommen [2] und

1) Wir kennen aus älterer Zeit sechs beglaubigte Fälle dieser Art: im J. 303 renuntiirte der Decemvir *cos. pot.* Ap. Claudius sich zum Decemvir *cos. pot.* (Liv. 3, 35. 2, 34, 1); im J. 404 der Dictator L. Furius Camillus sich zum Consul (Liv. 7, 24, 11); im J. 463 der Interrex L. Postumius Megellus sich zum Consul (Liv. 27, 6, 8); im J. 539 der Consul Q. Fabius Maximus sich zum Consul (Liv. 24, 7—9. 27, 6, 8); im J. 544 der Dictator Q. Fulvius Flaccus sich zum Consul (Liv. 27, 6); im J. 651 der Consul C. Marius sich zum Consul (Plutarch *Mar.* 14). Dass dagegen in den J. 319. 320 dasselbe Consularcollegium regiert habe, ist nichts als eine Fälschung des Macer (Liv. 4, 23; vgl. Hermes 5, 271); vielmehr erscheint in den Fasten vor den J. 669. 670 nirgends dasselbe Consulpaar in zwei auf einander folgenden Jahren, was gewiss mit dieser Missbilligung der Selbstrenuntiation zusammenhängt. In vier Fällen sind es ausserordentliche Beamte, die sich dieselbe gestatten; bei denen der J. 539. 544 kommt ausserdem noch der Senatsbeschluss vom J. 537 in Betracht, *ut quoad bellum in Italia esset, ex iis qui consules fuissent quos et quotiens vellent reficiendi consules populo ius esset* (Liv. 27, 6, 7). In den Wirren der endenden Republik und in der Kaiserzeit ist die Selbstrenuntiation häufig vorgekommen: so ernannte der Consul Cinna sich selbst dazu mehrfach (Livius *epit.* 83; Schrift *de viris ill.* 69, 2), ebenso der Dictator Caesar sich zum Consul für 706 (Caesar *b. c.* 3, 1; Florus 2, 13 [4, 2, 21]: *consulem se ipse fecit;* Appian *b. c.* 2, 48; Plutarch *Caes.* 37). Darauf und auf die analogen Wahlen der folgenden Jahre zielt es, dass Balbus, der sich rühmte in Gades geleistet zu haben was Caesar in Rom, dort *quattuorviratum sibi prorogavit* (Pollio bei Cicero *ad fam.* 10, 32, 2).

2) Livius 3, 35, 8: *ars haec erat, ne semet ipse creare posset; quod praeter tribunos plebi, et id ipsum pessimo exemplo, nemo umquam fecisset.* Dies geht auf die Wiederwahl des gesammten Tribunencollegiums zwei oder mehrere Jahre hintereinander (*reficere tribunos*), die häufig erwähnt wird (Liv. 2, 56, 5. 3, 14, 6. c. 21, 2. c. 24, 9. c. 29, 8. c. 64, 1. 5, 29, 8 und besonders 6, 35—42. Dionys. 9, 42. 10, 19. 22. 26) und natürlich nicht möglich war ohne Anwendung der Selbstrenuntiation. Aber alle Beispiele davon gehören der Zeit vor dem licinischen Gesetz an; damals scheint die Continuation des Tribunats untersagt (S. 427 A. 3) und damit die Selbstrenuntiation von selber weggefallen zu sein.

ein solches Verfahren wohl als wenig schicklich [1], aber nicht eigentlich als gesetzwidrig angesehen worden. Seitdem aber die Continuation der mit der Wahlleitung beauftragten patricischen wie plebejischen Magistraturen verboten worden war und die Aemterfolge sich fixirt hatte, blieb im gewöhnlichen Lauf der Dinge für die Selbstrenuntiation kaum anderswo Spielraum als bei den Wahlen für die Censur und für ausserordentliche Aemter.

2. Bewerbung und Meldung der Candidaten.

Die Uebernahme des Gemeindeamtes ist allem Anscheine nach von Haus aus angesehen worden als eine freiwillige Leistung; wie denn der Gegensatz der *honores* zu den *munera* hierauf vornehmlich beruht [2]. Wenigstens ist kein Beispiel bekannt, dass ein Bürger je zur Uebernahme eines Amtes [3] gezwungen worden ist [4]; ja es dürfte keine Renuntiation anders stattgefunden haben

Freiwillige Uebernahme des Gemeindeamtes.

1) Freilich lässt Livius 10, 15, 11 den Consul des J. 457 Q. Fabius erklären, *se suam rationem comitiis, cum contra leges futurum sit, pessimo exemplo non habiturum*. Aber was auch hier gesagt wird, dass dies ein böses Beispiel sein würde, scheint doch durchaus die Hauptsache zu sein (vgl. 3, 35, 8. 7, 25, 2. 24, 9, 10). — Die Bestimmung zweier Plebiscite unbestimmter Zeit, des licinischen und des aebutischen, dass, wenn irgend eine ausserordentliche Magistratur durch Volksschluss eingesetzt wird, der Rogator dieses Schlusses so wie seine Collegen, Verwandte und Verschwägerte bei der Besetzung dieser Magistratur ausgeschlossen sein sollten (Cicero *de l. agr.* 2, 8, 22; *de domo* 20, 51), ist wohl der Tendenz nach verwandt, aber doch verschieden. Vielleicht ist ihre Erlassung durch die gracchische Bewegung veranlasst worden (vgl. Plutarch *C. Gracch.* 10; Appian *b. c.* 1, 24).

2) S. 45. Wenn das *munus* magistratische Anordnung ist, der *honor* aus Gemeindewahlen hervorgeht, so drückt sich auch hierin wohl aus, dass jenes zwangsweise, dieser freiwillig übernommen wird; der Beamte befiehlt, die Mitbürger bitten. Weiter gehört hieher, dass der designirte Beamte niemals ausschlägt und dass über die Annahme der Wahl nach derselben keine Erklärung gefordert wird (vgl. den folgenden Abschnitt).

3) Bei Priesterthümern, die nicht durch Volkswahl vergeben wurden, wie das Opferkönigthum, kommt zwangsweise Ernennung vor (Liv. 27, 8, 4. 40, 42, 8).

4) Dass besonders in älterer Zeit Männer, die sich lieber der Wahl entzogen hätten, dennoch gewählt worden sind, soll natürlich nicht geleugnet werden. Bei Livius heisst es von dem hochbejahrten Camillus 6, 22, 7 unter dem J. 373: *exactae iam aetatis Camillus erat comitiisque iurare parato in verba excusandae valetudini solita consensus populi restiterat;* und ebenso macht bei der Consulnwahl 543 T. Manlius Torquatus, auf den die ersten Stimmen fallen, seine Augenkrankheit geltend (*oculorum valetudinem excusavit* Liv. 26, 22, 5; vgl. 22, 40, 6). Daraus folgt wohl, dass der wahlleitende Beamte befugt war einen Bürger, der der beabsichtigten Wahl nicht Folge leisten wollte, nach den Gründen seiner Weigerung zu fragen, ja selbst ihm in dieser Beziehung den Glaubenseid abzufordern, und dass, wer nicht triftige Gründe vorzubringen hatte, sich in ehrenhafter Weise der Wahl nicht entziehen konnte. Aber es

als nachdem der Betreffende sich zur Uebernahme des Amtes bereit erklärt hatte [1]) oder doch seine Bereitwilligkeit zur Uebernahme desselben anderweitig feststand [2]). Darum ist auch nie die Rede von gesetzlichen Befreiungen von Uebernahme der Aemter, weder wegen Alters noch aus irgend einem anderen Grunde, während dergleichen bei eigentlichen Leistungen, selbst bei der Theilnahme an den Sitzungen des Senats nicht selten erwähnt werden. Andererseits ist, soweit unsere Kunde reicht, in republikanischer Zeit niemals der Fall vorgekommen, dass es für die ordentlichen patricischen oder auch für die ausserordentlich von der Gemeinde angeordneten Aemter und Aufträge an freiwillig sich darbietenden Bewerbern gefehlt hat [3]); begreiflicher Weise können wir also auch nicht sagen, wie man einem Bedürfniss abgeholfen haben würde, das, so viel wir wissen, sich in dem freien Gemeinwesen überall nicht geltend gemacht hat [4]). Wenn es weiter unerlässlich ist, dass die Zahl der Bewerber immer grösser sei als die Zahl der zu besetzenden Stellen, da sonst das Wahlrecht der Gemeinde illusorisch werden würde, so scheint auch diesem Erforderniss durch den freiwilligen Zudrang zu den Aemtern so vollständig genügt worden zu sein, dass es nicht nöthig war eine Minimalzahl der Candidaten gesetzlich vorzuschreiben [5]). Erst unter Augustus fehlte es öfter an Bewerbern,

Augustus Massregeln bei mangelnder Zahl d. Bewerber um patricische Aemter.

folgt ebenfalls daraus, dass wer sich zu dem Amt nicht fähig fühlte und diese Unfähigkeit eidlich versicherte, damit frei war. Bei der Aushebung oder anderen persönlichen oder pecuniären Leistungen kommt eine solche eidliche Versicherung nie vor; hier befreit von dem gesetzlichen Zwange nur die gesetzliche Ausnahme.

1) Wenn Fälle angeführt werden, dass jemand *non petens* gewählt wird (Liv. 10, 9, 10. 11; Cicero *de amic.* 3, 11 von Scipio Aemilianus, der um die Aedilität sich bewerbend zum Consul gewählt ward: *consulatum petivit nunquam*), so ist auch bei diesen keineswegs ausgeschlossen, dass diese Personen, wenn auch erst zwischen der Wahl und der Renuntiation (vgl. Liv. 10, 22, 1), sich zur Uebernahme des Amts bereit erklärten.

2) Es wird nicht eine formale Erklärung des Betreffenden erfordert, sondern es genügt, wenn dem wahlleitenden Beamten die Bereitwilligkeit des Betreffenden zur Uebernahme des Amts feststeht. Manche Personen, die in älterer Zeit zu Dictatoren und Consuln ernannt worden sind, werdenerst nach der Renuntiation davon erfahren haben; die Wahl der Abwesenden ist wohl in der Regel also erfolgt.

3) Der einzige Fall, wo an Bewerbern Mangel war, ist die bekannte Wahl des Feldherrn für Spanien nach dem Fall der beiden Scipionen im J. 543. Die Erzählung ist so gehalten, dass die Gemeinde, wenn es definitiv an Bewerbern fehlen sollte, rathlos (*inops consilii*) dasteht (Livius 26, 18).

4) An Bewerbern für die comitialen Kriegstribunate mag es zuweilen gefehlt haben; hier lag die Aushülfe nahe, dass der Feldherr um so vielmehr ernannte als dort fehlten. Die indirecten Massregeln dieser Art, insbesondere die Aufstellung der niederen an sich wenig begehrten Aemter als Qualification für die vielumworbenen höheren, gehören hier nicht her.

5) Wenigstens deutet keine Spur auf die Existenz solcher Vorschriften;

insbesondere für den Vigintivirat [1]) und für die kostspielige Aedilität [2]). Man half, abgesehen von einzelnen transitorischen Massregeln [3]), hauptsächlich dadurch, dass der Aemterzwang zwar nicht für die Bürgerschaft überhaupt eingeführt ward, aber wohl eine erbliche Verpflichtung dieser Art für die Kinder und Nachkommen der Senatoren [4]) — eine Neuerung, die schärfer als irgend eine andere Institution die Scheide zwischen Republik und Monarchie kennzeichnet. Indess beschränkte die neue obligatorische Uebernahme der Aemter sich auf den Vigintivirat und die Quästur [5]), an welche letztere bekanntlich der Eintritt in den

und als bei der eben erwähnten Wahl für das Commando in Spanien im J. 543 sich allein P. Scipio meldet, hindert dies den Wahlact nicht. Wäre dergleichen bei den ordentlichen Aemtern öfter vorgekommen, so hätte die Gesetzgebung ohne Zweifel dahin gewirkt, dass nicht auf diesem Wege das Stimmrecht der Bürger so inhaltlos wurde wie das der Senatoren bei den Consulwahlen der Kaiserzeit, für welche der Kaiser so viel Candidaten vorschlug als der Senat zu wählen hatte.

1) Dio 54, 26 zum J. 741: πρότερον μὲν ἀποδημοῦντος ἔτι τοῦ Αὐγούστου δόγμα ἐγένετο τοὺς εἴκοσι καλουμένους ἄνδρας ἐκ τῶν ἱππέων ἀποδείκνυσθαι· ὅθεν οὐκέτ' οὐδεὶς αὐτῶν ἐς τὸ βουλευτήριον ἐσεγράφη, μὴ καὶ ἑτέραν τινὰ ἀρχὴν τῶν ἐς αὐτὸ ἐσάγειν δυναμένων λαβών τότε δὲ αὐτὸς πάντας αὐτοὺς ἐξήτασε καὶ (mit gewissen Ausnahmen) βουλεῦσαι κατηνάγκασε. Also jener Senatsbeschluss gestattete den Vigintivirn, wenn sie es wollten, im Ritterstand zu bleiben, und suchte Bewerber für das Amt dadurch zu gewinnen, dass man die daran geknüpfte sehr ernste Verpflichtung facultativ machte; Augustus zwang nichtsdestoweniger die meisten dieser gewesenen Vigintivirn zum Eintritt in den Senat. Dass Ovidius, geb. 711, zum Vigintivirat, aber nicht in die Curie gelangte (*trist.* 4, 10, 35), hängt wahrscheinlich damit zusammen: *curia restabat: clavi mensura coacta est: maius erat nostris viribus illud onus. nec patiens corpus nec mens fuit apta labori sollicitaeque fugax ambitionis eram.* Ein anderer Vigintisexvir, der im Ritterstand verblieb, scheint A. Castricius Myrio (Henzen 6010) zu sein.

2) Dies berichtet Dio zu den J. 718 (49, 16). 726 (53, 2). 758 (55, 24), wo er hinzusetzt: καὶ τοῦτο καὶ ἄλλοτε πολλάκις ἐγένετο.

3) Dios Angaben sowohl wie einige Inschriften (Henzen 6450; Hermes 4, 370) zeigen, dass man die Geschäfte der mangelnden Vigintivirn und Aedilen durch Senatsbeschluss auf einzelne Senatoren übertrug.

4) Dio 54, 26. Hier ist allerdings nur davon die Rede, dass Söhne und Enkel von Senatoren, um sich dem Eintritt in den Senat zu entziehen, eidlich und grossentheils fälschlich erklärten das senatorische Minimalvermögen nicht zu besitzen; aber da man nur durch die Quästur, resp. den Vigintivirat in den Senat gelangt, so hat dies nur unter der Voraussetzung einen Sinn, dass jeder an sich qualificirte Sohn eines Senators genöthigt war sich um dieselben zu bewerben.

5) Sowohl nach den Angaben Dios wie nach dem stetigen Auftreten des Vigintivirats auf den Inschriften der Kaiserzeit kann das Verhältniss nur so gedacht werden, dass der *clarissimus puer* als solcher gesetzlich gehalten war den Vigintivirat zu übernehmen und wieder der gewesene Vigintivir die Quästur anzutreten. Dass für Nero den Sohn des Germanicus im J. 20 n. Chr. vom Senat beschlossen ward, *ut munere capessendi vigintiviratus solveretur* (Tacitus *ann.* 3, 29 vgl. Dio 60, 5 von Claudius: τούς τε γαμβροὺς τότε τε ἐν τοῖς εἴκοσιν ἀνδράσιν ἄρξαι . . . ἐκέλευσεν), kann man mit gleichem Recht darauf beziehen, dass er als senatorischen Standes zur Uebernahme des Vigintivirats verpflichtet war, wie darauf, dass der Vigintivirat bedingend war für die Quästur.

Senat gesetzlich geknüpft war[1]. Für die Aedilität ward auf andere Weise Rath geschafft, indem sie in Gemeinschaft mit dem Tribunat für die Prätur bedingend gemacht ward; und für Prätur und Consulat scheint es auch in dieser Epoche nie an Bewerbern gemangelt zu haben[2]. — Dagegen bei den plebejischen Aemtern, wenigstens bei dem Collegium der Volkstribune, das von allen an Zahl das stärkste war und von allen der Ambition sich am wenigsten empfahl[3], ist bereits in republikanischer Zeit der Fall vorgekommen, dass es an der genügenden Zahl von Bewerbern fehlte: ob diese der Zahl der zu besetzenden Stellen gleich oder höher war, ist nicht bekannt. Die Aushülfe aber, die durch einen Volksschluss vor oder aus der gracchischen Zeit angeordnet ward, lief, so viel wir sehen, lediglich darauf hinaus, dass in Ermangelung von qualificirten Candidaten nicht qualificirte gewählt werden konnten[4], so dass man an der Freiwilligkeit der Uebernahme auch in diesem Falle festgehalten zu haben scheint. Augustus führte auch für das Tribunat suppletorisch eine Zwangswahl ein, indem er zuerst ausgeloosten Quästoriern[5], dann ausgewählten Rittern die Candidatur zum Volkstribunat auferlegte[6]. Späterhin

Massregeln bei mangelnden Bewerbern um das Volkstribunat.

1) Analog sind auch die Zwangsmassregeln, welche wenigstens Kaiser Claudius gegen die *in senatum adlecti* ergriff (Dio 60, 29; Sueton *Claud.* 24).

2) Dass Herennius Senecio sich nach der Quästur um keinen andern Magistrat bewarb (Dio 67, 13), zeigt, dass dies an sich möglich war, wenn gleich ihm aus dieser Gesinnungsopposition ein Verbrechen gemacht wurde.

3) Man beachte, dass damit keine Spiele verbunden waren. Vgl. Tacitus *ann.* 1, 15.

4) Appian *b. c.* 1, 21 rechtfertigt die Wiederwahl des C. Gracchus zum Volkstribun für das zweite Jahr 631 mit den Worten: καὶ γάρ τις ἤδη νόμος κεκύρωτο, εἰ δήμαρχος ἐνδέοι ταῖς παραγγελίαις (d. h. wenn es bei der Bewerbung an Tribunen fehlen sollte), τὸν δῆμον ἐκ πάντων ἐπιλέγεσθαι. Die nicht eben sorgfältige Fassung der Worte würde allerdings die Auslegung gestatten, dass hiebei jeder Plebejer, auch der nicht sich bewerbende, wählbar war; der Zusammenhang aber zeigt, dass vielmehr an die Qualification gedacht ist und zwar zunächst daran, dass, während die abermalige Uebernahme des Tribunats sonst in dieser Zeit unzulässig war, sie in diesem Fall gestattet ward. Wie weit man in diesem Nachlassen gegangen ist, können wir natürlich nicht entscheiden.

5) Dio 54, 26 zum J. 741: ἐψηφίσθη, ἵν', ἐπειδὴ μηδεὶς ἔτι ῥαδίως τὴν δημαρχίαν ᾔτει, κλήρῳ τινὰς ἐκ τῶν τεταμιευκότων καὶ μήπω τεσσαράκοντα ἔτη γεγονότων καθιστῶνται.

6) Dio 54, 30 zum J. 742: τὴν δημαρχίαν ὀλίγων σφόδρα αἰτούντων ἐνομοτέθησεν ἐκ τῶν ἱππέων τῶν μὴ ἔλαττον πέντε καὶ εἴκοσι μυριάδας (= 1 Mill. Sesterzen, was der senatorische Census ist) κεκτημένων προβάλλεσθαι τοὺς ἐν ταῖς ἀρχαῖς ἕνα ἕκαστον κἀκ τούτων τὸ πλῆθος τοὺς ἐνδέοντας αἱρεῖσθαι σφίσιν, καὶ εἰ μὲν ἐθέλοιεν βουλεύειν μετὰ τοῦτ' (so ist wohl umzustellen), εἰ δὲ μή, ἐς τὴν ἱππάδα αὖθις ἐπανιέναι ἐξεῖναι. Sueton *Aug.* 40: *comitiis tribuniciis si deessent candidati senatores, ex equitibus R. creavit, ita ut potestate transacta in utro vellent ordine manerent.*

ist durch die Einreihung des Volkstribunats in die obligatorische Aemterstaffel in anderer Weise dafür gesorgt worden, dass es an Candidaten auch für dies Amt nicht leicht fehlte: indess reichte selbst diese Massregel nicht völlig aus und auch nachher noch sind die Tribunenstellen zuweilen in der eben bezeichneten Weise besetzt worden[1].

Da also in Rom nur zum Gemeindeamt gelangte wer freiwillig sich dazu bereit fand, überdies der Patriotismus sowohl wie die von ihm untrennbare Kehrseite, der Ehrgeiz von Haus aus die gewaltigsten idealen Hebel des römischen Gemeinwesens gewesen sind, so ist das Nachsuchen um die von der Gemeinde zu vergebenden Aemter in Rom uralt, und selbst die Formen dafür scheinen sich in sehr früher Zeit conventionell fixirt zu haben[2]. Die älteste und eigentlich selbstverständliche derselben ist die, dass der Bewerber bei seinen Bekannten und wohl auch Unbekannten herumgeht[3] und, indem er jedem die Hand drückt[4], Bewerbung.

1) Dio 56, 27 zum J. 12 n. Chr.: (Augustus) καὶ τοῖς ἱππεῦσι δημαρχίαν αἰτῆσαι ἐπέτρεψε und 60, 11: (Claudius) ἐκ τῶν ἱππέων τινὰς ἐς τὰς δημαρχίας ἐσεδέχετο. Sichere Inschriften von Volkstribunen, die *ex equite*, also ohne die Quästur bekleidet zu haben, zu diesem Amt gelangt sind, finde ich nicht; auf Steine wie Orelli 674. 693. 5145 ist kein Verlass.

2) Die römische Candidatur und das Wesen und Treiben der Candidaten zu schildern ist in dem römischen Staatsrecht nicht der Ort; vielmehr gehört dies theils dem Criminalrecht an, theils der Sittenschilderung. Es ist hier nur so viel davon aufgenommen worden, als nothwendig schien um die rechtliche Seite derselben ins Licht zu setzen. Auf einzelne mit der Organisation der Tribus und der Centurien zusammenhängende Einrichtungen wird in dem Abschnitt von der Bürgerschaft zurückzukommen sein.

3) Varro *l. l.* 5, 28: *qui populum candidatus circum it, ambit, et qui aliter atque decet ambit* (so etwas muss in dem verdorbenen *aliter facit indagabili* stecken) *ex ambitu causam dicit.* Festus *ep.* p. 16: *ambitus dici coeptus est a circumeundo et supplicando.* — *Ambire* (*de re p.* 1, 31, 47; *pro Planc.* 4, 9) und *ambitio* (z. B. *pro Planc.* 18, 45 *ambitionis nostrae tempore*, während unmittelbar vorher gesagt ist *leges de ambitu*) braucht noch Cicero ohne tadelnde Nebenbedeutung; aber das Substantiv *ambitus* nahm in Folge der *quaestio ambitus* früh den Nebenbegriff der strafbaren Bewerbung an, wie ihn Festus *ep.* p. 5 definirt: *eodem vocabulo crimen avaritiae vel affectati honoris appellatur.*

4) Dies heisst bekanntlich technisch *prensare.* Cicero *ad Att.* 1, 1, 1: *initium prensandi facere cogitaramus . . . in campo comitiis tribuniciis a. d. XVI k. Sext.* Darauf bezügliche Anekdoten werden erzählt von P. Scipio Nasica Consul 616: *cum aedilitatem curulem adulescens peteret manumque cuiusdam rustico opere duratam more candidatorum tenacius apprehendisset, ioci gratia interrogavit eum, num manibus solitus esset ambulare* (Val. Max. 7, 5, 2 vergl. Cicero *pro Planc.* 21, 51) und von L. Crassus Consul 659: *equidem*, sagt derselbe bei Cicero *de orat.* 1, 24, 110 (daraus Val. Max. 4, 5, 4), *cum peterem magistratum, solebam in prensando dimittere a me Scaevolam, cum ita ei dicerem me velle esse ineptum, id erat petere blandius, quod, nisi inepte fieret, bene non posset fieri.* Griechisch nennt man dies παρακαλεῖν καὶ δεξιοῦσθαι τοὺς πολίτας (Plutarch *Coriol.* 14), ἀσπασμούς τε καὶ δεξιώσεις καὶ φιλοφροσύνας, οἷς ὑποτρέχοντες οἱ πολλοὶ τὸν δῆμον ἐκτῶντο (ders. *Aem. Paul.* 2).

ihn um seine Stimme bittet. Dies ist später wohl in einzelnen Beziehungen gesetzlich beschränkt [1]), aber selbstverständlich niemals untersagt worden. Wann der Candidat hiemit beginnen wollte, stand natürlich in seinem Belieben; zu Ciceros Zeit war es indess üblich, dass man wenigstens um das Consulat ungefähr ein Jahr vor dem Wahlact, also etwa sechszehn Monate vor dem Amtsantritt sich zu bewerben begann [2]). Aber auch äusserlich machten die Bewerber sich der Bürgerschaft als solche kenntlich, indem sie während des Wahlacts auf derselben erhöhten Bühne sich aufstellten, auf der der wahlleitende Beamte seinen Platz hatte [3]), vor allen Dingen aber indem sie in festlicher Tracht erschienen, das heisst ihrem weissen Gewand durch aufgetragene Kreide einen

1) So scheint das poetelische Plebiscit vom J. 397 das *nundinas et conciliabula obire* verboten, das heisst die öffentliche Bewerbung auf die Stadt Rom beschränkt zu haben (Liv. 7, 15, 13). Aber natürlich hatte dies keinen Bestand. Zwar hat die Bewerbung sich immer vorzugsweise in Rom concentrirt, aber Cicero (*ad Att.* 1, 1, 2) sagt zum Beispiel von seiner Bewerbung um das Consulat: *quoniam videtur in suffragiis multum posse Gallia, cum Romae a iudiciis forum refrixerit, excurremus mense Septembri legati ad Pisonem, ut Ianuario revertamur*, und von derjenigen des Antonius *Phil.* 2, 30, 76: *qui ... in proximum annum consulatum peteres vel potius rogares, per municipia coloniasque Galliae, qua nos tum, cum consulatus petebatur, non rogabatur, petere consulatum solebamus, cum gallicis et lucerna cucurristi.* Ebenso bereist Caesar im J. 704 Municipien und Colonien seiner Provinz, *ut ... se et honorem suum sequentis anni commendaret* (*bell. gall.* 8, 50).

2) Cicero begann die Prensatio am 17. Juli 689 (S 407 A. 4), ward im Juli 690 gewählt und trat am 1. Jan. 691 das Consulat an; über die *praepropera prensatio* eines seiner Mitbewerber äussert er sich missbilligend. Ebenso bewarb sich Caesar bereits im J. 704 um das von ihm am 1. Jan. 706 zu übernehmende Consulat. Diese Beispiele werden hier genügen. — Diese Frist ist es, die Cicero *ad fam.* 10, 25, 2 bezeichnet als *usitatum et quasi legitimum tempus ad petendum*, dessen volle Einhaltung nicht nöthig, aber schicklich sei.

3) Von der Wahl des P. Scipio zum Feldherrn in Spanien 543 sagen Livius 26, 18, 7: *professus se petere in superiore, unde conspici posset, loco constitit;* Polyb. 10, 5, 2: προελθόντος εἰς τὸν ἀποδεδειγμένον τόπον καὶ στάντος παρὰ τὸν ἀδελφόν (vergl. Appian *Hisp.* 18); von der des Paulus zum Consul für 586 Plutarch *Paul.* 10: φοιτώντων καθ' ἡμέραν (am Wahltag) ἐπὶ θύρας καὶ προκαλουμένων αὐτὸν εἰς ἀγορὰν καὶ καταβοώντων ἐπείσθη· καὶ φανεὶς εὐθὺς ἐν τοῖς μετιοῦσι τὴν ὑπατείαν u. s. w. Hier ist die Rede von dem — bei diesen Wahlen zum Consulat oder Proconsulat natürlich auf dem Marsfeld stattfindenden — Wahlact selbst, während dessen die Bewerber an jenem höheren Orte sich befinden. Was gemeint ist, sehen wir daraus, dass der Candidat, der die Bewerbung aufgiebt, *templo descendit abiecta candida toga* (Val. Max. 4, 5, 3). Darum rühmt noch Plinius (*paneg.* 63) von Traian, *quod comitiis tuis interfuisti candidatus . . consulatus vidit te populus in illa vetere potestatis suae sede, perpessus es longum illud carmen comitiorum* u. s. w. Die Candidaten befanden sich also auf derselben Plattform, auf der der Wahldirigent seinen Platz hatte. — Etwas anderes berichtet Macrobius *sat.* 1, 16, 35: *candidatis usus fuit in comitium nundinis venire et in colle consistere, unde coram possent ab universis videri.* Hier ist von der dem Wahlact voraufgehenden Bewerbung die Rede; doch kann dies leicht nichts sein als eine verwirrte Wiedergabe jener Sitte.

besonderen stark in die Augen fallenden Glanz gaben, was anfangs verboten ward, jedoch wenigstens bereits im sechsten Jahrhundert allgemein gebräuchlich war[1]). Endlich pflegten die Bewerber sich förmlich bei dem wahlleitenden Beamten zu melden (*profiteri*) und ihre Namen in die officielle Candidatenliste eintragen zu lassen[2]).

1) Im J. 322 bestimmt ein Plebiscit, *ne cui album in vestimentum addere petitionis liceret causa* (Liv. 4, 25, 13). In diesem Sinne spricht Persius 5, 177 von der *cretata ambitio* und sagt Isidor *orig.* 19, 24, 6: *toga candida eademque cretata, in qua ... ambiebant addita creta, quo candidior insigniorque esset.* Der Unterschied von der gewöhnlichen Tracht lag nicht in der Farbe, sondern in dem Glanze, wesshalb Polybios 10, 4, 8 sie τήβεννα λαμπρὰ nennt und Seneca *ep.* 5, 3 anräth: *non splendeat toga, ne sordeat quidem.* — Wenn jene livianische Notiz genau ist, so ist der Gebrauch der *candida* bei der Bewerbung uralt; wogegen freilich Bedenken erwecken kann, dass bei den Komikern Anspielungen auf die *toga candida* in ihrer technischen Bedeutung zu fehlen scheinen. Denn Titinius 166 Ribb. bezieht sich schwerlich auf den Bewerber und ebenso wenig finde ich bei Plautus *aul.* 4, 9, 6 — auf welche Stelle mich Studemund hinweist — eine solche Beziehung, während sonst die *candida* bei diesem Dichter nur als Festkleid erscheint (S. 327 A. 1). Aber hierin wie überhaupt in der Sparsamkeit der Anspielungen auf die Ambition und in der äusserst vorsichtigen Haltung der wenigen sie berührenden Stellen (Studemund weist mir nach *Trinumm.* 4, 3, 26; *Persa* 4, 4, 8; *Amph. prol.* 62 fg.; *Poen. prol.* 38) kann ich nichts erkennen als die überall, und vor allem in diesem für die Spielgeber so bedenklichen Puncte, äusserst gemessene römische Bühnencensur. Das älteste vorhandene Zeugniss für den Gebrauch der *toga candida* beim Aemterbewerb ist, abgesehen von jenem livianischen, das des Polybios a. a. O., wo er von der Aedilität des älteren Africanus, also dem J. 541 spricht und hinzufügt: τοῦτο γὰρ ἔθος ἐστὶ τοῖς τὰς ἀρχὰς μεταπορευομένοις. Livius 39, 39, 2 sagt von einem, der im J. 570 als curulischer Aedil sich um die Prätur bewarb, also die Prätexta trug, dass er *sine toga candida, sed maxima ex omnibus contentione petebat.* Vgl. Val. Max. 4, 5, 3. — Dass die Candidaten nur die Toga ohne Tunica trugen (Cato bei Plutarch *q. R.* 49; *Coriol.* 14), ist von Becker (1. Aufl.) richtig daraus erklärt, dass aus nahe liegenden Gründen die alte volksthümliche Tracht hier am längsten sich behauptete; ob allgemein bis zum Ende der Republik, ist doch sehr zweifelhaft.

2) Liv. 26, 18, 5: *diem comitiis consules edixerunt ... expectaverant, ut qui se tanto imperio dignos crederent, nomina profiterentur* und nachher § 7: *P. Cornelius ... professus se petere in superiore .. loco constitit.* Asconius *in Cornel.* p. 89: *professus deinde est Catilina petere se consulatum* (auf 690). *L. Volcatius Tullus consul* (688) *consilium publicum habuit, an rationem Catilinae habere deberet, si peteret consulatum.* Velleius 2, 92 (S. 380 A. 1). Plutarch *Paul.* 3: ἀγορανομίαν μετελθὼν προεκρίθη δέκα δυεῖν ἀνδρῶν συναπογραφαμένων. Derselbe *Sulla* 5: ἐπὶ στρατηγίαν πολιτικὴν ἀπεγράψατο καὶ διεψεύσθη. Andere Belege werden unten beigebracht werden, wo von dem Termin dieser *professio* gehandelt wird. — Beckers Behauptung (1. Aufl.), dass diese *professio* nicht bei dem Magistrat erfolgte, sondern vor der Gemeinde, ist von Marquardt (das.) mit Recht zurückgewiesen worden. Es sprechen dagegen nicht bloss die (von Becker übersehenen) Stellen Plutarchs und die in der Sache liegende Nothwendigkeit, dass die oft nichts weniger als liquide Wahlqualification geprüft werde, sondern vor allem die technische Bedeutung von *profiteri*, das, ungefähr wie unser 'zu Protokoll erklären', immer die vor der zuständigen Behörde abgegebene Erklärung bezeichnet (z. B. *lex Iul. mun.* Z. 1 fg.), niemals aber eine Benachrichtigung der Gemeinde. Dass der Magistrat, wenn er *profiteri vetat*, damit nicht immer

Professio als Erforderniss der Wahl.

Auf diese gewöhnlich der Wahlhandlung voraufgehenden Bewerbungsacte weiter einzugehen ist für unseren Zweck nur insoweit erforderlich, als die Vornahme derselben nicht bloss üblich und gewöhnlich war, sondern gesetzliche Vorschrift und für die Wahl bedingend. Die Ambition und die Prensation sind ohne Zweifel selten unterlassen worden, die Anlegung der Candida vielleicht niemals 1); aber keine Andeutung führt darauf, dass sie mehr gewesen sind als gebräuchliche und erlaubte Bewerbungsmittel und die Natur der Sache spricht sehr bestimmt dagegen. Sie werden auf eine Reihe zu stellen sein mit der Heimführung der Braut und den übrigen Hochzeitsgebräuchen, welche die Sitte vorschrieb, aber das Gesetz nicht kennt. Anders dagegen verhält es sich mit der Profession. Auch diese ist sicher nicht durch Gesetz eingeführt worden, sondern aus den Verhältnissen, insbesondere dem ursprünglich wenig beschränkten Schalten des wahlleitenden Beamten hervorgegangen; noch am Ende des sechsten Jahrhunderts scheint sie wohl gewöhnlich, aber nicht nothwendig gewesen zu sein 2). Aber wenigstens in der letzten Zeit der Republik ist sie entschieden gesetzlich angeordnet 3) und nach Zeit, Ort und Form näher geregelt worden, so dass sie seitdem als eigentliche Wahlqualification erscheint und ihre Nichtbeobachtung oder man-

durchdringt, lässt sich auf andere Weise erklären (S. 382 A. 1) und beweist nicht, wie Becker meint, dass das *profiteri* nicht bei ihm geschah. Auch ist nicht abzusehen, weder wie die Candidaten zur Abgabe einer solchen Erklärung vor dem Volke berechtigt waren (denn Erklärung *in contione* hätte die Mitwirkung eines Magistrats erfordert, s. S. 149 A. 2, und darauf deutet keine Spur) noch wozu sie genutzt hätte, da die *prensatio* und die Anlegung der *toga candida* dieselbe der Sache nach in sich schloss. Es ist daher auch nichts im Wege, wo von dem wahlleitenden Beamten gesagt wird *in ea sententia esse ne nomen eius acciperet* (Liv. 39, 39, 5 vergl. § 12), dies, wie es am nächsten liegt, auf die Zurückweisung der *professio* des Candidaten, nicht auf die der Wahlstimmen zu beziehen, obwohl die letztere Auffassung an sich auch zulässig sein würde.

1) Selbstverständlich gilt dies nur von den vor und bei der Wahl in Rom anwesenden Bewerbern.

2) Dafür spricht besonders die von Livius 39, 39 zum J. 570 berichtete Prätorenwahl. Obwohl der wahlleitende Consul, ein Theil der Tribune und selbst der Senat sich gegen den Bewerber erklären, so hält dieser doch hartnäckig an seiner Candidatur fest und hat die öffentliche Meinung für sich; worauf endlich der Senat die Abhaltung der Wahl überhaupt untersagt. Wäre damals die Eintragung in die Candidatenliste obligatorisch gewesen, so konnte man die illegale Candidatur auf legalem Wege beseitigen. Es ist möglich, dass der Consul es nicht wagte zu diesem äussersten Mittel zu greifen, aber wahrscheinlicher, dass er es nicht konnte.

3) Ausser den weiter dafür beizubringenden Beweisen geht dies auch daraus hervor, dass der Consul, der eine *professio* nicht annehmen will, dazu gezwungen wird (Velleius S. 380 A. 1); es war also dieselbe für die Vornahme der Wahl bedingend.

gelhafte Beobachtung von der Wahl ausschliesst, wie dies im Folgenden näher dargelegt ist.

1. Die Candidatenliste, die in älterer Zeit bis zum letzten Augenblick offen bleibt, so dass selbst noch am Wahltag Meldungen stattfinden können [1], wird jetzt eine gewisse Zeit vor der Wahl geschlossen [2], und zwar an demjenigen Tage, an welchem die Wahlversammlung angesagt ward, also mindestens ein Trinundinum vor dem Wahlact [3]. Termin der *Professio.*

2. Die Profession kann nicht an jedem beliebigen Ort stattfinden, sondern nur innerhalb der Stadt, wahrscheinlich nur auf dem Comitium [4]. Ort der *Professio.*

3. Während es früher zwar nicht gewöhnlich, aber durchaus zulässig war, wenn der Candidat dem Wahlact nicht persönlich *Professio* persönlich.

1) Das zeigen die Wahlen des P. Scipio zum proconsularischen Oberbefehl in Spanien und die des Paullus zum Consul 586 (S. 408 A. 3).

2) Sallust *Cat.* 18: *post paulo* (nach der im J. 688 erfolgten Verurtheilung der ersten für 689 gewählten Consuln) *Catilina pecuniarum repetundarum reus prohibitus erat consulatum petere, quod intra legitumos dies profiteri nequiverit.* Dies ist nicht im Widerspruch mit der nicht minder glaubwürdigen Meldung, dass Catilinas Wahl vereitelt worden sei durch den Beschluss des Consuls 688 Tullus und seiner Berather (unter denen die für 689 designirten Consuln nicht gefehlt haben werden) ihn der Repetundenklage wegen nicht zuzulassen (S. 380 A. 3); offenbar ging der Beschluss dahin ihn auszuschliessen, so lange diese schweben würde, und es ist glaublich, zumal da Catilina erst gegen Ende 688 zurückkam und der Process wohl erst 689 beginnen konnte (Cicero *pro Cael.* 4, 10), dass er, voraussehend, dass er bis zum Juli 689 nicht freigesprochen sein könne (wie der Process denn in der That noch im Juli 689 schwebte: Cicero *ad Att.* 1, 1, 1), nach jenem Beschluss seine Bewerbung für 690 zurückzog und sie auf 691 übertrug. Darum schreibt auch Sallust nicht *nequiverat*, 'weil er nicht gekonnt hatte', sondern *nequiverit*, 'weil er nicht gekonnt haben würde'.

3) Dass die *legitimi dies* Sallusts (A. 2) die des Trinundinum sind, zeigt Cicero *ad fam.* 16, 12, 3: *ad consulatus petitionem se venturum neque se iam velle absente se rationem haberi suam: se praesentem trinum nundinum petiturum.* Darauf geht auch die Erwähnung der *nundinae* in der verwirrten Stelle des Macrobius (S. 408 A. 3) zurückt. Wenn Caesar nach Sueton (A. 4) sich *edictis iam comitiis* um das Consulat für 695 bewirbt, so kann dies nur heissen, dass er an dem Tage selbst, wo das Edict erlassen ward, sich meldete. Dazu stimmt, dass er nach der ausdrücklichen Angabe Appians (*b. c.* 2, 8) erst an dem letzten Tage der Frist die *professio* machte; denn das Trinundinum zählte ohne Zweifel erst vom Tage nach dem, an dem das Edict angeheftet ward. Ueber das Trinundinum selbst ist bei den Volksversammlungen zu handeln.

4) Plutarch *Caes.* 13: ἐπεὶ δὲ τοὺς μὲν μνωμένους θρίαμβον ἔξω διατρίβειν ἔδει, τοὺς δὲ μετιόντας ὑπατεύειν παρόντας ἐν τῇ πόλει τοῦτο πράττειν . . . πρὸς αὐτὰς τὰς ὑπατικὰς ἀφιγμένος ἀρχαιρεσίας ἔπεμψε πρὸς τὴν σύγκλητον αἰτούμενος αὐτῷ δοθῆναι παραγγέλλειν εἰς ὑπατείαν ἀπόντι διὰ τῶν φίλων, und da dies Cato verhindert, ἔγνω τὸν θρίαμβον ἀφεὶς ὁ Καῖσαρ ἔχεσθαι τῆς ὑπατείας. Appian 2, 8 fügt noch hinzu, dass die von Caesar erbetene Gestattung sich durch Dritte zu melden auch schon Andern gewährt worden sei. Sueton *Caes.* 18: *cum edictis iam comitiis* (für die Wahlen auf 695) *ratio eius* (*Caesaris*) *haberi non posset et ambienti ut legibus solveretur multi contradicerent, coactus est triumphum, ne consulatu excluderetur, dimittere.* Dio 37, 54.

beiwohnte, also auch ein Abwesender gewählt werden konnte[1], ist später, es scheint erst um das J. 692, den Candidaten vorgeschrieben worden die Anzeige nicht bloss zu rechter Zeit und am rechten Ort, sondern auch in Person zu machen und also auch bei dem Wahlact anwesend zu sein[2]. Diese Vorschrift wurde im J. 702 in dem Beamtengesetz des Pompeius aufs neue bestätigt[3]; und der Streit darüber, ob Caesar bei der Wahl für 706 davon

1) Beispiele solcher Wahlen, bei denen nichts auf Ausnahmebestimmungen hindeutet, finden sich für Consuln und Prätoren bei Livius 10, 22, 9 zum J. 458, 40, 43, 4 zum J. 574; für curulische Aedilen bei Livius 29, 12, 12. 31, 50, 6 und Cicero *acad. pr.* 2, 1, 1 = Plutarch *Luc.* 1; für Volkstribune Livius 4, 42, 1. c. 48, 1. 8, 22, 4. Die zahlreichen Wahlen der Art während des hannibalischen Krieges (Liv. 22, 35, 6. 23, 24, 3. 24, 9, 3. 4. c. 43, 5. 26, 22, 2. c. 23, 2. c. 26, 4. 29, 11, 10) kommen freilich nicht in Betracht, da der Senatsbeschluss vom J. 537 (S. 402 A. 1) dabei eingewirkt haben kann. Ebenso wurde Marius für 650 (Sallust *Iug.* 114; Liv. *ep.* 67; Plutarch *Mar.* 11. 12), 651 (Liv. a. a. O.; Plutarch *Mar.* 14; *C. I. L.* I. p. 290) und 653 (Liv. *ep.* 68) abwesend zum Consul gewählt, allerdings unter ganz ausserordentlichen Verhältnissen (vgl. Cicero *de imp. Pomp.* 20, 60 und unten S. 425 A. 3). Für die Priesterwahlen hat diese Beschränkung nicht bestanden laut der belehrenden Stelle Cic. *ad Brut.* 1, 5, 3: *Ciceronem nostrum in vestrum collegium* (das der Pontifices) *cooptari volo. Existimo omnium absentium rationem sacerdotum comitiis posse haberi, nam etiam factum est antea: C. enim Marius, cum in Cappadocia esset, lege Domitia factus est augur, nec quo minus id postea liceret, ulla lex sanxit. Est etiam in lege Iulia, quae lex est de sacerdotiis proxima, his verbis 'qui petet cuiusve ratio habebitur': aperte indicat posse rationem haberi etiam non praesentis . . . Sed quamvis liceat absentis rationem haberi, tamen omnia sunt praesentibus faciliora.* Man sieht hieraus, dass auch für die Priesterwahlen die Candidatenliste bestand und die Profession obligatorisch war, aber nicht persönlich gemacht zu werden brauchte.

2) Wenn Cicero im J. 691 von den Decemvirn des servilischen Ackergesetzes sagt: *praesentem profiteri iubet, quod nulla alia in lege unquam fuit, ne in iis quidem magistratibus quorum certus ordo est* (*de l. agr.* 2, 9, 24) und hier nicht eine für uns nicht mehr erfindliche Cavillation vorliegt, so kann das fragliche Gesetz nicht vor 692 erlassen sein. Es wiegt dagegen nicht schwer, dass Plutarch (*Mar.* 12) im Widerspruch hiemit schon die Wahl des Marius für 650 geschehen lässt τοῦ μὲν νόμου κωλύοντος ἀπόντα καὶ μὴ διαλιπόντα χρόνον ὡρισμένον αὖθις αἱρεῖσθαι, τοῦ δὲ δήμου τοὺς ἀντιλέγοντας ἐκβαλόντος. Aber wenn das Gesetz über die obligatorische Profession nicht bloss bei den Wahlen für 695 zur Anwendung kam, sondern bereits vorher mehrfach davon dispensirt worden war (S. 411 A. 4); wenn sogar, als Pompeius Legat M. Piso für 693 sich bewarb, die Wahlen bis zu seinem Eintreffen verschoben wurden (Dio 37, 44), offenbar weil er abwesend sich nicht melden durfte, so ist dies doch nur in gezwungener Weise damit zu vereinigen, dass die obligatorische Profession im J. 691 noch nicht bestanden haben soll. — Dass Pompeius zum Consul 702 abwesend gewählt ward (Liv. *ep.* 107 vgl. Plutarch *Cat.* 48), ist natürlich darauf zurückzuführen, dass bei dieser Wahl durch Senatschluss überhaupt von den Gesetzen abgesehen ward.

3) Dio 40, 56: (Pompeius) τὸν περὶ τῶν ἀρχαιρεσιῶν νόμον τὸν κελεύοντα τοὺς ἀρχήν τινα ἐπαγγέλλοντας ἐς τὴν ἐκκλησίαν πάντως ἀπαντᾶν, ὥστε μηδένα ἀπόντα αἱρεῖσθαι, παρημελημένον πως ἀνενεώσατο. Sueton *Caes.* 28: *acciderat, ut is* (Pompeius) *legem de iure magistratuum ferens eo capite, quo petitione honorem absentes summovebat, ne Caesarem quidem exciperet per oblivionem.* Vgl. Caesar *b. c.* 3, 82.

auszunehmen sei oder nicht, ist bekanntlich die unmittelbare Ursache geworden, welche den der Republik ein Ende machenden Krieg herbeigeführt hat[1]).

Später ist von dieser Formalität wenig mehr die Rede[2]).

3. Erfüllung der Dienstpflicht.

Die zehn Dienstjahre der gracchischen Zeit.

Zu Polybios Zeit, also im Anfang des siebenten Jahrhunderts war es gesetzlich vorgeschrieben, dass vor Uebernahme des Kriegstribunats mindestens fünf[3]), vor Uebernahme eines bürgerlichen Amtes, insbesondere der Quästur, mindestens zehn Dienstjahre vollendet sein mussten[4]), was, da dies die Frist des obligatorischen Reiterdienstes überhaupt ist und die hier in Betracht kommenden Personen wohl ohne Ausnahme zu Pferde dienten, auch

1) Zunächst ward im J. 702, aber bevor jenes allgemeine Gesetz erging, durch ein besonderes Plebiscit beschlossen, dass bei der nächsten Consulwahl, zu der Caesar gesetzlich sich melden könne, er auch abwesend berücksichtigt werden solle (Caesar *b. c.* 1, 9. 32. Cicero *ad Att.* 7, 3, 4. *ep.* 7, 6. 8, 3, 3. *ad fam.* 6, 6, 5. *Phil.* 2, 10, 24. Sueton *Caes.* 26. Liv. 107. Florus 2, 13 [4, 2, 16]. Dio 40, 51. Appian *b. c.* 2, 25). Als dann später Pompeius jenes Gesetz erliess und Caesar nicht ausnahm, wurde auf Caesars Beschwerde zwar dies nachgetragen: *ac mox* — fährt Sueton nach den S. 412 A. 3 angeführten Worten fort — *lege iam in aes incisa et in aerarium condita corrigeret errorem*, nehmlich, wie Dio 40, 56 sagt, προσέγραψε τῷ νόμῳ τὸ μόνοις αὐτὸ ἐξεῖναι ποιεῖν, οἷς ἂν ὀνομαστί τε καὶ ἄντικρυς ἐπιτραπῇ (vgl. Cicero *ad Att.* 8, 3, 3). Aber die Gegner Caesars erklärten natürlich hernach diesen Zusatz für nichtig und forderten, *ne absentis ratio comitiis haberetur, quando de ea re* (die Hdschr. *quando nec*) *plebiscito Pompeius postea obrogasset* (Sueton *Caes.* 28).

2) Augustus wurde zum Consul 711 abwesend erwählt (Appian *b. c.* 3, 90. Dio 46, 45). Vgl. *Monum. Ancyr.* 1, 31.

3) Polybios 6, 19, 1.

4) Polybios 6, 19, 2: τοὺς μὲν ἱππεῖς δέκα, τοὺς δὲ πεζοὺς δέκα ἕξ (so Casaubonus, πεζοὺς ἕξ. οὐ die Handschrift) δεῖ στρατείας τελεῖν κατ᾽ ἀνάγκην ἐν τοῖς τετταράκοντα καὶ ἓξ ἔτεσιν ἀπὸ γενεᾶς . . . § 4: πολιτικὴν δὲ λαβεῖν ἀρχὴν οὐκ ἔξεστιν οὐδενὶ πρότερον, ἐὰν μὴ δέκα στρατείας ἐνιαυσίους ᾖ τετελεκώς. So weit die Stelle hier in Frage kommt, ist sie unverdorben und unverstümmelt überliefert; denn die verwegene Verkehrtheit Nipperdeys (in der S. 428 A. 2 angeführten Schrift S. 23), der die Bestimmungen des caesarischen Gesetzes über Municipalämter hier ausgelassen glaubt und nach τετελεκώς eine von ihm angefertigte griechische Uebersetzung derselben einschiebt, wird schwerlich auch nur einen Gläubigen finden. In dieser Art hat der alte Epitomator der urbinatischen Handschrift den Text nicht verkürzt; seine Eklogen sind, jede für sich betrachtet, vollständig. — Eine weitere Bestätigung des polybianischen Satzes giebt Plutarch *C. Gracch.* 2: ἐστρατεῦσθαι ἔφη δώδεκα ἔτη, τῶν ἄλλων δέκα στρατευομένων ἐν ἀνάγκαις. — Vergleichen kann man noch die Sitte nicht öffentlich zu sprechen, bevor man nicht wenigstens ein Jahr gedient hatte; wesshalb auch später noch, als es nicht mehr Regel war sofort nach Anlegung des Männergewandes in das Heer einzutreten, man sich wenigstens ein Jahr lang nach derselben des öffentlichen Auftretens enthielt (Cicero *pro Cael.* 5, 11; Handb. 5, 1, 126).

so ausgedrückt werden kann, dass die politische Laufbahn erst beginnen durfte, nachdem der Militärpflicht genügt war. Dabei wird angenommen werden dürfen, um der römischen Ordnung nicht Absurditäten aufzubürden, dass nicht die Ableistung des Kriegsdienstes gefordert ward, sondern die Stellung bei dem Jahr für Jahr an die Wehrpflichtigen ergehenden Aufruf; wer dabei erschien, aber nicht genommen ward, wird dem Ausgehobenen insofern gleichgestanden haben, als dies Jahr auch für ihn mitzählte[1]. Die Militärpflicht begann gesetzlich mit dem vollendeten siebzehnten Jahre[2]; freiwilliger Eintritt vor dieser Zeit kam wohl vor[3], aber bei Berechnung der gesetzlichen Dienstzeit nicht von Rechtswegen in Betracht[4]. Hieraus ergiebt sich also folgeweise, dass der römische Bürger nicht vor dem vollendeten 27. Lebensjahr eine Magistratur zu übernehmen befugt ist, oder, wie wohl vielmehr gesagt werden muss, nicht befugt ist sich vor dem 27. Jahr um eine solche zu bewerben, da die Zulassung zu der Bewerbung doch eben die Nachweisung der erworbenen Qualification voraussetzt. Für die ältere Zeit übrigens, die keine Präclusivfrist der Candidatur kennt und in der die Designation dem Antritt unmittelbar voraufgeht, ist es ziemlich gleichgültig, ob die

1) Dies muss schon darum so gehalten worden sein, weil es sonst in dem Belieben der einberufenden Consuln gestanden haben würde jeden Bürger in seiner politischen Laufbahn um ein Jahr zu retardiren.

2) Handb. 5, 1, 136. Nach bekannter römischer Weise wird das Jahr, dessen Dauer rechtlich in Frage kommt, gerechnet als vollendet mit dem Beginn des letzten dazu gehörigen Kalendertages (vgl. z. B. Dig. 40, 1, 1. 50, 16, 134). Also ist *minor XVII annis* auch der im siebzehnten Lebensjahr Stehende bis zum Anfang des Tages, der seinem achtzehnten Geburtstag voraufgeht.

3) Handb. 5, 1, 137.

4) Im J. 542 beschloss das Volk (Liv. 25, 5, 8), *ut qui minores XVII annis sacramento dixissent, iis perinde stipendia procederent ac si XVII annorum aut maiores milites facti essent.* So wird sich auch am einfachsten erklären, wie C. Gracchus dazu kam zwölf Jahre zu dienen, bevor er im J. 628 Quästor ward (S. 413 Anm. 4); trat er im 16. Lebensjahr 616 in das Heer ein, so konnte er seine beiden ersten Dienstjahre in die erforderlichen zehn nicht einrechnen. Beckers Annahme (1. Aufl.), dass hier die Jahre der Quästur mitgerechnet seien, die gleich nachher im Gegensatz namhaft gemacht werden, bürdet dem Schriftsteller einen argen Fehler auf. — Dass Gaius Gracchus durch ein Gesetz später verbot νεώτερον ἐτῶν ἑπτακαίδεκα μὴ καταλέγεσθαι στρατιώτην (Plutarch *C. Gracch.* 5), gehört kaum hieher. Diese Verfügung tritt in Verbindung mit einem Soldzuschlag auf und nichts zwingt dabei an eine eigentlich politische Massregel zu denken. In dieser Epoche begann der Soldatendienst schon ein Beruf zu werden und so wie dies eintrat, war es natürlich, dass auch sehr junge Leute sich anwerben liessen, nicht der politischen Laufbahn wegen, sondern wegen der mit dem Dienst verbundenen Emolumente. Diesem für den Dienst nachtheiligen Missbrauch, dem die Beamten zu steuern die Energie nicht hatten, mag Gracchus entgegengetreten sein.

Frist nach dem Wahl- oder nach dem Antrittstermin berechnet wird. Unter gewissen Voraussetzungen, namentlich wegen bewiesener Tapferkeit vor dem Feind, muss indess von diesen zehn Jahren ein Abzug gestattet gewesen sein, da wenigstens ein Fall nachweislich ist, in welchem die Bewerbung um die Magistratur schon vor dem 27. Jahr stattgefunden hat [1]).

Da mit dem vollendeten 46. Lebensjahr die Militärpflicht aufhört [2]), so wird nach diesem Termin die Nachweisung der Dienstzeit nicht mehr gefordert, also von da ab auch wer nicht volle zehn Jahre oder überhaupt nicht gedient hatte, als wahlfähig angesehen worden sein. Denn dass die Nichterfüllung der Dienstpflicht eine bleibende Inhabilität begründet hätte, ist nirgends gesagt und um so weniger glaublich, als der Kriegsdienst bei den

1) Ti. Gracchus, der bei seinem Tode Ende 621 noch nicht dreissig Jahre alt (Plutarch *C. Gracch.* 1), also etwa Anfang 592 geboren und Anf. 609 in sein achtzehntes Lebensjahr getreten war, übernahm die Quästur am 5. Dec. 616, so dass hier, auch wenn man 616 mitzählt, höchstens acht *stipendia legitima* herauskommen. Aber es heisst auch von ihm, dass er τῶν νέων πάντων ἐπρώτευεν εὐταξίᾳ καὶ ἀνδρείᾳ und im J. 608 der erste auf den Mauern Karthagos war (Plut. *Ti. Gracch.* 4), so dass er ohne Zweifel militärische Belohnungen empfangen hat. Mir scheint eine Annahme etwa der Art, dass für jeden erschlagenen Feind und für jeden empfangenen Kranz ein Jahr abgerechnet ward, wahrscheinlicher als die Nipperdeys (S. 9), die allerdings zu demselben Ergebniss führt, dass auch die nicht gesetzlichen Stipendien mitgezählt wurden. Darauf, dass dies jemals statthaft gewesen sei, deutet nicht bloss keine Spur (die Ausnahmebestimmung im hannibalischen Krieg beweist eben für die Regel), sondern es würde dies auch die schlimmsten Uebelstände zur Folge gehabt haben; bei der masslosen Ambition dieser Epoche hätten sich dann ohne Zweifel die Hauptquartiere mit Knaben gefüllt.

2) Liv. 43, 14 und sonst; wer *minor annis VI et XL* ist, d. h. sein 46. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist dienstpflichtig. Der nominelle Dienst unter den *seniores* kommt hier überhaupt nicht in Betracht. — Man könnte übrigens wohl die Frage aufwerfen, ob die Grenze des 46. Jahres noch für die Zeit des Polybios und der Gracchen in der früheren Bedeutung bestanden hat. Dass der effective Dienst der Bürger, insbesondere derjenigen besseren Standes, noch damals bis dahin gewährt hat, ist höchst unwahrscheinlich. Wenn es nun verständig war den Bewerber, der noch im wirklich dienstfähigen Alter stand, nach seinen Stipendien zu fragen, so war das gleiche Verfahren demjenigen gegenüber, der nur nominell noch unter den *iuniores* stand, beinahe eine Schikane, da bei den *seniores* die frühere Nichtleistung der Dienstpflicht nicht berücksichtigt wurde. Danach möchte es wahrscheinlich erscheinen, dass schon damals für die ordentliche Militärpflicht und folgeweise für die unbedingte Zulassung zu den Gemeindeämtern eine frühere Grenze galt als die der uralten servianischen Ordnung, etwa wie späterhin das 30. Jahr, und dass die zehn Dienstjahre nur insofern in Betracht kamen, als sie auch schon vor diesem Termin den Zutritt zu der politischen Laufbahn eröffnen konnten. Aber gegen diese Combination spricht sehr entschieden das Zeugniss des Polybios, der theils die Grenze des 46. Jahres noch als zur Zeit bestehend behandelt (6, 19, 2), theils offenbar, wenn diese Annahme richtig wäre, die Zulassung zu den Aemtern nicht an zehn Dienstjahre, sondern an das 30. Lebensjahr hätte knüpfen müssen.

Römern gesetzlich durch ausdrücklichen Aufruf der Wehrpflichtigen bedingt und es also wenigstens möglich war, dass an einen militärpflichtigen Bürger überhaupt keine oder doch weniger Ladungen ergingen, als für die absolute Erfüllung der Dienstpflicht erforderlich waren. Um so mehr wird für diejenigen Bürger, die wegen ihrer Körperbeschaffenheit oder anderer gesetzlich anerkannter Ausnahmen von der Dienstpflicht befreit waren, auch dieser Nachweis für die Zulassung zur Bewerbung genügt haben.

Wann und wie eine gewisse Anzahl von Dienstjahren gesetzlich als Wahlqualification aufgestellt worden ist, lässt sich mit Bestimmtheit nicht sagen, obwohl es gewiss genug ist, dass die älteste Verfassung eine derartige formale Beschränkung nicht gekannt hat. Indess wird unten wahrscheinlich gemacht werden, dass das villische Annalgesetz von 574 diese Vorschrift entweder bereits vorgefunden oder auch selber festgesetzt hat; vielleicht ist die letztere Annahme glaublicher, da allem Anschein nach im J. 541 diese Ordnung noch nicht in Kraft war[1]).

Die Dienstjahre in Caesars Municipalgesetz.

Nicht mindere Schwierigkeit, wie die Frage macht, wann diese Anordnung festgestellt worden ist, macht die nach ihrer Aufhebung. In Ermangelung von directen Zeugnissen über die Qualification zu den Staatsämtern durch den Militärdienst für die letzte Zeit der Republik hat man in der Regel seine Zuflucht genommen zu der Vorschrift in Caesars Municipalgesetz von 709, dass zur Bewerbung um die Municipalämter nur zugelassen werden solle, wer entweder das 30. Lebensjahr erfüllt oder in der Legion mindestens drei Jahre zu Pferde oder sechs Jahre zu Fuss gedient habe[2]). Diese von der polybianischen Qualification sehr ab-

1) Wenn nach Liv. 25, 2 der zweiundzwanzigjährige Scipio bei der Bewerbung um die Aedilität im J. 541 auf Widerstand trifft, *quod nondum ad petendum legitima aetas esset*, so darf hierin unser Gesetz gewiss nicht erkannt werden, denn die *legitima aetas* und die *legitima stipendia* sind keineswegs identisch. Wahrscheinlicher, als dass Livius beide verwechselt hat, bleibt, wie oben angenommen ward (S. 395 A. 2), dass er einen Anachronismus begangen und das ältere Recht des Magistrats einen unreifen jungen Mann zur Wahl nicht zuzulassen mit dem späteren gesetzlich formulirten Rechtshinderniss verwechselt hat. Unter dieser Voraussetzung aber wird aus diesem Bericht gefolgert werden dürfen, dass die Bestimmung wegen der zehn Feldzüge damals noch nicht aufgestellt worden war; denn sonst hätte man sich auf diesen legalen Mangel gestützt, nicht auf die Anstössigkeit der Wahl überhaupt.

2) *Lex Iulia mun.* Z. 89 fg.: *quei minor annos XXX natus est erit, nei quis eorum post k. Ianuar. secundas in municipio colonia praefectura II vir(atum) IIII(viratum) neve quem alium mag(istratum) petito neve capito neve gerito, nisei quei eorum stipendia equo in legione III aut pedestria in legione VI fecerit, quae stipendia in castreis inve provincia maiorem partem sui quoiusque anni fe-*

weichende und weit mildere Forderung setzt allerdings ausser Zweifel, was freilich auch sonst evident ist, dass jene zu Ciceros Zeit nicht mehr in Geltung war; man wird auch zugeben müssen, dass von der senatorischen Jugend in jener Epoche sicher nicht mehr gefordert sein wird als hienach von dem Municipaladel beansprucht worden ist. Aber keineswegs wird man dies umkehren und, was dem letzteren angesonnen ward, auch als obligatorisch für die senatorische Jugend voraussetzen dürfen. Nicht bloss die gänzlich verschiedene sociale Stellung der Klasse, aus der die Staats–, und derjenigen, aus der die Municipalbeamten hervorgingen, spricht dagegen; es bedarf in der That nur eines Blickes auf die augustischen Ordnungen, um deutlich zu machen, wie verkehrt es sein würde aus den Militärleistungen des Ritterstandes auf die des senatorischen zu schliessen. Augustus war ernstlich bestrebt die Jugend beider Stände dem Kriegsdienst zuzuführen; aber die senatorische Laufbahn knüpfte sich in der Kaiserzeit an ein einziges Jahr des Militärtribunats, das überdies kaum als wahrer Offizierdienst bezeichnet werden kann, während in der Ritterlaufbahn die drei oder vier sehr ernstlichen Offizierdienstjahre (*militiae*) eine wesentliche Rolle gespielt haben. Der Rückschluss also aus Caesars Bestimmungen in Betreff der municipalen Nobilität auf die Reichsordnungen der Zeit würde ein sehr unbedachter sein.

cerit . . . aut ei vocatio rei militaris erit, quocirca eum inveitum merere non oporteat. Dasselbe wird ungefähr mit denselben Worten Z. 98 fg. auch als Vorschrift für den wahlleitenden Magistrat vorgetragen. Wenn Nipperdey a. a. O. S. 18 an beiden Stellen vor *nisei quei* die Worte einschiebt *neve quei maior annos XXX natus est erit*, um daraus dann wieder Polybios, wie oben (S. 413 A. 3) angegeben, mit einem neu erfundenen Zusatze auszustatten, so richtet ein solches Verfahren gegenüber der wohl beglaubigten Ueberlieferung philologisch sich selbst. Aber auch sachlich wird damit nichts gewonnen. Der also zurechtgemachte Text des Municipalgesetzes soll besagen, dass die Bekleidung des Gemeindeamts vor dem 30. Jahr überhaupt nicht, nachher nur denen gestattet wird, die sechs resp. drei Dienstjahre aufzuweisen haben; und als Hauptgrund für die Aenderung wird geltend gemacht, dass nach dem überlieferten Text für den Eximirten gar keine Altersgrenze bestanden haben würde. Dies ist richtig; aber ich sehe nicht ein, warum für die seltenen Immunitätsfälle die Altersgrenze gefordert wird. Dieselbe ist nicht zunächst hervorgegangen aus dem Bestreben unreife Jünglinge von den Aemtern fernzuhalten, sondern die Bürger zu nöthigen ihrer Militärpflicht zu genügen; es war somit in der Ordnung, dass man von ihr absah, wo die Militärpflicht überhaupt nicht bestand. Andererseits finde ich die Nichterfüllung der Militärpflicht nirgends anders verwendet als dilatorisch, sei es in der Form, dass wer eine Anzahl Stipendien nachweist, noch während des militärpflichtigen Alters zur Bewerbung zugelassen wird, sei es in der anderen, dass die Aemterbewerbung während der Dauer der Militärpflicht überhaupt untersagt wird. Dass aber, wer nicht sechs, resp. drei Jahre gedient hat, für seine Lebenszeit den Kindern der *proscripti* gleichgestanden haben soll, ist mehr als unwahrscheinlich.

Vielmehr wird es zunächst darauf ankommen sich die Dienst- und die Amtsverhältnisse der ciceronischen Zeit zu vergegenwärtigen und danach zu erwägen, wie sie in einander eingegriffen haben mögen.

Verhältniss von Kriegsdienst und Amt in der Zeit nach Sulla.

Ueblich ist es noch am Ende der Republik gewesen, dass die Aspiranten auf die politische Laufbahn sich dem Kriegsdienst wenigstens nicht völlig entzogen. In der Regel trat der junge Mann dieser Kategorie zunächst nominell als einfacher Soldat, in der That als dem commandirenden Feldherrn oder einem anderen höhern Offizier beigegeben in das Heer ein [1]), und übernahm alsdann nach kürzerer oder längerer Zeit den schon als Magistratur qualificirten Legionstribunat [2]). Formell mag es schon damals zulässig gewesen sein, dass man dies verwaltete, ohne vorher als Gemeiner, wenn auch nur dem Namen nach, gedient zu haben; wenigstens die alte Bedingung von mindestens fünf Dienstjahren für den Kriegstribunat (S. 413 A. 3) war damals sicher bereits abgekommen. Aber gewöhnlich war es auf keinen Fall mit dem Offizierdienst zu beginnen. — Dass als Qualification für die höheren Aemter, zunächst die Quästur, der Kriegsdienst überhaupt gesetzlich erforderlich gewesen sei, ist unbezeugt und unwahrschein-

1) Beispielsweise diente Cn. Plancius zuerst als *contubernalis* des Statthalters von Africa A. Torquatus, dann in Kreta 686 als *miles Q. Metelli, contubernalis Cn. Saturnini*, endlich 692 als Kriegstribun in Makedonien (Cicero *pro Planc.* 11, 27. 28). Vgl. Cicero *pro Cael.* 30, 73; Plutarch *Mar.* 3; Handb. 3, 1, 284. Auch Cicero, der im achtzehnten Lebensjahre als *tiro* diente (*Phil.* 2, 11, 17; vgl. Plutarch *Cic.* 3), that dies offenbar als Contubernalis des Feldherrn, wie seine Berichte über die Vorgänge im Hauptquartier zeigen (*Phil.* a. a. O.; *de div.* 1, 33, 72). Ebenso bezeichnend ist, dass Cicero, indem er sich bei Atticus erkundigt, in welcher Stellung der junge C. Sempronius Tuditanus sich im J. 608 im Lager des Consuls L. Mummius befunden habe, zunächst bittet ihn unter den Quästoren und den Kriegstribunen aufzusuchen; *si neutrum quadret, in praefectis an in contubernalibus fuerit* (*ad Att.* 3, 33, 3); also war die letztere Stellung die niedrigste, die ein junger Römer von guter Geburt damals im Lager einnehmen konnte. Dass der *contubernalis*, wenn auch der Gegensatz dazu das *in ordine* oder *in legione merere* ist (Frontin *strat.* 4, 1, 11. 12), doch im Rechtssinne Gemeiner (*miles*) ist, zeigt die erste Stelle und liegt in der Sache. Wahrscheinlich sind die *contubernales* in den Listen als Legionare geführt worden, die nur abcommandirt waren; vielleicht sind sogar die *equo in legione* dienenden Leute des julischen Municipalgesetzes auf sie zu beziehen, da es wirkliche Legionsreiterei damals nicht gab, dagegen diesen im Hauptquartier verwendeten jungen Leuten wohl, wie den Offizieren, ein Pferd gegeben sein mag.

2) Als Beispiel mag dienen ausser Plancius (A. 1) der Redner Hortensius, der im ersten Jahre des Bundesgenossenkriegs (664) als *miles*, im zweiten (665) als *tribunus militum* Dienst that (Cicero *Brut.* 89, 304). Wie gewöhnlich es war damit die politische Laufbahn zu beginnen, zeigen am deutlichsten die vollständigen Elogien aus der historischen Zeit der Republik: es ist nicht eines darunter (mit Ausnahme desjenigen des Consuls C. Pulcher 662, das übrigens auch vielleicht nur defect ist), das den Kriegstribunat überginge.

lich [1]; dass der Legionstribunat in dieser Epoche nicht obligatorisch gewesen ist, gewiss [2]. — Andererseits ward, wie wir unten sehen werden, die mit der Quästur beginnende Aemterlaufbahn ein für allemal erst mit dem 31. Lebensjahr eröffnet. Dass durch Ableistung einer gewissen Zahl von Dienstjahren dieser Termin vorgerückt werden konnte, ist wenigstens für die nachsullanische Zeit nicht erweisbar und desswegen unwahrscheinlich, weil bei den vielen Einzelheiten, die uns aus dieser Zeit bekannt sind, und bei den nicht seltenen Fällen längeren Offizierdienstes sonst wohl irgend eine Spur von einer auf diesem Wege beschleunigten politischen Laufbahn sich erhalten haben würde.

Erwägt man diese Verhältnisse und hält sie zusammen mit den Bestimmungen des caesarischen Municipalgesetzes, so ist das Ergebniss sehr einfach. Die Ordnungen dieser Zeit schieden gesetzlich den Kriegs- und den Staatsdienst in der Weise, dass jenem die Zeit bis zum vollendeten 30. Lebensjahre, diesem die spätere Lebenszeit zugewiesen ward. Bedingend war jener für diesen nicht; wer bis zum 30. Jahr nicht gedient hatte, ohne desswegen an seiner bürgerlichen Stellung und Ehre Schaden zu leiden, war für jedes Gemeindeamt rechtlich ebenso qualificirt, wie wer eine Anzahl Feldzüge als Soldat und Offizier mitgemacht hatte. Auch beschleunigend griffen diese letzteren schwerlich ein; was Caesar in dieser Hinsicht für die Municipalämter verfügte, ist wahrscheinlich eine erst von ihm festgesetzte Neuerung und darf auf keinen Fall auf die senatorischen Aemter übertragen werden. Vergleicht man diese Ordnungen mit denen der gracchischen Zeit, so weit wir diese aus Polybios zu erkennen vermögen, so ist der Unterschied weit weniger gross, als er auf den ersten Blick erscheint. Die Altersgrenze, von wo ab der Kriegsdienst für die Vergebung der Aemter nicht in Betracht kommt, ist zurückgeschoben vom vollendeten 46. auf das vollendete 30. Lebensjahr, wenn nehmlich, wie es wahrscheinlich ist, jenes Jahr noch in der gracchischen Zeit festgehalten ward. Ferner hat die Möglichkeit durch Erfüllung der Militärpflicht vor dem 30. Jahre sich

1) Positive Zeugnisse fehlen freilich; aber es wäre seltsam, wenn ein solches Erforderniss bestanden hätte, dass nirgends auch nur mit einem Wort darauf hingedeutet wird. Die Frage des Censors, εἰ πάσας ἐστράτευσας τὰς κατὰ νόμον στρατείας (Plutarch *Pomp.* 22), gehört hieher nicht.

2) Cicero hat zwar gedient (S. 418 A. 1), ist aber nicht Kriegstribun gewesen, und ebensowenig C. Marcius Philippus Consul 663 (Cicero *pro Planc.* 21, 52).

die Aemterlaufbahn zu eröffnen in der gracchischen Zeit bestanden, ist aber in der ciceronischen, vielleicht seit Sulla, weggefallen und die Altersgrenze nun absolut geworden.

Verhältniss von Kriegsdienst und Amt in der Kaiserzeit.

Was in Betreff der Aemterqualification durch den Kriegsdienst für die Kaiserzeit zu sagen ist, fällt so völlig zusammen mit dem Eintreten des Legionstribunats in die obligatorische Aemterstaffel unter Augustus, dass es genügt dafür auf den unten folgenden Abschnitt über die letztere zu verweisen. Dagegen mag gleich hier erwähnt werden, dass die Aspiranten auf die politische Laufbahn in der Kaiserzeit häufig, ohne vorher in die Contubernalenstellung eingetreten zu sein [1], den Legionstribunat übernehmen [2]; womit weiter zusammenhängt, dass der letztere in der Kaiserzeit seine militärische Bedeutung wesentlich eingebüsst hat und wenn nicht überhaupt ein bloss nominelles, doch mehr ein Verwaltungsamt als ein eigentliches Commando ist [3]. Wenn also der Offizierdienst in formaler Hinsicht, wie wir unten sehen werden, allerdings zuerst durch Augustus Qualification für die politische Laufbahn geworden ist, so ist der Sache nach das militärische Dienen und Befehlen selbst in der späteren Republik in weit intensiverer Weise ein Element derselben gewesen als unter den Kaisern.

4. Cumulirung verschiedener Magistraturen.

Cumulirung patricischer Jahresämter unzulässig;

Die Cumulirung, das heisst die gleichzeitige Bekleidung zweier ordentlicher patricischer Jahresämter hat vermuthlich von Haus aus als unzulässig gegolten und ist im J. 412 ausdrücklich durch Volksschluss untersagt worden [4]; auch lässt sich kein Fall nachweisen, wo sie vorgekommen ist. Die Handhabung dieser Regel hatte keine Schwierigkeit, da die betreffenden Wahlen nicht simultan, sondern successiv stattfanden; wer beispielsweise zum Consul für das nächste Jahr erwählt war, schied damit, wenn er etwa auch um die Prätur für dasselbe sich beworben hatte, aus den

1) Man begünstigte wohl das Eintreten der jungen Senatorensöhne in Contubernalenstellungen (Sueton *Caes.* 42); aber Vorschrift war es nicht.

2) Der Beweis dafür ist allerdings nur das Fehlen jeder Andeutung für das Gegentheil. Der jüngere Plinius zum Beispiel hat allem Anschein nach schlechterdings keine anderen Kriegsdienste gethan als die nominellen des Tribunats.

3) Plinius *ep.* 7, 31, 2; Tacitus *Agric.* 5; Henzen 5209 und *ind.* p. 112; Handb. 3, 2, 278. 362.

4) Livius 7, 42, 2: *aliis plebi scitis cautum, ne quis duos magistratus eodem anno gereret.*

prätorischen Candidaten aus, und ebenso concurrirten, falls etwa eine Nachwahl erforderlich ward, die ordentlichen Magistrate des laufenden Jahres bei dieser nicht[1]). — Dagegen ist die Cumulirung eines der alten verfassungsmässig fixirten, aber doch nicht jährlich wiederkehrenden Aemter, der Dictatur, des Reiterführeramts, der Census mit einem der Jahresämter gesetzlich zulässig und es fehlt dafür aus älterer Zeit an Beispielen nicht[2]), wogegen

patricischer Jahres- und anderer patricischer Aemter zulässig.

1) Ueber diese Frage kam es im J. 570 zu einem Rechtsstreit, den Liv. 39, 39 ausführlich, aber mit einem argen Missverständniss berichtet. Der Fall ist folgender. Der städtische Prätor C. Decimius Flavus stirbt nach seinem Antritt 15. März 570 noch vor den in den Juli fallenden Apollinarspielen. Um seine Stelle, also für 570, bewirbt sich unter Andern Q. Fulvius Flaccus, nach Livius *aedilis curulis designatus*, wird aber zurückgewiesen, weil die Cumulirung zweier curulischer Magistrate unstatthaft sei (*quod duos simul unus magistratus, praesertim curules, nec capere posset nec gerere*). Dies Argument hat nur dann einen Sinn, wenn Flaccus nicht für 571, sondern für 570 zum Aedilen erwählt, also zur Zeit seiner Bewerbung nicht *aedilis designatus* war, sondern *aedilis*. Dazu kommt weiter, dass, wenn Livius recht berichtet, die Designation mindestens zehn Monate vor dem Antritt stattgefunden hat, was überhaupt, besonders aber für diese Zeit, unglaublich ist; dass Flaccus als Plebejer nur in einem varronisch geraden Jahr Aedil gewesen sein kann (röm. Forsch. 1, 99); dass er 572 Prätor gewesen ist und das Intervallationsgesetz (S. 429) also seine Aedilität für 571 ausschliesst; dass Flaccus sich erbietet zu abdiciren, was doch nur der fungirende Magistrat kann; endlich und vor allem dass derselbe, *quia aedilis curulis designatus erat, sine toga candida* sich bewarb. Denn war er Aedil, so trug er freilich die *praetexta* und durfte diese nicht ablegen, um die *candida* zu nehmen; aber als *designatus* hatte er keine Amtstracht und konnte ohne Zweifel, so gut wie jeder andere, die Toga tragen, wie es ihm beliebte. Der Ausweg für die Aedilität und die Prätur verschiedene Antrittstage anzunehmen würde, wie wir unten sehen werden, in die grössten Schwierigkeiten verwickeln; vor allem aber hebt er das Bedenken wegen der Toga nicht. Denn wenn auch Flaccus die Aedilität erst z. B. am 1. Juni anzutreten gehabt hätte, nahm er dann doch auch erst an diesem Tage die Prätexta und konnte also bis dahin die *candida* tragen. Livius hat wohl die Worte seiner Quelle: *quia in eum annum* (nämlich 570) *aedilis curulis designatus erat* unrichtig aufgefasst. — Das tribunicische Collegium, um seine Intercession angegangen, erkennt die Unregelmässigkeit der Bewerbung des Flaccus an, aber ein Theil der Tribune will ihn dispensiren lassen (*pars legibus eum solvi aequum censere*), worauf indess der Senat nicht eingeht. Flaccus erbietet sich nach der Wahl zum Prätor die Aedilität niederzulegen, was natürlich nicht angenommen wird; sofort zu abdiciren scheint er sich geweigert zu haben. Schliesslich unterbleibt nach Beschluss des Senats die Nachwahl überhaupt.

2) Consulat und Dictatur (Liv. 2, 18, 5. 8, 12, 13. 28, 10, 1). Seltsam lautet die Notiz bei Liv. 2, 21, 3: *apud quosdam invenio A. Postumium se consulatu abdicasse, dictatorem inde factum.* — Consulat und Reiterführeramt (Liv. 9, 16, 9 als Variante und die cap. Fasten für 434). — Consulat und Census (L. Papirius Cursor Consul 482 und zugleich Censor nach Frontinus *de aq.* 6). — Prätur und Dictatur (Liv. 8, 12, 2). — Prätur und Census (capitol. Fasten 501). — Curulische Aedilität und Reiterführeramt (Liv. 23, 24. 30. 27, 33, 7). — Dictatur und Census (capit. Fasten vom J. 474, denn dass ein Censor lustrirt [*postqu*]*am dictatura abit*, kann doch wohl nur insofern angemerkt sein, als er beide Aemter vorher zusammen verwaltete; wenn nicht gar [*ante-qu*]*am* zu ergänzen ist). — Census und Reiterführeramt (P. Licinius Crassus 544, wie es scheint). — Die gleichzeitige Führung von Consulat und Dictatur durch

späterhin dergleichen Häufungen zwar nicht geradezu untersagt, aber doch der Sache nach theils durch Beseitigung dieser Aemter selbst, theils durch die gesetzliche Fixirung der Aemterfolge vermieden worden sind. — Dasselbe gilt in noch höherem Grade von allen ausserordentlichen Aemtern und Aufträgen; sie waren der Cumulirung unter sich wie mit den ordentlichen Aemtern unbeschränkt fähig [1]), so weit nicht, was allerdings häufig vorkam, die Gesetze, aus welchen sie hervorgingen, besondere Restrictionen aufgestellt hatten [2]).

Cumulirung plebejischer Aemter.

Die Cumulirung der plebejischen Magistraturen unter sich wird ebenso wenig gestattet gewesen sein wie die der patricischen; überliefert ist weder eine dessfällige Vorschrift noch eine entgegenstehende Instanz. — Ausserordentliche Aemter dagegen können mit den plebejischen so gut combinirt werden wie mit den patricischen (A. 1).

Hinsichtlich der Cumulirung einer patricischen und einer plebejischen Magistratur schweigt die Ueberlieferung gleichfalls; vermuthlich ist sie aber ebenfalls untersagt gewesen, da es an jedem gesicherten Beleg dafür gebricht [3]), was kaum begreiflich sein würde,

Sulla und Caesar knüpft hieran an so wie die ähnliche Behandlung des Triumvirats *rei publicae constituendae* und der kaiserlichen Würden.

1) Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung die Behandlung des gracchischen Triumvirats *agris iudicandis adsignandis*, das mehrfach cumulirt wird mit dem Consulat wie mit dem Volkstribunat (Plutarch *C. Gracch.* 10; Appian *b. c.* 1, 21; *C. I. L.* I p. 156). Auch M. Livius Drusus war als Volkstribun 663 *Xvir a. d. a. lege sua et eodem anno Vvir a. d. a. lege Saufeia* (*C. I. L.* I p. 279). Ti. Semponius Longus und Q. Minucius Thermus waren im J. 558 zugleich Prätoren (Liv. 33, 28, 2) und *IIIviri col. ded.* (Liv. 32, 29, 4); der erstere im J. 560 zugleich Consul und *IIIvir col. ded.* (Liv. 34, 45, 2), dessgleichen Q. Fabius Labeo im J. 571 (Liv. 39, 55, 9); M. Baebius zugleich *tr. pl.* und *IIIvir coloniae deducendae* (Ackergesetz Z. 43); ein anderer zugleich *tr. pl.* und *IIIvir mensarius* (Liv. 23, 21, 6); L. Cornelius Lentulus im J. 549 zugleich curulischer Aedil und Proconsul von Spanien. Auf die Cumulation des Consulats mit dem Proconsulat, die zuerst für Pompeius im J. 702 zugelassen (Appian *b. c.* 2, 23: πρῶτος ὑπάτων ὅδε ἔθνη τε δύο μέγιστα καὶ στρατιὰν ἔχων καὶ χρήματα) und dann für die Entwickelung der kaiserlichen Gewalt so folgenreich geworden ist, kommen wir bei dieser zurück.

2) Cicero *de l. agr.* 2, 9, 24: *excipitur hac lege . . . non potestas, non magistratus ullus aliis negotiis ac legibus impeditus.* Die Worte *ac legibus* hat man angefochten, weil man nicht sah, dass sie auf Caesar gehen, dem man die Absicht beimass in die Commission des Rullus sich wählen lassen zu wollen und der, da er zur Zeit Prätor war, nach Sullas Gesetzen nicht ausserhalb der Stadt fungiren konnte.

3) Cn. Flavius war im J. 450 nach Plinius *h. n.* 33, 1, 17. 18 zugleich curulischer Aedil und Volkstribun. Aber nach Macer (bei Liv. 9, 46, 2) ist Flavius erst Tribun, dann Aedil gewesen und auch davon abgesehen kann diese Erzählung nicht gelten als im Einzelnen gehörig beglaubigt. — Dass der plebejische Aedil 538 M. Claudius Marcellus Liv. 23, 30, 17 identisch ist mit dem

wenn diese Cumulirung erlaubt war. Auch waren ja die plebejischen Magistraturen zunächst dazu bestimmt die Bürger gegen den Missbrauch der patricischen Amtsgewalt zu schützen und lag die Incompatibilität so sehr in dem Wesen beider Aemtergattungen, dass es seltsam wäre, wenn die Gesetze sie nicht ausgesprochen hätten.

5. Continuirung und Iterirung derselben Magistratur.

Continuation derselben Magistratur anfänglich gestattet.

Die Continuation derselben Magistratur muss anfänglich zulässig gewesen sein, da die älteren Consularfasten eine Reihe solcher Fälle aufführen [1], die als exceptionelle zu betrachten kein Grund vorliegt. Indess gemissbilligt wurde dieselbe ohne Zweifel immer, da ja das Wesen der republikanischen Magistratur, die jährige Befristung dadurch eludirt ward [2], und schon in der früheren Republik begegnen Continuationen des Consulats ebenso selten wie Wiederwahl nach kurzer Zwischenzeit häufig. Wenn Ser. Cornelius Maluginensis 368. 370. 372. 374, L. Menenius Lanatus 374. 376. 378 Kriegstribune waren, L. Sulpicius Peticus 399. 401. 403 Consul, so liegt in diesen Ziffern ein nicht misszuverstehender Wink über die Auffassung der Continuirung. Auch stellte, wenigstens seit die Feldzüge sich weiter von Rom entfernten, die in älterer Zeit beobachtete Regel, dass für jedes Amt das Imperium in Rom übernommen werden musste, der Continuation ein thatsächliches Hinderniss entgegen. — Gesetzlich wurde die Continuation des gleichen ordentlichen Gemeindeamts untersagt durch ein Plebiscit vom J. 412 oder vielleicht erst vom J. 424, das für mehr-

Untersagung der Continuation; zehnjähriges Intervall.

bekannten Feldherrn, Prätor in demselben Jahr, ist sehr ungewiss, wenn wir gleich eine andere Persönlichkeit des Namens aus dieser Zeit nicht kennen.

1) P. Valerius Poplicola Consul 245. 246. 247. — Ap. Claudius Decemvir 303. 304. — C. Servilius Ahala Kriegstribun 335. 336. 337. — C. Servilius Ahala dessgl. 346. 347. — L. Furius Medullinus dessgl. 356. 357 und 359. 360. — Ser. Sulpicius Rufus dessgl. 370. 371. — L. Aemilius Mamercinus dessgl. 371. 372. — Ser. Sulpicius Praetextatus dessgl. 377. 378 (379—383 *solitudo mag.*) 384. — Ser. Cornelius Maluginensis dessgl. 378. 384. — L. Veturius Crassus dessgl. 386. 387. — C. Sulpicius Peticus Consul 393 wollte nach Macer das Consulat continuiren (Liv. 7, 9, 4). Ueber andere scheinbare Fälle der Continuation vgl. meine Erörterung im neuen rhein. Mus. 13, 565 fg., wo diese Frage eingehender behandelt ist.

2) Vgl. Liv. 3, 21: *in reliquum magistratus continuari et eosdem tribunos refici iudicare senatum contra rem publicam esse.* 24, 9, 1: *cum T. Otacilius ferociter eum continuare consulatum velle vociferaretur.* 27, 6, 4: *neque magistratum continuari satis civile esse.* Dionys. 10, 19.

malige Bekleidung desselben Amtes eine Zwischenfrist von mindestens zehn Jahren vorschrieb[1]), bei welcher Berechnung die beiden Consulatjahre selbst nicht mit in Ansatz kommen[2]). Dies ist seitdem massgebend geblieben, obwohl Dispensationen davon besonders in schweren Kriegszeiten häufig vorgekommen sind[3]).

1) Liv. 7, 42 unter dem J. 412: *aliis plebiscitis cautum, ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet.* Vgl. 10, 13. Plutarch *Mar.* 12. Wegen der Epoche dieses Plebiscits vgl. A. 3 a. E.

2) Die Wahl der Consuln Fabius und Decius für 457, die Livius 10, 13 bezeichnet als erfolgt unter Beseitigung des Intervallgesetzes, würde sonst regelmässig gewesen sein, denn dieselben waren zuletzt im J. 446 Consuln gewesen. Man beachte dabei noch, dass in dieser natürlich nach Magistratsjahren angestellten Berechnung das Fülljahr 453 nicht mitzählt. Noch bestimmter geht die Ausschliessung der beiden Amtsjahre selbst daraus hervor, dass, als Caesar Consul 695 sich abermals für 706 bewarb, er erklärte (*b. c.* 1, 32; ebenso Dio 40, 51): *se nullum extraordinarium honorem appetisse, sed expectato legitimo tempore consulatus eo fuisse contentum quod omnibus civibus pateret.*

3) Es wird nicht überflüssig sein eine Uebersicht der Iterationen zu geben, welche bis zum J. 603 besonders in den consularischen Fasten vorkommen; über die unter andern Gesetzen stehenden des siebenten Jahrhunderts wird weiterhin gesprochen werden. Iterationen mit Einhaltung eines zehnjährigen oder längeren Intervalls (ausschliesslich der beiden Consulatsjahre selbst) finden sich in den J. 425. 427. 428. 429. 431. 433 (zwei). 444. 454. 465. 466 (zwei). 477 (zwei). 478. 479. 481. 482 (zwei). 497. 498. 508. 530 (zwei). 539 (zwei). 542. 547. 554. 560. 579. 585. 586. 591. 596. 599. Unter diesen Fällen zeigen neun — 425. 427. 433 (zwei). 498. 530. 554. 560. 599 — das niedrigste gesetzlich statthafte Intervall von zehn Jahren. Bei diesen Berechnungen ist wieder nicht ausser Acht zu lassen, dass hier nach Magistratjahren gezählt wird, die Fülljahre also (421. 430. 445. 453) nicht in Anschlag kommen. — Abweichungen von dem zehnjährigen Intervall finden sich bis zum J. 603 folgende. Continuationen: C. Plautius Decianus Consul 425. 426 (?). — L. Papirius Cursor Consul 434. 435. — Q. Fabius Maximus Rullianus Consul 444 (445 Dictatorenjahr). 446. — M'. Curius Dentatus Consul 479. 480. — M. Pomponius Matho Prätor 537. 538. — Q. Fabius Maximus Consul 539. 540. — Q. Fulvius Flaccus Prätor 539. 540. Iterationen des Consulats mit weniger als zehnjährigem Intervall: J. 413. 414. 419. 422. 424. 426 (?). 434 (zwei). 435 (zwei). 439 (zwei). 440. 441 (zwei). 443 (zwei). 446 (zwei). 455. 457 (zwei). 458 (zwei). 459 (zwei). 460. 463. 476 (zwei). 480. 484. 500 (zwei). 504 (zwei). 506 (zwei). 507. 510. 513. 519. 525. 526 (zwei). 537 (zwei). 538. 539. 540 (zwei). 541. 544. 545 (zwei). 546. 602. Dass die beiden Consuln des J. 592, die ohne ihre Schuld zur Abdication genöthigt worden waren, nach fünf- bis sechsjährigem Intervall abermals ernannt wurden, ist ein besonderer Fall. Hiezu kommt die Iteration der Prätur bei T. Otacilius Crassus Prätor 537 (Liv. 22, 10. 31) und 539 (Liv. 24, 9). — Dass die Wahl für 457 unter Dispensation von dem Gesetz durch besonderes Plebiscit erfolgte, berichtet Liv. 10, 13. Die Anomalien aus den J. 537—546 fallen unter das nach der Schlacht am trasimenischen See erlassene Ausnahmegesetz (S. 402 A. 1). Aehnliche Beschlüsse sind ohne Zweifel gefasst worden im J. 433 nach der caudinischen Niederlage während der schweren samnitischen Kriege, denen erst der Friede von 450 ein Ende machte; ferner nicht bloss für das J. 457, sondern für den zweiten samnitischen Krieg überhaupt 457—464; für den pyrrhischen Krieg 473—480; und im ersten punischen Kriege nach der Niederlage des Regulus 499 bis zum Frieden 513. Somit erklären sich die Abweichungen mit wenigen Ausnahmen in genügender Weise; nur möchte man nach dem Befund der Liste die Einführung des zehnjährigen

Wenn guter Grund vorhanden war die Continuation derselben Magistratur gesetzlich zu untersagen, so kann nicht das Gleiche gesagt werden von der gesetzlichen Untersagung der blossen Iteration, die auch im römischen Staatsrecht nur in sehr engen Grenzen Platz gegriffen hat. Am frühesten tritt sie auf bei dem höchsten und schrankenlosesten aller Gemeindeämter, der Censur; hier ist wiederholte Bekleidung überhaupt nur einmal vorgekommen bei C. Marcius Rutilus Censor 460 und 489 [1]) und dieselbe bald nachher durch Volksschluss schlechthin untersagt worden [2]). Ein Jahrhundert später, um das Jahr 603 wurde die gleiche Bestimmung auch auf das höchste ordentliche Gemeindeamt, das Consulat erstreckt [3]); aber hier hat sie keinen Bestand

Iteration im Allgemeinen gestattet;

untersagt bei der Censur,

zeitweise bei dem Consulat;

Intervalls eher in das J. 424 setzen als in 412, da die Fasten der J. 413—424 in der That den älteren ganz gleichartig sind.

1) Er erhielt davon den erblichen Beinamen Censorinus (*fast. Cap.* zum J. 489: *in hoc honore Censorinus appellatus est;* vgl. zum J. 444. 460). Aehnlich die alatrinische Inschrift *C. I. L.* I n. 1166: *ob hasce res censorem fecere bis populusque statuam donavit Censorino.*

2) Plutarch *Coriol.* 1: (Κηνσωρῖνον) δὶς ἀπέδειξε τιμητὴν ὁ Ῥωμαίων δῆμος, εἶτα ὑπ' αὐτοῦ πεισθεὶς ἐκείνου νόμον ἔθετο καὶ ἐψηφίσατο μηδενὶ τὴν ἀρχὴν δὶς ἐξεῖναι μετελθεῖν. Val. Max. 4, 1, 3: *Marcius Rutilus Censorinus iterum ... censor creatus ad contionem populum vocatum ... oratione corripuit, quod eam potestatem bis sibi detulisset, cuius maiores, quia nimis magna videretur, tempus coartandum iudicassent.* Von Q. Fabius Maximus Rullus Censor 450 berichtet die Schrift *de vir. ill.* 32 (wo mit den Handschriften Rullus statt Rutilius zu schreiben ist): *iterum censor fieri noluit, dicens non esse ex usu rei publicae eosdem censores saepius fieri.* Vgl. Liv. 23, 23, 2. — Den Namen des Gesetzes, wodurch dies festgestellt wurde, kennen wir nicht; die gewöhnliche Annahme, dass Censorinus selbst dies Gesetz als Censor eingebracht habe, ist unzulässig, da die Censoren gar nicht das Recht haben Gesetze zu beantragen.

3) Liv. *ep.* 56 erwähnt die *lex, quae vetabat quemquam iterum consulem fieri,* gelegentlich bei dem J. 620. Da der ältere Cato († 605) eine Rede hielt, *ne quis consul bis fieret* (p. 55 Jordan) und da nach 602 die Wiederwahlen überhaupt aufhören, so wird die Erlassung des Gesetzes etwa 603 gesetzt werden können. Vermuthlich gab die Wahl des M. Claudius Marcellus, der für das J. 602 sogar zum dritten Mal und diesmal mit Verletzung des zehnjährigen Intervalls zum Consul gewählt ward, zu der Erlassung dieses Gesetzes den nächsten Anstoss. Als Ausnahmen in der Periode von 603 bis 672 finden sich nur P. Scipio Africanus Consul 607. 620; C. Marius Consul 647. 650—654. 668; C. Servilius Glaucia Prätor 653. 654 (Velleius 2, 12; Appian *b. c.* 1, 28); L. Cornelius Cinna Consul 667—670; Cn. Papirius Carbo Consul 669. 670. 672. Dass die Wahl des Scipio unter Entbindung von diesem Gesetz erfolgt ist, sagt Livius (a. a. O.) ausdrücklich. Wenn bei der Wahl des Marius für 650 Plutarch (*Mar.* 12) sagt: τὸ δεύτερον ὕπατος ἀπεδείχθη τοῦ μὲν νόμου κωλύοντος ἀπόντα καὶ μὴ διαλιπόντα χρόνον ὡρισμένον αὖθις αἱρεῖσθαι, τοῦ δὲ δήμου τοὺς ἀντιλέγοντας ἐκβαλόντος und sich weiter auf die für die Wahl des Scipio 607 (nicht 620) erfolgte Dispensation beruft, so hat er die Ueberlieferung entstellt: dispensirt ward Marius nicht von dem Gesetz von 412, sondern von der Bestimmung vom J. 603 unter Berufung auf die zweite Wahl des Scipio für 620. Auch Cicero *de imp. Pomp.* 20, 60, indem er den Satz aufstellt *maiores nostros in pace consuetudini, in bello utilitati paruisse* und dafür zum Belege die Ernennungen des

gehabt. Sulla kam bei der Reorganisation der Aemterordnung im J. 673 wieder zurück auf das zehnjährige Intervall[1]) und bei diesem ist es geblieben, so lange es eine republikanische Staatsordnung gegeben hat[2]). In der Kaiserzeit hat, wie es scheint, der Iteration auch nach kürzerer Zwischenfrist ein rechtliches Hinderniss nicht im Wege gestanden[3]); dagegen kommt mehr als zweimalige Bekleidung des höchsten Gemeindeamts ausser bei Kaisern und Caesaren nach Hadrian nicht mehr vor[4]).

ungewöhnlich bei den niederen Aemtern.

Da die niederen Aemter schon früh anfingen nicht um ihrer selbst willen begehrt zu werden, sondern weil sie anfangs thatsächlich, dann rechtlich den Weg zu dem höchsten Gemeindeamt bahnten, so ist deren Iteration zu allen Zeiten Ausnahme gewesen[5]), nicht weil sie verboten war, was ohne Zweifel nie

jüngeren Scipio und des Marius anführt, hat diese Exemtionen im Sinn. — In einer beträchtlichen Zahl dieser Fälle ist nicht bloss das zehnjährige Intervall verletzt, sondern sogar Continuation eingetreten. Das Verbot der Iteration überhaupt hatte das der Continuation absorbirt und Dispensirung von jener gestattete jetzt ebenso gut die Continuation wie die Iteration mit Intervall.

1) Appian *b. c.* 1, 100: τὴν ἀρχὴν τὴν αὐτὴν αὖθις ἄρχειν ἐκώλυσε (Sulla) πρὶν ἔτη δέκα διαγενέσθαι. Cicero *de leg.* 3, 3, 9: *eundem magistratum ni interfuerint decem anni, ne quis capito.*

2) Mit Einhaltung dieser Frist haben das Consulat abermals übernommen Pompeius und Crassus 699, Caesar 706; mit Verletzung derselben Sulla 674 nach sieben- und Pompeius 702 nach zweijährigem Intervall, um von der nach der pharsalischen Schlacht eintretenden Ordnung oder Unordnung zu schweigen. Auch dabei, dass P. Lentulus Sura Prätor 678, aus dem Senat entfernt 684, erst im J. 691 die Prätur abermals übernahm (S. 427 A. 1), um dadurch in den Senat zurückzugelangen, mag die Rücksicht auf das zehnjährige Intervall mitgewirkt haben.

3) Zum Beipiel waren Consuln Sex. Julius Frontinus I . . ., II 98, III 100; L. Licinius Sura I . . ., II 102, III 107.

4) Der letzte Private, der zum dritten Consulat gelangte, ist Hadrians Schwager Julius Servianus im J. 134. Traian vergab es mehrfach: vgl. Plinius *paneg.* 61: *des quam plurimis tertios consulatus.*

5) Iteration der Quästur finde ich bei Q. Fabius Maximus Consul 521 (*C. I. L.* I p. 288); Iteration der curulischen Aedilität bei Ap. Claudius Consul 447. 458 (*C. I. L.* I p. 287); Iteration der Prätur bei demselben Appius, bei T. Otacilius Crassus Prätor 537. 539 (S. 424 A. 3), Q. Fulvius Flaccus (ebendas.), bei P. Manlius Prätor 559 und 572 (Liv. 33, 43. 39, 56. 40, 16), P. Aelius Tubero Prätor 553 und 576 (Liv. 41, 8), M. Furius Crassipes Prätor 567 und 581 (Liv. 38, 42. 41, 28), A. Atilius Serranus Prätor 562 und 581 (Liv. 41, 28), C. Cluvius Saxula Prätor 581 (Liv. a. a. O.), wenn die Lesung richtig und nicht vielmehr das zweite *iterum* zu tilgen ist; Cn. Sicinius Prätor 571 und 582 (Liv. 39, 45. 42, 9, wo in unseren Ausgaben C. Memmius an der falschen Stelle eingesetzt ist, da dieser nicht mehr als einmal Prätor gewesen ist); bei M. Marius Gratidianus † 673 (Asconius *in tog. cand.* p. 84). Dazu kommen die Iterationen der Prätur während des hannibalischen Krieges, von denen einige bereits S. 424 A. 3 erwähnt sind; vgl. Liv. 22, 35, 7: *nec cuiquam eorum* (der Consuln und Prätoren für 538) *praeter Terentium consulem mandatus honor, quem non iam antea gessisset.*

geschehen ist, sondern weil sich damit weder materieller Vortheil noch Befriedigung des Ehrgeizes verband. In der späteren republikanischen Zeit ist die Iteration der Aemter unter dem Consulat fast nur da vorgekommen, wo der von den Censoren cassirte Senator durch nochmalige Bewerbung um ein für den Senat qualificirendes Amt in denselben zurückzugelangen suchte [1]. In der Kaiserzeit ist die Iteration dieser Aemter geradezu unerhört [2].

Iteration der plebejischen Aemter.

Aehnlich verhält es sich mit den plebejischen Aemtern. In Beziehung auf das Volkstribunat stimmen die Berichte darin überein, dass bis zum J. 387 die Wiederwahl sowohl einzelner Tribune wie des ganzen Collegiums für das Folgejahr gesetzlich zulässig, ja das letztere (*refici tribunos*) ein gewöhnliches Agitationsmittel gewesen ist (S. 402 A. 2). Dagegen hat es den Anschein, als ob damals die Plebs gegen die grossen durch die Annahme der licinischen Plebiscite von der Gegenpartei ihr gemachten Zugeständnisse auf die unmittelbare Wiederwahl der Tribune verzichtet hat; wenigstens erscheint diese, wo sie später auftritt, als widerrechtlich und revolutionär [3]. — Der blossen Iteration des Volkstribunats haben, so viel wir wissen, rechtliche Hindernisse

1) P. Lentulus Sura, Prätor 678, Consul 683, 684 aber aus dem Senat gestossen, übernahm aus diesem Grunde abermals die Prätur für 691 (Plutarch *Cic.* 17: τότε στρατηγῶν τὸ δεύτερον, ὡς ἔθος ἐστὶ τοῖς ἐξ ὑπαρχῆς ἀνακτωμένοις τὸ βουλευτικὸν ἀξίωμα. Velleius 2, 34. Dio 37, 30. Drumann 2, 530). In gleicher Weise verwaltete C. Hostilius Mancinus Consul 617, weil ihm der Dedition wegen sein Recht im Senat zu sitzen bestritten ward (Cicero *de orat.* 1, 40, 181), nachher die Prätur (Dig. 50, 7, 18 fin.; Schrift *de viris ill.* 59, 5).

2) Ich weiss keine Beispiele davon anzuführen als das des Scaeva aus der Zeit Caesars (Henzen 6450), der in irregulärer Weise zweimal das Vigintivirat übernahm und das des Ovidius, falls dieser wirklich *III vir cap.* oder *mon.* (*trist.* 4, 10, 34) und *Xvir stl. iud.* gewesen ist (*fast.* 4, 383). Es muss dies mit der oben S. 405 A. 1 erörterten Verlegenheit bei der Stellenbesetzung zusammenhängen. Doch lassen Ovids Worte: *inter bis quinos usus honore viros* vielleicht die Auffassung zu, dass er nur College der *Xviri* gewesen ist, das heisst *XXvir;* wenn nicht gar *inter bis quinos* Interpolation ist für das, was man erwartet, *inter bis denos.*

3) Dem Ti. Gracchus werfen Cicero (*Catil.* 4, 2, 4) und Livius (*ep.* 58) vor, dass er sich um das zweite Tribunat bewarb, und bestimmter sagt Appian *b. c.* 1, 14 von ihm: οὐκ ἔννομον εἶναι δὶς ἐφεξῆς τὸν αὐτὸν ἄρχειν. Die besonders motivirte Ausnahme in Betreff des C. Gracchus (S. 406 A. 4) spricht noch entschiedener für die Regel. Das Gleiche zeigt der Vorschlag des Volkstribuns Carbo im J. 623, *ut eundem tribunum plebis quoties vellet creare liceret* (Liv. *ep.* 59) oder *de tribunis plebis reficiendis* (Cicero *de amic.* 25, 96), welcher nicht durchging. Wenn Sallust *Iug.* 37 sagt: *P. Lucullus et L. Annius tribuni plebis* (im J. 643) *resistentibus collegis continuare magistratum nitebantur, quae dissensio totius anni comitia impediebat* und wenn Saturninus zwei Jahre hinter einander (es scheint 653. 654) Volkstribun war (Vell. 2, 12; Appian *b. c.* 1, 28; Schrift *de viris ill.* 73 und sonst), so können dabei Anträge auf Suspension des Gesetzes oder auch geradezu Gesetzwidrigkeiten im Spiele gewesen sein.

nicht im Wege gestanden. Wenn Beispiele derselben, abgesehen von den eben erwähnten erlaubter oder unerlaubter Continuation, nicht vorkommen, so liegt der Grund darin, dass das Volkstribunat in derjenigen Zeit, über die wir genauere Kunde haben, als eines der geringsten Aemter galt und daher, was von der Iteration dieser gesagt ward, in vollem Umfang auch auf das Volkstribunat Anwendung findet.

6. Intervallirung der verschiedenen Magistraturen.

Wenn die bisher erörterten Wahlqualificationen auf sehr verschiedenen Rücksichten beruhen und sich unter einander wenig berühren, so gilt von den drei folgenden, der obligatorischen Intervallirung der Gemeindeämter, ihrer obligatorischen Reihenfolge und endlich der wenigstens für das niedrigste Glied der Reihe festgesetzten Altersgrenze das Gegentheil. Sie sind, wenn auch nicht gerade zu gleicher Zeit entstanden, doch in ihrer entwickelten Gestalt correlat und werden schon von den alten Rechtslehrern selbst als drei in einander greifende und in ihrer Gesammtheit die gesetzliche Aemtergewinnung regulirende Principien hingestellt[1]. Sie sollen denn auch hier nach einander, jedoch in der Folge dargestellt werden, wie sie ins Leben getreten zu sein scheinen. Wir beginnen mit der Untersagung der Continuirung ungleicher Magistraturen oder, positiv ausgedrückt, mit der Festsetzung eines obligatorischen Intervalls zwischen den verschiedenen Aemtern, in welcher Hinsicht es nothwendig ist die ordentlichen und die ausserordentlichen patricischen und wieder die plebejischen Aemter zu unterscheiden[2].

Continuirung verschiedener patricischer Aemter vor dem hannibalischen Kriege untersagt.

Dass die ordentlichen Gemeindeämter ursprünglich in un-

1) Callistratus *Dig.* 50, 4, 14, 5: *gerendorum honorum non promiscua facultas est, sed ordo certus huic rei adhibitus est*: *nam neque prius maiorem magistratum quisquam, nisi minorem susceperit, gerere potest*, *neque ab omni aetate*, *neque continuare quisque honores potest.* Vgl. Cicero *de l. agr.* 2, 9, 24: *ne in iis quidem magistratibus*, *quorum certus ordo est.*

2) Die Versäumung dieser doch jedem, der von dem römischen Gemein wesen etwas versteht, sich nothwendig aufdrängenden Unterscheidung hat hauptsächlich die arge Verwirrung veranlasst, die in allen Darstellungen dieser Lehre obwaltet. Auch die letzte und bei weitem beste von Nipperdey ('die *leges annales* der römischen Republik' im 5. Band der Abhandlungen der sächs. Gesellschaft der Wiss. 1865 S. 1 fg.) ist von diesem Vorwurf nicht freizusprechen, obwohl sie sonst zum ersten Mal auf diesem sehr vernachlässigten Gebiet aufgeräumt und eine Reihe wichtiger Puncte definitiv erledigt hat.

mittelbar auf einander folgenden Jahren bekleidet werden durften, kann schon darum nicht zweifelhaft sein, weil das älteste öffentliche Recht sogar die Continuirung desselben Amts gestattete (S. 423); auch findet sich ein Beispiel davon aus den J. d. St. 458/9 [1]). Aber bereits vor dem hannibalischen Kriege muss die Continuation wenigstens der curulischen Aemter gesetzlich untersagt worden sein, wobei die Rücksicht auf die wesentliche Gleichheit von Prätur und Consulat sowie das Bestreben bei der Schwierigkeit der Anklageerhebung gegen die fungirenden Beamten (S. 92) durch Anordnung amtfreier Zwischenzeiten die Beamten einer ernstlichen Controle zu unterwerfen mitgewirkt haben mögen, vielleicht aber mehr noch als beides das Bedenken den Curulädilen die Bewerbung um die höheren Aemter zu gestatten, während die Menge noch unter dem frischen Eindruck der von ihnen ausgerichteten Lustbarkeiten stand. — Wie dem auch sein mag, alle Fälle solcher Continuation, die nach dem Beginn des hannibalischen Krieges begegnen, charakterisiren sich als Ausnahmen von einer eben dadurch als solche sich kennzeichnenden Regel [2]). In einem Fall wird ausdrücklich gesagt, dass das Gesetz als Belohnung besonderer uns nicht näher bekannter Leistungen die Continuirung ausnahmsweise gestattete [3]); in anderen ist wegen der

1) Ap. Claudius war Consul II 458, Prätor (II) 459 (Liv. 10, 22, 9: *C. I. L.* I p. 287). Ich kenne kein zweites Beispiel.

2) So weit die livianischen Annalen reichen, die allein uns in diese Verhältnisse einen genügenden Einblick gestatten, wird man diese Regel als solche festgehalten finden: nichts ist gewöhnlicher als ein nur einjähriges Intervall zwischen zwei curulischen Aemtern, die Continuirung aber fast ohne Beispiel. Zur Veranschaulichung diene die Laufbahn des M. Aemilius Lepidus *aed. cur.* 561 (Liv. 35, 10, 12), *pr.* 563 (Liv. 36, 2, 6), Bewerber um das Consulat für 565 (Liv. 37, 47, 6), da der brennende Ehrgeiz dieses Mannes (Liv. a. a. O.) und sein bitterer Groll über die *duae repulsae* (Liv. 39, 56, 4) und die Wahl *serius biennio* (Liv. 38, 43, 1) — er gelangte erst 567 zum Consulat — es ausser Zweifel setzen, dass er so früh wie gesetzlich möglich sich beworben hat. — Die einzige wirkliche Instanz macht P. Claudius Pulcher *aed. cur.* 565 (Liv. 38, 35, 5), Prätor 566 (Liv. 38, 35, 2. 10). Da aber Livius gegen seine sonstige Gewohnheit nicht hervorhebt, dass derselbe als Aedil zum Prätor gewählt ward, so scheint ein Versehen vorgefallen zu sein. Vielleicht sind die Präturen der beiden Brüder Appius Consul 569 und Publius Consul 570 vertauscht; es ist wenigstens sehr seltsam, dass jener 567 (Liv. 37, 42), dieser 566 Prätor gewesen sein soll. Kehrt man dies um, so ist alles in Ordnung. — Dass Q. Fulvius Flaccus 571 curulischer Aedil, 572 Prätor gewesen sei, ist falsch; er war, wie wir sahen (S. 421 A. 1), vielmehr Aedil im J. 570.

3) Cicero *acad. pr.* zu Anfang: (L. Lucullus) *in Asiam quaestor profectus* (wohl im J. 666) *ibi per multos annos* (bis 674) . . . *provinciae praefuit: deinde absens factus aedilis* (auf das J. 675), *continuo* (also 676) *praetor — licebat enim celerius legis praemio —, post in Africam, inde ad consulatum, quem ita gessit* (im J. 680) u. s. w. An sich könnte das *beneficium legis* wohl in der Herab-

gefährlichen Lage des Staats von der magistratischen Qualification nachgelassen worden [1]; andere endlich sind revolutionär [2]. — Dass die gleiche Regel auch für die nicht curulischen Aemter, insbesondere die Quästur gegolten hat, ist wahrscheinlich, wenn gleich Belege dafür fehlen [3].

Dauer des Intervalls anfangs unbestimmt.

Die ursprüngliche Bestimmung scheint sich darauf beschränkt zu haben zwischen den verschiedenen patricischen Aemtern überhaupt eine amtfreie Zwischenzeit zu fordern, ohne deren Dauer näher zu bestimmen; in Folge dessen wird das Kalenderjahr das

setzung des damals gesetzlichen Intervalls von zwei Jahren auf eines bestanden haben. Aber es ist kein Grund vorhanden das Wort *continuo* anders zu fassen als in seiner regelmässigen Bedeutung und die Prätur des Lucullus, wie Drumann 4, 124 thut, in das J. 677 zu legen.

1) Während des hannibalischen Krieges ist vorgekommen Continuirung von Prätur und Consulat einmal (Q. Fabius Maximus 540/1; auch M. Claudius Marcellus war Prätor 538, Consul 539, letzteres aber erst durch Nachwahl), von curulischer Aedilität und Consulat einmal (Ti. Sempronius Gracchus 538/9 Liv. 23, 24, 3), von curulischer Aedilität und Prätur dreimal (Q. Fabius Maximus 539/40 Liv. 24, 9, 4; Cn. Fulvius Centimalus und P. Sempronius Tuditanus 540/1 Liv. 24, 43, 6, wogegen der curulische Aedil 544 Veturius Liv. 27, 6, 19 wahrscheinlich nicht der Prätor des folgenden Jahres L. Veturius ist, sondern der bei Liv. 29, 38, 6 erwähnte Ti. Veturius). Es ist kaum zweifelhaft, dass dies auf dem Senatsbeschluss von 537 beruht, der nicht bloss in Betreff der Wiederwahl (S. 402 A. 1), sondern auch in anderen Beziehungen die Qualification erleichtert haben wird. In Friedenszeiten begegnet nichts Aehnliches.

2) C. Servilius Glaucia versuchte als Prätor 654 als Consularcandidat für 655 aufzutreten, ward aber von dem Wahlvorstand abgewiesen (Cicero *Brut.* 62, 224: *in praetura consul factus esset, si rationem eius haberi licere iudicatum esset*). P. Ventidius ward im J. 711 nach Niederlegung der Prätur Consul, dessgleichen an seiner Stelle ein curulischer Aedil Prätor (Dio 47, 15: ὑπάτους ... ἄλλον τέ τινα καὶ τὸν Οὐεντίδιον τὸν Πόπλιον καίπερ στρατηγοῦντα ἀπέδειξαν· ἔς τε τὴν στρατηγίαν αὐτοῦ τῶν ἀγορανομούντων τινὰ ἐσήγαγον. Vell. 2, 65: *vidit hic annus Ventidium ... consularem praetextam iungentem praetoria.* Val. Max. 6, 9, 9: *eodem anno praetor [et consul] est factus*). M. Egnatius Rufus setzte, gestützt auf die Volksgunst, es durch, *ut (aedilitati) praeturam continuaret* und hoffte weiter, *ut praeturam aedilitati, ita consulatum praeturae se iuncturum,* scheiterte aber an dem Widerstand des wahlleitenden Consuls C. Sentius Saturninus 735 (Vell. 2, 91. 92; Dio 53, 24: στρατηγὸς παρανόμως ἀποδειχθείς). Offenbar bewarb er sich nicht für 736 um das Consulat, sondern für die zweite Stelle 735, die erst in der Mitte des Jahres besetzt ward; er mag für sich angeführt haben, dass zwischen Prätur und Consulat doch ein wenn auch kurzes Intervall stattgefunden haben würde.

3) Ich kenne keine sicheren Fälle davon, dass auf die Quästur ein anderes Amt ohne Intervall gefolgt ist; denn dass T. Flamininus im J. 555 beansprucht *consulatum ex quaestura petere* und dies auch als *per leges* zulässig durchsetzt (Liv. 32, 7), beweist nicht, dass er gerade in diesem Jahre Quästor war. Ebenso sagt Cicero *Phil.* 11, 5, 11 von Caesar Strabo, dass er *ex aedilitate* sich um das Consulat bewarb, obwohl er 664 Aedil gewesen war und 666 als Consularcandidat auftrat. Vgl. Liv. 27, 6, 17: *ex aedilitate gradum ad censuram fecit.* Es steht also der Annahme nichts im Wege, dass die Intervallirung für die patricischen Magistrate schlechthin vorgeschrieben worden ist; aber als positiv erwiesen kann sie nicht gelten.

kürzeste im gewöhnlichen Lauf der Dinge mögliche[1]) Intervall, und in der That ist dies nachweislich bis zu den Wahlen des J. 573 und noch bei diesen als genügend erachtet worden[2]). Aber von da ab finden wir die Regel geändert, und zwar in der Weise, dass zwischen je zwei ordentlichen patricischen Aemtern mindestens zwei von ordentlicher Amtführung freie Zwischenjahre verstreichen müssen. Allgemein ausgesprochen ist dies nirgends; um so mehr ist es erforderlich für die Epoche vom J. 574 ab den Satz für jedes Paar von Aemtern, die verfassungsmässig auf einander folgen können, zu rechtfertigen, so weit die Quellen dies gestatten. Später ein Biennium gefordert.

1. Dass zwischen Prätur und Consulat ein amtfreies Biennium gesetzlich vorgeschrieben war, folgt daraus, dass Cicero, der nach seiner eigenen Angabe sich um das Consulat so früh bewarb, wie die Gesetze es gestatteten, erst nach einem solchen Intervall das Consulat übernahm[3]). Dies bestätigen ferner die

1) Bei Ergänzungswahlen konnte, falls das Gesetz dafür nicht eine besondere Clausel enthielt, das Intervall sich bis auf wenige Tage verkürzen. Die Antrittszeiten wenigstens der curulischen Aemter waren dieselben, so dass also von dieser Seite her keine Bedenken erhoben werden können.

2) Von 554 einschliesslich ab finden sich in unseren Fasten folgende Fälle eines nur einjährigen Intervalls 1) zwischen Prätur und Consulat (oder dessen Candidatur): C. Aurelius Cotta 552/4 — M. Claudius Marcellus 556/8 — Ti. Sempronius Longus 558/60 — Cn. Domitius Ahenobarbus 560/2 — P. Cornelius Scipio Nasica 560/2 (Candidat: Liv. 35, 10, 1) — L. Cornelius Scipio 561/3 (Candidat: Liv. 35, 24, 5) — M. Aemilius Lepidus 563/5 (Candidat: s. S. 429 A. 2) — Q. Marcius Philippus 566/8 — Ap. Claudius Pulcher 567/9. — 2) zwischen curulischer Aedilität und Consulat: Sex. Aelius Paetus 554/6 — C. Cornelius Cethegus 555/7; ebenso kurz vorher M. Servilius Geminus 550/2. — 3) zwischen curulischer Aedilität und Prätur: L. Valerius Flaccus und (wahrscheinlich) L. Quinctius Flamininus 553/5 — M. Claudius Marcellus 554/6 — Ti. Sempronius Longus und Q. Minucius Thermus 556/8 — Cn. Manlius Volso 557/9 — L. Scribonius Libo und (wahrscheinlich) A. Atilius Serranus 560/2 — L. Aemilius Paullus und M. Aemilius Lepidus 561/3 — M. Tuccius und P. Junius Brutus 562/4 — Ser. Sulpicius Galba 565/7 — A. Postumius Albinus 567/9 — Q. Fulvius Flaccus 570/2 — Ti. Sempronius Gracchus 572/4 (dessen bei Livius 40, 44, 12 erwähnte Aedilität ist wahrscheinlich die curulische). Die Belegstellen aus Livius anzuführen schien überflüssig.

3) Cicero *de off.* 2, 17, 59: *pro amplitudine honorum, quos cunctis suffragiis adepti sumus nostro quidem anno ... sane exiguus sumptus aedilitatis fuit.* Ders. *Brut.* 94, 323: *cum anno meo consul factus essem.* Ders. *de l. agr.* 2, 2, 3: *de novis hominibus reperietis eos, qui sine repulsa consules facti sunt, diuturno labore atque aliqua occasione esse factos, cum multis annis post petissent, quam praetores fuissent, aliquanto serius, quam per aetatem et leges liceret: qui anno suo petierint, sine repulsa non esse factos: me esse unum ex omnibus novis hominibus, de quibus meminisse possimus, qui consulatum petierim cum primum licitum sit, consul factus sim cum primum petierim, ut vester honor ad mei temporis diem petitus, non ad alienae petitionis occasionem interceptus ... esse videatur.* Die erste Stelle handelt von den nach der Aedilität erworbenen 'hohen Aemtern', also von Consulat und Prätur, die übrigen lediglich vom Consulat; dass Cicero

wenigen Reste der prätorischen Listen, insbesondere die in den letzten Büchern des Livius enthaltenen, in welchen trotz ihrer Defecte fast[1]) sämmtliche Consuln der Jahre 575—590 sich in der Weise wiederfinden, dass das Intervall zwischen den beiden Magistraturen durchaus zwei Jahre oder mehr beträgt. Endlich fügen sich die aus der republikanischen wie aus der Kaiserzeit bekannten Daten diesem Intervall in der Weise, dass die Fortdauer desselben für die augustische und tiberische Epoche feststeht[2]) und auch für die Folgezeit nicht füglich bezweifelt werden kann.

2. Dass wer die curulische Aedilität verwaltete, was, wie wir später sehen werden, in republikanischer Zeit facultativ war, nach derselben ein Biennium verstreichen lassen musste, bevor er die Prätur übernahm, ist sowohl ausdrücklich bezeugt[3]) wie auch insofern, als mehrere in dieser Weise nach einem Biennium erfolgende Bewerbungen um die Prätur bezeichnet werden als stattfindend im 'rechten Jahre'[4]).

auch Aedilität und Quästur in dem frühesten gesetzlich zulässigen Jahr verwaltet habe, sagen sie nicht.

1) Es fehlen in unserer prätorischen Liste die Consuln A. Manlius Volso 576; C. Popillius Laenas 582; P. Aelius Ligus 582; Q. Cassius Longinus 583; Q. Aelius Paetus 587; T. Manlius Torquatus 589.

2) Von Tiberius sagt Sueton *Tib.* 9: *magistratus ... paene iunctim percucurrit quaesturam* (731) *praeturam* (738) *consulatum* (741). Also auch da, wo nach Suetons Zeugniss die Aemter in rascher Weise auf einander folgten, wurde das Biennium eingehalten. Sein Bruder Drusus freilich war Prätor 743 (Dio 54, 32. 34), Consul 745; aber dies kann auf Remission beruhen. Die im Arvalhain gefundenen Fasten aus der Zeit des Tiberius, die für eine kleine Zahl von Jahren die städtischen Prätoren verzeichnen (Henzen *scavi nel bosco sacro dei fratelli Arvali* p. 99), folgen dem gleichen Gesetz: das Minimalintervall erscheint in drei Fällen (C. Antistius Vetus 20/3; C. Asinius Pollio 20/3; Cn. Lentulus Gaetulicus 23/6).

3) Cicero (*ad fam.* 10, 25, 2) ersucht im J. 711 den C. Furnius, der als Legat des Plancus in Gallien stand, dort zu bleiben und auf die Bewerbung in den bevorstehenden prätorischen Comitien zu verzichten: *istam operam tuam ... celeritati praeturae anteponendam censeo;* er könne dies um so eher, als er, wenn er sich um die Aedilität mit Erfolg beworben haben würde — er scheint, wie Nipperdey (S. 43) mit Recht bemerkt, bei den Wahlen dazu für 711 durchgefallen zu sein —, noch zwei Jahre länger hätte warten müssen: *multi clarissimi viri, cum rei publicae darent operam, annum petitionis suae non obierunt: quod eo facilius nobis est, quod non est annus hic tibi destinatus, ut, si aedilis fuisses, post biennium tuus annus esset.* Es ist dies die einzige Stelle, in der von dem gesetzlichen Biennium geradezu die Rede ist.

4) Dies gilt von Cicero, curulischem Aedilen 685, Prätor 688 (S. 431 A. 3), und von P. Clodius nach Cicero *pro Mil.* 9, 24: *P. Clodius cum statuisset ... in praetura vexare rem p. videretque ita tracta esse comitia anno superiore, ut non multos menses praeturam gerere posset subito reliquit annum suum seseque in annum proximum transtulit, non ut fit religione aliqua, sed ut haberet . . ad praeturam gerendam annum ... integrum.* Clodius, curulischer Aedil 698, bewarb sich um die Prätur zuerst für 701 und dies also war nach Cicero für ihn das 'rechte Jahr'.

3. Dass das gleiche Intervall auch zwischen Quästur und curulischer Aedilität oder, wenn die letztere nicht übernommen ward, zwischen Quästur und Prätur verstreichen musste, ist nicht ausdrücklich bezeugt; aber da kein erweislich kürzeres Intervall vorzukommen scheint[1]), so mag das Biennium auch auf die Quästur sich erstreckt haben. Da indess wenigstens in der letzten Zeit der Republik die Quästur nicht, wie Aedilität, Prätur und Consulat am 1. Januar, sondern am 5. December angetreten ward, so ist die Differenz zwischen dem quästorischen und dem sonstigen Magistratsjahr zu dem Biennium hinzuzuschlagen, also das Intervall hier auf 2 J. 25 Tage anzusetzen; denn dass man die 25 Tage selbst als ein Jahr gerechnet habe, ist nicht glaublich. — Dass das Biennium auch zwischen Quästur und Vigintivirat und zwischen diesem und dem Legionstribunat eingehalten werden musste, lässt sich weder behaupten noch widerlegen.

Das villische Annalgesetz.

Die in Beziehung auf Prätur und Consulat evidente Thatsache, dass bis zum J. 573 die Intervallirung schlechthin genügte, von da ab aber eine mindestens zweijährige Zwischenzeit erfordert wird, setzt ausser Zweifel, dass die letztere Neuerung zurückgeht auf das im J. 574 erlassene villische Annalgesetz, welches als das älteste dieser Kategorie bezeichnet wird und zugleich, wenn man absieht von einer wenige Jahre vorher von M. Pinarius Rusca ein-, aber wahrscheinlich nicht durchgebrachten Rogation[2]), das

1) Nipperdey S. 33 glaubt allerdings ein solches gefunden zu haben, da er die Quästur des M. Lucullus in die Zeit 5. Dec. 672 bis 4. Dec. 673 setzt, während derselbe die curulische Aedilität erwiesener Massen am 1. Jan. 675 antrat. Aber die Handlungen, die Lucullus ταμιεύων Σύλλα προστάξαντος vollzog (Plutarch *Luc.* 37), sind ohne Zweifel diejenigen, die er als Sullas Unterfeldherr im Bürgerkrieg in Oberitalien ausgeführt hat, und es wird die Angabe Plutarchs vielmehr darauf zu beziehen sein, dass Lucullus während jenes Feldzugs *legatus pro quaestore* Sullas gewesen ist. Späterhin erhielt er ein selbstständiges Commando *pro praetore* (*C. I. L.* I p. 583).

2) Cicero *de orat.* 2, 65, 261: *olim Rusca cum legem ferret annalem, dissuasor M. Servilius 'dic mihi', inquit, 'M. Pinari: num, si contra te dixero, mihi male dicturus es, ut ceteris fecisti?' 'Ut sementem feceris, ita metes', inquit.* Wahrscheinlich ist der Rogator identisch mit dem von Livius 40, 18, 2 unter den Prätoren des J. 572 aufgeführten M. Pinarius Rusca (*Pusca* die Handschriften) und es muss diese Beantragung entweder in dessen Prätur oder (falls dieser sonst unbekannte Zweig der Pinarier plebejisch war) in dessen Tribunat fallen. Aber da das im J. 574 durchgebrachte villische Gesetz das erste in seiner Art war, welches durchging, so wird anzunehmen sein, dass Ruscas Antrag durchfiel. Nipperdey (S. 6) zieht vor das Gesetz als ein das villische späterhin abänderndes oder ergänzendes zu betrachten und also den Rogator von dem Prätor 572 zu unterscheiden. Möglich ist das auch; aber es wird schon zwanzig Jahre vor dem villischen Gesetz über diese Uebelstände geklagt und sehr wahrscheinlich ist dasselbe erst nach heftigem Widerstande der Nobilität

einzige dieses Namens ist, von dem wir Kunde haben. Aus dem, was unmittelbar über diesen offenbar Epoche machenden und tief einschneidenden Volksschluss überliefert ist[1], können wir nur entnehmen, dass er sich nicht auf eine einzelne Magistratur bezog, sondern wenigstens die ordentlichen patricischen Magistraturen überhaupt betraf und für eine jede derselben ein gewisses Minimalalter der Candidaten vorschrieb; auf welchem Wege aber man zu diesem Ziele gelangt ist, ob direct, indem für jede Magistratur ein gewisses Lebensalter als Qualification hingestellt ward, oder indirect durch Fixirung anderweitiger Qualificationen, ferner der Stufenfolge und der Intervalle, oder ob beides verbunden worden ist, lässt sich aus den Angaben über das villische Gesetz selbst nicht entnehmen. Es bleibt nur übrig aus den uns vorliegenden Trümmern der Magistratsliste theils die einzelnen gesetzlichen Vorschriften, theils die Epoche zu ermitteln, in denen sie zu wirken beginnen: was von diesen Regeln vor 574 nicht, wohl aber nachher in Kraft ist, wird mit Wahrscheinlichkeit auf das Gesetz zurückgeführt werden dürfen, das seinem Rogator wie dessen Nachkommen den Beinamen Annalis eingebracht hat. Hinsichtlich der Intervallirung kann es hienach als ausgemacht angesehen werden, dass diese für die ordentlichen patricischen Magistraturen schon vor dem hannibalischen Krieg festgesetzt, dann aber durch das villische Gesetz auf einen mindestens zweijährigen Zeitraum fixirt worden ist.

Die nicht jährlichen Aemter von der Intervallirung frei.

Auf diejenigen Aemter, die weder jährlich noch jährig und von dem consularischen, resp. Kalenderjahr unabhängig sind, wohin die Dictatur, das Reiterführeramt, die Censur und ausser-

durchgegangen, so dass frühere vergebliche Versuche in gleichem Sinne nicht befremden können. In den in der folgenden Anm. angeführten Worten des Livius den Ausdruck *lata* so zu pressen, dass dadurch auch frühere gescheiterte Anträge im gleichen Sinn ausgeschlossen werden sollen, scheint mir nicht richtig.

1) Livius 40, 44 zum J. 574: *eo anno rogatio primum lata est ab L. Villio tr. pl., quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque. inde cognomen familiae inditum, ut Annales appellarentur.* Festus *ep.* p. 27: *annaria lex dicebatur ab antiquis ea, qua finiuntur anni magistratus capiendi.* Ovid *fast.* 5, 65: *finitaque certis legibus est aetas, unde petatur honor.* Cicero *Phil.* 5, 17, 47: *maiores nostri veteres illi admodum antiqui leges annales non habebant, quas multis post annis attulit ambitio apud antiquos Rulli, Decii, Corvini multique alii, recentiore autem memoria superior Africanus* (Consul 549. 560), *T. Flamininus* (Consul 556) *admodum adulescentes consules facti.* Derselbe *de leg.* 3, 3, 9: *aevitatem annali lege servanto.* Tacitus *ann.* 11, 22: *apud maiores cunctis civium, si bonis artibus fiderent, licitum petere magistratus, ac ne aetas quidem distinguebatur, quin prima iuventa consulatum et dictaturas inirent.* Arnob. 2, 67.

dem alle ausserordentlichen Aemter und Aufträge gehören, hat die Intervallirung niemals Anwendung gefunden Es folgt dies schon daraus, dass selbst die Cumulation solcher Stellungen mit den ordentlichen Aemtern gesetzlich statthaft ist (S. 421 A. 2). Ausserdem fehlt es auch aus der Zeit, wo die Intervallirung bereits gesetzlich vorgeschrieben war, nicht an Beispielen von unmittelbarem Uebertritt wenigstens aus Dictatur und Reiterführeramt in das Consulat[1]). Wenn unmittelbarer Uebertritt vom Consulat in die Censur wahrscheinlich nicht vorgekommen ist, so liegt der Grund davon nur darin, dass zwischen einer Magistratur mit kalendarisch festem End- und einer mit kalendarisch freiem Anfangstermin die Continuirung sich von selber ausschliesst; der Antritt der Censur kurze Zeit nach dem Consulat hat auch im 7. Jahrhundert zuweilen stattgefunden[2]).

Continuirung plebejischer Aemter mit patricischen anfangs gestattet;

Es bleiben die plebejischen Magistraturen. Ob zwischen der plebejischen Aedilität und dem plebejischen Tribunat die Continuirung zulässig gewesen ist oder nicht, gestatten unsere Quellen nicht zu entscheiden. Dagegen ist die Continuirung eines plebejischen Amtes mit einem patricischen nicht bloss in derjenigen Zeit gestattet gewesen, wo überhaupt der Continuirung ein gesetzliches Hinderniss nicht entgegenstand, sondern noch geraume Zeit, nachdem die der patricischen Aemter untersagt war: es findet sich Continuirung der Quästur durch das Volkstribunat[3]),

1) Im zweiten punischen Krieg ist es häufig vorgekommen, dass, wenn ein Dictator die Comitien der Consuln des Folgejahrs abhielt, dessen Reiterführer (so Ti. Sempronius Gracchus 538/9, Q. Fulvius Flaccus 541/2, Q. Caecilius Metellus 547/8, M. Servilius Geminus 551/2, P. Aelius Paetus 552/3), einmal auch, dass also der Dictator selbst gewählt ward (Q. Fulvius Flaccus 544/5, s. S. 402 A. 1). Die Wahl des Reiterführers scheint beinahe die Form gewesen zu sein, in der der Wahldirigent seinen Candidaten präsentirte. In all diesen Fällen mit Ausnahme des vom J. 553, bei dem die Consuln *ex interregno* antraten (Liv. 30, 39), muss die Niederlegung des Reiterführeramts, resp. der Dictatur, mit dem Antritt des Consulats der Zeit nach zusammengefallen sein; wir kommen darauf bei der Dictatur zurück. Die meisten dieser Fälle sehen gar nicht nach Ausnahmen aus, die die hannibalische Kriegsgefahr hervorgerufen hätte; der unmittelbare Uebertritt vom Reiterführeramt in das Consulat erscheint vielmehr als verfassungsmässig unbedenklich.

2) So bewarb sich Ap. Claudius Consul 611 um die Censur für 612/3 (Plutarch *Aem. Paul.* 38); L. Julius Caesar war Consul 664, Censor 665; L. Aurelius Cotta Consul 689, Censor 690. Nipperdey a. a. O. S. 35. Aehnliche Fälle zeigen die Fasten 402/3, 495/6, 519/20. Von Ap. Claudius sagt Livius 9, 42, 3 unter dem J. 447: *Appium censorem petisse consulatum comitiaque eius ab L. Furio tr. pl. interpellata, donec se censura abdicarit, in quibusdam annalibus invenio.*

3) M. Caecilius Metellus Quästor 540 (Liv. 24, 18); Volkstribun 541 (Liv. 24, 43; Val. Max. 2, 9, 8). Dass die Continuirung bei dem Volkstribunat nicht

der plebejischen Aedilität theils durch die curulische[1]), theils besonders durch die Prätur[2]). Diese letztere Continuirung ist geschichtlich wie staatsrechtlich merkwürdig. Noch in unseren Annalen lässt es sich thatsächlich verfolgen, welchen unverhältnissmässigen Einfluss schon in den letzten bereits von der Gewissheit des schliesslichen Sieges beherrschten Jahren des hannibalischen Krieges, insbesondere aber nach dessen Beendigung die ädilicischen Volksfeste auf die Wahlen geübt haben; und wenn bei denen der curulischen Aedilen, welche der Intervallirungsvorschrift wegen nicht während der Aedilität selbst, sondern erst im Jahre darauf als Candidaten um die Prätur auftreten durften, diese Einwirkung nicht so grell hervortritt[3]), so ist dagegen bei den plebejischen, denen lange Zeit kein Gesetz das Candidiren im Amt untersagte, eine Reihe von Jahren hindurch die Prätur auf diesem Wege geradezu und unmittelbar gekauft worden. Wir haben

häufiger begegnet, erklärt sich daraus, dass einmal unsere Annalen die Volkstribune weit seltener nennen als die Volksädilen, zweitens der Tribunat wenigstens in den beiden letzten Jahrhunderten der Republik ein Anfängeramt war, also, wenn Continuirung desselben mit einer andern Magistratur vorkam, diese besonders bei der Quästur vorgekommen sein wird, welche aber in unseren Quellen noch seltener erscheint als der Tribunat der Plebs.

1) C. Servilius Consul 551 war plebejischer Aedil 545 (Liv. 27, 21, 9. 30, 19, 9), curulischer 546 (Liv. 27, 33, 7. c. 36, 8). Ob sein College in dem letzteren Amte es auch im ersteren war, ist ungewiss, da der Name bei Livius a. a. O. ergänzt ist.

2) Wir kennen davon die folgenden Beispiele, bei denen diejenigen, in denen Livius diesen Umstand nicht besonders hervorhebt, in Klammern eingeschlossen sind: [C. Mamilius 546/7 Liv. 27, 35, 1 c. 36, 9] — Q. Mamilius Turrinus 547/8 (L. 28, 10, 3) — Sp. Lucretius und Cn. Octavius 548/9 (L. 28, 38, 11) — P. Aelius Paetus und P. Villius Tappulus 550/1 (L. 29, 38, 4) — Cn. Tremellius Flaccus und M. Sextius Sabinus 551/2 (L. 30, 26, 11) — [P. Aelius Tubero 552/3 L. 30, 39, 8 c. 40, 6] — Q. Minucius Rufus 553/4 (L. 31, 4, 7) — Cn. Baebius Tampilus 554/5 (L. 31, 50, 3) — C. Helvius und M. Porcius Cato 555/6 (L. 32, 7, 13) — M. Helvius und C. Sempronius Tuditanus 556/7 (L. 32, 27, 7) — [M'. Acilius Glabrio und C. Laelius 557/8 L. 33, 24, 2 c. 25, 2].

3) Deutlich genug ist die Einwirkung auch hier; nur zeigt sie sich nicht so von einem Jahr auf das andere. Wenn man die Trümmer der Tafel der Curulädilen in den Jahren, wo wir sie relativ vollständig haben, 537—567 (röm. Forsch. 1, 98. 99, wo Ap. Claudius Pulcher 537 und Q. Fabius Maximus 539 nachzutragen sind) prüfen, so wird man finden, dass kaum einer nicht zu den höheren Aemtern gelangt ist. Besonders auffallend ist das Verhältniss in den relativ friedlichen Jahren 554—567, in denen etwa 70 Prätoren und etwa 28 Consuln wie curulische Aedilen erwählt worden sind. Von diesen letzteren kennen wir 20, und von diesen kehren nicht weniger als 15 in dem Consulnverzeichniss wieder. Man kann also rechnen, dass von den gewesenen Curulädilen drei Viertel, von den gewesenen Prätoren etwas mehr als ein Drittel zu der Consulwürde gelangten. In diesen Zahlen spricht sich der Ambitus dieser Epoche deutlicher aus als in den verblassten Berichten der Annalen.

das bis auf eine Stelle vollständige Verzeichniss derselben für die vierzehn Jahre 544—557. Unter diesen 27 Aedilen sind alle mit Ausnahme von zweien[1]) zu den Fasces gelangt; was aber vor allem arg ist, nicht weniger als siebzehn derselben (unter ihnen der ältere Cato) haben während der Aedilität selbst sich um die Prätur beworben und sie erlangt, augenscheinlich unter dem frischen Eindruck der wenige Monate vor den Comitien ausgerichteten Volkslustbarkeiten. Hier war eine gesetzliche Inhibition dringend erforderlich, und offenbar ist sie im J. 558 erfolgt, wenn auch unsere Annalen darüber schweigen. Denn von da ab begegnet die bis dahin thatsächlich die Regel bildende Continuirung von plebejischer Aedilität und Prätur nicht ein einziges Mal wieder, sondern liegt immer ein amtfreier Zwischenraum zwischen beiden Aemtern[2]), oder, wie dies auch ausgedrückt werden kann und vielleicht im Gesetz ausgedrückt worden ist, seitdem darf man nicht als *aedilis plebis* um die Prätur sich bewerben. — Es ist also evident, dass die für die curulischen Aemter längst bestehende Intervallirung im J. 558 auf die plebejische Aedilität erstreckt worden ist; wahrscheinlich aber nicht bloss auf diese, sondern zugleich auf den plebejischen Tribunat. Denn einmal war es, wenn nicht ebenso dringend, doch ebenso angemessen dem Tribunen wie dem Aedilen das Candidiren im Amt zu untersagen; sodann findet die Thatsache, dass in späterer Zeit kein Fall der Continuirung eines patricischen Amtes und des Volkstribunats vorkommt, nur unter jener Voraussetzung eine befriedigende Erklärung. Es wird weiter hinzugesetzt werden dürfen, einmal dass die Intervallirung vorgeschrieben worden sein muss, sei es dass nach einem patricischen ein plebejisches Amt angetreten ward, zum Beispiel nach der Quästur das Tribunat, sei es umgekehrt nach einem plebejischen ein patricisches, zum Beispiel nach dem Tribunat die curulische Aedilität; ferner dass die Unterbrechung von wenigen Tagen, welche durch die Differenz des mit dem 10. Dec. beginnenden tribunicischen von den sonstigen Amtsjahren entsteht, nicht als Intervallirung im Sinne des Gesetzes gegolten haben kann. Wenn das Gesetz, wie wahrscheinlich, nicht

im J. 558 untersagt.

1) Q. Catius 544; L. Laetorius 552. In der Consulnliste figuriren von diesen 29 Aedilen acht.

2) Die beiden plebejischen Aedilen von 558 gelangen der eine 560, der andere 561 zur Prätur. Von da an nennt Livius die Aedilen nur noch ausnahmsweise; aber die er nennt, sind nicht im Jahr darauf Prätoren geworden.

geradezu die Intervallirung anordnete, sondern vielmehr das Candidiren im Amte verbot, so folgt dies von selbst, da besonders in späterer Zeit die Designation der Aedilen und Prätoren lange vor dem 10. Dec. erfolgte. Wer also zum Beispiel nach der Quästur das Tribunat antrat, musste mindestens 1 Jahr 6 Tage, wer nach dem Tribunat die Aedilität übernahm, mindestens 1 Jahr 20 Tage dazwischen amtfrei gewesen sein.

Die plebejischen Aemter unterliegen dem Biennium nicht.

Das durch das villische Gesetz im J. 574 eingeführte zweijährige Intervall ist auf die plebejischen Magistraturen nicht erstreckt worden; vielmehr hat noch in der ciceronischen Zeit zwischen Quästur und Tribunat[1]) so wie zwischen Tribunat und Aedilität[2]) und zwischen Tribunat und Prätur[3]) das eben entwickelte Intervall von 1 Jahr 6 resp. 20 Tagen genügt[4]). Eine Verkürzung dieser Frist kann nur eintreten im Fall der Nachwahl; und hier ist es in der That vorgekommen, dass die plebejischen Aedilen, die Ende 569 abgetreten waren, als Bewerber um eine in dem Prätorencollegium von 570 erledigte Stelle aufgetreten und ohne Widerspruch zugelassen worden sind[5]). Wären sie gewählt worden, so hätte zwar zwischen den beiden Aemtern nur eine Frist von einigen Monaten gelegen; aber continuirt wären sie nicht worden und die Candidaten bewarben sich nicht im Amte.

1) Dies hat Nipperdey S. 31 sehr schön dargethan. Den Hauptbeweis giebt der Fall des M. Antonius, den Caesar und Hirtius in der Zeit vom Ende Dec. 702 bis Ausgang 703 durchaus *quaestor*, vorher und nachher aber *legatus* nennen und der notorisch am 10. Dec. 704 das Volkstribunat übernahm.

2) Auch dies zeigt Nipperdey S. 33 an mehreren Beispielen, unter anderen an dem des P. Clodius, der bekanntlich das Volkstribunat am 9. Dec. 696 niederlegte und die curulische Aedilität am 1. Jan. 698 antrat.

3) Dies ist ebenfalls von Nipperdey S. 33 entlehnt. Beispielsweise legte M. Claudius Marcellus das Volkstribunat nieder am 9. Dec. 583 (Liv. 42, 32) und trat die Prätur an am 15. März 585 (Liv. 43, 11); Q. Metellus Nepos legte jenes nieder am 9. Dec. 692 und trat diese an am 1. Jan. 694.

4) Nipperdey meint, dass das Biennium auch auf diese Aemter bezogen worden sei, man aber die 6 resp. 20 Tage als ein volles Jahr gerechnet habe. Aber diese unnatürliche Berechnung kennt das ältere Recht gar nicht (S. 414 A. 2), das spätere nur in einer bestimmten Beziehung (S. 472 A. 1). Weiter glaube ich gezeigt zu haben, dass die Intervallirung der Aemter überhaupt nach Ursprung und Norm verschieden ist von dem Biennium des villischen Gesetzes und, da jene alle bei den plebejischen Magistraturen begegnenden Erscheinungen genügend aufklärt, keine Veranlassung ist das Biennium auf diese zu beziehen. Ich bedaure in meiner Untersuchung über des jüngeren Plinius Leben (Hermes 3 S. 79 fg.) Nipperdeys Annahmen hinsichtlich des Biennium und seiner Ausdehnung und Berechnung mehr als billig eingeräumt zu haben; die Abweichungen der unten folgenden Darstellung von meiner früheren sind wesentlich hiedurch bedingt.

5) Liv. 39, 39 (S. 421 A. 1). Die beiden Aedilen des Vorjahres Cn. Sicinius und L. Pupius können nur die plebejischen von 569 sein, da die curulischen dieses Jahres Patricier gewesen sein müssen.

Die Intervallirung der Aemter in der Kaiserzeit.

Schwierig ist es zu sagen, wie in der Magistratsordnung der Kaiserzeit die Intervallirung in Betreff der beiden Aedilitäten und des Volkstribunats gehandhabt worden ist. In der Zeit der Republik bildete, wie wir unten sehen werden, weder die curulische Aedilität noch eines der beiden plebejischen Aemter eine nothwendige Stufe in der Leiter der Aemter; als Augustus alle drei zu einer gesetzlich erforderlichen Stufe zusammenfasste, entstand die Frage, ob das Intervall zwischen Quästur und Tribunat-Aedilität so wie zwischen diesen und der Prätur nach den Regeln der curulischen Aedilität oder nach denen der plebejischen Aemter zu behandeln, also auf ein Biennium oder auf ein Jahr (resp. mit Zuschlag von 6 oder von 20 Tagen) festzusetzen sei. Vermuthlich ist der letztere Weg eingeschlagen worden. Es war natürlicher die zwei Stellen der curulischen Aedilität nach den vierzehn der plebejischen Aemter zu normiren als umgekehrt, und überhaupt ist die Gesetzgebung dieser Zeit durchaus darauf gerichtet die Wahlqualification nicht zu verschärfen, sondern zu mildern. Die unten zu erörternden dieser Zeit angehörigen Ansetzungen ferner der Quästur auf das 25., der Prätur auf das 30. Lebensjahr sind wohl mit dem Intervalljahr, nicht aber mit dem Biennium zu vereinigen. Endlich kommen Fälle vor, wo zwischen Quästur und Tribunat[1]) so wie zwischen Tribunat und Prätur[2]) nur ein, zwischen Quästur und Prätur nicht mehr als drei Jahre[3]) verstreichen; welche Fälle freilich insofern nicht gar viel beweisen, als nach dem, was sogleich über die Exemtionen gesagt werden wird, damals Verkürzungen der Frist häufig vorgekommen sein müssen. Wahrscheinlich ist in dieser Epoche, wo es vier Aemterstufen gab, das Intervall zwischen der dritten und vierten nach wie vor ein Biennium gewesen, dagegen für die beiden andern Intervalle nicht mehr gefordert worden als ein Kalenderjahr.

Befreiungen von dem Intervall.

In Beziehung auf diese Intervalljahre sind bereits in republikanischer Zeit gesetzliche Ausnahmen für gewisse Kategorien vor-

1) Tacitus *Agric.* 6: *mox inter quaesturam ac tribunatum plebis atque ipsum etiam tribunatus annum quiete et otio transiit.*

2) D. Haterius Agrippa war Volkstribun im J. 15 (Tacitus *ann.* 1, 77), Prätor, freilich erst durch Ergänzungswahl, im J. 17 (Tacitus *ann.* 2, 51).

3) C. Ummidius Quadratus war *quaestor divi Aug. et Ti. Caesaris Aug.* (Orelli 3128), also 14 n. Chr., dann curulischer Aedil, darauf *praetor aerarii* im J. 18 (Bullett. 1856, 61).

gekommen, die wir indess nicht weiter kennen [1]. In der Kaiserzeit ist, ohne Zweifel durch das julische Gesetz vom J. 736 oder das papisch-poppäische vom J. d. St. 762 = n. Chr. 9, dem, der Kinder besass, ein Nachlass gestattet, wahrscheinlich für jedes Kind eines der Intervalljahre nachgesehen worden [2]. — Von Personalprivilegien in dieser Beziehung wird aus der Zeit der Republik nichts berichtet, wohl aber aus derjenigen der Kaiser (A. 2).

7. Gesetzliche und herkömmliche Folge der Aemter.

Aemterfolge erst durch Gewohnheit normirt,

Die verschiedenen Gemeindeämter haben in früherer Zeit, abgesehen von der Untersagung der Cumulation, in gar keinem rechtlich bedingenden Verhältniss zu einander gestanden, wenn gleich thatsächlich es natürlich von Haus aus üblich war sowohl erst als Gehülfe des obersten Beamten sich Uebung und Anerkennung zu verschaffen, bevor man sich um das höchste Amt selbst bewarb, wie auch umgekehrt nach Bekleidung der höheren Aemter nicht wieder zu der Verwaltung eines geringeren zurückzukehren. Letzteres ist nie gesetzlich untersagt worden und aus besonderen Gründen zu allen Zeiten vorgekommen [3], späterhin namentlich in

1) Dass das Intervall für L. Lucullus auf diesem Wege ganz wegfiel, ist S. 429 A. 3 bemerkt worden. Für M. Aemilius Scaurus, der wie Lucullus nach der Quästur ein ausserordentliches und selbstständiges Commando geführt hatte, muss wohl etwas Aehnliches geschehen sein, da er 696 die Aedilität, 698 die Prätur verwaltet hat. Vergeblich sucht Nipperdey S. 26 die auf Cicero *pro Sest.* 54, 116 sicher begründete Datirung der Aedilität wegzudeuten. Dass M. Caelius Rufus, *aed. cur.* 704, bereits 706 Prätor wurde, kann bei seiner damaligen Stellung zu dem siegreichen Dictator nicht verwundern. Ueber das ebenso beschleunigte Consulat des älteren Drusus vgl. S. 432 A. 2; über andere unsichere Ausnahmen Nipperdey S. 26 fg. — Für Municipalämter wird der merkwürdige Grundsatz aufgestellt, dass die Continuation derselben unzulässig, die Verkürzung der Intervalle aber bei freiwilliger Uebernahme statthaft sei (Dig. 50, 1, 18).

2) Plinius *ep.* 7, 16: *Calestrium Tironem familiarissime diligo simul militavimus, simul quaestores Caesaris fuimus. ille me in tribunatu liberorum iure praecessit: ego illum in praetura sum consecutus, cum mihi Caesar annum remisisset.*

3) Prätur nach dem Consulat: Ap. Claudius Consul 458, Prätor 459 (S. 429 A. 1). L. Postumius Megellus Consul 492, Prätor 501 (capit. Fasten). Von den vier Prätoren des Jahres der cannensischen Schlacht 538 waren die drei für das Commando bestimmten M. Claudius Marcellus, P. Furius Philus, L. Postumius Albinus sämmtlich Consulare, worauf auch Livius ausdrücklich aufmerksam macht (S. 426 A. 5). Q. Fulvius Flaccus Consul 516. 529, Prätor 539. 540 (Liv. 23, 30, 18. 24, 9, 4). Dazu kommen die S. 427 A. 1 erörterten Fälle. — Curulische Aedilität nach dem Consulat: M. Agrippa Consul 717, cur. Aed. 721 (Dio 49, 43; Plinius *h. n.* 36, 15, 104. 121. 122; Frontinus *de aq.* 9). — Quästur nach dem Consulat: T. Quinctius Capitolinus Consul 283. 286.

dem Falle, wo ein von den Censoren cassirter Senator durch Bekleidung eines wenn auch minderen, aber doch zum Eintritt in den Senat befähigenden Amtes wieder in denselben zurück gelangen will (S. 427 A. 1). — Auch die Bekleidung der höheren Magistratur ist erst verhältnissmässig spät an die Bekleidung der niederen geknüpft, erst spät das, was längst sachgemäss und üblich war, als gesetzliches Moment der Wahlqualification hingestellt worden. Es ist wahrscheinlich das schon erwähnte villische Gesetz von 574 gewesen, das zuerst die factische Stufenfolge der Aemter zu einer gesetzlichen gemacht hat[1], und auf dieses also geht der gesetzliche *certus ordo magistratuum* zurück[2]. Im J. 673 hat dann Sulla diese Vorschrift eingeschärft und vielleicht genauer bestimmt[3]; und auch in der Kaiserzeit ist diese Stufenfolge unverändert festgehalten worden. — Indess so einfach und klar dies im Allgemeinen ist, erscheint es dennoch erforderlich diesen Satz für die einzelnen Magistraturen besonders durchzuführen und dabei insbesondere die drei Gattungen der ordentlichen und der ausserordentlichen patricischen und der plebejischen Magistraturen streng zu scheiden, da nur auf diesem Wege sich die specielleren Momente feststellen lassen und vor allen Dingen

sodann durch das villische Gesetz.

289, Quästor 296 (Liv. 3, 25; Dionys. 10, 23 vgl. 8, 77). — Quästur nach der (curulischen?) Aedilität: *quaestor aedilicius* Cicero *in Pis.* 36, 88. — Vigintivirat nach der Quästur (Henzen 6450). — Ebenso verhält es sich mit den plebejischen Aemtern. Plebejische Aedilität nach der Prätur: Ti. Claudius Asellus Prätor 548 (Liv. 28, 10, 3), plebejischer Aedil 549 (Liv. 29, 11, 13). — Volkstribunat nach dem Consulat: M. Fulvius Flaccus Consul 629, Volkstribun 632 (S. 386 A. 6).

1) Ausser den oben S. 434 A. 1 zusammengestellten Meldungen über das villische Gesetz, die, wie allgemein sie auch lauten, doch diesen *certus ordo* nothwendig fordern, spricht dafür besonders, dass, wie unten (S. 442) gezeigt werden wird, die Prätur erweislich noch wenige Jahre vor dessen Erlass nicht bedingend war für das Consulat. Das villische Gesetz aber setzt den *certus ordo* nothwendig voraus. Denkbar bleibt es, dass einige Jahre früher ein anderer Volksschluss denselben vorschrieb; aber bei weitem wahrscheinlicher ist es, dass das villische Gesetz selbst ihn zuerst eingeführt hat.

2) Die in der obligatorischen Reihe stehenden Aemter sind die *magistratus, quorum certus ordo est* bei Cicero und ähnlich bei dem Juristen Callistratus (S. 428 A. 1). Darum heisst die Bewerbung mit Ueberspringung eines Grades bei Cicero (*Brut.* 63, 226) *petitio extraordinaria* und eine derartige Beförderung bei Tacitus (*ann.* 2, 32. 13, 29) *honor extra ordinem.* Als 'Aemterstaffel' (*honorum gradus*) bezeichnet die Einrichtung Liv. 32, 7, 10; ähnlich sagt Cicero *Phil.* 5, 17, 47: *leges annales ... attulit ambitio, ut gradus esset petitionis inter aequales* (so ist wohl zu schreiben statt des überlieferten *essent*, dessen Sinnwidrigkeit Nipperdey S. 7 dargethan hat; vgl. *pro Mil.* 9, 24: *qui non honoris gradum spectaret ut ceteri*).

3) Appian *b. c.* 1, 100: στρατηγεῖν ἀπεῖπε πρὶν ταμιεῦσαι καὶ ὑπατεύειν πρὶν στρατηγῆσαι. c. 121.

nur auf diesem Wege entschieden werden kann, ob das villische und das cornelische Gesetz die beiden letztern Kategorien mit umfasst oder ausgeschlossen haben.

a) Ordentliche patricische Magistrate.

Prätur vor dem Consulat.

1. Dass das Consulat in älterer Zeit nicht einmal thatsächlich und regelmässig an die Bekleidung der Prätur geknüpft sein konnte, folgt schon daraus, dass es bis um das J. 511 zwei Consuln und nur einen Prätor gegeben hat. Erst seit um das J. 527 die Zahl der Prätoren auf vier gestiegen war, kann es üblich geworden sein die Prätur als Vorstufe zum Consulat zu betrachten; aber auch in dieser Zeit bis hinab zum J. 556, ja vielleicht noch im J. 561 ist es vorgekommen, dass ein Nichtprätorier ohne besondere Befreiung zum Consul gewählt wird oder doch um das Consulat sich bewirbt [1]. Von da an aber ist in allen Fällen, in denen eine derartige Bewerbung vorkommt, entweder durch einen Senatsbeschluss Entbindung von den Gesetzen eingetreten oder der Act charakterisirt sich als revolutionär [2], so dass

1) So gelangten zum Consulat, ohne die Prätur bekleidet zu haben, oder bewarben sich doch darum Q. Fabius Maximus *aed. cur.*, *cos.* 521 fg. (*C. I. L.* I p. 288) — P. Sulpicius Galba Maximus Consul 543, *qui nullum antea curulem magistratum gessisset* (Liv. 25, 41) — der ältere Scipio Africanus *aed. cur.* 541, Statthalter in Spanien 543 bis 548, Consul 549 — L. Cornelius Lentulus Statthalter in Spanien 548 bis 554, *aed. cur.* 549, *cos.* 555 (nicht Prätor: Liv. 31, 20, 3) — T. Quinctius Flamininus *q.* ..., *cos.* 556 (weder Prätor noch Aedil, s. u.) — Sex. Aelius Paetus *aed. cur.* 554, *cos.* 556 — C. Cornelius Cethegus *aed. cur.* 555, *cos.* 557 — C. Livius Salinator *cand. cos.* für 562 (Liv. 35, 10, 2. 3), wahrscheinlich nicht der Prätor 552 (Liv. 30, 27, 7), sondern der Prätor 563 (Liv. 35, 24, 6). In diesem Verzeichniss sind die nach 554 vorkommenden derartigen Fälle alle aufgeführt. In keinem derselben deutet eine Spur auf Dispensation; bei Flamininus wird ausdrücklich die Wahl als gesetzlich zulässig bezeichnet. *Iam aedilitatem praeturamque fastidiri*, klagen die Volkstribune, da dieser sich als Quästorier um das Consulat bewirbt (Liv. 32, 7), *nec per honorum gradus documentum sui dantes homines nobiles tendere ad consulatum, sed transcendendo media summa imis continuare.* Der Senat dagegen erklärt sich gegen die Beschränkung der gesetzlichen Wahlfreiheit (*qui honorem, quem sibi capere per leges liceret, peteret, in eo populo creandi quem velit potestatem fieri aequum esse*) und dringt zunächst durch.

2) In folgenden Fällen ist die Regel verletzt oder doch deren Verletzung versucht worden. L. Scipio Aemilianus als Bewerber um die curulische Aedilität für 607 für dasselbe J. zum Consul gewählt. Appian *Pun.* 112 beschreibt ausführlich den Hergang der Wahl: das Volk stimmt für den nicht qualificirten Candidaten; die wahlleitenden Consuln berufen sich auf das Gesetz, das Volk auf seine alte Wahlfreiheit (ἐκ τῶν Τυλλίου καὶ Ῥωμύλου νόμων τὸν δῆμον εἶναι κύριον τῶν ἀρχαιρεσιῶν) und darauf, dass der spätere Volksschluss (also der Wahlact selbst) den älteren breche (καὶ τῶν περὶ αὐτὸν νόμων ἀκυροῦν

diese Ausnahmen, von denen die früheste uns bekannte in das J. 606 fällt, die gesetzliche Vorschrift bestätigen. — Da diese Neuerung hienach zwischen 556 oder vielmehr 561 und 606 eingeführt worden sein muss, wird sie, wie schon gesagt ward, mit Wahrscheinlichkeit auf das villische Gesetz von 574 zurückgeführt.

Curulische Aedilität vor der Prätur.

2. Dass die curulische Aedilität vor dem höchsten Gemeindeamt, der Prätur wie dem Consulat verwaltet zu werden pflegte, ist bekannt und ohne Zweifel von jeher Regel gewesen. Es scheint

ἢ χυροῦν ὃν ἐθέλοιεν); die Tribune drohen den Consuln mit dem Verlust des Rechts der Wahlleitung; endlich giebt der Senat nach, indem er auf die entgegenstehende Ansicht eingehend das Gesetz als aufgehoben gelten lässt, aber es sofort für die künftigen Wahlen wieder erneuert (λῦσαι τὸν νόμον καὶ μετὰ ἔτος ἓν αὖθις ἀναγράψαι). Aehnlich Liv. *ep.* 50: *P. Scipio Aemilianus cum aedilitatem peteret consul a populo dictus* (d. h. bezeichnet), *quoniam per annos consuli fieri non licebat legibus solutus et consul creatus.* Schrift *ad Her.* 2, 2, 2: *si deliberet senatus solvatne legibus Scipionem ut eum liceat ante tempus consulem fieri.* Val. Max. 8, 15, 4. Vell. 1, 12. Schrift *de viris ill.* 58, 5. — C. Julius Caesar Strabo Vopiscus, *aed. cur.* 664 (Cicero *Brut.* 89, 305; Drumann 3, 126), bewarb sich vergebens um das Consulat für 667 (das Jahr steht fest durch den Tribunat des Sulpicius). Asconius *in Scaur. p.* 24: *Gaius* (Caesar) *aedilicius id agebat, ut omissa praetura consul fieret.* Cicero *Brut.* 63, 226: *contra C. Iuli illam consulatus petitionem extraordinariam.* Ders. *de har. resp.* 20, 43: *C. Iulio consulatum contra leges petenti.* Ders. *Phil.* 11, 5, 11: *alter Caesar Vopiscus ille . . . qui ex aedilitate consulatum petit solvatur legibus.* — C. Marius der Sohn, Consul 672 mit 27 Jahren *per vim* (Liv. *ep.* 86). — Q. Lucretius Ofella, Bewerber um das Consulat für 674 ohne Prätur oder Quästur bekleidet zu haben und desshalb auf Sullas Befehl getödtet. Appian *b. c.* 1, 101: ὡς καὶ Κόιντον Λουκρήτιον Ὀφέλλαν ὑπατεύειν ἔτι ἱππέα ὄντα πρὶν ταμιεῦσαι καὶ στρατηγῆσαι, διὰ τὸ μέγεθος τῶν εἰργασμένων, κατὰ παλαιὸν ἔθος ἀξιοῦντα (d. h. er forderte, nicht, wie Becker in der ersten Aufl. erklärt, einfach die Anwendung des alten Herkommens, sondern ausnahmsweise die Rückkehr zu demselben, wie dies für Scipio geschehen war) καὶ τῶν πολιτῶν δεόμενον, ἐπεὶ κωλύων καὶ ἀνατιθέμενος οὐ μετέπειθεν, ἐν ἀγορᾷ μέσῃ κτεῖναι. Plutarch *Sull.* 33. Liv. *ep.* 89. Asconius *in or. in tog. cand.* p. 92. — Cn. Pompeius Magnus Consul 684, ohne vorher ein Amt verwaltet zu haben. Appian 1, 121: ὁ Πομπήιος (ἐς ὑπατείαν παρήγγελε) οὔτε στρατηγήσας οὔτε ταμιεύσας, ἔτος τε ἔχων τέταρτον ἐπὶ τοῖς τριάκοντα. Liv. 97: *Pompeius* (*consul factus*) *antequam quaesturam gereret ex equite Romano.* Cicero *de imp. Pomp.* 21, 62: *quid tam singulare, quam ut ex senatus consulto legibus solutus consul ante fieret quam ullum alium magistratum per leges capere licuisset?* Valer. 8, 15, 8. Plutarch *Pomp.* 54. — P. Cornelius Dolabella Consul 710, ohne Prätor gewesen zu sein. Dio 42, 33 (vgl. 44, 22. 53): ὕπατον μηδὲ στρατηγήσαντα ἀπέδειξε. Appian *b. c.* 2, 129 (vgl. 3, 88): οὐ γὰρ αὐτῷ δυνατὸν ἐφαίνετο κατὰ ἔννομον χειροτονίαν ὑπατεῦσαι πέντε καὶ εἴκοσιν ἐνιαυτῶν ὄντι. — L. Calpurnius Bestia bekleidete die curulische Aedilität, bewarb sich dann 697 vergeblich um die Prätur und für 712 ebenso vergeblich um das Consulat. Cicero *Phil.* 11, 5, 11 (s. o.). 13, 12, 26. Drumann 2, 97. — C. Julius Caesar, der spätere Augustus, Consul 711, ohne vorher ein anderes Amt bekleidet zu haben. Appian 3, 88, wo indess nur die Jugend, nicht das Fehlen der Aemter betont wird. Dio 46, 43. Plutarch *Brut.* 27. Sueton *Aug.* 26. — Die späteren Fälle, wie dass M. Licinius Crassus 724 (Dio 51, 4) und Germanicus 12 n. Chr. (Dio 56, 26) unter Erlass der Prätur zum Consulat gelangten, gehören schon der Kaiserzeit an, in der das Ueberspringen einer Stufe, besonders seitdem dafür die Form der Adlection aufkam, häufig vorgekommen ist.

dieselbe, seit sie bestand, als ein Mittel betrachtet worden zu sein ohne gegen die Gesetze zu verstossen durch Geldaufwendung die Wahlen zu beeinflussen und sich der Bürgerschaft für die grosse Magistratur zu empfehlen; welche bevorzugte Stellung der gewesene Aedil bei diesen Wahlen einnahm, ist schon oben (S. 436) hervorgehoben worden. Umgekehrt wird, wem es gelungen war ohne dieses kostspielige Mittel zu den Fasces zu gelangen, nicht leicht sich veranlasst gefunden haben auf die Aedilität zu recurriren (S. 440 A. 3). — Aber dass die curulische Aedilität jemals gesetzlich erforderlich gewesen ist, um sich für die Prätur zu qualificiren, ist nicht bloss den Zeugnissen zuwider, welche die Prätur an die Bekleidung der Quästur knüpfen (S. 446) und damit diejenige der Aedilität stillschweigend von den nothwendigen Wahlqualificationen ausschliessen, sondern schon nach den Zahlenverhältnissen unmöglich, da es ja zu keiner Zeit mehr als zwei Aedilen gegeben hat, dagegen, seit es Annalgesetze überhaupt gab, nie weniger und später mehr als sechs Prätoren. Auch das an sich bedenkliche Hülfsmittel die plebejische Aedilität heranzuziehen würde hierin nichts ändern. Denkbar wäre es, dass die Annalgesetze zwar nicht die Bekleidung, aber die Bewerbung um die curulische Aedilität als Qualification aufgestellt haben; aber es hat doch etwas Widersinniges, dass ein Amt als Staffel gesetzlich hingestellt worden sein soll, das zwei Drittel der die Leiter hinauf steigenden nicht gewinnen konnten, und nichts nöthigt zur Annahme einer solchen Seltsamkeit. Vielmehr lehrt eine Reihe von sicheren Beispielen, dass noch am Ende der Republik die Bewerbung um die Aedilität facultativ gewesen ist und auch wer sich um dieselbe nicht beworben hatte, darum für die Prätur nicht weniger qualificirt war[1]. Dafür, dass es an Be-

1) Sulla erzählte selbst (nach Plutarch *Sull.* 5) in Beziehung auf seine erste vergebliche Bewerbung um die Prätur für 660: αὐτοὺς (τοὺς ὄχλους) τὴν πρὸς Βόκχον εἰδότας φιλίαν καὶ προσδεχομένους, εἰ πρὸ τῆς στρατηγίας ἀγορανομοίη, κυνηγέσια λαμπρὰ ... ἑτέρους ἀποδεῖξαι στρατηγοὺς ὡς αὐτὸν ἀγορανομεῖν ἀναγκάσοντας. Ap. Claudius Prätor 697 rüstete sich anfangs für die curulische Aedilität, verwandte dann aber, da er merkte durch Verständigung mit dem Consul Piso rascher und billiger zur Prätur gelangen zu können, *interversa aedilitate* die dafür angeschafften Kunstwerke anders (Cic. *de domo* 43; Drumann 2, 186). Auch L. Marcius Philippus Consul 663, Mamercus Aemilius Livianus Consul 677, C. Scribonius Curio Consul 678, C. Aurelius Cotta 679 gelangten zu den höheren Aemtern, ohne Spiele gegeben zu haben (Cicero *de off.* 2, 17, 58. 59), also ohne Aedilen gewesen zu sein; und dass sie sich auch nicht vergeblich um dieselbe bewarben, zeigt das Fehlen dieser gefeierten Namen in dem langen Verzeichniss derer, die nach vergeblicher Bewerbung um die Aedilität zum Con-

werbern um die ädilicischen Stellen nicht fehlte, sorgte der Staat nicht anders als dadurch, dass er deren Zahl nicht vermehrte; bei dem oben dargelegten Einfluss, den dieses Festgebergeschäft auf die nachfolgenden Wahlen ausübte, fanden sich in den Verhältnissen der späteren Republik Bewerber um diese immer in mehr als genügender Zahl, bis die beginnende Monarchie den trefflichen wie den nichtswürdigen Ehrgeitz gleichmässig ausrottete (S. 405 A. 2). Damals ist denn auch die curulische Aedilität in die obligatorische Aemterstaffel eingetreten [1]; in welcher Weise dies geschehen ist, kann erst unten, wo von den plebejischen Magistraturen gehandelt wird, näher auseinandergesetzt werden.

3. Die Quästur ist sicher von Haus aus — und sie ist ja so alt wie das höchste Gemeindeamt selber — regelmässig vor diesem verwaltet worden. Es entspricht dies der Stellung, die der Quästor zu dem Consul als dessen dienender Gehülfe einnimmt; nicht der letzte Zweck dieser Ordnungen wird es gewesen sein in der Quästur eine praktische Schule der künftigen Beamten zu schaffen. Die Zahlenverhältnisse sind dieser Annahme ebenfalls günstig: die Zahl der Quästoren ist nie kleiner, seit dem J. 333 aber durchaus grösser gewesen als die Gesammtzahl der ordentlichen Oberbeamten. Nachweislich ist von denen, die die politische Laufbahn machten, bereits in älterer Zeit die Quästur nur sehr selten überschlagen worden [2]; dass indess ein rechtlicher Zwang zur Uebernahme derselben früher nicht bestand, geht nicht bloss aus den allgemeinen Verhältnissen dieser Epoche hervor, sondern wird auch durch einige Beispiele bestätigt [3]. Da- Quästur vor der Prätur.

sulat gelangt sind, bei Cicero *pro Planc.* 21, 51. Andere Beispiele stellt Nipperdey S. 43 zusammen, wo diese Frage zuerst befriedigend behandelt ist.

1) Wenn Livius 32, 7, 10 einem Tribun des J. 555 die Worte in den Mund legt: *iam aedilitatem praeturamque fastidiri*, so hat er hier vielmehr die Verhältnisse seiner Zeit im Sinn als die des sechsten Jahrhunderts, wo die Aedilität einerseits eifrigst umworben war, andererseits bald nachher wohl die Prätur, aber keineswegs die Aedilität obligatorisch gemacht wurde.

2) Cicero (A. 3) weiss nur einen einzigen Consul namhaft zu machen, der nicht Quästor gewesen ist. Dasselbe bestätigen die Aemterreihen der späteren Scipionengrabschriften (denn die älteren nennen nur die curulischen Aemter) und mit einer einzigen Ausnahme auch die der Elogien. Die Annalen versagen, da sie der Quästur nur beiläufig gedenken.

3) Dafür, dass der ältere Africanus Consul 549 nicht Quästor gewesen ist, spricht das Stillschweigen der Annalen wie das Elogium *C. I. L.* I, 280, das doch den Kriegstribunat nennt; ich habe die Vollständigkeit der Reihe dort wohl mit Unrecht bezweifelt. Dass Cicero in der gleich anzuführenden Stelle ihn nicht nennt, bleibt allerdings befremdlich. Ferner sagt Cicero *pro Planc.* 21, 52: *quaestor Q. Caelius clarissimus ac fortissimus adulescens* (*factus non est*), *quem*

gegen ist aus der Zeit, in der das Consulat gesetzlich an die Bekleidung der Prätur geknüpft war, kein sicherer Fall überliefert, dass ein Nichtquästorier sich um die letztere beworben hätte [1]; und somit ist wahrscheinlich bereits durch das villische Gesetz festgestellt worden [2], was das cornelische sicher ausgesprochen hat (S. 441 A. 3), dass für die Prätur nur der Quästorius wahlfähig ist. Die Stellenzahl, die in dieser Epoche den beiden Magistraturen zukommt, verträgt sich damit recht wohl; in der Epoche vom hannibalischen Krieg bis auf Sulla sind in der Regel jährlich sechs Prätoren und etwa zwölf Quästoren [3] ernannt worden. Für die Folgezeit steht die Qualification der Prätur durch die Quästur unverbrüchlich fest; auch auf den zahlreichen Inschriften der Kaiserzeit ist das Fehlen der Quästur so gut wie unerhört [4].

consulem factum scimus esse. Man hat sich gewöhnt hier *Q.* in *C.* zu ändern und die Stelle auf C. Caldus Consul 660 zu beziehen. Aber dieser heisst Coelius, nicht Caelius und man kann mit gleichem oder besserem Grunde an Q. Aelius Paetus Consul 537 oder 587 und an Q. Caecilius Metellus Consul 548 denken.

1) Nipperdey S. 40 meint, dass bis auf das cornelische Gesetz die Bekleidung der Quästur nicht obligatorisch gewesen sei, unter Berufung auf den Fall des C. Coelius Caldus; aber er hat übersehen, dass er sich dabei auf einen übel zurechtgemachten Text stützt. — Dass M. Livius nach seinem Elogium (*C. I. L.* I, 279) *tr. mil.*, *Xvir stlit. iudic.*, *tr. pl.* (im J. 663) gewesen ist, kann nicht entscheiden, theils weil die Schrift *de viris ill.* c. 66 ihm im Widerspruch damit die Quästur und die Aedilität beilegt, theils besonders, weil ja gar nicht feststeht, dass er überhaupt unter Ueberschlagung der Quästur um die Prätur sich bewerben wollte. Rechtlich konnte die Quästur auch nach dem Tribunat übernommen werden; und da Drusus um den letzteren sich aus ganz anderen Motiven bewarb als im gewöhnlichen Verfolg des *cursus honorum*, so ist es in diesem Fall sehr glaublich, dass er von der üblichen Folge abwich. Man kann damit vergleichen, dass Flaccus, der Verbündete der Gracchen, den Volkstribunat nach dem Consulat verwaltete (S. 386 A. 6).

2) Dies muss auch desshalb angenommen werden, weil das villische Gesetz *honorum gradus* eingeführt hat; denn zwei Aemter bilden keine Staffel.

3) Es wird unten bei der Quästur weiter aus einander gesetzt werden, dass die Creirung neuer Provinzen wenigstens im sechsten Jahrhundert wie die Vermehrung der Prätoren-, so auch die der Quästorenstellen zur Folge hatte. — Uebrigens ist bei dieser wie bei allen ähnlichen Berechnungen nicht zu übersehen, dass selbst ein geringer Ueberschuss der jährlich hinzutretenden wahlfähigen Candidaten über die jährlich zu wählenden Beamten der Wahlfreiheit genügenden Spielraum verstattet. Wer in der späteren Republik die Quästur übernahm, that es um zu den höheren Aemtern zu gelangen; und wenn die Zahl der jährlich sich qualificirenden Bewerber die der jährlich ernannten Beamten beispielweise um ein Fünftel überstieg, so setzte die Zahl der qualificirten Candidaten sich zusammen theils aus den neu hinzutretenden, theils aus sämmtlichen früher abgewiesenen, so weit sie nicht verstorben oder vom politischen Schauplatz abgetreten waren. Immer beschränkte hienach das Wahlrecht der römischen Bürgerschaft in Betreff der höheren Aemter sich wesentlich darauf, eine gewisse nicht bei der Prätur, aber wohl bei dem Consulat beträchtliche Quote der qualificirten Bewerber zurückzuweisen; aber dies ist eben recht charakteristisch für den durchaus nicht demokratischen Charakter dieser Republik.

4) Die äusserst seltenen Ausnahmen (z. B. Orelli 693. 6485) können

4. Dass die Quästur, als sie Bedingung für die Prätur ward, es auch für die curulische Aedilität geworden ist, wird nirgends gesagt und da ein Fall vorkommt, wo die Quästur nach der Aedilität verwaltet wird (S. 440 f. A. 3), scheint das Gesetz dies nicht vorgeschrieben zu haben. Quästur vor d. Aedilität.

5. Der Legionstribunat ist ohne Zweifel von jeher für den jungen Römer, der für den öffentlichen Dienst sich befähigen wollte, die eigentliche Vorschule für denselben gewesen. Es hätte derselbe insofern wohl als Qualification für die Quästur hingestellt werden können, zumal seitdem er theilweise der Volkswahl unterstellt und damit, so weit diese reichte, zu einer formell magistratischen Stellung geworden war (S. 45 A. 5). Auch die Zahlenverhältnisse hätten nicht im Wege gestanden, da bereits zwischen 463 und 535 d. St. die Zahl der jährlich in den Comitien gewählten Tribune auf vierundzwanzig kam, worauf sie seitdem stehen geblieben ist (S. 102). Aber es ist schon früher (S. 419 A. 2) gezeigt worden, dass in republikanischer Zeit doch die Erlangung der Quästur gesetzlich an den Legionstribunat nicht geknüpft war. Erst Augustus hat von dem Nachweis den Legionstribunat ein Jahr hindurch[1]) geführt zu haben die Zulassung zu der Quästur abhängig gemacht[2]). Ausnahmen sind freilich auch Legionstribunat vor der Quästur.

füglich auf Willkürlichkeiten dieser Epoche oder auch auf Concipientenversehen zurückgeführt werden.

1) Dass der senatorische Legionstribunat mehrmals übernommen wird, ist zwar nicht gerade selten (zweimal: Orelli-Henzen 3044. 3174. 3382. 3393. 3652. 5502. 6012. 6049. 6453. 6454. 6748. 6766. 6911; dreimal: 5450 und 6498), aber die bloss einmalige Bekleidung doch weit häufiger. Auch die nachdrückliche Hervorhebung der Iteration in der Inschrift Henzen 6454 (*iterato tribunatu*) spricht dafür, dass dies Ausnahme war. Die Dauer des Tribunats ist an sich unbestimmt wie die der Legation, wesshalb auch bei beiden die Iteration nur eintritt, wenn ein neues Commando übernommen, nicht wenn das übernommene mehrjährig geführt wird; aber der *tribunatus semestris* (Handb. 3, 2, 279) ist wohl ein sicherer Beweis dafür, dass dem Gesetz genügt hatte, wer ein Jahr, das heisst factisch mehr als sechs Monate, sich bei der Fahne befunden hatte, und die meisten einzeln stehenden senatorischen Tribunate werden also zu fassen sein. Da die Bezeichnung *semestris* als auszeichnende bei dem Legionstribun vorkommt ebenso und vermuthlich in gleicher Bedeutung wie *laticlavius*, so liegt sogar die Vermuthung nahe, dass der Legionstribun senatorischen Standes vor dem *tribunus angusticlavius* das Recht voraus hatte nach halbjährigem Dienst auszuscheiden.

2) Sueton *Aug.* 38: *liberis senatorum ... militiam ... auspicantibus non tribunatum modo legionum, sed et praefecturas alarum dedit, ac ne quis expers castrorum esset, binos plerumque laticlavios praeposuit singulis alis.* Seneca *ep.* 47, 10 nennt, und zwar mit Beziehung auf die Varusschlacht, die *splendidissime nati senatorium per militiam auspicantes gradum.* Vgl. Sueton *Tib.* 9. Eine Person dieser Art heisst bei dem jüngeren Plinius *ep.* 6, 31, 4 *tribunus militum honores petiturus*, eine andere aus der Zeit Domitians bei Dio 67, 11 νεανίσκος χειλιαρ-

nachher noch vorgekommen; es ist möglich, dass selbst gewisse Kategorien, zum Beispiel die sich zu respondirenden Juristen qualificirenden Personen, von der Verpflichtung als Tribune zu dienen entbunden waren[1]. Ob der Tribunat vor oder nach dem Vigintivirat übernommen wurde, scheint anfänglich willkürlich gewesen zu sein[2]; nachher ist wenigstens in der Regel erst der Vigintivirat, dann der Tribunat und darauf die Quästur bekleidet worden[3]. Zu Augustus Zeit übernahmen überdies die künftigen Senatoren nach dem Legionstribunat auch wohl noch die Reiterpräfectur[4]. Indess eine Verpflichtung dazu hat wohl nie bestanden und bald ist auch diese gleich dem Cohortentribunat und der Cohortenpräfectur ausschliesslich dem Ritterstand überwiesen

χηκὼς ἐς βουλείας ἐλπίδα (ders. bei Sueton *Dom.* 10 *tribunus laticlavius*). Danach ist kaum zu bezweifeln, dass Augustus diesen Kriegsdienst geradezu unter die gesetzliche Qualification für die Quästur aufgenommen hat. Allerdings giebt es eine relativ bedeutende Anzahl Inschriften aus der julisch-claudischen Dynastie, die den Vigintivirat nennen und also die Aemter vollständig aufzuzählen scheinen, aber den Kriegstribunat nicht aufführen (unter Augustus: Orelli 3109. 3128. 6450; unter Tiberius: 723. 750. 5368. 7066; unter Claudius: 6456; unter Nero: 5435); aber abgesehen davon, dass auch in späterer Zeit einzelne Fälle der Art vorkommen, ist es immer möglich, dass der — damals öfter vor dem Vigintivirat übernommene — Tribunat bloss weggelassen ist.

1) Es giebt wenigstens zu denken, dass auf den Basen der beiden Juristen unter Hadrian Aburnius Valens (Orelli 3153) und Pactumeius Clemens (Henzen 6483 = Renier 1812), ferner auf der des Secretärs des Traianus Licinius Sura (Henzen 5448) der Kriegstribunat fehlt. Dasselbe gilt von denen des Ser. Cornelius Dolabella unter Traian (Henzen 5999), des Q. Sosius Priscus Consul 169 (Orelli 2761), des M. Claudius Fronto unter Pius (Henzen 5478. 5479), welcher dennoch später eine wesentlich militärische Laufbahn machte, des L. Annius Ravus unter Commodus (Orelli 5003), des M. Nummius Senecio Albinus Consul 206 (Henzen 6007), des C. Fulvius Aemilianus (Orelli 3134; vgl. Renier *mélanges* p. 27), wenn dieser nicht schon in die Zeit gehört, wo der Legionstribunat nicht mehr bestand. Uebrigens leuchtet es ein, dass einzelne persönliche Befreiungen schon aus Gesundheitsrücksichten unvermeidlich waren.

2) Die Steine der ersten Dynastie, die beide Aemter verzeichnen, nennen in erster Stelle bald den Vigintivirat (unter Augustus: Orelli 6456a; unter Claudius oder Nero: 6495), bald den Tribunat (unter Augustus: 693. 3375; unter Nero: 5426).

3) Orelli 133. 773. 822. 890. 1172. 2274. 2369. 2379. 2759. 3044. 3046. 3113. 3135. 3174. 3186. 3393. 3652. 3658. 3714. 3865. 4910. 5432. 5449. 5450 und 6498. 5458. 5488. 5501. 5502. 6000. 6014. 6048. 6049. 6050. 6051. 6452. 6453. 6454. 6484. 6485. 6487. 6490. 6497. 6499. 6500. 6501. 6502. 6748. 6766. 6911. 6912. 6915. 7420a. Die umgekehrte Folge ist in späterer Zeit sehr selten (3569 unter den Flaviern; vgl. 5209. 6012); sehr selten auch die Bekleidung des Kriegstribunats nach der Quästur (Orelli 2773. 5447).

4) Sueton *Aug.* 38 (S. 447 A. 2). Die beste Erläuterung dazu giebt die Laufbahn des Velleius, der um 754 *tribunus militum* (2, 101), 757 *praefectus equitum* (2, 104), 760 *quaestor* und nachher *legatus*, dann 768 Prätor wird. Die Inschriften zeigen nur äusserst selten den *praefectus equitum* in der senatorischen Aemterreihe (Bullett. 1866, 145: *IIIvir. cap.*, *praef. eq.*, *q. pro pr.*, *aed. cu;* Orelli 3440), während er in der ritterlichen gemein ist; dass jene Einrichtung keinen Bestand gehabt hat, deutet auch Sueton an.

worden. Seitdem war also der Legionstribunat die einzige nicht senatorische Offizierstelle, zu der zukünftige Senatoren zugelassen wurden[1]. Diese Nothwendigkeit vor der Quästur den Legionstribunat zu übernehmen hat bis auf Caracalla einschliesslich bestanden. Bald nachher scheint hierin eine Aenderung eingetreten und bereits vor Gallienus dem Senator die Pflicht im Heer zu dienen nachgesehen oder, wenn man lieber will, das Recht dazu entzogen worden zu sein[2], womit die neue auf völlige Scheidung der Civil- und der Militärlaufbahn basirte Aemterordnung der spätesten Kaiserzeit sich einleitet. — Ueber die militärische Qualification, die Augustus für die von ihm erst geschaffene

1) Dass die militärische Hierarchie der Kaiserzeit durchaus auf dem *uterque ordo* ruht, diejenigen Stellungen, die wir als Generalstellen bezeichnen würden, insbesondere die der Legions- und der Provinziallegaten, nur an Senatoren, die Tribunate und Präfecturen nur an Nichtsenatoren vergeben werden, ist bekannt. Für die Republik, insbesondere die frühere, gilt namentlich der letztere Satz nicht.

2) Die jüngsten mir vorgekommenen senatorischen Legionstribunate sind die des C. Caerellius Pollittianus (Orelli 2379) und des C. Aemilius Berenicianus Maximus (Henzen 6454) aus der Zeit Caracallas; ferner C. Luxilius Sabinus Egnatius Proculus (Orelli 3143), Legionslegat unter Gordian († 238) und M. Aelius Aurelius Theon, späterhin unter Valerianus und Gallienus (also frühestens 254) Statthalter von Arabien; diese mögen erst einige Zeit nach Caracallas Tode (217) den Legionstribunat bekleidet haben. Aus noch späterer Zeit ist mir kein ganz sicherer Fall bekannt, dass ein dem senatorischen Stande angehöriger junger Mann den Legionstribunat bekleidet hätte. Die Inschrift des Q. Petronius Melior (Henzen 6048), die einen solchen aufführt, wird nicht mit Recht in Alexanders Zeit gesetzt, da der im J. 230 zum Priester erwählte Q. Petronius Melior Optatus (Grut. 300, 1) wahrscheinlich vielmehr der Sohn von jenem ist. Dagegen entbehren den Legionstribunat die den Vigintivirat aufführenden Inschriften des Ser. Calpurnius Dexter Consul 225 (Henzen 6503); des L. Caesonius Lucillus Macer Rufinianus unter Alexander (Orelli 3042); des L. Balbinus Maximus Consul 253 (Orelli 3151); eine Anzahl ähnlicher (Orelli 2242. 3102. 3782. 5136. 6019. 6023. 6451. 6461. 6512. 6981. *C. I. L.* II, 4110) werden der grossen Mehrzahl nach derselben Epoche angehören, wenn auch einige darunter älter sein und zu den S. 447 A. 2 erörterten Ausnahmefällen hinzutreten mögen. Wahrscheinlich also bezog sich Galliens Massregel, wodurch er den Senatoren die Offizierstellen entzog und selbst das Verweilen im Lager untersagte (Victor *Caes.* 33, 34), nicht auf den Legionstribunat, aus dem sie schon einige Decennien früher entfernt worden waren, sondern auf die Legatenstellen. Uebrigens ist der Legionstribunat selbst wo nicht gleichzeitig, doch bald nachher selber abgeschafft worden; im dritten Jahrhundert finden sich von demselben nur noch schwache Spuren (so in der Inschrift von Thorigny vom J. 238 und Orelli 4929 aus der Zeit des Philippus; vgl. das. 5192. 5195) und in die diocletianisch-constantinische Epoche ist wohl der Cohorten-, aber nicht der Legionstribunat übergegangen. Nur erwähnt mag werden, dass in dieser Epoche der Titel *tribunus militum* seltsamer Weise für diejenige Civilstellung vorkommt, deren gewöhnliche Bezeichnung *tribunus et notarius* ist; vgl. Orelli 3161 (um das J. 400): *post iuges excubias militiae tribuno militum* mit Cassiodor *var.* 6, 3: (*praefectus praetorio*) *militia perfunctis tribunorum et notariorum honorem tribuit.*

ritterliche Aemterlaufbahn angeordnet hat, ist hier zu handeln nicht der Ort[1]).

Vigintivirat vor der Quästur.

6. Der unter dem Namen des Vigintisex-, später des Vigintivirats zusammengefasste Aemtercomplex, welcher als solcher überhaupt erst im Laufe des letzten Jahrhunderts der Republik entstanden ist, ist wahrscheinlich von Haus aus ins Leben getreten als eine Vorstufe der Quästur[2]); aber Bedingung für diese kann er schon nach den Zahlenverhältnissen nicht gewesen sein, da man durch Aufstellung einer solchen Qualification das Wahlrecht der Gemeinde bei den quästorischen Comitien nahezu aufgehoben, ja die Wahl unter Umständen unmöglich gemacht haben würde[3]). Die gleichen Zahlenverhältnisse scheinen auch für die Kaiserzeit die Annahme auszuschliessen, dass der Vigintivirat für die Quästur bedingend gewesen ist; denn die Zahl der Stellen in beiden Collegien ist die gleiche. Aber dennoch sprechen überwiegende Gründe dafür, dass damals für die Bewerbung um die Quästur allerdings der Nachweis des Vigintivirats gefordert worden ist[4]). Man wird also wohl annehmen müssen, dass es einmal Absicht des kaiserlichen Regiments war das Wahlrecht der Comitien, resp. des Senats durch Steigerung der Qualification wesentlich zu beschränken, welcher Tendenz wir noch öfter be-

1) Ueber die *militiae equestres* oder *militiae* schlechtweg, die in der Zahl von drei oder vier als Qualification für die höheren Aemter des Ritterstandes auftreten, vgl. Handb. 3, 2, 278; Renier *mélanges d'épigraphie* p. 203 fg.; meine Bemerkungen zu Henzen 6849 und *Bullett. dell' Inst.* 1868, 144.

2) In den Aemterreihen aus republikanischer Zeit, die wir besitzen, erscheinen diese Magistraturen nur selten und eigentlich nur der Decemvirat *stlitibus iudicandis*, den sowohl Cn. Cornelius Hispanus Prätor 615 (*C. I. L.* I p. 38) wie M. Livius Drusus Volkstribun 663 (S. 446 A. 1) entweder vor der Quästur verwalteten oder ohne überhaupt zu dieser zu gelangen. Die von C. Pulcher Consul 662 zwischen Quästur und Aedilität verwaltete Münzmeisterschaft ist wohl nicht als ordentliche Magistratur zu betrachten (*C. I. L.* I p. 279).

3) Dies gilt schon für die Zeit nach Sulla, wo neben den Vigintisexvirn zwanzig Quästoren standen, noch viel mehr für die Caesars, da dieser die Zahl der Quästoren auf 40 brachte und die der Vigintisexvirn zwar auch, aber keineswegs im Verhältniss vermehrte.

4) Die S. 405 A. 5 angeführte Stelle des Tacitus ist freilich nicht entscheidend. Wenn auch, wie dort gezeigt ist, der junge Mann senatorischen Standes verpflichtet war sowohl Vigintivirat wie Quästur zu übernehmen, so bleibt dabei immer noch denkbar, dass, wer nicht senatorischer Herkunft war, sich sofort um die Quästur bewerben durfte. Aber wahrscheinlich ist eine solche Bevorzugung der letzteren Kategorie nicht, und die Zahl der Inschriften besserer Zeit (das heisst bis etwa auf Alexander), die mit der Quästur oder dem Legionstribunat beginnen, ist nicht bloss verhältnissmässig gering, sondern wenigstens in einem Falle (Henzen 5431 vgl. 5432) steht es fest, dass der Vigintivirat auch hier bekleidet und nur weggelassen worden ist.

gegnen werden, andrerseits aber erforderlichen Falls durch kaiserliche Dispensation ausgeholfen und wahrscheinlich in jedem einzelnen Fall eine Candidatenzahl hergestellt worden ist, welche die der zu vergebenden Stellen um einige Nummern überstieg.

b) Nicht jährige und ausserordentliche Gemeindeämter.

Verhältniss der nicht jährigen Aemter zu der Aemterstaffel.

In wie weit die verfassungsmässigen, aber nicht stehenden Aemter, insbesondere Dictatur, Reiterführeramt und Censur in die Aemterstaffel eingeordnet worden sind, wird besser bei den einzelnen erörtert werden, da nicht die allgemeinen Gesetze über die letztere, sondern Specialordnungen und Specialobservanzen hier massgebend gewesen zu sein scheinen. — Von den beiden ersten ist dies ausgemacht; wenn etwa seit der Mitte des fünften Jahrhunderts der Dictator regelmässig aus den Consularen genommen wird, so ist dies nicht mehr als ein Herkommen und hat mit der gesetzlichen Regelung der Aemterfolge in späterer Zeit nichts gemein. — Aehnlich verhält es sich mit der Censur: vom Anfang des 5. Jahrh. der Stadt an werden der Regel nach nur Consulare zu diesem Amt gewählt, die wenigen Ausnahmen aber, die hievon begegnen[1], erscheinen als Abweichung mehr vom Herkommen als von einer gesetzlichen Regel, die vielleicht nie aufgestellt worden ist[2]. — Bei den eigentlichen ausserordentlichen Aemtern kann selbstverständlich von dieser Qualification im Allgemeinen nicht die Rede sein; zu diesen war vielmehr jeder wahlfähig, wenn nicht etwa der betreffende Volksschluss specielle Bestimmungen dieser Art enthielt, wie zum Beispiel das gabinische

1) Es sind nur fünf: Ap. Claudius Censor 442, Consul 447; A. Manlius Torquatus Atticus Censor 507, Consul 510; P. Licinius Crassus Censor 544 (*nec consul nec praetor fuerat:* Liv. 27, 6, 17), Consul 549; M. Cornelius Cethegus und P. Sempronius Tuditanus, beide Censoren 545 (Liv. 27, 11, 7), Consuln 550.

2) Nipperdey sagt freilich S. 39, dass es 'sicher' Gesetz gewesen und zwar das Consulat gleichzeitig zur Qualification für die Censur geworden sei wie die Prätur für das Consulat. Aber während in älterer Zeit es ganz gewöhnlich, ja Regel gewesen sein muss das Consulat zu übernehmen ohne die Prätur bekleidet zu haben, wird die Censur schon Jahrhunderte vor dem villischen Gesetz regelmässig nach dem Consulat übernommen; und sowohl der Verlauf der politischen Entwickelung überhaupt wie die Analogie des villischen Gesetzes mussten dahin wirken, dass die Ausnahmen mehr und mehr schwanden, ohne dass es dafür eines besonderen Gesetzes bedurfte. Man wird also, da directe Zeugnisse fehlen, ein solches nicht voraussetzen dürfen.

Gesetz vom J. 687 die Wahl für das dadurch eingerichtete ausserordentliche Commando gegen die Piraten auf Consulare beschränkte[1]). Das villische Gesetz selbst so wie der durch dasselbe geschaffene Begriff der *gradus honorum* scheint sich ausschliesslich auf die patricischen Jahresämter bezogen zu haben.

c) Die plebejischen Aemter.

Reihenfolge der plebejischen Aemter unter einander.

Von den beiden plebejischen Magistraturen sind die Tribune der eigentliche Vorstand der Plebs, vergleichbar den Consuln des Populus, die Aedilen ihre Gehülfen, vergleichbar den Quästoren; und es muss eine Zeit gegeben haben, wo diese Aedilität so regelmässig vor dem Tribunat übernommen ward wie die Quästur vor dem Consulat. Aber schon die früh eingetretene Vermehrung der Stellenzahl des tribunicischen Collegiums von zwei auf zehn, während die Zahl der plebejischen Aedilen bis auf Caesar zwei blieb, musste das Verhältniss der beiden Aemter zu einander alteriren; und in der historisch sicheren Zeit finden wir vielmehr die Folge umgekehrt und wird der Tribunat ohne Ausnahme vor der Aedilität übernommen[2]), was dann auch auf die Schilderung der älteren Verhältnisse zurückgewirkt hat[3]). Die Ursache ist offenbar, dass theils die Folge der plebejischen Magistraturen so wenig gesetzlich fixirt war wie bis zum Ende des 6. Jahrhunderts die der patricischen, theils die plebejische Aedilität, gleich der patricischen, in späterer Zeit praktisch hauptsächlich diente als das Vehikel der gesetzlichen Ambition um die Fasces (S. 436). Dies führte natürlich dazu, dass man auch diese, wie die curulische, so nahe an die Bewerbung um die Prätur rückte, wie die Gesetze es nur gestatteten; und so kam es, dass die Uebernahme des Tribunats sich vor die der Aedilität schob.

Seit die Plebejer zu den patricischen Aemtern zugelassen waren und derselbe Mann plebejische wie patricische Aemter

1) Dio 36, 6.

2) C. Servilius *tr. pl.* vor 545, *aed. pl.* 545 (Liv. 27, 21, 10). — M. Caecilius Metellus *tr. pl.* 541 (Liv. 24, 43, 2), *aed. pl.* 546 (Liv. 27, 36, 9). — M'. Acilius Glabrio *tr. pl.* 553 (Liv. 30, 40), *aed. pl.* 557 (Liv. 33, 24, 2). — L. Oppius (Salinator) *tr. pl.* 557 (Liv. 32, 28, 3), *aed. pl.* 561 (Liv. 35, 23, 7). — C. Marius bewarb sich nach Verwaltung des Volkstribunats 635 vergeblich um die curulische wie um die plebejische Aedilität (Plutarch *Mar.* 5).

3) L. Allienus ist nach Dionys. 10, 48 (vgl. Liv. 3, 31) im J. 299 Tribun, im J. 300 Aedilis der Plebs.

bekleiden durfte, konnte die Folge dieser Aemter einander gegenüber in Frage kommen. Gesetzlich ist darüber in republikanischer Zeit ohne Zweifel überhaupt nichts festgesetzt worden und es mag lange Zeit gewährt haben, ehe auch nur eine factische Regel sich bildete; aber mindestens seit dem Anfang des hannibalischen Krieges, vielleicht bereits früher hat doch dafür ein Herkommen bestanden, das fest genug ist um auch in einer Darstellung des römischen Staatsrechts Platz zu finden.

Stellung der plebejischen Aedilität zu der patricischen Aemterfolge.

1. Der plebejischen Aedilität kommt, wie schon aus dem früher Bemerkten hervorgeht, in der üblichen Aemterfolge der gleiche Platz zu wie der curulischen. Sie wird immer später übernommen als die Quästur, ausserdem, wie schon bemerkt ward (S. 452 A. 2), wenn jemand die beiden plebejischen Magistraturen übernimmt, wenigstens vom 6. Jahrh. ab nach dem Tribunat. Der Prätur pflegt sie voraufzugehen[1]) und zwar so nahe wie möglich, also, so lange die Intervallirung auf die plebejischen Aemter noch nicht erstreckt war, häufig in dem unmittelbar vorhergehenden (S. 436 A. 2), seit dem J. 558 häufig in dem zweitvorhergehenden Jahr[2]). Wer beide Aedilitäten verwaltet, was übrigens eine ausserordentliche nur selten vorkommende Candidatenanstrengung gewesen ist, hat bald mit der einen, bald mit der andern begonnen[3]).

Stellung des Volkstribunats zu der patricischen Aemterfolge.

2. Der Volkstribunat ist, so weit unsere Quellen zurückreichen, regelmässig nach der Quästur verwaltet worden[4]), so dass von der umgekehrten Folge kein Beispiel vorzukommen scheint[5]).

1) S. 436 A. 3. Ein einziges Mal folgt sie der Prätur nach (S. 440 A. 3 a. E.).

2) So Cn. Domitius Ahenobarbus 558/60 — L. Oppius Salinator 561/3 — Q. Fulvius Flaccus 565/7 — Cn. Sicinius und L. Pupius *aed. pl.* 569, Prätoren nach vergeblicher Bewerbung bei der Nachwahl 570 im J. 571. Also sind von den neun plebejischen Aedilen, die wir für 558—569 kennen, fünf im zweitnächsten Jahr Prätoren geworden.

3) Ich finde nur drei Fälle: C. Terentius Varro Consul 538 erst *aed. pl.*, dann *aed. cur.* (Liv. 22, 26, 3); C. Servilius *aed. pl.* 545, *aed. cur.* 546 (S. 436 A. 1); Inschrift aus Rom (Bullett. 1869, 269): *aid. cur. Ve[iterns* (?) *lo[c]avit, eisdem aid. pl. prob(avit)*. Dass die plebejische in geringerem Ansehen stand als die curulische (ἡ ἐπιφανεστέρα ἀγορανομία Diodor 20, 36), ist bekannt: es zeigt sich auch sowohl in dem Verhältniss der *ludi Romani* zu den *plebeii* wie in der verschiedenen Bemessung der Belohnungen (S. 436 A. 3. S. 437 A. 1).

4) M. Caecilius Metellus *q.* 540, *tr. pl.* 541 (S. 435 A. 3). — Ti. Sempronius Gracchus *q.* 617, *tr. pl.* 621. — C. Sempronius Gracchus *q.* 628, *tr. pl.* 631. — C. Marius *q.*, dann *tr. pl.* (*C. I. L.* I p. 290).

5) Es fehlt sogar an einem sichern Beispiel dafür, dass ein Nichtquästorier zum Tribunat gelangt sei; denn das des M. Livius Drusus *tr. pl.* 663 (S. 446 A. 1) ist wegen des Widerspruchs unserer Quellen zweifelhaft. Dass es gesetzlich zulässig war, ist wenigstens für die vorsullanische Epoche nicht zu bezweifeln (vgl. S. 456 A. 1).

Dagegen geht derselbe ebenso stetig theils der curulischen Aedilität vorauf[1]), wie dies ja schon aus dem über die Stellung des Tribunats zu der plebejischen Aedilität und dieser zu der curulischen mit Nothwendigkeit sich ergiebt, theils, insofern der Betreffende die Aedilität nicht übernahm, der Prätur[2]). Es scheint üblich gewesen zu sein zwischen Tribunat und Prätur mindestens eine Zwischenzeit von vier Jahren verstreichen zu lassen[3]).

Die plebejischen Aemter facultativ.

Dass die Uebernahme der einen wie der andern plebejischen Magistratur in republikanischer Zeit lediglich facultativ gewesen ist, folgt streng genommen schon daraus, dass die Patricier zu denselben nicht wahlfähig waren (S. 386) und die gesetzliche

1) Cn. Flavius nach Macer (bei Liv. 9, 46, 3) erst *tr. pl.*, dann *aed. cur.* — M. Claudius Marcellus *tr. pl.* 550 (Liv. 29, 20, 11), *aed. cur.* 554 (Liv. 31, 50, 1). — Q. Minucius Thermus *tr. pl.* 553 (Liv. 30, 40, 9), *aed. cur.* 556 (Liv. 32, 27, 8). — Ti. Sempronius Longus *tr. pl.* 554 (Liv. 31, 20, 5), *aed. cur.* 556 (Liv. 32, 27, 8). — M. Fulvius Nobilior *tr. pl.* 555 (Liv. 32, 7, 8), *aed. cur.* 558 (Liv. 33, 42, 8). — P. Junius Brutus *tr. pl.* 559 (Liv. 34, 1, 4), *aed. cur.* 562 (Liv. 35, 41, 9). — Ti. Sempronius Gracchus *tr. pl.* 567 (Liv. 38, 52), *aed.* (*cur.*) 572 (Liv. 40, 44, 12). — M. Fulvius Nobilior *tr. pl.* 583 (Liv. 42, 32, 7), *aed. cur.* 588 (Terent. *Andr. did.*). — P. Vatinius *tr. pl.* 695, dann Bewerber um die curulische Aedilität (Cicero *in Vat.* 8, 16). — L. Lucilius Hirrus *tr. pl.* 701, Bewerber um die curulische Aedilität für 704. — Andere Fälle sind oben S. 457 A. 2 angeführt, und es wäre leicht sie noch zu vermehren. — Wenn M. Drusus *tr. pl.* 663 die Aedilität verwaltet hat, was freilich zweifelhaft ist (S. 446 A. 1), so hat er sie vor dem Tribunat bekleidet; es gilt aber davon, was (a. a. O.) von der Uebernahme des Tribunats nach der Quästur gesagt worden ist.

2) Es ist überflüssig den oben S. 438 A. 3 für einen andern Zweck angeführten derartigen Beispielen noch andere beizufügen.

3) Cicero (*ad Att.* 12, 5, 3), mit der Schrift *de finibus bonorum et malorum* beschäftigt, erkundigt sich bei seinem gelehrten Freunde, wann P. Scaevola Consul 621 den Volkstribunat bekleidet und die Rogation betreffend die Bestrafung des Prätors L. Hostilius Tubulus eingebracht habe: *Tubulum praetorem video L. Metello Q. Maximo cos* (612). *Nunc velim P. Scaevola pont. max. quibus cos. tribunus plebis: equidem puto proximis Caepione et Pompeio* (613; und so erzählt er den Fall in der That *de fin.* 2, 16, 54), *praetor enim P. Furio Sex. Atilio* (618). *Dabis igitur tribunatum et, si poteris, Tubulus quo crimine.* Scaevolas Tribunat fiel nach den Cicero bekannten Daten nach 612 und vor 618; wenn er auf 613 räth und als Begründung dafür hinzusetzt, 'denn Prätor war er 618', so führt dies auf die im Text ausgesprochene Annahme. In den J. 537—587 finde ich zwischen Tribunat und Prätur ein vier- oder mehrjähriges Intervall, wenn ich recht zähle, sechzehnmal, ein dreijähriges dreimal, ein zweijähriges einmal (L. Valerius Tappo *tr. pl.* 559, *pr.* 562); das einjährige des C. Terentius Culleo — derselbe *pr.* 567 soll erst 565 *tr. pl.* gewesen sein — ist nicht glaublich. Danach durfte von dem, der 618 Prätor war, wohl vermuthet werden, dass er nicht später als 614 und selbst nicht später als 613 Tribun gewesen sein werde. Natürlich handelt es sich hier um Herkommen, nicht um gesetzliche Vorschrift; wie ja auch Cicero das Jahr nur als wahrscheinlich bezeichnet. Recht deutlich aber zeigt sich in diesem Herkommen, dass der Volkstribunat in der späteren Republik durchaus als ein Anfängerposten behandelt ward. — Etwas anders fasst die Stelle Nipperdey S. 34.

Aemterfolge doch so geordnet sein musste, dass jeder Bürger sie einhalten konnte. Auch giebt es Belege in Menge dafür, dass dem plebejischen Stande angehörige Männer die politische Laufbahn bis zu den höchsten Stufen durchmessen haben, ohne die plebejische Aedilität[1]) oder den Volkstribunat[2]) zu bekleiden. — Damit ist nothwendig gegeben, dass keines dieser beiden Aemter für irgend ein anderes gesetzlich qualificirt. Der ephemeren durch Sulla eingeführten Disqualification der gewesenen Tribune für andere Gemeindeämter ist oben (S. 385) bereits gedacht worden. — Die von der eben beantworteten verschiedene Frage, ob nicht für die Uebernahme des Tribunats die der gewöhnlich vorher bekleideten Magistratur, also der Quästur als gesetzliche Bedingung hingestellt worden ist, ist für die republikanische Zeit ebenfalls zu verneinen. Für die vorsullanische Zeit lassen schon die Stellenzahlen der beiden Magistraturen die Abhängigkeit des Tribunats von der Quästur nicht zu[3]); damals müssen auf jeden Fall auch Personen, die noch gar kein Gemeindeamt bekleidet hatten, zur Bewerbung um den Volkstribunat zugelassen worden sein[4]). Ebenso hat Sulla gewiss die Quästur nicht als Bedingung

Tribunat nicht bedingt durch die Quästur.

1) Dafür genügen die S. 444 A. 1 zusammengestellten Beispiele; alle dort genannten Personen haben nicht bloss nicht die curulische, sondern keine der beiden Aedilitäten bekleidet.

2) So der ältere Cato und M. und Q. Cicero, ferner C. Octavius Prätor 693 (*C. I. L.* I p. 278). Eine Anzahl bei den tribunicischen Wahlen durchgefallener und doch nachher zum Consulat gelangter Personen nennt Cicero *pro Planc.* 21, 52. Andere Beispiele giebt Nipperdey S. 41. 45.

3) Hofmann (röm. Senat S. 151 fg.) meint, dass bereits vor Sulla das atinische Plebiscit die Bekleidung der Quästur als Qualification für den Tribunat gefordert habe; aber man sieht nicht, wie das möglich zu machen war. Quästoren gab es damals ungefähr zwölf (S. 446 A. 3), gewiss nicht viel mehr; rechnet man von diesen die Patricier ab, die den Tribunat nicht bekleiden konnten, und diejenigen Plebejer, welche ihn nicht bekleiden wollten, was statthaft und häufig war (A. 2), so ist nicht abzusehen, wo die für die zehn Tribunenstellen erforderliche Zahl von quästorischen Bewerbern herkommen soll, zumal da die Wahl notorisch damals eine ernstliche war und die Candidatenliste für diese Zeit nicht in der Weise beschränkt werden darf, dass das Wahlrecht illusorisch wird.

4) Eine gewisse legale Anknüpfung der Quästur an das Tribunat liesse sich wohl damit vereinigen. Es galt für die Tribunenwahl der Satz, dass in erster Reihe qualificirte, in zweiter auch nicht qualificirte Candidaten zu berücksichtigen seien (S. 406 A. 4); möglicher Weise rief man zuerst die Quästorier und erst, wenn diese Meldungen nicht genügten — vielleicht schrieb die Wahlordnung eine Minimalzahl von Candidaten vor, da zumal für eine gültige Tribunenwahl die Besetzung aller zehn Stellen erfordert ward (S. 164) —, auch Nichtquästorier. Aber es scheint mir unbestreitbar, dass in einer oder der anderen Weise auch Nichtquästorier damals zum Tribunat gelangen konnten; ein Resultat, das nicht so sehr an sich von Wichtigkeit ist, als in Beziehung auf die Zusammensetzung des Senats.

des Volkstribunats aufgestellt[1]). Wenn dies in republikanischer Zeit überhaupt geschehen ist, so kann es höchstens erst durch das aurelische Gesetz vom J. 679 (S. 386 A. 2) angeordnet worden sein. Aber es fehlt an ausreichenden Beweisen dafür, dass diese Bestimmung überhaupt in die Zeit der Republik zurückreicht[2]); und Wahrscheinlichkeit hat es nicht, dass man, während der Tribunat selbst nicht bedingend war für die höheren patricischen Aemter, denselben durch eines der niederen bedingt hat.

Tribunat und Aedilität von Augustus in die Aemterreihe eingefügt.

Wenn also die obligatorische Aemterstaffel der Republik nur die drei Stufen der Quästur, der Prätur und des Consulats kennt und die Bekleidung sowohl der curulischen Aedilität wie der plebejischen Magistraturen damals facultativ war, so hat Augustus, wahrscheinlich zunächst veranlasst durch die Schwierigkeit für den Volkstribunat die erforderlichen Bewerber herbeizuschaffen (S. 406), eine vierte obligatorische Stufe eingeführt, in welcher die beiden Aedilitäten jetzt mit sechs und der Volkstribunat mit zehn Stellen zusammengefasst wurden und die, dem bisherigen Herkommen entsprechend, ihren Platz fand zwischen Quästur und Prätur[3]). Wann dies angeordnet worden ist, lässt sich nur in–

1) Als Vermuthung äussert dies Appian *b. c.* 1, 100: καὶ οὐκ ἔχω σαφῶς εἰπεῖν, εἰ Σύλλας αὐτὴν (τὴν δημαρχίαν), καθὰ νῦν ἐστίν, ἐς τὴν βουλὴν ἀπὸ τοῦ δήμου μετήνεγκεν (d. h. die Bewerbung an den Sitz im Senat oder, was für Appians Zeit dasselbe ist, an die Quästur knüpfte); aber ein Zeugniss ist dies nicht. An sich ist dies auch gar nicht unglaublich. Es würde darin eine starke Beschränkung der Wahlfreiheit der Plebs und ihrer Vorsteher liegen, die ganz im Geist der sullanischen Verfassung ist; ja wenn bereits vor Sulla der Tribunat wie die Quästur senatorischen Rang gab, was in gewissem Sinne sich vielleicht vertheidigen lässt, so entzog diese Bestimmung der Plebs das Recht der Senatorenbestellung. Aber die Annahme verwickelt sonst in arge Schwierigkeiten. Die Zahlenverhältnisse zwar stehen ihr nicht an sich im Wege, da aus zwanzig Quästoriern auch nach Abzug der S. 455 A. 3 bezeichneten Kategorien füglich zehn Tribune gewählt werden konnten, wohl aber der Umstand, dass damals der Tribunat für die höheren Aemter disqualificirte, also, wenn aus den je zwanzig Quästoren durchschnittlich je zehn Tribune abgingen, den acht Prätorenstellen nur zehn fähige Candidaten gegenüberstehen, was kaum genügt. Wenn uns hier nicht Daten fehlen, die keine Vermuthung ergänzen kann, wird die Hypothese Appians wohl irrig sein.

2) Dass der spätere Kaiser Augustus sich im J. 710 um den Tribunat bewarb *quamquam patricius necdum senator* (Sueton *Aug.* 15; vgl. Dio 45, 6; etwas abweichend Appian *b. c.* 3, 51), kann allerdings, wie Hofmann (röm. Senat S. 158) richtig ausführt, nur heissen, dass zur Bewerbung um den Tribunat gesetzlich wie die Plebität so auch der Senatorensitz, das heisst die bekleidete Quästur gefordert ward. Aber es ist leicht möglich, dass Sueton das unzweifelhafte Herkommen der republikanischen Epoche (S. 453 A. 4) unrichtig als gesetzliche Vorschrift aufgefasst hat, weil es zu seiner Zeit dazu geworden war.

3) Dio 52, 20 unter den Constitutionsvorschlägen des Maecenas: ταμιεύσαντες,

sofern bestimmen, als es nach 742, jedoch noch unter Augustus geschehen ist[1]). Seit dieser Zeit sind Tribunat und Aedilität, die in der Republik häufig nach einander übernommen wurden, niemals beide von derselben Person verwaltet worden, sondern immer nur entweder jener oder diese[2]). Darum werden ferner bei der senatorischen Allection, die bloss auf die Rangklassen Rücksicht nimmt, nur die vier Grade der *consulares*, *praetorii*, *tribunicii*, *quaestorii* unterschieden, indem die *aedilicii* unter den *tribunicii* mit einbegriffen sind[3]). — Von den sechzehn Stellen dieser neuen Staffel waren dem Plebejer alle zugänglich, dem Patricier dagegen nur die beiden der curulischen Aedilität; man hatte die Wahl ihn auf diese zu beschränken oder ihn von der Bekleidung dieser Staffel überhaupt zu entbinden. Dass letzteres geschehen ist, beweisen die Inschriften: die darin geradezu oder folgeweise als Patricier bezeichneten Personen gehen immer unmittelbar über von der Quästur zur Prätur[4]) und es ist also in der

Befreiung der Patricier von dieser Stufe.

καὶ ἀγορανομήσαντες ἢ δημαρχήσαντες, στρατηγείτωσαν. Velleius 2, 111: *designatus quaestor necdum senator aequatus senatoribus et iam designatis tribunis plebei.* Velleius war Quästor im J. 7, Prätor im J. 15; dazwischen muss er noch Tribunat oder Aedilität verwaltet haben, etwa im J. 12.

1) Die in den J. 741 und 742 angeordneten gesetzlichen Aushülfsmassregeln in Betreff des Tribunats (S. 406 A. 5. 6) beweisen, dass damals die neue Einrichtung noch nicht getroffen gewesen sein kann. Wenn auch später noch einige Male, so im J. 12 n. Chr. und wieder unter Claudius, römische Ritter, also Nichtquästorier zu Volkstribunen genommen worden sind (S. 407 A. 1), so Gleiche nicht; als Aushülfe kann dies auch neben der augustischen Ordnung gilt davon das füglich vorgekommen sein.

2) Dies zeigen die Inschriften. Ich kenne nur zwei, die beide Aemter nennen: C. Appulleius M. f. Tappo *pr.*, *aed.*, *tr. pl.*, *q.*, *iudex quaesitionis rerum capital.* (Orelli 3827) und P. Paquius Scaeva ... *quaestor* ... *tribunus plebis*, *aedilis curulis*, *iudex quaestionis*, *praetor aerarii* (Henzen 6450). Von Scaeva steht anderweitig fest, dass er seine Laufbahn unter dem Dictator Caesar begonnen hat, und Tappo gehört allem Anschein nach in dieselbe Zeit. P. Servilius Casca Volkstribun 710 wollte sich um die Aedilität bewerben (Plutarch *Brut.* 15; Appian *b. c.* 2, 115). In späterer Zeit finde ich nichts Aehnliches.

3) Darüber ist der Abschnitt vom Senat zu vergleichen. Darum wird auch, wer sein Anrecht auf die Aedilität eingebüsst hat, wenn ihm verziehen wird, durch den Tribunat entschädigt (Dio 78, 22).

4) Sueton *Tib.* 9: (Tiberius) *magistratus ... percucurrit quaesturam praeturam* (738) *consulatum* (741); wie auch sonst aus dieser Epoche die Bekleidung oder Entbindung von der curulischen Aedilität von keinem Patricier erwähnt wird. Von Inschriften gehören hieher Orelli-Henzen 5447 (unter Traian). 3135. 6006 (beide unter Hadrian). 890. 2242. 3042. 6023. Diesen schliessen sich an die Inschriften Orelli 2151. 5003. 6007 (palatinische Salier). 2761. 3134. 3782 (collinische Salier). 5999 (Ser. Cornelius Dolabella, palatinischer Salier und *flamen Quirinalis*), ferner Orelli 3652 = *C. I. L.* II, 4121, da der darin genannte Lollianus Gentianus nach Orelli 2207 ebenfalls palatinischer Salier war; denn wenn diese auch nicht ausdrücklich Patricier heissen, so werden sie doch durch die von ihnen bekleideten Priesterthümer als solche bezeichnet. Ausserdem findet

Kaiserzeit auch die curulische Aedilität, wie die beiden plebejischen Aemter, bloss an Plebejer vergeben worden. — Die Zahlenverhältnisse stellen sich nach den Ordnungen dieser Epoche dahin, dass mit den zwanzig Quästoriern (mehr hat es schwerlich gegeben) nach Abzug der patricischen die sechzehn tribunicisch-ädilicischen Stellen besetzt werden, mit den gewesenen Tribunen und Aedilen so wie mit den patricischen Quästoriern die Prätorenstellen, deren Zahl geschwankt, aber im Ganzen auf zwölf bis sechzehn gestanden hat. Ausserdem kommen in allen Graden noch die *adlecti* in Betracht, deren Zahl besonders in späterer Zeit nicht unbedeutend gewesen zu sein scheint. Viel Spielraum also hatte die Wählerversammlung weder bei der einen noch bei der andern Creirung, immer aber noch mehr, als wir zwischen Vigintivirat und Quästur nachzuweisen vermögen (S. 450), und ohne Zweifel gerade so viel, als die Kaiser den Comitien, resp. dem Senat glaubten zugestehen zu können. Dass einige Male es dennoch an Candidaten für die Tribunate gebrach und noch von Claudius in diesem Fall nach altem Herkommen nicht qualificirte Candidaten, das ist Nichtquästorier und Nichtsenatoren zugelassen worden sind, ist schon gesagt worden (S. 407 A. 1); häufig ist dies indess nicht gewesen, da die Inschriften uns dafür keine Belege bieten, und wahrscheinlich späterhin, seit das Allectionsrecht von der Censur emancipirt und dem Kaiser ein für allemal zugesprochen ward, gar nicht mehr vorgekommen. — Endlich mag noch darauf hingewiesen werden, dass die zweite nachträglich eingeschobene Rangstufe nie in dem Staatswesen der Kaiserzeit die Bedeutung erlangt hat wie die anderen drei. Während die ganze Aemterordnung nach den drei Graden der Quästorier, Prätorier und Consulare angelegt und jeder dieser Kategorien eine ansehnliche Zahl von Stellen reservirt war, lässt sich von den Tribuniciern und Aediliciern nicht das Gleiche sagen; wir finden nicht, dass irgend welche Aemter ihnen zugänglich

Die Zahlenverhältnisse der vier augustischen Beamtenklassen.

sich der unmittelbare Uebergang von der Quästur zur Prätur in der Zeit vor Severus Alexander (vgl. S. 459 A. 3) noch bei einigen wenigen Personen — so bei L. Antistius Vetus unter Tiberius (Henzen 7066), Ti. Plautius Silvanus Aelianus unter Claudius und Vespasian (Orelli 750 vgl. 723), T. Julius Maximus u. s. w. unter Traian (Henzen 6490), T. Vitrasius Pollio, dem Gemahl einer Base des Kaisers Marcus (Orelli 5477), Ser. Calpurnius Dexter Consul 225 (Henzen 6503) —, deren Patriciat nicht nachweislich ist, die aber ihrer sonstigen Stellung nach es füglich gehabt haben können. Hiemit ist die Schwierigkeit gehoben, die Borghesi *opp.* 3, 23 bei Erklärung der Inschrift Orell. 5003 hervorhob. Vgl. Renier *mélanges* p. 19. — Dass zuweilen nach Bekleidung des Volkstribunats der Patriciat verliehen wird (Orelli 723. 773), ist damit wohl vereinbar.

gewesen seien, die nicht der blosse Quästorier auch schon erhalten konnte. Deutlich erkennt man, dass dies ein nachträglich in den fertigen Bau eingefügter Stein ist; hätte Augustus schon, als er nach der actischen Schlacht das Gemeinwesen ordnete, und nicht erst zwanzig Jahre später diese Aemter in die obligatorische Reihe eingeordnet, so wäre ohne Zweifel davon in ganz anderer Weise Anwendung gemacht worden.

Abschaffung des Volkstribunats und der Aedilitäten im 3. Jahrhundert.

Die seit der augustischen Magistratsordnung viergliedrige obligatorische Aemterstaffel hat sich über zweihundert Jahre, so viel wir sehen, unverändert behauptet. Aber im Laufe des 3. Jahrhunderts n. Chr. trat eine wesentliche Modification ein, indem der Volkstribunat [1]) und die beiden Aedilitäten [2]), wahrscheinlich durch Severus Alexander (222—235) [3]), abgeschafft worden sind, wenig-

1) Der Tribunat als Rangklasse bestand noch in der Zeit Caracallas (*allectus inter tribunicios a divo Magno Antonino* Henzen 6454) und unter oder kurz vor Alexander, unter dem ein früherer Volkstribun Legionslegat gewesen ist (Henzen 6504; vgl. Marini *Arv.* p. 793). Wenn nach dem Biographen Gordians c. 11 der Consul im J. 237 *cum praetoribus*, *aedilibus et tribunis plebis* sich in die Curie begiebt, so wird niemand, der den Farbentopf dieser Scribenten kennt, darauf grosses Gewicht legen.

2) Der späteste Beleg für die Aedilität, den ich finde, ist ein Cerialädil, der nachher unter Gordian (238—244) Legionslegat gewesen ist (Orelli 3143). Auch Borghesi *opp.* 5, 385 giebt an, dass er für die Aedilität nach Alexander keinen sichern Beleg mehr wisse. Dass die Apparitorendecurie der plebejischen Aedilen noch unter Gordian bestand (Orelli 977), gestattet keinen sichern Rückschluss auf die Fortdauer der Aedilität selbst (S. 292).

3) Es hängt dies wohl zusammen mit seiner Verfügung über die quästorischen Gladiatorenspiele. *Vita Alex.* c. 43: *quaestores candidatos ex sua pecunia iussit munera populo dare, sed ita* (die Hdschr. *sedicta*), *ut post quaesturam praeturas acciperent et deinde provincias regerent: arcarios vero instituit qui de arca fisci munera ederent eademque parciora.* Diese Stelle wird nach Marinis (*Arv.* p. 803) und Borghesis (*opp.* 3, 23. 4, 310) Ausführungen jetzt durchgängig so verstanden, dass seitdem die *quaestores candidati* von der Aedilität oder dem Tribunat befreit gewesen seien, die anderen *quaestores arcarii* dagegen nicht; und allerdings liegt diese Auffassung nahe. Aber die Bestätigung, die man dafür in den Inschriften zu finden gemeint hat, ist illusorisch. Es ist richtig, dass die *quaestores candidati* vor Alexander in der Regel zum Tribunat oder zur Aedilität, dagegen nach Alexander unmittelbar zur Prätur befördert werden (vgl. z. B. Orelli 1194. 3183. 6461. 6512. 6981); aber es lässt sich nicht umgekehrt nachweisen, dass die *quaestores non candidati* auch damals noch das Volkstribunat oder die Aedilität bekleidet haben; vielmehr spricht die Inschrift Henzen 5954 eines *q. urb.*, *pr. k.* dafür, dass auch diese unmittelbar zur Prätur gelangt sind. Also ist die Angabe wohl so zu verstehen, dass der Biograph, dem die Spiele die Hauptsache sind, beiläufig und incorrect die Abschaffung der zweiten Rangklasse des Senats meldet. Es folgt hieraus die für die Datirung zahlreicher Inschriften wichtige Regel, dass das Vorkommen des Tribunats oder der Aedilität die Epoche vor und unter Alexander, der unmittelbare Uebergang von der Quästur zur Prätur aber bei solchen Personen, die nicht Patricier sind, diejenige von Alexander abwärts bezeichnet. Doch führt die letztere Regel insofern nicht ganz sicher, als die patricische Qualität nicht immer ausdrücklich ausgesprochen wird. Auch wird jeder, der epigraphische Forschungen angestellt hat, sich be-

stens eine eigentliche Bekleidung dieser Aemter nicht mehr vorkommt[1]. Damit ist die von Augustus eingeschobene zweite Rangklasse des Senats wieder beseitigt; fortan geht, wie in der ältesten Zeit, die Beförderung unmittelbar von der Quästur zur Prätur, und diese Ordnung ist noch in die diocletianisch-constantinische Verfassung übergegangen[2].

Ueberspringung einer Aemterstufe.

Befreiungen in Betreff der obligatorischen Aemterstaffel sind als generelle Privilegien der republikanischen Zeit unbekannt; und auch aus der Kaiserzeit weiss ich, abgesehen von der eben erörterten der Patricier von der tribunicisch-ädilicischen Stufe, die nicht eigentlich als Privilegium aufgefasst werden darf, nichts der Art anzuführen, als dass mit der von Kaiser Claudius im J. 44 eingeführten, von Nero im J. 56 wieder abgeschafften dreijährigen Aerarquästur die gesetzliche Befreiung von der folgenden Stufe verbunden gewesen ist[3]. — Auch mit persönlichen Befreiungen ist man in republikanischer Zeit äusserst sparsam gewesen: es dürften im Wege Rechtens kaum andere Fälle der Art vorgekommen sein als die Entbindung des jüngeren Africanus von der Prätur und des Pompejus von Quästur und Prätur[4]. — In der

scheiden dergleichen Annahmen zunächst nur zu weiterer Prüfung hinzustellen, da niemand im Augenblick sagen kann, ob in dem unübersehbaren Material nicht eine oder die andere die Zeitgrenze modificirende Instanz vorkommt.

1) Titulare *tribuni plebis* hat es allerdings noch bis in die nachconstantinische Zeit in Rom, ja selbst in Constantinopel gegeben; aber es wird bei dem Tribunat gezeigt werden, dass diese mit den Rangklassen des Senats nichts zu thun hatten.

2) Bekanntlich kennen die Inschriften und sonstigen Zeugnisse dieser Zeit in der stadtrömischen Aemterlaufbahn nur die Stufen der Quästur und der Prätur. Vgl. z. B. Orelli-Henzen 1100. 1187. 1188. 2284. 2351. 2354. 3159. 3162. 3184. 3185. 6475. 6481. Das Consulat ist in dieser Epoche Reichsamt und darf nicht mit jenen auf gleiche Linie gestellt werden.

3) Tacitus *ann.* 13, 29: *Claudius quaestores rursum imposuit (aerario) iisque extra ordinem honores promisit.* Dio 60, 24: ταμίαις αὐτὴν (τὴν διοίκησιν) κατὰ τὸ ἀρχαῖον ἐπέτρεψεν καὶ οἱ μὲν στρατηγίας εὐθὺς ἐλάμβανον, οἱ δὲ καὶ μισθὸν ἔφερον, ὅπως ποτὲ καὶ ἔδοξαν ἄρξαι. Dies bestätigen die Inschriften. Die beiden einzigen, auf denen diese Quästur vorkommt, Henzen 6456 und die in den 'ungedruckten lateinischen Inschriften' (Programm des Berliner Gymnasiums zum grauen Kloster Ostern 1871) S. 19 von Bormann kürzlich herausgegebene Inschrift von Suasa in Umbrien zeigen die Ueberspringung der zweiten Stufe. Die letztere lautet nach Bormanns richtiger Auflösung: *L. Coiedio L. f. Ani. Candido, tr. mil. leg. VIII Aug., III v. capital., quaest. Ti. Claud. Caes. Aug. Ger., quaes. aer. Satur., cur. tab. p. Hunc Ti. Cl(audius) Caes(ar) Aug(ustus) Germ(anicus) revers(um) ex castr(is) don(is) m[il(itaribus)] don(avit) cor(ona) aur(ea) mur(ali) val(lari) hasta [pu]ra, eund(em)[q(ue)] cum ha[be]r(et) inter suos q(uaestores), eod(em) ann(o) et a[e]r(arii) Sat(urni) q(uaestorem) esse ius(sit). Publ(ice).*

4) S. 442 A. 2. Ob in Fällen, wie die Wahl des jüngeren Marius war (a. a. O.), Entbindung von den Gesetzen oder offene Gesetzverletzung stattgefunden hat, ist nicht zu erkennen.

nachcaesarischen und der Kaiserzeit sind dergleichen Befreiungen nicht selten. Einmal sind sie nothwendig enthalten in der ausserordentlichen, dass heisst nicht durch Verwaltung der Quästur herbeigeführten Aufnahme in den Senat, welche der Republik unbekannt gewesen zu sein scheint. Da der Senat dieser Zeit in die drei, später vier oben erörterten Rangklassen zerfiel, so dass niemand Senator sein konnte ohne einer derselben anzugehören, schloss die ausserordentliche Aufnahme in den Senat zugleich den Nachlass mindestens der Quästur ein, öfter, besonders wenn ältere Leute also aufgenommen wurden, auch des Tribunats oder der Prätur; die Consularität jedoch ist bis in späte Zeit hinab nicht auf diesem Wege erworben worden, sondern nur durch wirkliche Bekleidung des Consulats. — Zweitens ist ebenfalls nicht selten, anfänglich in der einfachen Form der Entbindung von dem Gesetze, späterhin in der Form der Allection unter die betreffende Klasse, die Ueberspringung einer Zwischenstufe gestattet worden. Da indess diese Privilegien mit der Allection in den Senat auf das engste zusammenhängen und die Ertheilung des senatorischen, resp. des höheren senatorischen Ranges dabei von viel grösserer Bedeutung ist als der Ausfall eines oder mehrerer der obligatorischen Aemter, so wird es angemessen sein, wie schon früher (S. 370) in Betreff der Allection bemerkt worden ist, auch die vollständige Erörterung dieser Verhältnisse dem Abschnitt von dem Senat vorzubehalten.

Gesetzliche Aemterfolge.

Zum grössten Theil eine Consequenz der hier auseinander gesetzten theils gesetzlichen, theils herkömmlichen Abstufung der Aemter ist die officielle Fixirung der Aemterreihe, wonach die einzelnen Aemter in der legalen Sprache aufgeführt und woran auch wohl gesetzliche Bestimmungen geknüpft werden. So wird bei der Ordnung der Designationen der Zeit nach, bei dem jährlichen Eidschwur der verschiedenen magistratischen Collegien, über welche beiden Vorgänge im folgenden Abschnitt gesprochen werden wird, und in anderen ähnlichen Fällen die officielle Reihe der Magistraturen massgebend gewesen sein. Diese officielle Reihe, wie sie wenigstens seit dem sechsten Jahrhundert der Stadt bestand [1]), ist die folgende:

1) Die wichtigsten allgemeinen Belegstellen für diese Stufenfolge stelle ich hier in chronologischer Folge zusammen. 1) Senatsergänzung vom J. 538: *magistratus curules*; *aediles* (d. h. die plebejischen), *tribuni plebis*, *quaestoresve*

1) *dictator*,
2) *consul*,
3) *interrex* 1),
4) *praetor*,
5) *magister equitum*,
6) *censor* 2),
7) *aedilis*, ohne Unterscheidung der beiden Kategorien,
8) *tribunus plebis*,
9) *quaestor*,
10) die zu dem Vigintisexvirat gehörigen Magistrate 3),
11) *tribunus militum*, soweit er Magistrat ist 3).

Dabei ist die Folge der Aemter natürlich, so weit sie obligatorisch ist, streng eingehalten, die bloss herkömmliche (so weit davon überhaupt die Rede sein kann, was bei den Aemtern des Interrex

Liv. 23, 23, 5. 6. — 2) Zum J. 543: *dictatores, consules censoresve* Liv. 26, 10, 9. — 3) Zum J. 577: *dictator, consul, interrex, censor, praetor* Liv. 41, 9, 11. — 4) Bantinisches Gesetz um 630 (*C. I. L.* I p. 45) Z. 15: *dic., cos., pr., mag. eq., cens., aid., tr. pl., q., IIIvir cap., IIIvir a. d. a., ioudex ex h. l. plebive scito* [*factus*]. — 5) Repetundengesetz 630/1 (*C. I. L.* I p. 58) Z. 8: *dic., cos., pr., mag. eq.,* — 6) Daselbst Z. 16. 22 (das. p. 59): *tr. pl., q., IIIvir cap., tr. mil. leg. IIII primis aliqua earum, IIIvir a. d. a.;* ebenso Z. 22, aber mit Umstellung der letzten beiden Aemter. Vgl. Z. 2. — 7) Ackergesetz vom J. 643 Z. 35 (das. p. 81): *cos., pr., cens.* — 8) Cicero *pro Rab. ad iud.* 6, 14: *Glaucia* († als Prätor 654) *solebat ... populum monere, ut, cum lex aliqua recitaretur, primum versum attenderet, si esset 'dictator consul praetor magister equitum', ne laboraret.* — 9) Cicero *pro Cluent.* 54, 148 aus Sullas Gesetz über Mord: *tribunus militum legionibus IIII primis, quaestor, tribunus plebis.* — Dazu kommen dann die aus republikanischer Zeit uns erhaltenen Aemterfolgen einzelner Individuen, insbesondere die der Scipionengrabschriften und die der freilich erst in der Kaiserzeit redigirten Elogien (*C. I. L.* I, 277 fg.).

1) Diese Stellung giebt dem Interrex Livius (S. 461 A. 1, 3); die beiden Elogien 29. 30 (um von dem in der Reihenfolge irregulären des Ap. Claudius das. 28 abzusehen) stellen den Interrex nach dem Censor.

2) Für die Stellung der Censur hinter dem Consulat sprechen alle Zeugnisse, sowohl die allgemeinen (S. 461 A. 1, 2. 3. 4. 5. 7. 8) als die individuellen der Scipionengrabschriften mit dem tralaticischen *consul censor aidilis hic* (oder *quei*) *fuit apud vos* (*C. I. L.* I, 31. 32) wie der Elogien (14. 29. 30), obwohl der chronologischen Folge nach alle diese Personen die Censur erst nach dem Consulat bekleidet haben. Eine Ausnahme macht nur die Prosagrabschrift des Scipio Consul 495, deren Folge *aidiles cosol cesor* offenbar die chronologische ist, und das ganz anomale Elogium des Ap. Claudius, das sogar die Dictatur dem Consulat nachsetzt. — Hinter der Prätur nennen die Censur die Gesetze (S. 461 A. 1, 4. 7); die Elogien (30 vgl. 28) und ebenso Livius (S. 461 A. 1, 3) kehren die Ordnung um.

3) Wenigstens stellt den Kriegstribun das Repetundengesetz (S. 461 A. 1, 6) dem *IIIvir capitalis* nach, ebenso das Elogium des Drusus (S. 446 A. 1) *tr. pl.* 663 dem *Xvir stlit. iudic.*; dagegen hat die wenig ältere Scipionengrabschrift *C. I. L.* I, 38: *q., tr. mil. II, Xvir sl. iud.*, und dies ist, wie wir oben S. 448 sahen, die in der Kaiserzeit gewöhnliche Folge.

und des Reiterführers nicht der Fall ist) im Ganzen genommen auch, aber davon abgewichen bei der Censur. Wahrscheinlich ist nebst der obligatorischen Aemterfolge auch der Besitz und die Zahl der Fasces berücksichtigt worden und dies der letzte Grund gewesen sowohl für die Anordnung der höhern Aemter unter sich wie auch für die Stellung der Censur. Die ausserordentlichen Aemter pflegen in den Gesetzen am Schlusse hinter den ordentlichen zu stehen, während sie bei den Individuen gewöhnlich an der Stelle eingeschaltet werden, die ihnen in der chronologischen Folge zukommt. Auch die Sacerdotien werden in der Regel hinter den Aemtern und davon gesondert verzeichnet.

8. Gesetzliche Altersgrenzen.

Es bleibt endlich die Frage zu beantworten, inwiefern die Bekleidung aller oder gewisser Aemter von den Gesetzen unmittelbar an ein bestimmtes Lebensjahr geknüpft worden ist. Dass die frühere Republik derartige Vorschriften, abgesehen von der selbstverständlichen Ausschliessung der *praetextati* (S. 384 A. 3), nicht aufgestellt hat, ist unbestritten; man verliess sich in dieser Hinsicht für die Handhabung der Regel sowohl wie der etwa davon im Interesse des Gemeinwesens zu machenden Ausnahmen auf den Tact wo nicht der Wählerschaft, doch der wahlleitenden Beamten und daneben der dabei eingreifenden Tribune, welchen allerdings das Recht zustand einen durch sein unreifes Alter anstössigen Bewerber von der Wahl auszuschliessen (S. 395). Es kann also nur in Frage kommen, ob, seit die Gesetze überhaupt Altersbeschränkungen aufstellten, dafür die Form gewählt worden ist sie unmittelbar auf das Lebensjahr zu stellen oder ob man sich zunächst begnügt hat mit denjenigen Altersgrenzen, die aus den früher entwickelten Qualificationen sich zusammensetzten. Wenn die in Anrechnung kommende Dienstzeit nicht begonnen werden durfte vor dem vollendeten 17. Lebensjahr (S. 414); wenn die Uebernahme oder vielmehr die Bewerbung geknüpft ist an die zehnmalige Stellung bei der ordentlichen Jahresaushebung (S. 413); wenn ferner zwischen je zwei ordentlichen Gemeindeämtern ein amtfreies Biennium verstreichen muss und die Bekleidung der Quästur für die Prätur, die der Prätur für

Directe Altersgrenze dem villischen Gesetz unbekannt.

das Consulat die gesetzliche Voraussetzung ist, so kann, abgesehen von besonderen Befreiungen, kein Bürger vor dem 28. Lebensjahr die Quästur, vor dem 31. die Prätur, vor dem 34. das Consulat bekleiden, wer aber die curulische Aedilität übernimmt[1], nicht vor dem 34. zur Prätur und vor dem 37. zum Consulat gelangen. — Wenn nicht bezweifelt werden kann, dass die also zusammengefassten Bestimmungen in dem villischen Gesetz von 574 entweder vorausgesetzt oder angeordnet, also auf jeden Fall mittelbar eine Altersgrenze dadurch festgesetzt war, so lässt es sich weiter mindestens sehr wahrscheinlich machen, dass das Gesetz nicht weiter gegangen ist und eine unmittelbare nicht ausgesprochen hat. Dass als Zweck des villischen Gesetzes zuweilen angegeben wird die allzu jungen Leute von den Aemtern zurückzuhalten, kann natürlich nicht entscheiden, da es auch dann richtig ist, wenn das Gesetz nur mittelbar darauf hinauskam[2]. Dasselbe gilt von dem bekannten römischen Sprachgebrauch, dass der Candidat dasjenige Jahr, in welchem die Gesetze ihm zuerst die Bewerbung um ein Amt gestatten, als 'sein Jahr' (*suus annus*) bezeichnet[3], welcher daran anknüpft, dass die Ambition der Epoche es als besonders ehrenvoll betrachtete so früh wie möglich zur Wahl und zum Amt zu gelangen.

1) Ob vor oder nach der Quästur, kam im Ergebniss auf dasselbe hinaus.

2) So sagt Cicero *Phil.* 5, 17, 47: *legibus annalibus cum grandiorem aetatem ad consulatum constituebant, adulescentiae temeritatem verebantur* und *de l. agr.* 2, 2, 3: *aliquanto serius, quam per aetatem ac per leges liceret.* Ebenso giebt Livius (oben S. 434 A. 1) als Inhalt des villischen Gesetzes an: *quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque.* In den Fällen, wo ein Nichtprätorier sich um das Consulat bewirbt, wird zwar, wie die S. 442 A. 2 zusammengestellten Stellen beweisen, in der Regel und besonders bei den besseren und genau berichtenden Schriftstellern der Mangel der Prätur betont, aber nicht selten auch die Jugend; so in Beziehung auf Scipio von Liv. *ep.* 50: *per annos consuli fieri non licebat* und von Appian *Pun.* 112: οὐ γάρ πω δι' ἡλικίαν αὐτῷ συνεχώρουν ὑπατεύειν οἱ νόμοι (vgl. Schrift *de viris ill.* 58, 5); bei Marius, dass er im 27. Jahr das Consulat übernommen (Appian 1, 87; Schrift *de viris ill.* 68; ähnlich Vell. 2, 26; Liv. 87); bei Pompeius App. *b. c.* 3, 88; bei Dolabella App. *b. c.* 3, 129. Aus diesen und ähnlichen Stellen kann überall nicht erkannt werden, ob die indirecte oder die directe Altersgrenze gemeint ist; sie passen auf beide. — Wenn nach Pacatus (*paneg. Theodos.* 7) *non solum in amplissimis magistratibus adipiscendis, sed in praeturis quoque aut aedilitatibus capessendis aetas spectata est petitorum* und Niemandem gestattet ward *annos comitiali lege praescriptos festinatis honoribus occupare*, so wird darauf Niemand Gewicht legen.

3) Die Stellen dafür sind meist schon oben angeführt worden, so betreffend Ciceros Consulat und Prätur S. 431 A. 3, betreffend die Prätur des Clodius S. 432 A. 4, die des Furnius S. 432 A. 3. Hinzuzufügen ist noch die Aeusserung Ciceros in einem an Cassius, Prätor mit M. Brutus 710 gerichteten Brief (*ad fam.* 12, 2, 2), die sich auf die von beiden beabsichtigte Bewerbung um das Consulat für 713 bezieht: *est qui vestro anno filium suum consulem futurum*

Diese Bezeichnung ist gleichmässig passend, mag die Altersgrenze geradezu im Gesetz ausgesprochen oder in den sonstigen Qualificationen implicirt sein. Dafür aber, dass das villische Gesetz directe Altersgrenzen nicht aufgestellt und dass noch geraume Zeit in das siebente Jahrhundert hinein dergleichen überall nicht bestanden haben, spricht besonders das Schweigen des Polybios über dieselben, während er doch der indirecten in der Forderung der vollendeten Dienstzeit enthaltenen gedenkt[1]). Auch die von den beiden Gracchen vor dem dreissigsten Lebensjahr verwalteten Quästuren lassen sich am leichtesten erklären unter der Voraussetzung, dass damals für die Uebernahme dieses Amtes keine Altersgrenze, sondern nur eine bestimmte Anzahl von Feldzügen gesetzlich gefordert wurde[2]). Ueberhaupt ist es nicht glaublich, dass die Gesetzgebung von Haus aus denselben Zweck auf zwei verschiedenen Wegen angestrebt haben soll, während doch jeder für sich vollständig zum Ziel führte; und da die Feststellung indirecter Altersgrenzen durch das villische Gesetz feststeht, ist es wahrscheinlich, dass man sich zunächst damit begnügt haben und zu der Aufstellung directer Grenzen erst dann geschritten sein wird, als jene versagten.

Dies Versagen ist nun aber, wenn die früher gegebene Sullanische Altersgrenze der Quästur.

putet. Cassius, Quästor 700, hätte an sich schon früher das Consulat erhalten können, aber da er erst 710 zur Prätur gelangt war, war nun 'sein Jahr' für das Consulat 713. Ebenso heisst *Phil.* 8, 9, 27 das Jahr 713 in Beziehung auf des C. Antonius Prätors 710 Bewerbung um das Consulat *eius annus* und braucht Sueton *Galb.* 3 *annus suus* von dem Jahr, in welchem die Consulare dazu gelangten um die consularischen Proconsulate zu loosen. In gleicher Bedeutung braucht Cicero *ad Att.* 13, 32, 3 die Bezeichnung *annus legitimus;* denn wenn er von C. Tuditanus sagt: *video curules magistratus eum legitimis annis perfacile cepisse*, so ersehen wir aus den weiteren Angaben, dass Cicero das Geburtsjahr des Tuditanus nicht weiss, wohl aber das Jahr seiner Prätur 622, das seines Consulats 625, vielleicht auch das seiner Aedilität. Auf welchen Gründen dies Jahr beruht, ob auf dem Lebensalter oder auf der Intervallirung oder worauf sonst, ist für den Sprachgebrauch gleichgültig und diese oft gemissbrauchten Stellen beweisen wohl, dass die betreffende Person nach den Gesetzen nicht vor, sondern frühestens in dem betreffenden Jahr das betreffende Amt bekleiden durfte, aber lehren nicht, welche der bestehenden Vorschriften im einzelnen Fall zu Grunde liegt.

1) Von der gesetzlichen Folge und der Intervallirung der Aemter zu sprechen hatte er keine besondere Veranlassung. Hätte aber damals die Ordnung bestanden, dass niemand vor einem bestimmten Lebensjahr eine ἀρχὴ πολιτικὴ übernehmen durfte, so war es schief und genau genommen falsch diese zu bezeichnen als an zehn Dienstjahre geknüpft.

2) S. 414 A. 4. S. 415 A. 1. Auch M. Antonius der Redner, geboren 611 (Cicero *Brut.* 43, 161), war Quästor im J. 641 (Val. Max. 3, 9, 9), scheint also im laufenden 30. Jahr dieses Amt angetreten zu haben.

Darstellung richtig ist, allerdings eingetreten hinsichtlich der Quästur. Die Vorschrift in Betreff der zehn Dienstjahre war zwar in Polybios Zeit noch in Kraft, aber entschieden nicht mehr in ciceronischer; und sie war so durchaus der Schlussstein des Gebäudes, dass, wenn sie ohne Ersatz verschwand, das gesammte Annalgesetz damit über den Haufen fiel. Da dies nicht geschehen ist, so ist ein Ersatz eingetreten. Der Zeit nach muss diese Aenderung erfolgt sein nach der gracchischen und vor der ciceronischen Zeit; vermuthlich geht sie zurück auf das sullanische Gesetz vom J. 673. Wenigstens führt keine Spur darauf, dass diese Ordnung schon vorher bestanden hat, während andererseits jenes Gesetz nothwendig auf diese Frage eingehen musste. Die Aenderung kann nur darin bestanden haben, dass, als die Quästur aus der Verbindung mit der erfüllten Dienstpflicht gelöst ward, das Gesetz für sie eine nach dem Lebensalter bemessene Grenze aufstellte; und dies bestätigen alle Spuren. Insbesondere ist ausser Zweifel, dass die Neuerung, wie sie auch sonst formulirt worden ist, lediglich die Qualification zur Quästur betroffen haben kann. Dies ist nicht bloss desshalb wahrscheinlich, weil die zur Abänderung stehende Qualification der zehn Dienstjahre sich unmittelbar allein auf diese bezogen hatte und die höheren Magistraturen auch früher nur relativ, eben durch die Quästur, an ein Minimalalter geknüpft worden waren, sondern wird dadurch ausser Zweifel gesetzt, dass die Zulassung zur Bewerbung vor der gesetzlichen Frist in der officiellen Formulirung der nachsullanischen Zeit allein für die Quästur ausgesprochen und die frühere Zulassung zu den höheren Magistraturen behandelt wird als damit selbstfolglich gegeben[1]. Dies würde nicht möglich sein, wenn die Gesetze für Prätur und Consulat direct etwas anderes verordnet hätten als die Bestimmungen über die Stufenfolge und die Intervalle. Natürlich hindert dies nicht dasjenige Minimalalter, das sich aus den Bestimmungen über die nothwendige Folge von Quästur, Prätur und Consulat (S. 442 fg.) und über das Minimalintervall von zwei Jahren (S. 431 fg.) hienach für

1) Cicero (*Phil.* 5, 17, 47) beantragte am 1. Jan. 711 zu Gunsten des jungen Caesar einen Senatsbeschluss: *eius rationem, quemcumque magistratum petet, ita haberi, ut haberi per leges liceret, si anno superiore quaestor fuisset.* Hätten die Gesetze geradezu die höheren Aemter an ein bestimmtes Lebensjahr geknüpft, so wäre auf das Jahr, in welchem die Quästur bekleidet ward, in dieser Hinsicht nichts angekommen.

Prätur und Consulat entwickelt, als für Prätur und Consulat gesetzlich vorgeschrieben zu bezeichnen, also das quästorische Minimalalter mit Zuschlag von drei Jahren als prätorisches, mit Zuschlag von sechs Jahren als consularisches Minimalalter anzusehen[1]; nur geradezu kann darüber in den Gesetzen dieser Zeit nichts verfügt gewesen sein.

Ueber das für die römische Quästur in der Epoche von Sullas Dictatur bis auf Caesars Tod erforderliche Minimalalter liegen uns zwei Zeugnisse vor, die unter sich stimmen. Cicero giebt als Minimalalter des Consuls das 43. Lebensjahr an[2]; welches nach dem so eben Gesagten dahin aufzufassen ist, dass die damals bestehenden Gesetze für die Quästur das 37. vorgeschrieben haben müssten. — Ferner wird von Pompejus berichtet, dass er in einem Alter Consul geworden sei, wo er den Gesetzen nach überhaupt noch kein anderes Amt habe übernehmen können[3], das heisst,

1) Danach ging Ciceros Vorschlag dahin, indem Caesar gelten solle als Quästor 710, ihm die Bewerbung um die Prätur für 713, um das Consulat für 716, also die Uebernahme des Consulats im 25. Lebensjahre zu gestatten; und dazu allein passt die weitere Ausführung, insbesondere die Hinweisung auf die alten Consuln *admodum adulescentes*, darunter den M. Valerius Corvus, der im 23. Jahr zum Consulat gelangt sein soll. Dieselbe wird schief, wenn man das minimale Intervall von Quästur und Consulat auf 12 Jahre ansetzt. — Der Vorschlag Ciceros scheint nicht angenommen zu sein; es erfolgten mehrere ähnliche sich einander überbietende (Cicero *ad Brut.* 1, 15, 7); nach den Historikern (Appian *b. c.* 3, 51. 88; Dio 46, 29) wurde Caesar schliesslich erlaubt sich zehn Jahre vor der gesetzlichen Zeit um das Consulat zu bewerben, also vermuthlich für 721 um die Prätur, für 724 um das Consulat.

2) Cicero sagt im J. 711 (*Phil.* 5, 17, 48): *Macedo Alexander cum ab ineunte aetate res maximas gerere coepisset, nonne tertio et tricesimo anno mortem obiit? quae est aetas nostris legibus decem annis minor quam consularis.* Nipperdey S. 57 emendirt diese Stelle ausnahmsweise nicht, 'obwohl man ja nur *X* in *V* zu ändern brauche', um sie mit seinen Ansetzungen in Einklang zu bringen; dagegen wird sie mit einer Interpretation bedacht, die noch schlimmer ist. Es soll das Gesetz hier 'in der strengsten Weise' gefasst, das heisst Tribunat und Aedilität mitgerechnet und das Intervall auch da, wo es gesetzlich nur ein Jahr und einige Tage betrug, auf zwei Jahre und einige Tage angesetzt worden sein. Das also heisst ein Gesetz 'in der strengsten Weise' fassen, dass man dem Minimaltermin eine ganze Reihe weder rechtlich erforderlicher noch herkömmlicher Verlängerungen zulegt.

3) Cicero *de imp. Pomp.* 21, 62: *quid tam singulare, quam ut ex senatus consulto legibus solutus consul ante fieret quam ullum alium magistratum per leges capere licuisset?* Die gangbare Erklärung, dass hier *magistratus* den curulischen Magistrat bezeichne, ist allerdings eine Ausrede, aber immer noch besser als Nipperdeys Vorschlag *per leges* zu streichen und dann die Worte dahin auszulegen, dass Pompeius durch seine Feldzüge factisch gehindert worden sei sich um die niederen Magistraturen zu bewerben. Dadurch wird der Gedanke schief. Wenn Pompeius, wie Nipperdey meint, sich schon vor 684 verfassungsmässig um die Quästur bewerben durfte und man ihn damals ausnahmsweise statt zu dem niedrigsten gleich zu dem höchsten Amt zuliess, so ward er doch eben in dem Jahre, in dem er von Rechtswegen Quästor hätte werden können, Consul,

dass er am 1. Jan. 684, im 36. Lebensjahr, nach den Gesetzen noch nicht im quästorischen Alter stand; was also ebenfalls darauf führt, dass die Quästur an das 37. Jahr geknüpft war.

Von diesen ausdrücklichen Angaben über die gesetzlichen Bestimmungen der Zeit entfernt sich nun aber die Praxis derselben in der befremdlichsten Weise. Zwar was Consulat und Prätur anlangt, stimmt sie mit den Regeln wesentlich überein. Insbesondere dass Cicero beide Aemter dieser Regel gemäss im laufenden 43., resp. im 40. Lebensjahr angetreten hat, in Verbindung damit, dass er nach seiner Angabe das Consulat so früh wie die Altersgesetze nur immer gestatteten, erstrebt und erlangt habe, ist insoweit für die Richtigkeit der Regel entscheidend[1]. Auch scheint aus republikanischer Zeit mit einer einzigen Ausnahme[2] kein Fall vorzuliegen, in welchem diese beiden Aemter

nicht aber, wie Cicero sagt, exceptionell früher. Cicero hätte in diesem Fall von seiner Wahl gesprochen, wie von Scipios Bewerbung um die Aedilität und Wahl zum Consul gesprochen wird, nicht aber einen Ausdruck gebraucht, der, auch nachdem ihn das kritische Messer verstümmelt hat, sich noch gegen die gewünschte Interpretation zur Wehre setzt.

1) S. 431 A. 3. Es ist gegen die Beweiskraft dieser Stellen insbesondere von Wex (im neuen Rhein. Mus. 3, 276 fg.) eingewandt worden, dass Cicero in allen diesen Stellen nicht sage, dass er in dem frühesten gesetzlich zulässigen Altersjahr, sondern dass er in der gesetzlich kürzesten Zwischenfrist nach den vorhergehenden Aemtern zu Prätur und Consulat gelangt sei; und es ist richtig, dass wer z. B. im J. 710 die Prätur bekleidet, das J. 713 als *annus suus* für das Consulat bezeichnen kann, auch wenn er alsdann das minimale Lebensalter schon überschritten hat (S. 464 f. A. 3). Aber 'wenn Cicero die Auszeichnung darein setzt, dass andere zum Consulat gelangte *novi homines* sich beworben hätten *aliquanto serius quam per aetatem ac per leges liceret*, während er Consul geworden sei *cum primum licitum fuerit*, so spricht dies deutlich genug dafür, dass sein Consulatsjahr auch das durch das Gesetz bestimmte Lebensjahr war'. Becker (1. Aufl.). Wenn Cicero mit Nachdruck hervorhebt, dass er um das Consulat sich beworben habe, *cum primum licitum sit*, so muss dies absolut verstanden und also daraus geschlossen werden, dass das laufende 43. Lebensjahr eben, wie Cicero anderswo sagt, die *aetas consularis* war. Beschränkt man das *licere* auf ein einzelnes und nur relatives Qualificationsmoment, so trägt man nicht blos in die allgemein lautenden Worte eine willkürliche Distinction hinein, sondern man lässt Cicero sich eines Erfolges rühmen, der in der That gar keiner ist; denn danach hätte er, auch wenn er mit sechzig Jahren Prätor und mit dreiundsechzig Consul geworden wäre, immer noch sagen können, er sei Consul geworden, *cum primum licitum fuerit*. — Nipperdey selbst (S. 52) muss die schlagende Richtigkeit der Argumentation Beckers einräumen und hält es nur mit einer 'gesunden Interpretationsmethode' vereinbar, dass der Redner absichtlich einen 'zweideutigen Ausdruck' gewählt habe, um Unkundige zu der Meinung zu verleiten, er habe das Consulat so früh wie gesetzlich möglich erlangt. Leider ist der Ausdruck eben nicht zweideutig und für jeden, der nicht Ausflüchte sucht, die Entscheidung zweifellos.

2) Der Dictator Caesar, als dessen Geburtstag der 12. Juli 654 überliefert ist, trat die Prätur an 692, das Consulat 695, also nach jener Ueberlieferung im laufenden 38. und 41. Lebensjahr. Ich habe darum früher vermuthet (R. G.

vor der angegebenen Zeit übernommen worden wären [1]. — Anders aber verhält es sich mit der Quästur. Der Fall Ciceros und zahlreiche andere Belege bezeugen, dass diese in der fraglichen Epoche vom vollendeten 30. Lebensjahre ab geführt werden konnte [2]. Unterstützend kommt hinzu, dass Caesars Municipalgesetz für die Uebernahme der Municipalämter, unter denen in den bei weitem meisten Gemeinden wie in der römischen das niedrigste ordentliche die Quästur war, abgesehen von den Bewerbern, die ihrer Militärpflicht genügt hatten und desshalb ohne Rücksicht auf ihr Alter zugelassen wurden, das 30. Lebensjahr fordert [3]. Ob die

3, 15 A.), dass die Angabe um zwei Jahr verschoben ist, worauf insbesondere die im Anfang des Bürgerkrieges geschlagenen und mit LII bezeichneten Münzen führen (Borghesi *opp.* 1, 499 und meine Anm. daselbst), und ich meine auch jetzt noch, dass diese Annahme die am wenigsten gewaltsame ist. Wenn Nipperdey S. 3 fg. dagegen geltend gemacht, dass die von Sueton *Iul.* 7 dem Caesar in den Mund gelegte Aeusserung über Alexander mit der gewöhnlichen Datirung des Geburtstags stimmt, so habe ich die Erwähnung dieser Anekdote verschmäht, da deren Fassung natürlich dem Biographen gehört. 'Man thut gewiss Unrecht', sagte schon Becker (1 Aufl.), 'wenn man diese Aeusserung zur Grundlage chronologischer Berechnung macht'. Ist jene Datirung richtig, so muss irgend ein uns unbekanntes Rechtsmoment hier eine Abweichung von der Regel herbeigeführt haben; und ich streite nicht mit dem, der einen solchen Ausweg vorzieht. Aber es ist nicht kritisch die durch Cicero bezeugte und durch alle übrigen Beispiele bestätigte Regel wegen einer einzigen dagegen sprechenden Instanz als nicht vorhanden zu betrachten.

1) M. Antonius Redner, geboren 611, ward Prätor 651 (Liv. *ep.* 68); dass er *pro consule* gegen die Piraten geschickt wurde (Cicero *de or.* 1, 18, 82), kann, zumal in dieser Zeit, sehr wohl während der Prätur selbst geschehen sein. Dass M. Cato sich für 699 um die Prätur bewarb, ist in der Ordnung; nach den Angaben über sein Alter (S. 470 A. 1) war er 659 geboren, stand also Anf. 699 im 40. Lebensjahr. Dass der Senat beabsichtigte ihn schon für 698 zum Prätor zu machen durch den Beschluss, *ut praetoriis comitiis extra ordinem ratio eius haberetur* (Val. Max. 4, 1, 14; Dio 39, 23; Plutarch *Cat. min.* 38), legt die Vermuthung sehr nahe, dass er für 698 noch nicht wahlfähig war, das heisst also dass das 40. Jahr für die Prätur gefordert ward. Denkbar ist es freilich auch, dass er zu spät von Cypern zurückkam um sich noch rechtzeitig zu melden (S. 411) und dass der Senat ihn nicht von dem Alter, sondern von der Profession dispensiren wollte. Was Nipperdey S. 61 über diesen Fall vorbringt, scheint mir wenig befriedigend.

2) Cicero, geb. 3. Jan. 648, trat die Quästur an am 5. Dec. 678, also im 31. Lebensjahre. M. Antonius, geboren im J. 671 oder 672 (Drumann R. G. 1, 64), war Quästor im J. 703 (S. 438 A. 1), im 31. oder 32. Jahr. Beispiele von früherem Antritt scheinen nicht vorzukommen. Gegen die Angabe des Plinius (*h. n.* 7, 49, 165), dass M. Caelius der Redner, der wahrscheinlich im J. 699 die Quästur verwaltet hat, am 28. Mai 672 geboren worden sei, hat Nipperdey (Rhein. Mus. 19, 289) erhebliche Einwendungen geltend gemacht.

3) Z. 89 fg.: *quei minor annos XXX natus est erit, nei quis eorum post k. Ianuarias secundas in municipio colonia praefectura IIvir(atum) IIIIvir(atum) neve quem alium mag(istratum) petito neve capito neve gerito, nisei quei eorum stipendia . . . fecerit.* Nach strenger Interpretation müsste das 30. Lebensjahr sogar schon bei der Bewerbung erfüllt sein; allein diese ist, wie Nipperdey S. 16 richtig bemerkt, hier nicht statthaft. Schon die Gleichstellung des doch noth-

Regel der späteren Zeit, dass das angefangene Jahr in solchen Berechnungen als vollendet zu gelten habe, also die Uebernahme der Quästur bereits im laufenden 30. Lebensjahre erfolgen könne, schon dieser Epoche angehöre, ist zweifelhaft [1]; aber dass die Quästur vom laufenden 31. Lebensjahr ab übernommen werden durfte und sehr häufig vor dem 37. übernommen worden ist, steht fest. — Für diesen Widerspruch einerseits der unter sich übereinstimmenden Angaben über die Regel, andererseits der Praxis kann die Ausgleichung nur in weiteren gesetzlichen Bestimmungen gelegen haben, die uns nicht überliefert sind und die sich nicht errathen lassen. Es mag etwa jedem, der erklärte sich um den Tribunat oder die Aedilität bewerben zu wollen, gestattet worden sein die Quästur statt im 37. schon vom 31. Lebensjahre ab zu übernehmen, jedoch mit der Beschränkung, dass alsdann das Minimalintervall zwischen Quästur und Prätur von zwei Jahren auf acht stieg, also auch wer im 31. Jahre zur Quästur gelangte, sich um die Prätur doch nicht früher bewerben durfte, als wenn er im 37. Jahr die Quästur verwaltet hätte. In der That war guter Grund vorhanden diejenigen, die sich um die nicht obligatorischen Aemter zu bewerben gedachten, mit denen, die dies nicht beabsichtigten, nicht auf die gleiche Linie zu stellen. Hätte man für jene wie für diese den allgemeinen gesetzlichen Anfangstermin festgehalten, so wäre durch die zwischengeschobenen Tribunats- und Aedilitäts- und die daran geknüpften Intervalljahre das begehrte Ziel der Fasces für jene unverhältnissmässig hinausgeschoben worden [2]. Da aber von diesen beiden nicht obligatorischen Aemtern in der Regel das eine und oft beide übernommen wurden, insbesondere aber bei dem Beginn der politi-

wendig verschiedenzeitigen *petere* und *capere* zeigt, dass hier eigentlich nur an einen dieser Acte und zwar den letzteren gedacht ist. Die Bestimmung bezieht sich zunächst auf die Zahl der Stipendien, die von der Altersgrenze befreien; diese selbst wird nur vorausgesetzt, nicht angeordnet.

1) M. Cato, Quästor 689, stand nach der Angabe Plutarchs (*Cat.* 3) im J. 673 im 14. J. und starb im April 708 48 J. alt (Plut. *Cat.* 73; Liv. 114). Sind diese Ansetzungen genau, so ist er 659 geboren und hat die Quästur im laufenden 30. Jahr übernommen, wogegen, wenn er bei deren Antritt am 5. Dec. 688 im 31. stand, er im J. 673 im 15., im Apr. 708 im 50. Lebensjahr gestanden haben würde. Aber es möchte nicht rathsam sein aus derartigen Ueberlieferungen allzu scharf zu argumentiren.

2) Allerdings hätte man gesetzlich sich um Tribunat und Aedilität auch vor der Quästur bewerben dürfen; aber das Herkommen war dagegen und besonders die Aedilität wünschte jeder Candidat möglichst nahe an die Prätur zu rücken.

schen Laufbahn sich wohl jeder die Möglichkeit eines derselben oder beide zu übernehmen reservirte, so konnte auf diesem Wege sehr wohl für die Quästur die legale Altersgrenze das 37., die thatsächlich geltende das 31. Lebensjahr werden.

Abgesehen von der Quästur und den an die Quästur gesetzlich geknüpften in die obligatorische Aemterfolge aufgenommenen Aemtern haben für die übrigen in republikanischer Zeit, so viel wir wissen, gesetzliche Altersgrenzen nicht bestanden. Nur freilich knüpfte das Herkommen, von dem kaum abgewichen ward, auch diese, wie wir sahen, an die obligatorischen Aemter irgendwie an, und insofern liess sich auch für diese wenigstens von herkömmlichen Altersgrenzen sprechen. Bei ausserordentlichen Aemtern ist zuweilen durch den Volksschluss, der sie anordnete, eine solche bestimmt worden[1].

Diese Ordnung der republikanischen Zeit ist durch Augustus, und zwar vor dem J. 730[2], wahrscheinlich bei der grossen Reorganisation des ganzen Staats- und insbesondere des Beamtenwesens nach der actischen Schlacht abgeändert worden. Zwar kann es kaum eine Neuerung genannt werden, dass für das jetzt obligatorische Legionstribunat das laufende achtzehnte Jahr gefordert ward[3]; es ist dies nichts als eine Anwendung des uralten Satzes, dass der ordentliche Kriegsdienst nicht vor dem vollendeten siebzehnten Lebensjahr beginnen kann (S. 414). Aber eine wichtige Neuerung ist die für das niedrigste der ordentlichen senatorischen Aemter, die Quästur jetzt eintretende Festsetzung eines Minimalalters von 25 Jahren[4], unter das in der That nicht

Augustische Altersgrenzen.

1) Cicero *de l. agr.* 2, 9, 24. Belege finde ich nicht.

2) Dies ergiebt sich aus den zu Gunsten des Tiberius in diesem Jahr gefassten Beschlüssen (S. 474 f. A. 3), welche die spätere quästorische Altersgrenze bereits voraussetzen.

3) Dio 52, 20: καταλέγεσθαι δὲ χρὴ ἐς τὴν ἱππάδα ὀκτωκαιδεκαετεῖς. Dem Zusammenhang nach bezieht man dies am natürlichsten auf die Kriegsdienste der *honores petituri*; dass deren *militiae* als *equestres* gelten, zeigt Velleius 2, 111 und versteht sich ja eigentlich von selbst (S. 449). Ob die *plena pubertas* des Civilrechts, das ist das vollendete achtzehnte Jahr, damit im Zusammenhang steht, lässt sich nicht sagen. Ob auch für den Vigintivirat, der vor dem Legionstribunat bekleidet zu werden pflegte (S. 448 A. 3), ein gesetzliches Minimalalter gefordert ward oder jeder, der nicht mehr die Prätexta trug, dies übernehmen konnte, lässt sich eben so wenig ausmitteln. M. Silanus, der in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts nicht volle 21 Jahre alt starb (Orelli 560; *C. I. L.* I p. 14), der Sprössling vielleicht des erlauchtesten Geschlechts der Epoche, hatte den Vigintivirat bekleidet.

4) Dio 52, 20: καταλέγεσθαι δὲ χρὴ ... ἐς τὸ συνέδριον πεντεκαιεικοσιετεῖς. Dass der Eintritt in den Senat und die Uebernahme der Quästur regelmässig

füglich herabgegangen werden konnte, da schon das bürgerliche Recht der späteren republikanischen Zeit die volle Handlungsfähigkeit an das vollendete 25. Lebensjahr geknüpft hatte. Wenn die Rechtsregel, dass bei der Berechnung der Altersgrenzen der Aemter das angefangene Jahr als vollendet gelten solle[1]), nicht bereits am Ausgang der Republik bestand, was möglich ist (S. 470 A. 1), so ist sie unter Augustus festgestellt worden[2]). Seitdem ist also zur Uebernahme der Quästur fähig, wer am Antrittstage im laufenden 25. Lebensjahr steht; und diese Regel, die ebenso auf Gemeinde- wie auf Staatsämter Anwendung findet (A. 1), hat die ganze Kaiserzeit hindurch bestanden. — Eine weitere Neuerung betrifft die Prätur. In dieser Zeit muss die Altersgrenze wenigstens für die Prätur unmittelbar festgesetzt worden sein, da dieselbe nach einer wohl beglaubigten Nachricht an das 30. Lebensjahr geknüpft war[3]) und aus den sonstigen Ansetzungen sich diese Altersgrenze nicht entwickeln lässt[4]). Für Tribunat und Aedilität so wie für das Consulat liegen bestimmte Zeugnisse

zusammenfallen, ist oft bemerkt; so dass die *senatoria aetas* (Tacitus *ann.* 15, 28. *hist.* 4, 42) und die *quaestoria aetas* (Quintilian *inst.* 12, 6, 1: *cum Calvus Caesar Pollio multum ante quaestoriam omnes aetatem gravissima iudicia susceperint*) nur im Ausdruck verschieden sind. Damit stimmt weiter überein, dass in einer Reihe von Fällen, wo die Quästur fünf Jahre vor der gesetzlichen Minimalfrist übernommen wird, dieselbe wenigstens im Ganzen auf das 20. Lebensjahr auskommt (S. 474 A. 3). Dass Hadrianus, geboren 24. Jan. 76, im J. 101, also im 25. Jahre, Quästor ward (*C. I. L.* III, 550), ein anderer, der sich unter Commodus als Legionstribun auf dem Schlachtfelde ausgezeichnet hatte, *quaestor designatus est annorum XXIIII* (Grut. 485, 8), mag auch erwähnt werden; doch beweisen einzelne Instanzen wenig in einer Epoche, in der willkürliche Verschiebung der Termine nicht selten war.

1) Ulpian *Dig.* 50, 4, 8: *ad rem publicam administrandam ante vicesimum quintum annum, vel ad munera quae non patrimonii sunt vel honores, admitti minores non oportet: denique nec decuriones creantur vel creati suffragium in curia ferunt. annus autem vicesimus quintus coeptus pro pleno habetur: hoc enim in honoribus favoris causa constitutum est, ut pro plenis incohatos accipiamus.* Paulus das. 36, 1, 76 [74], 1: *recitabant divi Hadriani constitutionem, in qua quantum ad munera municipalia iusserat eum annum, quem quis ingressus esset, pro impleto numerari.* Dies hat übrigens zur Folge, wie Ulpian a. a. O. ausführt, dass wer im laufenden 25. Jahr steht, zwar wohl ein anderes Gemeindeamt übernehmen kann, aber keines, das mit pecuniärer Verantwortlichkeit verbunden ist, da er privatrechtlich noch *minor XXV annis* ist und als solcher Anspruch auf Restitution hat. Für die Staatsämter hat dies keine wesentliche Bedeutung, da die Beziehung der Quästur zum Aerar sehr bald sich löste.

2) Denn auch diese setzen die Remissionen der augustischen Zeit bereits als bestehend voraus.

3) Dio 52, 20: ταμιεύσαντές τε καὶ ἀγορανομήσαντες ἢ δημαρχήσαντες στρατηγείτωσαν τριακοντοῦται γενόμενοι.

4) Diese würden vielmehr, so weit wir sie zu erkennen vermögen, für die von der tribunicischen Rangstufe befreiten (S. 457) Patricier auf das laufende 28., für Plebejer auf das laufende 29. Jahr führen.

nicht vor und es ist nicht sicher, dass dafür geradezu Altersgrenzen aufgestellt worden sind. Aus den Bestimmungen über Quästur und Prätur in Verbindung mit den Vorschriften über die gesetzliche Aemterfolge und die doch wohl auch für diese Zeit geltenden Intervallfristen (S. 439) entwickelt sich als Minimalalter für Tribunat und Aedilität das laufende 27.[1]), für das Consulat das laufende 33. Lebensjahr[2]); und es dürfen diese Jahre mit Wahrscheinlichkeit als die in dieser Epoche geltenden Altersgrenzen betrachtet werden.

Allgemeine und individuelle Altersbefreiungen.

Remissionen für bestimmte Kategorien hat, so viel wir wissen, das republikanische Staatsrecht nicht aufgestellt. In der Kaiserzeit, ohne Zweifel, wie schon oben (S. 440) bemerkt ward, durch die Ehegesetze Augusts, ward eine allgemeine Remission in der Weise eingeführt, dass, wer Kinder hatte, für jedes Kind ein Jahr an den Altersfristen abrechnen durfte. Es konnte dies, wie wir sahen, bei den Intervalljahren in Ansatz gebracht, aber ebensowohl auch für den früheren Antritt der Quästur geltend gemacht werden[3]). — Persönliche Remissionen in Betreff der

1) Bei der Zwangswahl zum Volkstribunat im J. 741 wurden nur die Quästorier unter vierzig Jahren herangezogen (S. 406 A. 5).

2) An diesem Jahr hält auch Borghesi *opp.* 7, 527 fest und führt als Beispiele an die späteren Kaiser Vitellius, geb. im Sept. 15 n. Chr., Consul 1. Jan. 48, also im 33. und Hadrianus, geb. 24. Jan. 76, Consul im Sommer 109, also im 34. Lebensjahr. Freilich sind die Beispiele zu sparsam und die Irregularitäten in dieser Epoche zu häufig, als dass man darauf viel Gewicht legen dürfte.

3) Ulpian (*Dig.* 4, 4, 2) warnt davor dem *minor XXV annis* desswegen, weil er Kinder habe, die freie Verwaltung seines Vermögens zu gestatten: *quod enim legibus cavetur, ut singuli anni per singulos liberos remittantur, ad honores pertinere divus Severus ait, non ad rem suam recipiendam.* Dass Tacitus *Agric.* 6 hieran gedacht haben soll, wenn er sagt: *auctus est ibi filia in subsidium simul et solacium, nam filium ante sublatum brevi amisit*, ist eine irrige Auslegung von Wex; jedes Kind ist für den Vater ein Halt und eine Stütze, das aber, das das verstorbene gewissermassen ersetzt, auch noch ein Trost. In der Sache aber ist es richtig, wie ich dies, zum Theil nach dem Vorgang von Wex, anderswo (Hermes 3, 80) gezeigt habe, dass die beiden Kinder Agricolas den Schlüssel dafür geben, wesshalb er, geboren am 13. Juni 40, im J. 68, also im laufenden 28. statt im laufenden 30. Lebensjahr zur Prätur gelangte. Dass der Sohn früh verstarb und bei der Remission wahrscheinlich nur die zur Zeit lebenden Kinder berücksichtigt wurden, steht nicht im Wege; denn als der Vater die Quästur erhielt, war der Sohn vermuthlich am Leben. Nipperdey (*var. obs. antiquitatis* I *a.* 1871 p. 4) hat dagegen freilich eingewandt, dass, da Tacitus von einem Intervall zwischen Quästur und Tribunat spricht, die Prätur aber unmittelbar an den Tribunat anknüpft, Agricola den Tribunat 67, die Quästur also 65 verwaltet haben müsse, demnach bei der Berechnung der Quästur, wenn er 40 geboren war, kein Erlass stattgefunden habe. Aber vielmehr folgt aus dem Schweigen des Tacitus, dass zwischen Tribunat und Prätur das gesetzliche Zwischenjahr lag; denn die Continuirung beider Aemter

Altersgrenzen werden aus republikanischer Zeit wenig erwähnt; abgesehen von den seltenen Fällen, wo mit Erlassung der Quästur überhaupt auch deren Altersgrenze wegfiel (S. 442 A. 2), ist in dieser Beziehung nur anzuführen der Versuch die Prätur des M. Cato um ein Jahr zu anticipiren (S. 469 A. 1) und die dessfälligen Senatsbeschlüsse vom J. 711 für den jüngeren Caesar und für L. Egnatuleius Quästor 710, dem das Recht gegeben wurde sich drei Jahre vor der Zeit um die höheren Aemter zu bewerben [1]. In der Kaiserzeit, wenigstens in der julisch-claudischen Periode, in der noch einige Ordnung herrscht, ist es stehende Sitte den zur Nachfolge bestimmten Prinzen unter Erlassung der geringeren Aemter im 20. Lebensjahr das Consulat zu übertragen [2], anderen dem kaiserlichen Hause verwandten oder verschwägerten Personen in demselben Lebensjahr die politische Laufbahn zu eröffnen, also die Erlangung der Aemter für sie um fünf Jahre zu anticipiren [3]. — Abgesehen von diesen Fällen, in denen eine

ist Ausnahme und musste hervorgehoben werden, wogegen es nicht nöthig war noch einmal zu sagen, dass aus der Zwischenzeit zwischen den Aemtern nichts zu berichten sei. Andererseits zeigt die Reihe der Proconsuln von Asia (Waddington in den demnächst erscheinenden *fastes des provinces Asiatiques* S. 136), dass unmöglich die Quästur des Agricola auf 65 gesetzt werden kann. — Wenn der älteste Ururenkel Augusts M. Silanus, geboren in der ersten Hälfte des J. 14 n. Chr. (Plinius *h. n.* 7, 13, 58), Consul war im J. 46 n. Chr., also im 32. Lebensjahr, so mag auch das auf dem gleichen Privilegium beruhen; denn auch er hatte Kinder. L. Vitellius, der jüngere Bruder des Kaisers, also geboren frühestens in der zweiten Hälfte des J. 16 n. Chr., ward Consul 1. Juli 48, also ebenfalls im 32. oder einem noch früheren Lebensjahr; ob er Kinder gehabt hat, wissen wir nicht, doch war er mehrmals vermählt.

1) Cicero (*Philipp.* 5, 19, 52 vgl. 3, 6, 7): *placere uti L. Egnatuleio triennium ante legitimum tempus magistratus* (so ist zu lesen, s. Nipperdey S. 53) *petere capere gerere liceat.* Er durfte also im fünften Jahre nach der Quästur die Prätur, im achten nach der Quästur das Consulat übernehmen.

2) So wurde C. Caesar, geboren 734, zum Consul für 754 designirt; sein Bruder Lucius, geboren 737, zum Consul für 757 (*mon. Ancyr.* 2, 46 und meine Bemerkungen dazu p. 33). Ebenso wurde Nero, geboren am 15. Dec. 37, zum Consul für 57 designirt (Tacitus *ann.* 12, 41: *ut vicesimo aetatis anno consulatum Nero iniret*, vgl. Eckhel 6, 261 und Hermes 2, 62, wo dies aus Versehen auf das erst durch Neros im J. 54 erfolgte Thronbesteigung bedingte Consulat von 55 bezogen worden ist). In allen diesen Fällen ist die Erlassung der minderen Aemter eingeschlossen. Etwas anders wurde in Beziehung auf M. Marcellus verfahren: ihm wurde im J. 730 das Recht verliehen sich zehn Jahre vor der gesetzlichen Zeit um das Consulat zu bewerben (Dio 53, 28), also wohl, da er im J. 712 geboren war, für sein 23. Lebensjahr, das ist 734. Quästur und Prätur wurden ohne Zweifel auch ihm erlassen.

3) Die Erlaubniss sich um jedes Amt fünf Jahre vor der gesetzlichen Zeit zu bewerben wurde gegeben den Stiefsöhnen des Augustus, dem Tiberius (Dio 53, 28) und dem Nero Drusus (Dio 54, 10); ferner dem Germanicus (Suet. *Gai.* 1); dem Sohn desselben Nero (Tacitus *ann.* 3, 29); dem Gemahl der Schwester des Kaisers Gaius, M. Aemilius Lepidus (Dio 59, 22) und den beiden

gewisse Consequenz zu erkennen ist, sind auch irreguläre Befreiungen ohne Zweifel in bedeutender Zahl vorgekommen [1]; doch ist die Kunde darüber dürftig und wenig daraus zu entnehmen.

Schwiegersöhnen des Claudius Cn. Pompeius Magnus und M. Junius Silanus (Dio 60, 5 vgl. 31). Nur für drei dieser Personen lässt sich das Geburtsjahr und das der Quästur so weit feststellen, dass daraus Schlüsse auf die Regel gezogen werden können. Tiberius, geb. 15. Nov. 712 (wofür indess Andere 711 oder 713 nannten nach Sueton *Tib.* 5) war Quästor *undevicesimum annum agens* (Velleius 2, 94), also 731, wie denn auch Dio 53, 28 (vgl. Sueton *Tib.* 9) unter dem J. 730 von seiner Zulassung vor der Zeit berichtet. Borghesi (*opp.* 7, 526) möchte seine Quästur auf 732 bringen, weil die Theurung, die Velleius damit in Verbindung bringt, bei Dio 54, 1 auf den Winter 732 gesetzt wird; aber dies kann füglich der Winter 731/2 gewesen sein und Velleius Worte lassen sich nicht anders auffassen als von dem laufenden 19. Jahr. Nero Drusus, geboren 716, scheint die Quästur für 736 erhalten zu haben, da Dio (54, 10) seine verfrühte Zulassung unter 735 meldet. Endlich Germanicus, geb. 24. Mai 739 (Henzen *Arv.* p. 9), war Quästor im J. 760 = 7 n. Chr., also im 21. Lebensjahr. Damit ist noch zusammenzuhalten, dass der spätere Kaiser Gaius, geb. am 31. Aug. 12 n. Chr., erst im J. 33 zum Quästor οὐκ ἐν τοῖς πρώτοις designirt ward mit der Zusage, dass er τὰς ἄλλας ἀρχὰς πέντε ἔτεσι θᾶσσον τοῦ καθήκοντος erhalten werde (Dio 58, 23); was also von der Quästur nicht gilt. In der That trat er diese erst im 23. Lebensjahr an. Genau stimmt von diesen drei Fällen zu der Regel nur der zweite. Was indess Germanicus betrifft, so ist, wenn auch gestattet war das begonnene 20. Lebensjahr als vollendet zu rechnen, dies doch nicht nothwendig immer geschehen; und was Tiberius anlangt, so kann es sein, dass man bei der Berechnung seiner Quästur als sein Geburtsjahr 711 angenommen hat.

1) Von einem der Feldherrn Traians wird auf einer Inschrift gesagt, dass der Kaiser ihm vor dem 30. Jahr das Consulat verlieh (*C. I. L.* III, 2: *sit nomen Decimi Gentiani* [?] *pyramide alta pontificis comitisque tuis, Traiane, triumphis: lustra sex intra censebas consul is esset;* überliefert ist *censoris consulis esse*). Kaiser Marcus, geboren 26. Apr. 121, wurde im J. 138 *Hadriano ferente gratia aetatis facta* zum Quästor für 139 designirt (*vita* c. 5). Commodus, geb. 31. Aug. 161, wurde für 177 *venia legis annariae impetrata* Consul (*vita* c. 2). Von Didius Julianus heisst es: *quaestor ante annum quam legitima aetas sinebat designatus est* (*vita* c. 1). Auch dem Redner Plinius wurde also ein Jahr erlassen (S. 440 A. 2).

Antritt und Rücktritt. Amtsfristen.

Designation.

Begriff und Aufkommen der Designation.

Der Amtsantritt ist bedingt durch die Berufung zu dem Amte, welche immer durch den zur Ernennung berechtigten Magistrat [1]) und zwar, je nach den für das einzelne Amt geltenden Regeln, entweder durch einfache Erklärung desselben oder auf Grund der von den Comitien getroffenen Wahl in der Form der Renuntiation erfolgt. Wo indess die Berufung dem Amtsantritt unmittelbar vorhergeht, kann die Berufung von der Uebernahme des Amts wohl in der logischen Erwägung unterschieden werden, fällt aber praktisch mit der Uebernahme zusammen. Aus diesem Grunde statuirt das römische Recht die Berufung im technischen Sinn, die *designatio*, nur da, wo die Magistratur der Regel nach continuirt und also der Nachfolger bestellt wird, ehe der Vormann abtritt. Im entgegengesetzten Falle verschwindet die Designation neben dem Amtsantritt [2]). Also ist bei denjenigen Aemtern, bei denen Designation und Antritt nothwendig unmittelbar auf einander folgen, wie Censur [3]), Dictatur [4]), Reiterführeramt [5]) sind, so lange

1) Auf die Zwischenkönige, die nicht eigentlich ernannt werden, sondern durch das Gesetz ein für allemal berufen waren, leidet der Begriff der Designation keine Anwendung. Das dabei vorkommende Weitergeben (*prodere*) der Herrschaft ist streng genommen das Weitergeben der Abzeichen, wie es der Turnus bedingt (S. 68), nicht des Amtes selbst.

2) Es wird wohl auch in solchen Fällen zuweilen von Designation gesprochen (Liv. 39, 39, 9), aber genau ist dies nicht.

3) Die Bezeichnung *censor designatus* kommt allerdings von den Kaisern Claudius (Henzen 5181) und Vespasianus (*C. I. L.* II, 185) vor, so dass hier zwischen Bezeichnung und Antritt ein Intervall stattgefunden haben muss. Dies ist Abweichung von dem Herkommen, deren Ursache nicht aufgeklärt ist.

4) Als Caesar die Dictatur zum Jahresamt macht, tritt folgerecht auch die Bezeichnung *designatus* dabei ein; wie denn zum Beispiel im *bell. Hisp.* 2 Caesar heisst *dictator tertio, designatus dictator quarto*, und bei Josephus *ant. Iud.* 14, 10, 7 δικτάτωρ τὸ τέταρτον ... δικτάτωρ ἀποδεδειγμένος διὰ βίου.

5) Unter der caesarischen Dictatur ändert sich auch dies. Im J. 710 hat Caesar dem Reiterführer M. Lepidus einen anderen schon im voraus substituirt,

dieselben ihre ursprüngliche Organisation bewahren, Designation im formellen Sinn überhaupt ausgeschlossen. Ja ursprünglich ist die Bestellung im Voraus oder das, was später Designation heisst, wahrscheinlich überhaupt als unzulässig erschienen, das heisst es hat das einzige ordentliche und continuirende Gemeindeamt der ältesten Zeit, das des Königs nicht anders besetzt werden können als nachdem es erledigt war und ist der neugewählte König immer unmittelbar nach der Wahl angetreten. Darauf scheint die Ueberlieferung zurückgeführt werden zu müssen, dass nicht der König selbst, sondern immer der Zwischenkönig den Nachfolger bestellt (S. 158). Indess wenn auch diese Auffassung, wonach es einen *rex designatus* nicht hat geben können, vor der entgegenstehenden, dass schon dem König die Bestellung des Nachfolgers zugestanden habe, den Vorzug verdient, so ist doch wahrscheinlich gleich mit der Einführung der Annuität für das höchste Amt das Recht den Nachfolger zu wählen auf dasselbe übertragen worden (S. 159); wenigstens liegt kein Grund vor daran zu zweifeln, dass die Consuln dies von Anfang an besessen haben und die Zwischenkönige, wie in der Königszeit nothwendig, so in der republikanischen nur aushülfsweise eingetreten sind. Zunächst also für das Consulat und weiter im Anschluss an dieses für die übrigen ordentlichen und continuirenden patricischen so wie für die diesen nachgebildeten plebejischen Magistraturen trat, nicht mit rechtlicher Nothwendigkeit, aber regelmässig, zwischen der Ernennung zum Amte [1]) und dem Antritt desselben ein Intervall ein; so lange dies währt, heissen die betreffenden Beamten *designati*. Von einer gesetzlichen Minimalfrist kann schon desshalb nicht die Rede sein, weil, wie aus dem Gesagten erhellt, die Designation auch später noch mit dem Antritt zusammenfallen konnte und nicht selten damit zusammenfiel. Wohl aber lässt sich fragen, in welcher Folge und wann die Neuwahlen der Beamten veranstaltet zu werden pflegten und welche Dauer daher das Designationsintervall regelmässig gehabt hat.

auch bereits den Reiterführer für 711 bezeichnet, da es in den capitolinischen Fasten heisst: [*C. Octavius C. f. C. n. mag. eq. designatus*] *ut, quum M.* [*Lepi*]*dus paludatu*[*s exisset, iniret, non iniit.*] *Cn. Domitius M. f. M. n. Calvin*[*us, qui mag. eq.*] *in insequentem ann*[*um designatus*] *erat, non iniit* (vgl. Dio 43, 51).

1) Dass dies nicht nothwendig eine Ernennung durch die Comitien ist, sondern jeder Beamte *designatus* heisst, der nicht sofort nach der Ernennung antritt, beweist der caesarische *magister equitum*.

Reihenfolge der Designationen.

Die Reihenfolge der Wahlen der ordentlichen patricischen Beamten richtet sich wenigstens in den oberen Stufen nach der Rangfolge, so dass die Comitien der Consuln, der Prätoren, der curulischen Aedilen, der Quästoren in dieser Ordnung stattfanden [1]; wobei nicht zu übersehen ist, dass sie sämmtlich unter der Leitung der Consuln standen. Die Comitien der Prätoren, das heisst der minderen Collegen der Consuln, sind anfänglich, besonders so lange nur ein einziger Prätor ernannt ward, an demselben Tage mit den consularischen [2], späterhin in der Regel am Tage darauf abgehalten worden [3], wofern nicht besondere Umstände eine Verschiebung herbeiführten [4]. Wie es mit den übrigen Beamten unter dem Rang des Quästors, den Kriegstribunen und den Sechsundzwanzigmännern, gehalten worden ist, wissen wir nicht; doch ist es wahrscheinlich, dass auch diese zum Theil unter prätorischer Leitung stattfindenden Wahlen sich an jene unmittelbar anschlossen [5]. — Von den plebejischen Magistraten

1) Für das J. 607 bewarb sich Scipio Aemilianus um die Aedilität, wurde aber als *candidatus aedilitatis* zum Consul gewählt (Val. Max. 8, 15, 4; Livius *ep.* 50; Vell. 1, 12; Schrift *de viris ill.* 58; Appian *Pun.* 112). Dass im J. 684 erst die Consuln, dann die Prätoren, sodann die curulischen Aedilen gewählt wurden, zeigt Ciceros Bericht *Verr. act.* 1 c. 7—9 und hat auch der Scholiast p. 136 daraus richtig entnommen. Von den Wahlen für das J. 699 ergiebt sich aus Dio 39, 31. 32, dass zunächst der Interrex die Consuln wählen liess, dann diese erst die Prätoren, sodann die curulischen Aedilen und 'die übrigen vom Volk zu wählenden Beamten'. Am 1. Aug. 703, an welchem der Brief des Caelius *ad fam.* 8, 4 geschrieben ist, wird die Wahl der Consuln als Tagesneuigkeit berichtet; *praetoriis (comitiis) morae quaedam inciderunt; mea porro comitia* (die der curulischen Aedilen) *quem eventum sint habitura, nescio; opinionem quidem, quod ad Hirrum attinet, incredibilem aedilium pl. comitiis nacti sunt.* Von den Quästoren bezeugt diese Folge ausser Livius 4, 44. 54 ausdrücklich Dio 39, 7: ἔδει δὲ ἄρα τοὺς ἀγορανόμους πρὸ τῶν ταμιῶν καταστῆναι. Besonders nach dieser Stelle ist nicht zu bezweifeln, dass diese Reihenfolge gesetzlich festgestellt war. Wenn nach Val. Max. 8, 15, 4 Scipio Aemilianus zum Consul gewählt wird an dem Tage, an welchem er *quaestoriis comitiis suffragator Q. Fabii Maximi fratris filii in campum descendisset,* so ist ungenau berichtet; vermuthlich benutzte Maximus den Tag der Consularcomitien um sich für die bald folgende Quästorenwahl dem Volk zu empfehlen, wie sich Cicero an den tribunicischen dem Volk als Candidat des Consulats vorstellte (*ad. Att.* 1, 1, 1).

2) Liv. 10, 22, 8: *postridie ad praescriptum consulis et consularia et praetoria comitia habita.* Darauf zunächst bezieht sich der Satz, dass die Prätoren *eodem auspicio* creirt werden wie die Consuln (S. 24 A. 6).

3) Liv. 33, 24, 2. 34, 54, 2. 35, 10, 11. c. 24, 6. 36, 45, 9. 38, 42, 4. 39, 23, 2. 41, 8, 1. 42, 28, 5. 44, 17, 5.

4) Verschiebung auf den zweitnächsten Tag kommt vor Liv. 27, 35, 1. 32, 27, 6. 43, 11, 7. Vgl. auch den Bericht des Caelius A. 1.

5) Wenigstens finden wir, dass, als Cicero am 5. August 684 gegen Verres sprach, nicht bloss die übrigen Magistrate, sondern auch die Kriegstribune für 685 bereits ernannt waren (*Verr. act.* 1, 10, 30). Darauf führen auch Dios Worte 39, 32 (A. 1).

werden nach dieser Analogie wahrscheinlich anfänglich zuerst die Tribune, dann die Aedilen der Plebs gewählt worden sein; dass dies später, als die Rangfolge der beiden Aemter sich umkehrte, (S. 452) geändert worden, ist möglich, aber nicht nothwendig. Dagegen kann zwischen den Wahlen der patricischen Magistrate einer- und denen der plebejischen Magistrate andrerseits eine gesetzliche Reihenfolge nicht bestanden haben. Wie das Ausfallen der patricischen Wahlen bekanntlich auf die plebejischen ohne Einfluss war, so wird es auch vom Zufall abgehangen haben, welche der beiden Reihen den Anfang machte und ob sie neben oder nach einander verliefen[1]. — Auch die Comitien derjenigen Beamten, welche ohne Designationsintervall sofort antraten, wie die der Censoren und der ausserordentlichen Beamten, scheinen ausserhalb der Reihe gestanden zu haben und je nach Umständen vorgenommen worden zu sein. Nur die Wahlen der durch das Volk zu ernennenden Priester, die zwar auch nur bei eintretender Vacanz stattfanden und bei denen also eigentliche Designation nicht vorkam, die aber doch in der späteren Republik bei der grossen Zahl der also zu besetzenden Stellen factisch als Jahrwahlen auftreten, haben einen festen Platz in der Reihe erhalten und zwar den zwischen den consularischen und den prätorischen Comitien[2]. Auch hiefür scheint die Rangfolge massgebend gewesen zu sein; bekanntlich galt die Mitgliedschaft in einem der vier grossen Priestercollegien ungefähr so viel wie die Consularität.

1) So finden wir es in der That. Dass im J. 703 die Aedilen der Plebs früher gewählt wurden als die curulischen, beweist der S. 478 A. 1 angeführte Brief des Caelius. Die umgekehrte Ordnung bezeugt Plutarch *Mar.* 5: ἀγορανομίαν μὴν μείζονα (d. h. die curulische Aedilität) παρήγγειλε· δύο γάρ εἰσι τάξεις ἀγορανομιῶν ὅταν δὲ τοὺς ἐντιμοτέρους ἕλωνται, περὶ τῶν ἑτέρων πάλιν τὴν ψῆφον λαμβάνουσι· ὡς οὖν ὁ Μάριος φανερὸς ἦν λειπόμενος ἐν ἐκείνῃ, ταχὺ μεταστὰς αὖθις ᾔτει τὴν ἑτέραν· δόξας δὲ θρασὺς εἶναι καὶ αὐθάδης ἀπέτυχε καὶ δυσὶν ἐν ἡμέρᾳ μιᾷ περιπεσὼν ἀποτεύξεσιν, ὃ μηδεὶς ἔπαθεν ἄλλος, οὐδὲ μικρὸν ὑφήκατο τοῦ φρονήματος. Der *duae aedilitatis repulsae* des Marius gedenkt auch Cicero *pro Planc.* 21, 51. Die allgemeine Regel hat Plutarch ohne Zweifel aus diesem Fall abstrahirt; auch dass beide Comitien auf denselben Tag fielen, ist zwar nicht unmöglich (denn die Regel *bifariam cum populo agi non potest* S. 210 A. 1 wird dadurch nicht nothwendig verletzt), aber wenig glaublich. Das Wesentliche in Plutarchs Bericht aber haben wir keine Veranlassung anzuzweifeln.

2) Das zeigen die angeblich ciceronischen Briefe *ad Brut.* 1, 5: *Pansa vivo celeriora omnia putabamus: statim enim collegam sibi subrogavisset. deinde ante praetoria sacerdotum comitia fuissent* (vgl. Mercklin Coopt. S. 147), wo nicht zu vergessen ist, dass die Consuln für das J. 712 bereits von Caesar ernannt waren (S. 483 A. 1), also die regelmässigen consularischen Comitien im J. 711 ausfielen. Dasselbe geht hervor aus dem nach den consularischen, vor den prätorischen Comitien für 704 geschriebenen Brief des Caelius *ad fam.* 8, 4, der unter den Neuigkeiten nach der Consulwahl die des Quindecimvir Dolabella berichtet.

Designationstermine der patricischen Beamten.

Da die Leitung der Wahlen der ordentlichen patricischen Beamten[1]) dem Consul oblag und dieselben nur in der Stadt vollzogen werden konnten, so hingen in der älteren Zeit, wenigstens seit es Sitte geworden war, dass die Consuln den Sommer im Lager zubrachten, die Wahlen ab von der Rückkehr wenigstens eines von ihnen aus dem Lager nach Rom; denn vor dem Abgang derselben in das Lager sind sie niemals vorgenommen worden. Lief also das vor dem Anfang des sechsten Jahrh. nicht kalendarisch fixirte Amtjahr im Sommer zu Ende, so konnten die Wahlen nicht wohl anders stattfinden als unmittelbar vor dessen Ablauf, da der Beamte sein Commando natürlich so spät wie möglich abgab; und auch wenn das Amtjahr im Winter oder im Frühjahr endigte, mögen die Wahlen oft, vielleicht in der Regel, erst kurz vor dem Amtwechsel stattgefunden haben. Für die Periode von 532—600, wo das Amtjahr am 15. März begann, kann als rechte Wahlzeit der Januar angenommen werden[2]),

1) Diese sind immer als zusammengehörig betrachtet worden, wie dies die bei den betreffenden Dictaturen stehende Formel der Fasten *comitiorum habendorum caussa* (*C. I. L.* I p. 622) zeigt. In unseren Annalen werden freilich nur die Consuln und die Prätoren, oft sogar nur jene allein aufgeführt; aber wenn z. B. Liv. 23, 24 die Creirung der Consuln und Prätoren durch den Dictator berichtet, der dann *creatis magistratibus* die Stadt verlässt, so ist nicht zu bezweifeln, dass auch die Wahlen der curulischen Aedilen und der Quästoren unter seiner Leitung vollzogen worden sind. Der Interrex dagegen kann nur die Leitung der Consulwahl gehabt haben, da er von Rechtswegen wegfällt, so wie Consuln vorhanden sind.

2) Wenigstens beschliesst der Senat im J. 584, wo es darauf ankommt den in Makedonien übel wirthschaftenden Consul rechtzeitig abzulösen, *ut . . . consul comitia consulibus rogandis ita ediceret, uti mense Ianuario comitia* [*haberi*] *possent;* sie finden demnach statt am 26. Jan. des damaligen Kalenders (Liv. 43, 11). Damit ist wohl vereinbar Liv. 27, 4, 1: *cum aestas in exitu erat comitiorumque consularium instabat tempus,* so wie Liv. 39, 6, 3: *extremo anno magistratibus iam creatis a. d. III non. Mart.* (5. März) *Cn. Manlius Vulso . . . triumphavit.* Dagegen werden als verschleppte Wahlen bezeichnet die für 567 (Liv. 38, 42) und für 583 (Liv. 42, 28), die beide am 18. Febr. stattfanden — es ist dies der erste auf den 29. (den damals letzten) Januar folgende Comitialtag des römischen Kalenders —, und die für 576 wahrscheinlich vom 10. März (Liv. 40, 59; vgl. S. 478 A. 3). Von der Wahl für 583 sagt Livius a. a. O.: *exitu prope anni C. Popillius Romam rediit aliquanto serius quam* [*senatus*] *censuerat*, *cui primo quoque tempore magistratus creari*, *cum tantum bellum immineret*, *e re publica visum erat.* — Daraus, dass nach Liv. 31, 50, 3 ein Aedil, *qui praetor designatus erat*, die plebejischen Spiele giebt, wird man nicht schliessen dürfen, dass in diesem Jahre die Magistrate des Folgejahrs bereits im November designirt waren; es ist dies sicher nichts als ungenaue durch die kurz vorher berichtete Wahl desselben zum Prätor veranlasste Anticipation. Vielmehr folgt daraus, dass durch die Ausrichtung der Spiele offenbar Einfluss auf die Wahlen geübt worden ist (S. 436), dass die Wahlen erst nach dem November stattfanden. Vgl. noch Liv. 24, 7, 10. c. 43.

für die von 601, wo das Amtneujahr sich auf den 1. Januar feststellte, bis auf die gleich zu erörternde unter Sulla eingetretene Aenderung vielleicht der November[1]. Aber bei den Zufälligkeiten, von denen diese Rückkehr abhing[2], und der geringen Geneigtheit der Consuln ihren militärischen Oberbefehl zu unterbrechen[3] oder abzugeben mögen die Ausnahmen von diesen Regeln vielleicht häufiger gewesen sein als ihre Befolgung. Wir können wenigstens verschiedene Fälle nachweisen, wo die Consuln erst wenige Wochen, ja wenige Tage vor ihrem Rücktritt die Wahlen veranstaltet haben[4]. Zwar hatte man in der Ernennung eines Dictators zu diesem Zweck (S. 480 A. 1) ein Mittel in der Hand die Wahlen von der Rückkehr der Consuln unabhängig zu machen; aber auch zu diesem scheint man meistentheils nur im letzten Augenblick und um das Interregnum zu vermeiden gegriffen zu haben[5]. — Dies musste sich nothwendig ändern, als Sulla den Consuln als solchen das militärische Commando nahm und dieselben die ganze Amtzeit hindurch in Rom verweilten. Damals scheint es gebräuchlich geworden zu sein die Wahlen der patricischen Magistrate in den Juli zu legen[6], so dass zwischen der Designation und dem Amts-

1) Belege fehlen so gut wie ganz; doch geht aus Sallustius *Iug.* 36. 37 so viel hervor, dass nicht an die spätere Wahlzeit der nachsullanischen Periode gedacht werden darf, sondern an den Spätherbst.

2) Eine der wesentlichsten Schwierigkeiten dabei war die zu bestimmen, welcher der beiden Consuln zurückzukehren habe: denn wenn gleich darüber Vergleich oder Loos entschied, so konnte doch zur Loosung nur dann geschritten werden, wenn beide Consuln sich an demselben Ort befanden (vgl. Liv. 27, 4). Desshalb loosten sie später um die Wahlleitung vor ihrem Abgang (S. 71 A. 2).

3) Dass der Magistrat nach vollzogener Wahl wieder ins Lager abgeht, ist zulässig (Liv. 23, 24, 5. Sallust *Iug.* 39); nur muss er natürlich vor dem Ablauf seiner ordentlichen Amtszeit Rom verlassen. — Die Ankündigung der Comitien konnte theils der Prätor stellvertretend bewirken (S. 152 A. 2), theils der Consul vom Lager aus, wie denn ein im Felde stehender Consul *in eum quem primum diem comitialem habuit comitia edixit atque ex itinere praeter urbem in campum descendit* (Liv. 24, 7, 11).

4) S. 480 A. 2. Auch die Wendung Liv. 31, 50, 6 zum J. 554: *comitiis aediles curules creati sunt forte ambo, qui statim occipere magistratum non possent*, zeigt, dass damals der Regel nach der Antritt der Designation unmittelbar folgte.

5) Wenigstens sagt Liv. 23, 24 von einem also durch einen Dictator gewählten Beamten, dass er *post paucos dies* sein Amt anzutreten gehabt habe.

6) Am 5. Aug. 684, als Cicero die erste Rede gegen Verres hielt, sind sämmtliche Magistrate für 685, auch die Quästoren und die Kriegstribune (c. 10, 30) bereits gewählt, aber selbst die zuerst gewählten, die Consuln, erst seit wenigen Tagen (c. 6, 17: *his diebus paucis comitiis consularibus factis*). Am 1. Aug. 703 sind, trotz der *comitiorum dilationes*, die Consuln für 704 bereits gewählt (Caelius *ad fam.* 8, 4; vgl. S. 478 A. 1). Die (consularischen) Comitien

antritt fünf bis sechs Monate verstrichen. Die Absicht mag dabei gewesen sein für die Beseitigung etwaniger Hindernisse und die Rectification vorgekommener Versehen Spielraum zu gewinnen, ohne sofort zum Interregnum greifen zu müssen, insbesondere die rechtliche Verfolgung vorgekommener Wahlbestechung in der Weise möglich zu machen, dass der Prozess zwischen Wahl und Antritt erledigt werden konnte [1].

Designationstermine der plebejischen Beamten.

Die tribunicischen Wahlen haben, nach den wenigen darüber vorliegenden Nachrichten, im siebenten Jahrhundert der Regel nach im Juli stattgefunden [2]. Da die Volkstribune einerseits während ihrer ganzen Amtszeit in Rom verweilten, andrerseits hier, wo man nicht auf das Interregnum zurückgreifen konnte, die regelmässige Vollziehung der Wahl von äusserster Wichtigkeit war, so ist dieses Herkommen vermuthlich so alt wie die Feststellung des Antrittstags auf den 10. December, welche der Wiederherstellung der Tribunats nach dem Sturz der Decemvirn anzugehören scheint (S. 496). Es ist sogar wahrscheinlich, dass die spätere Ordnung in Betreff der patricischen Beamten hiedurch herbeigeführt worden ist; die Aufregung und Geschäftsstörung, welche die Wahlen hervorriefen, wurde durch Concentrirung aller Wahlen auf dieselbe Frist minder fühlbar.

Die eintretende Monarchie führte in Betreff der Designation und der Designationsfristen tief greifende Aenderungen herbei.

für 694 werden, damit ein Gesetz über den Ambitus vorher durchgebracht werden könne, auf den 27. Juli verschoben (Cicero *ad Att.* 1, 16, 13 nach der zweiten Hand des *Med.*: auf den 31. Juli nach der ersten Hand). Wenn man erwägt, dass die Tage Juli 1—9 nicht comitial waren, so dürften hienach der Regel nach vom 10. Juli ab die Comitien stattgefunden haben. Wo spätere Fristen vorkommen, wird an Dilation zu denken sein; wie denn der Senat im J. 695 die Comitien für das Folgejahr auf den October verschob (Cicero *ad Att.* 2, 21, 5) und in ähnlicher Weise auch im J. 691 der 21. Oct. für die Consularcomitien bestimmt ward (Cicero *pro Mur.* 25, 51 vgl. *in Cat.* 1, 3, 7). Die Wahl des P. Clodius zum curulischen Aedilen verzögerte sich sogar bis zum 20. Jan. des Jahres selbst, für das gewählt ward (Cicero *ad Q. f.* 2, 2, 2); die Wahl der Quästoren, die am 5. Dec. 709 hätten antreten sollen, fand erst am 31. Dec. 709 statt oder war wenigstens darauf anberaumt (Cicero *ad fam.* 7, 30, 1).

1) So wurden P. Cornelius Sulla und P. Autronius Paetus für 689 zu Consuln gewählt, aber als *designati* wegen Ambitus verurtheilt. Vgl. A. 2.

2) Im J. 689 fanden sie am 17. Juli statt (Cicero *ad Att.* 1, 1, 1: *nos initium prensandi facere cogitaramus ... in campo comitiis tribuniciis a. d. XVI. k. Sext.*). Von Ti. Gracchus sagt Appian 1, 14: θέρος δ' ἦν ἤδη καὶ προγραφαὶ δημάρχων ἐς τὸ μέλλον καὶ οἱ πλούσιοι τῆς χειροτονίας πλησιαζούσης κ. τ. λ. Am 1. Aug. 703 waren Tribune und Aedilen der Plebs nicht bloss gewählt, sondern einer von den gewählten Tribunen schon wegen Ambitus verurtheilt (Caelius *ad fam.* 8, 4).

Anticipirte Designationen der spätern Zeit.

Zunächst begegnet mehrfach die Anticipirung der Designation auf ein früheres als das unmittelbar vorhergehende Jahr. So wurden bereits in den ersten Monaten des J. 710 mit Rücksicht auf den bevorstehenden parthischen Krieg nicht bloss die sämmtlichen Magistrate für 711 einschliesslich des Reiterführers (S. 476 A. 5), sondern auch die Consuln und die Volkstribune für 712 designirt[1]). In ähnlicher Weise wurden unter der Triumviralherrschaft die Consuln für die J. 720—723 bereits im J. 715 ernannt[2]). Unter der Monarchie, wenigstens unter den julisch-claudischen Kaisern, sind einige Male Prinzen des kaiserlichen Hauses in der Weise zum Consulat gelangt, dass sie bereits mit, ja sogar vor der Anlegung des Männerkleides designirt wurden, aber erst im zwanzigsten Lebensjahr dasselbe übernahmen[3]). Die Designation des Kaisers Claudius zum vierten Consulat 47 n. Chr. ist, wahrscheinlich wegen der auf dies Jahr gelegten Säcularspiele, bereits im J. 44 erfolgt[4]) und ähnliche, wenn

1) Genau berichtet darüber Dio 43, 51, wonach Caesar die Designation aller Magistrate für 711—713 gestattet worden wäre, er aber nur in dem oben angegebenen Umfang davon Gebrauch gemacht hätte. Damit stimmt Cicero *ad Att.* 14, 6, 2 (geschrieben 12. Apr. 710): *etiamne consules et tribunos pl. in biennium quos ille voluit?*; und dass im J. 711 wohl prätorische, aber keine consularischen Comitien stattzufinden hatten, bestätigt der Brief *ad Brut.* 1, 5 (S. 479 A. 2). Auch dass Hirtius (Cicero *ad Att.* 15, 6, 2) im Mai 710 von den *praesidia in tot annos provisa* spricht, ist damit wohl zu vereinbaren, so wie die Angaben von Sueton *Caes.* 76 und Nic. Damasc. *vita Caes.* c. 22. Irrig erstreckt Appian *b. c.* 2, 128. 138 die caesarischen Designationen auf fünf Jahre. Vgl. Drumann 3, 681 fg.

2) Appian *b. c.* 5, 73; Dio 48, 35. Dies bestätigen die Münzen des Antonius, insbesondere diejenigen, die ihn als *cos. desig. iter.* (für 720) *et tert.* (für 723) bezeichnen (Eckhel 6, 43 fg.), und die Inschriften Caesars (Orelli 595 = *C. I. L.* V, 525). Es war dies eine der Bedingungen des zwischen den Triumvirn und Sex. Pompeius zu Misenum getroffenen Abkommens. Dass die Designationen nicht für die nächsten vier Jahre erfolgten, sondern für das zweite Quadriennium (wesshalb Dio irrig von Designation auf acht Jahre hinaus spricht), hat ohne Zweifel seinen Grund darin, dass die Triumvirn über die Consulate für 716—719 schon vor dem Frieden anderweitig disponirt hatten. Wenn Dio weiter sagt: ὑπάτους δὲ οὐδὲ δύο ἐτησίους, ὥσπερ εἴθιστο, ἀλλὰ πλείους τότε πρῶτον εὐθὺς ἐν ταῖς ἀρχαιρεσίαις εἵλοντο, so ist das wohl insofern richtig, als damals zuerst mehrere Consulpaare in einer und derselben Creation bestellt worden sind; aber unrichtig vermengt Dio damit die Sitte seiner Zeit die sämmtlichen *suffecti* eines Jahres zugleich zu bestellen.

3) So wurden C. Caesar im J. 748 zum Consul für 754, L. Caesar im J. 751 zum Consul für 757, Nero im J. 51, wahrscheinlich am 4. März, zum Consul für das J. 57 erwählt (S. 474 A. 2). Drusus Caesar wurde in ähnlicher Weise schon im J. 766 zum Consul für 768 designirt (Dio 56, 28); etwas Aehnliches mag auch für Germanicus geschehen sein. Andere Beispiele kenne ich nicht.

4) Zwei Inschriften von Thessalonike (*Revue archéol.* 20, 62) und von Verona (*C. I. L.* V, 3326), die durch die *tr. p. IIII* auf Jan. 44/5 fixirt sind, und das tridentinische Edict vom 15. März 46 (Hermes 4, 104) nennen den Kaiser *cos. des. IIII.*

gleich kürzere Anticipationen begegnen auch sonst bei Kaisern und Prinzen[1]. Indess scheinen dieselben doch auch bei ihnen Ausnahmen geblieben zu sein[2].

Designationstermine der Kaiserzeit.

Aber auch die allgemeinen Designationsfristen sind nun andere. Die Designation der Consuln, welche der Sache nach jetzt darin bestand, dass der Kaiser den Senat von der von ihm getroffenen Wahl in Kenntniss setzte, dürfte unter den julisch-claudischen Kaisern, in welcher Epoche das Consulat der Regel nach sechs Monate verwaltet ward, an keine bestimmte Frist gebunden gewesen, regelmässig aber, namentlich wenn abgesehen wird von den eigenen Consulaten der Kaiser (A. 1), zwei bis drei Monate vor dem Antritt erfolgt sein[3]. — Als späterhin die Zahl der jährlich antretenden Consuln sich vermehrte und die Geltung der Ordinarien gegenüber den nicht am 1. Jan. antretenden stieg, scheint sich die Designation in der Weise gestaltet zu haben, dass die Ordinarien, wie früher, in den letzten Monaten des Vorjahrs, dagegen die übrigen im Laufe des Jahres antretenden Consuln am 9. Jan. des Jahres, in welchem

1) Domitian heisst auf einer im J. 71 geschlagenen Münze (Eckhel 6, 351) *cos. des. II* auf 73. Häufiger begegnen Fälle, wo der Kaiser schon in den ersten Monaten des Vorjahrs *cos. des.* für das Folgejahr heisst: so Nero *cos. design. IIII* (also auf 60) am 3. Jan. 59 (Arvalacten dieses Tages); Vespasian auf seinen Militärdiplomen am 5. Apr. 71 *cos. des.* auf 72, am 21. Mai 74 *cos. des.* auf 75, ferner auf einer Inschrift aus der ersten Hälfte des J. 79, in welchem er am 24. Juni starb, designirt auf das J. 80 (Perrot *expéd. de la Galatie* p. 209).

2) Dafür spricht, dass bei den Kaisern nie Consuldesignationen auf mehrere Jahre begegnen, wie dies bei M. Antonius der Fall ist (S. 483 A. 2); dass wenigstens die grosse Masse der Kaiserdenkmäler sich den allgemein geltenden Designationsterminen fügt; dass, als Plinius am 1. Juli oder 1. Sept. 100 das Consulat übernahm, der Senat noch ohne Antwort war auf seine Bitte an den Kaiser um Uebernahme des Consulats für 101 (Plinius *paneg.* 78. 79; Hermes 3, 92). Eine speciellere Untersuchung wird noch vermisst; sie ist wünschenswerth, weil die genaue Datirung mancher Denkmäler davon abhängt.

3) Die Arvaltafel vom J. 57 (Bullett. 1869 p. 83) legt dem für 1. Jan. 58 designirten Consul M. Messalla Corvinus die Bezeichnung *des. cos.* wahrscheinlich schon am 13. Oct., auf jeden Fall vor dem 6. Nov. 57 bei. Nach den Arvalacten des Folgejahrs ist der am 1. Jan. 59 antretende Consul C. Vipstanus Apronianus zwischen dem 13. Oct. und dem 6. Nov. 58 (Henzen im Hermes 2, 47), nach denen des Jahres 59 der am 1. Juli d. J. antretende Consul T. Sextius Africanus zwischen dem 5. und dem 28. März desselben Jahres designirt worden. Dafür spricht weiter, was A. 2 über Traians Consulat 101 gesagt worden ist. Dagegen sind freilich nach Tacitus *hist.* 1, 77 die am 1. Mai und am 1. Juli 69 antretenden Consuln von 'Nero oder Galba' ernannt; wo, auch wenn der Schriftsteller damit bloss seine Ungewissheit über den ernennenden Kaiser bezeichnen will, die Nennung Neros immer befremdet, da Nero schon am 9. Juni 68 umkam. Vgl. 2, 71. Die genaue Untersuchung der Denkmäler wird auch hier wohl weiteren Aufschluss geben. — Die Consularcomitien, die am 4. März 51 für 57 stattfanden (S. 483 A. 3), können für das regelrechte Verfahren nichts beweisen.

sie fungiren sollten, ernannt wurden. Diese Ordnung bestand sowohl in Trajans Zeit[1]) wie noch im fünften Jahrh.[2]). — Die übrigen Beamten wurden wenigstens im fünften Jahrhundert, wahrscheinlich aber schon lange vorher in der Weise bestellt, dass am 9. Jan. die Prätoren des Folgejahres gewählt wurden[3]), also an demselben Tage mit den noch in dem Wahljahre selbst ins Amt gelangenden *consules suffecti*[4]). An diese schloss sich ohne Zweifel diejenige der curulischen und plebejischen Aedilen und der Volkstribune an, so lange diese Aemter bestanden (S. 459). Den Beschluss machten, wie vor Alters, die Wahlen der Quästoren am 23. Jan.[5]) für den nächstfolgenden am 5. Dec. stattfindenden Amtwechsel.

Trennung von Designation und Renuntiation.

Eine weitere Neuerung dieser Epoche war die Trennung der Designation von der Renuntiation, die dadurch hervorgerufen ward, dass die Wahl der Magistrate, resp. die Entgegennahme der kaiserlichen Ernennungsvorschläge im J. 14 n. Chr. auf den Senat überging, während die Renuntiation auch jetzt noch vor dem versammelten Volk stattfand. Seitdem folgte auf die Comitien, die nun sich im Senat vollzogen, als ein zweiter davon verschiedener Act die Renuntiation der designirten Magistrate vor der versammelten Gemeinde; sie pflegte nicht an demselben Tag, jedoch in der Regel wohl nur wenige Tage später stattzufinden[6]).

Rechte der designirten Beamten.

Obwohl der designirte Beamte bis zum Amtsantritt selbstverständlich Privatmann ist, wird er doch in gewissen Beziehun-

1) Die Folge der Handlungen im Panegyricus des Plinius c. 65—75 zeigt, dass die Comitien im Senat wenige Tage nach dem 3. Jan. stattfanden (Hermes 3, 93).

2) Kalender des Polemius vom J. 448 n. Ch. (*C. I. L.* I, 335) unter dem 9. Jan.: *senatus legitimus. suffecti consules designantur sive praetores.* Vgl. das. p. 384. Dass die *suffecti* der Kaiserzeit nicht, wie die ältern, successiv, sondern die auf das Jahr fallenden gleichzeitig designirt wurden, zeigt sich mehrfach (Tacitus *hist.* 1, 77; Dio 48, 35 und dazu S. 483 A. 2; Hermes 3, 92).

3) Polemius a. a. O. Symmachus trug nach *ep.* 1, 44 die für den *candidatus praetorius* Trygetius im Senat gehaltene zum Theil noch vorhandene Rede am 9. Jan. vor. Vgl. *Cod. Theod.* 6, 4, 10.

4) Das zeigt unwiderleglich der Panegyricus des Plinius, da nach c. 92 dessen Wahl zum *cos. suff.* für 1. Juli oder 1. Sept. 100 unter der eigenen Leitung Traians als *cos. III*, also im J. 100 stattfand.

5) Kalender des Polemius a. a. O. unter dem 23. Jan.: *senatus legitimus. quaestores Romae designantur.*

6) Zwischen die Comitien und die Renuntiation fällt im J. 100 die dreitägige Senatsverhandlung über Marius Priscus (Hermes 3, 93). Die ἐκκλησία bei Dio 59, 24 bezeichnet wohl die senatorischen Comitien, nicht die Renuntiation.

gen bereits als Beamter behandelt[1]). Er leistet unmittelbar nach der Renuntiation einen Eid, über dessen Inhalt indess genaue Angaben fehlen[2]). Sein Name wird in die Magistratslisten eingetragen, auch wenn er durch Tod[3]) oder Verurtheilung[4]) oder aus einem andern Grunde[5]) nicht zum Antritt des Amtes gelangt, und das Amt gleich den wirklich bekleideten gezählt[6]). Wenn der designirte Beamte bereits im Senat ist, so stimmt er nach der Designation in der Klasse, für die er designirt ist[7]); zweifelhaft ist es dagegen, ob, wenn er nicht Senator ist, durch die Designation zu einem Sitz im Senat gewährenden Amt ihm das Stimmrecht selbst sofort erworben wird[8]). Es findet Tadel,

1) Dass der Rücktritt des designirten Beamten vor dem Antritt von den Römern als Abdication betrachtet worden sei, folgert man aus Liv. 39, 39, wo ein designirter curulischer Aedil erklärt, *ubi designatus praetor esset, extemplo aedilitate se abdicaturum.* Aber bei genauerer Erwägung dieses Vorgangs fanden wir oben (S. 421 A. 1), dass der Betreffende diese Erklärung erst nach dem Antritt der Aedilität abgegeben haben kann und Livius ihn nur durch Missverständniss als *aed. cur. designatus* bezeichnet.

2) Ich kenne keine andere Erwähnung dieses Eides als die bei dem jüngeren Plinius *paneg.* 64: *peracta erant sollemnia comitiorum . . . cum tu . . . accedis ad consulis sellam, adigendum te praebes in verba principibus ignota, nisi cum iurare cogerent alios imperator ergo et Caesar et Augustus et pontifex maximus stetit ante gremium consulis seditque consul principe ante se stante . . . sedens* [*stanti*] *praeivit iusiurandum et ille iuravit . . . explanavitque verba, quibus caput suum domum suam si sciens fefellisset deorum irae consecraret.* Dass dieser Eid von dem nach dem Antritt zu leistenden verschieden ist, ist nach dem Zusammenhang unzweifelhaft.

3) So steht in den Fasten unter 539 als Consul L. Postumius Albinus, obwohl derselbe Ende 538 als Prätor und designirter Consul, *antequam ciretur,* wie die Fastentafel sagt, in der Schlacht fiel (Capit. Fasten; Liv. 23, 24).

4) Dass die S. 482 A. 1 erwähnten *cos. des.* Sulla und Paetus trotz ihrer Verurtheilung in der Fastentafel unter 689 gestanden haben, zeigen die Auszüge des Chronographen von 354 (*C. I. L.* I p. 540). Danach kann auch die Ergänzung unter dem J. 646 (*C. I. L.* I p. 438) richtig sein.

5) So verzeichnet die Fastentafel die von dem Dictator Caesar designirten Reiterführer, die wegen seines Todes nicht zum Antritt des Amtes gelangten (S. 476 A. 5).

6) Der A. 3 erwähnte Albinus steht in der Fastentafel unter 539 als *cos. III.* Folgerichtig wird in den Arvalprotokollen, welche diejenigen ihrer Mitglieder, die zur Zeit die Fasces führen, mit dem Prädicat *cos.* oder *pr.* zu bezeichnen pflegen, auch der *cos. des.* als solcher aufgeführt.

7) Cicero *Phil.* 5, 13, 35. Appian. *b. c.* 2, 5. Das Weitere im Abschnitt von dem Senat.

8) Wenn der Senat, als er die Söhne Augusts zu Consuln designirte, zugleich beschloss *ex eo die, quo deducti sunt in forum, ut interessent consiliis publicis* (*mon. Ancyr.* 3, 2; Dio 55, 9), so kann dies wohl heissen, dass die Designation ihnen sofort das Recht gegeben haben würde im Senat zu sitzen, dies aber bis auf die Ablegung der Prätexta aufgeschoben ward. Aber es kann dies doch auch ein von der Designation unabhängiges zweites Privilegium sein, und wir sind nicht berechtigt darum zum Beispiel dem *quaestor designatus* Sitz und Stimme im Senat beizulegen.

wenn der designirte Magistrat sich von Rom entfernt[1]. Sogar gewisse Amtshandlungen sind ihm späterhin wenigstens gestattet worden. Dass ihm das Recht beigelegt wird zwar nicht mündlich zum Volke zu reden, aber die für seine Magistratur bestimmten schriftlichen Edicte bereits vor dem Antritt bekannt zu machen, wurde schon bemerkt (S. 152 A. 3). Ebenso haben im sechsten Jahrhundert nicht selten, im siebenten vielleicht regelmässig die künftigen Consuln[2] und Prätoren[3] ihre Competenzen noch vor dem Amtsantritt festgestellt. Das Gleiche gilt auch für die Amtkreise der Aedilen[4].

Fristen des Amtsantritts und des Amtes.

Verschiedenheit der Antrittszeit bei erledigten und bei nicht erledigten Aemtern.

Für den Zeitpunct des Amtsantritts kommt zunächst in Betracht der schon oben (S. 476) hervorgehobene Unterschied, ob die Designation mit dem Amtsantritt der Zeit nach zusammenfällt oder nicht, oder, was dasselbe ist, ob in dem Augenblick, wo die Wahl erfolgt, das Amt erledigt ist oder nicht. Wird für ein erledigtes Amt gewählt, so ist die Zeit der vollendeten Wahl immer diejenige des Amtsantritts. In diesem Fall fällt also der Amtsantritt weder mit dem Anfang eines bürgerlichen Tages zu-

1) Sueton *Tib.* 31: *negante (Tiberio) destinatos magistratus abesse oportere, ut praesentes honori adquiescerent* (man erwartet *adsuescerent*), *praetor destinatus liberam legationem impetravit.*

2) Liv. 44, 17, 7: *omnia ut maturius agerentur, belli Macedonici stimulabat cura: itaque designatos extemplo sortiri placuit provincias.* 27, 36, 10. Cicero *Verr.* 3, 95, 222: *quid agis, Hortensi? consul es designatus, provinciam sortitus es.* Wenn Cicero *ad Att.* 3, 24 sagt: *neque enim umquam arbitror ornatas esse provincias designatorum*, so müssen die Consuln des J. 697, um die es sich hier handelt, die Sortition ebenfalls als *designati* vorgenommen haben, da diese der *ornatio* immer vorhergeht. — Bei Sallust *Iug.* 43: *Metellus et Silanus consules designati provincias inter se partiverant* muss entweder *de senatus sententia* für *designati* geschrieben werden, wie ich im Hermes 1, 430 vorgeschlagen habe, oder der Schriftsteller hat sich versehen; denn diese Consuln wurden erst in ihrem Amtsjahr selbst gewählt (c. 37. 44), konnten also nicht als designirte loosen.

3) Liv. 38, 42, 6. Cicero *Verr. act.* 1, 8, 21: *cum praetores designati sortirentur et M. Metello obtigisset, ut is de pecuniis repetundis quaereret.*

4) *Lex Iul. munic.* Z. 25: *aed(iles) cur(ules) aed(iles) pl(ebei) . . . in diebus V proxumeis, quibus eo mag(istratu) designatei erunt eumve mag. inierint, inter se paranto aut sortiunto.* Worauf die Alternative von Designation und Antritt hier sich bezieht, ist nicht recht klar; wahrscheinlich ist bei dem Antritt an den Fall gedacht, wo die Wahl im Amtsjahr selbst erfolgt, also es zur Designation nicht kommt. Dann hätten die Aedilen im ordentlichen Verlauf der Dinge immer binnen fünf Tagen nach der Designation die Competenzen festgestellt.

sammen[1]) noch kommt es dabei auf die kalendarische Beschaffenheit des Tages an[2]); an den sonst für den Antritt üblichen Tagen der Kalenden oder Iden kann sogar in diesen Fällen derselbe nicht erfolgen, da diese nicht comitial, also zur Wahlversammlung ungeeignet sind. In dieser Weise sind wahrscheinlich die Könige gewählt worden, wofern wir mit Recht vermuthet haben (S. 477), dass für dies Amt nicht anders, als wenn es erledigt war, der Nachfolger bezeichnet werden durfte. Späterhin wird es so gehalten bei den ausserordentlichen und intervallirenden Aemtern, wie Dictatur und insbesondere Censur[3]); ferner bei den ausserordentlichen nicht von vorn herein beabsichtigten Ergänzungswahlen (A. 1) und bei dem Antritt *ex interregno*[4]) sowohl der oberen wie der niedern Magistrate.

Bei den Wahlen dagegen, welche in der Weise erfolgen, dass das Amt, zu dem gewählt wird, zur Zeit der Wahl besetzt ist, das heisst bei den ordentlichen Wahlen der Nachfolger wird die Antrittsfrist immer auf den Anfang eines bürgerlichen Tages gelegt[5]), was ohne Zweifel zunächst der Auspication (S. 23)

1) Am bestimmtesten erscheint dies bei dem Consul Rebilus, der, als der Consul Q. Fabius Maximus am Morgen des 31. Dec. 709 gestorben war, in der sofort von Caesar veranstalteten Nachwahl gewählt und in der siebenten Tagesstunde renuntiirt ward und am Ende desselben Tages zu functioniren aufhörte. *Consulem*, sagt Cicero *ad fam.* 7, 30, 1 (vgl. Drumann 2, 108), *hora VII renuntiavit, qui usque ad k. Ian. esset, quae erant futurae mane postridie.* Gleichartig sind die Wahlen des Prätors Eprius Marcellus am 30. oder 31. Dec. 48 (Tacitus *ann.* 12, 4; vgl. Sueton *Claud.* 29) und des Consuls Rosius Regulus am 31. Oct. 69 n. Chr. (Tacitus *hist.* 3, 37).

2) In der Stelle des Liv. 3, 8: *P. Valerius Publicola tertio die quam interregnum inierat consules creat ... a. d. III idus Sext. consulatum ineunt* habe ich früher (Chronol. S. 91) das Datum durch Veränderung der Interpunction auf den Wahltag bezogen und den Antritt auf die Iden des Sextil gesetzt; aber es ist dies irrig, da der Interrex, nachdem er die Wahl vollzogen hat, nicht weiter fungiren kann. Auch verschwindet die Schwierigkeit, wenn man sich deutlich gemacht hat, dass die Antrittsfrist sich verschieden normirt, je nachdem zur Zeit der Wahl das Amt erledigt ist oder nicht. Wollte man auch für die im Fall der Vacanz stattfindenden Wahlen den Antritt an den Tagesanfang und die Kalenden oder Iden fesseln, so würde dies in die grössten Schwierigkeiten verwickeln; danach würden zum Beispiel, wenn die Magistratur am 14. März vacant ist, erst nach vier Interregnen am 1. April die Consuln antreten können.

3) Liv. 40, 45, 8: *comitiis confectis, ut traditum antiquitus est, censores in campo* (wo die Wahl stattgefunden hatte) *ad aram Martis sellis curulibus consederunt.*

4) Von den durch einen Interrex gewählten Consuln des J. 434 sagt Liv. 9, 8: *quo creati sunt die, eo (sic enim placuerat patribus) magistratum inierunt.* Ebenso sagt Liv. 3, 55, 1 von durch einen Interrex gewählten Consuln, dass sie *extemplo magistratum occeperunt.*

5) Wenn zwei Consuln nach einander an demselben Tage antreten, wie z. B. im J. 721 die venusinischen Fasten nach dem *ordinarius* Caesar unter dem

wegen bestimmt ist, und besteht zwar nicht für die niederen patricischen und ebenso wenig für die plebejischen Beamten, wohl aber für die Consuln und Prätoren die Regel, dass hier, wo der Moment der Erledigung des Amtes wesentlich von gesetzlicher Vorschrift oder besonderer Anordnung abhängig ist[1]), der Amtsantritt auf die Kalenden oder die Iden des römischen Kalenders gelenkt wird[2]); welche Regel selbst später noch festgehalten wurde, als die consularischen Amtfristen nicht mehr ein Jahr, sondern nur noch den Abschnitt eines Jahres ausmachten[3]). Welches religiöse[4]) oder politische[5]) Motiv der letzteren Satzung zu Grunde liegt, ist nicht klar.

Legalisirt worden ist diese Verschiedenheit in Betreff des Amtsantritts vermuthlich in der Weise, dass der wahlleitende Beamte in der *lex rogationis* jedesmal angab, dass der Gewählte entweder *ex templo*[6]) oder von den Kalenden oder Iden eines bestimmten Monats an das Amt überkommen (*occipere*) solle.

Die Befristung, die in dem Institut des Interregnum bis in die Anfänge des römischen Gemeinwesens zurückreicht, gehört, Nothwendige Befristung des republikanischen Gemeindeamts.

1. Jan. als *suffectus* den P. Autronius verzeichnen, kann der letztere freilich erst im Laufe des Tages angetreten haben. Die Regel, dass der Antritt der Consuln auf die Kalenden oder Iden zu bringen ist, stört in diesem Fall die andere, die den Antritt auf den Tagesanfang setzt.

1) Auch die Abdication vor der Zeit wird darum auf den Tag vor den Kalenden oder Iden gelenkt (Liv. 5, 9. 11. 32. Dion. 6, 49).

2) Ausgesprochen wird dieser Satz in unsern Quellen nicht, aber er ist längst gefunden worden aus der Gesammtheit der bekannten Antrittsdaten.

3) Nirgends tritt die Regel so deutlich hervor wie in den venusinischen Fasten aus der augustischen Zeit (*C. I. L.* I p. 471), die den Antrittstag der *suffecti* verzeichnen: hier finden sich als Antrittstage 1. Mai, 1. Juli, 1. Sept., 1. Oct., 1. Nov. und 13. Sept.

4) Man kann an die Worte Ovids erinnern: *vindicat Ausonias Iunonis cura Kalendas; idibus alba Iovi grandior agna cadit. Nonarum tutela deo caret* (*fast.* 1, 55; vgl. *C. I. L.* I p. 375). Aber in der That ist damit wenig gewonnen, da keine Beziehung jener Opfer auf den Consul erhellt. Auch haben die Römer die kalendarische Beschaffenheit des Antrittstages sonst nicht berücksichtigt; der 1. Juli zum Beispiel, ein sehr gewöhnlicher Antrittstag, hat im Kalender das Zeichen des *nefastus religiosus*.

5) Wenn man annehmen dürfte, dass Kalenden und Iden von Haus aus die gewöhnlichen Versammlungstage des Senats gewesen sind, so könnte man die Vorschrift wohl darauf beziehen, dass der Oberbeamte seine Functionen damit zu eröffnen pflegt, dass er den Senat beruft. Aber jene Prämisse unterliegt grossen Bedenken.

6) In der Formel *ex templo* (oder auch *statim*) *magistratum occipere*, die von Ergänzungs- und überhaupt von Vacanzwahlen nicht selten gebraucht wird (Liv. 3, 19, 3. c. 55, 1. 5, 11, 1. 23, 31, 13. 41, 17, 6), scheint *templum* im eigentlichen Sinne zu stehen für den Wahlplatz; der allgemeinere Gebrauch von *extemplo*, der schon bei Plautus häufig sich findet, möchte von diesem technischen übertragen sein.

nachdem das Königthum beseitigt ist, so nothwendig zum Wesen des Gemeindeamts, dass wenigstens alle verfassungsmässig normirte Aemter entweder einer absoluten oder wenigstens einer maximalen Zeitgrenze unterliegen und selbst bei ausserordentlichen Aufträgen nicht nothwendig, aber häufig gleich mit der Ertheilung die Befristung verbunden wird [1]. Eine illusorische Befristung, wie Sullas Ernennung zum Dictator auf so lange Zeit, als er für die Reorganisation des Staats nothwendig erachten werde [2], ist natürlich, so lange man es mit der republikanischen Ordnung ernst nahm, ebenfalls unerhört. — Die Amtfristen sind ungleich: das Interregnum dauert, wenn man nicht das Collegium, sondern den einzelnen Zwischenkönig ins Auge fasst, höchstens fünf Tage, die Dictatur und das Reiterführeramt höchstens sechs Monate, die Censur höchstens achtzehn, dagegen Consulat, Prätur, Aedilität, Tribunat, Quästur ein Jahr. Was über jene besonderen Fristen zu sagen ist, wird angemessen bei den einzelnen Magistraturen seinen Platz finden; dagegen ist der Begriff des *annus* in seiner Anwendung auf das Staatsrecht hier zu erörtern.

Verschiedenheit der Amtfristen.

Das consularisch-prätorische Magistratsjahr.

Selbstverständlich wird bei dem staatsrechtlichen Jahr der bürgerliche Kalender und dessen zwölf- bis dreizehnmonatliches Jahr zu Grunde gelegt; das sogenannte zehnmonatliche Jahr oder vielmehr die Rechnung nicht nach Jahren, sondern nach Zehnmonateinheiten ist nie auf die Magistratur bezogen worden. Immer wird nach dem bürgerlichen Datum gerechnet und der Unterschied des gemeinen Jahres von 355 und des Schaltjahres von 377 oder 378 Tagen in dieser Rechnung ignorirt [3], so dass, wer

1) So scheint zum Beispiel der Auftrag eine Colonie zu deduciren späterhin regelmässig auf drei (Liv. 32, 29, 4. 34, 53, 1) oder auf fünf Jahre (Cicero *de l. agr.* 2, 13, 32) gegeben worden zu sein (Handb. 3, 1, 313); wo diese Grenze nicht erwähnt wird, folgt daraus noch nicht, dass sie gefehlt hat. Ebenso normirte das gabinische Gesetz vom J. 687 das Commando des Pompeius gegen die Piraten auf drei Jahre (Dio 36, 6. 17. 20; Appian *Mithr.* 94) und das messische vom J. 697 seine Aufsicht über die Zufuhren auf fünf (Cicero *ad Att.* 4, 1, 7; Drumann 2, 307). Formell erforderlich war indess die Befristung keineswegs; zum Beispiel für die *IIviri aedi dedicandae* ist sie wohl nie üblich gewesen und ebenso wenig in solchen Fällen, wo die Sendung eines Nachfolgers geschehen konnte, ohne den ersten Beauftragten zu verletzen, wie zum Beispiel bei der Sendung der Scipionen nach Spanien.

2) Appian *b. c.* 1, 98: οὐκ ἐς χρόνον ῥητόν, ἀλλὰ μέχρι τὴν πόλιν καὶ τὴν Ἰταλίαν καὶ τὴν ἀρχὴν ὅλην στάσεσι καὶ πολέμοις σεσαλευμένην στηρίσειεν. Vgl. das. c. 3, 99.

3) Celsus *Dig.* 50, 16, 98, 1: *Cato putat mensem intercalarium additicium*

an den Kalenden des März das Amt antritt, an dem Tage vor den nächstfolgenden Kalenden des März sein Jahr erfüllt. Das bürgerliche Neujahr aber, der erste März, hat für das Magistratsjahr keine Bedeutung; vielmehr wird das letztere von Haus aus nach dem factischen Antrittstag berechnet, so dass dasselbe durchgängig ungleiche Abschnitte zweier Kalenderjahre in sich schliesst. Aber die Incongruenz des Magistrats- und des Kalenderjahrs wird noch dadurch gesteigert, dass einerseits, wenn ein Beamtencollegium vor der gesetzlichen Endfrist zu functioniren aufhört [1], vielleicht auch wenn es umgekehrt durch Usurpation sich über diese Endfrist hinaus im Amte behauptet [2], diese dem Kalenderjahr incongruente, zuweilen längere, häufig kürzere Frist in der Magistratsliste ebenfalls als *annus* figurirt; andererseits die durch Vacanz des obersten Amts entstehenden Interregnalfristen wenn nicht gerade in der Liste wegfallen, doch weder als *annus* noch als Theil eines *annus* gezählt werden. So lange diese Ordnung oder vielmehr Unordnung bestand, konnte die Summe der *anni* solcher Magistrate mit der der entsprechenden Kalenderjahre für eine längere Periode sich niemals decken. Wo dagegen die Wiederbesetzung der Magistratur in stetiger Weise erfolgte und Verspätung des Antritts wie Verfrühung des Rücktritts vermieden wurden, deckten sich die Kalender- und die Amtsjahre wenigstens der Summe, wenn auch nicht dem Anfang nach. In der That erscheint der Antritt der patricischen Oberbeamten in den Annalen, sei es nun nach echter Ueberlieferung oder nach willkürlicher Zurechtlegung, bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts in der Art unstet, dass er wohl eine Reihe von Jahren factisch an demselben Tage haftet, aber doch im Allgemeinen genommen durch den ganzen Kalender schwankt; wie dies die folgenden in den uns erhaltenen Annalen übrig gebliebenen Daten wenigstens einigermassen veranschaulichen [3].

Wandelbares Neujahr und ungleiche Länge der ältern Magistratsjahre.

esse: omnesque eius dies pro momento temporis observat extremoque diei mensis Februarii attribuit Q. Mucius. Meine Chronol. S. 50.

1) Ein solcher *annus* von $9\frac{1}{2}$ Monaten ist das Jahr 352, dessen Magistrate am 13. Dec. an-, am 1. Oct. abtraten (Liv. 5, 9).

2) Ein solcher *annus* von 18 Monaten ist das Jahr 304, dessen Magistrate, die Decemvirn, am 15. Mai an-, am zweitfolgenden 13. Dec. abtreten. Rechnet man, was auch geschehen ist (Cicero *de re p.* 2, 37, 62), diesen Zeitraum als zwei *anni*, so gilt von dem zweiten, was eben von dem J. 352 gesagt ward.

3) Die detaillirte Ausführung ist in meiner Chronol. S. 86 fg. gegeben, worauf ich verweise.

245 — 260	13. Sept.[1]
261	1. Sept.[2]
278. 291	1. Aug.[3]
304 und vorher	15. Mai[4]
305 — 352	13. Dec.[5]
353	1. Oct.[6]
363	1. Juli[7]
404	1. März[8]
425	1. Juli[9]
435 — 459	Herbst[10].

Gleiche Länge und festes Neujahr der spätern Magistratsjahre.

Erst spät ist man von diesem System insofern abgegangen, als man theils den verspätet antretenden Jahrbeamten die Interregnalfristen auf ihre Amtszeit anrechnete[11], theils den vor der Zeit zurücktretenden für den Rest ihrer Amtszeit Nachfolger gab, so dass deren Amtführung mit derjenigen ihrer Vorgänger zusammen einen einzigen *annus* bildete[12]. Es ist dies, wenn nicht bereits in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts, wo vielleicht schon der 1. Mai als fester Antrittstag der Consuln be-

1) Dionys. 5, 1. 6, 49.

2) Dionys. 6, 49.

3) Für 278 Dionys. 9, 25. Unter dem J. 291 sagt Liv. 3, 6: *k. Sext., ut tunc principium anni agebatur, consulatum ineunt.* Im J. 292 erfolgte der Antritt nach Ablauf einiger Interregna am 11. Aug. (S. 488 A. 2).

4) Liv. 3, 36: *idus tum Maiae sollemnes ineundis magistratibus erant.* c. 38. Dionys. 10, 59.

5) Liv. 4, 37. 5, 9. 11. Dionys. 11, 63. Hermes 5, 381.

6) Liv. 5, 9. 11.

7) Liv. 5, 32.

8) Liv. 7, 22 und die Triumphaltafel u. d. J.

9) Liv. 8, 20.

10) Nach den Andeutungen der Triumphaltafel.

11) Beispielsweise mag angeführt werden, was Cicero *pro Mil.* 9, 24 sagt: *P. Clodius cum . . . videret . . . ita tracta esse comitia annò superiore* (für 701), *ut non multos menses praeturam gerere posset, . . . et annum integrum ad dilacerandam rem publicam quaereret, subito reliquit annum suum seque in annum proximum transtulit.*

12) Das älteste sichere Beispiel ist das des J. 592, wo beide Consuln abdicirten, nachdem sie bereits in ihre Provinzen abgegangen waren, und durch andere ersetzt wurden. Bei dem ersten Decemviraljahr 303 wird zwar die Amtsdauer der Consuln und die der Decemvirn als ein Jahr zusammengefasst, das an dem damals regulären Endtag, dem 14. Mai zu Ende geht; aber da die beiden abdicirenden Consuln auch an der Spitze der Decemvirn stehen, so konnte die Wahl der *decemviri cos. imp.* füglich als Nachwahl von acht Collegen aufgefasst werden gleich der des Dictators und später der Prätoren. Der analoge Fall aus dem J. 310 ist nach Livius eigener Angabe (4, 7; vgl. meine Ausführung Chronol. S. 93 fg.) ein spätes annalistisches Einschiebsel; ein anderer aus dem J. 361 beruht auf willkürlicher Ergänzung der capitolinischen Fasten (*C. I. L.* I p. 444).

standen hat[1]), spätestens kurz vor 537, wahrscheinlich 532 festgesetzt worden, so dass damit der 15. März als Antrittstag fixirt wird[2]). Aber auch später ward hier noch einmal willkürlich eingegriffen und, indem das Jahr 600 um drittehalb Monate verkürzt ward, vom Jahre 601 an der Antrittstag der Magistrate auf den 1. Januar fixirt[3]). Seit dem J. 601 ist dieser Jahresanfang nicht bloss unverändert festgehalten, sondern derselbe auch, vielleicht seit oder doch bald nach seiner Einführung, als bürgerlicher Neujahrstag betrachtet worden[4]), wenn gleich erst der Kalender Caesars auch das kalendarische Neujahr anstatt des 1. März auf den 1. Jan. gestellt hat, welchen Platz es noch heute behauptet.

Datirung und Eponymie.

Eine juristisch genaue Zeitangabe konnte hienach hergestellt werden durch Namhaftmachung des zur Zeit fungirenden Magistrats[5]) und des Kalenderdatums, selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass dem damit Operirenden nicht bloss der vollständige Kalender mit seinen Schaltungen[6]), sondern auch die vollständige, ausser den Jahrbeamten auch die Zwischenkönige und von jedem einzelnen Magistrat den Antrittstag angebende Magistratstafel zu Gebote stand. In dieser Weise ist unter der

1) Dafür spricht, dass nach 453 Fülljahre im Kalender nicht weiter auftreten. Dass der Antrittstag damals der 1. Mai war, scheint aus den Triumphaldaten dieser Periode sich zu ergeben. Chronol. S. 102.

2) Liv. 31, 5 und sonst. Die Veränderung fällt sicher zwischen 521 und 537, wahrscheinlich 532 (Plutarch *Marc.* 4; Liv. 21, 62). Dass dieser Termin als gesetzlich fester betrachtet ward, zeigt unter andern der Vorfall im J. 592 (S. 492 A. 12). Vgl. Chronol. S. 102.

3) Praenestinische Fasten zum 1. Jan. (*C. I. L.* I p. 364): [*ann*]*us no*[*vus incipit*,] *quia eo die mag*(*istratus*) *ineunt: quod coepit* [*p. R.*] *c. a. DCI.* Cassiodor *chron.* zum J. 601: *Q. Fulvius et T. Annius. Hi primi cos. k. Ianuariis magistratum inierunt propter subitum Celtiberiae bellum.* Liv. *ep.* 47: *consules anno DXCVIII* (das ist varronisch 601) *ab urbe condita magistratum* [*k. Ian.*] *inire coeperunt: mutandi comitia causa fuit, quod Hispani* [*re*]*bellabant.*

4) Denn dass D. Brutus Consul 616 das Todtenfest vom Februar in den December verlegte (Plutarch *q. R.* 34; Cicero *de leg.* 2, 21, 54), kann sich nur daraus erklären, dass ihm durch diese Veränderung der Jahresschluss vom letzten Februar auf den letzten December verschoben schien. Vgl. Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat S. 13 A. 24. Chronol. S. 27 A. 32 a. E. S. 88 A. 124a.

5) Zufällige Homonymie, wie dass die Jahre 624 und 662 beide heissen *C. Claudio M. Perperna cos.*, ist bei aller auf Nomenclatur basirten Datirung möglich. In der That unsicher wird die Datirung nur in dem Fall, wo die Magistratur sich über mehr als ein Kalenderjahr erstreckt; indess ist dieser Fall nicht bloss nur einmal und auch damals nur durch Verfassungsverletzung vorgekommen, sondern auch historisch keineswegs gesichert (S. 491 A. 2).

6) Denn bei der Rechnung nach Tagen, wahrscheinlich auch bei der nach Monaten kam die Schaltfrist ohne Zweifel in Anschlag; die S. 490 A. 3 angeführte Regel gilt nur für die Rechnung nach Jahren.

Republik[1]) durchaus die Zeit im officiellen und geschäftlichen Verkehr bestimmt worden; und diejenigen Magistrate, deren Nennung in solchem Fall erforderlich war, bezeichnen wir als eponyme[2]). Nach römischer Ordnung kommt der Charakter der Eponymie den ordentlichen hauptstädtischen Oberbeamten, insbesondere den Consuln[3]), aber in der streng formellen Datirung der Republik neben ihnen noch den beiden städtischen Prätoren[4]) zu und muss in gleicher Weise auch den Zwischenkönigen zugekommen sein[5]), während sie den übrigen Magistraten gefehlt zu haben scheint[6]). Andererseits zeigen selbst die dürftigen Reste, die uns von der officiellen Magistratsliste übrig geblieben sind, dass diejenigen Anzeichnungen, ohne welche zum Beispiel die nach Monaten stipulirten Zinsen sich aus dem Darlehns- und dem Rückzahlungstage nicht würden haben berechnen lassen, in

1) Dem Königthum ist diese Datirungsweise nothwendig fremd gewesen; wie man damals datirt hat, wissen wir nicht. Beachtenswerth ist, dass in der älteren unbefangeneren Erzählung die Ereignisse der Königszeit nicht an gewisse Regierungsjahre geknüpft zu werden pflegen.

2) Einen technischen Ausdruck scheinen die Römer für diese ihre Institution der einzelnen Amtfrist die ablativisch gefassten Namen der Oberbeamten gleichsam als Individualnamen beizulegen nicht gehabt zu haben. Vgl. Tacitus *ann.* 3, 57: *ut publicis privatisve monumentis ad memoriam temporum non consulum nomina praescriberentur, sed eorum, qui tribuniciam potestatem gererent.*

3) Die in der mittleren Kaiserzeit aufkommende Gewohnheit nach den an jedem 1. Jan. antretenden Consuln das ganze Kalenderjahr zu benennen und die darauf beruhende Auszeichnung der *consules ordinarii* als der allein eponymen wird besser in anderem Zusammenhang dargestellt.

4) Dies zeigen die Arvalfasten, die in jedem Jahr die beiden Consuln, diese ohne Beifügung des Amtstitels, und den *urb.* und *per.* verzeichnen und die Senatusconsulte aus dem J. 649 die Astypalaeenser betreffend (*C. I. Gr.* 2485) und aus dem J. 676 betreffend Asklepiades und Genossen (*C. I. L.* I p. 111). Dass die in einer andern Liste (Henzen 7419 d) nach den Consuln des J. 19 genannten zwei Prätoren die *praetores aerarii* sind, hat Borghesi (Bullett. 1856, 62) richtig vermuthet; die Vergleichung der in dieser Tafel und in den Arvalfasten für dies Jahr genannten Prätoren stellt es ausser Zweifel. Dies muss auf besonderen Gründen beruhen; wie denn bekanntlich die Eponymie jeder *res publica* in ihrem Kreise zukommt und wie der Staat nach seinen Oberbeamten, so die Gemeinde nach ihren Duovirn, das Collegium nach seinen Magistern datirt.

5) Für die Zeit, wo es ein kalendarisch fixirtes Magistratsneujahr noch nicht gab, ist dies evident; aber auch nachher, zum Beispiel als im J. 701 die Magistrate erst im Juli antraten, kann als officielle Datirung doch keine andere gedacht werden als die nach dem zeitigen Interrex. Es ist dies nur eine mehr unter den vielen Ungeheuerlichkeiten des republikanischen Kalenders.

6) Dass allen in der capitolinischen Magistratstafel aufgeführten Beamten, insbesondere auch den Censoren die Eponymie zugestanden habe, ist nicht wahrscheinlich; der bei ihrer Abfassung leitende Gedanke ist vielmehr der gewesen sämmtliche *magistratus maiores* zu verzeichnen. Dass die Dictatoren und Reiterführer in der officiellen vollständigen Datirung aufgeführt werden mussten, ist möglich, aber doch auch sehr zweifelhaft. — Die monarchische Eponymie, wie sie Caesar an die Dictatur, Augustus an die tribunicische Gewalt knüpfte, wird bei diesen Instituten zur Erörterung kommen.

derselben keineswegs fehlten: Schaltmonate, Zahl und Namen der Zwischenkönige, Antrittstage und Iterationen des Consulats wie des Zwischenkönigthums müssen in der ursprünglichen Liste aufgeführt gewesen sein.

Zählung der Magistratsjahre.

Wenn diese Procedur verwirrend und schwerfällig, aber doch nicht in sich unverständig ist, so lässt sich nicht dasselbe davon sagen, dass die Magistratsjahre nicht bloss vom J. 601 an, sondern so weit die Liste zurückreicht, trotz ihrer augenfälligen Incongruenz durchgezählt worden sind und somit das erste derselben zum Ausgangspunct einer Aera *post reges exactos* genommen wird, woraus dann später durch Zuschlag einer gewissen Zahl von Königsjahren sich die Aera *post Romam conditam* entwickelt hat[1]. Die Interregna der älteren Zeit wurden dabei zwar nicht ganz ignorirt, sondern wahrscheinlich gedeckt durch die eingeschobenen fünf Jahre 'ohne curulische Magistrate' 379—383, die in den Annalen wie in den Magistratstafeln ihre Stelle behaupten[2], und die vier Jahre 421. 430. 445. 453, welche in den Annalen nicht figuriren, wohl aber in den Magistratstafeln als quasimagistratische einem Dictator und Reiterführer ohne Consuln beigelegt werden, während doch verfassungsmässig die Dictatur nicht bloss höchstens sechsmonatlich, sondern auch nur neben dem Consulat möglich ist und auch in den Annalen nie anders erscheint[3]. Mag diese Deckung im Ganzen das Richtige getroffen haben, so hat sie dagegen da, wo sie eintritt, vielmehr alles verwirrt. Ueberdies aber rechnet man durchaus, und in bewusster Weise, mit einer in sich ungleichen Einheit. Die capitolinische Triumphaltafel, aus der wir von dieser Rechnung das deutlichste Bild gewinnen, rechnet als Magistratsjahr 1 (oder *annus urbis conditae* nach ihrer Zählung 244, nach varronischer 245) den Zeitraum vom 13. Sept. bis zum nächsten 12. Sept., als Magistratsjahr 343 (oder a. u. c. 586, varr. 587) den vom 15. März bis zum nächsten 14. März, als Magistratsjahr 356 (oder a. u. c. 599, varr. 600) die Frist vom 15. März bis zum nächsten letzten Dec., für das Folgejahr 357 (a. u. c. 600, varr. 601) die vom 1. Jan. bis zum nächsten letzten Dec.[4]. Der unerhörten Verwir-

1) Die nähere Ausführung in meiner Chronol. S. 86 fg. 198 fg.
2) Chronol. S. 204 fg.
3) Chronol. S. 114 fg.
4) Chronol. S. 83 fg. 195. Die Annalen, aus denen ja die Magistrats- und die Triumphaltafel geflossen sind, weichen von dieser Rechnung nur darin ab,

rung dieser Rechnung gegenüber verschwindet diejenige des römischen Kalenderjahrs, wie arg sie an sich ist. Die späteren Chronographen und nach ihnen wir sind gewöhnt die Magistratsjahre als zurückgerechnete julianische mit dem 1. Januar anhebende zu betrachten, also unter dem Magistratsjahr 1 oder *annus u. c.* 245 varr. den Zeitraum vom 1. Jan. bis 31. Dec. 509 v. Chr. zu verstehen, so dass z. B. der am 1. März 508 v. Chr. gefeierte Triumph nach der überlieferten Rechnung in das erste, nach der bei uns recipirten in das zweite Magistratsjahr fällt. Genau genommen substituirt man hiemit eine ganz andere Rechnungsweise; aber da dies Verfahren wenigstens an die Stelle der schwankenden eine leidlich feste Einheit setzt und genaue chronologische Fixirung doch nicht erreicht werden kann, so ist dasselbe nicht zu tadeln.

Das plebejische Magistratsjahr.

Die plebejische Magistratur ist, wie in allen andern Stücken, so auch in der Annuität durchaus nach dem Muster der patricischen gestaltet: die Tribune bleiben vom Tage des Antritts an ein Kalenderjahr im Amte, ohne dass auf das bürgerliche Neujahr Rücksicht genommen oder der Tag nach anderen Beziehungen bestimmt wird. Wahrscheinlich aber hat, in Folge der durch den Mangel einer dem Interregnum analogen Institution bedingten besonderen Fürsorge für die Stetigkeit dieser Magistratur, der Antrittstag der plebejischen Oberbeamten sich factisch weit früher fixirt als der der patricischen. Bei dem gänzlichen Schweigen der Quellen über Unterbrechungen in der Reihe der tribunicischen Collegien nach der durch das Decemvirat veranlassten ist es wahrscheinlich, dass der für das sechste und siebente Jahrhundert beglaubigte Antrittstag der Volkstribune, der 10. Dec. (*a. d. IV idus Dec.*[1]) hinaufreicht eben bis zu dem Decemvirat, also bis zum J. 305. Dass für diesen Antrittstag des Tribunats die Erklärung zu suchen ist in den zufällig im J. 305 bestehenden Ver-

dass sie die vier sogenannten Dictatorenjahre ignoriren; der Begriff von *annus* ist hier wie in den Tafeln nicht irgend ein Kalenderjahr, am wenigsten das des zurück datirten julianischen Kalenders, sondern das Magistratsjahr; so finden im J. 566 die Wahlen *exitu prope anni* am 18. Febr. (Liv. 38, 42, 1), so im J. 567 ein Triumph *extremo anni* am 5. März statt (Liv. 39, 6, 3).

1) Liv. 39, 52: *hic Naevius in magistratuum libris est tribunus pl. P. Claudio L. Porcio cos.* (570), *sed iniit tribunatum Ap. Claudio M. Sempronio cos.* (569) *a. d. IV id. Dec.* Pränestinische Fasten zum 10. Dec. (*C. I. L.* I, 318). — Irrig giebt der Scholiast zu den Verrinen p. 140 dafür die Nonen des December an.

hältnissen[1]), bestätigt sich dadurch, dass die gleichzeitig restaurirten Consuln ihr Amt fast um dieselbe Zeit am 13. Dec. angetreten haben (S. 492 A. 5). — Von Datirung nach den Tribunen der Plebs und von einer Rechnung nach tribunicischen Jahren ist nichts bekannt; doch kann es sein, dass die tribunicische Tafel als die chronologisch bei weitem brauchbarere wenigstens als Correctiv für die consularische verwendet worden ist.

Antrittstermine der patricischen Unterbeamten;

Bei den Gehülfen und Untergebenen kann von einer selbstständigen Amtfrist so lange überall nicht die Rede sein, als der Oberbeamte sie sich selber ernennt (S. 181); sie treten in diesem Fall nothwendig immer nach ihm, wenn auch unmittelbar nach ihm, ihr Amt an und in der Regel mit ihm zurück, wie es in Betreff des Reiterführers immer gehalten worden ist. Aber indem die Besetzung dieser Posten, und zwar zunächst der Quästur, an die Gemeinde überging, verband sich damit, wie es scheint gleichzeitig, die wichtige Aenderung, dass diese Beamten nicht von dem Collegium, dem sie dienen, sondern von dem vorhergehenden berufen werden[2]). Dabei ist wohl massgebend gewesen, dass das Wahlrecht, nachdem es thatsächlich auf das Recht der blossen Wahlleitung reducirt worden war, nicht mehr viel bedeutete und es für den Beamten ziemlich gleichgültig sein konnte, ob er oder sein Vorgänger die ihm von der Gemeinde gesetzten Gehülfen renuntiirte; während andrerseits durch diese Aenderung in praktischer Hinsicht gewonnen wird, dass auch den niedern Beamten fortan die gleiche Continuität wie den höhern zukommt. Freilich findet für etwanige Störungen derselben hier sich keine Ausfüllung, wie sie dort das Interregnum darbot; wenn zum Beispiel bis zu dem Tage, an dem die bisherigen Quästoren zurücktraten, die Nachfolger nicht gewählt waren, hatte der zeitige Oberbeamte sich eben ohne Quästoren zu behelfen. Die Amtszeit der von der Gemeinde gewählten Unterbeamten ist ohne Zweifel immer ausdrücklich in der *lex rogationis* festgesetzt worden, so gut wie für die Oberbeamten; es war

1) Dionysios freilich sagt 6, 89 zum J. 261: οὗτοι τὴν δημαρχικὴν ἐξουσίαν πρῶτοι παρέλαβον ἡμέρᾳ τετάρτῃ πρότερον εἰδῶν Δεκεμβρίων, ὥσπερ καὶ μέχρι τοῦ καθ᾽ ἡμᾶς χρόνου γίνεται. Aber das beweist doch nur, dass über den ursprünglichen Antrittstag sich keine Ueberlieferung erhalten hatte, so dass man den 10. Dec. bis auf den Anfang des Tribunats zurückführte.

2) Dieselbe Entwickelung fanden wir in Betreff der hauptstädtischen Apparitoren (S. 264).

also damit, dass die Wahl derselben auf die Gemeinde überging, die rechtliche Möglichkeit gegeben die Amtfrist der Unterbeamten anders als die der Oberbeamten abzugrenzen. Wahrscheinlich indess hat man, so lange der Antrittstag der Oberbeamten schwankte, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, sondern die Amtfrist der Quästoren, der Aedilen, der Kriegstribune und der sonstigen niedern Magistrate relativ in der Weise fixirt, dass der *annus* der demnächst eintretenden Oberbeamten auch für jene massgebend war, also die Amtfrist der Ober- und die der Unterbeamten gesetzlich sich deckten[1]. Positive Zeugnisse liegen uns nur vor für die Epoche nach 601, wo die Oberbeamten am 1. Jan. anzutreten gehalten waren; und zwar gilt im Allgemeinen damals derselbe Antrittstag auch für die Unterbeamten[2], insonderheit für die curulischen Aedilen[3] und die Kriegstribune[4]. Eine Ausnahme aber machen, jetzt wenigstens, die Quästoren, welche ihr Amt fünfundzwanzig, oder nach dem julianischen Kalender siebenundzwanzig Tage vor den übrigen am 5. Dec. antraten[5]; wobei vielleicht die Absicht war die quästorischen Competenzen zur Verloosung zu bringen, bevor über die consularischen und prätorischen entschieden ward, und dadurch theils persönliche Intriguen abzuschneiden, theils das Eintreten des Oberbeamten in seine Function vorzubereiten und zu erleichtern. Dafür, dass derselbe Antrittstag wenigstens für die in der Haupt-

1) Beweisen lässt sich diese Annahme so wenig wie widerlegen; aber sie empfiehlt sich dadurch, dass auch in der Zeit des fixirten Amtsantritts die Amtfristen der Ober- und Unterbeamten beinahe völlig sich entsprechen, was gewiss nicht geschehen wäre, wenn in älterer Zeit die Quästoren unter verschiedenen Consuln an- und abgetreten wären.

2) Das zeigt der allgemeine Ausdruck *magistratus* in den pränestinischen Fasten (S. 493 A. 3) und die noch bestimmtere Angabe des A. 5 angeführten Scholiasten.

3) Cicero *Verr. act.* 1, 12, 36. Auch M. Caesonius, der nach Cicero *Verr. act.* 1, 10, 30 am 1. Jan. 685 ein Amt anzutreten hatte, war den Scholiasten zufolge (p. 140. 395 Orelli) zum Aedilen designirt; und dazu stimmt, dass er daran dachte mit Cicero zugleich um das Consulat sich zu bewerben (Cicero *ad Att.* 1, 1, 1).

4) Cicero *Verr. act.* 1, 10, 30.

5) Cornelisches Gesetz *de XX q.* (*C. I. L.* I p. 108): *quam decuriam viatorum ex noneis Decembribus primeis quaestoribus ad aerarium apparere oportet oportebit* und ähnlich mehrfach in diesem Gesetz. Cicero in *Verr.* 1, 10, 30: *P. Sulpicius iudex tristis et integer magistratum ineat nonis Decembribus* und dazu die *schol. Gronov.* p. 395: *quaesturam intellegimus, nam omnes ceteri magistratus k. Ian. procedebant, soli vero quaestores nonis Dec.* Ob die Nonen des December in der schwer verdorbenen Stelle Cic. *ad. Att.* 16, 14, 4 sich auf den Antritt der Quästoren beziehen, wie Hirschfeld (Hermes 5, 300) meint, ist fraglich und die von ihm versuchte Combination nicht befriedigend. — Vgl. meine Abhandlung *ad legem de scribis et viatoribus* (Kiel 1843. 8).

stadt beschäftigten Quästoren auch in späterer Zeit fortbestand, spricht namentlich die Epoche der später den Quästoren obliegenden Gladiatorenspiele [1]).

der plebejischen Aedilen.

Endlich die plebejischen Unterbeamten, die Aedilen sind von den Tribunen des Vorjahres anfänglich ohne Zweifel in der Weise ernannt worden, dass sie mit den nächsten Tribunen zugleich an- und abtraten. Späterhin aber, sei es seit ihnen die curulischen Aedilen an die Seite traten, sei es seit irgend einem späteren Zeitpunct, treten sie mit den curulischen Aedilen zugleich an, also in der Epoche von 531—600 am 15. März [2]), von 601 ab am 1. Jan. [3]).

1) Die Kalender des fünften Jahrhunderts n. Chr. (*C. I. L.* I p. 407) verzeichnen diese quästorischen *munera* unter dem 2. 4. 5. 6. 8. 19. 20. 21. 23. 24. December, wobei man sich daran zu erinnern hat, dass diese erst im J. 47 aufgekommenen, definitiv unter Domitian eingeführten Spiele wenigstens anfangs von den designirten Quästoren gegeben wurden (Tacitus *ann.* 13, 5). — Die im Hermes 3, 81 von mir geäusserte Vermuthung, dass in Folge des Abgangs der Proconsuln in die Provinzen im Frühjahr der Antritt der Quästur sich auf den 1. Juni verschoben haben möge, ist wenigstens in dieser Ausdehnung nicht haltbar; sie beruht auf der irrigen Ansicht über die *scribae quaestorii*, die schon oben S. 273 A. 9 zurückgenommen ist, und ist auch von Urlichs (*de vita et honor. Agricolae* Würzburg 1868 p. 12) mit Recht zurückgewiesen worden. Indess bleibt es immer noch dunkel, wie die Differenz des quästorischen und des Proconsulatjahres in Betreff der Provinzialquästoren ausgeglichen worden ist; vielleicht haben die Quästoren sofort nach ihrer Designation am 23. Jan. (S. 485 A. 5) geloost und die in die Provinzen bestimmten mit den Proconsuln zugleich, also etwa am 1. Juli, die übrigen am 5. Dec. ihr Amt angetreten.

2) Dass die plebejische Aedilität und die Prätur bereits im sechsten Jahrhundert an dem gleichen Tage angetreten wurden, folgert Becker (1. Aufl.) richtig daraus, dass in dieser Zeit häufig die Aedilen der Plebs als solche zu Prätoren gewählt wurden und beide Aemter unmittelbar nach einander verwalteten (S. 436 A. 2). Damit weiss ich allerdings nicht zu vereinigen, was Liv. 30, 39, 8 über die plebejischen Aedilen des J. 552 berichtet: sie hätten die Spiele mit dem *epulum Iovi*, welches nur die plebejischen sein können, gefeiert, darauf aber als fehlerhaft gewählt abdicirt und die Cerialien seien dann nach Senatsbeschluss von einem Dictator ausgerichtet worden. Ich habe schon anderswo erinnert (R. M. W. S. 642), dass danach die Cerialien schon im J. 552 jährige Spiele gewesen sein müssen, obwohl man aus dieser Stelle das gerade Gegentheil gefolgert hat (Handb. 4, 492). Für uns folgt aus dieser Stelle, dass die plebejischen Aedilen erst die plebejischen Spiele, dann die Cerialien feierten. Da nun später die plebejischen Spiele auf den 15. Nov., die Ceresspiele auf den 19. April fallen, auch die letzteren unmöglich von dem uralten Tag der *Cerialia* gelöst werden und überhaupt die Kalendertage der Jahresfeste sich kaum verschoben haben können, so hätten die Aedilen der Plebs hienach ihr Amt angetreten zwischen dem 20. April und dem 14. Nov. Aber dem steht nicht bloss entgegen, dass der 15. März für die plebejischen Aedilen dieser Zeit als Antrittstag anderweitig, wie eben bemerkt, gesichert ist, sondern auch, dass, wenn die Cerialien nach dem 15. März fielen, nur die neuen Consuln des J. 553, nicht der Dictator des J. 552 sie ausrichten konnten. Ich weiss keine befriedigende Erklärung dieser Differenz vorzuschlagen; vermuthlich ist Livius Bericht in irgend welcher Beziehung zerrüttet.

3) Dass in Caesars Zeit die curulischen und die plebejischen Aedilen an

Die neuen Magistraturen der Uebergangs- und der Kaiserzeit ermangeln grösstentheils der gesetzlichen Befristung, so dass von Amtsjahren nur gesprochen werden kann theils in Beziehung auf das Proconsulat in seiner späteren selbstständigen vom Consulat gelösten Gestalt, theils in Beziehung auf die tribunicische Gewalt der Kaiser.

Proconsulatjahr.

Proconsulat und Proprätur haben, auch nachdem sie nicht mehr unmittelbar das Consulat und die Prätur fortsetzten, unter dem Gesetz der Annuität gestanden. Anfänglich knüpft die Jahrrechnung hier, eben wie anfänglich bei dem Consulat, an den factischen Antrittstag an, und zwar nicht an die formelle Uebernahme des Amts, welche mit dem Abgang von Rom zusammenfällt, sondern an die effective, das heisst an das Eintreffen des Statthalters in seiner Provinz. So wenigstens berechnete Cicero das ihm auferlegte Statthalterjahr [1]), und gewiss ist in republikanischer Zeit nie anders gerechnet worden. Damals also hat es ein Proconsulatjahr mit kalendarisch festem Anfangspunct nicht gegeben, wenn gleich die Rücksicht auf die Gefahren der winterlichen Seereisen wohl bewirkt hat, dass der Statthalter regelmässig in der guten Jahreszeit abreiste und eintraf [2]). Unter Augustus ist das Proconsulatjahr wahrscheinlich gesetzlich fixirt worden, da die Vorschriften des Kaisers Tiberius vom J. 25 n. Chr., dass die senatorischen Statthalter vor dem 1. Juni [3]), und des Kaisers Claudius, dass sie vor dem 1. April von Rom aufbrechen sollten [4]), die Vermuthung nahe legen, dass sie bis zu einem ein für allemal bestimmten Tage in der Provinz einzutreffen verpflichtet waren und dass jene Verordnungen den Zweck hatten zu verhindern, dass das Ende einer jeden Administrationsperiode durch zufällige Verspätung des Antritts verschoben

demselben Tage antraten, folgt aus der S. 487 A. 4 angeführten Vorschrift über Feststellung ihrer Competenzen.

1) Vom 31. Juli 703 (Cicero *ad Att.* 5, 15, 1; *ad fam.* 15, 2, 1. *ep.* 4, 2) bis zum 30. Juli 704 (*ad Att.* 6, 2, 6. *ep.* 3, 1). Drumann 6, 111. 121. Dazu stimmt auch, dass Q. Cicero nach dem 15. März 693 Rom (Cic. *ad Att.* 1, 15, 1), Ende April 696 Asien verliess (*ad Att.* 3, 9, 1) und seine Statthalterschaft als dreijährige bezeichnet wird (*ad fam.* 2, 15, 4; Drumann 6, 721).

2) Mehr wird aus den Handb. 3, 1, 287 angeführten Belegen — es sind dies die oben erwähnten und dass Trebonius am 22. Mai 710 auf der Reise nach der Provinz Asia durch Athen kam (Cicero *ad fam.* 12, 16, 1) — nicht gefolgert werden können.

3) Dio 57, 14.

4) Dio 60, 11.

werde. Aber an welches Kalenderdatum der Antritt der Proconsuln geknüpft worden ist, wissen wir nicht; ausgemacht ist nur, dass das Proconsulatjahr aus den Abschnitten zweier Kalenderjahre sich zusammensetzte [1]. Vielleicht wechselte das Amt am 1. Juli, so dass Tiberius einen, Claudius drei Monate für die Reise in Anschlag brachte [2].

Ueber die Regierungsjahre der Kaiser wird angemessener bei der kaiserlichen Gewalt gehandelt. Hier genügt es zu bemerken, dass Caesar, indem er die Jahrzählung seines Regiments an die Dictatur anknüpfte, sie zugleich mit dem von ihm geordneten Kalenderjahr ausglich, indem er das erste julianische Jahr, 709 d. St., als erste Jahres- und überhaupt als dritte Dictatur zählte [3]. Augustus that dasselbe, so lange er die höchste Gewalt in der Form des Consulats führte; aber als er im J. 731 an die Stelle des Consulats die lebenslängliche tribunicische Gewalt setzte, begann wieder eine ebenso von dem tribunicischen Neujahr des 10. Dec. wie von dem Kalenderneujahr unabhängige Zählung der Regierungsjahre, ausgehend bei jedem einzelnen Kaiser von dem factischen Tage der Uebernahme der tribunicischen Gewalt, dem *dies imperii* [4]. Diese Zählung hat bis in die ersten Jahre Traians Kaiserjahr.

1) Von C. Asinius Gallus Consul 746 kennen wir jetzt zwei Inschriften aus seinem Proconsulat von Asia, eine von Astypalaea (Ross *inscr. Graecae ined.* n. 312), in der Augustus heisst ὕπατος τὸ δωδέκατον ἀποδεδειγμένος, δημαρχικῆς ἐξουσίας τὸ ὀκτωκαιδέκατον, und eine ungedruckte von Ephesos, in der Augustus heisst *cos. XII tr. pot. XVIII;* jene fällt zwischen den 27. Juni und den 31. Dec. 748, diese zwischen den 1. Jan. und den 26. Juni 749. Auf den Münzen von Utica aus dem zweiten Proconsulat des C. Vibius Marsus finden sich die Namen von drei, auf anderen höchst wahrscheinlich ebendaselbst geschlagenen aus dem dritten Proconsulat desselben die Namen von vier Duovirn (Borghesi *opp.* 1, 489 vgl. Müller *numism. de l'ancienne Afrique* 2, 160 fg.), was auch hieher gehören wird, da das bürgerliche Neujahr in Utica doch wohl dem römischen gleich war. Vgl. auch Waddington *mél. de numism.* 2, 140.

2) Durch die Vorschrift bei Dio 53, 15: ὅταν τέ τῳ ὁ διάδοχος ἔλθῃ, ἔκ τε τοῦ ἔθνους αὐτίκα αὐτὸν ἐξορμᾶσθαι καὶ ἐν τῇ ἀνακομιδῇ μὴ ἐγχρονίζειν, ἀλλ' ἐντὸς τριῶν μηνῶν ἐπανιέναι ist wenigstens ein Maximum der Reisezeit gegeben, unter das die gesetzliche Bestimmung über den spätesten Termin der Abreise wohl hat hinabgehen können, namentlich wo es sich, wie hier, bloss um die im Ganzen weniger entlegenen senatorischen Provinzen handelte, nicht aber darüber hinaus. Eine Verschiebung des Antrittstermins selbst haben wohl weder Tiberius noch Claudius vorgenommen, da dies sonst vermuthlich gesagt sein würde; eher möchte Tiberius den gesetzlich spätesten Abreisetermin nach dem Minimum der für diese Reisen erforderlichen Zeit bemessen haben, Claudius dagegen nach dem Maximum.

3) *C. I. L.* I. p. 451.

4) Diesen Ausdruck brauchen die Arvalacten des J. 69: *ob diem imperi [A. Vitelli] German(ici) imp., quod XIII k. Mai. statut(um) est* und Traianus (*ep. ad Plin.* 53. 102). *Dies principatus* nennt ihn Sueton *Vesp.* 6, *primus principatus dies* Tacitus *hist.* 2, 79.

bestanden. Dieser scheint der erste Kaiser gewesen zu sein, der nach dem Muster des ägyptischen Königskanons eine dem Kalenderjahr accommodirte Zählung der Regierungsjahre eingeführt hat, so dass das Kalenderjahr, innerhalb dessen der Regierungsantritt erfolgt, als das erste Regierungsjahr des Kaisers und von da an weiter gezählt wird[1]. Den weiteren Schritt aber, wodurch diese Berechnung der Regierungsjahre zu einer fortlaufenden Aera geworden sein würde, die Wegwerfung der nicht zu Ende geführten letzten Regierungsjahre der Kaiser, haben die Römer nicht vollzogen und zu einer Aera also ist das Kaiserjahr nicht gelangt.

Formen des Amtsantritts. Amtseid.

Erwerbung des Amts von Rechts wegen.

Dem gültig berufenen Träger wird mit dem Eintritt des für den Beginn des Amts gesetzlich anberaumten Termins dasselbe von Rechts wegen erworben, ohne dass es dazu eines bestimmten Willensacts, geschweige denn einer formalen Handlung bedürfte, so dass, wenn der neue Beamte in dem betreffenden Augenblick etwa durch Krankheit handlungsunfähig sein sollte, dies dem Amtserwerb keinen Eintrag thut[2]. Da kein Gemeindeamt anders übernommen wird, als nachdem es feststeht, dass der damit zu Betrauende bereit ist dasselbe zu übernehmen, regelmässig nachdem derselbe sich zu der Wahl gemeldet hat (S. 403), so konnte um so eher von einer Erklärung über dessen Annahme abgesehen werden.

Amtsantritt die erste Uebung der neuen Befugnisse.

Was die Römer als Antreten des Amts (*inire magistratum*) bezeichnen, ist, streng genommen, nicht die Erwerbung des Rechts

1) Ueber den Anfangstag der späteren *tribuniciae potestates* Traians habe ich im Hermes 3, 126 gehandelt; die Wahrscheinlichkeit spricht für den 1. Jan., aber völlige Sicherheit haben wir nicht. Das kürzlich gefundene Militärdiplom vom 20. Febr. 98 (*C. I. L.* III p. 862), das dem Traianus noch die erste *tr. p.* beilegt, zeigt freilich, dass Traianus damals noch nach der älteren Weise datirte und sein erstes Regierungsjahr etwa vom September oder October 97 an zählte; aber diese Zählung für seine späteren Jahre durchzuführen ist schlechterdings unmöglich. Dass der *dies imperii* auch später noch gefeiert wird (S. 501 A. 4), steht dem nicht im Wege, dass die Zählung sich nicht mehr nach ihm richtet. Wegen Hadrian ist zu vergleichen Borghesi bei Henzen n. 5459 (vgl. *opp.* 5, 69). Ueber die folgenden Kaiser s. Eckhel 8, 414 fg., der in diese schwierige chronologische Frage zuerst Licht gebracht und im Wesentlichen das Richtige gesehen hat.

2) Ueberliefert ist darüber nichts; aber wer überhaupt über solche Fragen nachzudenken im Stande ist, wird finden, dass ohne Annahme des Amtserwerbs *ipso iure* die rechtliche Consequenz sich nicht halten lässt.

selbst, sondern dessen erste Handhabung[1]), die *usurpatio iuris*. Dass diese Besitzergreifung namentlich bei dem höchsten Amt mit einer gewissen Feierlichkeit und in stehenden Formen erfolgt, ist natürlich; nur ist daran zu erinnern, dass all diese Feierlichkeiten und Förmlichkeiten im Rechtssinne nicht mehr bedeuten als die Hochzeitfeierlichkeiten bei der römischen Consensualehe. Dies tritt namentlich darin bestimmt hervor, dass die meisten und wichtigsten derselben die Uebernahme des Magistrats mit Tagesanbruch, zum Theil sogar die Uebernahme an den dafür hergebrachten Kalendertagen in Rom voraussetzen, während doch, wie wir sahen (S. 487), der Amtsantritt nicht selten auch an andern Tagen und zu andern Tageszeiten stattfand, und der Antritt ausserhalb Rom zwar wohl irregulär, aber keineswegs rechtlich unstatthaft ist[2]). Daraus folgt weiter, dass, wenn ein bei dem Antritt herkömmlicher Act unterblieb oder misslang, weder der Nachholung ein Bedenken entgegenstand noch selbst das gänzliche Ausfallen desselben die einmal geschehene Amtserwerbung ungeschehen machen konnte.

Wie jede magistratische Thätigkeit darin besteht, die Beziehungen des Gemeinwesens zu den Göttern wie zu den Menschen zu vermitteln, so ist begreiflicher Weise das erste Recht, von welchem im ordentlichen Verlauf der Dinge der neue Beamte Gebrauch macht, dasjenige von den Göttern die Gutheissung seiner Amtführung zu erbitten (S. 23). Es geschieht dies, wie es scheint, der Regel nach in der Privatwohnung des Magistrats. Darauf legt der Consul in derselben die Amtstracht an[3]); die Lictoren finden sich ein und heben die Fasces empor (S. 295 A. 5); in feierlichem Zuge der Freunde und Bekannten[4]), späterhin sogar im Triumphalschmuck zu Wagen (S. 332) begiebt sich der neue Beamte auf das Capitol, um zum ersten Mal auf dem

Auspication.

Aufzug der Consuln.

1) Auf die Frage, ob die Handlungen, welche das *inire magistratum* und das *abire magistratu* constituiren, in die Magistratur fallen oder ihr vorangehen und nachfolgen, lassen unsere Quellen sich nicht ein; aber die erstere Auffassung ist die juristisch allein mögliche.

2) Liv. 21, 63, 10 wird Flaminius getadelt, dass er in Ariminum sein Amt antritt statt daheim: *magis pro maiestate videlicet imperii Arimini quam Romae magistratum initurum et in deversorio hospitali quam apud penates suos praetextam sumpturum.* Vgl. Sueton *Aug.* 26: *nec omnes (consulatus) Romae, sed quartum consulatum in Asia, quintum in insula Samo, octavum et nonum Tarracone iniit.*

3) Liv. 21, 63, 10 (A. 2). Die Anlegung der Prätexta scheint erst nach der Auspication stattgefunden zu haben.

4) Dies ist das *officium novorum consulum* bei Sueton (*Iul.* 15) und sonst.

curulischen Sessel Platz zu nehmen [1]) und vor allen Dingen dem höchsten besten Jupiter dafür, dass er auch das letzte Jahr die Gemeinde beschirmt hat, die von dem Vorgänger gelobten Rinder darzubringen so wie für das laufende Jahr das gleiche Opfer zu geloben [2]). Hierauf beginnen die Geschäfte. Die neuen Consuln halten eine Senatssitzung ab [3]) und zwar immer auf dem Capitol selbst [4]), wobei wieder die religiösen Angelegenheiten, insbesondere die Feststellung des Termins für das latinische Fest, zunächst an die Reihe kamen [5]). Nach dem Schluss dieser Sitzung begeben sich

1) Ovid. *fast.* 1, 79: *vestibus intactis Tarpeias itur in arces et populus festo concolor ipse suo est. Iamque novi praeeunt fasces, nova purpura fulget et nova conspicuum pondera sentit ebur.* Bei dem Niedersitzen ist zunächst an das *tribunal* gedacht, auf dem der Consul während des Opfers Platz nimmt (A. 2). Vgl. Sueton *Aug.* 26: *die k. Ian. (Augustus cos. II) cum mane pro aede Capitolini Iovis paullulum curuli sella praesedisset, honore abiit.* Aehnliche Schilderungen *ex Ponto* 4, 4, 25 fg. *ep.* 9, 3 fg., woraus man sieht, dass im Gefolge die Senatoren dem Consul zunächst, die Ritter ihm voraufgingen. Auch die Erzählung bei Dio 58, 8 bezieht Becker (1. Aufl.) gewiss mit Recht auf Seians consularischen Aufzug am 1. Jan. 31.

2) Dem Flaminius wird ferner vorgerückt (Liv. 21, 63, 2): *et Capitolium (eum) et sollemnem votorum nuncupationem fugisse, ne die initi magistratus Iovis optimi maximi templum adiret.* Das Opfer der weissen Rinder beschreibt auch Ovidius an den drei angeführten Stellen. Darauf bezieht sich Cicero *de l. agr.* 2, 34, 93 in der Schilderung der den Antritt der römischen Consuln nachäffenden capuanischen Prätoren: *erant hostiae maiores in foro constitutae, quae ab his praetoribus de tribunali* (vgl. A. 1), *sicut a nobis consulibus, de consilii sententia probatae ad praeconem et ad tibicinem immolabantur*, ebenso Tertullianus *ad nat.* 1, 10: *Gabinius cos. k. Ian., cum vix hostias probaret prae popularium coetu* (die Menge drängt so ungestüm auf Zulassung des Isisdienstes, dass sie kaum den neuen Consul das erste Opfer verrichten lässt). Die Opferthiere standen inzwischen in Bereitschaft auf dem Aequimelium am Aufgang zum Capitol (Cicero *de div.* 2, 17, 39; Hermes 5, 258). Die Griechen bezeichnen diesen Act mit dem dem attischen Staatsrecht entlehnten Ausdruck τὰ ἐσιτήρια θύειν (Dio *fr.* 102, 12 Bekk., wo Valesius Note zu vergleichen ist, und 45, 17). — Diese *votorum nuncupatio*, auch erwähnt von Ovidius *ex Ponto* 4, 4, 30, ist wohl zu unterscheiden von dem Kriegsgelübde des ausziehenden Feldherrn (S. 96).

3) Diesen Gebrauch zeigen zahlreiche Beispiele bei Livius, wo die Consuln unmittelbar nach dem Antritt den Senat versammeln, insbesondere Liv. 26, 26, 5: *M. Marcellum cum id. Mart. consulatum inisset, senatum eo die moris modo causa habuit, professus nihil se absente conlega neque de re publica neque de provinciis acturum.* Die Unterlassung dieser Senatssitzung am Antrittstag wird auch dem Flaminius bei Liv. 21, 63, 8 vorgerückt wie den Prätoren von Capua deren Abhaltung (Cicero *de l. agr.* 2, 34, 93: *deinde patres conscripti vocabantur*). Ovid. *ex Ponto* 4, 4, 35: *curia te excipiet patresque emore vocati intendent aures ad tua verba suas.*

4) Liv. 23, 31, 1. 26, 1, 1. 30, 27, 1. 32, 8, 1. Cicero *de l. agr.* 1, 6, 18 und sonst.

5) Ueberhaupt gingen nach der Geschäftsordnung des Senats die *res divinae* den *res humanae* vor (Varro bei Gellius 14, 7, 9); aber diese erste Senatssitzung begann immer mit den Relationen *de sollemni religione* (Cicero *cum pop. grat. egit* 5, 1; ähnlich Liv. 6, 1, 9. 22, 9, 7. c. 11, 1. 37, 1, 1: *nulla prius secundum religiones acta in senatu res est*). Viele dieser Beschlüsse waren natürlich tralaticische Routinesachen; daher Liv. 9, 8, 1: *quo creati sunt die, eo ...*

die Consuln nach Hause [1], abermals geleitet von demselben Ehrengefolge [2]. Die erste Ansprache dagegen des neuen Consuls an die Bürgerschaft, welche sich über die persönliche Stellung desselben zu verbreiten und seine bisherigen Leistungen, auch wohl seine politischen An- und Absichten darzulegen pflegte [3], gerade am Antrittstag selbst zu halten war nicht üblich [4]. — Aehnlich besteht das Antreten der Censoren, das immer unmittelbar nach der Wahl erfolgt, darin, dass sie an dem Ort, wo sie ihre Thätigkeit auszuüben haben, auf dem Marsfeld ihre curulischen Sessel hinstellen lassen und auf denselben Platz nehmen [5], von da aber sich auf das Capitol begeben um dort zu opfern [6]; die Auspicien, die immer bei Tagesanbruch stattfinden [7], konnten von ihnen, da sie, wie gesagt, immer sofort nach den Wahlen antraten, erst am Tag nach denselben eingeholt werden, und bis dahin unterblieb natürlich auch die eigentliche Eröffnung der Geschäfte. — Aehnlich bestand der Amtsantritt des Prätors in der Annahme der ersten Klagen am Antrittstag selbst [8]; und in gleicher Weise werden die Aedilen, die Quästoren und die übrigen mit einer positiven Competenz ausgestatteten Magistrate ihren

Antritt der Censoren.

Antritt der übrigen Beamten.

magistratum inierunt sollemnibusque senatus consultis perfectis de pace Caudina rettulerunt. Mamertinus *grat. act.* 29.

1) Gewöhnlich wird angenommen, dass die Consuln wenigstens in späterer Zeit am Antrittstag auch Freilassungen vorgenommen hätten; indess die Stelle, die über diese *sollemnitas consulatus* (*Cod. Theod.* 15, 14, 1) am genauesten berichtet (Ammian 22, 7, 2), verknüpft diesen Act mit den Circusspielen, wobei ohne Zweifel an die des 7. Jan. gedacht ist; und Claudian *in IV cons. Honor.* 612: *te fastos ineunte quater sollemnia ludit omina libertas* ist hiemit wohl vereinbar.

2) Ovidius *ex Ponto* 4, 4, 41: *inde domum repetes toto comitante senatu officium populi vix capiente domo.*

3) Cicero *de l. agr.* 2 z. A.

4) So hielt Cicero die erste Rede gegen Rullus im Senat an dem Tage, an welchem er sein Consulat antrat, die zweite, an das Volk, seine erste consularische Contio, einige Tage später (*de l. agr.* 2, 29, 79).

5) Liv. 40, 45, 8: *comitiis confectis, ut traditum antiquitus est, censores in campo ad aram Martis sellis curulibus consederunt.*

6) Livius erzählt a. a. O. die Versöhnung der beiden bis dahin mit einander gespannten Censoren Lepidus und Nobilior unter Vermittelung des Q. Metellus und schliesst: *collaudantibus cunctis deducti sunt in Capitolium.* Dass eine Senatssitzung gefolgt ist, sagt er keineswegs und ist auch nicht glaublich, da wohl der Consul, aber nicht der Censor das Recht hat den Senat zu berufen, also für den letzteren dies nicht *usurpatio iuris* sein würde.

7) S. 26. Von den ersten Auspicien der Censoren bestätigt es speciell Varro 6, 86 (S. 6 A. 1).

8) Ovid. *fast.* 1, 165: *mirabar, cur non sine litibus esset prima dies* (des Jahres). Juvenal 16, 42: *expectandus erit qui lites incohet annus totius populi* und dazu Servius zur Aen. 2, 102. Dass die Rechtsuchenden sich vorzugsweise an diesem Tage einfanden, beruht auf der unten (S. 518) erörterten Bindung vieler Klagsachen an die Person des Beamten, der sie einmal instruirt hatte. Vgl. Bethmann-Hollweg Civilprocess 2, 174.

Amtsantritt bezeichnet haben, während diejenigen, denen eine solche fehlt, insonderheit die Volkstribune sich damit begnügen mochten auf dem Subsellium Platz zu nehmen. — Wie bei diesen ersten Amtshandlungen — denn dies sind sie vielmehr als ein eigentlicher Amtsantritt — die Collegen sich zu einander verhalten haben, muss nach den früher darüber allgemein aufgestellten Regeln (S. 66 fg.) entschieden werden. Bei dem Opfer wird von jedem der beiden Consuln eines der Rinder geschlachtet[1]; wo die Handlung nur von einem vollzogen werden konnte, wird sie von dem dazu ausersehenen regelmässig unter Assistenz des Collegen und für diesen mit vollzogen worden sein.

Eid *in leges.* Eidliche Verpflichtung des Beamten ist als solche der römischen Staatsordnung fremd[2]. Indess wie die Römer mit den Eiden im Allgemeinen freigebig waren, haben schon früh[3] einzelne Volksschlüsse den gegenwärtigen wie den zukünftigen Magistraten vorgeschrieben sich zur Einhaltung des betreffenden Gesetzes eidlich zu verpflichten, und zwar die gegenwärtigen fünf Tage, nachdem sie von dem Erlass des Gesetzes Kunde erhalten haben werden, die zukünftigen fünf Tage[4] nach Antritt des Amtes[5], widrigenfalls sie aufhören sollten Beamte zu sein[6]. Diese Eide, die von den Beamten zusammengefasst zu werden pflegten als

1) Liv. 41, 14, 7: *Cn. Cornelio et Q. Petillio cos. quo die magistratum inierunt immolantibus Iovi singulis bubus uti solet, in ea hostia, qua Q. Petillius sacrificavit, in iocinore caput non inventum.* Aehnliches berichtet der College.

2) Von dem Eid des designirten Beamten nach der Renuntiation ist S. 486 A. 2 gesprochen worden.

3) Die früheste Erwähnung geschieht unter dem J. 554 (Liv. 31, 50, 7).

4) Wenn diese fünf Tage mit der fünftägigen Frist des Interregnum in Beziehung stehen, wie man anzunehmen pflegt, so kann das nur in der Weise der Fall sein, dass man die fünf Tage frei gab, damit das verfassungsmässig unentbehrliche Interregnum nicht etwa mit dem Eid in Collision kommen könne; denn ohne Zweifel ist die Interregnalfrist in einer Epoche festgestellt worden, wo es einen Eid *in leges* noch nicht gab.

5) Aufbehalten ist die dessfällige Klausel des bantinischen Gesetzes aus der gracchischen Zeit (*C. I. L.* I p. 45), wonach die jetzigen Beamten *in diebus V proxsumeis, quibus queique eorum sciet h(ance) l(egem) popolum plebemve [iousisse]*, die künftig ernannten *in diebus V proxsumeis, quibus quisque eorum mag(istratum) inperiumve inierit* zu schwören haben. Der Eid geht einfach auf Befolgung des Gesetzes: [*sese quae ex hace lege oporte*]*bit facturum neque sese advorsum h. l. facturum scientem d. m. neque seese facturum neque intercesurum* [*quo quae ex h. l. oportebit minus fiant*]. Plinius *paneg.* 65.

6) Liv. 31, 50, 7: *magistratum plus V dies nisi qui iurasset in leges non licebat gerere.* Appian *b. c.* 1, 30: τῆς πέμπτης ἡμέρας, ἣ τῷ ὅρκῳ τελευταία κατὰ τὸν νόμον (das appuleische Gesetz vom J. 654) ἦν. Dass dasselbe nicht bloss die Senatoren, sondern auch die Magistrate nannte, zeigt schon der Schwur des Consuls Marius. Im bantinischen Gesetz wird, wer also nicht rechtzeitig schwört, überhaupt für unfähig erklärt Aemter zu bekleiden (S. 394 A. 2).

Eid auf die Gesetze (*in leges*), werden bei dem städtischen Quästor am Kastorentempel geleistet[1]) und die Ableistung in den öffentlichen Acten verzeichnet[2]). — Im J. 712 wurde dieser Eid dahin erweitert, dass die neu antretenden Magistrate die gesammten Verfügungen (*acta*) des Dictator Caesar zu beobachten schwuren; in dieser Weise ist sodann fortgefahren worden, so dass jeder Magistrat die Verfügungen sämmtlicher früherer Kaiser, mit Ausnahme derer, deren Verfügungen rechtlich cassirt worden waren, ferner die des gegenwärtigen Regenten zu beobachten eidlich gelobte[3]). Von der fünftägigen Frist ist dabei nicht weiter die Rede; der Eid wird jetzt, und wurde vielleicht bereits in republikanischer Zeit, regelmässig am 1. Jan. geleistet[4]). Davon verschieden ist der Soldateneid (S. 101), der dem Kaiser, wie dem Imperator der Republik, am Tage der Uebernahme des Befehls und sodann jährlich bei der Wiederkehr desselben Tages geleistet wurde[5]); doch nimmt auch dieser gewissermassen den Charakter eines Beamteneides an, insofern die Consuln und wohl überhaupt die fungirenden Beamten ihn regelmässig mit schworen[6]).

Eid *in acta*.

1) Bantinisches Gesetz Z. 17: [*pro ae*]*de Castorus palam luci in forum vorsus* *apud q*(*uaestorem*). Die Senatoren leisten den Eid nach Z. 20. 21 *ad aerarium*. Appian *b. c.* 1, 31: ἐς τὸν τοῦ Κρόνου ναόν, οὗ τοῖς ταμίαις (überliefert ist τοὺς ταμίας) ἐχρῆν ὀμνύναι. Zu Traians Zeit schwor der Consul den Eid *in leges* auf den Rostren (Plinius a. a. O.)

2) Bantinisches Gesetz Z. 20. 21: *quei ex h. l. ioudicaverit is facito apud q*(*uaestorem*) *urb*(*anum*) [*eius quei ita* ... *iouravit nomen persc*]*riptum siet: quaestorque ea nomina accipito et eos quei ex h. l. apud sed iurarint facito in taboleis* [*popliceis scribae perscribant*].

3) Dio 47, 18 zum J. 712: ἔν τε γὰρ τῇ πρώτῃ τοῦ ἔτους ἡμέρᾳ αὐτοί τε (die *IIIviri r. p. c.*) ὤμοσαν καὶ τοὺς ἄλλους ὥρκωσαν βέβαια νομιεῖν πάντα τὰ ὑπ᾽ ἐκείνου (unter Caesar) γενόμενα· καὶ τοῦτο καὶ νῦν ἐπὶ πᾶσι τοῖς τὸ κράτος ἀεὶ ἴσχουσιν ἢ καὶ ἐπ᾽ αὐτοῦ ποτε γενομένοις καὶ μὴ ἀτιμωθεῖσι (wie Tiberius und Gaius: Dio 59, 9. 60, 4) γίγνεται. 51, 20. 53, 28. 57, 8, woraus sich ergiebt, dass später wenigstens auch τὰ πραχθησόμενα ὑπὸ τῶν ἀεὶ ζώντων mit in den Eid gesetzt wurden. 58, 17. 59, 13. 60, 10. 25: εἷς τις τῶν στρατηγούντων ... καὶ ἕτερος τῶν δημαρχούντων ἀπό τε τῶν ἄλλων ὡς ἑκάστων εἷς ἐξῆρχε τῶν ὅρκων τοῖς ὁμοίοις. Tacitus *ann.* 1, 72. 4, 42. 13, 11: *cum in acta principum iurarent magistratus, in sua acta collegam Antistium iurare prohibuit.* Sueton *Tib.* 26. 67.

4) Darin liegt allerdings zum Theil eine Abweichung, insofern die Volkstribune, die ausdrücklich bei diesem Eide mit erwähnt werden (A. 3), nach älterer Ordnung vielmehr zwischen dem 10. und 14. December geschworen hatten. Doch dürfte dies die Annahme, dass der Eid *in acta* nichts ist als die Weiterentwickelung des alten Eides *in leges*, nicht zu erschüttern geeignet sein.

5) Dass der Eid am *dies imperii* zunächst Soldateneid ist, zeigt noch Plinius *ad Trai.* 52, wo von der Feier dieses Tages die Rede ist: *praeivimus et commilitonibus ius iurandum more sollemni, eadem provincialibus certante pietate iurantibus* (vgl. das. 53. 103). — Uebrigens wird bekanntlich auch an jedem 1. Jan. das Heer auf den Kaiser in Eid und Pflicht genommen (Tacitus *hist.* 1, 55. Plutarch *Galb.* 22. Suet. *Galb.* 16).

6) Bei Tiberius Regierungsantritt schwören zuerst die zeitigen Consuln *in*

Formen des Rücktrittes und der Entfernung vom Amte.

Rücktritt durch Eintreten des Endtermins.

Wie der Amtsantritt von Rechts wegen durch den Eintritt der gesetzlich vorgeschriebenen Anfangsfrist, so erfolgt der Rücktritt vom Amt ebenfalls von Rechts wegen durch den Eintritt der gesetzlich geordneten Endfrist, ohne dass in dem einen wie in dem andern Fall es auf den Willen des Magistrats ankäme. Es ist wohl einige Male vorgekommen, dass ein Magistrat es sich herausgenommen hat über diese Zeit hinaus zu fungiren; aber abgesehen von den Fällen, wo über den gesetzlich vorgeschriebenen Termin Zweifel entstanden oder doch vorgeschützt wurden [1], sind dieselben nichts als rechtswidrige Usurpationen [2]. Umgekehrt ist, wie kein Bürger zur Uebernahme eines Amtes gezwungen wird, so der Rücktritt von dem übernommenen Amt dem

Rücktritt vor dem Endtermin.

verba Ti. Caesaris, dann die in Rom befindlichen Offiziere, endlich Senat, Soldaten und Bürgerschaft (Tacitus *ann.* 1, 7) und es wird wenigstens der Antrag im Senat gestellt *renovandum per annos sacramentum in nomen Ti. Caesaris* (das. 1, 8), was denn auch, wenn gleich erst etwas später, Regel geworden ist.

1) So weigerte sich bekanntlich Ap. Claudius als Censor 442/3 nach Ablauf von 18 Monaten vom Amt abzutreten, der Ueberlieferung nach weil die Creationsformel der Censoren dahin laute, dass der Gewählte Censor sein solle *ut qui optimo iure censor creatus esset* (Liv. 9, 34, 11), zu dem *optimum ius* aber das volle Lustrum mit gehöre, demnach die Frist des aemilischen Gesetzes durch jeden späteren Censoren ernennenden Volksschluss für den einzelnen Fall ausser Kraft trete (Liv. 9, 33, 9: *et si tenuerit lex Aemilia eos censores, quorum in magistratu lata esset, quia post illos censores creatos eam legem populus iussisset quodque postremum iussisset, id ius ratumque esset, non tamen aut se aut eorum quemquam, qui post eam legem creati censores essent, teneri ea lege potuisse.* Frontinus *de aquaed.* 5). Was über die Gründe für und gegen zu sagen ist, gehört in die Erörterung über die Censur; aber so viel ist klar, dass Appius sich nicht weigerte bei Ablauf der Amtszeit niederzulegen, sondern den Termin anders berechnete als seine Gegner. — Noch mehr übrigens als gegen die Befristung verstösst das Verfahren des Appius gegen das Gesetz der Collegialität (S. 160), da er allein im Amt bleibt.

2) Der bekannteste Fall der Art ist, dass der Decemvir Ap. Claudius mit seinen Collegen im dritten Jahre seiner Amtführung *nec ab se nec ab ullo creatus privatus fasces et imperium obtinuit* (Liv. 9, 34, 1. 3, 39 fg.), wo übrigens doch auch versucht wird den Endtermin als streitig darzustellen (Liv. 3, 41, 12: *ut (Ap. Claudius) comitiorum, quae decemviris creandis ipse decemvir habuerit, sciat sibi rationem reddendam esse, utrum in unum annum creati sint an donec leges quae deessent perferrentur.* — Wenn von L. Cinna und C. Marius gesagt wird: *citra ulla comitia consules in sequentem annum se ipsos renuntiaverunt* (Liv. *ep.* 80), wo also doch wenigstens die Renuntiation stattgefunden hat; wenn das durch das titische Plebiscit auf fünf Jahre constituirte Triumvirat ohne weitere Befragung des Volkes auf weitere fünf Jahre erstreckt ward (Appian 5, 95) und etwas Aehnliches auch nach dem Ablauf dieser Frist sich wiederholt zu haben scheint, so zeigen solche Fälle nur, dass es damals keine Verfassung mehr gab. Vgl. noch Sueton *Tib.* 4: *retentis ultra tempus insignibus.*

Beamten, wenigstens wenn er in der Stadt fungirte [1]), auch vor dem Eintritt der Endfrist jederzeit freigestellt [2]). Dabei ist noch zu erinnern an den schon oben (S. 490) hervorgehobenen Unterschied, dass die amtliche Befristung entweder als absolute aufgestellt war, wie dies der Fall war bei den ordentlichen Jahresämtern, oder als maximale, was vornehmlich von der sechsmonatlichen Frist für die Dictatur und das Reiterführeramt, einigermassen auch von der achtzehnmonatlichen der Censur gilt. In den letzteren Fällen, wo der Magistrat für die Abwickelung eines bestimmten Geschäftes bestellt ist, insbesondere bei der Dictatur, wird es als wünschenswerth und löblich betrachtet, wenn er dies in kürzerer als der ihm gesetzten Frist erledigt und auf seine jetzt gegenstandlos gewordene Gewalt dann sofort verzichtet [3]). Die ordentlichen Aemter dagegen werden selbstverständlich im gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht vor der Endfrist niedergelegt; aber zulässig ist auch dies und oft vorgekommen. Insbesondere ist es geschehen wegen zwingender Gewissenspflicht, zum Beispiel wenn bei der Wahl ein Fehler vorgekommen war (S. 39 A. 4) oder wenn einer der Censoren durch den Tod des Collegen allein übrig blieb und, da die Suffection hier unzulässig war, der Ueberlebende nur unter Verletzung des Princips der Collegialität hätte weiter fungiren können (S. 160). Aber Niederlegung vor der Zeit hat auch nicht selten stattgefunden, weil das Staatswohl sie zu erheischen schien [4]) oder weil es dem Be-

1) Für den ausserhalb Rom befindlichen Beamten tritt die Erstreckung des Amtes über die gesetzliche Endfrist hinaus unter Umständen mit Nothwendigkeit ein (S. 523).

2) Merkwürdig ist dabei, dass dem römischen Hausvater die Abdication nicht gestattet ist. Es ist dieser Fall einer der wenigen, wo die Stellung des Vaters als beruhend auf der Natur der Dinge und die des Königs als derselben künstlich nachgeahmt sich principiell unterscheiden; denn die Natur lässt sich nicht ändern, wohl aber die ihr nachgeschaffene Satzung.

3) So legt der Dictator T. Quinctius 296 sein Amt nach sechzehn Tagen nieder (Liv. 3, 29, 7; Dion. 10, 25); vgl. Liv. 9, 34, 13. Ebenso verfuhr der Dictator Q. Fabius Buteo 538, der, nachdem er den Senat ergänzt hatte, es scheint noch am Tage seiner Ernennung wieder abdankte (Liv. 23, 23); er ist vielleicht der eintägige Dictator, den Lydus *de mag.* 1, 37 meint.

4) Dahin gehört zum Beispiel die Abdication des ersten Consuls L. Tarquinius Collatinus (Liv. 2, 2, 10), die freilich in den älteren Berichten vielmehr als Abrogation gefasst wird (S. 512 A. 1); die einiger Volkstribune nach der caudinischen Katastrophe (Liv. 9, 10, 2); die des Dictators M. Claudius Glicia, der nach den Fasten seiner niederen Herkunft wegen *coactus abdicavit*, und die in älterer Zeit nicht seltenen Fälle, wo der Senat unbrauchbare oder unglückliche Consuln auffordert ihren Platz vor der Zeit zu räumen (S. 491). Auch der in die catilinarische Verschwörung verwickelte Prätor P. Lentulus ward

amten selbst wünschenswerth war von den Pflichten des Amts entbunden zu werden[1]. Immer ist die Abdication ein Act des freien Willens, der wohl indirect veranlasst, aber nicht geradezu erzwungen werden kann, auch nicht durch den im Rang höheren oder selbst direct vorgesetzten Beamten[2]. Eine Ausnahme macht in dieser Beziehung der Reiterführer; denn da seine Amtfrist wie die des Dictators selbst nur maximal bestimmt ist und er also nicht, wie andere Unterbeamte, ein Recht darauf hat bis zum Ende derselben zu fungiren, ferner er überhaupt ohne den Dictator keine amtliche Thätigkeit entwickeln kann, so ist es in der Ordnung, dass der Dictator, wenn er selbst zu abdiciren im Begriff ist, diesen seinen Unterbeamten anweisen kann das Gleiche zu thun[3].

Förmliche Erklärung des Rücktritts.

Wie es natürlich ist den Antritt des Amtes der Bürgerschaft zur Kenntniss zu bringen, so gilt dasselbe auch von dem Rücktritt. Regelmässig ist der Magistrat dazu in Rom anwesend[4] und wie der Antritt bezeichnet ward durch den Eid die Gesetze gewissenhaft beobachten zu wollen, so pflegte der Magistrat[5] am letzten Tage seiner Amtführung die Rostra zu besteigen[6], um öffentlich und eidlich zu versichern, dass er während seiner

zur Abdication genöthigt, ehe die Hinrichtung stattfand. P. Lentulus, sagt Cicero *in Cat.* 3, 6, 15, *quamquam patefactis indiciis confessionibus suis iudicio senatus non modo praetoris ius, verum etiam civis amiserat, tamen magistratu se abdicavit, ut quae religio C. Mario . . . non fuerat, quo minus C. Glauciam . . . praetorem occideret, ea nos religione in privato P. Lentulo puniendo liberaremur.* Vgl. *in Cat.* 4, 3, 5. Dio 37, 34. Plutarch *Cic.* 19. — Die technische Bezeichnung dieser beseitigten Beamten lehrt uns Festus *ep.* p. 23: *abacti magistratus* (besser *magistratu*) *dicebantur qui coacti deposuerant imperium.*

1) Dahin kann man zählen, dass Servius Tullius die Niederlegung des Königthums beabsichtigt haben soll (Liv. 1, 48; Dionys. 4, 40; Schwegler 2, 77); ferner die Niederlegung des Consulats durch L. Cornelius Merula 667, um dem Cinna Platz zu machen (Vell. 2, 22; Diodor p. 614 Wess.); die des Prätors L. Asellius wegen andauernder Krankheit (Dio 49, 43).

2) Vom Amt suspendiren kann der höhere Beamte den niederen allerdings (S. 212), auch natürlich auf die Abdication hinwirken, aber, wenn derselbe sich weigert, sie keineswegs durch unmittelbaren Zwang herbeiführen.

3) Liv. 4, 34, 5. Vgl. 9, 26, 20.

4) Liv. 39, 23, 1: *Q. Marcius absens magistratu abiturus erat.* Die Zahl der Ausnahmen ist freilich Legion; aber die Regel war doch, dass der Act des Rücktritts in Rom stattfand.

5) Von den Censoren sagt es Liv. 29, 37, 12: *cum in leges iurasset C. Claudius*; von dem Prätor Tacitus *ann.* 12, 4: *adductus Silanus eiurare magistratum;* die sonstigen Stellen sprechen von den Consuln. Vermuthlich aber thaten alle Beamte dasselbe.

6) Das lehren, ausser den gleich anzuführenden Stellen des Cicero, Plinius und Dio, insbesondere Plutarch *Cic.* 23 und Herodian 4, 2: εἰς τὴν ἀρχαίαν ἀγοράν, ἔνθα οἱ Ῥωμαῖοι ἄρχοντες τὰς ἀρχὰς ἀπόμνυνται.

Amtszeit dieselben beobachtet habe[1]), woran sich dann häufig eine letzte Ansprache an die Bürgerschaft und eine Art Rechenschaftslegung anknüpfte[2]). Indess fällt dieser Abdications- eben wie der Antrittsact durchaus in die Magistratur selbst; schon das Gesetz der Continuität nöthigt dazu die Abdication nur als Ankündigung des demnächst vorstehenden Amtwechsels aufzufassen, und wenn nach diesem Act am letzten Amtstage noch Amtshandlungen erforderlich sein sollten, so wird dem abgehenden Magistrat bis zu dem letzten Moment seines letzten Amtstages das Recht zu deren Vollziehung nicht bestritten werden können[3]).

Abgesehen vom Ablauf der Amtfrist hört das Amt nach der allgemeinen Rechtsordnung vor der Zeit nur auf durch den mehr oder minder freiwilligen Rücktritt des Beamten oder durch seinen Tod. Amtsentsetzung im gewöhnlichen Rechtsweg ist unmöglich; eine darauf unmittelbar gerichtete Klage kennt weder der älteste Criminal- noch der Quästionenprozess, und wenn es nicht schlechthin undenkbar ist, dass über einen fungirenden Beamten ein Urtheil gefällt werden kann, das in seinen Consequenzen den Verlust des Amts herbeiführt[4]), so sind dergleichen Fälle doch nicht bloss äusserst selten, sondern auch hier der Amtverlust genau genommen eine zufällige Folge des Strafvollzugs, nicht aber rechtliche Consequenz des Verbrechens. Insofern kann man von Rechts wegen sämmtlichen römischen Gemeindebeamten die Inamovibilität zuschreiben. — Aber dadurch ist nicht ausgeschlossen, dass ein legislatorischer Act auch hier eingreifen und

Abrogation.

1) Dass dies der Inhalt des Eides war, zeigen Livius (S. 510 A. 5) und Plinius *paneg.* 65: *et abiturus iurasti te nihil contra leges fecisse.* Dio 53, 1: διάρας τὸν ὅρκον κατὰ τὰ πάτρια ἐπήγαγε καὶ εἰ μὲν αὖθις ταῦτα ἐποίησεν, οὐκ οἶδα. 59, 13. 60, 10. Die Bezeichnung *magistratum eiurare* braucht Tacitus *ann.* 12, 4. *hist.* 3, 37, ἐξομόσασθαι τὴν ὑπατείαν Plutarch *Marc.* 4, ἀπομόσασθαι τὴν ἀρχήν derselbe *Cic.* 19.

2) Cicero *ad fam.* 5, 2, 7: (*Metellus Nepos tr. pl.*) *prid. k. Ian., qua iniuria nemo in infimo* (*in animo* die Hdschr.) *magistratu improbissimus civis affectus est, ea me consulem affecit ... atque abeuntem magistratu contionis habendae potestate privavit ... cum ille mihi nihil nisi ut iurarem permitteret, magna voce iuravi verissimum pulcherrimumque iusiurandum,* nehmlich *rem p. atque hanc urbem mea unius opera esse salvam,* wie die Parallelstelle in *Pis.* 3, 6 hinzusetzt. Vgl. *de domo* 35, 94; Dio 37, 38; Plutarch *Cic.* 23. Ebenso behandelte der Tribun Clodius den Consul Bibulus (Dio 38, 12).

3) Darum konnte auch der abtretende Censor erst *in leges* schwören und dann erst die von ihm aufgestellten Listen ins Aerarium abliefern (Liv. 29, 37).

4) Wenn zum Beispiel ein Kriegstribun einen Gesandten verletzt, wird er der Dedition unterliegen und, wenn er diese erlitten hat, mit seinem Bürgerrecht auch sein Amt verlieren.

das Gesetz, wie jeden, der einen gewissen Eid verweigert, seines Amtes verlustig erklären (S. 506 A. 6), so auch über einen einzelnen Beamten die Amtsentsetzung verhängen kann. Diese Amtsentsetzung durch Gesetz, die *abrogatio magistratus*, scheint als souveränes Recht der Gemeinde paradigmatisch darin ausgesprochen zu werden, das gleich der eine der beiden ersten Consuln, L. Tarquinius Collatinus ohne sein persönliches Verschulden lediglich aus Gründen des öffentlichen Wohls seines Amtes entsetzt wird[1]. Angezweifelt worden ist die rechtliche Zulässigkeit dieser Abrogation niemals[2], mit so äusserster Behutsamkeit man auch, wenigstens so lange die Verfassung noch aufrecht stand, von diesem durchschlagendsten wie gefährlichsten aller Auskunftsmittel Gebrauch gemacht hat. Wenn man, wie billig, die Fälle der blossen Amtssuspension von denen der wirklichen Abrogation des Amtes scheidet[3], so bleiben immer einige Fälle zwar nicht von Abrogation des Consulats[4], aber wohl des Procon-

1) Dies ist die ältere Tradition, der Cicero folgt (Brut. 14, 53: *Brutus ... collegae suo imperium abrogavit* und *de off.* 3, 10, 40; Obseq. 70; Schwegler 2, 43 A. 2); die jüngere bei Livius und Dionysios befolgte (S. 509 A. 4) lässt den Collatinus abdiciren. Die Auffassung Rubinos (Forsch. 1, 30) scheint mir nicht richtig. — Auch die Amtsentsetzung des letzten Königs durch Volksschluss (Liv. 1, 59, 11) gehört hieher; aber der juristische Charakter der Abrogation tritt darin nicht gehörig hervor, theils weil derselbe nicht als *rex iustus* gedacht ist, theils weil es dabei an einem berechtigten Antragsteller fehlt. Die ältere Fassung sprach vielleicht nur von der Verbannung (Cicero *de re p.* 2, 25, 46).

2) Dafür ist bezeichnend, dass das cassische Gesetz die Stellung desjenigen definirt, *quem populus damnasset cuive imperium abrogasset* (S. 393 A. 1), also das Institut der Abrogation mit dem der Condemnation auf eine Linie stellt, und dass Tacitus (*hist.* 3, 37) zu der Ernennung eines andern Consuls anstatt des von Vitellius abgefallenen Caecina die Bemerkung hinzufügt: *adnotabant periti numquam antea non abrogato magistratu neque lege lata alium suffectum.* Auch sonst wird mit keinem Worte die rechtliche Statthaftigkeit derartiger Volksschlüsse in Zweifel gezogen. Aber wohl besteht der Glaube, den Obsequens 70 und Dio 46, 49, offenbar beide nach Livius, berichten und mit Beispielen belegen *neminem qui magistratum collegae abstulerat annum vixisse.*

3) Grosse Vorsicht ist hier nöthig, da die Historiker, wie begreiflich, den directen von dem indirecten Zwang oft nicht genau scheiden. So ist nach Liv. 21, 63, 2 dem C. Flaminius das Consulat 331 'abrogirt' worden, während man in der That ihn nur durch ein angebliches Vitium zur Abdication bestimmte (S. 40 A. 3). Ueber das Verfahren gegen L. Minucius Consul 296 vgl. S. 212 A. 1.

4) Das livianische Verzeichniss der Praecedenzfälle (A. 2 a. E.) führt ausser dem Collatinus keinen Consul und überhaupt keinen ordentlichen Oberbeamten auf, und mit gutem Grund, denn alle derartigen Vorkommnisse sind entweder nicht durchgeführt oder in ihrer Rechtsbeständigkeit angefochten oder gehören zu den Willküracten der Kaiserzeit. Es sind die folgenden. Von dem Dictator Q. Fabius 537 sagt der Tribun bei Liv. 22, 25, 10: *si antiquus animus plebi Romanae esset, audaciter se laturum fuisse de abrogando Q. Fabi imperio.* — L. Cornelius Cinna Consul 667. Vell. 2, 20: *ex auctoritate senatus consulatus ei abrogatus est.* Liv. *ep.* 89. App. *b. c.* 1, 65: ἡ μὲν δὴ βουλὴ τὸν Κίνναν ... ἐψηφίσατο μήτε

sulats [1]) und des Volkstribunats [2]), deren Rechtsbeständigkeit ausser Zweifel steht, und ohne Frage hat das Recht der Volksversammlung jeden Beamten abzusetzen als Schlussstein des demokratischen Staatsrechts in der römischen Theorie eine ebenso wichtige Rolle gespielt, wie man der praktischen Anwendung desselben, insbesondere gegenüber den ordentlichen patricischen Gemeindebeamten, sich in besserer Zeit durchaus enthalten hat.

Fortwirkung der Amtführung über die Amtsdauer hinaus.

Acte des Magistrats bleiben im Allgemeinen gültig auch nach seinem Rücktritt.

Dass die Amtsdauer des Magistrats, sei sie nun lebenslänglich oder jährig, die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Acte

ὕπατον μήτε πολίτην ἔτι εἶναι. Cinna behandelte diese Entsetzung als nichtig (Plutarch *Mar.* 41), gewiss nicht weil er die Zulässigkeit der Abrogation an sich anfocht, sondern weil der Beschluss auf gewaltthätigem Wege durchgesetzt ward, oder, wenn Appian nicht irrt, weil der Senat ohne das Volk zu befragen ihm das Amt entzogen hatte (ἡ βουλὴ δ'ἀφείλετό με χωρὶς ὑμῶν). — Dem Carbo Consul 670 drohen die Tribune, wenn er nicht an Cinnas Stelle einen Collegen wählen werde, ihn ἰδιώτην ἀποφανεῖν (Appian *b. c.* 1, 78). — Dem Antonius, der für 723 zum Consul designirt war, wurde dies Amt und seine sonstige Gewalt nicht von Senat und Volk, wie wenigstens Antonius behauptete, sondern von Caesar aberkannt (Dio 50, 4. 10. 20); doch nannte er sich nichts desto weniger in diesem Jahre *cos. III* (Eckhel 6, 48). — *Abrogati legem ferente Domitiano consulatus quos Vitellius dederat* (Tacitus *hist.* 4, 46), wo vielleicht an ein eigentliches Comitialgesetz zu denken ist.

1) Gegen M. Marcellus Proconsul 545 wurde eine Rogation vorbereitet *de imperio eius abrogando* (Liv. 27, 20. 21). Ebenso forderten die Gegner des Proconsuls Scipio 550 im Senat *agi cum tribunis plebis, ut de imperio eius abrogando ferrent ad populum* (Liv. 29, 19, 6). Dem M. Aemilius Lepidus Consul 617 ward in der That sein proconsularisches Commando in Spanien also entzogen (Appian *Ib.* 83: τὸν μὲν Αἰμίλιον παρέλυσαν τῆς στρατηγίας τε καὶ ὑπατείας καὶ ἰδιώτης ἐς Ῥώμην ὑπέστρεφεν), ebenso dem Q. Servilius Caepio Consul 648 der proconsularische Oberbefehl in Gallien (Asconius p. 78: *Q. Servilio ... populus, quia male adversus Cimbros rem gesserat, imperium abrogavit.* Liv. *ep.* 67). Auch der Volkstribun C. Cato brachte im J. 698 den Antrag ein *de imperio Lentuli abrogando* (Cic. *ad. Q. f.* 2, 3, 1), wo das Commando des Proconsuls von Kilikien P. Lentulus Spinther gemeint ist (Drumann 2, 541).

2) Der berühmteste Vorgang dieser Art ist die über den Volkstribun M. Octavius im J. 621 auf Antrag seines Collegen Ti. Gracchus ausgesprochene Amtsentsetzung, die natürlich auch unter den Präcedenzfällen bei Obsequens und Dio nicht fehlt. Sie ist besonders desshalb merkwürdig, weil hiebei alles in Form Rechtens vor sich ging, wie denn auch die Gültigkeit des Schlusses nirgends angefochten wird. In gleicher Weise wäre der Tribun 701 Lucilius Hirrus fast um sein Amt gekommen, weil er gewagt hatte die Dictatur des Pompeius in Vorschlag zu bringen (Plutarch *Pomp.* 54; vgl. Drumann 3, 337). Caesar liess im J. 709 den beiden Tribunen Marcellus und Flavus, die sich ihm widersetzt hatten, durch ihren Collegen C. Helvius Cinna ihr Amt entziehen (Obseq. 70 und sonst; Drumann 3, 689), und dasselbe geschah im J. 711 gegen den Volkstribun P. Servilius Casca auf den Antrag seines Collegen P. Titius (Obseq. 70; Dio 46, 49).

nicht begrenzt, dass der Rechtsspruch, das Bündniss, der Pachtvertrag schlechthin in Kraft bleiben, mag der Beamte, von dem sie herrühren, auch zur Zeit nicht mehr fungiren, liegt im Wesen des Gemeindeacts selbst, bei welchem ja eben die Gemeinde selbst gedacht wird als handelnd durch ihren rechten Vertreter[1]. Nichtsdestoweniger gilt für zahlreiche und wichtige Fälle die umgekehrte Regel, dass der magistratische Act nur Gültigkeit hat, so lange der Magistrat, von dem er ausgeht, im Amt ist; und so schwierig es ist aus den wenigen Trümmern der Ueberlieferung die hiebei leitenden Gedanken zu erkennen, so darf sich doch die Untersuchung dieser Aufgabe nicht entziehen.

Verfügung über die Stellvertretung im städtischen Regiment nicht gültig über die Dauer der Amtszeit hinaus.

Zunächst giebt es wenigstens einen Fall, wo durch besondere Bestimmungen der Verfassung der Verfügung des Magistrats nur für die Dauer seiner Functionen Gültigkeit zukommt: es ist dies die Bestellung des Stellvertreters, so weit die Verfassung anderweitig die Stellvertretung normirt hat. An sich kann der Magistrat ohne Zweifel einen Vertreter bestellen auch für die Zeit, wo er aufgehört hat Magistrat zu sein; danach ist auch in der nicht städtischen Verwaltung stets verfahren worden und ernennt zum Beispiel der die Provinz verlassende Statthalter einen Vertreter *pro praetore*, dessen Befugniss auch dann fortwährt, wenn der Beamte, der ihn ernannt hat, aufhört zu functioniren (S. 166. 179). Aber wo die Verfassung anderweitig bestimmt, wer für den wegfallenden Oberbeamten einzutreten hat, kann der letztere selbstverständlich sich über seine eigene Amtszeit hinaus keinen Stellvertreter bestellen, so wenig wie er durch Ernennung eines Stellvertreters das Eintreten des Nachfolgers beschränken kann. Dies ist die Ursache, wesshalb in dem städtischen Regiment der vom obersten Magistrat eingesetzte *praefectus urbi* nicht über die Amtszeit des einsetzenden Magistrats hinaus fungirt; das Interregnum tritt in diesem Fall gesetzlich ein und schliesst die willkürliche Stellvertretung des gewesenen Beamten aus[2]. Man wird also nicht sagen dürfen, dass dem Magistrat die Befugniss fehlt über seine Amtszeit hinaus sich vertreten zu lassen, sondern nur, dass diese

1) Paulus *Dig.* 44, 7, 35, 1: *in duumviros et rem publicam etiam post annum actio datur ex contractu magistratuum municipalium.*

2) S. 166. 171. Ueber die wunderliche Annahme, dass die ersten Consuln durch den eigenen *praefectus* des letzten Königs bestellt, also das Königthum recht eigentlich durch sich selbst abgeschafft worden sei, ist S. 173 A. 6 gesprochen worden.

Befugniss da ausser Kraft tritt, wo das Gesetz ihm einen durch das blosse Factum seines Abtretens von Rechts wegen berufenen Nachfolger setzt.

Treuwort und Gehorsamseid der Bürger gegen den Magistrat gehen mit dessen Rücktritt unter.

Weiter kennt das römische Staatsrecht besondere Verpflichtungsacte des Bürgers (S. 50) wie des Soldaten (S. 55) zum Gehorsam gegen den Magistrat, respectiv den Feldherrn durch Treuwort, respectiv Eid. Diese Acte, die Bestätigung des Imperium und das Sacramentum, sind selbstverständlich höchst persönlich; wenn auch bei dem Wegfall eines einzelnen Collegen dennoch wenigstens die Verpflichtung des Soldaten, als gegen das ganze Collegium eingegangen, fortbesteht (S. 61 A. 2), so treten Curiatgesetz und Soldatenschwur, wie ursprünglich mit dem Wegfall des Rex, so später mit dem Rücktritt des Collegiums unzweifelhaft und nothwendig ausser Kraft. Aber dies ist insofern von secundärer Bedeutung, als beiderlei Verpflichtungsacte nur bestärkend sind und auch, wo sie nicht Platz greifen, die Verpflichtung selbst nichts desto weniger besteht. Was insbesondere das Sacramentum anlangt, so fällt freilich in der frühesten republikanischen Zeit die Dauer dieses Eides und die des Feldzugs regelmässig zusammen; aber auch abgesehen davon, dass dies auf die Königszeit kaum [1]) und auf die Verhältnisse nach dem Aufkommen des Jahrdienstes schlechterdings nicht passt, ist das Zusammenfallen der Eidesfrist und des Feldzugs eigentlich immer etwas Zufälliges und wird der bei den Fahnen befindliche Soldat dadurch, dass sein *sacramentum* vor der Mission sich löst, von seiner Dienstpflicht keineswegs entbunden. Allerdings fehlen ausdrückliche Zeugnisse; aber wenn das römische Staatsrecht den Satz aufgestellt hätte, dass der Wechsel des Oberbefehls während des Feldzugs die Dienstpflicht aufhebt, so hätte es einmal eine mehr als unverständige Ordnung geschaffen und würde andrerseits es unbegreiflich sein, dass auf eine so folgenreiche Satzung nirgends hingewiesen wird. Bei dem gültig einberufenen und eingeschworenen Soldaten wird also die der Gemeinde auf Grund der Einberufung schuldige Dienstpflicht und die dem Feld-

1) Dass den Beamten der Republik das Sacramentum nur einmal geschworen wird, also wenn sie nach erfolgter Mission dieselben Leute wieder einrufen, das frühere Sacramentum genügt, steht fest (S. 61 A. 2). Darf man hievon auf die Königszeit zurückschliessen, so erstreckte sich das Sacramentum des einzelnen Mannes auf alle unter diesem König erfolgenden Einberufungen.

herrn auf Grund des Eides schuldige besondere Treupflicht zu unterscheiden sein. Der Wegfall der letztern berührt jene nicht; vielmehr können, wenn die neuen Consuln bei dem von ihren Vorgängern gebildeten Heer eintreffen und diese ablösen, jene auf Grund der Dienstpflicht die Leistung des Sacramentum ebenso fordern, wie bei einem neu gebildeten Heer nach vollzogenem Dilectus die dasselbe bildenden Magistrate.

Betagte Befehle des Magistrats über seine Amtszeit hinaus ungültig.

Abgesehen von diesen beiden Fällen sind es zwei Momente, in denen der Wegfall des Magistrats den seiner Verfügung zur Folge hat, die Ansetzung eines Termins auf die Zeit, wo er nicht mehr fungirt, und die Nichtgesetzlichkeit der Verfügung. Der Befehl des Magistrats ist an sich auch dann verbindlich, wenn dessen Erledigung nicht vor seinem Rücktritt erfolgt[1], vielleicht nicht einmal erfolgen kann; ohne Zweifel kann der Prätor noch am letzten Tage seiner Amtführung gültig einen Geschwornen ernennen. Ist dagegen in dem magistratischen Befehl ein bestimmter Tag namhaft gemacht, so ist der Befehl von Rechts wegen aufgehoben, wenn der Magistrat an diesem Tag nicht mehr fungirt[2], also, wenn der Tag über die gesetzliche Grenze seiner Amtszeit hinaus fällt, von vorn herein nichtig. Bezeugt ist dies für die Bestellung von Geschwornen[3]; aber unbedenklich wird der Satz auch angewendet werden dürfen auf alle von dem Magistrat vorgenommenen Ladungen, sei es zu gerichtlichen Zwecken, sei es für den Dilectus, sei es zur Versammlung der Gemeinde oder des Senats[4]. — Ob weiter jeder bloss vorbereitende Act des

1) Callistratus *Dig.* 5, 1, 49, 1: *iudices a praeside dati solent etiam in tempus successorum eius durare et cogi pronuntiare easque sententias servari.*

2) Dies ist also eine Anwendung der bekannten Rechtsregel *expressa nocent, non expressa non nocent* (Dig. 50, 17, 195).

3) Ulpian *Dig.* 2, 1, 13, 1: *magistratus vel is qui in potestate aliqua sit, ut puto praetor vel proconsul vel alii qui provincias regunt, iudicare iubere eo die, quo privati futuri sunt, non possunt.* Diese Stelle, die Keller Litiscontest. S. 162 zweifelnd auf das *iudicium imperio continens* bezieht, scheint vielmehr mit Bynkershoek so wie oben angegeben bezogen werden zu müssen. Nicht selten schrieb der Magistrat dem Geschwornen vor nicht gerade an, aber bis zu einem bestimmten Tage die Sache zu entscheiden (Dig. 5, 1, 2, 2. *l.* 32); an diesen Fall denkt Ulpian.

4) Der Satz, dass das Edict nicht über das Magistratjahr hinaus in Kraft bleibt, wird allerdings vorgetragen in Beziehung auf das nicht hieher gehörende *edictum perpetuum* (S. 518 A. 2); aber man wird ihn auch auf alle übrigen, insonderheit auf die Vorladungsedicte anwenden und die Regel aufstellen dürfen, dass jedes derartige Edict, dessen Termin bei dem Rücktritt des Magistrats noch in der Zukunft liegt, damit erloschen ist.

Magistrats[1]) dann nichtig ist, wenn er nicht selbst dazu gelangt die Hauptsache zu erledigen, ist zweifelhaft. Wenn zum Beispiel der Magistrat eine Anklage begonnen, etwa auch die Präventivhaft verfügt hat, der Amtwechsel aber eintritt, bevor die Sache durchgeführt ist, so ist es zwar gewiss genug, dass die Nachfolger diese Anklage entweder fallen lassen oder durchführen, die Haft aufheben oder fortdauern lassen können[2]); ob sie aber befugt, eventuell verpflichtet sind, falls sie die Sache an sich ziehen wollen, sie gerade in dem prozessualischen Stadium aufzunehmen, in dem sie bei ihrem Amtsantritt sich befand, oder ob der Prozess von vorn beginnen muss, wird schwer auszumachen sein.

Die nicht auf Gesetz beruhenden magistratischen Acte nicht verbindlich für den Nachfolger.

Wichtiger ist das zweite Moment, der Wegfall des Acts mit dem Rücktritt des Magistrats wegen Nichtgesetzlichkeit des Actes. Die römische Staatsordnung hat die Magistratur nie, wie die heutigen es thun, auf die blosse Handhabung und Anwendung der Gesetze beschränkt, sondern ihnen daneben das Recht beigelegt, wo das Gesetz schweigt, die Lücke nach Ermessen zu ergänzen[3]). Insbesondere im Civilprozess ist hievon früh die umfassendste Anwendung gemacht worden, vor allen Dingen in Betreff der Rechtsgemeinschaft mit den Nachbargemeinden: auch wo kein Staatsvertrag den Nichtbürger berechtigte gegen einen Bürger zu klagen, hing es von je her von dem Ermessen des Beamten ab den Bürger dennoch zur Rechtsfolge zu zwingen. In ähnlicher Weise hat der Prätor sich Abweichungen von der gesetzlichen Prozessform so wie materielle Erweiterungen der gesetzlichen Klagberechtigung nach den verschiedensten Seiten hin gestattet, wie dies schon früher (S. 115 fg.) kurz skizzirt worden ist. —

1) Die Geschwornenbestellung ist kein solcher, sondern eine bedingte Definitivsentenz, mit deren Fällung der Magistrat die Sache völlig aus der Hand giebt.

2) Auf diesem Wege ist sogar die Präventivhaft factisch in lebenslängliche Freiheitsstrafe übergegangen (Liv. 29, 22, 9. 34, 44, 7). Die durch magistratische Coercition nicht wegen eines eigentlichen Verbrechens verfügte Haft wird allerdings nicht leicht über die Amtszeit des Coercenten hinaus gedauert haben (S. 128).

3) So definirt bekanntlich Papinian (*Dig.* 1, 1, 7, 1) das prätorische Recht als dasjenige, *quod praetores introduxerunt adiuvandi vel supplendi vel corrigendi iuris civilis gratia.* Das letzte Glied würde man in älterer Zeit wohl weggelassen haben; das ganze Civilrecht trägt vielmehr die Spuren davon, dass die Prätoren sich wohl hüteten das Civilrecht direct zu corrigiren, wenn gleich das sogenannte Suppliren der Sache nach häufig darauf hinausläuft, auch streng genommen jedes Suppliren des Gesetzes in der That ein Corrigiren ist.

Aber beide Thätigkeiten des Prätors, die einfache Anwendung des Gesetzes und die Ergänzung desselben hielt man streng aus einander: der Act der ersteren Gattung war schlechthin gültig, der der zweiten band nur den Magistrat selbst, der sein eigenes Verfahren nicht füglich cassiren konnte, nicht aber nothwendig seinen Nachfolger. Dieser konnte den Act seines Vorgängers und den darauf hin etwa gefällten Geschwornenspruch aufrecht erhalten und factisch war dies natürlich Regel; aber formell galten der Act wie der Spruch als nicht rechtskräftig und konnten nach Ermessen als nicht vorhanden behandelt werden[1]. — Nur eine Anwendung hievon ist es, dass alle diejenigen allgemeinen Bestimmungen, die der Prätor in Betreff der von ihm in der Handhabung seines Amts zu befolgenden Grundsätze bei seinem Amtsantritt erlässt, sein *edictum perpetuum* (S. 151), mit seinem Rücktritt ausser Kraft treten; denn so weit diese Vorschriften selbstständig sind, suppliren sie das Gesetz[2]. Jedoch ist es natürlich dem Nachfolger unbenommen dieselben Bestimmungen seinerseits zu erlassen, das heisst der Sache nach die des Vorgängers aufrecht zu halten. — Eine weitere Consequenz dieses Unterschieds ist, dass der nach dem Gesetz eingesetzte Geschworne zu jeder Zeit einen gültigen Spruch thut, der nach discretionärer Befugniss ernannte innerhalb der Amtszeit des ernennenden Magistrats seinen Spruch abzugeben hat, oder, nach dem technischen Ausdruck, dass dieser Prozess durch die Amtszeit des

Wegfall des magistratischen Edicts.

1) Gaius 4, 106. 107: *et si quidem imperio continenti iudicio actum fuerit postea nihilo minus ipso iure de eadem re agi potest et ideo necessaria est exceptio rei iudicatae vel in iudicium deductae. at vero si legitimo iudicio . . . actum sit, postea ipso iure de eadem re agi non potest et ob id exceptio supervacua est.*

2) Cicero *Verr. l.* 1, 42, 109: *qui plurimum tribuunt edicto, praetoris edictum legem annuam dicunt esse.* Die weitere Ausführung gehört ins Civilrecht. Nur das mag noch hier bemerkt werden, um nahe liegende Missverständnisse abzuschneiden, dass die Annuität der prätorischen und ädilicischen Klagen nicht geradezu auf Anwendung dieses Satzes zurückgeführt werden kann, obwohl sie wahrscheinlich aus demselben hervorgegangen ist. Als zum Beispiel die curulischen Aedilen zuerst den auf offenem Markt betrogenen Käufern die Schadenklage *quanti minoris* gestatteten, geschah dies auf ihre Amtszeit hin, also höchstens, nehmlich wo der Kauf und der Antritt der Aedilen der Zeit nach zusammenfielen, auf ein Jahr. Die Nachfolger mochten anfangs diese von den Vorgängern gegebene Gestattung wenigstens insofern aufrecht halten, dass sie die Maximalfrist jedem gestatteten, der unter jenen Aedilen gekauft hatte; und dies hat wohl dahin geführt, dass die Anbringung der nichtgesetzlichen Klagen nicht bloss innerhalb des Magistratsjahres möglich ist, in welchem sie entstehen, sondern ein volles Kalenderjahr hindurch von ihrer Entstehung an gerechnet.

anordnenden Magistrats begrenzt wird (*imperio continetur*[1]). — Die genauere Abgrenzung dieser Kreise, der streng gesetzlichen und der nicht widergesetzlichen, aber doch nicht auf das Gesetz gegründeten magistratischen Acte im Gebiet des Civilrechts kann hier nicht gegeben werden; wohl aber wird hier noch die Frage aufzuwerfen sein, ob derselbe Gegensatz nicht auch auf anderen Gebieten bestanden hat. Ueberliefert ist in dieser Hinsicht nichts. Auf dem des Criminalverfahrens kann dieser Gegensatz auch von Einfluss gewesen sein; es ist denkbar, dass die im ordentlichen Criminalprocess erfolgte Freisprechung jede Wiederaufnahme der Anklage ausschloss, dagegen wo der Magistrat nur Kraft seines Imperiums gesprochen hatte, auch bei Freisprechung die erneuerte Anklage und nach erfolgter Verurtheilung die Verschärfung derselben möglich blieb. Da indess alle schwereren Strafen der Ratification durch die Gemeinde unterliegen und deren Entscheidung unter allen Umständen definitiv ist, so mag das dem Unterschied der legalen und der nicht legalen Procedur hier die Spitze abgebrochen haben. Die Administrativjurisdiction ist wohl ohne Frage nach den Grundsätzen der letzteren gehandhabt worden, da formales Recht, wie es zwischen dem Bürger und dem Bürger besteht, zwischen der Gemeinde und dem Bürger nicht wohl gedacht werden kann; wer also zum Beispiel Gemeinland, als wäre es sein Eigenthum, besass und desshalb ohne Erfolg verklagt worden war, konnte sich, wenn ein andrer Beamter die Sache wieder aufnahm, nicht formell auf den frühern Spruch berufen, sondern bedurfte eines der *exceptio rei iudicatae* analogen in gewissem Sinn ausserordentlichen Rechtsschutzes.

Erstreckung der Amtfrist.

Da die Befristung zum Wesen des Gemeindeamts der römischen Republik gehört (S. 489), ist jede Erstreckung desselben *Prorogatio.*

1) Gai. 4, 104. 105: *legitima . . . iudicia . . . e lege Iulia iudiciaria, nisi in anno et sex mensibus iudicata fuerint, expirant imperio contineri iudicia dicuntur, quia tamdiu valent, quamdiu is qui ea praecepit imperium habebit.* Der Gegensatz zeigt, dass hier nicht von der Geltung des Spruches, sondern von der Dauer des Prozesses die Rede ist. Vor dem julischen Gesetz gab es für das *iudicium legitimum* eine Prozessverjährung wahrscheinlich überhaupt nicht; auch die anderthalbjährige aber zeigt, dass der Geschworne in diesem Fall länger functionirte als sein Vollmachtgeber. Weiteres bei Keller Litiscontest. S. 113 fg.

eine Abweichung von der verfassungsmässigen Norm, eine Ausnahmemassregel. Vollwirksame Ausnahmen dieser Art kennt das römische Staatsrecht nicht; vielmehr gehen der Amtstitel und die volle Amtsbefugniss mit dem Eintreten des Endtermins von Rechts wegen und nothwendig zu Grunde, so dass an diesem Princip der römischen Magistratur niemals, selbst nicht durch Volksschluss gerüttelt worden ist. Wohl aber kann und muss unter Umständen der bisherige Beamte in gewissen Beziehungen seine Amtsthätigkeit über die ihm gesetzte Zeitgrenze hinaus fortführen; dies ist die Erstreckung (*prorogatio*) der Magistratur und deren Modalitäten sollen hier schliesslich dargelegt werden.

Promagistratur unzulässig in dem *imperium domi*, zulässig in dem *imperium militiae*.

Die Prorogation geht, wie viele andere Institutionen, zurück auf den früher (S. 94 fg.) entwickelten Gegensatz des *imperium domi* und des *imperium militiae*. Eine der wichtigsten Anwendungen desselben ist der Satz, dass das *imperium domi* nur die ordentliche magistratische Gewalt kennt, dagegen in dem *imperium militiae* auch eine ausserordentliche vorkommen kann, oder mit der technischen römischen Bezeichnung, das *imperium domi* kennt allein Magistrate, das *imperium militiae* lässt daneben Promagistrate [1]) zu. Wir fanden dies bereits in der Lehre von der Stellvertretung. Vertretung sowohl des abwesenden wie des mangelnden Oberbeamten findet sich dort wie hier. Aber in dem *imperium domi* ist der Vertreter des abwesenden Oberbeamten der *praefectus iure dicundo*, der des mangelnden der *interrex*; die Lücke wird also hier gefüllt durch verfassungsmässig geordnete und benannte Aushülfsbeamte und der Anordnung des abwesenden oder zurückgetretenen Oberbeamten bleibt nur insoweit Raum, als die Verfassung sein Eingreifen ausdrücklich vorschreibt [2]). Für die Unterbeamten bestehen allerdings ähnliche

1) Rubrisches Gesetz 1, 50: *nei quis mag. prove mag. neive quis pro quo imperio potestateve erit;* ähnlich Repetundengesetz Z. 70 (vgl. Z. 84): *nei quis magistratus prove magistratu prove [quo imperio potestateve erit]*. Ackergesetz Z. 87: *mag(istratus) prove mag. queive pro eo inperio iudicio [curationeve erit]* Z. 30. 72: *nei qui mag. neive promag. facito.* Ebenso in Sullas Quästorengesetz 2, 32; in dem über die Thermenser 2, 2. 6. 14, in dem rubrischen 1, 15. *Pro magistratu* wird geradezu substantivisch gebraucht wie *pro consule*; doch sagt man nicht *promagistratus*.

2) Freilich ist nicht zu übersehen, dass die Bezeichnung *pro magistratu* genau genommen nur negativ den Mangel der verfassungsmässigen Magistratur neben dem positiven Moment der Uebertragung der Functionen desselben ausdrückt, also *pro dictatore* nicht bloss den gewesenen, aber weiter fungirenden Dictator, sondern jeden bezeichnen kann, der ohne wirklich Dictator zu sein dictatorische Geschäfte verwaltet. So spricht Liv. 22, 31, 10 von *creare qui pro dicta-*

Ordnungen nicht[1], und hier kann selbst das *imperium domi* ausserordentlicher Vertretung, also der Promagistratur nicht völlig entrathen[2]. Doch wird auch auf diesem Gebiet dieselbe so weit immer möglich vermieden oder mindestens dadurch verdeckt, dass man einem schon fungirenden ordentlichen Magistrat die Promagistratur überwies[3]. — Ganz anders verhält es sich mit

tore esset, wo die verfassungsmässigen Bedingungen fehlen; und in gleicher Weise müssen auch die Zweimänner *pro consule*, die im J. 711 die Consularcomitien abhielten (S. 143 A. 3), aufgefasst werden. Genau ebenso nennt Tacitus *ann.* 15, 28 *pro legato* denjenigen, der die Geschäfte des Legionslegaten versieht, ohne den für dieses Amt erforderlichen senatorischen Rang zu besitzen. Aber auch diese Promagistrate werden in der hauptstädtischen Magistratur nicht bloss möglichst vermieden, sondern wo sie begegnen, wenigstens nicht geradezu als solche bezeichnet. So sind die *decemviri* und die *tribuni militum consulari imperio* der Sache nach nichts anderes als Promagistrate in diesem Sinne; aber niemals heissen sie *pro consule*, weil die technisch so genannte Promagistratur von dem *imperium domi* fern gehalten wird.

1) Dabei hat wahrscheinlich mitgewirkt, dass das *interregnum* den Regeln des *regnum* folgt und dass das letztere Unterbeamte im strengen Sinn des Wortes nicht gekannt hat (S. 182). Gewiss war der Interrex berechtigt wie verpflichtet zum Beispiel für die Obhut des Schatzes zu sorgen und er konnte ohne Zweifel dafür auch einen Beauftragten sorgen lassen; aber rechtlich stand die Obhut des Schatzes während des Interregnum bei dem Interrex und ruhte die Quästur.

2) Wenn es zum Beispiel keine Quästoren gab, so kann unmöglich der fungirende Oberbeamte, der Consul oder Interrex, die unaufschiebbaren Geschäfte alle persönlich erledigt haben, und es ist nicht abzusehen, wie derjenige, der factisch die quästorischen Geschäfte versah, anders hätte bezeichnet werden können als *pro quaestore*. In der That kommt es auf dasselbe hinaus, wenn im julischen Municipalgesetz (Z. 40 und sonst) *quaestor queive aerario praerit* gesagt wird und wenn in Sullas Quästorengesetz 2, 32 *magistratus prove mag(istratu)* angewiesen werden quästorische Zahlungen zu leisten. Belege für eine solche Proquästur finde ich in der hauptstädtischen Verwaltung nicht; wohl aber gehört hieher die merkwürdige Notiz des Decrets der Colonie Pisa (Orell. 643) vom J. 4 n. Chr.: die nach einem Interregnum angetretenen Duovirn werden dadurch angewiesen ein schleunigst zu protokollirendes Decret *coram proquaestoribus primo quoque tempore per scribam publicum in tabulas publicas* eintragen zu lassen. Offenbar haben die Duovirn noch nicht Zeit gehabt die Ernennung der Quästoren zu bewirken und es fungiren desshalb Proquästoren. Aus der hauptstädtischen Verwaltung kenne ich nur einen einzigen sicheren Fall eines durch Promagistratur verwalteten ordentlichen Amts, den des *C. Propertius Q. f. T. n. Fabia Postumus IIIvir cap. et insequenti anno pro IIIvir(o)* einer stadtrömischen von mir im Hermes 4, 370 behandelten Inschrift. Functionen *pro censore*, *pro aedili* weiss ich überall nicht nachzuweisen; und ebensowenig einen in der Hauptstadt fungirenden Proprätor, denn zum Beispiel in der ebenfalls stadtrömischen Inschrift *C. I. L.* VI, 91 vom J. 16 n. Chr.: *Q. Coelius L. f. pr., aed. pl. Cer., pro pr. ex s. c., q.* nöthigt nichts die zwischen Quästur und Aedilität verwaltete Proprätur auf die städtische Verwaltung zu beziehen. — Indess mögen derartige Uebertragungen, besonders bei den untersten Magistraturen, nicht so gar selten gewesen sein wie sie uns erscheinen; auf den Inschriften fehlen sie wohl nur, weil sie zu geringfügig waren, um im *cursus honorum* zu figuriren.

3) Dass von mehreren Collegen mit geschiedenen Competenzen der eine ausnahmsweise die des anderen mit übernimmt, was namentlich bei den haupt-

dem *imperium militiae.* Hier wird ausschliesslich und ohne Bedenken, und zwar sowohl in den niederen Graden wie in dem höchsten, die Lücke gefüllt durch einen ausserordentlich eintretenden Träger der Amtsgewalt, der nicht durch die Verfassung berufen, sondern der zunächst durch die Verfügung des wegreisenden oder abtretenden Feldherrn, aushülfsweise auf anderm Wege eingesetzt wird und für den es an jedem bestimmten Namen fehlt, ausser dass er durch die Bezeichnung *pro magistratu* sich als nicht ordentlichen Beamten kennzeichnet (S. 175 fg.). — Was von der Stellvertretung, gilt von der Erstreckung, welche nicht, wie jene, schlechthin unentbehrlich ist, in noch höherem Grade. In dem *imperium domi* ist die Erstreckung ein für allemal ausgeschlossen: es giebt überhaupt keine Möglichkeit einem Magistrat in diesem Kreise seine Amtfrist zu verlängern. Auch in solchen Fällen, wo für eine entstehende Lücke die Verfassung keine formulirte Deckung bietet und zu der Verwaltung der Geschäfte *pro magistratu* gegriffen werden muss, zum Beispiel wenn die Amtszeit der Quästoren oder Aedilen zu Ende geht, ohne dass neue gewählt sind, sind es nicht die bisherigen Unterbeamten, die die Amtsgeschäfte fortführen [1]. Dagegen so weit das *imperium militiae* reicht, ist die Erstreckung statthaft und nothwendig, unter der einzigen Beschränkung, dass das Nichtvorhandensein der ordentlichen verfassungsmässigen Gewalt in der Ablegung des bis dahin geführten Titels seinen Ausdruck findet und auch dieser Beamte, wie der stellvertretende, sich als nicht ordentlicher kennzeichnet durch die Bezeichnung *pro magistratu.* In der Königszeit, die die Befristung und also auch die Er-

städtischen Präturen sehr häufig geschehen ist (S. 174. 187), darf nicht als Promagistratur aufgefasst werden. Wohl aber gehört hieher die Ueberweisung der ädilicischen Jurisdiction an einen Prätor, welche wenigstens in augustischer Zeit vorgekommen ist nach den Angaben Dios (S. 405 A. 2) und der Inschrift des C. Propertius (S. 521 A. 2): *pr(aetor) ex s(enatus) c(onsulto) pro aed(ilibus) cur(ulibus) ius dixit.* Gleichartig ist der *aed(ilis) pro q(uaestore)* einer Municipalinschrift vom J. 697 d. St. (*C. I. L.* I n. 604); es kann dies nur ein Aedil sein, der in Ermangelung der Quästoren deren Geschäfte mit versieht. Bemerkenswerth ist dabei, dass wenigstens in diesen Fällen die Geschäfte des vacanten Amtes den Inhabern des nächstfolgenden höheren überwiesen werden. Ob man daraus die Regel abstrahiren darf, dass der niedere Beamte durch den nächstfolgenden höheren vertreten wird, steht dahin.

1) Die einzige Ausnahme von diesem Satz, der im nächsten Jahr weiter fungirende *IIIvir capitalis* der S. 521 A. 2 angeführten Inschrift, ist keine Instanz; denn dabei kann füglich ein besonderes Senatusconsult zu Grunde liegen, während das Fortdauern des Amtes von Rechtswegen über den Endtermin hinaus das Wesen der Prorogation ist.

streckung der Magistratur nicht kennt, kann dieser Gegensatz nicht bestanden haben; dagegen muss er wenn nicht mit, doch sehr früh in der Republik aufgekommen sein. Aeusserlich findet er darin seinen Ausdruck, dass aus den rein städtischen patricischen so wie den diesen nachgebildeten plebejischen und municipalen Magistraturen entsprechende Promagistraturen nicht hervorgegangen sind, während aus den militärischen Aemtern des Consulats, der Prätur und der Quästur das Proconsulat, die Proprätur und die Proquästur sich entwickelt haben[1].

Die Fristerstreckung auf dem Gebiet des *imperium militiae* ist zwiefacher Art: einmal läuft jedes militärische Amt, insbesondere der militärische Oberbefehl über die Fristgrenze hinaus von Rechtswegen fort bis zu dem Eintreffen des Nachfolgers und der Uebernahme durch diesen; sodann ist dieses Commando anfangs in einzelnen Fällen auf dem Wege des Privilegiums, dann durch allgemeine Bestimmung über den eigentlichen Endtermin hinaus gesetzlich verlängert worden.

Prorogation des militärischen Amts bis zum Eintreffen des Nachfolgers.

Dass das militärische Commando, wenn bis zu der gesetzten Endfrist dasselbe weder zu Ende gegangen ist durch Beendigung des Krieges selbst noch auf den rechtzeitig angelangten Nachfolger übergehen kann, in der Person des bisherigen Inhabers sich von Rechts wegen fortsetzt, ist vielleicht geradezu nirgends ausgesprochen, aber nichts desto weniger über allen Zweifel gewiss. Anfänglich freilich ist diese Fortführung des Commandos ohne Zweifel nur als seltener Noth- und Ausnahmsfall vorgekommen; wäre sie regelmässige Institution der ältesten Republik gewesen, so würde es der Sprache nicht an einem angemessenen Ausdruck für diese Verlängerung des Commandos gebrechen[2]. In der That fehlte dafür, so lange die Kriege auf die nächste Umgegend Roms und den Sommer sich beschränkten, die Ver-

1) Eine Prodictatur ist nicht beliebt worden, weil man sich wohl gehütet hat dies gefährliche Amt durch Fristzuschlag über seine Maximalgrenze zu erstrecken. Dass ein Dictator wegen mangelnder Ablösung das Commando über dieselbe hinaus behalten musste, ist auch schwerlich vorgekommen; wäre es geschehen, so würde ein solcher gewiss *pro dictatore* genannt werden. — Dass der Kriegstribun nach Ablauf seines Amtsjahres *pro tribuno* hiess, ist wahrscheinlich und wohl nur zufällig nicht zu belegen.

2) *Prorogatio* heisst zunächst Erstreckung des Amts durch Volksschluss (S. 525 A. 4), ebenso wie *abrogatio* dessen Entziehung durch Volksschluss, passt also genau genommen nicht auf das *ipso iure* sich verlängernde Commando. Ich brauche indess in Ermangelung eines technischen Ausdrucks das Wort auch für diese Erstreckung.

anlassung. Aber die Nothwendigkeit wird, so wie das Bedürfniss sich einstellte, die Feststellung dieser Rechtsregel herbeigeführt haben[1]), und in der historischen Zeit ist dieselbe unzählige Male zur Anwendung gekommen[2]). — In späterer Zeit ist man sogar noch weiter gegangen und hat dem Beamten, auch wenn der Nachfolger eingetroffen war, die Beibehaltung des Commandos bis zum Eintreffen in Rom verstattet[3]). Die Ursache dafür scheint die Rücksicht auf den Triumph gewesen zu sein, welcher die Continuität des Imperium von dem Tage des Sieges bis zu dem des Triumphs zur Voraussetzung hatte[4]). Natürlich kam einem solchen Promagistrat, der sich nicht mehr innerhalb seines Sprengels befand, nur das formale Imperium nebst dessen Insignien und Ehrenrechten zu.

Prorogation auf gewisse Fristen durch Volks- oder Senatsbeschluss.

Die förmliche Erstreckung, die eigentliche *prorogatio* des Amtes auf einen späteren als den gesetzlich vorgeschriebenen Endtermin ist den Annalen zufolge zuerst zu Gunsten des Consuls 427 Q. Publilius Philo durch Volksschluss verfügt worden[5])

1) In der That musste schon jeder Kriegsfall während eines Interregnum dazu führen; der Interrex hatte zwar das militärische Imperium (Sallust *hist.* 1, 48, 22 Dietsch), aber bei dem fünftägigen Wechsel war dessen factische Durchführung nicht möglich.

2) Beispielsweise erhält der Consul 559 L. Valerius Flaccus zum Amtbezirk Italien oder, was dasselbe ist, Gallien (Liv. 33, 43) und bringt hier den Sommer in kriegerischer Thätigkeit zu (Liv. 34, 22), geht darauf am Ausgang des Amtjahres nach Rom um die Wahlen für 560 zu leiten und von da zurück in die Provinz (Liv. 34, 42), die für dieses Jahr den Nachfolgern im Consulat bestimmt wird; ehe diese aber eintreffen, besiegt er noch als *proconsul* die Gallier (Liv. 34, 46). Hier hat offenbar keine Fristerstreckung stattgefunden, sondern der Nachfolger löst den Vormann in gewöhnlicher Weise ab. Dergleichen Fälle sind unzählige in den Annalen verzeichnet und nirgends wird darauf hingedeutet, dass es zur Legalisirung der Fortführung des Commandos eines Volks- oder auch nur eines Senatsbeschlusses bedurft hätte, obwohl natürlich ein solcher zuweilen vorgekommen ist (S. 525 A. 1); die blosse Thatsache, dass der Kriegsstand fortdauert und der Nachfolger nicht da ist, genügt.

3) Cicero *ad fam.* 1, 9, 25: *se lege Cornelia imperium habiturum, quoad in urbem introisset* (vgl. S. 54 A. 4). Dass dieser Satz durch Sulla wohl formulirt, aber nicht erst aufgestellt worden sein kann, zeigt die folgende Anmerkung. Eine Folge desselben ist die bekannte Sitte, dass die den Triumph begehrenden Promagistrate oft lange Zeit vor den Thoren der Stadt verweilen, ohne diese selbst zu betreten (Handb. 3, 1, 286).

4) S. 107. Daraus scheint mit Nothwendigkeit zu folgen, dass auch schon vor Sulla der abgelöste Beamte, wenigstens wenn er sich auf den Triumph Rechnung machte, das Imperium nicht durch die Ablösung verloren haben kann. Wir finden sogar, dass einem Beamten, der erst nach der Ablösung auf der Heimkehr mit der ihm von seinem Nachfolger gegebenen Escorte einen Sieg erficht, zwar nicht der grosse Triumph, *quod alieno auspicio atque in aliena provincia pugnasset,* aber doch die Ovation bewilligt wird (S. 109 A. 4).

5) Livius 8, 23: *cum et comitiorum dies instaret et Publilium imminentem hostium muris avocari ab spe capiendae in dies urbis haud e re publica esset,*

und seitdem häufig vorgekommen. An der alten Regel, dass die Magistratur durchaus begrenzt sein müsse (S. 489), hat man dabei insofern festgehalten, als die Prorogation zu erfolgen pflegte unter Angabe eines Endtermins, sei es bis zu der Durchführung einer militärischen Operation [1], sei es bis zu einer festen Zeitgrenze, gewöhnlich auf ein weiteres Jahr [2]. Genau genommen ist dies nichts als die Ertheilung eines ausserordentlichen Commandos; jener Volksschluss zu Gunsten des Philo und derjenige, der dem Privaten P. Scipio im J. 543 proconsularisches Commando in Spanien übertrug, sind rechtlich nicht wesentlich verschieden [3]. Indess die für den politischen Sinn der Römer bezeichnende Scheu vor allen Ausnahmestellungen hat begreiflicher Weise als solche viel lebhafter den Fall empfunden, wo ein Privater als solcher in eine magistratische Stellung eintrat, als wo ein fungirender Magistrat nur in dieser seiner Stellung über die Zeit hinaus blieb. Immer bleibt auch jene Erstreckung eine Ausnahmemassregel, die nur als Privilegium gerechtfertigt werden kann; und dass längere Zeit von der gesetzlichen Befristung der Aemter, dem eigentlichen Kriterium der Republik, nicht anders als nach Einholung der Willensmeinung der Volksgemeinde dispensirt worden ist, thut die Benennung *prorogatio* selber deutlicher dar als einige derartige in den Annalen verzeichnete Fälle [4]. Die Initiative aber hat wahrscheinlich von Anfang an bei dem Senat gestanden, so dass

actum cum tribunis est ad populum ferrent, ut cum Q. Publilius Philo consulatu abisset, pro consule rem gereret quoad debellatum cum Graecis esset. c. 26: *duo singularia haec ei viro primum contigere, prorogatio imperii non ante in ullo facta et acto honore triumphus.* Vgl. S. 107 A. 6.

1) So gleich zuerst (S. 524 A. 5): *quoad debellatum cum Graecis esset;* Liv. 27, 7, 17: *non in annum Scipioni Silanoque, sed donec revocati ab senatu forent, prorogatum imperium est* (vgl. indess c. 22, 7). 30, 1, 10: *P. Scipioni non in temporis, sed rei gerendae finem, donec debellatum in Africa foret, prorogatum imperium est.* 32, 28, 9: *T. Quinctio prorogatum imperium, donec successor ex senatus consulto venisset.* 41, 21, 2.

2) Zuerst Liv. 9, 42, 2 und sodann sehr häufig. Verlängerung auf sechs Monate Liv. 10, 16, 1.

3) Man könnte freilich sagen, die Prorogation habe eigentlich nur darin bestanden, dass die Sendung des Nachfolgers für die betreffende Zeit untersagt ward und folgeweise der betreffende Feldherr das Commando so lange behielt. Allein die Römer haben die Prorogation vielmehr als directe Ertheilung des Commandos auf die betreffende Frist gefasst, und mit Recht, da sie ja zunächst durch den Beschluss der souveränen Gemeinde erfolgte.

4) S. ausser S. 524 A. 5 noch Liv. 10, 22, 9: *L. Volumnio ex senatus consulto et scito plebis prorogatum in annum imperium est.* Bei M. Marcellus 537/8 wird zwar auch ein Volksschluss erwähnt (Liv. 23, 30, 19), aber vielleicht nur, weil dem Prätor das Imperium als proconsularisches prorogirt ward.

dieser vorschlägt, die Gemeinde nur bestätigt[1]; und bereits im sechsten Jahrhundert hat es sich entschieden, dass der Senat in solchen Fällen allein competent ist und das Volk dabei nicht gefragt wird[2]. Daraus darf indess nicht gefolgert werden, dass nach erfolgter Prorogation der Senat den Promagistrat vor der gesetzten Endfrist habe abrufen können; diese Abberufung erfolgt vielmehr immer, als wäre die Prorogation auf Volksschluss begründet, das heisst in der Form der Abrogation (S. 513 A. 1). — Bekanntlich ist diese Prorogation insbesondere bei Consulat und Prätur zuerst factisch, sodann auch rechtlich fest geworden, so dass die regelmässige Dauer dieser Aemter von einem Jahr auf zwei ausgedehnt ward. Gegen das Ende der Republik, zunächst durch einen Senatsbeschluss vom J. 701 und das demselben entsprechende pompeische Gesetz vom J. 702 wurde sogar die Continuität zwischen Consulat und Proconsulat, Prätur und Proprätur gesetzlich abgeschafft und ein Intervall von mindestens fünf Jahren zwischen beiden angeordnet[3], wovon man dann in der caesarischen und der Triumviralepoche zwar abging, aber um unter Augustus definitiv darauf zurückzukommen[4]. Durch diese Aenderung löst die Promagistratur sich von ihrer ursprünglichen Grundlage los und wird zu einem völlig auf sich selbst ruhenden Amte. Was über dieselbe in dieser Phase zu sagen ist, wird passender anderswo seine Stelle finden.

Fixirung der Prorogation der Oberämter.

1) In den Fällen S. 524 A. 5 und S. 525 A. 4 wird der Senat neben der Plebs genannt, Liv. 9, 42, 2 der Senat allein.

2) Polybios 6, 15, 6: τοῦ ἐπαποστεῖλαι στρατηγὸν ἕτερον, ἐπειδὰν ἐνιαύσιος διέλθῃ χρόνος, ἢ τὸν ὑπάρχοντα ποιεῖν ἐπίμονον ἔχει τὴν κυρίαν αὕτη (ἡ σύγκλητος). Während und nach dem hannibalischen Kriege nennt Livius nicht bloss bei den Prorogationen durchaus den Senat allein (so 24, 10, 3. 30, 1, 7. 10. c. 2, 3 fg. c. 41, 3. 31, 8, 10. 35, 20, 11. 40, 18, 6. 41, 21, 2 und sonst), sondern der Gegensatz 29, 13. 30, 31 zeigt deutlich, dass der Senat zu solchen Prorogationen auch ohne Plebiscit competent war, während er in andern Fällen die Plebs zu fragen nicht unterliess. Dasselbe geht daraus hervor, dass, wo es sich um die Erstreckung des proconsularischen Imperiums auf die Stadt Rom für den Tag des Triumphs handelt, immer, wenigstens so weit wir wissen, das Volk gefragt wird (S. 108 A. 1). — Im Widerspruch hiemit lässt allerdings Liv. 27, 22, 6 wegen des Statthalters von Sardinien L. Aurunculeius einen Antrag auf Prorogation an das Volk bringen. Wahrscheinlich ist hier Verwirrung, zumal da Livius gleich darauf dem Scipio das vom Volk übertragene ganz anomale Imperium vom Senat prorogiren lässt, was ebenso befremdet. Sollte Livius falsch auf Aurunculeius bezogen haben, was von Scipio berichtet war?

3) Dio 40, 46. 56 vgl. 30.

4) Dio 53, 14: κοινῇ δὲ δὴ πᾶσιν (den senatorischen Proconsuln beider Kategorien) αὐτοῖς ἀπηγόρευσε μηδένα πρὸ πέντε ἐτῶν μετὰ τὸ ἐν τῇ πόλει ἄρξαι κληροῦσθαι. Vgl. 52, 20. Sueton *Aug.* 36: *auctor . . . fuit . . ., ne magistratus deposito honore statim in provincias mitterentur.*

Ueber die Competenz des kraft der Fristerstreckung fungirenden Promagistrats genügt im Ganzen die Bemerkung, dass sie der des gleichartigen Magistrats vollständig entspricht, nur dass, wie gesagt, der Promagistrat, von einigen mehr scheinbaren als wirklichen Ausnahmen abgesehen[1], ausschliesslich für das *imperium militiae* competent ist. Dass man zwischen dem Promagistrat durch Fristerstreckung und dem Promagistrat durch sonstiges Privilegium zu Gunsten des erstern einen rechtlichen Unterschied gemacht hat, zeigt die merkwürdige Bestimmung in Betreff des Triumphs; dem ersteren ist das Recht zu triumphiren nie bestritten worden, auch wenn der betreffende Sieg erst in die Prorogationsfrist fällt (S. 107 A. 6); dem letztern dagegen wird der Triumph versagt (S. 108). Im Collisionsfall endlich weicht der Promagistrat dem gleichartigen Magistrat (S. 57 A. 3).

Competenz des Promagistrats.

1) Abgesehen von dem Betreten der Stadt bei Gelegenheit des Triumphs, wozu es aber immer, auch wenn dem Promagistrat das Amt durch Volksschluss verlängert war, noch eines besonderen Volksschlusses bedurfte (S. 108 A. 1), kann man hieher rechnen, dass, als zur Vertheidigung der Stadt gegen Hannibal ein Proconsul herankam, ihm die Fortdauer des Commandos in der Stadt durch Senatsbeschluss eingeräumt ward (Liv. 26, 9: *cui ne minueretur imperium, si in urbem venisset, decernit senatus, ut Q. Fulvio par cum consulibus imperium esset*). Streng genommen wäre wohl ein Volksschluss erforderlich gewesen; aber Hannibal stand vor den Thoren.

Staatl. Bibliothek Bamberg

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mommsen, Theodor,

Römisches Staatsrecht

Bd.: Band 1

Leipzig [u.a.] 1871

Bamberg, Staatsbibliothek -- Arch.o.38(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11423472-6